Studienausgabe
Oesterreichischer Gesetze
Bd. III. 63.06.

Die österreichischen Verfassungsgesetze.

Von

Prof. Dr. E. Reyzalek.

Zweite Auflage.

WIEN
VERLAG

STORAGE-ITEM
MAIN LIBRARY

LP9-R27A
U.B.C. LIBRARY

I. 1. Abteil.: **Die Gewerbeordnung.** Mit den einschlagigen Gesetzen und Verordnungen; mit Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphabetischem u. chronologischem Register. 9., vollständig umgearbeitete Auflage, herausgegeben von Dr. Otto v. Komorzynski. In 2 Bänden. kl. 8. 1908. 12 K, geb. 14 K

I. 2. Abteil.: **Der Schutz der Erfindungen, Marken und Muster in Österreich.** Die Gesetze, Verordn. u. Staatsverträge, betr. **Patente, Privilegien, Marken u. Muster** samt d. einschläg. Judikatur, herausg. v. Dr. Paul Schulz. Zweite Auflage herausg. v. Dr. Emanuel Adler, Mitglied des k. k. Patentamtes, Pr... Dr. Paul Schulz, Sektions-
che... h, geb. 9 K 20 h

II. D... einschläg. Gesetze
u. ...Oberst. Gerichts-
ho... 6 K, geb. 7 K

— ... Auflage. kl. 8.
19... geb. 8 K 40 h

III. 1. ... dem kaiserlichen
P... ufl. Mit einer
fl... sowie über die
ei... von Dr. Josef
F... . (VIII, 681 S.)

III. 1... , geb. 5 K 30 h
ei... rielle Errichtung
al... en Gesetzen und
ei... änzte Aufl. Mit
D... erichtshofes von
z... ungen über das
1... **Waisenkassen.**
d... e Entscheidungen
V... 8. (IV, 172 S.,

III. 2... , geb. 5 K 50 h
u... einschläg. Gesetzen
G... konkursrechtliche
I... Josef Fried-
... K, geb. 2 K 60 h

IV. 1... **hen und Aber-**
f... . 1862, samt den
e... ung einschlägiger
s... Kassationshofes.
... Eugen Lorenz.

... h, geb. 6 K 40 h

V. ... h, geb. 6 K 40 h
... d R. G. B., samt d.
... altschaft. u. all. er-
... cheid. u. Beschlüsse
... Abteil. (46 Bogen)

VI. ... , geb. 5 K 40 h
... **richtsverfassung,**
... snorm samt Ein-
... S.) 5 K, geb. 6 K

VI. ... samt dem Ein-
... S.) 5 K, geb. 6 K

VI. ... dem Einführungs-
... 5.) 6 K, geb. 7 K

THE LIBRARY

THE UNIVERSITY OF BRITISH COLUMBIA

Gift of

H. R. MacMillan

VII. **Das allgemeine Berggesetz** vom 23. Mai 1854, s. d. Vollzugsvorschrift u. allen darauf Bezug nehmend. Nachträg., Verord. u. Erläut., dann d. einschläg. Erkenntnissen des V. G. H. 10., verb. u. verm. Auflage. kl. 8. 1904. (XII, 720 S.) 6 K, geb. 7 K

Nachträge zum Berggesetz. kl. 8. 1899. (IV, 128 S.) 1 K, geb. 1 K 60 h

VIII. 1. Abt. **Gesetze** betr. das **Forstwesen** nebst allen ergänz. u. erläut. Verordn. mit Hinweisung auf die einschläg., aus den Entscheid. d. Verwaltungsgerichtshofes ersichtl. Rechtsgrundsätze. 11. Aufl. verb., erg. u. verm. v. **JUDr. Rudolf Svátlik**, Ministerialsekr. im k. k. Ackerbaum. 8. [illegible] VIII, 915 S.) 7 K, geb. 8 K

VIII. 2. Abt. **Gesetze** betr. d. **Feldschutz** 2c. 8. 1906. (XVIII, 506 S.) 4 K 20 h, geb. 5 K 20 h

IX. 1. Abteil.: **Die Gemeindeordnungen und Gemeindewahlordnungen** der im Reichsr. vertr. Königr. u. Länder nebst den Ges. üb. die Gutsgeb. in d. Bukowina u. in Gal., den Bezirksvertretungsges. in Böhmen, Gal. u. Steierm. u. dem G. v. 21. Sept. 1869, RGBl. Nr. 150, üb. d. Erfordern. d. Exekutionsfähigkeit d. vor Vertrauensmän. aus d. Gemeinde abgeschl. Vergl. u. üb. die von densel. zu entrichtenden Gebühren, abgeändert und ergänzt durch d. G. v. 27. Febr. 1907, RGBl. Nr. 59. 10. Aufl. kl. 8. 1907. (IX, 900 S.) 8 K, geb. 9 K

IX. 2. Abteil.: **Städteordnungen, Österr.** Die Gemeindeordn. u. Gemeindewahlordn. d. m. eig. Statut. vers. Städte d. im Reichsr. vertr. Königr. u. Länd. 2c. V. Dr. K. Brockhausen u. Dr. R. Weiskirchner. kl. 8. 1895. (VIII. 970 S.) 5 h, geb. 6 K

X. **Die Militärgesetzgebung.** 1. Abteil.: **Die Wehrgesetzgebung** nebst den einschlägig. Verordn. u. publiz. Erlässen, sowie d. Entscheid. d. k. k. Verwaltungsgerichtsh. 8. Aufl., kl. 8. **1904.** (VIII, 768 S.) 6 K, geb. 7 K

X. 2. Abt.: **Gesetze u. Verordnungen** nebst den publiz. Erlässen, sowie d. Erkenntn. d. k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes 2c. zusammengestellt von Dr. Otto Stöger, k. k. Sektionsrat. 8. Aufl. 8. 1906. (XIV, 800 S.) 7 K, geb. 8 K

XI. 1. Abt.: **Das allgemeine Handelsgesetzbuch,** vom 17. Dezember 1862, samt dem Einführungsgesetze 2c. Die Vorschr. über Handelsmäkler und Börsen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch. 2c. 19. Aufl. Mit einer Übersicht über die handelsrechtliche Spruchpraxis des k. k. Ob. Gerichtshofes u. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, von Dr. Oskar Pisko. 8. 1908. XX, 1039 S.) 7 K 50 h geb. 8 K 50 h

XI. 2. Abt.: **Wechselordnung. Stempel u. Gebühren in Wechselsachen. Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler.** Statuten der Börsen in Wien, Prag, Graz, Linz u. Czernowitz. Usancen der Wiener Börse (Effekten- u. Warensektion) und der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien. Gesetze über das Promessen- u. Ratengeschäft mit Losen. Mit einer Übersicht über die wechselrechtliche Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes 2c., verfaßt von Dr. Jos. Friedlaender. 15. Auflage. 8. 1910. (XIV, 682 S.) Geh. 4 K 80 h, geb. 5 K 80 h

XII. **Das Gebühren-, Taxe- und Verbrauchsstempelwesen.** 19. Aufl., bearb. von Dr. Wilhelm Loew, k. k. Finanzkommissär und Dr. Ernst Loew, Hof- u. Gerichtsadvokat. 1. Teil: Das Gebührengesetz samt Nachtragsvorschriften. In 2 Hälften. (XXXIII, 1370 S.) 10 K 80 h, geb. 12 K 80 h. 2. Teil: Die Effektenumsatzst., d. Fondsbeitr., d. Lizitationsarmenperz., d. Taxwes. u. d. Spielkartenstempel s. d. dazu erfloss. Nachtragsvorschr. u. d. einschläg. Jud. 18, Aufl., bearb. v. Dr. St. Koczyński. 8. 1906. (CXII, 613 S.) 5 K 50 h, geb. 6 K 50 h

XIII. **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Österreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normalerlässe und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Von Dr. Ritter v. Thaa. 2. Auflage. 1901. (XXX, 426 S.) 4 K 40 h, geb. 5 K 40 h
Supplement I. 1896. 2 K, geb. 2 K 60 h, Supplement II. 1899. 4 K 40 h, geb. 5 K
Supplement III. 1905. 6 K 80 h, geb. 7 K 80 h

XIV. **Die Bauordnungen, samt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften.** Neue Auflage unter der Presse.

XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** Fünfte Aufl. Redigiert v. Dr. Alois Jahn, Ministerialsekretär im k. k. Finanzministerium, Referentenstellvertreter b. k. k. Obersten Gefällsgerichte. 5. Aufl. kl. 8. 1905. (XCVI, 890 S.) 8 K, geb. 9 K

XVI. **Die neuen Valuta- und Bankgesetze** nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen mit Berücksichtigung der ungarischen Gesetzgebung, Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Österr.-ungar. Bank ꝛc. ꝛc. Von Dr. L. Calligaris. kl. 8. 1901. (XVIII, 544 S.) 5 K, geb. 6 K
(**Die galiz. Gerichtsordg.**, früher **Bd. XVI.**, s. „Verlagswerke i. alphab. Ordg.")

XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Ob. Gerichtsh. und des Verwaltungsgerichtsh. Fünfte, vollst. umgearb. und ergänzte Auflage. 8. 1904. (XX, 1518 S.) in zwei Hälften 16 K, geb. 18 K

XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz,** samt der Instruktion zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher ꝛc., der Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen u. den Entscheidungen des Obersten Gerichtsh. 8. Aufl. **1909.** (XVI, 835 S.) 6 K, geb. 7 K.

XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesamtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen ꝛc. samt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone u. über das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den einschläg. Erkenntnissen des Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Julius Giegl. 8. Aufl. 1909. kl. 8. (XI, 505 S.) Nebst einem Suppl. Die ungar. Verfassungsgesetze. Von Dr. Gustav Steinbach. kl. 8. 1909. (XI, 505 S., VIII, 142 S.) 5 K 30 h, geb. 6 K 30 h

XX. **Die österreichischen Veterinärgesetze** samt den die Durchführung derselben betreffenden Verordnungen, den sonstigen normativen Vorschriften und erläuternden Anmerkungen. 4. Aufl. **1910.** 6 K, geb. 7 K

XXI. 1. Abt.: **Österr. Steuergesetze.** Die **Grund-, Gebäudesteuer, allg. Steuervorschr.** Herausg. v. Dr. Viktor Röll. 5. Aufl. **1901.** (X, 897 S.) 8 K, geb. 9 K

XXI. 2. Abt.: 1. u. 2. Hälfte. Das Gesetz v. 25. Okt. 1896, R. G. B. Nr. 220, betr. d. **direkten Personalsteuern** ꝛc. Unter Mitwirkung von Dr. Paul v. Mörau s, herausgegeben von Dr. Richard Reisch. Zweite, durch Berücksichtigung der Nachtragsverdg. u. Verwaltungsgerichtsh.-Erkenntn. ergänzte und nach der Kronenwährung umgearb. Aufl. 1900. (XXXII, 1248 S.) Beide Hälft. 10 K, geb. 12 K — **Dasselbe. — Große Ausgabe.** — Im Format der Schauerschen Gesetzausgaben. 1. Band (XXI, 618 S.), 2. Band (XXI, 630 S.) Beide Bände brosch. 12 K, geb. 14 K 40 h

XXII. 1. Abt.: **Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung des Branntweins,** zusammengestellt von Edm. Bernatzky, unter Mitwirkung von Dr. Ad. Carmine und Dr. L. Joas. 2. Auflage. kl. 8. 1900. (XVI, 990 S.) 8 K 80 h, geb. 9 K 80 h

XXII. 2. Abt.: **Gesetze und Verordnungen über die Zuckerbesteuerung,** herausgegeben von Dr. Ad. Carmine und Dr. Leop. Joas. 3. umgearb. Auflage. kl. 8. 1906 (XXV, 498 S.) 6 K, geb. 7 K

XXII. 3. Abt.: **Gesetze und Verordnungen über die Biersteuerung,** zusammengest. von Edm. Bernatzky ꝛc. kl. 8. 1903. (XXV, 386 S., 11 Tab.) 6 K, geb. 7 K

XXII. 4. Abt.: **Wein-, Fleisch- und Linienverzehrungssteuer.** Zusammengestellt v. Robert Wolf, k. k. Ministerialrat, unt. Mitw. v. Dr. Alois Jahn u. Dr. A. Haala, k. k. Minist.-Vizesekr. 8. 1904. (XXX, 825 S.) brosch. 8 K, geb. 9 K

XXII. 5. Abt.: **Mineralölbesteuerung,** zusammengest. v. E. Bernatzky ꝛc. 8. 1904. (XXVIII, 337 S.) brosch. 4 K, geb. 5 K

XXIII. **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit den einschläg. Entscheid. des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes u. der Ministerien. Zweite, vermehrte Auflage. kl. 8. 1894. (XIX, 478 S.) 4 K, geb. 5 K

XXIV. 1. Abt.: **Das Militärstrafgesetz** vom 15. Jänner 1855 über Verbrechen und Vergehen, die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und der k. k. Landwehr geltenden Preßgesetze, die Militär-Jurisdiktionsvorschriften ꝛc. ꝛc. Zweite Auflage. Herausgegeben von Dr. A. Koller. kl. 8. 1901. (XVII, 712 S.) 5 K, geb. 6 K

XXIV. 2. Abt.: **Die Militär-Strafprozeßordnung,** die Vorschriften über die Organisation d. Militärgerichte, deren Visitierung u. sonst. einschläg. Bestimm., samt d. ergänz. u. erläuternd. Gesetzen, Entscheidungen, Verordnungen ꝛc. Von Dr. Georg Lelewer, k. u. k. Hauptmann-Auditor. kl. 8. 1901. (XIV, 448 S.) 5 K, geb. 6 K

XXV. **Gesetze,** betr. **Jagd, Vogelschutz u. Fischerei** nebst allen ergänzenden u. erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschläg., aus d. Entscheid. des Verwaltungsgerichtsh. ersichtl. Rechtsgrundsätze. 4. Aufl. 1910. (XXI, 1087 S.) 9 K, geb. 10 K 50 h

XXVI. 1. u. 2. Abt.: **Gesetze u. Verordnungen in Kultussachen,** erläut. durch Motiven- u. Ausschußber. d. wichtigeren Reichsges., die Entscheid. des k. k. Verwaltungsgerichtsh., des k. k. Reichsger. u. des k. k. Obersten Gerichtsh. Mit Benützg. v. teilweise ungedruckt. Materialien zusammengest. v. Dr. Burckhard. 3., ergänzte Aufl. 1895. kl. 8. (1. Abt.: XXIV, 530 S., 2. Abt.: XVI, 611 S.) Beide Bände brosch. 10 K, geb 12 K

XXVII. 1. b. 4. Abt.: **Volksschulgesetze.** Die Reichs- u. Landesgesetz. mit d. einschläg. Min.-Verordn. u. Erläss., erläut. durch d. Entscheid. d. k. k. Verwaltungsgerichtsh. u. d. k. k. Reichsger. Zusammengest. v. Dr. Burckhard, 3., verm. Aufl. Bearb. v. Dr. Burckhard u. Dr. Heidlmair. kl. 8. 1904 u. 1906. In 4 Bd. brsch. 17 K 80 h, gb. 21 K 40 h

XXVIII. 1. u. 2. Abt.: **Gesetze und Verordnungen über Straßen und Wege,** erläutert durch die in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Reichsgerichtes, zusammengestellt von Anton Kirchner von Neukirchen. kl. 8. 1892 XII. 1039 S.) 8 K, geb. 10 K

XXIX. **Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung** ꝛc. Gesetze und Verordnungen über die Arbeiterversicherung ꝛc., zusammengestellt von Dr. Otto Stöger. 2. Aufl. 1908. (XIV, 859 S.) 7 K, geb. 8 K

XXX. **Sanitätsges.** Ges. u. Verordn. samt d. einschläg. Staatsverträgen u. Erk. d. Obersten Gerichtshöfe. Von Dr. von Mahl-Schedl. 1898. (XXXII, 775 S.) 6 K, geb. 7 K

XXXI. **Gesetze, Staatsverträge u. Verordnungen, betr. das Binnenschiffahrtswesen in Oesterreich.** Nebst einem Anhang: Überführanstalten u. Bau der neuen Wasserstraßen. Bearbeitet von Dr. Hans Putzauer. kl. 8. (XXII, 818 S.) 8 K 60 h, geb. 9 K 60 h

Studienausgabe österreichischer Gesetze

veranstaltet von

Dr. **Alexander Löffler,**

Professor an der k. k. Universität Wien.

Bisher sind erschienen:

Bd. I. Das Strafrecht.

Herausgegeben von **Dr. Alexander Löffler,** Professor an der k. k. Universität Wien.

I. Hälfte: Die materiellen Strafgesetze. 8. 1904. (XII, 457 S.) 3 K 80 h, geb. 4 K 80 h

II. Hälfte: Die Strafprozeßgesetze. 8. 1905. (XII, 354 S.) 3 K geb. 4 K

Bd. II. Das bürgerliche Recht.

Herausgegeben von **Dr. Robert v. Mayr,** Professor an der k. k. Universität Czernowitz.

I. Hälfte: I. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich. II. Nebengesetze und Novellen zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. 8. 1905. (XII, 565 S.) 4 K 60 h, geb. 5 K 60 h

— Supplementband. 8. 1907 (641 S.) 5 K 30 h, geb. 6 K 30 h

II. Hälfte: III. Das Grundbuchsrecht. IV. Das Immaterialgüterrecht. 8. 1905. (VIII, 504 S.) 4 K 20 h, geb. 5 K 20 h

Bd. III. Die österreichischen Verfassungsgesetze.

Herausgegeben von **Dr. Edmund Bernatzik,** Professor an der k. k. Universität Wien.

8. 1906. (X, 772 S.) 7 K 20 h, geb. 8 K 20 h

Bd. IV. Handels- und Wechselrecht.

Herausgegeben von **Dr. Karl Adler,** Professor an der k. k. Universität in Czernowitz.

8. 1909. (XX, 918 S.) 8 K, geb. 9 K

Automobilhaftpflichtgesetz, Das, Gesetz vom 9. August 1908, RGBl. Nr. 162, über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen, mit den Materialien und den Durchführungsverordnungen. Im Formate der Schauerschen Gesetzausgabe. (IV, 225 S.) K 3.—, geb. K 4.—

Beispiele von Schriftsätzen im Zivilprozeß- und Exekutionsverfahren. Ein Hilfsbuch für Advokaten. Erster Teil. Schriftsätze im Zivilprozesse. Von Dr. Robert Ritter v. Neumann-Ettenreich, k. k. Oberlandesgerichtsrat, und Dr. Alfred Bloch, k. k. Landesgerichtsrat. 11 Bogen. brosch. K 4.40, geb. K 5.40

— Zweiter Teil. Schriftsätze im Exekutions- und Sicherungsverfahren. Von Dr. Paul v. Vittorelli, k. k. Oberlandesgerichtsrat, Dr. Alfred Bloch, k. k. Landesgerichtsrat, und Dr. Hans Fischböck, k. k. Gerichtssekretär. 30 Bogen. brosch. K 9.—, geb. K 10.40, beide Teile in einem Band, geb. K 14.80

Czernig, K. Freiherr v., Vorlesungen über die Exekutionsordnung. gr. 8. 1898. (371 S.) K 6.40, geb. K 7.60

Fellner v. Feldegg, Peter Freiherr, und **Dr. Kamillo Edler v. Ohmeyer, Die österreichische Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896 in der Spruchpraxis** des Wiener Landes- als Berufungs- u. Rekursgerichtes mit Verweisung a. d. Rechtsprechung des Ob. Gerichtshofes. gr. 8. 1902. (VI, 446 S.) K 11.20, geb. K 12.40

Formularienbuch zur Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung. Herausgegeben vom k. k. Justizministerium. Dritte Auflage. gr. 8. 1908. (XXXVI, 366 S.) K 4.20, geb. K 5.20

Heller, Dr. M., und **Dr. E. Trenkwalder, Die österreichische Exekutionsordnung in ihrer praktischen Anwendung.** Dargestellt an Beispielen von Protokollen und Beschlüssen. Neue Auflage erscheint in Lieferungen.

Horten, Dr. Heinrich, Die Jurisdiktionsnorm und ihr Einführungsgesetz. Ein Kommentar. Lex.-8. 1898. (339 S.) K 8.—, geb. K 9.60

— **Österreichisches Zivilprozeßrecht.** I. Band. Lex.-8. 1907. (VII, 853 S.) K 24.—, geb. K 28.—

Klein, Dr. Franz, Vorlesungen über die Praxis des Zivilprozesses. gr. 8. 1899. (VI, 297 S.) brosch. K 5.40, in Leinwand geb. K 6.60

Lehmann, Dr. Arn., Die Zwangsversteigerung nach der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896. gr. 8. 1906. (VI, 473 S.) K 11.40, geb. K 14.20

Neumann, Dr. Georg, Das Verfahren nach der Zivilprozeßordnung vom 1. Aug. 1895 an Rechtsfällen dargestellt. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8. 1898. (IV, 150 S.) K 3.—

— **Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen** vom 1. August 1895. 1. Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung. 2. Zivilprozeßordnung. 3. Einführungsgesetz zur Jurisdiktionsnorm. 4. Jurisdiktionsnorm. Komplett in 2 Bänden. gr. 8. 1908. (XIV, 1491 S.) K 30.40, geb. in 2 Bänden K 36.40

— **Die Exekutionsordnung.** Systematisch dargestellt. Register von Dr. Franz Tampier. gr. 8. 1900. (XI, 531 S.) K 9.80, in Leinwand geb. K 11.40

— **Kommentar zur Exekutionsordnung** vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79. Zweite Auflage. 84½ Bogen. K 27.20, geb. in Halbfranz K 31.—

Normen über die internationalen Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes und über den Rechtshilfeverkehr mit dem Auslande. Zusammengestellt von Dr. Alfred Bloch und Dr. Felix Frank. gr. 8. (1119 S.) K 22.40, geb. in Halbfranz K 25.—

Pollak, Dr. **Rudolf**, **System des österreichischen Zivilprozeßrechtes** mit Einschluß des Exekutionsrechtes. gr. 8. 1906. (XIX, 963 S.) K 16.—, geb. K 18.60

Randa, Dr. **Anton Ritter v.**, **Die Schadensersatzpflicht** nach österreichischem Rechte mit Bedachtnahme auf ausländische Gesetzgebungen. Mit einem Anhange über das österreichische Automobilgesetz vom 9. August 1908 im Vergleiche mit dem betreffenden reichsdeutschen Entwurfe. gr. 8. Zweite, vermehrte Auflage. 1908. (VII, 269 S.) K 6.30, geb. K 7.50

Schauer, Dr. **Hugo**, **Die Zivilprozeßordnung und Jurisdiktionsnorm** vom 1. August 1895 samt Einführungsgesetzen und den sonstigen auf den gleichen Gegenstand sich beziehenden Gesetzen und Verordnungen. Vierte, durchgesehene und ergänzte Auflage. gr. 8. 1905. (XVI, 994 S.) brosch. K 6.—, geb. K 7.20

— **Die Exekutionsordnung** vom 27. Mai 1896 samt dem Einführungsgesetze und den in Geltung verbliebenen bezügl. Gesetzen und Verordnungen. Vierte, durchgesehene und ergänzte Auflage. 8. 1908. (XIII, 924 S.) K 7.—, geb. K 8.20

— **Die Gerichtsorganisationsgesetze und die Geschäftsordnung der Gerichte** samt allen Durchführungsverordnungen und den bezüglichen älteren Gesetzen und Verordnungen. Dritte Auflage, bearbeitet in Gemeinschaft mit Dr. Ernst Dubowy, 8. 1909. (L, 1486 S.) brosch. K 9.50, geb. K 10.90

Alle drei Bände mit Erläuterungen aus den Materialien und Verweisung auf im Zusammenhange stehende Bestimmungen und einem ausführlichen Register.

Schey, Dr. **Jos. Freiherr v.**, **Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts.** I. Band. 1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. gr. 8. 1890. (VII, 186 S.) K 3.—

— **Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts.** I. Band. 2. Heft: Der Leihvertrag. — Der Verwahrungsvertrag und die Gastaufnahme. 1895. (244 S.) K 4.—

— **Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts.** I. Band. 3. Heft: Der Bevollmächtigungsvertrag. (Auftrag.) gr. 8. 1907. (22 Bogen.) K 7.—, alle 3 Hefte in einem Band geb. K 16.70

Schimkowsky, Dr. **Julius**, **Formularien** für Verträge und für Eingaben im nicht streitigen Verfahren. Lex.-8. 1902. (XVI, 622 S.) K 9.60, geb. K 12.40

Schuster v. Bonnott, Dr. **Maximilian**, k. k. Hofrat, **Österreichisches Zivilprozeßrecht.** Systematisch dargestellt. Vierte, neu bearbeitete Auflage. 8. 1907. (XX, 737 S.) K 9.—, geb. K 10.20

Sperl, Dr. **Hans**, **Systematischer Grundriß der Rechtsquellen, Literatur und Praxis** des österreichischen Zivilprozeß- und Exekutionsrechtes. Zweite, umgearbeitete und ergänzte Auflage. gr. 8. 1903. (XII, 298 S.) K 7.—, geb. K 8.20

Staub Hermann und **Pisko** Dr. **Oskar**, Privatdozent an der Universität Wien. **Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.** Ausgabe für Österreich. 2. Auflage der österreichischen Ausgabe. I. Band. gr. 8. (IX, 956 S.) 21 K 60 h, geb. in Halbfranz 24 K 60 h. II. Band. gr. 8. (IV, 694 S.) 16 K 40 h, geb. in Halbfranz 19 K 40 h.

Tilsch, Dr. **Eman.**, **Der Einfluß der Zivilprozeßgesetze auf das materielle Recht** und die in vorwiegend materiellrechtlichen Gesetzen enthaltenen prozessualen Bestimmungen. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. 1901. (XV, 360 S.) K 7.—, geb. K 8.20

Winter, Dr. **Rudolf**, **Die gerichtliche Exekutionsführung zur Hereinbringung von Steuern und Gebühren durch die k. k. Steuerämter.** Mit 227 Beispielen von gerichtlichen Eingaben. Lex.-8. 1904. (XXII, 286, 302 S.) K 8.—, geb. K 9.—

Studienausgabe Österreichischer Gesetze,

veranstaltet von

Dr. Alexander Löffler,
Professor an der k. k. Universität in Wien.

Band III:

Die Verfassungsgesetze.

Wien, 1911.
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I., Kohlmarkt 20.

Die österreichischen Verfassungsgesetze

mit Erläuterungen.

Herausgegeben von

Dr. Edmund Bernatzik,

Professor an der k. k. Universität in Wien.

Zweite, sehr vermehrte Auflage.

Wien, 1911.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen
ist vorbehalten.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.

Vorrede zur zweiten Auflage.

An der Grundeinteilung des Stoffes, die sich, wie ich glaube, bewährt hat, wurde nichts wesentliches geändert. Trotzdem ist die vorliegende zweite Auflage bedeutend umfangreicher geworden, wie die erste. Um fast 400 Seiten. Abgesehen von der unvermeidlichen Berücksichtigung des inzwischen zugewachsenen Gesetzesmaterials, wie des neuen ungarischen Ausgleichs, dem neuestens noch die Bankgesetze sich zugesellten, der neuen Wahlreform, den umfangreichen neuen Landesverfassungen von Niederösterreich, der Bukowina und Bosniens, habe ich auf vielfach geäußerten Wunsch nicht nur den verbindenden Text sehr vermehrt, sondern auch durch Exkurse ergänzt. Ferner wurde die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses samt Novellen bearbeitet (zum Abdruck der übrigen Geschäftsordnungen: des Herrenhauses, der Delegation, der Landtage reichte der Raum nicht aus). Endlich sah ich mich genötigt, einen ganz neuen Abschnitt (XV) über das Nationalitätenrecht anzufügen, der viel Platz in Anspruch nahm. Bei der Bearbeitung dieses Abschnittes war es oft nicht zu vermeiden, in verwaltungsrechtliche Details einzugehen

und damit Gefahr zu laufen, die Grundtendenz des Werkes aufzugeben. Allein ohne solche Details ist es demjenigen, der unser Verfassungsrecht studieren will — und eine „Studienausgabe“ soll ja das Buch sein — ganz unmöglich, sich ein Bild von der eigentlich wichtigsten Grundlage unserer öffentlichen Einrichtungen, nämlich dem Verhältnis der Nationalitäten zu einander zu machen. So habe ich mich denn zur Bearbeitung der schwierigen Materie und ihrer Aufnahme in das Buch entschlossen.

Auch sonst galt es, einige Ergänzungen vorzunehmen. Manche Abschnitte wurden ganz umgearbeitet, so insbesondere der erste über die Pragmatische Sanktion. Hiebei war ich in der glücklichen Lage, bereits die neuen und sehr interessanten Resultate der Forschungen des Herrn Professor Dr. Turba verwerten zu können, der mir die Aushängebogen seines neuen Werkes: „Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion“, Wien 1911, schon während des Druckes vorliegenden Buches zu benützen gestattete. Ferner konnte ich bei Reproduktion des ungarischen Ausgleichsgesetzes (Gesetzartikel XII von 1867) die ausgezeichnete, auf gründlichster historischer und philologischer Basis beruhende Übersetzung und Bearbeitung benützen, welche Herr Sektionsrat Dr. J. Žolger in seinem soeben erschienenen Werke: „Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Ungarn und Österreich“, Leipzig 1911, veranstaltet hat. Auch Herr Dr. Žolger hat mir die Benützung der Aushängebogen während des Druckes dieses Buches gestattet. Beiden Herren sei hier für ihre Freundlichkeit, sowie für mannigfache, mir erteilte

wertvolle Ratschläge der wärmste Dank ausgesprochen. Auch noch zahlreichen anderen Herren aus den verschiedensten Berufskreisen und Gegenden habe ich für viele, oft sehr wichtige Winke und Berichtigungen zu danken, so vielen, daß ich ihre Namen hier nicht aufzählen kann. Doch fühle ich mich verpflichtet, noch ganz besonders zwei Herren zu danken, nämlich Herrn Sektionsrat Dr. Egon Zweig und Herrn Ministerial-Konzipisten Dr. Leo Wittmayer, welche mich mit allerlei Ratschlägen und sodann bei der Durchsicht der Korrekturen in unermüdlicher Weise unterstützt und die von mir gebrachten Gesetzestexte mit den in den Gesetzblättern erschienenen Originalen verglichen haben.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich angesichts des bedenklich anschwellenden Umfanges des Buches mein ursprüngliches Prinzip, die geltenden Gesetze durch größeren Druck auszuzeichnen, fallen lassen mußte, so daß mir nur der Ausweg übrig blieb, die Lettern nach der Wichtigkeit der Gesetze zu unterscheiden. Dafür konnte ich dank dem Entgegenkommen der Verlagsfirma die eigenen Ausführungen mit Kursiv-Lettern drucken lassen, wodurch, wie ich hoffe, die Übersichtlichkeit des Buches gewonnen hat.

Manche Unebenheiten mögen mit der Länge der Zeit entschuldigt werden, welche der Druck des Buches infolge äußerer Ereignisse in Anspruch nahm.

Wien, im März 1911.

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

Eine zwanzigjährige akademische Tätigkeit hat den Verf. zu der Überzeugung geführt, daß eine Sammlung der Quellen des österreichischen Verfassungsrechtes einem allgemeinen Bedürfnisse, in Sonderheit einem solchen des Universitäts-Studiums entspricht. Die bestehenden Sammlungen, so wertvoll sie in mancher Hinsicht sein mögen, sind nach Ansicht des Verf. deshalb unzulänglich, weil sie sich bestreben, nur das im Augenblick der Herausgabe geltende Recht zu reproduzieren. Es ist aber im Verfassungsrecht noch weit mehr als in anderen Rechtsdisziplinen unerläßlich, um das geltende Recht zu verstehen, jenes zu kennen, aus welchem es sich herausentwickelt hat. Daher hat der Verf. nicht nur das jetzt geltende Verfassungsrecht, sondern auch alles zum Verständnis desselben notwendige ältere Gesetzesmaterial zum Abdruck gebracht. In der Regel unterscheidet in vorliegender Sammlung die Größe des Druckes das erstere vom letzteren.

Vorstehenden Grundsätzen gemäß mußten auch einige ungarische Gesetze, darunter die so wichtigen und schwer zugänglichen ungarischen Gesetze des Jahres 1848, hie und da auch andere Gesetze und selbst auch Gesetzentwürfe, die nie ins Leben traten, aber zum Verständnisse der ganzen Materie notwendig sind (vgl. z. B. **39, 40, 40**a, **69**), in die Sammlung aufgenommen werden. Einige dieser Normen sind zudem in keinem Gesetzblatte publiziert und auch hinsichtlich jener, bei denen dies der Fall ist, ließ sich der Verf. von der leider oft

genug von ihm gemachten Erfahrung leiten, daß dem weitaus größten Teile des Publikums und insbesondere den Studierenden unser Gesetzblatt nie in die Hand gerät. Dabei schien es dem Verf. notwendig, die Quellen mit einem fortlaufenden Texte zu verbinden. Die didaktische Grundtendenz der Sammlung erklärt auch wohl das eigentümliche, scheinbar krause System der ganzen Sammlung, das, so groß seine theoretischen Mängel sein mögen, sich ganz den Bedürfnissen des Studiums anpaßt und den Zweck verfolgt, dem Studierenden durch das Studium der Gesetze gleichzeitig die Umrisse der meist arg vernachlässigten neuesten österreichischen Verfassungsgeschichte einzuprägen.

Große Schwierigkeiten hat die Behandlung der Landesverfassungen gemacht. Die Methode, eine derselben unter Reproduzierung der Abweichungen bei den anderen und der Novellen wiederzugeben, ist so unübersichtlich, daß sie sich für Studienzwecke nicht eignet. Die andere, bessere Methode, jede Landesverfassung mit allen nachträglichen Novellen abzudrucken, hätte den Umfang des Buches auf das Zwei- oder Dreifache anschwellen lassen. So wählte denn der Verf. den Ausweg, nur eine Landesverfassung zu reproduzieren und begnügte sich bezüglich der übrigen mit einigen Erläuterungen.

Ähnliche Gründe der Ökonomie zwangen den Verf., auf die Wiedergabe der noch viel mannigfaltigeren Gemeindeverfassungen vollständig zu verzichten, obwohl dieselben gewiß Bestandteile des Verfassungsrechtes sind. — Die ungarischen Gesetze sind meist nach der offiziellen deutschen Übersetzung wiedergegeben, welche das ungar. Ministerium herausgibt, zum Teil unter Zuhilfenahme der Übersetzung Dr. Steinbachs.

Wien, im Februar 1906.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die „Pragmatische Sanktion“ . . . . . 1—47

1a. Das „Pactum mutuae cessionis et successionis“ vom 12. September 1703 5

1. Ungarischer Gesetzartikel II von 1687 (Thronfolge) 10

2. Pragmatische Sanktion vom 19. April 1713 . 15

3—5. Ungarischer Gesetzartikel I von 1722/23 („Ungarische Pragmatische Sanktion“) . . 24—30

6. Ungarischer Gesetzartikel X von 1790/91 (Unabhängigkeitsgarantie) 36

7. Ungarischer Gesetzartikel XII von 1790/91 (Trennung der Gewalten) 37

8. Ungarischer Gesetzartikel XIII von 1790/91 (Periodizität der Landtage) 38

9. Ungarischer Gesetzartikel XIV von 1790/91 (Statthaltereirat) 38

10. Ungarischer Gesetzartikel XVII (Teilnahme von Ungarn an den Staatsgeschäften) 39

11. Ungarischer Gesetzartikel XIX (Von Subsidien und Kontributionen) 39

12. Ungarischer Gesetzartikel XXIV von 1900 (Deklaration des Erzherzogs Franz Ferdinand) . 45

II. Die staatlichen Embleme und Symbole . . 49—77

1. Titel und Namen . . . . . 49—54

13. Allerhöchstes Patent vom 11. August 1904 (Kaisertitel) 49

14. Ministerialerlaß vom 6. Jänner 1867, RGBl. Nr. 10 (Änderung des Titels) 52

15. Allerhöchstes Handschreiben vom 15. Nov. 1868 (Dualistischer Titel) 52

16. Allerhöchstes Handschreiben vom 17. Okt. 1889 (Titel des Heeres) 53

Seite

17. Allerhöchstes Handschreiben vom 4. Okt. 1895 (Titel des Hausministers) 54
2. Farben, Wappen, Fahnen und Flaggen 54—66
18. Hofkanzleidekret vom 22. August 1836, Nr. 152 PGS. (Wappen des Reiches) 54
19. Verordnung des Handelsmin. vom 6. März 1869, RGBl. Nr. 28 (Handelsflagge) 58
19a. Art. VII, VIII des Zoll- und Handelsvertrages vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 (169) (Handelsflagge) 59
20. Verordnung des Finanzministers vom 9. Dez. 1896, RGBl. Nr. 233 (Finanzflagge) 60
21. Aus dem Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66 (Banknoten) 63
22. Gesetz vom 18. März 1880, RGBl. Nr. 33 (Banknoten) 63
23. Aus der Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (176) (Banknoten) 64
3. Der Hofstaat . . . . . 66—77
24. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Nov. 1893 (Hofstaat in Ungarn) 67
25. Allerhöchstes Handschreiben vom 13. Dez. 1895 (Hofmarschall in Ungarn) 69
25a. Ungarischer Gesetzartikel XVI von 1909 (Ung. obersthofmarschallisches Gericht) 70

III. Die 31 ungarischen Gesetzartikel des Jahres 1847—48 . . . . . 78—100

26. I. Ungarischer Gesetzartikel von 1847/48 (Einleitung und Inartikulierung der Verdienste des Palatins Erzherzog Josef) 83
27. II. Ungarischer Gesetzartikel von 1847/48 (Wahl des neuen Palatins) 85
28. III. Ungarischer Gesetzartikel von 1847/48 (Schaffung eines Ministeriums) 87
29. IV. Ungarischer Gesetzartikel von 1847/48 (Alljährlichkeit der Sitzungen des Landtags) . . 91
30. V. Ungarischer Gesetzartikel von 1847/48 (Wahl der Abgeordneten) 93
31. VI. Ungarischer Gesetzartikel von 1847/48 (Einverleibung mehrerer Komitate) 95
32. VII. Ungar. Gesetzartikel von 1847/48 (Fusion Siebenbürgens) 95
33. VIII. Ungarischer Gesetzartikel von 1847/48 (Besteuerung) 97

Seite

34. IX. Ungarischer Gesetzartikel von 1847/48 (Grundentlastung) 98
35. Ungarischer Gesetzartikel XXI (Nationalfarben und Wappen) 99

IV. Die (Pillersdorf'sche) Verfassung für Österreich vom 25. April 1848. Der Kremsierer Entwurf . . . . . 101—145

36. Pillersdorf'sche Verfassung vom 25. April 1848, PGS. Nr. 49 102
37. Kaiserliches Patent vom 8. Mai 1848, P. G. S. Nr. 57 (Modifikationen) 110
37a. Kaiserliche Proklamation vom 16. Mai 1848, PGS. Nr. 65 (Modifikationen) 111
38. Kaiserliches Patent vom 2. Dezember 1848, RGBl. Nr. 1 von 1849 (Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs) 113
39. Kremsierer Entwurf der Verfassung 115
39a. Kremsierer Entwurf der Grundrechte . . . 133

V. Die „Reichsverfassung" vom 5. März 1849 („Märzverfassung") . . . . . 146—201

40. Kaiserliches Manifest vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 149 (Politisches Programm) 147
40a. Reichsverfassung vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 150 150
40b. Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 151 (Grundrechte) 167
41. Kaiserliches Patent vom 7. April 1850, RGBl. Nr. 244 (Stellung Kroatiens) 170
42. Kaiserliches Patent vom 12. April 1850, RGBl. Nr. 139 (Verfassung von Triest) 176
43. Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1849, RGBl. Nr. 420 (Reichsunmittelbarkeit Triests) . . . 200

VI. Einführung der absoluten Monarchie und des Einheitstaates . . . . . 202—217

44. Kaiserliches Patent vom 13. April 1851, RGBl. Nr. 92 (Reichsratsstatut) 202
45. Kaiserliches Patent vom 20. August 1851, RGBl. Nr. 196 (Stellung des Reichsrates) 206
46. Allerhöchstes Kabinettschreiben vom 20. August 1851, RGBl. Nr. 194 (Aufhebung der parl. Ministerverantwortlichkeit) 207
47. Allerhöchstes Kabinettschreiben vom 20. August 1851, RGBl. Nr. 197 (Auftrag zur Revision der Verfassung) 208

Seite

„Silvester-Patent“

48. Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 2. von 1852 (Aufhebung der Märzverfassung) 208
49. Kaiserliches Patent vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 3 von 1852 (Aufhebung der Grundrechte) 209
50. Allerhöchstes Kabinettschreiben vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 4 von 1852 (Verfassung des absoluten Einheitstaates) 210

VII. Das Oktober-Diplom . . . . . 217—255

51. Kaiserliches Patent vom 5. März 1860, RGBl. Nr. 56 (Einsetzung des „verstärkten Reichsrates“) 217
52. Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1860, RGBl. Nr. 57 (Prov. Ernennung der neuen Reichsräte) 220
53. Allerhöchste Entschließung vom 5. März 1860 (Geschäftsordnung des verstärkten Reichsrates) 220
54. Allerhöchstes Handschreiben vom 17. Juli 1860, RGBl. Nr. 181 (Ausdehnung der Kompetenz der Reichsrates) 221
55. Kaiserliches Manifest vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 225 (Publikation des Oktober-Diploms) 222
56. Oktober-Diplom vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 226 223
57. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Erhöhung der Zahl der Reichsräte auf 100) 228
58. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Wiederherstellung der ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei) 228
59. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Befehl, Landesverfassungen zu entwerfen) 229
60. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Wiederherstellung des ungarischen Staatsrechtes) 230
61. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Wiederherstellung der politischen und Justizverwaltung Ungarns) 231
62. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Organisation der ungarischen Justiz) . 233
63. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Wiederherstellung der ungarischen Komitatsverfassung) 233
64. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Wiederherstellung der ungarischen Amtssprache) 234

Seite

65. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Provisorische Fortsetzung der Tätigkeiten der bisherigen Behörden) 235
66. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Befehl zur Entwerfung einer kroatischen Verfassung) 236
67. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Befehl zur Entwerfung einer siebenbürgischen Verfassung) 237
68. Allerhöchstes Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates) 237
69. Kaiserliches Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 254 (Tiroler Landesstatut) 238
69 a. Wahlordnung dazu 244
69 b. Geschäftsordnung dazu 247
70. Allerhöchste Entschließung vom 27. Dezember 1860 (Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates) 251

VIII. Das Februar-Patent . . . . . 255—314

71. Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20 255
72. Beilage I: Grundgesetz über die Reichsvertretung 260
73. Beilage II a. Landesordnung } für Österreich . 269
74. Landtagswahlordnung } unter der Enns . 282
74 a. Anhang dazu 294
75. Beilage II b. Landesordnung } für Österreich . 295
76. Landtagswahlordnung } ob der Enns . . 295
77, 78. Beilage II c. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Salzburg 295, 296
79, 80. Beilage II d. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Tirol 296
81. Beilage II e. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Vorarlberg 297
82, 83. Beilage II f. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Steiermark 297
84, 85. Beilage II g. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Kärnten 298
86, 87. Beilage II h. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Krain 298
88, 89. Beilage II i. Landesordnung, Landtagswahlordnung für das Küstenland 299
90, 91. Beilage II k. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Dalmatien 300

Seite

92, 93. Beilage II l. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Böhmen 301
94, 95. Beilage II m. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Mähren 302
96, 97. Beilage II n. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Schlesien 303
98, 99. Beilage II o. Landesordnung, Landtagswahlordnung für Galizien 303
100, 101. Beilage II p. Landesordnung, Landtagswahlordnung für die Bukowina 305
102. Kaiserliches Pat. vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 22 (Einsetzung des Staatsrates) 306
103. Statut des Staatsrates 306
104. Gesetz vom 7. Juni 1861, RGBl. Nr. 63 (Diäten der Abgeordneten) 312
105. Gesetz vom 3. Oktober 1861, RGBl. Nr. 98 (Parlamentarische Immunität) 313

IX. Die Sistierungsepoche . . . . . 315—366
106. Kaiserliches Manifest vom 20. September 1865, RGBl. Nr. 88 (Politisches Programm) 315
107. Kaiserliches Patent vom 20. September 1865, RGBl. Nr. 89 („Sistierung" der Verfassung) . 317
108. I. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Inauguration König Franz Josefs I.) . . . 319
109. II. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Inaugurations-Diplom und Krönungseid) . . 320
110. III. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Abdankung König Ferdinands) 325
111. IV. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Votierung einer Ehrengabe an den König) . 326
112. V. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Votierung einer Ehrengabe an die Königin) . 326
113. VI. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Wahl der Kronhüter) 327
114. VII. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Vertagung der Palatinatswahl) 327
115. VIII. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Änderung des Gesetzart. über das Ministerium) 327
116. IX. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Rekrutenbewilligung) 328
117. X. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Über Vertagung, Schließung und Auflösung des Parlaments) 328

Seite

118. XI. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Über die Nationalgarde) 329
119. XII. Ungar. Gesetzartikel des Jahres 1867 (Staatsrechtlicher Ausgleich mit Österreich) . 329
120. XIII. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Bewilligung eines Anlehens) 350
121. XIV. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Quotenvertrag) 350
122. XV. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Vertrag über die Staatsschuld) 352
123. XVI. Ungarischer Gesetzartikel des Jahres 1867 (Zoll- und Handelsbündnis) 356
124. Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866, RGBl. Nr. 140 (Österreichischer Rechnungshof) 357

X. Die Staatsgrundgesetze des Jahres 1867 mit einigen Durchführungsgesetzen . . . 366—511

125. Kaiserliches Patent vom 2. Jänner 1867, RGBl. Nr. 1 (Einberufung einer außerordentlichen Reichsratsversammlung) 367
126. Gesetz vom 16. Juli 1867, RGBl. Nr. 98 (Notverordnungen) 370
127. Gesetz vom 16. Juli 1867, RGBl. Nr. 97 (Wahl der Ausgleichsdeputationen) 371
128. Minister-Verantwortlichkeitsgesetz vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101 371
129. Gesetz vom 22. Juli 1868, RGBl. Nr. 111 (Ministerpensionen) 378
130. Gesetz vom 30. Juli 1867, RGBl. Nr. 104 (Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe) 379
131. Vereinsgesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134 381
132. Versammlungsgesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 135 387

„Dezember-Verfassung“

133. Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 . . 390

Exkurse zu 133.

Exkurs I. Der Begriff der Session 404
Exkurs II. Abgrenzung der Kompetenz des Reichsrates von jener der Delegationen 408
Exkurs III. Das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung 409
133a. Entwurf des § 11 in der Regierungsvorlage von 1867 409
Exkurs IV. Zu § 11 lit. a 412

Seite

„Dezember-Verfassung“

Exkurs V. Zu § 11 lit. b 413
Exkurs VI. Zu § 11 lit. c 413
Exkurs VII. Zu § 11 lit. k 417
Exkurs VIII. Abgrenzung der Reichsgesetzgebung von der Reichsverordnungsgewalt 418
Exkurs IX. Die Verordnungen nach § 14 . . 419

134. Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 422

135. Staatsgrundgesetz über das Reichsgericht vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143 427

136. Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144 . . . 430

136 a. Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 120 (Einstellung der Geschwornengerichte) 434

137. Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145 435

Exkurse zu 137.

Exkurs I. Zu Art. 3 438
Exkurs II. Zu Art. 4 439

138. („Delegations-“) Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145 (über die gemeinsamen Angelegenheiten) 435
Exkurs dazu 451

139. Gesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 147 (Gleichzeitige Publikation der Staatsgrundgesetze) 452

140. Staatsgrundgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87 453

141. Staatsgrundgesetz zum Schutze des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88 . . . 455

142. Gesetz vom 12. Juni 1868, RGBl. Nr. 60 (Aufhebung des Staatsrates) 457

„Mai-Gesetze“

142 a. Gesetz über die Ehe vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47 457

142 b. Gesetz über Schule und Kirche vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48 461

142 c. Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49 . . 464

143. Gesetz vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44 (Organisation der politischen Behörden) 469

144. Gesetz vom 18. April 1869, RGBl. Nr. 144 (Organisation des Reichsgerichtes) 474

Seite

145. Gesetz vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876 (Organisation des Verwaltungsgerichtshofes) 485
146. Gesetz vom 12. März 1894, RGBl. Nr. 53 (Novelle dazu) 498
147. Gesetz vom 21. September 1895, RGBl. Nr. 149 (Novelle dazu) 499
148. Gesetz vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 37 ex 1876 (über einige Kompetenzkonflikte) . . 502
149. Gesetz vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66 (Suspension der Grundrechte) 503
XI. Die Publikation der Gesetze . . . . . 511—525
150. Gesetz vom 10. Juni 1869, RGBl. Nr. 113 (über das Reichsgesetzblatt) 511
151. Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 153 (ursprüngliche Einrichtung des Reichsgesetzblattes) 516
152. Kaiserliches Patent vom 27. Dezember 1851, RGBl. Nr. 260 (Abänderung desselben) . . . 518
153. Gesetz vom 1. Jänner 1860, RGBl. Nr. 3 (Abänderung desselben) 522
154. Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1863, RGBl. Nr. 19 (über die Landesgesetzblätter) . 523
155. Ministerialverordnung vom 14. März 1860, RGBl. Nr. 65 (desgleichen) 523
155 a. Ministerialverordnung vom 23. September 1907, RGBl. Nr. 225 (über Druckfehler und Korrekturen) 525
XII. Das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn 526—715
1. Die Vereinbarungen betreffend die Staatsschuld . . . . . 527—553
A. Allgemeines . . . . . 527—540
156. Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868 (Vertrag mit Ungarn, betreffend die Staatsschuld) 529
157. Gesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66 (Schuldenkonversion) 536
B. Parlamentarische Kontrolle der Staatsschuld . . . . . 540—550
158. Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 96 (Parlamentarische Kontrolle der Staatsschuld) . 540
159. Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 53 (Dieselbe hinsichtlich der gemeinsamen schwebenden Schuld) 541

Seite

160. Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 54 (Dieselbe hinsichtlich der konsolidierten und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld) . . 543
161. Gesetz vom 13. April 1870, RGBl. Nr. 57 (hinsichtlich der konsolidierten Staatsschuld) . . 549
C. Die schwebenden Schulden 550
D. Die „80 Millionen-Schuld" des Staates an die Bank . . . . . 550—553
162. Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64 (Rückzahlung dieser Schuld) 551
2. Die „Quote" . . . . . 553—562
163. Gesetz vom 28. März 1877, RGBl. Nr. 23 (Wahl der Quotendeputation) 556
164. Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 2 von 1868 (Erstes Quotengesetz) 556
165. Gesetz vom 8. Juni 1871, RGBl. Nr. 49 (Inkorporierung der Militärgrenze) 558
166. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280 (Jüngstes Quotengesetz) 560
3. Das Zoll- und Handelsbündnis . . 562—684
167. Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 4 von 1868 (Erstes Zoll- und Handelsbündnis) . 562
168. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 (Jüngster Zoll- und Handelsvertrag) 577
169. I. Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen . 579
169 a. Anlage A. Vertragszolltarif dazu 609
169 b. Anlage B. Geschäftsordnung für das Schiedsgericht dazu 609
170. Schlußprotokoll dazu 613
171. Spezialbestimmungen dazu 621
172. II. Übereinkommen betreffend Doppelbesteuerung 622
173. III. Additional-Übereinkommen betreffend die Staatsschuld 630
174 (=**166**). Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280 (Jüngstes Quotengesetz) 634
175. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 81 (Dalmatinische Eisenbahnen) 634
176. Notverordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (noch geltender Rest des Ausgleiches von 1899) 636
176 a. Gesetz vom . . . . . (jüngstes Bankstatut) 642

Seite

Exkurse zu 169 ff. . . . . . 644—688

Exkurs zu **169**, Art. I—IV (Zollwesen) 644

Exkurs zu **170**, Art. III (Internationale Verträge) . 647

Exkurs zu **169**, Art. V (Mahlverkehr) 650

Exkurs zu **169**, Art. VII (Seeschiffahrt) 650

Exkurs zu **169**, Art. IX und X (Eisenbahnen) . . 651

Exkurs zu **169**, Art. XI (Konsulatswesen) 654

177. Gesetz von 30. August 1891, RGBl. Nr. 136 (Konsulargerichtsbarkeit) 655

177 a. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 286 (Verlängerung der Geltung des Gesetzes **177**) 660

Exkurs zu **169**, Art. XIII (Monopole und indirekte Steuern) 661

177 b. Gesetz vom 7. Juni 1868, RGBl. Nr. 70 (Salzpreis) 661

a) Verzehrungssteuer-Restitutionen und Ausfuhrbonifikationen (oder Exportprämien) 662

b) Das sogenannte „Überweisungsverfahren“ 663

c) Die Kontingentierung 664

d) Die „Zuckersurtaxe“ 666

e) Stempel-, unmittelbare Gebühren, Verbrauchsstempel und Taxen 667

Exkurs zu **169**, Art. XIV (Maß und Gewicht) . . 668

Exkurs zu **169**, Art. XV (Formelle Reziprozität in direkten Steuern und in Gewerbeangelegenheiten 668

177 c. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 9 von 1908 (Rentensteuerfreiheit der ungarischen Staatspapiere) 669

Exkurs zu **169**, Art. XVI (Patentwesen) 671

Exkurs zu **169**, Art. XVII, Abs. 3 (Marken und Musterschutz) 672

178. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, RGBl. Nr. 17 (Muster- und Modellregisteramt in Ungarn) . . . 672

Exkurs zu **169**, Art. XVIII (Post, Telegraph, Telephon) 673

Exkurs zu **169**, Art. XIV (Juristische Personen) . . 673

178 a. Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63 (Zulassung ungarischer Gesellschaften) . 674

Seite

178 b. Spezialgesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 279 über die ungarischen Versicherungsgesellschaften 678
Rest des Gesetzes **178 a** 680
Exkurs zu **169,** Art. XX (Viehverkehr) 681
Exkurs zu **169,** Art. XXI (Lebensmittel, Börsenreform)
Exkurs zu **169,** Art. XXIV (Schiedsgericht) . . . 682
Exkurs zu **169,** (Münz- und Währungswesen) . . . 682
178 c. Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127 (Währungsvertrag mit Ungarn) 683
4. Die gemeinsame Zettelbank . . . 685—688
5. Die Vereinbarungen betreffend das Wehrsystem . . . . . 688—715
Exkurs I. Historische Notiz 688
Exkurs II. Stehendes Heer und Landwehren . . . 693
Exkurs III. Historische Notiz über die Landwehren 693
Exkurs IV. Staatsrechtlicher Charakter des stehenden Heeres 695
Exkurs V. Staatsrechtlicher Charakter der Landwehren und des Landsturmes 696
Exkurs VI. Sonderstellung Tirols und Vorarlbergs . 698
Exkurs VII. Stellung des bosnischen Heeres . . . 699
Exkurs VIII. Militärgerichtsbarkeit 699
Exkurs IX. Polizeiliche Funktionen des Heeres . . 702
Exkurs X. Das Heer als Kundschaft 703
Exkurs XI. Bekämpfung der Gemeinsamkeit des Heeres in Ungarn 703
178 d. „Neunerprogramm“ 704
179. Wehrgesetz vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41 709
180. Zirkular-Verordnung d. Reichskriegsministeriums vom 30. April 1870, VBl. für das k. k. Heer 1870, Nr. 102 713

XIII. Der ungarisch-kroatische „Ausgleich“ . 716—740

181. Ungarischer Gesetzartikel XXX von 1868 (Grundvertrag) 717
Exkurs zu **181.**
I. Vertragsverhältnis zwischen Ungarn und Kroatien 733
II. Über Dalmatien 733
III. Rechtsverhältnis zwischen Ungarn u. Kroatien 735
IV. Über Fiume 736
182. Ungarischer Gesetzartikel X von 1906 (Jüngster Quotenvertrag zwischen Ungarn und Kroatien) 737

Seite

XIV. Die Fortbildung des österreichischen Verfassungsrechtes . . . . . 740—878

1. Reformen des Reichsrates . . . 740—807

a) Einführung der direkten Wahlen . . . 740

183. (Staatsgrund-) Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40 (Wahlreform) 742

184. Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41 (Reichsratswahlordnung) 746

b) Zweite (Taaffe'sche) Verfassungsrevision des Jahres 1882 748

185. Gesetz vom 4. Oktober 1882, RGBl. Nr. 142 (Reformierte Reichsratswahlordnung) 749

c) Dritte (Badeni'sche) Verfassungsrevision des Jahres 1896 749

186. (Staatsgrund-) Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168 (Wahlreform) 750

187. Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 169 (Reformierte Reichsratswahlordnung) 752

d) Vierte (Beck'sche) Verfassungsrevision . . 753

188. (Staatsgrund-) Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15 (Wahlreform) 756

188 a. (Staatsgrund-) Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 16 (Reform des Herrenhauses) . . 760

188 b. Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17 (Reformierte Reichsratswahlordnung) 761

2. Die Geschäftsordnung des Parlaments . . . . . 808—846

189. Gesetz vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94 (über die Geschäftsordnung) 809

189 a. Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875 818

189 b. Antrag Falkenhayn vom 25. November 1897 . 840

189 c. Gesetz vom 20. Dezember 1909, RGBl. Nr. 204 (Reform der Geschäftsordnung) 843

189 d. Gesetz vom 21. Dezember 1910, RGBl. Nr. 232 (desgleichen) 845

189 e. Gesetz vom 19. März, 1874, RGBl. Nr. 22 (Reisegebühren der Abgeordneten) 845

190. Gesetz vom 11. März 1875, RGBl. Nr. 23 (Diäten der Delegationsmitglieder) 845

Seite

3. Die Fortbildung der Landesverfassungen . . . . . 846—878
190 a. Niederösterreichische Landesordnung vom 21. Oktober 1907, LGBl. Nr. 131 852
190 b. Niederösterreichische Landtagswahlordnung vom selben Tage 857
190 c. Niederösterreichisches Landesgesetz vom selben Tage, LGBl. Nr. 132 (Wahlpflicht) 876
XV. Das Nationalitätenrecht . . . . . 879—1017
I. Historische Notiz 879
II. Einfluß der Nationalitäten auf die Bildung des Abgeordnetenhauses 886
III. Einfluß der Nationalitäten auf die Bildung der Landtage 889
191. Mährische Landesordnung vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 von 1906 893
192. Mährische Landtagswahlordnung vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 2 von 1906 902
192 a. Bukowinische Landesordnung vom 26. Mai 1910, LGBl. Nr. 26 938
192 b. Bukowinische Landtagswahlordnung vom 26. Mai 1910, LGBl. Nr. 27 944
IV. Die Geschäftssprache des Parlaments . . 972
V. Die Sprache der Reichsgesetze und anderer parlamentarischer Emanationen 974
192 c. Aus der Ministerialverordnung vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 153 (über das Reichsgesetzblatt) 975
VI. Die Geschäftssprache der Landtage . . 976
VII. Die Sprache der Landesgesetze 976
192 d. Galizisches Landesgesetz vom 10. Juni 1866, LGBl. Nr. 13 977
192 e. Böhmisches Landesgesetz vom 15. Februar 1867. LGBl. Nr. 13 977
192 f. Krainisches Landesgesetz vom 20. Dezember 1869, LGBl. Nr. 3 für 1870 978
VIII. Die Sprache der staatlichen Verwaltung und Rechtsprechung 978
1. Allgemeines 978
2. Insbesondere die Bildungsanstalten . 982
a) Volksschulen 985
192 g. Aus dem Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 63 985

Seite

b) Mittelschulen 986

„Nationale Schutzgesetze.“

192 h. Niederösterreichisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 123 987

192 i. Oberösterreichisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 58 987

192 k. Salzburgisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 58 988

192 l. Vorarlberger Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 58 988

3. „Nationale Autonomie“ 989

192 m. Böhmisches Landesgesetz vom 24. Februar 1873, LGBl. Nr. 17 (Schulaufsicht) 989

192 n. Böhmisches Landesgesetz vom 24. Juni 1890, LGBl. Nr. 46 (Organisation des Landesschulrates) 991

192 o. Mährisches Landesgesetz vom 29. Jänner 1905, LGBl. Nr. 27 (Lehrerdisziplinargesetz) . . . 993

192 p. Mährisches Landesgesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 4 von 1906 (Organisation der Schulaufsichtsbehörden) 995

192 q. Tirolisches Landesgesetz vom 30. April 1892, LGBl. Nr. 7 (Organisation der Schulaufsichtsbehörden) 1001

192 r. Tirolisches Landesgesetz vom 8. November 1881, LGBl. Nr. 35 (Landeskulturrat) . . . 1001

192 s. Tirolisches Landesgesetz vom 23. September 1884, LGBl. Nr. 30 (Landeskulturrat) . . . 1003

192 t. Böhmisches Landesgesetz vom 20. März 1891, LGBl. Nr. 20 (Landeskulturrat) 1003

192 u. Mährisches Landesgesetz vom 19. Mai 1887, LGBl. Nr. 40 (Landeskulturrat) 1007

IX. Die Amtsprache der autonomen Organe 1007

192 v. Mährisches Landesgesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 von 1906 1007

192 w. Galizisches Landesgesetz vom 9. April 1907, LGBl. Nr. 21 1010

192 x. Beschluß des schlesischen Landtages vom 7. Oktober 1907, LGBl. Nr. 10 von 1998 . . 1012

Seite

„Nationale Schutzgesetze“

192 y. Oberösterreichisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 57 1014
192 z. Salzburgisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 57 1014
193. Vorarlberger Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 145 1015
194. Niederösterreichisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 117 1015

XVI. Das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina.

195. Berliner Kongreßakte (Art 25 und 29) . . . 1017
195 a. Gesetz vom 15. April 1879, RGBl. Nr. 59 (Einverleibung von Spizza) 1018
196. Konvention mit der Pforte vom 21. April 1879 1018
197. Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 (Einbeziehung in den Zollverband) 1021
198. Gesetz vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18 (Staatsrechtliche Stellung der beiden Länder) . 1027
199. Übereinkommen betreffend die Ausdehnung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank vom 21. Mai 1887 1028
200. Gesetz vom 29. Dezember 1890, RGBl. Nr. 3 von 1891 (Dislocierung der bosnischen Wehrkraft) 1029
200 a. Allerhöchstes Handschreiben vom 5. Oktober 1908 (Erstreckung der Souveränität auf die beiden Länder) 1030
200 b. Allerhöchstes Handschreiben vom 5. Oktober 1908 (desgleichen für Ungarn) 1030
200 c. Österreichischer Entwurf wegen parlamentarischer Genehmigung des Handschreibens . 1031
200 d. Ungarischer Entwurf dazu 1031
200 e. Vertrag mit der Pforte vom 26. Februar 1909 (über Abtretung der beiden Länder) 1033
200 f. Bosnische Verfassung vom 17. Februar 1910 1037
200 g. Wahlordnung für den bosnischen Landtag vom selben Tag 1050
200 h. Geschäftsordnung für diesen Landtag vom selben Tag 1071

Seite

Anhang I (Böhmen).
201. Allerhöchstes Kabinettschreiben vom 8. April 1848 („Böhmische Charte") 1086
202. Deklaration tschechischer Abgeordneter vom 22. August 1868 1087
203. Allerhöchstes Reskript an den böhmischen Landtag vom 12. September 1871 1091
204. Entwurf eines böhmischen Nationalitätengesetzes vom Jahre 1871 1093
205. „Fundamental-Artikel" 1097
206. Reskript an den böhmischen Landtag vom 20. Oktober 1871 1109
207. Deklaration tschechischer Abgeordneter vom 23. November 1873 1110

Anhang II (Tirol).
207 a. Resolution des Tiroler Landtages vom 14. Jänner 1874 1117
207 b. Entwurf eines deutsch-italienischen Ausgleiches 1121

Anhang III (Galizien).
208. „Galizische Resolution" vom 24. September 1868 1132
209. Regierungsvorlage Hohenwart vom 5. Mai 1871 1135
210. Ausschußentwurf vom 13. Juni 1872 1138

Anhang IV (Dalmatien).
211. „Rechtsverwahrung" dalmatinischer Abgeordneter vom 20. Juni 1907 1143

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 37, Zeile 6 von oben: Die Worte „seinen eigenen staatlichen Bestand und seine eigene Verfassung besitzt“ sind ungenau übersetzt. Es heißt im Originale: „propriam consistentiam et constitutionem“. Turba, „Die Grundlagen der Pragmatischen Sanktion“, I. 1911. S. 65.

Seite 38, Zeile 16 v. u. soll es heißen 1741 statt 1714.

Seite 48, Zeile 12 v. u. soll es heißen **200a** statt **200c.**

Seite 145: Aufschrift **39a** statt **39.**

Seite 198, Zeile 16 v. o. statt „gülitgen“ gültigen.

Seite 268, Zeile 16 v. u. soll es heißen: **40a.**

Seite 403 soll es in Note 53 heißen **158,** § 8.

Seite 537, Zeile 6 v. u. soll es heißen **156** statt **158.**

Seite 754 soll es Zeile 15 v. u. statt „bildet der östliche Teil von Galizien“ heißen „bilden die Landgemeinden Galiziens“.

Seite 777 soll es in Note 3 heißen: Das ist nur in den Landgemeinden Galiziens der Fall.

Seite 805 fehlt bei den Wahlbezirken 35 und 36 die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, bei Wahlbezirk 37 ist sie unrichtig mit 1 eingesetzt. Alle diese drei Wahlbezirke, 35, 36, 37, wählen je zwei Abgeordnete.

Seite 975, Zeile 11 v. o. sollen die Worte „als Nr. 1 des neuen Reichsgesetzblattes“ ganz wegfallen; ferner ist in Zeile 13 die Zahl 136 falsch, sie soll lauten 153.

Seite 1068 sub III/5 soll es heißen: Maglaj.

Seite 1068, vorletzte Zeile v. u. ad III/7 soll es heißen: Vlasenica.

Seite 1070 ad 24 soll es heißen: Žepče.

Seite 1070 ad 30 soll es heißen: Kotor-Varoš.

I. Die „pragmatische Sanktion".

Unter einer „pragmatischen Sanktion" verstand das römisch-byzantinische Staatsrecht ein Reskript des Kaisers, das in solennerer Form als andere Reskripte ausgefertigt war und (seit Kaiser Zeno) nicht mehr in Parteisachen, sondern nur in öffentlichen Angelegenheiten von größerer Tragweite, insbesondere solchen, die Korporationen, Städte oder Provinzen betrafen, erlassen wurde. (L. 7 § 1 Cod. de div. rescr. I. 23.)[1] *Das spätere oströmische, wie auch das weströmische Kaiserreich und andere Staaten rezipierten diesen Ausdruck, mit welchem man unter anderem besonders gerne Thronfolgeordnungen bezeichnete.*

Im österreichischen Staatsrecht versteht man unter „pragmatischer Sanktion" schlechtweg die solenne Kundmachung der bis dahin geheim gehaltenen hausgesetzlichen Thronfolgeordnung vom 12. September 1703 im geheimen Rate und die sich anschließende Deklaration Kaiser Karls VI. vom 19. April 1713.[2] *Man versteht jedoch unter diesem Ausdruck vielfach auch die später eingeholten genehmigenden Beschlüsse der Stände, welche in die Zeit von 1720—1725 fallen.*

Vorher hat es eine einheitliche Thronfolgeordnung nicht gegeben. Man muß vielmehr für jene Zeit die

[1]) *Vgl. Mommsen in der Ztschr. d. Sav. St. 25, 51.*

[2]) *Eine „Pragmatische Sanktion", welche gleichfalls aus souveräner Macht die weibliche Erbfolge einführte und später die Quelle der Carlistenkriege werden sollte, wurde vom spanischen König Ferdinand VII. 1830 erlassen. Als ihm bald darauf eine Tochter geboren wurde, erklärte er sie als Thronerbin und ließ ihr als solcher durch die Cortes 1833 den Treueid leisten.*

Gruppe von Ländern, welche deutsche Reichslehen waren, unterscheiden von dem Königreich Böhmen samt Nebenländern: Mähren, Schlesien, Lausitz, dann vom souveränen Königreich Ungarn mit seinen Nebenländern Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen; endlich kommt mit dem Tode des letzten spanischen Habsburgers Karl II. 1700 das Königreich Spanien samt dessen Kolonien und Nebenländern in Italien und in den Niederlanden in Betracht. Für jene Länder, welche deutsche Reichslehen waren, galt die Erbfolgeordnung des privilegium minus und majus, kraft deren diese Lande von jeher „Erblande" und — im Widerspruch mit dem Lehenrecht — auch in der weiblichen Linie vererblich waren, woraus sich die Hausobservanz entwickelte, daß die Prinzessinnen, welche ausländische Prinzen heirateten, auf ihr Erbrecht in einer beschworenen „Renuntiation" für sich und ihre Nachkommen verzichten mußten[3]*), so daß ihr Erbrecht erst beim Fortfall der männlichen Deszendenz in Betracht kam. Ein weiteres Stück der Familienobservanz ist die Ebenbürtigkeit. Diese Prinzipien wurden nun durch mehrere „Hausgesetze" und „Testamente" ergänzt. Von den älteren ist jedoch heute nur mehr die Anordnung des Erzherzogs Karl von Innerösterreich, weil an dessen Sohn (Ferdinand II.) und seine Deszendenz alle Länder übergingen, im Testamente vom 1. Juni 1584 von Wichtigkeit, welche Katholizismus als Bedingung der Thronfolgefähigkeit statuierte, — eine Bestimmung, die allerdings mit dem Westfälischen Frieden in Widerspruch trat. Ferdinand II. nahm das Bestreben Ferdinands I. wieder auf, alle Länder der Dynastie zu einer unteilbaren Einheit zu verschmelzen und für alle ein gleiches Erbrecht zu stande zu bringen. Ehedem disponierte, veräußerte und verteilte der Fürst seine Lande nach patrimonialen Prinzipien, als Grundeigentum, von Todes wegen oder bei Lebzeiten. Die Stände verhinderten zwar die Teilung des einzelnen Landes, indem sie*

[3]*) Die früheste erhaltene Renuntiation stammt aus dem Jahre 1364.*

besondere Gelöbnisse, das Land nicht zu „veralienieren“ oder zu teilen, dem Fürsten bei der Krönung oder der Erbhuldigung abverlangten. (Diejenigen Länder, welche Lehen des Reiches waren, besaßen diese Eigenschaft allerdings schon von Rechts wegen.) Aber ein staatsrechtliches Band der Länder untereinander existierte nicht; es bestand nur eine Personal-Union. Das Prinzip der Unteilbarkeit des ganzen Bestandes der Länder brach sich nur langsam und unter wiederholten Rückfällen Bahn. Zuerst wurde es für die Erblande in den „Testamenten“ Ferdinands II. von 1621 und 1635 zugleich mit dem Grundsatze der Primogenitur angeordnet und demgemäß die Gesamtheit der Erblande vom Kaiser als ein „Majorat“ oder „Fideikommiß“ bezeichnet. In diesen Testamenten, die auch 1720 den Ständen zugleich mit der pragmatischen Sanktion mitgeteilt wurden, ist der Vorzug des männlichen Geschlechtes und das „Repräsentationsrecht“ zuerst (ausdrücklich wenigstens), sowie der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß die Primogenitur und damit die Unteilbarkeit sich auch auf alle künftigen Erwerbungen erstrecke.[4]) Aber es gab keine Macht, welche nach dem Tode des Fürsten seine Nachkommen an die Bestimmungen eines solchen „Testamentes“ gebunden hätte, weshalb die Monarchen solche Festsetzungen von den Anwärtern gern beeiden ließen. Tirol und die „Vorlande“ waren bis 1665 von der Hauptlinie getrennt. Erst mit diesem Jahre, mit dem Tode des Erzherzogs Sigismund Franz, also unter Kaiser Leopold I., wurden auch diese Länder mit den übrigen vereinigt (soweit sie nicht 1648 verloren gegangen waren. Wären diese letzteren Lande übrigens 1665 an die Dynastie gefallen, so hätte sie der Kaiser nach früheren Verträgen an den habsburgischen König von Spanien abtreten müssen).

Zu diesen Sukzessionsnormen in den Erblanden trat dann das sog. „pactum mutuae cessionis et successionis“ vom 5. und 12. September 1703. Der Anlaß war das

[4]) *Ausdrücklich spricht der Kaiser dort allerdings nur von seinen eigenen.*

Aussterben der spanischen Habsburger im Jahre 1700. Leopold I. beanspruchte als Haupt der Dynastie und überdies als Sohn einer spanischen Prinzessin das spanische Reich: Spanien, die Kolonien, die belgischen Niederlande, Neapel, Sizilien, Mailand und andere spanische Besitzungen in Italien. Nach den erwähnten Hausgesetzen wäre dies Reich an Kaiser Leopold I. und seinen erstgeborenen Sohn Josef I. gefallen, was eine Koalition der Großmächte gegen ihn veranlaßt hätte.

Es wurde also, wie vorher schon wiederholt, abermals das Prinzip der Unteilbarkeit verletzt und von Kaiser Leopold I. und seinem älteren Sohne Josef I. das spanische Reich an den jüngeren Sohn Karl (VI.) abgetreten. Für die Zukunft allerdings wurde wiederum feierlich das Prinzip der Unteilbarkeit festgestellt. Diese Transaktion vollzog sich am 5. und 12. September 1703 in einer Reihe von teilweise aus gutem Grunde streng geheim gehaltenen Vereinbarungen zwischen dem Kaiser und seinen beiden Söhnen, welche nur vor wenigen Vertrauensmännern verlesen, dann unterschrieben und beschworen wurden. In diesem „pactum m. c. et s." ist nun nicht nur eine Thronfolgeordnung für das spanische Reich (und zwar abweichend vom bisherigen spanischen Erbrecht), sondern auch eine solche, und zwar ganz die gleiche auch für alle anderen „Erbkönigreiche und Länder" enthalten. Diese Thronfolgeordnung statuiert neuerlich das Erfordernis der ehelichen (nicht bloß legitimierten) Geburt (Ebenbürtigkeit ist nicht ausdrücklich erwähnt), ferner den unbedingten Vorzug des männlichen Geschlechtes, bei Abgang des letzteren aber das Thronfolgerecht der Frauen und ihrer Deszendenz.

Neu war darin aber eine Bestimmung für den bisher nicht geregelten Fall des Aussterbens des Mannsstammes.[5]) Dann sollte der ältesten Tochter des Letztregierenden oder ihren Deszendenten alles zufallen, also

---

[5]) *Ob diese Bestimmung übrigens wirklich neu war, ist bestritten.*

wiederum der Grundsatz der Primogenitur zur Anwendung kommen. Diese Anordnung war um so wichtiger, als damals außer Josef, der nur zwei Töchter[6]) hatte, und Karl, der damals noch kinderlos war, sowie den drei Töchtern des Kaisers keine Abkömmlinge der Dynastie mehr vorhanden waren. Trotzdem ist gerade diese Anordnung in der Urkunde vom 12. September 1703 sehr unklar ausgedrückt. Es heißt dort nämlich:

1 a. [*1*] „Wir bestimmen also gemäß der vollzogenen Zedierung der spanischen Monarchie und des in der Zession selbst als Hauptpunkt aufgenommenen Übereinkommens, setzen fest und erklären mit Willen, Zustimmung und Genehmigung Unserer beiden Söhne es als ein mit Gottes Hilfe für alle Ewigkeit gültiges Gesetz, daß in den zum spanischen Reiche gehörigen Königreichen und Provinzen, ebenso wie in Unseren anderen Erbkönigreichen und Ländern, das Erbrecht Unserer männlichen, in männlicher Linie aus legitimer Ehe entsprossenen (nicht der legitimierten) Nachkommen allen weiblichen und deren männlichen und weiblichen Nachkommen, welcher Linie oder welchen Grades immer, stets vorangehe und unter den Nachfolgern stets das Recht der Erstgeburt berücksichtigt werde, so daß in jenen Reichen, welche im Besitz Unseres erstgeborenen Sohnes verbleiben, die Söhne desselben, in jenen aber, welche Unserem zweitgeborenen Sohne, dem König Karl überlassen wurden, seine männlichen Nachkommen zuerst zur Erbfolge kommen und in dieser Weise in beiden Linien fort, solange durch Gottes Gnade beiderseits in männlicher Linie aus einer legitimen Ehe entsprossene männliche Nachkommen vorhanden sein werden.

---

[6]) *Es waren dies die 1699 geborene (1719 an den Prinzen von Kursachsen verheiratete Maria Josefa) und die 1701 geborene (1722 an den bayrischen Kurprinzen, späteren Kaiser Karl VII. verheiratete) Maria Amalia.*

[2] Wenn aber, was Gott abwenden möge, unser geliebtester Sohn König Karl III. entweder ohne männliche in legitimer Ehe erzeugte Kinder sterben, oder deren in männlicher Linie abstammende, eheliche, männliche Nachkommen aussterben sollten, ob nun weibliche Deszendenten oder deren Kinder männlichen oder weiblichen Geschlechts vorhanden sind oder nicht, dann soll die gesamte spanische Monarchie und alle zu ihr gehörigen und ihr unterworfenen Königreiche und Provinzen an Uns und Unseren erstgeborenen Sohn und dessen ihn überlebende eheliche (nicht legitimierte) Kinder und Nachkommen, gemäß der in Unserem Hause eingeführten und jetzt **von neuem** bestätigten Erbfolgeordnung sofort zurückfallen, jedoch so, daß, wenn eheliche Töchter Unseres Sohnes König Karl III. oder seiner Nachkommen vorhanden sein sollten, für diese auf jene Weise gesorgt werde, wie es bisher in Unserem Hause Sitte war; aber auch ihnen soll ihr Recht, welches nach dem Erlöschen Unseres Mannesstammes und der weiblichen Nachkommenschaft Unseres erstgeborenen Sohnes, welche jenen (d. i. den weiblichen Nachkommen Karls III.) überall und immer vorangeht, nach dem Rechte der Erstgeburt irgend einmal zur Geltung kommen könnte, gewahrt bleiben (integro etiam illis jure, quod, deficientibus Nostrae stirpis maribus legitimis et, quae eas ubivis semper praecedunt, Primogeniti Nostri foeminis, juxta primogeniturae ordinem quandocunque competere poterit).

[3] Wenn es dagegen, was die göttliche Güte gleichfalls verhüten möge, geschehen sollte, daß Unser erstgeborener Sohn, der römische König Joseph, ohne in legitimer Ehe erzeugte Söhne sterben sollte, oder daß unter seinen Nachkommen in männlicher Linie keine ehelichen männlichen Deszendenten vorhanden wären, dann soll unser Sohn König Karl oder seine

in männlicher Linie abstammenden ehelichen (nicht legitimierten) männlichen Nachkommen nach der Ordnung der Erstgeburt auch in allen Unseren anderen Erbkönigreichen und Ländern, welche bis dahin im Besitze Unseres erstgeborenen Sohnes oder seiner ehelichen männlichen Nachkommen waren, nachfolgen **und bezüglich der überlebenden Prinzessinnen wird das zu beobachten sein, was in dem vorerwähnten Falle** *[2]* **festgesetzt wurde** (tunc Filius Noster Rex Carolus, aut qui tum supererunt ex eo per lineam masculinam prognati legitimi mares, non legitimati, juxta ordinem Primogeniturae in omnibus quoque Nostris aliis Regnis et Provinciis haereditariis eo usque a Filio Nostro Primogenito ejusve Posteris maribus legitimis possessis succedent, et ratione foeminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitutum est), indem ihr Erbrecht und das ihrer männlichen Nachkommen beider Linien in allen Uns und Unseren Nachkommen gehörigen Königreichen, Provinzen und Herrschaften, jenem aller in männlicher Linie abstammenden ehelichen männlichen Nachkommen beider Linien immer nachsteht."[7])

Es ist nun seither oft[8]*) behauptet worden, daß in diesen Sätzen der unbedingte Vorzug der Josefinischen Linie vor der Karolinischen Linie mit den Worten „quae (d. i. die Josefinischen Töchter) eas (d. i. die Karolinischen Töchter) ubivis semper praecedunt" ausgesprochen sei, und daß daher die pragmatische Sanktion von 1713* (**2**)*, welche das Gegenteil*

[7]) *Schema: Fall [1]: Beide Mannstämme regieren parallel in Spanien und Österreich;*

Fall [2]: Der Karolinische Mannstamm erlischt zuerst, der Josefinische überlebt ihn;

Fall [3]: Der Josefinische Mannstamm erlischt zuerst, der Karolinische überlebt ihn.

[8]) *Zuerst schon 1730 von sächsischer Seite anläßlich der Verhandlungen über die Reichsgarantie.*

feststellt, das pactum rechtswidrig abgeändert habe. Diese Legende ist jetzt als unhaltbar erwiesen. Bisher war nämlich bloß das Hauptinstrument vom 12. September 1703 (von Fournier[9]) zuerst 1877 publiziert) bekannt gewesen. Im Jahre 1906 aber hat Turba[10]) auch die Verträge vom 5. September 1703 mitgeteilt, aus denen ersichtlich ist, daß die pr. S. von 1713 an dem Inhalt des pactum gar nichts geändert hat und daß man, wie schon Lustkandl dargelegt hatte, in dem Hauptinstrument die oben fett gedruckten Worte übersah, welche besagen, daß gegebenen Falls das gleiche, wie oben bezüglich der Josefinischen, unten auch bezüglich der Karolinischen Töchter angeordnet ist. Das „ubivis semper praecedere" gilt also von den weiblichen Deszendenten beider Linien in gleichem Maße, und soll daher diese Stelle einen Sinn haben, so muß das „semper" bedeuten: „immer — selbstverständlich den im folgenden [3] behandelten Fall ausgenommen, daß Karl nach Josefs Tode selbst zur Regierung gelangen sollte." Infolge des unglücklichen Fortganges des spanischen Erbfolgekrieges verfügte nun Kaiser Leopold I., nur zwei Jahre, nachdem die Unteilbarkeit neuerlich „für alle Zukunft" festgesetzt worden war, in seinem „Testamente" vom 26. April 1705, daß seinem zweiten Sohne Karl, falls dieser sich in keinem der spanischen Königreiche sollte erhalten können, Tirol und die restlichen vorderösterreichischen Lande (allerdings nicht mit voller souveräner Gewalt, vielmehr mit einem Vorrang des Hauptes der Dynastie) zufallen sollten. Nur weil wider alles Erwarten der erstgeborene Sohn Josef I. schon sechs Jahre nach seiner Thronbesteigung, nämlich im Jahre 1711, starb, wurde diese seither letzte Teilung nicht durchgeführt.

Bald nach seiner Rückkehr aus Spanien unternahm es nun Karl VI., ein neuerliches Zerreißen seiner Staaten durch Sicherung eines einheitlichen Thronfolge-

---

[9]) *In Sybels hist. Ztschr., Bd. LX, 1877.*

[10]) *Die pragmatische Sanktion (Separatausgabe aus der österr.-ungar. Revue, 34. Bd., 1906, S. 8, 9).*

rechtes für sie alle, somit durch Schaffung einer Real-Union, zu verhindern. Die pragmatische Sanktion ist keineswegs, wie gewöhnlich gesagt wird, geschaffen worden, um die Thronfolge Maria Theresia zu sichern. Denn diese war ja damals noch nicht geboren. Es gab, als die pragmatische Sanktion erlassen wurde, außer den zwei Nichten des Kaisers überhaupt noch keine Deszendenz der letzten Linie. Die pragmatische Sanktion wurde besonders im Interesse der Völker geschaffen, um ein Auseinanderfallen der Länder zu hindern. Es konnte nämlich, trotz des „pactum", immer noch eine Teilung „divisio" durch den Monarchen erfolgen; oder es konnte eine Trennung „separatio" eintreten, sei es auf gewaltsamem Wege, durch Revolution, Usurpation oder Krieg, sei es auf legalem Wege in jenen Ländern, in welchen landesverfassungsmäßig eine andere Thronfolgeordnung bestand, insbesondere das weibliche Erbrecht nicht anerkannt war.

Die Thronfolgeordnung des pactum m. c. et s. konnte mit Sicherheit als anwendbar gelten bloß für die österreichischen Erblande und für jene Länder, welche sich der Kaiser aus dem spanischen Reiche hatte retten können: Belgien, Lombardei, Neapel, Sardinien (welches er bald gegen Sizilien eintauschte). Aber schon in Belgien stimmte die Thronfolgeordnung, welche die pragmatische Sanktion des Kaisers Karl V. im Jahre 1549 eingeführt hatte und die von allen Ständen der einzelnen Staaten angenommen worden war, in mehreren Punkten nicht mit derjenigen überein, welche in dem geheimen „pactum" von 1703 enthalten ist. Auch in Böhmen war die Sache nicht ganz klar. Dort war zwar seit der Schlacht am Weißen Berge von 1621 der Versuch, das Wahlreich wieder einzuführen, gescheitert und in den beiden „verneuerten Landesordnungen" von 1627 und 1628 war das Erbreich wieder hergestellt worden. Aber gerade die Frage, die jetzt aktuell wurde, ob nämlich beim Fehlen männlicher Deszendenz auch Frauen zur Nachfolge berechtigt seien, und wenn ja, ob auch für sie die Primogenitur gelte, war nach der böhmischen Landesverfassung nicht ganz sicher geregelt, und es fehlte dort insbesondere die

Garantie der weiblichen Erbfolge durch das Reich. (Nach der Goldenen Bulle von 1356 galt in den Kurfürstentümern „salisches Recht", also nur männliches Erbrecht. Manche sahen Böhmen als Reichslehen an und behaupteten, es habe jetzt an das Reich als erledigtes Lehen heimzufallen; von den böhmischen Ständen dagegen behaupteten viele, es trete in diesem Falle ihr Wahlrecht wieder ein.)

Noch schlimmer stand die Sache in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen.

Was zunächst Siebenbürgen anbetrifft, so bestand dort eigentlich eine Thronfolgeordnung überhaupt nicht. Noch wenige Jahre vorher, 1686 und 1687, hatte Leopold I. das Recht der Stände, sich einen Fürsten zu wählen, anerkannt. Weder in der von Leopold I. in den Diplomen von 1691 und 1693 gegebenen Verfassung Siebenbürgens, noch in dem Thronverzicht des letzten Fürsten Apaffi II. von 1697 war die Thronfolge geregelt worden. Genau genommen war bis dahin der Kaiser nur in der Stellung des Sultans als Oberlehensherrn, nachdem dieser im Karlowitzer Frieden 1699 auf seine Oberhoheit daselbst verzichtet hatte. Im Jahre 1712 nach der Thronbesteigung Karls VI., leisteten die Stände zwar diesem als „erblichem Fürsten" einen Treueid, aber die Grundsätze, nach welchen sich die Krone vererben sollte, waren nicht bestimmt. Überdies war das Verhältnis des Landes zu Ungarn zweifelhaft und bestritten.

In Ungarn wäre beim Aussterben der Dynastie im Mannsstamme das Wahlrecht der Stände wieder eingetreten nach dem

1. Gesetzartikel II des Landtages vom Jahre 1687. „Die männlichen Nachkommen Seiner jetzt regierenden kais. und kön. Majestät werden nach dem Rechte der Erstgeburt als die natürlichen und erblichen Könige des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Teile erklärt.

Nachdem Se. geheiligte kais. und kön. Majestät mit ihren siegreichen, glorwürdigen Waffen den unmenschlichen Feind der Christenheit, die Türken, in mehreren blutigen Schlachten geschlagen, und unter göttlichem Beistande denselben

vom täglich mit Tod bedrohten Nacken zurückgetrieben, und die Hauptfesten des Reiches seinem Rachen, in dem sie zum größten Verderben der Nation so lange schmachteten, entrissen, insbesondere den einst so blühenden Königssitz, die Festung Ofen, dieses Bollwerk des Reiches, samt dem größten Teile desselben befreit, und überhaupt zur Befreiung des so teuren Vaterlandes diese und noch viele andere früher ausführlich erwähnten Taten vollführt haben:

So erklären die gesamten Stände dieses Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Teile, zum ewigen Angedenken an jene so namhaften Wohltaten und zur immerwährenden Betätigung ihrer dankbarst ergebenen Gesinnungen, daß sie in Hinkunft niemand anderen, als den (jeweils) Erstgeborenen unter den männlichen leiblichen Deszendenten Seiner vorbenannten kais. und kön. Majestät (wie dies auch im V. Artikel des Landtages vom Jahre 1547 und in mehreren anderen festgesetzt ist) als ihren rechtmäßigen König und Herrn immer anerkennen, und ihn jedesmal, wenn ein Fall der Krönung eintreten wird, gegen vorausgegangene Annahme der erwähnten Inauguralartikel und Ausfertigung des Krönungsdiplomes, sowie gegen Ablegung des Krönungseides darauf und in der Form, wie er von seinen Vorfahren geleistet wurde, auf dem Landtage innerhalb des Königreiches Ungarn in gewohnt feierlicher Weise (rite) krönen werden."[1])

---

[1]) *Seit König Andreas III. (1290) pflegten die Stände Ungarns dem zu krönenden Könige gewisse Punkte vorzulegen, welche sich auf die Wahrung der Freiheiten und Rechte des „Landes" (eigentlich aber der Stände) bezogen. Über diese Punkte wurde von dem König eine eigene Urkunde (das Krönungsdiplom, diploma sacrum, coronationale, inaugurale, daher die darin aufgenommenen Punkte: articuli diplomatici genannt werden) ausgefertigt, in welcher er dem „Lande" die alten Freiheiten (und darunter vor allem die Steuerfreiheit dem Adel) zusicherte (daher die Urkunde auch Assecuratio regia benannt wurde), deren Aufrechthaltung er überdies durch den Krönungseid gelobte, weil in dem unklaren ständischen Staatsrecht eine andere Sicherheit dafür, daß der Fürst die „Privilegien" der Stände nicht widerrufen werde, fehlte. Diese Krönungsdiplome wurden auf demselben Landtage, bei Vorauskrönungen nach dem Regierungsantritte in die Gesetzsammlung eingereiht. So erscheint z. B. das Krönungsdiplom Königs Ferdinand II. vom 15. Mai 1618 als Art. II des Landtages vom Jahre 1622; das K.-D. Ferdi-*

Eine Bestätigung dieser Grundsätze ist auch in den GA. I—III des Landtages von 1708—1715 enthalten.

In dem III. Gesetzartikel des Landtages vom Jahre 1687 wird bestimmt, daß für den Fall, als König Leopold I. ohne männliche Erben mit Tod abgehen sollte, die Krone auf die männliche Nachkommenschaft des Königs Karl II. von Spanien übergehen, wenn aber auch dieser keine Manneserben hinterlassen würde, das Recht der Königswahl wieder aufleben solle.

Die kroatischen Stände endlich, damals in einem heftigen Konflikte mit Ungarn begriffen, benützten die äußerst unklare staatsrechtliche Stellung ihres Landes zu Ungarn, um in dem Momente, als Karl VI. von Spanien heimkehrte, ihr eigenes — allerdings von den Ungarn stets bestrittenes — Königswahlrecht schon jetzt geltend zu machen und gleichzeitig ihre Abneigung gegen Ungarn und ihren Wunsch, von diesem Lande loszukommen, zum Ausdruck zu bringen. Am 9. März 1712 beschlossen sie einstimmig, die Königswürde bei Abgang des Mannsstammes auf das weibliche Geschlecht zu übertragen, unter zwei Bedingungen, erstens: daß die betreffende Prinzessin Steiermark, Kärnten und Krain erhielte und in Österreich residieren würde, und zweitens: daß der Monarch ihnen ihre Landesfreiheiten und Privilegien garantieren würde. In diesem Beschlusse ist also nicht nur die Trennung Ungarns und Kroatiens von den Erbländern, sondern auch die

---

nands III. vom 27. November 1625 als Art. I des Landtages vom Jahre 1638; das K.-D. Leopolds I. vom 25. Juni 1655 als Art. I des Landtages vom Jahre 1659; das K.-D. Carls VI. (III.) vom 21. Mai 1712 als Art. II des Landtages vom Jahre 1715; das K.-D. Maria Theresias vom 24. Juni 1741 als Art. II des Landtages vom Jahre 1741; das K.-D. Leopolds II. vom 14. November 1790 als Art. II des Landtages vom Jahre 1790/91; das K.-D. Franz' II. vom 5. Juni 1792 als Art. II des Landtages vom Jahre 1792; das K.-D. Ferdinands I. (V.) vom 28. September 1830 als Art. I des Landtages vom Jahre 1832/36; und das K.-D. Franz Josefs I. als Art. II des Reichstages von 1867 (**109**).

Trennung Ungarns von Kroatien, aber eine dauernde Union mit Inneröesterreich, woher ja den Kroaten stets Hilfe in der Türkennot zuströmte, in Aussicht genommen.

Der Kaiser hat den Beschluß nicht ausdrücklich sanktioniert. Es war dies nach Ansicht der kroatischen Stände auch nicht nötig. Sie haben den Beschluß stets als gültig betrachtet.

Die ungarischen Stände, ohnedies aufgeregt durch die Rákóczyschen Agitationen und schwer gereizt, weil sie nach Votierung der Thronfolge (**1**) *von 1687 bis 1708, somit 21 Jahre, nicht berufen worden waren, argwohnten trotz aller Beteuerungen der Kroaten mit Unrecht eine Intrigue von „Wien" und interpellierten den Hof, welcher in seiner Verlegenheit die Sache vor den ungarischen Landtag zu bringen beschloß, nachdem die Kroaten, wie der Hofkanzler Baron Seilern in der engeren Staatskonferenz vortrug, „mit dieser ihrer Erklärung ohne nötige Vorsichtigkeit für ihr eigenes Heil hervorgebrochen seien". Der Kaiser berief zunächst im Juli 1712 in Preßburg die sog. „Palatinal-Konferenz", das heißt eine Versammlung einiger geheimen Räte Ungarns unter dem Vorsitze des Palatins. Diese Konferenz machte die Anerkennung der den Ungarn unsympathischen weiblichen Thronfolge und das Aufgeben des Wahlrechtes der Stände von einer großen Zahl von Bedingungen abhängig, die in einer Wahlkapitulation zu beschwören wären.*

Die wichtigsten waren: erstens, daß alle[2]*) übrigen Länder in derselben Hand dauernd vereinigt bleiben müßten und ihre Stände sämtlich noch während des tagenden Landtages ein dahingehendes vertragsmäßiges Bündnis zu schließen hätten, in dem auch festzusetzen wäre, mit welchen Beiträgen sie sich an dem Unterhalt der in Ungarn liegenden Garnisonen und den Kosten der Grenzverteidigung zu beteiligen verpflichten würden. Zweitens, daß diese Verträge den*

[2]*) Dalmatien gehörte damals zum Teile noch der Republik Venedig, Almissa und Ragusa bildeten besondere Republiken.*

ungarischen Ständen vorgelegt werden sollten. Drittens sollte im Krönungsdiplom versprochen werden, daß die ungarischen Länder nur unter voller Wahrung ihrer Verfassung regiert werden dürften und vor allem der Adel grundsteuerfrei bleiben müsse. Viertens müßte im Falle der Regentschaft dort der Palatin Regent werden. Fünftens dürfe die Herrscherin sich nur mit Zustimmung der Stände vermählen. Unter den übrigen Wünschen sei nur erwähnt, daß auch die Aufhebung der Zollinie gegen Österreich verlangt wurde.

Von diesen Bedingungen ist die erste die wichtigste. Denn sie enthält den Ansatz zu einer über die projektierte Real-Union hinausgehenden engeren Union, indem sie so viel bedeutete wie eine militärische Defensiv-, vielleicht sogar Offensiv-Allianz, die auch die auswärtigen Angelegenheiten beeinflussen mußte. Die Konferenz wünschte auf diese Weise die finanziellen und militärischen Kräfte der übrigen Länder, die spanischen einbegriffen, dem Schutz Ungarns gegen die Türken dienstbar zu machen, wofür Ungarn wieder als „Vormauer" die Erblande schützen sollte.

Der Kaiser aber wollte oder konnte den Bedingungen der Palatinal-Konferenz nicht stattgeben, wohl hauptsächlich aus Besorgnis vor den Gefahren, welche der Macht der Dynastie aus einer Verbrüderung der Stände drohten.[3]) In dem Antwortreskript drückte er nur den Wunsch aus, es möge durch ein festes Gesetz das weibliche Thronfolgerecht in Ungarn festgestellt werden.

Drei Vierteljahre später, am 19. April 1713, erließ der Kaiser die „pragmatische Sanktion", d. h. den später als „Hauptinstrument" bezeichneten Staatsakt. Wie der Text zeigt, bestand der Vorgang in der Verlesung der im Text erwähnten Dokumente vor dem Kaiser und sämtlichen in Wien befindlichen geheimen Räten[4]), einer darauf folgenden mündlichen Erklä-

---

[3]) *Vgl. als interessanten Rest derartiger Besorgnisse:* **69**b, *§ 18,* **73**, *§ 41.*

[4]) *Unter den Anwesenden befanden sich auch der ungarische und der siebenbürgische Hofkanzler.*

rung des Kaisers und der Aufnahme eines Protokolls darüber.[5])

Dies Protokoll[1]) *lautet wie folgt:*

2. [*1*] „Ihre Keyserliche Mayestät haben auf den neunzehenden April sibenzehenhundert und dreyzehen um zehen Uhr allen Dero alhier in Wienn anweesenden geheimben Räthen, an dem gewöhnlichen ohrt zu erscheinen ansagen lassen. Als nun die bestimbte stund herbeykommen, haben Sich Ihre Keyserliche Mayestät in dero Geheimben Raths-stuben unter den Baldachin begeben, und vor den gewöhnlichen Kayserlichen Tisch gestellet, darauf auch Dero geheimbe Räthe und Ministros hinein berueffen; diße seynd in ihrer Ordnung eingetretten, und jeder an seinem Ohrt stehend gebliben. Als: *(folgen die 24 Namen).*

[*2*] „Nachdem nun alle gemelte geheimbe Räthe und Ministri beysammen waren, haben Ihre Keyserliche Mayestät vermeldet: daß die Ursach und Zweckh solcher Berueffung Ihrer dero geheimben Räthen und

---

[5]) *Obwohl die Verlesung des oben stehenden Protokolles nur vor dem Geheimen Rat erfolgte, so ergibt sich doch aus gleichzeitigen Zeugnissen, insbesondere einem Berichte des venezianischen Gesandten, worüber uns die neuesten Forschungen Turbas (Grundlagen der pragm. Sanktion, Wien und Leipzig 1911) Aufschluß geben, daß der allerdings undeutlich stilisierte Schlußsatz (unten Seite 19) den Zweck hatte, den Akt in möglichst weiten Kreisen, daheim, in Ungarn und im Auslande bekanntzumachen. Dementsprechend erhielt die damals 13½jährige Prinzessin Maria Josefa, älteste Nichte des Kaisers, und als solche damals noch Thronerbin, sofort öffentlich Vorrang und Vortritt vor den viel älteren Schwestern des Kaisers, während bisher das „Pactum" vor den Prinzessinnen geheim gehalten worden war.*

[1]) *Offiziell ist dasselbe nie publiziert worden. Abgedruckt wurde es zuerst in dem Codex Austriacus, Supplementband, 1748, S. 683. Aber dieses Werk ist eine Privatarbeit. In allen Abdrücken ist an den Kopf der Urkunde der Titel „Sanctio pragmatica" gestellt. Allein in dem Pergamentoriginal findet sich diese Bezeichnung*

Ministrorum wäre, Ihnen zu erkennen zu geben, daß von und zwischen weyland Ihres in Gott ruehenden gnädig- und höchstgeehrtesten Herrn Vatters Keysers Leopoldi, und geliebtesten Herrn Brueders, damahls Römischen Königs, nachgehents auch Römischen Keysers, Josephi, Mayestäten und Liebden glorwürdigster Gedächtnus, und dan Ihrer Keyserlichen Mayestät als damahlig-declarirten König in Hispanien, gewisse Disposition, ordnung und pacta successoria errichtet, und in Gegenwart verschidener Keyserlicher geheimber Räthen und Ministrorum allerseits beschworen worden;[2])

[3] „Weillen aber von denenselben Räthen und Ministris wenig mehr beym Leben sich befindeten; so hetten Ihre Keyserliche Mayestät der nothdurfft erachtet Ihnen[,] anweesenden geheimben Räthen und

---

merkwürdigerweise gar nicht. Wann und von wem zuerst der Ausdruck „pragmatische Sanktion" dafür gebraucht wurde, konnte der Verfasser nicht feststellen. Nach einer Mitteilung Prof. Dr. Turbas scheint es zuerst in der Renuntiation der Erzherzogin Maria Josefa vom Jahre 1719 geschehen zu sein. Ein zweites Exemplar des Staatsaktes ist nach ausdrücklicher Versicherung der Direktion des Haus-, Hof- und Staatsarchivs nicht vorhanden. Da diese letztere die Kollationierung der vorliegenden Ausgabe mit dem Original freundlichst gestattet hat, so konnte hier zum ersten Male der Text diplomatisch treu wiedergegeben werden. Der erheblichen Mühe der Kollationierung unterzogen sich Herr Professor Dr. Turba, dann Herr Sektionsrat des Staatsarchivs Dr. Paukert, welchen Herren der Verfasser hiemit seinen Dank zum Ausdruck bringt. Überdies wurde die Kollationierung noch mit einer älteren verglichen, welche schon vor längerer Zeit Herr Sektionsrat Dr. Zolger vorgenommen hat, dem der Verfasser für seine Mitwirkung bei genauer Wiedergabe des Textes gleichfalls seinen Dank sagt. Eine Photographie der Pragm. Sanktion bei Turba, Grundlagen, 1911, II. Buch, im Anhang.

[2]) Gemeint ist das pactum cessionis et mutuae successionis vom 5. und 12. September 1703, oben S. 5 (1a).

Ministris[,] nicht allein obige anzeige zu thuen, sondern auch gemelte Satzung und pacta selbsten kund zu machen und vorleßen zu lassen; wie dan Ihre Keyserliche Mayestät solche ablesung Ihrem Hof-Canzlern Grafen von Seilern stracks allergnädigst anbefohlen haben.

[4] „Solchemnach hat derselbe aus dem bei Handen gehabten Königlich-Spanischen, von damahls Königlicher, nunmehr auch Keyserlicher Mayestät unterschribenem und mit Ihrem anhangenden Königlichen Insigl bekräfftigtem Original-acceptations-Instrument den Spanischen eingang, folglich aus Keysers Leopoldi, und Römischen Königs Josephi unterschribenen, und mit anhangenden zweyfachen Keyser- und Königlichen Insigeln bestättigten Successions-Instrument den völligen inhalt, von anfang bis zum ende, sambt den beygefüegten notariatischen anhang: endlich widerumb aus dem Königlich Spänischen Instrument, die Annehm- und Ihrerseithige Verbindung bis zum ende ebenmeßig mit dem notariatischen anhang, lauth und deutlich abgelesen, welche Instrumenta datirt seynd Wienn, den zwölfften Septemb[er] 1703.[3])

[5] „Nachdeme dißes also geschehen, haben Ihre Keyserliche Mayestät haubtsächlichen inhalts weiters vermeldet: Es seye aus denen abgelesenen Instrumentis die errichtete und beschworne Disposition und das ewige pactum mutuae successionis zwischen beyden Joseph- und Carolinischen Linien zu vernehmen gewesen, daß dahero nebenst und zu denen von Weyland Ihren Keyserlichen Mayestäten Leopoldo und Josepho höchstseeligster gedächtnus Ihrer Keyserlichen Mayestät übertragenen Spanischen Erb-Königreichen und Landen, nunmehr nach Ab-

[3]) *Die Urkunden vom 5. September 1703 sind also auch hier nicht bekannt gemacht worden.*

sterben Weyland Ihres Herrn Brueders Mayestät und Liebden ohne mannliche Erben auf Ihre Keyserliche Mayestät auch alle dessen hinterlassene[4]) Erb-Königreiche und Landen gefallen, und sambtlich bey Ihren ehelichen Männlichen Leibs-Erben, nach dem Jure primogenituræ, so lang solche verhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben;

[6] „Auf ihres mannlichen stammens abgang[5]) aber, (so Gott gnädiglich abwenden wolle) auf die eheliche hinterlassende Töchter allezeit nach ordnung und Recht der primogenitur gleichmäßig ohnzertheilt kommen: ferners in ermanglung oder abgang der von Ihrer Keyserlichen Mayestät herstammender aller Ehelichen descendenten, Mann- und Weiblichen Geschlechts, dises Erb-recht aller Erb-Königreich und Landen, ohnzertheilter auf Ihrer Mayestät Herrn Brueders Josephi Keyserlicher Mayestät und Liebden, seeligster gedächtnus, nachgelassene Frauen Töchter, und deren eheliche Descendenten widerumb auf obige weiße nach dem Jure primo-genituræ fallen, eben nach disem Recht und ordnung auch Ihnen Frauen Erzherzoginen alle andere Vorzüge und Vorgänge[6]) gegenwertig zustehen und gedeyen müesten:

[7] „Alles in dem Verstand, daß nach beyden, der

[4]) *Ausdrücklich ist hier nicht von den künftigen Erwerbungen die Rede. Daß auch diese in das „Majorat" gehören, ist nur im zweiten Testamente Ferdinands II. von 1635 ausgesprochen, welches gleichfalls den Ständen 1720 vorgelegt wurde. Siehe S. 22 und 48, Note 4.*

[5]) *Dieser Fall trat 1740 ein. Für den weiteren Verlauf ist also in der pragmatischen Sanktion selbst der Vorzug des männlichen Geschlechtes gar nicht ausdrücklich festgestellt. Er ergibt sich aber aus dem pactum mutuae successionis.*

[6]) *Damit ist eine Rivalität zwischen den Nichten des Kaisers und seinen Schwestern über den Vortritt bei Hof gemeint. Bidermann, Gesamtstaatsidee, II, S. 244, Turba in Grünhuts Ztsch. XXXVII, 1910, S. 321. Die Erzherzoginnen hatten nämlich von dem „Pactum" keine Kenntnis.*

jetzt Regierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem weiblichen geschlecht hinterlassenen Josephinischen linien, Ihrer Keyserlichen Mayestät Frauen Schwestern, und allen übrigen linien des durchleuchtigsten Erzhaußes nach dem Recht der Erstgeburth in Ihrer daher entspringenden ordnung jedes Erb Recht, und was deme anklebet, gebühre, allerdings bevor Bleibe, und vorbehalten seye.

[8] „Umb willen nun diße immerwehrende Satzung, ordnung, und pacta zu Ehre Gottes, und Conservation aller Erb-Landen angesehen, errichtet, auch nächst und sambt weyland Ihres Herrn Vatters, und Herrn Brueders Mayestäten und Liebden von Ihrer Keyserlichen Mayestät durch leiblichen Aydschwur bekräfftiget worden: so würden sowohl Ihre Keyserliche Mayestät darob beständig halten, alß Ihre Mayestät zu Ihnen geheimben Räthen und Ministris sich mildest verseheten, dieselbe auch gnädigst ermahneten, und Ihnen befehleten, daß nicht minder Sie solche Pacta und Verordnung vollkommentlich zu beobachten, zu erhalten und zu verthättigen gedacht und beflüssen seyn solten, und werden; Wie dan Ihre Keyserliche Mayestät zu disem ende sie Geheimbe Räthe und Ministros in disem Fall ferners des vinculi silentii entlassen haben wolten. Wornach Ihre Keyserliche Mayestät und folgents die Herren Geheimbe Räthe und Ministri abgetretten seynd.

[Von Schick's Hand:]

„Daß obiges alles also vorgangen und verhandlet worden, bezeuge mit meiner aignen hand unterschrifft und gewöhnlichem Pettschaft."

„Wienn, dem [!] 19ten Monats Aprilis Anno 1713."

„Ich Georg Fridrich von Schickh, der Römisch Keyserlichen Mayestät Hoff-Rath, geheimber niederösterreichischer Secretarius und Referendarius, dan zu disem actu [!] Authoritate Cæsarea et Archiducali

creirter Notarius publicus" (mit seinem Wappensiegel über schwarzgelben Heftfäden).

Der fünfte Absatz dieser Urkunde wäre ganz unbegreiflich und unverständlich, wenn die Entschließung des Kaisers in irgend einem Punkte, geschweige denn in dem eben damals aktuellsten, die Normen des „pactum" von 1703 abgeändert hätte, wie man bisher öfters annahm: in früheren Zeiten, weil das pactum überhaupt bis 1877 nicht bekannt war, seither, weil die maßgebenden Stellen des damals allein bekannt gewordenen Hauptinstrumentes von 1703 unklar textiert sind (vgl. oben S. 6, 7). Nach den neuesten Forschungen Turbas kann kein Zweifel obwalten, daß zwischen den beiden Urkunden kein Widerspruch besteht, ja umgekehrt, daß der einzige Zweck der Einberufung der Versammlung von 1713 lediglich der war, eben dies pactum zu veröffentlichen und damit auch dem ersten Wunsch der Pal. Conf. (S. 13) zu genügen. Später wurden dem Kaiser nun mehrere Kinder geboren, nämlich am 12. April 1716 ein Sohn (der aber nach wenigen Monaten starb), dann zwei Töchter, am 13. Mai 1717 Maria Theresia, am 14. September 1718 Maria Anna. Dies scheint nun der Anlaß gewesen zu sein[7]*), daß sich der Kaiser im Jahre 1720 entschloß, die „pragmatische Sanktion" vom 19. April 1713 der Genehmigung der Stände seiner sämtlichen Staaten zu unterziehen, welche eine ständische Verfassung besaßen. Offenbar beabsichtigte der Kaiser damit einigermaßen jener zweiten Bedingung der Palatinal-Konferenz (siehe oben S. 13) zu entsprechen und doch der für die Dynastie so gefährlichen Verbrüderung der Stände auszuweichen. Denn wenn die sämtlichen Stände die Urkunde feierlich annahmen, so verpflichteten sie sich damit auch, die neue Ordnung zu wahren und mit ihrer Macht und Kraft zu schützen. Zwar nur gegenüber dem Kaiser, nicht gegeneinander,*

[7]) *Nach Turba's neuesten Mitteilungen in Grünhuts Ztsch. XXXVII, 1910, und in dem S. 16 zitierten Buche hätten der Kaiser und Seilern schon von Anbeginn an diese Absicht gehabt.*

aber die Wirkung war dann doch die, daß die Ungarn das Gelöbnis der Stände sämtlicher Staaten, beim selben Monarchen verbleiben zu wollen, wenn auch aus dem Munde des Kaisers, empfingen und mit seinem Versprechen der Indivisibilitas zugleich ihr Versprechen der Inseparabilitas und damit die Gewißheit erhielten, deren finanzielle und militärische Kräfte zu ihrem eigenen Schutz (natürlich in erster Linie gegen die Türken) genau so zu verwerten, als ob jene Allianz der Stände untereinander, welche die Palatinal-Konferenz verlangt hatte, wirklich zu stande gekommen wäre. Die Krone entging also der Gefahr einer Allianz der Stände, die Ungarn aber erhielten einen vollwertigen Ersatz für diese Allianz in den ständischen Versprechungen gegenüber dem Kaiser, wiewohl diese Vereinbarungen ihnen gegenüber nur pacta in favorem tertii waren.

Um diesen Preis gab der Kaiser das bisher in seinen Erblanden ängstlich gehütete Prinzip auf, daß die Thronfolge eine ausschließliche Angelegenheit der Dynastie sei, welche die Stände nichts angehe und entschloß sich, dieselbe der Annahme und Garantie der Stände seiner 23 Staaten anheimzugeben. Man darf eben nicht vergessen, daß die Stände damals noch wirkliche staatliche Mächte waren, daß ihr „Gut und Blut" nur als freiwillige Gaben betrachtet werden konnten, daß sie Bündnisse schließen durften und noch einen Anteil an der militärischen Gewalt[7a]*) hatten. So legte denn der Kaiser in einer besonderen Proposition vom 19. Jänner 1720 sämtlichen damaligen Ständen, mit Ausnahme der kroatischen und ungarischen, die pragmatische Sanktion „zur Annahme, (An)erkennung und Publikation" nach deren einzelnen Landesverfassungen („juxta cujusque usum et morem") vor. Gegenüber den kroatischen Ständen betrachtete man die Sache offenbar durch deren Beschlüsse vom März 1712 als erledigt, und die Differenzen Kroatiens mit Ungarn in diesem Punkte wurden erst auf dem Warasdiner Landtag*

[7a]*) Siehe hiezu den Exkurs II zu* **179**.

1740 beigelegt. Abgesehen von den erst später zur Dynastie gefallenen Ländern: Venedig, Dalmatien, Salzburg, Galizien, Bukowina, die mit der Sache nie befaßt wurden, gelangte die pragmatische Sanktion natürlich auch an jene Länder nicht, welche keine ständische Verfassung besaßen, wie die Teile der spanischen Monarchie, welche der Kaiser im Frieden von Utrecht rettete, ausgenommen die Lombardei und Belgien, wo es allerdings Stände gab. Die Proposition an die Stände enthielt als Beilagen die Testamente Ferdinands II. von 1621 und 1635, das pactum m. s. von 1703 und die Renuntiation der Erzherzogin Maria Josefa vom Jahre 1719, welche zuerst die pragmatische Sanktion zitiert hat.

Abgesehen von Kroatien und sodann von Ungarn, von dem gleich zu reden ist, haben sämtliche übrigen 21 Stände die pragmatische Sanktion genehmigt, und die meisten beschlossen, für dieselbe „mit Gut und Blut" einzustehen. Und zwar
noch im Jahre 1720:

Österreich ob der Enns am 19. April, Österreich unter der Enns am 25. April, Kärnten am 5. Juni, Steiermark am 10. Juni, Krain am 19. Juni, Tirol am 13. Juli[8]), Görz am 5. August, Gradiska am 8. August, Triest am 9. September, Fiume am 9. Oktober, Böhmen am 16. Oktober, Mähren am 17. Oktober, Ober- und Niederschlesien am 25. Oktober;
im Jahre 1721:

Eger am 23. Juli[9]), der Breisgau am 22. November;
im Jahre 1722:

Vorarlberg am 14. Jänner, das österreichische Schwaben zu Donaueschingen am 13. März, Siebenbürgen am 30. März;

---

[8]) *Dieses Land allein knüpfte an die Annahme der pragmatischen Sanktion die ausdrückliche Bedingung der Aufrechthaltung der Freiheiten und Privilegien des Landes. Vgl. unten im Anhang II,* **207**a.

[9]) *Dieses Land aber nur mit Rechtsverwahrung bezüglich seiner Reichspfandschaft.*

in den Jahren 1723 und 1724:

die niederländischen Stände[10]*);*

im Jahre 1725:

Konstanz am 12. November.[11])

Einige dieser in sehr weitschweifiger Form gefaßten Beschlüsse wurden dann nochmals von der Krone in nicht minder weitschweifigen Reskripten genehmigt, in welchen die Anordnungen der pragmatischen Sanktion abermals und mit besonderer Betonung als souveräner Willensakt des Kaisers bezeichnet wurden. Eines dieser Reskripte, jenes, welches an die Stände der Niederlande gerichtet und vom 6. Dezember 1724 datiert ist, druckten Schmauss (1759), dann Schrötter (Fünfte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, 1766) und nach ihm viele andere ab, woraus der Irrtum entstand, die pragmatische Sanktion sei in diesem Reskript enthalten.

Erst nachdem der siebenbürgische Landtag die Proposition des Kaisers genehmigt hatte (am 30. März 1722), berief dieser den ungarischen Landtag, welcher am 20. Juni 1722 zusammentrat und über die Sache bis ins nächste Jahr beriet. Eine einfache Genehmigung der Proposition, wie seitens der übrigen Stände, wäre von ihm nicht zu erzielen gewesen. Der Kaiser wußte es durch nichtoffizielle Vorverhandlungen mit einflußreichen Persönlichkeiten in Ungarn durchzusetzen, daß der Landtag scheinbar selbst die Initiative

---

[10]) *Zuerst Brabant am 6. Juli 1723, dann Limburg, Luxemburg, Geldern, Namur, Tournay-Stadt, Tournay-Land und Tournaisis, Malines (bis Ende 1724). Damit wurde die pragmatische Sanktion Kaisers Karl V. von 1549 abgeschafft. Daraufhin ließ der Kaiser eine feierliche Sitzung aller Stände („Etats généraux") einberufen, in deren Gegenwart in höchst pomphafter Zeremonie das Antwortreskript des Kaisers vom 6. Dezember 1724 publiziert wurde (M. Gachard im 20. Bande der Mém. de l'Académie royale de Belgique, 1847).*

[11]) *Über Neapel und Mailand siehe Turba Grundlagen I., 1911, S. 192, 193.*

ergriff. Dieser beschloß dann von sich aus am 30. Juni 1722 die Übertragung des Erbrechtes auf die Erbtochter und brachte den Beschluß mit einer Spezialgesandtschaft am 3. Juli 1722 zur Kenntnis des Kaisers.[12]*) Von diesem Ereignis spricht der § 1 des GA. I* (**3**). *Nunmehr mußte die Sache formuliert werden. Die Beurkundung des gedachten Ereignisses und die Danksagung dafür wurde zum Gegenstand eines besonderen GA. I gemacht* (**3**), *während der Beschluß des Landtages selbst im GA. II* (**4**) *formuliert wurde. Diese beiden Gesetzartikel waren am 17. Juli 1722 fertig, wurden durch den Landtag dem Monarchen feierlich überreicht und von diesem angenommen. Sie blieben seither für beide bindend, wurden es aber für das Land erst durch die „Inartikulierung". (S. Turba Pr. S. Seite 91 ff.) Dagegen dauerte die Formulierung der Verfassungsgarantie* (**5**) *noch bis zum April 1723. Inartikuliert wurden alle drei Akte zu gleicher Zeit.*

Die Gesetzartikel, die so zu stande kamen, lauten:

3. Gesetzartikel I v. J. 1722/23.

Die Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder erstatten Sr. k. u. k. Majestät für die väterliche und huldreiche Bestätigung ihrer Freiheiten und Vorrechte, sowie für das persönliche Erscheinen Sr. Majestät auf dem versammelten Landtage ihren ehrfurchtsvollen Dank.

Nachdem die Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder die väterliche und huldreichste Zuneigung Sr. geheiligten k. u. k. Majestät gegen die gedachten, auf dem gegenwärtigen Landtage so glücklich und so zahlreich, wie kaum jemals versammelten Stände und die Sorge für ihre Erhaltung, sowie für die Erhöhung der öffentlichen Wohlfahrt des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer[1]), desgleichen für die Herstellung einer für alle Fälle und insbesondere

[12]*) Dieser Deputation, sowie überhaupt dem ganzen Landtag wohnten auch Ablegaten des kroatischen Landtages bei, was mit seiner Haltung von 1712 schwer zu vereinbaren ist.*

[1]*) Hier und im folgenden ist stets auch von den Nebenländern die Rede. Die kroatischen Delegierten waren damit*

auch gegen fremde Gewalt und für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe dienenden Vereinigung („Unio") mit den benachbarten Königreichen und Erbländern aus dem huldreichst von Sr. geheiligten k. u. k. Majestät an die Stände des Reiches und der damit verbundenen Länder erlassenen allergnädigsten Einberufungsschreiben und aus der jüngst verkündeten königl. Botschaft mit jederzeit pflichtgetreuem Eifer untertänigst wahrgenommen haben,

so erstatten sie für diese ihnen allergnädigst bewiesene väterliche und huldvollste Zuneigung und dafür, daß Se. Majestät trotz so mancher entgegenstehenden, das heilige römische Reich und die Ruhe Europas betreffenden schweren Sorgen und Mühen, Sich in höchst zu verehrender eigener Person in die Mitte Ihrer getreuen Stände zu verfügen, ihnen durch Allerhöchst deren persönliche Gegenwart väterlichen Trost zu gewähren, vorzüglich aber ohne eine vorausgegangene untertänigste Bitte der getreuen Stände, bloß aus väterlicher Zuneigung zu denselben, den gesamten Ständen Ihres Erbkönigreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen die Aufrechthaltung aller ihrer verbrieften und anderen Rechte, Freiheiten, Privilegien, Immunitäten, Gewohnheiten, Prärogative, sowie der bereits bestehenden und auf dem gegenwärtigen Reichstage oder auch in Zukunft auf Reichstagen zu gebenden Gesetze anzubieten[2]) und jedes derselben einzeln zu bestätigen geruht haben, Sr. geheiligten k. u. k. Majestät ihren ehrfurchtsvollen Dank;

[§ 1.] in gleicher Weise dafür, daß, als auch das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Österreich bis zum Aussterben desselben und seiner Nachkommen durch einen einhelligen und freien Beschluß[3]) der gesamten Stände des Königreiches und der damit verbundenen Nebenländer zur Nachfolge in der königlichen Krone von

---

einverstanden (gaben also ihren Standpunkt von 1712 auf), und Siebenbürgen betrachtete man als durch den Beschluß seines Landtages vom 30. März 1722 zustimmend.

[2]) *„Offerre" analog der „oblatio" der Stände unter § 2 schon während der Vorverhandlungen durchgesetzt zur Betonung der Freiwilligkeit.*

[3]) *Von jener Beschränkung der Sukzessionsberechtigung auf die Deszendenz Leopolds, welche die Ungarn sich 1867 bei der Krönung bestätigen ließen (***109**, *§ 4), ist in diesem Beschluß noch keine Spur zu finden. Vgl. aber unten S. 29, Anm. 2.*

Ungarn und den Ländern, Königreichen und Provinzen, welche zu derselben heiligen Krone gehören, für berechtigt erklärt und durch eine feierliche, an Se. geheiligte k. u. k. Majestät nach Wien abgeordnete Gesandtschaft berufen worden war;

[§ 2.] Allerhöchstdieselbe nicht nur dieses Anerbieten so liebevoll, gnädig und gerne anzunehmen[4]) und die ehrfurchtsvollen und heilsamen Beschlüsse der getreuen Stände zu genehmigen geruhte;

[§ 3.] sondern auch Seinen Willen kundgab, daß diese Erbfolge in Bezug auf die heilige Krone des Königreiches Ungarn und die damit verbundenen Länder, Königreiche und Provinzen nach demselben Rechte der Erstgeburt, wie bei dem männlichen Geschlechte, in Gemäßheit der in den übrigen Erbkönigreichen und Ländern Sr. geheiligten Majestät in und außer Deutschland durch Allerhöchstdieselbe bestimmten, festgesetzten, kundgemachten und angenommenen Ordnung, untrennbar und unter Bevorzugung des männlichen Geschlechtes bei gleichem Verwandtschaftsgrade in derselben Linie geregelt, gewahrt und beobachtet werde:

[§ 4.] so daß jener weibliche oder männliche Erbe, welcher in Gemäßheit der erwähnten, im Durchlauchtigsten Hause Österreich anerkannten Ordnung der Erstgeburt Erbe der genannten Königreiche und Länder des Durchlauchtigsten Hauses Österreich wird, infolge eben desselben, für diesen und welche künftigen Fälle immer[5]) giltigen erblichen Nachfolgerechtes auch als unzweifelhafter König von Ungarn und den damit verbundenen Königreichen und Provinzen[6]), welche ebenfalls als untrennbar anzusehen sind[7]), anerkannt und gekrönt werden solle.

---

[4]) *Gemeint ist die Antwort des Kaisers in der Botschaft vom 8. Juli 1722 (abgedruckt bei Turba, Pr. S. S. 181) und die Entgegennahme der beiden Beschlüsse (***3** *und* **4**) *aus den Händen der Deputation der Stände in Wien am 17. Juli 1722 (abgedruckt ebenda, S. 189). Von da an betrachtete man die beiden Beschlüsse als bindend, obwohl sie erst viel später in die Gesetze „inartikuliert“ wurden.*

[5]) *Im Widerspruch steht damit die unten S. 29, Note 2, erwähnte spätere Einschränkung.*

[6]) *Hier ist also klar gesagt, daß sich dieser Beschluß auch auf Kroatien und Siebenbürgen beziehe.*

[7]) *Vgl.* **181**, *Proömium.*

4. Gesetzartikel II v. J. 1722/23.
(Pragmatische Sanktion.)

Über das ununterbrochene königliche Erbfolgerecht des weiblichen Geschlechtes aus dem Durchlauchtigsten, Sr. geheiligten k. und k. Majestät Haus Österreich in bezug auf die heilige Krone Ungarns und der Länder, welche von altersher damit verbunden sind.

Obwohl die getreuen Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer, in Anbetracht des blühenden Alters, der Kräfte und des Gesundheitszustandes Sr. geheiligten k. u. k. Majestät, und voll Vertrauen auf die göttliche Gnade die größte Zuversicht hegen, daß Allerhöchstdieselbe mit großen und ruhmvollen Nachfolgern männlichen Geschlechtes gemäß den Gebeten der getreuen Stände, welche zu diesem Zwecke zu Gott emporgeschickt worden sind und noch emporgeschickt werden, reichlich gesegnet werden wird, und daß die getreuen Stände des Königreiches mit einer ununterbrochenen Reihe von Allerhöchstderen männlichen Erben beglückt sein werden,

[§ 1.] so übertragen sie doch[1]), wohl wissend, daß auch Könige und Fürsten dem Lose der Sterblichkeit gleich anderen Menschen unterworfen sind, in der reiflichen und wohlbedachten Erwägung, wie viele und wie große ruhmvolle Taten, sowohl von den Vorfahren Sr. geheiligten k. u. k. Majestät, von Allerhöchstderen hochseligem Vater Leopold und Bruder Josef, den ruhmgekrönten Königen von Ungarn, als auch zumal von Sr. huldreichst jetzt regierenden k. u. k. Majestät zur Erhöhung der Staatswohlfahrt und zu immerwährendem Heile Allerhöchstderen getreuer Untertanen im Krieg und Frieden vollbracht worden sind, zumal Allerhöchstdieselbe dieses Ihr erbliches Königreich Ungarn und alle damit verbundenen Nebenländer in dem Länderbestande, auf welchen sie durch genannte Ihre glorreichen Vorfahren gebracht worden, nicht nur erhalten, sondern bei Gelegenheit des letzten Türkenkrieges nach mutvollem Kampfe gegen den wütenden Ansturm der Feinde durch die Kraft Ihrer siegreichen, vom Glücke gekrönten Waffen zu unsterblichem Ruhme Allerhöchstderen Namens, sowie zur ewigen Sicherung der Stände und jeden einzelnen Bürgers auch auf die damit verbundenen Königreiche und Länder ausgedehnt hat: damit das Königreich auch in allen folgenden Zeiten von allen auswärtigen und inneren Unruhen und Gefahren ge-

[1]) *Die Fortsetzung dazu im § 5.*

sichert werde, und in segensvoller und beständiger Ruhe und aufrichtiger Einigung der Geister gegenüber jeder, auch äußeren Gewalt glücklich bestehen könne;

[§ 2.] und um außerdem auch allen inneren Unruhen und den Übeln eines Interregnums, die leicht zu entstehen pflegen und den Ständen des Königreiches selbst von altersher wohl bekannt sind, sorgsam vorzubeugen,

[§ 3.] aufgemuntert durch löbliche Beschlüsse ihrer Vorfahren

[§ 4.] und beseelt von dem Wunsche, sich gegenüber der geheiligten k. u. k. Majestät, ihrem huldvollsten Herrn, dankbar und getreu in aller Ehrfurcht zu bezeigen,

[übertragen sie]

[§ 5.] im Falle des Aussterbens der männlichen Linie Sr. geheiligten k. u. k. Majestät (was Gott gnädig verhüten wolle) das erbliche Recht der Nachfolge, Regierung und Herrschaft in dem Reiche und der Krone von Ungarn und den dazu gehörigen Teilen, Provinzen und Reichen, die bereits mit Gottes Beistand wieder gewonnen worden sind und in Zukunft wieder gewonnen werden sollen (recuperanda), auch auf das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Österreich und zwar zunächst auf die Nachkommen Sr. hochbesagten jetzt regierenden geheiligten k. u. k. Majestät,

[§ 6.] dann in Ermanglung solcher, auf jene des Höchstseligen Josef;

[§ 7.] und wenn es auch an solchen fehlen sollte, auf die den Lenden des Höchstseligen Leopold, (nämlich) der Kaiser und ungarischen Könige, Entstammenden[2]), sofern

---

[2]) *Der lat. Text lautet: etiam in sexum . . . Domus Suae Austriacae foemineum: primo loco quidem ab . . . regnante . . . Majestate: dein, in huius defectu, a divo olim Josefo: His quoque deficientibus, ex lumbis divi olim Leopoldi, Imperatorum et Regum Hungariae descendentem; eorundemque legitimos . . . successores . . . transferunt.*

Die im Texte gewählte Übersetzung beruht auf Turbas neuesten Forschungen: „Die Grundlagen der Pragm. Sanktion" in den Wiener Staatsw. Abh., hgg. von Bernatzik und Philippovich, 1911, wo zwar wieder nachgewiesen ist, daß man ursprünglich von beiden Seiten eine vollständige Identität der Thronfolgeordnung herstellen wollte, schließlich aber einige Tage vor der Textüberreichung davon abkam. Wie es der Kaiserhof ganz ausdrücklich gewünscht

sie Ebenderselben Abkömmlinge legitimer Geburt[3]), römisch-katholischen Glaubens[4]) und Erzherzoge, beziehungsweise Erzherzoginnen von Österreich sind[5]), (und zwar) in Gemäßheit der von Sr. geheiligten k. u. k. jetzt regierenden Majestät dauernd festgestellten Erstgeburtsordnung für Seine anderen innerhalb und außerhalb Deutschlands gelegenen Erbkönigreiche und Länder, die nach er-

---

hatte: ohne Beschränkung auf bestimmte Linien, wurde der Initiativbeschluß des ungarischen Landtages vom 30. Juni 1722 analog dem siebenbürgischen gefaßt, am 3. Juli dem Kaiser schriftlich übergeben, auch mündlich vorgetragen und am 8. Juli offiziell in der königlichen Botschaft an den Landtag angenommen. Erst am 11. Juli wurde, was bisher unbekannt war, die Beschränkung auf leopoldinische Deszendenz durch den Landtag beschlossen. Maßgebend dafür war allein, daß die Ungarn — ähnlich wie schon 1712 — ausdrückliche Anerkennung des Hausgesetzes von 1703 vorerst innerhalb der Dynastie forderten, die Dynastie aber, als am 11. Juli 1722 die Renunziationen als Zeugnisse für Anerkennung der Pragmatischen Sanktion vorgelesen wurden, keine ältere Renunziation vorlegen konnte, als diejenige der 1708 nach Portugal verheirateten Erzherzogin Maria Anna. Weil diese eine Tochter Leopolds I. war, erfolgte die Beschränkung auf leopoldinische Deszendenz.

Die übereilte Stilisierung des II. Gesetzartikels (§§ 5 bis 7) wurde zwar vor der definitiven Inartikulierung wieder verändert, so daß es im endgültigen Texte heißt: „Hungariae descendentes eorundemque", blieb aber trotzdem unklar, bis die Ungarn 1741 im Krönungsdiplom Maria Theresias die Beschränkung deutlicher aussprachen.

[3]) *Legitimation und Adoption ist also ausgeschlossen. Dagegen ist Ebenbürtigkeit hier nicht verlangt. Vgl.* **12**.

[4]) *Vgl. hiezu S. 2 und 35.*

[5]) *Vgl. hiezu S. 45 und* **12**. *Hiebei ist aber an den Fall nicht gedacht worden, daß alle Erzherzoge und Erzherzoginnen aussterben und der Thron daher an Deszendenten von Erzherzoginnen gelangt, die wegen ihrer Heirat in eine fremde Dynastie auf den Erzherzogstitel renunziert haben. Es könnten dann z. B. sächsische oder bayrische Prinzen oder Prinzessinnen in Frage kommen, die nicht Erzherzoge von Österreich sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre schon dann die Union zu Ende.*

wähntem Rechte und erwähnter Ordnung unteilbar und untrennbar (indivisibiliter et inseparabiliter) mit einander und zugleich mit dem Königreiche Ungarn und den mit diesem verbundenen Teilen, Reichen und Provinzen erblich zu besitzen sind,

[§ 8.] und sie nehmen die erwähnte Nachfolge an,

[§ 9.] und sie setzen auf solche Weise genannte weibliche Nachfolge, wie sie im durchlauchtigsten Hause Österreich eingeführt und anerkannt worden ist (indem sie schon jetzt für die künftige Zeit [nunc pro tunc] die Gesetzartikel II und III des Jahres 1687 und gleicherweise den II. und III. Gesetzartikel vom Jahre 1715 auf sie ausdehnen), nach oben erwähnter Ordnung fest;

[§ 10.] und bestimmen, daß dieselbe durch das erwähnte weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Hauses Österreich und dessen auf vorausgeschickte Art erklärte Erben und Nachfolger, Erzherzoge von Österreich beiderlei Geschlechtes, angenommen und genehmigt und zugleich mit den vorbenannten ebenfalls auf die vorausgeschickte Art von Sr. geheiligten k. u. k. Majestät huldreichst bestätigten verbrieften und anderen vorhin besprochenen Freiheiten und Prärogativen der Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Länder, Reiche und Provinzen,[6]) in Gemäßheit der vorhin zitierten Artikel, in aller Zukunft bei Gelegenheit der Krönung eingehalten werden soll;

[§ 11.] und sie behalten sich erst für den Fall des gänzlichen Aussterbens gedachten (weiblichen) Geschlechtes [des Hauses Österreich] („praedicti sexus") das ererbte, uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände in Bezug auf die Wahl und die Krönung ihrer Könige vor.

5. Gesetzartikel III v. J. 1722/23.

Die Rechte, Prärogative und Freiheiten der Stände des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Nebenländer werden bestätigt.

Se. geheiligte k. u. k. Majestät bestätigt hiermit huldvoll alle sowohl verbrieften, als auch anderen Rechte, Freiheiten und Privilegien, Immunitäten, Prärogative, bereits geschaffene Gesetze und anerkannte Gewohnheiten (in Gemäßheit des I. und des II. Gesetzartikels des jetzigen Reichs-

[6]) *Auch hier ist deutlich gesagt, daß sich die Wirksamkeit dieser Anordnung auch auf Kroatien und Siebenbürgen beziehe.*

tages, die im Sinne des I., II. und III. Artikels vom Jahre 1715 und der ebendaselbst enthaltenen Eidesformel zu verstehen sind), und wird dieselben beobachten.

[§ 1.] Auf gleiche Weise werden Allerhöchst deren Nachfolger, die gesetzmäßig zu krönenden Könige Ungarns und der damit verbundenen Nebenländer, die Stände des Königreiches und der Nebenländer, bei eben denselben Vorrechten und benannten Immunitäten und Gesetzen unversehrt erhalten.

[§ 2.] Alldies wird außerdem Se. geheiligte k. u. k. Majestät durch die Seinigen (per Suos) ohne Rücksicht auf ihren Stand, Rang und ihre Stellung aufrecht halten lassen.

Die Absicht des Kaisers, welcher bloß die Genehmigung oder Garantierung der bereits geschehenen Verfügung wünschte, ließ sich also in Ungarn nicht durchsetzen. Vielmehr beschlossen die ungarischen Stände scheinbar aus eigener Initiative die vorstehenden Gesetzartikel, wobei sie hauptsächlich nachstehende Zwecke verfolgten:

1. Sollte durch die Formulierung der Gesetze jeder etwaige Versuch verhindert werden, die neue Thronfolgeordnung als einen souveränen Willensakt des Kaisers (bezw. Königs) zu betrachten, vielmehr erscheint diese neue Ordnung ausdrücklich als ihr, der Stände, Werk, als die Ausübung ihres Königs-Wahlrechtes. Vgl. GA. II, besonders §§ 1 und 9 bis 11.

2. Sollte jeder aus der von ihnen gewährten und neu beschlossenen „Unzertrennlichkeit" etwa ableitbare Versuch, Ungarn in die Stellung einer Provinz zu bringen, ausdrücklich als unzulässig und verfassungswidrig bezeichnet und zu diesem Zweck die Krönung als das Symbol der Übertragung der Herrscherrechte durch die Stände auf den König, beibehalten werden (GA. II, § 9, III).

3. Die Ansprüche Kroatiens auf ein eigenes Königswahlrecht und somit auf eventuelle Trennung von Ungarn sollten als verfassungswidrig zurückgewiesen, vielmehr Kroatien, Siebenbürgen und die übrigen „partes adnexae" als untrennbare Bestandteile der ungarischen Krone bezeichnet und ihnen als (realiter unierter) Einheit die Gesamtheit der übrigen Länder gegen-

übergestellt, also (zum ersten Male) eine dualistische Form der Union ausdrücklich festgelegt werden (GA. I, § 1 a. E., § 4 a. E., GA. II, § 7 a. E.).

Das Verhältnis Kroatiens und Siebenbürgens zu Ungarn erscheint also hier als eine untrennbare („Real"-) Union, das Verhältnis der ungarischen Länder zu den übrigen Ländern aber nicht als eine untrennbare Union (vielmehr als „Personal-Union" im heutigen Sinn des Wortes), weil im Falle des Aussterbens „praedicti sexus" das Wahlrecht der ungarischen Stände wieder in Kraft treten sollte und für diesen Fall nicht (wie 1814 in Schweden und Norwegen selbst im Falle des Aussterbens der Dynastie) die Fortdauer der Identität des Monarchen vereinbart wurde.

Die Bedeutung der Worte „praedicti sexus" in § 11 des GA. II ist bestritten gewesen[1]*), weil man darunter sowohl das ganze habsburgische Geschlecht inbegrifflich sämtlicher Kognaten seit Ferdinand I., als auch bloß die Deszendenz Leopolds I. verstehen konnte. Im ersteren Falle wäre die Anerkennung des ungarischen Königswahlrechtes weniger bedeutungsvoll gewesen, als im letzteren.*[2]*) Deshalb ließ sich der ungarische Reichstag die Worte „praedicti sexus" im Inauguraldiplom des Jahres 1867* (**109**) *neuerlich im letzteren Sinne interpretieren.*

4. Außerdem soll nach Ansicht mancher den ungarischen Ständen die Absicht vorgeschwebt haben, die Beschlüsse der übrigen Stände, welche die pragmatische Sanktion vom 19. April 1713 genehmigten, als ein Schutz- und Trutzbündnis derselben untereinander aufzufassen, und es hätte der GA. I den Beitritt Ungarns zu diesem Bündnis bedeutet. Die fraglichen Worte sind enthalten in der Präfatio des GA. I, wo es heißt, die Stände hätten die Sorge des Kaisers bemerkt, „ut

[1]*) Vgl. insbesondere Lustkandl, Ungar.-österr. Staatsrecht, 1863, und Abhandlungen aus dem österr. Staatsrecht, 1866. Dagegen Deák, Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht, 1865, siehe oben S. 29, Note 2.*

[2]*) In diesem letzteren Sinne haben alle ungarischen Inauguraldiplome seit 1741 und auch das von 1867 gelautet* (**109**) *(siehe oben S. 29, Note 2).*

proinde futuris quibusvis temporibus ab omni confusione et periculis haereditarium hoc Suae Majestatis Sacratissimae Regnum praeservari ac non minus adversus omnem vim externam quam quosvis etiam fatales internos Motus . . . in omnes eventuales casus tutum et provisum reddi ac per id cum reliquis etiam S. Majestatis S. Regnis et Provinciis hereditariis mutua cointelligentia et ***unio*** *. . . sub . . . Domus Austriacae gubernio in aevum perdurare ac continua Augustae Domus in Regno ac Sacra ejusdem Corona utriusque sexus . . . Successio melius obfirmari valuisset.*"

Ferner in der Einleitung zu § 1 des GA. I, wo die Stände dem Kaiser Dank sagen, „pro stabilienda in omnem casum, etiam contra vim externam cum vicinis Regnis et Provinciis Haereditariis Unione et conservanda domestica tranquillitate".

Man hat dabei offenbar so argumentiert: Weil die Stände die Untrennbarkeit der Länder feierlich dem Kaiser versprochen haben, so haben sie damit auch versprochen, mit ihrer militärischen Gewalt gegen alle — auswärtigen oder inneren — Feinde aufzutreten, deren Sieg die Sprengung der Union und die Losreißung eines Landes nach sich ziehen würde.

Allein ein Bündnis der Stände untereinander ist durch die Genehmigung der pragmatischen Sanktion seitens derselben ebensowenig geschlossen worden[3]*, wie zwischen ihnen und Ungarn.*[4]*) Jede Andeutung, daß sie sich durch ihre Erklärungen gegeneinander binden wollten, so zwar, daß ohne Einwilligung des anderen Teiles eine Änderung derselben und damit der Thronfolgeordnung nicht zulässig sein sollte, fehlt.*[5]*)*

[3]*) Einzig und allein die niederösterreichischen Stände hatten ein solches Bündnis der Krone vorgeschlagen; aber vergeblich.*

[4]*) Vgl. hiezu besonders Bidermann in Grünhuts Ztschr. II, 1875, S. 222 ff.*

[5]*) Eine solche Vereinbarung ist beispielsweise zwischen Schweden und Norwegen in der „Reichsakte" von 1814 geschlossen worden.*

Trotzdem hat der ungarische GA. XII ex 1867 (**119**) *in § 2 aus jenen drei Gesetzartikeln, die Folgerung gezogen, daß „die Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame und* ***wechselseitige*** *Verpflichtung sei, welche direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringe."*

Eine solche Auslegung jener Gesetzartikel von 1723 war zwar dem ungarischen Reichstag noch im Jahre 1861 völlig fremd, der vielmehr in seinen Adressen vom 5. Juli 1861 und vom 8. und 10. August 1861[6]*) der Ansicht war, daß das in der pragmatischen Sanktion geschaffene Verhältnis Ungarns zu den übrigen Ländern das einer losen Personal-Union sei. Aber der Reichstag des Jahres 1866 hat jene erstere Auslegung in seiner Adresse vom 24. Februar 1866 zum Ausdruck gebracht und die Krone hat sie zur Grundlage des ganzen „Ausgleiches" von 1867 gemacht und im GA. XII des Jahres 1867* (**119**) *sanktioniert. Einheitlichkeit der auswärtigen Verwaltung und des Heeres erscheinen auf Grund dieser authentischen (wenn auch historisch gewiß unrichtigen) Interpretation durch den GA. XII von 1867 als vertragsmäßige, beide Staaten gegeneinander verpflichtende Elemente jener drei Gesetzartikel von 1723, und in diesem Sinne sagt das ah. Handschreiben von 1889* (**16**)*, daß „die Einheit und Unzertrennbarkeit des gemeinsamen Heeres in den auf der pragmatischen Sanktion beruhenden Gesetzen von 1867 grundsätzlich und endgültig festgestellt" worden sei.*

Indes scheint diese Auffassung mit dem ungarischen GA. XXIV ex 1900 (**12**)*, welcher die Deklaration des Erzherzogs Franz Ferdinand inartikuliert, schwer vereinbar zu sein, indem dort, ohne daß eine Vereinbarung mit Österreich geschlossen worden wäre, gesagt wird, „daß die in dem*

[6]*) Diese Adressen sind abgedruckt in Aegidi und Klauholds Staatsarchiv, 1862 (auch als Separatabdruck: Der ungarische Verfassungsstreit, 1862).*

GA. I und II vom Jahre 1723 enthaltene Regelung der Thronfolgeordnung sowohl ihrem Ursprung, wie auch ihren Bedingungen und ihrem Inhalt nach eine völlig selbständige ist, und daß alle in den Kreis der Thronfolge gehörenden Fragen nach den Bestimmungen derselben zu beurteilen sind". Damit scheint jede vertragsmäßige Pflicht, die drei Gesetzartikel und die in ihnen enthaltene Thronfolgeordnung ohne Zustimmung Österreichs nicht abzuändern, von Ungarn negiert zu sein.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf noch die Anordnung des § 7 des GA. II (**4**), *welche das römisch-katholische Bekenntnis zur Bedingung der Thronfolgefähigkeit macht. Obwohl dies hausgesetzlich in Österreich längst angeordnet war, indem schon Erzherzog Karl im Jahre 1584 die Sukzessionsfähigkeit an den Katholizismus knüpfte, fehlt doch eine dem § 7 des ungarischen Gesetzes entsprechende Klausel im „Hauptinstrument", und damit ist ein zweiter Punkt gegeben, in welchem die ungarische und die erbländische pragmatische Sanktion sich unterscheiden. Das Fehlen dieser Klausel im Hauptinstrument dürfte sich damit erklären, daß sie im Widerspruche gestanden wäre (bzw. steht) mit dem Westfälischen Frieden, der ausdrücklich festsetzt, daß die Zugehörigkeit zu einem der rezipierten christlichen Bekenntnisse nirgends im Reich die Thronfolgefähigkeit beeinträchtigen dürfe, zumal die Durchführung des Westfälischen Friedens eben Sache des Kaisers war, der überdies gerade die Garantie des Reiches für die pragmatische Sanktion erwirkte.[7])*

Jene Worte der ungarischen Gesetze, welche ihre Spitze gegen Kroatien und Siebenbürgen richten, waren schlecht vereinbar mit dem oben erwähnten Beschluß der kroatischen Stände vom März 1712, durch den eine Trennung von Ungarn, als rechtlich möglich, in Aussicht genommen wurde. Die Kaiserin Maria Theresia bemühte sich bald nach ihrer Thronbesteigung, den

---

[7]) *Vgl. Jellinek in der Heidelberger Festgabe für E. J. Bekker.*

Standpunkt der Ungarn durch ihr eigenes Auftreten und durch Beschlüsse der kroatischen und siebenbürgischen Stände selbst zur Anerkennung zu bringen. Es geschah dies so, daß anläßlich der Thronbesteigung Maria Theresias der Warasdiner Landtag vom Jahre 1740 in den GA. II und XXVIII[8]*) die pragmatische Sanktion „gemäß den ungarischen GA. I und II von 1722/23" anerkannte und der Siebenbürger Landtag mit GA. III vom Jahre 1744 deklarierte, daß die Genehmigung der pragmatischen Sanktion durch den Landtag vom Jahre 1722 „in Übereinstimmung" mit den gedachten ungarischen GA. I und II von 1723 erfolgt sei. In verdeckter Weise wird in diesen beiden Beschlüssen und ihren Genehmigungen durch die Krone die Rechtsanschauung der Kroaten zurückgewiesen und jene der Ungarn anerkannt, die denn auch dem ungarisch-kroatischen „Ausgleich" vom Jahre 1868* (**181**) *zu Grunde liegt. Vorwiegend wenigstens.*

Obwohl die ungarischen Stände durch den GA. III sich mit besonderer Vorsicht gegen die Verwandlung der in der pragmatischen Sanktion enthaltenen Real-Union in eine engere Union und in einen zusammengesetzten Gesamt-Staat geschützt zu haben glaubten, sind doch solche Versuche seitens der Zentralregierung wiederholt gemacht worden. Am stärksten unter Kaiser Josef II. (1780—1790), der sich auch nicht zum ungarischen König krönen ließ. Auf diese Epoche beziehen sich

6. Gesetzartikel X des Landtages v. J. 1790/91.
Von der Unabhängigkeit des Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Teile.

Auf den untertänigsten Vorschlag der Stände des Königreiches hat Se. geheiligte Majestät gütigst anzuerkennen geruht, daß, obschon nach der durch Gesetzartikel I und II v. J. 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes des erlauchten österreichischen Hauses diese immer demselben Fürsten, welcher die übrigen Erbländer und Reiche in und außer Deutschland nach der festgesetzten

[8]*) Kukuljević, Jura Regni Croatiae, 1861, II, S. 124 ff.*

Erbfolgeordnung ungeteilt und ungetrennt besitzt, zukomme: dennoch Ungarn samt den mit demselben verbundenen Teilen ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen Verwaltung (alle Dikasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen ist, sondern seinen eigenen staatlichen Bestand und seine eigene Verfassung besitzt, folglich durch seinen regelmäßig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte Majestät und dessen Erben nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen, wie dieses der Art. III des Reichstages v. J. 1715 und der Artikel XI des Reichstages v. J. 1741 bestimmten, zu beherrschen und zu verwalten sei.

7. XII. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1790/91.

Von der Ausübung der gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt.

Daß die Macht, Gesetze zu geben, abzuändern und auszulegen, im Königreich Ungarn und den damit verbundenen Teilen (unbeschadet des Art. VIII v. J. 1741) dem gesetzlich gekrönten Fürsten und den auf den Landtagen gesetzlich versammelten Ständen des Königreichs gemeinsam sei und außerhalb dessen nicht ausgeübt werden könne: erkennt Se. geheiligte Majestät willfährig an; auch erklärt der König, daß Er dieses Recht der Stände unversehrt erhalten, und so wie Er es von Seinen seligen Ahnen übernommen, ebenso unverletzt Er es auch auf Seine erlauchten Erben übertragen wolle, die Stände versichernd, daß man niemals durch Machtsprüche oder sogenannte Patente — welche ohnehin durch keine Gerichte des Landes je angenommen werden dürfen — das Königreich und seine Teile verwalten dürfe, und die Ausgabe von Patenten nur für den Fall vorbehalten sei, wo in der ohnedies gesetzlichen Angelegenheit die Veröffentlichung nur auf diese einzige Art zweckmäßig zu erreichen wäre. Also wird die durch Gesetze bestimmte oder zu bestimmende Form der Gerichte durch königliche Autorität nicht verändert, wie auch die Exekution der gesetzlichen Urteilssprüche durch Befehle nicht gehindert oder durch andere zu hindern gestattet, noch die gesetzlich gefällten Urteile der Gerichte abgeändert oder einer Revision durch den König oder durch irgend eine politische Behörde unterzogen, sondern die Gerichtsbarkeit nach den erlassenen oder hinfüro zu erlassenden Gesetzen und angenommenen Landesgewohnheiten durch die

ohne Religionsunterschied zu wählenden Richter, die vollstreckende Gewalt aber durch die königliche Majestät und im Sinne der Gesetze ausgeübt werden.

8. XIII. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1790/91.

Von den periodisch zu haltenden Landtagen.

Jedes dritte Jahr, oder, wenn es die Wohlfahrt des Landes erheischen würde, auch früher, wird durch Seine Majestät im Sinne der hierüber erlassenen Gesetze und zwar vom Jahre 1655 Art. 49; 1715 Art. 14 und 1723 Art. 7, welche hierorts erneuert werden, der allgemeine Landtag ausgeschrieben, auf welchem die Stände des Reiches, ohne daß ihnen diesfalls irgend ein Hindernis in den Weg gelegt werden soll, zu erscheinen und die Angelegenheiten des Reiches mit der ihnen gesetzlich gebührenden Freiheit zu behandeln berechtigt sind. Daß aber nach gehörig gepflogener Verhandlung über die königlichen Propositionen, die gerechten Beschwerden sämtlicher Stände des Reiches auf jedem Landtage wirklich und ungesäumt erledigt und die auf den einzelnen Landtagen zu stande gebrachten Gesetze genau vollzogen und gehandhabt werden; dafür wird Se. königliche Majestät auch in Hinkunft kraft ihres königlichen Amtes Sorge tragen.

9. XIV. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1790/91.

Von dem königlich ungarischen Statthaltereirate.

Damit zufolge der Grundgesetze des Landes Se. geheiligte Majestät die Geschäfte und Angelegenheiten Ungarns und der damit verbundenen Teile nach den Art. 10 und 11 vom Jahre 1608 vor der Krönung und 61 v. J. 1714 durch Ungarn versehen, und durch diese gehörig beraten lassen könne, wird mit gnädigster Beistimmung derselben geheiligten Majestät verordnet, daß der königl. ungarische Statthaltereirat, schon laut seiner Begründung mit allen, zur Vollziehung der Gesetze und Aufrechthaltung der Unverletzlichkeit derselben notwendigen Befugnissen versehen, in politischer Hinsicht als das höchste Dikasterium Ungarns, welches kraft der bestehenden Gesetze ohnedies von allen übrigen Dikasterien unabhängig und der königl. Majestät unmittelbar untergeordnet ist, Dieser geheiligten Majestät, falls unverhofft ungesetzliche Befehle in das Land herabgelangen würden, getreulich, so wie er es dem Könige und dem Lande schuldig ist, die obwaltenden Bemerkungen vorzustellen verpflichtet sei; Se. Majestät aber, Seiner königlichen Stellung und Seinem

betreffs der Aufrechthaltung der Gesetze gegebenen Versprechen gemäß, solche Vorstellungen gehörig würdigen werde; dann daß die gesetzliche Gestaltung der Komitate und der übrigen Landesjurisdiktionen, wie es sich von selbst versteht, unverletzt verbleiben soll.

10. XVII. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1790/91. Über die Verwirklichung des XI. Gesetzartikels des Jahres 1741.

Nachdem der XI. Gesetzartikel des Jahres 1741 hier in seiner ganzen Ausdehnung wiederum zur Geltung gebracht worden, geruhte Se. geheiligte Majestät aus freiem Antriebe huldvoll zu erklären, daß Sie für die Verwirklichung des genannten Gesetzartikels in allen seinen Teilen Sorge tragen werde und in dieser Hinsicht sowohl in das Staatsministerium Ungarn aufnehmen, als auch Befehl erteilen werde, daß denjenigen Ungarn, welche, vorausgesetzt, daß sie die nötigen Geistesgaben und Fähigkeiten besitzen, Gesandtschaftsposten zu übernehmen geneigt wären, in der geheimen Staatskanzlei alle erforderliche Gelegenheit geboten werde, sich gründlich auszubilden; außerdem erklärte Se. Majestät, die Wünsche der Stände auch insoferne befriedigen zu wollen, daß die inneren Angelegenheiten durch Ungarn, die äußern aber mit Hinzuziehung von Ungarn besorgt und so unmittelbar der Entscheidung Sr. Majestät vorgelegt werden sollen, im übrigen aber Sorge zu tragen, daß auch die in Bezug auf die Abschließung eines Friedens mit den Türken erlassenen Reichsgesetze zur Geltung gelangen.

11. XIX. Gesetzartikel des Landtages v. J. 1790/91. Von den Subsidien und Kontributionen.[1])

Nicht minder geruhten Se. Majestät die Stände Ungarns und der damit verbundenen Teile zu versichern, daß Subsidien was immer für eines Namens, mögen sie in barem Gelde oder in Naturalien und Rekrutenstellungen bestehen, weder den Ständen noch den Unadeligen durch einen königlichen Machtspruch auferlegt werden, ja sogar nicht einmal unter dem Vorwand eines freiwilligen Anerbietens, oder unter was immer für einem

[1]) *Die Subsidien bildeten die (freiwillige) Selbstbesteuerung des Adels im Gegensatze zu den Kontributionen, welche die Bürger und Bauern zu zahlen hatten.*

sonstigen Titel außerhalb des Landtages, mit Vorbehalt der Verfügung des Art. VIII vom Jahre 1715, welche unter dem Art. XXII vom Jahre 1741 näher erläutert wurde, abgeheischt werden dürfen, und daß die Steuersumme (quantitas contributionis), welche zur Unterhaltung des Militärs bestimmt ist, stets auf dem Landtage, und zwar für den Zeitraum von einem zum andern, festgesetzt werde; indem zugleich der übrige Inhalt des oberwähnten Gesetzartikels VIII vom Jahre 1715 als in Kraft bestehend erklärt und hiermit neuerdings bestätigt wird.

Auch unter Kaiser Franz I. wurde Ungarn 13 Jahre lang ohne Einberufung des Landtages regiert und besteuert, wogegen die GA. III, IV und V der Session 1826/27 gerichtet sind. Doch ist es entbehrlich, diese Gesetze hier zu reproduzieren. Die letzte und weitestgehende große Zentralisationsepoche währte von 1848 bis 1867. Auch Kaiser Franz Josef ließ sich damals nicht zum König von Ungarn krönen. Diese Epoche schloß gleichfalls mit einer neuerlichen Anerkennung der Gesetze **3** *bis* **6** *(vgl. unten Abschn. VII, VIII und XI). Bemerkenswert ist es übrigens, daß die Zentralisationspolitik des Hofes seit 1848 sich gerade auf die pragmatische Sanktion berief, um aus ihr die Unzulässigkeit einer Sonderstellung des Königreiches Ungarn abzuleiten, weil eine solche im Widerspruch stehe mit dem „inseparabiliter" der pragmatischen Sanktion.*[2]*) So insbesondere die gegen die 1848er Gesetze Ungarns gerichtete Denkschrift des österreichischen Ministeriums vom August 1848, welche Minister Bach am 19. September 1848 im Wiener Reichstag verlesen ließ. Die gleiche Argumentation kehrt in den Fünfzigerjahren oftmals wieder.*

Welche staatsrechtliche Bedeutung die oben S. 22 erwähnten Genehmigungen der pragmatischen Sanktion

---

[2]) *Der erste ungarische Ministerpräsident Graf Batthyány wurde 1849 hingerichtet, weil er durch seine Tätigkeit den von der pragmatischen Sanktion geschaffenen Verband mit Ungarn gelockert haben sollte.*

seitens der übrigen Stände gehabt haben, ist angesichts der Unklarheit des ständischen Staatsrechtes sehr zweifelhaft.[3])

1. Die dem Hofe Nahestehenden, wie insbesondere auch Schrötter[4]) *sind bemüht, diese Genehmigungsbeschlüsse als rechtlich möglichst bedeutungslos hinzustellen. Je weniger rechtliche Bedeutung diese Beschlüsse nämlich haben, desto mehr erscheint die pragmatische Sanktion als ein souveräner Willensakt des Kaisers, was sie schon ihrer Form nach ursprünglich allein sein wollte und mußte. In dem Reskript vom 6. Dezember 1724, mit welchem der Kaiser den Beschluß der niederländischen Stände genehmigte, bezeichnet er daher ausdrücklich die pragmatische Sanktion als seine Verordnung, die er „als jetziger alleiniger absoluter Herr" „kraft seiner Machtvollkommenheit" erlassen habe.*[5]) *Ja, in dem kaiserlichen Dekret vom 18. Oktober 1731, womit die pragmatische Sanktion dem deutschen Reichstage mitgeteilt wurde, ist die zwischenweilig erfolgte Zustimmung der Stände völlig totgeschwiegen. Die meisten älteren Schriftsteller sprechen von den ständischen Beschlüssen überhaupt nicht.*

2. Nach Ansicht anderer hatten jene Beschlüsse wenigstens die eine Bedeutung, daß durch das Versprechen der Stände, mit „Gut und Blut" für die pragmatische Sanktion eintreten zu wollen, ein Gelöbnis eines jeden Landes abgegeben wurde, Usurpationsversuchen, revolutionären sowie kriegerischen Losreißungsaktionen anderer Mächte mit ihrer eigenen, damals immerhin noch recht erheblichen und bedeutungsvollen Gewalt entgegenzutreten. In einer Zeit, da die Wehr-

---

[3]) *Vgl. hiezu Bidermann in Grünhuts Ztschr. II, 1875, und Turba a. a. O., S. 31ff.*

[4]) *In seiner V. Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, 1766.*

[5]) *Dies wird wohl auch der Grund sein, weshalb Schrötter gerade dies Reskript 1766 abdruckte, obwohl doch das „Hauptinstrument" schon im Jahre 1748 im Codex Austriacus vorkommt.*

verfassung de jure noch immer eine ständische war, neben welcher der Monarch „seine" Armee auf eigene Kosten hielt, und die Steuerbewilligung immer noch in den Händen der Stände lag, hatte diese gewiß berechtigte Auffassung der Bewilligungsbeschlüsse eine viel größere Tragweite als später, da die kaiserliche stehende Armee das ständische Heerwesen ganz verdrängt hatte. Daraus erklärt es sich, daß der Hof später auf diese Beschlüsse so geringes Gewicht legen konnte. Damit reduzierte sich ihre Bedeutung für die Dynastie darauf, daß eine Abänderung der pragmatischen Sanktion nur mehr mit Einwilligung aller[6]*) Stände möglich wurde. Praktisch erschien damit die Eigenschaft annähernd verwirklicht, welche die Monarchen zu verschiedenen Zeiten der pragmatischen Sanktion zuschrieben, nämlich ihre Unabänderlichkeit als „lex in perpetuum valitura". So wird sie feierlich noch im Oktoberdiplom* (**56**, *vgl. auch* **16**) *charakterisiert. Indes, läßt man auch die Eventualität einer Abänderung der pragmatischen Sanktion als vielleicht unpraktisch bei Seite, zumal ja auch alle Großmächte die pragmatische Sanktion garantiert hatten, so kann sich doch vielleicht die Notwendigkeit ihrer Ergänzung*[7]*) ergeben, da (wie S. 44 ff. dargelegt wird) die pragmatische Sanktion die Thronfolge keineswegs erschöpfend und vollständig geregelt hat. Dann entständen die Fragen: a) wer hiezu kompetent wäre, ob der Reichsrat, der die pragmatische Sanktion, schon weil er damals nicht existierte, nie genehmigt hat, oder b) die Landtage? Oder ob c) derartiges schon (oder noch?) im Belieben der Krone, eventuell d) unter Konsens der Agnaten liegen würde; e) ob zu jeder solchen Maßregel die Zustimmung Ungarns notwendig wäre?*

Die Ansicht ad a) war jedenfalls maßgebend gewesen, als die Erklärung des Erzherzogs Franz Ferdinand vom

---

[6]) *Damaligen!*

[7]) *Obwohl das Oktoberdiplom* (**56**) *besagt, die Sukzessionsordnung habe in der pragmatischen Sanktion „ihren Abschluß gefunden".*

28. Juni 1900 (**12**) *dem österreichischen Reichsrate (und nicht den Landtagen) mitgeteilt wurde.*[8])

Für die zweite Ansicht b) traten tschechische Abgeordnete anläßlich der parlamentarischen Behandlung der eben gedachten Erklärung unter Berufung auf das Patent vom 11. August 1804 (**13**), *auf die Tatsache der Genehmigung der pragmatischen Sanktion durch die Stände und die Erwähnung dieses Umstandes im Oktoberdiplom* (**56**) *ein. Mit ähnlichen Motiven protestierten auch kroatische Abgeordnete gegen die Kompetenz des Reichsrates.*[9]) *Aber die „Stände" jener Zeit existieren heute nicht mehr, und keineswegs lassen sich unsere heutigen Landtage mit ihnen identifizieren.*

3. Fraglich ist es endlich, welche staatsrechtliche Bedeutung die von mehreren erbländischen Ständen den Genehmigungsbeschlüssen beigefügten Reservationen und Wünsche[10]) *haben, welche meist auf die Erklärung hinausliefen, daß die alten Landesrechte und Verfassungen aufrecht bleiben sollten. Manche sehen darin Bedingungen jener Beschlüsse, (die also dann als Vereinbarungen anzusehen wären), andere nur den unverbindlichen Ausdruck von Erwartungen oder Hoffnungen. Erstere Ansicht ist wiederholt in Tirol und in Böhmen laut geworden. In Tirol (und nur dort) ist allerdings die Aufrechthaltung aller Landesrechte und Privilegien der Stände ausdrücklich als Bedingung der Annahme der pragmatischen Sanktion erklärt worden. Siehe den Wortlaut bei Bidermann in Grünhuts Ztschr. II, 1875, S. 248. Turba, S. 43* (**207** a). *Die böhmischen Stände drückten nur die Hoffnung aus, der Kaiser werde die Landesprivilegien aufrecht halten. Turba (Geschichte des Thronfolgerechtes, 1903, S. 285, 293, 311; Die pragmatische Sanktion, S. 47ff.) be-*

---

[8]) *Dieser Ansicht ist Hauke (Grundlagen, 1894, S. 98), Seidler (Studien, S. 57), Lustkandl (Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Aufl., II, S. 407).*

[9]) *Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 1901, S. 94 bis 99, 3380—3406.*

[10]) *Vgl. Bidermann in Grünhuts Ztsch. II, 1875, S. 246 bis 251, und Turba, Die pragmatische Sanktion, S. 31 bis 71.*

hauptet, daß die böhmischen Stände erst damals die Primogenitur landesgesetzlich genehmigt hätten, ferner, daß durch ihre Berufung auf die älteren böhmischen Fundamentalgesetze in dem Genehmigungsbeschluß nur die Dynastie bis zur Deszendenz Annas, Gemahlin Ferdinands I. (als der böhmischen Erbkönigin), mit den übrigen Ländern gemeinsam wurde und nach eventuellem Aussterben derselben auch in Böhmen das Wahlreich wieder eintrete. Damit stimmt aber nicht überein, daß die Stände gleichzeitig erklärten, die Mitteilung der pragmatischen Sanktion an sie sei nur „aus purem Überfluß erfolgt". Ähnlich liegt die Sache in Mähren und im Egerland. (Vgl. Kogler, Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, I, S. 252.)

Die pragmatische Sanktion enthält keine vollständige Thronfolgeordnung.

*Bestandteile einer solchen wären noch: a) Die Normen über die Erfordernisse einer die Thronfolgefähigkeit der Deszendenz bedingenden Ehe. b) Die Normen über die Regentschaft, c) über die Thronentsagung, d) über die Regierungsmündigkeit, e) über die Formen und Bedingungen einer Entmündigung, f) über das Ausscheiden aus der Dynastie (durch Heirat, Austritt, Ausstoßung). Einige dieser Punkte dürften nun allerdings anderwärts geregelt sein, und zwar in dem ah. „Familienstatut" vom 3. Februar 1839. Allein dieses letztere ist bisher nicht publiziert worden, und seine bindende Kraft für Ungarn, die schon früher dort oft bestritten wurde, ist im GA. XXIV ex 1900 (**12**) direkt negiert, wenigstens sofern darin Fragen der Sukzessionsordnung geregelt wären. Das ah. Familienstatut soll übrigens seither, und zwar noch nach 1867, einige Abänderungen erlitten haben, welche gleichfalls nicht publiziert wurden.*

*Noch § 10 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 (**40**) beruft sich auf die „Hausgesetze". In den österreichischen Staatsgrundgesetzen von 1867 sind dieselben jedoch mit Stillschweigen übergangen, und infolgedessen ist ihr rechtlicher Charakter und ihre Fähigkeit, die Gerichte zu binden, zweifelhaft. (**136**, Art. 7.)*

Aus der Erklärung des Erzherzogs Franz Ferdinand vom 28. Juni 1900 (**12**) *ist zu ersehen, daß in den geheimen Hausgesetzen auch die Ebenbürtigkeit der Ehe und die Einwilligung des Kaisers gefordert ist, um die Deszendenz sukzessionsberechtigt zu machen, während die pragmatische Sanktion nur die Ehelichkeit und Leiblichkeit der Deszendenz verlangt.*

Trotzdem und obwohl dem ungarischen Recht die morganatische Ehe fremd ist, hat der ungarische Reichstag jene Erklärung „inartikuliert" (**12**). *Man rechtfertigte dies damit, daß der Begriff „Archidux Austriae" durch die Gewohnheit und die Gesetze der Dynastie bestimmt werden müsse.*[11])

In jener eidlichen Erklärung verzichtete Erzherzog Franz Ferdinand zwar nicht auf die Thronfolge, aber er erkannte an, daß seine Deszendenz nicht dem Erzhause angehören und daher nicht thronfolgefähig sein werde. Die Erklärung selbst wurde in Wien am 28. Juni 1900 in Gegenwart der ganzen Dynastie, des Hofstaates und ungefähr hundert geheimer Räte aus beiden Staaten abgegeben. Sie wurde in Ungarn mit Gesetzartikel XXIV ex 1900 in folgender Weise „inartikuliert":

12. XXIV. Gesetzartikel v. J. 1900,

über die Inartikulierung der von Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit dem Herrn Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este aus Anlaß Seiner mit der Gräfin Sophie Maria Josefine Albina Chotek von Chotkowa und Wognin geschlossenen Ehe abgegebenen Erklärung.

(Sanktioniert am 4. Dezember 1900. — Kundgemacht im „Országos Törvénytár" am 8. Dezember 1900.)

Da die aus Anlaß der Vermählung Seiner kaiserlichen und königlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este mit der Gräfin Sophie Maria Josefine Albina Chotek von Chotkowa und Wognin abgegebene feierliche Erklärung mit den Bestimmungen der Gesetz-

---

[11]) *Es läßt sich freilich dann schwer begreifen, wie das Proömium des Gesetzes behaupten kann, daß „alle in den Kreis der Thronfolge gehörenden Fragen" nach den Gesetzen von 1723 zu beurteilen seien.*

artikel I und II vom Jahre 1723 vollkommen übereinstimmend befunden wurde, wird sie unter Hervorhebung dessen, daß die in den Gesetzartikeln I und II vom Jahre 1723 enthaltene Regelung der Thronfolgeordnung sowohl ihrem Ursprunge, wie auch ihren Bedingungen und ihrem Inhalte nach eine völlig selbständige ist und daß alle in den Kreis der Thronfolge gehörenden Fragen nach den Bestimmungen derselben zu beurteilen sind[1]), hiemit inartikuliert, wie folgt:

Wir Erzherzog Franz Ferdinand Karl Ludwig Josef Maria von Österreich-Este usw.

erklären es als Unseren festen und wohlerwogenen Entschluß, Uns mit der hochgeborenen Gräfin Sophie Maria Josefine Albina Chotek von Chotkowa und Wognin, Dame des hochadeligen Sternkreuzordens und Tochter des verstorbenen geheimen Rates, Kämmerers und Oberststabelmeisters Seiner kais. und apostolischen kön. Majestät, Bohuslaw Grafen Chotek von Chotkowa und Wognin und dessen gleichfalls in Gott ruhenden Gemahlin Gräfin Wilhelmine geborenen Gräfin Kinsky von Vichnitz und Tettau, Sternkreuzordens- und Palastdame ehelich zu verbinden. Zu dieser ehelichen Verbindung haben Wir in Beobachtung der seit altersher in dem durchlauchtigsten Erzhause bestehenden Observanz und der Bestimmungen der Uns bindenden Hausgesetze die Einwilligung Seiner kais. und apost. kön. Majestät, des glorreich regierenden Kaisers und Königs Franz Josef I., Unseres erhabenen Oheims, als des durchlauchtigsten obersten Hauptes des genannten Erzhauses, erbeten und eingeholt, und hat Seine Majestät geruht, Uns dieselbe als einen neuen Beweis Allerhöchst Ihrer Gnade und wohlwollenden Gesinnungen huldreich zu erteilen. Bevor Wir aber zur Schließung des ehelichen Bundes schreiten, fühlen Wir Uns veranlaßt, unter Berufung auf die oberwähnten Hausgesetze des durchlauchtigsten Erzhauses, deren Bestimmungen Wir noch ganz besonders im Hinblick auf die gegenwärtige von Uns einzugehende Ehe vollinhaltlich anerkennen und als bindend erklären, festzustellen, daß Unsere Ehe mit Gräfin Chotek nicht eine ebenbürtige, sondern eine morganatische Ehe und als solche für jetzt und alle Zeiten anzusehen ist,

---

[1]) *Über die wichtige verfassungsrechtliche Bedeutung, welche dieser in den Zusammenhang gewiß nicht gehörende Satz enthält, s. oben S. 34.*

demzufolge weder Unserer Frau Gemahlin, noch den mit Gottes Segen aus dieser Unserer Ehe zu erhoffenden Kindern und deren Nachkommen jene Rechte, Ehren, Titel, Wappen, Vorzüge usw. zustehen und von denselben beansprucht werden können und sollen, die den ebenbürtigen Gemahlinnen und den aus ebenbürtigen Ehen stammenden Nachkommen der Herren Erzherzoge zukommen. Insbesondere erkennen und erklären Wir aber noch ausdrücklich, daß Unseren, aus oberwähnter Ehe stammenden Kindern und deren Nachkommen, nachdem dieselben nicht Mitglieder des Allerhöchsten Erzhauses sind, ein Recht auf die Thronfolge in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und somit auch im Sinne der GA. I und II vom Jahre 1723 in den Ländern der ungarischen Krone nicht zusteht und selbe von der Thronfolge ausgeschlossen sind.

Wir verpflichten Uns mit Unserem Worte, daß Wir die gegenwärtige Erklärung, deren Bedeutung und Tragweite Wir Uns wohl bewußt sind, als für alle Zeiten sowohl für Uns, wie für Unsere Frau Gemahlin und Unsere aus dieser Ehe stammenden Kinder und deren Nachkommen bindend anerkennen und daß Wir niemals versuchen werden, diese Unsere gegenwärtige Erklärung zu widerrufen, oder etwas zu unternehmen, was darauf hinzielen sollte, die bindende Kraft derselben zu schwächen oder aufzuheben.

Zur Bekräftigung Unserer gegenwärtigen, in zwei Exemplaren ausgestellten Erklärung haben Wir diese Urkunde eigenhändig gefertigt und mit Unserem erzherzoglichen Insiegel versehen lassen.

Wien, am 28. Juni 1900.

(L. S.) Erzherzog Franz Ferdinand m. p.

Dem österreichischen Reichsrat wurde die Erklärung des Erzherzogs lediglich mitgeteilt, und er nahm dieselbe mit einfachem Beschlusse „zur Kenntnis".[2])

In dem geheimen ah. Familienstatut von 1839 finden sich wahrscheinlich Normen über die Regentschaft. (**40**, *§ 10.*) *In dieser Hinsicht gelten aber in Ungarn besondere Normen, kraft deren dort der von den Ständen zu wählende Palatin als Regent zu fungieren hat. Die*

---

[2]) *Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 1901, III. Session, Beil. 511. Debatte S. 3380—3406.*

Wahl eines Palatins wurde nun zwar mit GA. VII ex 1867 (**114**) *suspendiert. Allein damit sind die Normen über das Palatinat selbst dort nicht abgeschafft worden, so daß sich die Union mit Ungarn auf den Fall der Regentschaft (de jure wenigstens) nicht erstreckt.*

Ob bezüglich der Thronentsagung das ah. Familienstatut etwas enthält, ist nicht bekannt. In Ungarn aber gilt in dieser Hinsicht noch der Satz des alten ungarischen Staatsrechtes, daß die Thronentsagung des Königs von den Ständen gesetzlich „inartikuliert" werden muß.[3]*) Es geschah dies nicht im Jahre 1848. Die Adresse des ungarischen Reichstages vom Jahre 1861 hat diesen Umstand hervorgehoben. Es ist dann mit GA. III ex 1867 (siehe unten* **110***) noch 19 Jahre nach der Thronbesteigung des Kaisers Franz Josef die Thronentsagung Kaiser Ferdinands vom Jahre 1848 gesetzlich „inartikuliert" worden.*

Die nach Erlassung der pragmatischen Sanktion neu erworbenen Länder Galizien, Bukowina, Salzburg, Dalmatien, sind in die Unteilbarkeit und Untrennbarkeit nach dem strikten Wortlaut der pragmatischen Sanktion nicht einbezogen. Allein es ergibt sich die Geltung dieser Prinzipien auch für jene Länder aus dem Testamente Ferdinands II. von 1635 (siehe oben S. 3).

Dasselbe gilt für Bosnien und die Herzegowina, für welche Länder das ah. Handschreiben vom 5. Oktober 1908 (**200c**) *die für das ah. Haus geltende*[4]*) Thronfolgeordnung als gültig erklärt hat. Sie würde also auch gelten, wenn dies in dem besagten Handschreiben nicht ausdrücklich gesagt wäre, wie es ja auch bei Erwerbung der oben erwähnten Länder: Galizien usw., nicht ausdrücklich gesagt worden ist.*

---

[3]*) Weil damit die Thronfolgeordnung alteriert wird.*

[4]*) Vielleicht gebraucht das ah. Handschreiben aus dem oben erwähnten Grunde diese Ausdrucksweise statt der Berufung auf die „pragmatische Sanktion". Denn wie oben S. 18, Note 4 bemerkt, spricht die letztere nur von den Ländern, die Carl VI. „hinterlassen" würde.*

II. Die staatlichen Embleme und Symbole.[1])

1. Titel und Namen.

13. Patent vom 11. August 1804.

Wir Franz der Zweyte etc.

Obschon Wir durch göttliche Fügung und durch die Wahl der Churfürsten des Römisch-Deutschen Reiches zu einer Würde gediehen sind, welche Uns für Unsere Person keinen Zuwachs an Titel und Ansehen zu wünschen übrig läßt; so muß doch Unsere Sorgfalt als Regent des Hauses und der Monarchie von Österreich dahin gerichtet seyn, daß jene vollkommene Gleichheit des Titels und der erblichen Würde mit den vorzüglichsten Europäischen Regenten und Mächten aufrecht erhalten und behauptet werde, welche den Souveränen Österreichs, sowohl in Hinsicht des uralten Glanzes Ihres Erzhauses, als vermöge der Grösse und Bevölkerung Ihrer, so beträchtliche Königreiche und unabhängige Fürstenthümer in sich fassenden Staaten gebühret, und durch völkerrechtliche Ausübung und Tractate versichert ist.

Wir sehen Uns demnach zur dauerhaften Befestigung dieser vollkommenen Rangs-Gleichheit veranlaßt und berechtiget, nach den Beyspielen, welche in dem vorigen Jahrhunderte der Rußisch-Kaiserliche Hof, und

---

[1]) *Eine verfassungsrechtliche Norm darüber, wer zur Feststellung oder Änderung derselben kompetent sei, ob Gesetz oder Verordnung, fehlt.*

nunmehr auch der neue Beherrscher Frankreichs gegeben hat, dem Hause von Österreich, in Rücksicht auf dessen unabhängige Staaten, den erblichen Kaiser-Titel gleichfalls beyzulegen.

In Gemäßheit dessen, haben Wir, nach gepflogener reiflichster Ueberlegung, beschlossen, für Uns und für Unsere Nachfolger in dem unzertrennlichen Besitze Unserer unabhängigen Königreiche und Staaten, den Titel und die Würde eines erblichen Kaisers von Österreich (als den Nahmen Unseres Erzhauses) dergestalt feyerlichst anzunehmen und festzusetzen, daß Unsere sämmtlichen Königreiche, Fürstenthümer und Provinzen ihre bisherigen Titel, Verfassungen, Vorrechte und Verhältnisse fernershin unverändert beybehalten sollen. Zufolge dieser Unserer allerhöchsten Entschliesung und Erklärung verordnen Wir:

1. Daß unmittelbar nach Unserem Titel eines erwählten Römisch-Deutschen Kaisers, jener eines erblichen Kaisers von Österreich eingeschaltet werde, sonach aber Unsere weiteren Titel, als: König von Germanien, Ungarn, Böhmen etc. dann die eines Erzherzogs von Österreich etc., Herzogs von Steyermark etc., und jene der übrigen Erblande folgen sollen. Nachdem jedoch seit Unserem Regierungs-Antritte mehrere Veränderungen in den Besitzungen unseres Erzhauses vorgefallen, und durch feyerliche Tractate bestätiget worden sind; so lassen Wir zu gleicher Zeit die beyliegende, nach dem gegenwärtigen Zustande neu regulierte Titulatur hiermit kundmachen, und gehet Unsere Willensmeinung dahin, daß selbe künftighin statt der bisher üblichen eingeführet und gebraucht werde.[2])

[2]) *Da im Jahre 1836 eine neue Regulierung des kaiserlichen Titels und Wappens erfolgte (siehe unter* **18**), *so wurde die Beilage, welche den Titel und die Beschreibung der Wappenschilder enthält, weggelassen.*

2. Soll allen, sowohl Unseren Descendenten beyderley Geschlechts, als jenen, Unserer Nachfolger in der Regentschaft des Erzhauses, der Titel von K. K. Prinzen und Prinzeßinnen, nebst jenem von Erzherzogen und Erzherzoginnen von Österreich, dann von K. K. Hoheiten beygelegt und ertheilt werden.

3. Gleichwie aber alle Unsere Königreiche und andere Staaten vorbesagter Massen in ihren bisherigen Benennungen und Zustande ungeschmälert zu verbleiben haben, so ist solches insonderheit von Unserem Königreiche Ungarn und den damit vereinigten Landen, dann von denjenigen Unserer Erbstaaten zu verstehen, welche bisher mit dem Römisch-Deutschen Reiche in unmittelbarem Verbande gestanden sind, und auch in Zukunft die nehmlichen Verhältnisse mit demselben, in Gemäßheit der von Unseren Vorfahren im Römisch-Deutschen Kaiserthume Unserem Erzhause ertheilten Privilegien, beybehalten sollen.

4. Wir halten Unseren weiteren Entschliessungen die Bestimmung derjenigen Feyerlichkeiten bevor, welche Wir für Uns und Unsere Nachfolger, in Ansehung der Krönung als erblicher Kaiser festzusetzen, für gut finden werden, jedoch soll es bey denjenigen Krönungen, welche Wir und Unsere Vorfahren als Könige von Ungarn und von Böhmen empfangen hatten, ohne Abänderungen auch in Zukunft verbleiben.

5. Diese Unsere gegenwärtige Erklärung und Verordnung soll in allen Unseren Erbkönigreichen und Staaten, in den gehörigen Wegen unverzüglich kundgemacht, und in Ausübung gesetzt werden. Gleichwie Wir nicht zweifeln, daß sämmtliche Stände und Unterthanen derselben diese gegenwärtige, auf die Befesti-

gung des Ansehens des vereinigten Österreichischen Staaten-Körpers zielende Vorkehrung, mit Dank und patriotischer Theilnehmung erkennen werden.

14. Erlaß des Ministers des Äußern und des kaiserlichen Hauses vom 6. Jänner 1867, RGBl. Nr. 10.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben laut ah. Handschreibens vom 3. Oktober 1866 infolge des am nämlichen Tage zwischen Österreich und dem Königreiche Italien abgeschlossenen Friedenstraktates Allergnädigst zu beschließen geruht, den Titel „König der Lombardie und Venedigs" hinfüro abzulegen.

Es hat sonach in den im ah. Namen ergehenden ämtlichen Expeditionen, sowie in den Eidesformeln für Staatsdiener, den Umschriften der Münzen, Siegel usw. der Beisatz „König der Lombardie und Venedigs" wegzubleiben.

15. Ah. Handschreiben vom 14. November 1868.

Lieber Freiherr von Beust! Nachdem es den neuerlich geordneten Verfassungsverhältnissen entspricht, daß bei Meinen souveränen Akten und insbesondere bei den in Meinem Namen mit auswärtigen Mächten zu schließenden Staatsverträgen die angemessenen Titulaturen und Bezeichnungen angewendet werden, so ist Mein Wille, daß im Eingang dieser Verträge, wo Meine Person als vertragschließender Teil und als Vollmachtgeber anzuführen ist, künftig Mein Titel in folgender Fassung zur Anwendung komme: „Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn"; wonach im weiteren Kontext des Vertrages eine der diplomatischen Übung anzupassende abgekürzte Form gebraucht werden möge, namentlich der Titel: „Kaiser von Österreich und Apostolischer König von Ungarn"; dann die Bezeichnung: „Se. Majestät der Kaiser und König" oder „Se. k. und k. Apostolische Majestät".

Ferner haben zur Bezeichnung der Gesamtheit aller unter Meinem Szepter verfassungsmäßig vereinigten Königreiche und Länder die Ausdrücke: „Österreichisch-Ungarische Monarchie" und „Österreichisch-Ungarisches Reich"[1]) alternativ gebraucht zu werden.

---

[1]) *Vgl.* **138** *und insbesondere die Fußnote zum Titel dieses Gesetzes, sowie den Exkurs zu* **170**, *Art. III.*

Sie haben diese Meine Entschließung sowohl dem Ministerrate Meiner im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, als Meinem ungarischen Ministerium zu eröffnen und das weitere zu veranlassen, damit die dem abgeänderten Titel entsprechenden Ausdrücke und Bezeichnungen durch Meine Missionen in den auswärtigen Staaten notifiziert und gleichförmig in den staatsrechtlichen und diplomatischen Aktenstücken eingeführt werden.

Dieses Handschreiben ist wie die folgenden **16**, **17** *weder der parlamentarischen Behandlung unterzogen, noch im Reichsgesetzblatte publiziert worden.*

16. Ah. Handschreiben vom 17. Oktober 1889.

Lieber Graf Kálnoky!

Dem auch von Meinen Vorfahren befolgten Gebrauche entsprechend, laut welchem die Benennung der Wehrmacht der Monarchie sich jederzeit nach dem jeweiligen Titel des Obersten Landes- und Kriegsherrn richtete, habe Ich Mich bewogen gefunden, durch ein unter einem erlassenes Befehlschreiben, von welchem ich Ihnen eine Abschrift sende, zu verfügen, daß Meine Armee und Meine Kriegsmarine, deren Teile, Organe und Anstalten von nun an statt der bisherigen künftighin die Benennung „Kaiserlich und Königlich" anzunehmen und zu führen haben werden.

Diese Maßregel, welche zugleich den mit dem einschlägigen Gesetze v. J. 1867 festgestellten staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, soll in keiner Weise die Einheit und Unzertrennbarkeit des gemeinsamen Heeres und der Kriegsmarine beeinträchtigen oder berühren, wie diese kraft der auf den Grundprinzipien der pragmatischen Sanktion errichteten und hieraus abgeleiteten Gesetze des Jahres 1867 (Gesetz vom 21. Dezember 1867 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, GA. XII des Jahres 1867 für Ungarn) grundsätzlich und endgültig festgestellt wurde. Ich beauftrage Sie, von diesem Meinem Handschreiben den beiden Ministerpräsidenten Kenntnis zu geben.

Wien, 17. Oktober 1889.

Franz Josef. Kálnoky.

Ah. Befehlschreiben an den Reichs-Kriegsminister vom 17. Oktober 1889.

Se. Majestät geruhten allergnädigst das nachfolgende Handschreiben zu erlassen: „Von nun an haben Meine Armee und Meine Kriegsmarine, deren Teile, Organe und Anstalten statt der bisherigen die Benennung „Kaiserlich und Königlich" anzunehmen und zu führen. Hienach haben Sie alles Erforderliche zu veranlassen.

Wien, 17. Oktober 1889.

Diese ah. Anordnung hat für den schriftlichen Dienstverkehr sofort in Wirksamkeit zu treten. Für die weitere Durchführung werden die Detailanordnungen im Verordnungswege erfolgen.

Frhr. v. Bauer FZM.

17. Ah. Handschreiben vom 4. Oktober 1895.

Lieber Graf Gołuchowski!

Ich habe Mich bestimmt gefunden, zu verfügen, daß der Minister Meines Hauses von nun an den Titel eines „Ministers des kaiserlichen und königlichen Hauses" zu führen habe.

Indem Ich Sie hievon in Kenntnis setze, weise Ich Sie an, Sorge zu tragen, damit diese Bezeichnung fortan in den betreffenden Ausfertigungen zur Anwendung komme und gleichzeitig auch bei der Benennung des Ihrer Leitung unterstehenden Ministeriums den entsprechenden Ausdruck finde.

Wien, 4. Oktober 1895.

Franz Josef m. p. Gołuchowski m. p.

2. Farben, Wappen, Fahnen und Flaggen.

18. Hofkanzleidekret vom 22. August 1836, PGS. Nr. 125.

Seine k. k. Majestät haben dem Beispiele Höchstihrer Vorfahren gemäß, nach dem Antritte Ihrer Regierung Sich um so mehr bewogen gefunden, eine Regulierung der kaiserlichen Titel und Wappen anzuordnen, als der Abgang einer

größeren, dem dermaligen Umfange der Monarchie entsprechenden kaiserlichen Titulatur und eines derselben angeeigneten Majestätssiegel schon seit längerer Zeit fühlbar war, und selbst die Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät einige nicht bloß im Namen liegende Veränderungen notwendig gemacht hat.

Nachdem nun Se. k. k. Majestät Höchstihre Willensmeinung diesfalls anzusprechen geruhet haben, so werden der Landesstelle einige Abdrücke der neu festgesetzten größeren, mittleren und kleinen kaiserlichen Titulatur nebst der Zeichnung und der Beschreibung des entsprechenden größeren, mittleren und kleinen Wappens sowohl zur eigenen Richtschnur als mit dem Auftrage zugesendet, dasselbe allen betreffenden Behörden im Lande, welche es nötig haben, zur Richtschnur und auch durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen, sowie überhaupt diesfalls dasjenige zu verfügen, was in früheren ähnlichen Fällen beobachtet wurde.

(Der Text der kaiserlichen Titel wird hier weggelassen. Von der ausführlichen „heraldischen Beschreibung des kaiserlich österreichischen großen, mittleren und kleinen Wappens" sei nur die maßgebende Schlußstelle abgedruckt:)

A. Das große Wappen.

Der mit den Ordens-Insignien gezierte Hauptschild des Wappens liegt auf der Brust des zweiköpfigen, auf jedem Kopfe gekrönten schwarzen kaiserlichen Adlers mit goldenen Schnäbeln und herausgeschlagenen roten Zungen, in der rechten Klaue den goldenen Reichs-Szepter und das Staatsschwert mit goldenem kreuzförmigen Griffe, in der linken den kaiserlichen, goldenen Reichsapfel mit darauf eingefügtem goldenen Kreuze haltend.

Dieser Doppeladler befindet sich in dem auf deutsche Art gestalteten goldenen Rückenschilde, auf welchem die österreichische Kaiserkrone prangt.

Dieselbe ist eine geschlossene Bügelkrone, am unteren Rande von einem goldenen, mit Edelsteinen verzierten Reife umgeben; die darauf befindlichen Spitzen (Zinken) sind wechselweise mit goldenem Laubwerke und Perlen besetzt. Auf dem obersten Punkte des mittleren Bogens oder Bügels ruht der kaiserliche Reichsapfel. Die Krone ist mit einer roten Mütze gefüttert, von welcher zwei Bänder, auswärts flatternd, herabhangen.

Den Rückenschild stützen als Schildhälter zwei von schwarzer und Goldfarbe quer geteilte Greife mit goldenem Schnabel und ausgeschlagener Zunge.

B. Das mittlere Wappen

besteht aus dem kaiserlichen Doppeladler samt Szepter, Schwert und Reichsapfel und der über ihm schwebenden Kaiserkrone; auf des Adlers Brust liegt das genealogische Wappen des Allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, das mit den sämtlichen Ordens-Insignien auf dieselbe Weise, wie der Hauptschild im großen Wappen geziert ist.

Das Gefieder des Adlers ist zu beiden Seiten und unterhalb des genealogischen Wappens mit elf Nebenschilden belegt.

Zur rechten Seite befindet sich an der obersten Stelle das vereinigte Wappen von Alt- und Neu-Ungarn, darunter das Wappen des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, unter diesem jenes von Illyrien, sodann unterhalb, jedoch etwas einwärts gerückt, jenes von Siebenbürgen und darunter, noch mehr einwärts das vereinigte Wappen von Mähren und Schlesien.

Zur linken Seite herab folgen einander in gleicher Stellung die Wappen von Böhmen, Galizien, Österreich unter der Enns, Salzburg und das vereinigte Wappen der Steyermark und Kärntens.

Unten in der Mitte ist das Wappen von Tirol zu sehen.

Die Wappen der Königreiche sind mit ihren Kronen, jenes von Österreich mit dem Erzherzogshute, und die Wappen der übrigen Länder mit Herzogs- (Fürsten-) Hüten bedeckt.

C. Das kleine Wappen

ist dem mittleren gleich, nur ist es nicht mit den elf Nebenschilden ausgestattet.

Diese Embleme des ehemaligen einheitlichen Gesamtstaates „Österreich", nämlich der Doppeladler und die Farben schwarz-gelb und weiß-rot, sowie die Kaiserkrone[1]*) sind seither gewohnheitsmäßig mehr und mehr*

[1]*) Eigentlich ist die sogenannte österreichische Kaiserkrone nie formell zu einem Emblem des Gesamtstaates gemacht worden. Dies war ehedem schon deswegen nicht möglich, weil die Erblande keine souveränen Staaten waren,*

für die Länder diesseits der Leitha üblich geworden (vgl. S. 62 ff.); allein vereinzelt sind sie noch immer im Gebrauch zur Bezeichnung Österreich-Ungarns.

Dies ist der Fall 1. bei den Fahnen des stehenden Heeres, hinsichtlich deren für die ältere Zeit die Normen unklar und nicht einheitlich sind, während in neuerer Zeit eine Regelung überhaupt nicht erfolgt ist. (Die Gesetze von 1867 schweigen in dieser Frage.) Neben den Fahnen ist übrigens noch die „Standarte" für den Kaiser und die anderen Mitglieder der Dynastie (schwarzer Doppeladler auf gelbem Grund) üblich.

2. Bei der Kriegsflagge. Diese ist in neuerer Zeit, und zwar durch das Marinedienstreglement von 1879, III, § 6, in verschiedenen Spielarten genau geregelt und im Anhang desselben in nachstehender Weise (siehe die Tafel nach S. 60) abgebildet, welche zeigt, daß auch hier die alten Embleme des Einheitsstaates verwendet werden.

Außerdem ist auch auf Kriegsschiffen die Hissung der „Standarte" des Kaisers und der Mitglieder der Dynastie vorgeschrieben, falls sie sich an Bord befinden.

3. bei den Wappenschildern und Siegeln der Konsulate im Auslande. Sie führen den Doppeladler (aber ohne die früher üblichen Wappenschilder, auf

---

weshalb ja auch der Monarch in dem Handschreiben **13** *im zweiten Absatz den Kaisertitel sich nur mit Rücksicht auf seine „unabhängigen Staaten", also Ungarn und Böhmen, beilegte. Die österreichische Krone (im Jahre 1602 im Auftrage Kaiser Rudolfs II. um 700.000 Gulden angefertigt) befindet sich derzeit in der Schatzkammer in Wien und führt den Titel „Hauskrone". Auch sie erwähnt in der Inschrift: Rud. Rom. Imp. Hung. et Boh. Rex Construxit MDCII. neben der römischen Kaiserwürde nur Ungarn und Böhmen. Nach völkerrechtlichem Gebrauch führen nichtsouveräne Vasallenstaaten, wie dies die Erblande waren, keine Krone als Emblem. Das Bild der „Hauskrone" stimmt aber keineswegs mit jenem überein, welches auf der Kriegsflagge zu sehen ist; es ist auf den Kronenstücken, hier allerdings als Symbol Zisleithaniens, abgebildet.*

denen Ungarns Wappen neben dem böhmischen usw. erschien) fort, bis das Konsulatswappen geregelt sein wird, was bisher nicht geschehen ist. Doch ist die Legende doppelsprachig und der Titel lautet „kaiserlich und königlich". [2])

*In den Zoll- und Handelsbündnissen, welche mit Ungarn geschlossen wurden (***167***, Art. VI, und jetzt* **169**, *Art. VIII) ist eine neue einheitliche Handelsflagge vorgeschrieben worden*[3]), *welche jedoch die Embleme beider Staaten nebeneinander enthält. Ausgeführt wurde der Art. VI durch die mit Ungarn vereinbarte*

19. Verordnung des Handelsministers vom 6. März 1869, RGBl. Nr. 28.

In Vollziehung des Art. VI des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, betreffend das Zoll- und Handelsbündnis zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone (RGBl. Nr. 4 vom Jahre 1868 [**167**]), beziehungsweise des XVI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1867, wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät folgendes bestimmt:

Die Flagge, welche von den Seehandelsschiffen der österreichisch-ungarischen Monarchie fortan ausschließlich zu führen ist, bildet nach dem beiliegenden Muster ein längliches Rechteck, welches aus zwei gleichen Flaggenfeldern zusammengesetzt ist. Das eine an die Flaggenstange anschließende Flaggenfeld besteht aus drei gleich breiten wagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und untere rot ist. — Das andere nach auswärts fallende Flaggenfeld besteht ebenfalls aus drei gleich breiten wagrechten Streifen, von denen der obere rot, der mittlere weiß und der untere grün ist. — In dem Mittelstreifen jedes der beiden Flaggenfelder ist je ein gelb eingefaßtes Wappen-

---

[2]) *So berichtet wenigstens Malfattis Handbuch des Konsulatwesens, 2. Aufl., 1904, S. 159, doch ohne Angabe der Verordnungen, welche hier maßgebend geworden sind. Über den älteren Zustand siehe die erste Auflage des Malfattischen Werkes, 1879, S. 154.*

[3]) *Hinsichtlich der Kriegsflagge dagegen enthalten die Gesetze von 1867 kein Wort.*

schild, von den Seitenwänden gleichmäßig und doppelt so weit voneinander abstehend. —

Der zur Flaggenstange einwärtige Schild ist rot mit einem weißen Querbalken und der auswärtige, längs geteilte, enthält rechts vier weiße Balken im roten Felde, dann links ein weißes Patriarchenkreuz, hervorgehend aus einem gekrönten grünen Dreiberge, ebenfalls im roten Felde. —

Jeden Schild ziert eine gelbe Krone, und zwar: den einwärtigen eine offene Bügelkrone und den auswärtigen das Abbild der königl. ungarischen Stephanskrone.[1])

Das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. —

Ein besonderes Abzeichen in der Flagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine, ist den Handelsschiffen nicht gestattet. —

Als Einführungstermin für die neue Flagge wird der 1. August 1869 festgesetzt.

19a. Aus dem Österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsvertrag von 1907: Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278 (**169**).

Artikel VII:

Die derzeit geltenden Vorschriften über die Führung der Flagge der Seehandelsschiffe der beiden vertragschließenden Teile bleiben unverändert in Kraft.

Artikel VIII:

Die Flußhandelsschiffe beider Staaten, wenn sie die Flußschiffahrt über deren Grenzen hinaus betreiben, haben im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, die für Seehandelsschiffe vorgeschriebene (**19**) Flagge zu führen. Die Flußhandelsschiffe der vertragschließenden Teile führen innerhalb der beiden Staatsgebiete ihre nationale Flagge am Heck. Beim Landen eines Flußhandelsschiffes in dem Gebiete des anderen Staates ist über-

---

[1]) *Die Handelsflagge verwendet also als Emblem des diesseitigen Staates dasselbe Wappen und dieselben Farben, welche in der Kriegsflagge das Emblem des „Gesamtstaates" bilden.*

dies für die Dauer des jeweiligen Aufenthaltes auch noch die Flagge des anderen Staates auf Mast zu hissen.[1])

Die gleiche Flagge ist gemäß Verordnung des Ministeriums des Äußern vom 14. April 1868 von den Konsulaten im Auslande bei feierlichen Gelegenheiten[2]), ferner gemäß Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1884, RGBl. Nr. 74, auf dem Bodensee zu gebrauchen. Dieselben Embleme und Farben, nur mit einem speziellen Abzeichen ergänzt, führen die Finanzwachschiffe zufolge der

20. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Dezember 1896, RGBl. Nr. 233.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät findet das k. k. Finanzministerium folgendes anzuordnen:

Von den Schiffen und Fahrzeugen der k. k. Finanzwache ist fortan als Heckflagge an Stelle der k. und k. Flagge (Kriegsflagge) die Flagge der Seehandelsschiffe zu führen, welche mit der Allerhöchst genehmigten Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 6. März 1869 (RGBl. Nr. 28) (**19**) näher festgesetzt ist.

Als besonderes Abzeichen (Dienstzeichen) für die äußere Kennzeichnung des dienstlichen Charakters der Schiffe und Fahrzeuge der k. k. Finanzwache hat ein dreieckiger Wimpel in weiß-rot-weißer Farbe in wag-

---

[1]) *Eine Ausnahme bildet der staatlich subventionierte Lokalverkehr, in welchem neben der nationalen Flagge auf Mast auch die Flagge des subventionierenden Staates am Heck zu führen ist (Schlußprotokoll* **170** *zu Art. VIII).*

[2]) *Malfatti, Handbuch des Konsulatwesens, 2. Aufl., 1904. Daraus ist zu ersehen, daß die Konsulate im Siegel und im Wappenschild andere Embleme führen, als in der Flagge. Übrigens gebrauchen die Botschafter im Auslande die Kaiserstandarte neben einer schwarz-gelben und rot-weiß-grünen Fahne, das übrige Personal bloß die beiden letzteren Fahnen. Die Farben Österreichs (Zisleithaniens) sind also im Ausland schwarz-gelb, im Inland weiß-rot.*

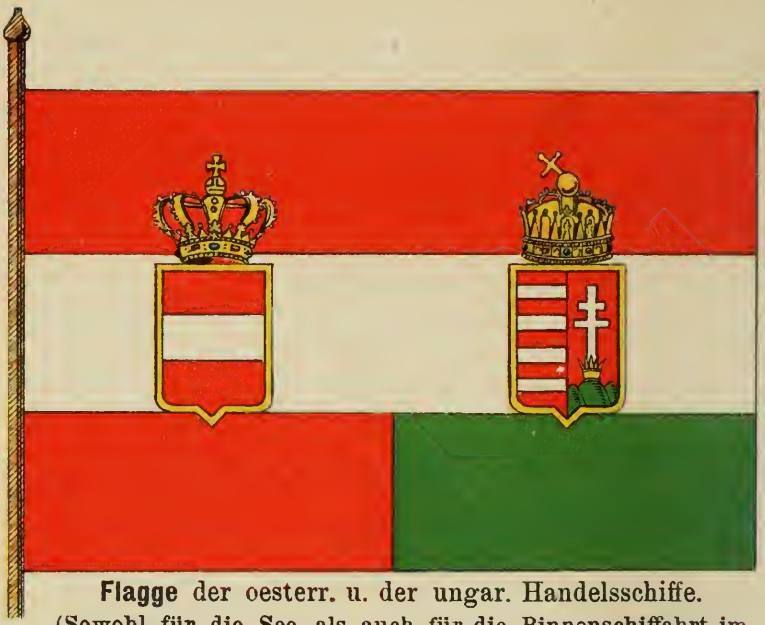

Flagge der oesterr. u. der ungar. Handelsschiffe.
(Sowohl für die See- als auch für die Binnenschiffahrt im Gebrauch.)

K. u. k. oesterr.-ungar. **Kriegsflagge.**

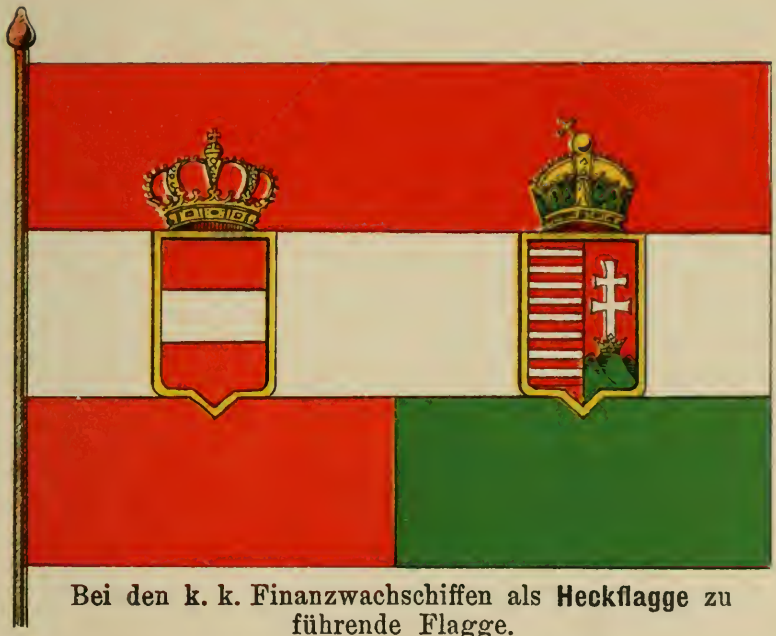

Bei den k. k. Finanzwachschiffen als **Heckflagge** zu führende Flagge.

(Verhältnis der Höhe zur Länge 1 : 1½.)

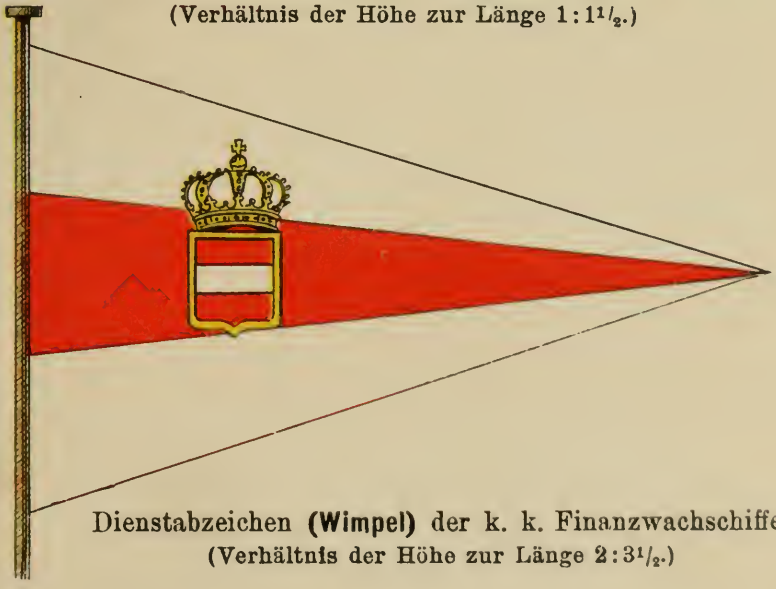

Dienstabzeichen **(Wimpel)** der k. k. Finanzwachschiffe.

(Verhältnis der Höhe zur Länge 2 : 3½.)

rechten Streifen mit dem österreichischen Wappen (erzherzogliches Wappen unter der königlichen Krone) in der Mitte zu dienen, welcher in der Regel von Schiffen mit zwei Masten am Großtop, von Schiffen mit einem Maste an diesem, dagegen von Fahrzeugen ohne Mast auf einem Flaggenstocke am Bug zu führen ist.[1])

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1897 in Kraft.

Das besondere Abzeichen, welches hier den Finanzschiffen vorgeschrieben ist, stimmt aber nicht mit den sonst in neuerer Zeit üblich gewordenen zisleithanischen Emblemen überein. Denn in vorstehender Verordnung wird das „österreichische Wappen" nicht wie sonst[2]) als „kaiserliches", sondern als „erzherzogliches" Wappen bezeichnet und die Krone, die anderwärts „Kaiserkrone" heißt, wird hier eine „königliche Krone" genannt, eine Bezeichnung, die sonst nirgends vorkommt.

Anläßlich des Versuches, im Jahre 1848 den Dualismus zu etablieren, wurden auch die Embleme der beiden Staaten bestimmt. Für Ungarn geschah dies im XXI. Gesetzartikel von 1848 (**35**)*, der jedoch erst seit 1867 wieder wirksam wurde. Diese Embleme finden sich auch auf den Fahnen der seit 1868 geschaffenen ungarischen Landwehr (Honveds): nebst den Namensinitialen des Königs die Landesfarben und das ungarische Wappen; auf jenen Kroatiens und Slavoniens aber nebst den Initialen die vereinigten Farben von Kroatien, Slavonien und Dalmatien (Ungarisches Landwehrgesetz, GA. XLI von 1867, jetzt GA. V von 1890, § 18, Abs. 1 und 2). Über die kroatischen Wappen überhaupt siehe den ungarisch-kroatischen „Ausgleich" von 1868, §§ 61 bis 64* (**181**).

In ähnlich klarer und einheitlicher Weise sind die Embleme des diesseitigen Staates bisher nicht geregelt.

---

[1]) *Siehe die Abbildung auf der Tafel.*
[2]) *Z. B.* **23**.

Einerseits haben dies „gesamt-staatliche", andrerseits föderalistische Tendenzen innerhalb Zisleithaniens gehindert.

Österreichische (zisleithanische) Embleme wurden zwar in § 8 der Pillersdorf'schen Verfassung (**36**) *geschaffen (vgl. auch § 154 des Kremsierer Entwurfs* **39**). *Allein diese Normen blieben bzw. traten nicht in Wirksamkeit und 1867 erhielt der diesseitige Staat, den ja viele nur als einen Bund der diesseitigen Länder ansahen, weder Embleme noch einen Namen. Vielmehr wird der Staat in den Gesetzen von 1867: „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" genannt. Dem entsprach es auch, daß die Fahnen der diesseitigen Landwehren nach § 19 des ersten Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869, RGBl. Nr. 68, keine einheitlichen sein, sondern die Embleme der Länder tragen sollten.*[3])

Allein schon in dem Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (**134**), *Art. 1, wird der Ausdruck „Österreich" wieder wie in der Pillersdorfschen Verfassung* (**36**) *nur für die diesseitigen Länder gebraucht. Demgemäß begann man mehr und mehr den Namen und die Embleme des ehemaligen Gesamtreiches für den diesseitigen Staat zu verwenden. Genau genommen, ist dies schon bezüglich der Handelsflagge* (**19**, **20**) *im Jahre 1869, wie auch in den Emanationen* **15**, **16**, **17** *geschehen.*

Anläßlich der Umgestaltung der österreichischen Nationalbank in die österreichisch-ungarische Bank im Jahre 1878 bestimmte zwar das

---

[3]) *Diese Bestimmung ist in den späteren Landwehrgesetzen vom 24. Mai 1883, RGBl. Nr. 87, und vom 25. Dezember 1903, RGBl. Nr. 200, nicht mehr enthalten. Die Feststellung dieser Embleme fällt vielmehr jetzt in das Ermessen der Krone. Die österreichischen Landwehren besitzen derzeit keine Fahnen, wohl aber die ungarischen Honvedregimenter.*

21. Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66, in Art. 1 des Bankstatuts:

„Sie (die Bank) führt in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie" *und demgemäß verfügte der Artikel 82 ebenda:* „Die Banknoten sind mit dem Wappen der österr.-ungarischen Monarchie versehen", *weshalb die im Jahre 1879 ausgegebenen 10-Gulden-Banknoten das alte österreichische Einheitswappen trugen. Auf Protest des ungarischen Ministerpräsidenten beeilte sich aber die österreichische Regierung folgendes, mit Ungarn vereinbarte Gesetz zu erwirken:*

22. Gesetz vom 28. März 1880, RGBl. Nr. 33.

„Die in Art. 82 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank enthaltene Bestimmung, wonach die Anweisungen dieser Bank (Banknoten) mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu versehen sind, hat bis auf weiteres nicht zur Ausführung zu kommen."

Die bereits im Verkehre befindlichen 10-Gulden-Banknoten wurden eingezogen und durch solche ohne Wappen ersetzt.

In diesem Zustande verblieb die Sache bis zu den Ausgleichsverhandlungen des Jahres 1897 (**23**), *zumal in dieser Zeit keine neuen Banknoten emittiert wurden.*

Die erste offizielle Ausstattung des zisleithanischen Staates mit einem Namen und mit Emblemen erfolgte — wenigstens indirekt — anläßlich der Einführung der Kronenwährung im Jahre 1892.

Ungarn hatte schon seit 1867 Münzen mit seinen eigenen staatsrechtlichen Emblemen geprägt, neben welchen die alten mit den bisherigen gemeinsamen Emblemen im Umlauf blieben. Bei Einführung der Kronenwährung mit den Gesetzen vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126 und 127, bzw. MV. v. 26. Dezember 1892, RGBl. Nr. 228, ist nun für die Aversseite der österreichischen Münzen derjenige Titel vorgeschrieben worden, welchen das ah. Handschreiben vom 14. November 1868 (**15**) *für den internationalen Verkehr eingeführt hatte, nämlich „Franc(iscus) Jos(ephus) I D(ei) G(ratia) Imp(erator) Austr(iae), Rex Boh(emiae),*

Gall(iciae), Ill(yriae) etc. et. Ap(ostolicus) Rex Hung(ariae)", und zwar in lateinischer Sprache. Als Embleme der Reversseite aber wurden teils der „österreichische Kaiseradler", teils die „österreichische kaiserliche Krone" bestimmt und somit der Kaisertitel, die Kaiserkrone und der Doppeladler kraft Gesetzes zum ersten Mal als Embleme des zisleithanischen Staates verwendet. Die ungarischen Münzen tragen gemäß § 5 des GA. XVII v. J. 1892 auf der Reversseite die Bezeichnung „Königreich Ungarn" mit dem Wappen der Länder der ungarischen Krone, auf der Aversseite die Legende: „Franz Josef, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich und apostolischer König von Ungarn, Kroatien, Slawonien und Dalmatien" — alles in ungarischer Sprache. Die Erwähnung Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens ist verlangt im § 64 des GA. XXX v. J. 1868 (**181**).

Dieselben Embleme wurden dann gewählt bei Ausgabe der Banknoten der Kronenwährung. In dem „Ausgleich" des Jahres 1899 wurde in der nach § 14 erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, IV. Teil, Beilage I (**176**) *(Art. 1. Abs. 3 der neuen Bankstatuten) festgesetzt:*

23. „Die Bank führt in ihrem Siegel den kaiserlich österreichischen Adler und das Wappen der Länder der ungarischen Krone ohne Verbindung nebeneinander, sowie die Firma in deutscher und ungarischer Sprache als Umschrift."

Dementsprechend lautet Art. 82 ebenda über die Banknoten:

„Sie sind auf der einen Seite mit deutschem Text und dem Kaiserlich österreichischen Adler und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Text und dem Wappen der Länder der ungarischen Krone versehen."

Seither wurden 20-Kronen-Noten mit MV. vom 10. Sept. 1900, RGBl. Nr. 148, dann 10 Kronen-Noten

mit MV. vom 10. Aug. 1901, RGBl. Nr. 123, 50-Kronen-Noten mit MV. vom 16. Mai 1902, RGBl. Nr. 103, 100-Kronen-Noten mit MV. vom 4. Okt. 1902, RGBl. Nr. 193, 1000-Kronen-Noten mit MV. vom 11. Dezember 1902, RGBl. Nr. 232, mit diesen Emblemen ausgestattet, emittiert.

Der Ausdruck „Reich" wird, obwohl er für den internationalen Verkehr bis heute alternativ neben dem Worte „Monarchie" vorgeschrieben ist (**15**) *und dreimal im ung. GA. XII v. J. 1867 (***119***, „birodalom") vorkommt, von den ungarischen Gesetzen und Behörden seit 1867 sorgfältig vermieden. In dem ah. Handschreiben vom 23. Juni 1867 war Beust zum „Reichskanzler" und in dem vom 24. Dezember 1867 waren die übrigen zwei gemeinsamen Minister ausdrücklich als „Reichsminister" ernannt worden. Diese zwei Handschreiben sind allerdings von niemandem kontrasigniert. Auf ungarischen Einspruch hin mußten jedoch alsbald alle diese „Reichs"-Titel weichen und die drei Minister werden dort seither stets als „gemeinsame", nicht als „Reichsminister" bezeichnet. Auch in Österreich erfolgte dieser Namenswechsel, nur der Kriegsminister nennt sich noch immer „Reichskriegsminister", aber nur in Österreich. In Ungarn nennt er — derselbe Minister — sich „gemeinsamer Kriegsminister" und alle Siegel, Drucksorten usw. richten sich danach und sind demnach in Österreich und in Ungarn verschieden. (Interpellationsbeantwortung desselben in der österreichischen Delegation vom 3. Juli 1908.) In Österreich dagegen bleibt man meist dabei, den Verband beider Staaten als „Reich" zu bezeichnen; die österreichischen (nie die ungarischen!) Gesetze sprechen oft von „Reichshälften", wogegen andrerseits auch Zisleithanien wieder als „Reich" bezeichnet wird z. B. in den Worten: „Reichsrat", „Reichsgericht", „Reichsgesetzblatt".*

Über die Umwandlung des Namens „Österreich-Ungarn" in „Österreich und Ungarn" bei gewissen internationalen Verträgen und die Unterfertigung durch Delegierte beider Staaten neben dem Minister des

Äußern im Ausgleich von 1907 siehe **170**, *Art. III und die Bemerkungen dazu.*

3. Der Hofstaat.

Die uralten Hofstaatswürden in den verschiedenen Ländern existieren nur mehr als erbliche Titel großer Adelsgeschlechter, als „Landeserbämter", fort und sind als solche in den Landesgesetzen, mit welchen in den Jahren 1867 bis 1869 die Allodialisierung der Lehen angeordnet wurde, ausdrücklich aufrecht erhalten worden, haben aber keine praktische Bedeutung mehr. Das gleiche muß man von den alten ungarischen Hofstaatswürden sagen, obwohl eine Annäherung an die Wiederbelebung des ungarischen Hofstaates in **24**, **25**, **25**a *nicht zu verkennen ist.*

Die Hofstaatswürden, -Ämter und Leibgarden, welche im Jahre 1867 vorhanden waren, stammen aus der Zeit des Einheitstaates und sind, mit Ausnahme der ungarischen Kronwache, gemeinsame österreichisch-ungarische Organe. Allein einerseits ist der alte, auf der ungarischen Verfassung beruhende Hofstaat nie abgeschafft, sondern nur außer Funktion gesetzt worden, andrerseits wurde seit 1867 ein zisleithanischer Hofstaat nicht kreiert.

Die Ausgleichsgesetze von 1867 schweigen vom Hofstaat. Das österreichische (**138**) *gänzlich; das ungarische* (**119**) *enthält nur in § 7 die Bestimmung, daß die Gemeinsamkeit des Monarchen „es noch nicht notwendig mache, daß das Budget des fürstlichen Hofhaltes gemeinsam festgestellt werde". Seither wird der Aufwand für den Hofstaat inbegrifflich der Kabinettskanzlei in den Budgets beider Staaten gesondert votiert. Bisher war es eine (allerdings durch kein Gesetz sanktionierte) Gepflogenheit, daß von diesem Aufwand Ungarn nicht wie von den anderen gemeinsamen Auslagen seine Quote* (**164**, **166**), *sondern die Hälfte trage. Auch wurde die Höhe der Hofstaats-Dotation bis in die neueste Zeit durch Gesetze beider Staaten auf je zehn Jahre im vorhinein festgestellt. Gegenwärtig be-*

trägt die Hofstaatsdotation (ohne Kabinettskanzlei) für beide Staaten zusammen 22,600.000 Kronen.

Zum gemeinsamen Hofstaat gehört auch der „geheime Rat". Dieser wurde 1527 von Ferdinand I. neben dem Hofrat, der Hofkanzlei und der Hofkammer als Zentralbehörde errichtet und war ein beratendes Kollegium für die auswärtige und die innere Politik. Er bestand ursprünglich aus wenig Personen, wurde aber später, hauptsächlich unter Mathias, so vermehrt, daß unter Leopold I. seine regelmäßige amtliche Tätigkeit unmöglich wurde. Man setzte Spezialkommissionen ein, deren Arbeiten dem Plenum vorgelegt wurden. 1699 wurde die geheime Konferenz als Ausschuß des geheimen Rates errichtet, speziell für die auswärtige Politik. Seit Ende des 17. Jahrhunderts versammelte sich der geheime Rat nur mehr selten, bei feierlichen Anlässen, wie der pragmatischen Sanktion (**2**) *oder der Deklaration des Erzherzogs Franz Ferdinand* (**12**).

Auch die Hof- und Kammertitel sind Annexe des Hofstaates. Im gewerblichen Leben spielen diese Titel eine große Rolle. Im Jänner 1907 sprachen ungarische Gerichte aus, daß die Verleihung des Hoftitels durch das Obersthofmarschallamt in Wien das Recht, die ungarische Krone in der Firma zu führen, nicht gewähre. Siehe über diesen Punkt die Vereinbarung im Ausgleich von 1907 **169**, *Art. XVII, Punkt 5, Abs. 3, und* **170**, *Art. XVII.*

24. Ah. Handschreiben vom 20. Nov. 1893.

„Über Vortrag Meines ungarischen Ministerpräsidenten genehmige Ich, daß bei allen jenen im Bereiche Meines Hofes vorkommenden feierlichen Gelegenheiten, welche die Länder Meiner ungarischen Krone als staatsrechtliche Akte betreffen, mit der Versehung des obersten Hofdienstes ausschließlich Meine ungarischen Reichsbannerherren betraut werden und demgemäß ordne Ich an: 1. daß bei den Krönungsakten und bei den mit denselben verbundenen sämt-

lichen Feierlichkeiten, 2. bei der Eröffnung und Schließung des Reichstages, 3. beim Empfange der zur Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten laut Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 entsendeten reichstäglichen Delegation, 4. anläßlich besonderer Nationalfeste, welche entweder bei Jubiläumsfestlichkeiten oder bei sonstigen Landes- oder größeren Feierlichkeiten vorkommen, insoferne bei solchen Feierlichkeiten die Chefs der obersten Ämter Meines Hofhaltes zu funktionieren hätten und 5. anläßlich der Eidesleistungen oder Gelöbnisse von geistlichen oder weltlichen Würdenträgern, sowie von Staatsangestellten der Länder Meiner ungarischen Krone, insoferne die Eidesabnahme oder das Gelöbnis vor Mir zu geschehen hat, statt der bisher funktionierenden Chefs der obersten Ämter Meines Hofhaltes gemäß des in dieser Hinsicht bezüglich aller fünf Punkte von Mir zu genehmigenden Zeremonielle ausschließlich Meine ungarischen Reichsbannerherren zu funktionieren haben. Ich genehmige ferner, dem gestellten Antrage gemäß, daß zu den anläßlich der Eheschließungen von Mitgliedern Meines Hauses erfolgenden Renunziationen, sowie dies auch schon bisher geschehen ist, stets auch die Mitglieder Meiner ungarischen Regierung beizuziehen und die erfolgten Renunziationen, sowie auch alle Änderungen, welche die Mitglieder Meines Herrscherhauses betreffen und mit der durch die Gesetzartikel 1 und 2 aus dem Jahre 1723 festgesetzten Thronfolgeordnung in Verbindung stehen, Meiner ungarischen Regierung amtlich mitzuteilen sind. Wien, 20. November 1893. Franz Josef m. p. Alexander Wekerle m. p."

Das

25. ah. Handschreiben vom 13. Dezember 1895 *ernannte sodann einen „Hofmarschall in Ungarn" und bestimmte hiebei folgendes:*

„Der Hofmarschall gehört zum gemeinsamen Hofstaate und führt den Titel: „Seiner Kaiserl. und Königl. Ap. M. Hofmarschall in Ungarn." Derselbe hat bei allen bei Hofe stattfindenden Hoffesten, feierlichen Empfängen und Zeremonien den exekutiven Zeremonielldienst zu leiten und den Ersten Obersthofmeister, im Falle derselbe nicht mit Seiner Majestät in Budapest anwesend sein sollte, zu vertreten." (Wiener Zeitung vom 18. Dezember 1895).

Mit Verordnung vom 31. März 1903 wurde ein ständig funktionierendes Marschallamt in Budapest errichtet.

Nach dem Hofdekrete vom 14. Oktober 1785, JGS. Nr. 481, ist das Wiener Obersthofmarschallische Gericht ein „erbländisches" Gericht, und demgemäß wirken in demselben vier Räte von Wiener Kollegialgerichten und fungiert als II. Instanz über ihm das Wiener Oberlandesgericht und als III. Instanz der Wiener Oberste Gerichts- und Kassationshof. In diesem Sinne hat über die Kompetenz dieses Gerichtes ein österreichisches Gesetz, die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111 (EinfG., Art. III) ohne Einvernehmen mit Ungarn verfügt. Damit steht jedoch im Widerspruch, daß dies „erbländische" Gericht ein Bestandteil des derzeit noch gemeinsamen Hofstaates ist, wie denn sein Vorsitzender der gemeinsame Obersthofmarschall, bzw. dessen Kanzleidirektor ist.

Diesem Sonderforum wurden im Laufe des 19. Jahrhunderts außer der Dynastie stehende Personen und Familien unterstellt,[x] *welche in den Ausgaben der Zivilprozeßordnung angeführt zu werden pflegen. Es geschah dies auch nach dem Jahre 1867 noch mehrfach mit Ministerialverordnungen, obwohl ein solcher Vorgang im Hinblick auf* **136**, *Art. 2, und* **140**, *§ 1 verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen war. Der zit. Art. III hat diese Vorgänge für die Vergangenheit legalisiert. Für die Zukunft erscheint die Verordnungsgewalt zu solchem Vorgehen nicht berechtigt.*

x) der Fürst von Liechtenstein
der Graf von Meran

Die Kompetenz dieses „erbländischen" Gerichtes im Bereiche der Länder der ungarischen Krone erregte dort wiederholt Anstoß. Im Jahre 1904 brachte die ungarische Regierung eine Gesetzesvorlage ein, welche die Schaffung eines ungarischen Obersthofmarschallgerichtes bezweckte. Dieses Gesetz kam im Jahre 1909 zu stande und lautet nach der offiziellen deutschen Übersetzung folgendermaßen:

25a. XVI. Gesetzartikel v. J. 1909
über die ungarische Obersthofmarschallgerichtsbarkeit.
(Sanktioniert am 6. Mai 1909. — Kundgemacht im „Országos Törvénytár" am 12. Mai 1909.)

§ 1. In Budapest wird ein ungarisches Obersthofmarschallgericht aufgestellt, das mit Inbegriff des Präsidenten in einem Dreiersenat entscheidet.

Der Präsident dieses Gerichtes wird nach Anhörung des ungarischen Ministeriums und mit Gegenzeichnung des königlich ungarischen Ministerpräsidenten von Seiner Majestät dem König ernannt. Der Präsident, welcher zum Personalstande des Obersthofmarschallamtes gehört, muß ein nach den in den Ländern der ungarischen heiligen Krone geltenden Bestimmungen zur Ausübung des Richteramtes befähigter ungarischer Staatsangehöriger sein.

Die zwei Beisitzer des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes und ihre zwei Stellvertreter werden aus der Reihe der Richter der in den Ländern der ungarischen heiligen Krone errichteten Gerichtshöfe, für die Dauer ihrer diesbezüglichen Dienstesverwendung über Antrag des ungarischen Ministeriums und mit Gegenzeichnung des königlich ungarischen Ministerpräsidenten von Seiner Majestät dem König ernannt, und in derselben Weise der eine Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmt.

Die Amtsverrichtungen der Schriftführer und Kanzleibeamten werden von hiezu bestimmten Mitgliedern des Personals des Obersthofmarschallamtes in Budapest besorgt, welche, wie auch die in diesem Gesetze erwähnten Delegierten, ungarische Staatsangehörige sein müssen.

Die Amtssprache des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes ist die ungarische.

Das ungarische Obersthofmarschallgericht urteilt im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Amtssiegel dieses Gerichtes dient das vereinigte Wappen der Länder der ungarischen heiligen Krone mit der Rundschrift: „Ungarisches Obersthofmarschallgericht in Budapest."

Die Rechtsmittelinstanzen des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes sind die königliche Gerichtstafel in Budapest und die königliche Kurie.

§ 2. In dem in diesem Gesetze bestimmten Wirkungskreise sind hinsichtlich der Inkompatibilität zur Anstellung bei demselben Gerichte, ferner hinsichtlich der Disziplinar- und der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit, sowie der Unenthebbarkeit und im allgemeinen der richterlichen Unabhängigkeit diejenigen Vorschriften auf den Präsidenten des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes anzuwenden, die für die Präsidenten der königlichen Gerichtshöfe in Budapest maßgebend sind, auf die Beisitzer und ihre Stellvertreter aber diejenigen, die sich aus ihrer sonst bekleideten ordentlichen Richterstellung ergeben.

§ 3. Die Gerichtsbarkeit des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes erstreckt sich:

1. auf die Mitglieder des königlichen Hauses;

2. auf diejenigen Personen, auf welche bisher mit speziellen allerhöchsten Verfügungen die Gerichtsbarkeit des Obersthofmarschallamtes ausgedehnt wurde;

3. auf Personen, welchen nach dem Völkerrechte Exterritorialität zusteht, falls sie sich der Obersthofmarschallgerichtsbarkeit unterwerfen.

§ 4. Insofern dieses Gesetz keine andere Bestimmung enthält, gehören zum Wirkungskreise des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes:

1. die Streitsachen aus dem Fideikommißverhältnis, betreffend die in den Ländern der ungarischen heiligen Krone gelegenen Fideikommisse der Mitglieder des königlichen Hauses;

2. die Streitsachen aus dem Fideikommißverhältnis, betreffend die von den Grafen Stefan und Andreas Kohárv am 12. Jänner 1723, bezichungsweise am 18. April 1757, sowie vom Prinzen Ferdinand von Sachsen-Coburg und -Gotha am 12. Dezember 1854 gegründeten, in Ungarn liegenden Fideikommisse, insolange der Fruchtnießer beider Fideikommisse ein berechtigtes männliches Mitglied der herzoglichen Familie Sachsen-Coburg und -Gotha ist;

3. Streitsachen, betreffend Erbschaften, Vermächtnisse und überhaupt Verlassenschaften der in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen, wenn das unbewegliche Nachlaßver-

mögen in den Ländern der ungarischen heiligen Krone liegt, oder wenn der letzte ordentliche Wohnsitz des Verstorbenen in diesen Ländern war;

4. andere bürgerliche Streitsachen gegen die im § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen, wenn für diese Streitsachen in Ermanglung der Obersthofmarschallgerichtsbarkeit eine Behörde der Länder der ungarischen heiligen Krone zuständig wäre;

5. die Erledigung von Anträgen wegen Bewilligung der Exekution gegen die im § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen aus Streitsachen nach Punkt 1 bis 4 des gegenwärtigen Paragraphen;

6. die Erledigung von Anträgen wegen Bewilligung der Exekution gegen die im § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen aus einer außerstreitigen Angelegenheit, die nicht unter den § 9 fällt, wenn für diese Erledigung in Ermanglung der Obersthofmarschallgerichtsbarkeit eine Behörde der Länder der ungarischen heiligen Krone zuständig wäre.

Die im § 3, Punkt 1, erwähnten Personen können der Obersthofmarschallgerichtsbarkeit rechtsgültig nicht entsagen.

Das ungarische Obersthofmarschallgericht verfährt im Falle des § 3, Punkt 3, in allen Rechtssachen, in welchen in Ermanglung der zu Gunsten derjenigen Partei, gegen die das Verfahren gerichtet ist, nach dem Völkerrecht bestehenden Exterritorialität, eine Behörde der Länder der ungarischen heiligen Krone zuständig wäre.

Der in Streitsachen dem ungarischen Obersthofmarschallgerichte zukommende Wirkungskreis erstreckt sich auch auf in § 3 nicht erwähnte Personen, wenn sie Streitgenossen von in § 3 erwähnten Personen sind und gegen die Streitgenossen über das streitige Recht nur einheitlich entschieden werden kann oder wenn die Rechtskraft des in der Streitsache gefällten Urteils sich auf die Streitgenossen kraft gesetzlicher Vorschrift auch dann erstrecken würde, wenn sie an der Streitsache nicht teilgenommen hätten.

§ 5. Es gehören nicht zum Wirkungskreis des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes:

1. die Streitsachen, welche die Geltendmachung des Eigentums und eines anderen dinglichen Rechtes oder einer dinglichen Belastung an unbeweglichen Sachen oder die Freiheit der unbeweglichen Sache von denselben betreffen, ferner die auf unbewegliche Sachen bezüglichen Teilungs-, Grenzberichtigungs- und Besitzprozesse, die summarischen Wieder-

einsetzungsprozesse und die summarischen Grenzprozesse inbegriffen, sowie die grundbücherlichen Löschungsprozesse;

2. die Streitsachen, welche aus dem Miet- oder Pachtverhältnisse an unbeweglichen Sachen gegen die in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen als Vermieter oder Verpächter anhängig gemacht werden;

3. die berggerichtlichen Streitsachen;

4. die gegen eine in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnte Person anhängig gemachten Streitsachen, wenn der Beklagte eine Fabriks-, eine kaufmännische, eine industrielle oder eine andere solche Niederlassung besitzt, von wo aus unmittelbar Geschäfte abgeschlossen werden und die Streitsache den Geschäftskreis der Niederlassung betrifft;

5. die gegen eine in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnte Person anhängig gemachten Streitsachen, wenn der Beklagte auf einem mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenen Gute Wirtschaft betreibt und die Streitsache die Bewirtschaftung des Gutes betrifft;

6. die in § 4, Punkt 2, nicht genannten Fideikommißangelegenheiten der in § 3, Punkt 2, erwähnten Personen;

7. die Erledigung von Anträgen wegen Bewilligung der Exekution gegen die in § 2, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen aus Rechtssachen nach Punkt 1 bis 6 des gegenwärtigen Paragraphen.

§ 6. Privatrechtliche Streitsachen von Mitgliedern des königlichen Hauses untereinander und Streitsachen, betreffend ihre persönlichen Statusfragen, werden von Seiner Majestät dem König unmittelbar entschieden oder einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben keine verfassungsrechtliche Beziehung.

§ 7. Das ungarische Obersthofmarschallgericht und dessen Rechtsmittelinstanzen verfahren nach den im Bezirke des königlichen Gerichtshofes in Budapest für die zum Wirkungskreis der Gerichtshöfe gehörigen Rechtssachen geltenden Vorschriften des Verfahrens, mit der Abweichung, daß dem Beginn der meritorischen Verhandlung der Streitsache ein Vergleichsversuch vorauszugehen hat, ferner, daß die mündliche Verhandlung auf Antrag einer der Parteien mit Ausschluß der Öffentlichkeit und der Vertrauensmänner abgehalten wird, und daß die Mitglieder des königlichen Hauses zu persönlichem Erscheinen nicht vorgeladen werden können.

§ 8. In den in diesem Gesetze nachstehend bezeichneten Fällen verfährt der Präsident des ungarischen Obersthof-

marschallgerichtes als Einzelrichter. Im Falle seiner Verhinderung wird er, auch als Einzelrichter, von dem nach § 1, Abs. 3, bestimmten Beisitzer vertreten.

Der Präsident des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes hat auch als Einzelrichter seinen Amtssitz in Budapest und gebraucht als Amtssprache die ungarische Sprache. Dasselbe gilt auch für das Personal, welches zur Verrichtung der Obliegenheiten von Schriftführern und Kanzleibeamten vom Obersthofmarschallamt dem Präsidenten des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes als Einzelrichter zugeteilt wird.

§ 9. Insofern in § 11 keine Ausnahme festgestellt wird, läßt innerhalb der in § 13 bestimmten Zuständigkeit Seine Majestät der König folgende Angelegenheiten, falls Er dieselben nicht unmittelbar für Sich vorbehält, durch den Präsidenten des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes als Einzelrichter erledigen, und zwar:

1. die Aufsicht über die Fideikommisse der Mitglieder des königlichen Hauses;

2. die übrigen außerstreitigen Angelegenheiten der Mitglieder des königlichen Hauses, die Konkurssachen inbegriffen;

3. mit Ausnahme der außerstreitigen Fideikommiß-Angelegenheiten, die außerstreitigen Angelegenheiten, der in § 3, Punkt 2, erwähnten Personen, die Konkurssachen inbegriffen;

4. die Aufsicht über die in § 4, Punkt 2, erwähnten Fideikommisse;

5. die Vornahme von Mobiliarexekutionen im Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone, wenn die Exekution gegen die in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen von welcher Behörde immer bewilligt wurde — insofern solche Amtshandlungen überhaupt zulässig sind — weiters die Vornahme von Mobiliarexekutionen, Todfallsaufnahmen und Inventuren im Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone gegenüber von wem immer in der königlichen Burg und überhaupt in königlichen Hofgebäuden, ferner in den Wohngebäuden eines Mitgliedes des königlichen Hauses, sowie in der Wohnung der in § 3, Punkt 2, erwähnten Personen;

6. die Erledigung von Anträgen wegen Bewilligung der Exekutionen gegen die in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen aus Rechtssachen nach Punkt 1 bis 5 des gegenwärtigen Paragraphen.

§ 10. Wenn gegen ein Mitglied des königlichen Hauses eine Mobilarpfändung angesucht werden sollte, behält sich Seine Majestät der König die den Umständen angemessene Anordnung vor.

§ 11. Die Bestimmungen des § 9 gelten nicht:

1. für die Vornahme von Exekutionen, welche auf solche Mobilien der in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen gerichtet sind, die den Zwecken von Unternehmungen dieser Personen dienen und ausscheidbar sind;

2. für die Grundbuchsangelegenheiten, mit Inbegriff der grundbücherlichen Vornahme von Exekutionen, welche gegen die in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen auf Immobilien oder deren Nutznießung gerichtet sind;

3. für die Konkurssachen von Unternehmungen der in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen, wenn der Konkurs sich auf das für Zwecke dieser Unternehmungen bestimmte und ausscheidbare Vermögen erstreckt.

Wenn der Präsident des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes als Einzelrichter auf Grund des § 9, Punkt 2 oder 3, einen Konkurs eröffnet hat und der Gemeinschuldner in den Ländern der ungarischen heiligen Krone Immobilien besitzt, so ist für diese durch das zuständige ordentliche Gericht ein besonderer Konkurs zu eröffnen.

§ 12. Im Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone sind gegenüber von in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen, sowie von denjenigen Personen, welchen nach dem Völkerrecht Exterritorialität zusteht, gerichtliche Zustellungen oder sonstige Amtshandlungen — insofern solche überhaupt zulässig sind — im Wege des Präsidenten des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes als Einzelrichters vorzunehmen.

Gleiches gilt, wenn im Gebiete der Länder der ungarischen heiligen Krone gegenüber von wem immer in der königlichen Burg und überhaupt in königlichen Hofgebäuden, ferner in den Wohngebäuden eines Mitgliedes des königlichen Hauses, sowie in der Wohnung der in § 3, Punkt 2, erwähnten, wie auch derjenigen Personen, welchen nach dem Völkerrecht Exterritorialität zusteht, gerichtliche Zustellungen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen sind.

Die ordentlichen Gerichte können die in § 3, Punkt 1 und 2, erwähnten Personen als Zeugen auch nach ihren eigenen Vorschriften des Verfahrens vernehmen, aber die Mitglieder des königlichen Hauses bloß in der diesbezüglich speziell bestimmten Weise.

Die Mitglieder des königlichen Hauses, mögen sie in was immer für einer Eigenschaft vernommen werden, leisten zur Bekräftigung ihrer Aussage keinen Eid, sondern geben die schriftliche Erklärung ab, daß sie ihre Aussage als mit Eid bekräftigt ansehen. Diese Erklärung vertritt die tatsächliche Ablegung des Eides und hat die rechtlichen Folgen desselben.

§ 13. Für das Verfahren in den in § 9 und in § 12 erwähnten Angelegenheiten ist der Präsident des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes als Einzelrichter zuständig, wenn in Ermanglung seines Verfahrens eine Behörde der Länder der ungarischen heiligen Krone oder im Falle eines Prozesses nach dem gegenwärtigen Gesetz das ungarische Obersthofmarschallgericht zuständig wäre.

In den in § 9, Punkt 5, erwähnten Fällen, sowie in denjenigen Fällen der übrigen Punkte des § 9 und des § 12, in welchen eine Amtshandlung durch einen Delegierten vorzunehmen ist, kann der Präsident des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes als Einzelrichter zu diesem Zwecke ein Organ des Obersthofmarschallamtes entsenden oder wegen Vornahme der betreffenden Amtshandlung ein anderes Gericht ersuchen.

Gegen die im Sinne des § 9 oder des § 12 getroffenen Verfügungen des Präsidenten des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes als Einzelrichters ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

In den Fällen der §§ 9 und 12 ist übrigens nach den am Ort der Amtshandlung geltenden Vorschriften des Verfahrens vorzugehen.

§ 14. In den zum Wirkungskreis des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes gehörenden Streitsachen sind zur Parteivertretung sowohl in erster Instanz, als auch in den oberen Instanzen Advokaten zugelassen, die in welchem Teile immer der Länder der ungarischen heiligen Krone zur Parteivertretung berechtigt sind.

Diese Bestimmung findet in den Fällen der §§ 9 und 12 sinngemäße Anwendung.

§ 15. Den Beisitzern des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes kommt eine Funktionszulage zu, deren Betrag nach Anhörung des ungarischen Ministeriums von Seiner Majestät dem Könige bestimmt wird. Den Stellvertretern der Beisitzer kommt eine Funktionszulage nicht zu.

§ 16. Die Übergangsbestimmungen und die Geschäftsordnung des ungarischen Obersthofmarschallgerichtes, sowie seines Präsidenten als Einzelrichters werden nach Anhörung des ungarischen Ministeriums von Seiner Majestät dem König festgestellt.

§ 17. Dieses Gesetz, dessen Wirksamkeit sich auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen heiligen Krone erstreckt, tritt an dem vom ungarischen Ministerium zu bestimmenden Tage in Kraft, und mit dem Vollzuge desselben wird das ungarische Ministerium betraut.

III. Die 31 ungarischen Gesetzartikel des Jahres 1847—48.

Der am 12. November 1847 in Preßburg eröffnete ungarische Reichstag beschloß unter anderem jene 31 Gesetze, welche am 11. April 1848 vom König Ferdinand in Wien sanktioniert wurden und unter dem Namen der „ungarischen Verfassung des Jahres 1848" bekannt sind.

Diese Gesetze versuchten eine tiefeingreifende Umgestaltung der alten ungarischen ständischen Verfassung in eine modern-parlamentarische, freilich nicht ohne erhebliche Reste der alten übrig zu lassen, wie die Krönung (**109**), *die Form der „Inartikulierung" (vgl. z. B.* **12**, **26**, **27**, **110**, **111**, **112**), *die Auffassung der Verfassung als Vertrag des Königs mit den Ständen (***119**, *pr., dann § 2), den Gegensatz von „Land" und König (***119**, *§§ 12, 13, 55) u. a. Sie fusionierten Kroatien, Slavonien*[1]*), die Militärgrenze und Siebenbürgen (allerdings: „wenn es sich anschließen will"*[2]*): GA. V, § 5* (**30**) *mit Ungarn. (Dagegen nicht Dalmatien, welches vielmehr in der gleichzeitigen sogenannten Pillersdorf'schen Verfassung* (**36**) *im österreichischen Reichstag vertreten ist). An Stelle der alten Stände sollte neben der*

---

[1]) *Unter „Slavonien" verstand man das Gebiet der Komitate Agram, Warasdin und Kreutz samt dem dazugehörigen Teil der Militärgrenze. Die Bezeichnung dieses Gebietes als „Königreich" wird vielfach als historisch unrichtig betrachtet.*

[2]) *Der Siebenbürger Landtag beschloß die Fusion am 30. Mai 1848. Den Ausschlag gaben die Stimmen der Sachsen.*

Magnatentafel eine lediglich aus territorialen Wahlkreisen zu wählende einheitliche Nationalrepräsentation treten, die aus 446 Abgeordneten zu bestehen gehabt hätte. Dieser „Reichstag" sollte alljährlich[3] *einberufen werden und das Recht der Budgetbewilligung haben: GA. IV, §§ 1, 6* (**29**). *Über die Staatseinkünfte und -ausgaben hatte der König bisher nicht Rechnung gelegt, und das hatte unter anderem auch die Folge, daß sich in der Finanz- und Steuerverwaltung ohne formelle Verletzung des ungarischen Staatsrechtes eine sehr weitgehende Zentralisation durchsetzen konnte. Dies sollte jetzt anders werden: GA. III, § 37* (**28**), *GA. IV, § 6* (**29**). *Überhaupt war die Regierung des Königs, soweit es sich um seine Rechte*[4] *handelte, dem Landtage nicht verantwortlich gewesen; jetzt trat an die Stelle der bisherigen bloß dem König verantwortlichen Regierungskollegien und Hofkanzleien ein dem Parlament verantwortliches Ministerium: GA. III* (**28**). *Die Steuerfreiheit und andere Privilegien*[5] *des Adels wurden aufgehoben und mit ihnen die Patrimonialgerichtsbarkeit des Adels: GA. VIII und XI* (**33**), *ebenso die Untertänigkeit des Bauernstandes: GA. IX* (**34**). *Die Wahlordnung (GA. V* [**30**]*) gliedert zwar die Wählerschaft nach Stadt und Land, aber irgend eine privilegierte Stellung des Großgrundbesitzes oder des Handelsstandes fehlt.*[6]*)*

Das Verhältnis zu Österreich ist in den Gesetzartikeln unklar und unvollständig geregelt. Dasselbe war (vielleicht unter Anlehnung an die schwedisch-norwegische „Reichsakte" von 1814) gedacht als loseste

---

[3]*) Bisher war die gesetzliche Minimalfrist eine dreijährige. GA. XIII ex 1790—91 und GA. V ex 1825—27.*

[4]*) Und dazu gehörte vor allem auch die auswärtige Verwaltung und die Kriegführung, sowie ein Teil der Finanzen.*

[5]*) Die Ämterfähigkeit war den Unadeligen schon mit dem GA. V vom Jahre 1843 verliehen worden; der GA. IV desselben Jahres gewährte ihnen das Recht, auch „adelige Güter" zu erwerben.*

[6]*) Vgl.* **74** *ex 1861!*

Form der Union, in der die Gemeinsamkeit sich auf die Dynastie beschränkt. Es ergibt sich dies aus dem zweiten Absatz der „Vorrede" (26), wo von der „gesetzlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit" Ungarns und „seinem gesetzlichen Verhältnisse zu den durch die pragmatische Sanktion unauflösbar mit demselben vereinigten Provinzen" die Rede ist, ferner aus dem Preßgesetz GA. XVIII, § 7, wo ausdrücklich gesagt ist, daß der „Reichsverband" zwischen Ungarn und den Erblanden in der „durch die pragmatische Sanktion festgestellten Gemeinschaftlichkeit der regierenden Dynastie besteht", was offenbar auch der § 2 des GA. III (28) meint, wenn er etwas dunkel von der „Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Reichsverbandes" spricht.

Die Regentschaft war schon bisher keine gemeinsame gewesen. Regent ist nämlich nach ungarischem Staatsrecht der von den Ständen zu wählende Palatin. Allein diese Regentschaft beschränkte sich bisher auf den Fall der Regierungsunfähigkeit des Königs. Der GA. III (28) geht nun noch weiter, indem er (vielleicht nach norwegischem Vorbild) die Rechte des Königs auf den Regenten-Palatin schon dann überträgt, wenn sich der König außer Land (also auch in den Erblanden) befindet: GA. III (28) § 2. (Der nach GA. II (27) gewählte Palatin legte sein Amt am 24. September 1848 nieder, und seither ist kein neuer erwählt worden. Der GA. VII v. J. 1867 (114) sistiert die Palatinatswahl bis auf weiteres.) Von den gemeinsamen Verwaltungsangelegenheiten ist in den sämtlichen Gesetzen nur die Rede in GA. III, § 13 (28), wo die Besorgung derselben an die Mitwirkung des „Ministers am königlichen Hoflager" geknüpft ist. Worin sie aber bestehen, ist nicht gesagt. Eine Vereinbarung darüber mit den übrigen Ländern ist nicht getroffen worden. Von den auswärtigen Angelegenheiten speziell ist nirgends die Rede[7]), von den

[7]) *Was übrigens in der schwedisch-norwegischen Unionsakte auch nicht der Fall war.*

Militärangelegenheiten nur in GA. III (**28**), *§§ 6, 8 und 14, lit. g, und GA. XXII. Ob unter dem Worte „Landesverteidigung" l. c. das gesamte Kriegswesen zu begreifen gewesen wäre, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls wurde es in Ungarn alsbald darunter begriffen.*

Eine andere wichtige Maßregel war die Weiterentwicklung der Herrschaft der magyarischen Sprache und damit des magyarischen Stammes. Schon mit den GA. III v. J. 1832 bis 1836, VI v. J. 1840 und II v. J. 1843 war unter Protesten der Kroaten an Stelle der bisher in Geltung gestandenen lateinischen Sprache die magyarische als Amts-, Schul-, Landtags- und Gesetzessprache einzuführen versucht worden. Der GA. V (**30**) *verfügte nun jetzt im § 3, daß die Wählbarkeit in den Reichstag von der Kenntnis dieser Sprache abhängig sein solle.*[8]) *Obwohl ein noch weitergehendes Sprachenzwangsgesetz, welches die Ständetafel im Jänner 1848 beschlossen hatte, fallen gelassen wurde*[9]) *und das ungarische Ministerium einige Konzessionen gewährte, so verschärften jene Bestimmungen doch insbesondere auch mit Rücksicht auf die gleichzeitig beschlossene Fusion mit Kroatien, Siebenbürgen, der Militärgrenze und die gegen den kroatischen Protest*

[8]) *Die Verfassung vom 4. März 1849* (**40**a) *kassierte in § 71 diese Vorrechte der ungarischen Sprache, und dabei blieb es bis 1867.*

[9]) *Die Ständetafel hatte einen Gesetzentwurf bereits angenommen, in welchem für die partes adnexae bestimmt wird, daß die lateinische Sprache als die öffentliche zu gelten habe (während der kroatische Landtag 1848 die kroatische eingeführt hatte), aber für den Verkehr mit dem Parlament, mit der Regierung, den Behörden und den Gerichten in Ungarn die ungarische Sprache zu gelten habe, wie denn auf den Münzen das ungarische Wappen, auf den Flaggen die ungarischen Farben und in den Amtssiegeln die ungarische Sprache zu gebrauchen sei. — Das Magnatenhaus hat jedoch den Entwurf angesichts der kroatischen Drohungen stark abgeändert, und es wurde der so geänderte Entwurf auf Protest der Kroaten nicht zu Ende verhandelt. Es kam bloß der GA. XXI* (**35**) *zustande.*

erfolgte Errichtung eines ungarischen Ministeriums aufs äußerste die Opposition der nichtmagyarischen Nationalitäten, hauptsächlich der Kroaten, der Serben und der Wallachen. Der am 23. März 1848 ernannte kroatische Banus Jellačič erklärte in seiner Antrittsproklamation Kroatien als „von der gegenwärtigen Regierung Ungarns gelöst". Der ung. Landtag dagegen erklärte am 15. Dezember 1848 die Abdankung Kaiser Ferdinands (weil nicht von den Ständen genehmigt; vgl. **110**, *§ 1) für ungültig. Der kroatische Landtag trat einem königlichen Befehl vom 29. Mai 1848 zum Trotz eigenmächtig am 5. Juni 1848 zusammen, genehmigte alle vom Banus Jellačič getroffenen Maßregeln und erklärte alle die Rechte Kroatiens verletzenden Beschlüsse des ungarischen Landtages für nichtig. Darauf wurde Jellačič am 10. Juni 1848 seines Amtes entsetzt. Allein nach seiner Rückkehr aus dem Hoflager in Innsbruck (28. Juni) setzte der Landtag seine Verhandlungen mit dem Banus fort und formulierte die Normen eines neuen Bundes mit Ungarn. Am 4. September 1848 wurde Jellačič in seine Würden wieder eingesetzt. Am 3. Oktober 1848 wurde der ungarische Landtag (fruchtlos) aufgelöst, und am 10. September 1848 erklärte der Banus Jellačič, vom kroatischen Landtage mit diktatorischer Gewalt ausgestattet, namens Kroatiens Ungarn den Krieg. Desgleichen begann die österreichische Armee ihre Operationen gegen Ungarn. Am 15. April 1849 beschloß der ungarische Landtag, daß Kaiser Franz Josef und die ganze habsburgische Dynastie für immer des ungarischen Thrones verlustig seien. Kossuth wurde zum Diktator eingesetzt. Es begann der Krieg nach zwei Fronten. Nach wechselvollem Verlauf wurde von Österreich Rußlands Hilfe angerufen. Am 13. August 1849 streckte die ungarische Armee bei Vilagos vor dem russischen Kommandanten Paskiewitsch die Waffen. Die ungarischen Generale, mit Ausnahme des Oberkommandanten Görgey, wurden in Arad am 17. August 1849 („Arader Märtyrer"), ebenso am 6. Oktober 1849 der frühere ungarische Ministerpräsident Graf Batthyány hingerichtet usw. usw.*

Von jenen 31 Gesetzartikeln vom 11. April 1847 nun sind für uns die ersten 9, dann GA. XXI von Bedeutung.

26. Einleitung.

Wir Ferdinand I., von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, dieses Namens der V. apostolische König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Rama[1]), Serbien, Kumanien und Bulgarien; von der Lombardei, von Venedig, Illyrien und Jerusalem und so weiter; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Hetrurien; Herzog von Lothringen, Salzburg, von der Steyermark, von Kärnten und Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Unter-Schlesien, Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, Oswezinien und Zatorien, Teschen, Friaul, Ragusa und Zara usw.; Graf von Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen usw. und Markgraf von der oberen und untern Lausitz und von Istrien, Graf auf Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg usw., Herr von Triest, Cattaro und der slavischen Gränzmark usw.

Geben hiemit Allen, die es betrifft, kund, daß, nachdem Wir, um Uns mit den getreuen Ständen Unseres lieben Königreichs Ungarn und der mit diesem verbundenen Teile zu beraten, im Sinne des Gesetzes auf den vierundzwanzigsten Sonntag nach Pfingsten den 7. November 1847 in Unsere k. Freistadt Preßburg einen allgemeinen oder Reichstag angeordnet, verkündet, und selben mit Hülfe des Allmächtigen in eigener Person geleitet hatten; überreichten und unterbreiteten, nachdem die reichstägigen Beratungen später beschlossen und beendigt wurden, die Prälaten, Barone, Magnaten und Edelleute Unseres erwähnten Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Teile, die Herren und andern Stände, Unserer Majestät, die durch sie auf demselben Reichstage einverständig und einstimmig, gleichen und übereinstimmenden Willens, mit Unserer Gutheißung verfaßten Gesetzartikel; untertänigst flehend zu Unserer Majestät: daß Wir jene sämtliche Gesetzartikel, und das in denselben Enthaltene, zusammen und einzeln, als gebilligt, genehmigt und angenommen erklärend, und Unsere königliche Beistimmung erteilend, mit Unserer königlichen Machtvollkommenheit allergnädigst annehmen, gutheißen und bestätigen, und sowohl Wir selbst beobachten, als auch durch alle anderen,

[1]) *Unter „Rama" wird Bosnien verstanden.*

welche sie betreffen, beobachten zu lassen, geruhen mögen. Der Inhalt dieser Gesetzartikel ist folgender:

Vorrede.

Nachdem Seine k. k. Hoheit, der Erb-Erzherzog Joseph, Palatin von Ungarn, glorreichen Angedenkens aus seiner dem Wohle des Vaterlandes gewidmeten irdischen Laufbahn durch den unwandelbaren Beschluß der himmlischen Vorsehung entrissen ward, berief der durchlauchtigste Kaiser von Österreich, Ferdinand I., dieses Namens der V. apostolische König von Ungarn die Stände des Reiches, und der damit verbundenen Teile auf den 24. Sonntag nach Pfingsten den 7. November 1847, nach seiner k. Stadt Preßburg zu einem Reichstag, im Sinne des im Jahre 1608 v. d. Kr.[2]) beschlossenen 3. Gesetzartikels abzuhaltenden Palatinal-Wahl, wie auch: um gemäß der Vorschrift des Gesetzes mit ihnen über vielfache, zum Gedeihen des Gemeinwohls und dem Wachstum der Landeswohlfahrt nötigen gesetzlichen Institutionen, gemäß dem Wunsche Seines väterlichen Herzens zu beraten — welchen Seine Majestät unter den feurigsten Ausbrüchen der Nationalfreude in ungarischer Sprache eröffnend, in Allerhöchster Person geleitet hatte.

Infolge dieses beeiferten sich die Stände des Reiches und der damit verbundenen Teile, geleitet durch unerschütterliche Treue zu Sr. Majestät und die heiligste Pflicht gegen das Vaterland, außer der gesetzlichen Wahl des Palatins ihre Aufmerksamkeit allem dem zuzuwenden: was die Vereinigung der gesamten ungarischen Nation durch gleiche Rechte und Interessen — die gesetzliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Reiches — seine gesetzlichen Verhältnisse zu den, durch die pragmatische Sanktion unauflösbar mit demselben vereinigten Provinzen — die, durch die Zeitansprüche und dringenden Umstände notwendig gewordene konstitutionelle Entwicklung des Nationallebens und auf dieses basierte Belebung jenes begeisternden Zusammenwirkens aller geistigen Fähigkeiten und materiellen Kräfte — unverzüglich erheischten; in welchen die durchlauchtigste regierende Dynastie, und die mit ewiger Treue ihr anhängende Nation unter allen Ereignissen der ungewissen Zukunft eine unerschütterliche Stütze finden werden; und überreichten die auf diese Weise verfaßten Gesetzartikel untertänigst Sr. Majestät, bittend: daß Se. Majestät selbe zu genehmigen, mit

[2]) *D. h. ante coronationem.*

Ihrer königlichen Machtvollkommenheit gut zu heißen, und sowohl Selbst zu beobachten, als auch alle anderen beobachten zu lassen geruhen mögen.

I. Gesetzartikel.

Inartikulierung der Verdienste des verewigten Palatins Erzherzogs Joseph.

Da der verewigte k. k. Erzherzog Joseph, Palatin von Ungarn, durch den unwandelbaren Beschluß der Vorsehung aus der Zahl der Lebenden abberufen wurde, beschlossen die Stände des Reiches mit Einwilligung Seiner Majestät zur glorreichen Erinnerung auch der späten Nachkommen:

§ 1. Der Palatin Joseph verdiente wegen seines unausgesetzten Eifers, mit welchem Er während eines halben Jahrhunderts die Interessen des Landes leitete, im größten Maße den Dank der Nation.

§ 2. Die Stände des Reiches schreiben auf jenes Trauerblatt der Geschichte, wo die letzte Stunde seiner irdischen Laufbahn gezeichnet steht, das ewige Angedenken seines, der Nation unvergeßlichen Namens.

27. II. Gesetzartikel.

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Stephan wird zum Palatin Ungarns gewählt.

Nachdem Seine k. k. apostolische Majestät diesen Landtag durch allergnädigste Einberufungsbriefe zur Palatinalwahl anzuordnen, das durch königl. geheimes Siegel versiegelte Namensverzeichnis der zum Palatinat allergnädigst kandidierten, samt den allergnädigsten königl. Vorschlägen dem Reichsrichter Georg Majláth sen. zu überreichen; und somit dem Wunsche der Reichsstände, sowie der Vorschrift des Gesetzes allergnädigst zu entsprechen geruht hatten: wählten die Stände des Reiches, nachdem sie sich von Seiner Majestät in ihre Beratungssäle entfernet hatten, ohne den königl. Brief, welcher die Namen der Kandidaten enthielt, zu eröffnen, also mit Übergehung der gewöhnlichen Verkündigung der Kandidierten, den k. k. österreichischen Erb-Erzherzog Stephan, Sohn des verewigten k. k. österreichischen Erb-Erzherzogs Joseph Palatins, einstimmig zum Palatin des Reiches; nicht nur, um durch diese Wahl das gegenseitige Vertrauen zwischen Fürst und Reich, welches die Grundlage des Gesamtwohles ist, durch die engsten Bande zu kräftigen, und für künftige, vielleicht trübe Zeitumstände sich eines möglichst kräftigen Vermittlers mit dem gekrönten Fürsten zu versichern: sondern auch vorzüglich

darum, weil Seine glänzenden geistigen Fähigkeiten und Seine besondere Neigung zur ungarischen Nation ihnen, wie auch dem ganzen Reiche bekannt waren; dieselben daher nur durch Ihn den Verlust, welchen das Land in Seinem verewigten Vater beweint, ersetzbar halten, wie auch schon die Geschichte des jüngst verflossenen Landtages jenes durchgängige Vertrauen, mit welchem die einstimmige Begeisterung der Nation Ihn erwählte, glänzend gerechtfertigt hatte.

Hinsichtlich der Art dieser Wahl wird übrigens ausgesprochen, daß dieselbe für künftige Fälle nicht als Vorschrift gelten kann; sondern daß die Gesetze sowohl das Kandidationsrecht Seiner Majestät, als auch das freie Wahlrecht der Stände betreffend, so wie jene, die hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Palatins bis jetzt eingebracht wurden, auf alle künftigen Zeiten ungefährdet bleiben werden.

Se. k. k. apostolische Majestät nahmen, nach der, in gewöhnlicher Weise geschehenen Anzeige, diese mit vollkommener Freiheit zu stande gebrachte Wahl der Reichsstände allergnädigst an, und vergewisserten die Stände, daß nicht nur jene Gesetze des Reiches, welche die Kandidierung von 4 passenden Personen vorschreiben, sondern auch die gesetzlichen Rechte der Palatinalwürde aufrecht erhalten, und zugleich bewirken werden, daß der neugewählte Palatin alle gesetzlichen Rechte und Pflichten der Palatinal-, wie auch der damit verbundenen Statthalterwürde in ihrer ganzen Ausdehnung ohne Hindernis ausüben könne.

Hierauf legte der neugewählte Palatin, der durch die Reichsstände zu Sr. Majestät begleitet wurde, das Gelöbnis ab, daß er die Palatinalwürde im strengsten Sinne des Gesetzes ausüben werde, und bekräftigte durch Schwur vor König und Reich sein Versprechen; die Reichsstände aber übergaben, als neuen Beweis ihres Vertrauens, den Brief, welcher die Kandidatur enthielt, uneröffnet und noch gesiegelt, wie sie ihn übernommen, untertänigst in die Hände Sr. Majestät. Es wird daher:

§ 1. Die Wahl Sr. k. k. Hoheit des österreichischen Erb-Erzherzogs Stephan zum Palatin hiemit ins Gesetzbuch eingeschaltet.

§ 2. Se. Majestät wird durch Ihr ungarisches Ministerium über den, der Würde des Palatins angemessenen Amtsgehalt, außer jenen 3000 Dukaten, welche ihm als Oberkapitän, und Richter der Jazygier und Kumanen zukommen, Anordnung treffen.

28. III. Gesetzartikel.

Über die Schaffung eines unabhängigen verantwortlichen ungarischen Ministeriums.

§ 1. Die Person Sr. Majestät des Königs ist heilig und unverletzlich.

[§ 2. Ist Se. Majestät im Lande nicht anwesend, so übt der Palatin und königl. Statthalter im Lande und den damit verbundenen Teilen, unter Aufrechthaltung der Einheit der Krone, und des Reichsverbandes, die exekutive (vollziehende) Gewalt auf der gesetzlichen und konstitutionellen Bahn mit unbeschränkter Vollmacht aus, und in diesem Falle ist die Person des jetzigen Palatins Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Stephan gleichfalls unverletzlich.] [1])

§ 3. Se. Majestät [und in Seiner Abwesenheit der Palatin und k. Statthalter] [1]) üben die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch ein unabhängiges ungarisches Ministerium aus, und alle ihre Anordnungen, Befehle, Beschlüsse, Ernennungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie durch einen der in Buda-Pest residierenden Minister unterzeichnet sind.

§ 4. Jedes einzelne Mitglied des Ministeriums ist für alle seine amtlichen Schritte verantwortlich.

§ 5. Der Sitz des Ministeriums ist Buda-Pest.

§ 6. In allen jenen Gegenständen, welche bisher zum Wirkungskreis der k. ungarischen Hofkanzlei, der k. Statthalterei und der k. Hofkammer, das Montanwesen mitinbegriffen, gehörten, oder zu ihnen hätten gehören sollen, und überhaupt in allen Zivil-, kirchlichen, Ärarial-, Militär- und im Allgemeinen in allen Wehrangelegenheiten wird Se. Majestät die exekutive Gewalt künftighin ausschließlich nur durch das ungarische Ministerium ausüben.

§ 7. Die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Äbte und der Reichswürdenträger, die Ausübung des Begnadigungsrechtes, und die Erteilung des Adels, der Titel und der Orden steht stets unter Gegenzeichnung des betreffenden verantwortlichen ungarischen Ministers direkt Sr. Majestät zu.

[§ 8. Die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb der Landesgrenzen, sowie die Ernennungen zu Militärämtern wird gleichfalls Se. Majestät unter Gegenzeichnung des laut § 13 stets um Seine kön. Person sich

[1]) *Aufgehoben durch GA. VII v. J. 1867* (**114**).

befindenden verantwortlichen ungarischen Ministers bestimmen.] [2])

[§ 9. Jene Gegenstände, welche durch die im § 6 erwähnten Regierungskörper zur Entscheidung Sr. Majestät unterbreitet zu werden pflegten, ausgenommen die im 7. und 8. Paragraphen angezeigten, sind in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande durch das Ministerium dem Palatin und k. Statthalter zur Entscheidung zu unterbreiten.] [3])

§ 10. Das Ministerium besteht aus einem Präsidenten, und, wenn dieser selbst kein Portefeuille übernimmt, außer ihm noch aus acht Ministern.

§ 11. Den Ministerpräsidenten ernennt Se. Majestät [oder in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande der Palatin und k. Statthalter mit Genehmigung Sr. Majestät]. [3])

[§ 12. Seine Mitminister bringt der Präsident behufs der allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag.] [4])

§ 13. Einer der Minister wird sich beständig um die Person Sr. Majestät befinden und auf alle jene Verhältnisse, welche das Vaterland und die Erbprovinzen gemeinschaftlich betreffen, Einfluß nehmen und in diesen das Land unter Verantwortlichkeit vertreten.

§ 14. Das Ministerium wird außer jenem Mitgliede, welches um die Person Sr. Majestät die in § 13 erwähnten Angelegenheiten überwachen wird, folgende Abteilungen haben:

a) Innere Angelegenheiten.
b) Landesfinanzen.
c) Öffentliche Arbeiten, Kommunikationsmittel und Schiffahrt.[5])
d) Landwirtschaft, Industrie und Handel.[5])
e) Kultus und öffentlicher Unterricht.
f) Justiz und Begnadigung.
g) Landesverteidigung.

§ 15. An der Spitze jeder dieser Abteilungen, sowie des dazu gehörigen und unter der Leitung der betreffenden Sektionschefs stehenden Amtspersonals steht ein besonderer Minister.

§ 16. Die Art der inneren Geschäftsführung wird das Ministerium bestimmen.

---

[2]) *Aufgehoben durch §§ 11 und 27 des GA. XII v. J. 1867* (**119**).
[3]) *Aufgehoben durch GA. VII v. J. 1867* (**114**).
[4]) *Aufgehoben durch GA. VIII v. J. 1867* (**115**).
[5]) *Abgeändert durch GA. XVII v. J. 1889.*

§ 17. In der Ratssitzung des Gesamtministeriums führt der Ministerpräsident, wenn Se. Majestät [oder der Palatin und k. Statthalter] nicht anwesend, den Vorsitz, welcher diesen Rat, so oft er es für nötig findet, einberufen kann.

§ 18. Jeder einzelne Minister ist für jene Verordnung, die er unterzeichnet, verantwortlich.

§ 19. Zur Beratung der öffentlichen Landesangelegenheiten unter dem Vorsitz Sr. Majestät, oder des Palatins und k. Statthalters, oder des Ministerpräsidenten wird in Buda-Pest ein Staatsrat errichtet, welcher auf dem nächsten Reichstage bleibend organisiert werden soll.[6])

§ 20. Dem um die Person Sr. Majestät befindlichen Minister werden mit dem erforderlichen Amtspersonal zwei Staatsräte beigegeben, welche gegenwärtig aus den vortragenden Räten der k. ungarischen Hofkanzlei auf die Unterbreitung des betreffenden Ministers hin ernannt werden sollen.

§ 21. Die in § 7 angeführten und direkt Sr. Majestät vorbehaltenen Gegenstände wird der um die Person Seiner Majestät befindliche verantwortliche ungarische Minister mit den ihm beigegebenen Staatsräten und Amtspersonal handhaben.

§ 22. Die übrigen vortragenden Räte der k. ungarischen Hofkanzlei werden in den im § 19 erwähnten Staatsrat versetzt.

§ 23. Die k. ungarische Hofkanzlei und die Hofkammer werden unter die betreffenden Sektionen des Ministeriums mit Beobachtung des Gesetzartikels LVIII v. J. 1791, welcher auch bei der Bildung des Staatsrates berücksichtigt werden soll, verteilt.

§ 24. Die vorsitzenden Mitglieder der im § 6 namhaft gemachten Regierungskörper nehmen im Staatsrate (§ 19) Platz, und präsidieren daselbst in Abwesenheit Sr. Majestät, des k. Statthalters, Palatins, oder der Minister.[7])

§ 25. Alle Beamten und Diener der im § 6 genannten Regierungskörper, und so nicht nur diejenigen, welche eine neue Verwendung erhalten, sondern, solange sie nicht anders verwendet werden können, auch diejenigen, welche in den obgedachten Ministeriumsabteilungen nicht untergebracht werden, beziehen ihre volle gegenwärtige Besoldung fort.

§ 26. Die bisherige gesetzliche Wirksamkeit aller Jurisdiktionen des Landes ist auch hinfort in voller Kraft aufrecht zu erhalten.

---

[6]) *Aufgehoben.*

[7]) *Die §§ 19 bis 24 sind nicht in Wirksamkeit getreten.*

§ 27. Die gesetzlichen Tribunale und Gerichte sind in ihrer gesetzlichen Selbständigkeit, und bis auf weitere Gesetzverfügung in ihrer bisherigen Verfassung zu belassen.

§ 28. Die Minister haben Sitz an beiden Tafeln des Reichstages und müssen, wenn sie sich äußern wollen, gehört werden.

§ 29. Die Minister sind gehalten, sobald eine der beiden Tafeln des Landtages es verlangt, in derselben zu erscheinen, und gewünschte Aufklärungen zu geben.

§ 30. Auf den Wunsch einer der beiden Tafeln des Reichstages sind die Minister verpflichtet, ihre amtlichen Aktenstücke der Tafel selbst oder einem durch die Tafel ernannten Ausschuß zur Prüfung vorzulegen.

§ 31. Die Minister besitzen auf dem Reichstage nur dann Stimmrecht, wenn sie dem Gesetz nach Glieder der oberen Tafel, oder wenn sie zur unteren Tafel als Deputierte erwählt sind.

§ 32. Die Minister können zur Verantwortung gezogen werden:

a) Für jede solche Tat oder Verordnung, welche die Selbständigkeit des Reichs, die Garantien der Konstitution, die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, die persönliche Freiheit, die Unantastbarkeit des Besitzes, verletzt, und durch sie in offizieller Weise begangen, beziehungsweise hinausgegeben wurden.

b) Für Veruntreuung, oder ungesetzliche Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder, oder anderer Beträge.

c) Für Vernachlässigungen in der Vollziehung der Gesetze, oder in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insoweit dieselben durch die zu ihrer Verfügung gesetzlich gestellten Mittel hätten beseitigt werden können.

§ 33. Die untere Tafel setzt die Minister in Anklagestand durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 34. Das Richteramt wird ein durch die obere Tafel aus seinen eigenen Mitgliedern mit geheimer Abstimmung zu wählender Richterstuhl mit öffentlichem Verfahren ausüben, und die Strafe im Verhältnis zum Vergehen feststellen.

Gewählt werden insgesamt 36 Mitglieder, von denen 12 die durch die untere Tafel zur Führung des Anklageprozesses ausgesendeten Kommissäre, 12 aber die angeklagten Minister zurückweisen können. Das auf diese Weise gebildete und aus 12 Personen bestehende Gericht wird das Urteil fällen.

§ 35. Betreff der schuldig gefundenen Minister kann das k. Begnadigungsrecht nur im Falle einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werden.

§ 36. Für andere, außeramtlich begangene Vergehen stehen die Minister unter dem gemeinen Gesetze.

§ 37. Das Ministerium ist verpflichtet, den Ausweis der Staatseinnahmen und -ausgaben, und, die Vergangenheit betreffend, die Rechnung der durch ihre Hände gehenden Einkünfte der unteren Tafel zur Durchsicht und bezüglichen Gutheißung jährlich vorzulegen.

[§ 38. Den amtlichen Gehalt der Minister wird, bis zur späteren Verordnung der Gesetzgebung, der Palatin und k. Statthalter feststellen.][8])

29. IV. Gesetzartikel.

Über die alljährlichen Sitzungen des Landtages:

§ 1. Der Landtag hält seine Sitzungen künftig alljährlich, und zwar in Pest. Se. Majestät werden die Stände des Reiches zu den jährlichen Sitzungen jedes Jahr, und, soweit es die Umstände erlauben, in den Wintermonaten berufen.

§ 2. Die einzubringenden Gesetze können durch Seine Majestät auch während der Dauer der Jahressitzungen sanktioniert werden.[1])

§ 3. Die Vertreter werden für einen dreijährigen[2]) Landtag, und zwar für alle drei Jahressitzungen dieses Landtages, gewählt.

---

[8]) *Aufgehoben.*

[1]) *Bis dahin wurde in Ungarn immer noch nach der altständischen Praxis, die auch in anderen Ländern mit ständischer Verfassung galt, vorgegangen, daß alle während einer Session gefaßten Beschlüsse in ein einheitliches Dekret zusammengefaßt wurden, das der König mit einer Vorrede und Konklusion versah (siehe z. B.* **26**). *Das Dekret zerfiel in einzelne „Articuli" (daher noch heute die ungarische Bezeichnung „Gesetzartikel"), die numeriert wurden (in England „chapters"), und wurde schließlich mit dem königlichen Siegel, seit dem 16. Jahrhundert auch mit der königlichen Unterschrift versehen, auf dem Reichstage verlesen (promulgiert), dann den Ständen, Komitaten und Städten übersendet. Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, 1909, S. 638 f.*

[2]) *Die Wahlperiode ist jetzt eine fünfjährige (GA. I v. J. 1886).*

§ 4. Von 1848 angefangen, werden nach Verfluß jedes dritten[3]) Jahres — sechs Wochen vor der Eröffnung der erstjährigen Sitzungen des künftigen Landtages — im ganzen Lande neue Deputierte gewählt; wo dann auch diejenigen, die inzwischen gewählt worden sind, allein durch neue Erwählung ihre Sitze behalten können, und zwar gleichfalls auf die drei Jahressitzungen eines Landtages.

§ 5. Se. Majestät hat das Recht, die versammelte Jahressitzung zu vertagen, zu schließen, ja sogar den Landtag noch vor Ablauf dreier[4]) Jahre aufzulösen, und eine neue Abgeordnetenwahl zu veranlassen; in diesem Falle aber wird Se. Majestät die Zusammenberufung des neuen Landtages so anordnen, daß derselbe drei Monate nach der Auflösung des vorigen zusammentreten kann.

§ 6. Die jährliche Sitzung kann vor Unterbreitung der letztjährigen Rechnung und des Budgets für das kommende Jahr durch das Ministerium, und vor Fassung eines Beschlusses über beide nicht aufgehoben, auch der Landtag nicht aufgelöst werden.[5])

§ 7. Der Präsident und Vize-Präsident der Magnatentafel wird von Sr. Majestät aus den Mitgliedern der Tafel ernannt; die Schriftführer aber erwählt sich die Tafel, gleichfalls aus ihren eigenen Mitgliedern durch geheime Abstimmung selbst.[6])

§ 8. Da die königl. Tafel hiemit aufhört, der ergänzende Teil der Abgeordnetentafel zu sein, wählt die Deputiertentafel aus ihren eigenen Mitgliedern durch geheime Abstimmung den Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten, und die Sekretäre.

Die Präsidenten der beiden Tafeln werden für die Dauer des ganzen Landtages, die übrigen Beamten der Tafel aber alljährlich in der ersten Sitzung gewählt oder ernannt, in welcher Sitzung das älteste Mitglied der Tafel das Präsidium übernimmt.

§ 9. Sowohl der Präses der Magnaten, als der unteren Tafel wird aus der Staatskasse einen Gehalt beziehen, welcher

---

[3]) *Vgl. Note 2.*

[4]) *Vgl. Note 2.*

[5]) *Dieser Paragraph ist abgeändert durch GA. X v. J. 1867* (**117**).

[6]) *Dieser Paragraph ist in § 15 des GA. VII v. J. 1885 über die Abänderung der Organisation des Oberhauses modifiziert.*

in der erstjährigen Sitzung des künftigen Landtages bestimmt werden wird.

§ 10. Die Sitzungen beider Tafeln sind auch von nun an öffentlich. Hinsichtlich der zur Beratung nötigen Ruhe, Ordnung und gänzlichem Stillschweigen der Zuhörer wird jede Tafel Statuten beschließen und die strengste Vollziehung derselben durch ihren Präsidenten bewirken.

§ 11. In dieser Hinsicht wird vorläufig festgestellt, daß die Zuhörer die Beratung in keiner Weise stören dürfen.

§ 12. Wenn ein einzelner Zuhörer oder die Zuhörerschaft die Beratungen stört, und die erste Ermahnung des Präsidenten keinen Erfolg hat, so wird dieser, das zweite Mal, sich auf dieses Gesetz berufend, den einzelnen Zuhörer oder die Zuhörerschaft hinausweisen, und ihre Plätze schließen lassen können.

§ 13. In diesem Falle wird die Beratung nach dem Beschlusse der Majorität entweder denselben Tag oder später, aber stets öffentlich, fortgesetzt.

§ 14. Die Erhaltung der Ruhe und Ordnung wird durch Saalkommissäre, oder im Notfalle durch Nationalgarden [7]) bewerkstelligt.

§ 15. Außer den in den vorigen Paragraphen erwähnten Normen wird jede Tafel in der nächsten jährlichen Sitzung gleich zuerst Statuten beschließen, in welchen die Art, Weise und Ordnung der Beratung und Abstimmung, sowie überhaupt die inneren Angelegenheiten der Tafel bestimmt werden, deren aber die im engeren Sinne genommene Beratungsordnung betreffender Teil nur am Ende der jährlichen Sitzungen und nach Beschluß der Verhandlungen über die Gesetzvorschläge wird verändert werden können.

30. V. Gesetzartikel.[1])

Über die Wahl der Reichstagsabgeordneten auf Grundlage der Volksvertretung.

Über die Wahl der, zur — laut des vierten Gesetzartikels noch im Laufe dieses Jahres abzuhaltenden — Reichsversammlung auf Grundlage der Volksvertretung zu sendenden Abgeordneten, wird hiemit provisorisch angeordnet:

§ 1. Da der jetzige Reichstag die Wegnahme politischer Rechte von denen, die bis jetzt in deren Besitz waren,

---

[7]) *Vgl.* **118**.

[1]) *Dieses ganze Gesetz ist gegenwärtig nicht mehr wirksam.*

für seinen Beruf nicht halten kann: so werden alle, die bis jetzt in den Komitaten und freien Distrikten bei der Wahl der Landtagsabgeordneten Stimme hatten, in Ausübung dieses Rechtes belassen.

Außer diesen:

§ 2. Alle eingeborenen oder eingebürgerten Inwohner des Reiches und der damit verbundenen Teile, die wenigstens 20 Jahre alt, weder unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt, noch wegen Landesverrat, Schmuggel, Raub, Mord und Brandstiftung unter Strafe stehen, sind, ohne Unterschied der gesetzlich eingeführten Religionen — die Frauen ausgenommen — Wähler:

a) Wenn sie in k. Freistädten, oder mit geregeltem Senate versehenen Gemeinden ein Haus oder ein Grundstück im Werte von 300 fl. C. M., in anderen Gemeinden aber eine im bisherigen Urbarialsinne genommene Viertel-Session oder Gründe gleicher Ausdehnung als ausschließliches Eigentum, oder gemeinschaftlich mit ihren Ehefrauen, oder unmündigen Kindern besitzen.

b) Wenn sie als Handwerker, Kaufleute, Fabrikanten sich niedergelassen, eine eigene Werkstatt, Handlungsniederlage, oder Fabrik besitzen, und als Handwerker wenigstens fortwährend mit einem Gehilfen arbeiten.

c) Wenn sie auch nicht zu den obigen Klassen gehörend von ihren Kapitalien oder Gründen sichere und bleibende 100 fl. C. M. Einkünfte ausweisen können.

d) Ohne Betracht auf ihre Einkünfte die Ärzte, Chirurgen, Advokaten, Ingenieure, akademische Künstler, Professoren, Mitglieder der ungarischen gelehrten Gesellschaft, Apotheker, Pfarrer, Kaplane, Dorfnotäre und Schullehrer, in jenen Wahlbezirken, in denen sie fortwährend wohnen.

e) Wenn sie bis jetzt städtische Bürger waren, auch ohne die in den obigen Punkten angeführte Qualifikation.

§ 3. Wählbar ist jeder Wähler, der das 24. Jahr erreicht hat, und jener Bestimmung des Gesetzes, nach welcher die diplomatische Sprache einzig und allein die ungarische ist, entsprechen kann.

§ 4. Die Einteilung des Reiches in Wahlbezirke bewirkt gar keine Veränderung in der Selbständigkeit und Jurisdiktionalausdehnung der Komitate, Distrikte und königl. Freistädte.

§ 5. Das Haus der Vertreter wird bestehen, — Siebenbürgen nicht hinzugerechnet — aus 377 Abgeordneten, die

alle gleiche Stimmen haben, und durch die auf Volkszahl, Territorial- und staatsökonomische Hinsichten basierte verhältnismäßige Verteilung folgendermaßen gewählt werden:

(Die Wahlkreiseinteilung wird hier fortgelassen. Vertreten sollten sein nebst dem eigentlichen Ungarn auch Kroatien, Slavonien samt Fiume[2]), dann die Militärgrenze; nicht aber Dalmatien.

Siebenbürgen, wenn es sich anschließen will, sendet 69, laut GA. VII in seiner Mitte zu verteilende Abgeordnete.

§ 6. Für die Wahl eines jeden Abgeordneten muß ein abgesonderter Wahlbezirk gebildet werden; und jeder Wahlbezirk wählt nur einen Landtagsabgeordneten.

. . . . . .

§ 53. In Kroatien werden die Wahlbezirke, im Verhältnis zu der im § 5 für sie bestimmten Zahl der Abgeordneten, zwischen den Agramer, Warasdiner und Kreuzer Komitaten, den daselbst befindlichen k. Freistädten, und den Distrikten Turopolya, Buccari, Vinodol, nach den Prinzipien dieses Gesetzes durch die Provinzial-Kongregation verteilt, hinsichtlich welcher das k. Dekret vom 14. September 1845 hiemit für zurückgenommen erklärt wird.

§ 54. Diese Provinzial-Kongregation[3]) wird auch zur oberen Tafel zwei Abgeordnete senden.

§ 55. Bis die Gesetzgebung über die politische Regelung der Militärgrenze speziell verfügt, wird die Art und Weise der Deputiertenwahl in der kroatischen Militärgrenze gleichfalls die Provinzial-Kongregation, in den anderen Regimentern jenseits der Drau der Banus — in den übrigen Regimentern der Militärgrenze aber, wie auch in dem Tschaikisten-Distrikte das Ministerium bestimmen.

§ 56. Jeder Landtags-Abgeordnete bekömmt aus der Staats-Kasse 5 fl. Diurnen, als Quartier-Geld jährlich 400 fl. C. M.

---

[2]) *Dies bildete ein Hauptgravamen der Kroaten, welche den Ungarn das Recht bestritten, ohne Zustimmung des kroatischen Landtages einen solchen Beschluß zu fassen. Vgl. §§ 53 und 54.*

[3]) *Diese Bezeichnung des kroatischen Landtages bildete einen Gegenstand der heftigsten Angriffe seitens der Kroaten. Vgl. § 5.*

§ 57. Die Minister der Finanz und der öffentlichen Arbeiten werden beauftragt, für ein passendes Lokal zur Fortsetzung der Reichstagsberatungen in Pest zu sorgen.

31. VI. Gesetzartikel.

Effektuierung des XXI. Ges.-Art. v. J. 1836.

Da Se. Majestät auf Vermittlung Sr. Hoheit des k. Statthalters die unverzügliche Vollziehung des GA. XXI v. J. 1836 allergnädigst anordnete, so wird hiemit beschlossen:

§ 1. Die Komitate Kraßna, Középßolnok, Zaránd, der Distrikt Kövá und die Stadt Zilah (Zillenmarkt) sind vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in jenen Jurisdiktionen in jeder Hinsicht integrierende Teile Ungarns. Infolge dieses:

§ 2. Hört die Abhängigkeit dieser Jurisdiktionen von dem Siebenbürger Gubernium, Thesauriat und Ober-Gericht, sowie jedes Verhältnis zu denselben gänzlich auf; sie werden hiemit dem Wirkungskreise der verantwortlichen ungarischen Minister und der ungarischen Ober-Gerichte untergeordnet.

§ 3. Die auf Recht und Billigkeit zu basierende provisorische Regulierung der Details der neuen Reinkorporierungsverhältnisse wird den Ministern mit der Verpflichtung anvertraut, dieselbe zum definitiven Beschluß der künftigen Gesetzgebung vorzulegen. Die Wirksamkeit des Ministeriums tritt gleich nach der k. Sanktion dieses Gesetzes ins Leben.

Das Ministerium wird zu allen den Verfügungen bevollmächtigt, welche die unverzügliche Vollstreckung dieses Gesetzartikels erheischt.

32. VII. Gesetzartikel.

Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn.

Da die Nationaleinheit und Rechtsidentität die vollkommene Vereinigung des zur ungarischen Krone gehörigen Siebenbürgens mit Ungarn unter einer Regierung mit vollkommenem Rechtsgrund erfordern, die Ereignisse der Gegenwart aber die Vertretung Siebenbürgens am nächsten Landtage dringend erheischen, wird zur Effektuierung dieses bestimmt:

§ 1. Alle zum vorigen Siebenbürger Landtag berufen gewesenen k. Regalisten erhalten Sitz und Stimme an der oberen Tafel; ausgenommen die Mitglieder des Guberniums, der k. Gerichtstafel und Militärpersonen.

§ 2. Siebenbürgen gebühren an der künftigen gemeinschaftlichen Nationalversammlung — die reinkorporierten Teile nicht eingerechnet — 69 Stimmen.

§ 3. Diese Stimmen werden auf folgende Weise unter die Gerichtsbarkeiten verteilt:

Die 9 ungarischen, 5 Székler und 11 sächsischen Komitate, sowie die k. Freistädte Klausenburg, Oder-Weißenburg und Maros-Vásárhely erhalten je 2 und 2 insgesamt 56 Stimmen; die übrigen Städte, die bis jetzt das Repräsentativrecht hatten — zusammen 13 — bekommen jede 1 Votum.

§ 4. Dem Ministerium wird es zur Pflicht gemacht, jedes gesetzliche Mittel anzuwenden, um sich sowohl mit der vom vorigen siebenbürgischen Landtage zu diesem Zwecke ernannten Kommission, als auch mit dem frühestens zusammen zu berufenden Landtag ins Einverständnis zu setzen; jedenfalls aber wird das Ministerium alle zur vollkommenen Effektuierung der Vereinigung nötigen Schritte tun und einen ausführlichen Gesetzentwurf der nächsten Nationalversammlung vorlegen. Als leitendes Prinzip wird aufgestellt, daß:

§ 5. Ungarn alle jene speziellen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche die gänzliche Vereinigung nicht hindernd, der Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit günstig sind, anzunehmen und zu erhalten bereit ist.

§ 6. Die obigen Verfügungen betreffs der Regalisten und Vertreter werden von der Einwilligung des ehestens zusammen zu berufenden siebenbürgischen Landtages bedingt und dauern nur bis zur künftigen Nationalversammlung, wo dann die Regulierung der Vertretung der siebenbürgischen Interessen die Aufgabe der vereinigten Gesetzgebung sein wird.

33. VIII. Gesetzartikel.

Von der gemeinsamen Besteuerung.

Alle Einwohner Ungarns und der damit verbundenen Teile tragen alle öffentlichen Lasten ohne Unterschied gleich und verhältnismäßig.

§ 1. Seine Majestät wird durch Ihr verantwortliches ungarisches Ministerium mit Vernehmung der Jurisdiktionen einstweilen den Steuerschlüssel ausarbeiten lassen, und die Repartition in Gemäßheit dieses Schlüssels nimmt schon mit dem nächsten Rechnungsjahre, d. i. dem 1. November 1848 ihren Anfang.

§ 2. Der einstweilen auszuarbeitende Schlüssel ist der nächsten Reichsversammlung jedenfalls vorzulegen.

§ 3. Bis zum oben bestimmten Termin wird die Eintreibung der bereits ausgeworfenen öffentlichen Lasten angeordnet.

34. IX. Gesetzartikel.

Von der Aufhebung der auf Grundlage des Urbariums und der dies ergänzenden Verträge bis jetzt üblichen Dienstleistungen (Robot), des Zehents und Geldabgaben.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes hören: das Urbarium und die dasselbe ergänzenden, bisnun üblich gewesenen Dienstleistungen (Robot), Natural- und Geldabgaben für ewige Zeiten auf.

§ 1. Die Gesetzgebung stellt die Schadloshaltung der Privatgutsbesitzer unter das schützende Schild der Nationalehre.

§ 2. Se. Majestät wird betreffs einer derartigen Schadloshaltung der Privatgrundherren, daß ein die bisherigen Urbariallasten aufwiegender Kapitalwert durch den Staat ohne Abzug ausbezahlt werde, dem nächsten Reichstage einen ausführlich auszuarbeitenden Gesetzentwurf durch Ihr ungarisches Ministerium vorlegen lassen.

§ 3. An solchen Orten, wo bis jetzt keine Urbarialregulierung oder Absonderung der Hutweide stattgefunden, wird hinsichtlich der Holzung und der Hutweide der bisherige Gebrauch auch ferner beibehalten.

§ 4. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wird aufgehoben; zeitweilig, bis die Rechtspflege allgemein reguliert wird, werden in Zivilangelegenheiten hinsichtlich der summarischen Prozesse dort, wo keine organisierten Magistrate erster Instanz bestehen, die Stuhlrichter, in Kriminalsachen aber, sowie betreffs jener Zivilprozesse, die auf den ordentlichen Rechtsweg gehören, die Komitatsgerichtsstühle Recht sprechen.

§ 5. Einem solchen Grundbesitzer, an dessen Besitztum vor Veröffentlichung dieses Gesetzes eine Urbarialität geknüpft ward, können, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen entspringenden Wechsel, bis zur weiteren Verfügung des Gesetzes keine anderen Schuldforderungen aufgekündigt, und bloß die nicht bezahlten gesetzlichen Zinsen dürfen von ihm im Wege gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden.

Der X. Gesetzartikel handelt von der Kommassation, Absonderung der Hutweide und Holzung.

Der XI. Gesetzartikel handelt von jenen Prozessen, welche bisher durch die Patrimonialgerichte erledigt wurden.

Der XII. Gesetzartikel handelt von der Umwandlung der aufgehobenen privatherrlichen Urbarialbenefizien in Staatsschulden.

Der XIII. Gesetzartikel handelt von der Aufhebung des geistlichen Zehents.

Der XIV. Gesetzartikel handelt von der Kreditanstalt.

Der XV. Gesetzartikel handelt von der Aufhebung der Avitizität.

Der XVI. Gesetzartikel handelt von der provisorischen Ausübung der Komitatsjurisdiktion.

Der XVII. Gesetzartikel handelt von den Komitatsrestaurationen.

Der XVIII. Gesetzartikel enthält ein Preßgesetz.

Der XIX. Gesetzartikel handelt von der ungarischen Universität.

Der XX. Gesetzartikel handelt von den Religionsangelegenheiten.

35. XXI. Gesetzartikel.[1])

Über die Nationalfarben und das Reichswappen.

§ 1. Die Nationalfarben und das Reichswappen werden in ihre Urrechte wieder eingesetzt.

§ 2. Demzufolge wird also die dreifarbige Rose als bürgerliches Abzeichen wieder angenommen, und zugleich festgesetzt, daß an allen öffentlichen Gebäuden und Anstalten, sowie bei Feierlichkeiten, und an allen ungarischen Schiffen die Nationalflagge und das Reichswappen benützt werden sollen; den Nebenländern übrigens überlassen, neben den Farben und Wappen des Landes sich ihrer eigenen Farben und Wappen bedienen zu können.

Der XXII. Gesetzartikel handelt von der Nationalgarde,[2])

der XXIII. Gesetzartikel von den königlichen Freistädten,

der XXIV. Gesetzartikel von den Gemeindewahlen,

der XXV. Gesetzartikel von den Distrikten Jazygier und Kumanier,

---

[1]) *Dieser Gesetzartikel ist der Rest eines viel größeren Entwurfes, von dem oben S. 81, Note 9 die Rede war.*

[2]) *Auch die Rechtmäßigkeit dieses Gesetzartikels wurde von den Kroaten bestritten, weil im Sinne älterer Landesgesetze die Landesverteidigung nur in die Kompetenz des kroatischen Landtages falle.*

der XXVI. Gesetzartikel von dem Haidukkendistrikte,
der XXVII. Gesetzartikel von den freien Seehandelsdistrikten Fiume und Buccari,
der XXVIII. Gesetzartikel von den mit der Palatinalwürde verbundenen Ämtern,
der XXIX. Gesetzartikel von den Staatsbeamten,
der XXX. Gesetzartikel von den Agenden des Kommunikationsministers,
der XXXI. Gesetzartikel von den Theatern.

Dann folgt ein „Schlußwort", in welchem alle diese Gesetzartikel von Preßburg 11. April 1848 datiert und in welchem die geistlichen Magnaten, dann die Bannerherren namentlich aufgezählt wurden. Unterschrieben ist das Schlußwort von König Ferdinand m. p. und gegengezeichnet vom Ministerpräsidenten Grafen Ludwig Batthyány m. p., demselben, der anderthalb Jahre später in Budapest hauptsächlich wegen seiner Mitwirkung bei vorstehenden Gesetzen hingerichtet wurde. (S. oben Seite 40, Note 2.)

Die Rechtsgültigkeit dieser Gesetze ist oft bestritten worden. Einmal in Kroatien (vgl. die Anm. zu **30**, *§ 6, 53, 54), sodann in Österreich. Hier schon gleich nach ihrer Erlassung in der Denkschrift, welche das österreichische Ministerium im August 1848 dem Reichstage in Wien vorlesen ließ und in der die Unvereinbarkeit dieser Gesetzartikel mit der pragmatischen Sanktion und der in ihr statuierten „Inseparabilitas" behauptet wurde; ferner nach Wiederherstellung der ungarischen Verfassung durch das Februarpatent (***71***, II) in den Rescripten des Kaisers an den ungarischen Landtag aus den Sechzigerjahren. Die Krone hat indes diese Gesetzartikel schließlich als gültig zugestanden, allerdings nicht, ohne daß durch GA. VII, VIII, X, XI, XII aus dem Jahre 1867 (***114***, ***115***, ***117***, ***118***, ***119***) erhebliche Modifikationen derselben eingetreten wären. Auch die übrigen Gesetzartikel v. J. 1848 sind durch spätere Gesetze stark modifiziert worden.*

IV. Die (Pillersdorf'sche) Verfassung für Österreich vom 25. April 1848. Der Kremsierer Entwurf.

Bei Ausbruch der Revolution in Wien am 13. März 1848 hatte der Kaiser Ferdinand in zwei Handschreiben vom 12. und 14. März 1848 die Einberufung sämtlicher Landtage (in jenen Ländern, in denen diese Institution bestand) beschlossen. Dieselben hätten aus jedem Stande eines jeden Landes je einen Delegierten wählen sollen, welche in Wien zusammenzutreten und „in Ansehung der ständischen Verhältnisse" Anträge und Ratschläge zu beschließen gehabt hätten. Allein dazu kam es infolge der Ereignisse des 13. März nicht.

Die erste verfassungsrechtliche Errungenschaft der revolutionären Bewegung waren das Ah. Patent vom 15. März 1848, PGS. Nr. 29, in welchem eine „Konstitution" verheißen wurde, und Nr. 30, mit welchem die Bildung eines „verantwortlichen" Ministeriums an Stelle der kollegialen Hofkanzleien erfolgte. Im weiteren Verlaufe der Ereignisse wurde in Erledigung der Prager Petition die sogenannte „böhmische Charte" vom 8. April 1848 (**201**) *erlassen, welche unter anderem die Union und Fusion von Böhmen, Mähren und Schlesien unter Zentralstellen versprach und die Gleichstellung beider Landessprachen anordnete. Allein wenige Tage später wurde die damit unvereinbare „Aprilverfassung" oktroiert.*

Diese Verfassung (auch „Pillersdorf'sche" Verfassung genannt) vereinigte zum ersten Male die westlichen Länder der Monarchie zu einem Staate. Sie sollte

weder für Lombardo-Venetien, noch auch für Ungarn gelten; welch letzterem gegenüber sie also auf dem Prinzip des Dualismus beruht. Die diesseitigen Länder werden hier zum ersten Mal und im Gegensatz zu dem Patent vom 11. August 1804 (**13**) *„Österreich" genannt. Dalmatien ist im Einklang mit den ungarischen Gesetzen vom Jahre 1848* (**30**) *ein Teil Österreichs.*

Die Länder sind im Gegensatze zu **39**, **40**a, **56**, **73** *bloße „Provinzen"* (**36**, *§ 54 ff.), haben keinen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt (§ 45 ff.), die Änderung ihrer Verfassungen ist nicht ihre Sache (vgl.* **73**, *§ 38), sondern Sache der Reichsgesetzgebung (§ 55), sie haben nicht das Recht, das Abgeordnetenhaus zu wählen. (Vgl.* **39**, *§ 99,* **40**a, *§ 40,* **51**, *§ 1,* **56**, *Art. I,* **72**, *§ 7,* **74**, *Anhang.)*

Das Verhältnis des Reiches zum Deutschen Bunde wie es im Jahre 1815 festgestellt worden war, wurde nicht geändert. Demgemäß gehörte von dem zisleithanischen Österreich Lombardo-Venetien, ein Teil Istriens, Galizien, die Bukowina und Dalmatien nicht zum „Deutschen Bunde", wohl aber Böhmen.

36. Österreichische Verfassung vom 25. April 1848.
(Politische Gesetzsammlung LXXVI, Nr. 49.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich usw. usw.

Überzeugt, daß die Staatsinstitutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Kultur und Geistesentwicklung der Völker eingetreten sind, und stets geneigt, anzuerkennen, daß die Uns anvertrauten Völker unter den Segnungen eines langjährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschreitens nicht zurückgeblieben sind, haben Wir denselben durch Unser Patent vom 15. März d. J. die Erteilung einer Verfassung zugesichert. Es gereicht Unserem Herzen zur Beruhigung, indem Wir Unser Kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwidern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unsere Sorgfalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern und ihnen eine ihre Interessen sichernde Teilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen. In dieser

Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Ministerrates und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschlossen, die beigefügte Verfassungsurkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu erteilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit der festen Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird. Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Untertanen ohne Ausnahme, sowie allen geistlichen, Zivil- und Militär-Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben. Wir behalten Uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen infolge eines provisorisch zu erteilenden Wahlgesetzes wählen zu lassen und zu dem abzuhaltenden Reichstage einzuberufen. Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünfundzwanzigsten April im Eintausendachthundertachtundvierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

Ficquelmont, Minister des Äußern und provisorischer Präsident. Pillersdorf, Minister des Innern. Kraus, Finanzminister. Sommaruga, Minister des Unterrichts. Zanini, Kriegsminister.

Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates.

I.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Sämtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen Länder bilden eine untrennbare konstitutionelle Monarchie.

§ 2. Die Verfassungsurkunde hat auf folgende Länder des Kaiserreiches Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illyrien (bestehend aus den Herzogtümern Kärnten und Krain und dem Gubernialgebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, auf das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns, die Herzogtümer Salzburg, Steyermark, Ober- und Niederschlesien, das Markgrafentum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tyrol mit Vorarlberg.

§ 3. Die Gebietseinteilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.

§ 4. Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

§ 5. Die Krone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanktion vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§ 6. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten 18. Jahre volljährig.

§ 7. Für den Fall seiner Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besonderen Gesetze bestellt.

II.

Der Kaiser.

§ 8. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Gültigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

§ 9. Der Kaiser legt bei Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassungsurkunde ab.

§ 10. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt, im Vereine mit dem Reichstage, aus.

§ 11. Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden, Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht.

§ 12. Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen.

Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichstages.

§ 13. Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu, er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurteilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist.

§ 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus und wird in seinem Namen ausgeübt.

§ 15. Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, die Sanktion aller Gesetze steht ihm allein zu.

§ 16. Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertagen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von neunzig Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird. — In dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag innerhalb der Frist von vier Wochen zu versammeln.

III.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner.

§ 17. Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, sowie die persönliche Freiheit gewährleistet.

§ 18. Niemand kann anders als in Befolgung der gesetzlichen Form, mit Ausnahme der Anhaltung auf der Tat, verhaftet werden. Binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört und seinem Richter zugewiesen werden. Hausdurchsuchungen können nur in den Fällen und in der Form, welche das Gesetz voraus bezeichnet, vorgenommen werden.

§ 19. Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Zensur durch die Verfassungsurkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

§ 20. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.

§ 21. Die in §§ 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben.

§ 22. Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln.

§ 23. Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hindernis in den Weg gelegt werden.

§ 24. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen [1]) und zu allen Ämtern und Würden gelangen.

§ 25. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§ 26. Der Gerichtsstand für das Militär bleibt bis zum Erscheinen eines besonderen Gesetzes unverändert.

---

[1]) *Hiemit war das Prinzip der Gewerbefreiheit gemeint.*

§ 27. Die Beseitigung der in einigen Teilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religionskonfessionen, sowie die Aufhebung der der Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen, werden den Gegenstand dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzesvorschläge bilden.

§ 28. Die Richter können nur durch ein Erkenntnis der Gerichtsbehörde entlassen, im Dienste zurückgesetzt oder gegen ihren Wunsch an einen anderen Dienstort oder in den Ruhestand versetzt werden.

§ 29. Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt.

Für die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen wird.

§ 30. Änderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe können nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 31. Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Kultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.

IV.

Die Minister.

§ 32. Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich.

§ 33. Diese Verantwortlichkeit, sowie die Bestimmung der anklagenden und richtenden Behörde, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

V.

Der Reichstag.

§ 34. Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten, geteilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt.

§ 35. Der Senat besteht:

a) Aus den Prinzen des Kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Jahre.

b) Aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern.

c) Aus hundertfünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 36. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus dreihundertdreiundachtzig Mitgliedern.

Die Wahl sämtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§ 37. Die Wahlen der Mitglieder beider Kammern werden für den ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen.

§ 38. Das definitive Wahlgesetz wird von dem versammelten Reichstage beschlossen und darin auch die Bestimmungen über die den Abgeordneten zur zweiten Kammer zu gewährenden Entschädigungen ausgesprochen werden.

§ 39. Jede Kammer erwählt ihre Präsidenten und übrigen Funktionäre, ihr allein steht die Prüfung und Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu.

§ 40. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und dürfen von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen.

§ 41. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, eine Ausnahme davon kann nur durch Beschluß der Kammer stattfinden, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in geheimer Sitzung entscheidet.

§ 42. Kein Kammermitglied kann während des Reichstages ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, den Fall der Ergreifung auf der Tat ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden.

§ 43. Ein Kammermitglied, welches eine vom Staate besoldete Dienststelle einnimmt, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede den Eintritt in die Kammer verweigern.

§ 44. Die Kammern versammeln sich nur über Einberufung des Kaisers und haben nach erfolgter Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln.

VI.

Wirksamkeit des Reichstages.

§ 45. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanktion des Kaisers.[2])

[2]) *Es gibt also nach dieser Verfassung keine „Landesgesetze" im heutigen Sinne.*

§ 46. Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungsantritte wird die Zivilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall dem Reichstage zur Schlußfassung vorgelegt.

§ 47. Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Kontrahierung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages der Staatseinnahmen und -ausgaben und des jährlichen Gebarungsabschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

Diese Gesetzvorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen.

§ 48. Beide Kammern können Gesetzvorschläge machen oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetzentwurfes antragen. Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen, jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Korporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammern vorgelegt werden.

§ 49. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens Dreißig in dem Senate und von Sechzig in der zweiten Kammer erforderlich.

§ 50. Gesetzesvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Dritteilen der anwesenden Mitglieder.

§ 51. Bei allen anderen Gesetzesvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

§ 52. In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder von ihrem den Kammern zu bezeichnenden Regierungskommissäre vertreten. Entscheidende Stimme steht beiden aber nur dann zu, wenn sie Mitglieder der Kammern sind.

§ 53. Ein besonderes, von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäftsordnung für dieselben festsetzen; bis zu dessen Zustandebringung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlassen.

VII.

Provinzialstände.[3])

§ 54. In den einzelnen Ländern haben Provinzialstände zur Wahrnehmung der Provinzialinteressen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, soweit solche nicht unter den allgemeinen Staatserfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzialständen wird, insofern die Verfassungsurkunde keine Änderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten.

§ 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzialständen vorzulegenden zeitgemäßen Änderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen.

§ 56. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Munizipaleinrichtungen festsetzen.

§ 57. Die Gemeindeverfassungen sind nach dem Grundstaze zu ordnen, daß in denselben alle Interessen der Gemeinde und ihrer Glieder vertreten werden.

§ 58. In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die Nationalgarde nach den durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Zivilautorität und den Zivilgerichten untergeordnet.

§ 59. Die Nationalgarde und sämtliche Beamten leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid.

Der Eid der Armee auf die Verfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

Gegeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünfundzwanzigsten April im Eintausendachthundertachtundvierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

Ficquelmont, Minister des Äußern und provisorischer Präsident. Pillersdorf, Minister des Innern. Kraus, Finanzminister. Sommaruga, Minister des Unterrichts. Zanini, Kriegsminister.

Wenige Tage später wurde eine Reichstags-Wahlordnung oktroiert mit

---

[3]) *Man vergleiche diese „Provinzialstände" mit den „Landtagen" der späteren Verfassungen.*

37. Kaiserl. Patent vom 8. Mai 1848, PGS. Nr. 57.

§ 1. Der Senat, dessen Mitglieder die Zahl von 200 nicht übersteigen werden, besteht 1. aus Prinzen des Kaiserhauses nach vollendetem 24. Lebensjahre, welche der Kaiser von Fall zu Fall zu Mitgliedern des Senates ernennt . . . .[1])

§ 4. Von den höchsten vereinten Steuerbeträgen, welche einzelne Grundbesitzer, wenn auch von verschiedenen, in derselben Provinz gelegenen Besitzungen, zu entrichten haben, ist mit der Ausmittelung auf die zunächst stehenden geringeren so lange überzugehen, bis für jedes aus der Provinz in den Senat zu wählende Mitglied 20 Steuerpflichtige entfallen . . . .

§ 24. Die Wahl der Mitglieder zur Kammer der Abgeordneten geschieht durch gewählte Wahlmänner.

§ 31. Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar: a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Konfession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden, c) seit sechs Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, d) bei der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer nicht wahlfähig sind. Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten Unterstützung genießen, können nicht als Wähler auftreten.

§ 46. Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher a) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und b) Wähler für den Senat oder die Kammer der Abgeordneten in einem jener Teile der Monarchie ist, für welche die Verfassungsurkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

Trotz der Konzessionen an die Volksstimmung, welche der § 1 dieser Wahlordnung gewährte, herrschte welche diese Wahlordnung gewährte, herrschte doch eine sehr große Unzufriedenheit mit der Konstitution und der Wahlordnung, unter anderm wegen des Zweikammersystems, dann wegen des Wahlzensus, zumal die Wahlen zur deutschen Nationalversammlung in Frankfurt auf

[1]) *Dieser Satz änderte in einem wichtigen Punkte den § 35 der Verfassung* (**36**) *ab; der weitere Inhalt des § 35 wurde im folgenden beibehalten.*

Grund des Bundestagsbeschlusses vom 7. April 1848 kurz zuvor in Österreich auf Grund des allgemeinen Wahlrechtes stattgefunden hatten[1]*), so zwar, daß einige Tage später der Kaiser in mehreren wichtigen Punkten abermals den Volkswünschen nachgab durch die*

37a. Kaiserl. Proklamation vom 16. Mai 1848, PGS. Nr. 65.

„Erklärung des ersten Reichstages als einen konstituierenden nur mit einer Kammer und angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung."[2])

— — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Diesen Beschlüssen fügen Wir noch, um alle übrigen Anlässe zu Mißvergnügen und Aufregung zu beseitigen, nach dem Einraten Unseres Ministerrates die weitere Bestimmung bey, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Beratung des Reichstages unterzogen werden und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seyen.

Damit die Feststellung[3]) der Verfassung durch die konstituierende Reichsversammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Reichstag nur Eine Kammer wählen zu lassen, wonach also für die Wahlen gar kein Zensus bestehen und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird . . . . "

Die Wahlordnung wurde dann in diesem Sinne in der Tat geändert durch die provisorische Wahlordnung vom 30. Mai 1848, PGS. Nr. 75. Jeder Zensus ist

---

[1]) *Gleichzeitig mit der österreichischen Revolution fand auch eine solche in Deutschland statt, welche zur (zeitweisen) Auflösung des Bundestages und zur Wahl einer deutschen Nationalversammlung führte, die auch von Österreich beschickt wurde. Die Tschechen leisteten gegen die Wahlen zum deutschen Parlament in Frankfurt Widerstand (hauptsächlich infolge der Agitation Palackys) und kein tschechischer Abgeordneter ist in der Paulskirche erschienen.*

[2]) *Der Abdruck ist ein wörtlicher.*

[3]) *Ob diese Feststellung mit der Krone zu vereinbaren sein werde, ist in der Proklamation nicht gesagt.*

hier abgeschafft, das Alter für die Wählbarkeit von 30 auf 24 Jahre herabgesetzt (vgl. **37**, *§ 46) und das Wahlrecht auch den Arbeitern für Tag- oder Wochenlohn (vgl.* **37**, *§ 31), bloß mit Ausnahme der Dienstboten und der von der öffentlichen Wohltätigkeit Unterstützten eingeräumt.*

Erwähnenswert ist ferner, daß, nachdem die Zensur schon mit kaiserl. Proklamation vom 14. März 1848 abgeschafft worden war, mit der „provisorischen Verordnung" vom 18. Mai 1848, PGS. Nr. 66 ein Preßgesetz und mit jener PGS. Nr. 67 ein Preßprozeß mit Geschwornengerichten eingeführt wurde. Auf Grund der, wie oben bemerkt, sogleich zweimal geänderten Wahlordnung (**37**, **37**a) *wurde der erste österreichische Reichstag gewählt und trat am 22. Juli 1848 in Wien zusammen, wo er bis zu seiner Verlegung nach Kremsier (22. Oktober 1848) tagte und nur ein, allerdings höchst wichtiges Gesetz zu stande brachte, das Gesetz vom 7. September 1848, PGS. Nr. 112, betreffend die Grundentlastung, Ablösung der Robot und Aufhebung der patrimonialen Gerichtsherrlichkeit und Polizei.*[4]) *Im August wurden zwei Ausschüsse eingesetzt, deren einer einen „Entwurf über die Verfassung des Reiches, der Provinzen und Gemeinden", deren anderer einen Entwurf der staatsbürgerlichen Grundrechte auszuarbeiten beauftragt wurde.*

Der Reichstag wurde nach der Ermordung des Kriegsministers Grafen Latour (6. Oktober 1848), nach der Absentierung der tschechischen Abgeordneten und nachdem die Stadt Wien durch die Armee eingeschlossen worden war, am 15. November 1848 nach Kremsier verlegt. Dort trat der Reichstag am 22. November 1848 zusammen. Am 12. Dezember 1848 hatte der Ausschuß den Entwurf der Grundrechte beschlossen. Der Reichstag beriet darüber und hatte bereits die ersten 13 Paragraphen des Entwurfes (stark verändert) angenommen

[4]) *Ausgeführt wurde dieses Gesetz mit KaisP. vom 14. März 1849, RGBl. Nr. 152.*

(wobei jene „Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie" vorkamen, welche das Manifest [**40**] *dem Reichstag vorwirft), als er von dem inzwischen auf den Thron gelangten neuen Kaiser aufgelöst wurde.*

Am 2. Dezember 1848 erfolgte die Thronbesteigung des Kaisers Franz Josef mit Manifest von diesem Tage:

38. Kaiserl. Patent vom 2. Dezember 1848 (RGBl. Nr. 1 ex 1849),

kundgemacht in allen Kronländern des Reiches, womit Seine k. k. Majestät, Kaiser Franz Josef I., allen Völkern der Monarchie Allerhöchstihre Thronbesteigung verkünden.

Wir Franz Josef der Erste usw.

Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzogs Franz Carl auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanktion berufen, die **Kronen** Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen; verkünden Wir hiemit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Josef des Ersten.

Das Bedürfnis und den hohen Wert freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Überzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamtmonarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie der Teilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Szepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Fest entschlossen, den Glanz der **Krone** ungetrübt, und die Gesamtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu teilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde,

alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über uns verhängt, Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Teile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des inneren Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen hiebei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Untertansverbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf Unsere getreuen Staatsdiener.

Von Unserer glorreichen Armee versehen Wir Uns der altbewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns wie Unseren Vorfahren ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein.

Völker Österreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten Dezember im Jahre des Heils Eintausendachthundertundachtundvierzig.

Franz Josef. (L. S.)

Schwarzenberg.

Der zu dem Zweck der „Konstituierung des Vaterlandes" eingesetzte Ausschuß des Parlamentes vollendete seine Arbeiten anfangs März 1849. Der Entwurf, auf loser Personalunion beruhend, ist zwar nicht Gesetz geworden, allein er ist trotzdem von Wichtigkeit und Interesse.

Die erste Lesung desselben im Plenum sollte am 15. März 1849 stattfinden, worauf er, nach dem Übereinkommen der Mehrheit der Versammlung, in Bausch und Bogen angenommen werden sollte. Dem ist das Ministerium durch die Oktroierung der Verfassung vom 4. März 1849 (**40** a) *und durch die Auflösung des Reichstages zuvorgekommen. Die hauptsächlichsten Bedenken erregten die §§ 50, 51, 57, 63, 88 der Konstitution* (**39**) *und der § 1 der Grundrechte* (**39** a). *Der Reichstag war ferner nur von den Ländern diesseits der Leitha gewählt worden, Ungarn aber wurde im Winter 1849 von den kaiserlichen Truppen im Vereine mit den russischen erobert: es schien Aussicht vorhanden, jetzt „alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen zu können" (**38**, vierter Absatz).*

39. Entwurf der Konstitutionsurkunde für die österreichischen Staaten.[1])

I. Das Staatsgebiet und dessen Einteilung.

§ 1. Das Kaisertum Österreich ist eine unteilbare konstitutionelle Erbmonarchie.

§ 2. Die Länder des Kaiserreiches, für welche diese Konstitution zu gelten hat, sind:

1. Das Königreich Böhmen,
2. das Königreich Galizien und Lodomerien samt Krakau,
3. das Königreich Dalmatien,
4. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,
5. das Erzherzogtum Österreich ob der Enns ohne Innviertel,
6. das Herzogtum Salzburg samt Innviertel,
7. das Herzogtum Steiermark,
8. das Herzogtum Kärnten,
9. das Herzogtum Krain,
10. das Herzogtum Schlesien,
11. die Markgrafschaft Mähren,
12. die gefürstete Grafschaft Tyrol samt Vorarlberg,
13. das Küstenland,
14. die Bukowina.

---

[1]) *Die Beratungsprotokolle des Ausschusses und der Entwurf sind publiziert worden von Anton Springer (Leipzig, 1885).*

§ 3. Galizien und Lodomerien samt Krakau wird in zehn, Böhmen in neun, Mähren in vier, Österreich unter der Enns in drei, Tyrol samt Vorarlberg in drei (Deutschtyrol, Wälschtyrol, Vorarlberg), Steiermark in zwei Kreise geteilt. Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität[2]) durch ein Reichsgesetz festgestellt. Ein jedes der übrigen Reichsländer bildet einen Kreis.

§ 4. Die Reichsländer stehen zueinander im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung, zum ganzen Kaiserstaate aber im Verhältnisse untrennbar organischer Bestandteile.

§ 5. Jedem Reichslande bleibt die Autonomie innerhalb der durch diese Konstitution festgesetzten Schranken und die Integrität seines Gebietes gesichert.

§ 6. Die Aufnahme eines neuen Landes in den Reichsverband, für welchen die Konstitution gilt, kann ohne Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt nicht erfolgen.

II. Staatsbürgerliche Grundrechte.
§§ 7 bis 32.[1])

III. Die Regierungsgewalten überhaupt.

§ 33. Alle Regierungsgewalten dürfen nur auf die in dieser Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

§ 34. Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges:

1. die Zentral- oder Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich,
2. die Landesregierungsgewalten, welche sich auf ein einzelnes Reichsland erstrecken.

Im Zweifel über die Kompetenz der Reichs- und der Landesregierungsgewalten spricht die Vermutung für die Zentralgewalt.

§ 35. Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande überlassene gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage oder dem Kreistage ausgeübt.

---

[2]) *Vgl. §§ 112, 113, 125, 126. Man dachte also, das Nationalitätenproblem durch eine* ***Kreisverfassung*** *zu lösen, — ein großer und fruchtbarer Gedanke, zu dem, wie es scheint, die Zukunft zurückkehren wird.*

[1]) *Siehe* **39**a.

§ 36. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, hat jeder Teilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

§ 37. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt.

§ 38. Die vollziehende Gewalt steht dem Kaiser allein zu, und wird durch verantwortliche Minister ausgeübt.

§ 39. Die richterliche Gewalt wird im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsetzbaren Richtern im Namen des Staatsoberhauptes gehandhabt.

1. Die Reichs-Zentralgewalt.

A. Der Kaiser.

§ 40. Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§ 41. Die dem Kaiser zustehenden Rechte und Gewalten sind durch die Konstitution festgestellt.

§ 42. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt nicht verantwortlich.

§ 43. Der Kaiser legt nach erfolgter Annahme dieser Konstitution und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte vor dem versammelten Reichstage folgenden Eid ab:

„Ich schwöre die Konstitution des Reiches fest und unverbrüchlich zu halten, und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. So wahr mir Gott helfe!“

§ 44. Kein Regierungsakt des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister gegengezeichnet ist. Die Gegenzeichnung macht den Minister für diesen Akt verantwortlich.

§ 45. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, und besetzt alle Staatsämter unter Beobachtung der durch die Konstitution und die Gesetze festgestellten Bestimmungen. Er führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht.

§ 46. Der Kaiser sanktioniert die Gesetze, macht sie bekannt, und trifft die zu deren Vollziehung nötigen Anordnungen, ohne jemals diese Gesetze suspendieren oder Einzelne von deren Befolgung befreien zu können.

§ 47. Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge, und bringt sie, sobald es

tunlich ist, unter Beifügung der nötigen Mitteilungen zur Kenntnis des Reichstages.

§ 48. Handels- und alle anderen Staatsverträge, welche den Staat belasten, oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen, treten erst dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§ 49. Der Kaiser eröffnet und schließt den Reichstag. Er hat das Recht, denselben, auch außer der bestimmten Zeit zusammen zu berufen, zu vertagen, und entweder eine oder beide Kammern aufzulösen.

§ 50. Die Vertagung des Reichstages darf die Frist eines Monats nicht überschreiten und kann während derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden. Die Auflösung der einen Kammer hat die Vertagung der anderen bis zum Zusammentritte der neugewählten Kammer zur Folge.

§ 51. Jede Auflösung einer oder beider Kammern muß von einer Verordnung zur Vornahme neuer Wahlen unmittelbar und in der Art begleitet sein, daß der neuerliche Zusammentritt des Reichstages nicht später als innerhalb dreier Monate, vom Tage der Auflösung an gerechnet, erfolge. Die Auflösung darf binnen Jahresfrist nicht wiederholt werden.

§ 52. Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

§ 53. Er verleiht Orden, Titel und Auszeichnungen, ohne irgend ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu dürfen.

§ 54. Der Kaiser allein hat das Recht, nach den Bestimmungen des Gesetzes Münze schlagen zu lassen.

§ 55. Nach jedem Regierungsantritte wird die Zivilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer durch den Reichstag festgesetzt.

Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

§ 56. Im Falle des Ablebens des Kaisers hat der Reichstag innerhalb vier, wenn aber eine oder beide Kammern aufgelöst sind (§ 51), längstens binnen sechs vom Todestage des Monarchen zu berechnenden Wochen zusammen zu treten.

§ 57. Vor Ablegung des Konstitutionseides kann der neue Monarch keine Regierungsgewalt aus-

üben. Ist der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt, so vertritt die vom Thronfolger eigenhändig, im Beisein des Obersten Reichsgerichtes gefertigte, und vom letzteren entgegengenommene Eidesformel (§ 43) mittlerweile die Stelle des sodann vor dem Reichstage wirklich abzulegenden Eides.

§ 58. Der Thronfolger ist nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre großjährig.

§ 59. Ist der Kaiser minderjährig, oder in der Unmöglichkeit zu regieren, so wird eine Regentschaft eingesetzt. In diesem Falle hat der Reichstag, wenn er nicht schon versammelt wäre, innerhalb der im § 56 festgesetzten Frist zur Wahl einer Regentschaft zusammen zu treten; bis dahin hat das bestehende verantwortliche Ministerium die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§ 60. Die Regentschaft kann nur Einer Person, und zwar solange ein regierungsfähiger kaiserlicher Prinz vorhanden ist, nur einem solchen übertragen werden.

Der Regent wird von den in Eine Versammlung vereinigten Kammern des Reichstages mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 61. Der Regent tritt erst nach Ablegung des Konstitutionseides (§ 43) in das Recht ein, die verfassungsmäßigen Regierungsgewalten des Kaisers auszuüben.

§ 62. Während der Regentschaft kann keine die Rechte der Krone schmälernde Veränderung in der Konstitution vorgenommen werden.

§ 63. Der Kaiser darf sich ohne Bewilligung des Reichstages nicht länger als zwei Monate in einem Jahre im Auslande aufhalten, und muß in einem solchen Falle von einem verantwortlichen Minister begleitet sein.

B. Die Reichsminister.

§ 64. Die Leitung der Reichsregierung liegt dem Reichsministerium ob.

Die Ernennung der Reichsminister, die Bestimmung ihrer Zahl und die Verteilung der Geschäfte unter die Ministerien steht dem Kaiser allein zu.

§ 65. Die Minister sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

§ 66. Kein Mitglied der kaiserlichen Familie und Niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger durch Geburt ist, kann Minister werden.

§ 67. Die Minister haben Zutritt zum Reichstage, und müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Kammern können die Anwesenheit der Minister fordern. Stimmrecht hat ein Minister nur in jener Kammer, deren Mitglied er ist.

§ 68. Der Kaiser kann die Minister der Verantwortlichkeit nicht entheben.

§ 69. Die Minister können nur durch einen Kammerbeschluß in Anklagestand versetzt werden, und zwar wegen jedes Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, insbesondere aber wegen Verletzung der Verfassung, wegen Hochverrat oder Bestechung.

§ 70. Der Kaiser kann einen vom Obersten Reichsgerichte verurteilten Minister nur auf Anlangen der anklagenden Kammer begnadigen.

§ 71. Die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verhängenden Strafen enthält ein besonderes Reichsgesetz, welches als ein Bestandteil der Konstitution zu gelten hat.

§ 72. Die Bildung eines dem Ministerium beratend zur Seite stehenden Reichsrates, und die Normierung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

C. Der Reichstag.

§ 73. Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, der Volks- und der Länderkammer.

§ 74. Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am fünfzehnten des Monates März zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.

§ 75. Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die Gesamtheit der Länder, für welche diese Konstitution Gültigkeit hat, dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 76. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Ausnahmsweise kann eine nichtöffentliche Sitzung stattfinden, wenn entweder der Präsident oder in der Volkskammer wenigstens 20, in der Länderkammer wenigstens 10 Abgeordnete es verlangen, und nach Entfernung der Zuhörer die Majorität sich dafür entscheidet.

§ 77. Jede Kammer hat das Recht, allein über die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder zu entscheiden.

§ 78. Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder wenn ein in den Reichstag

gewählter Staatsbeamter in eine höhere Diensteskategorie tritt, außer der graduellen Vorrückung einen höheren Gehalt oder eine Personalzulage erhält, so muß er sich einer neuen Wahl unterziehen.

§ 79. Keinem der gewählten öffentlichen Beamten darf der nötige Urlaub versagt werden.

§ 80. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

§ 81. Kein Abgeordneter kann für seine Wirksamkeit als solcher gerichtlich verfolgt, oder zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 82. Kein Abgeordneter darf vom Tage der Einberufung des Reichstages und während der Dauer der Sitzungsperiode ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher er angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat.

Wenn es die Kammer verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden.

§ 83. Jedes Mitglied des Reichstages erhält Taggelder und eine Reiseentschädigung nach den Bestimmungen eines besonderen Gesetzes. Kein Mitglied darf auf diese Bezüge verzichten, oder im vorhinein zu Gunsten dritter Personen darüber verfügen.

§ 84. Jede Kammer wählt ihren Präsidenten und die übrigen Funktionäre für die ganze Dauer einer Sitzungsperiode.

§ 85. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig. Abweichende Bestimmungen hinsichtlich der von jeder Kammer vorzunehmenden Wahlen bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten.

§ 86. Nur durch Übereinstimmung beider Kammern kommt ein Reichstagsbeschluß zu stande.

§ 87. Erteilt der Kaiser einem Reichstagsbeschlusse die Sanktion, so tritt derselbe als Reichsgesetz in volle Kraft. Wird die Sanktion nicht erteilt, so darf derselbe Gesetzesvorschlag in der nämlichen Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden. Die Erklärung der Krone über die Sanktion eines Reichstagsbeschlusses muß jedenfalls vor dem Schlusse der Sitzungsperiode erfolgen, in welcher er gefaßt wurde.

§ 88. Wird derselbe Gesetzesvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahressession abermals unverändert angenommen und wieder nicht sanktioniert, so muß der Reichstag aufgelöst werden. Nimmt der neu zusammentretende Reichstag denselben Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so darf die kaiserliche Sanktion nicht verweigert werden.[3])

§ 89. Jede Kammer hat das Recht, behufs ihrer Information zur Untersuchung von Tatsachen Kommissionen zu ernennen.

§ 90. Petitionen darf der Reichstag nur annehmen, wenn sie der Kammer durch ein Mitglied überreicht werden. Die persönliche Überreichung von Bittschriften und die Annahme von Deputationen ist unzulässig.

§ 91. Jede Kammer hat das Recht, von den Ministern Auskünfte zu verlangen, Erhebungen durch dieselben zu veranlassen, und ihnen Petitionen zur Erledigung zu überweisen oder zur Beachtung zu empfehlen.

§ 92. Jedem Mitgliede des Reichstages steht das Recht zu, die Minister zu interpellieren.

§ 93. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr der beiden Kammern werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

a) Die Volkskammer.

§ 94. Die Volkskammer besteht aus 360 Abgeordneten. Die im Wahlgesetze zu bestimmenden größeren Orte samt ihrem Weichbilde senden achtzig, die übrige Bevölkerung aber zweihundertachtzig Abgeordnete.

§ 95. Das aktive Wahlrecht steht jedem österreichischen Staatsbürger zu, welcher:[4])

a) das 24. Lebensjahr vollendet hat,
b) sich im vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und
c) eine direkte Steuer in dem vom Wahlgesetze bestimmten Minimum entrichtet, oder einen Pacht- oder Mietzins zahlt, von welchem eine direkte Steuer gleichen Betrages entfällt. Das im Wahlgesetze festzustellende Minimum der direkten Steuer darf den Betrag von fünf Gulden C. M. nicht übersteigen.

---

[3]) *Vgl. § 160.*
[4]) *Siehe hiezu den Anhang, S. 132.*

§ 96. Die Wahlen geschehen direkt und mit einer relativen Stimmenmehrheit von wenigstens einem Vierteile der Stimmenden. Jeder Kreis ist, mit Ausscheidung der zur eigenen Vertretung berechtigten Orte, durch das Wahlgesetz je nach der Größe seiner Bevölkerung in solche Wahlbezirke zu teilen, daß in jedem Bezirke wenigstens zwei und höchstens drei Deputierte zu wählen sind.

§ 97. Die Erfordernisse des passiven Wahlrechtes (der Wählbarkeit) sind:

1. das österreichische Staatsbürgerrecht,
2. der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte,
3. ein Alter von wenigstens 28 Jahren, und
4. der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche.

§ 98. Die Legislaturperiode der Volkskammer wird auf drei Jahre festgesetzt.

b) Die Länderkammer.

§ 99. Die Länderkammer besteht:

1. aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden,
2. aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen.

§ 100. Die Abgeordneten der Länderkammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre hat die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Reichslandes und die Hälfte der Kreisabgeordneten auszutreten.

§ 101. Als Abgeordneter in die Länderkammer ist derjenige wählbar, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit in den Landtag und das 33. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Landesregierungsgewalt.

A. Die Landesverwaltung.

§ 102. An der Spitze der Verwaltung eines jeden Reichslandes steht ein vom Kaiser ernannter, dem Reichsministerium für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Reichsregierungsgewalt verantwortlicher Chef, welcher in Reichsländern, die aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen, Statthalter, in Reichsländern, die aus einem Kreise bestehen, Landeshauptmann (Gouverneur) genannt wird.

§ 103. Ob und in welcher Art dem Statthalter, ohne die Einheit des Reiches und die Kompetenz der Zentralgewalt zu beirren, für den Vollzug der Landesgesetze ver-

antwortliche und vom Kaiser zu ernennende Statthaltereiräte beizugeben seien, bleibt den betreffenden Landesverfassungen vorbehalten.

§ 104. Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter oder, falls ihm verantwortliche Räte zur Seite stehen, das kontrasignierende Mitglied des Statthaltereirates ist dem Landtage für den Vollzug der Landesgesetze verantwortlich. Wo verantwortliche Statthaltereiräte bestehen, hat kein die Vollziehung der Landesgesetze betreffender Akt des Statthalters Gültigkeit ohne Gegenzeichnung eines verantwortlichen Statthaltereirates.

§ 105. Der Landtag hat das Recht, den Landeshauptmann (Gouverneur), den Statthalter oder die Statthaltereiräte in Anklagestand zu versetzen; die Aburteilung steht dem Obersten Reichsgerichte zu.

§ 106. Der Landeshauptmann (Gouverneur), der Statthalter und die Statthaltereiräte haben Zutritt in den Landtag, und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Der Landtag kann deren Gegenwart fordern.

§ 107. Der Statthalter oder der Landeshauptmann (Gouverneur) hat alle in den Geschäftskreis der Reichsministerien des Innern, des Unterrichtes und Kultus gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums unmittelbar zu erledigen. In Angelegenheiten der Universitäten und polytechnischen Institute hat er sich jedoch früher mit dem Reichsministerium in das Einvernehmen zu setzen.

§ 108. Welche in andere Reichsministerien einschlagende Angelegenheiten der Statthalter oder der Landeshauptmann (Gouverneur) im Namen des Reichsministeriums unmittelbar oder in wichtigeren Fällen nach eingeholten Weisungen zu erledigen berechtigt sei, bleibt der weiteren Organisation der Länderverwaltungen vorbehalten.

§ 109. Die Bestimmungen über die Beamten, welche in jedem Reichslande für die zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehörigen Geschäfte zu bestellen sind, bleiben der Landesverfassung und der Landesgesetzgebung vorbehalten.

B. Die Landtage.

§ 110. Jedes Reichsland hat das Recht, einen eigenen Landtag abzuhalten.

§ 111. Die durch konstituierende Landtage festzustellenden Landesverfassungen treten erst dann in

Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind. Dasselbe gilt auch von einer später vorzunehmenden Revision der Landesverfassung: jedoch darf diese Bestätigung vom Reichstage nicht verweigert werden, wenn die Bestimmungen derselben mit den in der Reichskonstitution aufgestellten Grundsätzen nicht im Widerspruche stehen.

§ 112. In den Landesverfassungen sind folgende grundgesetzliche Bestimmungen festzuhalten:

1. Die Abgeordneten sind nach der Volkszahl, vorbehaltlich der Bestimmungen über die besondere Vertretung größerer Orte, direkt zu wählen;

2. für das aktive und passive Wahlrecht dürfen, außer einem einjährigen ordentlichen Wohnsitze im betreffenden Reichslande, keine anderen oder größeren Beschränkungen festgestellt werden, als das Gesetz für die Wahlen zur Volkskammer anordnet;

3. die Wahlbezirke sind mit möglichster Berücksichtigung der Nationalität zu bilden;

4. die Verhandlungen sind öffentlich, unter Anerkennung der gleichen Berechtigung der Landessprachen;

5. der den Landesgewalten durch diese Konstitution zuerkannte autonome Wirkungskreis darf nicht überschritten werden.

§ 113. Reichsländern von gemischter Nationalität bleibt vorbehalten, eine Institution in die Landesverfassung aufzunehmen, durch welche Angelegenheiten von rein nationeller Natur nach Art eines Schiedsgerichtes zu entscheiden sind.

§ 114. Zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören:

1. Das Landesfinanzwesen:
   a) die Verfügung mit den Landesfonds und Landesgütern,
   b) die Landesauflagen zur Deckung der Landesausgaben,
   c) das Landesschuldenwesen,
   d) die Festsetzung des jährlichen Landesbudgets,
   e) die Abnahme, Prüfung und Erledigung der Landesrechnungen.
2. Politische Landesangelegenheiten:
   a) die Beförderung der Künste und Wissenschaften,
   b) die Überwachung der frommen Stiftungen,
   c) das Armenwesen, die Kranken- und Humanitätsanstalten,
   d) Gesinde-, Feuerlösch- und Bauordnungen.

3. Staatswirtschaftliche Angelegenheiten:
   a) die Hebung der Urproduktion, des Gewerbefleißes und des Verkehrs im Innern des Landes;
   b) die Errichtung von Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken;
   c) das Landeskommunikationswesen durch Straßen und Kanäle, dann Flußregulierungen und sonstige Wasserbauten;
   d) öffentliche Bauten zu Landeszwecken.

§ 115. Der Landtag hat ferner innerhalb der durch Reichsgesetze festgestellten Beschränkungen zu regeln:
1. das Unterrichts- und Volkserziehungswesen,
2. die Kultus- und kirchlichen Angelegenheiten,
3. die Landespolizei in allen im § 114 nicht aufgeführten Zweigen.

§ 116. Der Landtag hat ferner alle jene innern Angelegenheiten zu regeln, welche ihm durch Reichsgesetze zugewiesen werden.

§ 117. Landtagsbeschlüsse erhalten erst durch die Sanktion des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze.

§ 118. Der Landtag ist berechtigt, von der Regierung Aufschlüsse über alle Zweige der Landesverwaltung zu verlangen, Petitionen an und in Verhandlung zu nehmen, Untersuchungskommissionen anzuordnen, Adressen an den Kaiser und den Reichstag, sowie Zuschriften an die Landtage anderer Reichsländer zu richten.

§ 119. Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich am 15. November in den Sitz der Landesregierung einberufen und vom Landeschef mit einer umständlichen Botschaft eröffnet. Die Landtage dürfen nicht gleichzeitig mit dem Reichstage ihre Sitzungen halten.

§ 120. Die Legislaturperiode jedes Landtages wird auf drei Jahre festgesetzt. Dem Kaiser steht das Recht zu, den Landtag unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§ 121. Die Auflösung der Länderkammer des Reichstages hat die Auflösung sämtlicher Landtage zur Folge.

§ 122. Die Bestimmungen der §§ 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85 und 90 haben in ihrer Wesenheit auch für die Landtage zu gelten.

C. Die Kreistage und Gemeinden.

§ 123. Die Kreistage werden aus Abgeordneten des betreffenden Kreises gebildet, die gleichzeitig mit den Landtagsabgeordneten auf dieselbe Weise und Dauer in doppelter Anzahl gewählt werden. Sollte nach dieser Bestimmung

die Anzahl der Abgeordneten eines Kreises größer ausfallen, als die Gesamtzahl der Abgeordneten des betreffenden Landtages, so hat es bei der einfachen Anzahl zu verbleiben.

§ 124. Die Kreistage werden durch den Landeschef zu der ordentlichen Jahressitzung am 15. Oktober nach dem Sitze der Kreisregierung berufen. Außerordentliche Sitzungen werden durch den Kreischef nach eigenem Ermessen, oder über Aufforderung eines Dritteils der Kreisabgeordneten anberaumt.

§ 125. In den Wirkungskreis der Kreistage gehören:

1. Gemeindeangelegenheiten, und zwar:

a) die Entwerfung der Gemeindeordnung unter Beobachtung des Reichsgemeindegesetzes, sowie die Bestätigung der Statuten der einzelnen Gemeinden;

b) die Überwachung und Kontrolle aller Gemeinden in der Gebarung mit dem Stammvermögen;

c) die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes;

d) die Entscheidung über Heimatsrechte und verweigerte Aufnahme eines Staatsbürgers in den Gemeindeverband. Gegen die Entscheidung des Kreises in Gemeindeangelegenheiten ist keine weitere Berufung zulässig.

2. Die Kreisstraßen und sonstigen Kreiskommunikationsmittel:

3. Die Errichtung von Sparkassen und Leihanstalten:

4. Die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nur die Kreisgemeinde oder mehrere Bezirke derselben betreffen.

§ 126. Außerdem wird dem Kreistage, wenn er es im Interesse des Kreises für notwendig findet, innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze zur Regelung und Verwaltung überlassen:

a) das Volksunterrichts- und Erziehungswesen mit dem Rechte der Bestimmung der Unterrichtssprache und der Sprachgegenstände, jedoch mit gleich gerechter Beachtung der Sprachen des Kreises[6]);

b) das Armenwesen;

c) die Kranken- und Humanitätsanstalten;

d) die lokalen frommen Stiftungen;

e) die Anstalten zur Hebung des Ackerbaues.

---

[6]) *Vgl. § 3 und die Note dazu, sowie § 112, P. 4.*

§ 127. Die Kreistage haben das Recht, Kreisauflagen zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse zu erheben.

§ 128. In jenen Reichsländern, die nur einen Reichskreis bilden, hat der Landtag zugleich die Funktionen des Kreistages.

§ 129. Dem Landeschef steht das Recht zu, Kreistage, die nicht zugleich Landtage sind, unter Ausschreibung neuer Wahlen aufzulösen.

§ 130. Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der durch das Reichsgemeindegesetz und durch die Gemeindeordnung festgesetzten Grenzen zugesichert.

§ 131. Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten:

a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;
d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes, und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

IV. Die richterliche Gewalt.

§ 132. Die Gerichtsbarkeit wird selbständig durch vom Staate bestellte Gerichte ausgeübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§ 133. Die Organisation der Gerichte, die Feststellung der Gehalte der Mitglieder des Richterstandes, die Bestimmung derjenigen höheren Gerichtsposten, welche der Monarch nach früher veröffentlichten Kandidatenlisten besetzt, und die Art und Weise der Bildung dieser Kandidatenlisten wird durch ein organisches Gesetz geregelt.

§ 134. Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung und den Wirkungskreis der Militär-, Handels-, Wechsel-, See- und Berggerichte.

§ 135. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch einen Urteilsspruch des Obersten Reichsgerichtes von ihrem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt, suspendiert, und nur mit ihrer eigenen Zustimmung an einen andern Posten versetzt werden.

§ 136. Kein Richter darf neben seinem Amte noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

§ 137. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig sein. Der Sicherheitsbehörde steht keine Gerichtsbarkeit zu. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 138. Wegen Verletzung der durch die Konstitution festgestellten staatsbürgerlichen Rechte durch Bedienstete des Staates in Ausübung ihrer Amtsgewalt kann der Verletzte durch eine Zivilklage vom Staate volle Genugtuung fordern. Diese Zivilklage schließt die strafrechtliche Verfolgung des Schuldtragenden nicht aus.

§ 139. Am Sitze der Zentralregierung besteht das Oberste Reichsgericht; den Präsidenten und die eine Hälfte der Räte ernennt der Kaiser; der Vizepräsident und die andere Hälfte der Räte wird von der Länderkammer gewählt. Dieses Reichsgericht darf nicht in mehreren Senaten fungieren.

§ 140. Das Oberste Reichsgericht hat als einzige Instanz das Richteramt auszuüben:

1. bei Klagen auf Genugtuung wegen Verletzung konstitutioneller Rechte durch Amtshandlungen der Staatsbediensteten (§ 138),
2. wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters handelt[7]),
3. in allen Streitigkeiten zwischen den Reichsländern untereinander und in Kompetenzstreitigkeiten der Zentral- und Länderregierungsgewalten,
4. bei Anklagen gegen die Minister, Länderchefs und Statthaltereiräte,
5. bei Verschwörungen oder Attentaten gegen die Person des Staatsoberhauptes, gegen den Reichstag oder gegen einen Landtag.

V. Die Staatsbeamten.

§ 141. Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, werden durch ein Gesetz geregelt, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

---

[7]) *Vgl. § 135.*

VI. Die Finanzen.

§ 142. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr vorhinein veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz, welches die Volkskammer allein votiert, festgestellt.

§ 143. Reichssteuern und Abgaben dürfen nur, insoweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§ 144. In Betreff der Steuern und Abgaben kann kein Privilegium eingeführt, eine Befreiung oder ein Nachlaß aber nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

§ 145. Die Aufnahme von Staatsanleihen, sowie Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates, findet nur auf Grund eines Gesetzes statt.

§ 146. Überschreitungen des Staatsvoranschlages dürfen nur über motivierte, von dem Gesamtministerium gegengezeichnete, gehörig kundgemachte Verordnungen geschehen, und sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen.

§ 147. Die allgemeine Reichsrechnung muß jährlich nebst einer Übersicht der Staatsschulden dem Reichstage vorgelegt und die Entlastung der Reichsregierung erwirkt werden.

§ 148. Die Reichsländer dürfen zur Bestreitung der Auslagen für Landeszwecke eine Auflage, welche eine Bewachung oder Kontrolle an den Grenzen der Reichsländer gegeneinander oder gegen die Nachbarstaaten notwendig macht, nur über Genehmigung der gesetzgebenden Reichsgewalt bewilligen.

VII. Die bewaffnete Macht.

§ 149. Die Organisation der Land- und Seemacht, sowie die Art ihrer Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, welches auch die Art der Beförderungen zu regeln hat.

§ 150. Die Stärke der Land- und Seemacht und deren Ergänzung wird durch ein Reichsgesetz und zwar immer auf die Dauer eines Jahres festgesetzt.

§ 151. Zur Verwendung von Truppen fremder Staaten ist die Zustimmung des Reichstages erforderlich, welche auch eingeholt werden muß, wenn fremde Truppen das Staatsgebiet betreten, oder durch dasselbe ziehen sollen.

§ 152. Die Nationalgarde muß wenigstens in allen Orten von tausend oder mehr Einwohnern bestehen; ihre Einrichtung wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 153. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur auf Requisition der Zivilbehörden und in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 154. Das Wappen des Kaisertums bleibt unverändert. Die Farben des Hauses Habsburg-Lothringen: Weiß-rot-gold, werden als Reichsfarben angenommen.

§ 155. Wien ist die Hauptstadt des Kaisertums, der Sitz der Zentralregierung und des Reichstages.

§ 156. Jeder Fremde, welcher sich auf österreichischem Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern im allgemeinen vom Staate gewährt wird, mit Vorbehalt der durch das Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

§ 157. Die Konstitution kann weder ganz, noch teilweise aufgehoben werden; nur in Fällen des Krieges oder Aufruhres, und nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt, mit Zustimmung der legislativen Gewalt, oder, falls diese einzuholen unmöglich wäre, gegen nachträgliche Rechtfertigung vor derselben, darf eine teilweise Suspension der konstitutionellen Rechte verfügt werden. Unter welchen Bedingungen, und mit welchen Folgen dies geschehen dürfte, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

IX. Revision der Konstitution.

§ 158. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, daß irgend eine Bestimmung dieser Konstitution der Revision bedürfe. Eine solche Erklärung hat die Auflösung des Reichstages und die unverzügliche Einberufung eines neuen unmittelbar zur Folge.

§ 159. Der neue Reichstag beschließt sodann über die der Revision unterzogenen Punkte. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es notwendig, daß in jeder der beiden Kammern wenigstens drei Vierteile ihrer Mitglieder anwesend seien, und wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden in jeder Kammer zugestimmt haben. Die Abstimmung muß über Namensaufruf mündlich geschehen.

§ 160. Bei Reichstagsbeschlüssen über Änderungen in der Konstitution, durch welche die verfassungsmäßigen

Rechte der Krone geschmälert werden, steht dem Kaiser das absolute Veto zu.[8])

Vorübergehende Bestimmungen.

I.

Für die Wahl der Abgeordneten zu dem konstituierenden Landtage jedes Reichslandes hat das Wahlgesetz für die Volkskammer mit folgenden Abweichungen zu gelten:

1. Für jeden Ort von 6000 Einwohnern ist ein Abgeordneter, für Orte von 10 bis 15.000 Einwohnern sind zwei, für Orte von mehr als 15 bis 30.000 Einwohnern sind drei Abgeordnete, für Orte von mehr als 30.000 Einwohnern ist für je 10.000 Einwohner, sowie für je 25.000 Seelen der übrigen Bevölkerung ein Abgeordneter zu wählen. Würde nach dieser Regel die Anzahl der Abgeordneten der größeren Orte weniger als ein Dritteil der Abgeordneten der übrigen Bevölkerung betragen, so sind die auf die größeren Orte sich beziehenden Seelenzahlen in der Art verhältnismäßig zu vermindern, daß das Dritteil erreicht werde. Würde aber die Gesamtzahl der Landtagsmitglieder kleiner ausfallen als sechzig, so sind alle angegebenen Seelenzahlen verhältnismäßig so herabzusetzen, daß die Gesamtzahl der Abgeordneten sechzig erreiche.

2. Für das aktive Wahlrecht ist nebst den im § 95 festgesetzten Erfordernissen der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande notwendig.

II.

Die konstituierenden Landtage sind gleich nach dem Schlusse des konstituierenden Reichstages einzuberufen und haben sich ausschließend mit der Feststellung der Landesverfassung zu beschäftigen, und dieselbe binnen längstens drei Monaten zu vollenden. Überdies haben sie auch die Abgeordneten für die Länderkammer zu wählen.

III.

Vom konstituierenden Reichstage sind noch folgende Gesetze zu votieren:

1. Das Gesetz über die Abgrenzung der Kreise.
2. Das Wahlgesetz.
3. Das Aufruhrgesetz.
4. Das Gesetz zur Einführung der Konstitution.

---

[8]) *Vgl. § 88.*

Alle anderen infolge der Konstitution notwendigen Gesetze bleiben der nächsten Legislatur vorbehalten.

Der Entwurf der „Grundrechte" lautete mit den dazugehörigen Minoritätsvoten nach dem Abdruck in einem Extrablatt der Wiener Zeitung vom 23. Dezember 1848 wörtlich folgendermaßen:

39a. Entwurf der Grundrechte des österreichischen Volkes.

§ 1. Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus und werden auf die in der Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt.

M. V. a) Diesem Paragraphen habe voranzugehen:

§ 1. Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte, deren wichtigste sind: das Recht auf Selbsterhaltung, persönliche Freiheit, Unbescholtenheit und auf Förderung des eigenen geistigen und materiellen Wohles.

Die Ausübung dieser Rechte findet nur in den gleichen Rechten jedes andern ihre natürliche und notwendige Beschränkung.

§ 2. Diese Rechte wirksam zu schützen und zu fördern, ist Aufgabe des Staates, die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur so viel an den Staat, als zu dessen Zwecke notwendig ist.

Rieger, Hein, Palacky, Vaccano, Violand, Ziemialkowski.

b) Diesem Paragraphen habe voranzugehen:

§ 1. Die Aufgabe des Staates ist der Schutz der Rechte und die Förderung des Gesamtwohles. Die Ausübung der Rechte jedes einzelnen findet in den gleichen angebornen Rechten jedes andern, und in dem Staatszwecke die natürliche und notwendige Beschränkung.

Lasser, Krainz, Pinkas, Ratz.

c) Diesem Paragraphen habe voranzugehen:

§ 1. Der Staat erklärt den Schutz der angebornen und erworbenen Rechte seiner Angehörigen und die nur durch Zusammenwirkung aller Staatsbürger mögliche Förderung ihres Gemeinwohles für seine Aufgabe.

Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur so viel an den Staat, als zu diesem Zwecke notwendig ist.

Rieger, Fischhof, Goldmark, Hein, Palacky, Pinkas, Vaccano, Ziemialkowski.

§ 2. Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger. Die Konstitution und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines österreichischen Staatsbürgers und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

§ 3. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. Alle Standesvorrechte, auch die des Adels, sind abgeschafft.

Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle dazu befähigten Staatsbürger gleich zugänglich. Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen.

Zu öffentlichen Auszeichnungen oder Belohnungen berechtigt nur das persönliche Verdienst; keine Auszeichnung ist vererblich.

M. V. a) Zum ersten Absatze. Statt des zweiten Satzes:

Der Adel und alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Vaccano, Fischhof, Hein, Rieger, Violand, Ziemialkowski.

Alle Standesvorrechte und alle Arten von Adelsbezeichnungen sind abgeschafft, und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Violand, Fischhof, Rieger, Ziemialkowski.

Der Adel, als Stand, und alle Standesvorrechte überhaupt sind abgeschafft.

Palacky, Hein, Rieger, Violand.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Adelsbezeichnungen jeglicher Art werden vom Staate weder verliehen noch anerkannt.

Rieger, Ambrosch, Feifalik, Fischhof, Hein, Vaccano, Violand, Ziemialkowski.

Standes- und Adelsvorrechte sind abgeschafft und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Mayer, Fluck, Pinkas.

b) Zum zweiten Absatze.

Der Zusatz: „Ausländer sind vom Eintritte in Zivildienste und in die Volkswehr ausgeschlossen" sei hier wegzulassen.

Lasser, Feifalik, Jachimovicz, Halter, Mayer, Pfretschner, Ratz, Scholl, Turco.

§ 4. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; privilegierte und Ausnahmsgerichte dürfen nicht bestehen.

Niemand darf verhaftet werden, außer kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, den Fall der Betretung auf der Tat ausgenommen.

Der Verhaftungsbefehl muß dem Verhafteten sogleich oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt werden.

Jeder von den Organen für die öffentliche Sicherheit Angehaltene muß binnen 24 Stunden an sein ordentliches Gericht abgeführt oder freigelassen werden.

Jeder Angeschuldigte ist gegen eine vom Gerichte nach dem Gesetze zu bestimmende Bürgschaft oder Kaution auf freiem Fuße zu untersuchen, die Fälle ausgenommen, welche das Strafgesetz bestimmt.

§ 5. Das Verfahren vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen ist öffentlich und mündlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, rücksichtlich deren er bereits durch das Geschwornengericht für nicht schuldig erklärt wurde, nochmals in Untersuchung gezogen werden.

§ 6. Eine Strafe kann nur durch gerichtlichen Spruch nach einem zur Zeit der strafbaren Handlung schon bestandenen Gesetze verhängt werden.

Die Todesstrafe für politische Verbrecher ist abgeschafft.

Die Strafen der öffentlichen Arbeit, der öffentlichen Ausstellung, der körperlichen Züchtigung, der Brandmarkung, des bürgerlichen Todes und der Vermögenseinziehung dürfen nicht angewendet werden.

M. V. a) Im ersten Absatze solle statt den Worten „zur Zeit der strafbaren Handlung" gesetzt werden: „zur Zeit des Vergehens".

Lasser, Hein, Krainz, Ratz.

b) Zum zweiten Absatze:

Die Todesstrafe ist nur im Falle des qualifizierten Mordes zulässig.

Rieger, Palacky, Violand.

c) die Todesstrafe ist abgeschafft.

Fischhof, Ambrosch, Goldmark, Hein, Madonizza, Pfretschner, Pinkas, Rieger, Turco, Vaccano, Violand, Ziemialkowsky.

d) Zum dritten Absatze.

Für Nichtaufzählung der unzulässigen Strafarten, mithin für Hinweglassung dieses dritten Absatzes stimmten:

Pinkas, Ambrosch, Fluck, Mayer, Palacky, Pfretschner.

§ 7. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur über richterliche Verordnung in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Die Unverletzlichkeit des Hausrechtes ist kein Hindernis der Verhaftung eines auf frischer Tat Betretenen oder gerichtlich Verfolgten.

§ 8. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur auf Grund eines richterlichen Befehles und nach den Bestimmungen des Gesetzes vorgenommen werden.

M. V. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Das Gesetz bezeichnet die Beamten, welche für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Mayer, Feifalik, Fluck, Goldmark, Halter, Jachimovicz, Lasser, Scholl, Turco, Violand.

§ 9. Das Recht der Petition und der Sammlung von Unterschriften auf Petitionen ist unbeschränkt.

Zusatz-Anträge.

M. V. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Körperschaften gestattet.

Mayer, Feifalik, Goldmark, Jachimovicz, Krainz, Lasser.

Petitionen können nur als von jenen Personen ausgehend angesehen werden, welche die Petition unterzeichnet haben.

Hein, Scholl, Lasser.

§ 10. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt nur den in dem Gemeindegesetz enthaltenen Beschränkungen. Von Staats wegen wird die Freiheit der Auswanderung nicht beschränkt. Es darf kein Abfahrtsgeld gefordert werden.

M. V. Statt „im Gemeindegesetze“ zu sagen: „in den Gemeindeordnungen“.

Palacky, Krainz, Pinkas, Ziemialkowski.

Im ersten Satze, nach den Worten: „unterliegt nur den“ einzuschalten: „in der Verfassung und in“ usw.

Palacky, Dylewski, Gobbi, Pinkas.

§ 11. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; jedoch sind Volksversammlungen unter freiem Himmel vorläufig der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, dürfen aber nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Keine Abteilung der Volkswehr darf als solche über politische Fragen beraten oder Beschlüsse fassen.

Zum zweiten Absatze.

M. V. Volksversammlungen unter freiem Himmel dürfen nur in Fällen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit untersagt werden.

Fischhof, Goldmark, Goriup, Pinkas, Vaccano, Ziemialkowski.

§ 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, ohne alle behördliche Bewilligung Vereine zu bilden, insofern Zweck und Mittel der Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind.

Die Regelung dieses Rechtes darf nur durch ein Gesetz geschehen.

§ 13. Jedem österreichischen Staatsbürger ist die Freiheit des Glaubens und der öffentlichen Religionsübung gewährleistet.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 14. Keine Religionsgesellschaft (Kirche) genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat.

Niemand kann zu religiösen Handlungen und Feierlichkeiten überhaupt oder insbesondere zu den Verpflichtungen eines Kultus, zu welchem er sich nicht bekennt, vom Staate gezwungen werden.

Zum ersten Absatze.

M. V. a) Jede Religionsgesellschaft ist nach den für Assoziationen aufgestellten Grundsätzen zu behandeln.

Palacky, Pinkas, Ziemialkowski.

b) Alle Religionsbekenntnisse sind im Staate gleichgestellt und gleichberechtigt.

Pinkas, Ambrosch, Dylewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Palacky, Vaccano, Violand und Ziemialkowski.

c) Eine Staatskirche gibt es nicht.

Hein, Palacky, Pinkas, Violand und Ziemialkowski.

d) Eine herrschende Religion gibt es im Staate nicht, alle Religionsgesellschaften sind gleichberechtigt.

Goldmark, Fischhof, Violand.

Zum zweiten Absatze.

a) Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Mayer, Feifalik, Halter, Hein, Jachimovicz, Lasser, Pfretschner, Ratz und Scholl.

b) Niemand darf zur Beobachtung der Vorschriften seines eigenen oder eines anderen Glaubens vom Staate gezwungen werden.

Dylewski, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Krainz, Palacky, Pinkas, Vaccano, Violand, Ziemialkowski.

c) Niemand ist gezwungen, den kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten irgend eines Kultus beizuwohnen, noch auch an den Verpflichtungen eines Kultus, zu dem er sich nicht bekennt, teilzunehmen.

Fluck, Ambrosch, Filippi, Jachimovicz, Ratz.

Als Zusatz zu § 14.

Die Eidesformel muß eine für alle Staatsbürger gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntnis geknüpfte sein.

Goldmark, Fischhof, Violand.

§ 15. Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen, und die Wahl der Kirchenvorsteher, sowie die Bedingungen, unter welchen Klöster und geistliche Orden fortzubestehen oder aufzuhören haben, werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Zum ersten Absatze.

M. V. Jede Religionsgesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig; bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate den Staatsgesetzen unterworfen.

Mayer, Feifalik, Halter, Hein, Jachimovicz, Lasser, Ratz, Scholl.

Zum zweiten Absatze.

a) Die Orden der Jesuiten, Liguorianer oder Redemptoristen sind als staatsgefährlich in Österreich für immer aufgehoben. Über ihr Vermögen, sowie über den Umfang des Fortbestandes anderer Klöster, Stifter und Orden wird ein besonderes Gesetz verfügen.

Hein, Ambrosch, Pinkas, Pfretschner, Vaccano, Violand, Ziemialkowski.

b) Zur Beobachtung religiöser Gelübde darf niemand gezwungen werden.

Violand, Dylewski, Fluck, Hein, Pinkas, Pfretschner, Vaccano, Ziemialkowski.

Als Zusatz zu § 15.

Die zur würdigen Haltung der Seelsorger notwendigen Kosten werden vom Staate gewährleistet.

Goldmark, Pinkas, Violand.

§ 16. Die Religionsverschiedenheit begründet keinen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§ 17. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Zivilehe stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

M. V. „Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde. Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Zivilehe stattfinden. Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse ist kein Hindernis der Zivilehe."

Dylewski, Fischhof, Goldmark, Vaccano, Violand, Ziemialkowski.

Zum ersten Absatze.

„Daß am Schlusse desselben statt „Behörde" — das Wort: „Zivilbehörde" gesetzt werde.

Fischhof, Goldmark, Vaccano, Violand, Ziemialkowski.

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Abschließung des Ehevertrages vor der dazu gesetzlich bestimmten Behörde abhängig."

Lasser, Feifalik, Goriup, Halter, Jachimovicz, Mayer, Ratz.

„Die Gültigkeit der Ehe ist bedingt durch die Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Zivilbehörde."

Fischhof, Goldmark, Hein, Vaccano, Violand.

§ 18. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt.

Die Unterdrückung des Mißbrauches wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 19. Dem österreichischen Staatsbürger wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet.

Der öffentliche Unterricht wird auf Staatskosten unentgeltlich erteilt und durch ein Gesetz geregelt.

Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der kompetenten Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden.

Zum sechsten Absatze.

M. V. „Der Geistlichkeit als solcher, und religiösen Gesellschaften überhaupt darf kein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden."

Dylewski, Goldmark, Hein, Pinkas, Vaccano, Violand, Ziemialkowski.

„Das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staates, und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit, als solcher, entzogen."

Pinkas, Fischhof, Goldmark, Vaccano.

„Keiner Religionsgesellschaft darf, den religiösen Unterricht ausgenommen, ein leitender Einfluß auf Lehranstalten eingeräumt werden."

Krainz, Jachimovicz, Palacky, Ratz, Turco.

„Die Aufsicht des Staates erstreckt sich auf alle Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung."

Mayer, Feifalik, Halter, Ratz, Scholl.

„Den religiösen Unterricht in den Volksschulen überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften."

Lasser, Halter, Jachimovicz, Mayer, Pfretschner, Ratz, Scholl.

Zu §§ 18 und 19.

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Vorgreifende Maßregeln gegen die Lehrfreiheit sind untersagt. Die Unterdrückung des Mißbrauchs wird durch ein Gesetz geregelt."

„Der Staat sorgt durch genügende, auf seine Kosten zu erhaltende, öffentliche Anstalten für den unentgeltlichen und allgemeinen Volksunterricht."

„Niemand darf seine Kinder oder Pflegebefohlenen ohne den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht lassen."

„Keiner religiösen Gesellschaft darf ein leitender Einfluß auf öffentliche Lehranstalten eingeräumt werden."

Fischhof, Gobbi, Goldmark, Goriup, Hein, Palacky, Pfretschner, Rieger, Turco, Ziemialkowski.

§ 20. Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Zensur, noch durch Konzessionen, weder durch Sicherheitsleistungen, noch durch Staatsauflagen, weder durch Beschränkungen des Buchdrucks und Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Der Mißbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen und bis zur Erlassung eines revidierten Strafgesetzes nach besonderen Preßvorschriften bestraft.

M. V. Erster Absatz.

„Jeder Staatsbürger hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern."

Mayer, Lasser, Scholl.

Zweiter Absatz.

„Die Presse darf in keinem Falle unter Zensur gestellt oder suspendiert werden."

Hein, Feifalik, Halter, Jachimovicz, Lasser, Mayer, Ratz, Scholl.

Als vierter Absatz wurde beantragt:

„Wenn der Verfasser einer Schrift, bei Zeitschriften der Redakteur, oder der Urheber einer bildlichen Darstellung

bekannt ist und im Staate seinen ordentlichen Wohnsitz hat, darf kein anderer wegen derselben verfolgt werden."

Fischhof, Goldmark, Halter, Pinkas, Pfretschner, Vaccano, Violand.

§ 21. Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

M. V. Erster Satz.

Keiner Nationalität wird vor der anderen ein politisches Vorrecht eingeräumt.

Goriup, Turco, Dylewski, Filippi, Fluck, Krainz, Madonizza, Pleucovich, Pretanovich,[1]) Pinkas, Rieger, Violand, Ziemialkowski.

§ 22. Das Eigentum ist unter dem Schutze des Staates. Niemand darf aus seinem Eigentume verdrängt werden, außer a) in Vollzug eines richterlichen Erkenntnisses, oder b) durch Enteignung (Expropriation) aus Gründen des öffentlichen Wohles.

Letztere darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes und gegen angemessene, in der Regel vorausgehende Schadloshaltung vorgenommen werden.

Als Schluß des Paragraphen.

Das geistige Eigentum soll durch die Gesetzgebung geschützt werden.

Mayer, Fischhof, Goldmark, Halter, Krainz, Pfretschner, Rieger, Scholl, Vaccano.

§ 23. Die Teilung des Eigentumes in ein Ober- und Nutzungseigentum ist für immer untersagt.

Das Eigentum darf weder durch das Lehensverhältnis noch durch das Institut des Familien-Fideikommisses beschränkt sein.

Die Auflösung des Lehenbandes und der Familien-Fideikommisse wird durch besondere Gesetze geregelt.

§ 24. Jedermann hat nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu den Lasten des Staates beizutragen.

§ 25. Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

---

[1]) *Diese beiden Namen sollten richtig heißen: Plenkovich und Petranovich.*

Die Grundrechte jeder Gemeinde sind:

a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;

c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;

d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder das Stammvermögen der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten, enthält das Gemeindegesetz.

M. V. „Daß nur der erste Satz des Paragraphen beibehalten, der übrige Teil desselben aber nicht in die Grundrechte, sondern in eine andere Abteilung der Konstitutionsurkunde aufgenommen werde."

Palacky, Gobbi, Krainz, Mayer, Pinkas, Ratz, Rieger, Scholl.

Zum Absatz a).

„Die Ernennung ihrer Vorsteher und Vertreter durch direkte Wahlen und ohne Beistimmung der Regierung."

Ziemialkowski, Fischhof, Goldmark, Rieger, Violand.

Zu den Absätzen c) und d).

„c) Die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei;

d) „Veröffentlichung ihres Haushaltes und Öffentlichkeit der Verhandlungen."

„Die notwendigen Beschränkungen dieser Gemeindegrundrechte enthalten die Gemeindeordnungen."

Rieger, Gobbi, Palacky, Ziemialkowski, mit dem Sub-Amendement Pfretschners, am Schlusse: „das Gemeindegesetz" zu substituieren:

Lasser, Mayer, Pfretschner, Scholl.

§ 26. Zum Schutze des Staates und der Konstitution besteht die Volkswehr, welche in das Heer und die Nationalgarde geteilt und durch besondere Gesetze geregelt wird.

Die Volkswehr wird auf die Konstitution beeidet und kann zur Unterdrückung innerer Unruhen nur über Aufforderung der Zivilbehörden in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen verwendet werden.

§ 27. Jeder Staatsbürger ist zum Dienste im Heere persönlich verpflichtet. Ausnahmen davon werden durch das Heergesetz bestimmt.

M. V. Dem ersten Satze ist beizufügen:

„Ausländer dürfen künftig nicht mehr in die Volkswehr eintreten."

Lasser, Feifalik, Halter, Jachimovicz, Mayer, Pfretschner ,Ratz, Scholl, Turco.

§ 28. Das Heer untersteht den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten.

Militärgesetze und Militärgerichte haben nur im Kriege und bei Disziplinarvergehen in Wirksamkeit zu treten.

M. V. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburteilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militärdisziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Mayer, Ambrosch, Feifalik, Gobbi, Goriup, Halter, Jachimovicz, Lasser, Pfretschner, Ratz, Scholl.

§ 29. Alle wehrhaften Staatsbürger, die nicht im Heere dienen, haben in der Regel ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht zum Dienste in der Nationalgarde.

Die näheren Bestimmungen und Ausnahmen von dieser Regel enthält das Nationalgardegesetz.

M. V. Im ersten Absatze sei hinter „wehrhaften" einzuschieben „selbständigen".

Mayer, Dylewski, Gobbi, Halter, Lasser, Scholl, Turco, Vaccano.

Der erste Absatz habe zu lauten: „Alle wehrhaften Männer, die nicht im Heere dienen und die das aktive Wahlrecht ausüben dürfen, haben" usw.

Krainz, Dylewski, Feifalik, Gobbi, Jachimovicz, Lasser, Mayer, Palacky, Pinkas, Ratz, Rieger, Scholl.

Anmerkung. Über den Antrag des Abgeordneten Ziemialkowski wurde noch ein Paragraph, enthaltend Bestimmungen über Ausnahmszustände und Belagerungs(zu)stand in Beratung gezogen, jedoch von der Mehrheit, vorzüglich über Bemerkung des Abgeordneten Gobbi, daß hierüber ausführliche Bestimmungen im 2. Teile der Konstitution aufgenommen werden, beschlossen, die Verhandlung über diesen Gegenstand zu vertagen.

Es wurden folgende, nur aus dem angeführten Grunde nicht zur Abstimmung gebrachte Anträge eingebracht:

1. Die Verhängung des Belagerungszustandes oder Standrechtes an irgend einem Orte steht in Friedenszeiten nur

der verantwortlichen obersten Reichs- oder Landesbehörde zu; ein eigenes Gesetz wird die Bedingungen und Folgen dieses Ausnahmszustandes näher bestimmen und regeln.

Pinkas, Madonizza, Palacky, Ratz.

2. Eine teilweise Suspension der Grundrechte in den Fällen des Krieges oder Aufruhrs darf nur von der verantwortlichen Regierungsgewalt mit vorläufiger, oder, falls diese einzuholen unmöglich wäre, mit nachträglicher Zustimmung der legislativen Gewalt angeordnet werden. Unter welchen Bedingungen und mit welchen Folgen dies geschehen dürfe, hat ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

Lasser, Fischhof, Gobbi, Goldmark, Halter, Hein, Madonizza, Mayer, Pinkas, Pfretschner, Ratz, Scholl, Ziemialkowski.

3. Eine teilweise Suspension der Grundrechte überhaupt und die Verhängung des Belagerungszustandes über eine Stadt oder Gegend insbesondere kann nur durch die verantwortliche Regierungsgewalt und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gegen nachträgliche Rechtfertigung vor der gesetzgebenden Gewalt vorgenommen werden.

Rieger, Ambrosch, Madonizza, Turco.

V. Die „Reichsverfassung“ vom 4. März 1849.

(„Märzverfassung“).

Am 7. März 1849, als die Abgeordneten in Kremsier zur Beschlußfassung über diesen Verfassungsentwurf zusammentreten wollten, fanden sie das Versammlungslokal mit Truppen besetzt. Gleichzeitig wurde eine neue Verfassung vom 4. März 1849 von dem inzwischen auf den Thron gelangten neuen Kaiser oktroiert.

In Ungarn war es inzwischen zum Krieg zwischen den Südslawen unter Jellačič und der ungarischen Armee, dann zwischen dieser und der österreichischen gekommen. Ebenso wurde in der Lombardei und in Venetien Krieg geführt. Der ungarische Reichstag wurde aufgelöst, gehorchte aber nicht, sondern setzte in Debreczin unter Kossuths Führung am 14. April 1849 den Kaiser und die ganze Dynastie ab. Kossuth wurde zum Diktator erwählt. Mit Hilfe eines russischen Armeekorps wurde die ungarische Armee besiegt und kapitulierte am 13. August 1849 in Vilagos.

Die Verfassung vom 4. März 1849 (die sogenannte „Märzverfassung“) ist im Gegensatz zur Pillersdorfschen für alle Länder der Dynastie, Ungarn mitinbegriffen, erlassen, so daß nunmehr die alte Bedeutung des Wortes „Österreich“, wie sie das Patent vom 11. August 1804 (**13**) *gebraucht hatte, wieder auflebte. An dem Verhältnis Österreichs zum „Deutschen Bunde“ (vgl. oben S. 102, 110) wurde nichts geändert.*

40. Kaiserl. Manifest vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 149.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich etc. etc.

Als vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Herr Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegenkam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt Unser Herz mit tiefer Betrübnis. Der innere Friede ist von ihm gewichen. Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Übelwollender noch immer, zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner, die Aufrechthaltung des Ausnahmezustandes. Bürgerkrieg verheert einen Teil Unseres Königreiches Ungarn. In einem anderen Kronlande hindert der Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht.

So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, aber des mit ihr getriebenen Mißbrauches. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille.

In dem Manifeste vom 2. Dezember hatten Wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnis mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang; denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesamtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandteile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, sowie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile beriet zu Kremsier der von Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen

Teil der Monarchie. Wir beschlossen — mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbare Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung, die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnis führen werde.

Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen.

Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den tatsächlichen Verhältnissen der Monarchie im entschiedenen Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegentreten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt, und der durch Gewalt der Waffen zu Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Teile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Mut und neue Tätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Österreich, das Wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt und die Notwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht bloß die in Kremsier vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesamtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Österreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hiedurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten.

Wir haben daher beschlossen, für die Gesamtheit des Reiches: Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unser erhabener Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand I. und Wir selbst

ihnen zugesagt, und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und förderlichsten für das Wohl Österreichs erkannt haben. Wir verkündigen danach unter heutigem Tage die Verfassungsurkunde für das einige und unteilbare Kaisertum Österreich, schließen hiedurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsier, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung dieses Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des Ganzen mit der Selbständigkeit und freien Entwicklung seiner Teile, eine starke, das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesamte Reich mit der Freiheit des einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Zentralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach außen und innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Öffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde leiten ließen.

Völker Österreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Österreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes.

Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermeßliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee.

Völker Österreichs! Schart euch um euern Kaiser, umgebt ihn mit euerer Anhänglichkeit und tätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein toter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerk werden euerer Freiheit, zur Bürg-

schaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den

„vereinten Kräften“.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausendachthundertneunundvierzig, Unserer Reiche im Ersten.

Franz Josef.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

40a. Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich.

(Kais. Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 150.)

I. Abschnitt.

Von dem Reiche.

§ 1. Das Kaisertum Österreich besteht aus folgenden Kronländern:

Dem Erzherzogtume Österreich ob und unter der Enns, dem Herzogtume Salzburg, dem Herzogtume Steiermark, dem Königreiche Illyrien, bestehend: aus dem Herzogtume Kärnten, dem Herzogtume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau, dem Herzogtume Bukowina, den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slawonien mit dem kroatischen Küstenlande, der Stadt Fiume und dem dazugehörigen Gebiete, dem Königreiche Ungarn, dem Großfürstentume Siebenbürgen, mit Inbegriff des Sachsenlandes und der wieder einverleibten Gespanschaften Krászna-Mittel-Szolnok und Zárand, dann dem Distrikte Kövar und der Stadt Ziláh (Zillenmarkt), den Militär-Grenzgebieten und dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche.

§ 2. Diese Kronländer bilden die freie, selbständige, unteilbare und unauflösbare konstitutionelle Österreichische Erbmonarchie.

§ 3. Wien ist die Hauptstadt des Kaiserreiches und der Sitz der Reichsgewalt.

§ 4. Den einzelnen Kronländern wird ihre Selbständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche diese Reichsverfassung feststellt.

§ 5. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.[1])

§ 6. Die Grenzen des Reiches und der einzelnen Kronländer dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

§ 7. Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet.[2]) Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietsteilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietsteile aus dem Zollgebiete und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

§ 8. Die Wappen und Farben des Kaisertums und der einzelnen Kronländer werden beibehalten.

II. Abschnitt.

Von dem Kaiser.

§ 9. Die Krone des Reiches und jedes einzelnen Kronlandes ist, in Gemäßheit der pragmatischen Sanktion und der österreichischen Hausordnung, erblich in dem Hause Habsburg-Lothringen.

§ 10. Die Bestimmungen der Hausgesetze über die Großjährigkeit des Thronfolgers, dann über die Einsetzung einer Vormundschaft oder Regentschaft bleiben in Wirksamkeit.

---

[1]) *Der gleiche Satz findet sich auch in den Landesverfassungen, welche auf Grund der Märzverfassung alsbald oktroiert wurden (siehe unten S. 174), natürlich nur in jenen Ländern, welche von mehreren Nationen bewohnt werden, wogegen nichts dergleichen in den jetzt geltenden Landesverfassungen* (**73**) *steht. Der zweite Absatz des § 21 der Kremsierer Grundrechte* (**39** a), *welcher die „Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben" gewährleistete, wurde in der Märzverfassung nicht rezipiert. Ohne Zweifel aus wohlerwogenen Gründen, die 1867 nicht verstanden wurden. Vgl.* **134**, *Art. 19.*

[2]) *Erst infolge dieser Bestimmung fiel die Zwischenzolllinie zwischen Österreich und Ungarn (1850).*

§ 11. Der Kaiser nimmt zu seinem bisherigen Titel noch jenen eines Großherzogs von Krakau und eines Herzogs der Bukowina an.

§ 12. Der Kaiser wird als Kaiser von Österreich gekrönt. Ein besonderes Statut wird diesfalls das Nähere bestimmen.

§ 13. Der Kaiser beschwört bei seiner Krönung die Verfassung, welcher Schwur von seinen Nachfolgern bei der Krönung, sowie von dem Regenten bei Antritt der Regentschaft geleistet wird.

§ 14. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

§ 15. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die gesamte bewaffnete Macht entweder persönlich oder durch seine Feldherren.

§ 16. Der Kaiser entscheidet über Krieg und Frieden.

§ 17. Der Kaiser empfängt und schickt Gesandte und schließt mit fremden Mächten Verträge.

Bestimmungen in solchen Verträgen, welche dem Reiche neue Lasten auflegen, bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

§ 18. Der Kaiser verkündet die Gesetze und erläßt die bezüglichen Verordnungen.

Jede Verfügung bedarf der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§ 19. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister, besetzt die Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, und verleiht den Adel, Orden und Auszeichnungen.

§ 20. Im ganzen Reiche wird im Namen des Kaisers Recht gesprochen.

§ 21. Dem Kaiser gebührt das Recht der Begnadigung, der Strafmilderung und der Amnestierung, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Ansehung der Minister.

§ 22. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

III. Abschnitt.

Von dem Reichsbürgerrechte.

§ 23. Für alle[3]) Völker des Reiches gibt es nur ein allgemeines österreichisches Reichsbürgerrecht. Ein

[3]) *Bis dahin galt das im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche kodifizierte „österreichische Staatsbürgerrecht“ bloß für die „Erblande“. 1861 wurde dieser Zustand wieder hergestellt. Vgl.* **60—65**; **71**, *II*; **134**, *Art. 1.*

Reichsgesetz wird bestimmen, unter welchen Bedingungen das österreichische Reichsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

§ 24. In keinem Kronlande darf zwischen seinen Angehörigen und jenen eines anderen Kronlandes ein Unterschied im bürgerlichen oder peinlichen Rechte, im Rechtsverfahren oder in der Verteilung der öffentlichen Lasten bestehen.

Die rechtskräftigen Urteile der Gerichte aller österreichischen Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

§ 25. Die Freizügigkeit der Person innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

§ 26. Jede Art von Leibeigenschaft, jeder Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

Die Betretung des österreichischen Bodens oder eines österreichischen Schiffes macht jeden Sklaven frei.

§ 27. Alle österreichischen Reichsbürger sind vor dem Gesetze gleich, und unterstehen einem gleichen persönlichen Gerichtsstande.

§ 28. Die öffentlichen Ämter und Staatsdienste sind für alle zu denselben Befähigten gleich zugänglich.

§ 29. Das Eigentum steht unter dem Schutze des Reiches; es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles, gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes, beschränkt oder entzogen werden.

§ 30. Jeder österreichische Reichsbürger kann in allen Teilen des Reiches Liegenschaften jeder Art erwerben, sowie jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ausüben.

§ 31. Die Freizügigkeit des Vermögens innerhalb der Reichsgrenzen unterliegt keiner Beschränkung. Abfahrtsgelder von den in das Ausland abziehenden Vermögenschaften dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

§ 32. Jede aus dem Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverbande, oder aus dem Titel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf für die Zukunft bei Teilung des Eigentums keine Liegenschaft mit einer unablösbaren Leistung belastet werden.

IV. Abschnitt.

Von der Gemeinde.

§ 33. Der Gemeinde werden als Grundrechte gewährleistet:

a) die Wahl ihrer Vertreter;
b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband;
c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten;
d) die Veröffentlichung der Ergebnisse ihres Haushaltes und in der Regel
e) die Öffentlichkeit der Verhandlungen ihrer Vertreter.

Die nähere Bestimmung dieser Grundrechte der Gemeinden, und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den Verband einer Gemeinde, enthalten die Gemeindegesetze.

§ 34. Die Einrichtung von Bezirks- und Kreisgemeinden zur Besorgung ihrer gemeinsamen inneren Angelegenheiten wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

V. Abschnitt.

Von den Landesangelegenheiten.

§ 35. Als Landesangelegenheiten werden erklärt

I. Alle Anordnungen in Betreff

1. der Landeskultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

3. der Wohltätigkeitsanstalten im Lande;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes;

a) sowohl hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke, und der Benützung des Landeskredits, als
b) rücksichtlich der Landesausgaben, der ordentlichen wie der außerordentlichen.

II. Die näheren Anordnungen inner der Grenzen der Reichsgesetze in Betreff

1. der Gemeindeangelegenheiten;

2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten;

3. der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über jene Gegenstände, welche durch Reichsgesetze dem Wirkungskreise der Landesgewalt zugewiesen werden.

VI. Abschnitt.

Von den Reichsangelegenheiten.

§ 36. Als Reichsangelegenheiten werden erklärt:

a) alle das regierende Kaiserhaus und die Rechte der Krone betreffenden Angelegenheiten;
b) die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und aller seiner Interessen, insbesondere der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten;
c) die Beziehungen des Staates zur Kirche;
d) das höhere Unterrichtswesen;
e) das gesamte Heerwesen zu Land und die Seemacht;
f) der Reichshaushalt, einschließlich der Krongüter und Reichsdomänen, unter welchen das bisher durch die Benennungen: Staats-, Kameral- oder Fiskalgüter bezeichnete Vermögen verstanden wird; die Reichsbergwerke, dann die Reichsmonopole, der Reichskredit, und alle Steuern und Abgaben zu Reichszwecken;
g) alle Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, einschließlich der Schiffahrt, der Zölle und Banken, des Münz- und Bergwesens und der Regelung von Maß und Gewicht;
h) die Reichsverbindungen durch Wasser- und Landstraßen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, überhaupt alle Reichsbauten;
i) alle die Wahrung der inneren Sicherheit des Reiches betreffenden Einrichtungen und Maßregeln; endlich
k) alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Reichsverfassung oder Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklärt werden.

VII. Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§ 37. Die gesetzgebende Gewalt wird in Bezug auf die Reichsangelegenheiten von dem Kaiser im Vereine mit dem Reichstage, in Ansehung der Landesangelegenheiten, von dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen ausgeübt.

VIII. Abschnitt.

Von dem Reichstage.

§ 38. Der allgemeine österreichische Reichstag soll aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause bestehen, und wird alljährlich im Frühjahre von dem Kaiser berufen.

§ 39. Der Reichstag versammelt sich in Wien, kann aber von dem Kaiser auch an einen andern Ort berufen werden.

§ 40. Das Oberhaus wird gebildet aus Abgeordneten, welche für jedes Kronland von dessen Landtage gewählt werden.

§ 41. Die Zahl der Abgeordneten für das Oberhaus beträgt die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl des Unterhauses.

Die Verteilung dieser Zahl wird durch das Wahlgesetz dergestalt bestimmt werden, daß jedes Kronland zwei Mitglieder seines Landtages als Abgeordnete zu senden hat, und die übrige Zahl nach dem Verhältnis der Bevölkerung unter alle Kronländer verteilt wird.

§ 42. Die beiden aus jedem Kronlande zum Reichstage abgeordneten Landtagsmitglieder müssen im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichische Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren, und mindestens vierzig Jahre alt sein.

Die anderen Mitglieder des Oberhauses können von den Landtagen nur aus jenen Reichsbürgern gewählt werden, welche die vorstehenden allgemeinen persönlichen Eigenschaften besitzen und im Reiche wenigstens fünfhundert Gulden Konventionsmünze an direkter Steuer bezahlen.

In den Kronländern, wo die Zahl solcher Reichsbürger, welche fünfhundert Gulden Konventionsmünze direkter Steuer bezahlen, nicht das Verhältnis von eins auf sechstausend Seelen erreicht, wird sie durch die der Besteuerung nach zunächst folgenden Reichsbürger des Kronlandes bis zu diesem Verhältnis vollzählig gemacht.

§ 43. Das Unterhaus wird durch direkte Volkswahl gebildet.

Wahlberechtigt ist jeder österreichische Reichsbürger, welcher großjährig, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ist, und welcher entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an direkter Steuer bezahlt oder, ohne Zahlung einer direkten Steuer, nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das aktive Wahlrecht besitzt.

§ 44. Die Wahlen für das Unterhaus geschehen nach den Bezirken, und an den Orten, welche das Wahlgesetz bestimmt; dasselbe setzt auch die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl ist dergestalt zu bestimmen, daß auf je einhunderttausend Seelen wenigstens ein Abgeordneter entfällt.

Das Wahlgesetz wird den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Jahresbetrag der direkten Steuern in jedem Kronlande mit Beachtung der eigentümlichen Ver-

hältnisse derselben festsetzen, und dabei als Grundsatz festhalten, daß derselbe für das Land und für die Städte bis zehntausend Seelen nicht unter fünf Gulden Konventionsmünze, und für Städte über zehntausend Seelen nicht unter zehn Gulden Konventionsmünze betragen, und in keinem Falle höher als mit zwanzig Gulden Konventionsmünze bestimmt werden darf.

§ 45. Um in das Unterhaus gewählt werden zu können, muß man selbst wahlberechtigt, im Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, österreichischer Reichsbürger wenigstens seit fünf Jahren und mindestens 30 Jahre alt sein.

§ 46. Jede Stimmgebung bei den Wahlen zum Ober- und Unterhause ist mündlich und öffentlich.

§ 47. Gewählten, welche ein öffentliches Amt bekleiden, darf der Urlaub nicht versagt werden.

§ 48. Nimmt ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt an, so muß es sich einer neuen Wahl unterziehen.

§ 49. Die Mitglieder des Oberhauses werden auf die Dauer von zehn, jene des Unterhauses auf die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf ihres Mandats wieder wählbar.

§ 50. Die Mitglieder des Oberhauses empfangen keine Entschädigung, jene des Unterhauses erhalten für jede Session ein Entschädigungspauschale.

§ 51. Niemand kann zugleich Mitglied des Oberhauses und des Unterhauses sein.

§ 52. Von jedem Mitgliede des Reichstages wird bei dem Eintritte in denselben der Eid dem Kaiser und auf die Reichsverfassung geleistet.

§ 53. Die Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen, und nur persönlich ihr Stimmrecht ausüben.

§ 54. Jedem Hause des Reichstages steht das Recht zu, die Wahlmandate seiner Mitglieder zu prüfen und über deren Zulassung zu entscheiden.

§ 55. Jedes Haus ernennt durch absolute Stimmenmehrheit seinen Präsidenten und seine Vizepräsidenten für die Dauer der Session.

§ 56. Kein Haus kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der verfassungsmäßigen Zahl seiner Mitglieder versammelt ist.

§ 57. Geheime Stimmgebung — mit Ausnahme der vorzunehmenden Wahlen — findet in keinem Hause statt.

§ 58. Ein Beschluß kann nur durch absolute Stimmenmehrheit zu stande kommen. Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

§ 59. Die Reichstagssitzungen sind öffentlich; doch hat jedes Haus das Recht, über den von dem Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern gestellten Antrag, vertrauliche Sitzungen zu halten.

§ 60. Nur Reichstagsmitglieder können in dem Hause, welchem sie angehören, Bittschriften überbringen.

§ 61. Deputationen dürfen auf dem Reichstage nicht zugelassen werden.

§ 62. Kein Mitglied des Reichstages darf außerhalb des Reichstages wegen Äußerungen in den Sitzungen zur Rechenschaft gezogen, noch auch gerichtlich verfolgt werden.

§ 63. Ein Mitglied des Reichstages darf, solange derselbe versammelt ist, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem dasselbe angehört, verhaftet oder verfolgt werden, mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat.

§ 64. Jedes Haus hat seine Geschäftsordnung innerhalb der durch diese Verfassung bestimmten Grundsätze selbst festzustellen. Die geschäftlichen Beziehungen des Ober- und Unterhauses zueinander werden durch eine Übereinkunft der beiden Häuser geregelt.

§ 65. Dem Kaiser, sowie jedem der beiden Häuser steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§ 66. Die Übereinstimmung des Kaisers und der beiden Häuser des Reichstages ist zu jedem Gesetze erforderlich.[4]) Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch eines der beiden Häuser oder durch den Kaiser abgelehnt worden sind, können in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

§ 67. Dem Reichstage steht die Teilnahme an der Gesetzgebung über jene Angelegenheiten zu, welche in dieser Reichsverfassung als Reichsangelegenheiten bezeichnet sind.[5])

§ 68. An der Gesetzgebung über die Reichsangelegenheiten nehmen die Abgeordneten aus allen Kronländern teil. Diese gemeinsame Teilnahme findet auch rücksichtlich der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren statt.

Insofern aber in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien und Slavonien samt dem Kroatischen Küstenlande und Fiume für die eben angeführten Zweige der Gesetzgebung eigene, von jener für die übrigen Kronländer abweichende gesetzliche Normen und Einrichtungen bestehen, wird für diesen Teil der Gesetzgebung die Wirksamkeit der Landtage der zuerst genannten Kronländer aufrecht erhalten.

---

[4]) *Vgl. § 80, Abs. 2.* [5]) *Vgl. § 36.*

Es wird jedoch eine Aufgabe der Landtage dieser Kronländer sein, die bisherige Gesetzgebung in den erwähnten Zweigen einer Revision zu unterziehen, um baldigst die wünschenswerte Übereinstimmung der Gesetzgebung in allen Teilen des Reiches herbeizuführen.

Bis dieses erfolgt, haben die Abgeordneten desjenigen Kronlandes, in welchem eine von den übrigen Kronländern verschiedene Gesetzgebung in den genannten Zweigen besteht, sich der Teilnahme an den Verhandlungen hierüber am Reichstage zu enthalten.

§ 69. Der Kaiser vertagt und schließt den Reichstag, kann auch zu jeder Zeit die Auflösung des ganzen Reichstages oder eines seiner Häuser anordnen.

Wird der Reichstag vertagt, oder auch nur eines der Häuser aufgelöst, so sind die Sitzungen in beiden Häusern allsogleich einzustellen.

Die Wiederberufung des Reichstages muß, im Falle der Auflösung, innerhalb drei Monaten nach derselben erfolgen.

IX. Abschnitt.

Von den Landesverfassungen und den Landtagen.

§ 70. Die im § 1 aufgeführten Kronländer werden in den Angelegenheiten, welche die Reichsverfassung oder die Reichsgesetze als Landesangelegenheiten erklären, von den Landtagen vertreten.[6])

§ 71. Die Verfassung des Königreiches Ungarn wird insoweit aufrecht erhalten, daß die Bestimmungen, welche mit dieser Reichsverfassung nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit treten, und daß die Gleichberechtigung aller Nationalitäten und landesüblichen Sprachen in allen Verhältnissen des öffentlichen und bürgerlichen Lebens durch geeignete Institutionen gewährleistet wird. Ein besonderes Statut wird diese Verhältnisse regeln.

§ 72. Der Woiwodschaft Serbien werden solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen.

Die Vereinigung der Woiwodschaft mit einem anderen Kronlande wird, nach Einvernehmung der Abgeordneten derselben, durch eine besondere Verfügung festgestellt werden.

§ 73. In den Königreichen Kroatien und Slawonien, mit Einschluß des dazugehörigen Küstenlandes, dann der Stadt Fiume und dem dazugehörigen Gebiete, werden deren

[6]) *Vgl. §§ 35, 36 lit. k.*

eigentümliche Institutionen, innerhalb des durch diese Reichsverfassung festgestellten Verbandes dieser Länder mit dem Reiche, in völliger Unabhängigkeit derselben von dem Königreiche Ungarn aufrecht erhalten. Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landeskongregation dieser Königreiche, unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt, über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln, und das Ergebnis der Sanktion des Kaisers unterziehen.

§ 74. Die innere Gestaltung und Verfassung des Großfürstentums Siebenbürgen wird nach dem Grundsatze der völligen Unabhängigkeit von dem Königreiche Ungarn und der Gleichberechtigung aller das Land bewohnenden Nationen, im Einklange mit dieser Reichsverfassung, durch ein neues Landesstatut festgestellt werden.

Die Rechte der Sächsischen Nation werden innerhalb dieser Reichsverfassung aufrecht erhalten.

§ 75. Das zum Schutze der Integrität des Reiches bestehende Institut der Militärgrenze wird in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und bleibt als ein integrierender Bestandteil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt. Ein eigenes Statut wird den Bewohnern der Militärgrenze in Bezug auf ihre Besitzverhältnisse dieselben Erleichterungen gewährleisten, welche den Angehörigen der übrigen Kronländer erteilt wurden.

§ 76. Ein besonderes Statut wird die Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches und das Verhältnis dieses Kronlandes zum Reiche feststellen.

§ 77. Alle übrigen Kronländer erhalten eigene Landesverfassungen.

Die ständischen Verfassungen treten außer Wirksamkeit.

§ 78. Die Zusammensetzung der Landtage hat mit Beachtung aller Landesinteressen zu geschehen. Die Abgeordneten zu denselben werden durch direkte Wahl berufen.

§ 79. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch die Landtage selbst, oder durch die von ihnen gewählten Landesausschüsse geübt.

§ 80. Jedem Landtage wird das Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung in Landesangelegenheiten und des Gesetzesvorschlages, sowie das Recht, die Ausführung der Landesgesetze zu überwachen, gewährleistet.

Die Übereinstimmung des Kaisers und des Landtages ist zu jedem Landesgesetze erforderlich.

§ 81. Abänderungen der Landesverfassungen sollen in den Landtagen, welche zuerst werden berufen werden, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden können. In den folgenden Landtagen soll zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich sein.

§ 82. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der Landtage und Landesausschüsse werden die Landesverfassungen und Wahlgesetze dieser Kronländer feststellen.

§ 83. Alle Verfassungen der einzelnen Kronländer, welche das Reich bilden, sollen im Laufe des Jahres 1849 in Wirksamkeit treten, und müssen dem ersten allgemeinen österreichischen Reichstage vorgelegt werden, welcher nach deren Einführung sofort berufen wird.

X. Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt.

§ 84. Die vollziehende Gewalt im ganzen Reiche und in allen Kronländern ist Eine und unteilbar. Sie steht ausschließend dem Kaiser zu, der sie durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten ausübt.

§ 85. Wird einer Körperschaft oder wem immer ein Teil der vollziehenden Gewalt übertragen, so kann dieses nur widerruflich stattfinden, und die Krone ist stets berechtiget, für die Ausübung des übertragenen Teiles der vollziehenden Gewalt eine andere Vorkehrung zu treffen.

§ 86. Die Vollziehung und Handhabung der Landesgesetze, sowie die Ausführung der von den Landtagsausschüssen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises erlassenen Entscheidungen, steht der vollziehenden Gewalt zu.

§ 87. Wenn der Reichstag oder der Landtag nicht versammelt ist, und dringende, in den Gesetzen nicht vorhergesehene Maßregeln mit Gefahr auf dem Verzuge für das Reich oder für ein Kronland erforderlich sind; so ist der Kaiser berechtiget, die nötigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums, mit provisorischer Gesetzes-

kraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem Reichs- oder beziehungsweise Landtage die Gründe und Erfolge darzulegen.

§ 88. Die Minister haben die Verwaltung im Reiche und in den einzelnen Kronländern zu leiten, die bezüglichen Verordnungen zu erlassen, und die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen.

§ 89. Den Ministern steht es zu, unter ihrer Verantwortung, in jenen Angelegenheiten, welche den Gemeinden oder den Landtagen und deren Organen zur selbständigen Entscheidung überlassen sind, die Ausführung von Verwaltungsmaßregeln, welche den Gesetzen und dem Gesamtwohle entgegen sind, einzustellen oder zu untersagen.

§ 90. Die Minister haben das Recht, im Reichstage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; sie können auch für bestimmte Verhandlungen sich durch abgeordnete Kommissäre vertreten lassen.

An den Abstimmungen des Reichstages nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder desselben sind.

§ 91. Über die Verantwortlichkeit der Minister, über das gerichtliche Verfahren gegen dieselben, dann über deren Bestrafung im Falle der Verurteilung, wird ein besonderes Gesetz bestimmen.

§ 92. Für die einzelnen Kronländer ernennt der Kaiser Statthalter, welche als Organe der vollziehenden Gewalt die Handhabung der Reichs- und Landesgesetze zu überwachen, und die Leitung der inneren Angelegenheiten in dem Umfange ihres ämtlichen Gebietes zu besorgen berufen und verpflichtet sind.

§ 93. Die Statthalter haben das Recht, in den Landtagen selbst, oder durch ihre abgeordneten Kommissäre zu erscheinen, und jederzeit das Wort zu nehmen.

An den Abstimmungen der Landtage nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder derselben sind.

§ 94. Die Statthalter sind in ihrer Geschäftsführung dafür verantwortlich, daß die Reichsgesetze und die Gesetze des betreffenden Kronlandes genau beobachtet und gehandhabt werden.

§ 95. Die vollziehende Reichsgewalt kann die Statthalter und alle Behörden der einzelnen Kronländer auch mit der Besorgung der Reichsangelegenheiten beauftragen, oder solche durch andere Organe in allen Teilen des Reiches verwalten lassen.

XI. Abschnitt.

Von dem Reichsrate.

§ 96. An die Seite der Krone und der vollziehenden Reichsgewalt wird ein Reichsrat eingesetzt, dessen Bestimmung ein beratender Einfluß auf alle jene Angelegenheiten sein soll, worüber er von der vollziehenden Reichsgewalt um sein Gutachten angegangen wird.

§ 97. Die Mitglieder des Reichsrates werden von dem Kaiser ernannt; bei deren Ernennung ist auf die verschiedenen Teile des Reiches mögliche Rücksicht zu nehmen.

§ 98. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und den Wirkungskreis des Reichsrates regeln.

XII. Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§ 99. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt.

§ 100. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Reiche aus. Es sollen in Hinkunft keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 101. Kein vom Staate bestellter Richter darf nach seiner definitiven Bestellung, außer durch richterlichen Spruch, von seinem Amte zeitweilig entfernt oder entlassen, noch auch ohne sein Ansuchen an einen anderen Dienstort überwiesen oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Versetzungen in den Ruhestand, welche wegen eingetretener Dienstuntauglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgen, sowie auf jene Veränderungen im Richterpersonale, welche durch Änderung in der Einrichtung der Gerichte notwendig werden, keine Anwendung.

§ 102. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig gestellt werden. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet die durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

§ 103. Das Gerichtsverfahren soll in der Regel öffentlich und mündlich sein.

Die Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt, im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit, das Gesetz.

In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten, Schwurgerichte sollen in allen schweren Verbrechen, welche das Gesetz näher bezeichnen wird, dann bei politischen und Preßvergehen erkennen.

§ 104. Die Durchführung der vorgedachten allgemeinen Grundsätze, nach welchen in Hinkunft die Rechtspflege eingerichtet und das Richteramt ausgeübt werden soll, sowie deren Einführung in den einzelnen Kronländern unter Beachtung der eigentümlichen Verhältnisse derselben, bleibt besonderen Reichs- und bzw. (§ 68) Landesgesetzen vorbehalten.

§ 105. Die Bestimmungen der Hausgesetze über den Gerichtsstand der Glieder des kaiserlichen Hauses bleiben aufrecht.

XIII. Abschnitt.

Von dem Reichsgerichte.

§ 106. Es soll ein oberstes Reichsgericht eingesetzt werden, welches von Amts wegen oder auf geführte Klage in folgenden Fällen einzuschreiten haben wird:

I. Als Schiedsgericht: bei Streitfragen zwischen dem Reiche und den einzelnen Kronländern oder zwischen einzelnen Kronländern unter sich, insoferne der Gegenstand nicht in den Bereich der gesetzgebenden Reichsgewalt gehört.

II. Als oberste Instanz: bei Verletzungen der politischen Rechte.

III. Als untersuchende und oberste richtende Behörde:

a) bei Anklagen gegen die Minister und Statthalter, dann

b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen den Monarchen oder Regenten und in Fällen von Hoch- oder Landesverrat.

§ 107. Der Sitz des Reichsgerichtes ist in Wien, und es wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, wie die Bestellung der Richter mit Rücksicht auf die einzelnen Kronländer stattfinden, wie groß die Zahl derselben, und wie das Verfahren des Gerichtes sein soll.

XIV. Abschnitt.

Von dem Reichshaushalte.

§ 108. Alle Steuern und Abgaben für Reichs- und Landeszwecke werden durch Gesetze bestimmt.

§ 109. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen jährlich in einem Voranschlage ersichtlich gemacht werden, welcher durch ein Gesetz festgestellt wird. Allfällige Überschreitungen des Voranschlages sind der nachträglichen Anerkennung von Seite des Reichstages zu unterziehen.

§ 110. Die Staatsschuld ist vom Reiche gewährleistet.

§ 111. Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt jeden Jahres wird nebst einer Übersicht der Staatsschulden von dem Obersten Rechnungshofe dem Reichstage vorgelegt.

§ 112. Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtungen und Befugnisse des Obersten Rechnungshofes feststellen.

XV. Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

§ 113. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Reich gegen äußere Feinde zu verteidigen, und im Innern die Aufrechthaltung der Ordnung und die Ausführung der Gesetze zu sichern.

§ 114. Im Innern kann zu diesen Zwecken die bewaffnete Macht nur über Aufforderung der Zivilbehörden und in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten.

§ 115. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchend. Kein Teil derselben darf gemeinsam beraten.

§ 116. Das Gesetz bestimmt den Umfang und die Art der allgemeinen Wehrpflicht zum Landheere und zum Dienste auf der See.

§ 117. Das Heer steht unter der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärgesetze. Die Disziplinarvorschriften für das Land- und Seeheer bleiben in voller Anwendung.

§ 118. Der Eid des Heeres auf die Reichsverfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

§ 119. Die Einrichtung der Bürgerwehr wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

XVI. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 120. Insolange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.

§ 121. Bis die neuen Gesetze und Verordnungen in Wirksamkeit treten, bleiben die bestehenden in Kraft.

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis neue Gesetze abweichend bestimmen und zur Anwendung kommen.

§ 122. Die Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden neuen organischen Gesetze und Verordnungen in ihrer Wirksamkeit.

§ 123. Änderungen dieser Reichsverfassung können im ersten Reichstage im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden. In den folgenden Reichstagen ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen in beiden Häusern die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder, und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

So gegeben in unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den vierten März im Jahre des Heils Eintausend achthundert neun und vierzig, Unserer Reiche im ersten.

Franz Josef.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

40b. Kais. Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 151, für die Kronländer [*wie unten*], über die, durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten, politischen Rechte.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Ungarn und Böhmen etc. etc.

Verordnen für die nachbenannten[1]) Kronländer des österreichischen Kaiserreiches, nämlich für das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns, das Herzogtum Salzburg, das Herzogtum Steiermark, das Königreich Illyrien, bestehend aus den Herzogtümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete — für die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogtum Ober- und Niederschlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau, für das Herzogtum Bukowina; endlich für das Königreich Dalmatien — in Anerkennung und zum Schutze der den Bewohnern dieser Länder durch die von Uns angenommene konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte über Antrag Unseres Ministerrates, wie folgt:

§ 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und poli-

[1]) *Dies Patent galt also nicht für die Länder der ungarischen Krone.*

tischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

§ 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§ 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§ 4.[2]) Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landesteilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, derart gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

§ 5. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.

§ 6. Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von Behörden und gesetzlich anerkannten Körperschaften ausgehen.

§ 7. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, insofern Zweck, Mittel oder Art und Weise der Versammlung oder Vereinigung weder rechtswidrig noch staatsgefährlich sind. Die Ausübung dieses Rechtes, sowie die Bedingungen, unter welchen Gesellschaftsrechte erworben, ausgeübt oder verloren werden, bestimmt das Gesetz.

§ 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen

---

[2]) *Vgl. hiezu den § 5 der Reichsverfassung* (**40**a).

Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer, richterliche Funktionen gesetzlich ausübenden, Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung, oder spätestens vierundzwanzig Stunden nach derselben zuzustellen.

§ 9. Die Sicherheitsbehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen achtundvierzig Stunden freilassen oder dem zuständigen Gerichte überweisen.

§ 10. Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§ 11. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt, und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.

§ 12. Im Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Innern können die Bestimmungen der vorstehenden §§ 5 bis einschließlich 11 zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Ein Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

§ 13. Unser Ministerrat wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Bestimmungen bis zu dem Zustandekommen organischer Gesetze provisorisch zu erlassenden Verordnungen zu entwerfen und Uns zur Sanktion vorzulegen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz den 4. März 1849.

Franz Josef.

(L. S.)

Schwarzenberg. Stadion. Krauß. Bach. Cordon. Bruck. Thinnfeld. Kulmer.

Die neue („März“-)Verfassung brach vollständig mit dem Prinzip des Dualismus, der das Jahr 1848 beherrscht hatte. Alle Länder, nicht nur die zis- und transleithanischen, sondern selbst die lombardisch-venetianischen sollten einen konstitutionellen Einheitsstaat, „Österreich“ genannt, bilden. Die ständischen Verfassungen sollten nach § 77 „außer Wirksamkeit“ treten. Die bisherigen ständischen Ausschuß- und Verordnetenkollegien wurden aber doch in ihrer bisherigen Wirksamkeit, allerdings unter dem Vorsitz des Landeschefs erhalten. Im übrigen schuf auch die Märzverfassung keinen reinen Einheitsstaat. Den neuen Land-

tagen, welche an Stelle der ehemaligen Stände treten sollten, war nämlich ein Anteil an der gesetzgebenden Gewalt (§§ 80, 81), aber nicht an der richterlichen, noch an der exekutiven Gewalt zugedacht.[1])

Gemäß § 71 wurde die ungarische Verfassung so gut wie völlig kassiert und Ungarn zu einem Kronland wie die übrigen gemacht. Einem besonderen Statute war seine künftige Verfassung vorbehalten. Die Fusion mit seinen „Nebenländern", welche die ungarischen Gesetze des Jahres 1848 geschaffen hatten, wurde vollständig wieder zu nichte gemacht. Kroatien und Slavonien wurde als ein von Ungarn „völlig unabhängiges" (§ 73), ihm gleichberechtigtes Land anerkannt, wobei der Anschluß Dalmatiens vorbehalten und in Aussicht genommen war (§ 73 a. E.). Ebenso wurde Siebenbürgen als ein von Ungarn „völlig unabhängiges" Land erklärt (§ 74), die Militärgrenze wieder hergestellt (§ 75). Überdies wurden für den südöstlichen Teil Ungarns[2]*), dessen Konstituierung als „serbische Woiwodschaft" mit „einer nationalen inneren Verwaltung" schon durch das KaisP. vom 15. Dezember 1848, RGBl. Nr. 25, versprochen worden war, im § 72 solche Einrichtungen in Aussicht gestellt, „welche sich zur Wahrung ihrer Kirchengemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen". Ausgeführt wurde dies Versprechen mit dem Kaiserlichen Patent vom 18. November 1849, RGBl. Nr. 25. Damit wurde dieses Territorium aus Ungarn vollkommen ausgeschieden und zu einem „eigenen Verwaltungsgebiet" gemacht, „dessen Administration von jener Ungarns unabhängig" wurde.*

---

[1]) *Dieses von Bach ersonnene System ist zwar damals nicht verwirklicht worden* (**49**). *Aber das Februarpatent* (**73**, *§§ 16—25) hat darauf zurückgegriffen und es ist dasselbe auf diese Weise ein ganz charakteristisches Merkmal der österreichischen Verfassung geworden und bis zum heutigen Tage geblieben.*

[2]) *Nämlich die Komitate Bacs-Bodrog, Torontal, Temes, Krasso, sowie Teile des syrmischen Komitats. Das ganze Gebiet ist vorwiegend von Serben und „Schwaben" bewohnt.*

Es erhielt eine eigene Landesbehörde mit dem Sitze in Temesvar. Gleichzeitig nahm der Monarch den Titel eines „Großwoiwoden der Woiwodschaft Serbien“ an. (Dieser Zustand dauerte bis zum 27. Dezember 1860, vgl. **68***). In allen ehemaligen ungarischen „Nebenländern“, wie auch in Ungarn selbst, wurde das Vorrecht der magyarischen Sprache und Nationalität abgeschafft; alle Nationen und Sprachen*[3]*) wurden der ungarischen gleichgestellt.*

Die Verhältnisse Kroatiens wurden geregelt durch das **41.** Kais. Patent vom 7. April 1850, RGBl. Nr. 244, wodurch die Vorlagen des kroatisch-slavonischen Landtages vom Jahre 1848 erledigt werden und hienach die Stellung festgesetzt wird, welche die Königreiche Kroatien und Slavonien mit Einschluß des kroatischen Küstenlandes und der Stadt Fiume samt ihrem Gebiete im Kaisertume einzunehmen haben.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Hungarn und Böhmen etc. etc.

Mit dem Beistande Gottes ist es durch die aufopferungsvolle Hingebung Unserer getreuen Völker und durch die Tapferkeit und Ausdauer Unserer Heere gelungen, in dem weiten Umfange Unseres Kaiserreiches den Frieden herzustellen, und die Befestigung der öffentlichen Zustände auf der Grundlage der Ordnung und der Gesetzlichkeit in der Art anzubahnen, daß Wir der Vollendung des großen, Uns von der Vorsehung anvertrauten Werkes, der organischen Entwicklung der in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 Unseren Völkern gewährten Institutionen und der allseitigen Förderung ihrer geistigen und materiellen Interessen mit reiflicher Erwägung aller dabei zu beachtenden Verhältnisse Unsere bleibende Sorgfalt zu widmen vermögen.

Indem Wir den Königreichen Kroatien und Slavonien Unsere besondere Aufmerksamkeit zuwenden, finden Wir vor allem die Verhandlungen und Beschlüsse ihres im Jahre 1848 versammelten Landtages, welche vor Unseren Thron gebracht worden sind, einer eingreifenden Würdigung zu unterziehen, und mit der Erledigung derselben die Stellung näher zu bezeichnen, welche diese Länder in Unserem Reiche einzunehmen berufen sind.

[3]*) Natürlich vorbehaltlich der Bevorzugung der deutschen, als der damaligen Staatssprache.*

Die Bewohner von Kroatien und Slavonien haben während jener verhängnisvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit Unserem Throne die angestammte Treue bewahrt, und sind nicht nur auf ihrem Landtage mit aller Entschiedenheit für die höchsten Interessen des Reiches in die Schranken getreten, sondern sie haben auch mit begeisterter Hingebung in den Provinzial- und Grenzgebieten die Waffen ergriffen, um die Integrität des Gesamtstaates und die Rechte Unseres Kaiserhauses gegen äußere und innere Feinde und Gefahren zu verteidigen und zu schirmen. Wir erfüllen eine, Unserem Herzen wohltuende Regentenpflicht, indem Wir diesen Völkern für ihre so glänzend bewährte Treue und Anhänglichkeit, für ihre mutvolle Ausdauer und für die außerordentlichen zum Wohle des Reiches bereitwillig dargebrachten Opfer und Leistungen, Unseren kaiserlichen Dank, und nicht minder ihrem gefeierten Ban[4]), sowie den übrigen verdienten Männern, die im Rat und im Felde tätig mitwirkten, für die an den Tag gelegte Tapferkeit, Einsicht und Vaterlandsliebe Unsere gerechte Anerkennung aussprechen.

Es gereicht Uns daher auch zur besonderen Befriedigung, daß Wir nach dem Antrage Unseres Ministerrates in der Lage sind, die Vorlagen des kroatisch-slavonischen Landtages vom Jahre 1848 in einer dem Gesamtwohle Unseres Reiches, wie den Bedürfnissen jener Königreiche entsprechenden Weise zu erledigen.

Die wichtigsten jener Beschlüsse beziehen sich auf die in den Artikeln XI, XVII und XX ausgesprochenen Grundsätze der Einheit Österreichs und der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Im Sinne ebendieser, die Grundpfeiler Unseres Reiches bildenden Prinzipien haben auch die Wünsche und Bitten, welche von dem kroatisch-slavonischen Landtages zufolge des XI. Artikels in einer besonderen Repräsentation Unserer landesherrlichen Genehmigung unterbreitet worden sind, durch die von Uns verliehene Reichsverfassung eine im wesentlichen zustimmende Erledigung erhalten.

Die Königreiche Kroatien und Slavonien mit Einschluß des kroatischen Küstenlandes und der Stadt Fiume samt ihrem Gebiete haben Wir durch die §§ 1 und 73 der Reichsverfassung in völliger Unabhängigkeit von Ungarn unter die Kronländer Unseres Kaiserreiches eingereiht, und ihnen eben dadurch eine eigene, unmittelbar Unserem

---

[4]) *d. i. Jellačič.*

Reichsministerium untergeordnete Landesverwaltung, ihre eigene Landesvertretung und die auf der Gleichstellung mit den übrigen Kronländern beruhende Teilnahme an dem allgemeinen Reichstage gewährleistet. Damit wurde Unsere ausdrückliche Willenserklärung verbunden, daß die eigentümlichen Institutionen von Kroatien und Slavonien innerhalb der Grenzen der Reichsverfassung aufrecht erhalten werden, und wenn Wir auch bei dem dringenden Bedürfnisse, dem Lande baldmöglichst einen geordneten Rechtszustand und eine geregelte Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten zu gewähren, Unser Ministerium zur provisorischen Durchführung organischer Einrichtungen und Reformen im Grunde der §§ 87 und 120 der Reichsverfassung ermächtigen; so wollen Wir doch die definitive Regelung derselben nach den §§ 68 und 104 der Mitwirkung der Landesgesetzgebung vorbehalten haben.

Für die mit dem Vorbehalte Unserer Genehmigung in den Landtagsartikeln XI, XVIII und XXI unter dem Drange der damaligen Zeitumstände eingeleiteten außerordentlichen Verwaltungsmaßregeln entfällt mit der Rückkehr geordneter Verhältnisse der Grund ihrer Fortdauer, und es sind fernerhin für das Wechselverhältnis und den Wirkungskreis der Organe der vollziehenden Gewalt die Bestimmungen der Reichsverfassung und namentlich die im X. Abschnitte derselben ausgesprochenen Grundsätze als maßgebend anzusehen, innerhalb deren Wir auch die altherkömmliche Würde und Autorität des Banus von Kroatien und Slavonien in allen Angelegenheiten des Landes im Sinne des § 73 der Reichsverfassung aufrecht erhalten wollen.

Indem Wir verordnen, daß in Kroatien und Slavonien auch fernerhin die Nationalsprache als die Geschäftssprache bei den dortigen Landesbehörden zu gelten habe, müssen Wir zugleich auch wünschen, und versehen Uns dessen von dem gesunden Sinne Unserer treuen Kroaten und Slavonier, daß der Geschäftsverkehr der dortigen Landesbehörden mit den Behörden in den übrigen Kronländern und der Zentralgewalt jederzeit auf eine den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes entsprechende Weise stattfinde.

Die Stellung und Einrichtung der Woiwodschaft Serbien, von welcher die Artikel VII, XI und XXIV des Landtagsprotokolles handeln, wurde in Übereinstimmung mit dem § 72 der Reichsverfassung in Unserem Patente vom 18. November 1849 provisorisch festgestellt, und die definitive Regelung ihrer Verhältnisse und namentlich die Schlußfassung

über die Vereinigung dieses Gebietes mit einem anderen Kronlande dem verfassungsmäßigen Wege vorbehalten.

Das Institut der Militärgrenze ist innerhalb seiner dermaligen territorialen Ausdehnung durch die Reichsverfassung aufrecht erhalten, und Wir behalten Uns vor, dasselbe nach Maßgabe des § 75 der Reichsverfassung und Unseres Handschreibens vom 31. März 1849 durch ein besonderes Statut demnächst in der Art zu regeln, daß das kroatisch-slavonische Militärgrenzgebiet wie bisher im Verbande mit seinem Stammlande Kroatien und Slavonien zu bleiben und vereint Ein Territorialgebiet, jedoch mit gesonderter Provinzial- und Militärverwaltung und mit gesonderter Vertretung, zu bilden habe.

Über den Anschluß Dalmatiens an die Königreiche Kroatien und Slavonien und über die Bedingungen desselben wollen Wir, daß, dem § 73 der Reichsverfassung zufolge, von den Abgeordneten Dalmatiens und von der Landeskongregation von Kroatien und Slavonien unter Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt verhandelt und das Ergebnis Unserer kaiserlichen Sanktion unterzogen werde.

Was die, in Artikel XXVII, XXVIII und XXX enthaltenen Anträge bezüglich der Urbarial- und Servitutsverhältnisse betrifft, so behalten Wir Uns vor, die Erledigung darüber in besonderen Verordnungen zu erlassen.

Die Bestimmungen über die Preise und den Verkehr des Salzes werden mittels einer eigenen Verfügung erfolgen.

Die im Landtagsartikel XXIX ausgesprochene allgemeine Steuerpflichtigkeit entspricht dem in der Verfassung enthaltenen Grundsatze der gleichmäßigen Verteilung der öffentlichen Lasten auf alle Reichsbürger, und Wir haben demselben bereits in dem für Kroatien und Slavonien erlassenen Steuerpatente vom 31. Oktober 1849 Folge gegeben.

Die übrigen Artikel des Landtagsprotokolles finden Wir nicht ausdrücklich zu erwähnen, weil sie entweder nur geschichtliche Tatsachen und vorübergehende Bestimmungen enthalten, oder Gegenstände betreffen, die teils mit der organischen Entwicklung der Reichsverfassung verwirklicht werden, teils auf das Bedürfnis der damaligen Sachlage gerechnet, unter den gegenwärtig geänderten Verhältnissen der praktischen Bedeutung entbehren.

Zugleich erklären Wir den im Jahre 1848 versammelt gewesenen kroatisch-slavonischen Landtag nebst den von demselben eingesetzten Kommissionen für aufgelöst, und behalten Uns vor, nach einer demnächst zu erlassenden provisorischen Wahlordnung den neuen Landtag einzuberufen.

Wir entbieten schließlich Unseren lieben und getreuen Bewohnern der Königreiche Kroatien und Slavonien Unseren kaiserlichen Gruß, und die erneuerte Versicherung Unserer Huld und Gnade.

So gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am siebenten April im Jahre Eintausend achthundert und fünfzig, Unserer Reiche im zweiten.

Franz Josef.

(L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Schmerling. Gyulai. Bruck. Thinnfeld. Thun. Kulmer.

Fiume sollte also nach Absatz 6 bei Kroatien belassen werden. Die Fusion mit Dalmatien wurde nach Absatz 10 einer Vereinbarung mit der dalmatinischen Vertretung vorbehalten. Die Militärgrenze sollte nach Absatz 9 aus Kroatien ausgeschieden bleiben. Sie erhielt durch KaisP. vom 7. Mai 1850, RGBl. Nr. 243, ein neues Grundgesetz, das bis zur Einverleibung der Militärgrenze in den Jahren 1871ff. in Kraft blieb (**165**). *Die Märzverfassung verhieß ferner in § 76 ein besonderes Statut für Lombardo-Venetien (welches aber nicht erlassen wurde).*

Die meisten übrigen Länder erhielten im Sinne der §§ 77 und 83 dieser Verfassung unter gleichzeitiger Aufhebung der ständischen Einrichtungen neue Landesverfassungen. Es wurden nämlich gemäß § 120 der Reichsverfassung oktroiert mit Patenten vom 30. Dezember 1849, RGBl. Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 18, 21, 22 ex 1850, die Verfassungen samt den dazu gehörigen Landtagswahlordnungen für Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, Steiermark, Mähren, Böhmen, Tirol (damals zusammen mit Vorarlberg ein Land bildend), ferner mit Patent vom 25. Jänner 1850, RGBl. Nr. 26, für Görz, Gradiska und Istrien (welche Gebiete damals somit ebenfalls ein Land bilden sollten), mit Patent vom 12. April 1850, RGBl. Nr. 139, für Triest (**42**) *und mit Patent vom 29. September 1850, Nr. 386, für Galizien, mit Patent vom 29. September 1850, Nr. 387, für die Bukowina. Diese Landesverfassungen sind denen*

von 1861 (**73**, **74**) *so ähnlich, daß von einem Abdruck hier abgesehen wird. Sie sind alle — bis auf Triest und Galizien — nach einer Schablone gemacht. Die Landeskompetenz ist fast ganz gleich bestimmt, wie in* **73**; *die Landesorgane sind gleichfalls dieselben. Nur ein sehr wichtiger Unterschied besteht hinsichtlich der ersten Wählerklasse, die nicht wie in* **73** *bloß aus dem landtäflichen Großgrundbesitz, sondern aus den „Höchstbesteuerten“* [1]) *hätte bestehen sollen, also auch die Besitzer von bloß beweglichem Vermögen umfaßt hätte.*

Bemerkenswert ist ferner, daß in allen gemischtsprachigen Ländern sich ein Paragraph befindet, welcher mit dem ersten Absatz des Art. 19 (**134**) *identisch ist; daß ferner überall ein Notverordnungsrecht der Regierung auch in Sachen der Landeskompetenz gegeben ist*[2]) *(vgl.* **40**a, *§ 87), daß der Präsident und der Vizepräsident des Landtages von diesem zu wählen waren (vgl.* **73**, *§ 4). Galizien sollte in drei Gebiete mit drei gleichberechtigten „Landtagskurien“ zerteilt werden.*

Von allen diesen Landesverfassungen traten aber nur jene von Triest und der Militärgrenze in Wirksamkeit. Ungarn und Dalmatien erhielten damals keine Landesverfassungen.

Bald darauf wurde die Reichsverfassung vom 4. März 1849 überhaupt kassiert (**48**).

Schließlich sei noch bemerkt, daß gleichzeitig mit der Reichsverfassung auch das wichtige Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 152, über die Durchführung der Grundentlastung und das Patent vom selben Tag, RGBl. Nr. 153, über die Einführung des Reichsgesetzblattes (**151**) *erlassen worden sind.*

„Auf Grund des § 20 der Verfassung“ wurden sodann noch vor der endgültigen Beseitigung der letzteren oktroiert: ein „provisorisches“ Preßgesetz samt Preßprozeß vom 14. März 1849, RGBl. Nr. 161 und 164,

[1]) *Somit so, wie heute noch seit 1861 in Dalmatien* (**90**, **91**).

[2]) *Was bedauerlicherweise weder 1861 noch 1867 geschehen ist und daher heute nur mehr in Triest gilt* (**42**, *§ 121, Abs. 3).*

ein „provisorisches“ Assoziationsgesetz vom 17. März 1849, RGBl. Nr. 171, dann das wichtige „provisorische“ Reichsgemeindegesetz vom 17. März 1849, RGBl. Nr. 170, u. a.

Die Verfassung für Triest, deren auf die Wahlen bezügliche Bestimmungen durch die Novelle vom 26. August 1908, LGBl. Nr. 44, außer Kraft gesetzt wurden, lautet in ihren noch heute gültigen Bestimmungen auszugsweise folgendermaßen:

42. Kais. Patent vom 12. April 1850, RGBl. Nr. 139, wodurch die Verfassung für die reichsunmittelbare Stadt Triest erlassen und verkündet wird.

Wir Franz Josef der Erste etc. etc. haben Uns in Gemäßheit Unserer kaiserlichen Entschließung vom 1. Oktober 1849 (**43**) und in Vollziehung der §§ 77 bis 83 der Reichsverfassung, sowie des § 6 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 über Antrag Unseres Ministerrates bestimmt gefunden, für die reichsunmittelbare Stadt Triest nachstehende Verfassung zu verkündigen und in Wirksamkeit zu setzen:

Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest.

Erster Teil: Konstituierung.

Erstes Hauptstück.

Von der Stadt und ihrem Gebiete.

Begriff.

§ 1. Triest mit seinem Gebiete ist eine reichsunmittelbare Stadt des österreichischen Kaisertums, und bildet einen untrennbaren Bestandteil desselben.

§ 2. Die Grenzen der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete dürfen nur durch ein Gesetz verändert werden.

Verhältnis zum Reiche.

§ 3. Das Verhältnis der Stadt Triest zum Reiche ist durch die Reichsverfassung und durch die kaiserliche Entschließung vom 1. Oktober 1849 (**43**) bestimmt.[3])

---

[3]) *Die hier berufene „Reichsverfassung“ ist jene vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 150* (**40** a), *welche nie in Wirksamkeit trat. — Dagegen ist die ah. Entschließung vom 1. Oktober 1849 (ME. vom 18. Oktober 1849, RGBl. Nr. 420)* (**43**), *nach welcher in Triest die Ortsgemeinde mit*

Innerhalb der durch die Reichsverfassung festgesetzten Beschränkungen wird der reichsunmittelbaren Stadt Triest ihre Selbständigkeit gewährleistet.

§ 4. Das Wappen und die Farben der reichsunmittelbaren Stadt Triest werden beibehalten.

§ 5. Der reichsunmittelbaren Stadt Triest kommt gleich jedem Kronlande der Monarchie nach § 41 der Reichsverfassung das Recht zu, zwei Mitglieder ins Oberhaus des Reichstages abzuordnen (§ 103).[4])

Über die Wahl der Vertreter der Stadt Triest für das Unterhaus des Reichstages wird das Reichswahlgesetz das Nähere bestimmen.

Fraktionen.

§ 6. Die Stadt Triest mit ihrem Gebiete hat als Gemeinde das Recht, mit Genehmigung des Statthalters sich in Fraktionen zu teilen und denselben zur Erleichterung der Verwaltung einen gewissen Wirkungskreis anzuweisen.

Zweites Hauptstück.

Von den Bewohnern.

Einteilung.

§ 7. Die Bevölkerung der Stadt Triest besteht:

a) Aus Gemeindegliedern;

b) aus Fremden.

Die Gemeindeglieder sind:

a) Gemeindeangehörige;

b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Reichsbürger können Gemeindeglieder von Triest sein.

Angehörige.

[Die §§ 8 bis einschließlich 16 sind mit dem Gesetz über das Heimatrecht vom 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, außer Wirksamkeit getreten.]

---

der Landesgemeinde zusammenfällt, und die Stadt in administrativer Hinsicht unmittelbar einem Statthalter untersteht, noch dermalen wirksam.

[4]) *Diese in § 40 der Verfassung vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 150 (40a) begründete Bestimmung ist mit dieser Verfassung außer Kraft getreten.*

Bürger:

a) dermalen.

§ 17. Dermalen werden als Bürger von Triest erklärt: Jene Angehörigen, welche in Triest oder dessen Gebiete geboren sind und zugleich eine der im § 8 unter lit. b oder lit. c, ad 1 bezeichneten Eigenschaften[5]) besitzen.

b) künftig.

§ 18. In der Folge erlangen das Bürgerrecht:

a) durch die Geburt die ehelichen oder den ehelichen gesetzlich gleichgehaltenen großjährigen Kinder von Triester Bürgern, wenn bei ihnen eines der im § 8 unter lit. b oder lit. c, ad 1 enthaltenen Erfordernisse der Angehörigkeit eintritt[6]);

b) diejenigen, welchen das Bürgerrecht von der Gemeinde ausdrücklich verliehen wird.

Es darf jedoch nur solchen österreichischen Staatsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, bei welchen die Bedingungen des § 13, sub 3 und 4[7]) eintreten, und welchen keiner der im § 35 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Aufnahmstaxe.

§ 19. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeindekasse die jeweilig bestehende Aufnahmstaxe zu entrichten.

Aus besonders rücksichtswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

Verlust des Bürgerrechtes.

§ 20. Der Gemeindebürger verliert das Gemeindebürgerrecht:

a) wenn er die Gemeindeangehörigkeit verliert (§ 16);

b) zu einer Strafe verurteilt wird, woran die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte knüpfen.

Bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit

---

[5]) *Von der Aufzählung derselben muß hier abgesehen werden.*

[6]) *Siehe Note 5.*

[7]) *Nämlich Unbescholtenheit und ausreichendes Vermögen oder Erwerb.*

verletzenden Vergehens oder einer solchen Übertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;

c) wenn er in Konkurs geraten und seine Schuldlosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist. Doch treffen die nachteiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürger.

§ 21. Die Stadt Triest ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Teilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen derselben aufzulegen.

Gemeindematrikel.

§ 22. Die Gemeinde hat über alle Gemeindebürger und Gemeindeangehörige eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht jedem Gemeindegliede frei steht.

Fremde.

§ 23. Fremde in der reichsunmittelbaren Stadt Triest sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu sein, sich dort aufhalten.

§ 24. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Stadt Triest zur Last, sofern sie sich zuletzt daselbst aufgehalten haben.

Waisen der obgenannten Personen sind Angehörige von Triest, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Rechte und Pflichten der Bewohner.

§ 25. Die Fremden, selbst wenn sie Ausländer sind, haben in der Stadt Triest Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und ihres in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigentums;

2. auf Benützung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen;

3. auf Teilnahme am aktiven Wahlrechte unter den Beschränkungen des § 34;

4. auf ungehinderten gesetzlichen Betrieb von Handel und Gewerben.

§ 26. Die Gemeindeangehörigen haben überdies das Recht:

a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln, nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;
c) auf Teilnahme am aktiven und passiven Wahlrechte innerhalb der im § 33 angegebenen Grenzen.

§ 27. Die Bürger von Triest haben das unbedingte Wahlrecht und außerdem noch teil an jenen Rechten, für deren Genuß entweder das Gesetz (§ 56) oder durch eine besondere Stiftung die Eigenschaft eines Triester Bürgers gefordert wird.

§ 28. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;
b) die verhältnismäßige Teilnahme an den Gemeindelasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband und dauern so lange fort, als das Verhältnis zur Gemeinde währt.

Dieselben Verpflichtungen liegen unbedingt jenen Fremden ob, welche nach § 34 dieser Verfassung in Triest das aktive Wahlrecht genießen, oder daselbst Handel und Gewerbe treiben.

§ 29. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindelasten.

Drittes Hauptstück.

Von der Vertretung der reichsunmittelbaren Stadt Triest.

Begriff.

§ 30.[8]) [Die reichsunmittelbare Stadt Triest wird in ihren Angelegenheiten vom Stadtrat vertreten.]

§ 31. In Betreff der legislativen Wirksamkeit in Landesangelegenheiten (§§ 35 und 36 der Reichsverfassung (**40**a) hat der Stadtrat die Eigenschaft

[8]) *Dieser Paragraph ist durch die neue Wahlordnung außer Kraft gesetzt.*

eines Landtages, und seine Beschlüsse erlangen durch die Sanktion des Kaisers die Kraft eines Landesgesetzes.

Die §§ 32 bis 49, welche von der Wahl des Stadtrates handeln, sind durch die neue Wahlordnung vom 26. August 1908, LGBl. Nr. 44, außer Kraft gesetzt und werden hier fortgelassen.

§ 49. Die Gewählten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§§ 50 bis 52 sind durch die neue Wahlordnung außer Kraft gesetzt.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

§ 53. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf selbes gefallene Wahl anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

a) Militärpersonen, welche in der aktiven Dienstleistung stehen;
b) die in der Seelsorge verwendeten Geistlichen und Staatsbeamte;
c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
d) Personen, welche in der letztverflossenen Wahlperiode die Stelle eines Stadtrates bekleidet haben, für die nächstfolgende Wahlperiode.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme ungeachtet wiederholter Aufforderung verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Stadtrat von einhundert bis fünfhundert Gulden Konventionsmünze bemessen kann, und verliert überdies das aktive und passive Wahlrecht für die in der laufenden Wahlperiode stattfindenden Ergänzungswahlen und für die nächste Wahlperiode.

§ 54. Der Stadtrat berichtet über die von ihm bestätigten Wahlen an den Statthalter und bringt gleichzeitig dieselben zur öffentlichen Kenntnis.

Beeidigung des Stadtrates.

§ 55. Sämtliche Mitglieder des Stadtrates haben hierauf in einer vom Statthalter eigens zu diesem Zwecke in kürzester Frist zu berufenden Versammlung in die Hände desselben den Eid der Treue dem Kaiser und sowohl auf die Reichsverfassung, als auf die Verfassung von Triest zu leisten.

Wahl des Vorstandes.

§ 56. Nach erfolgter Beeidigung schreitet der Stadtrat zur Wahl des Vorstandes aus seiner Mitte.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, welcher den Titel: Podestà führt, und zwei Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen in Triest ihren Wohnsitz haben, und dürfen untereinander weder im ersten noch im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Der Podestà muß insbesondere Bürger von Triest sein.

§ 57. Die Wahl geschieht für jedes Mitglied des Vorstandes abgesondert.

Hiezu ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittteilen der sämtlichen Stadtratsmitglieder erforderlich, und ist derjenige als zum Podestà oder Vizepräsidenten gewählt anzusehen, welcher die absolute Stimmenmehrheit der gesamten Mitglieder des Stadtrates für sich hat. Kommt die oben bezeichnete Mehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht zu stande, so wird zu einer engeren Wahl geschritten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 58. Zur Wahl des Vorstandes haben sich sämtliche Mitglieder des Stadtrates einzufinden.

Jene Mitglieder, die entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihr Entfernen durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, sind als ihres Amtes verlustig zu erklären, und können in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden.

§ 59.[9]) [Die Wahl des Podestà und der Vizepräsidenten gilt für die dreijährige Dauer der Wahlperiode.

Der Austretende ist wieder wählbar.

Sollte der Austritt des Podestà oder eines Vizepräsidenten vor Ablauf der gesetzlichen Zeit erfolgen, so gilt die deshalb vorzunehmende Wahl jedenfalls nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.]

§ 60. Die Wahl des Podestà unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Podestà im versammelten Stadtrate den vorgeschriebenen Eid in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von ihm eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

---

[9]) *Außer Kraft getreten, vgl. S. 176.*

Ausnahmsweise Bezüge der Stadträte.

§ 61. Die Mitglieder des Stadtrates verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Bei Besorgung von Gemeindeangelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Stadtrates auf die nämlichen Gebühren aus der Gemeindekasse Anspruch, welche in gleichem Falle den Räten des Obergerichtes aus der Staatskasse verabreicht werden.

Genüsse der Vorstandsmitglieder.

§ 62. Sowohl der Podestà als die beiden Vizepräsidenten erhalten eine Funktionsgebühr, welche vom Stadtrate festgestellt wird.

Dem Podestà wird insbesondere die Wohnung im Stadthause eingeräumt.

Verlust der Stelle eines Stadtrates.

§ 63. Ein Mitglied des Stadtrates wird seiner Stelle verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§ 37).

Sollte ein Mitglied des Stadtrates wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt worden sein, so kann es vor erfolgter Schuldlossprechung sein Amt nicht ausüben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Vorstandsmitglieder.

Verwaltungsausschuß.

§ 64.[10]) [Der Stadtrat wählt für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß von zehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern.]

Dieser Verwaltungsausschuß, welcher auch, wenn der Stadtrat nicht versammelt ist, in Wirksamkeit zu bestehen hat, vertritt denselben in allen jenen Angelegenheiten, welche durch diese Verfassung oder durch spätere Gesetze dem Verwaltungsausschusse zugewiesen werden.

§ 65. Der Vorstand des Stadtrates ist zugleich Vorstand des Verwaltungsausschusses.

§ 66. Der Verwaltungsausschuß bleibt auch, wenn eine neue Wahl des Stadtrates stattzufinden hat, noch so lange in Wirksamkeit, bis der neuerwählte Stadtrat einen neuen Ausschuß eingesetzt hat.

---

[10]) *Der erste Absatz ist außer Kraft getreten. Vgl. S. 176.*

Vollziehendes Organ der Stadt Triest.

§ 67. Das vollziehende Organ der Stadt Triest ist der Podestà mit dem ihm untergeordneten Stadtmagistrate, welcher aus einem rechtskundigen, von dem Stadtrate ernannten Leiter und der nötigen Anzahl von rechtskundigen Referenten, sowie aus dem erforderlichen Hilfspersonale besteht.

Art der Anstellung.

§ 68. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates müssen zur diesfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein, sie dürfen sich nebenbei weder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juristische Praxis ausüben.

§ 69. Wenn die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes des Magistrates zu besetzen kommt, so ist dies durch Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß diejenigen, welche sich zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist ihre schriftlichen und mit den gehörigen Ausweisen belegten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen haben. Letzterer erstattet hierüber dem Stadtrate einen begründeten, die Eigenschaften aller Bewerber würdigenden Besetzungsvorschlag, bei welchem er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

Dienstesentlassung und Enthebung vom Dienste.

§ 70. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates werden auf Lebenszeit angestellt. Die Entlassung sowie die einstweilige Enthebung derselben vom Dienste kann nur nach denselben Grundsätzen wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

Gehalte und Pensionen.

§ 71. Die rechtskundigen, auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Besoldungen und Pensionen.

Hinsichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand gelten die für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften.

Territorialmiliz.

§ 72.[11]) [Das Institut der Territorialmiliz, welche aus den waffenfähigen Grundbesitzern des Gebietes von Triest in

[11]) *Außer Kraft gesetzt durch KaisP. vom 22. August 1851, RGBl. Nr. 191* (**179**, *Exkurs III*).

der Stärke eines Bataillons von eintausend Mann besteht, und deren Bestimmung es ist, in Friedenszeiten für die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit in der Stadt und im Gebiete zu wachen (§ 94), in Kriegszeiten aber auf Verlangen des Militärkommandos zur Küstenverteidigung und zum Garnisonsdienste verwendet zu werden, wird aufrecht erhalten.

Die nähere Einrichtung der Territorialmiliz wird durch ein besonderes Reglement im Wege des Gesetzes bestimmt.

Bis dahin hat die dermalige Einrichtung in Kraft zu bleiben.]

Zweiter Teil: Wirkungskreis.

Erstes Hauptstück.

Wirkungskreis des Stadtrates.

Erster Abschnitt: Umfang des Wirkungskreises.

Wirkungskreis im allgemeinen.

§ 73. Der Stadtrat der reichsunmittelbaren Stadt Triest ist innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen berufen, dieselbe in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, in den die Stadt betreffenden Angelegenheiten selbständig Beschlüsse zu fassen und deren Vollziehung zu veranlassen.

Es obliegt ihm in dieser Beziehung im allgemeinen:

a) die Einsetzung, Regelung, Oberleitung und Kontrolle der sämtlichen Stadtverwaltungsorgane;
b) die Ordnung des städtischen Haushaltes;
c) die allseitige Wahrung und Förderung der Interessen und Wohlfahrt der Stadt durch ihre besonderen Anstalten;
d) die Vertretung der Stadt als Körperschaft nach außen.

Wirkungskreis insbesondere ad a.

a) Normierung des Verwaltungsorganismus.

aa) Einrichtung der Verwaltungsorgane.

§ 74. Der Stadtrat regelt die Einrichtung des Magistrates und der demselben untergeordneten Organe, sowie der städtischen Anstalten, und bestimmt die Zahl und Bezüge aller Beamten und Diener.

Die Beschlußfassung über die Einrichtung des Magistrates ist der Sanktion des Kaisers zu unterziehen.

bb) Ernennung des Personales.

§ 75. Der Stadtrat ernennt die bleibend anzustellenden Gemeindebeamten, deren jährlicher Gehalt den Betrag von vierhundert Gulden Konventionsmünze übersteigt.

Für eben dieses Gehaltsausmaß ernennt er auch die Beamten der städtischen Anstalten, insofern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist.

Die Ernennung erfolgt nach vorausgegangener Konkursausschreibung über Vorschlag des Magistrates.

Der Stadtrat ist jedoch an den Vorschlag nicht gebunden.

cc) Versetzung in den Ruhestand und Entlassung.

§ 76. Der Stadtrat hat über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand und über die Entlassung der bleibend angestellten Beamten, ferner über die Bewilligung der Bezüge der Hinterbliebenen in Gemäßheit der für die Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden bestehenden Normen zu beschließen.

b) Aufsicht und Kontrolle der Verwaltung.

§ 77. Der Stadtrat hat die Oberaufsicht über die Geschäftsführung aller städtischen Organe und kann dieselbe durch eigene Kommissionen untersuchen lassen.

Er hat ferner darauf zu sehen, daß die städtischen Kassen von Zeit zu Zeit skontriert werden.

Berufungen.

§ 78. Der Stadtrat hat über alle an ihn gelangenden Beschwerden gegen die von dem Verwaltungsausschusse ausgegangenen Verfügungen zu entscheiden.

Ad b. Vom städtischen Haushalte. Gemeindevermögen.

§ 79. Der Stadtrat ist verpflichtet, das gesamte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigentum der Gemeinde und sämtliche Gerechtsame mittels eines genauen Inventars in Übersicht halten und jährlich dasselbe veröffentlichen zu lassen.

Er hat dafür zu sorgen, daß das gesamte erträgnisfähige Vermögen derart verwaltet werde, daß es die tunlich größte nachhaltige Rente ergebe.

Er ist endlich verpflichtet, darauf zu sehen, daß kein berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Bedarfes notwendig ist.

Erwerbung und Veräußerung, Verpfändung und Verpachtung des Gemeindevermögens.

§ 80. Der Stadtrat hat das Recht zur Erwerbung, Verpfändung, Veräußerung oder zum Umtausche unbeweglicher

Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, sowie zur Eingehung von Pachtverträgen, insoweit die Beschlußfassung über diese Gegenstände den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses überschreitet.

Zu einer gültigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittteilen der Mitglieder des Stadtrates, und überdies die Zustimmung der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Übersteigt der Gesamtbetrag eines der oben erwähnten Geschäfte die Summe von einmalhunderttausend Gulden Konventionsmünze, so ist die Beschlußfassung der Sanktion des Kaisers zu unterziehen.

Voranschläge.

§ 81. Der Stadtrat hat auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen den Hauptvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde für die drei nächstfolgenden Verwaltungsjahre ausarbeiten zu lassen.

§ 82. Die Ausarbeitung dieses Voranschlages geschieht vom Magistrate unter Mitwirkung der vom Verwaltungsausschusse aus seiner Mitte abzuordnenden Kommissäre.

Der ausgearbeitete Entwurf ist hierauf mit den Bemerkungen des Magistrates und der mitwirkenden Kommission dem Stadtrate längstens neun Monate vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen. Vier Wochen vor der Prüfung durch den Stadtrat ist der Entwurf im Stadthause zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§ 83. Die Feststellung des dreijährigen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben bedarf der Sanktion des Kaisers.

§ 84. Innerhalb der Grenzen des dreijährigen Hauptvoranschlages und auf Grundlage desselben, sowie der Rechnung des letztabgelaufenen Verwaltungsjahres ist von Jahr zu Jahr ein besonderer Voranschlag auf die oben (§ 82) angegebene Weise auszuarbeiten und durch den Stadtrat selbständig festzustellen. Dieser jährliche Voranschlag hat längstens innerhalb drei Monaten vor Beginn des Verwaltungsjahres an den Stadtrat zu gelangen und vierzehn Tage vor der Prüfung durch denselben zur öffentlichen Einsicht aufzuliegen.

Deckung des Ausfalles im Budget.

§ 85. Zeigt sich bei der Feststellung des Hauptvoranschlages für die dreijährige Verwaltungsperiode, oder innerhalb derselben bei der Verfassung der einzelnen Jahresvoranschläge, oder endlich in außerordentlichen Fällen im Laufe des Verwaltungsjahres, daß die nötigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt sind, so hat der Stadtrat durch Eröffnung neuer Einnahmsquellen für die Deckung des Abganges zu sorgen.

Neue Auflagen, Erhöhung der Auflagen.

§ 86. Wenn der Stadtrat zur Deckung des Abganges neue Auflagen oder eine Erhöhung derselben um fünfundzwanzig Prozent des in dem letzten Voranschlage berechneten Ertrages auszuschreiben findet, ist hiezu die Sanktion des Kaisers erforderlich.

Bezüglich der Gültigkeit des Beschlusses haben auch in diesem Falle die im § 80 aufgestellten Erfordernisse der Schlußfassung Anwendung.

Darlehen, Bürgschaften, Finanzoperationen.

§ 87. Zur Aufnahme von einfachen Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, bei welchen der dargeliehene Betrag oder die verbürgte Summe das nach dem letzten dreijährigen Voranschlage durchschnittlich bemessene Jahreseinkommen der Gemeinde überschreitet, endlich zu jeder Finanzoperation wird ebenfalls nebst der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung der Schlußfassung die Sanktion des Kaisers erfordert.

Prüfung der Rechnung.

§ 88. Dem Stadtrate obliegt die Prüfung und definitive Erledigung der Schlußrechnung über die Gebarung in der letztabgelaufenen dreijährigen Verwaltungsperiode, sowie die Prüfung und Erledigung der sämtlichen jährlichen Rechnungslegungen.

Vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Stadtrat werden die Rechnungen zur öffentlichen Einsicht im Stadthause aufgelegt.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Verträge, Abschreibungen von Forderungen.

§ 89. Die Schlußfassung über Eingehung von Verträgen jeder Art, über Abschreibung von zweifelhaften und unein-

bringlichen Forderungen und Nachsicht von Ersätzen, soweit deren Gegenstand den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses überschreitet, ist dem Stadtrate vorbehalten.

Bauten und außerordentliche Auslagen.

§ 90. Dem Stadtrate ist ferner vorbehalten: die Schlußfassung über die Ausführung von Bauten, ferner die Bewilligung zu außerordentlichen, im Voranschlage nicht enthaltenen Auslagen, welche den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses übersteigen.

Ad c. Wirksamkeit des Stadtrates zur Wahrung und Förderung der Wohlfahrt der Gemeinde durch besondere Anstalten.

§ 91. Der Stadtrat hat die materiellen und geistigen Interessen der Bevölkerung der reichsunmittelbaren Stadt Triest wahrzunehmen, und für die Beförderung der Wohlfahrt derselben durch geeignete Anstalten zu sorgen.

Lokalpolizei.

§ 92. Insbesondere obliegt ihm die Mitwirkung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowie der öffentlichen Sittlichkeit, dann die Obsorge für die Stadtverschönerung, Reinlichkeit, Pflasterung, Anlegung und Erhaltung der Wege und Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem Reichsschatze obliegt; der städtischen Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen; dann für Beleuchtung, Approvisionierung, Gesundheitspolizei, Feuerlöschanstalten und Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person und des Eigentumes bedrohenden Gefahren durch Elementarereignisse.

Der Stadtrat hat für die in dieser Beziehung erforderlichen Anstalten und Einrichtungen innerhalb der Reichs- und Landesgesetze die Vorschriften zu geben, die nötigen Geldmittel zu bewilligen, die nähere Anordnung und Überwachung der Ausführung aber dem Verwaltungsausschusse zu übertragen.

Der Stadtrat ist für jede in dieser Beziehung ihm zur Last fallende Unterlassung verantwortlich. Der Staatsregierung bleibt die Kontrolle und die Einwirkung dort, wo sie dieselbe aus öffentlichen Rücksichten für notwendig findet, vorbehalten.

§ 93. Der Stadtrat hat ferner die Mittel für jene Lokalpolizeianstalten zu beschaffen, welche von der Regierung im Interesse der Stadt geleitet werden.

Die Beiträge der Stadt zu dem Aufwande für polizeiliche Zwecke werden durch besondere Übereinkommen der Staatsregierung mit dem Stadtrate geregelt.

Bis dahin hat die Stadt in dem bisherigen Verhältnisse beizutragen.

§ 94. Der Stadtrat hat für die Erhaltung des in Friedenszeiten zur Wahrung der Ruhe und öffentlichen Sicherheit bestimmten Bataillons der Territorialmiliz (§ 72) zu sorgen und die dafür nötigen Geldmittel zu bewilligen, insofern nicht der Aufwand für dieselbe nach den Bestimmungen des Reglements teilweise aus dem Staatsschatze bestritten wird.

Sanität.

§ 95. Innerhalb der Grenzen der Reichsgesetze und der mit der Staatsverwaltung bestehenden Übereinkommen obliegt dem Stadtrate die Einrichtung und Oberaufsicht der Anstalten für das Lokalsanitätswesen, insbesondere des städtischen Spitals.

Er hat den betreffenden Verwaltungsorganen die nötigen Geldmittel zu bewilligen, und denselben die nähere Ausführung zu überlassen.

Armenpflege und Wohltätigkeitsanstalten.

§ 96. Für die der Stadtgemeinde obliegende Armenpflege hat der Stadtrat, insofern die durch die Privatwohltätigkeit und durch die Sorge der Direktion der Armenversorgungsanstalten aufgebrachten Mittel nicht ausreichen, die erforderlichen Beiträge zu bewilligen, überhaupt für die Erhaltung und zweckmäßige Leitung der diesfalls erforderlichen städtischen Anstalten, sowie des Versatzamtes und der Sparkasse zu sorgen.

Kirchen-, Schulangelegenheiten, Bildungsanstalten, Stiftungen.

§ 97. Bezüglich der Kirchen- und Schulangelegenheiten, der wissenschaftlichen, Kunst- und sonstigen Bildungsanstalten, obliegt dem Stadtrate innerhalb der Reichs- und Landesgesetze und der bestehenden besonderen Übereinkommen die Anordnung, Überwachung und die Beischaffung der erforderlichen Mittel.

Dasselbe gilt von den Stiftungen, unvorgegriffen der von den Stiftern bezüglich der Verleihung, Verwaltung und Verwendung getroffenen Verfügungen.

Kommissionen.

§ 98. Der Stadtrat hat das Recht, die städtischen Anstalten und Unternehmungen durch Abordnung eigener Kom-

missionen untersuchen zu lassen, wozu er auch Kommissäre außer seinem Mittel bestimmen kann.

Ad d. Vertretung der Stadt als Körperschaft nach außen.

§ 99. Der Stadtrat vertritt die reichsunmittelbare Stadt Triest als Körperschaft gegenüber einzelnen Personen, gegenüber der Regierung und dem Reiche.

a) Gegenüber einzelnen Personen durch Verleihung des Bürgerrechts.

§ 100. Er hat das Recht, in Triest angesiedelten Reichsbürgern das Bürgerrecht der Stadt zu erteilen.

Die für die Verleihung des Bürgerrechtes zu entrichtende Taxe (§ 19) wird vom Stadtrate festgestellt, welcher in einzelnen Fällen, aus rücksichtswürdigen Gründen, dieselbe nachsehen kann.

Ihm steht es auch zu, das Ehrenbürgerrecht der reichsunmittelbaren Stadt Triest zu verleihen (§ 21).

b) Gegenüber der Regierung.

aa) Recht der Beschwerde.

§ 101. Der Stadtrat ist berechtigt, seine Beschwerden über eine ungehörige Vollziehung der Gesetze, und den Antrag auf Abhilfe beim Ministerium einzubringen.

bb) Erstattung von Gutachten.

§ 102. In den die reichsunmittelbare Stadt Triest betreffenden Reichsangelegenheiten steht es dem Stadtrate zu, über Aufforderung von Seite der vollziehenden Reichsgewalt die Bedürfnisse und Wünsche der Stadt zu beraten, und seine Vorschläge durch den Statthalter zu erstatten.

c) Gegenüber dem Reiche.

§ 103. [Der Stadtrat der reichsunmittelbaren Stadt Triest hat das Recht, zwei Abgeordnete für das Oberhaus des Reichstages aus seiner Mitte zu wählen.

Die Art der Wahl wird durch das Reichswahlgesetz bestimmt.][12])

Zweiter Abschnitt: Art der Verhandlung. Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung.

§ 104.[13]) [Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Stadtrates ist die Anwesenheit von mindestens achtundzwanzig

---

[12]) *Dieser Paragraph hat mit der Märzverfassung* (**40** a) *seine Wirksamkeit verloren.*

[13]) *Außer Kraft gesetzt durch die neue Wahlordnung. vgl. S. 176.*

Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die erhöhten Erfordernisse für besondere Gegenstände der Verhandlung sind in den §§ 57, 80, 86, 87, 110, 111 und 134 enthalten.]

Ausschließung wegen Befangenheit.

§ 105. Wenn die dienstliche Wirksamkeit des Podestà oder eines Mitgliedes des Stadtrates den Gegenstand der Beratung und Schlußfassung bildet, haben sich die Beteiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Erteilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

§ 106. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Vorsitz.

§ 107. Der Podestà oder im Verhinderungsfalle der erste, und bei dessen Abwesenheit der zweite Vizepräsident führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Jede Sitzung, bei welcher dies nicht beobachtet wird, ist ungültig.

Der Vorsitzende hat sich in der Regel an der Abstimmung nicht zu beteiligen, und nur bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag zu geben. Findet er sich veranlaßt, an der Debatte teilzunehmen, so hat er den Vorsitz an den nächstfolgenden Vizepräsidenten abzugeben.

Die Vizepräsidenten haben bei jeder Verhandlung des Stadtrates, bei welcher sie nicht den Vorsitz führen, eine entscheidende Stimme, die sie in der Reihenfolge der Stimmenden zuletzt abgeben.

Beiziehung von Magistratsmitgliedern.

§ 108. Der Leiter des Magistrates, sowie die Referenten desselben müssen, so oft es der Podestà oder dessen Stellvertreter für nötig erachtet, in den Sitzungen des Stadtrates anwesend sein, haben jedoch dabei nur eine beratende Stimme.

Landesfürstlicher Kommissär.

§ 109. Der Statthalter oder der von ihm bestellte Kommissär kann den Beratungen und der Abstimmung des Stadtrates beiwohnen, und dabei jederzeit das Wort nehmen.

An der Abstimmung darf er sich jedoch nicht beteiligen. Er ist berechtigt, Vorlagen der Regierung zur Beratung und Beschlußfassung einzubringen.

Sistierung der Beschlüsse des Stadtrates.

a) Durch den Podestà.

§ 110. Erachtet der Podestà, daß ein Beschluß des Stadtrates der Verfassung oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses zu sistieren, und darüber ohne Verzug die Entscheidung des Statthalters einzuholen.

Gegen die Entscheidung des Statthalters steht dem Stadtrate die Berufung an das Ministerium offen.

Glaubt der Podestà, daß ein Beschluß des Stadtrates ein wichtiges Gemeindeinteresse gefährde, so liegt es ebenfalls in seiner Pflicht, mit der Ausführung innezuhalten und den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Schlußfassung des Stadtrates, unter den im § 57 angegebenen Erfordernissen zu unterziehen.

Beharrt der Stadtrat auf seinem ersten Beschlusse, so hat der Podestà demselben Folge zu geben und hievon dem Statthalter die Anzeige zu machen.

b) Durch den Statthalter.

§ 111. In den beiden, im vorigen Paragraph erwähnten Fällen steht auch dem Statthalter das Recht zu, die Ausführung eines Beschlusses einzustellen, und die Gründe der Sistierung dem Stadtrate mitzuteilen.

Erfolgt die Sistierung wegen Verletzung eines Gesetzes, so steht dem Stadtrate die Berufung an das Ministerium offen.

Wenn die Sistierung wegen Gefährdung eines wichtigen Gemeindeinteresses geschieht, hat der Stadtrat den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Schlußfassung, mit Beobachtung der im § 57 erwähnten Erfordernisse zu unterziehen und den Beschluß zur Kenntnis des Statthalters zu bringen.

Öffentlichkeit der Sitzung.

§ 112. Die Sitzungen des Stadtrates sind in der Regel öffentlich.

Wenn aber persönliche Angelegenheiten, geheime Lizitationsbedingungen, Vorsichtsmaßregeln, Vorkehrungen und Einleitungen, die zur Sicherung des Zweckes die Geheimhaltung erheischen, in Verhandlung kommen, kann über Anordnung des Vorsitzenden, oder auf Verlangen von wenig-

stens zehn Ratsmitgliedern, die Beratung und Abstimmung in vertraulicher Sitzung stattfinden.

Auch ist im Falle, als durch die Haltung der Zuhörer die Beratung gestört, oder die Freiheit derselben beirrt wird, der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, das Sitzungslokal von Zuhörern räumen zu lassen.

Ordentliche und außerordentliche Sitzungen.

§ 113. Durch Beschluß des Stadtrates ist die Zeit der ordentlichen periodischen Sitzungen festzustellen und darüber die Anzeige dem Statthalter zu erstatten.

Zu außerordentlichen Sitzungen kann sich der Stadtrat nur über Einberufung des Podestà oder in dessen Verhinderungsfalle, seines Stellvertreters versammeln.

Jede außerordentliche Sitzung, der eine solche Einberufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die darin gefaßten Beschlüsse ungültig.

Der Podestà, und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens zwanzig Mitgliedern, oder im Auftrage des Statthalters, den Stadtrat zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Deputationen.

§ 114. Deputationen dürfen zu den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse nicht zugelassen werden.

Öffentlichkeit der Abstimmung.

§ 115. Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich.

Bei Ernennungen jedoch, und wenn der Stadtrat sonst aus rücksichtswürdigen Gründen es beschließt, kann eine geheime Abstimmung stattfinden.

Sitzungsprotokoll.

§ 116. Über die Sitzungsverhandlungen ist von einem durch den Podestà zu bestimmenden Beamten ein Protokoll zu führen.

Dasselbe ist von dem Vorsitzenden, von zwei vom Stadtrate zu benennenden Mitgliedern und dem Protokollsführer zu unterzeichnen und in dem Gemeindearchive aufzubewahren.

Ein Auszug des Protokolles der öffentlichen Sitzungen und im Falle einer geheimen Sitzung wenigstens die Ergebnisse derselben, sind durch die Einrückung in das amtliche Zeitungsblatt zu veröffentlichen.

Geschäftsordnung.

§ 117. Die näheren Bestimmungen über die Art der Geschäftsbehandlung des Stadtrates, insbesondere auch über die Bildung von Ausschüssen für einzelne Gegenstände enthält die Geschäftsordnung.

Die Feststellung der Geschäftsordnung erfordert die Sanktion des Kaisers.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses.

Im allgemeinen.

§ 118. Der Verwaltungsausschuß vertritt als beratendes und beschließendes Organ die Stelle des Stadtrates in allen jenen Gemeindeangelegenheiten, welche durch diese Verfassung oder von dem Stadtrate innerhalb der Grenzen seiner autonomen und in den vorausgehenden Bestimmungen ihm nicht speziell vorbehaltenen Wirksamkeit dem Verwaltungsausschusse zugewiesen werden.

Im besonderen.

§ 119. Insbesondere liegt im Wirkungskreise des Verwaltungsausschusses:

a) Die Ernennung der Beamten und Diener der Gemeinde, sowie jener der städtischen Anstalten, insofern deren jährlicher Gehalt den Betrag von vierhundert Gulden Konventionsmünze nicht übersteigt; dann

b) die Bewilligung aller Gehaltsvorschüsse, die Suspendierung der städtischen Beamten aus wichtigen Gründen, und die Veranstaltung des nötigen Provisoriums mit der Verpflichtung, den Fall dem Stadtrate zur Entscheidung vorzulegen, dann die Entlassung der Gemeindediener;

c) die nähere Kontrolle der Geschäftsführung des Magistrates und der städtischen Ämter, dann die Skontrierung der städtischen Kassen;

d) die Entscheidung über Beschwerden gegen Amtshandlungen des Magistrates bezüglich des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde.

Eine weitere Berufung gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen vom Magistrate nach § 127, lit. f verhängte Geld- und Arreststrafen, kommt dem Verwaltungsausschusse nicht zu.

Die bezüglichen Beschwerden sind beim Stadtmagistrate einzubringen, welcher dieselben der Statt-

halterei zur Entscheidung nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vorlegt.[14])

e) die Bewilligung zur Erwerbung, Verpfändung, Veräußerung oder zum Umtausche unbeweglicher Güter und der denselben gleichgehaltenen Gerechtsamen, wenn deren jährlicher Ertrag die Summe von eintausend Gulden Konventionsmünze nicht übersteigt;

f) die Bewilligung zu Geldgeschäften und zur Abschließung von Verträgen und Vergleichen jeder Art, welche mit der Gebarung der Gemeinde zusammenhängen, und den Betrag von eintausend Gulden Konventionsmünze nicht überschreiten; ferner bis zu demselben Betrage die Bewilligung zu Gemeindebauten;

g) die Bewilligung jeder Art nicht präliminierter Ausgaben, welche den Betrag von einhundert Gulden Konventionsmünze nicht übersteigen;

h) die Bewilligung zur Abschreibung zweifelhafter und uneinbringlicher Forderungen und Nachsicht von Ersätzen, welche den Betrag von zweihundert Gulden Konventionsmünze nicht übersteigen;

i) die Bewilligung zur Eingehung von Rechtsstreiten;

k) die Mitwirkung bei der Verfassung der Voranschläge der Stadt (§§ 82, 84) und die Vorprüfung der nach § 88 der Erledigung des Stadtrates vorbehaltenen Rechnungslegungen und der außerordentlichen Voranschläge, deren Genehmigung vermöge des Betrages dem Stadtrate vorbehalten ist;

l) die Bewilligung aller Ausgaben, welche zur Ausführung der genehmigten städtischen Voranschläge gehören, innerhalb der Grenzen der einzelnen Rubriken, und insofern in den einzelnen Punkten dieses Paragraphen nicht besondere beschränkende Bestimmungen enthalten sind;

m) die näheren Anordnungen behufs der Detailausführung der Beschlüsse des Stadtrates über die Verwaltung des städtischen Vermögens und über die Regelung der nach §§ 89 bis 92 zu dessen Wirkungskreise gehörigen Gegenstände;

n) die Aufnahme von Fremden in den Gemeindeverband als Angehörige in jenen Fällen, in welchen dieselben nicht schon nach § 13 darauf Anspruch haben;

---

[14]) *Diese Textierung der lit. d gründet sich auf das Gesetz vom 10. Februar 1882, LGBl. Nr. 7.*

o) die Schlußfassung über jene Gegenstände, welche ihm vom Stadtrate im Sinne des vorigen Paragraphen zugewiesen werden.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung.

§ 120. Den Vorsitz im Verwaltungsausschusse führt der Podestà und in dessen Verhinderung der erste und zweite Vizepräsident.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich.

Zur Beschlußfassung genügt die relative Stimmenmehrheit.

Es steht jedoch dem Vorsitzenden das Recht zu, in den Fällen des § 110 die Ausführung des gefaßten Beschlusses zu sistieren und den Gegenstand zur Entscheidung des Stadtrates zu bringen.

Die näheren Bestimmungen über die Art der Geschäftsbehandlung werden vom Stadtrate festgesetzt.

Erweiterter Wirkungskreis, infolge der Auflösung des Stadtrates.

§ 121. Für die Zeit, während welcher der Verwaltungsausschuß nach Auflösung des Stadtrates im Amte zu bleiben hat (§ 66), ist er berechtigt, in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, wegen Gefahr am Verzuge, solche Anordnungen zu treffen, welche nach der Verfassung dem Stadtrate vorbehalten sind.

Vor der Ausführung jedoch ist die Genehmigung des Statthalters einzuholen.

In jenen Angelegenheiten hingegen, welche dem Stadtrate in seiner Eigenschaft als Landtag zugewiesen sind, kommt unter den obigen Voraussetzungen dem Kaiser das Recht zu, die nötigen Verfügungen unter Verantwortlichkeit des Ministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft zu treffen, jedoch mit der Verpflichtung, darüber dem nächst zusammentretenden Stadtrate die Gründe und Erfolge darzulegen.

Ausnahmsweise Beschränkung des Wirkungskreises.

§ 122. Dem Podestà oder seinem Stellvertreter steht das Recht zu, in einzelnen Fällen Gegenstände, welche nach dieser Verfassung oder den vom Stadtrate gegebenen Normen dem Wirkungskreise des Verwaltungsausschusses zugewiesen sind, ausnahmsweise der Beratung und Schlußfassung des

Stadtrates zu unterziehen, wenn die besondere Beschaffenheit oder größere Wichtigkeit des Gegenstandes eine umsichtigere Behandlung zu gebieten scheint.

Protokoll.

§ 123. Auch über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses ist durch einen, vom Vorsitzenden zu bestimmenden Magistratsbeamten ein Protokoll zu führen, vom Vorsitzenden, einem Mitgliede und dem Schriftführer zu unterfertigen und im Gemeindearchive aufzubewahren.

Wirkungskreis des Podestà mit dem Magistrate, als vollziehenden Organs der Stadtgemeinde.

Im allgemeinen.

§ 124. Der Podestà mit dem ihm untergeordneten Stadtmagistrate ist das vollziehende Organ der Stadtgemeinde unter der Kontrolle der Stadtvertretung. Der Podestà ist verpflichtet, jeden gültigen Beschluß des Stadtrates und Verwaltungsausschusses durch den Magistrat in Vollzug zu setzen, und er ist diesfalls dem Stadtrate verantwortlich.

Vertretung der Gemeinde gegenüber dritten Personen.

§ 125. Der Podestà repräsentiert die Gemeinde nach außen, sowohl in Zivilrechts- als Verwaltungsangelegenheiten.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Podestà und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterfertigt werden.

Disziplinargewalt, Leitung der Geschäfte.

§ 126. Dem Podestà sind alle Beamte und Diener der Gemeinde untergeordnet und er übt über dieselben die Disziplinargealt. Er kann unter eigener Verantwortung dem Leiter des Magistrates die Detailleitung der Magistratsgeschäfte, sowie die Unterzeichnung der amtlichen Ausfertigungen mit Ausnahme der im vorigen Paragraphen bezeichneten Urkunden überlassen.

Insbesondere.

a) Bezüglich des natürlichen Wirkungskreises.

§ 127. Der Magistrat unter der Oberaufsicht des Podestà hat insbesondere bezüglich des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde:

a) Alle an den Magistrat, an den Stadtrat und den Verwaltungsausschuß gerichteten Eingaben entgegenzunehmen, und ihrer Erledigung zuzuführen;

b) die laufenden Geschäfte zu erledigen;
c) die städtischen Voranschläge und Rechnungen zu verfassen (§§ 82, 84 und 88);
d) die unmittelbare Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten zu führen;
e) die gesamte Kassagebarung der Gemeinde, sowohl bezüglich der Einnahmen als Ausgaben, dann die Wirksamkeit sämtlicher Gemeindeämter und Anstalten zu leiten und zu überwachen;
f) die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben; gegen Übertretungen der diesfälligen Vorschriften kann er Geldbußen, welche in die Stadtkasse einzufließen haben, bis zum Betrage von fünfzig Gulden Konventionsmünze androhen und verhängen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber die Geldbuße in Haft bis zu zehn Tagen umwandeln;
g) Fremde, bei welchen die Erfordernisse des § 13 eintreten, in den Gemeindeverband aufzunehmen;
h) der Stadtvertretung alle geforderten Nachweisungen und Gutachten zu liefern.

b) Bezüglich des übertragenen Wirkungskreises.

§ 128. Der Magistrat hat unter der Oberleitung und Verantwortlichkeit des Podestà die Geschäfte des von der Staatsregierung der Gemeinde übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Die Regierung kann jedoch dieselben, wenn sie es für notwendig findet, ganz oder teilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.[15])

§ 129. Zu den Geschäften des von der Staatsregierung übertragenen Wirkungskreises gehören:
a) die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen;
b) die Einhebung und Abfuhr der direkten Steuern;
c) die Mitwirkung bei dem Konskriptionsgeschäfte und die Besorgung der Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, Verpflegung und Einquartierung des Militärs;
d) die Ausstellung von Heimatscheinen für Gemeindeglieder auf die Dauer von vier Jahren und die Verlängerung derselben;
e) die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
f) Berichterstattung an den Statthalter über alle Vorkommnisse, welche für die Staatsgewalt von Interesse sind.

---

[15]) *Dies ist seit dem Jahre 1906 der Fall.*

§ 130. Überhaupt hat der Magistrat alle Amtshandlungen, welche ihm durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle ihm vom Statthalter zukommenden Befehle und Anordnungen in Angelegenheit des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die berufene Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

Instanzenzug.

§ 131. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenweg an den Statthalter.

Übergangsbestimmungen.

§ 132. Der erste auf Grundlage dieser Verfassung berufene Stadtrat hat die Organisierung des Magistrates unverzüglich zum Gegenstande seiner Verhandlungen zu machen.

So lange diese Organisierung nicht genehmigt ist, hat der Magistrat bezüglich seiner Geschäftsführung sich an die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen zu halten.

§ 133. Bei den nach Kundmachung dieser Verfassung und auf Grundlage derselben zuerst stattfindenden Wahlen hat der gegenwärtige große und kleine Gemeinderat jene Amtshandlungen zu besorgen, welche in dieser Verfassung dem Stadtrate und dem Verwaltungsausschusse vorbehalten sind.

§ 134. Abänderungen dieser Verfassung können vom Stadtrate, welcher zuerst berufen wird, im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung beantragt werden.

In der Folge ist zu einem Beschlusse über solche Abänderungen die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Abgeordneten, und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

§ 135. So lange die Geschäftsordnung für den Stadtrat und den Verwaltungsausschuß nicht festgestellt ist, sind die gegenwärtig bestehenden Normen, soweit sie sich mit dieser Verfassung vereinen lassen, zu beobachten.

Die in § 3 des Patentes zitierte Ah. Entschließung vom 1. Oktober 1849 ist publiziert mit MV. vom 18. Oktober 1849, RGBl. Nr. 420. Ihr auf die staatsrechtliche Stellung Triests Bezug habender Wortlaut ist folgender:

43. . . . . „Dieser Ah. Entschließung gemäß wird die Stadt Triest mit ihrem Gebiete als eine reichs-

unmittelbare Stadt, bei welcher in Absicht auf ihre repräsentative Stellung die Orts- und respektive Bezirksgemeinde mit der Kreis- und Landesgemeinde zusammenfällt, die im § 41 der Reichsverfassung jedem Kronlande zugestandene Berechtigung der Abordnung von zwei Mitgliedern des Oberhauses genießen und in administrativer Beziehung unmittelbar einem Statthalter unterstehen."

VI. Einführung der absoluten Monarchie und des Einheitstaates.

Der „Reichsrat" war die einzige Einrichtung der Verfassung vom 4. März 1849 (siehe §§ 96 bis 98, **40** a*), welche ins Leben gerufen und beibehalten wurde.*

Er erhielt ein „Statut" durch das

44. Kais. Patent vom 13. April 1851, RGBl. Nr. 92.[1])

Erster Abschnitt.

Bestimmung und Stellung des Reichsrates.

§ 1. Der Reichsrat ist zur Beratung aller jener Angelegenheiten bestimmt, über welche er im Sinne des § 7 dieses Statutes einen beratenden Einfluß auszuüben berufen, oder von Uns befragt, oder von Unserem Ministerrate um sein Gutachten angegangen wird.

§ 2. Die vorzüglichste Aufgabe des Reichsrates ist, Uns und Unser Ministerium durch seine Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen zu unterstützen, damit in der Gesetzgebung gediegene Reife und Einheit der leitenden Grundsätze erzielt werde.

§ 3. Der Reichsrat ist ausschließend und unmittelbar Uns untergeordnet; seine Stellung zu Unserem Ministerium ist jene der Nebenordnung.

§ 4. Sein Beruf ist ein rein beratender. In Erteilung seines Rates ist er unabhängig, selbständig und in seiner freien Beratung gesichert.

§ 5. Aufträge zur Erstattung von Gutachten gelangen an den Reichsrat unmittelbar von Uns und Einladungen in gleicher Absicht von dem Ministerrate. Einzelne Minister leiten die Begutachtung eines Gegenstandes im Körper des Reichsrates nur durch den Ministerrat ein. Ein-

[1]) *Dies Patent wurde 1861 wieder aufgehoben:* **102**.

gaben von anderen Behörden, Körperschaften oder Privaten können keine Veranlassung zu Verhandlungen oder Beratungen des Reichsrates geben, und sind, wenn sie nicht ausschließend die inneren Angelegenheiten desselben betreffen, stets unerwidert zu lassen.

§ 6. Die unmittelbar von Uns an den Reichsrat gehenden Gegenstände kommen demselben mittels kaiserlichen Erlasses zu. Das Gutachten hierüber wird Uns unmittelbar vorgelegt.

Gegenstände, welche der Ministerrat an den Reichsrat leitet, sind zu diesem Behufe durch den Präsidenten des Ministerrates an jenen des Reichsrates zu übersenden. In diesem Falle ist auch das Ergebnis der reichsrätlichen Beratung, samt der Abschrift des Beratungsprotokolles an den Präsidenten des Ministerrates zu leiten.

§ 7. Der Reichsrat wird in allen Fragen der Gesetzgebung gehört, und die Anhörung desselben in der Kundmachung der Gesetze erwähnt.

§ 8. Wir behalten Uns vor, die Ansichten und das Gutachten des Reichsrates auch in anderen Angelegenheiten zu vernehmen. Unserem Ministerium steht es frei, auch andere, hier nicht bezeichnete Gegenstände der Beratung und Begutachtung des Reichsrates zu unterziehen.

§ 9. Dem Reichsrate sollen von dem Ministerium nur ausgearbeitete Entwürfe zur Beratung und Begutachtung übergeben werden.

§ 10. Der Reichsrat hat keinerlei Initiative in Vorlegung von Gesetzes- oder Verordnungsvorschlägen. Sollten ihm jedoch bei einem seiner Beratung zugewiesenen Gegenstande Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der bestehenden Gesetzgebung auffallen, so ist er berufen, sie gleichzeitig mit der Abgabe seines Gutachtens bei Uns zur Sprache zu bringen.

§ 11. Das Resultat der Beratung des Reichsrates kann das Ministerium in seinen Anträgen nicht binden. In den Angelegenheiten, welche im § 7 bezeichnet sind, wird der Ministerrat seine Beschlüsse mit ihrer Begründung durch abschriftliche Mitteilung der Protokolle dem Reichsrate zur Kenntnisnahme eröffnen.

§ 12. Sollten Wir für gut finden, dem Reichsrate noch andere Attribute oder Funktionen zuzuweisen, so werden Wir hierüber die weiteren Bestimmungen erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Zusammensetzung des Reichsrates.

§ 13. Der Reichsrat besteht aus seinem Präsidenten, aus den Reichsräten und aus zeitlichen Teilnehmern. Ein Stellvertreter des Präsidenten wird von Uns aus den Reichsräten bestimmt.

§ 14. Alle Personalernennungen gehen von Uns aus. Wir behalten Uns übrigens vor, abgesondert zu bestimmen, welche Kategorien des Hilfspersonales und der Dienerschaft, dann unter welchen Bedingungen, der Wahl und Ernennung des Reichsrates selbst oder seines Präsidenten, überlassen werden.

Als Ehrentitel wird die Benennung Reichsrat nie erteilt.

§ 15. Die Zahl der Reichsräte wird nach dem Bedürfnisse des Geschäftsumfanges, über den Vorschlag Unseres Reichsratspräsidenten, jeweilig von Uns bestimmt werden. Bei der Wahl der Reichsräte wird auf die verschiedenen Teile des Reiches entsprechende Rücksicht genommen werden.

§ 16. Als zeitliche Teilnehmer des Reichsrates können, zur gründlichen Erörterung und Aufklärung einzelner Gesetzvorschläge und Fragen, Männer aus allen Ständen und Teilen der Monarchie zeitweilig beigezogen werden, welche durch ihre Erfahrung, ihr Wissen, ihre gesellschaftliche Stellung, zum Gesamtüberblicke der Verhältnisse befähiget oder durch besondere Kenntnisse in den verschiedenen Fächern ausgezeichnet sind.

§ 17. Die Beschlüsse über die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit der Einberufung und über den Gegenstand der Beratung, sowie über die Wahl der Teilnehmer, bleiben Uns in jedem besonderen Falle vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Pflichten und Rechte.

§ 18. Die Bestimmung und Zusammensetzung des Reichsrates bezeichnen auch die Pflichten dieses Körpers und seiner Glieder.

Der Reichsrat hat bei allen seinen Arbeiten mit Hintansetzung jeder anderen Rücksicht, nur das Heil der Krone und des Staates vor Augen. Er ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf Lob oder Tadel, nach gewissenhafter Prüfung und männlicher Überzeugung, wahr und offen sein Gutachten

auszusprechen und zu begründen, und in möglichst kurzer Frist, klar und deutlich verfaßt, abzugeben.

§ 19. Der Präsident und die Reichsräte beschwören diese Verpflichtung in Unsere Hände, die zeitlichen Teilnehmer geloben dieselbe in die Hände des Präsidenten und damit auch die Bewahrung des Geheimnisses über die Beratungen.

§ 22. Wenn zum Behufe von Aufklärungen über Vorlagen von dem Ministerrate oder dem Reichsrate der Wunsch ausgesprochen wird, Mitglieder des einen oder des anderen Körpers den Beratungen beizuziehen, so ist im Einvernehmen der beiden Präsidien die Art und Weise zu bestimmen, in welcher diesem Wunsche zu entsprechen ist.

§ 23. Es bleibt Uns vorbehalten, den Präsidenten des Reichsrates allein oder mit einzelnen Mitgliedern dem unter Unserem Vorsitze abzuhaltenden Ministerrate beizuziehen. Bei dieser Beratung haben jedoch die Mitglieder des Reichsrates keine entscheidende Stimme.

§ 24. Der Präsident des Reichsrates hat den Rang unmittelbar nach dem Präsidenten des Ministerrates.

Die Reichsräte als solche haben gleichen Rang mit den Statthaltern.

§ 26. Die Besoldungen und Gebühren des Präsidenten, der Reichsräte und der zeitlichen Teilnehmer, dann die Genüsse des Personales und der Dienerschaft, werden von Uns bestimmt.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundzüge der Geschäftsordnung.

§ 29. Die Ausarbeitung einer umfassenden Geschäftsordnung wird die erste Beschäftigung des Reichsrates nach erfolgtem Zusammentritte sein, und Uns, sowie die Vorschläge über das Hilfspersonale, und die Dienerschaft, den Besoldungsstand, die Genüsse und Gebühren, dann die materiellen Diensterfordernisse vorgelegt werden.

§ 30. Die Verhandlungen des Reichsrates sind nicht öffentlich.

Bald wurde dieser „Reichsrat" noch deutlicher als ein Staatsrat anerkannt (trotz Beibehaltung seines Namens „Reichsrat") mit

45. Ah. Kabinettsschreiben vom 20. August 1851, RGBl. Nr. 196.[1])

Lieber Freiherr von Kübeck!

Aus dem abschriftlichen Erlasse an Meinen Ministerrat sind die Beschlüsse zu entnehmen, welche Ich in Absicht auf die Bezeichnung der Verantwortlichkeit und künftige Stellung Meines Ministeriums zu fassen Mich bestimmt finde (**46**).

Diese Beschlüsse veranlassen Mich, auch in Beziehung auf die Statuten des Reichsrates einige Veränderungen festzusetzen. Es sind folgende:

1. Der Reichsrat ist von nun an nur als Mein Rat und als Rat der Krone anzusehen.

2. Infolge dieser Erklärung können Gesetz- und Verordnungsentwürfe oder sonstige Angelegenheiten künftig nicht mehr von dem Ministerium an den Reichsrat um sein Gutachten geleitet werden, sondern sind stets an Mich zu richten. Ich behalte Mir vor, von dem Reichsrate mit Beachtung des § 7 seines Statutes die Meinungen abzufordern, und die Erörterungen darüber entweder unter Meinem unmittelbaren Vorsitze oder unter jenem des Präsidenten anzuordnen.

3. Die Beiziehung von Ministern oder ihrer Stellvertreter zu den Beratungen des Reichsrates behalte Ich Mir vor nach Umständen oder Erfordernis anzuordnen.

Die aus diesen Bestimmungen sich ergebenden Veränderungen in der Geschäftsordnung und sonstigen Beziehungen sind Mir ehestens in Antrag zu bringen.

Das Ministerium erhält gleichzeitig von diesen Meinen Beschlüssen zu seiner Nachachtung die Mitteilung.

Sollten Gesetzentwürfe, welche von dem Ministerium an den Reichsrat geleitet wurden, daselbst noch in der Verhandlung schweben, so ist Mir davon die Anzeige zu erstatten, und jedenfalls das Ergebnis der reichsrätlichen Beratung Mir unmittelbar vorzulegen.

Die Stellung des Ministeriums wurde verändert durch das gleichzeitige

---

[1]) *Gleichzeitig mit* **46** *und* **47** *erlassen und 1861 wieder aufgehoben:* **102**.

46. Ah. Kabinettschreiben vom 20. August 1851, RGBl. Nr. 194.

Lieber Fürst Schwarzenberg!

Da die dermalen ausgesprochene Verantwortlichkeit des Ministeriums einer gesetzlichen Deutlichkeit und jeder genauen Bezeichnung ermangelt, so fühle Ich Mich durch Meine Regentenpflicht bestimmt, das Ministerium aus seinen zweifelhaften politischen Beziehungen in die ihm als Meinem Rate und Meinem obersten Vollziehungsorgane zustehende gehörige Stellung zu bringen, dasselbe als allein und ausschließend gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich zu erklären und es der Verantwortlichkeit gegenüber jeder anderen politischen Autorität zu entheben.

Infolge dieses Grundsatzes ergeben sich nachstehende Bestimmungen:

1. Das Ministerium hat sowohl die ihm obliegende Verpflichtung, die kaiserlichen Beschlüsse und Befehle zu erfüllen, als unbedingte Treue eidlich in Meine Hände zu geloben.

2. Das Ministerium wird auch in dieser neuen Stellung alle Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsmaximen u. dgl., sei es, daß sie von dem Ministerrate selbst als notwendig oder zweckmäßig erkannt werden, oder daß das Ministerium von Mir dazu aufgefordert würde, zu beraten und vorzuschlagen und Meine darüber erfolgenden Beschlüsse genau zu vollziehen haben.

3. Das Ministerium und jeder Minister in seinem Zweige ist Mir für die genaue Beobachtung der bestehenden Gesetze und kaiserlichen Anordnungen in der Verwaltung verantwortlich. Jeder Minister bleibt mit der Leitung des ihm zugewiesenen Verwaltungszweiges betraut. Ich behalte Mir übrigens vor, in dieser Beziehung nähere umfassende Bestimmungen zu erlassen.

4. Die ministerielle Gegenzeichnung hat sich von nun an auf die Kundmachung der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen zu beschränken und wird unter der kaiserlichen Unterschrift von dem Ministerpräsidenten, dem oder den Ministern, in deren Zweig der Gegenstand zunächst einschlägt, und unter der am Schlusse seitwärts stehenden Formel „Auf Allerhöchste Anordnung" von dem Kanzleidirektor des Ministerrates vollzogen.

Diese Gegenzeichnung hat die Bedeutung der Gewährleistung, daß die bestimmten Formen be-

obachtet und die kaiserlichen Beschlüsse genau und richtig aufgenommen sind.

5. In den Kundmachungen der Gesetze und kaiserlichen Verordnungen haben in Zukunft die Worte „nach Vernehmung Meines Ministerrates" statt jenen „auf Antrag Meines Ministerrates" in Anwendung zu kommen.

Gleichzeitig wurde die gänzliche Kassation der Märzverfassung in Aussicht gestellt durch das

47. Ah. Kabinettschreiben vom 20. August 1851, RGBl. Nr. 197.

Lieber Fürst Schwarzenberg!

Als unmittelbare Folge der Beschlüsse, welche Ich über die politische Stellung Meines Ministeriums gefaßt habe, finde ich es ebenso notwendig als dringend, die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 (**40** a, b) in reife und eindringliche Erwägung zu ziehen.

Um über die Art und Weise, in welcher Ausdehnung diese Frage aufzufassen, welcher Gang der Untersuchung derselben zu beobachten, und in welchen Formen sie zu beraten sei, ein Gutachten zu erhalten, haben Sie mit Meinem Reichsratspräsidenten Rücksprache zu pflegen, und Mir sobald als möglich die gemeinschaftlichen Vorschläge zu erstatten.

Bei Erörterung dieser Frage, sowie bei jeder folgenden Verhandlung, ist das Prinzip und der Zweck der Aufrechthaltung aller Bedingungen der monarchischen Gestaltung und der staatlichen Einheit Meines Reiches unverrückt im Auge zu behalten, und als unabweisliche Grundlage aller Arbeiten anzusehen.

Dies Kabinettschreiben wurde ausgeführt mit den nachfolgenden drei kais. Patenten (gewöhnlich zusammengefaßt unter der Bezeichnung ***„Sylvester-Patent"*****).**

48. Kais. Patent vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 2 für 1852.

Infolge Unserer Anordnungen vom 20. August 1851, haben eindringende Untersuchungen der Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 (**40** a) in Unserem Minister- und in Unserem Reichsrate stattgefunden.

Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Beratungen die bezogene Verfassungsurkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden Wir Uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch Unsere Regentenpflicht gedrungen, die erwähnte Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hiemit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu erklären.

Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen werden ausdrücklich bestätigt.

Um zu denjenigen Einrichtungen zu gelangen, welche geeignet sind, den Bedürfnissen Unserer verschiedenen Völker, sowie den Bedingungen der Wohlfahrt aller Schichten derselben zu entsprechen und die Stärke Unserer Regierung zur Befestigung der äußeren und inneren Sicherheit, Einheit und Macht des Staates zu kräftigen, werden die Wege der Erfahrung und der sorgfältigen Prüfung aller Verhältnisse eingehalten und die daraus abgeleiteten organischen Gesetze fortschreitend zu stande gebracht werden.

Wir haben auf dem Grunde dieser Betrachtung nach Anhörung Unseres Minister- und Reichsrates gleich dermalen in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung eine Reihe von Grundsätzen festgestellt und die entsprechenden Befehle erteilt, damit solche zur öffentlichen Kenntnis gebracht und unverzüglich zu den Arbeiten ihrer Ausführung geschritten werden.

Die nachfolgenden besonderen Gesetze werden die genaueren verbindlichen Bestimmungen und Einrichtungen enthalten; bis dahin sind die dermalen in Wirksamkeit bestehenden Gesetze zu beobachten.

49. Kais. Patent vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 3 für 1852.

In dem Patente vom 4. März 1849 (**40** b) wurden für die nachbenannten Kronländer, nämlich: für das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns, das Herzogtum Salzburg, das Herzogtum Steiermark, das Königreich Illirien, bestehend aus den Herzogtümern Kärnten und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, — für die gefürstete

Grafschaft Tirol und Vorarlberg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogtum Ober- und Niederschlesien, die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogtume Krakau und dem Herzogtume Bukowina; endlich das Königreich Dalmatien, — bestimmte politische Rechte verkündet, welche mit der gleichzeitig kundgemachten Verfassungsurkunde einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden.

Infolge der Gründe, welche Uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrates vorgetragen wurden, sehen Wir Uns bestimmt, das erwähnte Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiemit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.

Insofern über die einzelnen Punkte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

50. Ah. Kabinettschreiben an den Ministerpräsidenten vom 31. Dezember 1851, RGBl. Nr. 4 für 1852.

Lieber Fürst Schwarzenberg!

Mit Beziehung auf das Patent vom heutigen Tage erhalten Sie in der Beilage die von Mir nach Anhörung Meines Minister- und Meines Reichsrates in den zunächst wichtigsten und dringendsten Richtungen der organischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätze, mit dem Auftrage, dafür zu sorgen, daß ohne alle Verzögerung von den Ministerien, die es betrifft, zu den Arbeiten der Ausführung in angemessener Weise geschritten und die Resultate Mir vorgelegt werden.

Wien, am 31. Dezember 1851.

Franz Joseph m. p.

Beilage zu Nr. 4.

Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.[1])

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandteile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie.

2. Der Name „Kronländer" soll in der amtlichen Sprache nur als allgemeine Bezeichnung gebraucht, bei besonderer Benennung eines Landes aber stets die demselben zukommende eigene Titelbezeichnung ausgedrückt werden.

3. Der Umfang der Kronländer soll mit Vorbehalt der aus Verwaltungsrücksichten begründeten Veränderungen beobachtet werden.

4. In jedem Kronlande sind landesfürstliche Bezirksämter (unter den üblichen Landesbenennungen) in angemessenen Bereichen aufzustellen und in denselben so viel als möglich die verschiedenen Verwaltungszweige inner bestimmten Grenzen der Wirksamkeit zu vereinigen.[2])

5. Über die Bezirksämter werden unter den üblichen Landesbenennungen in administrativer Hinsicht Kreisbehörden (Komitate, Delegationen u. dgl.) aufgestellt. Der räumliche Umfang derselben wird mit Rücksicht auf die in früherer Zeit bestandenen Einteilungen und mit Beachtung der gegenwärtigen Bedürfnisse zu bestimmen sein.

In kleinen Kronländern sowie überhaupt, wo kein Bedürfnis zur Aufstellung von Kreisbehörden eintreten sollte, werden solche entfallen.

Die Kreisbehörden sind der Landesstelle (Punkt 6) untergeordnet, und haben teils einen überwachenden, teils einen ausübenden und administrativen Wirkungskreis.

6. Über den Kreisbehörden steht in den Kronländern die Statthalterei und der Landeschef. Besondere Bestimmungen werden die Geschäftsbehandlung, den Wirkungskreis der Statthalterei, die Stellung und die Vollmachten des Landeschefs und die Unterordnung unter die höchsten Autoritäten festsetzen.

7. Als Ortsgemeinden werden die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen, ohne deren Vereinigung da, wo sie notwendig ist oder begründet gewünscht wird, nach Maßgabe der Bedürfnisse und Interessen auszuschließen.

---

[1]) *Also mit Inbegriff der ungarischen Länder.*

[2]) *Sie wurden auch mit der Justiz betraut: Punkt 19.*

8. Bei der Organisierung der Ortsgemeinden ist der Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden, besonders in Ansehung der letzteren, die frühere Eigenschaft und besondere Stellung der königlichen und landesfürstlichen Städte zu berücksichtigen.

9. Bei der Bestimmung der Landesgemeinden kann der vormals herrschaftliche große Grundbesitz unter bestimmten, in jedem Lande näher zu bezeichnenden Bedingungen von dem Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden.

Mehrere vormals herrschaftliche unmittelbar anstoßende Gebiete können sich für diesen Zweck vereinigen.

10. Die Gemeindevorstände der Land- und Stadtgemeinden sollen der Bestätigung und nach Umständen selbst der Ernennung der Regierung vorbehalten werden. Es soll deren Beeidigung für Treue und Gehorsam an den Monarchen und gewissenhafte Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten stattfinden.

Auch sollen da, wo die Gemeindeverhältnisse es rätlich machen, höhere Kategorien von Gemeindebeamten der Bestätigung der Regierung unterzogen werden.

11. Die Wahl der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse wird nach zu bestimmenden Wahlordnungen den Gemeinden mit den gesetzlichen Vorbehalten zugestanden.

12. Die Titelnamen der Gemeindevorstände und Gemeindeausschüsse sind nach den früher bestandenen landesüblichen Gewohnheiten zu bestimmen.

13. Der Wirkungskreis der Gemeinden soll sich im allgemeinen auf ihre Gemeindeangelegenheiten beschränken, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Gemeinden und deren Vorstände, der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in allen öffentlichen Angelegenheiten die durch allgemeine oder besondere Anordnungen bestimmte und in Anspruch genommene Mitwirkung zu leisten.

Auch in den eigenen Gemeindeangelegenheiten sollen wichtigere, in den Gemeindeordnungen näher zu bestimmende Akte und Beschlüsse der Gemeinden der Prüfung und Bestätigung der landesfürstlichen Behörden vorbehalten werden.

14. Die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Akte, ist abzustellen, ohne für die beteiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen.

15. Die Gemeinden werden in der Regel den Bezirksämtern und nur ausnahmsweise nach Verhältnis ihrer be-

sonderen Eigentümlichkeiten den Kreisbehörden oder den Statthaltereien unmittelbar untergeordnet.

16. Nach diesen Grundsätzen sind für jedes Land den besonderen Verhältnissen desselben entsprechende Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte zu bearbeiten.

Es ist bei diesen Arbeiten ferner von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß den überwiegenden Interessen auch ein überwiegender Einfluß zugestanden und sowohl bei den Aktiv- und Passivwahlen für die Bestellung der Gemeindevorstände und Ausschüsse als in den Gemeindeangelegenheiten dem Grundbesitze nach Maßgabe seiner in den Gemeindeverband einbezogenen Ausdehnung und seines Steuerwertes, dem Gewerbsbetriebe aber in dem Verhältnisse zu dem Gesamtgrundbesitze — in den Stadtgemeinden insbesondere dem Hausbesitze — dann so viel wie möglich den Korporationen für geistige und materielle Zwecke das entscheidende Übergewicht gesichert werde.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist die daselbst bestehende Gemeindeordnung mit dem Vorbehalt allfälliger durch Erfahrung hervorgerufener Verbesserungen aufrechtzuerhalten.

17. Das Richteramt wird im ganzen Reiche von den dazu bestellten Behörden und Gerichten nach den bestehenden Gesetzen im Namen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät ausgeübt.

18. Die Justizbeamten und Richter sind mit Wahrung ihrer Selbständigkeit bei der gesetzlichen Ausübung des Richteramtes in Absicht auf ihre sonstigen persönlichen Dienstbeziehungen nach den für die Staatsbeamten bestehenden Vorschriften zu behandeln.

19. Die Trennung der Justizpflege von den Verwaltungsbehörden soll bei den Justizkollegialgerichten, dann den zweiten und dritten Instanzen allgemein, bei den ersten Instanzen aber im lombardisch-venetianischen Königreiche und dort, wo es als unerläßlich anerkannt wird, stattfinden.

Sonst ist bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen.[3])

In der inneren Einrichtung dieser Bezirksämter (siehe Punkt 4) kann aber nach Umständen ein eigener Gerichts- oder politischer Beamter zugeteilt werden, je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

---

[3]) *Dies blieb so bis zum Gesetze vom 19. Mai 1868* (**143**).

20. Sowohl in streitigen als nicht streitigen Zivil- wie in Strafsachen sollen drei Instanzen bestehen.

21. Die rein juridischen, sowie die mit der politischen Verwaltung als Bezirksämter fungierenden ersten Instanzen sind für Zivilangelegenheiten inner zu bestimmenden Grenzen — für Übertretungen und besonders zu bezeichnende Vergehen — für Erhebungen des Tatbestandes und alle Hilfeleistungen zum Behufe und zur Unterstützung der Strafgerichte berufen.

22. In angemessenen Distrikten, soviel tunlich mit Rücksicht auf die politische Einteilung der Länder, werden Kollegialgerichte als erste Instanzen für das Richteramt über Verbrechen und besonders bezeichnete Vergehen, — dann für alle solche Rechtsangelegenheiten, welche die Grenzen der Wirksamkeit der Bezirksämter übersteigen, eingesetzt.

23. Zur Behandlung der Zivil- und Strafangelegenheiten in zweiter Instanz sind Oberlandesgerichte mit Rücksicht und Beschränkung auf das strengste Bedürfnis zu bestellen.

24. Der Oberste Gerichtshof hat als dritte Instanz zu bestehen.

25. Bei Übertretungen und Vergehen, insofern die letzteren den Bezirksämtern zugewiesen sind, findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt.

26. In den Strafsachen, welche von den Kollegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Verteidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten.

27. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es wird aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz dem Angeklagten mit Bewilligung des Präsidenten, sowie dem letzteren das Recht eingeräumt, Zuhörer bis auf eine bestimmte Zahl zuzulassen.

28. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wirkungskreis auf den Strafprozeß zu beschränken ist.

29. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen.

30. Die Urteile sind nur von geprüften Richtern zu schöpfen. Die Urteilsformen in Strafsachen sind „schuldig", „schuldlos", „Freisprechung von der Anklage".

31. Das Verfahren bei den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshofe ist nur schriftlich.

32. Die näheren Bestimmungen der Wirksamkeit der Gerichtsbehörden werden die hierüber zu erlassenden Gesetze enthalten.

33. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch soll als das gemeinsame Recht für alle Angehörige des österreichischen Staates auch in jenen Ländern, in welchen es dermalen noch nicht Geltung hat, nach und mit den angemessenen Vorbereitungen, dann mit Beachtung der eigentümlichen Verhältnisse derselben, eingeführt, und ebenso das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werden.

34. In den Kronländern werden eigene Statute über den ständischen oder den mit einem zu bestimmenden Grundbesitze versehenen Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten errichtet, insbesondere demselben alle tunliche Erleichterung zur Errichtung von Majoraten und Fideikommissen zugestanden werden. Bei der Bauernschaft sind dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Güterkomplexe bestehen, solche aufrechtzuerhalten.

36. Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden beratende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objekte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insofern noch andere Faktoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswert darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen darüber werden besonderen Anordnungen vorbehalten.[4])

36. Bei den landesfürstlichen Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigentümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.[5])

In Ausführung der im Sylvester-Patente enthaltenen Grundzüge wurden alsbald fast alle Errungenschaften der Revolution von 1848 rückgängig gemacht. Doch wurde in dieser Zeit, hauptsächlich durch die großartige organisatorische Tätigkeit des Ministeriums Bach, fast die ganze Einrichtung der Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden geschaffen, welche die Grundlage der staatlichen Organisation bis heute geblieben ist. Diese Einrichtung war aufgebaut auf dem Grundgedanken des aus allen Ländern — dies- und jenseits

[4]) *Dieselben sind nicht zu stande gekommen.*

[5]) *Auch das ist nie geschehen.*

der Leitha — gebildeten Einheitstaates, der Freiheit des Bauernstandes und der kirchlichen Autonomie.

Die staatliche Bevormundung der Kirche („Josefinismus") wurde mit den zwei kais. Vdgn. vom 18. April 1850, RGBl. Nr. 156 und 157, aufgehoben und die kirchliche Schulaufsicht eingeführt. Noch weiter ging das sogenannte „Konkordat".[6])

In Ausführung des Art. X des Konkordates wurde mit dem KaisP. vom 8. Oktober 1856, RGBl. Nr. 185, das bürgerliche Gesetzbuch für die Ehen der Katholiken abgeschafft, das kanonische Eherecht wieder eingeführt und die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten der Katholiken wieder hergestellt.

In Ungarn war schon 1849 die magyarische innere Amtssprache abgeschafft und durch die deutsche ersetzt (Instruktion für die Durchführung des provisorischen Verwaltungsorganismus in Ungarn; Beilage zu Nr. 434 des RGBl. für 1849, §§ 12 und 13) und die „Septemviraltafel", der oberste ungarische Gerichtshof, nach Wien übersetzt und zu einem Senat des Wiener Obersten Gerichtshofes gemacht worden, dessen Geschäftssprache die deutsche war (KaisP. vom 7. August 1850, RGBl. Nr. 325, § 27.[7]) *Jetzt wurden mehrere höhere Lehranstalten und Universitäten germanisiert und an den Mittelschulen — wenigstens in den höheren Klassen — der Unterricht in der deutschen Sprache vorgeschrieben (Vdg. des M. f. C. und U. vom 16. Dezember 1854, RGBl. Nr. 315). Endlich wurde fast das gesamte bisherige Beamten- und Richterpersonale durch Angehörige anderer Kronländer und Nationen ersetzt. Ähnliche Maßregeln wurden auch in den slavischen Ländern ergriffen, so daß diese ganze Epoche charakterisiert wird durch die drei Prinzipien: Zentralisation, Germanisation und Absolutismus.*

---

[6]) *Das Konkordat wurde 1870 „gekündigt", formell aber erst mit dem Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874 abgeschafft.*

[7]) *Diese Bestimmung gilt für die österreichischen Länder noch gegenwärtig.*

VII. Das Oktober-Diplom.

*Nachdem sich die bisherigen Regierungsprinzipien in dem unglücklichen Kriege von 1859, der den Verlust der Lombardei und eine außerordentliche Finanznot zur Folge hatte, als unhaltbar erwiesen hatten, erfolgte mit dem Jahre 1860 die Rückkehr zu konstitutionellen Einrichtungen. Der „Reichsrat" (**44**) des Jahres 1851 wurde mit kais. Patent vom 5. März 1860 durch „außerordentliche" Reichsräte „verstärkt", die von der Krone ernannt wurden und erhielt eine neue Geschäftsordnung, welche jedoch an der staatsrechtlichen Natur dieses Kollegiums nichts änderte.*

51. Kais. Patent vom 5. März 1860, RGBl. Nr. 56.[1])

Wir Franz Josef usw.

haben beschlossen, Unseren Reichsrat, welcher auf Grund Unseres Patentes vom 13. April 1851, RGBl. Nr. 92 (**44**) und Unserer Handschreiben vom 20. August 1851, RGBl. Nr. 195 und 196 (**45**) fortzubestehen hat, durch außerordentliche Reichsräte, die Wir periodisch einberufen werden, zu verstärken. Zu dem Ende verordnen Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrates, wie folgt:

§ 1. Zu außerordentlichen Reichsräten, welche diesen periodischen Beratungen beizuwohnen haben, werden Wir ernennen:

1. Erzherzoge Unseres kaiserlichen Hauses[2]);
2. einige der höheren kirchlichen Würdenträger[3]);
3. einige Männer, welche sich in Unserem Zivil- und Militärdienste oder in anderer Weise ausgezeichnet haben[4]);

---

[1]) *Dieses Patent wurde 1861 wieder aufgehoben:* **102**.
[2]) *Vgl.* **72**, *§ 2,* **133**, *§ 2.*
[3]) *Vgl.* **72**, *§ 4,* **133**, *§ 4.*
[4]) *Vgl.* **72**, *§ 5,* **133**, *§ 5.*

4. achtunddreißig Mitglieder der Landesvertretungen, und zwar:

aus dem Königreiche Ungarn sechs,
aus dem Königreiche Böhmen drei,
aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche zwei,
aus dem Königreiche Dalmatien einen,
aus dem Königreiche Kroatien und Slavonien zwei,
aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien und dem Großherzogtume Krakau drei,
aus dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns zwei,
aus dem Erzherzogtume Österreich ob der Enns einen,
aus dem Herzogtume Salzburg einen,
aus dem Herzogtume Steiermark einen,
aus dem Herzogtume Kärnten einen,
aus dem Herzogtume Krain einen,
aus dem Herzogtume Bukowina einen,
aus dem Großfürstentume Siebenbürgen drei,
aus der Markgrafschaft Mähren zwei,
aus dem Herzogtume Schlesien einen,
aus der gefürsteten Grafschaft Tirol zwei
und für Vorarlberg einen,
aus der Markgrafschaft Istrien samt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska einen, und aus der reichsunmittelbaren Stadt Triest und Gebiet einen,
aus der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate zwei.

Die Landesvertretungen in diesen Kronländern werden für jede der hienach zu vollziehenden Ernennungen je drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen[5]) und Uns in Vorschlag bringen.[6])

Die unter 1, 2 und 3 bezeichneten außerordentlichen Reichsräte werden auf Lebenszeit ernannt. Die unter 4 Bezeichneten werden für sechs Jahre gewählt und scheiden nach Verlauf dieser Frist aus dem verstärkten Reichsrate wieder aus. Bei der nach Ablauf dieser sechsjährigen Wahlperiode von den Landesvertretungen neu vorzunehmenden Wahl sind sie jedoch von der Wiederwahl nicht ausgeschlossen.

Sollte während des Verlaufes dieser sechsjährigen Periode eines dieser Mitglieder mit Tod abgehen, die persönliche Fähigkeit verlieren, Mitglied der Landesvertretung, von der es vorgeschlagen wurde, zu bleiben oder dauernd verhindert

---

[5]) *Vgl.* **52**.
[6]) *Vgl.* **205**, *Art. XVII.*

sein, sich an den Beratungen des verstärkten Reichsrates zu beteiligen, so werden Wir aus den bereits Vorgeschlagenen einen Ersatzmann für die noch nicht abgelaufene Dauer der sechsjährigen Periode ernennen.

In Betreff der von den Landesvertretungen für den verstärkten Reichsrat vorzunehmenden Wahlen werden Wir besondere Vorschriften erlassen.

§ 2. Der verstärkte Reichsrat wird von Uns periodisch zur Beratung der im folgenden Paragraphe ihm zugewiesenen Gegenstände einberufen werden.

§ 3. Der Beratung in dem verstärkten Reichsrate sind zu unterziehen:

1. Festsetzung des Staatsvoranschlages, Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, die Vorlagen der Staatsschuldenkommission;

2. alle wichtigeren Entwürfe in Sachen der allgemeinen Gesetzgebung;

3. die Vorlagen der Landesvertretungen.

Wir behalten Uns vor, auch andere Angelegenheiten den Beratungen des verstärkten Reichsrates zuzuweisen.

§ 4. Dem verstärkten Reichsrate steht eine Initiative zur Vorlegung von Gesetz- oder Verordnungsvorschlägen nicht zu. Sollte er jedoch bei Beratung einer ihm zugewiesenen Vorlage Anlaß finden, Lücken, Mängel oder Bedürfnisse in der auf dieselbe bezüglichen Gesetzgebung hervorzuheben, so ist er berufen, sie gleichzeitig mit der Abgabe seines Gutachtens bei Uns zur Sprache zu bringen.[7])

§ 5. Die Mitglieder Unseres ständigen Reichsrates (**44**) haben Sitz und Stimme bei den Beratungen des verstärkten Reichsrates.

§ 6. Unsere Minister und die Chefs Unserer Zentralstellen sind, berechtigt, an allen Beratungen des verstärkten Reichsrates teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

§ 7. Andere als die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Angelegenheiten, über welche Wir Unseren Reichsrat einzuvernehmen finden, sind von den ständigen Mitgliedern desselben in der bisher vorgeschriebenen Weise zu behandeln.

§ 8. Wir behalten Uns vor, für den verstärkten Reichsrat eine Geschäftsordnung zu erlassen.

§ 9. Die außerordentlichen Reichsräte haben als solche keine Bezüge aus dem Staatsschatze.

---

[7]) *Vgl.* **44**, *§ 10.*

§ 10. Alle durch gegenwärtiges Patent nicht aufgehobenen Bestimmungen Unseres Patentes vom 13. April 1851 (**44**) über den Reichsrat bleiben, mit Ausnahme der in den §§ 13, 16, 17 und 37 enthaltenen, auf die zeitlichen Teilnehmer bezüglichen Anordnungen in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 5. des Monats März im Eintausendachthundertsechzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

52. Kais. Verordnung vom 5. März 1860, RGBl. Nr. 57.

§ 1. In den einzelnen Kronländern haben die Landesvertretungen sofort nach ihrer Aktivierung die Wahlen für den verstärkten Reichsrat nach § 1, Abs. 4, Meines besagten Patentes vorzunehmen, und Mir die betreffenden Vorschläge zu unterlegen. Vorläufig und bis zur Einberufung der auf Vorschlag der Landesvertretungen von Mir zu ernennenden außerordentlichen Reichsräte, werde Ich, nach dem im oben bezogenen Patente festgestellten Verhältnisse und in der erwähnten Zahl, Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften hiezu befähigt sind, aus den einzelnen Kronländern den Beratungen des verstärkten Reichsrates beiziehen.

Gleichzeitig wurde folgende neue Geschäftsordnung für diesen Reichsrat oktroiert, die nicht im Reichsgesetzblatte publiziert ist.

53. Geschäftsordnung für den verstärkten Reichsrat.[1])

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Seine k. k. Apostolische Majestät weisen dem verstärkten Reichsrate die in dem § 3 des Allerhöchsten Patentes vom 5. März 1860 (**51**) erwähnten Geschäftsstücke durch den Reichsratspräsidenten zur Begutachtung zu.

Alle in einem anderen Wege an den Reichsrat gelangten Eingaben werden, als zur Erledigung nicht geeignet, unberücksichtigt gelassen.

§ 2. Der verstärkte Reichsrat wird durch eine kaiserliche Verordnung periodisch einberufen.

§ 8. Die Sitzungen des verstärkten Reichsrates finden statt, ohne daß für deren Abhaltung eine bestimmte Anzahl von Anwesenden maßgebend zu sein hat.

[1]) *Auszugsweise abgedruckt.*

§ 9. Erzherzoge, Kardinäle und Minister oder deren Stellvertreter nehmen ihre angewiesenen Plätze nach dem ihnen gebührenden Range, alle übrigen Mitglieder des verstärkten Reichsrates aber nach der alphabetischen Reihe ihrer Namen ein.

§ 18. Bei den Plenarversammlungen werden von den Protokollführern des Reichsrates mit Beihilfe von Stenographen Sitzungsprotokolle geführt.

§ 22. Die Beratungen des verstärkten Reichsrates werden nicht öffentlich gehalten, auch ist kein Mitglied der Versammlung berechtigt, den Inhalt derselben auf irgend eine Weise zu veröffentlichen.

Dagegen hat der Präsident die Ergebnisse der jeweiligen Beratung auszugsweise durch die Regierungszeitung bekanntzumachen.

Kurz nachdem der so „verstärkte" Reichsrat zusammengetreten war (31. Mai 1860), erging an den Präsidenten desselben folgendes

54. Ah. Handschreiben vom 17. Juli 1860, RGBl. Nr. 181.

Lieber Herr Vetter Erzherzog Rainer!

Ich habe beschlossen, künftig die Einführung neuer Steuern und Auflagen, dann die Erhöhung der bestehenden Steuer- und Gebührensätze bei den direkten Steuern, bei der Verzehrungssteuer und bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, endlich die Aufnahme neuer Anleihen nur mit Zustimmung Meines verstärkten Reichsrates anzuordnen und Mir eine Ausnahme hievon bloß im Falle einer Kriegsgefahr insofern vorzubehalten, als Ich Mich mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu einer außerordentlichen Einberufung Meines verstärkten Reichsrates nicht bestimmt finden sollte.

Euer Liebden haben diesen Meinen Beschluß dem verstärkten Reichsrate zu eröffnen.

Wien, den 17. Juli 1860.

Franz Josef m. p.

Der „verstärkte Reichsrat" tagte vom 31. Mai bis zum 27. September 1860 und beriet das Budget, die Grundbuchsordnung und die allgemeine Lage des Reiches. Es wurden hinsichtlich der letzteren ein Majo-

ritäts- und ein Minoritätsgutachten formuliert.[1]*) Wenige Wochen später wurde, den Gedanken des ersteren folgend, das „Oktober-Diplom" erlassen.*

55. Kais. Manifest vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 225.

An Meine Völker!

Als Ich den Thron Meiner Ahnen bestieg, war die Monarchie gewaltsamen Erschütterungen preisgegeben.

Nach einem Meinen landesväterlichen Gefühlen tief schmerzlichen Kampfe trat in Meinen Ländern, wie fast überall in den gewaltsam erschütterten Gebieten des europäischen Festlandes, vor allem das Bedürfnis einer strengeren Konzentrierung der Regierungsgewalt ein. Das öffentliche Wohl und die Sicherheit der Mehrzahl der ruhigen Bewohner der Monarchie erheischten dieselbe, — die aufgeregten Leidenschaften und die schmerzlichen Erinnerungen der jüngsten Vergangenheit machten eine freie Bewegung der noch vor kurzem feindlich kämpfenden Elemente unmöglich.

Ich habe von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Länder der Monarchie Kenntnis nehmen wollen und demzufolge mittels Meines Patentes vom 5. März 1860, RGBl. Nr. 56 (**51**) Meinen verstärkten Reichsrat gegründet und einberufen.

In Erwägung der Mir von demselben überreichten Vorlagen habe Ich Mich bewogen gefunden, in Betreff der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie, der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl, wie der erneuten Sicherung, Feststellung und Vertretung des staatsrechtlichen Verbandes der Gesamtmonarchie am heutigen Tage ein Diplom zu erlassen und zu verkünden.

Ich erfülle Meine Regentenpflicht, indem Ich in dieser Weise die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche Meiner Länder und Völker mit den tatsächlichen Bedürfnissen Meiner Monarchie ausgleichend verbinde und die gedeihliche Entwicklung und Kräftigung der von Mir gegebenen oder wieder erweckten Institutionen mit voller Beruhigung der gereiften Einsicht und dem patriotischen Eifer Meiner Völker anvertraue. Ich erhoffe ihr segensreiches Erblühen von dem Schutze und

[1]*) Die stenographischen Beratungsprotokolle sind im Jahre 1860 in zwei Bänden bei Manz in Wien erschienen.*

der Gnade des Allmächtigen, in dessen Hand die Geschicke der Fürsten und Völker ruhen, und der dem tiefen und gewissenhaften Ernste Meiner landesväterlichen Sorgfalt seinen Segen nicht versagen wird.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

56. Kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 226,
zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie.

(„Oktober-Diplom.“)

Wir Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Österreich etc. etc.

tun hiemit jedermann zu wissen:

Nachdem Unsere Vorfahren glorreichen Andenkens in weiser Sorgfalt in Unserem durchlauchtigsten Hause eine bestimmte Form der Erbfolge aufzurichten bestrebt waren, hat die von weiland Seiner k. k. apostolischen Majestät Kaiser Karl dem VI. am 19. April 1713 endgültig und unabänderlich festgesetzte Sukzessionsordnung in dem unter dem Namen der pragmatischen Sanktion bekannten, von den gesetzlichen Ständen Unserer verschiedenen Königreiche und Länder angenommenen, in Kraft bestehenden Staats-, Grund- und Hausgesetz ihren Abschluß gefunden.

Auf der unerschütterlichen rechtlichen Grundlage einer bestimmten Erbfolgeordnung und der mit den Gerechtsamen und Freiheiten der obbenannten Königreiche und Länder in Einklang gebrachten Unteilbarkeit und Unzertrennlichkeit ihrer verschiedenen Bestandteile, hat die infolge von Staats- und

völkerrechtlichen Verträgen seither erweiterte und erstarkte österreichische Monarchie die auf dieselbe eindringenden Gefahren und Angriffe, gestützt und getragen von der Treue, Hingebung und Tapferkeit ihrer Völker, siegreich bewältigt.

Im Interesse Unseres Hauses und Unserer Untertanen ist es Unsere Regentenpflicht, die Machtstellung der österreichischen Monarchie zu wahren und ihrer Sicherheit die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen. Nur solche Institutionen und Rechtszustände, welche dem geschichtlichen Rechtsbewußtsein, der bestehenden Verschiedenheit Unserer Königreiche und Länder und den Anforderungen ihres unteilbaren und unzertrennlichen kräftigen Verbandes gleichmäßig entsprechen, können diese Bürgschaften in vollem Maße gewähren.

In Berücksichtigung, daß die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen und einträchtigen Zusammenwirkens durch die Gleichheit Unserer Untertanen vor dem Gesetze, die Allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Ämterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen und die Aufhebung der Zwischenzollinie in Unserer Monarchie sich erweitert und gekräftigt haben, — in Erwägung ferner, daß bei der Konzentrierung der Staatsgewalt in allen Ländern des europäischen Festlandes die gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben für die Sicherheit Unserer Monarchie und die Wohlfahrt ihrer einzelnen Länder eine unabweisliche Notwendigkeit geworden ist, — haben Wir, zur Ausgleichung der früher zwischen Unseren Königreichen und Ländern bestandenen Verschiedenheiten und behufs einer zweckmäßig geregelten Teilnahme Unserer

Untertanen an der Gesetzgebung und Verwaltung auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und kraft Unserer Machtvollkommenheit Nachstehendes als ein beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz zu Unserer eigenen, so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachkommen in der Regierung zu beschließen und zu verordnen befunden:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter **Mitwirkung** der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrates, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns[1]) festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.[2])

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, namentlich[3]) die Gesetzgebung über das Münz-, Geld- und Kreditwesen, über die Zölle und Handelssachen, ferner über die Grundsätze des Zettelbankwesens; die Gesetzgebung in Betreff der Grundsätze des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens[4]); über die Art und Weise und die Ordnung der Militärpflichtigkeit[5]) in Zukunft in und mit dem Reichsrate verhandelt und unter seiner **Mitwirkung**[6]) verfassungsmäßig erledigt werden, sowie die Einführung neuer Steuern und Auflagen[7]), dann die Erhöhung der

---

[1]) *Siehe* **51** *und* **57**.

[2]) *Dieses Recht wurde den Landtagen 1873 genommen* (**183**).

[3]) *Vgl.* **72**, *§ 10 pr. und* **133**, *§ 11 pr. Die Aufzählung ist somit keine taxative, sondern eine demonstrative.*

[4]) *Vgl.* **72**, *§ 10 b und* **133**, *§ 11 d, e,* **138**, *§§ 2, Abs. 1—4.*

[5]) *Vgl.* **72**, *§ 10 a und* **133**, *§ 11 b,* **138**, *§ 1 b, §§ 2, Abs. 5.*

[6]) *Man beachte den gleichen vagen Ausdruck in den vier Landesverfassungen vom selben Datum,* **69**, *§ 16 b.*

[7]) *Vgl. hiezu und zum folgenden* **72**, *§ 10 c,* **133**, *§ 11 c.*

bestehenden Steuern und Gebührensätze, insbesondere die Erhöhung des Salzpreises[8]) und die Aufnahme neuer Anlehen, gemäß Unserer Entschließung vom 17. Juli 1860 (**54**); desgleichen die Konvertierung bestehender Staatsschulden und die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatseigentumes, nur mit **Zustimmung** des Reichsrates angeordnet werden soll; — endlich die Prüfung und Feststellung der Voranschläge der Staatsauslagen[9]) für das zukünftige Jahr, sowie die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der jährlichen Finanzgebarung unter **Mitwirkung** des Reichsrates zu erfolgen hat.[10])

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und in Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

Nachdem jedoch mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone auch in Betreff solcher Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht der ausschließlichen Kompetenz des gesamten Reichsrates zukommen, seit einer langen Reihe von Jahren für Unsere übrigen Länder eine gemeinsame Behandlung und Entscheidung[11]) stattgefunden hat, behalten Wir Uns vor, auch solche Gegenstände mit verfassungsmäßiger Mitwirkung

---

[8]) *Vgl.* **178**.

[9]) *Nicht Einnahmen! Das Recht der „Steuerbewilligung" wäre dem Reichsrat schon nach diesem Wortlaute nicht zugekommen. Vgl.* **40** a, *§ 121,* **72**, *§ 10, Abs. 3,* **133**, *§ 11 c.*

[10]) *Vgl.* **72**, *§ 10 c, und* **133**, *§ 11 c.*

[11]) *Nämlich in den Zentralstellen der diesseitigen Länder.*

des Reichsrates unter Zuziehung der Reichsräte dieser Länder[12]) behandeln zu lassen.

Eine gemeinsame Behandlung kann auch stattfinden, wenn eine solche in Betreff der der Kompetenz des Reichsrates nicht vorbehaltenen Gegenstände von dem betreffenden Landtage gewünscht und beantragt werden sollte.[13])

IV. Dieses kaiserliche Diplom soll sofort in den Landesarchiven Unserer Königreiche und Länder aufbewahrt, seinerzeit in die Landesgesetze im authentischen[14]) Texte und in den Landessprachen eingetragen werden. Unsere Nachfolger haben dasselbe Diplom sogleich bei Ihrer Thronbesteigung in gleicher Weise mit Ihrer kaiserlichen Unterschrift versehen, an die einzelnen Königreiche und Länder auszufertigen, wo dasselbe in die Landesgesetze einzutragen ist.

Urkund dessen haben Wir Unsere Unterschrift beigesetzt, Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen und die Aufbewahrung dieses Diploms in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive anbefohlen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 20. Oktober im Eintausendachthundertsechzigsten, Unserer Regierung im zwölften Jahre.

Franz Josef m. p.

Graf Rechberg m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr v. Ransonnet m. p.

---

[12]) *Vgl. Februarpatent* (**72**), *§ 11 (dort „engerer Reichsrat" genannt).*

[13]) *Vgl.* **133**, *§ 12, Abs. 2.*

[14]) *Das heißt deutschen.*

57. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Ministerpräsidenten.[1])

Lieber Graf Rechberg! Im Nachhange Meines heute veröffentlichten Diploms zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, habe Ich die Zahl der von den Landtagen zu entsendenden Reichsräte auf hundert zu erhöhen befunden.

Die Verteilung derselben auf die einzelnen Länder hat im Verhältnisse der Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung derselben zu geschehen.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, ebenso wie alle Veränderungen und Modifikationen, welche in den früheren, den Reichsrat betreffenden Patenten und Erlässen durch Meine seither veröffentlichten Entschließungen eingetreten sind, sind in einem organischen Reichsratsstatute[2]) zusammenzufassen und Meiner Genehmigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

58. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Ministerpräsidenten.

Lieber Graf Rechberg! Im Zusammenhange mit Meinen heute erlassenen Entschließungen über die definitive staatsrechtliche Gestaltung Meiner Monarchie, finde Ich Mich bewogen, die Ministerien des Innern, der Justiz und des Kultus als allgemeine Zentralbehörden aufzuheben, indem Ich gleichzeitig Meine königlich ungarische Hofkanzlei und Meine siebenbürgische Hofkanzlei wieder herstelle und die oberste Leitung der administrativ-politischen Angelegenheiten der anderen Länder der Monarchie einem Ministerium zuweise, welches den Namen „Staatsministerium“ und dessen Chef den Titel „Staatsminister“ zu führen hat.

Mein ungarischer Hofkanzler ist Mitglied des Ministerrates.

Die administrativen Angelegenheiten des Ministeriums für Kultus und Unterricht werden dem Staatsministerium und den betreffenden Kanzleien zugewiesen. Doch soll gleichzeitig ein Rat des öffentlichen Unterrichtes gebildet werden,

---

[1]) *Dieses Ah. Handschreiben sowie die folgenden bis einschließlich* **68** *sind nicht im Reichsgesetzblatt, sondern in der Wiener Zeitung vom 20. Oktober 1860 publiziert.*

[2]) *An dessen Stelle trat das Februarpatent* (**71**).

welcher die wissenschaftlichen und didaktischen Aufgaben zu verhandeln und zu vertreten haben und Meinem Ministerrate ebenso wie allen administrativen Behörden in dieser Beziehung als Beirat zu dienen haben wird.

Hinsichtlich der Justizangelegenheiten und Rechtsprechung in Meinem Königreiche Ungarn bin Ich entschlossen, die königliche Kurie unter Vorsitz des Judex Curiae in Pest wieder einzusetzen, für Meine übrigen Länder aber, unter tunlichster Beschränkung der Appellation auf zwei Instanzen, einen Kassationshof in Wien zu bestellen, dessen Präsident im Ministerrate die Interessen und den Standpunkt der Justiz zu vertreten haben wird. Die Vertretung der ungarischen Justizangelegenheiten hat im Ministerrate auf Grundlage der Anträge des Judex Curiae durch Meinen ungarischen Hofkanzler zu geschehen.

Die Vertretung der volkswirtschaftlichen und Handelsangelegenheiten der Monarchie wird in Meinem Ministerrat durch einen Handelsminister stattfinden. Über den Wirkungskreis desselben, der kein eigentlich administrativer zu sein hat, behalte Ich Mir Meine Entschließungen vor.

Bis zur definitiven Durchführung der neuen Organisation haben die Geschäfte in gewohnter Weise fortgeführt zu werden.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

59. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den zum Staatsminister ernannten Grafen v. Goluchowski.

Lieber Graf Goluchowski! Nachdem Ich durch Meine Entschließungen vom heutigen Tage die Grundsätze ausgesprochen habe, nach welchen von nun an durch die Landtage und den Reichsrat alle Länder Meiner Monarchie an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben, beauftrage Ich Sie, Mir unverweilt die Entwürfe für die auf dieser Grundlage zu erlassenden Landesordnungen und Statute zu unterbreiten.

Sie haben dabei zur unabänderlichen Richtschnur zu nehmen, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden, damit auf diese Weise die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände[1]) Meiner Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart entwickelt.

[1]) *Vgl.* **40**, *§ 77, und Februarpatent* (**71**), *Art. III.*

erweitert und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang gebracht werden. Insbesondere haben die Landesordnungen und Statute den betreffenden Ländern das Recht zu sichern, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Betreff jener Gegenstände mitzuwirken, welche zur Kompetenz der Landtage gehören; ferner das Recht, sich in allen, die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes betreffenden Gegenständen an Mich zu wenden, Wünsche und Anträge unmittelbar oder mittelbar vorzubringen, über die kundgemachten gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, in Beziehung auf ihre besondere Einwirkung auf das bezügliche Land, Anträge zu stellen, über besondere Landesangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen, über die Aufbringung der für innere Landeserfordernisse nötigen Mittel zu beschließen, deren Verwendung zu kontrollieren und mit dem Landesvermögen selbständig zu gebaren. Nach Erlassung und Verkündigung der Landesordnungen und Statute haben Sie Mir hinsichtlich des Zeitpunktes der einzuberufenden Landtage unverzüglich Ihre Anträge zu stellen.

Ich beauftrage Sie ferner, in kürzester Frist die Anträge zur Durchführung des Grundsatzes der Trennung der Justiz von der Administration, die Entwürfe über die Gemeindeordnungen und die Gutsgebiete und die Einrichtungen der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken ausarbeiten zu lassen und Meiner Entscheidung zu unterziehen.

Sie haben die Veröffentlichung und Kundmachung der im Einklange mit obigen Grundsätzen von Mir genehmigten Landesordnungen und Statute für Meine Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Salzburg und Meine gefürstete Grafschaft Tirol einzuleiten.[2])

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

60. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den zum ungarischen Hofkanzler ernannten Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay! Indem Ich im Sinne Meines heute erlassenen Diplomes und zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die verfassungsmäßigen Institutionen Meines Königreiches

[2]) *Vgl.* **69**.

Ungarn wieder ins Leben rufe, haben Sie Mir über den Zeitpunkt der Einberufung des Landtages, den Ich möglichst beschleunigt wissen will, Ihre Anträge zu stellen, da es Meine Absicht ist, die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Meines Königreiches Ungarn je eher im Sinne der Gesetze durch Erlassung eines Diplomes und durch Meine Krönung zu besiegeln.

Es hat für die Zukunft der althergebrachte Grundsatz des ungarischen Staatsrechtes, daß die gesetzgebende Gewalt, das ist das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern, auszulegen oder aufzuheben, nur von dem gesetzlichen Landesfürsten in Gemeinschaft mit dem Landtage ausgeübt und außerhalb derselben nicht zur Geltung gebracht werden soll, in Meinem Königreiche Ungarn rücksichtlich der Kompetenz des ungarischen Landtages mit alleiniger Ausnahme jener Gegenstände wieder in Wirksamkeit zu treten, über deren Behandlung durch den Reichsrat Mein heute veröffentlichtes Diplom die bezüglichen Bestimmungen enthält.

Indem Ich für die Einberufung des nächsten ungarischen Landtages die durch den ersten Gesetzartikel 1608 p. c.[1]) in Betreff der Form und Art seiner Zusammensetzung festgestellten Bestimmungen mit Berücksichtigung der einzelnen Korporationen seither durch spätere Gesetze verliehenen speziellen Beschickungsrechte zur Grundlage genommen wissen will, und in Betreff der unverkennbar notwendigen und durch wiederholte Landtagsbeschlüsse und Gesetze vorbehaltenen definitiven Organisation des Landtagskörpers die Beratung an den ersten ungarischen Landtag verweise; ist es dennoch Mein fester Wille, nach Aufhebung der Privilegialstellung des Adels, Einführung der Ämter- und Besitzfähigkeit für alle Klassen ohne Unterschied der Geburt, nach Beseitigung der bäuerlichen Frohnen und Leistungen, ebenso wie im Sinne der Einführung der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht unter den von Mir für den nächsten Landtag provisorisch festzustellenden Bestimmungen, in früherer Zeit nicht wahlberechtigte Klassen Meiner Untertanen des Königreiches Ungarn an den Landtagswahlen teilnehmen zu lassen, indem Ich die diesen Klassen durch die GA. VIII, IX, X und XIII des Landtages 1847/48 zugesprochenen Rechte[2]) neuerdings anerkenne

[1]) = *post coronationem.*

[2]) *Das ist Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Robot.* (**33**, **34**.)

und bestätige, in Betreff der übrigen an diesen Landtag gebrachten Gesetze aber, die mit Meinem heute erlassenen Diplom und Meinen Entschließungen im Widerspruche stehen, die landtägliche Revision und Aufhebung vorbehalte.

Um Meine Entschlüsse über die provisorische Wahlordnung gehörig vorzubereiten, hat je eher unter dem Vorsitze des Kardinalprimas von Ungarn eine Beratung in Gran zusammenzutreten, welche mit Männern einzuleiten ist, die durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen und hinsichtlich welcher mit Bezug auf die Zahl und die Personen der zu derselben beizuziehenden Mitglieder Sie sich mit dem Primas in das Einvernehmen zu setzen und Mir Ihre beiderseitigen Anträge zu unterbreiten haben. Die Kommission hat Mir im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei ihre Vorschläge zu unterbreiten, indem Ich Mir vorbehalte, derselben die Fragen, welche hinsichtlich eines provisorischen Wahlgesetzes für den nächsten Landtag zu lösen sind, näher bezeichnen zu lassen. Insbesondere wird sie mit Rücksicht auf die anerkannte Unzulänglichkeit der früheren landtäglichen Stellung der königlichen Freistädte im Sinne wiederholter königlicher Propositionen und des Landtagsbeschlusses vom Jahre 1843/44 schon für den nächsten Landtag ihre Anträge zu stellen haben.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

61. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay! Indem Ich im Sinne Meiner heute veröffentlichten Entschließungen die verfassungsmäßigen Institutionen Meines Königreiches Ungarn und die diesem Lande von altersher, auf Grundlage mannigfacher Gesetze, Diplome und Zusicherungen zukommende politische und Justizverwaltung wieder herstelle und gleichzeitig im Sinne des Art. 11 vom Jahre 1741, für die Behandlung und Vertretung der ungarischen Angelegenheiten durch Ungarn in Meinem Gesamtministerium Sorge trage, haben Sie Mir in Betreff der Besetzung der Stellen des obersten Landrichters und des Tavernikus unverzüglich Ihren Vorschlag zu unterbreiten.

Insolange kein Statthalter für Ungarn ernannt wird, hat der Tavernikus das Präsidium der Statthalterei zu führen und die Leitung der ganzen politischen Administration zu übernehmen.

Für die innere Verwaltung des Landes wird die königliche Statthalterei, im Sinne der Art. 97, 98, 101, 102 vom Jahre 1723 unter Beachtung der für alle Klassen der Staatsbürger durch den Art. 5 vom Jahre 1843/44 ausgesprochenen Ämterfähigkeit wieder hergestellt, über deren Organisation im Sinne der Art. 14 und 17 vom Jahre 1790 Mir die Anträge mit möglichster Beschleunigung vorzulegen sind.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

62. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay! Da es Meine Absicht ist, die gesamte Gerichtsverwaltung Meines Königreiches Ungarn wieder innerhalb dieses Königreiches zu verlegen, so wird Mein Judex Curiae Mir mehrere geeignete Persönlichkeiten als Mitglieder der königlichen Kurie vorzuschlagen haben, die unter seinem Vorsitze und unter Zuziehung anderer kompetenter Persönlichkeiten vor allem die Fragen der Organisierung der ungarischen Justizpflege zu beraten und Mir ihre Anträge in dieser Beziehung ungesäumt im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei zu unterbreiten haben werden, wobei es selbstverständlich ist, daß im Interesse der Sicherheit des Besitzes und der Stetigkeit der Privatrechtsverhältnisse alle Bestimmungen und Einrichtungen des bürgerlichen und Strafrechtes insolange in voller Wirksamkeit zu bestehen haben, als nicht in Betreff derselben im Wege der Gesetzgebung die allfälligen Veränderungen vereinbart werden.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

63. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay! Da die Wiederherstellung der früheren ungarischen Komitatsverfassung eine notwendige Folge Meiner heutigen Entschließungen in Betreff der Wiederbelebung der verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreiches Ungarn ist und dieselbe schon durch Mein Handschreiben vom 19. April d. J. in Aussicht gestellt wurde, haben die alten Komitatsbegrenzungen wieder ins Leben zu treten.

Sie haben Mir demgemäß unverzüglich Ihre Anträge in Betreff der Ernennung der Komitatsobergespäne zu unterbreiten.

Die definitive Koordinierung und Organisation der Komitate bleibt der Verhandlung mit dem nächsten ungarischen Landtage vorbehalten.

Bis dorthin haben die Obergespäne zur Behandlung der administrativen Geschäfte des Komitats Ausschüsse aus den Angehörigen des Komitats zu bilden und den Komitatsmagistrat einzusetzen.

Über die Art der Bildung dieser Komitatsausschüsse, ebenso wie über die Zahl ihrer Mitglieder, bei der die verschiedenen Stände und Elemente der Bevölkerung billig berücksichtigt werden müssen, endlich in Betreff der Art der Behandlung der Administrativgeschäfte und der Art der Einsetzung der Komitatsmagistrate haben Sie Mir mit Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse der Komitate unverzüglich den Antrag einer Instruktion zu unterbreiten, welche bis zum Zustandekommen eines definitiven Gesetzes als Norm des Vorgehens zu dienen haben wird.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

64. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay! Indem Ich im Nachhange Meiner unter heutigem Datum erflossenen Entschließungen die ungarische Sprache als Geschäfts- und Amtssprache aller politischen und Gerichtsbehörden Meines Königreiches Ungarn im inneren Dienste sowohl, als im gegenseitigen Verkehre wieder herstelle, verordne Ich zugleich, daß den städtischen wie den ländlichen Gemeinden die Wahl der Geschäftssprache ihrer Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten freistehen, daß es ferner jedermann unbenommen bleiben soll, in den Komitats-, städtischen und Gemeindeversammlungen sich jeder der im Lande üblichen Sprachen zu bedienen, und in jeder derselben Eingaben oder Bittschriften an die Behörden einzureichen, deren Erledigung in derselben Sprache zu geschehen haben wird; daß endlich die Justiz- und politischen Verwaltungsbeamten jeder Art Verordnungen und Befehle, welche unmittelbar an die Gemeinden ergehen, in jener Sprache zu verfassen haben, welche die Geschäftssprache ihrer Gemeindeangelegenheiten ist.

In Bezug auf die Unterrichtssprache bei der Universität in Pest finde Ich Mich bewogen, im Grundsatze auszusprechen, daß der Stand der Sachlage vor dem Jahre 1848

als Ausgangspunkt dienen solle. Da aber die allgemeinen Interessen des höheren wissenschaftlichen Unterrichtes eine eingehende Prüfung und volle Würdigung erheischen, sind die Ansichten des Kardinalprimas von Ungarn und des betreffenden Lehrkörpers einzuholen, und hat die königlich ungarische Statthalterei bezüglich der endgültigen Erledigung dieses Gegenstandes Mir einen motivierten Antrag zu stellen, bis dahin aber zu veranlassen, daß die Vorlesungen an der Pester Universität mit tunlichster Anwendung des durch Mich festgestellten Grundsatzes und aller Beschleunigung eröffnet werden mögen.

In Bezug auf die Lehrsprache an den Gymnasien hat Meine ungarische Statthalterei die bezüglichen kirchlichen Würdenträger und politischen Behörden, ferner die Lehrkörper dieser Unterrichtsanstalten selbst über die Frage zu hören, ob und welche Modifikationen in der bei denselben üblichen Unterrichtssprache sich als notwendig oder wünschenswert darstellen, und hat sodann ungesäumt ihre Anträge im Wege Meiner ungarischen Hofkanzlei Mir zu unterbreiten.

Schließlich erkläre Ich Meinen festen Entschluß, auf diesem Gebiete, wie auf allen, wo sich die Interessen der verschiedenen Sprachen und Nationalitäten berühren, ebenso jedem wie immer gearteten Zwange oder Drucke, als auch jedem unbefugten Hervorrufen, Fördern und Verbittern nationaler oder sprachlicher Gegensätze auf das entschiedenste entgegentreten zu wollen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

65. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den ungarischen Hofkanzler Freiherrn v. Vay.

Lieber Freiherr v. Vay! Indem Ich durch Meine heutigen Entschließungen die verfassungsmäßigen Einrichtungen Meines Königreiches Ungarn wieder ins Leben rufe, ist es Meine entschiedene Absicht ebenso wie Meine Regentenpflicht, dafür zu sorgen, daß dieser Übergang zu einer erneuten administrativen und legislativen Gestaltung ohne Eintrag und Nachteil für die Stetigkeit der Verwaltung und Rechtspflege vor sich gehe. Demgemäß haben alle bestehenden Behörden, Ämter und Gerichtshöfe insolange ihre Wirksamkeit fortzusetzen, bis sie nicht durch die neuen Organe ersetzt sind und ist ihren Anordnungen, Befehlen, Weisungen oder Richtersprüchen un-

verweigert von jedermann Folge zu leisten; ebenso haben alle bestehenden Verordnungen und namentlich alle zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen jeder Art in voller Kraft fortzubestehen und sind mit voller Entschiedenheit zu handhaben, insofern und insolange die Verordnungen nicht durch Meine seither erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen, die zivil- und kriminalrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen aber im Wege landtäglicher Beratung und Vereinbarung modifiziert sein werden.

Hievon haben Sie alle Behörden Meines Königreiches Ungarn im Wege Meiner ungarischen Statthalterei zu verständigen, der die strengste Handhabung Meiner Befehle in dieser Hinsicht obliegt.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

66. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Banus von Kroatien und Slavonien.

Lieber Freiherr v. Sokčevič! Ich habe durch Mein heute erlassenes Diplom zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die Grundsätze ausgesprochen, nach welchen von nun an alle Länder derselben durch die Landtage und den Reichsrat an den Angelegenheiten der Gesetzgebung mitzuwirken haben.

Da demzufolge eine Vertretung Meiner Königreiche Kroatien und Slavonien einzutreten hat, haben Sie, mit Rücksichtnahme auf die bestandenen verfassungsmäßigen Einrichtungen und auf die in früherer Zeit politisch nicht berechtigten Klassen Meiner kroatisch-slavonischen Untertanen Mir den Vorschlag der Zusammensetzung der kroatisch-slavonischen Vertretung einzureichen, die mit möglichster Beschleunigung auf Grundlage der von Mir zu erlassenden Bestimmungen zusammenzutreten und namentlich über die Frage der Verhältnisse dieser Länder zum Königreiche Ungarn, welche Ich der Beratung und Verständigung der kroatisch-slavonischen Vertretung und des ungarischen Landtages, vorbehaltlich Meiner Entscheidung und Sanktion zuweise, die Wünsche und Ansichten dieser Königreiche auszusprechen haben wird.

In Betreff der Form und Zusammensetzung dieser Vertretung ist eine Beratung mit Männern einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste oder öffentliches Vertrauen hervorragen.

Für jetzt habe Ich gleichzeitig angeordnet, daß in dem in Meinem Staatsministerium bestehenden kroatisch-slavonischen Departement Angehörige dieser Länder verwendet werden.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

67. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Ministerpräsidenten.

Lieber Graf Rechberg! Da Mein Großfürstentum Siebenbürgen sich auf Grundlage einer, dem ungarischen Staatsrecht analogen Kompetenz stets eines Landtages erfreute, die Aufhebung der Exemtionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen, und die Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Klassen der Bewohner des Landes, bei dem eigentümlichen Charakter der früheren siebenbürgischen Verfassung, aber tief greifende Veränderungen notwendig machen, so hat Mein siebenbürgischer Kanzler eine Beratung mit Männern der verschiedenen Nationalitäten, Konfessionen und Stände einzuleiten, welche durch amtliche oder bürgerliche Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und öffentliches Vertrauen hervorragen. In dieser Beratung sind die Fragen der Feststellung und Organisierung einer, ebenso den Ansprüchen der früher berechtigten Konfessionen, Nationen und Stände, wie den Anforderungen der früher an den politischen Berechtigungen nicht teilhabenden Nationalitäten, Konfessionen und Klassen angemessenen Vertretung des Landes zu erwägen, und sind die bezüglichen Anträge Mir mit möglichster Beschleunigung zu unterbreiten.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

68. Ah. Handschreiben vom 20. Oktober 1860 an den Ministerpräsidenten.

Lieber Graf Rechberg! Da die Wünsche und staatsrechtlichen Ansprüche Meines Königreiches Ungarn in Betreff der Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates ebenso wie die Wünsche und Ansprüche Meiner seit altersher mit Privilegien und gesetzlichen Exemtionen versehenen serbischen Untertanen ernste Würdigung erfordern, da endlich die vielfach abweichenden verschiedenen Ansichten der übrigen Bewohner der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates

gleichfalls eine eingehende Prüfung und Erwägung in Anspruch nehmen, habe Ich beschlossen, einen Kommissär in der Person Meines FML. Grafen Alexander Mensdorff-Pouilly auszusenden, der nach Anhörung hervorragender Persönlichkeiten aller Nationalitäten und Konfessionen Mir seinen Bericht je eher zu erstatten, und den Vorschlag einer allseitig befriedigenden Regelung zu unterbreiten haben wird. Die nötigen Instruktionen für diesen Kommissär sind Mir durch Mein Ministerium alsobald vorzulegen.

Wien, am 20. Oktober 1860.

Franz Josef m. p.

Zur Durchführung des Oktober-Diploms wurden diesseits der Leitha lediglich vier „Landesstatute" erlassen, und zwar:

für Steiermark mit Pat. v 20. Okt. 1860, RGBl. Nr. 227,
„ Kärnten „ „ „ „ „ „ „ „ 232,
„ Salzburg „ „ „ „ „ „ „ „ 238,
„ Tirol „ „ „ „ „ „ „ „ 254.

In Steiermark, Kärnten und Salzburg erhielten die adeligen Besitzer der landtäflichen Güter, welche die „Standschaft" besaßen, wiederum das Recht, „sich der bisher üblichen ständischen Uniform zu bedienen".

Diese Landesordnungen, welche die alten ständischen Verfassungen größtenteils wieder herzustellen suchten, sind wenige Monate später durch die mit dem Patent vom 26. Februar 1861 (**71**) *erlassenen Landesordnungen ersetzt worden, bevor sie in Kraft traten.*

Es möge hier nur beispielsweise das Tiroler Landesstatut abgedruckt werden.

69. Kais. Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 254.

Wir Franz Joseph der Erste etc. etc.

In Anerkennung der treuen und kräftigen Stütze, die Unsere in Gott ruhenden Vorfahren an den Ständen Unserer gefürsteten Grafschaft Tirol seit nahe an 500 Jahren jederzeit und vorzüglich bei den schwersten und drangvollsten Ereignissen gefunden haben, und mit Rücksicht auf die eifrige Fürsorge, welche die Stände Tirols für das wahre Wohl dieses Landes und die Förderung seiner Interessen getragen haben, finden Wir Uns bewogen, über die von weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. durch kaiserliches Patent vom 24. März 1816 wieder eingeführte verfassungs-

mäßige Vertretung des Landes mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrates folgende Bestimmungen zu erlassen:

§ 1. Unsere gefürstete Grafschaft Tirol[1]) bildet im österreichischen Staatsverbande ein innerhalb seiner gegenwärtigen Grenzmarken unteilbares Land.

§ 2. Dieselbe wird fortan durch die vier Stände, nämlich den Prälaten-, den Adelsstand, den Bürger- und Bauernstand auf dem Landtage vertreten.

§ 3. Der Landtag hat aus sechsundfünfzig Mitgliedern, und zwar vierzehn aus jedem Stande zu bestehen.

§ 4. Der Prälatenstand wird vertreten:

1. Durch den Fürstbischof von Trient oder seinen Delegaten;
2. durch den Fürstbischof von Brixen oder seinen Delegaten;
3. durch einen Delegaten des Fürsterzbischofes von Salzburg aus den Pfarrern des tirolischen Diözesananteiles;
4. durch das Domkapitel von Trient;
5. durch das Domkapitel von Brixen;
6. durch den Abt von Wilten;
7. durch den Abt von Stams;
8. durch den Propst von Neustift;
9. durch den Abt von Fiecht;
10. durch den Abt von Marienberg;
11. durch den Prior von Gries, den Landkomthur des deutschen Ordens und den Propst von Botzen, welche ihren gemeinsamen Vertreter aus ihrer Mitte bestimmen;
12. durch den Propst von Innichen;
13. durch den Propst von Arco;
14. durch den Arciprete von Roveredo.

§ 5. Der Adelsstand wird vertreten durch vierzehn Abgeordnete, welche aus dem immatrikulierten im Lande begüterten Adel in der Weise gewählt werden, daß hievon acht auf den deutschen und sechs auf den italienischen Landesteil entfallen.

§ 6. Die Vertretung des Bürgerstandes besteht aus sechs Abgeordneten der Städte Innsbruck, Botzen, Meran, Hall, Rattenberg, Kitzbühel, Kufstein, Sterzing, Brixen, Klausen, Bruneck, Lienz, Glurns und Vils; ferner der

---

[1]) *Hier bereits im Gegensatz zu dem Patent vom 30. Dezember 1849, Nr. 22 ex 1850 (siehe oben S. 174) von Vorarlberg getrennt.*

Märkte: Schwaz, Imst, Reutte; dann aus fünf Abgeordneten der Städte Trient, Roveredo, Riva, Arco und Ala; ferner der Märkte: Pergine, Levico, Borgo, Lavis, Cles und Fondo; endlich aus zwei Abgeordneten der in Deutschtirol bestehenden Handels- und Gewerbekammern und aus einem Abgeordneten der im italienischen Landesteile bestehenden Handels- und Gewerbekammern.

§ 7. Die Vertretung des Bauernstandes besteht aus vierzehn Abgeordneten sämtlicher Landbezirke, mit Ausschluß der Städte und Märkte, welche ihre Vertretung im Bürgerstande haben.

Die Verteilung der vierzehn Stimmen im Bürger- und Bauernstande ist aus der der Wahlordnung angehängten Tabelle zu entnehmen.

§ 8. Die Stellvertreter der Äbte werden von diesen selbst aus der Mitte ihrer Stiftsgeistlichen namhaft gemacht, jene der zwei Pröpste von Innichen und Arco und des Arciprete von Roveredo vom Fürstbischofe über Einvernehmen des betreffenden Propstes oder Arciprete.

Für die Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes sind gleichzeitig mit ihrer Wahl auch die Wahlen ihrer Stellvertreter vorzunehmen.

§ 9. Als Landtagsmitglieder können nur österreichische Staatsbürger, welche Angehörige einer tirolischen Gemeinde, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte, christlicher Religion sind und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen werden.

§ 10. Personen, welche wegen eines Verbrechens, Vergehens oder wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Übertretung in Untersuchung gezogen wurden, können, wenn und insolange sie nicht schuldlos erkannt worden sind, weder in den Landtag berufen werden, noch darin verbleiben, falls sie demselben angehören.

Ihr Stimmrecht ist, bis das Erkenntnis erfließt, suspendiert, und ebensowenig können sie ein Wahlrecht ausüben.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich jener Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, insolange die Konkurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

§ 11. Die weiteren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und über die Wählbarkeit werden in der beiliegenden Wahlordnung festgestellt.

§ 12. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Landtages erstreckt sich auf sechs Jahre.

Die Ausgetretenen können wieder gewählt werden.

Während dieser Funktionsdauer sind sowohl zum Ersatze für die bleibend Ausgeschiedenen, als auch für die vorübergehend Verhinderten, deren Stellvertreter zu berufen.[2])

§ 13. Die Mitglieder des Landtages haben bei ihrem Eintritt Uns Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände ihres Vorstehers an Eidesstatt zu geloben.

§ 14. Die Leitung des Landtages führt ein von Uns ernannter Landeshauptmann.

Er führt den Vorsitz in den Versammlungen der Stände, er leitet die Beratungen, eröffnet den Landtag und schließt ihn nach Beendigung der Geschäfte.

§ 15. Wir gestatten dem Landtage, sich in allen die Wohlfahrt und Bedürfnisse des Landes betreffenden Gegenständen vertrauensvoll an Uns zu wenden, Uns die Wünsche des Landes nach seinem besten Wissen und Gewissen vorzutragen und seine Anträge entweder unmittelbar oder nach seinem Ermessen im Wege Unserer Behörden an Uns gelangen zu lassen.

§ 16. Wir weisen ferner dem Landtage folgende Rechte und Befugnisse zu:

a) über die kundgemachten allgemeinen gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen in Beziehung auf ihre besondere Rückwirkung auf das Wohl dieses Landes, Anträge an Uns zu stellen;

b) bei in Absicht auf die besonderen Verhältnisse dieses Landes zu erlassenden Gesetzen mitzuwirken;

c) über besondere Landesangelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen.

Als solche Landesangelegenheiten sind vorzugsweise anzusehen:

die Fürsorge für gemeinnützliche Landesanstalten und Einrichtungen, die Maßregeln und Unternehmungen zur Hebung der Landwirtschaft, des Realkredites, des Handels, der Industrie und des Verkehres;

die Aufbringung der für innere Landeszwecke nötigen Mittel und die Kontrolle über deren Verwendung;

die Oberaufsicht in den Gemeindeangelegenheiten nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, die Mitwirkung bei der Evidenzhaltung und Regelung des

---

[2]) *Vgl.* **69**a, *§§ 8, 9.*

Grundsteuerwesens, sowie überhaupt bei den zur Aufbringung der landesfürstlichen Steuern abzielenden Einrichtungen, nach den besonderen Gesetzen;

die Maßregeln zur leichteren Erfüllung jener Leistungen, welche dem Lande wegen der Verpflegung und der Bequartierung des Heeres und wegen der Vorspann obliegen;

d) mit dem landschaftlichen Vermögen selbständig zu gebaren und die Landes- sowie die der Landschaft unterstehenden Fonds selbständig zu verwalten;

e) die landschaftlichen Ämter zu konstituieren, ihnen Instruktionen zu erteilen und die landschaftlichen Beamten zu ernennen.

§ 17. Beschlüsse des Landtages, welche auf Neuerungen oder Abweichungen von bestehenden Gesetzen abzielen, oder eine Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung des Landesvermögens enthalten, oder einen mehr als zehnprozentigen Zuschlag zu den landesfürstlichen Steuern mit sich bringen, sind Unserer Genehmigung vorzubehalten.

§ 18. Der Landtag ist berechtigt, die Wahl der für Tirol bestimmten Mitglieder des verstärkten Reichsrates[3]) vorzunehmen und die Gewählten zu Unserer Bestätigung vorzuschlagen.

§ 19. Über das Verhältnis der Landesvertretung zu der Landesverteidigung, zu dem damit zusammenhängenden Schießstandswesen, sowie zu den, für diese Zwecke bestimmten Waffenvorräten behalten Wir Uns nach Anhörung des Landtages die weitere Regelung bevor.

§ 20. Der Landtag hat sich über Unsere Einberufung in der Regel jährlich zu versammeln, sowie Wir Uns vorbehalten, ihn zu jeder Zeit zu schließen oder unter Anordnung neuer Wahlen gänzlich aufzulösen.

§ 21. Die Vollziehung der Beschlüsse des Landtages und die Führung der laufenden Geschäfte werden unter der Leitung des Landeshauptmannes durch den ständigen Landtagsausschuß und die landschaftlichen Ämter besorgt.

Der Landeshauptmann ist Vorstand des ständigen Ausschusses und der landschaftlichen Ämter, er hat alle Erlässe und Ausfertigungen zu unterzeichnen.

Die übrigen Mitglieder des ständigen Landtagsausschusses werden von dem Landtage aus seiner Mitte gewählt. Ihre Funktionsdauer ist dieselbe wie jene des Landtages, welcher sie gewählt hat. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der

---

[3]) *Vgl. das Ah. Patent* **51**.

letzteren sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

§ 22. Der ständige Landtagsausschuß beratet und beschließt über die vorkommenden wichtigeren Geschäfte, überwacht die unmittelbare Verwaltung der Fonds, führt die Aufsicht über die Landesanstalten und bereitet die nötigen Anträge und Berichte für den Landtag vor.

Die Art der Bestellung dieses ständigen Ausschusses und die Erteilung der Instruktionen an denselben bleibt dem Landtage vorbehalten.

§ 23. Der Landtag bestimmt, welche seiner Mitglieder eine Entschädigung, und in welchem Betrage aus der für den ständigen Haushalt bewilligten Dotationssumme zu erhalten haben.

§ 24. Da die früher zur Deckung der ständischen Erfordernisse bestimmten Bezüge und Kapitalien nicht mehr bestehen, und seither an deren Stelle die Dotation nach Maßgabe des Bedarfes vom Staate gegeben wurde, finden Wir zu bestimmen, daß zur Bestreitung des ständischen Haushaltes künftig eine jährliche Aversualsumme von 70.000 fl. (Siebenzigtausend Gulden) österreichischer Währung aus dem Staatsschatze verabfolgt werde.

§ 25. Die Führung der Matrikel über den ständischen Adel wird unter Beobachtung der hiefür bestehenden Normen, wie bisher, dem Obersterblandmarschalle überlassen.

Die Genossenschafts- und Vermögensverhältnisse dieser Korporation bleiben unberührt.

§ 26. Wir behalten Uns vor, bei besonderen Veranlassungen zur feierlichen Repräsentation des Landes nebst den Landtagsmitgliedern, die im Lande bestehenden Landeswürdenträger, ferner die sonst zur Landstandschaft berechtigten kirchlichen Würdenträger und Mitglieder des Adels, dann die Vorsteher der zur Landstandschaft berechtigten Städte und Märkte und eine angemessene Anzahl der Vorsteher der übrigen Gemeinden des Landes um Unsere Person zu versammeln.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am zwanzigsten Tage des Monates Oktober im Eintausendachthundertsechzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Franz Josef m. p.

Graf v. Rechberg m. p. Graf Goluchowski m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freih. v. Ransonnet m. p.

69a. Wahlordnung für die Stände der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Wahlbefähigung.

§ 1. Um an den Wahlen für den Landtag überhaupt teilnehmen zu können, ist die österreichische Staatsbürgerschaft und die Angehörigkeit zu einer tirolischen Gemeinde nebst dem Vollgenusse der bürgerlichen Rechte erforderlich.

§ 2. Besondere Erfordernisse sind:

für den Adelsstand:

daß jeder Wähler und Gewählte der tirolischen Adelsmatrikel angehöre, einen Grundbesitz in Tirol habe, von welchem wenigstens fünfundzwanzig Gulden ö. W. jährlich an landesfürstlicher Grundsteuer zu entrichten sind, und daß der Gewählte seit wenigstens einem Jahre in Tirol wohnhaft sei;

für den Bürgerstand:

daß der Gewählte der Gemeindevertretung einer Stadt oder eines Marktes seines Wahlkreises angehöre;

für die Vertretung des Handels und der Gewerbe:

daß der Gewählte der betreffenden Handels- und Gewerbekammer als wählbar angehöre und in deren Gebiete wohnhaft sei;

für den Bauernstand:

daß der Gewählte einer Gemeinde seines Wahlkreises als Gemeindeglied angehöre, als solches für die Gemeindevertretung wählbar sei und in seinem Wahlkreise einen Grundbesitz eigentümlich oder zum lebenslänglichen Fruchtgenusse inne habe, von welchem wenigstens zehn Gulden ö. W. jährlich an landesfürstlicher Grundsteuer entrichtet werden.

Wer in einem Stande als Wähler berufen ist, kann in einem anderen Stande nicht mitwählen.

Wahlvorgang.

§ 3. Zum Behufe der im Adelsstande vorzunehmenden Wahlen hat der ständige Landtagsausschuß nach vorläufiger Erhebung ein Verzeichnis derjenigen, welche wählen und gewählt werden können, den Beteiligten zur allfälligen Berichtigung innerhalb einer angemessenen Frist bekanntzugeben.

Erst nach Ablauf dieser Frist kann die Aufforderung zur Einsendung der Wahlstimmen mittelst verschlossener

Wahlzettel auf Grundlage der mitgeteilten, oder im Falle von Reklamationen berichtigten Verzeichnisse ergehen.

Die Wahlzettel sollen eben so viele Namen enthalten als im ganzen Abgeordnete und Stellvertreter bei dem einzelnen Wahlakte zu wählen sind.

Die Wahlzettel werden vom ständigen Landtagsausschusse eröffnet und verzeichnet.

Die relative Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Jene, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind zu Abgeordneten, jene aber, auf welche die nächst zahlreichen Stimmen gefallen sind, zu Stellvertretern ernannt, falls auch die Wahl der letzteren eintritt.

Damit eine Wahl gültig sei, muß wenigstens ein Drittel der bekannten Wähler ihre Stimmzettel eingesendet haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der ständige Landtagsausschuß durch das Los.

Die Zahl der Stellvertreter bei diesem Stande wird auf sieben bestimmt, wovon vier auf den deutschen, drei auf den italienischen Landesteil entfallen.

Im Falle ihrer Einberufung ist auf die Mehrzahl der bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmen zu sehen.

§ 4. Beim dritten und vierten Stande wird die Zahl der Abgeordneten nach der angehängten Tabelle so verteilt, daß in jedem Wahlbezirke ein Abgeordneter zu wählen ist.

§ 5. Die Wahl der Abgeordneten aus dem Bürgerstande wird in den Städten Innsbruck, Bozen, Trient und Roveredo durch die Mitglieder der Gemeindevertretung vorgenommen.

Für jene Städte und Märkte, welche zusammen nur einen Abgeordneten senden, erfolgt dessen Wahl durch Wahlmänner. Hiezu bestimmt die Gemeindevertretung einer jeden dieser Städte oder Märkte drei aus eigener Mitte gewählte Mitglieder.

Die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern werden von den Mitgliedern der betreffenden Kammern gewählt.

Die Wahlen finden nach den für die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung und der Kammer bestehenden Vorschriften statt.

§ 6. Die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes erfolgt durch Wahlmänner.

Hiezu wird für jede Gemeinde der Gemeindevorsteher und ein von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied bestimmt.

§ 7. Die nach §§ 5 und 6 unmittelbar oder durch Wahlmänner vorzunehmende Wahl der Abgeordneten wird in jedem Wahlkörper durch einen Kommissär geleitet, welcher von Fall zu Fall vom Landeshauptmanne, für die ersten Landtagswahlen aber vom ständischen Präsidium für jeden Wahlkörper ernannt wird.

Dieser Kommissär hat Zeit und Ort für die Wahl zu bestimmen und die Wahlmänner einzuberufen.

Das Nichterscheinen eines Wahlmannes wird als Verzicht auf sein Stimmrecht angesehen.

Die zusammengetretenen Wahlmänner haben einen Wahlausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zusammenzusetzen, welcher alle Stimmzettel sammelt und die Stimmzählung vornimmt.

Über den ganzen Vorgang wird ein Protokoll geführt, welchem die Stimmzettel beizulegen sind.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bis diese erzielt wird, ist die Wahl zu wiederholen. Allfällige Anstände werden im Protokoll bemerkt und vom Wahlausschusse sogleich entschieden.

Das Protokoll wird vom Wahlkommissär dem Landeshauptmanne (ständischen Präsidium) vorgelegt.

Wenn vor Beginn des Landtages die Wahl bestimmt abgelehnt wird, hat der Landeshauptmann und für das erste Mal das ständische Präsidium die Wiederwahl durch denselben Wahlkörper zu veranlassen.

§ 8. Für die Abgeordneten des dritten und vierten Standes, sowie der Handels- und Gewerbekammern, sind Stellvertreter, und zwar für jeden Abgeordneten einer, auf die nämliche Art und Weise, wie die Abgeordneten selbst, zu wählen.

Die Wahl des Stellvertreters ist sogleich nach vollendeter Wahl des Abgeordneten vorzunehmen.

§ 9. Hinsichtlich der Wählbarkeit gelten für die Stellvertreter die nämlichen Vorschriften wie für die Abgeordneten.

§ 10. Die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter unterliegt keiner weiteren Bestätigung.

Der ständige Landtagsausschuß hat sämtliche an ihn gelangende Wahloperate zu prüfen und hierüber an den Landtag Bericht zu erstatten.

Über allfällige Anträge auf Ungültigkeitserklärung einer Wahl entscheidet der Landtag. Bis dahin ist die Wahl für gültig zu halten.

(Folgen die Wahlkreiseinteilungen für den „Bürgerstand" und „Bauernstand", die hier übergangen werden.)

69 b. Geschäftsordnung für den Landtag der gefürsteten Grafschaft Tirol.

§ 1. Für den ersten Landtag, und zwar bis zur Ernennung des Landeshauptmannes, läßt das ständische Präsidium die Vorarbeiten, welche für den Zusammentritt des Landtages nötig sind, zu besorgen.

§ 2. Die Eröffnung des Landtages erfolgt jedesmal nach der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät erlassenen Anordnung.

§ 3. Auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Allerhöchsten Patentes über die Landesvertretung eröffnet der Landeshauptmann die Sitzungen und schließt sie, er bestimmt die Tagesordnung, er erteilt das Wort und entzieht es, er stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebnis aus, er hat die Ordnung im Innern der Versammlung und des Saales aufrechtzuerhalten.

§ 4. Der Landeshauptmann ist berechtigt, bei der Verhandlung einzelner Gegenstände zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen die Beiziehung von Gliedern der Regierungsbehörden zu veranlassen.

§ 5. Der Landtag bestimmt die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen.

Der Landeshauptmann ist berechtigt, für Zuhörer bei den einzelnen Landtagssitzungen Einladungskarten zu verteilen.

§ 6. Die vor den Landtag kommenden Vorlagen sind in der Regel bei dem ständigen Ausschusse vorläufig zu beraten, wichtigere Gegenstände können aber auch der Vorberatung durch hiezu von Fall zu Fall gebildete, jedoch nicht über die Dauer der Landtagsversammlung hinaus bestehende Ausschüsse unterzogen werden, über deren Bestellung die näheren Vorschriften vom Landtage erlassen werden.

§ 7. Wegen der Wichtigkeit dieser Vorberatungen hat der Landtag dafür zu sorgen, daß den Ausschüssen alle Hilfsmittel gewährt, insbesondere die von Seite der Regierung erforderlichen Auskünfte erteilt werden.

§ 8. Die Verhandlungsgegenstände gelangen an den Landtag:

a) als Regierungsvorlagen;
b) als Eröffnungen des Landeshauptmannes, Vorschläge und Berichte des ständigen Landtagsausschusses oder der während des Landtages gebildeten Ausschüsse;
c) als Anträge einzelner Abgeordneter.

§ 9. Die Einlagen sind durch den Landeshauptmann zur Kenntnis und Verhandlung des Landtages zu bringen. Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landeshauptmann von der Beratung auszuschließen.

§ 10. Wichtige Berichte oder Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn sie wenigstens 24 Stunden vorher den Mitgliedern des Landtages bekannt gegeben worden sind.

Diese vorläufige Bekanntgebung ist nicht erforderlich bei den Vorträgen über die laufenden Geschäfte.

§ 11. Es steht den Abgeordneten frei, sowohl den Übergang zur Tagesordnung als auch den Schluß der Verhandlung zu verlangen, worüber der Vorsitzende abstimmen läßt.

Die Bestimmungen der weiteren Modalitäten bleiben dem Landtage überlassen.

§ 12. Nach dem Schlusse der Beratung findet die Abstimmung in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt. Über Antrag und über Beschluß des Landtages erfolgt eine Abstimmung durch Namensaufruf.

Bei Verleihungen und Wahlen werden Stimmzettel abgegeben. Die Abstimmung nach ganzen Ständen (Kurien) ist ausgeschlossen. Eine Übertragung der Stimme ist unter allen Umständen unzulässig.

§ 13. Der Landeshauptmann hat das Recht, an der Erörterung teilzunehmen und mitzustimmen, bei gleicher Stimmenzahl gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 14. Zur Beschlußfassung im Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, nur bei Verleihungen und Wahlen ist dann die relative genügend, wenn nach zweimaliger Abstimmung die absolute nicht erzielt worden ist.

§ 15. Anträge auf Abänderungen im Allerhöchsten Patente über die Landesvertretung und der Wahl- und Geschäftsordnung können nur bei dem Landtage eingebracht werden, und müssen, insofern sie sich auf das Allerhöchste Patent beziehen, von der absoluten Majorität, rücksichtlich der Wahl- und Geschäftsordnung von 15 Mitgliedern unterstützt werden.

Solche Anträge können nur durch Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Gesamtzahl aller Mitglieder zum Beschlusse werden.

§ 16. Der erste Landtag ist jedoch berechtigt, durch die gewöhnliche Beschlußfassung jene Ergänzungen der Geschäftsordnung vorzunehmen, welche ihm durch die §§ 5, 6 und 11 ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 17. Dem Landtage ist weder gestattet, in seinen Versammlungen Deputationen zu empfangen, noch selbst Deputationen ohne Allerhöchste Genehmigung an das Allerhöchste Hoflager abzusenden.

§ 18. Weder der Landtag noch der ständige Landtagsausschuß dürfen mit der Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten.

Kundmachungen darf nur der ständige Landtagsausschuß, und zwar nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten, erlassen.

§ 19. Der Landeshauptmann ist, wenn er glaubt, daß ein vom Landtage gefaßter Beschluß den bestehenden Gesetzen oder dem öffentlichen Wohle zuwiderläuft, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung desselben, insofern er nicht ohnedies einer höheren Genehmigung bedarf, zu sistieren; er hat jedoch Fälle dieser Art stets unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung zu unterziehen.[1])

Der Reichsrat, den das Oktober-Diplom schaffen wollte, ist nie zusammengetreten. Er hätte in einem einheitlichen Kollegium gemäß Ah. Handschreibens (**57**) *nebst den im Patente vom 5. März 1860, RGBl. Nr. 56* (**51**), *genannten Erzherzogen, hohen kirchlichen Würdenträgern und von der Krone berufenen ausgezeichneten Männern aus jenen 100 Mitgliedern bestanden, die von den Landtagen zu wählen, bzw. zu präsentieren und vom Kaiser zu ernennen* (**51**, *§ 1*, **57**) *gewesen wären. Deren Verteilung auf die Länder ist* (**57**) *einem Reichsratsstatut vorbehalten worden, das aber nicht zu stande kam, vielmehr durch das auf ganz anderen Grundsätzen beruhende Februar-Patent* (**71**) *ersetzt worden ist. Der Reichsrat wäre also nach dem Oktober-Diplom eine einheitliche Kammer gewesen, welche die Elemente eines Oberhauses und die eines Unterhauses in sich vereinigt und teils aus erblichen, teils aus lebenslänglich ernannten, teils aus indirekt von den Landtagen gewählten, vom*

[1]) *Vgl.* **73**, *§ 42.*

Kaiser bestätigten Mitgliedern bestanden, ihren Funktionen nach aber mehr den Charakter eines Staatsrates gehabt hätte. Daher ist auch der Name „Reichsrat" beibehalten worden, ein Ausdruck, der bis zum heutigen Tage die offizielle Bezeichnung des Parlamentes geblieben ist, obwohl es seit 1867 besser „Reichstag" hieße. Das charakteristische Merkmal eines Parlamentes, das Recht, zu allen Gesetzen seine Zustimmung zu geben, ist im Oktoberdiplom (Art. I und II) weder dem Reichsrat noch den Landtagen gewährt, sondern nur eine „Mitwirkung" derselben in Aussicht genommen worden, welche sich auch auf eine bloß beratende Tätigkeit hätte beschränken können. Nur eine solche „Mitwirkung" ist dort dem Reichsrate insbesondere hinsichtlich des Budgets und der Rechnungsabschlüsse eingeräumt. Lediglich bei Einführung neuer Steuern, Aufnahme von Anlehen und Veräußerung von Staatsgut war ihm ausdrücklich ein Zustimmungsrecht eingeräumt.[2])

Der ganze Staat wäre kein Einheitsstaat, sondern eine engere Realunion mit bundesstaatlichem Charakter, ein zusammengesetzter Staat gewesen. Der Oberstaat hätte eine sehr geringe Kompetenz (aufgezählt **56**, *Art. II) besessen und wäre durch den Reichsrat repräsentiert gewesen. Über die richterliche und die vollziehende Gewalt ist nichts gesagt. In den Ländern, nicht im Reiche hätte sich das Schwergewicht des politischen Lebens konzentriert, sie würden den größten Teil der staatlichen Kompetenzen in der Gesetzgebung, sogar die Rechtsgesetzgebung (Zivil-Strafrecht usw.) besessen haben, ihre Repräsentanzen, die Landtage, hätten in allen diesen Angelegenheiten bei der Gesetzgebung „mitgewirkt" und außerdem jene 100 Mitglieder in den „Reichsrat" delegiert. Alle Länder vom größten (Ungarn) bis zum kleinsten (Vorarlberg) wären in all*

[2]) *Erst das Februarpatent hat aus dem „Reichsrat" ein eigentliches Parlament gemacht (***72**, *§ 12, Abs. 2, analog bei den Landtagen:* **73**, *§ 17, Abs. 3); das Recht der Bewilligung der bereits bestehenden Steuern erhielt der Reichsrat erst 1867 (***133**, *§ 11 c).*

diesen Beziehungen gleichgestellt und gleichberechtigt gewesen, etwa die Zahl ihrer Delegierten im Reichsrat ausgenommen.

Während die Polen, Tschechen und Tiroler mit dem Oktober-Diplom befriedigt waren und später immer wieder zu ihm zurückkehren wollten (**202**, **207**, **207** a, **208**), *erklärten sich die Ungarn damit nicht einverstanden, weil es ihr Staatsrecht nur halb, nicht ganz wieder hergestellt habe.*

In Ungarn wurde gemäß Ah. Handschreibens (**60**) *eine Konferenz von Vertrauensmännern nach Gran auf den 1. Dezember 1860 berufen, welche die Wiederherstellung des GA. V 1847/48* (**30**) *über die Wahlen verlangte. Diesem Wunsche entsprach die Krone mit Handschreiben vom 21. Jänner 1861 (mit gewissen Modifikationen jenes Gesetzes) und berief den Landtag auf den 2. April 1861. Am 24. November 1860 beantragte eine einberufene Notabelnkonferenz in Temesvar die Fusion der „serbischen Woiwodschaft" und des Temeser Banates mit Ungarn.*

Diese geschah sofort durch folgende

70. Ah. Entschließung vom 27. Dezember 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Dezember 1860 die Wiedereinverleibung der serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates in das Königreich Ungarn auf Grundlage der staatsrechtlichen Ansprüche dieses Königreiches auf die erwähnten Gebietsteile anzuordnen geruht.

Um aber den Wünschen der serbischen Bevölkerung in der Woiwodschaft in Bezug auf die verbürgte Aufrechthaltung ihrer seit altersher bestehenden Privilegien und gesetzlichen Exemtionen, vorzüglich aber ihrer Nationalität und Sprache, bei diesem Akte Rechnung zu tragen, ist die Einleitung getroffen worden, daß der Patriarch Rajačič in Carlowitz eine Anzahl von Männern, welche durch Stellung, Talent, geleistete öffentliche Dienste und durch den Besitz des öffentlichen Vertrauens hervorragen, aus der serbischen Bevölkerung fürwähle und nach Wien sende, damit sie hier die gewünschten Bedingungen und Garantieanträge an die betreffenden Organe der Regierung stellen, welche sodann

von der letzteren gehörig geprüft und formuliert an den bevorstehenden Landtag in Ungarn zu leiten und worüber die hienach verfaßten Gesetzartikel der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten sein werden.

In Betreff der Besorgnisse der romanischen Bevölkerung aber im Temeser Banate für die Aufrechthaltung ihrer Nationalität und Sprache geruhten Allerhöchstdieselben dem Hofkanzler für Ungarn zur Pflicht zu machen, daß in jenen Teilen des Temeser Banates, wo eine dichtgedrängte romanische Bevölkerung sich befindet, für den öffentlichen Dienst nur geeignete Männer dieser Nationalität als Beamte angestellt werden.

Gemäß dem Ah. Handschreiben (**58**) *wurde für Ungarn eine ungarische Hofkanzlei eingesetzt, deren Oberhaupt, der Hofkanzler, (im Gegensatz zum kroatischen und zum siebenbürgischen Hofkanzler) Mitglied des Ministerrates in Wien war. Am 20. Jänner 1861 wurde die Kompetenz des Wiener obersten Gerichtshofes für Ungarn aufgehoben und der oberste ungarische Gerichtshof (Curia regis) wieder eingesetzt, ein Judex Curiae (oberster Richter des Landes) ernannt und unter des letzteren Vorsitz eine Konferenz (sog. „Judex-Curial-Konferenz") einberufen, welche am 23. Jänner 1861 zusammentrat. Diese Konferenz stellte die alte ungarische Gerichtsorganisation wieder her.*

Während so die Krone in einigen wesentlichen Punkten die alte, vor 1848 bestandene Verfassung herstellte und der dem alten ständischen Staatsrecht vollkommen entsprechenden Ansicht war, daß die ungarischen Stände durch die Rebellion vom Jahre 1848 ihre Rechte und Privilegien „verwirkt" hatten[1]*), verlangten die ungarischen Führer die Anerkennung des vollständigen Fortgeltens dieser Verfassung (Prinzip der „Rechtskontinuität") samt den Gesetzen des Jahres 1847/48* (**26—35**)*, gemäß welch letzterer die ungarische „Verfassung" allerdings nicht mehr, wie bis zum Jahre 1848, mit Privilegien und Vorrechten der*

[1]) *Dieselbe „Verwirkungstheorie" wurde gegen Böhmen nach der Schlacht am Weißen Berge angewendet (siehe Vernewerte Landesordnung von 1627 pr.), nur mit mehr Erfolg.*

alten „Stände" zusammenfiel. Diese beiden Prinzipien „Verwirkungstheorie" und „Rechtskontinuität" schlossen sich aus. Nichtsdestoweniger glaubte die Regierung beide miteinander verbinden zu können. Sie erklärte, die ungarische Verfassung „wieder herzustellen" (**58**, **60**, **61**), *schied aber das, was ihr darin unpraktisch schien, insbesondere die gesamten Gesetze von 1848* (**26—35**), *aus. Der Gesichtspunkt, unter welchem dies versucht wurde, findet sich im Manifest* **55**, *Abs. 5, ausgedrückt. Es ist aber klar, daß, nachdem einmal das Prinzip der Rechtskontinuität anerkannt war, die Folge nur die gänzliche Wiederherstellung des ungarischen Staatsrechtes sein konnte (vgl.* **108—123***).*

In Kroatien wurde gemäß Ah. Handschreibens vom 5. Dezember 1860 die kroatische Sprache als Amtssprache wieder eingeführt und die Bereitwilligkeit der Krone ausgedrückt, auf die kroatischen Wünsche wegen Herstellung des „dreieinigen Königreiches" durch Fusion mit Dalmatien einzugehen, aber die definitive Beschlußfassung der Stellungnahme Dalmatiens vorbehalten. Nachdem Stimmen aus Dalmatien, wo damals noch das italienische Element überwog, sich gegen diese Fusion ausgesprochen hatten, wurde Dalmatien im Februar-Patent provisorisch (vgl. Art. III desselben [**71**] *am Ende und* **90**, **91***) zu Zisleithanien geschlagen. Der neu kreierte dalmatinische Landtag sprach sich aber in einer Adresse vom 19. April 1861 gegen die Fusion mit Kroatien aus und somit blieb es bei dem „Provisorium" bis heute, obwohl seit 1868 aufs neue Dalmatien in allen ungarischen und kroatischen offiziellen Emanationen immer als Bestandteil des „kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Königreiches" und somit der Stefanskrone bezeichnet wird. Vgl. insbesondere* **181**, *Exkurs II. Kroatien wurde (ohne Dalmatien) mit Ah. Entschließung vom 21. Februar 1861 eine Landtagswahlordnung oktroiert. Der kroatische Landtag wurde auf den 15. April 1861 nach Agram einberufen.*

Für Siebenbürgen wurde mit Ah. Handschreiben (**67**) *eine eigene Hofkanzlei in Wien errichtet, es be-*

hielt aber im übrigen seine bisherige Justiz- und Verwaltungsorganisation, sowie das österreichische Zivil- und Strafrecht. (Reskript vom 1. November 1860.) Auch die Durchführung der durch den GA. VII von 1848 (**32**) *angeordneten Fusion mit Ungarn wurde zunächst seitens der Krone abgelehnt.*

Bald darauf, vier Monate nach Oktroierung des Oktober-Diploms, wurde das sog. „Februar-Patent" oktroiert.

VIII. Das Februar-Patent.

71. Kais. Pat. v. 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20.

Nachdem wir in Unserem zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie am 20. Oktober 1860[1]) erlassenen Diplome (**56**), auf Grundlage der pragmatischen Sanktion und kraft Unserer Machtvollkommenheit, zu Unserer eigenen und so auch zur Richtschnur Unserer gesetzlichen Nachfolger in der Regierung, zu beschließen und zu verordnen gefunden haben, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrates ausgeübt werden wird, und in Erwägung, daß dieses Recht, um ins Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, erklären, verordnen und verkünden Wir nach Anhörung Unseres Ministerrates:

I.

Rücksichtlich der Zusammensetzung des zur Reichsvertretung berufenen Reichsrates und des ihm in Unserem Diplome vom 20. Oktober 1860 (**56**) vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, genehmigen Wir das beiliegende Gesetz über die Reichsvertretung und verleihen ihm hiemit für die Gesamtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines **Staatsgrundgesetzes.**

II.

In Bezug auf Unsere Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, sowie auf Unser Großfürsten-

[1]) *RGBl. Nr. 226.*

tum Siebenbürgen, haben Wir in Absicht auf die **Wiederherstellung der früheren Landesverfassungen** im Einklange mit Unserem erwähnten Diplome und innerhalb der in demselben festgesetzten Grenzen, mittels Unserer Handschreiben vom 20. Oktober 1860 (**58**, **60—68**) bereits die geeigneten Verfügungen getroffen.

III.

Für Unsere Königreiche:
Böhmen,
Dalmatien,
Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau;

Unsere Erzherzogtümer:
Österreich unter der Enns, und
Österreich ob der Enns;

Unsere Herzogtümer:
Krain,
Bukowina;

Unsere Markgrafschaft:
Mähren;

Unser Herzogtum:
Ober- und Nieder-Schlesien;

Unsere Markgrafschaft Istrien samt den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; und

für das Land Vorarlberg

finden Wir, um die **Rechte und Freiheiten der getreuen Stände** [2]) dieser Königreiche und Länder nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart zu entwickeln, umzubilden, und mit den Interessen der Gesamtmonarchie in Einklang zu bringen, die beiliegen-

[2]) *Vgl.* **40**, *§ 77 und* **59**, **69**, *§ 2.*

den Landesordnungen und Wahlordnungen zu genehmigen **und verleihen jeder einzelnen für das betreffende Land die Kraft eines Staatsgrundgesetzes.**

Jedoch kann, nachdem Wir über die staatsrechtliche Stellung Unseres Königreiches **Dalmatien** zu Unseren Königreichen Kroatien und Slawonien noch nicht endgültig entschieden haben, die für Unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.

IV.

Um die mit den Patenten vom 20. Oktober 1860 für Unsere Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Salzburg, dann für Unsere gefürstete Grafschaft Tirol erlassenen Statute (**69**) mit jenen Bestimmungen in Einklang zu bringen, welche in den am heutigen Tage von Uns genehmigten Landesordnungen grundsätzlich aufgenommen sind; um den Landesvertretungen der eingangs erwähnten Länder jene ausgedehnteren Befugnisse zu gewähren, die Wir den Vertretern der übrigen Kronländer zu bewilligen Uns bestimmt gefunden haben; um endlich Unsere unterm 5. Jänner 1861[3]) über das Wahlrecht erlassenen Verfügungen auch in Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol gleichmäßig zur Ausführung zu bringen: haben Wir in Erweiterung und Umänderung der bereits erlassenen Landesstatute die beiliegenden neuen Landesordnungen für Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol zu genehmigen befunden.

---

[3]) *RGBl. Nr. 2. Diese Ah. Entschließung enthält die Prinzipien für die Normierung des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den zu erlassenden Wahlordnungen* (**74**) *für die Klassen der Städte und der Landgemeinden und ist identisch mit den §§ 12, 13, 14, 16 der zum Teile noch jetzt geltenden Landtagswahlordnungen* (**74**).

V.

Indem Wir in Betreff Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches Unserem Staatsminister zugleich den Auftrag erteilen, Uns eine auf gleichen Grundsätzen ruhende Landesverfassung im geeigneten Zeitpunkte vorzulegen, übertragen Wir mittlerweile den Kongregationen des Königreiches, als seiner dermal bestehenden Vertretung, das Recht, die bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Reichsrat zu entsenden.

VI.

Nachdem teils durch die **vorausgängigen**[4]) Grundgesetze, teils durch die **wieder ins Leben gerufenen**[5]), teils durch die mittels der **neuen** Grundgesetze[6]) **geschaffenen** Verfassungen das Fundament der staatsrechtlichen Verhältnisse Unseres Reiches festgestellt, und insbesondere die Vertretung Unserer Völker gegliedert, auch ihre Teilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung geordnet ist, so verkünden Wir hiemit **diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches,** wollen und werden unter dem Schutze des Allmächtigen diese hiemit feierlich verkündeten und angelobten Normen nicht nur unverbrüchlich befolgen und halten, sondern verpflichten auch Unsere Nachfolger in der Regierung sie unverbrüchlich zu befolgen, zu halten, und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben. Wir erklären hiemit auch den festen Entschluß, sie mit all Unserer kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie von jedermann befolgt und gehalten werden.

---

[4]) *Gemeint ist* **2** *und* **56**.
[5]) *Nämlich* **58**, **60—68**.
[6]) *Nämlich* **72—101**.

VII.

Wir befehlen, daß dieses Patent samt den mittels desselben verkündeten Staatsgrundgesetzen über die Reichs- und Landesvertretung in der Form kaiserlicher Diplome ausgefertigt, in Unserem Haus-, Hof- und Staatsarchive, sowie auch seinerzeit das Grundgesetz über die Reichsvertretung nebst den für jedes Land bestimmten **besonderen Grundgesetzen** in den Archiven Unserer Königreiche und Länder niedergelegt und aufbewahrt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Februar im Eintausendachthunderteinundsechzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Franz Josef m. p. (L. S.)

Erzherzog Rainer m. p.

Rechberg m. p. Mecséry m. p. Degenfeld m. p.
Schmerling m. p. Lasser m. p. Szécsen m. p.
Plener m. p. Wickenburg m. p. Pratobevera m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Diesem Patent wurden 46 Beilagen angefügt. Davon die erste das Grundgesetz über die Reichsvertretung (**72**), *15 je eine Landesordnung für jedes Land, weitere 15 je eine Landtagswahlordnung, weitere 15 unter dem Titel „Anhang" die Verteilung der jedem Lande zugewiesenen Zahl der Reichsratsabgeordneten auf jede Landtagskurie enthielten. Diesseits der Leitha wurden 17 Länder konstituiert. Es erschienen jedoch nur 15 Landesverfassungen. Die Differenz entstand dadurch, daß für die drei Länder: Görz-Gradiska, Istrien und Triest eine einzige Landesordnung und Landtagswahlordnung erlassen wurde. Hiebei bilden Istrien ein Land, Görz und Gradiska, die ehedem getrennte Landstände besessen hatten, zusammen ebenfalls ein Land, während*

für die Verfassung Triests dessen Statut von 1850 (**42**) *als fortgeltend erklärt wurde, Triest somit sowohl „Stadt" als „Land" war und blieb. Die vier zugleich mit dem Oktober-Diplom oktroierten Landesstatute*[1]*) wurden, bevor sie noch in Wirksamkeit gesetzt werden konnten, durch die neuen Landesordnungen* (**73—88**) *derogiert.*

Das (heute nicht mehr in Geltung stehende) „Grundgesetz über die Reichsvertretung" (Beilage I des Februar-Patentes) hat folgenden Wortlaut:

72. Grundgesetz über die Reichsvertretung.

§ 1. Zur Reichsvertretung ist der Reichsrat berufen. Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

§ 2.[2]) Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3.[3]) Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen, durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht.

§ 4.[4]) Mitglieder des Herrenhauses vermöge hoher Kirchenwürde sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5.[5]) Der Kaiser behält sich vor, ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl **343** Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl[6]):

für das Königreich **Ungarn** . . . . . fünfundachtzig,
„ das Königreich Böhmen . . . . . vierundfünfzig,
„ das lombardisch-venetianische Königreich . . . . . zwanzig,

---

[1]) *Siehe oben* **69**.
[2]) *Vgl.* **51**, *§ 1, 1,* **133**, *§ 2.*
[3]) **133**, *§ 3.*
[4]) *Vgl.* **51**, *§ 1, Abs. 2,* **133**, *§ 4.*
[5]) *Vgl.* **51**, *§ 1, Abs. 3,* **133**, *§ 5.*
[6]) *Ohne die ungarischen und lombardisch-venetianischen Länder bestand also der (engere) Reichsrat aus* **203** *Mitgliedern; der böhmische Landtag (vgl.* **92**) *aus* **241**!

für das Königreich Dalmatien . . . . . fünf,
„ das Königreich **Kroatien und Slavonien** neun,
„ das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau achtunddreißig,
„ das Erzherzogtum Österreich unter der Enns . . . . . achtzehn,
„ das Erzherzogtum Österreich ob der Enns . . . . . zehn,
„ das Herzogtum Salzburg . . . . . drei,
„ das Herzogtum Steiermark . . . . . dreizehn,
„ das Herzogtum Kärnten . . . . . fünf,
„ das Herzogtum Krain . . . . . sechs,
„ das Herzogtum Bukowina . . . . . fünf,
„ das Großfürstentum **Siebenbürgen** . . sechsundzwanzig,
„ die Markgrafschaft Mähren . . . . . zweiundzwanzig,
„ das Herzogtum Ober- und Niederschlesien sechs,
„ die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg . . . . . zwölf,
„ die Markgrafschaft Istrien samt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete sechs.

§ 7. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem **Landtage** durch unmittelbare Wahl entsendet.[7])

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.[8])

Der Kaiser behält sich vor, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen.

---

[7]) *Vgl.* **183** *und die Vorbemerkungen zum XIV. Abschnitt.*

[8]) *Das heißt die Wahl hatte* ***kurienweise*** *zu erfolgen. Vgl. den „Anhang" zu den Landtagswahlordnungen* **74**a.

§ 8. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vizepräsidenten aus den Mitgliedern jedes Hauses.[9])

Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§ 9. Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich einberufen.

§ 10. Der Wirkungskreis des gesamten Reichsrates umfaßt nach dem Art. II des Diploms vom 20. Oktober 1860 alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern **gemeinschaftlich** sind:

Solche sind **namentlich**[10]):

a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen[11]);

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen[12]);

c) alle Angelegenheiten der Reichsfinanzen[13]) überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anlehen, die Konvertierung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.[14])

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.[15])

---

[9]) *Somit auch des Abgeordnetenhauses. Dies galt bis 1867 (***133***, § 9).*

[10]) *Auch hier ist also wie* **56**, *Art. II die Aufzählung keine taxative, sondern eine demonstrative. Vgl. § 11.*

[11]) *Vgl.* **56**, *Art. II.*

[12]) *Vgl.* **56**, *Art. II.*

[13]) *Vgl. hiezu und zum folgenden* **56**, *Art. II, und* **133**, *§ 11 c.*

[14]) *Der Umfang der gemeinsamen (österreichisch-ungarischen) Angelegenheiten ist hier noch im wesentlichen identisch geblieben mit denen des Oktoberdiploms,* **56**, *Art. II.*

[15]) *Hienach hatte der Reichsrat nicht das Recht der jährlichen Steuerbewilligung, noch das Recht der Erteilung des Absolutoriums. Vgl.* **40** a, *§ 121 und* **133**, *§ 11 c.*

Die Staatsschuld ist unter die Kontrolle des Reichsrates gestellt.[16])

§ 11. Gegenstände der Gesetzgebung, welche allen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone, gemeinsam sind, gehören nach dem Art. III des Diploms vom 20. Oktober 1860 (**56**) zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise des Reichsrates ohne Zuziehung der Mitglieder aus den Ländern der ungarischen Krone.

Zu diesem **engeren** Reichsrate gehören demnach, mit Ausnahme der im § 10 aufgezählten Angelegenheiten, alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrate vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher, den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Kompetenz des engeren Reichsrates in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen, im engeren Reichsrate vertretenen Landtages entscheidet auf Antrag des engeren Reichsrates der Kaiser.

§ 12. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat.

Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises (§§ 10 und 11) Gesetze vorzuschlagen. Zu allen solchen Gesetzen ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

§ 13. Wenn zur Zeit, als der Reichsrat nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Maßregeln getroffen werden müssen, ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrate die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.[17])

§ 14. Zu einem gültigen Beschlusse des gesamten und bzw. des engeren Reichsrates ist in jedem Hause die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Anträge auf Änderungen in diesem Grundgesetze erfordern in beiden Häusern eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen.

---

[16]) *Dies geschah durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 96* (**158**).

[17]) *Vgl.* **40**a, *§ 87 und S. 175, Note 2.*

§ 15. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§ 16. Alle Mitglieder des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 17. Die Funktion der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages.

Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert, oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrates zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 18. Die Vertagung des Reichsrates, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt.

§ 19. Die Minister, Hofkanzler und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen, und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, haben sie, insofern sie Mitglieder eines Hauses sind.

§ 20. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang, den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser werden durch die Geschäftsordnung[18]) geregelt.

Die Verfassungen der diesseitigen Länder sind trotz den großen Verschiedenheiten dieser letzteren doch alle, mit Ausnahme von Triest, nach einer Schablone abge-

---

[18]) *Wer diese zu erlassen habe, ist nicht gesagt. Infolgedessen hat die Regierung die erste Geschäftsordnung vom 2. Mai 1861 dem Parlamente oktroiert. Auf Grund dieser oktroierten Geschäftsordnung wurde das erste Gesetz über die Geschäftsordnung vom 31. Juni 1861, RGBl. Nr. 78, erlassen. Die übrigen Geschäftsordnungsnormen beschloß jedes Haus für sich gleichzeitig. Sie galten bis zum Jahre 1875. Vgl. die Vorbemerkungen zu* **189**.

faßt. Wenngleich die alten ständischen Einrichtungen[19]*) jetzt nicht mehr in jenem Maße festgehalten wurden, wie in den wenige Monate vorher erlassenen Landesstatuten* (**69**), *und im § 27 der Landesordnungen* (**73**) *von den „vormaligen" Ständen die Rede ist, so sagt doch auch das Februarpatent* (**71**) *in Art. III ausdrücklich, man habe bei Erlassung der Landesordnungen nur „die Rechte und Freiheiten der getreuen Stände nach den Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegenwart" zu entwickeln beabsichtigt. In den Virilstimmen und „Wählerklassen" oder Kurien sind die alten Stände leicht wieder zu erkennen und es ist charakteristisch, daß überdies nicht der Landtag als Ganzes, sondern die Kurien des Landtages den Landesausschuß (wenigstens größtenteils* **73**, *§ 12) und die Mitglieder des Abgeordnetenhauses (***74**, *Anhang, S. 294) zu wählen hatten. Die kurienweise Wahl des Landesausschusses besteht heute noch.*

*Auch in anderen Beziehungen zeigt sich in den Landesverfassungen ein erheblicher Rest der alten ständischen Einrichtungen. So in dem Ausschluß der vermögenslosen Bevölkerung vom Wahlrechte, in der Vereinigung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in den Händen des Landtages (***73**, *§§ 19—25, § 32), in der Stellung des Landesausschusses (***73**, *§§ 27—32), in der Erhaltung des alten ständischen („Domestikal"-) Vermögens (***73**, *§ 20), wie denn auch in der Landesfinanzgebarung das alte ständische „Fondsprinzip" fort vegetiert. (Vgl.* **73**, *§§ 20, 21; öst. St. W. B., 2. Aufl., Bd. II, Art. „Fonds".) Die Landtage erhielten zwar wie die modernen Parlamente ein vollständiges Konsensrecht bei der Gesetzgebung (***73**, *§ 17), aber keine Immunität. (Vgl.* **105**.*) Ihre Stellung ist insofern eine ganz singuläre, als ihnen, genau genommen, zwei vollziehende Behörden gegenüberstehen: der Landesausschuß und der staatliche „Landeschef", deren ersterer zwar dem Landtag verantwortlich ist (***73**, *§ 26), ohne*

[19]*) Die der § 77 der Verfassung von 1849 (***40** a) *außer Kraft gesetzt hatte, die aber in Wirklichkeit nie ganz zu existieren aufhörten. Vgl. oben S. 168 unten.*

*daß aber die Form dieser Verantwortlichkeit näher bestimmt wäre, während den staatlichen Landeschef nur eine beschränkte politische Verantwortlichkeit trifft (***73**, *§ 37). Spätere Versuche, diese Verantwortlichkeit des staatlichen Landeschefs gegenüber den Landtagen auszudehnen, wie in Kroatien (***181**, *§ 50), sind gescheitert (***205**, *Art. XIV,* **209**, *§ 8).*

Ängstlich ist das Februar-Patent bemüht, von den Ländern jegliche wirkliche Gewalt, sei es militärischer, sei es polizeilicher Art, fernzuhalten; sie sind auch jedes Anteils an der richterlichen Gewalt beraubt.[19a])

*Die Kompetenz der Länder ist (**im Gegensatz** zu den §§ 11 und 12 des StGG. vom 21. Dezember 1867* [**133**]*) in § 18 der Landesordnungen taxativ aufgezählt. Sie ist für alle Länder die gleiche (***73**, *§ 18), nur in Tirol und Vorarlberg ist noch beigefügt: „Die Mitwirkung bei der Regelung des Landesverteidigungs- und Schießstandswesens." Im übrigen ist die Kompetenz der Länder eine sehr geringe und steht in einem allerdings ziemlich auffallenden Gegensatz zu der Fülle der Kompetenzen, welche das vor wenigen Monaten erlassene Oktober-Diplom den Ländern feierlich und für immerwährende Zeiten zugesagt hatte. (Siehe oben S. 225, 250, dann die Entwürfe* **205**, *Art. IX,* **207** *und* **208**, *3.)*

Die Organisation der Länder ist ebenfalls überall die gleiche: Landtag und Landesausschuß. Der Landtag besteht überall aus sogenannten „Virilisten" (Bischöfe und Universitätsrektoren[20]*), welche kraft ihres Amtes Mitglieder des Landtages sind, und den gewählten Abgeordneten. Die Zahl der Landtagsmitglieder*

[19a]) *Vgl. S. 169, Note 1.*

[20]) *Daß die Rektoren der übrigen Hochschulen mit Stillschweigen übergangen sind, erklärt sich nur durch die Tatsache, daß die Universitätsrektoren Mitglieder der alten Stände waren, (wo sie auf der Bank der Geistlichkeit saßen).*

schwankte zwischen 241 (Böhmen **92***) und 20 (Vorarlberg* **81***).*[21]*)*

*Auch die Landtagswahlordnungen sind alle nach demselben Schema angefertigt. Das Wahlrecht ist kein allgemeines, sondern überall an einen Zensus geknüpft; es ist kein gleiches, kein geheimes, kein schriftliches (***74***, § 41)*[22]*), überdies größtenteils ein indirektes (***74***, §§ 28—31). Die Wähler zerfallen in vier Klassen oder Kurien: den landtäflichen, das heißt vormals herrschaftlichen*[23]*) Großgrundbesitz, die städtische Bevölkerung, die Handels- und Gewerbekammern, die ländliche Bevölkerung („die Landgemeinden"). Nur in Dalmatien (***90***, ***91***) gibt es keinen Großgrundbesitz; an dessen Stelle treten dort „Höchstbesteuerte".*[24]*) In Vorarlberg allein (***81***, ***82***) fehlt eine solche besonders privilegierte Klasse ganz. Der Großgrundbesitz muß ein* ***landtäflicher*** *sein; nur wo es keine Landtafel gibt, nämlich (abgesehen von Dalmatien und Vorarlberg) in Istrien, Salzburg, Tirol fehlt dieses wichtige Erfordernis. Der Zensus in dieser Kurie schwankt zwischen 50 und 250 Gulden gemäß* **74**, *§ 9. In Böhmen, Mähren, Schlesien (***92***—***97***) zerfällt der Großgrundbesitz in den hochadeligen (fideikommissarischen) und den gewöhnlichen (landtäflichen) Großgrundbesitz, wobei ersterer noch besonders bevorzugt ist. In Tirol (***79***, ***80***), wo keine Landtafel besteht, muß der Großgrundbesitz entweder „adelig" oder „geistlich" sein. Auch in der Bukowina (***100***, ***101***) besteht eine besondere Abteilung für den geistlichen Großgrundbesitz. Durch*

---

[21]*) Seit 1902 ist der kleinste Landtag der Görzer; er zählt 22 Mitglieder; der böhmische zählt seit 1882 242 Mitglieder und wird nach der im Zuge befindlichen Reform wahrscheinlich 305 zählen.*

[22]*) Einige Länder haben jedoch später schriftliche und geheime, sowie direkte Wahl eingeführt.*

[23]*) Vgl. Randa, Entwicklung des Instituts der öffentlichen Bücher in Österreich (Grünhuts Zschr. VI, 1879, S. 81 ff.).*

[24]*) Also wie in den 1849 und 1850 erlassenen Landesstatuten (S. 175).*

*die Einführung dieser Wählerklasse gewann eine verhältnismäßig sehr geringe Anzahl von Wählern nicht nur die Möglichkeit, durch Koalition ihrer Kurie mit einer der anderen Landtagskurien über die Majorität im Landtag zu verfügen, sondern sie erwarb in vielen Ländern, z. B. in Böhmen, sogar das Recht, ganz allein jede Änderung der Landesverfassung zu verhindern, was ja schon ein Vierteil des Landtages im stande ist! (***73***, § 38, **74**, § 53.)*

*Eine ganz abweichende Stellung hat natürlich Triest, dessen Statut vom Jahre 1850 (***42***) aufrecht blieb.*

*Diese Gliederung der Wählerschaft nach Ständen: Großgrundbesitz, städtische Bevölkerung, Handelsstand, Bauernstand ist bis heute nicht nur für die Bildung der Landtage in Kraft geblieben, sondern sie ist auch bei Schaffung einer eigenen Reichsratswahlordnung (***183**, **184***) maßgebend geworden. Man vergleiche damit den ungar. GA. V von 1848 (***30***)[25], der gar keine andere Gliederung kennt, als Stadt und Land! Auch nach den oben S. 175 erwähnten Landesverfassungen von 1849 und 1850 sollte neben der ländlichen und städtischen Wählerschaft nur eine Klasse von „Höchstbesteuerten" stehen, welche, den Bedingungen des § 42 der Reichsverfassung (***40***) gemäß, zugleich das passive Wahlrecht zum Oberhause gehabt hätten und in dieser Klasse gab es keine Bevorzugung von Grundbesitz, Adel, Geistlichkeit oder Industrie. Auch kannten jene Landesverfassungen keine Virilstimmen.*

Mit Rücksicht auf vorerwähnte Umstände werden hier nur eine Landesordnung und eine Landtagswahlordnung samt Anhang abgedruckt, von den übrigen nur jene Bestimmungen, welche sich auf die Zusammensetzung des Landtages und die Wahl in der Klasse des Großgrundbesitzes beziehen.

Auch diese Bestimmungen sind übrigens in den meisten Ländern und so auch in Niederösterreich durch spätere Landesgesetze viel-

[25]) *Siehe auch oben S. 79.*

fach abgeändert. Vgl. Abschnitt XIV, 3. Kapitel, **190**a—**195**.

Beilage II a (des Patentes **71**).

73. Landesordnung und Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

Landesordnung.

Erstes Hauptstück.

Von der Landesvertretung überhaupt.

§ 1. Das Erzherzogtum Österreich unter der Enns wird in Landesangelegenheiten vom Landtage vertreten.

§ 2. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§ 3. [Der Landtag besteht aus sechsundsechzig[1]) Mitgliedern nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Wien und dem Bischofe von St. Pölten;

b) dem Rector magnificus der Wiener Universität; dann

c) aus dreiundsechzig[2]) gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus fünfzehn[3]) Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus achtundzwanzig[4]) Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer;

III. aus zwanzig[5]) Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogtums Österreich unter der Enns.]

---

[1]) *Jetzt 127.* [2]) *Jetzt 124.* [3]) *Jetzt 16.*
[4]) *Dieser Absatz ist mit LandesG.* **190**a *geändert.*
[5]) *Auch dieser Absatz ist durch das LandesG.* **190**a *geändert.*

§ 4. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landmarschall und dessen Stellvertreter.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, über die Verteilung der Abgeordneten auf die zu bildenden Wahlbezirke und über das Verfahren bei der Wahl enthält die Wahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

§ 6. Die Funktionsdauer des Landmarschalls und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages, sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§ 7. Die in den Landtag gewählten Abgeordneten dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 8. Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich einmal, und zwar, insofern vom Kaiser nicht etwas anderes bestimmt wird, in der Haupt- und Residenzstadt Wien zu versammeln.

§ 9. Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

§ 10. Der Landmarschall eröffnet den vom Kaiser einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen; er schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte oder über besonderen allerhöchsten Auftrag.

Der Landtag kann vom Kaiser auch während der regelmäßigen Landtagsperiode zu jeder Zeit unter gleichzeitiger Anordnung neuer Wahlen aufgelöst werden.

§ 11. Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landmarschalls aus sechs aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landmarschall ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§ 12. [Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (§ 3, I.) gewählten Abgeordneten, ein Mitglied durch die von der Wählerklasse der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer (§ 3, II.) gewählten Abgeordneten, und ein Mitglied durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3, III.) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.[6])

Die übrigen drei Mitglieder werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen,

---

[6]) *Also kurienweise Wahl! Vgl. S. 265, dann* **190**a, *§ 12.*

welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.]

§ 13. Für jedes Ausschußmitglied wird nach dem Wahlmodus des vorigen Paragraphen ein Ersatzmann gewählt.

Wenn ein Ausschußmitglied, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, oder auf längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußmitgliedes gewählt worden ist.

Ist der Landtag versammelt, so wird für das bleibend abgängige Ausschußmitglied eine neue Wahl vorgenommen.

§ 14. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Landesausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich. Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtagsperiode, sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist.

Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landesausschusse zur Folge.

§ 15. Die Mitglieder des Landesausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Wien zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt.

Zweites Hauptstück.

Wirkungskreis der Landesvertretung.

I. Wirkungskreis des Landtages.

§ 16. Der Landtag ist berufen, bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 226, mitzuwirken[7]), [und hat die

[7]) *Von da an jetzt aufgehoben, vgl.* **183**, **184**.

durch § 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (**72**) festgesetzte Zahl von achtzehn Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder hat auf die im § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.

Die Verteilung der zu wählenden Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften ist im Anhange zu dieser Landesordnung festgestellt. (S. 294.)]

§ 17. Gesetzesvorschläge in Landesangelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landesangelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanktion des Kaisers erforderlich.[8])

Anträge auf Erlassung von Gesetzen, welche durch den Kaiser oder durch den Landtag abgelehnt worden sind, können in derselben Session[9]) nicht wieder vorgebracht werden.

§ 18. Als Landesangelegenheiten werden erklärt:

1. Alle Anordnungen in Betreff

1. der Landeskultur;

2. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden;

---

[8]) *Was aber der Landesgesetzgebung zufällt und was der vollziehenden Gewalt des Reiches, bzw. des Landes vorbehalten ist, darüber gab das Februarpatent gar keine besondere Bestimmung. (Auch das im § 16 zitierte Oktoberdiplom (Art. III) enthält darüber nichts.) In manchen Punkten ist da durch die Staatsgrundgesetze des Jahres 1867 Wandel geschaffen worden; in manchen Dingen ist die Frage bis heute ungeregelt (so hinsichtlich des Landesbudgets). Auch die Frage, ob die vollziehende Gewalt in Sachen der verfassungsmäßigen Landeskompetenz ein Notverordnungsrecht hat, wie es der § 87 der Märzverfassung* (**40** a) *angeordnet hatte, ist bis zum heutigen Tage nicht geregelt.*

[9]) *Über den Begriff der Session siehe den Exkurs zu* **133**, *S. 404.*

3. der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten;

4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredits, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben.

II. Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff

1. der Gemeindeangelegenheiten;[10])

2. der Kirchen-[11]) und Schulangelegenheiten;[12])

3. der Vorspannleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung des Heeres[13]); endlich

---

[10]) *Demgemäß sind die Grundlagen des Gemeinderechtes im Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862, die Einzelheiten (die „Gemeindeordnungen" und „Gemeindewahlordnungen") in Landesgesetzen enthalten. Seit 1867 ist aber fast die ganze Zuständigkeit in Gemeindesachen an die Länder übergegangen (mit Ausnahme des Heimatsrechtes). Vgl.* **133**, *§ 11, Al. g.*

[11]) *Diese Bestimmung wurde nur zu geringem Teil ausgeführt. Denn nach dem Staatsgrundgesetze* **133**, *§ 11, Al. h, gehören die konfessionellen Angelegenheiten nicht mehr in den Wirkungskreis der Landtage. Vgl.* **207** a. *Als einziger Rest verblieb ihnen die Aufteilung der Kirchenbaulast.*

[12]) *In Ausführung dieser Bestimmung ist das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 durch zahlreiche Landesgesetze näher ausgeführt worden.*

[13]) *Diese Kompetenz der Länder ist ein schwacher Rest der ehemaligen weitgehenden ständischen Rechte auf dem Gebiete des Militärwesens (Exkurs II, IV, V zu* **179**). *Aber auch das, was ihnen hier (und selbst noch im Jahre 1867) zugedacht war (vgl.* **133**, *§ 11 b; denn nur von den „allgemeinen Bestimmungen" ist an letzterer Stelle die Rede!), ist den Ländern in der seitherigen Fortbildung des Militärrechtes verloren gegangen. Man hat sie darauf beschränkt, die teilweise Überwälzung der sogenannten „Militärlasten"*

III die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

§ 19. Der Landtag ist berufen:

1. zu beraten und Anträge zu stellen:

a) über kundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes, und

b) auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen;

2. Vorschläge abzugeben über alle Gegenstände, worüber er von der Regierung zu Rate gezogen wird.

§ 20. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des landständischen (Domestikal-)Vermögens und des sonstigen nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns bildenden Landesvermögens, dann der aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonde und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§ 21. Der Landtag verwaltet das Domestikalvermögen und das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

---

der Einquartierung, Verpflegung und des Vorspannes auf das Land oder besondere Konkurrenzbezirke durch Landesgesetze zu gestatten: Einquartierungsgesetz (vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, bzw. jetzt) vom 25. Juni 1895, RGBl. Nr. 100, § 38, und Vorspanngesetz vom 22. Mai 1905, RGBl. Nr. 86, § 9, Abs. 3. Alle anderen Ausführungsnormen wurden nicht der Landesgesetzgebung, sondern Regierungsverordnungen überlassen.

Er verwaltet und verwendet den Landesfond und den Grundentlastungsfond des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonde.

§ 22. Der Landtag beratet und beschließt über die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Wirksamkeit für Landeszwecke, für das Vermögen, die Fonde und Anstalten des Landes erforderlichen Mittel, insofern die Einkünfte des bestehenden Stammvermögens nicht zureichen.

Er ist berechtigt, zu diesem Zwecke Zuschläge zu den direkten[14]) landesfürstlichen Steuern bis auf zehn Prozent derselben umzulegen und einzuheben.[15]) Höhere Zuschläge zu einer direkten Steuer oder son-

---

[14]) *Im Gegensatz dazu haben unsere Gemeinden auch das Recht, Zuschläge zu den Verzehrungssteuern auszuschreiben. Die Länder haben also in diesem Punkte weniger Rechte als die Gemeinden. Allerdings können die Länder durch Landesgesetze (denen also auch die Regierung zugestimmt haben muß) beliebige indirekte Steuern oder Steuerzuschläge einführen.*

[15]) *Wenngleich dies autonome verfassungsmäßige (**72**, VI, VII) Recht des Landtages auf zehn Prozent beschränkt ist, so hat es doch genügt, um die Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1874 zu hindern. Nunmehr ist durch Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Personalsteuergesetz vom 25. Oktober 1896 der freiwillige Verzicht der Länder auf Landes- und Gemeindezuschläge zur Personaleinkommensteuer zur Bedingung von Dotationen von sechs Millionen Kronen aus dem Ertrage dieser Steuer an die Länder gemacht worden und sämtliche Länder haben in der Tat diese Dotationen durch landesgesetzlichen Verzicht auf die Belegung der Personaleinkommensteuer mit Zuschlägen erkauft. Übrigens haben seither die Länder auch Dotationen aus der Branntweinsteuer erhalten, nämlich 12½ Millionen Kronen.*

Im Jahre 1861 mochten jene zehn Prozent Zuschläge reichlich genügen, um die Bedürfnisse der Länder zu decken. Dies ist aber längst nicht mehr der Fall; ihre Ausgaben haben sich seither ungefähr verzehnfacht. Vgl. übrigens S. 665.

stige Landesumlagen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§ 23. Die Wirksamkeit des Landtages in Gemeindeangelegenheiten wird durch das Gemeindegesetz oder die besonderen Gemeindestatute geregelt.

§ 24. Die mitwirkende und überwachende Einflußnahme des Landtages in Steuersachen, namentlich in Betreff der Umlegung, Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen direkten Steuern wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 25. Der Landtag beschließt über die Systemisierung des Personales und Besoldungsstandes der dem Landesausschusse beizugebenden oder für einzelne Verwaltungsobjekte zu bestellenden Beamten und Diener; er bestimmt die Art ihrer Ernennung und Disziplinarbehandlung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen.

II. Wirkungskreis des Landesausschusses.

§ 26.[16]) [Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten und leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse, dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzuberaten.]

§ 27. Die dem Lande oder den vormaligen Ständen des Landes zustehenden Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- oder Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in

[16]) *Vgl.* **190**a, *§ 26.*

ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landesausschusse geübt.

§ 28. Der Landesausschuß repräsentiert die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landmarschalle und zwei Mitgliedern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

§ 29. Der Landesausschuß hat überdies auch alle übrigen Geschäfte des bisherigen ständischen Verordnetenkollegiums oder des ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen, oder infolge der geänderten Verhältnisse aufhören.

§ 30. Der Landesausschuß hat die nötigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagssitzungen und die Ausmittlung, Instandhaltung und Einrichtung der für die Landesvertretung und die ihr unmittelbar unterstehenden Ämter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen.

§ 31. Der Landesausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtagsabgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.[17])

§ 32. Die näheren Weisungen über die dem Landesausschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung bleiben der vom Landtage zu erteilenden Instruktion, und in Betreff der Einflußnahme auf Gemeindesachen und auf Angelegenheiten der landesfürstlichen Steuern den besonderen Gemeinde- und Steuergesetzen vorbehalten.

---

[17]) *Vgl.* **184**, *§ 58*, **189**, *§§ 1, 3.*

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§ 33.[18]) [Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschalle angeordnet, eröffnet und geschlossen.]

§ 34. Die Landtagssitzungen sind öffentlich.

Ausnahmsweise kann eine vertrauliche Sitzung gehalten werden, wenn entweder der Vorsitzende oder wenigstens fünf Mitglieder es verlangen und nach Entfernung der Zuhörer der Landtag sich dafür entscheidet.

§ 35. Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag,

a) entweder als Regierungsvorlagen durch den Landmarschall;
b) oder als Vorlagen des Landesausschusses oder eines speziellen durch Wahl aus dem Landtage und während desselben gebildeten Ausschusses;
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Selbständige, sich nicht auf eine Vorlage der Regierung oder eines Ausschusses beziehende Anträge einzelner Mitglieder müssen früher dem Landmarschalle schriftlich angezeigt und vorläufig der Ausschußberatung unterzogen werden.

Anträge über Gegenstände, welche außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind durch den Landmarschall von der Beratung auszuschließen.

§ 36. Der Landmarschall bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände.

Die an den Landtag gelangenden Regierungsvorlagen sind vor allen anderen Beratungsgegenständen in Verhandlung zu nehmen und zu erledigen.

---

[18]) *Vgl.* **190**a, *§ 33.*

§ 37. Der Statthalter des Erzherzogtums Österreich unter der Enns oder die von ihm[19]) abgeordneten Kommissäre haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie nur teil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind. Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschenswert erscheint, hat sich der Landmarschall an die Vorstände der betreffenden Behörden zu wenden.[20])

§ 38.[21]) [Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder, und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.[22])]

---

[19]) *In Ländern, in denen (wie z. B. in Istrien, Vorarlberg) der Sitz der Landesstelle nicht mit dem des Landtages zusammenfällt, können hiezu auch Beamte delegiert werden, welche außerhalb des Sitzes der Landesregierung ihren Amtssitz haben. Gesetz vom 19. Mai 1868 (***143***, § 9).*

[20]) *Vgl.* **134**, *§ 21,* **189**, *§ 10. In einigen Ländern ist daraus in Gesetzesnovellen ein eigentliches parlamentarisches Interpellationsrecht gemacht werden, aber auch in den übrigen ist es gewohnheitsmäßig dazu gekommen.*

[21]) *Vgl.* **74**, *§ 53 und* **133**, *§ 15, ferner* **190**a, *§ 38.*

[22]) *Dies Erfordernis einer „qualifizierten Majorität" ist in mehreren Ländern, vorwiegend zum Schutze nationaler Rechte, noch auf eine ganze Reihe anderer Gesetze ausgedehnt worden. Vgl. S. 848.*

§ 39. Die Stimmgebung ist in der Regel mündlich; nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

§ 40. Die vom Landtage gepflogenen Verhandlungen sind unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur allerhöchsten Kenntnis zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§ 41. Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten; auch darf derselbe keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage nur dann angenommen werden, wenn sie ihm durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung stattfinden.

§ 42. [Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußmitgliedern erforderlich.

Der Landmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.[23])]

---

[23]) *Vgl.* **69**b, *§ 19, ferner* **190**a, *§ 42.*

§ 43. Der Landesausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten und nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen vom Landesausschusse nicht angenommen werden.

74. [Landtags-Wahlordnung.[1])

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogtum Österreich unter der Enns einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper fünfzehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Wien.

§ 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte als solche bilden:

die Reichshauptstadt Wien acht Wahlbezirke, ferner

a) Wiener-Neustadt, einen Wahlbezirk;
b) Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen einen Wahlbezirk;
c) Klosterneuburg, Tulln, Königstetten, zusammen einen Wahlbezirk;
d) Baden, Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen, zusammen einen Wahlbezirk;
e) Neunkirchen, Pottendorf, Ebenfurth, zusammen einen Wahlbezirk;
f) St. Pölten, Herzogenburg, Mölk, Pöchlarn, zusammen einen Wahlbezirk;
g) Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, zusammen einen Wahlbezirk;
h) Korneuburg, Stockerau, Oberhollabrunn, zusammen einen Wahlbezirk;
i) Mistelbach, Feldsberg, Poisdorf, Zistersdorf, Laa, zusammen einen Wahlbezirk;
k) Krems, Stein, Mautern, zusammen einen Wahlbezirk;
l) Horn, Eggenburg, Retz, Meissau, Langenlois, zusammen einen Wahlbezirk;

---

[1]) *Dieses Gesetz ist durch das Landesgesetz vom 1. August 1896, LGBl. Nr. 58, und seither nochmals durch das Landesgesetz vom 20. Oktober 1907, LGBl. Nr. 131,* **190**b, *ersetzt worden, gilt also jetzt nicht mehr.*

m) Waidhofen an der Thaya, Groß-Siegharts, Litschau, Zwettl, Weitra, zusammen einen Wahlbezirk.

Als selbständige Wahlbezirke der Stadt Wien werden die durch das Gemeindestatut dieser Stadt vom 9. März 1850 im § 2 abgegrenzten acht Gemeindebezirke festgesetzt.

§ 3. Wien und Wiener-Neustadt sind die Wahlorte der bezüglichen Wahlbezirke.

In jedem aus mehreren Ortschaften gebildeten Wahlbezirke ist die im § 2 bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Ortschaft der Wahlort dieses Wahlbezirkes.

§ 4. Von den im § 2 angeführten zwanzig Wahlbezirken hat der den Gemeindebezirk der inneren Stadt Wien bildende Wahlbezirk fünf Landtagsabgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 5. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Hietzing, Sechshaus, Mödling, Purkersdorf, zusammen einen Wahlbezirk;

2. Klosterneuburg, Tulln, Hernals, zusammen einen Wahlbezirk;

3. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat, zusammen einen Wahlbezirk;

4. Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf, Gutenstein, Baden, Pottenstein, zusammen einen Wahlbezirk;

5. Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag, zusammen einen Wahlbezirk;

6. St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Atzenbruck, Neulengbach, Hainfeld, Lilienfeld, Kirchberg, zusammen einen Wahlbezirk;

7. Scheibbs, Mank, Gaming, zusammen einen Wahlbezirk;

8. Waidhofen an der Ybbs, St. Peter, zusammen einen Wahlbezirk;

9. Amstetten, Haag, Ybbs, zusammen einen Wahlbezirk;

10. Korneuburg, Stockerau, Wolkersdorf, zusammen einen Wahlbezirk;

11. Groß-Enzersdorf, Marchegg, Matzen, zusammen einen Wahlbezirk;

12. Mistelbach, Laa, Feldsberg, Zistersdorf, zusammen einen Wahlbezirk;

13. Oberhollabrunn, Haugsdorf, zusammen einen Wahlbezirk;

14. Krems, Mautern, Spitz, Langenlois, Gföhl, Persenbeug, Pöggstall, Kirchberg am Wagram, zusammen einen Wahlbezirk;

15. Zwettl, Groß-Gehrungs, Weitra, Ottenschlag, Allentsteig, zusammen einen Wahlbezirk;

16. Horn, Retz, Ravelsbach, Eggenburg, Geras, zusammen einen Wahlbezirk;

17. Waidhofen an der Thaya, Raabs, Dobersberg, Litschau, Schrems, zusammen einen Wahlbezirk.

§ 7. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im § 6 bei Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§ 8. Die im § 6 unter 6, 12 und 14 aufgeführten Wahlbezirke haben je zwei, die übrigen Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach § 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 9. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch direkte Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens zweihundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 10. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens zweihundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 11. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben,

welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 12. Die Abgeordneten der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte sind durch direkte Wahl aller jener, nach dem besonderen Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, RGBl. Nr. 170, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz dieser Städte und Märkte berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern zum ersten und zweiten Wahlkörper gehören und im dritten Wahlkörper in Wien wenigstens zwanzig Gulden und in den anderen Städten und Märkten mindestens zehn Gulden an direkten Steuern entrichten;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzureihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§ 13. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Teilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten, wenn sie weniger als zweihundertfünfzig betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen einen Wahlmann.

§ 14. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, RGBl. Nr. 170, zur Wahl der Gemeinderepräsentanz berechtigten Gemeindeglieder zu wählen, welche

a) in Gemeinden mit drei Wahlkörpern den ersten und zweiten Wahlkörper bilden;

b) in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern die ersten zwei Dritteile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindewähler ausmachen. Diesen sind jene Personen anzu-

reihen, welche nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht in der Gemeinde besitzen.

§ 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirke der im § 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§ 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte und Märkte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 9 bis 14 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 17. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Übertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Übertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;
b) Personen, welche wegen einer der unter a bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, insolange diese Untersuchung dauert, und
c) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, inso-

lange die Konkurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 18. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 21. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§ 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die Wiener Zeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist, zu verlautbaren.

Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 23. Über den Grund oder Ungrund der die Aufnahme

von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reklamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigungen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amts wegen vorzunehmen.

§ 24. Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtig gestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Österreich unter der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb Österreichs unter der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Wiener Zeitung aufzufordern.

§ 25. Die Liste der Wähler in jeder der im § 2 angeführten Ortschaften ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 12 und 17 zu verfassen, und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Ortschaft untersteht, nach Vergleichung mit den Wählerlisten für die Gemeinderepräsentanz unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

Bei Verfassung dieser Wählerlisten haben die bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler als Basis zu dienen.

§ 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte und Märkte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Die Wählerlisten jener Städte und Märkte, welche nicht der Wahlort sind, müssen dem Vorstande des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes eingesendet, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung eingeholt werden.

§ 27. Wenn mehrere Städte und Märkte zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, hat der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes die Wählerlisten der einzelnen Städte und Märkte in

eine Hauptliste des Wahlbezirkes zusammenzustellen, und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

§ 28. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des § 13 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekanntzugeben, aus den bei der letzten Neuwahl der Gemeinderepräsentanz richtiggestellten Listen der Gemeindewähler das Verzeichnis der nach den Bestimmungen der §§ 14 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§ 29. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlkommissär zu bestimmen, und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntnis zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§ 30. Der Wahlkommissär hat das Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen, und das Verzeichnis der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlkommissär die Wahlkommission bildet.

§ 31. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzten Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 38, 39, 40, dann 42 bis einschließig 46 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 47, 48 und 49 weiter vorzugehen.

§ 32. Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlaktes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu konstatieren, und wenn sich nicht die Notwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelt auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§ 33. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wahlmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den gewählten Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Akten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§ 34. Der Vorstand des politischen Amtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der Wahlmänner aller zu einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§ 35. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Kommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Gliedern;

2. für jeden Wahlkörper in Wien aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter, aus drei von ihm beigezogenen Gemeinderäten und aus drei anderen vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten dieser Stadt;

3. für jeden Wahlkörper der im § 2 aufgeführten Städte und Märkte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeinde-

vertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlkommissär ernannten Wahlberechtigten;

4. für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlkommissär und aus vier von den Wahlmännern selbst ernannten Gliedern des Wahlkörpers.

§ 36. Die den Wählern und bzw. Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§ 37. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt, und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen übernimmt.

In Wien sind der Bürgermeister oder die von ihm bestellten Stellvertreter Vorsitzende der Wahlkommissionen.

§ 38. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 39. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§ 40. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn

die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§ 41. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtag werden soll.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 42. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§ 43. Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlkommissär der Wahlkommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlkommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Kontrolle der Eintragung bildet.

§ 44. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

§ 45. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 46. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichnis von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär zu unterzeichnen und mit der Skrutinierung sogleich zu beginnen. Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben.

§ 47. Zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehen ist.

§ 48. Kommt bei dem Abstimmungsakte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu stande, so wird ein zweites Skrutinium vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nötige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§ 49. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Skrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Skrutinium auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

§ 50. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlkommission und dem landesfürstlichen Kommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlakten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Kommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§ 51. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch § 17 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 52. Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§ 31 der Landesordnung.)

V. Schlußbestimmung.

§ 53. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Änderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach § 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.[2])

74a. Anhang zur Landesordnung.[1])

I. Die Verteilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsendenden achtzehn Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt.

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach § 3, a und b der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten drei Mitgliedern und aus den fünfzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen fünf Mitglieder;

2. aus den zwölf Abgeordneten der Reichshauptstadt Wien vier Mitglieder;

3. aus den vier Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer ein Mitglied;

4. aus den acht Abgeordneten der im § 2 der Landtagswahlordnung unter a, b, c, d, e, h, i, l aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

5. aus den vier Abgeordneten der ebendaselbst unter f, g, k, m, aufgeführten Wahlbezirke ein Mitglied;

6. aus den elf Abgeordneten der im § 6 der Landtagswahlordnung unter 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 16 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

7. aus den neun Abgeordneten der ebendort unter 6, 7, 8, 9, 14, 15, 17 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder.

II. Anträge auf Änderungen der vorstehenden Verteilung gehören zur Kompetenz des Reichsrates und

---

[2]) *Vgl.* **73**, *§ 38, und S. 848.*

[1]) *Auch dieser Anhang gilt nicht mehr:* (**183**, **184**). *Vgl. hiezu S. 741, 742.*

sind nach den Bestimmungen des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung[2]) zu behandeln.]

Beilage II b.

75. Erzherzogtum Österreich ob der Enns.

Landesordnung.[1])

§ 3. Der Landtag besteht aus fünfzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Bischofe von Linz, dann
b) aus neunundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
   I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
   II. aus zwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer,
   III. aus neunzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogtums Österreich ob der Enns.

. . . . . .

76. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogtum Österreich ob der Enns einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Linz.

. . . . . .

Beilage II c.

77. Herzogtum Salzburg.

Landesordnung.[1])

§ 3. Der Landtag besteht aus sechsundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Salzburg, dann
b) aus fünfundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
   I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
   II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer,
   III. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Salzburg.

. . . . . .

---

[2]) *Siehe* **72**.
[1]) *Vgl. S. 847.*

78. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogtum Salzburg einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper fünf Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Stadt Salzburg.

. . . . . .

Beilage II d.

79. Gefürstete Grafschaft Tirol.

Landesordnung.

§ 3. Der Landtag besteht aus achtundsechzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Salzburg, und
b) den Fürstbischöfen von Trient und Brixen;
c) dem Rector magnificus der Universität in Innsbruck, dann
d) aus vierundsechzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus vier Abgeordneten, deren einen die Äbte von Wilten, Stamms und Fiecht aus ihrer Mitte; einen der Probst von Neustift, der Abt von Marienberg und der Prior von Gries aus ihrer Mitte; einen der Landeskomthur des deutschen Ordens, der Probst von Bozen und der Probst von Innichen aus ihrer Mitte wählen und aus einem Vertreter des Probstes von Arco und des Erzpriesters von Roveredo, je nach Übereinkommen in der Person des einen oder anderen derselben;

II. aus zehn Abgeordneten des **adeligen** großen Grundbesitzes;

III. aus sechzehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammern;

IV. aus vierunddreißig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Tirol.

. . . . . .

80. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des **adeligen** großen Grundbesitzes bildet die gefürstete Grafschaft Tirol einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Innsbruck.

. . . . . .

Beilage II e.

81. Land Vorarlberg.

Landesordnung.[1])

§ 3. Der Landtag besteht aus zwanzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem fürstbischöflichen Generalvikar, dann

b) aus neunzehn gewählten Abgeordneten, und zwar[2]):

I. aus fünf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer,

II. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Landes.

. . . . . .

Beilage II f.

82. Herzogtum Steiermark.

Landesordnung.[1])

§ 3. Der Landtag besteht aus dreiundsechzig Mitgliedern, nämlich:

a) den Fürstbischöfen von Seckau und von Lavant;

b) dem Rector magnificus der Grazer Universität, dann

c) aus sechzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus zwölf Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus fünfundzwanzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte, dann der Handels- und Gewerbekammern,

III. aus dreiundzwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Steiermark.

. . . . . .

83. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das Herzogtum Steiermark einen Wahlbezirk. Die Wähler haben in einem Wahlkörper zwölf Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Graz.

. . . . . .

---

[1]) *Vgl. S. 847.*

[2]) *Hier fehlt also die Kurie des Großgrundbesitzes. Vgl.* **90**.

Beilage II g.

84. Herzogtum Kärnten.

Landesordnung.[1])

§ 3. Der Landtag besteht aus siebenunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürstbischofe von Gurk, dann

b) aus sechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer,

III. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Kärnten.

. . . . . .

85. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das Herzogtum Kärnten einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper zehn Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Klagenfurt.

. . . . . .

Beilage II h.

86. Herzogtum Krain.

Landesordnung.[1])

§ 3. Der Landtag besteht aus siebenunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürstbischofe von Laibach;

b) aus sechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammer,

III. aus sechzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Krain.

. . . . . .

87. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogtum Krain einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Laibach.

. . . . . .

[1]) *Vgl. S. 847.*

Beilage II i.

88. Das Küstenland, das ist die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien.

Landesordnung.

§ 1. Die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete wird durch ihre in dem städtischen Statute festgesetzten Munizipalorgane[1]) vertreten,
[und hat zwei Mitglieder in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsenden.

Die Wahl dieser Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates hat auf die im § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Weise zu geschehen.]

§ 2. Die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien werden in Landesangelegenheiten durch zwei abgesonderte Landtage vertreten.

§ 3. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag selbst oder durch den Landesausschuß ausgeübt.

§ 4. Der Landtag besteht[2]):

A. In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska aus zweiundzwanzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Görz; dann
b) aus einundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
   I. aus sechs Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
   II. aus sieben Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer,
   III. aus acht Abgeordneten der übrigen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

B. In der Markgrafschaft Istrien aus dreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Bischofe von Triest und Capo d'Istria;
b) dem Bischofe von Parenzo und Pola;
c) dem Bischofe von Veglia; dann
d) aus siebenundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
   I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
   II. aus zehn Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammer,

---

[1]) **42.**
[2]) *Vgl. S. 847.*

III. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Istrien.

. . . . . .

89. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet die ganze gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, sowie die ganze Markgrafschaft Istrien je einen Wahlbezirk.

Die Wahlorte sind die Städte Görz und Parenzo.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bilden je einen Wahlkörper, welcher in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska sechs und in der Markgrafschaft Istrien fünf Abgeordnete zu wählen hat.

. . . . . .

Beilage II k.

90. Königreich Dalmatien.

Landesordnung.

§ 3. Der Landtag besteht aus dreiundvierzig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Erzbischofe von Zara[1]);
b) dem griechisch-nichtunierten Bischofe von Zara, dann
c) aus einundvierzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
   I. aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten[2]),
   II. aus elf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern,
   III. aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Dalmatien.

. . . . . .

91. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Höchstbesteuerten bildet jeder Kreis einen Wahlbezirk.

Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden einen Wahlkörper und haben

im Kreise Zara vier;

---

[1]) *Eine Besonderheit Dalmatiens ist es, daß hier die fünf katholischen und der griechisch-orthodoxe Bischof von Cattaro die Virilstimme nicht erhielten.*

[2]) *Hier fehlt also die Kurie des Großgrundbesitzes. Vgl.* **81**.

im Kreise Spalato drei;
im Kreise Ragusa zwei;
im Kreise Cattaro einen Abgeordneten zu wählen.
Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt.

. . . . . .

Beilage II l.

92. Königreich Böhmen.

Landesordnung.

§ 3. Der Landtag besteht aus zweihunderteinundvierzig[1]) Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Prag und den Bischöfen von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis;
b) dem Rector magnificus der Prager Universität[2]); dann
c) aus zweihundertsechsunddreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus siebenzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus siebenundachtzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte und der Handels- und Gewerbekammern,

III. aus neunundsiebenzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Böhmen.

. . . . . .

93. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Königreich Böhmen einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Prag.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem **Fideikommißbande** behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

---

[1]) *Jetzt 242. Nach dem von der Regierung im Oktober 1905 vorgelegten Reformentwurf würde die Zahl auf 305 steigen.*

[2]) *Durch Landesgesetz vom 6. Oktober 1882 wurde den Rektoren beider Prager Universitäten die Virilstimme eingeräumt.*

Der Wahlkörper der Fideikommißbesitzer hat sechzehn, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer vierundfünfzig Abgeordnete zu wählen.[1])

. . . . . .

Beilage II m.

94. Markgrafschaft Mähren. Landesordnung.[2])

§ 3. Der Landtag besteht aus hundert Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Olmütz und dem Bischofe von Brünn; dann

b) aus achtundneunzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus dreißig Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus siebenunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern,

III. aus einunddreißig Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren mit Einschluß der im Herzogtume Schlesien gelegenen mährischen Enklaven.

. . . . . .

95. Landtagswahlordnung.[3])

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet die ganze Markgrafschaft Mähren (einschließlich der in Schlesien gelegenen Enklaven) einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Brünn.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper, deren einen die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommißbande behafteten land- oder lehntäflichen Güter, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der Wahlkörper der Fideikommißbesitzer hat fünf, der Wahlkörper der übrigen großen Grundbesitzer fünfundzwanzig Abgeordnete zu wählen.

. . . . . .

[1]) *Es wählt daher* ***jeder*** *Wähler aus dieser Klasse oder Kurie in einer Liste je* **16**, *bzw.* **54** *Abgeordnete.*

[2]) *Ist jetzt ersetzt durch die neue Landesordnung* **191**.

[3]) *Die mährische Landtagswahlordnung ist jetzt ersetzt durch das Landesgesetz* **192**.

Beilage II n.

96. Herzogtum Schlesien.

Landesordnung.

§ 3. Der Landtag besteht aus einunddreißig Mitgliedern, nämlich:

a) aus dem Fürstbischofe von Breslau; dann
b) aus dreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:
   I. aus neun Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
   II. aus zwölf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer,
   III. aus neun Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Schlesien mit Ausschluß der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enklaven.

. . . . . .

97. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das ganze Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien (ausschließig der mährischen Enkläven) einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Troppau.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper, deren ersten der Herzog von Teschen, der Herzog von Troppau und Jägerndorf, der Herzog von Bielitz, dann der Hoch- und Deutschmeister, den anderen alle übrigen wahlberechtigten großen Grundbesitzer zu bilden haben.

Der erste Wahlkörper hat zwei, jener der übrigen großen Grundbesitzer aber sieben Abgeordnete zu wählen.

. . . . . .

Beilage II o.

98. Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau.

Landesordnung.

§ 3. Der Landtag besteht aus einhundertundfünfzig[1]) Mitgliedern, nämlich:

a) den drei Erzbischöfen in Lemberg, den zwei Bischöfen

[1]) *Jetzt 154.*

in Przemysl, dem Tarnower Bischofe, dem Stanislauer Bischofe, bzw. bis zu dessen Einsetzung aus dem Lemberger g. k. Weihbischofe[2]);

b) dem Rector magnificus der Krakauer, sowie jenem der Lemberger Universität[3]);

c) aus einhunderteinundvierzig[4]) gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus vierundvierzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus dreiundzwanzig[5]) Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammern,

III. aus vierundsiebenzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien samt Krakau.

. . . . . .

99. Landtagswahlordnung.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet jeder der nachbenannten Kreise einen Wahlbezirk.

Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden einen Wahlkörper und haben: im Krakauer Kreise sechs, im Brzeżaner, Przemysler, Zloczower, Czortkower, Tarnower, Tarnopoler, Sanoker, Samborer und Zolkiewer Kreise je drei, im Sandecer, Rzeszower, Stryjer, Stanislauer und Kolomyer Kreise je zwei, endlich im Lemberger Kreise einen Abgeordneten zu wählen.[1])

Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt.

. . . . . .

---

[2]) *Nach dem Landesgesetze vom 20. September 1866, LGBl. Nr. 22, übt im Falle der Vakanz der Administrator der Diözese die Virilstimme aus.*

[3]) *Mit Landesgesetz vom 18. März 1900, LGBl. Nr. 41, wurde auch dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften in Krakau und dem Rektor der Technik in Lemberg die Virilstimme erteilt.*

[4]) *Jetzt 144 (seit 1896).*

[5]) *Jetzt 26.*

[1]) *Im Gegensatz zu den übrigen Ländern bildet also Galizien für die Wahl im Großgrundbesitz nicht einen einheitlichen Wahlbezirk.*

Beilage II p.

100. Herzogtum Bukowina.

Landesordnung.[1])

§ 3. Der Landtag besteht aus dreißig Mitgliedern, nämlich:

a) dem Bukowinaer Bischofe;

b) aus neunundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus zehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes,

II. aus sieben Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und der Handels- und Gewerbekammer,

III. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Herzogtums Bukowina.

. . . . . .

101. Landtagswahlordnung.[2])

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bildet das Herzogtum Bukowina einen Wahlbezirk. Der Wahlort ist die Stadt Czernowitz.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper, deren erster die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowinaer bischöflichen Konsistoriums und die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawica, den zweiten alle übrigen wahlberechtigten Grundbesitzer dieser Klasse zu bilden haben. Der erste Wahlkörper hat zwei, der zweite acht Abgeordnete zu wählen.

. . . . . .

Das Februar-Patent schuf also Vertretungen für Österreich-Ungarn, nämlich den „weiteren Reichsrat", bestehend aus 353 Deputierten; dann für Österreich diesseits der Leitha den „engeren Reichsrat", bestehend aus 203 Abgeordneten; endlich für jedes Land diesseits der Leitha „Landtage" (für Triest blieb der „Stadtrat"). Für die ungarischen Länder dagegen sollte es bei „Wiederherstellung ihrer früheren (sc. vor dem Jahre 1848 bestandenen) Landesverfassungen" verbleiben, und zwar in jener Art, welche das Oktober-Diplom angeordnet hatte. Also in-

[1]) *Ersetzt durch* **192**a.

[2]) *Ersetzt durch* **192**b.

begrifflich der kollegialen und parlamentarisch nicht verantwortlichen Hofkanzleien (für Ungarn, für Siebenbürgen, für Kroatien) an Stelle der ungarischen Ministerien, welche GA. III ex 1848 (**28**) *geschaffen hatte. Dies letztere Moment bildete ein Hauptgravamen der Führer der Ungarn.*

Gleichzeitig wurde der ständige (**44**), *sowie der „verstärkte" Reichsrat* (**51**) *aufgelöst und an dessen Stelle ein „Staatsrat" eingesetzt, der bis zum 12. Juni 1868 (vgl.* **142***) fungierte. Es geschah dies durch das*

102. Kais. Patent vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 22, womit die Auflösung des ständigen und verstärkten Reichsrates verfügt, die Einsetzung eines Staatsrates angeordnet und das Statut für letzteren kundgemacht wird.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König von Hungarn und Böhmen etc. etc. haben nach Anhörung Unseres Ministerrates beschlossen, wie folgt:

Erstens: Der ständige und verstärkte Reichsrat wird aufgelöst; die Bestimmungen des Patentes vom 13. April 1851 (**44**), des Kabinettschreibens vom 20. August 1851 (**45**) und des Patentes vom 5. März 1860 (**51**) werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Zweitens: Ein Staatsrat wird eingesetzt, dessen Bestimmung, Stellung und Zusammensetzung durch das beiliegende Statut geregelt wird.

103. Statut für den Staatsrat.

§ 1. Der Staatsrat besteht aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräten.

§ 2. Der Präsident des Staatsrates hat den Rang eines Ministers.

Er wird den Beratungen des Ministerrates beigezogen, ohne an der Abstimmung teilzunehmen.

§ 3. Der Kaiser ernennt den Staatsratspräsidenten und die Staatsräte.

§ 4. Bei der Wahl der Staatsräte wird auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntnis der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechend Rücksicht genommen.

§ 5. Der Staatsrat hat im allgemeinen die Bestimmung, den Kaiser und sein Ministerium mit der Einsicht, den Kenntnissen und der Erfahrung seiner Mitglieder zur Erzielung fester, gereifter und übereinstimmender Grundsätze beratend zu unterstützen.

Insbesondere sind Gesetzentwürfe, welche zur Vorlage an die Vertretungen des Reiches oder einzelner Länder bestimmt sind, oder welche von der Initiative derselben ausgehend der allerhöchsten Sanktion unterbreitet werden, desgleichen wichtige normative Verordnungen in Verwaltungsangelegenheiten dem Staatsrate zur Beratung zuzuweisen.

Der Kaiser behält sich vor, das Gutachten des Staatsrates auch in anderen Angelegenheiten einzuholen.

Welcher Wirkungskreis dem Staatsrate in Bezug auf die Entscheidung bei Kompetenzkonflikten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes zusteht, sowie die Bestimmung der Art und Weise, wie er diese Funktion auszuüben hat, wird zur Ergänzung dieses Statutes durch ein besonderes Gesetz festgestellt.

§ 6. Die Aufträge zur Erstattung der Gutachten gelangen an den Staatsratspräsidenten entweder auf Befehl des Kaisers oder zufolge Beschlusses des Ministerrates durch den Präsidenten des letzteren.

Der Staatsratspräsident ist ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, den Beratungen des Staatsrates beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß sein können.

§ 7. Der Präsident des Staatsrates hat mit Rücksicht auf den vorigen Artikel die Geschäfte den einzelnen Mitgliedern des Staatsrates zuzuteilen, die Teilnehmer an der Beratung zu bestimmen.

Ob ein Gutachten von dem ganzen staatsrätlichen Körper oder von einer Abteilung desselben zu erstatten ist, hängt nach Beschaffenheit des Gegenstandes von der Entscheidung des Präsidenten ab.

Die Gutachten des Staatsrates sind von dessen Präsidenten unter Mitfertigung des Referenten zu unterzeichnen.

§ 8. Sowohl der Staatsrat als auch jedes einzelne Mitglied ist in Bezug auf seine Meinungen und Ansichten selbständig und vollkommen unabhängig.

§ 9. Jeder Minister oder Chef einer Zentralstelle, in dessen Wirkungskreis eine Vorlage gehört, worüber im Staatsrate Beratung gepflogen wird, ist berechtigt, an derselben

teilzunehmen, und hat, vom Staatsratspräsidenten eingeladen, derselben beizuwohnen.

Er ist zu diesem Zwecke vom Staatsratspräsidenten gehörig in Kenntnis zu setzen. Bei der Abstimmung wird seine Meinung nicht mitgezählt.

§ 10. Der Präsident des Staatsrates hat die Gutachten desselben zur weiteren Verfügung entweder unmittelbar an den Kaiser oder an den Präsidenten des Ministerrates zu leiten.

§ 11. Der Präsident des Ministerrates kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder des Staatsrates zu den bezüglichen Sitzungen des Ministerrates beiziehen.

§ 12. Die Bestimmungen über die Zahl und den Rang der Staatsräte, über die Beeidigung und Bezüge derselben und ihres Präsidenten, über das Hilfspersonal und über die Geschäftsbehandlung bleiben einem abgesonderten Erlasse vorbehalten.

Das Februar-Patent nennt zwar in Art. VI (S. 258) die Gesamtheit der bisher publizierten Grundgesetze die „Verfassung des Reiches". Allein von dem üblichen Inhalt einer solchen fehlten noch die Grundrechte, welche seit dem Silvester-Patent (**49**) *außer Kraft gesetzt waren; es fehlten Normen über die vollziehende und richterliche Gewalt und deren Verhältnis zueinander, es fehlten die Ministerverantwortlichkeit, die parlamentarische Immunität* (**105**), *Diäten der Abgeordneten* (**104**), *das parlamentarische Steuer- und Rekrutenbewilligungsrecht*[1]*), der strafrechtliche Schutz der neuen Verfassung und des Wahlrechtes, es fehlte jede Norm über das Verhältnis der Nationalitäten. Es fehlten endlich die Grundrechte der Gemeinden (vgl.* **39**, *§§ 30 ff.,* **40** a, *§ 33). Letztere Lücke füllte der Entwurf eines Gemeindegesetzes aus, welchen die Regierung wenige Monate nachher (im Juni 1861) dem Reichsrat vorlegte und aus dem das noch heute geltende Reichsgemeindegesetz vom 5. März 1862 hervorging. In den ersteren Beziehungen siehe* **104**, **105**, **140**, **141**, *dann das Gesetz vom 17. Dezember 1862, womit strafrechtliche Normen zum Schutze der neuen Verfassung ge-*

[1]) *Vgl. S. 226, Note 9, S. 250.*

schaffen wurden; für den Rest sorgten erst die Staatsgrundgesetze von 1867.

Mit Patent vom gleichen Tage, nämlich vom 26. Februar 1861, wurden endlich sämtliche diesseitigen Landtage auf den 6. April 1861, der „Reichsrat" auf den 29. April 1861 einberufen. Die Landtage von Ungarn und Kroatien waren schon vorher auf den 2. April, bzw. 15. April 1861 einberufen worden, der Siebenbürgische auf den 16. Juli 1863.

Der ungarische „Landtag" (so hieß er jetzt noch), am 2. April 1861 zusammengetreten, verweigerte die Vornahme der Wahl der Deputierten zum Abgeordnetenhause in Wien und beschloß mehrere Adressen, in welchen er vor jeder weiteren Verhandlung die Wiederherstellung der Gesetze von 1847/48 (**26—35**), *somit auch seine eigene Vervollständigung durch die siebenbürgischen und kroatischen Deputierten* (**30**, *§ 5*, **32**), *die nachträgliche Genehmigung der Abdankung Kaiser Ferdinands durch den Landtag, sowie die Königskrönung verlangte und gegen jegliche legislatorische Kompetenz des „weiteren" Reichsrates über die ungarischen Länder, insbesondere hinsichtlich der Steuer- und Rekrutenbewilligung* (**72**, *§ 10*), *protestierte. Der Monarch erklärte, daß er sich erst nach einverständlicher Regelung des Verhältnisses Ungarns zu Kroatien seitens* ***beider*** *Landtage zum König krönen lassen werde, und löste am 21. August 1861 den Landtag auf.*

Erst auf den 14. Dezember 1865 wurde der ungarische Landtag wieder einberufen. Zwischenweilig hatte die Krone die Verfassung des Gesamtreiches mit dem Patent vom 20. September 1865 (**106**, **107**) *„sistiert", Siebenbürgen mit Ungarn fusioniert und bald darauf beschloß sie, auch den übrigen Wünschen der Ungarn zu entsprechen, die „Verwirkungstheorie" (S. 252) aufzugeben und die volle „Rechtskontinuität" anzuerkennen. das heißt sich auf den Standpunkt zu stellen, als ob der Einheitsstaat von 1848 bis 1867 nie existiert hätte.*

*Der Landtag für Kroatien, (welches Land die 1848er Gesetze ebenso wie Siebenbürgen mit Ungarn zu fusionieren versucht hatten [**30**, S. 80]), protestierte gleichfalls gegen das Februar-Patent und beschloß am 13. Juli 1861 in Verhandlungen mit dem ungarischen Reichstage erst dann einzutreten, wenn dieser die vollkommene Unabhängigkeit des „dreieinigen" Königreiches (Fiume und Dalmatien mit einbegriffen) von Ungarn und die volle Gleichstellung Ungarns mit Kroatien anerkannt haben würde. Er beschloß im GA. XLII ex 1861 die vollständige Abtrennung der kroatischen Justiz- und Verwaltungsorganisation, sowie Gleichstellung des kroatischen[2]) Hofdikasteriums mit dem ungarischen, lehnte aber am 3. August die Vornahme der Wahlen in den Wiener „weiteren Reichsrat" ebenfalls ab (Adresse vom 24. September 1861), und zwar einstimmig. In dieser Adresse wird das Verhältnis des „dreieinigen Königreiches" Kroatiens, Slavoniens, Dalmatiens als das einer Personalunion mit Ungarn bezeichnet und über die unterlassene Einverleibung des im Frieden von Campo Formio (1797) erworbenen Königreiches Dalmatien Beschwerde geführt (wie auch hinsichtlich der Militärgrenze). Mit Reskript vom 12. November 1861 wurde der GA. XLII und damit die Unabhängigkeit Kroatiens von Ungarn seitens der Krone sanktioniert und für dasselbe ein eigener oberster Gerichtshof (Septemviraltafel) geschaffen und mit Ah. Handschreiben vom 20. November 1861 an Stelle des „königl. kroatisch-slavonischen Hofdikasteriums" eine „königl. kroatisch-slavonische Hofkanzlei" eingesetzt.*

Fiume blieb diese Zeit hindurch (bis 1868) ein Bestandteil Kroatiens. Dalmatien aber blieb (bis heute) in seiner bisherigen Stellung, die ihm das Februar-Patent gegeben hatte, das heißt ein Land des diesseitigen Staates.

Am 12. November 1865 wurde der kroatische Landtag abermals zur Regelung des Verhältnisses zu Ungarn

[2]) *Der kroatische Hofkanzler, der mit Ah. Handschreiben vom 5. Dezember 1860 eingesetzt wurde, war nicht Mitglied des Ministerrates, wohl aber der ungarische* (**58**).

einberufen. Es wurde schließlich am 9. März 1866 eine zwölfgliedrige (sog. Regnicolar-)Deputation gewählt, welche mit einer ebensolchen Deputation des Budapester Landtages in Verhandlung trat. Die Einigung scheiterte, unter anderem auch wegen des Anspruches Ungarns auf Fiume.

Erst kurz vor der formellen Fertigstellung des „Ausgleiches" zwischen der Krone und Ungarn im Jahre 1867 wurde der kroatische Landtag neuerlich, und zwar auf den 1. Mai 1867, einberufen, aber, da er auf seinem Standpunkte beharrte, abermals (am 25. Mai 1867) aufgelöst. Die weiteren und endgültigen Vereinbarungen zwischen der Krone und Ungarn, sowie die Königskrönung vollzogen sich dann ohne Mitwirkung des kroatischen Landtages. Das Weitere siehe unter XIII.

In Siebenbürgen wurde gemäß Ah. Handschreibens vom 20. Oktober 1860 (**67**) *eine zeitgemäße Reform der alten Landesverfassung von 1691 angebahnt. Nach der letzteren zerfielen die Stände in drei „Nationen" (Ungarn, Sachsen, Szekler), die Rumänen waren von jedem Wahlrecht vollkommen ausgeschlossen. Übrigens stand es der Regierung zu, den Landtag mit beliebig vielen ernannten Mitgliedern (sog. „Regalisten") zu vermehren.*[3]*) Diese alte Landesverfassung wurde durch eine mit Reskript vom 15. Juni 1862 oktroierte neue Landtagswahlordnung umgestaltet. Der so gebildete Landtag, der am 16. Juli 1863 zusammengetreten war, wählte — als einziger der transleithanischen — am 9. Oktober 1863 seine 26 Abgeordneten in den Wiener Reichsrat, von denen aber nur 10, die Sachsen, dort erschienen und von diesem Tage an (dem 26. Oktober 1863) betrachtete sich der Wiener Reichsrat als „weiterer"* (**72**, *§§ 10 und 11). Es waren die einzigen transleithanischen Abgeordneten, die in Wien erschienen. Die ungarischen Abgeordneten beteiligten sich weder am Landtag, noch am Reichsrat, weil die*

[3]*) Im Landtage von 1848 befanden sich 90 gewählte Abgeordnete und 300 von der Regierung ernannte „Regalisten".*

Wahlordnung von 1861 in Widerspruch gestanden habe mit der 48er Verfassung. Am 21. August 1863 erklärte der siebenbürgische Landtag das 48er Fusionsgesetz (**32**) *als nichtig und anerkannte die Gleichberechtigung der rumänischen Nation und Sprache (Siebenbürgisches Landesgesetz vom 21. November 1863.)*

Allein im Reskript vom 1. September 1865 wurde dieser Landtag von der Krone aufgelöst und nunmehr wieder die alte Landtagswahlordnung vom Jahre 1791 oktroiert, um die Fusion mit Ungarn zu erzwingen. Der Landtag, durch eine genügende Anzahl von ernannten „Regalisten" verstärkt, wurde auf den 19. November 1865 zu dem Zwecke einberufen, um das Fusionsgesetz von 1848 (**32**) *zu „revidieren", das heißt anzunehmen. Dies geschah mit Beschluß vom 6. Dezember 1865. Die siebenbürgischen Abgeordneten begaben sich von da in den „Reichstag" (so hieß er von nun an) nach Budapest und das „Land" Siebenbürgen hörte als staatsrechtliches Gebilde zu existieren auf.*

Zu dieser Zeit sind an verfassungsrechtlich wichtigen Normen noch erschienen:

Das

104. Gesetz vom 7. Juni 1861, RGBl. Nr. 63, in Betreff der Taggelder und Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Auf Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Sämtliche Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates erhalten ein Taggeld von zehn Gulden österreichischer Währung, und zwar für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrate.[1])

[1]) *Näheres hierüber in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, § 13 (S. 821), wonach der Diätenbezug mit dem Schlusse der Jahressession, sowie mit einer vom Kaiser verfügten Vertagung des Hauses erlischt, falls letztere länger als 14 Tage dauert. Daraus hat sich die sehr anfechtbare*

II. Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden österreichischer Währung für jede Meile Entfernung von dem Sitze ihres Landtages von Wien, sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.

III. Diese Taggelder, sowie die Reisekostenentschädigungsbeträge werden aus demjenigen Fonde bezahlt, aus welchem die sämtlichen Auslagen für die Reichsvertretung bestritten werden.

IV. Kein Mitglied des Abgeordnetenhauses darf auf deren Bezug verzichten.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dann das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrates vom 31. Juli 1861, RGBl. Nr. 78, welches jetzt ersetzt ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94 (**189**).

Ferner das

105. Gesetz vom 3. Oktober 1861, RGBl. Nr. 98, in Betreff der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrates und der Landtage.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Mitglieder des Reichsrates und der Landtage[1]) können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen. . . .

Gewohnheit entwickelt, die Vertagung durch den Präsidenten in der Form zu vollziehen, daß derselbe erklärt, er werde die „nächste Sitzung schriftlich bekannt geben" und für die Zwischenzeit (oft monatelang) die Diäten fortzubezahlen. Es steht also im Belieben der Regierung, den Abgeordneten die Diäten durch formelle Vertagung zu nehmen oder durch Unterlassung derselben sie ihnen zu schenken. Vgl. S. 405.

[1]) *Die Kompetenz der Reichsgesetzgebung zur Feststellung der Immunität der Mitglieder der Landtage wurde im Reichsrat heftig bestritten. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses vom 29. Mai 1861, S. 143 ff.*

(Der weitere Inhalt des Gesetzes wurde wörtlich gleichlautend aufgenommen in den § 16 des StGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 (**133**)*, und es gilt daher jetzt nur mehr für die Landtagsmitglieder.)*

Ferner das Gesetz über die Kontrolle der Staatsschuld vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 96 (siehe dasselbe unter **158***).*

Endlich die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87 und 88 (siehe dieselben unter **140** *und* **141***).*

IX. Die Sistierungsepoche.

Mit Patent vom 18. September 1865 wurden alle Landtage einberufen.

Zwei Tage später erfolgte die sog. „Sistierung" des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

106. Kais. Manifest vom 20. September 1865, RGBl. Nr. 88.

An Meine Völker!

Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren, und die Einheit des Reiches in der Beachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandteile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwicklung gesichert zu wissen, — dies ist der Grundgedanke, welcher in Meinem Diplome vom 20. Oktober 1860 (**56**) einen Ausdruck fand, und Mich zum Wohle Meiner treuen Untertanen fortan leiten wird.

Das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken, diese sichere Bürgschaft für die Förderung der Interessen des Reiches wie der Länder, ist feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt.

Die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung (**72**) bezeichnet, und im sechsten Artikel des gedachten Patentes (**71**) habe Ich den ganzen Inbegriff der vorausgegangenen, der wieder ins Leben gerufenen und der neu erlassenen Grundgesetze als die Verfassung Meines Reiches verkündet.

Die Belebung dieser Form, die harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen seinen Teilen blieb dem freien Zusammenwirken aller Meiner Völker anheimgegeben.

Nur mit warmer Anerkennung kann Ich der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher durch eine Reihe von Jahren ein großer Teil des Reiches, Meiner Berufung folgend, seine Vertreter in die Reichshauptstadt entsandte, um im

Gebiete des Rechtes, der Staats- und Volkswirtschaft hochwichtige Aufgaben zu lösen.

Doch unerfüllt blieb Meine Absicht, die Ich unabänderlich bewahre, den Interessen des Gesamtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten, die ihre Kraft und Bedeutung in der freien Teilnahme aller Völker findet.

Ein großer Teil des Reiches, so warm und patriotisch auch dort die Herzen schlagen, hielt sich beharrlich fern von dem gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze[1]) zu begründen sucht, welche in ihrer Gesamtheit eben die Verfassung des Reiches bilden.

Meine Regentenpflicht verbietet es, Mich länger der Beachtung einer Tatsache zu verschließen, welche die Verwirklichung Meiner, der Entwicklung eines freien Verfassungslebens zugewandten Absicht hemmt, und das Recht aller Völker in seiner Grundlage bedroht; denn auch für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, wurzelt die gemeinsame legislative Berechtigung nur in jenem Boden, welcher im Art. VI des Patentes vom 26. Februar 1861 als die Verfassung des Reiches bezeichnet wird.

Insolange die Grundbedingung eines lebensvollen Inbegriffes von Grundgesetzen, der klar erkennbare Einklang seiner Bestandteile fehlt, ist auch das große und gewiß segenverheißende Werk einer dauernden verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung des Reiches nicht zur Tat geworden.

Um nun Mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe Ich beschlossen, zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern Meiner Völker in den östlichen Teilen des Reiches zu betreten, und dem ungarischen, sowie dem kroatischen Landtage das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen.

In Erwägung jedoch, daß es rechtlich unmöglich ist, eine und dieselbe Bestimmung in einem Teile des Reiches zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den anderen Teilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde, — sehe Ich Mich genötigt, die Wirksamkeit des Gesetzes

---

[1]) *Nämlich Oktoberdiplom und Februarpatent.*

über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung zu sistieren, daß Ich Mir vorbehalte, die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Meiner Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.[2])

Ich kann es nur beklagen, daß dieser unabweislich gebotene Schritt auch einen Stillstand in dem verfassungsmäßigen Wirken des engeren Reichsrates mit sich bringt, allein der organische Zusammenhang und die gleiche Geltung aller Grundbestimmungen des Gesetzes für die gesamte Tätigkeit des Reichsrates macht eine Scheidung und teilweise Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Gesetzes unmöglich.

So lange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, wird es die Aufgabe Meiner Regierung sein, alle unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche durch das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches geboten sind.

Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt, wenn — was Ich mit voller Zuversicht erwarte — ein opferfähiger versöhnlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung Meiner treuen Völker leitet, an welche dieses kaiserliche Wort vertrauensvoll gerichtet ist.

Wien, am 20. September 1865.[3])

Franz Josef m. p.

107. Kais. Patent vom 20. September 1865, RGBl. Nr. 89, womit die Wirksamkeit des durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 kundgemachten Grundgesetzes über die Reichsvertretung[1]) sistiert wird.

Wir Franz Josef der Erste etc. tun kund und zu wissen:

In Erwägung der unabweislichen Notwendigkeit, zur Gewinnung dauernder Grundlagen für eine verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verständigung

---

[2]) *Dies ist jedoch nicht geschehen. Vgl. S. 311 und 319.*

[3]) *Ohne Kontrasignatur.*

[1]) *Beilage I zu Nr. 20 des RGBl. vom Jahre 1861* (**72**).

mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone zu betreten, und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Gesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen;

in weiterer Erwägung, daß eine gleichzeitige Behandlung dieser Urkunden als allgemein bindendes Reichsgesetz hiedurch ausgeschlossen wird, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Ministerrates, wie folgt:

Erstens: Die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (**72**) wird mit dem Vorbehalte sistiert, die Verhandlungsresultate des ungarischen und des kroatischen[2]) Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modifikation der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor[3]) Unserer Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

Zweitens: Insolange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, hat Unsere Regierung die unaufschieblichen[4]) Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirtschaftliche Interesse des Reiches erheischt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20. September, im eintausendachthundertfünfundsechzigsten, Unserer Regierung im siebzehnten Jahre.

Bald darauf wurden der ungarische und der kroatische Landtag berufen. Der erstere trat am 11. Dezember 1865 zusammen und verhandelte bis zu seiner, schon während des Krieges erfolgten Vertagung vom 26. Juni 1866 fruchtlos über die staatsrechtliche Frage.

Ebenso erfolglos waren die Verhandlungen des kroatischen Landtages.

Nach dem Kriege vereinbarte der Monarch die staatsrechtliche Neugestaltung, den „Dualismus", und zwar bloß mit dem ungarischen Landtage.

Es geschah dies, indem zunächst vor allen weiteren

---

[2]) *Vgl. S. 309.*

[3]) *Vgl. S. 311, 319.*

[4]) *Es sind dann jedoch keineswegs bloß unaufschiebliche Maßregeln getroffen worden.*

Verhandlungen unter Auflösung der drei transleithanischen Hofkanzleien[5]*) am 17. und 20. Februar 1867 ein ungarisches Ministerium ernannt wurde.*

Der vom Reichstag schon am 1. März 1866 gewählte Ausschuß von 67 Mitgliedern entwarf die neue Verfassung, welche der König alsbald, und zwar ohne vorheriges Einverständnis mit dem kroatischen Landtag und dem österreichischen Reichsrat (**107**) *sanktionierte und im neugeschaffenen ungarischen Gesetzblatt publizierte. Deák hatte korrekterweise gewünscht, daß der österreichische Reichsrat zuerst über das Operat verhandeln und dann erst das ungarische Gesetz gemacht werden solle. Allein der neue ungarische Ministerpräsident Graf Andrassy wollte den österreichischen Reichsrat vor ein fait accompli stellen. Und so geschah es. Erst nachträglich erfolgte der „Beitritt" Österreichs* (**138**) *und der Vertrag mit Kroatien* (**181**)*, in dessen § 4 die getroffenen Vereinbarungen von Kroatien nachträglich genehmigt wurden. Vgl. die Note zu* **138** *und S. 309. Die hieher gehörigen Gesetze sind folgende:*

108. I. Gesetzartikel.

Der Allerdurchlauchtigste Herr[1]) Franz Josef I. wird zum König von Ungarn und dessen Nebenländern inauguriert und gekrönt.

(Sanktioniert am 28. Juli 1867; Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

Nachdem der glorreich regiert habende Allerdurchlauchtigste Herr Ferdinand I., Kaiser von Österreich, als König von Ungarn der fünfte dieses Namens, von der Regierung feierlich abdizierte, nachdem ferner der Durchlauchtigste kaiserlich königliche Herr Erzherzog Franz Karl, dem nach der Erbfolgeordnung die Thronfolge gebührt hätte, seine Verzichtleistung hierauf mit gleicher Feierlichkeit kundgab; und demzufolge der Allerdurchlauchtigste Herr Franz Josef I.,

---

[5]*) Vgl. S. 305 und 310, Note 2.*

[1]*) Auch in seinen Adressen hatte der Landtag bisher dem Monarchen den Titel „König" verweigert und ihn als „Herrn" angeredet.*

als Erstgeborener seines obgeehrten Herrn Vaters die Regierung in Ungarn und seinen Nebenländern im Sinne der durch den 1. und 2. Gesetzartikel vom Jahre 1723 festgestellten Erbfolgeordnung als gesetzlich berufener Thronerbe auch tatsächlich antrat: so haben die getreuen Stände und Abgeordneten des Reiches ihren Allergnädigsten Herrn in Anbetracht der Bestimmungen obiger Gesetzartikel und der schuldigen treuen Huldigung, — bei Herausgabe des im nachfolgenden Gesetzartikel enthaltenen allergnädigsten Inauguraldiploms und bei Leistung des nachstehend gleichfalls inartikulierten Krönungseides, — unter Anrufung des Beistandes des allmächtigen Gottes unter einstimmigem Jubel und aufrichtiger Begrüßung mit der apostolischen heiligen Krone Ungarns in feierlicher zeremonieller Weise gekrönt.

109. II. Gesetzartikel.

Das von Sr. königl. Majestät vor seiner glücklichen Inauguration und Krönung zu Gunsten des Landes ausgestellte königliche Diplom und der anläßlich der Krönung abgelegte königliche Eid werden als Landesgesetze inartikuliert.

(Sanktioniert am 28. Juli 1867. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

Das von Sr. königl. Majestät vor seiner glücklichen Inauguration und Krönung zu Gunsten des Landes ausgestellte königliche Diplom und der anläßlich der Krönung abgelegte königliche Eid werden hiemit als Landesgesetze inartikuliert. Ihr Inhalt ist der folgende:

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, apostolischer König von Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, Rama, Serbien, Kumanien und Bulgarien; König von Illyrien, Jerusalem usw., Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, Herzog von Ober- und Niederschlesien, Modena, Parma, Piacenza, Guastalə, Auschwitz, Zator, Teschen, Friaul, Ragusa, Zara etc.; Graf von Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Niederlausitz und von Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg usw.; Herr von Triest, Cattaro und auf der windischen Mark usw. als apostolischer König Ungarns und seiner Nebenländer geben zur Erinnerung mittels unseres gegenwärtigen Diploms kund:

Nachdem Se. Majestät Herr Ferdinand I., Kaiser von Österreich, Ungarns fünfter König dieses Namens, Unser hochverehrter und geliebter Oheim, nach glorreicher Regierung durch seine bereits am 2. Dezember 1848 in Olmütz ausgestellte Entsagungsurkunde sowohl der österreichischen Kaiserkrone, als den Kronen der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder entsagt hat; nachdem ferner Se. Hoheit, der kaiserliche königliche Herr Erzherzog Franz Karl, Unser hochverehrter und heißgeliebter Vater, dem nach der Erbfolgeordnung die Thronfolge gebührt hätte, seinen Verzicht auf dieselbe bei derselben Gelegenheit mit gleicher Feierlichkeit erklärt hat, ist nach der durch die GA. I und II v. J. 1723 festgesetzten Thronfolgeordnung in Ungarn und seinen Nebenländern die königliche Thronfolge an Uns als den gesetzlich berechtigten Erben gelangt. Wir haben auch tatsächlich die Regierung übernommen, wegen der dazwischen getretenen ernsten Hindernisse konnten Wir Uns jedoch innerhalb der durch den GA. III v. J. 1791 bezeichneten Zeit nicht als König von Ungarn und seiner Nebenländer krönen lassen. Als Wir später im Jahre 1861 den Reichstag zum Behufe Unserer Krönung zusammenberiefen, haben Wir die erwähnten Entsagungsurkunden Sr. Majestät des Herrn Kaisers und Königs Ferdinand, Unsers hochverehrten Oheims und Sr. Hoheit des kaiserlich königlichen Herrn Erzherzogs Franz Karl, Unseres mit kindlicher Verehrung geliebten Vaters dem Reichstage unterbreitet. Unsere Krönung konnte aber wegen der obschwebenden Verhältnisse und Schwierigkeiten damals nicht verwirklicht werden.

Neuerlich haben Wir daher auf den 10. Dezember 1865 den gegenwärtigen Reichstag in Unsere königl. Freistadt Pest zum Behufe Unserer königl. Inauguration und Krönung einberufen und diesen Reichstag haben Wir in Unserer höchsteigenen Person eröffnet und fortdauernd geleitet. Nach längeren Beratungen ist es endlich durch Gottes Gnade zur Freude Unseres väterlichen Herzens durch die Wiederherstellung der Verfassung gelungen, jene Hindernisse zu beseitigen, wegen welcher Unsere königl. Inauguration und Krönung sich bisher verzögert hat.

Jene Bedenken jedoch, welche der Reichstag vom Jahre 1861 hinsichtlich der Entsagungsurkunden Sr. Majestät des Herrn Kaisers und Königs Ferdinands V., Unseres hochverehrten und geliebten Oheims und Sr. Hoheit des kaiserlich königlichen Herrn Erzherzogs Franz Karl, Unseres mit kindlicher Verehrung geliebten Vaters in wiederholten Adressen

Uns unterbreitet hat, wurden durch die von Unserem verantwortlichen Ministerium in Unserem Namen vor dem gegenwärtigen Reichstage abgegebene Erklärung zerstreut, in welcher es Unsere Allerhöchste Zustimmung dazu ausdrückte, daß aus dem Formgebrechen der erwähnten Verzichte keine nachteiligen Folgerungen hinsichtlich der gesetzlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Landes abgeleitet werden dürfen und daß der Thronentsagungsakt in Zukunft unter ausdrücklicher Erwähnung und Benachrichtigung Ungarns und unter dessen verfassungsmäßiger Zustimmung zu geschehen hat, und daß in dieser Beziehung zur Sicherung der Rechte des Landes nach Unserer feierlichen Krönung sofort ein besonderes Gesetz geschaffen werden soll.

Die Magnaten und Abgeordneten des Landes haben sich daher in Anbetracht der Anordnung der vaterländischen Gesetze und von dem Wunsche geleitet, im Sinne derselben Uns, als den gesetzlichen und wirklichen Erben des Thrones und der Krone Ungarns und seiner Nebenländer, ehestens zu krönen, mit homagialer Huldigung an Uns gewendet und Uns die untertänige Bitte vorgetragen, daß Wir geruhen mögen, in dem nach den Grundgesetzen des Landes jedenfalls noch vor Unserer glücklichen Krönung auszustellenden Krönungsdiplom zur Sicherung der Rechte des Landes die unten folgenden Artikel und ihren ganzen Inhalt gnädig anzunehmen, kraft Unserer königlichen Gewalt zu bestätigen und zu bekräftigen und dieselben sowohl selbst gnädig zu befolgen, als auch durch andere befolgen zu lassen. Der Inhalt dieser Artikel ist der folgende:

§ 1. Heilig und unverletzt werden Wir halten und kraft Unserer königlichen Gewalt auch durch andere halten lassen, die in den GA. I und II v. J. 1723 festgestellte königliche Thronfolge; — die im Sinne des GA. III v. J. 1791 zu vollziehende Krönung; — Ungarns und seiner Nebenländer Rechte, Verfassung, gesetzliche Unabhängigkeit, Freiheit und territoriale Integrität. Heilig und streng werden Wir befolgen und kraft Unserer königlichen Gewalt auch befolgen lassen Ungarns und seiner Nebenländer gesetzlich bestehenden Freiheiten, Privilegien, gesetzmäßigen Gewohnheitsrechte[1]) und die bisher reichstäglich geschaffenen und von Unseren glorreichen Vorgängern, den gekrönten Königen Ungarns sanktionierten Gesetze, sowie die in der

[1]) *Sehr bemerkenswert ist diese Berufung auf das Gewohnheitsrecht (vor den Gesetzen!) Vgl.* **5**.

Folge reichstäglich zu schaffenden und von Uns als gekröntem ungarischen Könige zu sanktionierenden Gesetze in allen ihren Punkten, Artikeln und Klauseln genau so, wie deren Sinn und Übung durch gemeinsames Einverständnis des Königs und des Reichstages festgestellt werden wird; ausgenommen jedoch jene aufgehobene Klausel des Gesetzes weiland Andreas II. vom Jahre 1222, welche mit den Worten beginnt: „Quodsi vero Nos" bis zu den Worten: „in perpetuum facultatem".[2]) Zur Sicherung all dessen wird auch Unser königlicher Eid dienen, den Wir auf den Inhalt dieses Unseres königlichen Diploms auf Grund des Textes des Krönungseides Unseres glorreichen Vorfahrens Ferdinand I. anläßlich Unserer Krönung ablegen werden.

§ 2. Die heilige Krone des Landes werden Wir nach der alten gesetzlichen Gewohnheit der Bewohner des Landes und nach den vaterländischen Gesetzen jederzeit im Lande behalten und durch aus ihrer Mitte ohne Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit gewählte und betraute weltliche Personen bewachen lassen.

§ 3. Alle jene Teile und Provinzen Ungarns und seiner Nebenländer, welche bereits zurückerworben wurden, sowie jene, welche mit Gottes Hilfe in Zukunft zurückerworben werden sollten, werden Wir im Sinne Unseres Krönungs-

---

[2]) *Diese Klausel, welche das „jus resistendi" der ungarischen Stände anerkennt, wurde zuerst mit dem GA. IV von 1687 (zugleich mit der Anerkennung des Erbrechtes der Dynastie [oben S. 10]) aufgehoben. Er lautete im Urtext der goldenen Bulle von 1222: Quodsi vero nos, vel aliquis successorum nostrorum aliquo unquam tempore huic dispositioni nostrae contraire voluerit, liberam habeant harum autoritate sine nota alicujus infidelitatis, tam episcopi, quam alii jobagiones ac nobiles regni universi et singuli, praesentes et futuri, posterique resistendi et contradicendi nobis et nostris successoribus in perpetuum facultatem. (Sollten aber wir oder einer unserer Nachkommen zu was immer für einer Zeit dieser unserer Verfügung zuwiderhandeln wollen, so sind sowohl die Bischöfe als die anderen Herren, als auch die Adeligen des Reiches, insgesamt und einzeln, die gegenwärtigen und künftigen, sowie deren Nachkommen kraft dieser unserer Verfügung für ewige Zeiten berechtigt, ohne sich des Hochverrates schuldig zu machen, uns und unseren Nachfolgern Widerstand zu leisten und Widerspruch zu erheben.)*

eides diesem Lande und seinen Nebenländern reinkorporieren.

§ 4. In jenem Falle, den Gottes Gnade weit abwenden möge, wenn das Erlöschen der Nachkommen beiderlei Geschlechtes der österreichischen Erzherzoge durch das Aussterben der aus den Lenden der Kaiser und ungarischen Könige, erstens Unseres Ahnen glorreichen Angedenkens Karl VI., bzw. III., dann weiland Josef I., endlich weiland Leopold I.[3]) abstammenden Erben eintreten sollte, — fällt das Vorrecht der Königswahl und Krönung nach der Anordnung der GA. I und II v. J. 1723 an Ungarn und seine Nebenländer zurück und dasselbe bleibt in diesen Ländern nach ihren alten Gewohnheitsrechten unversehrt in seiner vormaligen Geltung und Beschaffenheit aufrecht.

§ 5. Wie dies im ersten Punkte enthalten ist, werden Unsere Erben und Nachfolger, die zu krönenden erblichen Könige von Ungarn jedesmal, wenn in Zukunft eine solche Krönung reichstäglich zu vollziehen ist, verpflichtet sein, die Annahme der in diesem Diplome enthaltenen Zusicherungen vorangehen zu lassen und auf dieselben den Eid abzulegen.

Indem Wir daher der obigen Bitte des Reichstages gnädig willfahren, erklären Wir aus gnädiger Neigung Unseres väterlichen Herzens, die sämtlichen oben angeführten Artikel und alles, was sie enthalten, einzeln und insgesamt für richtig und Uns genehm und treten denselben mit Unserer gnädigen Zustimmung bei, indem Wir versprechen und Ungarn und seinen Nebenländern mit Unserem königlichen Worte zusichern, daß Wir alles Vorangelassene sowohl selbst befolgen werden und von Unseren Untertanen, welchen Ranges und welcher Stellung immer, befolgen lassen werden — wie Wir es mit dem gegenwärtigen Diplom annehmen, genehmigen und bekräftigen.

Urkund und Zeugnis dessen haben Wir dieses Diplom eigenhändig unterschrieben und durch Aufdrückung Unseres königlichen Siegels bekräftigt.

Gegeben in Ofen, der Hauptstadt Ungarns, am 6. Juni im Jahre des Herrn 1867. Franz Josef m. p., Graf Julius Andrassy m. p. (L. S.)

---

[3]) *Also nicht weiter hinauf! Mit diesen Worten war die ungarische Interpretation des § 11 des GA. II von 1723 (4, oben S. 29) anerkannt.*

Königlicher Eid.

Wir Franz Josef I. von Gottes Gnaden usw., als erblicher und apostolischer König Ungarns und seiner Nebenländer schwören bei Gott, dem Allmächtigen, bei der seligen Jungfrau Maria und bei allen Heiligen Gottes, daß Wir die Kirchen Gottes, die Munizipien Ungarns und seiner Nebenländer, sowie seine kirchlichen und weltlichen Einwohner jeglichen Standes, in ihren Rechten, Vorrechten, Freiheiten, Privilegien, Gesetzen, in ihren alten guten und genehmigten Gewohnheitsrechten erhalten, jedermann gegenüber Gerechtigkeit walten lassen, die Rechte, die Verfassung, die gesetzliche Unabhängigkeit und die territoriale Integrität Ungarns und seiner Nebenländer unversehrt bewahren, die Gesetze weiland König Andreas II. (mit Ausnahme jedoch der Klausel des 31. Artikels dieser Gesetze, welche mit den Worten beginnt: „Quodsi vero nos" bis zu den Worten: „in perpetuum facultatem")[4]) beobachten, das Gebiet Ungarns und seiner Nebenländer und was zu diesen Ländern unter welchem Recht und welchem Titel immer gehört, nicht entfremden und nicht verkürzen, ja soweit es möglich ist, vermehren und ausdehnen und daß Wir alles tun werden, was Wir zum allgemeinen Wohl, zum Ruhme und zur Mehrung dieser Länder gerechterweise zu tun vermögen. So wahr Uns Gott helfe und alle seine Heiligen!

110. III. Gesetzartikel.[1])

Über die im Jahre 1848 geschehene Thronentsagung Sr. kaiserlich apostolischen königlichen Majestät Ferdinand V., und über die Verzichtleistung Sr. kaiserlich königlichen Hoheit des Erzherzogs Franz Karl auf die Thronfolge.

(Sanktioniert am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

§ 1. Nachdem seine kaiserliche königliche apostolische Majestät Ferdinand V. unterm 2. Dezember 1848 dem Throne, — Seine kaiserliche königliche Hoheit Erzherzog Franz Karl aber gleichzeitig der Thronerbfolge, — welche ihm nach Sr. kaiserlich königlich apostolischen Majestät Ferdinand V. im Sinne des GA. I und II v. J. 1723 gebührt hätte, entsagt

---

[4]) *Siehe oben S. 323.*

[1]) *Vgl. hiezu oben S. 48.*

haben, so werden diese beiden Abdikationen von Seite des Landes nachträglich inartikuliert.

§ 2. Da jedoch die hierauf bezüglichen Abdikationsurkunden, welche dem Reichstage vom Jahre 1861 vorgelegt wurden, nur allgemein lauten und bloß vom österreichischen Kaisertume und den dazu gehörigen Ländern sprechen, Ungarn aber als ein vermöge seiner eigenen Verfassung selbständiges Reich in selben nicht besonders erwähnt ist, da ferner jene Urkunden dem Reichstage behufs Verhandlung, Annahme und Inartikulierung seinerzeit gar nicht mitgeteilt wurden: so legt der Reichstag hiemit feierliche Verwahrung ein gegen alle hinsichtlich der Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns hieraus etwa zu ziehenden nachteiligen Konsequenzen.

§ 3. Zugleich wird aber zur Sicherung der Rechte des Landes für die Zukunft festgestellt, daß hinfort jede etwa erfolgende Thronentsagung unter besonderer Verständigung Ungarns und mit dessen verfassungsmäßiger Zustimmung zu geschehen habe.

111. IV. Gesetzartikel.

Der gekrönten königlichen Majestät wird eine Ehrengabe votiert.

(Sanktioniert am 28. Juli 1867., Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

Die Stände und Abgeordneten des Reiches — bewogen nicht nur durch den altherkömmlichen Gebrauch, sondern auch durch das Gefühl aufrichtiger Anhänglichkeit an Seine Majestät, den glücklich gekrönten apostolischen König — votieren Sr. Majestät als Zeichen ihrer innigsten Freude und tiefsten Huldigung eine Krönungsehrengabe, hoffend, daß Se. Majestät dieselbe mit gewohnter Huld aufnehmen werde.

112. V. Gesetzartikel.

Der allerdurchlauchtigsten Königin Elisabeth wird aus Anlaß Ihrer Krönung eine Ehrengabe votiert.

(Sanktioniert am 28. Juli 1867., Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

Von dem Wunsche geleitet, das Andenken der glücklich vollzogenen feierlichen Krönung Ihrer Majestät der Königin Elisabeth zu verewigen und einen Beweis ihrer

tiefsten Huldigung darzubringen, votieren die Stände und Abgeordneten des Reiches Ihrer Majestät der Königin eine Ehrengabe, hoffend, Ihre Majestät werde dieselbe zufolge der der ungarischen Nation bewiesenen allergnädigsten Zuneigung mit gewohnter Huld aufnehmen.

113. VI. Gesetzartikel.

Über die Wahl der Hüter der heiligen Reichskrone.

(Sanktioniert am 28. Juli 1867. Kundgemacht im Abgeordnetenhause am 5. Oktober 1867, im Oberhause am 12. Oktober 1867.)

(Enthält die Wahl zweier Kronhüter.)

114. VII. Gesetzartikel.

Über die Abänderung jener Verfügungen des GA. III v. J. 1847/48, die sich auf den Wirkungskreis des Palatins als königlichen Statthalters beziehen und über die Vertagung der Palatinswahl.

(Sanktioniert am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

§ 1. Indem Se. kaiserliche und apostolisch königliche Majestät die Exekutivgewalt auf Grund der Gesetze und der Konstitution durch das ungarische Ministerium persönlich ausübt; der GA. III v. J. 1848 aber die Exekutivgewalt in Abwesenheit Sr. kaiserlich königlich apostolischen Majestät auf den Palatin als königlichen Statthalter übertrug: so werden die auf den Wirkungskreis des Palatins als königlichen Statthalters bezüglichen Bestimmungen der §§ 2, 3, 9, 11, 17, 19, 24 und 38 des GA. III v. J. 1847/48 (**28**) außer Kraft gesetzt.

§ 2. Insolange der Wirkungskreis der Palatinswürde, im Einklange mit den Prinzipien des verantwortlichen Regierungssystemes, durch ein Gesetz nicht geregelt sein wird[1]), wird die Wahl eines Palatins vertagt.

115. VIII. Gesetzartikel.

Über die Abänderung des auf die Bildung des Ministeriums bezüglichen § 12 des GA. III v. J. 1847/48.

(Sanktioniert am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Der § 12 des GA. III v. J. 1847/48 (**28**), welcher die

[1]) *Das ist bisher nicht geschehen. Vgl. hiezu oben S. 48.*

Modalitäten der Bildung des ungarischen verantwortlichen Ministeriums bestimmt, wird folgendermaßen abgeändert:

§ 12. Über Vorschlag des Ministerpräsidenten werden dessen Ministerkollegen von Sr. Majestät ernannt.

116. IX. Gesetzartikel.

Über die Bewilligung der zur Ergänzung der ungarischen Regimenter benötigten Rekruten.

(Sanktioniert am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Über den im Namen Sr. Majestät gemachten Vortrag des ungarischen verantwortlichen Ministeriums hat der Reichstag — nachdem er gemäß der bisherigen gesetzlichen Gepflogenheit über die Gestaltung der auswärtigen Angelegenheiten und über den Zustand der ungarischen Regimenter vom Ministerium verständigt worden — das Ministerium — überzeugt von der Notwendigkeit der unverweilten Rekrutenstellung, freiwillig und ohne irgend eine Präjudiz für die Folge — ermächtigt: von Seite Ungarns und Siebenbürgens 48.000 Rekruten alsogleich beizustellen, und wurden für diese Rekrutierung folgende Bedingungen festgesetzt.

(Folgen die Modalitäten der Rekrutenaushebung.)

117. X. Gesetzartikel.

Über die Abänderung des § 6 des GA. IV v. J. 1847/48.

(Sanktioniert am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Der § 6 des GA. IV v. J. 1847/48 (**29**) wird folgendermaßen abgeändert:

Indem die vom Reichstage vorzunehmende Feststellung des jährlichen Budgets jedesmal nur für ein Jahr erfolgt und ohne Feststellung und Bewilligung keine neuen Steuern ausgeschrieben und eingehoben werden können: so ist der Reichstag, falls Se. Majestät denselben aus welchem Grunde immer auflöst, oder dessen Sitzungen vertagt oder schließt, bevor noch vom Ministerium die abgeschlossenen Rechnungen eingereicht und das Budget für das nächste Jahr vorgelegt wurde, und bevor der Reichstag hierüber Beschluß fassen konnte — noch im Laufe desselben Jahres, und zwar zu einer solchen Zeit wieder einzuberufen, daß sowohl die abgeschlossenen Rechnungen, als auch das Budget für das

künftige Jahr vom Reichstage noch bis zum Ende des Jahres reichstäglich verhandelt werden können.

118. XI. Gesetzartikel.

Der von der Nationalgarde handelnde GA. XXII v. J. 1847/48 wird suspendiert.

(Sanktioniert am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Bis zur legislativen Entscheidung über die Umgestaltung und Feststellung des Wehrsystems wird der von der Nationalgarde handelnde GA. XXII v. J. 1847/48[1]) suspendiert.

119. XII. Gesetzartikel. *(Vgl.* 138.*)*[1])[2])

Über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Sr. Majestät stehenden

---

[1]) *Siehe oben S. 99, Note 2.*

[1]) *Vielfach wird in Österreich das Verhältnis beider Staaten zueinander, wie es durch dieses Gesetz und das österreichische Gesetz* **138** *geschaffen wurde, als ein vertragsmäßiges aufgefaßt. Das ist juristisch unrichtig. Einseitig ist zwischen der Krone und Ungarn das Verhältnis geregelt worden und die* **106** *und* **107** *in Aussicht gestellte Vereinbarung ist nicht erfolgt. Es wurde nur behufs Ermöglichung einer gemeinsamen Verwaltung die Schlußklausel in den § 69 dieses Gesetzes eingefügt, welche ausdrücklich den Inhalt des Gesetzes in zwei Teile teilt, davon der eine sofort mit der Sanktion des Königs in Kraft trete. Eine vertragsmäßige Vereinbarung ist zwischen Ungarn und Kroatien zu stande gekommen* (**181**)*, allerdings erst lange nach Sanktionierung vorliegenden Gesetzes. Aber immerhin ist sie dort zu stande gekommen und im § 70 derselben haben sich Kroatien und Ungarn ausdrücklich gegenseitig das Versprechen gegeben, nichts einseitig an dieser Vereinbarung zu ändern. Ein solches gegenseitiges Versprechen, das wesentliche eines Vertrages, fehlt im Verhältnis von Österreich zu Ungarn. Es liegt natürlich eine Vereinbarung, aber kein Vertrag vor. Näher kann hier auf diese vielerörterte Streitfrage nicht eingegangen werden.*

[2]) *In den bisherigen Übersetzungen, auch in der offiziellen, von der ungarischen Regierung noch im Jahre 1867 veranstalteten, sind viele Ausdrücke des Gesetzes ungenau wiedergegeben. Der Verfasser hat zwar die offizielle Version*

Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamen Interesse und über den Modus ihrer Behandlung.

(Sanktioniert am 12. Juni 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 12. Juni 1867.)

Se. kaiserlich königlich apostolische Majestät haben, nachdem Allerhöchstdieselben Ihren übrigen Ländern konstitutionelle Rechte zu verleihen geruhten, in der allerhöchsten Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Reichstag eröffnet wurde,

den Reichstag aufgefordert, daß derselbe, von den Prinzipien der pragmatischen Sanktion, als der gegenseitig anerkannten Rechtsgrundlage ausgehend, für Modalitäten sorgen möge, mittels welcher sowohl die auch durch die pragmatische Sanktion gewährleistete staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungars und seiner Nebenländer, als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des Zusammenbleibens des Reiches[3]) unversehrt gewahrt werden, zugleich aber einerseits den Ländern der ungarischen Krone, andrerseits den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät die konstitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oben erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten gesichert werde.

Mit aufrichtiger Freude begrüßte der Reichstag diese Ah. Entschließung Sr. Majestät, laut welcher Allerhöchstdieselben das konstitutionelle Regierungssystem in dem ganzen Reiche zu begründen und hiedurch den Glanz Seines Thrones und die Kraft und Macht des Reiches auf die Beteiligung aller Seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten, als auf die naturgemäße, somit festeste Grundlage zu basieren wünschten.

Aus diesem Grunde konnten es die Stände und Abgeordneten Ungarns nicht unterlassen, für Modalitäten zu sorgen, welche es möglich machen, daß jener Fundamentalvertrag[4]), welcher durch die GA. I, II und III v. J. 1723

---

als Grundlage beibehalten, hat sie aber mehrfach nach jener Übersetzung korrigiert, welche J. Zolger in seinem soeben erschienenen wertvollen Buche: Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn, Leipzig 1911, publiziert hat.

[3]) *Vgl. den folgenden dritten und vierten Absatz, dann § 8, Abs. 2, wo gleichfalls der Ausdruck „Reich" („birodalom") gebraucht ist.*

[4]) *Wie Seite 31 erwähnt, entspricht es keineswegs den Tatsachen, diese drei Gesetzartikel als einen „Vertrag" zu*

zwischen dem allerdurchlauchtigsten Herrscherhause und Ungarn[5]) zu stande kam, und welcher einerseits das im Sinne der GA. I und II v. J. 1723 Zusammen- und Unzertrennlich-Besitzen der zum Verbande des Reiches gehörigen Königreiche und Länder, andrerseits aber die selbständige legislative und administrative Unabhängigkeit Ungarns sicherte, im wesentlichen auch für die Zukunft unversehrt aufrecht erhalten werde.

Da es somit notwendig wurde, daß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen, unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obwaltenden Verhältnisse von gemeinsamem Interesse genau und bestimmt bezeichnet werden, und daß der Berührungsmodus zwischen den zwei voneinander unabhängigen konstitutionellen Vertretungen bezüglich der Behandlung dieser gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werde, hat der Reichstag in dieser Beziehung folgendes festgestellt:

§ 1. Der Verband, welcher zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits, und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät andrerseits rechtlich besteht, beruht auf der durch die GA. I, II und III v. J. 1723 angenommenen pragmatischen Sanktion (**3**, **4**, **5**).

§ 2. Indem dieser feierliche Fundamentalvertrag[6]) das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, sprach er zugleich aus, daß die Königreiche und Länder, welche der festgestellten Erbfolgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, unteilbar und unzertrennlich miteinander („együtt") zu besitzen sind. — Diesem ausdrücklich ausgesprochenen Prinzipe zufolge ist die Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinigten („együttes") Kräften eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringt.[7])

---

betrachten. Vielmehr war der Zweck der damaligen langen Verhandlungen eben der gewesen, jeden Schein eines Vertrages zwischen Karl VI. und den Ständen zu vermeiden. S. Turba, Pragm. Sanktion, 1906, Seite 96ff.

[5]) *Es heißt hier nicht: zwischen Ungarn und Österreich. Vgl. oben S. 31, 32, dann* **202**, *1 und 3.*

[6]) *Vgl. Note 4 und 5.*

[7]) *Vgl. hiezu oben S. 32, 33. Der Text bietet der Übersetzung Schwierigkeiten, weil sich das Wort „együttes" im Deutschen nicht genau wiedergeben läßt. Es ist ein Adjektivum, gebildet aus „együtt" = mitsammen, beisammen,*

§ 3. Allein nebst dieser so festgestellten Verpflichtung setzte die pragmatische Sanktion auch ausdrücklich die Bedingung fest, daß das Staatsrecht und die innere Regierung Ungarns in ihrer verfassungsmäßigen Selbständigkeit unversehrt aufrecht erhalten werden.[8])

§ 4. Diese zwei Grundideen hat sich der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Fürsten stehenden Ländern gemeinsam interessieren. — Und so wie Ungarn einerseits in der Vergangenheit bereit war und auch in Zukunft immer zur Erfüllung all dessen bereit sein wird, was nach der pragmatischen Sanktion die Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordert[9]), ebenso kann es andrerseits solche Verpflichtungen, welche sich über dieses Ziel hinaus erstrecken und zu dessen Erreichung nicht unumgänglich notwendig sind, nicht auf sich nehmen.

§ 5. Ehedem verfügten in Betreff Ungarns bezüglich all dessen, was sich auf die erwähnten Verhältnisse bezieht, der ungarische Reichstag und der ungarische König im gemeinsamen Einverständnisse, und bei Feststellung dieser Verfügungen hatte kein anderes Land Einfluß; denn der ungarische König, als absoluter Fürst der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, verfügte über Interessen und

---

miteinander. Ein Adjektivum „mitsammenig" o. dgl. kennt aber die deutsche Sprache nicht. Man hat nun együttes unrichtig mit „gemeinsam" übersetzt. Und zwar auch die ungarische Regierung selbst in der offiziellen Übersetzung, obwohl „gemeinsam" im Ungarischen „közös" heißt und nicht „együttes". Zolger (a. a. O., S. 59) übersetzt obige Textstelle folgendermaßen: „Diesem Prinzip gemäß ist die mit Zusammen-Kraft zu geschehende Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung." Diese Übersetzung mag genau sein, aber sie ist nicht deutsch. Im Text ist der zwar auch ungenaue (Zolger a. a. O., S. 67), aber relativ am wenigsten abweichende Ausdruck „vereinigte Kräfte" gewählt worden. Auf dieser Textstelle beruhen hauptsächlich die Angriffe der ungarischen Unabhängigkeitspartei gegen die Einheitlichkeit des Heeres. Vgl. Exkurs XI zu **179**.

[8]) *Vgl.* **5**.

[9]) *Siehe oben Note 7.*

Agenden jener Länder mit absoluter Macht.[10]) Jetzt hat sich jedoch nach der Ah. Thronrede die Lage dadurch wesentlich geändert, daß Se. Majestät „Seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat", somit dieselben nicht mehr mit absoluter Macht vertreten und deren verfassungsmäßigen Einfluß nicht umgehen kann.

§ 6. Der Reichstag sieht diese Gesichtspunkte als maßgebend an, indem er jene Hauptprinzipien bezeichnet, welche bei Feststellung der gemeinsamen Beziehungen als Grundlage dienen. In dieser Hinsicht ist somit sein Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion, welche sowohl Se. Majestät als der Reichstag als gemeinschaftlich anerkannten Ausgangspunkt bezeichneten.

§ 7.[11]) Der pragmatischen Sanktion gemäß ist der Herrscher wohl gemeinsam, insofern die Krone Ungarns demselben Fürsten zukommt, welcher auch in den übrigen Ländern regiert; doch macht dieses noch nicht notwendig, daß die Kosten des fürstlichen Hofhaltes gemeinsam festgestellt werden. — Eine solche gemeinsame Feststellung erfordert der in der pragmatischen Sanktion bezeichnete Zweck nicht; wogegen es mit der verfassungsmäßigen Selbständigkeit Ungarns und mit dem fürstlich erhabenen Ansehen des ungarischen Königs viel besser vereinbarlich ist, daß der ungarische Reichstag über Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Hofhaltungskosten des ungarischen Königs abgesondert votiere. Die Votierung und Ausfolgung der Hofhaltungskosten wird somit nicht als gemeinsame Angelegenheit angesehen.

§ 8. Das eine Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden[12]) gemeinsamen und simultanen Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

---

[10]) *Beide Behauptungen sind historisch unrichtig. Es wird hier und im folgenden die außerordentlich geschickt verwertete Fiktion aufgestellt, daß das ältere ungarische Staatsrecht ein modern-konstitutionelles gewesen ist. Das war natürlich nicht der Fall. Das ältere ungarische Staatsrecht (vor 1848) ist ein rein ständisches gewesen, in welchem, wie Werböczy im Tripartitum sagt, „unter dem Ausdruck Volk (natio) nur die Adeligen verstanden werden".*

[11]) *Eine analoge Bestimmung findet sich im österreichischen Gesetze* (**138**) *nicht. Vgl. übrigens hiezu oben S. 66ff.*

[12]) *Vgl. hiezu oben S. 32, und hier Note 5 und 7.*

Diese zweckmäßige Leitung erfordert Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesamten Länder simultan[13]) betreffen. Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches[14]) gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung[15]) zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge wird jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mitteilen. Diese[16]) auswärtigen Angelegenheiten erkennt somit auch Ungarn als gemeinsam an und ist bereit, zu deren gemeinsam zu bestimmenden Kosten nach jener Proportion beizutragen, welche auf die in den weiter unter folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präzisierte Weise festgestellt wird.

---

[13]) *„Együtt" = zusammen, zugleich, mitsammen, simultan. Vgl. Note 7. Diese wichtigen Worte fehlen im österreichischen Gesetze* **138**, *§ 1a. Gedacht war dabei an solche auswärtige Angelegenheiten, welche bloß die zisleithanischen Länder betreffen könnten, wie sie z. B. aus der vormaligen Zugehörigkeit der letzteren zum deutschen Bunde entsprangen.*

[14]) *Vgl. oben S. 330, Note 3. Geza Steuer übersetzt in seiner für das französische Publikum berechneten Schrift Le Compromis entre la Hongrie et l'Autriche, Paris 1907, das ungarische Wort „birodalom" mit „Royaume". Dann würde hier von den auswärtigen Angelegenheiten Ungarns die Rede sein. Birodalom heißt wörtlich Machtbereich, Reich; man kann es also so oder so übersetzen, nach Bedarf. In Österreich hat man unter dem Wort „Reich" an dieser Stelle gemäß § 1 pr. des österreichischen Gesetzes* (**138**), *niemals das „Reich" Ungarn, sondern stets das Reich „Österreich-Ungarn" verstanden. Auch in Ungarn ist die Übersetzung, wie sie sich bei Steuer findet, früher ganz unbekannt gewesen. Siehe jetzt Zolger a. a. O., S. 96 bis 107, wo nachgewiesen ist, daß eine bestimmte Staatsform mit dem Worte „birodalom" ebensowenig verbunden ist, wie mit dem Worte „Reich" im Deutschen.*

[15]) *Auch diese höchst bedeutsamen Worte fehlen im österreichischen Gesetze* **138**.

[16]) *Gegensatz: Note 13. Vgl. § 15: „Gesamtkosten".*

§ 9. Das zweite[17]) Mittel der gemeinsamen Verteidigung ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz: das Kriegswesen.

§ 10. In Anbetracht all dessen, was bereits oben, insbesondere im Punkte 5, gesagt wurde, werden in Betreff der Gemeinsamkeit des Kriegswesens nachstehende Prinzipien festgestellt:

§ 11. Infolge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte[18]) Sr. Majestät in Betreff des Kriegswesens wird all das, was auf die einheitliche Führung, Befehligung und innere Organisation der gesamten Armee, und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Teiles der Gesamtarmee, Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät zustehend anerkannt.

§ 12. Allein die zeitweise Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, ebenso auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Militärs behält sich das Land[19]) im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Administration vor.

§ 13. Ferner erklärt das Land, daß die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in Bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Legislative stattfinden darf. Nachdem indes eine solche Feststellung, gleichwie die spätere Umgestaltung, nur nach gleichartigen Prinzipien zweckmäßig durchzuführen ist, so wird in jedem solchen Falle nach vorangegangenem Einvernehmen beider Ministerien ein von gleichen Prinzipien ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden. Zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen der Legislationen auftauchenden Differenzen werden die beiden Legislationen miteinander durch Deputationen in Berührung treten.[20])

§ 14. Über alle jene ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Kriegsheeres, welche sich nicht auf

---

[17]) *Vgl. hiezu* **16** *und Exkurs XI zu* **179**.

[18]) *Etwas anders lautet* **138**, *§ 5, Abs. 2.*

[19]) *Hier und anderwärts, beispielsweise in §§ 13, 53, 55, 57, 68, wird in echt mittelalterlich-ständischer Weise das „Land" in Gegensatz gestellt zum König (vgl. Note 5), eine Auffassung, die seit dem GA. V ex 1848* (**30**) *nicht mehr berechtigt ist.*

[20]) *Vgl. § 19 und* **127**.

den Militärdienst beziehen, wird die ungarische Legislative, beziehungsweise die ungarische Regierung verfügen.

§ 15. Die Gesamtkosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, daß jene Proportion, nach welcher Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, nach einer in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebenen vorhergehenden Verhandlung im Wege eines wechselseitigen Übereinkommens festgestellt werden wird.

§ 16. Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß die zu den erwähnten Gegenständen erforderlichen Gesamtkosten auf jene Weise gemeinschaftlich festgestellt werden sollen, welche in den über die Behandlung sprechenden weiteren Paragraphen angegeben ist; allein über die Umlegung, Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Überweisung jener Summe, welche von diesen Kosten, der in den folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präzisierten Proportion gemäß, auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns dergestalt verfügen, wie dies in den von der Behandlung sprechenden nachfolgenden Punkten festgestellt ist.

§ 17. Sämtliche sonstige Staatskosten Ungarns wird über Vortrag des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der Reichstag auf konstitutionellem Wege bestimmen. Dieselben, sowie überhaupt alle Steuern[21]), wird das ungarische Ministerium mit gänzlicher Ausschließung jedes fremden Einflusses unter eigener Verantwortlichkeit umlegen, einheben und verwalten.

§ 18. Dies sind die Gegenstände, deren auf oberwähnte Art geschaffene Gemeinsamkeit als aus der pragmatischen Sanktion fließend angesehen wird. Wenn in Bezug auf diese im Einverständnisse beider Teile ein Übereinkommen erzielt wird, so muß durch eine wechselseitige Verhandlung[22]) im vorhinein die Proportion bestimmt wirden, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der gemäß der pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.

---

[21]) *Diese Worte richten sich gegen* **56**, *Art. 2, und* **72**, *§ 10, lit. c.*

[22]) *Eigentlich „Feilschen".*

§ 19.[23]) Diese Verhandlung und Feststellung wird dergestalt erfolgen, daß einerseits der Reichstag der Länder der ungarischen Krone, andrerseits der Reichstag der übrigen Länder Sr. Majestät, jeder von seiner Seite eine aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehende Deputation wählen. Diese zwei Deputationen werden unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit detaillierten Daten belegten Vorschlag bezüglich der erwähnten Proportion[24]) ausarbeiten.

§ 20. Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsgemäß verhandelt wird. Ein jeder Reichstag teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem anderen Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Vereinbarungen beider Teile werden Sr. Majestät zur Sanktionierung unterbreitet werden.

§ 21. Sollten die zwei Deputationen bezüglich des Vorschlages sich nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Teiles beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten jedoch die zwei Reichstage sich nicht einigen können, dann wird die Frage auf Grund der unterbreiteten Daten Se. Majestät entscheiden.

§ 22. Das bezüglich der Proportion abzuschließende Übereinkommen kann sich bloß auf eine bestimmte Zeit erstrecken; nach Ablauf derselben findet neuerdings auf dieselbe Weise eine neue Vereinbarung statt.

§ 23. Was die[25]) Behandlung der obbezeichneten Gegenstände betrifft, so ist die Abänderung des diesbezüglich ehedem gesetzlich bestandenen Modus, strenge genommen, nicht in den in der pragmatischen Sanktion bestimmten Verpflichtungen begründet, allein es erscheint dieselbe infolge jener Veränderungen der Lage zweckmäßig, die in dem Punkte 5 angeführt ist. Der Reichstag erklärt, unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile, mit den übrigen Ländern Sr. Majestät als konstitutionellen Völkern in Berührung treten zu wollen.

§ 24. Da dies das Motiv und der Zweck des die gemeinsamen Angelegenheiten und deren Behandlungsmodus betreffenden gegenwärtigen Beschlusses ist, so folgt selbstverständlich, daß die Aufrechthaltung der Verfassung Ungarns die eine Grundbedingung desselben bildet.

---

[23]) *Vgl. österreichisches Gesetz* **127**.
[24]) *In Österreich „Quote" genannt.*
[25]) *sc. meritorische. Vgl. § 26.*

§ 25. Die zweite Grundbedingung ist die, daß die volle Verfassungsmäßigkeit in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät ins Leben trete, weil Ungarn nur mit der konstitutionellen Vertretung dieser Länder, bezüglich welch immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann. Und auch Se. Majestät haben selbst aus diesem Grunde den bisherigen Modus der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern gewünscht, weil Allerhöchstdieselben auch Ihren übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen und bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß derselben für nötig erachten.

§ 26. Unter diesen beiden Grundbedingungen wäre die Behandlungsweise der gemeinschaftlichen Angelegenheiten folgende:

§ 27. Ein gemeinsames Ministerium muß für die Gegenstände errichtet werden, welche, als in der Tat gemeinsam, weder unter die gesonderte Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben.[26]) Verantwortlich wird ein jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in sein Bereich gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium zusammengenommen bezüglich jener amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich festgestellt hat.

§ 28. In Betreff jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist, hält Ungarn weder einen gesamten[27]) Reichsrat, noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig, und nimmt keines derselben an, sondern hält daran fest, daß, nachdem auch nach der Allerhöchsten Thronrede Sr. Majestät die pragmatische Sanktion der gemeinsame Ausgangspunkt ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andrerseits die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät zusammen als zwei besondere und ganz gleichberechtigte Teile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene

---

[26]) *Diese Worte fehlen* **138**, *§ 5.*
[27]) *Oder „weiteren", wie* (**72**).

Parität der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung.

§ 29. Diesem Prinzipe der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag aus seiner eigenen Mitte einen Ausschuß (Delegation) von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des Reichstages.[28]) Gleichermaßen mögen auch die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege einen Ausschuß aus eben so vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnisse beider Teile festgestellt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten.

§ 30. Diese Ausschüsse sind bloß auf ein Jahr, das ist auf eine Sitzungsperiode des Reichstages, zu wählen und mit Ablauf des Jahres, das ist mit dem Beginne der neuen Session, hört deren Wirkungskreis vollständig auf.[28a]) Die Mitglieder derselben können indessen aufs neue gewählt werden.

§ 31. Ein jeder der Ausschüsse wählt gesondert aus seiner Mitte frei seinen Vorsitzenden und Schriftführer, und soweit er auch eines anderen Personales bedarf, sämtliche Mitglieder desselben und stellt selbst seine Geschäftsordnung fest.

§ 32. Die Ausschüsse werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt. Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest, im folgenden Jahre aber in Wien oder, wenn die Vertretung der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät und Se. Majestät selbst es so wollten, in irgend einer anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen.

§ 33. Ein jeder Ausschuß hält gesonderte Sitzungen und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und der absoluten Stimmenmehrheit sämtlicher Ausschußmitglieder, und was die Majorität beschloß, ist als Beschluß des ganzen Ausschusses anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder wohl zu ihrer eigenen Rechtfertigung in das Protokoll aufnehmen lassen, doch schwächt dies die Kraft des Beschlusses nicht ab.

§ 34. Die zwei Ausschüsse können miteinander nicht in Zusammensitzung beraten, sondern jeder teilt

[28]) *Es ist nicht gesagt, in welchem Verhältnis. Anders* **138**, *§ 7.*

[28a]) *Siehe hiezu jetzt Zolger a. a. O., S. 176 bis 178.*

seine Ansichten und Beschlüsse dem anderen schriftlich mit, und im Falle einer Meinungsdifferenz bestreben sie sich, sich gegenseitig durch schriftliche Nuntien aufzuklären. Diese Nuntien fertigt ein jeder Ausschuß in seiner eigenen Sprache an, und schließt denselben die authentische Übersetzung bei.

§ 35. Sollte es mittels dieser schriftlichen Nuntien nicht gelingen, die Meinungen der zwei Ausschüsse zu vereinigen, dann halten die zwei Ausschüsse eine Zusammen-[28b]) Sitzung, doch lediglich behufs einfacher Abstimmung ab.

In dieser Zusammen-Sitzung werden die Präsidenten der

[28b]) *Auch hier ist (wie übrigens auch im § 34) das Wort együttes gebraucht (Zolger a. a. O., S. 183), über dessen Bedeutung oben Note 7 gesprochen wurde. Aus dem Gebrauche dieses Wortes und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich, daß die Auffassung Dantschers, welcher in dieser „Zusammen-Sitzung" ein Parlament Österreich-Ungarns erblicken will, unhaltbar ist. „Für das Institut der Zusammen-Sitzungen war offenbar die Form der „gemischten" oder „Zusammen-Sitzungen" (vegyes oder együttes ülés) der beiden Häuser des Reichstages vorbildlich. Seit 1608 bis zum Jahre 1848 war es allgemein möglich und üblich, daß im Falle, als wiederholter Nuntienwechsel nicht zur Einigung führte, die Magnaten- und Deputiertentafel zu gemeinsamer Beratung zusammentraten. Nach neuerem Staatsrechte gilt es jedoch als Regel, daß derartige, zu derselben Zeit in demselben Saale stattfindende Zusammen-Sitzungen, auf welchen, als einer einzigen Beschlußkörperschaft, jedes Mitglied der beiden Häuser des Reichstages stimmberechtigt ist, nur anläßlich der Königskrönung, der Wahl und der Eidesleistung der Kronhüter, sowie der Eröffnung, Schließung und Auflösung des Reichstages abgehalten werden können. Auch in diesen Sitzungen, deren Tag, Stunde und Ort von den beiden Präsidenten im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt werden (vgl. § 36 des GA. XII), führen die beiden Präsidenten mitsammen den Vorsitz, wobei der eine die Sitzung eröffnet, der andere aber schließt. Ebenso wird das Protokoll von je einem Schriftführer eines jeden Hauses geführt. Zur rechtsgültigen Beschlußfassung müssen wenigstens so viele Mitglieder anwesend sein, als die Geschäftsordnungen der beiden Häuser zur Beschlußfähigkeit erfordern, d. i. dermalen 50 + 100." Zolger a. a. O., S. 187.*

beiden Ausschüsse abwechselnd[28c]), einmal der eine, das andere Mal der andere präsidieren. Ein Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Mehrheit. Da aber die praktische Anwendung des Paritätsprinzipes im Interesse beider Teile eben bei der Abstimmung am wichtigsten ist, so muß in dem Falle, wenn von der Delegation des einen oder anderen Teiles aus was immer für einem Grunde ein oder mehrere Mitglieder fehlen, auch die Delegation des anderen Teiles die Zahl ihrer Mitglieder derart herabmindern, daß die Delegation beider Teile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich sei.

Die Herabminderung wird die in Majorität befindliche Delegation in ihrem Schoße durch das Los veranlassen.

Das Protokoll wird in der Sprache eines jeden Teiles durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam authentiziert werden.

§ 36. Wenn ein dreimaliger Nuntienwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jeder Teil das Recht, den anderen dazu aufzufordern, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, in welchem Falle die Präsidenten beider Teile dann den Ort, Tag und die Stunde der Abstimmungssitzung miteinander vereinbaren und jeder Präsident ladet die Mitglieder seines eigenen Ausschusses dazu ein.

§ 37. In den Wirkungskreis dieser Ausschüsse können nur jene Gegenstände gehören, die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Ausschüssen zugewiesen werden.[29]) Über diese Gegenstände hinaus dürfen die Ausschüsse ihre Tätigkeit nicht erstrecken und in die, dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten sich nicht einmengen.

§ 38. Der zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Ausschuß — vom Reichstage frei gewählt — wird in den in dem gegenwärtigen Beschlusse bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten, und unter den hierselbst bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber

---

[28c]) *Im Subkomitee wurde sogar ein gemeinschaftliches Präsidium beider Präsidenten beantragt, wie es in Ungarn auch bei den Kirchenversammlungen vorkommt. Zolger a. a. O., S. 186.*

[29]) *Anders* **138**, *§§ 6 und 13. Siehe Exkurs S. 408.*

den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten. Dieser Ausschuß kann durch vorhergehende Instruktionen nicht gebunden werden.

§ 39. Bezüglich des modus procedendi wird bestimmt, daß der Gegenstand, welcher nach dem gegenwärtigen Beschlusse vor diese Ausschüsse gehört, durch das gemeinsame Ministerium jedem Ausschuß besonders vorgelegt werde. Jeder Ausschuß wird das Recht haben, an das gemeinsame Ministerium oder je nach dem Ressort an das betreffende Mitglied desselben Fragen zu richten, und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen.

Eben darum wird das gemeinsame Ministerium das Recht, und — wenn es hiezu aufgefordert wird — die Pflicht haben, bei dem einen Ausschuß, sowie bei dem anderen zu erscheinen, zu antworten und mündlich oder schriftlich, und, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch unter Vorlage der nötigen Schriftstücke Aufklärungen zu geben.

§ 40. Die Feststellung des gemeinsamen Budgets wird den jährlichen wiederkehrenden wichtigsten Teil der Aufgabe dieser Ausschüsse bilden. Dieses Budget, welches sich bloß auf jene Ausgaben erstrecken darf, die in dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium mit Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien[30]) ausarbeiten und so jedem Ausschuß gesondert vorlegen. Die Ausschüsse werden es nach dem oben beschriebenen Modus abgesondert verhandeln, und ihre Bemerkungen einander schriftlich mitteilen; über die Punkte, in Betreff welcher ihre Ansichten sich nicht vereinigen würden, entscheiden sie durch Abstimmung in Zusammen-Sitzung.

§ 41. Das auf diese Weise festgestellte Budget kann von den einzelnen Ländern nicht mehr einer Behandlung unterzogen werden, sondern es ist jedes Land verpflichtet, nach dem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 des gegenwärtigen Beschlusses beschriebene Weise) im voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Budget auf dasselbe entfallenden Teil[31]) zu tragen. Da jedoch bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben die Umlage, die Einhebung und die Festsetzung des Steuersystems, was Ungarn anbelangt, in

---

[30]) *Diese Worte fehlen* **138.** *Vgl. oben § 8.*
[31]) *Sogenannte „Quote".*

den Wirkungskreis des ungarischen Reichstages und des ungarischen verantwortlichen Ministeriums gehört, so wird das ungarische Ministerium auch in seinem, dem ungarischen Reichtag vorzulegenden Budget immer jene Summen aufnehmen, die aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget nach dem erwähnten Verhältnis auf Ungarn entfallen; nur dürfen diese Posten bezüglich ihrer Höhe keiner weiteren Diskussion unterzogen werden. Nachdem die zu den dergestalt festgesetzten gemeinsamen Ausgaben nötige Summe durch das ungarische verantwortliche Ministerium eingehoben worden ist, wird der ungarische Finanzminister von den monatlich einfließenden Staatseinkünften den zur Deckung der gemeinschaftlichen Kosten dienenden Teil dem gemeinschaftlichen Finanzminister monatlich nach dem Verhältnisse übermitteln, in welchem Verhältnisse die Summe des Gesamtbudgets zum Landesbudget steht. Der gemeinsame Finanzminister wird für die Verwendung der übernommenen Summe zu den bestimmten Zwecken verantwortlich sein, wobei es sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher mit diesen Summen gebart, zu genauer Rechnungslegung verpflichtet sein wird.

§ 42. Die Revision derartiger Rechnungen kommt ebenfalls den erwähnten Ausschüssen zu; diese werden auch in Bezug auf diese Rechnungen in der oben beschriebenen Weise[32]) vorgehen.

§ 43. Ein ähnliches Vorgehen ist auch bei allen anderen Angelegenheiten zu beobachten, welche als gemeinsame Angelegenheiten in den Kreis der erwähnten Ausschüsse gehören. Auch diese legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation separat vor; die Ausschüsse behandeln sie separat, teilen sich ihre Ansichten schriftlich mit, und wenn sie sich auf diese Weise nicht einigen könnten, dann beschließen sie, wie oben bemerkt wurde, in einer Abstimmungs-Zusammen-Sitzung. Es versteht sich von selbst, daß ihre Beschlüsse, insofern sie der landesfürstlichen Sanktion unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten sind; wurden sie von Sr. Majestät sanktioniert, so werden sie bindende Kraft besitzen. Solche durch landesfürstliche Sanktion bestätigte Beschlüsse wird jedoch Se. Majestät jedem Reichstage durch das betreffende besondere verantwortliche Ministerium zur Kenntnis bringen lassen. Jene Beschlüsse, welche in den Delegationen in der oben beschriebenen Weise gefaßt und durch Se. Majestät sanktioniert wurden, kann Se. Majestät,

[32]) *Siehe § 40.*

nachdem sie dem ungarischen Reichstage mitgeteilt worden, in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium alle jene Ausgaben, welche infolge der auf solche Weise gefaßten und sanktionierten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem auf verfassungsmäßigem Wege festgestellten ungarischen Budget zusammen umlegen und einheben.

§ 44. Außer dem, was das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Ausschüssen für die gemeinsamen Angelegenheiten unterbreitet, besitzt jeder dieser Ausschüsse auch das Recht der Initiative; aber nur bezüglich solcher Gegenstände, welche als gemeinsame Angelegenheiten nach diesem Beschlusse streng in den Wirkungskreis dieser Ausschüsse gehören. Jeder Ausschuß kann also einen derartigen Antrag stellen, und solchen schriftlich dem anderen Ausschuß mitteilen. Der auf diese Weise eingebrachte Antrag wird aber auch auf dieselbe Weise zu behandeln sein, wie dies in Bezug auf andere, in den Wirkungskreis der Ausschüsse gehörige Fragen schon oben entwickelt wurde.

§ 45. Die Sitzungen der Ausschüsse werden in der Regel öffentlich sein. Die Ausnahmsfälle werden durch die Geschäftsordnung festgestellt werden. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§ 46. Für den Fall, daß Se. Majestät einen Reichstag auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages auf, und der neue Reichstag wählt einen neuen Ausschuß (Delegation).

§ 47. Die Mitglieder der Ausschüsse können für ihre bei Verhandlung der nach gegenwärtigem Beschlusse als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten gemachten Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja sie können bis zum Aufhören ihrer Mission weder wegen einer gerichtlichen Klage, welche eine persönliche Detention nach sich ziehen kann, noch eines Vergehens oder Verbrechens wegen, ausgenommen den Fall, wo sie auf der Tat ertappt werden, ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichstages, oder für den Fall, daß dieser nicht versammelt ist, jenes Ausschusses, dessen Mitglieder sie sind, verhaftet oder unter öffentliche Anklage gestellt werden. In Bezug auf die Fortdauer oder Aufhebung der Haft eines auf der Tat ertappten Mitgliedes hat für den Fall, daß der betreffende Reichstag nicht versammelt ist, ebenfalls der betreffende Ausschuß zu verfügen. Übrigens werden zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Beratungen

etwa vorkommen könnten, durch die Geschäftsordnung Maßregeln getroffen werden.

§ 48. Sollte irgend ein Mitglied des einen oder des anderen Ausschusses mittlerweile sterben, oder durch ein legales Urteil seiner Freiheit beraubt werden, oder sollte es aus triftigen Gründen auf seine Stellung verzichten, so ist die auf diese Weise freigewordene Stelle von Seite des betreffenden Reichstages sogleich zu besetzen. Zu diesem Behufe wird der Reichstag bei der Wahl des Ausschusses zugleich über die festgesetzte Zahl auch Ersatzmänner wählen, und gleichzeitig die Reihenfolge bestimmen, in welcher die Ersatzmänner durch den Präsidenten des betreffenden Ausschusses zu den freigewordenen Stellen zu berufen sind.

§ 49. Für den Fall eines Verzichtes wird der betreffende Reichstag, oder, falls er nicht versammelt ist, der betreffende Ausschuß über die Wichtigkeit der Gründe des Verzichtes und über die Annahme desselben urteilen.

§ 50. Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art und Weise derselben anbelangt, so wird jeder Ausschuß berechtigt sein, in Fällen, wo er dies wegen Verletzung eines verfassungsmäßigen Gesetzes für nötig findet, einen Antrag auf Versetzung in den Anklagestand des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes dieses Ministeriums zu stellen und diesen Antrag auch dem anderen Ausschusse schriftlich mitzuteilen. Wenn jeder Ausschuß die Anklage beschließt, oder wenn dieselbe, abweichender Ansichten wegen, in einer den obigen[33]) Vorschriften entsprechenden Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wird, so ist der Beschluß sofort als rechtsgültig zu betrachten.

§ 51. Das Gericht eines auf diese Weise beschlossenen Prozesses ist in folgender Art zu bilden: jeder Ausschuß schlägt, und zwar nicht aus seiner Mitte, sondern aus den unabhängigen gesetzkundigen Bürgern jener Länder, welche er repräsentiert, je 24 Mitglieder vor. Jeder Ausschuß wird das Recht besitzen, aus den von dem anderen Ausschuß in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern ohne alle Motivierung 12 zu streichen. Auch die Angeklagten haben gemeinsam und alle zusammen das Recht, die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, jedoch so, daß in der Zahl der übriggebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Ausschuß gewählten Richter eine gleiche sei. Und die auf diese Weise

[33]) *Siehe § 35.*

übriggebliebenen Mitglieder werden die Richter des Prozesses sein.

§ 52. Außer den oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche man, von der pragmatischen Sanktion ausgehend, als gemeinsam zu behandelnde betrachten kann, gibt es noch andere hochwichtige öffentliche Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion folgt, welche jedoch, teils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, teils wegen Zusammenfallens der Interessen der beiden Teile, zweckmäßiger mittels gemeinsamer Vereinbarung, als streng gesondert, erledigt werden können.

§ 53. Die Staatsschulden betreffend, können Ungarn, kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung, solche Schulden, welche ohne die gesetzmäßige Einwilligung des Landes kontrahiert wurden, nach strengem Rechte nicht zur Last fallen.[34])

§ 54. Allein dieser Reichstag hat bereits erklärt, daß, „wenn in unserem Vaterlande, sowie in den anderen Ländern Sr. Majestät ein wahrhafter Konstitutionalismus so bald als möglich ins Leben tritt, derselbe bereit ist, das, was ihm zu tun erlaubt ist und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und konstitutionellen Rechte des Landes tun kann, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit, aus politischen Rücksichten zu tun, damit unter jenen schweren Lasten,

---

[34]) *„Aus der Tatsache, daß (im ständischen Staate) wegen der patrimonialen Natur der fürstlichen Finanzverwaltung für die Bezahlung der Kammerschulden der König, nicht aber das Land zu sorgen hatte, daß sie Kammer-, aber nicht Landesschulden waren, ist hier der Rechtssatz des konstitutionellen Staatsrechtes gemacht, daß der König Schulden nur mit Zustimmung der Stände eingehen konnte. Daraus wurde dann gefolgert, daß die ganze Staatsschuld ohne Rücksicht auf den Einfluß, den durch drei Jahrhunderte hindurch die Erhaltung und Verwaltung Ungarns auf ihre Höhe ausgeübt hat, rechtlich den nicht ungarischen Ländern (statt dem Könige) zur Last falle.“ Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechtes, 1901, S. 98. Übrigens hat Ungarn bezüglich der schwebenden Schuld die Mitgarantie übernommen* (**122**, *§ 5). Erst im Ausgleich des Jahres 1907 hat Ungarn die prinzipielle „Repudiierung“ der Rentenschuld aufgegeben und eine Kapitalsverpflichtung übernommen* (**173**).

welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, die Wohlfahrt der übrigen Länder Sr. Majestät und mit diesem auch jene Ungarns nicht zusammenbreche, und damit die schädlichen Folgen der abgelaufenen schweren Zeiten abgewendet werden".

§ 55. Aus diesen Rücksichten und allein auf dieser Grundlage ist das Land bereit, einen Teil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Gefolge vorläufiger Erörterungen mit den anderen Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation sich in Unterhandlungen einzulassen.[35])

§ 56. In Zukunft aber wird das Kreditwesen ein gemeinsames sein in solchen Fällen, wo sowohl Ungarn, als auch die anderen Länder Sr. Majestät, es unter den obschwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmäßig halten werden, irgend ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen.[36]) — Bei solchen Anlehen wird alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Modalität der Benützung und Rückzahlung des aufgenommenen Geldes bezieht, gemeinsam ausgetragen werden. Jedoch wird die vorläufige Bestimmung dessen, ob irgend ein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, in Betreff Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstage zustehen.

§ 57. Übrigens erklärt das Land auch mittels dieses Beschlusses feierlich, daß kraft jenes Grundprinzipes des wahren Konstitutionalismus, wonach das Land ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden darf, Ungarn auch in Zukunft keine Staatsschuld in Bezug auf sich für bindend anerkennen werde, bei deren Aufnahme die auf gesetzlichem Wege und bestimmt ausgesprochene Einwilligung des Landes nicht mitwirkte.

§ 58. Auch die Gemeinsamkeit der kommerziellen Angelegenheiten folgt nicht aus der pragmatischen Sanktion; denn im Sinne der letzteren sind die Länder der ungarischen Krone rechtlich abgesondert von den übrigen Ländern des Landesfürsten, könnten daher als solche durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zollinien ihre kommerziellen Angelegenheiten regeln.

§ 59. Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät die gegenseitigen Berührungen

---

[35]) *Siehe § 67 und* **122.**

[36]) *Ist nie geschehen.*

der Interessen wichtig und zahlreich sind, so erklärt sich der Reichstag dazu bereit, daß rücksichtlich der kommerziellen Angelegenheiten zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Sr. Majestät andrerseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde.

§ 60. Dieses Bündnis hätte jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen und die Art der Behandlung des ganzen[37]) Handelswesens zu bestimmen.

§ 61. Der Abschluß des Bündnisses hätte im Wege einer wechselseitigen Verhandlung zu geschehen, auf dieselbe Weise, wie ähnliche Unterhandlungen zweier rechtlich voneinander unabhängigen Länder zu geschehen pflegen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Teile haben im gemeinschaftlichen Einvernehmen den detaillierten Entwurf des Bündnisses anzufertigen, den betreffenden Reichstagen vorzulegen und die Beschlüsse der beiden Reichstage sind dann Sr. Majestät zur Sanktion zu unterbreiten.

§ 62. Eben darum wird, wenn das Quotenverhältnis der gemeinsamen Ausgaben nach dem in den obigen §§ 18, 19, 20, 21 und 22 präzisierten Modus festgestellt werden wird, zugleich zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern andrerseits ein Zoll- und Handelsbündnis nach der in den §§ 59 und 61 bestimmten Weise abzuschließen sein, in welchem zugleich ausgesprochen wird, daß die Geltung der bisher mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge auch auf Ungarn sich erstreckt.

§ 63. Bei dieser Gelegenheit können ebenfalls durch eine den obigen §§ 59 und 61 gemäße Vereinbarung für die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern, für deren gleichförmiges Verhältnis und für die Gebarung derselben solche Normen festgestellt werden, welche die Möglichkeit dessen ausschließen, daß die eine Legislative oder die eine verantwortliche Regierung in dieser Beziehung Maßregeln träfe, welche eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Teiles nach sich ziehen könnten. Zugleich kann auch für die Zukunft der Modus festgestellt werden, wonach die bei diesen Steuern einzuführenden Reformen durch beide Gesetzgebungen übereinstimmend würden entschieden werden.

§ 64. Ferner würde auch bestimmt werden, durch wen

---

[37]) **123** *regelt aber keineswegs das ganze Handelswesen.*

und in welcher Weise die Aufsicht über die gleichmäßige Behandlung aller Zollinien auszuüben sei, und würde ausgesprochen werden, daß die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen zu verwenden sind[38]); die Summe dieser Einkünfte wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden.

§ 65. Da die Eisenbahnen eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung des Handels sind, kann bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes durch ein im Sinne der obigen §§ 59 und 61 zu schließendes Übereinkommen bestimmt werden, bezüglich welcher Eisenbahnlinien im Interesse beider Teile gemeinsame Verfügungen notwendig sind, und wie weit sich diese Verfügungen zu erstrecken haben. Hinsichtlich aller anderen Eisenbahnlinien steht das Verfügungsrecht ausschließlich jenem Ministerium und Reichstage zu, dessen Territorium sie durchlaufen.

§ 66. Mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfußes in engem Zusammenhange. Es ist daher nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse beider Teile auch notwendig, daß sowohl das Münzwesen als auch der Geldfuß in allen Ländern, welche zu dem zu schließenden Zollbund gehören werden, gleich sei. Bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes wird es daher nötig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Sinne der §§ 59 und 61 vereinbarte Verfügungen zu treffen. Sollte aber später eine Abänderung der in dieser Weise festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystems oder Geldfußes sich als notwendig oder zweckmäßig herausstellen, so wird dies im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Gutheißung beider Reichstage geschehen. Selbstverständlich bleiben die Majestätsrechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Prägung und Emission von Geldmünzen in vollständiger Unversehrtheit aufrecht.

§ 67. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschlusse des Zollbundes wird auch der auf die Staatsschulden bezügliche, von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag nach der in den §§ 55 und 61 bezeichneten Weise durch ein freies Übereinkommen festzustellen sein.[39])

---

[38]) *Im Gesetze* **138** *fehlt eine solche Norm. Vgl.* **164.**

[39]) *Man beachte: Dieses Übereinkommen* (**122**, **156**) *ist ein definitives, die beiden anderen befristet (§§ 22, 59).*

§ 68. Es ist selbstverständlich, daß, wenn und inwiefern eine Vereinbarung über die in obigen §§ 58 bis 67 aufgezählten Gegenstände nicht gelingen sollte, das Land sich sein selbständiges gesetzliches Verfügungsrecht vorbehält, und alle seine Rechte auch in dieser Beziehung unversehrt bleiben.

§ 69. Jene Modalität und Proportion, nach welchen an der von den Ländern der ungarischen Krone im Sinne dieses Beschlusses zu entsendenden Delegation die Nebenländer teilnehmen werden[40]), wird später festgesetzt werden.

Diese in obigem enthaltene Vereinbarung wird, nachdem sie durch die königliche Bestätigung Sr. Majestät sanktioniert wurde, als Gesetz inartikuliert.

Jene Verfügungen dieses Gesetzartikels jedoch, welche sich auf die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden tatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben auch ihrerseits auf konstitutionellem Wege beigetreten sein werden.[41])

120. XIII. Gesetzartikel.

Über das zum Baue von Eisenbahnen und Kanälen zu stande zu bringende Anlehen.

(Folgt die Aufnahme eines Anlehens von 60 Millionen Gulden.)

121. XIV. Gesetzartikel.[1])

Über die Proportion, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten der im GA. XII v. J. 1867 infolge der pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten von nun an tragen werden.

(Sanktioniert am 27. Dezember 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 28. Dezember 1867.)

§ 1. Die Proportion, nach welcher die Kosten der infolge der pragmatischen Sanktion im GA. XII v. J. 1867

---

[40]) *Siehe* **181.**

[41]) *Vgl.* **121**, *§ 5*, **138**. *Über den Sinn dieses Paragraphen siehe die ausführliche Darstellung bei Zolger, Ausgleich, S. 247—296, dessen juristische Deduktionen ich allerdings nicht zu teilen vermag.*

[1]) *Man vgl. mit diesem Gesetze das österreichische Gesetz* (**164**) *und die späteren Quotenübereinkommen* **165** *und* **166.**

Länder der ungarischen Krone und durch die übrigen Länder als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten durch die Sr. Majestät zu tragen sind, wird nach dem in den §§ 19 und 20 des zitierten Gesetzartikels beschriebenen Modus im Wege gegenseitigen Übereinkommens für die Länder der ungarischen Krone auf **30**, für die übrigen Länder Sr. Majestät auf **70** Prozent festgestellt.

§ 2. Dieses Beitragsverhältnis bleibt, gleichfalls auf Grund eines gemeinschaftlichen Übereinkommens der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder Sr. Majestät, 10 Jahre in Gültigkeit, und zwar vom 1. Jänner 1868 bis 31. Dezember 1877.

§ 3. Jene Verfügung des § 64 des GA. XII v. J. 1867, nach welcher die aus den Zöllen fließenden Einkünfte vor allem zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind, wird dahin ergänzt, daß von dem Reinerträgnisse der Zollgefälle zuerst die Steuerrückerstattungen[2]) für die über die gemeinsame Zollinie geführten versteuerten Gegenstände bestritten werden, und der dann erübrigende Rest zur gemeinsamen Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet wird.

§ 4. Sowohl die Länder der ungarischen Krone, als auch die übrigen Länder Sr. Majestät sind verpflichtet, zur Deckung des gemeinsamen Kostenbeitrages jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in derselben Proportion steht, wie die Summe ihres Gesamtbeitrages zur Hauptsumme ihres Ausgabebudgets des betreffenden Jahres. Sollten die monatlichen Quoten die Summe jener Beitragsschuld nicht erreichen, so verpflichten sich die genannten Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig, und zwar in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät.

§ 5. Gegenwärtiges Gesetz tritt dann ins Leben, wenn alle jene Bedingungen erfüllt sind, an welche das Inslebentreten des XII. Gesetzartikels, in diesem zitierten Gesetzartikel selbst geknüpft ist.

---

[2]) *Oder „Steuerrestitutionen". Vgl.* **165**, *dann S. 555 und 662, Note 1.*

122. XV. Gesetzartikel.[1])

Über den von den Ländern der ungarischen Krone zu übernehmenden Jahresbeitrag zu den Staatsschulden.

(Sanktioniert am 27. Dezember 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 28. Dezember 1867.)

Nachdem wegen Übernahme eines Jahresbeitrages zu den Staatsschulden unter der Bedingung und in der Weise, welche in den §§ 53 und 54 des GA. XII v. J. 1867 angegeben ist, die in dem § 55 des zitierten Gesetzartikels erwähnte vorherige Konferenz zwischen den Deputationen der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder Sr. Majestät abgehalten, und das Übereinkommen, welches laut §§ 61 und 67 desselben Gesetzartikels in dieser Angelegenheit von dem ungarischen verantwortlichen Ministerium und dem Ministerium der übrigen Länder Sr. Majestät einverständlich ausgearbeitet wurde, der landtäglichen Beratung unterzogen, und zum Landtagsbeschlusse erhoben worden ist: so wird dieses Übereinkommen, resp. dieser Reichstagsbeschluß unter Hinzutritt der Sanktion Sr. kaiserlich königlich apostolischen Majestät hiemit unter die Landesgesetze aufgenommen, wie folgt:

§ 1. Vom 1. Jänner 1868 angefangen leisten die Länder der ungarischen Krone zur Deckung der Zinsen der bisherigen Staatsschulden den keiner weiteren Abänderung unterliegenden dauernden Jahresbeitrag von 29,188.000 Gulden, darunter 11,776.000 Gulden in klingender Münze.

§ 2. Zugleich wird als Übereinkommen festgesetzt, daß bis 1. Mai 1868 ein Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, durch welchen die gegenseitig bestehenden verschiedenartigen Schuldtitel in möglich umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt werden, und die Belastung der Finanzen durch Kapitalrückzahlungen nach Möglichkeit verringert werde. Was die Kapitalrückzahlungen jener Schuldtitel betrifft, welche ihrer Natur nach zu einer solchen Umwandlung in eine einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu ihrer Rückzahlung erforderlichen Summen jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und daß die durch diese Geldbeschaffung

---

[1]) *Vgl. österreichisches Gesetz* **156**, *dann S. 536ff. Dieses Gesetz ist in wichtiger Weise ergänzt worden durch den Ausgleich von 1907,* **173.**

entstehende Mehrbelastung von den übrigen Ländern und Königreichen Sr. Majestät übernommen, von den Ländern der ungarischen Krone aber hiezu jährlich ein fixer Beitrag von 1,150.000 Gulden — hievon 150.000 Gulden in Silber — geleistet werde; dagegen haben auch alle infolge dieser Amortisationen wegfallenden Zinsenbeträge, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinsten der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern, den übrigen Ländern und Königreichen Sr. Majestät zu gute zu kommen.

Obiger in Silber zu entrichtende Betrag von 150.000 Gulden ist jedoch zur Amortisation des mit der österreichischen allgemeinen Bodenkreditanstalt abgeschlossenen und beiläufig zur Hälfte auf ungarische Ärarialgüter intabulierten Staatsgüteranlehens bestimmt, dessen Zinsen in dem im ersten Paragraphen fixen Jahresbeitrag inbegriffen sind.

Nach gänzlicher Entlastung der ungarischen Ärarialgüter von diesem intabulierten Anlehen wird also diese in Silber zu leistende Zahlung von 150.000 Gulden aufhören[2]), und hat auch nach der planmäßigen Amortisierung, oder früheren Rückzahlung des ganzen Anlehens, der jährliche Zinsenbeitrag sich um den auf Ungarn entfallenden Anteil an der Verzinsung des Staatsgüteranlehens zu vermindern.

Die in ungarischen Staatskassen angelegten Kautionen und Depositen werden von der ungarischen Finanzverwaltung seinerzeit zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind jedoch in dem fixen Jahresbeitrag von 29,188.000 Gulden inbegriffen, und insofern die Zahlung in Ungarn geschieht, ist sie in diese Summe einzurechnen.

§ 3. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß vom 1. Jänner 1868 angefangen, das leitende Prinzip der beiden Finanzverwaltungen die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Erfordernis bilden müsse. Sollte demungeachtet eine der Finanzverwaltungen der Länder der ungarischen Krone und der übrigen Länder und Königreiche Sr. Majestät in die Lage kommen, die Bedeckung ihrer Erfordernisse oder ihrer Beitragsverpflichtungen aus ihren regelmäßigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so wird sie für die erforderlichen außerordentlichen Quellen durch ihren eigenen Kredit zu sorgen verpflichtet sein.

§ 4. In Fällen, wo im Interesse beider Teile, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse, welche im Sinne der pragmatischen Sanktion zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, außerordentliche Ausgaben zu be-

[2]) *Sie wird noch heute geleistet. Vgl. S. 531.*

streiten sind, und es sich allenfalls als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen gemeinschaftlich, im Sinne der §§ 56 und 57 des GA. XII v. J. 1867, mit Zustimmung der beiden Legislativen (Reichsrat und Reichstag) aufzunehmen[3]: werden die Zinsen, und falls eine Kapitalrückzahlung bedungen sein sollte, auch dieses letztere zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern und Königreichen Sr. Majestät, in dem zur Zeit der Aufnahme des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse[4]) zur Bestreitung der Auslagen für die aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu teilen sein.

§ 5. Die in Staatsnoten und Münzscheinen[5]) bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen Gulden wird unter gemeinschaftliche Garantie beider Teile gestellt.

Da aber die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine[6]) im Betrage von 100 Millionen Gulden — für deren Zinsen und Amortisation der Anteil Ungarns bereits in den in den §§ 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in derartigem Zusammenhange stehen[7]), daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen Gulden zwar nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Zirkulation zu ersetzen ist: so wird die Garantie der beiden Teile auch auf die aus diesem Zusammenhange möglicherweise jeweilig hervorgehende Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten und Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie künftig die Maßregeln zu ihrer Fundierung können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter

---

[3]) *Es ist dies, wie erwähnt, nie geschehen.*

[4]) *Das ist damals 30 : 70.*

[5]) *Die 12 Millionen Münzscheine (zu 10 Kreuzer) existieren seit 1870 nicht mehr. Die Staatsnoten sind in den letzten Jahren eingezogen worden* (**176**).

[6]) *Sogenannte „Salinenscheine".*

[7]) *Dieses „Virement" (eingeführt mit „Gesetz" vom 25. August 1866, RGBl. Nr. 101, S. 366) existiert jetzt nicht mehr* (**176**).

Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrat und Reichstag) zu stande kommen.

§ 6. Sowohl den Ländern der ungarischen Krone, als den übrigen Ländern Sr. Majestät ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisation von Schuldverschreibungen oder Kapitalsrückzahlung in barem zu vermindern.

Der den Zinsen der getilgten Schuldsumme entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.[8])

§ 7. Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragsmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern und Königreichen Sr. Majestät durch denjenigen Teil, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, und dementsprechend betreffen auch die Rückzahlungen, welche etwa von einer Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse geleistet werden, dieselben Länder.

In Betreff der das Territorium beider Teile durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Linien der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau-Oderberger-Bahn, dann der Donau-Schiffahrtsgesellschaft, soll ein besonderes Übereinkommen getroffen werden.

§ 8. Eine besondere Liquidierungskommission wird eingesetzt zur Prüfung und Feststellung der Aktiva der Zentralfinanzen, welche mit Ausschluß der jedem der beiden Teile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften, zur Deckung der am letzten Dezember 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Kapitalrückzahlungen bestimmt sind.

§ 9. Sowohl die Länder der ungarischen Krone, als auch die übrigen Länder Sr. Majestät verpflichten sich, zur Deckung der gemeinsamen Ausgabe- und Staatsschuldbeträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe ihres Gesamtbeitrages zu der Gesamtsumme ihres Ausgabebudgets des betreffenden Jahres.

Sollten die monatlichen Quoten die Summe jener Beitragsschuldigkeit nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen

[8]) *Vgl. hiezu die Bemerkungen zum Gesetz* **156.**

vollständig, und zwar in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der Zentralfinanzhaushalt nicht ins Stocken gerät.

In diesem Falle wird der gemeinschaftliche Finanzminister mit dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone, und resp. mit dem der übrigen Länder Sr. Majestät das gehörige Übereinkommen treffen.

Gegenwärtiges Gesetz tritt dann ins Leben, wenn dessen Dauer, sowie die rücksichtlich der Quote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen zu stande gekommene Übereinkunft, wie auch das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät zu schließende Zoll- und Handelsbündnis, durch die übrigen Länder und Königreiche Sr. Majestät angenommen, und durch Se. kaiserliche und königliche apostolische Majestät auch für die letzterwähnten Länder und Königreiche sanktioniert sein wird.

123. XVI. Gesetzartikel.

Über das zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern geschlossene Zoll- und Handelsbündnis.

(Sanktioniert am 27. Dezember 1867. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 28. Dezember 1867.)

Nachdem das ungarische Ministerium und das Ministerium der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät gemäß § 61 des GA. XII v. J. 1867 am 26. September 1867 den Entwurf eines abzuschließenden Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den von ihnen vertretenen Ländern auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 62, 63, 64, 65 und 66 des obangeführten Gesetzes im gemeinsamen Einvernehmen angefertigt haben, und nachdem der Entwurf sowohl von dem ungarischen Reichstage, als auch von der Legislative der übrigen Länder Sr. Majestät angenommen worden, so wird dieses Zoll- und Handelsbündnis, unter Hinzutritt der Sanktion Sr. kaiserlichen königlichen apostolischen Majestät, unter die Gesetze des Landes aufgenommen.

Der Wortlaut dieses Zoll- und Handelsvertrages ist folgender:

Zoll- und Handelsbündnis.

Zwischen den Ländern der ungarischen Krone und Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern wird ein Zoll- und Handelsbündnis unter folgenden Bedingungen abgeschlossen.

Der Inhalt des folgenden Vertrages ist identisch

mit dem Zoll- und Handelsbündnis, welches unter **167** *abgedruckt ist und wird daher hier fortgelassen.*

In der sogenannten „Sistierungsepoche" wurde in Österreich ohne Mitwirkung des Reichsrates regiert und es sind während dieser Zeit einige wichtige Normen, auch solche nicht dringlicher Art[1]*), erlassen worden, welche wiederholt auch mit dem Titel „Gesetz" im Reichsgesetzblatte publiziert wurden. Verfassungsrechtlich wichtig ist davon vor allem die noch heute geltende*

124. Kais. Verordnung vom 21. November 1866, RGBl. Nr. 140[2])

über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Kontrolldienstes usw.

§ 2. Vom Verwaltungsjahre 1867 angefangen übergeht die jährliche Rechnungsablage an die anweisende Verwaltungsbehörde und die Staatsrechnungskontrolle an den an die Stelle der Obersten Rechnungskontrollbehörde tretenden Obersten Rechnungshof (§ 6).

§ 3. Jeder mit einem Anweisungs- (Geldbewilligungs-) Rechte betrauten Behörde wird zur Vollziehung ihrer Anweisungen eine Kassa, und zur Evidenzhaltung der Anweisungen, dann zur Überwachung der ordnungsmäßigen Vollziehung derselben, endlich zur Prüfung und Richtigstellung der von ihren Unterorganen zu legenden Rechnungsbehelfe, sowie für den administrativen Rechnungshilfsdienst, ein aus einer entsprechenden Anzahl von Rechnungskundigen zusammengesetztes Rechnungsdepartement beigegeben.

Insofern für einzelne Verrechnungszweige zum Behufe einer leichteren Überwachung der gleichmäßigen Handhabung der bestehenden Vorschriften eine konzentrierte Prüfung der speziellen Rechnungsbehelfe nötig erkannt wird, hat diese bei den betreffenden Ministerien und Zentralstellen stattzufinden, zu welchem Behufe denselben eigene, aus Fachkundigen bestehende Fachrechnungsdepartements nach Bedarf zugewiesen werden.

---

[1]) *Vgl.* **106**, **107** *a. E.*
[2]) *Auszugsweise abgedruckt.*

Beiderlei Departements sind integrierende Bestandteile der betreffenden Verwaltungsbehörde, in deren Namen sie fungieren, und deren Personalstatus sie angehören.

§ 4. Sämtliche Kassen und ausübende Ämter haben ihre reellen Empfänge und Ausgaben in Etatjournalen, alle anderen Empfänge und Ausgaben (Geldverkehr zwischen Staatskassen, durchlaufende Gebarung, jeweilige Kassabestände) in einem Kontokorrentjournal zur Nachweisung zu bringen, und diese Journale samt Belegen an die betreffenden anweisenden Behörden vorzulegen.

§ 5. Die anweisenden Behörden haben über alle von den Kassen und den ausübenden Organen vollzogenen Geldgebarungen am Schlusse eines jeden Jahres nach den Rubriken des Staatsvoranschlages gegliederte Rechnungen, und zwar den Gebarungsausweis für das zuletzt abgelaufene und den Partikular-Rechnungsabschluß für das vorletzte Verwaltungsjahr zu verfassen und an den Obersten Rechnungshof zur Prüfung, dann zur Verfassung des Zentral-Gebarungsausweises und des Staats-Zentral-Rechnungsabschlusses gelangen zu lassen (§ 13).

§ 6. Der Oberste Rechnungshof ist eine Mir unmittelbar untergeordnete, selbständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleiche Stellung[3]) einnehmende Behörde, welche die Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt nach Maßgabe der beigeschlossenen Geschäftsordnung zu führen hat.

§ 7. Die Kontrolle hat sich nicht bloß auf die ziffermäßige Richtigstellung der einlangenden Rechnungen zu beschränken, sondern ihr Hauptaugenmerk auf die Prüfung der Gebarung mit dem Staatsvermögen zu richten.

Ihr liegt es daher auch ob, bei Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, sowie über Zugang und Abgang von Staatseigentum zu beurteilen, ob sich die erhobenen Rechnungsresultate in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen befinden.

§ 8. Der Prüfung des Obersten Rechnungshofes unterliegen alle Rechnungen der Staatsbehörden über Geldempfänge und Ausgaben, und über das gesamte, nicht in Geld bestehende Staatseigentum.

---

[3]) *Siehe den Exkurs zu* **137**.

Der Oberste Rechnungshof ist aber auch berechtigt, die Rechnungen derjenigen Institute, Gesellschaften, Stiftungen und Fonds usw., welche aus dem Staatsschatze mit Dotationen oder Subventionen beteilt werden, ferner die Rechnungen der aus dem Staatsschatze nicht dotierten Fonds und Anstalten, welche von den Staatsbehörden oder von Beamten des Staates verwaltet werden, sich zur Prüfung vorlegen zu lassen.

Ausgenommen von der Rechnungsvorlage sind jene Institute und Anstalten usw., welche nach ihren Statuten oder kraft besonderer Verträge hievon losgezählt sind, ferner die Ministerien und Zentralstellen rücksichtlich der denselben bewilligten Dispositionsfonds und der für geheime Auslagen bestimmten Gelder.

§ 9. Über die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden ziffermäßigen Anstände und administrativen Bedenken hat sich der Oberste Rechnungshof mit der die Rechnung legenden Administrativbehörde in das unmittelbare Einvernehmen zu setzen.

Können die erhobenen Anstände nicht auf diesem Wege, und, insoweit es sich um Rechnungen handelt, welche nicht von den Ministerien selbst gelegt werden, auch nicht im Einvernehmen mit den letzteren beseitigt werden, so sind dieselben Meiner Entscheidung zu unterziehen, dagegen sind diejenigen Wahrnehmungen, welche die Außerachtlassung oder Überschreitung der Bestimmungen des Finanzgesetzes, das ist des festgestellten Staatshaushalts-Etats zum Gegenstande haben, bei Vorlage des Zentral-Rechnungsabschlusses im verfassungsmäßigen Wege zu beheben (§ 14).

§ 10. Es gehört zu den Befugnissen des Obersten Rechnungshofes, für die Einhaltung eines zweckmäßigen, die Prüfung und Kontrolle erleichternden Verrechnungsverfahrens Sorge zu tragen, und es sind die Verwaltungsbehörden ohne Unterschied gehalten, die von dem Obersten Rechnungshofe in dieser Beziehung ausgehenden Verfügungen zu beachten.

Insofern derselbe Bestimmungen treffen sollte, welche die Geschäftsbehandlung der Verwaltungsbehörden und der diesen untergeordneten verrechnenden Ämter und Kassen berühren, ist der Oberste Rechnungshof verpflichtet, hierüber vorläufig das Einvernehmen mit den betreffenden Zentral-Verwaltungsbehörden zu pflegen.

Umgekehrt dürfen von letzteren Änderungen im Staats-Rechnungswesen oder in den Kassevorschriften, welche auf die Rechnungskontrolle Einfluß üben, wieder nur im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe getroffen worden.

In beiden Fällen ist, wenn eine Übereinstimmung nicht zu erzielen wäre, Meine Entschließung einzuholen.

§ 11. Der Oberste Rechnungshof ist ferner befugt, sich über die ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung bei den Rechnungsdepartements der Verwaltungsbehörden nach seinem Ermessen im kommissionellen Wege durch Absendung eines Abgeordneten die Überzeugung zu verschaffen.

Die Ergebnisse sind dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes zu dem Ende mitzuteilen, damit bei allfällig wahrgenommenen Gebrechen das Geeignete im Einvernehmen mit dem Chef der Verwaltungsbehörde vorgekehrt werde.

Ebenso soll der Oberste Rechnungshof, wo die Sicherheit des Staatseigentumes oder der Zweck der Kontrolle es erheischen, berechtigt sein, durch die Verwaltungsbehörden die Vornahme von Kasseskontrierungen und Liquidationen zu veranlassen.

§ 12. Die Landes- und die denselben untergebenen Behörden haben in allen Angelegenheiten des Kontrolldienstes den Anordnungen des Obersten Rechnungshofes Folge zu leisten, und es ist der Oberste Rechnungshof befugt, seinen Verfügungen auf gleiche Weise wie die Ministerien die schuldige Folgeleistung zu sichern.

Die Verwaltungsbehörden haben dem Obersten Rechnungshofe die zur Handhabung der Rechnungs- und Gebarungskontrolle erforderlichen Rechnungsbelege und Verhandlungsakten auf Verlangen zur Einsicht und Benützung gegen Rückstellung auszufolgen.

§ 13. Die von sämtlichen anweisenden Verwaltungsbehörden nach Ablauf eines Jahres dem Obersten Rechnungshofe vorzulegenden Gebarungsausweise haben die im betreffenden Verwaltungsjahre vollzogene Gebarung, sowohl im Empfange als in der Ausgabe, und zwar getrennt nach dem Dienste für das laufende Jahr und für das Vorjahr, nebst den mit Schluß des Jahres verbliebenen Rückständen, zur Nachweisung zu bringen.

Aus diesen Eingaben ist vom Obersten Rechnungshofe:

a) der Zentralgebarungsausweis über die in dem betreffenden, das ist in dem eben abgewichenen letzten Jahre vorgekommenen Staatseinnahmen und Ausgaben zu dem Ende anzufertigen, um durch die Vergleichung

der in diesem Jahre eingegangenen Gesamteinnahmen mit den Gesamtausgaben den Überschuß oder Abgang zu ermitteln, und für den letzteren Fall zu erheben und ziffermäßig nachzuweisen, durch welche Geldaufbringungen (Kreditoperationen) der Abgang die Bedeckung gefunden hat, und mit welcher Ziffer der schließliche Kasserest bei sämtlichen Verwaltungsbehörden in die Verrechnung des nächsten Jahres übergegangen ist.

Aus diesem Zentralgebarungsausweise und aus jenem des vorletzten Verwaltungsjahres ist

b) der Zentral-Rechnungsabschluß für das vorletzte Jahr zu stande zu bringen, und die in demselben ermittelten Gebarungssummen sind mit den bezüglichen Ansätzen des für das vorletzte Verwaltungsjahr aufgestellten Finanzgesetzes zu vergleichen.

Die sich aus dieser Vergleichung ergebenden Unterschiede gegenüber den Ansätzen des Finanzgesetzes sind festzustellen, und es sind die von den betreffenden Verwaltungsbehörden rücksichtlich ihres Etats mit den Partikular-Rechnungsabschlüssen (§ 5) zu liefernden Erläuterungen und Begründungen dem Staats-Zentral-Rechnungsabschlusse beizulegen.

§ 14. Der Zentral-Rechnungsabschluß für jedes Verwaltungsjahr ist im Laufe des zweiten darauffolgenden Jahres der verfassungsmäßigen Prüfung und Abfertigung zuzuführen. (**133**, § 11 c.)

§ 15. Mit Schluß eines jeden Jahres hat Mir der Oberste Rechnungshof einen Rechenschaftsbericht über die Resultate seiner Geschäftstätigkeit mit jenen Anträgen zu erstatten, welche sich auf Grund der gepflogenen Gebarungskontrolle bezüglich allfälliger Änderungen in den administrativen Einrichtungen oder anderweitiger Verfügungen als nötig darstellen sollten.

§ 19. Der Präsident oder dessen Stellvertreter ist in allen Fällen, wo in den Ministerkonferenzen Angelegenheiten verhandelt werden, welche seine Amtswirksamkeit oder die des Obersten Rechnungshofes betreffen, zu diesen Konferenzen beizuziehen.

§ 20. Der Präsident besorgt unter persönlicher Verantwortung die oberste Leitung der Geschäfte, und übt mit gleichen Befugnissen, wie die Minister, die Disziplinargewalt über das ihm untergeordnete Personal.

Zu dem Ende hat derselbe eine aus fünf Gliedern des Ratsgremiums bestehende Disziplinarkommission zu bestellen.

§ 22. Da auf den Verrechnungs- und Kontrolldienst bezüglich der judiziellen und politischen Verwaltung in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen, dann der Militärverwaltung, die vorstehenden Bestimmungen einstweilen keine Anwendung finden, so hat in diesen Beziehungen der Oberste Rechnungshof die Funktionen der Obersten Rechnungskontrollbehörde, dann die Landesstaatsbuchhaltungen in Ofen, Agram und Hermannstadt, sowie die Militär-Zentralbuchhaltung und die im § 1 erwähnte Abteilung der Kameralhauptbuchhaltung, den Rechnungs- und Kontrolldienst nach der denselben bisher obgelegenen Amtswirksamkeit fortzuführen.[4])

§ 23. Alle durch frühere Verordnungen erlassenen Bestimmungen und Instruktionen, soweit solche mit den gegenwärtigen Anordnungen nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

Geschäftsordnung für den Obersten Rechnungshof.[5])

Einteilung der Geschäftszweige.

§ 1. Sämtliche, den Geschäftskreis des Obersten Rechnungshofes bildende Angelegenheiten werden nach Verschiedenheit der hiedurch berührten Materien entweder im Präsidium nach den Weisungen und Beschlüssen des Präsidenten, oder in abgeteilten Referaten unter der Oberleitung des Präsidenten erledigt.

Präsidialgegenstände.

§ 3. In die Präsidialverhandlung sind zu ziehen:

1. Alle Gegenstände, welche ihrer Natur nach überhaupt eine strenge Geheimhaltung fordern, und diejenigen, welche das Präsidium in die Präsidialbehandlung zu ziehen sich bestimmt findet.

2. Die Zentralkassegebarung der Finanzverwaltung, sowie die Kontrolle über die Kreditoperationen des Finanzministeriums in Beziehung auf die schwebende Staatsschuld.

3. Die höheren Personalangelegenheiten in Beziehung auf das Ratsgremium der Behörde.

4. Anträge auf Auszeichnungen jeder Art für die zur Behörde gehörigen Beamten.

Der Präsident erledigt diese Gegenstände nach eigenem Ermessen und unter persönlicher Verantwortung.

---

[4]) *Vgl.* **180**.

[5]) *Auszugsweise abgedruckt.*

Alle nicht der Präsidialbehandlung vorbehaltenen Geschäfte werden von den einzelnen Referenten, unter der Oberleitung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, teils in, teils außer dem Rate behandelt.

Gegenstände der Beratung.

§ 4. Der Beratung sind zu unterziehen:

1. Alle Gegenstände, wobei es sich um neue oder um Auslegung schon bestehender Gesetze, um Aufstellung allgemeiner Kontrollmaximen oder um Einführung organischer Einrichtungen handelt.

2. Vorstellungen und Einwendungen gegen Verfügungen des Obersten Rechnungshofes.

3. Bewilligung nicht systemisierter und im Jahresvoranschlage nicht speziell vorgesehener Auslagen.

4. Die Besetzung von Dienststellen, sofern selbe der Behörde zusteht; sowie die Vorschläge zur Besetzung von Dienststellen, deren Verleihung sich Se. Majestät vorzubehalten geruht haben; ferner die Pensionierung, Quieszierung, dann Entscheidung über die Anträge der Disziplinarkommission bezüglich der unterstehenden Beamten.

5. Kurrente Erledigungsentwürfe, wenn ein Korreferent mit dem Referenten in meritorischer Hinsicht verschiedener Meinung ist, oder wenn solche von dem Vizepräsidenten zur Beratung geeignet erkannt werden.

Abhaltung der Beratungen.

§ 5. Die Beratungen sind an bestimmten Tagen, und so oft es die Geschäftsgegenstände erfordern, abzuhalten.

Es haben daran in der Regel stets alle Räte des Obersten Rechnungshofes, der Vizepräsident und der Präsident teilzunehmen.

Die Departementsleiter und Referenten, welche nicht Räte sind, sind hiebei nur für jene Gegenstände, welche sie zur Beratung bringen, eine Stimme, und zwar eine mitzählende Stimme, abzugeben berufen.

Dem Präsidenten bleibt es vorbehalten, im Falle seiner Verhinderung die Beratungen unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten abhalten zu lassen und nur einzelne Verhandlungen zum Vortrage in seinem Beisein zu bestimmen.

Zu diesem Ende, und um dem Präsidenten überhaupt vorläufige Kenntnis von den Gegenständen der Beratung zu geben, hat jeder Departementsvorsteher und Referent am Vortage der Sitzung ein Verzeichnis jener Verhandlungen vorzulegen, welche er in Vortrag zu bringen sich verpflichtet hält.

Abstimmungsart.

§ 6. Es steht dem Vorsitzenden zu, die Abstimmung unter den Gliedern des Ratskörpers nach der Reihenfolge, die er als die angemessene erkennt, stattfinden zu lassen.

Jeder Stimmführer ist verpflichtet, seine Meinung mit anständiger Freimütigkeit zu äußern.

Das Ergebnis der Abstimmung ist von dem Departementssekretär oder dem dessen Stelle vertretenden Beamten genau aufzunehmen, und in der Regel auf dem Referatsbogen ersichtlich zu machen. Jeder Votant hat seine, von dem Antrage des Referenten in der Form oder Wesenheit abweichende Meinung zu begründen.

Jeder Stimmführer ist berechtigt, die Mitteilung des Referates zu verlangen, um sich von der richtigen Aufnahme seiner geäußerten Meinung die Überzeugung zu verschaffen oder auch seine besondere Meinung schriftlich beizulegen.

Schöpfung der Ratsbeschlüsse.

§ 7. Gegenstände, welche der Allerhöchsten Entscheidung zu unterziehen sind, werden als Anträge behandelt, wobei die Stimmenmehrheit als die Meinung des Ratskörpers anzuführen, die abweichenden Meinungen aber gehörig (§ 6) aufzunehmen sind.

Beschlüsse über vorgetragene Gegenstände werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind die Meinungen der Stimmführer gleich geteilt, so ist jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitritt, zum Sitzungsbeschlusse erhoben.

Für den gefaßten Beschluß sind alle Glieder des Ratskörpers, durch deren Stimmen er zu stande gekommen ist, sowie der Vorsitzende, wenn er nicht eine andere Meinung geäußert hat, verantwortlich.

Berechtigung des Präsidenten in Beziehung auf Ratsbeschlüsse.

§ 8. Der Präsident hat, wenn er mit dem Ratsbeschlusse nicht einverstanden ist, das Recht:

a) den Gegenstand wiederholt unter seinem persönlichen Vorsitze in Vortrag bringen zu lassen;
b) den Ratsbeschluß zu suspendieren und solchen der Allerhöchsten Entscheidung Sr. Majestät zu unterziehen;
c) in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder überhaupt das öffentliche Interesse oder die obwaltenden Umstände eine unmittelbare Verfügung erheischen, auch gegen den Ratsbeschluß die Verfügung, die er

notwendig erkennt, zu treffen, zugleich aber die Anzeige des Verfügten und der stattgehabten Verhandlung Sr. Majestät zu erstatten.

Absendung der Expeditionsentwürfe zur Revision und Approbation.

§ 16. Alle Expeditionsentwürfe, sie mögen im kurrenten Wege oder nach den Sitzungsbeschlüssen zu stande gekommen sein, sind von dem Referenten an den Vizepräsidenten zur Vorrevision und bzw. zur Approbation zu leiten.

Diese Erledigungsentwürfe erhalten ihre Geltung durch die Approbation des Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Im letzteren Falle übernimmt der Vizepräsident mit dem Referenten die Verantwortlichkeit (§ 15); — dem Präsidenten bleibt es überlassen, auch außer den im nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Gegenständen jene Geschäftsstücke zu bestimmen, welche seiner Approbation unterzogen werden sollen.

Bezüglich solcher hat der revidierende Vizepräsident die Entwürfe auch nur mit seinem „Gesehen" oder mit allfälligen Bemerkungen zu begleiten.

Gegenstände, welche der Approbation des Präsidenten vorbehalten sind.

§ 17. Der Approbation des Präsidenten sind vorbehalten alle jene Gegenstände, die er hiezu bestimmt, jedenfalls aber folgende:

1. Die zu erstattenden alleruntertänigsten Vorträge;

2. die meritorische Erledigung der mit der Bezeichnung „ab Imperatore" herabgelangten Gesuche;

3. alle Personal- und Disziplinarangelegenheiten;

4. die unter seinem Vorsitze zu stande gekommenen Beschlüsse;

5. die nach seiner, von gefaßten Beschlüssen abweichenden Meinung erfolgten Erledigungen;

6. legislative und Organisierungsgegenstände, und

7. die nach Ratsbeschlüssen, mit denen der vorsitzende Vizepräsident nicht einverstanden war, ausgefertigten Expeditionsentwürfe.

Verantwortlichkeit des Präsidenten.

§ 19. Der Präsident ist verantwortlich:

a) Für den Zustand der Geschäftsführung beim Obersten Rechnungshofe;

b) für die zweckmäßige und kräftige Führung der ihm übertragenen Geschäftsleitung, und für die eifrige und entsprechende Ausübung der ihm anvertrauten Amtsgewalt;
c) für alle Entscheidungen und Verfügungen, die von ihm ausgehen oder die er ausfertigen läßt. Diese Haftung wird dadurch nicht geändert, daß über den Gegenstand eine Beratung gehalten wurde, und daß die erlassene Entscheidung oder andere Verfügung das Ergebnis eines Ratsbeschlusses war, daß daher für dieselbe nebst dem Präsidenten auch der Referent und die Stimmführer, welche sich für sie aussprachen, verantwortlich sind.

§ 20. Mit Rücksicht auf die dem Präsidenten obliegende Verbindlichkeit (§ 19) ist derselbe verpflichtet, alle die Anordnungen und Mittel in Anwendung zu bringen, zu welchen er nach der von Sr. kaiserlichen königlichen Apostolischen Majestät ihm eingeräumten Amtsmacht und Wirksamkeit berechtigt ist.

Wichtig ist ferner die Emission des Staatspapiergeldes (Staatsnoten), welche mit den „Gesetzen" vom 5. Mai 1866, RGBl. Nr. 51, 7. Juli 1866, RGBl. Nr. 89, vom 25. August 1866, RGBl. Nr. 101, in der Höhe von 312 Millionen Gulden (624 Millionen Kronen) angeordnet wurde. Über das weitere Schicksal dieses Anlehens vgl. **122**, *§ 5, dann Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868* (**156**) *und das 1. Kapitel des II. Teiles der KaisV. vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176* (**176**), *wodurch die gänzliche Einlösung der Staatsnoten verfügt und mit Ungarn vereinbart wurde.*

X. Die Staatsgrundgesetze des Jahres 1867 mit einigen Durchführungsgesetzen.

Dem „engeren" Reichsrate fehlte infolge des Sistierungspatentes (**106**, **107**) *die rechtliche Basis. Zur Erzielung einer Annahme der vom Kaiser mit Ungarn getroffenen Einigung wollte das KaisP. vom 2. Jänner 1867 eine ad hoc einzusetzende, also außerhalb der Verfassung stehende, „außerordentliche Reichsratsversammlung" ursprünglich lediglich zu dem Zwecke der Beratung der Vereinbarung mit Ungarn berufen:*

125. Kais. Patent vom 2. Jänner 1867, RGBl. Nr. 1.

Auf Grund des Patentes vom 20. September 1865 hat Unsere Regierung zur Ausgleichung widerstreitender Rechtsansprüche in Betreff der verfassungsmäßigen Institutionen des Reiches die Verhandlung mit den Vertretern der Länder Unserer ungarischen Krone eingeleitet.

Im Hinblick auf den Stand dieser Verhandlung und in der Absicht, eine gründliche, allseits gerechte und möglichst beschleunigte Lösung der hochwichtigen Aufgabe zu erzielen, haben Wir beschlossen, die Vertreter Unserer anderen Königreiche und Länder zur Mitwirkung[1]) zu berufen.

So gerne Wir geneigt sind, den Rechtsanschauungen der einzelnen Bestandteile des Kaiserstaates Unsere Beachtung zuzuwenden, so betrachten Wir es doch als Unsere erste und heiligste Pflicht, hiebei den gesicherten Bestand der Monarchie und deren Gesamtinteresse als Ziel- und Grenzpunkt unverrückt festzuhalten.

Die Zeitverhältnisse, die Lage des Reiches erfordern es gleich unabweislich, daß die Verhandlungen über die Verfassungsfrage in der möglichst kürzesten Zeit zu ihrem Abschlusse gelangen, und daß sonach die verschiedenen

[1]) *Es heißt hier nicht „Zustimmung".*

Rechtsanschauungen und Ansprüche der Königreiche und Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, unter dem stets leitenden Gesichtspunkte der Festigung des Bestandes der Monarchie in einer gemeinsamen Versammlung ihren Austrag finden.

Ein starres Festhalten an einem formellen, die Verfahrungsweise in dem Ausgleichswerke einzig und allein beherrschenden Gesichtspunkte würde die Lösung der Aufgabe stören, das konstitutionelle Prinzip — welches Wir entschieden gewahrt und für die Zukunft gesichert wissen wollen — ernstlich bedrohen, und der definitiven Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse gewichtige Hemmnisse entgegenstellen, so daß hiedurch die Gefahren für den Gesamtstaat, anstatt gebannt, nur erhöht werden würden.

Indem Wir Uns daher bewogen fühlen, die Vertreter der erwähnten Königreiche und Länder zu einer außerordentlichen Reichsratsversammlung zu berufen, und die Berufung auch auf Unser Herrenhaus auszudehnen, wollen Wir die Beachtung der Ansprüche, welche durch eine mehrjährige Wirksamkeit der Vertreter dieser Länder auf Grund der Bestimmungen des Reichsratsstatutes vom 26. Februar 1861 (**72**) erworben wurden, mit der Anerkennung des Rechtes verbinden, welches Unser Diplom vom 20. Oktober 1860 (**56**), bei Fragen von gemeinsamem Interesse, den Landtagen durch Entsendung ihrer Vertreter einräumt.[2])

Es ist Unser Wille, daß die Zahl der zu entsendenden Mitglieder in jedem Lande derjenigen entspreche, welche das Gesetz über die Reichsvertretung (**72**) festsetzt, und daß von einer Instruktionserteilung abgesehen werde. Die dringende Notwendigkeit, das Ausgleichswerk zu fördern, gebietet jedes Hemmnis ferne zu halten.

Bezüglich der Öffentlichkeit der Sitzungen und des Geschäftsverkehres beider Häuser, deren Präsidenten und Vizepräsidenten Wir Uns zu ernennen vorbehalten, sowie auch in Betreff der Berechtigung Unserer Minister und Chefs der Zentralstellen, an den Beratungen teilzunehmen, werden die Bestimmungen der Gesetze vom 26. Februar (**72**) und 31. Juli 1861[3]) maßgebend sein.

---

[2]) *Gemäß* **72** *ff. wurde das Abgeordnetenhaus damals von den Landtagen aus ihrer Mitte gewählt.*

[3]) *Das ist das erste Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrates, RGBl. Nr. 78.*

Da die sechsjährige Wahlperiode für die Landtage schon in nächster Zeit abläuft, und da Wir Unseren Völkern bei einer so hochwichtigen Aufgabe die erneuerte Ausübung des Wahlrechtes gewahrt wissen wollen, finden Wir Uns bewogen, eine Neuwahl der Landtagsmitglieder eintreten zu lassen.

Indem Wir sonach auf den patriotischen opferwilligen Sinn Unserer Völker zählen, indem Wir erwarten, daß in Würdigung des tiefen Ernstes der Lage die Einzelinteressen sich willig dem Einen großen Zwecke unterordnen werden: das Gesamtreich in seinen Lebensbedingungen zu schirmen — verordnen Wir nach Anhörung Unseres Ministerrates wie folgt:

Artikel I. Die Landtage von Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska sind aufgelöst.

Artikel II. Es ist unverzüglich zu Neuwahlen für diese Landtage zu schreiten.

Artikel III. Die auf Grund der vollzogenen Neuwahlen zusammentretenden Landtage, dann der Stadtrat von Triest, sind auf den 11. Februar laufenden Jahres in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einzuberufen.

Artikel IV. Die Mitteilung dieses Unseres kaiserlichen Patentes und die Aufforderung zur Wahl für die außerordentliche Reichsratsversammlung, haben die alleinigen Gegenstände der Vorlage und bzw. der Wirksamkeit der einberufenen Landtage und des Stadtrates von Triest zu bilden.

Artikel V. Der außerordentliche Reichsrat wird auf den 25. Februar laufenden Jahres in Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien einberufen.

Artikel VI. Die Beratung der Verfassungsfrage hat den alleinigen Gegenstand der Tätigkeit dieser außerordentlichen Reichsratsversammlung zu bilden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am zweiten Jänner, im eintausendachthundertsiebenundsechzigsten, Unserer Reiche im neunzehnten Jahre.

Der außerordentliche Reichsrat ist nie zusammengetreten, obwohl das Patent **125** *nicht ausdrücklich widerrufen wurde. Da nämlich schon das Kais. Reskript vom 17. Februar 1867 einseitig das ungarische Staatsrecht wieder hergestellt und ein ungarisches Ministerium geschaffen hatte, so befahl eine Ah. Entschließung vom 4. Februar 1867, daß der „außerordentliche Reichsrat" in einen „verfassungsmäßigen" Reichsrat zu verwandeln und demselben die durch die Einigung mit Ungarn notwendig gewordenen Gesetzentwürfe vorzulegen seien, obwohl er, nunmehr ein „engerer" (***72***, § 11) geworden, nach dem Februarpatent hiezu eigentlich gar nicht mehr kompetent war und somit füglich die Frage aufgeworfen werden konnte, ob der Ausgleich nicht mit den zisleithanischen Landtagen zu vereinbaren war. (Dies war in der Tat der Standpunkt der tschechischen „Deklaration" [***202***, § 7; vgl.* **205***, Art. VI].) Man setzte sich aber über diese Bedenken hinweg und die Regierung brachte vor den Reichsrat die fünf Gesetzentwürfe, betreffend Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, die Abänderung des § 13 dieses Gesetzes, die Ministerverantwortlichkeit, die Delegationen und sodann eine Vorlage, betreffend die Wahl einer Deputation von 15 Mitgliedern, welche mit einer gleich großen ungarischen Deputation in Verhandlung treten sollte.*

Das Parlament hat diese Entwürfe angenommen, aber außerdem einige andere wichtige aus eigener Initiative beantragt, denen die Regierung beitrat.

So kamen zu stande das

126. Gesetz vom 16. Juli 1867, RGBl. Nr. 98, wodurch der § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 (**72**) abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (**72**) wird abgeändert und hat folgendermaßen zu lauten:

(Der nachfolgende Wortlaut dieses Gesetzes ist dann

aufgenommen worden in den § 14 StGG. über die Reichsvertretung (**133**) *und wird daher hier nicht abgedruckt.)*

127. Gesetz vom 16. Juli 1867, RGBl. Nr. 97, betreffend die Entsendung einer Deputation des Reichsrates zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage.

In Erwägung, daß infolge der Wiederherstellung der ungarischen Verfassung und der dadurch notwendig gewordenen Abänderungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 die Entsendung einer Deputation des Reichsrates notwendig wird, um unter prinzipieller Anerkennung der Parität und der darauf basierten Delegationen mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen „Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten" der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates, in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1861, über die Geschäftsordnung im Reichsrate anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Reichsrat ist berechtigt[1]), zur Verhandlung mit dem ungarischen Reichstage zum Behufe der durch die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung notwendig gewordenen Auseinandersetzungen eine Deputation zu entsenden.

§ 2. In diese Deputation sind vom Herrenhause fünf, vom Hause der Abgeordneten zehn Mitglieder zu wählen.

§ 3. Die Wahl wird in jedem der beiden Häuser über besonderen Beschluß desselben vorgenommen.

128. Gesetz vom 25. Juli 1867, RGBl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Jeder **Regierungsakt** des Kaisers bedarf zu

[1]) *Eine solche Ermächtigung war nötig, weil durch § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes vom 31. Juli 1861, RGBl. Nr. 78, jeder Verkehr des Parlamentes nach außen als unzulässig erklärt worden war (eine Norm, die auch heute noch gilt,* **189**, *§ 15, Abs. 2). Vgl.* **119**, *§§ 13, 19, 20.*

seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

§ 2. Die Mitglieder des Ministerrates können vom Reichsrate zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen.

§ 3. Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere:

a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Akte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;

b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle;

c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung (§ 2) eines anderen Ministers.

§ 4. Die mit der selbständigen Leitung eines Ministeriums betrauten Beamten sind den Ministern in Beziehung auf deren Verantwortlichkeit gleichzuhalten.

§ 5. Die Verfolgung wegen der im allgemeinen Strafgesetzbuche verpönten Handlungen oder Unterlassungen, welche einem Minister zur Schuld fallen, steht in der Regel den ordentlichen Gerichten zu (§ 8).

§ 6. Jeder Minister kann vor den ordentlichen Gerichten auf Ersatz desjenigen Schadens belangt werden, den er durch eine von dem Staatsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannte Amtsführung dem Staate oder einem Privaten zugefügt hat.

Diese Klage ist daher insoferne und so lange unzulässig, als wegen der Handlung, wodurch die Ver-

letzung entstanden ist, die Ministeranklage erhoben wurde und fortgesetzt wird.

§ 7. Das Recht zur Anklage steht jedem der beiden Häuser des Reichsrates zu.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß schriftlich überreicht werden, und im Herrenhause von 20, im Abgeordnetenhause von 40 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Der Antrag hat die Tatsachen, auf welche er gestützt wird, und die Pflichtverletzung, die Gegenstand der Anklage ist, genau zu bezeichnen.

§ 8. Jedes der beiden Häuser des Reichsrates kann auch strafbare Handlungen der Minister, welche unter das allgemeine Strafgesetz fallen, soweit dieselben mit den öffentlichen Funktionen des Ministers in Verbindung stehen, zum Gegenstande der Anklage machen.

In diesem Falle wird für dergleichen Handlungen der Staatsgerichtshof (§ 16) allein zuständig, und ist die etwa bei dem ordentlichen Gerichte anhängige Untersuchung an den Staatsgerichtshof abzutreten.

§ 9. Der Präsident des betreffenden Hauses hat binnen acht Tagen nach Überreichung des Antrages denselben auf die Tagesordnung zu setzen. Die Verhandlung hat sich darauf zu beschränken, ob das Haus zur Tagesordnung übergehen, oder ob es den Antrag an einen Ausschuß zur Vorberatung verweisen wolle.

§ 10. Der gewählte Ausschuß hat die zur Begründung der Anklage zweckdienlichen Vorerhebungen zu pflegen; er kann Zeugen und Sachverständige, wie auch den Minister, gegen den der Antrag lautet, zur Aufklärung vernehmen, oder von ihm eine schriftliche Rechtfertigung und die zu seiner Verteidigung dienlichen Urkunden entgegennehmen.

§ 11. Bei der Verhandlung über den vom Ausschusse erstatteten Bericht kann der Minister erscheinen und Aufklärungen geben.

Für die Zulässigkeit der Anklage ist ein Beschluß mit einer Mehrheit von **zwei Dritteilen** der Stimmen erforderlich.

§ 12. Beschließt das Haus, den Minister in Anklage zu versetzen, so hat derselbe seine amtliche Wirksamkeit einzustellen.

Der Anklagebeschluß ist mittels Adresse zur Kenntnis des Kaisers zu bringen.

§ 13. Der Präsident des Hauses, welches die Anklage erhebt, hat den Anklagebeschluß dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes (§ 16) mit der Aufforderung mitzuteilen, die Mitglieder desselben sofort nach Wien zu berufen.[1])

§ 14. Das die Anklage erhebende Haus des Reichsrates kann bis zum Beginne der Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe (§ 16) durch eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen beschließen, von der Anklage abzustehen.

§ 15. Das Haus, von dem die Anklage ausgegangen ist, hat zur Vertretung der Anklage vor dem Staatsgerichtshofe drei seiner Mitglieder zu bestimmen.

§ 16. Die Verhandlung und Entscheidung über die Anklage erfolgt bei dem Staatsgerichtshofe.

Der Staatsgerichtshof ist in der Art zu bilden, daß jedes der beiden Häuser des Reichsrates aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zwölf unabhängige und gesetzkundige Staatsbürger, welche jedoch keinem der beiden Häuser des Reichsrates angehören dürfen, für die Dauer von sechs Jahren als Mitglieder des Staatsgerichtshofes wählt. Die gewählten Mitglieder haben den Vorsitzenden aus ihrer Mitte zu wählen.

---

[1]) *So lange diese Bestimmung nicht geändert ist, wird der Staatsgerichtshof niemals in Tätigkeit treten können, weil er ohne Berufung durch den Vorsitzenden nicht fungieren kann.*

§ 17. Wird die von einem der beiden Häuser gegen einen Minister erhobene Anklage an den Staatsgerichtshof geleitet, so hat derselbe aus seiner Mitte zur Instruierung des Prozesses einen Untersuchungsrichter zu wählen, dem alle Befugnisse zustehen, die im ordentlichen Strafverfahren einem Untersuchungsrichter zukommen.

Dieser kann sohin Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder die Vernehmung derselben durch das Gericht veranlassen. Beamte sind bei dieser Vernehmung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit entbunden.

Die Untersuchung ist längstens binnen sechs Monaten zu Ende zu führen.

§ 18. Erachtet der Untersuchungsrichter die Untersuchung für geschlossen, so ist vom Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes der Tag der Hauptverhandlung öffentlich bekanntzugeben, und dem Ankläger, sowie dem Angeklagten anzuzeigen.

Jeder Angeklagte hat das Recht, sich einen oder mehrere Verteidiger zu wählen.

§ 19. Dem Angeklagten — und wenn deren mehrere sind, allen gemeinschaftlich — sowie den Vertretern der Anklage steht das Recht zu, je sechs Mitglieder des Staatsgerichtshofes ohne Angabe der Gründe abzulehnen, jedoch so, daß in der Zahl der übrig gebliebenen Mitglieder die Zahl der von jedem Hause gewählten Richter die gleiche sei.

Wird dieses Recht gar nicht oder nicht vollständig ausgeübt, so ist die Anzahl der Richter durch Losung derart zu vermindern, daß eine Gesamtzahl von zwölf Richtern, und zwar die gleiche Zahl der von jedem Hause gewählten Richter übrig bleibt.

Der Vorsitzende kann abgelehnt, aber nicht ausgelost werden. Im ersten Falle wählen die das ur-

teilende Gericht bildenden Richter den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 20. Die Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshofe ist öffentlich und mündlich.

Zur Gültigkeit des Urteiles ist die ununterbrochene Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich.

Die Richter urteilen nach ihrer Überzeugung und sind an keine positiven Beweisvorschriften gebunden.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle seine Stimme abzugeben.

Die Abstimmung ist geheim und erfolgt durch Kugelung.

§ 21. Das Urteil hat unter Angabe der Gründe auszusprechen, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Im ersten Falle — wozu eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich ist — sind in dem Urteile die als erwiesen angenommenen Tatsachen zu bezeichnen und deren Strafbarkeit zu qualifizieren.

§ 22. Die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung sind von dem Staatsgerichtshofe insoweit zu befolgen, als nach dem gegenwärtigen Gesetze keine Abweichung geboten ist.

§ 23. Die gesetzliche Folge der Verurteilung ist stets die Entfernung des Verurteilten aus dem Rate der Krone; es kann aber nach Beschaffenheit der erschwerenden Umstände auch auf die Entlassung des Verurteilten aus dem Staatsdienste und auf den zeitlichen Verlust der politischen Rechte erkannt werden.

Fällt dem Angeklagten auch eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene Handlung oder Unterlassung zur Last, so hat der Staatsgerichtshof außerdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn anzuwenden.

§ 24. Der Staatsgerichtshof hat auf die Verpflichtung des Verurteilten zur Ersatzleistung zu erkennen, wenn sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ist das nicht möglich, so kann das Urteil die Verpflichtung zur Ersatzleistung aussprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 25. Gegen das Urteil des Staatsgerichtshofes ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 26. Das Verfahren über einen zulässig befundenen Anklagebeschluß kann durch die Vertagung oder Schließung des Reichsrates und selbst durch die Auflösung des Hauses der Abgeordneten nicht gehemmt werden.

§ 27. Die Verfolgung des Ministers vor dem Staatsgerichtshofe hört auf zulässig zu sein, wenn die Anklage in der auf die gesetzwidrige Handlung unmittelbar folgenden, und im Falle, wo diese Handlung erst mittels des Staatsrechnungsabschlusses dem Reichsrate bekannt wird, in jener Reichsratssession, in welcher dieser Rechnungsabschluß zur Prüfung gelangt, nicht erhoben worden ist.

§ 28. Das Klagerecht (§ 6) erlischt durch Verjährung nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Verjährung wird durch die Verhandlungen über die Ministeranklage unterbrochen.

§ 29. Der Kaiser wird zu Gunsten eines schuldig befundenen Ministers das Recht der Begnadigung nur auf Grund eines hierauf gestellten Antrages des Hauses des Reichsrates ausüben, von dem die Anklage ausgegangen ist.

§ 30. Die Dienstesentsagung des Angeklagten vor Beendigung des Prozesses ist unstatthaft.

Der Umstand, daß der Minister bereits früher zurückgetreten oder nicht mehr im Staatsdienst angestellt ist, steht der Anklage nicht entgegen.

§ 31. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

129. Gesetz vom 22. Juli 1868, RGBl. Nr. 111, betreffend die Ruhegehalte der Minister.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Jedem Minister gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, sie mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit als Minister.

II. Dieser Ruhegehalt wird mit 4000 fl. ö. W. bemessen, insoweit nicht kraft der allgemeinen Pensionsgesetze dem abtretenden Minister mit Rücksicht auf längere Staatsdienstleistung und den letztgenossenen Gehalt ein höherer Genuß zusteht.

III. Die Witwe eines Ministers hat einen Jahresbezug von 1000 fl. ö. W. während der Dauer des Witwenstandes zu beziehen.[1])

IV. Die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührten Vorschriften über die Pensionierung der Staatsbeamten und Behandlung ihrer Angehörigen finden übrigens auch auf die Minister Anwendung.

V. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

VI. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Der Zweck dieses Gesetzes wird in der Praxis jedoch ziemlich illusorisch gemacht durch die Gewohnheit, daß der Monarch die Ministerpension nach seinem Ermessen gnadenweise erhöhen kann. Dazu hat aller-

---

[1]) *Abgeändert durch § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, RGBl. Nr. 74. Hienach wurde die Pension der Witwen nach Staatsbeamten der I. und II. Rangsklasse mit 6000 Kronen jährlich festgesetzt.*

dings auch die erhebliche Veränderung des Geldwertes beigetragen.

130. Gesetz vom 30. Juli 1867, RGBl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Umfangreiche, verfassungsmäßig an den Reichsrat gelangende Gesetzentwürfe können der Behandlung nach dem in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Verfahren unterzogen werden.

§ 2. Zur Anwendung dieses Gesetzes ist in jedem einzelnen Falle der übereinstimmende Beschluß der beiden Häuser des Reichsrates und die Genehmigung des Kaisers notwendig.

§ 3. Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jedes Haus einen Ausschuß, und es beginnen die Beratungen in dem Ausschusse jenes Hauses, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde.

§ 4. Das Haus kann zunächst beschließen, daß der Ausschuß vorerst seinen Bericht über die im Gesetzentwurfe ausgeführten und im Gesetze auszuführenden Grundsätze zu erstatten habe.

Auch ohne diesen Beschluß kann der Ausschuß, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen solchen Bericht erstatten.

Dieser Bericht ist in beiden Fällen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu behandeln.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittteile der stimmfähigen Mitglieder desselben anwesend sind.

§ 6. Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Ausschußberatungen beizuwohnen.

Ebenso hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses das Recht, an den Ausschuß vor der Schlußberatung schriftlich formulierte Anträge zu leiten und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen.

Diese Anträge sind vom Ausschusse in Beratung zu ziehen und ist über jeden derselben abzustimmen.

Die Gründe, welche den Ausschuß bestimmt haben, solche Anträge ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschußberichte bekanntzugeben.

§ 7. Sobald die Schlußberatung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus, welches darüber nach der Geschäftsordnung zu verfahren hat.

§ 8. Die Beschlüsse werden nach § 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1861[1]), über die Geschäftsordnung des Reichsrates, dem anderen Hause mitgeteilt, und von diesem dann gleichfalls an den bereits gewählten Ausschuß zur Vorberatung gewiesen.

§ 9. Auf die Verhandlungen dieses Ausschusses und des Hauses, in welchem er gewählt wurde, finden die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6[1]) dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 10. Hat auch der letztere Ausschuß seinen Bericht an das Haus erstattet und stimmen die Beschlüsse der beiden Häuser nicht überein, so hat das im § 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrates[1]) vorgezeichnete Verfahren einzutreten.

§ 11. Jedes der beiden Häuser kann über einen nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung eingebrachten Antrag beschließen, daß die nach dem gegenwärtigen Gesetze gewählten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session des Reichsrates oder während dessen Vertagung in Tätigkeit zu bleiben haben[2]), um hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Vorlagen die Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Kaisers.

§ 12. Die Wirksamkeit eines über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrates bestellten Ausschusses hat sich auf die Vorberatung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken.

Der Kaiser hat das Recht, die Sitzungen solcher Ausschüsse aufzuheben oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einzustellen.

Während der Session von Landtagen, welchen Ausschußmitglieder angehören, finden Sitzungen nicht statt.

§ 13. Bei jedem Zusammentreten des Reichsrates bleiben die ursprünglich in die Ausschüsse gewählten Mitglieder in Tätigkeit.

Nur jene Mitglieder, deren Mandat für den Reichsrat inzwischen erloschen ist (§ 17, Al. 3 des Grundgesetzes über

---

[1]) *Siehe S. 371, Note 1 und S. 404.*

[2]) *Normalerweise ist dies nicht zulässig.*

die Reichsvertretung, **72**), werden durch Wahl des betreffenden Hauses ersetzt.

§ 14. Ein nach der Session oder während der Vertagung des Reichsrates tätiger Ausschuß hat das Recht, durch seinen Obmann mit den Ministern und den Chefs der Zentralstellen zu verkehren. Auch stehen ihm die übrigen im § 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung angeführten[3]) und seinen Mitgliedern die den Mitgliedern des versammelten Reichsrates in dem Gesetze vom 7. Juni 1861, Nr. 63 des Reichsgesetzblattes, (**104**), eingeräumten Rechte[4]) zu.

§ 15. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrates vom 31. Juli 1861[5]) und der Geschäftsordnungen der beiden Häuser bleiben auch für die Verhandlungen in Kraft, welche infolge des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, soweit sie durch die Bestimmungen des letzteren nicht abgeändert sind.

131. Das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, über das Vereinsrecht.[1])

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Vereinen überhaupt.

§ 1. Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. Vereine und Gesellschaften, welche auf Gewinn berechnet sind, dann alle Vereine für Bank-, Kredit- und Versicherungsgeschäfte, sowie Rentenanstalten, Sparkassen und Pfandleihanstalten sind von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen den besonderen, hierauf bezüglichen Gesetzen.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetz findet ferner keine Anwendung:

---

[3]) *Das ist das Recht, durch die Zentralstellen Erhebungen pflegen zu lassen und Sachverständige einzuvernehmen.*

[4]) *Nämlich der Diätenbezug.*

[5]) *An die Stelle der hier, dann in den §§ 8, 9, 10 und 14 berufenen Geschäftsordnung ist das Gesetz vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94* (**189**), *getreten.*

[1]) *Vgl.* **134**, *Art. 11, 12,* **133**, *lit. h.*

a) auf geistliche Orden und Kongregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurteilen sind;

b) auf die in Gemäßheit der Gewerbsgesetze errichteten Genossenschaften und Unterstützungskassen der Gewerbtreibenden;

c) auf die nach den Berggesetzen gebildeten Gewerkschaften und Bruderladen.

§ 4. Die beabsichtigte Bildung eines, den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Vereines ist, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten muß zu entnehmen sein:

a) der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und die Art ihrer Aufbringung;
b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;
c) der Sitz des Vereines;
d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder;
e) die Organe der Vereinsleitung;
f) die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;
g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;
h) die Vertretung des Vereines nach außen;
i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

§ 5. Die Statuten sind in fünf Exemplaren vorzulegen. Über die erstattete Anzeige ist auf Verlangen sofort eine Bestätigung zu erteilen. In die bei der Landesstelle erliegenden Statuten ist jedermann Einsicht und von denselben Abschrift zu nehmen gestattet.

§ 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§ 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 7. Erfolgt binnen dieser Frist keine Untersagung oder erklärt die Landesstelle schon früher, daß sie den Verein nicht untersage, so kann der Verein seine Tätigkeit beginnen.

§ 8. Gegen eine durch die Landesstelle erfolgte Untersagung kann binnen 60 Tagen die Berufung an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

§ 9. Die Landesstelle hat auf Verlangen des Vereines demselben, wenn keine Untersagung erfolgt oder solche im Berufungswege wieder aufgehoben worden ist, seinen Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten zu bescheinigen, und es beweist diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 9 dieses Gesetzes gelten mit der im § 11 erwähnten Ausnahme auch für die Vornahme von Statutenänderungen, sowie für die Errichtung von Zweigvereinen (Filialen) und für die Bildung von Verbänden mehrerer Vereine unter sich, insofern solche überhaupt gesetzlich gestattet sind (§ 33).

§ 11. Hinsichtlich solcher Vereine, deren Wirksamkeit sich durch Zweigvereine auf mehrere Länder erstreckt, sowie bezüglich der Verbände von Vereinen, welche mehreren Ländern angehören, ist zu den in den §§ 4 bis 10 vorgesehenen Amtshandlungen das Ministerium des Innern berufen, an welches auch die bezüglichen Anzeigen zu richten sind.

§ 12. Der Vereinsvorstand hat seine Mitglieder unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen.

Diese Anzeige ist an Orten, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, an diese, an anderen Orten an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Bei Vereinen, welche in Zweigvereine (Filialen) gegliedert sind, ist diese Anzeige von jedem Zweigvereine besonders zu erstatten.

§ 13. Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder verteilt, so sind dieselben der im § 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden verhalten.

§ 14. Jeder Verein kann seine Versammlungen öffentlich halten. Jedoch können Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht teilnehmen.

Weder Mitglieder noch Zuhörer dürfen bei Vereinsversammlungen bewaffnet erscheinen, und hat der Vorsitzende der Versammlung darüber zu wachen.

§ 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher, unter Angabe des Ortes und der Zeit

ihrer Abhaltung, und, wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon der im § 12 bezeichneten Behörde durch den Vorstand die Anzeige zu erstatten.

§ 16. Diese, sowie die in den §§ 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Vorlagen genießen die Stempelfreiheit.

§ 17. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Vereinsversammlung hat zunächst der Vorsitzende Sorge zu tragen.

Er hat gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, die Versammlung zu schließen.

§ 18. Der Behörde steht es frei, zu jeder Vereinsversammlung einen Abgeordneten zu entsenden. Diesem ist ein angemessener Platz in der Versammlung nach seiner Wahl einzuräumen und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner zu geben.

Derselbe ist auch berechtigt, die Aufnahme eines Protokolles über die Gegenstände der Verhandlung und über die gefaßten Beschlüsse zu verlangen.

Die Entsendung des Abgeordneten steht in der Regel der im § 12 bezeichneten Behörde zu, kann jedoch von der Landesstelle ihrer eigenen Verfügung vorbehalten werden.

In die Protokolle über Vereinsversammlungen kann die Regierung jederzeit Einsicht nehmen.

§ 19. Diese Bestimmungen über die Anzeige der Vereinsversammlung (§ 15) und über die Absendung eines Regierungsabgeordneten (§ 18) haben keine Anwendung auf Sitzungen des Vorstandes und der etwa bestellten Kontrollsorgane.

§ 20. Von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder wodurch nach Inhalt oder Form der Verein in einem Zweige der Gesetzgebung oder Exekutivgewalt sich eine Autorität anmaßt.

§ 21. Wenn eine Vereinsversammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde zu untersagen und nach Umständen zu schließen.

Desgleichen ist eine, wenngleich gesetzmäßig einberufene Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein a) solcher entsendet würde, von der Behörde zu schließen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen, b) wenn Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen, oder c) wenn die Versammlung einen, die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 22. Sobald eine Vereinsversammlung als geschlossen erklärt ist, sind die Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle der Nichtbeobachtung der Anordnung kann die Entfernung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 23. Petitionen oder Adressen, die von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 24. Jeder Verein kann aufgelöst werden, wenn von ihm Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche den Bestimmungen des § 20 dieses Gesetzes zuwiderlaufen, wenn er seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§ 25. Das Erkenntnis über die Auflösung steht in der Regel der Landesstelle, in den Fällen des § 11 aber dem Ministerium des Innern zu, an welches auch gegen ein Auflösungserkenntnis der Landesstelle binnen 60 Tagen die Berufung ergriffen werden kann.

Die Unterbehörden (§ 28) sind jedoch berechtigt, die Tätigkeit eines Vereines, bei welchem die im § 24 erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgültigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§ 26. Die freiwillige Auflösung eines Vereines ist der Landesstelle von dem abtretenden Vereinsvorstande allsogleich anzuzeigen und von diesem in dem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

§ 27. Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen einzuleiten.

§ 28. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist, wo keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist, in der Regel die politische Bezirksbehörde, an Orten aber, wo sich eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese letztere zu verstehen.

Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, eine Vereinsversammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes einberufen oder abgehalten wird, untersagen oder schließen, oder die Tätigkeit eines Vereines, welcher sich ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gebildet hat, oder bei

welchem die im § 24 bezeichneten Auflösungsgründe eintreten, einstellen. Hievon ist die kompetente Behörde immer sogleich in Kenntnis zu setzen.

Zweiter Abschnitt.

Von den politischen Vereinen.

§ 29. Für politische Vereine[2]) haben außer den allgemeinen Anordnungen des ersten Abschnittes die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu gelten.

§ 30. Ausländer, Frauenspersonen und Minderjährige dürfen als Mitglieder politischer Vereine nicht aufgenommen werden.

§ 31. Der Vorstand ist aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden.

§ 32. Politische Vereine sind verpflichtet, der im § 12 genannten Behörde ihre Mitglieder binnen drei Tagen nach dem Beginne der Vereinstätigkeit und beziehungsweise nach jeder Aufnahme eines neuen Mitgliedes anzuzeigen und alljährlich einen Ausweis über die Zahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Diese Vorlagen sind stempelfrei.

§ 33. Politischen Vereinen ist untersagt, Zweigvereine (Filialen) zu gründen, Verbände unter sich zu bilden, oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten.

Desgleichen darf kein Vorstandsmitglied dem Vorstande eines anderen politischen Vereines angehören.

§ 34. Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt.

§ 35. Wenn ein nichtpolitischer Verein seine Tätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen will, hat er sich den für die Bildung eines politischen Vereines geltenden Anordnungen dieses Gesetzes zu unterziehen.

Ob ein Verein als ein politischer zu betrachten sei, ist von der Landesstelle und in den Fällen des § 11, sowie in Rekursfällen, vom Ministerium des Innern zu beurteilen.

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 36. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von den Gerichten als Übertretungen mit Arrest bis zur Dauer

---

[2]) *Der Begriff ist nicht definiert. Vgl. §. 35.*

von sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu zweihundert Gulden zu ahnden.

§ 37. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung zeitweilig und örtlich, ganz oder teilweise außer Wirksamkeit gesetzt werden[3]).

§ 38. Bezüglich der Vereine, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, treten das Vereinsgesetz vom 22. November 1852, RGBl. Nr. 253, und alle anderen, mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit.

§ 39. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

132. Das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen.

Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 3. Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§ 16) erforderlich.

Das Ansuchen um die Genehmigung liegt denjenigen ob, welche die Versammlung veranstalten, und es ist sowohl in demselben, als in der Genehmigung der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei welchen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

Wird die Genehmigung verweigert, so hat dies schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

§ 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten

---

[3]) Vgl. *jetzt* **149**, *§ 6.*

sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen[1]), wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen[2]) und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden.

§ 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§ 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§ 7. Während der Reichsrat oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte ihres Sitzes und in einem Umkreise von fünf Meilen keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden (**189**, § 15).

§ 8. Ausländer dürfen weder als Unternehmer, noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§ 9. An den in den §§ 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen.

§ 10. Adressen oder Petitionen, welche von Versammlungen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden (**189**, § 13).

§ 11. Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechthaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst der Leiter und die Ordner derselben Sorge zu tragen.

Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten, und wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§ 12. Der Behörde steht es frei, zu einer jeden Versammlung der in den §§ 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere, Abgeordnete zu entsenden, welchen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer

---

[1]) *Sie waren andrerseits auch nicht unter gesetzlichem oder behördlichem Schutz, bis das Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, hier Wandel schuf.*

[2]) *Das bezieht sich nur auf Versammlungen der ersteren Kategorie; denn zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen dürften Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten schwerlich möglich sein!*

Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

§ 13. Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist dieselbe von der Behörde (§§ 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Regierungsabgeordneten, oder, falls kein solcher entsendet würde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 14. Sobald eine Versammlung als aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 15. Die Anordnungen der §§ 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§ 16. Unter der in diesem Gesetze erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

a) an Orten, wo sich eine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, diese Behörde,
b) am Sitze der politischen Landesstelle, wenn sich daselbst keine landesfürstliche Sicherheitsbehörde befindet, die Landesstelle;
c) an allen anderen Orten die politische Bezirksbehörde.

§ 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, welche für deren Aufrechthaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, welche gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach § 16 kompetente Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§ 18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an die Landesstelle und gegen jede Verfügung der letzteren an das Ministerium des Innern die Berufung binnen acht Tagen ergriffen werden.

§ 19. Verletzungen dieses Gesetzes sind, insoferne das allgemeine Strafgesetz darauf keine Anwendung findet, von den Gerichten als Übertretungen mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafen bis zu 200 fl. zu ahnden.

§ 20. Im Falle eines Krieges oder innerer Unruhen können die Bestimmungen dieses Gesetzes von der Regierung

zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt werden (**149**, § 6 b).

§ 21. Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Dies Gesetz ist ganz einseitig zur Hintanhaltung der Gefahren, welche von freien Versammlungen drohen, erlassen. Von ihrem Schutze schweigt es gänzlich. In letzterer Hinsicht gab es nur den § 78 StG., der meist nicht angewendet wurde und oft auch nicht anwendbar war. Mit Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, wurden die Versammlungen auch in anderer Hinsicht geschützt (§§ 15, 16).

Am 22. Dezember 1867 wurden die fünf Staatsgrundgesetze dieses Jahres publiziert. (Sogenannte ***„Dezember-Verfassung“.***

133. Gesetz[1]) vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861[2]) abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:

§ 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau, des Erzherzogtums Österreich unter und ob der Enns, der Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Mark-

---

[1]) *Dies Gesetz bezeichnet sich selbst im Titel nicht als Staatsgrundgesetz, sondern als einfaches „Gesetz“; dagegen nennt es sich im § 15 ein „Grundgesetz“ und in der Einleitung bezeichnet es sich als ein „Gesetz, durch welches das Grundgesetz über die Reichsvertretung“ abgeändert wird. Das gleichzeitige Gesetz, RGBl. Nr. 146* (**138**), *bezeichnet es aber in den einleitenden Worten als „Staatsgrundgesetz“.*

[2]) *Siehe oben* **72**.

grafschaft Mähren, des Herzogtums Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrat berufen. Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause[3]) und dem Hause der Abgeordneten.

[Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein.][4])

§ 2. *(Wie* **72**, *§ 2.)* Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3. *(Wie* **72**, *§ 3.)* Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern durch

---

[3]) *Vgl.* **36**, *§ 35*, **37**, **39**, *§ 99, und* **40**, *§ 40.*

[4]) *Außer Kraft gesetzt durch*

Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15 *(***188**, *Art. I.)*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. An Stelle des zweiten Absatzes des § 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, treten folgende Bestimmungen:

Die gemäß den §§ 3 und 5 in das Herrenhaus berufenen Mitglieder können in das Abgeordnetenhaus gewählt werden. Im Falle der Annahme einer solchen Wahl ruht für die Dauer dieses Mandates die Mitgliedschaft im Herrenhause.

Wird ein Abgeordneter gemäß den §§ 3 oder 5 in das Herrenhaus berufen, so ruht seine Mitgliedschaft im Herrenhause, solange er sein Mandat als Abgeordneter nicht zurückgelegt hat.

ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht.[5])

§ 4. *(Wie* **72**, *§ 4.)* Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.[6])

§ 5. *(Fast identisch mit* **72**, *§ 5.)* [Dem Kaiser bleibt vorbehalten, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.][7])

---

[5]) *Derzeit gibt es deren 78.*

[6]) *Von beiden Kategorien gibt es derzeit 18. Diese Mitgliedschaft ist keine lebenslängliche wie nach §§ 3 und 5, sondern erlischt mit dem Aufhören des Amtes.*

[7]) *Außer Kraft gesetzt durch*

Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 16
*(***188**a, *Art. I.)*

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Hinkunft zu lauten:

§ 5. Dem Kaiser bleibt es vorbehalten, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

Die Zahl dieser Mitglieder darf 170 nicht überschreiten und nicht unter 150 verbleiben.

§ 6.[8]) [In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl **203**[9]) Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	54
„ „ „ Dalmatien	5
„ „ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	38
„ „ Erzherzogtum Österreich unter der Enns	18
„ „ „ „ ob „ „	10
„ „ Herzogtum Salzburg	3
„ „ „ Steiermark	13
„ „ „ Kärnten	5
„ „ „ Krain	6
„ „ „ Bukowina	5
„ die Markgrafschaft Mähren	22
„ das Herzogtum Ober- und Niederschlesien	6
„ die gefürstete Grafschaft Tirol	10
„ das Land Vorarlberg	2
„ die Markgrafschaft Istrien	2
„ „ gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	2
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete	2

§ 7.[10]) Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird von seinem **Landtage** durch unmittelbare Wahl entsendet.

Die Wahl hat durch absolute Stimmenmehrheit in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe des Anhanges zur Landesordnung[11]) auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, derselben Städte, derselben Körperschaften hervorgehen.

Änderungen in der Feststellung der Gruppen, bzw. Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Verteilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen erfolgen über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz.[12])

---

[8]) *Dieser Paragraph ist abgeändert durch die Reichsratswahlordnungen* (**183—188**b). *Vgl.* **72**, *§ 6.*

[9]) *Der Unterschied von der Zahl 343 in* **72**, *§ 6, ergibt sich aus dem Fortfall Ungarns, Kroatiens, Siebenbürgens und Lombardo-Venetiens.*

[10]) *Dieser Paragraph ist abgeändert worden durch die Reichsratswahlordnungen* (**183—188**b).

[11]) **74**a, *S. 294.*

Dem Kaiser bleibt vorbehalten, den Vollzug der Wahl unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzuge kommen lassen. Diese unmittelbare Wahl hat in der Art zu geschehen, daß die nach Maßgabe der Landesordnungen auf bestimmte Gruppen entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses durch die Landtagswahlberechtigten derselben Gruppe gewählt wird. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung solcher unmittelbaren Wahlen, sowie die Feststellung der Wahlbezirke werden durch ein Reichsgesetz gegeben.][13])

§ 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubes.

§ 9. *(Vgl.* **72**, *§ 8.)* Der Kaiser ernennt den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten.[14]) Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§ 10.[15]) *(Vgl.* **72**, *§ 9.)* Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich, womöglich in den Wintermonaten, einberufen.

§ 11.[16]) *(Vgl.* **72**, *§ 10.)* Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoferne dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen

[12]) *Vgl.* **74**a, *Art. II.*

[13]) *Vgl.* **39**, *§§ 47, 48,* **72**, *§ 7, Abs. 3, und unten zu Abschnitt XIV, Einleitung.*

[14]) *Dies wichtige Recht fehlte dem Abgeordnetenhause noch nach* **72**, *§ 8.*

[15]) *Siehe hiezu Exkurs I, S. 404.*

[16]) *Siehe hiezu Exkurs II bis VII, S. 408 ff.*

diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören **daher** zum Wirkungskreise des Reichsrates:

a) die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben *(vgl.* **137**, *Art. 6 und* **138**, *§ 1a)*;

b) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, und insbesondere die **jährliche Bewilligung** der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in *) Bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres *(vgl.* **56**, *Art. II,* **72**, *§ 10a)*;

c) die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die **jährliche Bewilligung** **) der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutoriums, die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt alle Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind *(vgl.* **56**, *Art. II,* **72**, *§ 10c)*;

d) die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichskommunikationswesens *(vgl.* **56**, *Art. II,* **72**, *§ 10b)*;

e) die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewicht, über Marken- und Musterschutz *(vgl.* **56**, *Art. II,* **72**, *§ 10b)*;

f)[22] die Medizinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen[23];

g) die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht[24], über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h) über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentumes;

i) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien[25], dann die Gesetzgebung über die Universitäten[26];

k) die Strafjustiz- und Polizeistraf-[27], sowie die Zivilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören[28], ferner die Gesetzgebung über

---

[22] *Sämtliche folgende Absätze fehlen in* **56** *und* **72**.

[23] *Nicht die sonstige Sanitätsgesetzgebung.*

[24] *Das übrige Gemeindewesen ist damit der Kompetenz des Reiches entzogen und in die der Länder gestellt worden. (?)*

[25] *Also nicht Realschulen, noch gewerbliche Bildungsanstalten.*

[26] *Also nicht technische und sonstige Hochschulen.*

[27] *Die Praxis entfernt sich freilich weit hievon auf Grund der üblichen Interpretation des § 7 der KaisV. vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96.*

[28] *Vgl. hiezu unten § 12, ferner den Art. III des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15,* **188**.

Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l) die Gesetzgebung über die Grundzüge[29]) der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen[30]) Gesetze;

n) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen;

o) die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten (**138**).

§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

(Vgl. **56**, *Art. III, Abs. 3, und* **72**, *§ 11, Abs. 3.)*

Art. III des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15 (**188**) *hat hier folgende zwei neue Absätze eingeschaltet:*

---

[29]) *Nur die „Grundzüge"! Ein nicht sehr klarer Ausdruck! Dagegen siehe bezüglich der Gerichte* **136**, *Art. 2.*

[30]) *Daher sind beispielsweise zur Ausführung des Art. 19 des Staatsgrundgesetzes* **134** *auch Landesgesetze möglich und in der Tat erlassen worden, weil in Art. 19 „Gesetze" zu seiner Durchführung nicht „berufen" sind. Vgl.* **134**, *Art. 5. Siehe hiezu Abschnitt XV.*

In Angelegenheiten, welche hienach auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes zum Wirkungskreise der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen.

In den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. l, dieses Staatsgrundgesetzes der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt oder erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrates.[31])

§ 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen.[32])

Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich *(wie* **72**, *§ 12)*.[33])

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingentes trotz wiederholter Be-

---

[31]) *Dies ist bisher nur bei Errichtung technischer Hochschulen und bei der Grundbuchsanlegung vorgekommen.*

[32]) *Sog. „parlamentarisches Initiativrecht".*

[33]) *Vgl.* **138**, *Art. 10.*

ratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

§ 14.[33a]) *(Vgl.* **40**, *§ 87,* **72**, *§ 13.)* Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, **zu einer Zeit herausstellt**[34]), wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnungen erlassen werden, insoferne solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde[35]) Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. ~~Solche keine Veräußerung von Staatsgut betreffen.~~ Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrate, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

[33a]) *Diese Fassung des „Notparagraphen" wurde schon mit Gesetz vom 16. Juli 1867, RGBl. Nr. 98* (**126**) *festgestellt.*

[34]) *Mit diesen Worten sollte verhindert werden, daß der Reichsrat eben zu dem Zwecke vertagt wird, um Platz für den Notparagraphen zu schaffen.*

[35]) *Also können „Vorschußgeschäfte" nach diesem Paragraphen aufgenommen werden.* **160**, *§§ 10a und 11.*

§ 15. *(Vgl.* **72**, *§ 14.)* Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern[36]) und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Änderungen in diesem Grundgesetze[37]), sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen[38]) gültig beschlossen werden.[39])

§ 16. *(Vgl.* **72**, *§ 15.)* Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.[40])

(Vgl. **105**.*)*[41]) Die Mitglieder des Reichsrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem

---

[36]) *Sog. „Quorum".*

[37]) *„Dieses" Gesetz* (**133**) *wird also hier wie in § 11 k nicht als „Staatsgrundgesetz", sondern als „Grundgesetz" bezeichnet. Vgl. dagegen* **138** *pr. Ob auch Änderungen des Gesetzes* **138** *der Zweidrittelmajorität bedürfen, ist fraglich.*

[38]) *Die Reichsratswahlordnung vom Jahre 1873 (***183**, *§ 15) verlangt außerdem im Abgeordnetenhause die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.*

[39]) *Einen weiteren und neuen Anwendungsfall der qualifizierten Majorität enthält die neue Reichsratswahlordnung vom Jahre 1907:* **188**b, *§ 42, indem gewisse Bestimmungen der letzteren nur bei Anwesenheit von 343 Mitgliedern beschlossen werden können.*

[40]) *Es ist daher staatsrechtlich nicht richtig, von einem „Mandat" der Abgeordneten zu reden.*

[41]) *Im Februarpatent fehlte die Immunität.*

Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.[42])

Kein Mitglied des Reichsrates darf während der Dauer der Session[43]) wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.[44])

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode[45]) aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

§ 17. *(Vgl.* **72**, *§ 16 und* **73**, *§ 7.)* Alle Mitglieder des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.[46])

---

[42]) *Hiezu gehört § 28 PreßG.: „. . . Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mitteilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrates und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden."*

[43]) *„Vertagung" (§ 19) der Session beendet daher die Immunität nicht, wohl aber die „Schließung". (Vgl. S. 405.)*

[44]) *Bedauerlicherweise fehlt eine Bestimmung, daß der Eintritt der Immunität die Verjährung des Deliktes unterbricht.*

[45]) *Siehe § 10.*

[46]) *Stellvertreter waren noch zugelassen in den Landesstatuten von 1860:* **69**, *§ 12, und noch in der oktroierten Geschäftsordnung des Herrenhauses vom Jahre 1861 hatte Schmerling den Mitgliedern des Herrenhauses das Recht gegeben, sich durch ein anderes Mitglied des Herrenhauses vertreten zu lassen, wie noch heute in England. Das Herrenhaus lehnte damals diese Norm ab.*

§ 18.[47]) *(Vgl.* **72**, *§ 17.)* [Die Funktion der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder erlischt mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages. Sie können wieder in das Abgeordnetenhaus gewählt werden.

Wenn ein Mitglied mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, Mitglied des Reichsrates zu sein, das Mandat als Reichstagsabgeordneter niederlegt, oder aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.]

§ 19. *(Vgl.* **72**, *§ 18.)* Die Vertagung[48]) des Reichsrates, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt.

§ 20. *(Vgl.* **72**, *§ 19.)* Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen

---

[47]) *Außer Kraft gesetzt durch*

Art. I d. Ges. v. 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, **183**, *§ 18*: Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Gewesene Abgeordnete können wieder gewählt werden.

Art. IV d. Ges. v. 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, **188**: Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein, falls nicht für den betreffenden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt worden ist. Für den letzteren Fall enthält die Reichsratswahlordnung Bestimmungen über die einzuleitenden Neuwahlen.

[48]) *Siehe Exkurs I, S. 407.*

teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, haben sie, insoferne sie Mitglieder eines Hauses sind.[49])

§ 21. *(Fehlt in* **72**.*)* Jedes der beiden Häuser des Reichsrates ist berechtigt, die Minister zu interpellieren in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsakte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen[50]), welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.[51])

§ 22. *(Vgl.* **72**, *§ 10*[52]*) und* **158—161**.*)* Die Ausübung der Kontrolle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.[53])

§ 23. *(Vgl.* **72**, *§ 20 und* **73**, *§§ 34, 40.)* Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates sind öffentlich.[54])

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

---

[49]) *Ergänzt durch §§ 6 und 7,* **189**.

[50]) *Dies Recht erhält eine wichtige Ergänzung durch das Gesetz über die Geschäftsordnung,* **189**, *§ 8.*

[51]) *Vgl.* **73**, *§ 37.*

[52]) *Letzter Absatz.*

[53]) *Vgl. hiezu* **51**, *§ 8.*

[54]) *Diese Öffentlichkeit erhält ihre wahre Bedeutung erst durch § 28 PreßG., siehe oben Note 42. Vgl.* **53**, *§ 22.*

§ 24. *(Vgl.* **72**, *§ 21.)* Die näheren[55]) Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Exkurs I. Der Begriff der „Session".

Die „alljährliche" Tätigkeit des Parlamentes[56]) wird nach englischem Vorbilde in allen modernen Staaten „Session" genannt (auch „Jahres-Session" oder „Sitzungsperiode").[57])

Die Session unterscheidet sich zunächst von der einzelnen (Tages-) Sitzung eines jeden Hauses, welche der Präsident eröffnet und schließt.[58]) Die Session ist dagegen eine Phase in der Funktion beider Kammern, als einheitliches Organ gedacht, und besteht aus einer Serie von (Tages-) Sitzungen, deren Anfang und Ende nur der Kaiser bestimmen kann. Es erfolgt eine Publikation dieses Aktes in dem Reichsgesetzblatt.

Vom Beginne der Session bis zu ihrem Schlusse ist die parlamentarische Tätigkeit, wie ein gerichtlicher „Prozeß", eine rechtliche Einheit. Anträge — selbst

---

[55]) *Wer die übrigen Normen der Geschäftsordnung zu erlassen habe, ist auch hier nicht ausdrücklich gesagt. Die Praxis ist die, daß dieselben von jedem der beiden Häuser autonom beschlossen werden. Derzeit sind in Kraft die Gesetze über die Geschäftsordnung* **189**, *dann* **130**. *Im Rahmen dieser Gesetze ergingen sodann die jetzt geltende Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom 2. März 1875, dann die des Herrenhauses vom 25. Jänner 1875. Übrigens enthält das vorliegende Staatsgrundgesetz selbst einige der wichtigsten Normen der Geschäftsordnung in §§ 13, 15, 20, 23; daher § 24 sagt: Die näheren Bestimmungen usw. Vgl.* **53**. *Über die neueste Reform der Geschäftsordnung im Jahre 1909 siehe* **189** c *und* d.

[56]) *Es war ein Hauptübelstand der ständischen Verfassungen, daß eine periodische Einberufung oder Tagung der Stände nicht üblich war.*

[57]) *Das Wort „Session" kommt nicht von „sedere", sondern von „Saison".*

[58]) *GeschO. des AH.* **189** a, *§ 6.*

Regierungsvorlagen — die einmal abgelehnt sind, dürfen in der gleichen Session nicht wieder eingebracht werden (**189**, *§ 9). Der Schluß der Session hat folgende Wirkungen:*

1. hört die Immunität auf (bei bloßer „Vertagung" nicht, **133**, *§ 16);*

2. erlischt der Diätenbezug (**104**, *Art. I), gleichwie bei der formellen „Vertagung" (nicht aber bei der formlosen:* **189**a, *§ 13);*

3. hören die Funktionen sämtlicher Organe beider Häuser auf, also die der Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer, Ordner und insbesondere auch die aller Ausschüsse und Abteilungen. Sie alle müssen bei Eröffnung einer neuen Session neu gewählt[59]*) werden, wie denn auch die Neueröffnung (anders als nach einer „Vertagung") eine „feierliche" ist (***189**a, *§ 5) und zunächst durch den Alterspräsidenten erfolgt;*

4. die Sessionszeit bedingt den Eintritt der Verjährung der Ministeranklage (**128**, *§ 27);*

5. die ganze bisher geleistete parlamentarische Arbeit (aber nur die unvollendete) verliert mit dem Sessionsschluß ihre Rechtswirkungen.

Alle Anträge, auch die Regierungsvorlagen, müssen neuerlich eingebracht werden, alle Ausschußberatungen müssen von vorne begonnen werden, Beschlüsse der einen Kammer, welche an die andere gegangen sind, verlieren ihre Gültigkeit.

Dieses hochwichtige Prinzip der sog. „Diskontinuität der Sessionen", das dem englischen Parlamentsrecht entstammt, ist in unseren Gesetzen zwar merkwürdigerweise nicht ausdrücklich ausgesprochen (nicht einmal in der Geschäftsordnung), es ergibt sich aber als selbstverständlich aus der Tatsache, daß alle Ausschüsse mit der Schließung ihre Existenz verlieren und a contrario daraus, daß Anträge oder Regierungs-

---

[59]*) Bzw. für das Herrenhaus neu ernannt werden,* **133**, *§ 9.*

*vorlagen, die in der vorigen Session abgelehnt wurden, jetzt wieder eingebracht werden können (***189**, *§ 16).*[60])*

*Mit jeder neuen Session ist im Abgeordnetenhause auch eine neue „Hausordnung" (nicht etwa Geschäftsordnung!) zu beschließen (***189**a, *§ 10), und am Ende derselben sind die unerledigten Petitionen der Regierung abzutreten (§ 74 ebda., § 59, Abs. 6 GeschO. des Herrenhauses).*

*Das Prinzip, daß mit der Schließung jede parlamentarische Tätigkeit aufhört, erleidet jedoch manche Ausnahmen. Abgesehen davon, daß die administrativen Funktionen des Präsidenten trotz der Schließung fortdauern, bis der neu gewählte Präsident sein Amt antritt (***189**, *§ 16), können unter gewissen Voraussetzungen „Permanenzkommissionen" gebildet werden, welche auch nach der Schließung oder Vertagung weiter arbeiten dürfen (***130**, *§ 11). Eine fernere Ausnahme ist es, daß die vom Reichsrate gewählte Staatsschuldenkontroll-Kommission auch nach Vertagung, Schließung, sogar Auflösung des Reichsrates forttagt (***158**, *§ 6), sowie daß gemäß* **138**, *§ 10, die Delegation trotz eventuellen Schlusses der Session während des ganzen Kalenderjahres ihr Mandat behält*[61]*), und endlich daß die erhobene Ministeranklage weder durch Vertagung, noch durch Schließung, noch selbst durch die Auflösung aufgehalten wird (***128**, *§ 26).*

---

[60]) *Folgerichtig hat die Regierung auch bis zum Jahre 1907 alle Notverordnungen nach § 14 (***133**), *die in der vorigen Session unerledigt geblieben waren, in den neuen Sessionen wieder eingebracht. Denn auch die Vorlage der Notverordnung ist eine „Regierungsvorlage", die mit dem Schluß der Session vernichtet wird. Vom Jahre 1907 an aber hat die Regierung die Wiedervorlage aus unbekannten Gründen unterlassen. Bei strenger Anwendung des Prinzips der Diskontinuität hätten nach Ablauf der Frist des § 14 alle diese Verordnungen (darunter* **176** *u. a.) ihre Wirkung verlieren sollen. Das Abgeordnetenhaus hat aber ihre Fortgeltung stillschweigend akzeptiert.*

[61]) *Darüber fand 1871 eine Diskussion im Parlament statt. Kolmer II, S. 158. Anders ist die Sache in Ungarn, wo ihr Mandat mit der Session erlischt (***119**, *§ 30).*

Obwohl die „Session" nach englischem Vorbild im Sinne des Staatsgrundgesetzes **133**, *§ 10, regelmäßig jedes Jahr einmal eröffnet und geschlossen werden sollte (vgl. das Wort „Jahres-Session"), ist doch in der Praxis die ursprüngliche Bedeutung des Wortes ganz verwischt worden. Es haben aus diversen Gründen politischer Art wiederholt in einem Jahre mehrere Sessionen stattgefunden, während wieder die „Session" öfters über ein Jahr hinaus verlängert worden ist. Ja es kam schließlich zu einer „Session", die nicht weniger als sechs Jahre dauerte! 1901 bis 1907. Jetzt, Winter 1909, findet die 20. „Session" statt. Nach den „Sessionen" sind die stenographischen Protokolle geordnet.*

*Die Tätigkeit des Parlamentes kann von der Regierung nicht nur durch Schließung der „Session", sondern auch durch „Vertagung" beendet werden. Neben der solennen Vertagung beider Kammern, die vom Kaiser ausgehen muß (***133**, *§ 19), gibt es noch eine formlose in einem jeden Hause, die darin besteht, daß der Präsident — sei es mit, sei es ohne Einwilligung der Regierung — am Schlusse der Sitzung verkündet, daß Tag und Stunde der nächsten Sitzung „schriftlich bekannt gegeben werde" (so die Praxis).*

Der Unterschied ist der, daß im ersteren Fall die ganze parlamentarische Tätigkeit aufhört, im letzteren aber nur die Plenarsitzungen, während die Ausschüsse fortarbeiten und sodann, daß im ersteren Fall die Diäten aufhören, im letzteren fortbezahlt werden müssen (§ 13 GeschO.), daß endlich im ersteren die Reisekosten bezahlt werden[62]*), im letzteren nicht, auch im Falle der Vertagung übrigens nur, wenn sie länger als 14 Tage dauert (§ 14 GeschO.).*

Dagegen hört die Immunität weder im ersten noch im zweiten Fall, sondern eben nur nach „Schließung" eventuell Auflösung auf. Die Dauer der einzelnen „Sitzung" beschließt natürlich frei das betreffende

[62]) *Was um so bemerkenswerter ist, als alle Abgeordneten außerdem auch noch Eisenbahn-Freikarten erhalten.*

Haus, bzw. der Präsident. Die Regierung kann eben das Parlament nur hindern, tätig zu sein; seiner Untätigkeit kann sie nur durch Drohung mit der „Vertagung", die ja schon dem Bezug der Diäten ein Ende macht, oder „Schließung" eventuell Auflösung entgegenwirken. Außerdem hat die Regierung auch das Recht, ohne jede Schranke[63]*) das Abgeordnetenhaus aufzulösen, worauf Neuwahlen eintreten (***133***, § 19). Geschieht dies nicht, so endigt die Tätigkeit desselben mit Ablauf der sechsjährigen „Wahlperiode" (zu rechnen vom Tage des Zusammentrittes).*

*Die „Wahlperiode" ist also in der Regel sechs Jahre lang, kann aber auch, falls das Abgeordnetenhaus vor Ablauf dieser Frist aufgelöst wird, kürzer sein. Gegenwärtig (Winter 1909) läuft die XI. Wahlperiode. Analog gilt das hier Ausgeführte auch von den Landtagen (***73***, § 17).*

Exkurs II. Zu § 11. Abgrenzung der Kompetenz des Reichsrates von jener der Delegationen.

1. Im ersten Absatz dieses Paragraphen fällt vor allem der Nachsatz auf: „insofern dieselben" usw. Daraus ergibt sich, daß die Verfasser beabsichtigt hatten, die legislative Kompetenz in den gemeinsamen Angelegenheiten dem Parlament zu entziehen und den Delegationen zu übertragen, und damit stimmt genau die Fassung des Gesetzes **138**, *§§ 6 und 13 überein. Nach dem ungarischen Gesetz* **119**, *§§ 37 und 44, beschränkt sich aber die legislative Kompetenz der Delegationen auf das Budget und die Kontrolle des gemeinsamen Ministeriums.*

Unbegreiflicherweise ist dem Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses auch dieser Widerspruch verborgen geblieben, er meinte vielmehr in seinem Entwurf genau den Inhalt des ungarischen Gesetzes **119** *wiedergegeben zu haben!*

---

[63]*) Anders in Ungarn (***29***, § 6). Vgl.* **39**, *§§ 50, 51.*

In der Praxis ist ausschließlich — trotz zahlreicher, auch literarischer österreichischer Proteste — der ungarische Wortlaut maßgebend geworden. So wurden alle Gesetze über Bosnien, **197**, **198**, *dann das Gesetz* **177**, *nicht von den Delegationen, sondern von den beiden Parlamenten votiert. Der Nachsatz des ersten Absatzes des § 11 ist also durch eine Gewohnheit, die in Ungarn gesetzmäßig, bei uns aber gesetzwidrig ist, abgeschafft worden.*

Exkurs III. Das Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung.

Die beiden maßgebenden Paragraphen lauteten im Entwurf der Regierung folgendermaßen:

133a. **§ 10.** Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle im Diplome vom 20. Oktober 1860 bezeichneten Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insoweit sie nicht ausschließlich in den Wirkungskreis jener Vertretungskörper gehören, welche infolge der Vereinbarung mit den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone die diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten zu behandeln haben.

Zum Wirkungskreis des Reichsrates gehören daher mit dieser Einschränkung:

a) alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen;

b) alle Angelegenheiten, welche die Regelung des Geld-, Kredit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zölle und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens betreffen;

c) alle Finanzangelegenheiten überhaupt; insbesondere die Voranschläge des Staatshaushaltes, die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und der Resultate der Finanzgebarung, die Aufnahme neuer Anleihen, die Konvertierung bestehender Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung, Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens,

die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese nicht verfassungsmäßig geändert werden.[63a])

Die Ausübung der Kontrolle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 11. Zum Reichsrate gehören ferner auch alle übrigen gemeinsamen Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im Reichsrate vertretenen Länder vorbehalten sind.

Dasselbe gilt auch rücksichtlich solcher den Landtagen vorbehaltener Gegenstände in dem Falle, wenn die gemeinsame Behandlung von dem betreffenden Landtage beantragt wird.

Bei vorkommenden Zweifeln rücksichtlich der Kompetenz des Reichsrates in gemeinsamen Gesetzgebungsangelegenheiten gegenüber der Kompetenz eines einzelnen im Reichsrate vertretenen Landtages, entscheidet auf Antrag des Reichsrates der Kaiser.

Der Wortlaut, wie er jetzt vorliegt, sollte eine Konzession an die föderalistischen Parteien sein, weil man sich bewußt war, von wie fragwürdiger Rechtmäßigkeit im Hinblick auf **73**, *§§ 18 und 38, Abs. 3 die Modifikation der landtäglichen Kompetenz durch ein Reichsgesetz ohne Zustimmung der Landtage war. Die Fassung des schließlich angenommenen Wortlautes des Gesetzes ist, wie die meisten Kompromisse, unklar und widerspruchsvoll. Sie enthält den inneren Wider-*

63a) *Die Regierung wollte also diese unter dem Namen der „preußischen Klausel" bekannte Bestimmung, welche für die sogenannte „konstitutionelle" im Gegensatz zur sogenannten „parlamentarischen" Monarchie charakteristisch ist und sich im Kremsierer Entwurf (***39**, *§ 143), in der März-Verfassung (***40**a, *§ 121) und im Februar-Patent (***72**, *§ 10) befand, in das neue Staatsgrundgesetz aufnehmen. Doch mißlang dieser Versuch (S. 413). Die „preußische Klausel" (so genannt, weil sie zuerst in der preußischen Verfassung 1848 und 1850 formuliert wurde), kehrt jetzt in der bosnischen Verfassung wieder (***200**f, *§ 34).*

spruch: einerseits im Gegensatz zu **72**, *§ 11, Abs. 2, und* **73**, *§ 18 die ausdrückliche Aufzählung der Reichskompetenz in lit. a—o, mit dem Vorbehalt der Landeskompetenz für die „anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetz dem Reichsrat nicht ausdrücklich*[64]*) vorbehalten sind" (§ 12), so daß die Vermutung für die Landeskompetenz zu sprechen scheint, anderseits die Generalklausel am Anfang des § 11, welche umgekehrt ein allgemeines und noch dazu höchst vages Prinzip zu Gunsten der Reichskompetenz feststellt, so daß man die Aufzählung des § 11 mit demselben Recht als taxative wie als demonstrative betrachten kann.*

Jedenfalls bleibt die Tatsache bestehen, daß die Kompetenz der Länder von Reichs wegen ohne deren Zustimmung neu geregelt wurde und daß dieses Recht von dem Reiche auch für die Zukunft in Anspruch genommen wurde. Sachlich aber wurden die Kompetenzen der Länder im Verhältnis zu **72**, **73** *nicht verringert, sondern erweitert. Beispielsweise durch die Auslassung des Gemeindewesens im § 11, hinsichtlich dessen* **73**, *§ 18, II 1 dem Lande nur eine Ausführungsgesetzgebung zugedacht hatte.*

*Diese ohnedies schon sehr unklare Abgrenzung der Reichs- von der Landesgesetzgebung ist nun durch die von den Polen gewünschte und auch erreichte Beifügung zweier neuer Absätze des § 12 anläßlich der Verfassungsreform des Jahres 1907 (***188**, *Art. III) womöglich noch unklarer geworden. Ursprünglich machten die polnischen Abgeordneten noch viel weitergehende Wünsche zur Bedingung ihrer Zustimmung zur Wahlreform.*[64a]*)*

---

[64]*) Dieses Wort hätte nur eine Berechtigung, wenn die Aufzählung des § 11 ausschließlich nach Materien erfolgt wäre. Nun findet sich aber gerade zu Beginn des § 11 die clausula generalis!*

[64a]*) Sie verlangten nämlich, daß den Ländern die Gesetzgebung über das gesamte Volks- und Mittelschulwesen, dann die gesamte land- und forstwirtschaftliche Gesetzgebung übertragen, daß ihnen ferner das Recht eingeräumt werden*

Schließlich wurden ihre Anträge im Kompromißwege so abgeschwächt, daß die beiden neuen Absätze sich formell als authentische Interpretationen der §§ 11 und 12 ausgeben konnten.

Bei der folgenden Aufzählung a—o fällt vor allem auf, daß aus unbekannten Gründen jede Erwähnung der Thronfolgeordnung und der Hausgesetze fortblieb, was um so merkwürdiger ist, als diese Angelegenheit in der Reichsverfassung von 1849 an erster Stelle stand: **40**, *§ 36 a. Daher die Streitigkeit wegen der Deklaration des Erzherzogs Franz Ferdinand s. S. 43 oben.*

Exkurs IV. Zu § 11, lit. a.

Die Genehmigung der in lit. a bezeichneten[65] *internationalen Verträge erfolgt gewohnheitsrechtlich nicht in Gesetzesform. Doch muß ein solcher Vertrag im Reichsgesetzblatt publiziert werden (***150**, *§ 1 b) und es wird ihm am Schlusse die Klausel angehängt, daß er „hiemit nach erfolgter Zustimmung des Reichsrates kundgemacht" wird. Die bindende Kraft eines solchen Vertrages (wie auch der ohne Genehmigung des Reichsrates publizierten) muß man aus* **150**, *§ 1 ableiten.*

Da das Parlament den Vertrag nur zu „genehmigen" hat, so hat es hier kein Initiativ- noch ein Amendierungsrecht. C'est à prendre ou à laisser. Das Staatsgrundgesetz **137**, *Art. 6 macht von dieser „Genehmigung" die „Gültigkeit" des Vertrages abhängig. Die Bedeutung dieses Satzes ist streitig. Das Februarpatent (***72**, *§ 10) hatte dem Reichsrate eine derartige Befugnis nicht eingeräumt, spricht überhaupt von den auswärtigen Angelegenheiten nicht.*

---

solle, Initiativanträge, betreffend die gesamte Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, ferner, betreffend die Sprachenverhältnisse, sowohl bezüglich der autonomen als auch selbst bezüglich der staatlichen Verwaltungsbehörden im Parlamente einzubringen.'

[65]) *Andere als diese brauchen weder dem Reichsrat mitgeteilt, noch im Reichsgesetzblatte publiziert zu werden.*

Exkurs V. Zu § 11, lit. b.

*Auch das Recht der jährlichen Rekrutenbewilligung fehlte dem Reichsrate nicht nur im Februar-Patent (***72***, § 10 a), sondern auch im Regierungsentwurf von 1867 (***133***a). Maßgebend wurde hier wohl die Parität mit Ungarn (vgl.* ***116****). Übrigens wurde dies Recht stark beschränkt, indem das Wehrgesetz die jährliche Höhe der Rekrutenzahl für zehn Jahre feststellte (***179***, § 14). Diese Frist ist aber 1899 abgelaufen; die neuen Wehrvorlagen sind an dem Widerstand Ungarns gescheitert (***179***, Exkurs XI).*

Die Bewilligung der Rekruten erfolgt gewohnheitsmäßig in Gesetzesform.

Exkurs VI. Zu § 11, lit. c.

*Auch ein Recht der „Budgetbewilligung" hatte der Reichsrat nach dem Februarpatent (***72***, § 10 c) nicht (sondern nur die „Prüfung"), und insbesondere hatte er nicht das Recht der „jährlichen Steuerbewilligung". Ganz im Gegenteile enthielt* ***72****, § 10, vorletzter Absatz, die Klausel, daß die bestehenden Steuern forterhoben werden sollen, bis sie nicht durch „Gesetz", also einen Willensakt aller drei gesetzgebenden Faktoren geändert sind. Diese Klausel fand sich auch noch im Regierungsentwurfe von 1867*[66] *und wurde erst nach einem heftigen Kampfe mit dem Herrenhause (Kardinal Rauscher) vom Abgeordnetenhause beseitigt. Und damit ist ein Grundprinzip der „parlamentarischen Monarchie" zunächst aus der belgischen Verfassung herübergenommen worden. Doch fehlt die letzte dort gezogene Konsequenz, daß Wehr- und Steuergesetze den Charakter von leges annuae haben und ihre Imperative erst mit der jährlichen Bewilligung des Parlamentes perfekt werden.*

Alle im Absatz c angeführten Akte, insbesondere das

---

[66]) *Vgl. oben* **133**a, *S. 410.*

Budget, ergehen gewohnheitsrechtlich[67]*) im Wege von formellen Gesetzen, ausgenommen das „Absolutorium". Behufs Erteilung des Absolutoriums durch das Parlament werden die Rechnungsabschlüsse vorher vom Obersten Rechnungshof geprüft (***124**, *§§ 9, 14). Das Parlament erteilt das Absolutorium in Form einfacher Beschlüsse. Übrigens hat das Parlament von diesem seinem Rechte seit 1893, das ist also seit 18 Jahren, keinen Gebrauch gemacht! Die innere Einrichtung des Budgets ist gesetzlich gar nicht geregelt. Einzelnes, z. B. das Verbot der „Viements", das Erlöschen der Kredite in bestimmter Frist, wird im jährlichen Finanzgesetz ausgesprochen.*[68]*)*

Herkömmlich wird seit einer längeren Reihe von Jahren dem Finanzministerium im Budgetgesetz die Pauschalermächtigung erteilt, unbewegliches Staatseigentum bis zu einer gewissen Höhe (natürlich gegen spätere Nachweisung) zu veräußern, bzw. zu belasten. (Die Ziffern betragen 1909: 600.000, bzw. 400.000 Kronen.)

Zu Zweifeln gibt das Wort „Anlehen" Anlaß. Zum Verständnis dieses Wortes muß man in Betracht ziehen, daß die parlamentarische Tätigkeit sich hier nicht auf die Genehmigung der Aufnahme und Konvertierung der Anlehen beschränkt, sondern viel weiter geht, indem auch die ganze Verwaltung des Staatsschuldenwesens der fortlaufenden Kontrolle der Staatsschulden-Kontrollkommission untersteht (**159**, **160**). *Es gibt nach der Praxis viele Schulden des Staates, die nicht als „Anlehen" betrachtet werden und daher der Genehmigung des Parlamentes in Form eines Gesetzes*[69]*) nicht*

[67]*) Ausdrücklich ist das nicht einmal im Gesetze gefordert. Das Budget bildet herkömmlich eine Anlage zum „Finanzgesetz".*

[68]*) Im Jahre 1908 ist zum ersten Male nach vielen Jahren wieder ein gesetzmäßiges Finanzgesetz zu stande gekommen; rechtzeitig ist das Finanzgesetz seit 35 Jahren nicht mehr votiert worden (zuletzt Ende 1876).*

[69]*) Bei Gelegenheit der Beratung und Beschließung des Budgets kommen sie indes natürlich zur Kenntnis das Parlamentes; aber sie bilden nicht den Gegenstand besonderer formeller Gesetze.*

bedürfen, aber trotzdem der Kontrollkommission angezeigt werden müssen.

Man muß hier unterscheiden:

1. „Anlehen". Klar ist im § 11 c nur gesagt, daß zur Aufnahme (und Konvertierung) von „Anlehen" Spezialgesetze (und zwar, wie der Schlußsatz bemerkt, Reichsgesetze) nötig sind. „Anlehen" sind bloß Darlehen. Allerdings bedürfen alle Darlehensverträge eines Spezialgesetzes. Also fundierte Darlehensschulden ebenso wie schwebende, oder „Vorschußgeschäfte" (wie **160**, *§ 10 a sagt) oder Ausgabe von „Kassenscheinen"*[17] *ohne oder mit Verpfändung von Staatseigentum.*[18] *Es gibt übrigens schwebende Schulden, die nicht Darlehensschulden sind, wie die Kautionen und Depositen (***160**, *§ 10 b), die Einlagen bei der Postsparkasse. Solche entspringen nicht einem Darlehen, sondern einem Depositum oder Depositum irregulare und bedürfen daher keines Gesetzes zu ihrer Entstehung.*

2. „Ressortschulden" entstehen aus Verträgen, die nicht Darlehensverträge sind, also aus Kauf-, Miet-, Werkverdingungsverträgen, infolge deren der Staat Schuldner von Kaufschilling oder Mietzins wird, der gestundet oder in Raten abgezahlt wird. Zum Abschluß solcher Verträge sind — an sich ohne jede Grenze — die einzelnen Ressorts berufen, die dazu keines Spezialgesetzes bedürfen. Darum nennt man sie „Ressortschulden" (auch „Verwaltungsschulden"), während die Gruppe ad 1 (die sog. „Finanzschulden") nur vom

---

[17]) *Fraglich, ob im Falle, daß die Aufnahme einer fundierten Schuld bereits gesetzlich bewilligt ist, die Regierung statt einer solchen Kassenscheine ausgeben darf? Die Staatsschulden-Kontrollkommission hat diesen Vorgang im Jahre 1909, als der Finanzminister für 220 Millionen Kassenscheine ausgab, als gesetzmäßig erklärt; das Abgeordnetenhaus selbst war anderer Ansicht; das Herrenhaus wieder teilte die Ansicht der Kontrollkommission.*

[18]) *Ein Beispiel der letzteren Art sind die „Partialhypothekaranweisungen" oder Salinenscheine, zu deren Sicherstellung 1848 die Salinen in Oberösterreich verpfändet wurden. In neuerer Zeit kommt derlei nicht mehr vor.*

Finanzressort aufgenommen werden können. Natürlich muß jede Leistung des Staates im Finanz- oder Budgetgesetz bewilligt werden. Allein das ist zweierlei. Das Budgetgesetz ermächtigt zu zahlen, aber nicht schuldig zu bleiben; ebensowenig ermächtigt es zum Abschluß von Kontrakten, wozu die Regierung eine gesetzliche Ermächtigung überhaupt nicht braucht. Es hängt nun von dem Maß der Spezialisierung des Budgets und von der Höhe der bewilligten Kredite ab, ob ein solcher Vertrag, bzw. die daraus entspringenden Leistungen im Budget überhaupt ersichtlich gemacht werden müssen. Ist es der Fall — und das trifft bei allen größeren Unternehmungen zu — so muß die Regierung die Post oder Annuität im Budget anführen, widrigens sie sich der Gefahr aussetzt, daß sie den Vertrag nicht einhalten kann.[19]*) Damit genügt sie aber ihrer Pflicht; ein Spezialgesetz braucht sie nicht zu erwirken. Es geschieht auch in der Regel nicht.*[20]*)*

3. „Annuitätsschulden". Darunter versteht man solche Ressort- oder Verwaltungsschulden, welche in mehreren Jahresraten getilgt werden.[21]*) Dies tritt bei allen größeren Investitionen ein, z. B. Bauten von Straßen, Eisenbahnen, Festungen, Schiffen, Häfen, Amtsgebäuden usw., aber auch bei mehrjährigen Miet-*

---

[19]*) Auf die schwierige Frage, inwieweit der andere Vertragsteil diesen Umstand gegen sich gelten lassen muß, kann hier nicht eingegangen werden.*

[20]*) Ausnahmsweise aber doch, so z. B. im Gesetze vom 31. Mai 1889, RGBl. Nr. 90, Gesetz vom 9. Mai 1894, RGBl. Nr. 84. Dieser Weg ist der sicherste. Denn die Bewilligung der ersten Annuität im Budget gibt noch keine volle Gewißheit, daß die folgenden Raten bewilligt werden; das Spezialgesetz gibt sie.*

[21]*) Manchmal werden solche Ratenzahlungen auf viele Jahre, Dezennien hinaus vereinbart. Meist auf 25 Jahre; es bestehen derzeit Verträge mit achtzig- und neunzigjährigen Ratenzahlungen des Staates. Diese Form von Staatsschulden ist erst in neuerer Zeit, etwa seit 1883, üblich geworden. Ende 1906 gab es 90 derartige Verträge mit einer Gesamtschuldsumme von über 42 Millionen Kronen.*

verträgen hinsichtlich von Gebäuden, welche der Staat mietet. Auch Annuitätsschulden müssen zwar unter der obigen Voraussetzung im Budgetgesetz ersichtlich gemacht und daher im Budget „bewilligt" werden, bedürfen aber eines Spezialgesetzes nur dann, wenn zur Ausführung der Arbeiten besondere „Anlehen" aufgenommen werden, weil sie aus den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden können.

Die Regierung erklärte sich in dem Streite wegen der Triester Hafenbauten 1906 für berechtigt, solche „Annuitätsschulden" auch ohne spezielle formelle Ermächtigungsgesetze zu kontrahieren; ja bis 1906 wurde nicht einmal der parlamentarischen Kontrollkommission Anzeige erstattet. Zu letzterem hat sich aber die Regierung damals bereit erklärt und das geschieht auch seither, siehe **160**, *§ 10 a und S. 549.*

4. „Spezialschulden". Diese bilden eine eigene Kategorie von Staatsschulden, weil sie aus irgend einem Grunde in den Ausweisen der Staatsschulden besonders angeführt werden, sei es, daß sie ausnahmsweise bei individuellen Rechtssubjekten, z. B. Banken, Sparkassen, Ländern, Fonds aufgenommen wurden, sei es, daß sie besondere Schuldtypen darstellen, die auch im Kurszettel besonders notiert werden, wie die Donauregulierungsanleihe oder die vom Staat übernommenen Eisenbahnschulden, sei es, daß andere besondere administrative Gründe dafür vorliegen. Zu allen solchen „Spezialschulden" ist natürlich ein Spezialgesetz erforderlich.

Exkurs VII. Zu § 11, lit. k.

*Ad k) Auf Grund des Nebensatzes „mit Ausschluß" usw. hat man die innere Einrichtung der Grundbücher der Landesgesetzgebung überlassen, als zur „Landeskultur" gehörig (***72**, *§ 18, I, 1), obwohl man sie wohl mit mehr Recht als zur „Zivilrechtsgesetzgebung" gehörig hätte betrachten können. Doch haben sieben Länder hier ihr Recht gemäß § 12* (**133**) *auf die Reichsgesetzgebung übertragen.*

Was die übrigen öffentlichen Bücher betrifft, so ist deren Einrichtung teils durch Reichsgesetze erfolgt, so bei den Handels- und Genossenschaftsregistern, den Bergbüchern, den Eisenbahnbüchern, den Matriken, teils der Verordnungsgewalt delegiert, wie bei den Wasserbüchern.

Exkurs VIII. Abgrenzung der Reichsgesetzgebung von der Reichsverordnungsgewalt.

„Alle übrigen Gegenstände der ***„Gesetzgebung“*** *welche im § 11 nicht ausdrücklich aufgezählt sind“, sagt § 12, gehören den Landtagen. Die §§ 11 und 12 wollen also zunächst nur die legislativen Kompetenzen des Reichsrates von denen der Landtage abgrenzen. Trotzdem ist an verschiedenen Stellen des § 11 das Bestreben bemerkbar, auch die Abgrenzung der Reichsgesetzgebung von der Verordnungsgewalt vorzunehmen. Das geschieht schon im Hauptsatz des § 11, der ja den „Wirkungskreis“ des Reichsrates feststellen will, so daß alles, was ihm zugehört, jedenfalls nicht Sache der Verordnungsgewalt ist. Ob aber das im § 11 nicht Aufgezählte der Verordnungsgewalt oder der Landesgesetzgebung zufällt, das ist sehr oft im unklaren geblieben. Der § 11 zählt in einigen Absätzen die diversen Angelegenheiten auf, z. B. Ordnung der Wehrpflicht usw., in anderen Fällen aber weist er die „Gesetzgebung“ dem Reichsrat zu, so in lit. c („Gesetzgebung über Monopole“), ebenso lit. e—o. Hienach weiß man nun zwar z. B., daß die Gesetzgebung „über die Universitäten“ nicht der Landesgesetzgebung zukommt, man weiß aber nicht, was von den Universitätsangelegenheiten der Gesetzgebung, was der Verordnungsgewalt zukommt, ob also z. B. die Errichtung einer neuen Universität, ob Studienordnungen, Habilitationsordnung, Regelung der Kollegiengelder u. a. im Verordnungswege erfolgen können oder nicht. Ebensowenig läßt sich nach dem § 11 bestimmen, ob Gewerbe-, Agrar-, Handelsschulen durch Verordnung geregelt und organisiert werden können (so die Praxis!), ob z. B. die Fest-*

stellung der Zigarrenpreise oder der Post- und Telephongebühren zu der „Gesetzgebung über Monopole" gehört oder nicht. (Daß nicht wörtlich, nach § 11 c, „alle Finanzangelegenheiten, die" usw. in den Wirkungskreis des Reichsrates fallen können, ist klar; sonst hätte ja das Finanzministerium nichts zu tun! Aber die Grenzlinie wird hier nicht gezogen. So ist z. B. die Einstellung der Silberprägung auf Privatrechnung, wohl eine der wichtigsten Finanzmaßregeln der neueren Zeit, die so viel bedeutete, wie die Anbahnung der Goldwährung, durch einfache Verfügung der Ministeriums erfolgt!) Besonders schwierig ist die Sache bei lit. l. Danach kann man nur sagen, daß alle Gesetzgebung, welche über die Grundzüge hinausgeht, nicht der Reichsgesetzgebung gebühre, ob aber eine Organisation der Behörden der Verordnungsgewalt[70]*) oder der Landesgesetzgebung zukommt, bleibt im Dunkel. Auch die Novelle (***188**, Art. III) hat dieses letztere nicht erhellt.*

Man muß in solchen Fällen — wenn nicht das Gesetz sich seither einer solchen Materie „bemächtigt" hat — auf die allgemeine Regel des Staatsgrundgesetzes **137**, *Art. 11 zurückgehen und wenn das nicht ausreicht, in der wissenschaftlichen Begriffsbestimmung Aufschluß suchen.*

Exkurs IX. Die Verordnungen nach § 14.

Eine ähnliche Bestimmung enthielt bereits **40**a, *§ 87, dort sowie in jeder einzelnen der in den Jahren 1849 und 1850 publizierten, aber nicht ins Leben getretenen Landesverfassungen (siehe oben S. 175) mit der sehr zweckmäßigen Ausdehnung des Notverordnungsrechtes auf die Landeskompetenz, hinsichtlich deren die geltende Verfassung in dieser Beziehung gar keine Bestimmung enthält.*[70a]*) In der Praxis hat in Notfällen, die*

[70]*) Besonders bezüglich der Schaffung von Ministerien ist dies wiederholt streitig geworden.*

[70a]*) Einzige Ausnahme (wie schon oben S. 175 erwähnt) in Triest (***42**, *§ 121, Abs. 3).*

in die Landeskompetenz gehören, hie und da das Ministerium Verordnungen erlassen (z. B. MV. vom 10. Februar 1869, RGBl. Nr. 19, über die Schulaufsichtsbehörden), dagegen wird herkömmlich ein oft vorkommender Fall, nämlich wenn das Landesbudget nicht rechtzeitig zu stande kommt, so erledigt, daß es der Landesausschuß mit Genehmigung des Kaisers samt der Steuerausschreibung erläßt. Das Reichsgericht hat diesen Vorgang einmal mit sehr anfechtbaren Gründen gebilligt (Hye-Hugelmanns Slg., Nr. 1312).

In dem Grundgesetz **72** *stand an Stelle des jetzigen § 14 der vorige § 13, der 1861 bis 1867 öfter angewendet (z. B.* **154***), schließlich während der „Sistierung"* (**106**, **107**) *vom Ministerium dazu benützt wurde, die ganze Gesetzgebung, auch in keineswegs dringlichen Angelegenheiten (z. B.* **124***), selbst auszuüben.*

Kaum war der Reichsrat 1867 wieder einberufen, so sah sich die Regierung genötigt, dem Parlament einen Antrag vorzulegen, der den § 13 des Grundgesetzes **72** *in einem besonderen Gesetze reformieren sollte. Das Parlament nahm an diesem Entwurfe einschneidende Veränderungen vor und schon am 16. Juli 1867, also ein halbes Jahr vor den Staatsgrundgesetzen, wurde er Gesetz:* **126**. *Dieses Gesetz wurde dann wörtlich (samt den nunmehr fehlerhaft gewordenen Worten: „des Staatsgrundgesetzes"; denn es gab jetzt nicht mehr eines, sondern mehrere Staatsgrundgesetze!) als § 14 in das Staatsgrundgesetz* **133** *aufgenommen.*

Die Notverordnungen nach § 14 sind weder Gesetze noch Verordnungen, sondern etwas drittes: „provisorische Gesetze" (siehe darüber den Motivenbericht des Ausschusses). Sie haben „Gesetzeskraft", das heißt unbedingt[71]*) den Richter bindende Kraft (***136**, *Art. 7) wie gewöhnliche Gesetze; nur kann diese Wirkung von jeder der beiden Kammern nach Absatz 2 beseitigt werden, und darum ist sie bloß „provisorisch".*

---

[71]) *Während gewöhnliche Verordnungen dem richterlichen Prüfungsrecht unterliegen.*

Absatz 2 und 3 sind sehr unklar. „Erlischt" die Gesetzeskraft wirklich, wie Absatz 2 besagt, durch die dort erwähnten Tatsachen — also ipso jure — dann kann die Verordnung nicht noch, wie Absatz 3 besagt, „außer Wirksamkeit" gesetzt werden; denn was nicht mehr wirkt, kann man nicht außer Wirksamkeit setzen.

Sehr fraglich ist ferner, ob der § 14 auch die Genehmigung internationaler Verträge nach lit. a ersetzen kann? (geschah wiederholt), ferner ob das Budget nach § 14 oktroiert werden kann (geschah gleichfalls wiederholt), ferner ob die Gesetzeskraft eine definitive wird, schon durch die bloßen Beschlüsse beider Kammern oder erst durch ein formelles Gesetz, ob die Genehmigung einzelner Teile einer solchen Verordnung erfolgen kann unter Ablehnung anderer Teile, vielleicht sogar einzelner Paragraphen oder Worte; ob die Einbringung im Parlament nach Sessionsschluß (siehe oben S. 405) wiederholt werden muß; ob die Genehmigung, ob die Ablehnung ex nunc oder ex tunc wirke; ob endlich die bloße Passivität des Reichsrates, der also weder genehmigt noch abgelehnt hat (wie dies seit 1896 bei mehr als 70 solchen Verordnungen geschah) aufzufassen ist: als stillschweigende Genehmigung oder als stillschweigende Ablehnung[72]) oder als keines von beiden (so daß die Provisorität fortdauert; für letzteres die Praxis). Der

[72]) *Und dann wäre wieder zweifelhaft, ob solche stillschweigende Willenserklärung schon durch den Ablauf der „Session" oder erst durch den der Wahlperiode manifestiert wird? Ausführlich handelt von diesen Fragen der Bericht der Herrenhauskommission über die Ausgleichsvorlagen von 1907. (Beil. zu den sten. Prot. des Herrenhauses, XVIII. Session 1907, Nr. 23, S. 21 ff.) Der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses hat am 10. März 1910 den Antrag beschlossen, die 76 § 14-Verordnungen in folgender Weise zu erledigen. Nachdem deren 8 vom Parlament genehmigt, 45 durch die Ereignisse überholt worden sind, sollen vom Reste 16 „genehmigt" und 7 in die Form von Gesetzen gebracht werden. Die Anwendung des § 14 auf Staatsverträge soll als unzulässig erklärt werden. Vgl. übrigens S. 573.*

§ 14 ist eben für die Obstruktion nicht berechnet gewesen. Vgl. übrigens **149**, *§ 11.*[73])

134. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142[1]),
über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich das nachstehende Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Artikel 2. Vor dem Gesetze[2]) sind alle Staatsbürger gleich.

Artikel 3. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Artikel 4. Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.

---

[73]) *Einmal ist sogar, und zwar von der Staatsschulden-Kontrollskommission des Reichsrates die Ansicht ausgesprochen worden, daß eine Verordnung nach § 14 schon durch die Vertagung des Reichsrates „unzweifelhaft" Gesetzeskraft erlange. Bericht derselben vom 24. Februar 1900. Danach könnte die Regierung die § 14-Verordnung heute erlassen, dem Reichsrate vorlegen, ihn morgen vertagen und die Verordnung wäre zum definitiven Gesetz geworden!*

[1]) *Vgl.* **36**, *§§ 17 ff.*, **40**a, **49**.

[2]) *Darunter sind auch Verordnungen zu verstehen.*

Allen Staatsbürgern, welche in einer Gemeinde wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten[3]) gebührt das aktive und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung[4]) unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen.

Die Freiheit der Auswanderung ist von Staats wegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.

Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

Artikel 5. Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz[5]) bestimmt.[6])

Artikel 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Artikel 7. Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentums auf Liegenschaften haf-

---

[3]) *Die sog. „Gemeindegenossen".*

[4]) *Daß hier bloß vom Gemeindewahlrecht die Rede ist, erklärt sich dadurch, daß damals (vgl.* **74**, *§§ 12 und 14) das Landtagswahlrecht vom Gemeindewahlrecht bedingt war und ein unmittelbares Wahlrecht zum Reichsrat überhaupt noch nicht bestand* (**184**).

[5]) *Gemäß § 11, lit. m* **133**, *sollte hienach zu jeder Art von Enteignungen ein Reichsgesetz nötig sein. Es gibt aber eine Menge von Landesgesetzen, die dergleichen enthalten, z. B. die Landeswassergesetze, Bauordnungen u. a.*

[6]) *Eine Entschädigung ist also hier verfassungsmäßig nicht gefordert. Vgl. § 365 ABGB.*

tende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.

Artikel 8. Die Freiheit der Person[7]) ist gewährleistet.

Das bestehende Gesetz vom 27. Oktober 1862, Nr. 87[8]) RGBl., zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung verpflichtet den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten.

Artikel 9. Das Hausrecht ist unverletzlich.

Das bestehende Gesetz[9]) vom 27. Oktober 1862, Nr. 88[10]) RGBl., zum Schutze des Hausrechtes wird hiemit als Bestandteil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt.

Artikel 10. Das Briefgeheimnis darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Falle einer gesetzlichen Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze vorgenommen werden.[11])

---

[7]) *Unter Freiheit der Person ist hier Rechtsfähigkeit (= Persönlichkeit), ferner Schutz und „Sicherheit" gegen die „Übergriffe" der Behörden gemeint. Vgl. die Einleitung zum Gesetze* **140**.

[8]) *Siehe* **140**.

[9]) *Dieses Gesetz behandelt nur die Durchsuchung des Hauses. Unter „Hausrecht" im Sinne des ersten Absatzes des Art. 9 wird man wohl aber auch das Verbot des Eintrittes gegen den Willen des Eigentümers verstehen müssen.*

[10]) *Siehe* **141**.

[11]) *Siehe die Gesetze zum Schutze des Briefgeheimnisses vom 6. April 1870, RGBl. Nr. 42, und vom 26. Mai 1879, RGBl. Nr. 79.*

Artikel 11. Das Petitionsrecht steht jedermann zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen.[12])

Artikel 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.[13])

Artikel 13. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Artikel 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

Artikel 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung; ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und

---

[12]) *Dieser Norm fehlt bisher jegliche „Sanktion".*

[13]) *Die wichtigsten derselben siehe* **131** *und* **132** *und Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.*

Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Artikel 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Artikel 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Artikel 18. Es steht jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 19.[14]) Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache

[14]) *Vgl. hiezu die Note 30 zu § 11, lit. m des StGG.* **133**. *Die näheren Ausführungen über diesen Punkt enthält der Abschnitt XV.*

jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.

Artikel 20. Über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt wird ein besonderes Gesetz bestimmen.[15])

135. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143[1]),

über die Einsetzung eines Reichsgerichtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Zur Entscheidung bei Kompetenzkonflikten und in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes wird für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein Reichsgericht eingesetzt.

Artikel 2. Das Reichsgericht hat endgültig zu entscheiden bei Kompetenzkonflikten:

a) zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen;

b) zwischen einer Landesvertretung und den obersten Regierungsbehörden, wenn jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht[2]);

---

[15]) *Siehe* **149**.

[1]) *Vgl.* **39**, *§§ 139, 140,* **40** a, *§§ 106, 107; dann* **103**, *§ 5.*

[2]) *Nicht auch im Falle der beiderseitigen Ablehnung. Ein negativer Kompetenzkonflikt zwischen staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden kann durch Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes beseitigt werden. Ist dies verabsäumt worden, so bleibt nur übrig, durch eine nachträgliche Anrufung des Gerichtes künstlich einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltung zu schaffen.*

c) zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten.

Artikel 3. Dem Reichsgerichte steht ferners die endgültige Entscheidung zu:

a) über Ansprüche[3]) einzelner der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder an die Gesamtheit derselben und umgekehrt, dann über Ansprüche eines dieser Königreiche und Länder an ein anderes derselben, endlich über Ansprüche, welche von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen an eines der genannten Königreiche und Länder oder an die Gesamtheit derselben gestellt werden, wenn solche Ansprüche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind[4]);

b) über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung[5]) gewährleisteten politischen[6]) Rechte, nachdem die An-

---

[3]) *Dieser — an sich geradezu uferlose — Begriff wird in ständiger Praxis des Reichsgerichtes sehr einschränkend dahin interpretiert, daß darunter nur Ansprüche auf Leistungen von Staat oder Land zu verstehen sind. Aber auch dann ist stets auch die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes möglich: „streitig" muß ja die Sache geworden sein (Art. 1) und es muß daher die Behörde den Anspruch abgelehnt haben. Trotzdem sollen sich nach* **145**, *§ 3 b, die Kompetenzen beider Gerichtshöfe ausschließen. Sie tun es aber, wie man sieht, leider nicht.*

[4]) *Eine besondere Anwendung dieses Artikels erfolgte hinsichtlich der Entschädigungsklagen unschuldig Verurteilter. (Siehe das Gesetz vom 16. März 1892, RGBl. Nr. 64.)*

[5]) *Gemeint waren damit die Staatsgrundgesetze; der Ausdruck ist aber weiter; auch das Wahlrecht zum Reichsrat und zur Gemeinde, obwohl sie in keinem „Staatsgrundgesetze" gegeben sind, gehört nach der Praxis des Reichsgerichtes hieher.*

[6]) *Hierunter sind (im Gegensatz zu* **128**, *§ 23) alle in* **134** *enthaltenen Rechte verstanden.*

gelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist.

Artikel 4. Über die Frage, ob die Entscheidung eines Falles dem Reichsgerichte zusteht, erkennt einzig und allein[7]) das Reichsgericht selbst; dessen Entscheidungen schließen jede weitere Berufung, sowie die Betretung des Rechtsweges aus.

Wird eine Angelegenheit vom Reichsgerichte vor den ordentlichen Richter oder vor eine Verwaltungsbehörde gewiesen[8]), so kann die Entscheidung von denselben wegen Inkompetenz nicht abgelehnt werden.

Artikel 5. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Wien und besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, welche vom Kaiser auf Lebensdauer ernannt werden, dann aus zwölf Mitgliedern und vier Ersatzmännern, welche der Kaiser über Vorschlag des Reichsrates, und zwar sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den durch das Abgeordnetenhaus, dann sechs Mitglieder und zwei Ersatzmänner aus den von dem Herrenhause vorgeschlagenen Personen ebenfalls auf Lebensdauer ernennt.

Der Vorschlag wird in der Weise erstattet, daß für jede der zu besetzenden Stellen drei sachkundige Männer bezeichnet werden.

Artikel 6. Ein besonderes Gesetz wird die näheren Bestimmungen über die Organisation des Reichsgerichtes, über das Verfahren vor demselben und über die Vollziehung seiner Entscheidungen und Verfügungen feststellen.[9])

---

[7]) *Siehe aber* **148.**

[8]) *Nach einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. April 1907 ist dies nicht nur im Falle des Kompetenzkonfliktes, sondern auch im Falle des Art. III a möglich.*

[9]) *Siehe* **144.**

136. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt.[1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt.[2])

Die Urteile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

Artikel 2. Die Organisation[3]) und Kompetenz der Gerichte wird durch Gesetze festgestellt.

Ausnahmsgerichte sind nur in den von den Gesetzen im voraus bestimmten Fällen zulässig.

Artikel 3. Der Wirkungskreis[4]) der Militärgerichte wird durch besondere Gesetze bestimmt.

Artikel 4. Die Gerichtsbarkeit bezüglich der Übertretung der Polizei- und der Gefällsstrafgesetze wird durch Gesetze geregelt.[5])

Artikel 5. Die Richter werden vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt.

---

[1]) *In diesem Staatsgrundgesetze fehlt eine Erwähnung der Konsulargerichte (vgl.* **177***), des Staatsgerichtshofes, des obersthofmarschallischen Gerichtes, sowie der Hausgewalt des Monarchen über die Mitglieder der Dynastie (vgl.* **40** *a, § 105).*

[2]) *Gerichtet gegen die bischöfliche Ehegerichtsbarkeit und die Patrimonialjustiz.*

[3]) *Also hier nicht bloß die „Grundzüge", wie* **133**, *§ 11, lit. l.*

[4]) *Der Wirkungskreis! Weder von der Organisation noch von dem Prozeß ist hier die Rede. In neuerer Zeit hat die Regierung anerkannt, daß auch letzterer in die Kompetenz der Gesetzgebung falle. Natürlich müßten dann solche Gesetze mit Ungarn vereinbart werden.*

[5]) *Vgl.* **133**, *§ 11, lit. K.*

Artikel 6. Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.[6])

Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden; die zeitweise Enthebung derselben vom Amte darf nur durch Verfügung des Gerichtsvorstandes oder der höheren Gerichtsbehörde unter gleichzeitiger Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, die Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand wider Willen nur durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erfolgen.[7])

Diese Bestimmungen finden jedoch auf Übersetzungen und Versetzungen in den Ruhestand keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte nötig werden.

Artikel 7. Die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter[8]) Gesetze steht den Gerichten nicht zu.

Dagegen haben die Gerichte über die Gültigkeit von Verordnungen[9]) in gesetzlichem Instanzenzuge zu entscheiden.

Artikel 8. Alle richterlichen[10]) Beamten haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Artikel 9. Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten

---

[6]) *Vgl. aber* **177**, *§ 7.*

[7]) *Gesetz vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46.*

[8]) *Vgl.* **137**, *Art. 10,* **150—155.** *Ein Unterschied zwischen Reichs- und Landesgesetzen ist an dieser — entscheidenden — Stelle nicht gemacht.*

[9]) *Es ist bestritten, ob hierunter auch die Notverordnungen nach § 14* (**133**) *zu verstehen sind. Siehe oben S. 420 unten. Vgl. auch* **137**, *Art. 11.*

[10]) *Vgl.* **137**, *Art. 13.*

Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittels Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.[11])

Artikel 10. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Richter sind in Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten mündlich und öffentlich.[12])

Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Im Strafverfahren gilt der Anklageprozeß.

Artikel 11. Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene[13]) über die Schuld des Angeklagten.[14])

Artikel 12. Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder besteht der Oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien.[15])

Artikel 13. Der Kaiser hat das Recht, Amnestie zu erteilen und die Strafen, welche von den Gerichten ausgesprochen wurden, zu erlassen oder zu mildern, sowie die Rechtsfolgen von Verurteilungen nachzusehen, mit Vorbehalt der im Gesetze über die Verantwortlichkeit der Minister enthaltenen Beschränkungen.[16])

---

[11]) *Siehe Gesetz vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112 (Syndikatsgesetz).*

[12]) *Vgl.* **51**, *§§ 27, 31.*

[13]) *Vgl.* **51**, *§ 29.*

[14]) *Eine Modifikation erlitt dieser Artikel, welcher mit der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 durchgeführt wurde, durch das gleichzeitig erlassene Gesetz über die Einstellung der Geschwornengerichte* **136** a.

[15]) *Vgl.* **208**, *§ 8;* **209**, *§ 5;* **210**, *Art. VII.*

[16]) **128**, *§ 29. Nach einer verfassungsrechtlich schwerlich zu rechtfertigenden Praxis tritt bei solchen Ah. Gnadenakten keine Kontrasignatur ein, obwohl dieselben doch gewiß „Regierungsakte" sind* (**128**, *§ 1*).

Die Regelung des Rechtes, anzuordnen, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Strafverfahren wieder eingestellt werde, bleibt den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorbehalten.[16a])

Artikel 14. Die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt.[17])

Artikel 15. In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen zu entscheiden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten[18]) Benachteiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen.

Wenn außerdem jemand behauptet, durch eine Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe im öffentlichen mündlichen Verfahren[19]) wider einen Vertreter der Verwaltungsbehörde geltend zu machen.

Die Fälle, in welchen der Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat, dessen Zusammensetzung, sowie das Verfahren vor demselben werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.[20])

[16a]) *StPO. vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 119, § 2, Absatz 4.*

[17]) *Vgl.* **51**, *§ 19, und* **143.**

[18]) *Gemeint waren hiemit allerdings auch subjektive öffentliche Rechte; in der Praxis aber wird dieser Absatz auf Privatrechtsverhältnisse beschränkt (z. B. Lohnklagen von Dienstboten, Wildschadenersatzansprüche, Entschädigung bei Expropriationen).*

[19]) *Vgl.* **147**, *Note 1.*

[20]) *Siehe* **145, 146, 147.**

136a. Gesetz vom 23. Mai 1873, RGBl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich zur Ergänzung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte kann hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Tatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als notwendig erscheinen lassen.

Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesamtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit.

Die Regierung ist verpflichtet, diese Verordnung unter Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrates, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritte vorzulegen und dieselbe sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrates es verlangt.[1])

Ist in einem Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so kann diese Einstellung daselbst auf dem Verordnungswege weder verlängert, noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrates erneuert werden.

§ 2. Sowohl die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, als das Aufhören derselben ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen.

§ 3. Die im § 1 erwähnte Verfügung hat die Wirkung, daß die Hauptverhandlung wegen der den Gegenstand derselben bildenden strafbaren Handlungen und die Rechtsmittel gegen die wegen derselben gefällten Urteile sich nach jenen Vorschriften richten, welche bezüglich der nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen gelten. Handelt es sich um ein mit der Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, so findet die Hauptverhandlung vor sechs Richtern, von denen einer

---

[1]) *Vgl.* **133**, *§ 14, und* **149**, *§ 11.*

den Vorsitz führt, statt; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Ansicht den Ausschlag.[2])

§ 4. Auf Strafsachen, bezüglich welcher am Tage der Kundmachung der im § 1 erwähnten Verordnung die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte bereits stattgefunden oder doch begonnen hat, findet die Bestimmung des § 3 nur insoferne Anwendung, als eine Wiederholung der Hauptverhandlung einzutreten hat. Strafprozesse, in welchen am Tage, wo die Einstellung der Geschwornengerichte aufhört, die Hauptverhandlung erster Instanz bereits stattgefunden oder doch begonnen hat, sind auf die im § 3 bezeichnete Art zu Ende zu führen.

§ 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der neuen Strafprozeßordnung in Wirksamkeit.

137. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145[1]), über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

Artikel 2. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.[2])

Artikel 3. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister[3]) und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

---

[2]) *Vgl. EinfG. zur StPO., Art. VII, und § 3 der VV. zur StPO. vom 19. November 1873, RGBl. Nr. 152.*

[1]) *Vgl.* **36**, *§§ 5—16,* **39**, *§§ 40—72,* **40**, *§§ 9—22, 113—119.*

[2]) *Hieher würde nach dem logischen Zusammenhang die wichtige Norm des Gesetzes* **128**, *§ 1, gehören.*

[3]) *Siehe hiezu den Exkurs S. 438.*

Artikel 4. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.[4])

Artikel 5. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden.

Artikel 6. Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab.

Zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrates erforderlich.[5])

Artikel 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Artikel 8. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrates das eidliche Gelöbnis:

„Die Grundgesetze der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren."

Artikel 9. Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsakte verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Ministeranklage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz geregelt.[6])

Artikel 10. Die Kundmachung der Gesetze[7]) erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die

---

[4]) *Siehe hiezu den Exkurs S. 439.*

[5]) *Vgl.* **133,** *§ 11 a.*

[6]) *Siehe* **128.**

[7]) *Vgl.* **150—155.** *Es ist hier nur von der Kundmachung der Gesetze die Rede, weil nur diese in dem Bereich der vollziehenden Gewalt ist und selbst schon das erste Stück der Gesetzesvollziehung darstellt. (Vgl.* **133,** *§ 13.)*

Zustimmung[8]) der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.[9])

Artikel 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze[10]) Verordnungen zu erlassen und Befehle zu erteilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hiezu Verpflichteten zu erzwingen.

Besondere Gesetze regeln das Exekutionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen

---

[8]) *Ein Fall, wo die Beschlüsse beider Häuser nicht übereinstimmten, lag beim Gesetz vom 29. März 1887, RGBl. Nr. 29, vor. Im § 1 dieses Gesetzes (Budgetprovisorium) wurde die Regierung ermächtigt, „die . . . Steuern samt Zuschlägen, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der . . . Höhe . . . einzuheben". Die gesperrten Worte waren im Beschluß des Abgeordnetenhauses (wie übrigens schon in der Regierungsvorlage) weggeblieben. Das Herrenhaus fügte sie ein und, ohne den Beschluß an das Abgeordnetenhaus zurückzuleiten, wurde das gedachte Gesetz publiziert, in welchem also die Klausel „mit Zustimmung beider Häuser" unrichtig war. Sten. Prot. des AH., X. Session, S. 6475. (Neisser, GeschO. II, S. 74.) Das Gesetz bindet den Richter trotzdem, denn „gehörig kundgemacht" (***136***, *Art. 7) ist es! Die Ministerverantwortlichkeit soll das Vorkommen solcher Dinge verhindern. Ein ähnlicher Fall lag beim Hopfenprovenienzgesetz vor (siehe unten S. 514).*

[9]) *Vgl. hinsichtlich der Reichsgesetze* ***150****, hinsichtlich der Landesgesetze* ***154****. Ein Fall, wo diese sog. „Promulgationsklausel" ausgeblieben ist, war das Gesetz über die Erprobung der Handfeuerwaffen vom 23. Juni 1891, RGBl. Nr. 89. Dieses Übersehen wurde mit der „Berichtigung" auf S. 208 ebd. korrigiert, die aber von niemandem unterschrieben ist! Vgl. hiezu* ***155***a.

[10]) *Die Bedeutung dieser Worte ist sehr bestritten. Sicher ist, daß die übliche „Vollzugsklausel" einen „Grund" im Sinne dieser Gesetzesstelle noch nicht abgibt.*

Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisiert ist oder in besonderen Fällen aufgeboten wird.[11])

Artikel 12. Sämtliche Staatsdiener[12]) sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Exekutivgewalt verpflichtet, deren Disziplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen.

Die zivilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normiert.[13])

Artikel 13. Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Exkurs I.

Zu Art. 3. Hinsichtlich der Ernennung und Entlassung des Ministerpräsidenten kann es fraglich sein, ob eine Pflicht zur Gegenzeichnung besteht. Die Praxis schwankt außerordentlich. Es scheint vom Zufall abzuhängen, ob dieser Akt kontrasigniert wird und wer ihn kontrasigniert, ob der abgehende Ministerpräsident oder der neu ernannte. Es finden sich seit 1868 zwanzig Ah. Handschreiben, in denen der abtretende Ministerpräsident, drei, in denen der Nachfolger kontrasigniert hat, in acht Handschreiben seit Ende 1867, und zwar auch in solchen aus neuester Zeit, fehlt jede Kontrasignatur. Auch bei der Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten des Obersten Rechnungshofes wird nicht kontrasigniert. Man leitet diese

[11]) *Vgl.* **179**, *§§ 3 und 4.*

[12]) *Von der Haftung des Staates ist in dem ganzen Artikel nicht die Rede.*

[13]) *Dieses Gesetz ist bis heute nicht erschienen. Anders* **136**, *Art. 9.*

*letztere Praxis daraus ab, daß der Oberste Rechnungshof den Ministerien gleichgestellt ist (**124**, § 6). Allein diese Gewohnheit ist mit vorliegendem Staatsgrundgesetze, welches jedenfalls die lex posterior ist, nicht vereinbar.*

Exkurs II.

*Zu Art. 4. Nach einer ständigen Praxis, die aber ebenso wie jene hinsichtlich des Begnadigungsrechtes (siehe oben S. 432), mit vorliegendem Staatsgrundgesetz und dem Gesetze **128**, § 1 nicht im Einklang steht, werden solche Auszeichnungen nicht kontrasigniert.*

138. Gesetz[1]) vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen[2]) Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

[Siehe zu diesem Gesetze den Exkurs S. 451.]

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung[3]) nachstehendes Gesetz zu erlassen:

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt[4]):

---

[1]) *Wie **133**, so ist auch dies Gesetz als einfaches „Gesetz" betitelt und so auch im § 37 und im Gesetz **139** genannt. Trotzdem soll es laut des Einganges das Staatsgrundgesetz „ergänzen", welches seinerseits im Eingang zu **133** und daselbst in § 15 als „Grundgesetz" bezeichnet wird. Zum Verständnis dieses Gesetzes ist die Kenntnis des ungar. GA. XII unerläßlich, da es nur eine (überdies oft fehlerhafte und ungenaue) Zusammenfassung und Übersetzung des ungarischen Gesetzes ist.*

[2]) *Hier ist Ungarn noch als Teil der österreichischen Monarchie bezeichnet. Vgl.* **15**. *Siehe auch* **119** *pr.*

[3]) **72**, **133**. *Vgl.* **119**, *§ 69, letzter Absatz.*

[4]) *Sogenannte „pragmatische Angelegenheiten".*

a) *(Vgl.* **119**, *§ 8.)*[5] Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen[6]) und kommerziellen[7]) Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften[8]) (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;

b) *(vgl.* **119**, *§§ 9, 12—15)* das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c) *(vgl.* **119**, *§ 16)* das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen[9]),

---

[5]) *Man beachte die bedeutsamen Unterschiede in der Textierung des ungarischen Gesetzes* **119**.

[6]) *Über die Modifikationen, welche diese Bestimmung durch Art. III des Schlußprotokolles des Ausgleiches von 1907* (**170**) *erlitten hat, siehe unten S. 647.*

[7]) *Siehe* **177**, *sowie* **123**, **167**, *Art. IX*, **169**, *Art. XI.*

[8]) *Der Ausdruck „Reichshälften", der in diesem und anderen österreichischen Gesetzen, z. B.* **156**, *oft gebraucht wird, kommt in keinem ungarischen Gesetze vor. Siehe oben S. 65 und 334.*

[9]) *Nicht Einnahmen, die man doch in erster Linie „Finanzen" nennt. In der Tat ist unser sog. gemeinsames Finanzministerium eigentlich kein Finanzministerium, sondern ein bloßes Rechnungsamt ohne Imperium. Gemeinsame Finanzen, d. h. Steuern und Steuergesetze waren im Oktoberdiplom (***56**, *Art. II) geplant und im Februarpatent (***72**,

insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

§ 2. Außerdem sollen[10]) nachfolgende Angelegenheiten[11]) zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

1. *(Vgl.* **119**, *§§ 58—60.)* Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung[12]);

2. *(vgl.* **119**, *§ 63)* die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben[13]);

3. *(vgl.* **119**, *§ 66)* die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes[14]);

4 *(vgl.* **119**, *§ 65)* Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinien, welche das Interesse beider Reichshälften berühren[15]);

5. *(vgl.* **119**, *§ 13)* die Feststellung des Wehrsystems.[16])

§ 3. *(Vgl.* **119**, *§§ 18, 19, 20—22,* 41.*)* Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichs-

§ 10 c) versucht worden, scheiterten aber am Widerstand Ungarns.

[10]) *Im Gegensatz dazu stellt das ungarische Gesetz (***119**, *§§ 18 und 23) den Abschluß solcher Verträge ganz in das freie Ermessen Ungarns.*

[11]) *Sogenannte „dualistische Angelegenheiten".*

[12]) *Siehe* **(123) 167**, *Art. I,* **169**, *Art. I.*

[13]) *Siehe* **(123) 167**, *Art. XI,* **169**, *Art. XIII.*

[14]) *Siehe* **(123) 167**, *Art. XII,* **176**.

[15]) *Vgl.* **123**, **156**, *§ 7,* **167**, **168**, *Art. VIII,* **175**.

[16]) *Siehe* **56**, *Art. II,* **72**, *§ 10 a,* **179**.

rat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt wird.[17]) Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres.[18]) Die Aufbringung der auf jede[18a]) der beiden Reichsteile hienach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Teiles. *(Vgl.* **119,** *§ 16 Schluß und § 41.)*

(Vgl. **119,** *§ 56.)* Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist.[19])

Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten.

§ 4. *(Vgl.* **119,** *§§ 53—55, 57, 67.)* Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Übereinkommen geregelt.[20])

§ 5. *(Vgl.* **119,** *§ 27.)*[21]) Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, neben den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen.

---

[17]) *Siehe* **121, 164—166.**

[18]) *Diese Worte fehlen im ungarischen Gesetze.* **119.** *§ 21.*

[18a]) *Soll wohl heißen: „jeden".*

[19]) *Vgl. § 4. Ein solches gemeinsames Anlehen ist jedoch niemals aufgenommen worden.*

[20]) *Siehe* **122, 156—162, 173.**

[21]) *Man beachte die Differenz mit* **119,** *§ 27: „Einfluß üben" und „Geschäfte führen".*

(Vgl. **119**, *§ 11.)*[22]) Die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu.

§ 6. *(Vgl.* **119**, *§§ 29 und 37.)*[23]) Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht[24]) wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt.

§ 7. *(Vgl.* **119**, *§§ 29, 30.)* Die Delegation des Reichsrates zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittteil dem Herrenhause und zwei Dritteile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden.[25])

§ 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittels absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Verteilungsmodus die Delegierten

---

[22]) *Man beachte die Differenz mit* **119**, *§ 11: „ausschließlich" und „verfassungsmäßige Herrscherrechte". Man beachte ferner die Ausdrucksweise „ungarisches Kriegsheer", die auch in* **119**, *§ 12, vorkommt. Das österreichische Gesetz spricht in § 1 von dem „gemeinsamen" Kriegswesen, das ungarische von der „gesamten Armee". Vgl. auch* **137**, *Art. 5, und* **179**, *Exkurs XI.*

[23]) *Der letzte Satz des § 37 des Gesetzes* **119** *steht in schneidendem Gegensatz zu obigem § 6. Vgl. unten § 13.*

[24]) *Vgl.* **133**, *§ 11, erster Absatz Ende, wonach das Parlament in solchen Sachen nicht kompetent wäre. Siehe Exkurs S. 408. Nach dem ungarischen Gesetze haben die Delegationen, die ja im ungarischen Gesetz* **119** *meistens als „Ausschüsse" des Parlaments bezeichnet werden, ein Gesetzgebungsrecht im materiellen Sinn überhaupt nicht, und nach dem ungarischen, nicht nach dem österreichischen Gesetz hat sich die Praxis gehalten. Siehe z. B.* **197**, **198**, **177**. *Es gibt übrigens auch kein gemeinsames Gesetzblatt.*

[25]) *Diese Bestimmung fehlt in Ungarn.* **119**. *§ 29.*

entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen.

Es haben mittels absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten[26]) aus

dem Königreiche Böhmen	10
dem Königreiche Dalmatien	1
dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	7
dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns	3
dem Erzherzogtume Österreich ob der Enns	2
dem Herzogtume Salzburg	1
dem Herzogtume Steiermark	2
dem Herzogtume Kärnten	1
dem Herzogtume Krain	1
dem Herzogtume Bukowina	1
der Markgrafschaft Mähren	4
dem Herzogtume Ober- und Niederschlesien	1
der gefürsteten Grafschaft Tirol	2
dem Lande Vorarlberg	1
der Markgrafschaft Istrien	1
der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1
der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1
	40[27])

§ 9. *(Vgl.* **119**, *§§ 48, 49.)* In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrates Ersatzmänner der Delegierten zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt.

Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhause zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegierten derart verteilt, daß auf Einen bis drei Delegierte je ein Ersatzmann, auf vier

---

[26]) *Vgl.* **183**, *Schluß.*

[27]) *Eine Bestimmung dieser Art fehlt in Ungarn. Doch siehe* **181**, *§ 41, bezüglich Kroatiens!*

und mehr Delegierte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen.

§ 10. *(Vgl.* **119**, *§ 30.)* Die Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrates alljährlich erneuert.

Bis dahin[28]) verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Funktion.

Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wieder gewählt werden.

§ 11. *(Vgl.* **119**, *§ 32.)* Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

§ 12. *(Vgl.* **119**, *§ 31.)* Die Delegation des Reichsrates wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Funktionäre.

§ 13. *(Vgl. § 6.)*[29]) Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen.

Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

§ 14. *(Vgl.* **119**, *§§ 40, 43, 44.)* Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert.

Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

---

[28]) *Nach dem ungarischen Gesetz (***119**, *§ 30) erlischt dagegen das Mandat der dortigen Delegation schon mit dem Ablauf der Jahressession, möglicherweise also früher als mit dem Ablauf des Jahres. Vgl. Zolger, Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn 1911, S. 177, 178.*

[29]) *Auch dieser Paragraph steht im Widerspruch mit § 37 des ungarischen Gesetzes* **119**. *Vgl. oben § 6.*

§ 15. *(Vgl.* **119**, *§ 43.)* Zu allen Gesetzen[30]) in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich.

§ 16. *(Vgl. hiemit und mit §§ 17 und 18:* **119**, *§§ 50, 51.)* Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt.

Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden[31]) verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen.

Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird.

§ 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich, haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden.

---

[30]) *Vgl. die Noten zu §§ 6 und 13.*

[31]) *Von dieser Art existiert bisher nur das Gesetz* **138**. *Angesichts der starken Differenzen zwischen* **119** *und* **138** *könnte die Anwendung dieser Norm Schwierigkeiten bieten.*

Die hienach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß.

§ 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen.[32])

§ 19. *(Vgl.* **119**, *§§ 33—36.)* Jede der beiden Delegationen verhandelt, beratet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen.

Den Ausnahmsfall enthält der § 31.

§ 20. *(Vgl.* **119**, *§ 33.)* Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrates ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden[33]) erforderlich.

§ 21. *(Vgl.* **119**, *§* 38 *am Ende.)* Die reichsrätlichen Delegierten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§ 22. *(Vgl.* **119**, *§§ 48, 49.)* Die Delegierten des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der § 25.

§ 23. *(Vgl.* **119**, *§ 47.)* Die Delegierten des Reichsrates[34]) genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (**133**) zusteht.

Die in diesem Paragraphen dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht

---

[32]) *Dies Gesetz ist nicht erschienen.*

[33]) *Im ungarischen Gesetz (§ 33) heißt es, daß die absolute Majorität sämtlicher (also nicht der anwesenden) Mitglieder erforderlich sei.*

[34]) *Infolge eines Redaktionsversehens sind hier die Mitglieder der ungarischen Delegation nicht genannt.*

der Reichsrat gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu.

§ 24. *(Vgl.* **119**, *§§ 48, 49.)* Der Austritt aus dem Reichsrate hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

§ 25. *(Vgl.* **119**, *§§ 48, 49.)* Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Ist der Reichsrat nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten.

§ 26. *(Vgl.* **119**, *§ 46.)* Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrates.

Der neu zusammentretende Reichsrat wählt eine neue Delegation.

§ 27. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

§ 28. *(Vgl.* **119**, *§ 39.)* Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

§ 29. *(Vgl.* **119**, *§ 45.)* Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder

wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§ 30. *(Vgl.* **119**, *§ 34.)* Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falles deren Motive gegenseitig mit.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrates in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

§ 31. *(Vgl. hiezu sowie zu den folgenden §§ 32, 33, 34:* **119**, *§§ 35, 36.)* Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der andern Delegation nicht abgelehnt werden.

Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.[35])

§ 32. In den Plenarsitzungen präsidieren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd.

Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste Mal zu präsidieren hat. In allen folgenden Sessionen präsidiert der ersten

---

[35]) *Solche gemischte Sitzungen sind nur sechsmal, und seit 28 Jahren überhaupt nicht mehr vorgekommen. Die erste fand statt am 30. August 1869 über die Frage, ob die von dem damals österreichisch-ungarischen (vgl.* **123**, **167**, *Art. VI, letzte zwei Absätze) Lloyd bezahlte Einkommensteuer Österreich oder dem Gesamtreich gehöre, die letzte 1882 über einen bosnischen Kredit. In Ungarn wird gesagt, daß man eine Wiederkehr dieses letzten Restes des ehemaligen „weiteren Reichsrates" um jeden Preis verhindern werde.*

Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgesessen hat.

§ 33. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich.

Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

§ 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

§ 35. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.

§ 36. *(Vgl.* **119**, *§§ 60—62.)* Die Vereinbarung in Betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichen Einvernehmen einen Gesetzentwurf ausarbeiten und den betreffenden Vertretungskörpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte

eine gleich große Deputation[36]) wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von demselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.[37]) *(Vgl.* **119**, *§ 19.)*

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 (**133**), dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zugleich in Wirksamkeit.

Exkurs.

Das Wort „gemeinsame" Angelegenheiten, Organe, Vertretung, Heer usw. wurde in Österreich stets so aufgefaßt, daß es der Ausdruck der „Einheitlichkeit" sei, und daher das Fortdauern des alten „Reiches", nur beschränkt auf die pragmatischen Angelegenheiten, bedeutete. Demgemäß betrachtete man in Österreich die „gemeinsamen" Organe, Kaiser, Botschafter, Gesandte, Konsuln, stehendes Heer und Kriegsmarine, gemeinsame Minister usw. als Organe eines einheitlichen Gemeinwesens, das in Gesetzen und sonst überall „Reich" genannt wurde, dessen „Hälften" die beiden Staaten sind, das allein im völkerrechtlichen Verkehr auftritt, allein internationale Verträge schließt, Krieg führt und

[36]) *Siehe* **127**.

[37]) *Vgl.* **163**. *Das ungarische Gesetz (***119**. *§ 13) verlangt diese Form auch für die Vereinbarung des Wehrgesetzes.*

Frieden macht. In Ungarn dagegen sah man in den gemeinsamen Ministern und sonstigen Organen nur identische Bevollmächtigte zweier verbündeter Mächte (etwa wie zwei Handelsgesellschafter einen identischen Prokuristen haben können); man bestritt die Existenz und Fortexistenz des „Reiches" und betrachtete nicht dieses, sondern die beiden Staaten als Subjekte des Völkerrechtes, welche internationale Verträge abschließen, deren jeder seine Armee unter allerdings einheitlicher Führung besitze und deren jeder unter der letzteren Krieg führe und Frieden schließe. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese ungarische Auffassung eine gewisse Stütze findet in mehreren Stellen des Gesetzes **119**, *so in dem Worte „együttes" des § 2 (siehe oben* **119**, *Note 7), ferner im Wortlaute des § 8, in welchem keineswegs alle auswärtigen Angelegenheiten als „gemeinsame" bezeichnet werden, und in §§ 11 und 12 daselbst, wo von dem „ungarischen Heer" als einem „ergänzenden Teile" der „gesamten Armee" die Rede ist. Da die beiden Gesetze in dem springenden Punkte so stark differieren, so ist der endlose Streit über die „rechtliche Natur" des Verbandes beider Staaten fruchtlos und eigentlich auch wertlos. Denn die Entscheidung dieses Streites ist unter solchen Umständen eine Machtfrage, und in dieser Hinsicht läßt sich nicht bestreiten, daß Ungarn seine Auffassung vom Ah. Handschreiben* **15** *an bis zum Art. III des Schlußprotokolles des Ausgleiches von 1907* (**170**) *mehr und mehr durchzusetzen verstanden hat. Siehe den Exkurs zu diesem Art. III.*

139. Gesetz[1]) vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 147.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die nachbenannten Gesetze, als:

Das Gesetz, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird;

---

[1]) *Dieses Gesetz hatte den Zweck, die Regierung zu hindern, etwa bloß die Gesetze über den Ausgleich mit Ungarn ohne die übrigen der Sanktion zu unterbreiten.*

das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder;

das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichtes;

das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt;

das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt;

das Gesetz, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung,

treten mit dem Tage der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit.

§ 2. Dieses Gesetz, welches ebenfalls mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist mit den obbenannten Gesetzen gleichzeitig in das Reichsgesetzblatt einzurücken.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Ministerium beauftragt.

Durch Art. 8 und 9 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (**134**) *wurden nachträglich die beiden Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes vom 27. Oktober 1862 als Staatsgrundgesetze erklärt. Die Bedeutung dieser Erklärung ergibt sich aus § 15, Abs. 2 StGG. über die Reichsvertretung* (**133**).

Nachstehendes ist der Wortlaut dieser Staatsgrundgesetze.

140. Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Über Antrag beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich, um die Freiheit der Person gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt zu schützen, folgendes zu verordnen:

§ 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§ 2. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles erfolgen.

Dieser Befehl muß sogleich bei der Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

§ 3. Wegen eines durch die strafbare Handlung verursachten großen öffentlichen Ärgernisses (Strafprozeßordnung[1]) § 156, lit. d, und § 424) kann weder die Verwahrungs- noch die Untersuchungshaft verhängt werden.

§ 4. Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten achtundvierzig Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde[2]) abliefern.

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.

§ 5. Niemand kann zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete ohne rechtlich begründete Verpflichtung verhalten (interniert, konfiniert) werden.

Ebenso darf niemand außer den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete ausgewiesen werden.

§ 6. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 101 StG.) zu behandeln, außer diesem Falle aber als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, und bei wiederholter Verurteilung mit ebenso langem strengen Arreste zu bestrafen.

§ 7.[3]) Die wegen des Verdachtes der Flucht (StPO. § 151, lit. a, § 156, lit. c, § 424)[4]) verhängte Verwahrungs- oder Untersuchungshaft muß gegen Kaution oder Bürgschaft für eine vom Gerichte mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden. Jedoch hat der Beschuldigte mittels Handgelöbnisses zu versprechen, daß er sich bis zur rechtskräftigen Entscheidung nicht entfernen noch verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde.

---

[1]) *Es ist die Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 gemeint.*

[2]) *Also keineswegs immer an das Gericht wie in der englischen Habeas Corpus-Akte!*

[3]) *Siehe jetzt §§ 191—195 StPO. vom 23. Mai 1873.*

[4]) *Jetzt §§ 175, 2, 177, 452 StPO. vom 23. Mai 1873.*

Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Überbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§ 1374 ABGB.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

§ 8. Die Kautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubnis von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntnis ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Zivilurteile exekutionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatskasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§ 9. Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Kautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§ 10. Unter Beobachtung der vorstehenden, die Kautions- oder Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften kann die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei dringenden Anzeigen eines Verbrechens, welches wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, jedoch nur von dem höheren Gerichtshofe bewilligt werden.

Der Polizeiminister und der Leiter Meines Justizministeriums sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

141. Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 88, zum Schutze des Hausrechtes.[1])

Über Antrag beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zum Schutze des Hausrechtes gegen Übergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt, folgendes zu verordnen:

§ 1. Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen ge-

[1]) *Vgl. hiezu die Bemerkung zu* **134**, *Art. 9.*

hörigen Räumlichkeiten darf in der Regel nur kraft eines mit Gründen versehenen, richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen.

§ 2. Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn jemand auf der Tat betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Beteiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Beteiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§ 3. Zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen von den Organen derselben Hausdurchsuchungen nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen vorgenommen werden. Jedoch gelten auch hier die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphes bezüglich der Ermächtigung zur Hausdurchsuchung und der Bescheinigung über deren Vornahme.

§ 4. Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die vorstehenden Bestimmungen vorgenommene Hausdurchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 101 StG.), außer diesem Falle aber als Übertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§ 331 und 332 StG. zu bestrafen.

§ 5. Die Hausdurchsuchungen zum Behufe der polizeilichen Aufsicht sind, sowie jene zum Zwecke der Strafgerichtspflege, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzunehmen.[2])

---

[2]) *Vgl. §§ 139 ff. der StPO. vom 23. Mai 1873.*

Die Vornahme der Hausdurchsuchungen zum Behufe der finanziellen Aufsicht hat nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes zu geschehen.[3])

§ 6. Bei jeder Hausdurchsuchung, bei welcher nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu erteilen.

Der Leiter Meines Justizministeriums und die Minister der Polizei und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Von den zahlreichen Gesetzen, welche in Ausführung dieser Staatsgrundgesetze erlassen wurden, werden folgende verfassungsrechtlich wichtige Gesetze hier abgedruckt:

142. Gesetz vom 12. Juni 1868, RGBl. Nr. 60.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das KaisP. vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 22 (**102**, **103**), insoweit im Art. II desselben ein Staatsrat eingesetzt wurde, samt dem diesen Patente beiliegenden Statute für den Staatsrat ist aufgehoben.

Der Staatsrat hat mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz kundgemacht wird, außer Wirksamkeit zu treten.

142a. Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich das folgende Gesetz zu erlassen, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden eingeführt werden.

Artikel I. Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, RGBl. Nr. 195, erlassene und mit 1. Jänner

---

[3]) *Vgl. § 584 GefStG. v. 11. Juli 1835, PGS. Bd. LXIII.*

1857 zur Wirksamkeit gelangte KaisP. vom 8. Oktober 1856, RGBl. Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaisertume Österreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertumes Österreich in Betreff der Ehesachen", sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, RGBl. Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

Artikel II. Wenn einer der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Konfessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§ 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als kompetent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§ 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Eheswerber vor dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnis desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhaltes zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittels ämtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches samt Nachtragsverordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsakt sofort vorzunehmen.

§ 3. Alle Funktionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches samt Nachtragsverordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§ 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Rekurses an die k. k. politische Landesstelle und gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Rekurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Rekurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§ 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen.

Zur Gültigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittels Anschlages erfordert.

Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde Zund der betreffenden Gemeindeämter affigiert bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im § 86 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbnis der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde erteilt werden.

§ 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der kompetenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§ 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§ 8. Über den Akt der Eheschließung ist ein Protokoll aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§ 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden dartun.

Ein solches Amtszeugnis über den vorgenommenen Akt der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§ 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Funktionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ob-

liegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Funktionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§ 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Konfession, welcher ein Teil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Artikel III. Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Konfessionen ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdiktionsnormen vom 20. Dezember 1851 und 20. November 1852 hiezu berufen waren.

Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. Oktober 1856, RGBl. Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden, und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und im Hofdekrete vom 23. August 1819, JGS. Nr. 1595, enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Änderung erleiden.

Artikel IV. Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Übergangsbestimmungen verfügt:

[Dieselben werden hier fortgelassen.]

142 b. Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§ 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§ 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft.

§ 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder teilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§ 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.

Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§ 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§ 6. Die Lehrämter an den im § 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§ 4), ist diesfalls das Errichtungsstatut maßgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntnis beschränkt.

§ 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

§ 8. Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§ 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§ 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande

a) ein Landesschulrat als oberste Landesschulbehörde,
b) ein Bezirksschulrat für jeden Schulbezirk,
c) ein Ortsschulrat für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Einteilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§ 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar:

a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher;
b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistriktsaufseher;
c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des § 2, an die im § 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§ 12. In den Landesschulrat sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Die Zusammensetzung der im § 10, lit. b und c bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräte wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§ 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrates, dann die gegenseitige Abgrenzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Überganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrat festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrat einzutreten haben.

§ 14. Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden, bisher gültigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit Ah. Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landes-

schulrates für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogtum Krakau, bleibt unberührt.

§ 15. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

In Ausführung dieses Gesetzes wurde das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, und zahlreiche ergänzende Reichs- und Landesgesetze, sowie Verordnungen erlassen.

142c. Gesetz vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich das nachfolgende Gesetz, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zu erlassen.

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntnis der Kinder.

Artikel 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag festsetzen, daß das umgekehrte Verhältnis stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntnis für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche, oder Religionsgenossenschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Artikel 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntnis darf in der Regel so lange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern, welche nach Artikel 1 das Religionsbekenntnis der Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile, bzw. der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, bzw. der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimiert, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Artikel 1 zu behandeln.

Artikel 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten, ebenso wie den Oberen der Kirchen und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben.

II. In Beziehung auf den Übertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen.

Artikel 4. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und ist in dieser freien Wahl nötigen Falls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemütszustande befinden, welcher die eigene freie Überzeugung ausschließt.

Artikel 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Artikel 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Artikel 7. Die Bestimmung des § 768, lit. a ABGB., vermöge welcher der Abfall vom Christentum als Grund

der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122, lit. c und d StG., womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christentum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

III. In Beziehung auf Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Artikel 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Funktionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Aktes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Aktes gestatten.

Außer diesen Fällen ist der bezügliche Akt als rechtlich unwirksam anzusehen und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen.

Artikel 9. Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn a) ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf b) privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Konfession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaß.

Artikel 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Konfession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Konfession Angehörigen zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Konfession findet nicht statt.

Artikel 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Artikel 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Meßner, Organisten und Schullehrer, dann der Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Artikel 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.

Artikel 13. Niemand kann genötigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Artikel 14. Keine Religionsgemeinde kann genötigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu unterbleiben hat.

Artikel 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Einteilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schlußbestimmungen.

Artikel 16. Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Artikel 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Kultus und Unterrichtes, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Ein weiteres Gesetz vom 31. Dezember 1868, RGBl. Nr. 3 ex 1869, regelt im Sinne des Staatsgrundgesetzes die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen, Nr. 4 ebenda die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Konfessionen, das Gesetz vom 9. April 1870, RGBl. Nr. 51, die Eheschließung von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbematriken hinsichtlich derselben, das Gesetz vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, die gesetzliche Anerkennung neuer Religionsgesellschaf-

ten. Mit Gesetz vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, wurde das Konkordat gänzlich abgeschafft und eine Neuregelung der „äußeren Rechtsverhältnisse" der katholischen Kirche vorgenommen.

143. Gesetz vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 44, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die politische Verwaltung ist in allen Instanzen von der Rechtspflege getrennt zu führen (Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (**136**) über die richterliche Gewalt).[1])

§ 2. An der Spitze der politischen Verwaltung in den Königreichen und Ländern stehen die Landeschefs.

Ihnen obliegt die Repräsentation des Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten. Sie vertreten die kaiserliche Regierung gegenüber der Landesvertretung.

§ 3. In den Bereich der politischen Verwaltung gehören zunächst alle im Lande vorkommenden Geschäfte, welche in oberster Linie in dem Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Kultus und Unterrichts, der Landesverteidigung und öffentlichen Sicherheit, dann des Ackerbaues gelegen sind.

Die Einflußnahme des Landeschefs auf Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§ 4. Unter der Leitung der Landeschefs werden die Angelegenheiten der politischen Verwaltung von den politischen Landesbehörden, dann von landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden und den Kom-

[1]) *Vgl.* **50**, *Punkt 19.*

munalämtern der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden besorgt.

§ 5. Die Landeschefs führen in Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und der Bukowina den Titel „Landespräsident", in allen übrigen Ländern den Titel „Statthalter".

Die politischen Landesbehörden, welche der Leitung von Statthaltern unterstellt sind, werden „Statthaltereien", jene, die unter der Leitung von Landespräsidenten stehen, werden „Landesregierungen" genannt.

§ 6. Statthaltereien unter der Leitung von Statthaltern bestehen:

1. In Prag für das Königreich Böhmen,
2. in Zara für das Königreich Dalmatien,
3. in Lemberg für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Ausschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau,
4. in Wien für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns,
5. in Linz für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns,
6. in Graz für das Herzogtum Steiermark,
7. in Brünn für die Markgrafschaft Mähren,
8. in Innsbruck für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg,
9. in Triest für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, dann für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien.

§ 7. Landesregierungen unter der Leitung von Landespräsidenten bestehen:

1. In Salzburg für das Herzogtum Salzburg,
2. in Laibach für das Herzogtum Krain,
3. in Klagenfurt für das Herzogtum Kärnten,
4. in Czernowitz für das Herzogtum Bukowina,

5. in Troppau für das Herzogtum Ober- und Niederschlesien.

§ 8. Die Statthalter und Landespräsidenten mit den ihnen unterstellten Statthaltereien und Landesregierungen haben den Wirkungskreis der dermaligen Landeschefs und der bestehenden politischen Landesbehörden, vorbehaltlich der im Wege der Gesetzgebung fernerhin stattfindenden Überweisung einzelner Geschäfte in die Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen.

Die Landeschefs sind für ihre, sowie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörde verantwortlich (Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt). (**137.**)[1a])

§ 9. Zur Erleichterung des Geschäftsganges können ausnahmsweise Beamte, welche außerhalb des Sitzes der Statthalterei bleibend bestellt sind, mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters, insbesondere mit der Überwachung unterstehender Organe, oder mit der Vertretung der Regierung gegenüber einer Landesvertretung[2]), oder wo besondere Verhältnisse es erheischen, mit der administrativen Entscheidung in zweiter Instanz, beauftragt werden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen von Fall zu Fall im Verordnungswege.[3])

[1a]) *Die hiemit verfügte Aufhebung des damals (wenigstens größtenteils) bestehenden Kollegialsystems in der Mittelinstanz wird wohl niemand aus dem zitierten Art. 12 ableiten können. Vgl. übrigens* **39**, *§§ 106, 107, 108.*

[2]) *Vgl.* **73**, *§ 37.*

[3]) *Dies geschah in Böhmen mit MV. vom 31. Juli 1868, RGBl. Nr. 114 (letzter Rest der alten böhmischen Kreisverfassung; vgl. Öst. St. W. B., 2. Aufl., II., S. 250ff.). Ferner in Tirol, wo durch MV. vom 31. Juli 1868, RGBl.*

§ 10. Jedes Land wird in politische Amtsbezirke eingeteilt.

Diese Amtsbezirke haben in der Regel zwei oder mehrere der auf Grund des Gesetzes vom 19. Jänner 1853, RGBl. Nr. 10, bestandenen politischen Bezirke zu umfassen und sollen die Grenzen der Gerichtssprengel der einzelnen und der zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Ortsgemeinden, dann der Gutsgebiete durch die Grenzen der politischen Amtsbezirke nicht durchschnitten werden.

Die Bestimmung des Umfanges der politischen Amtsbezirke und des Sitzes der Bezirksbehörden erfolgt im Wege besonderer Verordnungen.

§ 11. Die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden führen die Benennung „Bezirkshauptmannschaften". An der Spitze einer jeden solchen Behörde steht ein Bezirkshauptmann. Alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustehen, bilden den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft, insoweit nicht fernerhin einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen werden.

§ 12. Den Landeschefs und den Bezirkshauptmännern wird das nach strengstem Bedarfe zu bemessende Amts- und Hilfspersonale beigegeben.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämtlichen bei den Landes- und Bezirksbehörden Angestellten

---

Nr. 115, ein Statthaltereirat I. Klasse in Trient für den italienischen Teil Tirols ernannt wurde. Diese Institution wurde aber späterhin wieder fallen gelassen. Über die neuesten Projekte einer Wiederbelebung der alten Kreisverfassung, besonders zwecks Schlichtung nationaler Streitigkeiten, siehe St. W. B. a. a. O., S. 266 ff. Vgl. übrigens Anhang I am Schlusse und Anhang III.

sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.[4])

§ 13. Die Ernennung der Statthalter und Landespräsidenten, dann der Statthaltereiräte und Regierungsräte ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Bezirkshauptmänner erfolgt durch den Minister des Innern.

Die Besetzung der übrigen Dienstplätze bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden ist dem Landeschef übertragen.

§ 14. Zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, der Reise- und Übersiedlungsauslagen, der Geschäfte der Dienerschaft bei den Bezirksbehörden, endlich zur Besorgung des Schreibgeschäftes werden den Landeschefs und Bezirkshauptmännern entsprechende Pauschalbeträge angewiesen.

§ 15. Die Einrichtung des zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehörigen öffentlichen Sanitäts-, dann des Bau- und Kontrolldienstes wird nach den für diese Dienstzweige bestehenden besonderen Vorschriften geregelt.

Ebenso bleiben die Einrichtungen, welche zur fachkundigen Besorgung von Unterrichts- und Forstangelegenheiten, dann bezüglich der Grundentlastungs- und Servitutsverhandlungen bestehen, durch dieses Gesetz unberührt.

§ 16. Der Zeitpunkt der Aktivierung der neu organisierten politischen Behörden wird für jedes Land im Verordnungswege kundgemacht.

§ 17. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

---

[4]) *Hier fortgelassen.*

144. Gesetz vom 18. April 1869, RGBl. Nr. 44, betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

Zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21. Dezember 1867, Nr. 143 des RGBl. (**135**), finde Ich in Gemäßheit des Artikels 6 dieses Gesetzes mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.
Organisation des Reichsgerichtes.

§ 1. Der Präsident des Reichsgerichtes und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner desselben werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 5 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes (**135**) vom Kaiser ernannt.

§ 2. Die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes hat dessen Präsident jenem Hause des Reichsrates anzuzeigen, welches den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle zu erstatten hat.

§ 3. Der Präsident und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Reichsgerichtes üben ihr Amt als ein Ehrenamt aus.

Diejenigen Mitglieder jedoch, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, beziehen, wenn sie den Sitzungen des Reichsgerichtes beiwohnen, während der Dauer der Sitzungen ein Taggeld von 10 fl. und außerdem eine Reisekostenentschädigung von 1 fl. für jede Meile Entfernung ihres Wohnsitzes von Wien, sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.

Die ständigen Referenten, welche das Reichsgericht in erforderlicher Anzahl aus seiner Mitte auf die

Dauer von drei Jahren zu wählen hat, erhalten eine jährliche Entschädigung von je 3000 fl.

Der Präsident, die ständigen Referenten und die Ersatzmänner sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in Wien zu nehmen.

§ 4. Die Mitglieder des Reichsgerichtes werden vor dem Antritte ihres Amtes auf die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Der Präsident legt den Eid in die Hände des Kaisers, der Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und Ersatzmänner in die Hände ihres Präsidenten ab.

§ 5. Die regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes werden durch die Geschäftsordnung desselben festgesetzt.

Der Präsident kann jedoch in dringenden Fällen auch außerordentliche Sitzungen anordnen.

Zu jeder Sitzung des Reichsgerichtes sind dessen sämtliche Mitglieder einzuberufen; dieselben bedürfen, wenn sie zugleich öffentliche Beamte oder Funktionäre sind, zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichsgerichtes keines Urlaubes.

§ 6. Sind Mitglieder des Reichsgerichtes verhindert, bei den Sitzungen zu erscheinen, so haben für die Dauer der Verhinderung an ihre Stelle Ersatzmänner, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Ernennung einzutreten.

Der Stellvertreter des Präsidenten tritt nur bei Verhinderung des letzteren in Tätigkeit.

Zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern des Reichsgerichtes erforderlich.

§ 7. Eine Ablehnung des Präsidenten, seines Stellvertreters, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes ist nicht zulässig.

In Fällen jedoch, in welchen nach den für den Zivilprozeß bestehenden Gesetzen ein Richter ausgeschlossen wäre, hat das betreffende Mitglied des Reichsgerichtes sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Über das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes entscheidet das Reichsgericht.

§ 8. Der Präsident des Reichsgerichtes ist berechtigt, den Mitgliedern und Ersatzmännern Urlaub zu bewilligen.

Die Erteilung eines Urlaubes an den Präsidenten oder dessen Stellvertreter ist dem Kaiser vorbehalten.

§ 9. Das Reichsgericht ist ermächtigt, dem Ministerrat das ihm nötige Kanzlei- und Hilfspersonale zu bezeichnen und dasselbe in Anspruch zu nehmen.

§ 10. Das Reichsgericht entwirft sich seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrat dem Kaiser zur Genehmigung vor.

II. Abschnitt.
Verfahren vor dem Reichsgerichte.

§ 11. Das Reichsgericht hat nur auf Antrag der Beteiligten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Tätigkeit zu treten.

§ 12. Der Antrag auf Entscheidung von Kompetenzkonflikten, welche zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden dadurch entstehen, daß beide die Zuständigkeit in derselben Sache in Anspruch nehmen (bejahender Kompetenzkonflikt), kann bei dem Reichsgerichte nur von einer Landesverwaltungs- oder einer höheren Administrativbehörde gestellt werden.

Andere Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe den Fall zur weiteren Schlußfassung der zur Antragstellung berechtigten Oberbehörde anzuzeigen.

Der Antrag muß den Nachweis enthalten, daß die Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit in einer bei dem Gerichte erster oder höherer Instanz anhängigen Sache zu einer Zeit gegenüber dem betreffenden Gerichte in Anspruch genommen habe, in welcher ein Spruch in der Hauptsache noch nicht in Rechtskraft erwachsen war, und kann nur binnen 60 Tagen vom Tage des bei Gericht[1]) erhobenen Anspruches bei dem Reichsgerichte eingebracht werden.

Der Antrag ist durch die vorgesetzten Ministerien und nur, wenn er von einem Landesausschusse gestellt wird, von diesem unmittelbar dem Reichsgerichte vorzulegen.

§ 13. Sobald der Antrag dem Reichsgerichte vorgelegt ist, hat die antragstellende Verwaltungsbehörde unter Nachweisung dieses Umstandes dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, falls aber die Sache bereits rechtsgültig[2]) entschieden wäre, dem Gerichte erster Instanz davon die Anzeige zu machen. Das Gericht ist verpflichtet, über diese Anzeige das weitere Verfahren einzustellen und die beteiligten Parteien davon in Kenntnis zu setzen. Die Exekution kann bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes weder bewilligt noch fortgesetzt, auf Grund eines schon vor Erhebung des Kompetenzkonfliktes ergangenen Urteiles aber bis zur Sicherstellung oder gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden.

Die Erlassung von provisorischen Verfügungen, sowie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, soweit dieselben nach den Zivilprozeßgesetzen zulässig sind, wird dadurch nicht gehindert.

[1]) *Nämlich von der Verwaltungsbehörde.*
[2]) *Nicht „rechtskräftig"! Vgl. § 12, Abs. 3.*

§ 14. Der Antrag auf Entscheidung von Kompetenzkonflikten, welche dadurch entstehen, daß sowohl die Gerichts- als auch die Verwaltungsbehörden die Zuständigkeit in derselben Sache ablehnen (verneinender Kompetenzkonflikt), kann nur von der beteiligten Partei gestellt werden.

Die Partei hat ihr mit den Gründen und den nötigen Belegen versehenes Gesuch, welches von einem Advokaten unterfertigt sein muß, unmittelbar beim Reichsgerichte einzubringen.

§ 15. Entsteht ein Kompetenzkonflikt zwischen einer Landesvertretung (Landesausschuß) und den obersten Regierungsbehörden dadurch, daß jede derselben das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in einer administrativen Angelegenheit beansprucht[3]), so ist jede dieser Behörden berechtigt, den Antrag auf Entscheidung des Konfliktes beim Reichsgerichte einzubringen.

Bei Konflikten zwischen den autonomen Landesorganen verschiedener Länder in den ihrer Besorgung und Verwaltung zugewiesenen Angelegenheiten, steht dieses Recht den Landesvertretungen (Landesausschüssen) zu.

In diesem Gesuche sind das Tatsächliche des Falles und die Gründe, welche für die Kompetenz geltend gemacht werden, genau anzuführen.

§ 16. Um die Entscheidung des Reichsgerichtes über einen zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeigneten Anspruch an eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, oder an die Gesamtheit derselben zu erwirken, hat die Person, Körperschaft, Gemeinde, das Land oder die Gesamtheit der Länder, welche den Antrag auf Entscheidung

[3]) *Ein negativer Kompetenzkonflikt dieser Art gehört also nicht vors Reichsgericht.* *Siehe S. 427, Note 2.*

beim Reichsgerichte einbringt, in ihrem Gesuche die dem Anspruche zu Grunde liegenden Tatsachen und Verhältnisse und die zur Begründung des Anspruches vorhandenen Beweismittel anzuführen und die nötigen Behelfe anzuschließen.

Das Gesuch ist gegen den Landesausschuß des in Anspruch genommenen Königreiches oder Landes, wenn aber der Anspruch gegen die Gesamtheit dieser Königreiche und Länder erhoben wird, gegen die Regierung zu richten, und wenn es von einzelnen Personen ausgeht, mit der Unterschrift eines Advokaten zu versehen.

§ 17. Handelt es sich um die Entscheidung über die Beschwerde eines Staatsbürgers wegen Verletzung der ihm nach der Verfassung zustehenden politischen Rechte, so hat die in ihren politischen Rechten verletzte Partei ihrem gehörig begründeten Gesuche die von ihr erwirkte Entscheidung der zuständigen Administrativbehörde anzuschließen.

Das Gesuch muß die bestimmte Bezeichnung der Person, Körperschaft oder Behörde, welcher die Verletzung zur Last gelegt wird, sowie den Nachweis, daß die Angelegenheit im gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Wege ausgetragen worden ist, enthalten, und längstens 14 Tage nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen administrativen Entscheidung eingebracht werden.

In die hier festgesetzte vierzehntägige Frist sind die Tage, während welcher das Gesuch auf der Post gelaufen ist, nicht einzurechnen.

Das Gesuch muß mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein.

§ 18. Die in den §§ 12 und 17 festgesetzten Fristen sind unerstreckbar. Eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung einer dieser Fristen findet nicht statt.

§ 19. Jeder einlangende Antrag ist von dem Präsidenten des Reichsgerichtes einem Mitgliede desselben als Referenten zuzuweisen.

§ 20. Über die Vorfrage, ob ein Antrag wegen Inkompetenz des Reichsgerichtes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse als zur Verhandlung nicht geeignet zurückzuweisen sei, entscheidet das Reichsgericht in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 21. Erscheint zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen, die Herbeischaffung von Urkunden oder anderen Behelfen erforderlich, so hat sich der Referent wegen Vornahme und Einsendung dieser Erhebungen im Korrespondenzwege an die zuständigen Behörden zu wenden.

Die Ersuchschreiben des Referenten bedürfen der Unterschrift des Präsidenten.

§ 22. Der Präsident des Reichsgerichtes bestimmt zur Verhandlung Tag und Stunde und setzt die Beteiligten, sowie die betreffenden Ministerien davon in Kenntnis.

§ 23. Die Verhandlungen vor dem Reichsgerichte sind mündlich und öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Beteiligte das Recht, zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§ 24. Den Beteiligten steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advokaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.

Das Ausbleiben der Beteiligten und ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Im Falle einer nach § 17 erhobenen Beschwerde wird jedoch das Nichterscheinen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters in der zur Verhandlung anberaumten Stunde als Abstehen von der Beschwerde angesehen.[4])

§ 25. Zur Wahrnehmung der Interessen ihres Verwaltungszweiges können die betreffenden Ministerien zu den Verhandlungen des Reichsgerichtes einen Vertreter abordnen. Derselbe ist befugt, das Wort zu begehren, um nähere Aufklärungen zu geben, kann aber auch von dem Reichsgerichte hiezu aufgefordert werden.

§ 26. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amts wegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit und kann auch während der Verhandlung die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Aufklärung der Sache anordnen.

Die Mitglieder des Reichsgerichtes haben das Recht, Fragen zu stellen.

Auch den Beteiligten und deren Vertretern steht das Recht der Fragestellung an die Zeugen und Sachverständigen zu. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Reichsgericht durch Beschluß.

§ 27. Über Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des letzteren gestellt werden, hat nur das Reichsgericht zu entscheiden.

§ 28. Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist,

---

[4]) *Vgl.* **145**, *§ 34.*

wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

Das Reichsgericht ist bei Schöpfung des Erkenntnisses an keine Beweisregeln gebunden; es entscheidet nach seiner freien, aus der Würdigung aller in der Verhandlung erörterten Tatsachen und Verhältnisse gewonnenen Überzeugung.

§ 29. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt nur dann, wenn die Stimmen gleich geteilt sind, seine Stimme ab; die Meinung, der er beitritt, wird dadurch zum Beschlusse erhoben.

§ 30. Das Reichsgericht ist wie jedes andere Gericht berufen, die Gültigkeit von Verordnungen zu prüfen und darüber zu entscheiden; die Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze steht aber auch ihm nicht zu.[5])

§ 31. Das Erkenntnis ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dies aber nicht tunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen, sofort dem Beteiligten bekannt zu gebenden öffentlichen Sitzung des Reichsgerichtes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Beteiligten sich entfernt haben oder von der hiezu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§ 32. Die Erkenntnisse des Reichsgerichtes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Reichsgerichtes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten, und

---

[5]) *Vgl.* **136,** *Art. 7, und über das Verhältnis zu den Verordnungen nach § 14, S. 420.*

von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet sein.

Es ist Sorge zu tragen, daß die ausgefertigten Erkenntnisse samt den Entscheidungsgründen den Beteiligten so bald als möglich zugestellt werden.

§ 33. Bei Kompetenzkonflikten im Sinne des Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes hat das Erkenntnis, ohne das Innere der Sache zu berühren, sich lediglich auf die Entscheidung der Kompetenzfrage zu beschränken.

§ 34. Bei der Entscheidung über streitige Ansprüche öffentlichen Rechtes im Sinne des Artikels 3, lit. a) desselben Staatsgrundgesetzes ist in dem Erkenntnisse auszusprechen, ob dem gestellten Begehren und in welchem Umfange stattgegeben werde, und binnen welcher Zeit eine auferlegte Verbindlichkeit zu erfüllen ist. Das Erkenntnis hat sich auch auf den angesprochenen Ersatz der Kosten zu erstrecken.

§ 35. Bei der Entscheidung von Beschwerden über Verletzung politischer Rechte im Sinne des Artikels 3, lit. b) desselben Staatsgrundgesetzes hat das Erkenntnis auszusprechen, ob und in welchem Umfange in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle die behauptete Verletzung eines politischen Rechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe.[6])

§ 36. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Reichsgerichtes, der Beteiligten und ihrer Vertreter, dann der etwa von den beteiligten Ministerien zur Verhandlung Abgeordneten enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

---

[6]) *Hier also keine Kassation und kein Erkenntnis in der Sache selbst, wie nach § 34!*

Über die nichtöffentliche Beratung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 37. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur in den Fällen des Artikels 3, lit. a) des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes statthaft; über die Zulässigkeit derselben hat nur das Reichsgericht zu entscheiden.

§ 38. Wo nach diesem Gesetze Advokaten zur Vertretung zugelassen oder nötig sind, werden darunter diejenigen Advokaten verstanden, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

III. Abschnitt.

Vollziehung der Erkenntnisse des Reichsgerichtes.

§ 39. Wegen des Vollzuges der Erkenntnisse des Reichsgerichtes, sofern sie einem solchen unterliegen, haben sich die Beteiligten an die zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu wenden.

§ 40. Hält der Beteiligte während der Anhängigkeit eines Kompetenzkonfliktes oder einer streitigen Angelegenheit öffentlichen Rechtes bei dem Reichsgerichte eine mittlerweilige Vorkehrung oder Sicherstellung für nötig, so kann die Bewilligung und Vornahme derselben nur bei der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde nach den darüber bestehenden Gesetzen begehrt werden.

§ 41. Die Anhängigkeit einer Sache bei dem Reichsgerichte hat in dem Falle, wenn darüber bereits von einer öffentlichen Behörde entschieden und die Durchführung der Entscheidung verfügt worden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 13 nur dann aufschiebende Wirkung, wenn nach dem Ausspruche

dieser Behörde mit dem Vollzuge der Entscheidung für den Beteiligten ein unwiederbringlicher Nachteil verbunden wäre.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

145. Gesetz vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876,

betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes und Sitz desselben.

§ 1. In Ausführung der Bestimmungen des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGBl. Nr. 144) (**136**), wird für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein Verwaltungsgerichtshof mit dem Sitze in Wien errichtet.

Zuständigkeit.

§ 2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in allen Fällen zu erkennen, in denen jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen oder Verfügungen bei dem Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde erhoben werden kann, sind sowohl die Organe der Staatsverwaltung, als die Organe der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung.

§ 3. Von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind ausgeschlossen:

a) Angelegenheiten, über welche den ordentlichen Gerichten die Entscheidung zusteht;

b) Angelegenheiten, welche nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143 (**135**), zur Kompetenz des Reichsgerichtes gehören;

c) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (**138**), in beiden Reichshälften gemeinsam verwaltet werden;

d) Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (**138**), in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, dafern die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht;

e) Angelegenheiten, in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind;

f) Beschwerden gegen Ernennungen zu öffentlichen Ämtern und Diensten, sofern es sich nicht um die Verletzung eines behaupteten Vorschlags- oder Besetzungsrechtes handelt;

g) Disziplinarangelegenheiten;

h) Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind;

i) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungskommissionen.

§ 4. Der Verwaltungsgerichtshof hat seine Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

Über die erhobene Einwendung der Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Regel selbst zu entscheiden (§ 9).

Allgemeine Grundsätze über die Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 5. Der Verwaltungsgerichtshof hat nur auf Anrufung der Parteien vorzugehen.

Die Beschwerde kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe erst erhoben werden, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist.

Wurde der administrative Instanzenzug versäumt, so ist die Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe unzulässig.

§ 6. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Regel auf Grund des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Tatbestandes zu erkennen.

Findet jedoch der Verwaltungsgerichtshof, daß der Tatbestand **aktenwidrig** angenommen wurde, oder daß derselbe in wesentlichen Punkten einer **Ergänzung** bedarf, oder daß **wesentliche Formen** des Administrativverfahrens außer acht gelassen worden sind, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung wegen mangelhaften Verfahrens **aufzuheben**[1])

[1]) *„Aufheben", heißt einen Akt setzen, welcher die angefochtene Entscheidung oder Verfügung rechtlich vernichtet, so daß sie rechtlich nicht mehr existiert, nicht mehr wirkt, weshalb auch die inzwischen eingeleitete Exekution ipso jure dahin fällt. Es tritt restitutio in integrum ein, als ob die Behörde überhaupt nicht gesprochen hätte. Das gilt für die „Aufhebung" nach § 6, wie für die nach § 7. Eine nach § 14 erlassene „Not"-Verordnung vom 16. Juli 1904, RGBl. Nr. 79, hat nun das Gesetz insofern, und zwar in einem sehr wichtigen Punkte abgeändert, als sie in § 3 anordnet, daß in solchem Fall, wenn durch den angefochtenen Akt eine direkte Staatssteuer oder eine Steuerstrafe auferlegt wurde, „ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten*

und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückzuleiten, welche die Mängel zu beheben und hierauf eine neue Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat.[2])

§ 7. Findet der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde gegründet, so hat er die angefochtene Entscheidung oder Verfügung unter Angabe der Gründe als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist.

§ 8. Hinsichtlich des Rechtes, die Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen, steht der Verwaltungsgerichtshof den ordentlichen Gerichten gleich.[3])

Kompetenzkonflikte.

§ 9. Für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte wird durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen. (**148.**)

Steuerbetrages samt Vergütungszinsen vorerst nur nach Maßgabe der an Stelle der aufgehobenen tretenden neuerlichen Entscheidung stattfindet". Da also demnach bis dorthin nicht zurückgezahlt wird, so läuft natürlich auch die Exekution des „aufgehobenen" Aktes weiter. Diese Verordnung, deren „dringende Notwendigkeit" (in diesem Punkte wenigstens) sich wohl bestreiten läßt, ist eine derjenigen, welche der Reichsrat bisher parlamentarisch nicht behandelt hat und die die Regierung seit 1907 dem Abgeordnetenhause nicht mehr wieder vorgelegt hat. Der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses hat am 27. Mai 1910 ihre Ersetzung durch ein formelles Gesetz beantragt. Siehe oben S. 421 a. E.

[2]) *In diesen drei Fällen wird in geheimer Sitzung beschlossen (§ 28).*

[3]) *Vgl.* **136,** *Art. 7, und unten § 13, Abs. 3.*

Zusammensetzung des Verwaltungsgerichtshofes und Vorschriften über den Dienst bei demselben.

§ 10.[4]) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Der Präsident, die Senatspräsidenten und Räte des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Räten des Obersten Gerichtshofes.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrates vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualifikation zum Richteramte haben.

§ 11. Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind im allgemeinen nach den für richterliche Beamte bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Insbesondere finden auf sie die Bestimmungen des Artikels 6 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt (**136**) und des zur Durchführung desselben ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1868, RGBl. Nr. 46, Anwendung.

Die in dem letzteren Gesetze dem Disziplinargerichte zugewiesenen Funktionen werden hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes von diesem selbst geübt.

Die übrigen Bestimmungen über die Anwendung dieses Gesetzes auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden im Verordnungswege getroffen.

§ 12. Die näheren Vorschriften über die dienstliche Stellung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden der Verordnung über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorbehalten (§ 46).

---

[4]) *Dieser Paragraph ist jetzt geändert:* **146.**

§ 13. Der Verwaltungsgerichtshof verhandelt und entscheidet regelmäßig in Senaten von vier Räten und einem Vorsitzenden.

Für Steuer- und Gebührensachen bestehen ständige Senate des Verwaltungsgerichtshofes.

Entscheidungen über die Gültigkeit einer Verordnung können nur in Senaten von sechs Räten und einem Vorsitzenden getroffen werden.

Vorbereitende Verfügungen und Inzidenzentscheidungen können auch in Senaten von zwei Räten und einem Vorsitzenden beschlossen werden.

Von den den einzelnen Senaten beigezogenen Räten muß wenigstens die Hälfte aus Mitgliedern, welche die Qualifikation zum Richteramte haben, entnommen werden.

Inwieweit der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt oder verpflichtet ist, in gewissen Fällen eine Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes herbeizuführen, wird in der Geschäftsordnung (§ 46) bestimmt.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe; Frist zur Einbringung der Beschwerde.

§ 14. Die Beschwerden sind bei dem Verwaltungsgerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung (§ 5) einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben.

§ 15. In die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Frist sind die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so endigt die Frist erst mit dem nächsten Werktage.

Eine Erstreckung der Frist ist in der Regel (§ 21) nicht zulässig.

§ 16. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verstrichene Frist des § 14 ist nicht zulässig.

Gesuche um eine solche Wiedereinsetzung sind von Amts wegen zurückzuweisen.

Rechtswirkung der eingebrachten Beschwerde.

§ 17. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat von Rechts wegen keine aufschiebende Wirkung. Der beschwerdeführenden Partei steht jedoch frei, um einen solchen Aufschub bei der Verwaltungsbehörde anzusuchen, welche denselben zu bewilligen hat, wenn der sofortige Vollzug durch öffentliche Rücksichten nicht geboten ist, und der Partei durch diesen Vollzug ein unwiederbringlicher Nachteil erwachsen würde.

Inhalt und Instruierung der Beschwerde.

§ 18. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hat die Entscheidung oder Verfügung, wider welche sie gerichtet ist, sowie die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Derselben sind alle Behelfe, auf welche die Partei die Beschwerde stützt, in Urschrift oder in Abschrift anzuschließen.

Die Beschwerde muß mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein.

Mitbelangte Parteien.

§ 19. Der beschwerdeführenden Partei steht frei, in diesem ersten Anbringen neben der Verwaltungsbehörde sofort auch diejenigen Personen zu belangen, zu deren Nachteil die von der beschwerdeführenden Partei angestrebte Aufhebung der administrativen Entscheidung oder Verfügung gereichen würde.

Abschriften der Beschwerde samt Beilagen.

§ 20. Der Beschwerde ist in jedem Falle eine Abschrift derselben, sowie sämtlicher Beilagen anzuschließen.

Sind mitbelangte Parteien vorhanden (§ 19), so hat der Beschwerdeführer außerdem so viele Abschriften seiner Eingabe und der Beilagen derselben vorzulegen, daß jeder dieser Parteien ein Exemplar zugestellt werden kann.

Abweisung a limine.

§ 21. Beschwerden, welche wegen offenbarer Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes, wegen Versäumung der gesetzlichen Frist oder wegen Abganges der formellen gesetzlichen Erfordernisse (§§ 14, 18, 20) zur Verhandlung nicht geeignet erscheinen, sind in der Regel ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen; dasselbe gilt von Beschwerden, denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder jene des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung entgegensteht, dafern auch diese Mängel offenbar sind.

Im Falle des Abganges von formellen gesetzlichen Erfordernissen (§§ 18 und 20) kann jedoch der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde zur Aufhebung der Mängel mit Anberaumung einer unerstreckbaren kurzen Frist zurückstellen.

Über eine solche Zurückweisung oder Zurückstellung von Beschwerden beschließt der Verwaltungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung. Von der beschlossenen Zurückweisung sind die Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidung oder Verfügung die Beschwerde gerichtet ist, in Kenntnis zu setzen.

Vorverfahren.

§ 22.[5]) Der Verwaltungsgerichtshof hat die bei ihm eingebrachte Beschwerde, insofern er dieselbe nicht nach § 21 von Amts wegen zurückzuweisen findet, vermittels der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften samt den Beilagen der belangten Behörde, sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzuteilen und dieselben zur Ein-

[5]) *Dieser Paragraph ist jetzt geändert:* **147**, *Art. I.*

bringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze, wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§ 15, 16).

§ 23.[5]) Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist samt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

§ 24. Wenn es der Verwaltungsgerichtshof zur gehörigen Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nötig findet, kann er die Einbringung einer Replik und Duplik anordnen.

Die Fristen zur Einbringung dieser Schriften werden von Fall zu Fall bestimmt, dürfen jedoch je 30 Tage nicht überschreiten (§§ 15, 16).

§ 25. Die unterlassene Einbringung einer der vorbezeichneten Schriften (§§ 22, 24) steht der Fortführung der Verhandlung nicht entgegen.

§ 26. Zur Vorbereitung der Verhandlung kann der Verwaltungsgerichtshof die Vernehmung der beteiligten Parteien und Behörden, insbesondere auch die Mitteilung der Akten über die abgeführte administrative Behandlung verfügen.

Die Einvernehmung der Behörden hat im Korrespondenzwege zu erfolgen.

§ 27. Auch wenn die Beschwerde nicht ausdrücklich gegen andere Parteien gerichtet ist (§ 19), hat der Verwaltungsgerichtshof darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem von ihm durchzuführenden Verfahren alle an dem Gegenstande der Entscheidung beteiligten Personen gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangen.

[5]) *Dieser Paragraph ist jetzt geändert:* **147,** *Art. I.*

Mündliche Verhandlung.

§ 28.[6]) Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, dafern es sich nicht um ein Erkenntnis in Gemäßheit des § 6 handelt, die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die beteiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

§ 29. Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann aus Gründen der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung durch Beschluß des Gerichtshofes ausgeschlossen werden.

In einem solchen Falle hat jeder Beteiligte das Recht, zu verlangen, daß drei Personen seines Vertrauens der Zutritt gestattet werde.

§ 30. Die Vertreter der Verwaltungsbehörde bei der mündlichen Verhandlung werden von dem Ministerium abgeordnet, wider dessen Entscheidung die Beschwerde gerichtet ist oder in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit gehört.

In dem Falle, als die Beschwerde gegen die Entscheidung oder Verfügung eines Organs der Landes-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung gerichtet ist, wird der Vertreter von demselben abgeordnet.

§ 31. Der beteiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advokaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte aus.[7])

§ 32. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Referenten.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und handhabt die Sitzungspolizei. Er sorgt von Amts wegen für die vollständige Erörterung der Angelegenheit.

---

[6]) *Dieser Paragraph ist jetzt geändert:* **147**, *Art. II.*
[7]) *Dieser Absatz des § 31 ist jetzt geändert:* **147**, *Art. III.*

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes haben das Recht, Fragen zu stellen.

§ 33. Über Einwendungen gegen das Verfahren, sowie über Anträge, welche im Laufe des Verfahrens gestellt werden, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluß.

§ 34. Das Ausbleiben der Beteiligten oder ihrer Vertreter steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.[8])

§ 35. Eine Verlegung der mündlichen Verhandlung kann nur auf übereinstimmenden Antrag beider Teile oder im Falle eines der Fortführung der Verhandlung entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bewilligt werden.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 36. Sobald die Sache hinlänglich erörtert ist, wird die Verhandlung geschlossen und zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten.

Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

§ 37. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden mit absoluter Stimmenmehrheit geschöpft.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

§ 38. Das Erkenntnis ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen in derselben, falls dies aber nicht tunlich wäre, mit den vollständigen Entscheidungsgründen in einer anderen sofort den Beteiligten bekannt zu gebenden Sitzung des Verwaltungsgerichtshofes mündlich zu verkündigen.

Mit der Verkündigung des Erkenntnisses muß vorgegangen werden, wenn auch die Beteiligten sich entfernt haben oder von der hiezu bestimmten Sitzung ausgeblieben sind.

§ 39. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes sind im Namen des Kaisers auszufertigen.

---

[8]) *Vgl.* **144**, *§ 24.*

Die ausgefertigten Erkenntnisse müssen die Namen aller Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, welche bei Schöpfung desselben mitgewirkt haben, enthalten und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Die ausgefertigten Erkenntnisse sind samt den Entscheidungsgründen den Beteiligten baldigst zuzustellen.

§ 40. Wenn die Beschwerde abgewiesen wird[9]), so kann in dem Erkenntnisse dem Beschwerdeführer der Ersatz der Kosten des vor dem Verwaltungsgerichtshofe abgeführten Verfahrens ganz oder zum Teile auferlegt werden.

Die Hereinbringung der zugesprochenen Kosten erfolgt im administrativen Wege.

§ 41. Der Verwaltungsgerichtshof ist befugt, Parteien, sowie nach Umständen deren Vertreter, welche gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes streiten oder sonst sich offenbar mutwillige Beschwerdeführung zu Schulden kommen lassen, mit Geldstrafen von 5 bis 1000 fl. zu belegen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, in welchem der Beschwerdeführer seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§ 42. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, der Beteiligten und ihrer Vertreter, dann der Vertreter der Verwaltungsbehörden enthalten und die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung beurkunden.

Über die nicht öffentliche Beratung und Abstimmung ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

---

[9]) *Also wenn der Beschwerdeführer obsiegt, erhält er keinen Kostenersatz vom Staate! Vgl.* **144**, *§ 34, Schlußsatz.*

Rechtskraft der Erkenntnisse.

§ 43. Wider die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Einstellung des Verfahrens.

§ 44. Wenn in irgend einem Stadium des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe seitens der belangten Verwaltungsbehörde der Nachweis erbracht wird, daß der Beschwerdeführer mittlerweile klaglos gestellt wurde, so ist das Verfahren nach Einvernehmung des Beschwerdeführers durch Beschluß des Gerichtshofes einzustellen. Das einmal eingestellte Verfahren kann nicht wieder aufgenommen werden.

Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§ 45. Wo nach diesem Gesetze Advokaten zur Vertretung zugelassen oder nötig sind, werden darunter diejenigen Advokaten verstanden, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Parteienvertretung berechtigt sind.

Innere Einrichtung und Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 46. Die näheren Bestimmungen über die innere Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes, dann über das bei demselben anzustellende Personale werden auf dem Verordnungswege getroffen.[10])

Der Verwaltungsgerichtshof entwirft seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrat dem Kaiser zur Genehmigung vor.[11])

---

[10]) *Vdg. des Gesamtministeriums vom 5. August 1876, RGBl. Nr. 95.*

[11]) *Die erste Geschäftsordnung wurde erlassen mit Vdg. des Gesamtministeriums vom 5. August 1876, RGBl. Nr. 94, die zweite jetzt geltende mit Vdg. dess. vom 22. August 1907, RGBl. Nr. 209.*

Beginn der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes.

§ 47. Der Verwaltungsgerichtshof beginnt drei Monate nach der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes im Reichsgesetzblatt seine Tätigkeit.

Übergangs- und Vollzugsbestimmungen.

§ 48. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt.[12])

§ 49. Entscheidungen oder Verfügungen, welche vor Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, können vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht angefochten werden (§ 21).

§ 50. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

146. Gesetz vom 19. März 1894, RGBl. Nr. 53, womit § 10 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 (RGBl. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. An die Stelle des § 10 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 (RGBl. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, hat die nachstehende Bestimmung zu treten:

§ 10. Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem ersten und einem zweiten Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Der erste und der zweite Präsident, die Senatspräsidenten und Räte des Verwaltungsgerichtshofes stehen

[12]) *Ist bisher nicht geschehen!*

in Rang und Bezügen gleich den entsprechenden Beamten des Obersten Gerichtshofes. Doch erhalten[1]) jene Räte, welche in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre beim Verwaltungsgerichtshofe in Verwendung stehen, eine auch bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringende Gehaltszulage von jährlich eintausend Gulden.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrates, an welchen, wenn es sich nicht um die Stelle des ersten Präsidenten handelt, dieser und in dessen Verhinderung der zweite Präsident sein Gutachten über die Besetzung zu erstatten hat, vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muß die Qualifikation zum Richteramte haben.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist das Gesamtministerium betraut.

147. Gesetz vom 21. September 1905, RGBl. Nr. 149,

mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876, werden abgeändert, wie folgt:

§ 22. Ist die Beschwerde nur auf die Mangelhaftigkeit des administrativen Verfahrens gestützt und erkennt der Verwaltungsgerichtshof dieselbe als unbe-

[13]) *Also nicht durch Verleihung, sondern ex lege.*

gründet, so hat er die Beschwerde ohne weiters durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückzuweisen.

In diesem Bescheide ist dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter bekanntzugeben, daß ihm die Einsicht und Abschrift der Akten (Artikel II, Absatz 3) freisteht.

Gegen einen solchen Bescheid kann der Beschwerdeführer binnen einer dreißigtägigen unerstreckbaren Frist (§§ 15, 16) Einspruch erheben und die Anordnung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verlangen, welchem Ansuchen stattzugeben ist.

§ 23. In einfachen Streitfällen, insbesondere wenn nicht der in der Beschwerde angeführte Tatbestand, sondern lediglich die Rechtsfrage den Gegenstand des Streites bildet, hat der Verwaltungsgerichtshof ohne Einleitung eines schriftlichen Vorverfahrens die öffentliche mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen (§ 28).

In anderen Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde vermittels der von dem Beschwerdeführer beigebrachten Abschriften samt den Beilagen der belangten Behörde sowie den sonstigen mitbelangten Parteien mitzuteilen und dieselben zur Einbringung der Gegenschrift binnen einer nicht unter 14 und nicht über 60 Tage zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Hinsichtlich der Berechnung dieser Frist gelten die gleichen Grundsätze wie für die Frist zur Einbringung der Beschwerde (§§ 15, 16).

Die Gegenschrift ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen und derselben auch eine Abschrift der allfälligen Beilagen anzuschließen.

Das Duplum ist samt der Abschrift der Beilagen dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

Artikel II. § 28 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876, wird abgeändert wie folgt:

Nach Abschluß des schriftlichen Vorverfahrens hat der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, dafern der Gerichtshof nicht mit einem Erkenntnisse nach § 6 vorzugehen findet, in der Regel die öffentliche und mündliche Verhandlung der Streitsache anzuberaumen und die beteiligten Behörden und Parteien zu derselben vorzuladen.

In der Vorladung ist auszusprechen, daß es den Beteiligten und ihren Vertretern freisteht, die vom Verwaltungsgerichtshofe eingeholten Akten (§ 26) einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen. Einzelne Teile der Akten können im öffentlichen Interesse hievon ausgenommen werden.

Die belangte Behöde hat bei Übermittlung der Akten an den Verwaltungsgerichtshof bekanntzugeben, ob und welche Aktenteile dieselbe im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht ausgeschlossen haben will.

Von der Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung kann nach Erachten des Gerichtshofes abgesehen und ohne eine solche auf Grund der Akten erkannt werden, wenn der Beschwerdeführer auf die öffentliche mündliche Verhandlung der Streitsache verzichtet und weder die belangte Behörde noch die mitbelangte oder eine dem Verfahren nach § 27 beigezogene Partei anläßlich der Aufforderung zur Erstattung der Gegenschrift (§ 23) oder anläßlich der Mitteilung über den erst im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens erklärten Verzicht des Beschwerdeführers auf die Verhandlung die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung innerhalb der ihr hiezu von dem Gerichtshofe bestimmten Frist ausdrücklich verlangt hat.[1])

[1]) *Dies ganze Gesetz beruht auf dem Gedanken, daß die öffentliche und kontradiktorische Verhandlung nur mit*

Der erklärte Verzicht ist unwiderruflich.

Artikel III. § 31 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 36 ex 1876, wird abgeändert, wie folgt:

Der beteiligten Partei steht es frei, sich in der mündlichen Verhandlung selbst zu vertreten oder durch Advokaten vertreten zu lassen.

Behörden, Körperschaften und Gemeinden üben das Selbstvertretungsrecht durch aus ihrer Mitte abgeordnete Bevollmächtigte, Gemeinden auch durch hiezu entsendete Beamte aus, die die Befähigung für den politischen Konzeptsdienst besitzen.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

148. Gesetz vom 22. Oktober 1875, RGBl. Nr. 37 ex 1876,

wodurch in teilweiser Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGBl. Nr. 143), Bestimmungen über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten, sowie zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und den ordentlichen Gerichten entscheidet das Reichsgericht.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Konflikte ist bei dem Reichsgerichte zu stellen.

Zustimmung aller beteiligten Parteien unterbleiben darf, weil das Recht, sie zu verlangen, ein verfassungsmäßiges ist. **136,** *Art. 15.*

§ 2. Kompetenzkonflikte zwischen dem Verwaltungsgerichtshofe und dem Reichsgerichte entscheidet ein aus je vier Mitgliedern beider Gerichtshöfe zusammengesetzter Senat, dessen Vorsitz der Präsident des Obersten Gerichtshofes oder dessen Stellvertreter führt. Die Mitglieder dieses Senates werden von den beiderseitigen Präsidien von Fall zu Fall bestimmt.

Der Antrag auf Entscheidung solcher Konflikte ist bei dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu stellen.

Das Verfahren vor diesem Senate ist öffentlich und mündlich.

§ 3. Der Antrag auf Entscheidung solcher Konflikte ist, je nachdem die Kompetenz beiderseits in Anspruch genommen oder beiderseits abgelehnt wird, von der obersten Verwaltungsbehörde oder von der beteiligten Partei zu stellen. Das Gesuch der Partei muß mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem der Verwaltungsgerichtshof seine Tätigkeit beginnt.

§ 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

149. Gesetz vom 5. Mai 1869, RGBl. Nr. 66[1]), womit auf Grund des Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

---

[1]) *Dieses Gesetz trat an Stelle der wesentlich gleichlautenden, nach § 14* (**133**) *erlassenen Notverordnung vom 7. Oktober 1868, RGBl. Nr. 136.*

§ 1. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverräterische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, können zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 (**134**), über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 dieses Staatsgrundgesetzes ganz oder teilweise suspendiert, ferner in Gemäßheit der §§ 8 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes Ausnahmsanordnungen zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt mit bindender Kraft erlassen werden.

Diese Ausnahmsverfügungen sind, soferne in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers zulässig.

Dieselben müssen nach Vorschrift dieses Gesetzes kundgemacht werden.

In der Kundmachung ist der Umfang des Gebietes, für welches die Ausnahmsverfügungen zu gelten haben, genau zu bezeichnen.

§ 2. Werden in Gemäßheit des § 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 (**134**), oder einzelne derselben suspendiert, so treten hiedurch die in den nachfolgenden §§ 3 bis 7 bezeichneten Wirkungen ein, sofern diese Wirkungen in der Verfügung nicht ausdrücklich auf ein geringeres Maß beschränkt werden.

Die Verfügung muß die Bezeichnung der Artikel des Staatsgrundgesetzes, welche suspendiert werden,

und die Berufung auf diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten, welche die Wirkung der Suspension regeln.

Die Verfügung muß durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht und in die amtliche Zeitung des Landes eingerückt werden, in welchem das Gebiet gelegen ist, für welches diese Verfügung zu gelten hat.

§ 3. Die Suspension des Artikels 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 (**134**), hat die Wirkung, daß

a) die im § 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, (RGBl. Nr. 87) (**140**), bestimmte achtundvierzigstündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf acht Tage erweitert wird;

b) bei Personen, welche wegen einer der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen verhaftet sind, eine Freilassung gegen Kaution oder Bürgschaft nicht stattfindet (§§ 7 bis 10 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87) (**140**);

c) Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; daß ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Einwilligung diesen Ort nicht zu verlassen.

§ 4. Die Suspension des Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142

(**134**), bewirkt, daß zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können.

§ 5. Wird der Artikel 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 (**134**) suspendiert, so kann die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden.

§ 6. Mit der Suspension des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 (**134**), ist die Wirkung verbunden:

a) daß Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134 (**131**), fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und daß die politischen Behörden die Tätigkeit solcher bereits bestehender Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben, einstellen, oder die Fortsetzung dieser Tätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können.

Die Tätigkeit der Vereine anderer Art bleibt unberührt. Die politische Behörde kann jedoch zu den Sitzungen und Versammlungen derselben einen Kommissär senden, welcher befugt ist, die Sitzung oder Versammlung zu schließen, wenn sich die Erörterung auf Gegenstände erstreckt, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines gelegen sind. Auch kann die politische Behörde die Ausführung von Beschlüssen, durch welche der Verein seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet, sistieren.

b) Daß Versammlungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 135 (**132**), überhaupt nicht, Versammlungen und Aufzüge im Sinne der §§ 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen.

§ 7. Durch die Suspension des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 (**134**), wird die Verwaltungsbehörde berechtigt:

a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen;

b) für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

§ 8. Mit der Suspension der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 (**134**), oder einzelner derselben können beschränkende polizeiliche Anordnungen mit verbindender Kraft

a) in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen,

b) in Bezug auf das Paß- und Meldungswesen;

c) in Bezug auf das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten,

d) in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen erlassen werden.

Solche Anordnungen können auch nachträglich und in dringenden Fällen selbst von dem Landeschef erlassen werden. Derselbe hat jedoch hievon unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Ministerium des Innern die Anzeige zu machen; über die Fortdauer der erlassenen Anordnungen hat das Gesamtministerium sofort Beschluß zu fassen.

Die nachträglich erlassenen Anordnungen sind durch das Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 9. Übertretungen der in den §§ 3 bis 7 enthaltenen Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge und die Übertretungen der auf Grundlage des § 8 erlassenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von sechs Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden bemessen werden kann.

§ 10. Die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen sind aufzuheben, wenn und insoweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben notwendig gemacht haben.

Die vollständige oder teilweise Aufhebung erfolgt durch Beschluß des Gesamtministeriums nach eingeholter Genehmigung des Kaisers.

Die durch das Ministerium verfügte Aufhebung ist durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen.

Die nach diesem Gesetze mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen hören nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmsverfügung auf.

In eben diesem Maße verlieren auch die im Bestande der Ausnahmsverfügung auf Grundlage dieses

Gesetzes zur Handhabung der Polizei- und Strafgewalt erlassenen Anordnungen ihre verbindende Kraft.

§ 11. Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen[2]) der getroffenen Verfügungen dem Reichsrate, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlußfassung des Reichsrates einzuholen.[3])

§ 12. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an eben diesem Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 7. Oktober 1868, RGBl. Nr. 136[4]), außer Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

Anhang.

Die strafbaren Handlungen, auf welche der § 3, lit. b) und § 4 Anwendung zu finden haben, sind folgende:

Hochverrat (§§ 58 bis 62 StG.), Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§§ 63 und 64), Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65), Aufstand und Aufruhr (§§ 68 bis 75), öffentliche Gewalttätigkeit in den Fällen der §§ 76 bis 94, 98 und 99 StG., Mord (§§ 134 bis 138), Totschlag im Falle des § 143, schwere körperliche Verletzung im Falle des § 157, Brandlegung (§§ 166 bis 169), Raub (§§ 190 bis 196), Vorschubleistung zu Verbrechen

---

[2]) *Ipso jure??*

[3]) *Also keine Genehmigung! Vgl.* **133**, *§ 14.*

[4]) *Siehe oben S. 503, Note 1.*

(§§ 212 bis 221), dann die Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§ 278 bis 310), die Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§ 312 bis 330), und die Übertretungen der §§ 478 bis 484 StG.; ferner die nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862, RGBl. vom Jahre 1863, Nr. 8, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militärstrafgesetzes, dem Waffenpatente vom 24. Oktober 1852 (RGBl. Nr. 223), sowie die nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen.

XI. Die Publikation der Gesetze.

150. Gesetz vom 10. Juni 1869, RGBl. Nr. 113, über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen durch das Reichsgesetzblatt.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Das Reichsgesetzblatt ist für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

a) der unter Mitwirkung des Reichsrates zu stande gekommenen Gesetze;

b) der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten[1]) Staatsverträge;

c) der Verordnungen, welche auf Grund der Reichsgesetze erlassen werden.[2])

Die durch das Reichsgesetzblatt kundzumachenden Gesetze und Verordnungen sind in dasselbe unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 2. Das Reichsgesetzblatt wird durch das Ministerium des Innern in allen landesüblichen Sprachen der in dem Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder herausgegeben.

---

[1]) *Darüber aber, welche Staatsverträge dazu „bestimmt" sind, existiert keine Norm. Vgl.* **152**, *§ 4, lit. b.*

[2]) *Vgl.* **137**, *Art. II.*

Die deutsche Ausgabe des Reichsgesetzblattes enthält den authentischen Text der für dasselbe bestimmten Kundmachungen.[3])

Die Ausgaben in den übrigen landesüblichen Sprachen enthalten die offiziellen Übersetzungen des authentischen Textes.

Sämtliche Ausgaben des Reichsgesetzblattes sind in der Regel gleichzeitig herauszugeben und zu versenden.

In jenen Fällen, in welchen dies wegen des größeren Umfanges einer Kundmachung nicht bezüglich aller Ausgaben möglich sein sollte, ist die nachträgliche Herausgabe der übrigen Ausgaben tunlichst zu beschleunigen.

§ 3. Das Reichsgesetzblatt führt den Titel: „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder".

Alle im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für sämtliche nach § 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, Nr. 141, RGBl. (**133**), im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, nämlich die Königreiche Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau, das Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns, die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogtum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, die Markgrafschaft Istrien, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, zu gelten.

In diesem Falle ist das Gebiet, für welches die

[3]) *Vgl.* **56**, *Art. IV*, **151**, *§ 1.*

Kundmachung zu gelten hat, nicht besonders anzuzeigen.[4])

Wenn aber eine solche Kundmachung nicht für sämtliche im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, im Texte der Kundmachung anzugeben.

§ 4. Von der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt sind ausgeschlossen:

a) die Ministerialerlässe, wodurch Industrieprivilegien verliehen oder als übertragen, verlängert oder erloschen erklärt werden;

b) die Ministerialverfügungen, welche sich nur auf den Wirtschaftsbetrieb vom Staatseigentume oder von in Staatsregie stehenden Anstalten oder Unternehmungen beziehen.

Hieher gehören z. B. Preistarife ärarischer Fabrikate, Veränderungen in dem Ausmaße von Post- oder Telegraphenstationen, sowie der Postrittgelder u. dgl.

§ 5. Die in das Reichsgesetzblatt aufgenommenen Gesetze und Verordnungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes der deutschen Ausgabe des Reichsgesetzblattes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§ 6. Die verbindende Kraft der im Reichsgesetzblatte enthaltenen Kundmachungen beginnt[5]), wenn in denselben selbst nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird, mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages nach Ablauf des Tages, an welchem die deutsche Ausgabe jenes Stückes des Reichsgesetzblattes, in welchem die Kundmachung enthalten ist, herausgegeben und versendet wurde.

---

[4]) *Früher mußte das Gebiet in jeder Publikation und in jedem Gesetze genau bezeichnet werden.* **152**, *§ 4.*

[5]) *Bis dahin: „vacatio legis".*

Der Tag der Herausgabe, welcher mit dem Versendungstage zusammentreffen muß[6])[7]), ist auf jedem Stücke des Reichsgesetzblattes ausdrücklich anzugeben.

---

[6]) *Ein Beispiel, wo dies nicht der Fall war, bietet das sogenannte Hopfenprovenienzgesetz vom 17. März 1907, welches deshalb dreimal publiziert wurde, zweimal unter Nr. 93 und das dritte Mal unter Nr. 102.*

[7]) *Was ist nun Rechtens, wenn diese Tage nicht zusammentreffen? Ein Fall dieser Art lag beim Gemeindegesetz vom 24. April 1859, Nr. 58, vor, von dem ein Teil der Exemplare als am 27. April 1859, der andere als am 4. Mai 1859 ausgegeben bezeichnet wurde. Die Ministerialverordnung vom 26. Dezember 1884, Nr. 202, erklärt, daß das richtige Datum der 27. April 1859 sei. Es ist fraglich, ob diese Verordnung dem Gesetze entspricht. Ein anderer merkwürdiger Fall betrifft das Hopfenprovenienzgesetz vom 17. März 1907. Dieses wurde zuerst am 29. März, aber mit mehreren Unrichtigkeiten im Text, ausgegeben, darauf am 14. April neuerlich mit dem richtigen Text publiziert, aber der Publikationsvermerk am Kopf des 42. Stückes lautete jetzt unrichtig: „Ausgegeben und versendet am 29. März 1907." Die Ausgabe war also zurückdatiert worden. Darauf erfolgte in formell keineswegs unanfechtbarer Weise eine „Kundmachung" des Ministeriums vom 13. April 1907, RGBl. Nr. 101, welche mitteilte, die erste Publikation sei „in unrichtiger Fassung", die zweite aber „in einer den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Weise" erfolgt und darum werde eine dritte verfügt. Die folgende Nummer 102 enthält sie. Der 14. April 1907 ist darauf als Versendungstag angegeben.*

Wie aber, wenn ein Stück des Reichsgesetzblattes vergriffen ist? Bisher hat man in diesem Fall eine unveränderte Neuausgabe veranstaltet. Dies widerspricht aber obiger Gesetzesstelle; denn der Tag der Herausgabe der neuen Auflage ist dann sicherlich nicht derjenige, der auf dem Stück angegeben war. Deshalb bestimmt neuestens die Verordnung **155a**, *daß die Tatsache der Neuauflage auf letzterer ersichtlich gemacht werden muß, erklärt aber im übrigen die Veranstaltung solcher neuer Ausgaben als zulässig. Wenn sich aber doch in die neue Auflage Differenzen eingeschlichen haben, die unbeachtet blieben? Wo ist dann der authentische Text??*

Erfolgt die Herausgabe eines Stückes des Reichsgesetzblattes nicht in allen Ausgaben gleichzeitig (Al. 5 des § 2), so ist auf den später erscheinenden Ausgaben dieses Stückes der Herausgabs- und Versendungstag des authentischen Textes anzugeben.

Außerdem sind der Tag der Herausgabe jedes Stückes des Reichsgesetzblattes und die in demselben enthaltenen Kundmachungen unter genauer Bezeichnung der Ausgabe, deren Herausgabe erfolgt, im amtlichen Teile der Wiener Zeitung und der zu ämtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen unverzüglich kundzumachen.

§ 7. Mit dem Reichsgesetzblatte sind von Amts wegen und unentgeltlich nur landesfürstliche Behörden, die Landesausschüsse und die Kommunalämter jener Städte, welche eigene Statute haben, zu beteilen.

Diese Beteilung ist auf das strengste Amtsbedürfnis zu beschränken.

§ 8. Bei jeder politischen Bezirks- (Kommunal-) Behörde hat das Reichsgesetzblatt in den landesüblichen Sprachen im Amtslokale aufzuliegen, und es ist in den Amtsstunden jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten.

§ 9. Die Gemeinden sind zur Anschaffung Eines Exemplares des Reichsgesetzblattes in einer der landesüblichen Sprachen verpflichtet. Die von ihnen hiefür zu leistende Vergütung wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 10. Es ist Sorge zu tragen, daß die schleunige Erlangung des Reichsgesetzblattes für jedermann tunlichst erleichtert, die Bestellung auf dasselbe von jedem Postamte angenommen, der Preis desselben möglichst billig gestellt und die Versendung allenthalben nach Art der Zeitungen eingeleitet werde. Die Versendung des Reichsgesetzblattes erfolgt portofrei.

§ 11. Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses können zur möglichsten Verbreitung der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetze und Verordnungen auch noch andere Arten der Veröffentlichung, als: Einrückung in die ämtlichen Zeitungen, öffentlicher Anschlag u. dgl. angewendet werden.

§ 12. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. Jänner 1870.

Mit dem nämlichen Zeitpunkte treten die über die Kundmachung der Gesetze und Verordnungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie das Reichsgesetzblatt betreffen, außer Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Vor dem Jahre 1849 bestand eine einheitliche und obligatorische Form der Gesetzpublikation nicht. Eine solche wurde erst eingeführt durch das

151. Kais. Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 153.[1])

Wir Franz Josef usw. haben, um hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Regierungserlässen die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften zu beseitigen und in denselben eine größere Zuverlässigkeit und Vereinfachung herzustellen, dann um hiebei auch dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller in Unserem Reiche vereinigten Nationalitäten volle Rechnung zu tragen, auf den Antrag Unseres Ministerrates beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Es wird von einem nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkte ein allgemeines Reichsgesetz- und Regierungsblatt in allen landesüblichen Sprachen ausgegeben werden. Die Ausgabe jedes einzelnen Heftes dieses Gesetzblattes ist durch

[1]) *Also gleichzeitig mit der Märzverfassung* (**40**) *erlassen, aber als Einleitung des ersten Bandes des Reichsgesetzblattes abgedruckt, welches mit dem 2. Dezember 1848 (der Thronbesteigung des Kaisers) beginnt. Das Patent galt daher auch für Ungarn, gleichwie* **152**, **153**.

die in Wien erscheinende Regierungszeitung und sämtliche zur Aufnahme ämtlicher Kundmachungen bestimmten Landesregierungszeitungen jederzeit unverzüglich anzuzeigen.

Die Texte in den verschiedenen Landessprachen sind gleich authentisch.[2]) Den nichtdeutschen Texten ist die deutsche Übersetzung beizufügen.

§ 2. Dieses Gesetzblatt wird enthalten:

a) alle Reichs- und Landesgesetze;
b) alle für das ganze Reich oder für einzelne Kronländer erlassenen kaiserlichen Patente und Verordnungen;
c) die von den Ministerien nach ihrem Wirkungskreise zum Vollzuge der Gesetze erlassenen Verordnungen, es mögen diese letzteren in dem ganzen Reiche oder in einzelnen Teilen desselben allgemein verbindende Kraft haben.

§ 3. Die verbindende Kraft der im Reichsgesetz- und Regierungsblatte aufgenommenen Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn diesfalls nicht in einzelnen Fällen eine besondere Bestimmung getroffen wird, in allen Teilen des Reiches, für welche das Gesetz oder die Verordnung zu gelten hat, mit dem dreißigsten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Reichsgesetz- und Regierungsblatt ausgegeben und rücksichtlich versendet wurde. — Der Tag der Ausgabe, welcher mit jenem der Versendung zusammentreffen muß, ist auf jedem Blatte zu bemerken.

§ 4. In jedem Kronlande wird ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen mit beigefügter deutscher Übersetzung erscheinen.

§ 5. Die Landesgesetz- und Regierungsblätter haben zu enthalten:

a) das Datum und die den Inhalt bezeichnende Aufschrift aller jener Gesetze und Verordnungen, welche durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht wurden, sowie die Nummer und den Tag der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetz- und Regierungsblattes, dann die Landesgesetze des betreffenden Landes ihrem vollen Inhalte nach;
b) alle von den Landesbehörden erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§ 6. Mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach dem Datum des Landesgesetz- und Regierungsblattes sind die nach § 5, lit. b, in dieses Blatt eingeschalteten Verord-

---

[2]) *Vgl.* **150**, *§ 2.*

nungen, Verfügungen und Belehrungen als in dem ganzen Kronlande gehörig kundgemacht und verbindlich anzusehen, wenn nicht in diesen Erlässen der Landesbehörden selbst ein anderer Zeitpunkt ihrer verbindenden Kraft ausdrücklich festgesetzt ist.

§ 7. Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichnete Art der Veröffentlichung der Gesetze und Verordnungen ist in der Regel als die einzige gesetzlich vorgezeichnete Kundmachungsart zu betrachten. Jedoch bleibt es den Behörden vorbehalten, in allen Fällen, in welchen die höhere Wichtigkeit oder Dringlichkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch eine andere Art der Veröffentlichung oder Verbreitung erheischt, durch besondere Abdrücke für die möglichste Veröffentlichung Sorge zu tragen. In Ansehung der Wirksamkeit der Reichs- und Landesgesetze gelten auch in einem solchen Falle die oben im § 3 enthaltenen Bestimmungen; in Ansehung der Verordnungen aber bleibt es für solche Fälle den Behörden überlassen, mit gewissenhafter Erwägung der obwaltenden Umstände die Kundmachungsart zu wählen und den Zeitpunkt der verbindenden Kraft derselben in der Verordnung selbst auszusprechen.[1])

Nachdem schon die KaisV. vom 7. Dezember 1849, RGBl. Nr. 31 von 1850, von der im vorstehenden Patente angeordneten gleichzeitigen Ausgabe des Reichsgesetzblattes in allen zehn Sprachen der Monarchie abgesehen und die KaisV. vom 20. Dezember 1850, RGBl. Nr. 473, die Gemeinden von der Pflicht, das Reichsgesetzblatt anzuschaffen, befreit und die vacatio legis auf 45 Tage ausgedehnt hatte, wurde die ganze Materie neu geregelt durch das

152. Kais. Patent vom 27. Dezember 1852, RGBl. Nr. 260.[2])

§ 1. Zur verbindenden Kundmachung der Gesetze und Verordnungen sind künftig das Reichsgesetzblatt und die Landesregierungsblätter bestimmt.

§ 2. Für alle im Reichsgesetzblatt erscheinenden Gesetze und Verordnungen ist künftig der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen.

Die hinsichtlich der Übersetzungen in andere Landes-

[1]) *Der Rest wird hier fortgelassen.*
[2]) *Auszugsweise hier abgedruckt.*

sprachen entstehenden Zweifel sind daher stets nach dem deutschen Texte zu lösen.

§ 3. Das Reichsgesetzblatt hat künftig nur in der authentischen Gesetzessprache zu erscheinen.

Die Übersetzungen in die Landessprachen werden durch die Landesregierungsblätter veröffentlicht werden.

§ 4. In das Reichsgesetzblatt sind aufzunehmen und durch dasselbe kundzumachen:

a) Alle Patente und kaiserlichen Verordnungen;
b) alle zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge mit anderen Staaten;
c) Bestimmungen über Systemisierung und Organisation von öffentlichen Behörden;
d) die Anordnungen, welche von den Ministerien oder anderen obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, innerhalb ihres Wirkungskreises, mit verbindender Kraft, zur Auslegung oder Vollziehung der Gesetze, sowie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten erlassen werden.

Die Verlautbarung dieser Gesetze und Verordnungen hat durch das Reichsgesetzblatt zu geschehen, ohne Unterschied, ob dieselben für den ganzen Umfang des Reiches, oder nur für einzelne Kronländer, Landesteile oder Orte Unseres Reiches Wirksamkeit erlangen sollen.

In allen Fällen ist aber in dem kundzumachenden Erlasse selbst deutlich auszudrücken, für welchen Umfang des Staatsgebietes er zu gelten haben soll.

§ 6. Nur über Unsere besondere Bewilligung kann sich zur Kundmachung von Gesetzbüchern oder anderen Gesetzen von großem Umfange, auf die Einschaltung des Kundmachungs- oder Einführungspatentes in das Reichsgesetzblatt beschränkt werden.[2])

In solchen Fällen ist das Gesetz selbst, gleichzeitig sowohl im authentischen Texte als auch in den nach Umständen erforderlichen Landessprachen, auszugeben.

§ 7. Alle in das Reichsgesetzblatt gehörigen Gesetze und Verordnungen sind als gesetzlich kundgemacht anzusehen, sobald sie selbst, oder in den Fällen des § 6 die Erlässe, womit sie in Wirksamkeit gesetzt werden, in dem Reichsgesetzblatte eingerückt erscheinen.

§ 8. Die verbindende Kraft der, durch das Reichsgesetzblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn denselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung bei-

[2]) *Es ist dies aber nie geschehen.*

gefügt wird, in allen Teilen des Reiches, für welche sie Wirksamkeit haben, mit dem Anfange des fünfundvierzigsten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Stück des Reichsgesetzblattes erscheint.

Es ist deshalb auf jedem Stücke des Reichsgesetzblattes der Tag der stattgefundenen Herausgabe und Versendung ausdrücklich anzugeben.

§ 9. An die Stelle der bisherigen Landesgesetz- und Regierungsblätter hat in Zukunft für ein oder mehrere Kronländer ein Landesregierungsblatt zu treten, welches unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes, wo es ausgegeben wird, in zwei gesonderten Teilen zu erscheinen hat.

Der erste Teil hat unter fortlaufenden, mit Ende jedes Jahres abzuschließenden Zahlen zu enthalten:

a) Von den im Reichsgesetzblatt erscheinenden Gesetzen und Verordnungen (§ 4), und zwar mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabstag desselben, alle diejenigen, welche, wenn auch nur teilweise, in demjenigen Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben bestimmt sind, wofür dieses Landesregierungsblatt bestimmt ist.

   Diese Gesetze und Verordnungen sind aber in das Landesregierungsblatt sowohl im authentischen (deutschen) Texte, als auch in der Übersetzung in allen jenen Sprachen aufzunehmen, welche in dem betreffenden Staatsgebiete landesüblich sind.

b) Von den übrigen im Reichsgesetzblatt enthaltenen Gesetzen und Verordnungen eine kurze Anzeige des Gegenstandes, ebenfalls mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabstag desselben.

Der zweite Teil hat gleichfalls unter eigenen, fortlaufenden Nummern in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Belehrungen in öffentlichen Angelegenheiten, soweit sie zur Verlautbarung geeignet sind; dann aber auch jene Erlässe der Ministerien oder obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, welche von diesen zur Einschaltung in die Landesregierungsblätter besonders bezeichnet werden, aufzunehmen.

Die in diesem zweiten Teile der Landesregierungsblätter enthaltenen Erlässe sind mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen, an welchem sie in dem Landesregierungsblatte eingerückt erscheinen, und ihre verbindende Kraft beginnt mit dem Anfange des fünf-

zehnten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem sie im Landesregierungsblatte eingerückt erschienen sind, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt wird.

§ 10. Die landesfürstlichen Behörden sind mit dem Reichsgesetzblatte, sowie in jedem Kronlande mit dem Landesregierungsblatte von Amts wegen zu beteilen. Diese Beteilung ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Umfang der Behörden, und mit Beschränkung auf das strengste Amtsbedürfnis, nach einem gleichförmigen Maßstabe festzusetzen.

§ 11. Bei jeder politischen Bezirksbehörde hat das Reichsgesetzblatt und das Landesregierungsblatt in den bezüglichen Landessprachen des Kronlandes in dem Amtslokale aufzuliegen, und es ist in den vorgeschriebenen Amtsstunden jedermann in dieselben die Einsicht zu gestatten.

§ 12. Die Gemeinden sind zur Haltung des Reichsgesetzblattes in der Regel nicht verpflichtet, wohl aber haben sie sich das Landesregierungsblatt des Kronlandes, dem sie angehören, in ihrer Landessprache beizuschaffen.

Um jedoch die Kenntnis der Gesetze möglichst zu verbreiten, ist nicht bloß die Ausgabe jedes einzelnen Stückes des Reichsgesetzblattes mit kurzer Inhaltsangabe in den zu offiziellen Kundmachungen bestimmten Zeitungen jedes Kronlandes zu verlautbaren, sondern es ist überdies dafür zu sorgen, daß die schleunige Erlangung des Reichsgesetzblattes und der Landesregierungsblätter für jedermann tunlichst erleichtert, die Bestellung auf dieselben von jedem Postamte angenommen, der Preis derselben möglichst billig gestellt, und die Versendung allenthalben, nach Art der Zeitungen eingeleitet werde.

§ 13. Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses sind zur möglichsten Verbreitung der im Reichsgesetzblatte mit verbindender Kraft kundgemachten Gesetze und Verordnungen, auch noch andere Arten der Veröffentlichung, als: Einrückung in die amtlichen Landeszeitungen, öffentlicher Anschlag und andere landesübliche Mittel der Verlautbarung anzuwenden. Dasselbe gilt von den in den Landesregierungsblättern erscheinenden Anordnungen.

§ 15. Mit dem Anfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben Unser Patent vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 153 (**151**), sowie Unsere Verordnung vom 7. Dezember 1849, RGBl. Nr. 31 und vom 20. Dezember 1850, RGBl. Nr. 473, außer Geltung zu treten.

Dieses Patent wurde in einigen Punkten abgeändert durch das

153. Kais. Patent vom 1. Jänner 1860, RGBl. Nr. 3.

§ 1. Zur verbindenden Kundmachung aller Gesetze und der im § 4 Unseres Patentes vom 27. Dezember 1852 erwähnten Verordnungen ist das nur in deutscher Sprache erscheinende Reichsgesetzblatt bestimmt.

Die bisherigen Landesregierungsblätter haben aufzuhören.

§ 2. Alle landesfürstlichen Behörden sind mit dem Reichsgesetzblatte nach einem gleichförmigen, und mit Rücksicht auf den Wirkungskreis und Umfang einer jeden Behörde geregelten Maßstabe zu beteilen.

Die Gemeinden sind zum Bezuge des Reichsgesetzblattes nicht verpflichtet.

§ 3. Bei Einschaltung in das Reichsgesetzblatt haben die Zentralbehörden zu bestimmen, welche Gesetze und Verordnungen, für welche Kronländer, und in welchen Landessprachen zum Zwecke einer weiteren Verlautbarung mittels besonderer Abdrücke auch den Gemeinden bekanntzumachen sind.

Der Druck derselben in angemessener Form und mit jahresweise fortlaufender Bezeichnung sowie die Versendung an die Gemeinden je nach der dort üblichen Landessprache ist auf Staatskosten zu veranlassen.

Die Abdrücke in deutscher Sprache werden den Landesstellen zur Verteilung, die für die übrigen Landessprachen nötigen Übersetzungen zur Veranlassung des Druckes und zur Versendung der Abdrücke zugemittelt.

§ 4. Die zur Verlautbarung bestimmten Verordnungen der Landesbehörden sind auf Veranlassung der politischen Landesstelle in den Landessprachen in Druck zu legen und nach Bedarf an die Behörden und Gemeinden zu verteilen.

Die Kosten dafür hat der Landesfond zu bestreiten.

§ 5. Insoweit durch die gegenwärtige Verordnung nicht abweichende Verfügungen getroffen werden, hat es bei den Bestimmungen Unseres Patentes vom 27. Dezember 1852, RGBl. Nr. 260 (**152**), zu bleiben.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Patentes ist Unser Minister der Justiz im Einvernehmen mit Unseren Ministern des Innern und der Finanzen beauftragt.

Diese Normen (**152**, **153**) *wurden hinsichtlich der Reichsgesetze außer Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 10. Juni 1869* (**150**). *Anders steht es mit den Landesgesetzen, deren Publikation kurz nach Einsetzung der Landtage durch die folgende Notverordnung geregelt wurde, welche bis heute gilt.*

154. Kais. Verordnung vom 17. Februar 1863, RGBl. Nr. 19,

betreffend die Kundmachung und den Beginn der verbindenden Kraft der Landesgesetze.

Über Antrag Meiner Minister finde Ich auf Grund des § 13 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (**172**) zu verordnen, wie folgt:

Rücksichtlich der Kundmachung der Landesgesetze und des Beginnes ihrer verbindenden Kraft haben einstweilen bis zur verfassungsmäßigen Revision Meines Patentes vom 1. Jänner 1860, RGBl. Nr. 3, die in den §§ 4 und 5 dieses Patentes enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Verordnungen der Landesbehörden in Anwendung zu kommen.

155. Ministerialverordnung vom 14. März 1860, RGBl. Nr. 65.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen finden zu bestimmen, daß die im § 4 des Ah. Patentes vom 1. Jänner 1860, RGBl. Nr. 3, bezeichneten Verordnungen der Landesbehörden mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen sind, an welchem sie in das zu ihrer Verlautbarung bestimmte Verordnungsblatt eingerückt erscheinen. In der Regel haben die Landesbehörden bei jeder in ihrem eigenen Wirkungskreise erlassenen Verordnung den Tag genau zu bezeichnen, an welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Ist dies nicht geschehen, so hat die verbindende Kraft dieser Verordnung mit dem An-

fange des fünfzehnten Tages nach Ablauf desjenigen Tages zu beginnen, an welchem sie kundgemacht wurden.

Die in der Verordnung (**154**) *in Aussicht gestellte „verfassungsmäßige Revision" des Patentes vom 1. Jänner 1860 ist bezüglich der Landesgesetzgebung bisher nicht erfolgt. Die §§ 4 und 5 dieses Patentes ließen es aber im unklaren, ob ein Landesgesetz nur dann als „gehörig" kundgemacht* (**136**, *Art. 7) angesehen werden kann, wenn es im Landesgesetzblatte publiziert wird, oder ob auch heute noch anderweitige Publikation genügt. Der Verwaltungsgerichtshof ist dieser letzteren Ansicht. Gegen dieselbe spricht jedoch der Wortlaut der Verordnung* **155**.

Gänzlich ungeregelt war bisher die Frage, wie Irrtümer in den Publikationen des Reichsgesetzblattes zu behandeln seien, ferner, was zu geschehen habe, wenn ein Stück des Reichsgesetzblattes vergriffen ist. Bisher wurden die meisten „Berichtigungen" in ganz formloser Weise, als ob das Reichsgesetzblatt bloß ein buchhändlerisches Produkt sei, publiziert und nicht einmal von irgend jemandem unterfertigt. Über die Neuauflagen siehe oben S. 514.

Diese Materie wird nun durch die nachfolgende „Kundmachung"[1] *geregelt, welche im § 1 ganz richtig zwischen Druckfehlern und „sonstigen Verstößen"*[2] *unterscheidet. Nach § 1 sind Druckfehler im authentischen Text vom Ministerium des Innern zu berichtigen, Druckfehler in den Übersetzungen nach § 3 von der Redaktion. Da der allein authentische Text der deutsche ist, so erscheint die Gleichstellung der Übersetzungsfehler mit den Druckfehlern nicht ungerechtfertigt.*

---

[1] *Dieser Ausdruck ist verfassungsrechtlich zu beanständen. Es liegt eine „Verordnung" im Sinne des Staatsgrundgesetzes* **137**, *Art. 11, vor.*

[2] *Dieser Ausdruck ist bedenklich unklar. Gehören auch Redaktionsversehen dazu?*

155 a. Kundmachung des Ministers des Innern vom 23. September 1907, RGBl. Nr. 225,

betreffend die Richtigstellung von Druckfehlern und sonstigen Unrichtigkeiten im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie die Herstellung nachträglicher Vervielfältigungen bereits erschienener Stücke des Reichsgesetzblattes.

§ 1. Die Berichtigung von Druckfehlern oder sonstigen Verstößen, die bei der Einschaltung des authentischen Textes von Gesetzen, von zu publizierenden Staatsverträgen, von Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen im Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unterlaufen sind, wird vom Minister des Innern im Einvernehmen mit denjenigen Ministern, in deren Ressort die zu berichtigende Verlautbarung gehört, im Reichsgesetzblatte kundgemacht.

Verstöße, welche im Reichsgesetzblatte in Bezug auf die innere Einrichtung dieses Blattes (Numerierung der einzelnen Kundmachungen und Stücke des Reichsgesetzblattes, Paginierung desselben, Angabe des Ausgabe- und Versendungstages u. dgl.) unterlaufen sind, werden mittels Kundmachung des Ministers des Innern im Reichsgesetzblatte berichtigt.

§ 2. In den offiziellen Übersetzungen des Reichsgesetzblattes werden die im § 1 bezeichneten Richtigstellungen, soweit dies möglich ist, bei der Herausgabe des betreffenden Stückes durchgeführt; in diesen Fällen wird sowohl an der berichtigten Stelle des Textes, als auch bei der Kundmachung, welche sich auf die Richtigstellung bezieht, im Wege von Fußnoten auf die durchgeführte Berichtigung verwiesen.

§ 3. Übersetzungs- und Druckfehler in den offiziellen Übersetzungen des Reichsgesetzblattes werden in der betreffenden Ausgabe im Wege von Kundmachungen des Redaktionsbureaus des Reichsgesetzblattes berichtigt.

§ 4. Nachträgliche Vervielfältigungen der bereits erschienenen Stücke des Reichsgesetzblattes werden in augenfälliger Weise als solche bezeichnet. In denselben werden die nachträglich erfolgten Richtigstellungen in den Text aufgenommen und wird hiebei im Wege von Fußnoten auf die durchgeführte Berichtigung verwiesen.

Für die Landesgesetzblätter existieren derartige Vorschriften nicht. Hinsichtlich der Sprache der Landesgesetzblätter siehe unten Abschnitt XV.

XII. Das staatsrechtliche Verhältnis zu Ungarn.

Grundlegend sind der ungar. GA. XII von 1867 (**119**), *und das österreichische Gesetz vom 21. Dezember 1867* (**138**).

Zur Durchführung dieser beiden Grundgesetze (**119** *und* **138**) *wurde eine große Zahl mit Ungarn vereinbarter Gesetze notwendig.*

Die wichtigsten derselben sind

1. jene, die sich auf die ehedem gemeinsame Staatsschuld beziehen (**156—162**);

2. jene, welche die Quote hinsichtlich der gemeinsamen Auslagen feststellen (**163—166**);

3. jene, welche die „wirtschaftlichen Verhältnisse" beider Staaten betreffen (**167—178**);

4. seit 1878 die Gesetze, betreffend die gemeinsame Bank (**162**, **176**, **176**a);

5. seit 1879 die Gesetze, betreffend Bosnien (**196** *bis* **200**); *endlich*

6. die Wehrgesetze (**179**).

Die übrigen Beziehungen zu Ungarn sind teils in Verordnungen (z. B. **180**) *geregelt, teils in Reziprozitätserklärungen. Manche der in den Grundgesetzen in Aussicht genommenen Materien sind bisher überhaupt nicht geregelt, z. B. der gemeinsame Staatsgerichtshof. Siehe* **119**, *§ 51,* **138**, *§ 18. Ungeregelt blieb ferner bis heute die Abgrenzung der gemeinsamen Verordnungsgewalt von der (doppelten) gesetzgebenden Gewalt, insbesondere die Frage, wer die gemeinsamen Ämter (Ministerien, Staatsrechnungshof, diplomatische und Konsularämter) zu organisieren berechtigt sei, welche Bedeutung und welchen Umfang die Kontrasignierung in den gemeinsamen Angelegenheiten habe, welcher Amtssprache sich die gemeinsamen Behörden*

zu bedienen haben, welche Steuerpflicht ihre Beamten treffe, zumal wenn sie im Auslande dienen (einzelnes ist jetzt im letzten Ausgleich **172**, *§ 17 geregelt), wer ihre Dienstpragmatik zu erlassen, wer ihre Disziplinarbehandlung zu normieren hat. Ungeregelt blieb ferner der rechtliche Charakter des gemeinsamen Vermögens, insbesondere des „Militärfiskus" (nur sein Gerichtsstand ist mit der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, RGBl. Nr. 78, und Gesetz vom 6. Juni 1887, RGBl Nr. 172, dem des staatlichen Fiskus gleichgestellt; dagegen lehnt das Reichsgericht vermögensrechtliche Klagen gegen den Militärfiskus ab). Die Vertretung des Militärfiskus erfolgt reziprok nach der Verordnung vom 13. Jänner 1868.*[1]) *Ungeregelt ist die Frage, wer die Bewilligung zur Veräußerung von unbeweglichen Militärgütern, Grundstücken und Baulichkeiten gibt (nach der Praxis erteilt jedes Parlament die Bewilligung für die in seinem Staate gelegenen), sowie wem die aufgelassenen Festungsgrundstücke gehören u. a.*

1. Die Vereinbarungen, betreffend die Staatsschuld.

A. Allgemeines.

Zur Ausführung des § 4 des Gesetzes **138**, *bzw. §§ 53 bis 57 des ungar. GA. XII* **119**, *wurde eine Vereinbarung über die Staatsschuld geschlossen* (**156** = **122**), *welche sich von den Übereinkünften, betreffend die Quote und das Zoll- und Handelsbündnis dadurch unterscheidet, daß sie nicht für eine gewisse Frist, sondern für immer geschlossen wurde, obwohl alle drei Verträge 1867 doch als eine politische Einheit behandelt wurden. Ungarn wurde dadurch in die Lage versetzt später, nämlich allemal bei Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses oder wenn sonst eine Vereinbarung getroffen werden mußte, Ansprüche zu stellen (vgl. S. 556, 663, 665, 666, 685), denen gegen-*

[1]) *VBl. 1868, S. 25. Über die Vertretung des ungarischen Fiskus durch die österreichische Finanzprokuratur siehe Öst. St. W. B. II, S. 73.*

über der „Beitrag" Ungarns zur Staatsschuld unabänderlich blieb. Das gleiche war der Fall bei Einverleibung der Militärgrenze (S. 559). — Ende 1867 betrug die Staatsschuld (ohne die schwebende und die Schuld an die Bank), zu 5% kapitalisiert, rund 3·025 Milliarden Gulden, das Zinsenerfordernis Ende 1867 rund 122·32 Millionen Gulden = 244·64 Millionen Kronen, infolge der Konvertierung durch das Gesetz **157** *mit Ende des Jahres 1868 102·5 Millionen Gulden = 205 Millionen Kronen. In den Vereinbarungen (siehe das Material in dem Buche: Die neue Gesetzgebung Österreichs, Wien 1868, II, S. 719—940), welche die beiden Ministerien getroffen hatten, und denen die beiden parlamentarischen Deputationen* (**127**) *beitraten, wurde vereinbart, daß Österreich zur Deckung der Zinsen der Staatsschuld jährlich rund 25 Millionen Gulden = 50 Millionen Kronen vorweg tragen solle, der Rest des jährlichen Zinsenerfordernisses wurde im Verhältnis von 70 : 30 geteilt, was den in §§ 1 und 2 festgesetzten Beitrag ergibt, nämlich für Ungarn eine jährliche Zinsenquote von 29,188.000 Gulden oder 23·86639% des wirklichen Gesamtzinsenerfordernisses, während die ungarische Quote sonst 30% betrug* (**121**, **164**). *Hiebei wurde merkwürdigerweise der Betrag von 80 Millionen Gulden = 160 Millionen Kronen, welche der Staat der Bank schuldete, ganz übersehen, was sich Ungarn bei Ablauf des Bankprivilegiums 1878 zu Nutze machte (siehe S. 551, 638, 643).*

Obwohl das Gesetz **156** *unklar gehalten ist (vgl. insbesondere § 6), so erscheint doch in demselben nur Österreich als Schuldner gegenüber den Titresbesitzern und als Gläubiger gegenüber Ungarn, da letzteres auf dem Standpunkt beharrte, der im § 53 des GA. XII* (**119**) *ausgesprochen ist, daß Ungarn sich nicht als Schuldner bezüglich der Staatsschuld betrachte und diese Auffassung durch die vorherige Sanktion des GA. XII* (**119**) *seitens der Krone Österreich gegenüber ein „fait accompli" geworden war. Daraus erklärt sich auch das Schicksal des Gesetzes* **160**, *bzw.* **161**. *Schwerer vereinbar mit jenem Standpunkt Ungarns ist*

seine Stellungnahme zur Konversion des Jahres 1903 (vgl. S. 537, 544).

In Österreich stand man dagegen anfangs auf dem Standpunkte, daß das alte Gesamtreich auch jetzt noch der Schuldner dieser großen Rentenschuld geblieben sei und man dachte sich, wie der Wortlaut des § 6 und **160**, *§ 10, lit. d beweist, die Sache so, daß beide „Reichsteile" Beiträge zur Verzinsung und Amortisation leisten sollten, weshalb denn auch die Verwaltung dieser Schuld zunächst dem „Reichs"finanzministerium übertragen wurde (vgl. die Note 1 zu* **160**). *Das „Reich" wäre also der eigentliche Schuldner geblieben, verzinst und zurückgezahlt hätten aber die Schuld die beiden Staaten. Diese Auffassung wurde dadurch unhaltbar, daß Ungarn die Fortexistenz des „Reiches" nicht anerkannte.*

156. Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 für 1868,

wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867, RGBl. Nr. 97 (**127**), und das über die Verhandlungen der entsendeten Deputationen errichtete Schlußprotokoll vom 25. September 1867, dann infolge der getroffenen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 19. November 1867 wird das Ministerium ermächtigt, das nachfolgende Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

§ 1. Vom Jahre 1868 angefangen leisten die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 Gulden, darunter in klingender Münze 11,776.000 Gulden.

§ 2. Es wird zugleich vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage[1]) zur verfassungsmäßigen Verhandlung eingebracht werde, wodurch die dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Kapitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde. Was die Kapitalsrückzahlung von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein fixer jährlicher Beitrag von 1,000.000 Gulden ö. W. B.-V. und 150.000 Gulden in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinsten der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrate vertretenen Ländern zu gute zu kommen.

Obige 150.000 Gulden in Silber aber sind zur Amortisation[2]) des mit der allgemeinen österreichi-

[1]) *Siehe dies Gesetz* **157**.
[2]) *Nicht Verzinsung!*

schen Bodenkreditanstalt kontrahierten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Kameralgütern intabulierten Domänenanlehens[3]) bestimmt, dessen Verzinsung in dem im § 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist.

Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Kameralgüter von diesen Anlehensintabulationen ist deshalb die Zahlung dieser 150.000 Gulden Silber einzustellen und hat auch nach planmäßiger Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzen Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Anteil[4]) an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern.

Die in den ungarischen Kassen angelegten Kautionen und Depositen werden seinerzeit von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,188.000 Gulden enthalten und

---

[3]) *Dieser Beitrag bezieht sich auf die Schuld von 60 Millionen Gulden, welche die Regierung in der Kriegsnot gemäß „Gesetz" vom 24. April 1866, RGBl. Nr. 47, bei der österreichischen Bodenkreditanstalt aufgenommen hatte und zu deren Deckung diese Anstalt Pfandbriefe (die noch jetzt existierenden „Staatsdomänen-Pfandbriefe") ausgab. Die Rückzahlung jener Schuld ist abhängig von der Amortisierung dieser Pfandbriefe durch Verlosung, welche nach dem Tilgungsplan erst im Jahre 1912 beendet sein wird. Daher bleibt dieser Beitrag Ungarns bis dorthin aufrecht.*

[4]) *Die Höhe dieses jährlichen Anteiles an den Zinsen ist hier merkwürdigerweise nicht bestimmt. Österreich behauptete alsbald, der Beitrag Ungarns an der Verzinsung des Domänenanlehens betrage 30% (= 783.598 Gulden), Ungarn behauptete die Hälfte (§ 2, Absatz 2) = 1,554.939 Gulden. Der Streit zwischen beiden Regierungen, der aus dieser Lücke entstand, ist erst im Ausgleich von 1907* (**173**, *Art. I*) *beigelegt worden, indem der Anteil Ungarns mit 1·98 Millionen Kronen jährlich bestimmt wurde. (Die 150.000 Gulden = 300.000 Kronen waren eine Amortisations-, nicht Verzinsungsquote.)*

werden, sofern die Zahlung in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet werden.

§ 3. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmäßigen Einnahmsquellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hiezu nötigen außerordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ob.

§ 4. In Fällen, wo im Interesse der gesamten Monarchie außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bestreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanktion zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten (**138**), und der §§ 56 und 57 des ungarischen GA. XII, 1867 (**119**), mit Zustimmung der beiden Legislationen (Reichsrat und Reichstag) zu kontrahieren[5]), werden die Zinsen, und, falls eine Kapitalsrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Kontrahierung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten zu teilen sein.

§ 5. Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen Gulden[6])

---

[5]) *Ist nie geschehen.*

[6]) *Diese Schuld stammt aus dem Jahre 1866. Während des Krieges, als die Verfassung „sistiert" war* (**106**), *wurden*

wird unter die solidarische Garantie beider Reichsteile gestellt.[7]) (**160**.)

Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine[8]) im Betrage von 100 Millionen Gulden, für deren Zinsen und Amortisation der Anteil Ungarns bereits unter den in den §§ 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen Gulden nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige

---

ohne parlamentarische Bewilligung mit drei „Gesetzen", vom 5. Mai 1866, RGBl. Nr. 51, vom 7. Juli 1866, RGBl. Nr. 89, vom 25. August 1866, RGBl. Nr. 101, für 300 Millionen Gulden Staatsnoten mit Zwangskurs ausgegeben (zu 1 fl., 5 fl. und 50 fl.). Dazu kamen noch mit „Gesetz" vom 25. Mai 1866, RGBl. Nr. 64, „Münzscheine", das ist „Papierzehnerln" (Scheine zu 10 Kreuzer) für 12 Millionen Gulden. Diese 312 Millionen Gulden wurden in Artikel VI des „Gesetzes" vom 25. August 1866 mit den Salinenscheinen in jene Verbindung („Virement") gesetzt, die der Absatz 2 aufrecht erhält, die aber heute nicht mehr existiert, weil die Staatsnoten selbst aufgehört haben (**176**).

[7]) *Auch hier hat also Ungarn vermieden, sich als Schuldner der schwebenden Schuld zu bekennen und nur eine „Garantie", das ist Bürgschaft neu übernommen. Indes ist diese Frage durch die Vereinbarungen vom Jahre 1892* (**178**c), *dann 1899* (**176**) *überholt, kraft deren Ungarn auch von dieser Schuld nur 30% einlöste.*

[8]) *Diese sogenannten „Salinenscheine" stammten ursprünglich aus dem Jahre 1848. Damals entlehnte die Regierung 30 Millionen Gulden der Bank, wofür sie die Salinen in Gmunden, Aussee und Hallein verpfändete. Zur Deckung gab sie der Bank kurzfristige, zu 5 bis 6% verzinsliche Schuldverschreibungen in Appoints zu 50, 100, 500, 1000, 5000 und 10.000 Gulden. Mit Gesetz vom 17. November 1863, RGBl. Nr. 98, wurde die Maximalhöhe dieser Salinenscheine mit 100 Millionen Gulden begrenzt. Der obige § 5, Absatz 1 hatte nun die Staatsnotenschuld zu einer quasi gemeinsamen gemacht, die Salinenscheine blieben dagegen stets eine rein österreichische Schuld. Mit Gesetz vom 9. Juli 1894, RGBl. Nr. 156, wurde das Ministerium ermächtigt, die Summe der Salinenscheine nach und nach herabzumindern.*

Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Zirkulation zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichsteile[9]) auch auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundierung, können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislativen (Reichsrat, Reichstag) stattfinden.

§ 6. Beiden Reichsteilen ist es freigestellt, ihren Beitrag[10]) zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisierung von Schuldverschreibungen oder Kapitalsrückzahlung[11]) in Barem zu vermindern.

Der dem effektiven[12]) Zinsengenusse (§ 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.

§ 7. Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den, den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragsmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wohingegen dieser Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft

---

[9]) *Das ungarische Gesetz* **122** *gebraucht den Ausdruck „Reichsteile" nicht.*

[10]) *Siehe zur Erklärung dieser Ausdrucksweise oben S. 529.*

[11]) *Diese Bestimmung kann mit der Rechtslage, die auf S. 528 geschildert ist, schwer vereinbart werden; denn wie kann jemand, der nicht schuldet, die Schuld doch „zurückzahlen" oder „amortisieren"??*

[12]) *Dieses wichtige Wort fehlt sonderbarerweise im § 6 des ungar. GA. XV* (**122**). *Über die Folgen, die daraus entstanden sind, vgl. unten S. 537.*

auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse werden geleistet werden.

In Betreff der beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau-Oderberger Bahn, dann der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft soll ein besonderes Übereinkommen getroffen werden.

§ 8. Eine besondere Liquidierungskommission wird eingesetzt zur Prüfung und Richtigstellung der Aktiva der Zentralfinanzen[13]), welche mit Ausschluß der jedem der beiden Teile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten Dezember 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Kapitalsrückzahlungen bestimmt sind.

§ 9. Sowohl die durch den Reichsrat vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zu der Gesamtsumme des Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät.

---

[13]) *Diese sogenannten „Reichs-Zentralaktiva" waren sehr bedeutend, sind aber größtenteils auf die bosnische Okkupation verwendet worden. Siehe S. 689, Note 17.*

157. Gesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66, über die Umwandlung[1]) der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld.

In Ausführung der Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld (**156**), finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Sämtliche Gattungen der fundierten allgemeinen Staatsschuld, mit alleiniger Ausnahme der im § 2 dieses Gesetzes aufgeführten, werden in eine fünfprozentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Perzent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird.

§ 2. Ausgenommen von der Konvertierung sind:

. . . . . .

Auf Grund dieses Gesetzes, dessen übriger Inhalt hier weggelassen wird, wurden 49 von den damals bestandenen **87** *verschiedenen Arten von Staatsschulden (mit 15 verschiedenen Zinsfüßen, die von 1 bis 6% schwankten) in obige „einheitliche" Rentenschuld umgewandelt. Ende 1868 betrug die Summe der hienach umzuwandelnden Schuld rund 2032·5 Millionen Gulden. Der Rest (vgl. oben S. 528) blieb gemäß § 2 obigen Gesetzes unkonvertiert und besteht zum Teil noch heute, z. B. die 1860iger-Lose u. a. m.*

Die Haltung Ungarns in der Frage der Staatsschuld war für Österreich verhängnisvoll und verderblich. Nachdem die vor der Beschlußfassung des österreichischen Parlamentes (S. 319) erfolgte Sanktion des ungarischen Gesetzes **119** *Österreich in die Zwangslage gebracht hatte, alle dort stehenden Behauptungen und so auch die Ablehnung der Mitschuldnerschaft*

[1]) *Sogenannte „Konsolidation und Unifikation" zugleich „Konversion".*

Ungarns an der Staatsschuld anzuerkennen, mußte es Österreich mit ansehen, daß Ungarn ohne Schulden an das Ausland seine staatliche Existenz neu begann, während das um Ungarn verminderte Österreich jetzt als alleiniger Schuldner der ganzen Rentenschuld von 6050 Millionen Kronen im internationalen Kreditverkehr erschien, belastet mit 70% der Verzinsung dieser Summe, die sich auf ungarisches Diktat hin (S. 528) noch um 50 Millionen Kronen jährlich vermehrte, und belastet mit dem Odium des Bankrotteurs. Denn die Zwangskonvertierung und die sog. Couponsteuer von 16%, welche das Gesetz **157** *einführte, sah man im Ausland, voran in London, als Insolvenzerklärung an, die österreichischen Staatspapiere wurden aus dem Börsenverkehr in London gestrichen, ihre Kurse erreichten alsbald einen abenteuerlichen Tiefstand.[2]) Dafür brachte der verschleierte Staatsbankrott des Gesetzes* **157** *Österreich allerdings eine jährliche Ersparnis von 44 Millionen Kronen jährlich und damit den ersten Schritt zur Besserung des Staatshaushaltes. Langsam stieg auch der Kredit Österreichs wieder, aber 30 Jahre brauchte es, bis seine Staatspapiere wieder den Parikurs erreichten. Und nun kam alsbald eine Zeit, wo der Parikurs dauernd überschritten wurde, und man an eine freiwillige Konvertierung des Zinsfußes von 4·2% denken konnte. Denn der Stand über Pari bewies, daß die Kapitalbesitzer diesen Zinsfuß als zu hoch erachteten. Im Jahre 1901 wollte daher der österreichische Finanzminister v. Böhm die „einheitliche" Rente von 4·2% auf 4% konvertieren.*

In diesem Momente begann sich die ungarische Regierung der Doppelrolle zu entsinnen, welche ihr der § 6 des Gesetzes **122 = 158** *zu spielen gestattete, sie begann sich plötzlich als Mitschuldnerin zu betrachten und berief sich auf das Recht, das ihr der § 6 gewährte, ihren „Beitrag" durch „Rückzahlung"*

---

[2]) *Jahresdurchschnittskurs der „einheitlichen" 4·2%igen Rente 1869: 61·28, tiefster Kurs 57·50!!*

der auf sie entfallenden Quote des Kapitals zu vermindern. Eigentlich war das natürlich unmöglich. Denn da Ungarn Österreich 1867 gezwungen hatte, die ganze Schuld auf eigene Rechnung zu übernehmen und alle Folgen daraus zu tragen und daher auch alle Schuldverschreibungen als Schuldner auszustellen, so konnte Ungarn trotz dem unklaren Wortlaute des § 6, die Schuldtitres gar nicht „zurückzahlen", weil es ja in gar keinem Rechtsverhältnis zu den Besitzern der Staatsschuldverschreibungen mehr stand, sondern nur Österreich. Ungarn konnte nur durch Zahlung des Kapitals an Österreich seinen „Beitrag" vermindern. Hiezu war es allerdings nicht in der Lage, aber es leitete aus dem § 6 das wohl sehr anfechtbare Recht ab, Österreich die Konversion dieses auf Ungarn entfallenden Kapitales zu verbieten und so Österreich zu hindern, die Ersparnis aus der Konversion dieser Summe zu machen.

*Die Konversion, welche der Minister im Verordnungswege nicht durchführen konnte (***133***, § 11 c), wurde mit Gesetz vom 16. Februar 1903, RGBl. Nr. 37, zwar bezüglich der ganzen Rentenschuld bewilligt, aber das Ministerium erhielt nicht die Erlaubnis, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, es fügte sich vielmehr dem ungarischen Proteste und ließ jenes Kapital, welches man den „ungarischen Block" nennt, unkonvertiert. Die Konversion des Restes per 3.620,886.600 Kronen wurde — mit glänzendem Erfolg — durchgeführt und ergab ein jährliches Zinsenersparnis von 7,241.773 Kronen.*

Wie wurde nun die Höhe des ungarischen Blocks" berechnet? Maßgebend dafür konnte natürlich nur der Zinsfuß sein. Weil auf den Schuldverschreibungen der sogenannten „einheitlichen" Rente 5% als Zinsfuß aufgedruckt waren, die aber Zeuge des Gesetzes **157** *nie voll bezahlt wurden, so beanspruchte Ungarn, daß sein „Beitrag" als 5% des Kapitals angesehen und demnach das auf Ungarn entfallende Kapital das Zwanzigfache seines Beitrages betragen müsse. Die österreichische Regierung wollte dagegen*

für diese Berechnung nur 4·2% zugestehen. Es stand dies ausdrücklich im § 6 des österreichischen Gesetzes **156**, *der von „effektivem" Zinsfuß spricht; „effektiv" waren stets nur 4·2% gewesen. Gerade dies Wort aber fehlt sonderbarerweise im ungarischen Gesetz* **122**.

Das beruhte unzweifelhaft nur auf einer Nachlässigkeit der Redaktion. Denn in den Protokollen der Ausgleichsdeputationen der beiden Parlamente vom Jahre 1867[3]*, welche von diesen letzteren angenommen wurden, ist stets vom „Zinsengenuß" die Rede. Die 5%, die auf den Rentenobligationen versprochen waren, sind nie voll bezahlt worden, weil, wie gesagt, stets die 16% „Couponsteuer" abgezogen wurde* (**158**). *Man konnte also unmöglich annehmen, daß der Kapitalzahlung nach § 6 des Gesetzes* **122** *ein anderer als der „effektive" Zinsfuß zu Grunde gelegt werde. So betrachtete denn die österreichische Regierung die Summe, die Ungarn ihr seinerzeit bezahlen soll und die sie daher jetzt unkonvertiert lassen mußte, nicht als 5, sondern als 4·2%, und kapitalisiert ergibt dies eine Summe von rund 1400 Millionen Kronen, welche 1903 unkonvertiert blieb und bis zum heutigen Tage mit 4·2% weiter verzinst werden muß. Denn der Stand der Kurse hat seither eine Fortsetzung der Konversion unmöglich gemacht. Betrachtet man, dem ungarischen Standpunkt gemäß, den ungarischen „Beitrag", nämlich die jährlichen 58·376 Millionen Kronen als 5%, so würde dies nur ein Kapital von 1176 Millionen Kroner ergeben. Die 0·8% geben, kapitalisiert, ein Kapital von rund 224 Millionen Kronen, um welche Ungarn Österreich verkürzen wollte. Wenn nun auch zur Zeit der österreichischen Konversion und auch später Ungarn weder den einen noch den anderen Betrag an Österreich zu bezahlen in der Lage war, so erschien es doch beiden Regierungen alsbald unerläßlich eine Vereinbarung für den Fall und Zeitpunkt zu treffen, wenn diese Zahlung durchgeführt*

---

[3]) *Siehe dieselben abgedruckt in dem Werke: Die neue Gesetzgebung Österreichs, Wien, Manz 1868, II, S. 749.*

werden sollte. Anläßlich des letzten Ausgleiches vom Jahre 1907 ist denn auch in der Tat der ganze Streit durch die dritte Vereinbarung des ersten Vertrages (**173**) *geschlichtet worden. Darin hat Ungarn jetzt, nach 40 Jahren, angesichts des Vorteils, den eine möglich gewordene Konversion auch ihm bietet, den Standpunkt aufgegeben, den es im Gesetz* **119** *in § 53 und später eingenommen hat, und betrachtet sich insofern als Mitschuldner an der fundierten Rentenschuld, als es sich verpflichtet hat, falls Österreich den „ungarischen Block" konvertiert, seinen kapitalisierten „Beitrag" an Österreich* **von da an** *binnen längstens 22 Jahren zu bezahlen. Es hat daher im Jahre 1907 auf das Recht, Österreich an der Konversion des restlichen Blockes von 1400 Millionen Kronen zu hindern verzichtet. Dafür konzedierte Österreich die Kapitalisierung statt zu 4·2% zu 4·325% = 1348 Millionen Kronen, falls die Ablösung in zehn Jahren nach der künftigen Konversion des ungarischen Blockes seitens Österreichs erfolgen würde. Geschieht es später, so sinkt der Perzentsatz dann bis zu 4·2%, die Ablösungssumme aber steigt bis zu 1389 Millionen Kapital. Spätestens 22 Jahre nach der Konversion muß die Kapitalrückzahlung erfolgen. Der Ablösungsrente, welche Ungarn ausgeben wird, um sich die Mittel dieser Rückzahlung zu verschaffen, hat Österreich erhebliche Begünstigungen zu teil werden lassen, indem sie für die Zukunft in steuer- und gebührenrechtlicher Beziehung den österreichischen Staatspapieren gleichgesetellt und sogar als pupillarsicher erklärt ist:* **173**, *Art. III, Abs. 2 und S. 671.*

B. Parlamentarische Kontrolle der Staatsschuld.

158. Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 96[1]), über die Kontrolle der Staatsschuld durch den Reichsrat.

Mit Bezugnahme auf Meine am 17. und 19. Dezember 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrates eröffnete Ent-

[1]) *Auszugsweise abgedruckt.*

schließung finde Ich mit Zustimmung derselben und bzw. in Gemäßheit des § 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Zur Ausübung der mit dem § 10 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20[2]), dem Reichsrate übertragenen Kontrolle der Staatsschuld wird derselbe eine Kommission bestellen, welche aus zehn Mitgliedern zu bestehen hat, von denen jedes der beiden Häuser des Reichsrates je fünf Mitglieder durch Wahl aus seiner Mitte bestimmt.

§ 6. Die neu bestellte Kommission bleibt auch dann in Wirksamkeit, wenn der Reichsrat vertagt, das Haus der Abgeordneten aufgelöst wird oder dessen sechsjährige Funktionsdauer erlischt.

§ 8. Den Gegenstand der an die Kommission übertragenen Kontrolle bildet die gesamte Staatsschuld.

§ 9. Die Kommission hat demnach darüber zu wachen:

a) daß die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde . . .;

b) daß mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde, daß also genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmung die Verzinsung, sowie die bare Zurückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und daß die für Zwecke der Verzinsung und Kapitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Die Veränderungen, die durch den Ausgleich mit Ungarn an der Staatsschuldenkontrolle notwendig wurden, sind in folgenden Gesetzen kodifiziert:

159. Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 53,

über die Gebarung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt.

A. Über die Gebarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld.

. . . . . .

*Da infolge des Ausgleiches von 1899, bzw. der Verordnung vom 21. September 1899 (***176***, II, 1; unten*

[2]) **72**.

S. 636) die gesamte gemeinsame schwebende Schuld, welche in den Staatsnoten zu 1 fl., 5 fl. und 50 fl. bestanden hatte, eingelöst, bzw. fundiert wurde, so ist die bis dahin bestandene gemeinsame Kontrolle beider Parlamente hier weggefallen, daher der Abschnitt A des vorliegenden Gesetzes gegenstandslos geworden ist und hier fortgelassen wird. Der zweite Abschnitt ist noch von Wichtigkeit geblieben, weil die hier eingesetzte Kommission im gleichzeitigen Gesetze **160**, *§ 6 ff. mit der Kontrolle der übrigen Staatsschulden betraut wurde und noch heute funktioniert.*

B. Über die Kontrolle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld.

§ 7. Zur Kontrolle der Gebarung der gemeinsamen schwebenden Schuld wählen sowohl der Reichsrat für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder, als auch der ungarische Reichstag für die Länder der ungarischen Krone je eine besondere, aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehende Kontrollkommission.

§ 8. Die Mitglieder der Kommission des Reichsrates werden auf die ganze Dauer des Mandates des Hauses der Abgeordneten gewählt und setzen auch im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, oder wenn dessen Funktionsdauer erlischt, ihre Wirksamkeit so lange fort, bis der neuerdings versammelte Reichsrat neue Wahlen vornehmen kann

§ 9. In die Kontrollkommission des Reichsrates werden zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Herrenhause, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aus dem Hause der Abgeordneten gewählt.

§ 13. Die Mitglieder der Kommission des Reichsrates können wegen der in der Ausübung dieses ihres Berufes geschehenen Abstimmungen und gemachten Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden.

§ 17. Aufgabe der Kontrollkommissionen ist:

a) mit Anwendung richtiger Kontrollprinzipien darüber zu wachen, daß die Summe der in Umlauf gesetzten Geldzeichen, also der Staatsnoten und Münzscheine, das durch beide Legislativen festgesetzte Maximum nicht überschreite;

b) zu kontrollieren den Vorrat und die Erzeugung der Staatsnoten und Münzscheine, sowie die Vertilgung der aus dem Umlaufe gezogenen Geldzeichen . . .

§ 20. Das Reichsfinanzministerium und seine untergeordneten Organe sind verpflichtet, über alle in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörigen Agenden einer jeden Kontrollkommission unmittelbar und zu jeder Zeit die erforderliche Aufklärung zu erteilen, die Bücher und Rechnungen zur Einsicht offen zu halten, Revisionen zu gestatten und die zur Kontrolle notwendigen Mitteilungen und Nachweisungen rechtzeitig zu geben.

§ 21. Jede Kommission ist daher berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Verfügungen jederzeit vom Reichsfinanzminister in Anspruch zu nehmen.

§ 22. Jede Kommission ist ermächtigt, dem Reichsfinanzminister die ihr notwendigen Hilfsarbeiter zu bezeichnen und dieselben in Anspruch zu nehmen.

160. Gesetz vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 54, über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

A. Über die Gebarung der konsolidierten Staatsschuld.

Was die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld, sowie die Verwaltungskosten derselben betrifft,

so wird das Ministerium für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium für die Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Übereinkommen abzuschließen.

Dies Übereinkommen wollte auch die Gebarung mit der konsolidierten Schuld (**157**) *dem Reichsfinanzminister übertragen. Es entsprach dies der damals in Österreich vorherrschenden Ansicht über den rechtlichen Charakter dieser Schuld. Da man hier das „Reich" auch nach dem Ausgleich von 1867 als Subjekt der Schuld ansah, so wurde diese zunächst der Verwaltung des „Reichs"finanzministeriums unterstellt, eine Kommission beider Parlamente sollte die Verwaltung derselben durch den Reichsfinanzminister kontrollieren und folgerichtig hätte Ungarn einen 30%igen Beitrag zu den Verwaltungskosten zu zahlen gehabt. Auch deshalb verweigerte Ungarn den Beitritt zu dem ersten Teil (A) dieses Gesetzes, es wurde vielmehr an Stelle desselben die Vereinbarung* **161** *geschlossen.*

B. Über die Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld.

§ 6. In Ausführung des Artikels 22 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 (**133**), hat die durch das Gesetz über die Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld (**159**) niedergesetzte Kommission des Reichsrates auch die Kontrolle über die Gebarung der konsolidierten Staatsschuld[1]) und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld[2]) zu üben.

---

[1]) *Das ist die große, ehemals gemeinsame Rentenschuld* (**156**), *ferner die seit 1868 entstandene rein österreichische Rentenschuld.*

[2]) *Dazu gehören die „Salinenscheine" (siehe S. 533), dann „Vorschußgeschäfte" der Regierung (§§ 10 a und 11); ferner die Depositen und Kautionen (§ 10 b). (Ob auch die „Spezialschulden" oder „Ressortschulden" [S. 415, 417] hieher gehören, ist bestritten. Vgl. § 10.)*

§ 7. Die Kommission beginnt ihre Wirksamkeit, indem sie die Geschäfte, sämtliche Amtsschriften und Bücher, dann die Namensstampiglien der bestandenen Staatsschuldenkommission endlich die Inventargegenstände von der mit der Verordnung vom 27. Oktober 1867, RGBl. Nr. 107, berufenen Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld[3]) übernimmt, welche mit dieser Aufgabe ihre Tätigkeit schließt und sich auflöst.

§ 8. Die in dem Gesetze über die Gebarung und über die Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schuld in den §§ 13, 20 bis 22 (**159**) enthaltenen Bestimmungen haben rücksichtlich der konsolidierten Staatsschuld und für die nicht gemeinsame schwebende Schuld auch für die Kommission, für den Reichsfinanzminister und für den Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, sowie für deren untergeordnete Organe zu gelten.

§ 9. Den Gegenstand der an diese Kommission übertragenen Kontrolle bilden die gesamte konsolidierte Staatsschuld, die nicht gemeinsame schwebende Schuld, dann die Grundentlastungsschulden und die konsolidierten garantierten Landesschulden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

§ 10. Die Kommission hat demnach unter Anwendung richtiger Kontrollprinzipien darüber zu wachen:

a) daß die bestehende **konsolidierte** Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Im Falle, als das Finanzministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit verfassungsmäßiger Bewilligung[4]) oder eventuell auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, gegen oder

---

[3]) *Diese Kommission war interimistisch während der „Sistierung" der Verfassung* (**106**) *bestellt worden.*

[4]) **133**, *§ 11 c.*

ohne Verpfändung von Kreditseffekten oder vom unbeweglichen Staatseigentume mittels auf kurze oder längere Zeit abgeschlossener Vorschußgeschäfte eine **schwebende** Schuld kontrahiert, hat die Kommission die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der Vorschußgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, dann die darüber ausgefertigten Urkunden zu **kontrasignieren**;[5])

b) daß mit der bestehenden konsolidierten Staatsschuld, sowie mit den zur nicht gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Kautionen und Depositen[6]) gesetzmäßig gebart werde; daß genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Verzinsung, sowie die Verlosung, die bare Zurückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und daß die für die Verzinsung und Kapitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden;

c) daß die Durchführung der Konvertierung und Unifizierung der konsolidierten Schuld in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollzogen werde;

d) daß die vom Reichsrate bewilligten Jahresbeiträge zu dem Erfordernisse der Staatsschuld an das Reichsfinanzministerium geleistet werden.

§ 11. Der [Reichsfinanzminister, dann der] Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sind nach ihrem Wirkungskreise verpflichtet, die Kommission rechtzeitig von allen Veränderungen im Stande der konsolidierten, bzw. nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der Verzinsung, dann von dem Zeitpunkte, wann die Drucklegung von Kreditseffekten, so-

[5]) *Siehe hiezu den Exkurs S. 415.*

[6]) *Stand der gerichtlichen Depositen Ende 1905 rund 1·02 Milliarden Kronen. Daneben gibt es noch politische Depositen.*

wie die Vertilgung eingelöster und unbrauchbarer Kreditseffekten stattfindet, ebenso rücksichtlich aller abgeschlossenen Vorschußgeschäfte[7]) in Kenntnis zu setzen, ihr die bezüglich der letzteren ausgefertigten Urkunden **zur Kontrasignierung** und nach erfolgter Rückzahlung zur Unbrauchbarmachung und Löschung vorzulegen, sowie die Vorlage der zur Kontrolle erforderlichen Nachweisungen von sämtlichen beteiligten Kassen und Ämtern, dann Rechnungsdepartements und Buchhaltungen unmittelbar an die Kommission zu veranlassen.

§ 12. Die Kommission ist berechtigt, von dem Stande der konsolidierten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld nach den darüber geführten Büchern und Vormerkungen jederzeit Kenntnis zu nehmen und sich von der Unbrauchbarmachung durch Durchschlagung, sowie von der seinerzeitigen Vertilgung der bar zurückbezahlten oder börsenmäßig eingelösten, dann der im Wege der Konvertierung und Verwechslung gegen neue eingegangene[8]) Krediteffekten, einschließlich der Zinsencoupons und Quittungen, die Überzeugung zu verschaffen.

§ 13. Wenn mit Zustimmung des Reichsrates ein neues Anlehen aufgenommen wird, hat die Kommission die Eintragung desselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen.

Zum Zeichen der von der Kommission geübten Kontrolle werden alle infolge eines neuen Anlehens oder der Konvertierung hinauszugebenden Schuldurkunden mit der Klausel:

„Für die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates"

---

[7]) *Siehe hiezu den Exkurs S. 417, 549.*

[8]) *Soll wohl heißen: eingegangenen.*

versehen, welche mit der Namensstampiglie des Präsidenten und eines Kommissionsmitgliedes unterfertigt wird.

§ 14. Die Kommission hat mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der konsolidierten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungsschulden und der konsolidierten Landesschulden von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, dann hievon abgesondert über die gemeinsame schwebende Staatsschuld einschließlich der Partialhypothekaranweisungen zu verfassen und im amtlichen Teile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§ 15. Die Kommission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Kommission an das Herrenhaus leiten wird.

Findet die Kommission zu einer Zeit, in der der Reichsrat nicht versammelt ist, Verfügungen, welche von der Finanzverwaltung zu treffen wären, für notwendig, so kann sie sich deshalb unmittelbar an das Finanzministerium wenden.

Der Geschäftsverkehr der Kommission ist auf den Reichsrat, das Reichsfinanzministerium, das Finanzministerium für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und sämtliche diesen untergeordneten Organe beschränkt.

. . . . . .

Die Grenzen der Befugnisse der Kontrollkommission sind öfters strittig geworden. Der Wortlaut des Gesetzes ist veraltet. Nach § 10 a unterliegen den dort angeführten Amtshandlungen der Kommission nur fundierte und schwebende Darlehensschulden, welch

letztere § 10 a „Vorschußgeschäfte" nennt. Die „Ressortschulden" und die „Annuitätsschulden" (über diese Ausdrücke siehe oben S. 415 ff.) sind aber weder das eine noch das andere und fallen daher dem Wortlaute nach nicht unter den § 10 a. Früher hat die Regierung daher die Kontrollkommission von den Verträgen, in welchen Ressort- oder Annuitätsschulden kreiert wurden, niemals in Kenntnis gesetzt, ja anfänglich nicht einmal von „Spezialschulden", selbst wenn bezüglich ihrer Gesetze ergangen wären. Im Jahre 1906 begann nun der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses und dieses selbst anläßlich der Differenzen, betreffend den Hafenbau in Triest, diesen Vorgang zu rügen und die Mitteilung solcher Verträge an die Kommission zu verlangen. Angesichts der Häufung derartiger Verträge seit dem Jahre 1883 mag dieser Vorgang praktisch sein, im Gesetze (§ 10 a) wird er nicht verlangt. Die Regierung lehnte daher das Begehren anfänglich ab; schließlich kam ein Kompromiß zu stande, kraft dessen sich die Regierung bereit erklärte der Kommission alljährlich ein Verzeichnis der Ressort- und Annuitätsschulden mitzuteilen. Das geschieht auch seither. Würde der § 10 a hier Anwendung finden, so müßte die Kommission die von den Ressorts geschlossenen Verträge kontrasignieren. Das ist aber nicht einmal damals vom Abgeordnetenhause verlangt worden und ließe sich auch schwerlich durchführen. Siehe übrigens S. 416 und 417.

161. Gesetz vom 13. April 1870, RGBl. Nr. 57, über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Nachdem das im Gesetze vom 10. Juni 1868, RGBl. Nr. 54 (**160**), vorgesehene Übereinkommen mit dem Ministerium für die Länder der ungarischen Krone bezüglich der Gebarung der konsolidierten Staatsschuld, sowie wegen der Bestreitung der bezüg-

lichen Verwaltungskosten nicht zu stande gekommen ist[1]), wird in teilweiser Abänderung des berufenen Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1. Die Gebarung und Verwaltung der konsolidierten Staatsschuld wird von dem Finanzministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder übernommen und geführt.

§ 2. Den Ländern der ungarischen Krone steht es frei, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die von diesen Ländern durch das Reichsfinanzministerium an die k. k. Finanzverwaltung abgeführten Jahresbeiträge ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden.

§ 3. Durch dieses Gesetz soll weder an dem Charakter der Staatsschuld noch an den Verpflichtungen, welche den diesseitigen Ländern obliegen, eine Änderung eintreten.

§ 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

C. Die schwebenden Schulden.

*Gemäß § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, wurden die Staatsnoten unter die „solidarische Garantie" (***156***, § 5) beider Staaten gestellt. Die Salinenscheine waren bloß österreichische Schulden. Erstere Kategorie von Schulden wurde seither durch die Vereinbarungen mit Ungarn vom Jahre 1894 und 1899 getilgt (1. Kapitel des 2. Teiles der nach § 14 erlassenen kais. Verordnung vom 21. September 1899)* (**176**). *Hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle über die schwebende Schuld vgl. oben* **159** *und* **160**.

D. Die Achtzig-Millionen-Schuld des Staates an die Bank.

Die allgemeine Unklarheit hinsichtlich des rechtlichen Charakters der aus der Zeit des Einheitsstaates verbliebenen Staatsschulden wirkte auch bezüglich jener Schuld des Staates an die Bank von ursprünglich 80 Millionen Gulden, welche sich bei Verleihung des

[1]) *Siehe S. 544.*

neuen Privilegiums mit Gesetz vom 27. Dezember 1862, RGBl. Nr. 2 ex 1863, als restliches Guthaben der Bank an den Staat aus diversen früheren Vorschuß- und Anleihegeschäften ergab und von der Bank dem Staate zinsenlos belassen wurde (die Zinsen galten als das Entgelt des Privilegs der Bank, Banknoten auszugeben). Hinsichtlich dieses Betrages von 80 Millionen Gulden hatten die Ministerien eine geheime Abmachung am 12. September 1867 getroffen, von welcher den Parlamenten nichts mitgeteilt wurde. Zunächst übernahm das „Reichs"finanzministerium die Verwaltung der Achtzig-Millionen-Schuld. Im Jahre 1870 aber ging sie ohne Befragung des österreichischen Parlamentes an das österreichische Ministerium über („ohne Präjudiz", wie der österreichische Ministerpräsident in Beantwortung einer Interpellation erklärte). Als dann im Jahre 1867 infolge der Staatsnoten-Emission von 1866 das Erträgnis der Bankaktien unter 7% sank, sollte die Regierung die Differenz statutengemäß decken. Die ungarische Regierung weigerte sich hiezu beizutragen, weil das Privilegium der Bank ohne Zustimmung des ungarischen Parlamentes erteilt worden sei und erklärte bei dieser Gelegenheit, es könne keine Rede davon sein, daß Ungarn an der Achtzig-Millionen-Schuld partizipiere. Nach langen Verhandlungen kam endlich im Jahre 1878 eine Vereinbarung zu stande, in welcher die Bank auf den Ersatz jener Differenz vom Jahre 1868 verzichtete, mit Ablauf ihres Privilegiums ein neues Privilegium und Statut erhielt und die Achtzig-Millionen-Schuld in nachstehender Weise geregelt wurde.

162. Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64,

wodurch die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit der ungarischen Regierung in Betreff der Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegierte österreichische Nationalbank eine Vereinbarung abzuschließen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Regierung der im Reichsrate vertretenen König-

reiche und Länder wird ermächtigt, mit der ungarischen Regierung folgende Vereinbarung zu treffen:

Artikel I. Jener Anteil an dem jährlichen Reinerträgnisse der österreichisch-ungarischen Bank, welcher im Sinne des Art. 102 der Bankstatuten der Staatsverwaltung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bzw. der ungarischen Staatsverwaltung zukommt, ist während der Dauer des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank zur Tilgung des laut Übereinkommens vom 10. Jänner 1863 dem Staat überlassenen Darlehens von 80 Millionen Gulden ö. W. zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben.

Durch Artikel I des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49, dann die kais. Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, wurde dieser Artikel I auch für die Dauer des jeweils verlängerten Bankprivilegiums (das ist zuletzt bis 31. Dezember 1899) unverändert in Geltung belassen. Er ist dann durch die Anordnungen der kais. Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, 4. Teil, 2. Kapitel, Abschnitt I, Art. I (**176**) *gegenstandslos geworden, bzw. ersetzt. — Gleiches gilt von Art. II des genannten Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49, zufolgedessen nebst dem Anteile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank, während der Dauer des verlängerten Bankprivilegiums auch noch die in Art. 84 der abgeänderten Bankstatuten normierte sogenannte „Notensteuer" zur Tilgung des Nationalbankdarlehens von ursprünglich 80 Millionen Gulden zu verwenden und von dieser Schuld abzuschreiben war.*

Artikel II. Zur Tilgung jenes Teiles dieser Schuld von 80 Millionen Gulden ö. W., welcher nach Ablauf des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank noch ungetilgt fortbesteht, werden die Länder der ungarischen Krone in der Weise beitragen, daß dieselben einen Betrag in der Höhe von 30 Prozent des noch nicht getilgten Restes der Schuld von 80 Millionen Gulden ö. W. in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entrichten.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 50, wurde sodann der Finanzminister zum Abschlusse eines neuen Übereinkommens mit der österreichisch-ungarischen Bank in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. ermächtigt, welches Übereinkommen unterm 29. Juli 1887 (kundgemacht im Reichsgesetzblatt unter Nr. 115) abgeschlossen wurde. Gemäß Artikels I dieses Übereinkommens prolongierte die österreichisch-ungarische Bank dieses mit 31. Dezember 1887 fällig gewesene Darlehen für die Dauer des mit Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, verlängerten Bankprivilegiums (das ist bis 31. Dezember 1897) zinsenfrei; mit dem auf Grund der kais. Verordnung vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, abgeschlossenen Übereinkommen vom 31. Dezember 1897, RGBl. Nr. 1 ex 1898, Art. 2, wurde die Geltung des Übereinkommens vom 29. Juli 1887 für ein weiteres Jahr, das ist bis 31. Dezember 1898, unverändert aufrecht erhalten, und sodann mittels des auf Grund der kais. Verordnung vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, getroffenen weiteren Vertrages vom 31. Dezember 1898, RGBl. Nr. 2 ex 1899, für ein zweites Jahr, das ist bis 31. Dezember 1899, unverändert in Geltung belassen. Gemäß diesem letzten Übereinkommen hatte sonach das Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden mit 31. Dezember 1899 fällig zu werden; durch Abschnitt II des 2. Kapitels des 4. Teiles der kais. Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (**176**), *wurde nun die Schuld vom Staate teilweise zurückgezahlt und auf 60 Millionen Kronen reduziert. Das weitere sehe S. 638 bis 640, 643 a. E.*

2. Die „Quote".

Die Bestimmungen der beiden Ausgleichsgesetze von 1867 (**119** *und* **138**) *über die Quote sind sehr unvollkommen. Da die dem Maß der beiderseitigen Rechte entsprechende und daher allein gerechte Quote von 50 : 50% nicht zu erzielen war, so ist es allerdings unmöglich geworden, die Höhe der Quote dauernd zu fixieren* (**119**, *§ 22*). *Aber die Berechnungs-*

grundlage hätte wohl wenigstens gesetzlich festgestellt werden sollen. Auch das ist nicht geschehen. Ebenso ungerechtfertigt ist es, daß die Quote von den Quotendeputationen der beiden Parlamente (**119**, *§§ 19 bis 23 und* **138**, *§ 36) vereinbart wird, während das mit der Quote in innigstem Zusammenhange stehende Zoll- und Handelsbündnis von den beiden Ministerien vereinbart wird* (**119**, *§ 61*), *und daß eine gesetzliche Verbindung („Junctim") beider Akte nicht gefordert ist. Erst im Jahre 1907 hat Österreich ein solches Junctim gegen den heftigen Widerstand Ungarns erzielt (vgl.* **166**, *§ 5). Eine weitere ganz besonders bedenkliche Eigentümlichkeit ist es, daß das Übereinkommen, betreffend die Staatsschulden* (**156**, **122**), *nach welchem die Quote bezüglich der Zinsen nur 23·8 : 76·2% beträgt, für immer geschlossen wurde, die Übereinkunft, betreffend Quote und Zoll- und Handelsbündnis aber alle zehn Jahre zu erneuern ist (siehe oben S. 527), obwohl doch alle drei Verträge innerlich zusammenhängen.*

Was die Berechnung der Höhe der Quote anbetrifft, so wurde 1867 das Prinzip der natürlich sehr schwer abzuschätzenden „finanziellen Leistungsfähigkeit" zu Grunde gelegt und seither festgehalten (im Gegensatz zur Berechnung des Rekrutenkontingents, welche stets nach der Bevölkerungszahl erfolgt).[1] *Von allem Anfang wurde dabei bestimmt, daß die Zölle vorweg zur Deckung der gemeinsamen Auslagen dienen sollen* (**121**, *§ 3*, **164**, *§ 2*), *ein Prinzip, welches die ungarische Regierung schon in ihr Grundgesetz zu praktizieren verstand* (**119**, *§ 64*) *und das Österreich schwer benachteiligt, weil die Zölle in viel größerem Maße bei österreichischen Zollämtern einfließen, als mit 70%. Das Verhältnis war 1867 etwa 86·3 : 13·7%, während die Quote 1867 mit 70 : 30 festgesetzt wurde. Dies Verhältnis hat sich seither nur wenig zu Österreichs Gunsten verschoben. Allerdings müßte man da-*

[1] *Würde die Quote nach der Bevölkerungszahl berechnet, so betrüge sie 57·6 : 42·4%.*

bei die Zölle für jene Waren berechnen, welche über österreichische Einbruchsstellen nach Ungarn gehen und umgekehrt, und nur die Differenz könnte Österreich für sich geltend machen. Diese Belastung Österreichs ist weniger bei den Schutzzöllen, als bei den Finanzzöllen empfindlich, welch letztere Österreich mit 8 bis 9 Millionen Kronen jährlich prägravieren. Das Einwerfen des Kaffeezolles allein in die gemeinsame Kasse bewirkt, daß Ungarn 7 bis 8 Millionen Kronen jährlich aus österreichischen Zollkassen gewinnt, und verschiebt die Quote zu unseren Ungunsten um 3%. Die Sache war 1867 noch nicht so schlimm, weil damals die Verzehrungssteuern jedem Staate verblieben, in dem sie eingenommen wurden. Seitdem aber infolge der Einführung des Überweisungsverkehres im Jahre 1899 (siehe S. 663) Ungarn bei den Verzehrungssteuern das Prinzip durchgesetzt hat, daß nur jene Summen jedem Staate bleiben, die auf Produkte entfallen, die dort konsumiert werden, woraus Ungarn jährlich einen Betrag von 11 bis 12 Millionen Kronen von Österreich erhält, verlangt die Gerechtigkeit wohl die Anwendung desselben Prinzips auf die Zölle. Das war jedoch bisher nicht zu erzielen.

Um die Benachteiligung bei den Zöllen[2]*) und hauptsächlich auch jene bezüglich der Staatsschuld, zu deren Lasten Ungarn nur mit 23·8% beiträgt, etwas zu kompensieren, hat Österreich im ersten Quotenvertrag* (**121**, *§ 3*, **164**, *§ 2*) *die Bestimmung über die Verzehrungssteuerrestitutionen (siehe S. 662) durchgesetzt, kraft welcher die an der Zollgrenze erfolgende Rückzahlung der Konsumsteuer für den Export von Bier, Branntwein und Zucker (später noch Petroleum) sowie die Exportprämien die Zolleinnahmen vermindern, also beide Staaten mit der Quote von 30 : 70% treffen sollten. Ungarn nahm aber weniger als 30% von diesen Steuern ein und dies Verhältnis verschob sich zu Un-*

[2]*) Die Ziffern aus Spitzmüller, „Die staatsfinanziellen Vereinbarungen im österreichisch-ungarischen Ausgleich 1908" und dem Artikel „Quote" im österr. StWB. 2. Aufl., III., S. 1019 ff.*

gunsten Ungarns im ersten Dezennium. Als es 1878 zur ersten Erneuerung des Ausgleiches kam, half es nichts, daß Österreich sich auf seine Prägravation bei den Zöllen und bei der Staatsschuld berief, Ungarn setzte durch, daß die Verzehrungssteuerrestitutionen nicht mehr im Verhältnis von 30 : 70, sondern im Verhältnis des Bruttoertrages der Steuer (Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 61, § 2) zu tragen waren. Dabei blieb es im dritten Ausgleich 1887. Im vierten vom Jahre 1900 wurde statt dessen die Berechnung nach der tatsächlichen Ausfuhr festgesetzt, was Österreichs Last neuerlich, wenn auch nicht erheblich, vergrößerte. Bei diesem letzteren Maßstab blieb es auch im fünften Ausgleich 1907: **169**, *Art. XIII.*[1])

163. Gesetz vom 28. März 1877, RGBl. Nr. 23.

Für die in Gemäßheit des § 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (**138**), stattfindende Deputationsverhandlung wegen Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ist vom Reichsrate eine Deputation von 15 Mitgliedern zu entsenden. § 2. In diese Deputation sind vom Herrenhaus 5, vom Abgeordnetenhaus 10 Mitglieder zu wählen.

Die erste Vereinbarung über die Quote kam gleichzeitig mit dem ersten Zoll- und Handelsbündnis (**123**, **167**) *zu stande:*

164. Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 2 von 1868.[2])

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867 (**127**), womit die Entsendung einer Deputation des Reichsrates zu dem Zwecke angeordnet wurde, um mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, und unter Bezugnahme auf das über die Verhandlungen dieser Deputationen errichtete Schluß-

[1]) *Siehe S. 662.*

[2]) *Das entsprechende ungarische Gesetz siehe* **121**.

protokoll vom 25. September 1867 finde Ich mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates zu verordnen, wie folgt:

1. Zur Bestreitung des Aufwandes für die im § 1 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung, als gemeinsame anerkannten Angelegenheiten haben die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 70 Perzent, die Länder der ungarischen Krone 30 Perzent beizutragen.

2. Von dem Reinerträgnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten, und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

3. Sowohl die durch den Reichsrat vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabsbudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahme vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von zehn Jahren, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis letzten Dezember 1877.

5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt jedoch für diese Königreiche und Länder erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten, dann die in Betreff der Staatsschuld und des Zoll- und Handelsbündnisses getroffenen Vereinbarungen in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

Ende 1877 wurde nach einem Provisorium, während dessen die Quote durch den Kaiser bestimmt worden war, eine zweite Vereinbarung getroffen (Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62), mit Ablauf des Jahres 1887 die dritte laut Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 47. Vom Ablauf des Jahres 1897 ist eine vierte

bis Ende 1907 nicht zu stande gekommen. Die Quote wurde in dieser Zeit gemäß den Grundgesetzen (**119**, *§ 21*, **138**, *§ 3*) *vom Kaiser festgestellt, bis sie im letzten Ausgleich vom 30. Dezember 1907 neu bestimmt wurde.*

In der ersten Vereinbarung (**164**) *war die Quote mit 70 : 30% festgestellt worden. Lediglich bezüglich des Hofstaates* (**119**, *§ 7*) *ließ sich Ungarn zu der seinen gleichen Rechten einzig und allein entsprechenden Quote von 50% herbei, ohne daß darüber ein besonderer Vertrag geschlossen worden wäre und dies ist um so bemerkenswerter, als die Hofhaltung größtenteils in Wien vor sich geht.*

Die Quote von 70 : 30% wurde seither modifiziert

a) infolge der Inkorporation der Militärgrenze durch das mit Ungarn vereinbarte

165. Gesetz vom 8. Juni 1871, RGBl. Nr. 49.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird zum Abschlusse des hier nachfolgenden Übereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten infolge des Überganges eines Teiles der Militärgrenze aus der Militär- in die Zivilverwaltung, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung ermächtigt, daß hievon der Sichelburger Distrikt und die Gemeinde Mariental vorläufig ausgenommen werden, bei der gleichzeitig durchzuführenden Grenzregulierung der Anspruch des Herzogtums Krain auf diese Gebietsteile die gebührende Berücksichtigung finde und die Grenzregulierung der Genehmigung der Reichsvertretung unterzogen werde.[1])

§ 1. Nachdem im Laufe des Jahres 1871 die zwei Warasdiner Regimenter und die Kommunitäten Zengg und Sissek in die Zivilverwaltung übernommen werden, so wird der ungarische Staatsschatz nach Maßgabe dieses Gebietes

[1]) *Es ist jedoch in Wirklichkeit weder das eine noch das andere geschehen. Über die Tatsachen siehe österreichisches Abgeordnetenhaus, 319. Sitzung vom 13. Dezember 1883, Sten. Prot. S. 11.067—9.*

zu den Lasten der im Gesetze vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und ihre Behandlung (RGBl. Nr. 146 ex 1867) (**138**), als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten, vom 1. Jänner 1872 in solcher Weise beitragen, daß von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben die Quote von vier Zehntelperzent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen, und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig bestehenden Quotenverhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät verteilt wird.

§ 2. Werden auch die übrigen Teile der Militärgrenze in die Zivilverwaltung übergeben, so wird der ungarische Staatsschatz von den Lasten für die als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten weitere ein und sechs Zehntelperzent in jener Weise leisten, wie dies im § 1 festgesetzt ist, das heißt in der Weise, daß von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Prozent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen, und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quotenverhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät verteilt wird.[2])

Die Inkorporation der Militärgrenze wurde in den folgenden Jahren durchgeführt und am 1. August 1881 vollendet.[3]*) Infolgedessen mußte man bis 1908 von den durch die Delegationen jährlich festgestellten gemeinsamen Auslagen 2% zu Lasten Ungarns abziehen und erst den Rest, also 98% des Gesamterfordernisses, nach der Quote von 70 : 30 auf die beiden Staaten aufteilen. Dies entfällt jetzt:* **166**, *§ 4.*

b) Die Ziffer der Proportion wurde formell zuerst im Jahre 1900, und zwar zu Gunsten Österreichs geändert. Damals nämlich hatten sich die Deputationen der beiden Parlamente (nicht aber diese selbst) auf eine neue Quote geeinigt. Diese Ziffern nahm nun die Krone gemäß **119**, *§ 21, und* **138**, *§ 3*

[2]) *An dem Beitrag Ungarns zur Staatsschuld* (**122**, **156**) *wurde aber nichts geändert!*

[3]) *Ungar. GA. XL ex 1882.*

zur Grundlage für die Verordnungen, mit welchen sie die Quote seit 1900, zuletzt mit Ah. Handschreiben vom 30. Juni 1905 mit $66^{46}/_{49} : 33^{3}/_{49}$% festgestellt hat. Dann war die Quote eine Zeitlang überhaupt nicht geregelt, weil der ungarische Reichstag sich weigerte, die Quotendeputation zu wählen. Erst mit Ah. Handschreiben vom 28. Juli 1906, RGBl. Nr. 159, wurde die Quote wieder, und zwar so wie vom Jahre 1899 an, vom Kaiser bestimmt (und in diesem Handschreiben auch nachträglich die Quote für das vergangene Jahr festgesetzt). Diesem Zustande hat endlich der neue Ausgleich ein Ende bereitet mit dem

166. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280, über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nachdem die Deputationsverhandlungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (ungar. GA. XII vom Jahre 1867), über die gemeinsamen Angelegenheiten stattgefunden und die Deputationen sich hiebei über die Beitragsleistung beider Staaten der Monarchie zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten für die Periode vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917 geeinigt haben, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Zur Bestreitung des Aufwandes für jene Angelegenheiten, welche im § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone gemeinsam erklärt sind, haben die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder 63·6 Prozent und die Länder der heiligen ungarischen Krone 36·4 Prozent beizutragen.

§ 2. Das Reinerträgnis (des Zollgefälles,) welches sich nach Abzug der Gefällsrückgaben und der Rück-

der Zolleinnahmen)

gaben der Zollgefällssicherstellungen sowie der gemäß Absatz 2 bemessenen Zollregiepauschalien und des auf Grund des § 13, Alinea 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, an die Landesregierung Bosniens und der Herzegowina zu entrichtenden Zollpauschales ergibt, ist zur Deckung des Aufwandes der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

Die von dem Zollerträgnisse in Abzug zu bringenden Zollregiepauschalien werden in Abänderung des Gesetzes vom 27. März 1869, RGBl. Nr. 117, für das Jahr 1908 für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit 5,500.000 K, für die Länder der heiligen ungarischen Krone mit 1,600.000 K festgesetzt; vom Jahre 1909 haben diese Zollregiepauschalien jährlich um 1 Prozent zu steigen.

§ 3. Sowohl die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder als auch die Länder der heiligen ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quote die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerät.

§ 4. Mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, verliert das Gesetz vom 8. Juni 1871, RGBl. Nr. 49, betreffend die auf die Militärgrenze entfallende Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten, seine Wirksamkeit.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Dauer von zehn Jahren, das ist für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Vertrage, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone und unter der Voraussetzung in Wirksamkeit, daß die gleichen Bestimmungen über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

Die Erhöhung der ungarischen Quote, die 1900 und 1907 eingetreten ist, wurde aber mehr als wettgemacht durch das sogenannte „Überweisungsverfahren" (siehe darüber S. 555, 588, 663), vermöge dessen Österreich an Ungarn in den letzten Jahren ungefähr 11 bis 12 Millionen Kronen bezahlen mußte. Während infolge des Überweisungsverkehrs seit 1899 die Einnahmen aus den Konsumsteuern auf Grundlage des Konsums in beiden Staaten erfolgt, geschieht die Berechnung der Zölle noch immer nicht nach Maßgabe des Konsums, sondern im Verhältnis der Quote, weil die Zölle schließlich in die gemeinsame Kasse fließen.

3. Das Zoll- und Handelsbündnis.

Gemäß **119**, *§ 60 und* **138**, *§ 2, Absatz 1 bis 4 wurde gleichzeitig mit dem Vertrag, betreffend die Staatsschuld* (**122** *und* **156**) *und dem ersten Quotenvertrag* (**121** *und* **164**) *das*

Erste Zoll- und Handelsbündnis

geschlossen, das folgenden Wortlaut hatte:

167. Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 4 ex 1868, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Infolge der getroffenen vorläufigen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrate vertretenen Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 26. September 1867 wird das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Zoll- und Handelsbündnis und dessen gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländergebieten zu vereinbaren:

Artikel I. Die Ländergebiete beider Teile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgrenze.

Infolgedessen wird keinem der beiden Teile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Teiles in das Ländergebiet des anderen Teiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrsabgaben welcher immer Art zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzollinie zu errichten.

Mit inneren Abgaben welcher immer Art und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Teil die aus dem Ländergebiete des anderen Teiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbserzeugnisse oder Produkte seines eigenen Ländergebietes belastet.

Ausgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgrenze bleiben die gegenwärtigen Zollausschlüsse.

Artikel II. Die bis zum Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere: Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Konsular-, Post- und Telegraphenverträge, haben während ihrer ganzen Dauer sowohl für die Länder der ungarischen Krone, als für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gleich bindende Kraft.

Artikel III. Die Negozierung und der Abschluß neuer derartiger Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen nur durch den Minister des Äußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Teile stattzufinden haben.

Artikel IV. Die gegenwärtig geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in beiden Ländergebieten in

voller Kraft und dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, bzw. der beiderseitigen verantwortlichen Ministerien abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Errichtung neuer Zollausschlüsse kann ebenfalls nur im gemeinsamen Einvernehmen stattfinden.

Artikel V. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Teile innerhalb der Grenzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.

Zur gegenseitigen Überwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Teilen Inspektoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgange der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntnis zu bringen.

Artikel VI. Die Handelsschiffe beider Teile führen eine und dieselbe Flagge, welche mit den bisherigen Emblemen die Farben und das Wappen der Länder der ungarischen Krone in sich vereinigen wird. (Vgl. **19.**)

Für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung der Seeschiffahrt und auf das Seesanitätswesen beziehen, wird eine gleiche gesetzliche Norm zwischen beiden Teilen einverständlich festgesetzt werden, bis wohin die gegenwärtigen Vorschriften zu gelten haben.

In allen Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Handelsschiffe und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, sind dieselben von den daselbst aufgestellten k. k. Konsulaten und in höherer Linie von dem gemeinsamen Minister des Äußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe und ihrer Bemannung, abhängig.

In allen übrigen Beziehungen steht die See- und Hafenverwaltung in jedem der beiden Ländergebiete unter der obersten Leitung des betreffenden Handelsministers, und wird dieselbe in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt werden.

Die Schiffe beider Teile genießen in den Häfen beider Ländergebiete die gleiche Behandlung, die Seeleute beider Ländergebiete können auf den Schiffen beider Teile Dienste nehmen und ihre Qualifikationszertifikate haben in beiden Ländergebieten gleiche Gültigkeit.

Die Hafen-, Seesanitäts- und sonstigen Schiffahrtsgebühren werden bis zu ihrer anderweitigen übereinstimmenden gesetzlichen Regelung nach den bisherigen Bestimmungen

von den Hafenbehörden der beiden Ländergebiete eingehoben und kommen dem einhebenden Teile zu gute.

In gleicher Weise erfolgt die Einhebung der Leuchtturmgebühren, über deren Verrechnung und definitive Zuweisung jedoch eine besondere Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Ein gleiches Privatseerecht wird an den Küsten beider Ländergebiete und in der Handelsmarine beider Teile in Anwendung kommen.

Das unter der Firma: „Österreichischer Lloyd" die Verkehrsinteressen beider Teile fördernde internationale Seepost- und Schiffahrtsunternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Äußern, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern pflegen wird.

Die vertragsmäßige Staatssubvention für dieses Unternehmen bildet einen Teil des Budgets des Ministeriums des Äußern.

Artikel VII. Alle Angelegenheiten, welche die Schiffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte und der Donauakte vom Jahre 1857 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältnis zu fremden Staaten beziehen, werden unter den im Artikel III näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Äußern gehandhabt.

In Bezug auf andere Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Ländergebiete berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schiffahrt, die Flußpolizei, die Korrektion und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet werden.

Rücksichtlich der Ausübung der Schiffahrt und Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Ländergebiete vollständig gleich behandelt.

Artikel VIII. Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und neu herzustellende Bahnen, insoweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehres erheischt, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden.

Insbesondere sollen die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 und das Eisenbahnbetriebsreglement vom 30. Juni 1863 in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Teile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Artikel IX. Das gesamte Konsulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußern geleitet.

Bei Errichtung von Konsulaten, sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nötig erachtet, mit den Konsulaten in direkte Korrespondenz zu treten, und diese sind verpflichtet, ihm die nötigen Auskünfte in Handelsangelegenheiten bereitwilligst zu erteilen.

Die periodischen Handelsberichte der Konsulate sind durch den Minister des Äußern den beiden Handelsministern mitzuteilen.

Artikel X. Die Ministerien beider Teile werden im Wege der Vereinbarung dafür sorgen, daß das statistische Material aus beiden Ländergebieten in einem statistischen Gesamtoperate zusammengestellt werde.

Artikel XI. Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirekten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Produktion von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt.

Die zu diesem Zwecke von den beiden Finanzministern bereits vereinbarten Gesetzentwürfe werden noch in der gegenwärtigen Session zur verfassungsmäßigen Behandlung den beiderseitigen Vertretungskörpern vorgelegt und können selbstverständlich die so vereinbarten Gesetze auch nur wieder im gemeinsamen Einverständnisse im gesetzlichen Wege abgeändert werden.

Zur Wahrung der Übereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Teiles Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen Teiles mit der notwendigen Beglaubigung zu versehen.

Artikel XII. Die österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Änderung die gemeinsame Landeswährung; es werden jedoch den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser

Münzkonferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden.

Jedem der beiden Teile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter 10 Kreuzer prägen zu lassen, die auch in dem anderen Ländergebiete zur Zirkulation zugelassen werden. Über Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Teile auszumünzenden Betrages wird zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen gepflogen werden.

Artikel XIII. Beide Teile erklären, die möglichste Gleichheit des Maß- und Gewichtsystems in beiden Ländergebieten herbeiführen zu wollen, und demzufolge werden die Ministerien beider Teile in Bezug auf die Vervollkommnung des Maß- und Gewichtsystems den betreffenden Legislativen gleichförmige Gesetzesvorlagen machen; bis dahin aber bleiben die in beiden Gebieten gegenwärtig bestehenden Maße und Gewichte in Geltung.

Ebenso sollen in beiden Ländergebieten bezüglich der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren Überwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen.

Artikel XIV. Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleichgestellt sein.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes in dem anderen Ländergebiete in Kommission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subskriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezüglich des Markt- und Meßverkehres in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein.

Ein Gewerbetreibender des einen Ländergebietes, welcher in den Fällen, wo dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, den Nachweis der technischen Befähigung zur Ausübung seines Gewerbebetriebes geliefert hat, soll, wenn er zum Zwecke des Gewerbebetriebes in das andere Ländergebiet übersiedelt, zum neuerlichen Nachweis nicht verhalten werden können.

Artikel XV. Die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig erteilten Hausierbewilligungen sollen in dem anderen Ländergebiete unter den für die eigenen Angehörigen desselben bestehenden Beschränkungen nach erfolgter Vidierung des Hausierdokumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausierbefugnisses berechtigen.

Über die Erteilung der Hausierbefugnisse sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.

Artikel XVI. Die vorschriftsmäßig erwirkten Erfindungspatente haben in beiden Ländergebieten Geltung.

Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Erteilung solcher Patente für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebung festzusetzen, und wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden Ländergebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach voneinander nicht abweichenden diesfälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Erteilung von Erfindungspatenten betrifft, so ist das Gesuch um ein Patent bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Erteilung von Erfindungspatenten bei dem Ministerium des einen oder des anderen Ländergebietes anzusuchen.

Das Ministerium, bei welchem um das Patent angesucht wurde, übersendet nach vorschriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von Amts wegen an das Ministerium des anderen Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Patenturkunde stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgesondert aus; doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungültigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel XVII. Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über Marken- und Musterschutz bleiben in Geltung und können nur im gegenseitigen Einverständnisse beider Teile abgeändert werden.

Die Hinterlegung und Registrierung einer Marke, eines Musters oder Modells bei einer Handelskammer im Bereiche der beiden Ländergebiete sichert den gesetz-

lichen Schutz für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete.

Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissements eines Gewerbetreibenden oder Produzenten genießt sowohl in dem einen, als auch in dem anderen Ländergebiete den durch das Gesetz zugesicherten Schutz.

Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit.

Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien, auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mitteilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.

Artikel XVIII. Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Ländergebiete abgesondert, jedoch insoweit es das Interesse des Verkehres erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die der Staatspostanstalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte über die Benützung dieser Anstalten seitens des Publikums und über die Haftung für Postsendungen, sowie die Tarifs-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden.

Artikel XIX. Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigentums in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.

Artikel XX. Die Konzessionierung von Kredit- und Versicherungsanstalten bleibt jedem Ministerium vorbehalten, in dessen Ländergebiete die betreffende Gesellschaft ihren Sitz nimmt; wenn sie jedoch ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet ausdehnen will, so hat sie unter Vorlegung ihrer Statuten die diesfällige Bewilligung bei dem dortigen Ministerium einzuholen.

Artikel XXI. Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Artikel II erwähnten internationalen Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirekten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündnis bezieht, wird eine Zoll- und Handelskonferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen,

und insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Äußern oder deren Stellvertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern berufen werden.

Die Ministerien jedes der beiden Teile haben das Recht, so oft sie dies für nötig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz in Anspruch zu nehmen.

Artikel XXII. Dieses Zoll- und Handelsbündnis tritt mit dem Tage der gesetzlichen Kundmachung auf die Dauer von zehn Jahren in Wirksamkeit und wird — wenn keine Kündigung eintritt — auf weitere zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des neunten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege ohne Verzug zu beginnen.

Es steht jedoch nach Verlauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer jedem der beiden Teile frei, Unterhandlungen zum Behufe von Abänderungen des gegenwärtigen Vertrages zu beantragen, welche der andere Teil nicht ablehnen kann. Sollte auf diesem Wege binnen sechs Monaten eine Einigung nicht erzielt werden, so steht jedem der beiden Teile eine einjährige Kündigung frei. In diesem Falle haben die Verhandlungen über die Vertragserneuerung ohne Verzug zu beginnen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht sofort in Ausführung gebracht werden können, so werden sich die beiderseitigen verantwortlichen Ministerien über die erforderlichen Übergangsmaßregeln verständigen.

Nach Ablauf der zehnjährigen Dauer des Vertrages wurde mit Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62, das zweite Bündnis geschlossen. In diesem Vertrage wurde zugleich zum erstenmal, und zwar nach sehr hartnäckigen Kämpfen, in deren Verlauf sogar die Anrufung der Heidelberger juristischen Fakultät als Schiedsgericht von den beiden Regierungen projektiert war, eine Vereinbarung über die Bank abgeschlossen, deren Privilegium vom Jahre 1862 eben damals ablief. Darin sind einige nicht unwichtige Abänderungen des ursprünglichen Zoll- und Handelsbündnisses meist im ungarischen Interesse beschlossen

worden. Wohl die wichtigste unter ihnen betraf die Verzehrungssteuerrestitutionen (siehe S. 555 und 662). Von Wichtigkeit wer ferner eine besondere, zunächst im österreichischen Interesse getroffene Vereinbarung, betreffend die gewerbliche Tätigkeit juristischer Personen: **178a**. *Kurze Zeit darauf erfolgte auch die bemerkenswerte Einbeziehung Bosniens und der Herzegowina in den Zollbund* (**197**).

Mit Ablauf des zweiten Bündnisses vom Jahre 1878 wurde im Jahre 1887 das dritte vereinbart, welches, abgesehen von einschneidenden Veränderungen des Bankstatuts, an dem zweiten nicht viel geändert hat. Dagegen wurde während der Geltung dieses dritten Vertrages das Verhältnis beider Staaten in einer Reihe von Spezialvereinbarungen modifiziert und dabei beständig gelockert. So im Jahre 1891 bezüglich des Lloyd (siehe unten S. 650). Dann wurde im Jahre 1892 an Stelle der alten einheitlichen „österreichischen" Währung von 1858 die neue Kronenwährung vereinbart (siehe unten S. 683). Im Jahre 1893 wurden die Einheitlichkeit des Patentrechtes und der Patente beseitigt (siehe unten S. 671) und neue Hafengebühren 1897 vereinbart (siehe unten S. 650). Erwähnenswert ist es auch, daß in diesem Dezennium bereits zum ersten Male, und zwar damals auf österreichisches Begehren, das Überweisungsverfahren bei dem mit Ungarn 1888 vereinbarten Branntweinsteuergesetz eingeführt wurde (siehe unten S. 663), und daß im Jahre 1891 eine Vereinbarung über die Konsulargerichtsbarkeit erfolgte (**177**).

Mit dem Ablauf des so modifizierten dritten Bündnisses, Ende 1897, begannen die zehnjährigen Kämpfe um den Abschluß eines neuen, welche die Monarchie in ihren Grundfesten erschütterten. Der im § 68 des GA. XII (**119**) *vorgesehene Fall lag von Ende 1897 bis 1. Jänner 1908 vor.*

Allein mit Ende 1897 einigten sich die beiden Ministerien darüber, den bestehenden Zustand provisorisch aufrecht zu erhalten. Dies geschah in Ungarn durch Gesetz, im österreichischen Parlament war das

„Ausgleichsprovisorium nicht durchzusetzen". Es kam aus diesem Anlasse zu dem großen Obstruktionskampf im österreichischen Parlament, der „lex Falkenhayn"[1]*), der Entsendung von Polizei ins Parlament, der Verhaftung von Abgeordneten, dem Sturm auf das Präsidium usw. Schließlich wurde das Provisorium hier mit einer kais. Verordnung vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, gemäß § 14 oktroiert. Ende 1898 wiederholte sich der gleiche Vorgang (kais. Verordnung vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239).*

Im Juli 1899 einigten sich dann die beiden Ministerien über eine Reform und Erhöhung der Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer. Die neuen Normen wurden zwar in Ungarn Gesetz (GA. XXX ex 1899), nicht aber in Österreich. Die österreichische Regierung entschloß sich, dieselben mit einer Notverordnung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, nach § 14 zu oktroieren. Diese umfangreiche Verordnung, welche im I. Teil die Biersteuer, im II. und III. Teil die Branntweinsteuer, im IV. Teil die Zuckersteuer neu regelte und dabei sehr stark erhöhte, außerdem Modifikationen des Zolltarifes einführte, wird nun, da der Reichsrat bis heute sich weder entschließen konnte, sie zu genehmigen, noch sie abzulehnen, als fortgeltend angesehen, ausgenommen die Kontingentierung der Zuckersteuer, welche in den Gesetzen vom 31. Jänner 1903, RGBl. Nr. 26 und 27, erfolgte, alsbald aber infolge Widerspruchs der Brüsseler Zuckerkonferenz mit Notverordnung vom 1. August 1903, RGBl. Nr. 160, wieder außer Kraft gesetzt werden mußte.

Im September 1899 einigten sich dann die beiden Ministerien auch über ein neues Zoll- und Handelsbündnis. Auch dieses wurde in Ungarn Gesetz, während es in Österreich ebenfalls durch eine Notverordnung nach § 14 oktroiert wurde. Diese Notverordnung vom 21. September 1899, Nr. 176, wurde 10 Jahre

[1]) *Siehe S. 840.*

lang, wie die vorige, vom Reichsrat weder genehmigt noch abgelehnt. Es gilt aber heute von ihr der erste Teil nicht mehr, der vielmehr ersetzt ist durch den neuen Ausgleich von 1907 (**168**, **169**).

Dagegen nimmt man in der Praxis an, daß der zweite bis fünfte Teil derselben, enthaltend das neue Bankstatut und die Bestimmungen über die Ausgestaltung der Kronenwährung, noch heute ebenso fortgelten[1a] *wie die Verordnung vom 17. Juli 1899 über die Bier-, Branntwein- und Zuckersteuer.*

Die Regierung hat zwar, im Gegensatz zu ihrem früheren Vorgehen, dem 1907 neu gewählten Abgeordnetenhause diese und alle übrigen zahlreichen Notververordnungen seit 1897 nicht mehr wieder vorgelegt. Aber da das Abgeordnetenhaus gegen diesen Vorgang keinen Einspruch erhoben hat, so hat man sich in der Praxis damit abgefunden, daß die „Gesetzeskraft" (**133**, *§ 14*) *dieser Verordnungen weiter gilt; ob als „provisorische" oder als definitive ist zweifelhaft und bestritten (siehe oben S. 421).*

Der erste Teil der sehr umfangreichen Notverordnung vom 21. September 1899 regelte in seinem ersten Kapitel zum ersten Male neben den bisherigen gewerblichen und industriellen auch agrarische Angelegenheiten. Zwei Spezialverordnungen vom selben Tage: RGBl. Nr. 177 und 179 behandelten den Mahlverkehr (siehe S. 650) und den Viehverkehr (siehe S. 681) und mit Rücksicht darauf wurde auch statt des bisherigen Titels „Zoll- und Handelsbündnis" die wohl etwas zu umfassende Aufschrift: „Wirtschaftliches Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone" gewählt. Eine weitere Spezialverordnung vom selben Tage (RGBl. Nr. 178) führte, sehr zum Nachteil Österreichs, gegenseitige Bindungen der Staatsbahntarife ein (siehe unten S. 652). Das zweite Kapitel des ersten Teiles der Hauptverordnung regelte in genauerer Weise als bisher die Statistik des Zwischenverkehrs, die angesichts

[1a]) *Doch siehe darüber S. 642, 643.*

des Fehlens einer Zollgrenze sehr wichtig und das einzige Mittel ist, den Zwischenverkehr genau zu erheben.

Die Regelung der ganzen Beziehungen zwischen beiden Staaten war also nach § 14 in Österreich oktroiert worden. In dem Bestreben, diesen Zustand zu legalisieren, haben die Ministerien Szell-Koerber in der Sylvesternacht des Jahres 1902/03 neue Vereinbarungen getroffen, welche einen neuen Zolltarif nebst Zollgesetz, Entwürfe über die Aufnahme der Barzahlungen, die Befreiung der ungarischen Staatspapiere von der Rentensteuer, die Aufhebung der sogenannten ungarischen „Transportsteuer", die Festsetzung neuer Zollregiepauschalien und endlich einen Entwurf über die Vermeidung von Doppelbesteuerung enthielten. Auch diese Vereinbarungen ließen sich im österreichischen Parlament nicht durchsetzen. Sie wurden aber nicht nach § 14 oktroiert, sondern blieben vorläufig liegen, so daß die Verordnung von 1899 fort galt.

Einzig und allein der Zolltarif wurde später Gesetz. Im Jahre 1906 liefen nämlich die Handels- und Zollverträge mit Italien, dem Deutschen Reich, Rußland, Belgien und der Schweiz ab. Es mußten mit diesen Staaten neue Verträge geschlossen werden und es geschah dies auf der Grundlage des Entwurfes von 1903: RGBl. Nr. 24, 44, 49, 55, 156 ex 1906. Der Zolltarif wurde nunmehr auch parlamentarisch verabschiedet: Gesetz vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20. Sonderbarerweise wurde er im österreichischen Gesetz als gemeinsamer, im ungarischen Gesetz aber als ungarischer autonomer Tarif bezeichnet. Der Inhalt war aber der gleiche. Die übrigen Regierungsvorlagen wurden im Laufe der Ausgleichskämpfe mit Ungarn vom Ministerium Beck am 6. Juli 1906 formell zurückgezogen. Nach langen und schwierigen Verhandlungen gelang es endlich am 8. Oktober 1907 einen neuen Vertrag zu schließen, wobei aber zwei wichtige Punkte, das Währungswesen und die Bankfrage, ungeregelt blieben (siehe S. 684, 686, 687).

So kam der neue jetzt geltende fünfte (der vierte parlamentarisch genehmigte) „Ausgleich" zu stande,

der in Österreich am 30. Dezember 1907 im Reichsgesetzblatt publiziert worden ist. Da er wieder auf 10 Jahre geschlossen ist, so läuft seine Geltungsdauer Ende 1917 ab. Die oben erwähnten fünf Handelsverträge mit dem Deutschen Reich, mit Belgien, Rußland, Italien und der Schweiz sind aber schon Ende 1915 kündbar. Dieser Termin kommt daher, daß man in der Sylvesternacht 1902/03 geglaubt hat, mindestens bis zum Jahre 1905 den Ausgleich und damit die zehnjährigen Handelsverträge zu stande bringen zu können. Da nun nach Art. IV des Vertrages (**169**) *jeder der beiden Staaten das Recht hat, die Kündigung eines jeden Handelsvertrages durch den Minister des Äußern, auch ohne Zustimmung des anderen Staates zu erzielen und man einverstanden war, daß obige Verträge während der ganzen Dauer des neuen Ausgleiches fortgelten sollten, so verzichteten beide Staaten im Schlußprotokoll* (**170**), *Art. IV auf dies Recht bis 1917, so daß diese Verträge von 1915 bis 1917 nur entweder von dem betreffenden auswärtigen Staate oder von Österreich und Ungarn gemeinsam und einverständlich gekündigt werden können.*

Der neue „Ausgleich" ist ein Komplex von vier Verträgen, welche in vereinbarten Gesetzen enthalten sind, zu denen aber noch mehrere vereinbarte Verordnungen kommen. Die vier Gesetze **168—176** *betreffen sehr verschiedene Materien. Der Gegenstand des ersten und umfangreichsten* (**169**) *ist eine umfassende Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen. Es enthält selbst wieder drei vereinbarte Gesetze sehr verschiedenen Inhaltes und Umfanges. In formeller Beziehung fällt auf, daß seine Formulierung eine ganz andere ist, als bei den bisherigen Zoll- und Handelsbündnissen. Während bei diesen der ganze Inhalt des Vertrages zugleich Inhalt des Gesetzes war (wie* **167**), *beschränkt sich jetzt der Text des (sogenannten „Mantel-") Gesetzes* (**168**) *auf eine kurze Genehmigungsklausel und der ganze Inhalt ist in Beilagen, Protokollen, Verträgen enthalten. Es ist nämlich auf ungarischen Wunsch die*

Form gewählt worden, welche bei internationalen Verträgen zwischen zwei „ganz fremden Staaten", wie der ungarische Handelsminister in seinem Parlament erklärte, üblich ist, nur daß die „Genehmigung" des Parlamentes hier ausnahmsweise in Gesetzesform erfolgte.[2])

Die drei Verträge des ersten Gesetzes (**169**) *betreffen drei ganz verschiedene Gegenstände: erstens diejenigen, welche das bisherige „Zoll- und Handelsbündnis" enthielt, jetzt auf ungarischen Wunsch nicht mehr „Bündnis", sondern „Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen" genannt (der Unterschied nur nominell, denn jedes „Bündnis" ist ein „Vertrag"). Diesem „Vertrag" sind als Anlage beigefügt: Der umfangreiche, hier nicht abgedruckte Zolltarif (A), welcher inhaltlich mit dem oben erwähnten, mit Gesetz vom 13. Februar 1906, RGBl. Nr. 20, eingeführten identisch ist, dann das Reglement für das Schiedsgericht (B); sodann das wichtige Schlußprotokoll* (**170**) *und die „Spezialbestimmungen"* (**171**). *In diesen beiden letzteren ist eine ganze Reihe von strittigen und wichtigen Punkten über die man sich bisher nicht einigen konnte, in letzter Stunde erledigt wurden. Die wichtigsten Konzessionen, die Österreich hier gemacht hat, enthält Artikel III und XIII, 2, a des Schlußprotokolles. Dagegen waren alle Versuche, die Fortdauer des Bankprivilegiums, wenigstens bis zum Ablauf des neuen Vertrages zu erzielen, fruchtlos*[3]) *(das Bankprivilegium erlosch schon Ende 1910, der Vertrag* **168** *erst 1917). Doch wurden auch in dieser Beziehung bestimmte Vereinbarungen getroffen* (**171**) *(S. 688 oben).*

All dies ist Inhalt des ersten der drei Verträge, welche Gegenstand des ersten Ausgleichsgesetzes, RGBl. Nr. 278 (**169—171**), *sind.*

[2]) *Sonst erfolgen solche Genehmigungen internationaler Verträge durch einfachen Beschluß des Parlamentes* (**133**, *§ 11, lit. a und S. 412).*

[3]) *Doch ist Ende 1910 eine neue Vereinbarung darüber zu stande gekommen:* **176**a.

Der zweite dieser drei Verträge (**172**) *bezieht sich auf die Vermeidung von Doppelbesteuerung.*

Der dritte (**173**) *auf die „Blockrente", von der oben S. 538 gesprochen wurde.*

Diese drei Verträge bilden den Inhalt des ersten und umfangreichsten Gesetzes, RGBl. Nr. 278 (**168**).

Das zweite, RGBl. Nr. 279 (**178a**) *enthält eine Neuredaktion des Gesetzes über die gegenseitige Zulassung von Versicherungsgesellschaften.*

Das dritte, RGBl. Nr. 280 (**174 = 166**) *enthält die neue Vereinbarung über die Quote, von der schon oben (S. 553 ff.) die Rede war. Diesmal ist es der österreichischen Regierung zum ersten Male gelungen, ein gesetzliches „Junctim" zwischen der Quote und den übrigen Ausgleichsbestimmungen zu stande zu bringen.*[4])

Das vierte und letzte, RGBl. Nr. 281 (**175**), *enthält eine Vereinbarung bezüglich der Erbauung einer neuen Bahn über Kroatien nach Dalmatien. Alle vier Gesetze wurden am selben Tage publiziert.*

168. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, womit der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und das Additional-Übereinkommen zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

[4]) *Siehe S. 527 unten, 554.*

§ 1. Die folgenden, vom Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone abgeschlossenen Vereinbarungen d. d. Budapest, 8. Oktober 1907, und zwar:

I. der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone nebst Anlagen und Schlußprotokoll;

II. das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung;

III. das Additional-Übereinkommen zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld

werden genehmigt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1908 unter der Voraussetzung in Kraft, daß die im § 1 angeführten Vereinbarungen gleichzeitig und gleichlautend auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone wirksam werden und daß das Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie, am 1. Jänner 1908 in Kraft tritt.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

169. I. Vertrag[1]),

betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, und des ungarischen GA. XII vom Jahre 1867, wonach die von Zeit zu Zeit vorzunehmende Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone vorgesehen ist, wurde zu diesem Zwecke der folgende Vertrag abgeschlossen:

Artikel I.[2]) Die Gebiete der beiden vertragschließenden Teile umgibt während der Dauer dieses Vertrages und im Sinne desselben eine einheitliche Zollgrenze.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, während der Geltungsdauer dieses Vertrages Verkehrsgegenstände, welche aus einem Staatsgebiete in das andere übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben welcher Art immer nicht zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzollinie nicht zu errichten.

Innerhalb der einheitlichen Zollgrenze gelten während der Dauer dieses Vertrages die Bestimmungen des einen integrierenden Teil dieses Vertrages bildenden und in der Anlage A[3]) enthaltenen Vertrags-Zolltarifes, welcher dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem für die Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden autonomen Tarife entspricht, sowie die demgemäß fernerhin in Geltung verbleibenden Zollvorschriften.

---

[1]) *Man vergleiche zur Erläuterung und Ergänzung dieses Vertrages die Exkurse auf S. 644 bis 688.*

[2]) *Siehe dazu Schlußprotokoll* **170**, *Art. I, und S. 644.*

[3]) *Siehe* **169**a.

In den bestehenden Zollausschlüssen bleiben die bisherigen Vorschriften aufrecht.

Die bestehenden Zollgesetze und Zollvorschriften, sowie die Zolltarife der vertragschließenden Teile bleiben für die Dauer dieses Vertrages in Kraft, insoweit sie nicht im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.

Mit inneren Abgaben, welcher Art immer und für wen immer sie eingehoben werden, darf der eine vertragschließende Teil die aus dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem er die ähnlichen Gewerbeerzeugnisse oder Produkte seines eigenen Gebietes belastet.

Artikel II. Die mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken, insbesondere Handels-, Zoll-, Schiffahrts- und Konsularverträge, haben für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und für die Länder der heiligen ungarischen Krone gleich bindende Kraft.

Artikel III.[4]) Die Verhandlung und der Abschluß von neuen, im Artikel II erwähnten Verträgen geschieht mit Rechtswirksamkeit für beide Staaten vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen durch den gemeinsamen Minister des Äußern[5]) auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den Regierungen beider Staaten zu treffen sind.

Erfolgt der Abschluß derartiger Verträge nicht ausschließlich in französischer Sprache, so sind diese gleichförmig auch in deutscher und ungarischer Sprache

---

[4]) *Siehe dazu Schlußprotokoll* **170**, *Art. III.*

[5]) *Durch die eben zitierte Bestimmung des Schlußprotokolles ist dieser Satz in sehr wichtiger Weise modifiziert. Siehe S. 647.*

auszufertigen und beide als Originaltexte zu unterzeichnen.

Artikel IV.[6]) Wenn bei Ablauf eines der im Artikel II oder III erwähnten Verträge der eine vertragschließende Teil von dem darin vorbehaltenen Rechte der Kündigung gegenüber den fremden Staaten Gebrauch gemacht wissen will, so hat er spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kündigungstermines dem anderen vertragschließenden Teile hievon Mitteilung zu machen, um über den weiteren Vorgang das Einvernehmen zu pflegen.

Kommt innerhalb dieser Frist ein Einverständnis nicht zu stande, so hat der gemeinsame Minister des Äußern die Kündigung vorzunehmen, sobald auch nur der eine der vertragschließenden Teile sie begehrt.

Verträge ohne Ablaufstermin sind auf Wunsch eines vertragschließenden Teiles spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Wunsches an den anderen vertragschließenden Teil zu kündigen.

Artikel V.[7]) Der Mahlverkehr der Mühlen in den von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebieten der beiden vertragschließenden Teile, welcher auf Grund des Artikels X, Punkt 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. Mai 1882, RGBl. Nr. 47 (des Artikels X, Punkt 2 des ungar. GA. XVI vom Jahre 1882), zulässig war, bleibt aufgehoben.

Die bei der Einfuhr von Mehl in die dazio consumo-pflichtigen Orte Dalmatiens eingehobene Konsumsteuer wird mit Ende 1910 eingestellt oder in der Weise geregelt werden, daß sie auch von dem in Dalmatien erzeugten Mehl in gleichem Betrage eingehoben werden wird.

Artikel VI.[8]) Die Einhebung und Verwaltung der

---

[6]) *Vgl.* **170**, *Art. IV.*
[7]) *Vgl. S. 650.*
[8]) *Vgl.* **170**, *Art. VI.*

Zölle bleibt innerhalb der Grenzen des betreffenden Staates den Regierungen der beiden vertragschließenden Teile überlassen.

In einem Staatsgebiete eingehobene Zölle dürfen ohne Zustimmung der Regierung desselben in dem anderen Staatsgebiete unter keinem wie immer gearteten Titel rückvergütet werden.

Zur gegenseitigen Überwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von den vertragschließenden Teilen Inspektoren bestellt, welche das Recht haben, in den auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgang der Zoll- und Finanzbehörden des anderen Staates Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den vorgesetzten Ressortministern zur Kenntnis zu bringen.

Die Regierungen der beiden Staaten werden den gesetzgebenden Körperschaften mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf über das Zollverfahren vorlegen.

Artikel VII.[9]) Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile in Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt, das Seesanitätswesen und die Seefischerei durch die beiderseitigen Regierungen nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise geführt.

Die derzeit geltenden Vorschriften über die Führung der Flagge der Seehandelsschiffe der beiden vertragschließenden Teile bleiben unverändert in Kraft.

In Beziehung auf die Ausübung der Seeschiffahrt und der Seefischerei werden die Schiffe und Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile sowie die beiden Staaten selbst einander gleichgestellt. Ins-

[9]) *Vgl.* **170**, *Art. VII und* **19a**.

besondere werden die Seehandelsschiffe der beiden vertragschließenden Teile in den Häfen beider Staaten die gleiche Behandlung genießen. Die Qualifikationszertifikate der Seeleute sind in beiden Staatsgebieten an die gleichen Bedingungen zu knüpfen und genießen in beiden Staaten die gleiche Gültigkeit.

Alle Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Seehandelsschiffe, ihrer Besatzung oder einzelner Seeleute und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, gehören in die Kompetenz der k. und k. Konsularämter und des gemeinsamen Ministers des Äußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe, der Besatzung oder der Seeleute. In den Angelegenheiten, die in das Gebiet der Hafen- und Seeverwaltung gehören, werden die Konsularämter wie bisher mit den inländischen Behörden direkt verkehren.

Die Schiffahrtsgebühren sind in den Häfen beider Staaten nach gleicher Norm zu bemessen; ausgenommen hievon sind die Gebühren von rein lokaler Bedeutung, wie: die Gebühren für die Benützung bestimmter Hafenteile und für Lotsen, ferner die Gebühren für die Marineunterstützungsfonds.

In Beziehung auf die Entrichtung der Hafengebühr sind die Schiffe, Häfen, Reeden und andere Punkte der Seeküste der beiden vertragschließenden Teile gleichgestellt.

Sämtliche Schiffahrtsgebühren kommen grundsätzlich dem einhebenden Staate zu gute.

Die Schiffe beider Staaten, welche die Begünstigung der einmaligen Entrichtung der Hafengebühr für das laufende Kalenderjahr in Anspruch nehmen, haben die betreffende Gebühr in jenem Hafen zu entrichten, in welchem sie registriert sind.

Den Schiffen der beiden vertragschließenden Teile gleichgestellte fremde Schiffe, welche dieselbe Begünstigung in Anspruch nehmen, können die Hafen-

gebühr in jedem Hafen des einen oder des anderen Staatsgebietes nach ihrer Wahl entrichten. Die Hälfte der in Häfen des einen Staatsgebietes derart eingehobenen Gebühr wird im Restitutionswege an die Seeverwaltung des anderen vertragschließenden Teiles abgeführt.

Das gleiche hat bezüglich der Gebühren jener Schiffe zu gelten, welche nach Entrichtung der Gebühr während der Dauer der für 20, bzw. 60 Tage zugestandenen Gebührenfreiheit einen Hafen, eine Reede oder einen anderen Punkt der Seeküste des anderen Staatsgebietes anlaufen und dort Handelsoperationen vollziehen.

Der Bau von Leuchttürmen, welche zufolge ihrer Lage dem Verkehre nach den Häfen beider Staatsgebiete förderlich sind, hat auf gemeinschaftliche Kosten stattzufinden; der Aufwand hiefür wird nach einem billigen Schlüssel zu verteilen sein.

Artikel VIII.[10]) Alle Angelegenheiten in Betreff der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Kongreßakte und der Donauakte vom Jahre 1857 Anwendung finden, gehören, sofern sie sich auf das Verhältnis zu dritten Staaten beziehen, unter den im Artikel III näher bezeichneten Vorbehalten zum Wirkungskreise des gemeinsamen Ministers des Äußern.

In Beziehung auf sämtliche Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Staatsgebiete berühren, werden die vertragschließenden Teile in allen Angelegenheiten, welche die Ausübung der Schiffahrt, die Flußpolizei, die Korrektion und Instandhaltung betreffen, einverständlich vorgehen.

Rücksichtlich der Ausübung der Schiffahrt und

---

[10]) *Vgl.* **170**, *Art. VIII und* **19a**.

Flößerei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Staaten vollständig gleich behandelt.

Die Flußhandelsschiffe beider Staaten, wenn sie die Flußschiffahrt über deren Grenzen hinaus betreiben, haben im Auslande, falls sie in die Lage kommen, eine Flagge zu hissen, die für Seehandelsschiffe vorgeschriebene Flagge zu führen.

Die Flußhandelsschiffe der vertragschließenden Teile führen innerhalb der beiden Staatsgebiete ihre nationale Flagge am Heck.

Beim Landen eines Flußhandelsschiffes in dem Gebiete des anderen Staates ist überdies für die Dauer des jeweiligen Aufenthaltes auch noch die Flagge des anderen Staates auf Mast zu hissen.

Artikel IX.[11]) Die Hauptbahnen in beiden Staatsgebieten sollen, insoweit militärische oder allgemeine Verkehrsinteressen dies erfordern, nach gleichen Grundsätzen gebaut, betrieben und verwaltet werden.

Insbesondere sollen die Grundzüge der Verkehrsvorschriften für Hauptbahnen, die Vorschriften über das Signalwesen, über die Veröffentlichung der Tarife und Tarifnachlässe im Personen- und Güterverkehre, über den Transport explosiver Gegenstände, dann das Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Staatsgebieten, sowie für den Wechselverkehr zwischen diesen unverändert beobachtet werden, insolange sie nicht im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden.

Eine derartige Abänderung wird hinsichtlich des Eisenbahnbetriebsreglements namentlich für den Fall solcher legislatorischer Maßnahmen, welche die Grundsätze des Transportrechtes berühren, jedem der beiden Staaten vorbehalten.

Auch ist darauf hinzuwirken, daß die bestehende, insbesondere durch den gemeinsamen Tarifteil I für

[11]) *Vgl. S. 651.*

den Güterverkehr zum Ausdruck gelangte Übereinstimmung der Tarifbestimmungen und der Güterklassifikation von den Bahnverwaltungen tunlichst aufrecht erhalten und weiter entwickelt werde.

Die Regelung des Baues und Betriebes von Bahnen niederer Ordnung (Lokalbahnen, Kleinbahnen usw.) bleibt, insofern derartige Bahnen die Grenzen des einen Staatsgebietes nicht überschreiten, jedem der beiden Staaten selbständig vorbehalten.

Das zwischen den beiden Regierungen abgeschlossene provisorische Übereinkommen in Betreff der Eisenbahnen d. d. $\frac{\text{Wien, 29. Juli}}{\text{Buda, 21. August}}$ 1868 soll den seither geänderten Verhältnissen entsprechend einer einvernehmlichen Revision unterzogen werden.

Artikel X.[12]) Hinsichtlich der Eisenbahntarife finden die im Absatze 1 des Artikels 15 und im Absatze 2 des Artikels 16 des Zoll- und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche, bzw. in den zugehörigen Absätzen des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen auch auf den Eisenbahnverkehr beider Staatsgebiete volle Anwendung.

Inwieweit für die beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen noch besondere Bestimmungen gelten sollen, wird durch ein zwischen diesen beiden Verwaltungen abzuschließendes Übereinkommen festgestellt, das der Genehmigung der Ressortminister unterliegt.

Geheime Tarifsätze bleiben auch weiterhin ausgeschlossen.

Artikel XI.[13]) Das gesamte Konsulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Äußern geleitet.

Bei Errichtung und Aufhebung von k. u. k. Konsularämtern, bei Versetzung eines Konsularamtes in eine höhere oder niedrigere Kategorie oder bei be-

[12]) *Vgl. S. 651.*
[13]) *Vgl. S. 654.*

absichtigter längerer Vakanz desselben, sowie bei Feststellung der den Konsulaten in Handelsangelegenheiten zu erteilenden Instruktionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Übrigens hat jeder der beiden Handelsminister und Ackerbauminister das Recht, in Angelegenheiten seines Ressorts in direkte Korrespondenz mit den Konsulaten zu treten, denen die Verpflichtung obliegt, die gewünschten Berichte zu erstatten.

Die periodischen Handelsberichte der Konsulate sind durch den gemeinsamen Minister des Äußern den beiden Handelsministern und Ackerbauministern gleichzeitig mitzuteilen.

Den Ressortministern steht es zu, im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern auf ihre Kosten zum Zwecke des Studiums kommerzieller, landwirtschaftlicher oder technischer Fragen Fachberichterstatter ins Ausland zu entsenden, die den Schutz und die Unterstützung der k. u. k. Missionen oder Konsulate genießen und durch ihre Vermittlung bei den betreffenden ausländischen Behörden zum Zwecke der Einholung der für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen eingeführt werden sollen.

Die Entscheidung letzter Instanz in allen Angelegenheiten der Konsulargebühren, deren Einhebung und Bemessung sowie über die dagegen eingebrachten Rekurse erfolgt im administrativen Wege durch den gemeinsamen Minister des Äußern, und zwar, insofern dies erforderlich ist, nach vorhergegangenem Einvernehmen mit den beteiligten Ministern.

Bei Errichtung fremder Konsularämter und bei Zulassung fremder Konsuln zur Ausübung ihrer Funktionen in einem der beiden Staatsgebiete wird der gemeinsame Minister des Äußern im Einvernehmen mit der Regierung des betreffenden Staates vorgehen.

Artikel XII. Die beiden Handelsminister werden sich das statistische Material, welches den auswärtigen Handel der von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebiete der beiden vertragschließenden Teile betrifft, wechselseitig mitteilen und für die Zusammenstellung zu einem Gesamtoperate sowie für die Veröffentlichung auf Grund zu treffender Vereinbarungen Sorge tragen.

Ebenso werden die Handelsminister geeignete Vorkehrungen treffen, damit das auf den Verkehr zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile bezügliche statistische Material nach einverständlich festgestellten Grundsätzen gesammelt und von beiden Staaten selbständig veröffentlicht werde.

Artikel XIII.[14]) Das Salz- und Tabakgefälle wird in den beiden Staaten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Vorschriften verwaltet, welche auch nur im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert werden können.

Die derzeit geltenden Gesetze und Verordnungen, betreffend den Verkehr mit versteuertem Branntwein, Bier, Mineralöl und Zucker zwischen den beiden Staatsgebieten (Überweisungsverfahren), bleiben mit folgenden Abänderungen auch weiterhin aufrecht und dürfen nur im Einverständnisse beider Vertragsteile abgeändert werden:

1. Sollte der Steuersatz in beiden Staaten nicht der gleiche sein, so wird die gegenseitige Abgabevergütung nach dem Steuersatze jenes Staates geleistet, in welchem der Steuersatz niedriger ist.

2. Bei der Bemessung der Biersteuervergütung wird ein Extraktgehalt von 12·5 Saccharometergraden zu Grunde gelegt.

---

[14]) *Vgl.* **170**, *Art. XIII*, **177** b, *und S. 661 ff.*

Im Falle einer Verschiedenheit im Ausmaße der Abgabesätze auf die erwähnten Steuergegenstände darf aus Anlaß der Einhebung oder Rückerstattung der Abgabedifferenz eine Ausfuhr- oder Erzeugungsprämie nicht gewährt werden.

Eine Rückerstattung der Abgabedifferenz in dem Verhältnisse, wie sie bezüglich des Gesamtbetrages der Abgabe von den über die einheitliche Zollgrenze ausgeführten Steuergegenständen derselben Art gewährt wird, ist gestattet.

Auf dem Gebiete der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, namentlich der Bier-, Branntwein-, Mineralöl- und Zuckersteuer hat jeder der beiden vertragschließenden Teile Verfügungen zu vermeiden, durch welche die Konkurrenzfähigkeit der beteiligten Industrien des anderen Teiles beeinträchtigt werden könnte; sollte gleichwohl eine derartige Beeinträchtigung der Industrie des einen Teiles eintreten, so steht diesem das Recht zu, auf die betreffenden Verkehrsgegenstände beim Bezuge aus dem Gebiete des anderen Staates, eventuell auch aus Bosnien und der Herzegowina, die entsprechende Ausgleichsabgabe einzuheben.

Jedem Vertragsteile steht das Recht zu, sich von der Einhaltung der in diesem Artikel getroffenen Vereinbarungen im Gebiete des anderen Vertragsteiles durch Entsendung von Beamten zu den leitenden Behörden sowie zu den einhebenden und kontrollierenden Ämtern und Organen des anderen Vertragsteiles zu überzeugen. Die zu diesem Behufe bestimmten Beamten sind vom Finanzminister des anderen Staates mit der notwendigen Beglaubigung zu versehen. Diesen Beamten steht auch das Recht zu, in Begleitung eines zuständigen Amtsfunktionärs in die der Verzehrungssteuerkontrolle unterliegenden Gewerbeunternehmungen einzutreten und der Kontrollamtshandlung beizuwohnen.

In Beziehung auf die erwähnten vier Abgabearten wird insbesondere folgendes vereinbart:

A. Auf dem Gebiete der Biersteuer.

Das derzeit bestehende Steuersystem, sowie die Bestimmungen über die Steuerrückvergütung für das über die einheitliche Zollgrenze ausgeführte Bier dürfen nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.

Jeder Teil ist berechtigt, Brauereien von verhältnismäßig geringem Betriebsumfange besondere Begünstigungen zu gewähren.

Falls in einem Staatsgebiete die Biersteuer nach dem Extraktgehalte der Stammwürze in einem höheren Ausmaße eingehoben wird als im anderen Staatsgebiete, findet beim Bezuge von Bier aus diesem Staatsgebiete zum Zwecke der Einhebung der Abgabedifferenz eine Untersuchung des Bieres auf den Stammwürzegehalt dann nicht statt, wenn ein von einer ausdrücklich hiezu befugten Amtsstelle des Versendungsstaates ausgefertigtes Zeugnis über den fachmännisch erhobenen Stammwürzegehalt des versendeten Bieres beigebracht wird. Ferner ist im Falle des Bestandes verschiedener Abgabesätze auf Bier bei Einhebung, bzw. Restitution der Differenz das Umrechnungsverhältnis von Bier auf Bierwürze einvernehmlich festzusetzen.

B. Auf dem Gebiete der Branntweinsteuer.

Es dürfen nur im gemeinsamen Einverständnisse Bestimmungen getroffen werden, welche sich beziehen auf:

a) den unmittelbaren Gegenstand der Besteuerung;
b) das System der Steuerstaffelung (Kontingentierung);
c) die Ausfuhrbonifikation und das Prinzip der Abgaberestitution bei der Ausfuhr über die einheitliche Zollgrenze;

d) die abgabefreie und abgabebegünstigte Verwendung von Branntwein, worunter die Gewährung der Abgabefreiheit oder Abgabebegünstigung in Betreff einer etwa bestehenden Abgabedifferenz (Zuschlag) nicht verstanden wird.

Während des Bestandes des derzeitigen Kontingentierungssystems kann jeder Vertragsteil das Gesamtkontingent selbständig festsetzen; hiebei ist jedoch der Durchschnittskonsum in den jeweilig unmittelbar vorausgegangenen zwei Kalenderjahren zu Grunde zu legen.

Jedem Teile steht das Recht zu, im Falle der Einfuhr von versteuertem Branntwein aus dem anderen Gebiete die administrativ durchzuführende, entsprechende Korrektur des Gesamtkontingentes jenes Staates zu fordern, aus welchem die Einfuhr von Branntwein stattgefunden hat.

Diese Korrektur des Kontingentes hat stets für die jeweilig unmittelbar folgende Betriebsperiode Platz zu greifen. Von dem erwähnten Rechte darf der durch die Mehreinfuhr betroffene Staat nur dann Gebrauch machen, wenn die Menge des im Überweisungsverfahren insgesamt bezogenen Branntweines jene des im Überweisungsverfahren insgesamt versendeten Branntweines in den dem 1. Juni des jeweilig laufenden Jahres unmittelbar vorausgegangenen zwölf Monaten um ein Prozent des eigenen Kontingentes für die jeweilig laufende Betriebsperiode übersteigt.

Erzeugungsbonifikationen dürfen einseitig nicht in einem weiteren Umfange und nicht in einem höheren Ausmaße als gegenwärtig gewährt werden.

Die derzeitigen Bestimmungen über die Besteuerung gewisser Brennereien im Wege der Pauschalierung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung dürfen einseitig nicht zu Gunsten der Brennereien abgeändert werden.

C. Auf dem Gebiete der Mineralölsteuer.

Das derzeitige System der Mineralölsteuer, die Definition des Steuergegenstandes, die Bestimmungen über den gebundenen Verkehr mit unversteuertem Mineralöl zwischen den beiden Staatsgebieten dürfen nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.

Es wird jedoch jedem Vertragsteile das Recht eingeräumt, für sein Gebiet das Mineralölmonopol einzuführen. Der das Monopol einführende Vertragsteil ist verpflichtet, den für das Monopol erforderlichen Bedarf an Mineralöl, abgesehen von dem zollbegünstigt zugelassenen Quantum von Rohöl, aus Bezugsquellen der Vertragsteile insolange und insoweit zu decken, als sich der Bezugspreis nicht höher stellt wie der Preis gleichwertigen ausländischen Rohöles, vermehrt um den Einfuhrzoll.

D. Auf dem Gebiete der Zuckersteuer.

Es dürfen nur im Einverständnis abgeändert werden die Bestimmungen, betreffend:

a) das System der Besteuerung;
b) die abgabefreie und abgabebegünstigte Verwendung von Zucker, worunter die Gewährung der Abgabefreiheit oder der Abgabebegünstigung in Betreff einer etwa bestehenden Abgabedifferenz (Zuschlag) nicht verstanden wird;
c) die Ausfuhr von Zucker über die einheitliche Zollgrenze.

Artikel XIV.[15]) Das bestehende metrische Maß- und Gewichtssystem kann nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden.

In den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile sollen in Beziehung auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren

[15]) *Vgl. S. 668.*

Überwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen, die nur im gemeinsamen Einverständnis abgeändert werden können.

Beiden vertragschließenden Teilen steht es frei, sich durch Inspektoren von der richtigen Anwendung dieser Grundsätze in dem Gebiete des anderen zu überzeugen; die gemachten Wahrnehmungen sind den betreffenden Ressortministern zur Kenntnis zu bringen.

Artikel XV.[16]) Die Angehörigen des einen Staates, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, werden bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt sein.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Staates sind in dem Gebiete des anderen unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes dort in Kommission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen zu errichten, Arbeiten und Waren auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subskriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Handlungsreisenden des einen Staates sind zu ihrem Geschäftsbetrieb in dem anderen Staatsgebiete gleich den einheimischen Handlungsreisenden gemäß den hiefür in dem betreffenden Staate geltenden Vorschriften berechtigt.

Die für Handlungsreisende des einen Staates von ihrer zuständigen Behörde ausgefertigten Legitimationskarten, sowie die punzierungsamtlichen Legitimationen des einen Staates haben jedoch auch für das andere Staatsgebiet Gültigkeit; die Beschaffung von besonderen derartigen Legitimationen kann seitens des letzteren Staates nicht gefordert werden.

[16]) *Vgl.* **170**, *S. 617 a. E., 668.*

Die Angehörigen des einen Staates werden ferner bezüglich des Markt- und Meßverkehres in dem anderen Staatsgebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden jedoch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels, keine Anwendung.

Artikel XVI.[17]) 1. Neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Anwendung zulassen, werden in beiden Staaten, abgesehen von den durch die derzeit in beiden Teilen bestehenden Gesetze geschaffenen Ausnahmen, deren Aufhebung oder Einschränkung jedem Teile freisteht, auf allen Gebieten der Industrie vollen gesetzlichen Schutz genießen.

2. Die Angehörigen des einen Staates, sowie Personen, welche in diesem ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem Gebiete des anderen Staates in allem, was den Schutz der Erfindungen betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

3. Falls eine der im vorhergehenden Punkte genannten Personen oder ein dem Kreise dieser Personen angehöriger Rechtsnachfolger einer solchen Person eine von ihr in dem einen Staate zum Patentschutz angemeldete Erfindung binnen drei Monaten auch in dem anderen Staate zum Patentschutz anmeldet, so wird diese Anmeldung

a) allen Anmeldungen derselben Erfindung vorgehen, welche in dem anderen Staate nach dem Zeitpunkte der Anmeldung im Heimatsstaate eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der im Heimatsstaate bewirkten Anmeldung eingetreten sind, den Charakter der Neuheit nicht verlieren.

---

[17]) *Vgl. S. 671.*

Diese Frist beginnt:

a) mit dem Tage, an welchem auf die erste im Heimatsstaate bewirkte Anmeldung der Beschluß über die Erteilung des Patentes zugestellt wurde; oder

b) falls gegen diesen Beschluß ein Rechtsmittel zulässig war, mit dem Eintritte der Rechtskraft des Beschlusses, oder

c) falls dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde, mit der Zustellung des rechtskräftigen Beschlusses, oder

d) falls es zu einem Beschlusse nicht kommt, mit der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Anmelder vom Eintritte der Rechtskraft verständigt wird.

Die vorstehend gewährleisteten Prioritätsrechte müssen jedoch bei sonstigem Verluste derselben bei der Anmeldung der Erfindung ausdrücklich in Anspruch genommen werden.

4. Der Schutz einer in dem einen Staate im Sinne der Punkte 2 und 3 dieses Artikels angemeldeten Erfindung kann in diesem Staate keinen ausgedehnteren Umfang und keine längere Dauer besitzen als in jenem Staatsgebiete, in dem die Erfindung zuerst angemeldet wurde.

5. Die Einfuhr einer in dem Gebiete des einen Staates hergestellten Ware in das Gebiet des anderen zieht in dem letzteren nachteilige Folgen für das der Erfindung gewährte Schutzrecht nicht nach sich.

6. Die von den Patentbehörden des einen Staates herausgegebenen Ausfertigungen und Publikationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staates zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

7. Aus dem Gebiete des einen der beiden Staaten stammende patentfähige Erfindungen, welche auf behördlichen oder sonstigen, den volkswirtschaftlichen

Interessen dienlichen Ausstellungen in dem Gebiete des anderen zur Schau gestellt werden, genießen daselbst einen zeitweiligen Schutz nach Maßgabe der Gesetze dieses Staates.

8. Die noch im gemeinsamen Einvernehmen erteilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne der bestehenden Patentgesetzgebung unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten unverändert Geltung. Die Verlängerung sowie die Stattgebung oder Versagung von Anträgen auf gänzliche oder teilweise Ungültigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Handelsminister.

Kommt ein Einvernehmen nicht längstens binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages zu stande, so entscheidet jeder Handelsminister für das Gebiet des betreffenden Staates selbständig und verständigt hievon den Handelsminister des anderen.

Über Feststellungsklagen entscheidet jeder Handelsminister selbständig.

In allen übrigen, ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten trifft der zuständige Handelsminister die Entscheidung oder Verfügung selbständig und teilt sie dem Handelsminister des anderen Staates zur Eintragung in das dortige Privilegienregister mit.

Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem Gebiete des anderen Staates gebührt diesem eine Registrierungsgebühr im Betrage von 25 Prozent der bisherigen Privilegientaxe.

Für die im gemeinsamen Einvernehmen erteilten Privilegien ist, insoweit nach den Bestimmungen dieses Punktes ein Einvernehmen zu pflegen ist, derjenige der beiden Handelsminister zuständig, bei welchem seinerzeit das Gesuch um Erteilung des Privilegiums eingebracht wurde.

Artikel XVII.[18]) 1. Handels- und Fabriksmarken, Muster und Modelle sowie die im Handel und Verkehr benützten Namen, Firmen, Wappen und Benennungen von Etablissements werden in beiden Staaten vollen gesetzlichen Schutz genießen.

2. Die Angehörigen des einen Staates sowie Personen, welche im Gebiete dieses Staates ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, werden im Gebiete des anderen Staates in Betreff des Schutzes ihrer Handels- und Fabriksmarken, Namen, Firmen, Wappen und geschäftlichen Benennungen ihrer Etablissements, dann ihrer Muster und Modelle sowie hinsichtlich des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb in jeder Hinsicht dieselben Rechte genießen wie die eigenen Angehörigen.

3. Für einheimische Marken wird mit der bei der zuständigen Registrierungsbehörde eines der beiden Staaten bewirkten Registrierung der gesetzliche Schutz auch für das Gebiet des anderen Staates erworben, ohne daß es hiefür der Bestellung eines Vertreters im Gebiete des letzteren bedarf.

Desgleichen wird durch die Hinterlegung eines Musters oder Modelles für eine der im Punkte 2 genannten Personen bei der zuständigen Behörde des einen Staates der Schutz auch für das andere Staatsgebiet erworben, ohne daß es hiefür der Bestellung eines Vertreters in dem letzteren bedarf.

Sobald auch nur von einer der beiden Regierungen eine zentrale Musterhinterlegungsstelle errichtet sein wird, werden bei der anderen die Muster und Modelle in so vielen Exemplaren zu hinterlegen sein, daß eines dieser Exemplare an die Zentralstelle des anderen Staates übermittelt werden kann; diese Übersendung

---

[18]) *Vgl.* **170**, *Art. XVII, und S. 672.*

wird längstens innerhalb sechs Monaten nach Ablauf des Hinterlegungsmonates zu erfolgen haben.

Für Verfügungen und Entscheidungen, welche eine solche Marke, ein solches Muster oder Modell betreffen, sind die Behörden jenes Staates zuständig, in welchem die Hinterlegung der Marke, des Musters oder Modelles erfolgt ist.

Die folgenden Klagen können jedoch nicht bloß bei der zuständigen Behörde des Heimatsstaates, sondern auch bei der des anderen Staates, bei dieser jedoch nur mit Rechtswirkung des Erkenntnisses für dessen Gebiet angebracht werden:

a) Klagen auf Löschung einer Marke wegen Ähnlichkeit mit einer älteren zu Recht bestehenden Marke,
b) Klagen wegen Vorgebrauchs,
c) Klagen auf Grund des Rechtes an einem Namen, Wappen, einer Firma oder einer Etablissementsbezeichnung,
d) Feststellungsklagen, das sind Klagen auf Feststellung des ausschließlichen Gebrauchsrechtes an einer Marke ungeachtet des Bestandes einer prioritätsälteren Marke,
e) Klagen auf Löschung einer Marke wegen Freizeicheneigenschaft, diese jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren von der Registrierung gerechnet, nach deren Ablauf diese Anfechtung nur mehr bei der zuständigen Behörde des Heimatsstaates stattfindet.

Das im vorstehenden Absatze für die Klagen unter a bis d Verfügte gilt auch für Klagen auf Ungültigkeits- oder Erloschenerklärung des Rechtes an Mustern oder Modellen, sowie auch bezüglich etwaiger musterrechtlicher Feststellungsklagen. Jedoch wird das Musterrecht nicht als erloschen erklärt werden, wenn nach dem Muster hergestellte Erzeugnisse aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen eingeführt werden

oder das Muster auch nur in einem der beiden Staaten benützt wurde.

4. Die in jedem der beiden Staaten hinsichtlich der Marken zuständigerweise vorgenommenen Registrierungen und getroffenen sonstigen Verfügungen und Entscheidungen werden sich die beiden Handelsminister oder die etwa künftig an deren Stelle tretenden Zentralbehörden allmonatlich gegenseitig behufs Aufnahme in die geführten Register und zum Zwecke der Durchführung und Verlautbarung mitteilen.

Die allmonatliche Mitteilung der hinsichtlich registrierter Muster und Modelle getroffenen Verfügungen und Entscheidungen hat erst nach Eintritt der im Punkte 3, Absatz 3 erwähnten Voraussetzung stattzufinden.

5. Es wird der für die Verwaltung des Markenschutzwesens zuständigen Zentralbehörde jedes der beiden Staaten frei stehen zu erklären, daß einer ihr im Sinne der Punkte 3 und 4 von der Behörde des anderen Staates übermittelten Marke der Schutz in ihrem Staate nicht gewährt werden kann.

Eine derartige Verweigerung des Schutzes kann nur aus Gründen erfolgen, die auch gegenüber einer einheimischen Marke nach dem Gesetze geltend gemacht werden können. Jedoch wird keiner der beiden Staaten einer in dem anderen Staate registrierten Marke den Schutz lediglich deshalb verweigern, weil sie den in seinem Gebiete geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äußere Gestaltung der Marken nicht entspricht, sofern sie in dieser Beziehung nur der Gesetzgebung des anderen Staates genügt.

Öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Teiles werden in den Gebieten des anderen Teiles nicht als Freizeichen angesehen werden. Marken, welche solche Wappen enthalten, dürfen nur für denjenigen registriert werden, welcher das Recht zur Benützung

dieser Wappen besitzt. Dies gilt auch für Ausführungen der Wappen, welche Abweichungen von der offiziellen Ausführungsform aufweisen, sofern trotz dieser Abweichungen Verwechslungen im Verkehre zu erwarten sind. Diese Bestimmungen finden insbesondere auch auf das österreichische Erblandswappen und auf die heilige ungarische Krone Anwendung.

Der Gebrauch einer in einem der beiden Staatsgebiete üblichen Sprache in einer Marke wird, auch ohne daß die Ware mit der Angabe ihres Herkunftsortes versehen ist, nicht als zur Irreführung über die Herkunft der Ware geeignet angesehen werden und wird aus diesem Grund allein einer Marke der Schutz nicht verweigert werden.

Dagegen wird jeder der beiden Staaten berechtigt sein, Warenbezeichnungen von der Registrierung auszuschließen, welche in ihrem Gesamteindrucke durch die Verwendung der nationalen Farben in ihrer heraldischen Reihenfolge und Richtung oder durch die Verwendung von Darstellungen nationaler Embleme, Monumente und Architekturwerke dieses Staates, von Namen oder Bildnissen historischer oder auf dem Gebiete des Staatslebens, der Kunst oder Wissenschaft berühmter Persönlichkeiten dieses Staates für den Konsumenten als offenbarer Hinweis auf die Herkunft der Ware aus diesem Staate wirken müßten, sofern nicht in der Warenbezeichnung gleichzeitig mit ausreichender Deutlichkeit die wahre Herkunft (Ort oder Land) der Ware oder doch der Umstand, daß sie nicht aus diesem Staate stamme, angegeben oder aus ihr zu entnehmen ist.

In der Verwendung der nationalen Farben für die Herstellung von Inschriften, Arabesken u. dgl. sowie von Umrahmungslinien als Bestandteilen einer Marke wird für sich allein ein Hinweis auf die Herkunft der Ware nicht erblickt werden.

Der Verkehr mit einer Ware, welche mit einer

nach den vorstehenden Bestimmungen zum Schutze zugelassenen Marke in ihrer registrierten Gestalt versehen ist, sowie die Verwendung dieser Marke in geschäftlichen Kundgebungen wird aus dem Gesichtspunkte einer Irreführung über die Herkunft der Ware in keinem der beiden Staaten behindert werden. Bei Beurteilung der Frage, ob die Ausstattung oder Bezeichnung einer Ware, insoweit sie nicht als Marke registriert ist, oder etwaige einer registrierten Marke beigefügte Zusätze zur Irreführung über die Herkunft der Ware geeignet sind, haben die in den vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

6. Von der im Punkte 5 eingeräumten Befugnis der Verweigerung des Schutzes muß binnen längstens einem Jahre nach dem Einlangen der von der Behörde des anderen Staates eingesandten Marke Gebrauch gemacht und jene Behörde davon verständigt werden. Hiebei sind die Gründe für die Verweigerung des Schutzes anzugeben.

Diese Verweigerung des Schutzes hat die hievon verständigte Behörde des Ursprungsstaates dem Anmelder sofort bekanntzugeben. Gegen die Verweigerung stehen dem Anmelder dieselben Rechtsmittel zu, als wenn die Marke von ihm unmittelbar in dem Staate hinterlegt worden wäre, in dem ihr der Schutz versagt wurde.

Die Fristen für diese Rechtsmittel werden von der Zustellung der Verständigung über die Verweigerung des Schutzes seitens der Behörde des anderen Staates zu laufen beginnen.

7. Jeder der beiden Staaten wird für jede von den im Punkte 2 genannten Personen bei der zuständigen Behörde dieses Staates hinterlegte oder erneuerte Marke pro Stück 25 Prozent der Registrierungsgebühr und für jedes für die genannten Personen

hinterlegte Muster oder Modell pro Stück oder verschlossenes Paket 25 Prozent der Hinterlegungsgebühr dem anderen Staate zur Deckung der Registrierungs-, Hinterlegungs- und Verlautbarungskosten vergüten.

Diese Vergütung hat hinsichtlich der Muster und Modelle erst nach Eintritt der im Punkte 3, Absatz 3 erwähnten Voraussetzung stattzufinden.

8. Hinsichtlich des Schutzes von Marken ausländischer Unternehmungen und von Mustern oder Modellen solcher Personen, welche in keinem der beiden Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, gelten die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge.

Es bleibt diesen Unternehmungen und Personen unbenommen, ihre Marken, Muster und Modelle auch bloß für einen der beiden Staaten bei der zuständigen Registrierungsstelle in Wien oder Budapest zu hinterlegen. Die durch eine in einem der beiden Staaten bereits vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages bewirkte Hinterlegung erworbene Priorität einer Marke, eines Musters oder Modelles bleibt hiedurch unberührt.

Artikel XVIII.[19]) Das Post-, Telegraphen- und Telephonwesen wird in jedem der beiden Staaten selbständig geregelt und verwaltet.

Der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr zwischen den Gebieten der beiden vertragschließenden Teile wird durch besondere Übereinkommen festgestellt.

Sollten derlei Übereinkommen nicht zu stande gebracht werden können, so finden auf den Verkehr zwischen den beiden Staatsgebieten die Bestimmungen des Weltpostvertrages und des internationalen Telegraphenvertrages Anwendung.

Artikel XIX.[20]) Die im Gebiete eines der beiden Staaten gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften

[19]) *Vgl.* **170**, *Art. XVIII, und S. 673.*
[20]) *Vgl.* **170**, *Art. XIX, und S. 673.*

(Kommanditgesellschaften auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind berechtigt, ihre Wirksamkeit auf das Gebiet des anderen Staates in den dort gesetzlich zulässigen Geschäften auszudehnen und daselbst Zweigniederlassungen zu gründen.

Sie sind in solchen Fällen den einheimischen Gesellschaften und Anstalten gleichgestellt und bezüglich ihres Geschäftsbetriebes im Gebiete des anderen Staates nur denjenigen Vorschriften unterworfen, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten.

Die von den vertragschließenden Teilen über die gegenseitige Zulassung und den Geschäftsbetrieb von Aktiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften getroffenen besonderen Vereinbarungen bleiben während der Dauer dieses Vertrages unverändert in Kraft.

Artikel XX.[21]) Die aus einem Staate herstammenden Tiere, tierischen Rohprodukte und giftfangenden Gegenstände werden in dem anderen Staate im allgemeinen grundsätzlich nicht anders behandelt werden als die gleichartigen Transporte des eigenen Staates. Es können demgemäß Transporte, die aus seuchenfreien Gegenden stammen und am Bestimmungsorte gesund anlangen, in den freien Verkehr des anderen Staates treten.

Im Falle der Feststellung einer ansteckenden Tierkrankheit bei einem eingebrachten Transporte kann dessen Rücksendung erfolgen; im Falle der Einschleppung einer solchen Krankheit oder bei deren Bestande, insbesondere in einem Grenzbezirke, kann die Einfuhr der empfänglichen Tiergattung beschränkt

[21]) *Vgl. S. 681.*

oder verboten werden. Diese Verfügungen sind nach Maßgabe der von den beiden Regierungen auf die Dauer dieses Vertrages vereinbarten Durchführungsmodalitäten zu treffen und werden, soweit es sich nicht um die Rücksendung verseuchter Transporte oder um die im Verkehre der Grenzbezirke zunächst den dortigen Behörden obliegenden Vorkehrungen handelt, von den zuständigen Ressortministern veranlaßt.

Artikel XXI.[22]) Im Interesse des Schutzes der Weinproduktion und des Verkehres mit Wein wird vereinbart:

1. In den Ländern der heiligen ungarischen Krone ist spätestens innerhalb Jahresfrist nach Inslebentreten dieses Vertrages ein neues Weingesetz zu schaffen, welches in Bezug auf den Schutz des Naturweines, die Beschränkung der Erzeugung von weinhältigen und weinähnlichen Getränken sowie den Verkehr mit Wein und mit den anderen vorhin bezeichneten Getränken mindestens ebenso strenge Bestimmungen enthalten wird wie das österreichische Gesetz vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210.

2. In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wird während der Dauer dieses Vertrages kein neues Gesetz geschaffen werden, welches in Bezug auf den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische minder strenge Bestimmungen enthielte, als das Gesetz vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210.

In den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern haben beim Verkehr mit Wein über den Gebrauch von Bezeichnungen, die auf den Ursprung aus dem Tokajer Weingebiete hinweisen, folgende Bestimmungen zu gelten:

a) als falsche Bezeichnung im Sinne der §§ 11 und 12 des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896,

---

[22]) *Vgl.* **170**, *Art. XXI, und S. 681.*

RGBl. Nr. 89 ex 1897, ist es anzusehen, wenn Wein, der nicht aus dem Tokajer Weingebiete stammt, als Tokajer Wein, Tokajer Ausbruch, Hegyaljaer, Máslás, Szamorodner (Szamorodni) oder mit einer sonstigen auf den Ursprung aus dem Tokajer Weingebiete hinweisenden Angabe bezeichnet wird;

b) dasselbe gilt für den Gebrauch einer der sub a angeführten Bezeichnungen für Süß- (Dessert-) Wein, der unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen hergestellt wurde.

c) Das Tokajer Weingebiet umfaßt[23]):

Die beiden Regierungen werden im Interesse der Landwirtschaft die geeigneten Vorkehrungen treffen, damit in beiden vertragschließenden Staaten zur Hintanhaltung der Fälschung auch von anderen wichtigeren landwirtschaftlichen Produkten und von solchen Artikeln, welche der landwirtschaftlichen Produktion dienen, möglichst übereinstimmende Grundsätze in Geltung treten.

Die königlich ungarische Regierung verpflichtet sich, einen Gesetzentwurf, betreffend die Reform des Geschäftsverkehres an der Budapester Börse, der Gesetzgebung ehestens vorzulegen.

Artikel XXII. Zur Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die in den Artikeln II und III erwähnten internationalen Verträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirekten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich dieser Vertrag bezieht, wird eine Zoll- und Handelskonferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues, oder je nach dem Gegenstande auch die

---

[23]) *Die Aufzählung der Ortschaften wird hier fortgelassen.*

anderen Ressortminister und, insoweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zu fremden Staaten berührt, der gemeinsame Minister des Äußern oder deren Vertreter bilden und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Staaten, insbesondere Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern und der landwirtschaftlichen Korporationen zu berufen sind. Die Ressortminister der beiden Staaten sowie der gemeinsame Minister des Äußern haben das Recht, so oft sie dies für nötig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelskonferenz zu verlangen, deren Beschickung nicht abgelehnt werden kann.

Abgesehen von den Fällen einer besonderen Einberufung wird die Konferenz behufs Behandlung laufender Geschäfte, insbesondere in Angelegenheiten der Zollverwaltung, regelmäßig, und zwar gewöhnlich in jedem Monate einmal[23a]) und womöglich abwechselnd in Wien und Budapest zusammentreten.

Artikel XXIII. An Stelle der in dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136 (ungar. GA. LII vom Jahre 1879), bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62 (ungar. GA. XX vom Jahre 1878), haben die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

Auf dem Gebiete der mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben sind in Bosnien und der Herzegowina im Sinne des vorbezogenen Gesetzes die von den Regierungen der beiden vertragschließenden Teile einvernehmlich als notwendig erkannten Bestimmungen zu erlassen.

Artikel XXIV. Wenn zwischen den Regierungen der beiden Staaten über die Auslegung oder Anwen-

---

[23a]) *Dies ist eine Neuerung nicht unwichtiger Art.*

dung dieses Vertrages und der ihm beigeschlossenen Bestimmungen etwa eine solche Meinungsverschiedenheit entsteht, welche die beiden Regierungen im Wege unmittelbarer Verhandlungen beizulegen nicht in der Lage wären, so wird sie auf Verlangen des einen oder anderen Staates durch Schiedsspruch erledigt.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder der vertragschließenden Teile innerhalb des ersten Halbjahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages aus den eigenen Angehörigen vier ständige Schiedsrichter ernennt, von denen er in jedem einzelnen Streitfalle zwei bezeichnet, die in diesem Fall als Schiedsrichter zu fungieren haben. Scheidet einer der ständigen Schiedsrichter, sei es durch Tod, Abberufung oder Zurücklegung seiner Stelle aus, so hat die Ergänzung auf die volle Zahl binnen vier Wochen stattzufinden.

Der Obmann des Schiedsgerichtes wird einer im vorhinein festgestellten Liste entnommen. Diese Liste kommt in der Weise zu stande, daß die österreichische Regierung aus den obersten richterlichen Kreisen der Länder der heiligen ungarischen Krone, die ungarische Regierung aus den obersten richterlichen Kreisen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder je fünf Persönlichkeiten bezeichnet.

Die österreichische Regierung wählt aus den von der ungarischen Regierung vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die ungarische Regierung aus den von der österreichischen Regierung vorgeschlagenen Persönlichkeiten je zwei aus. Diese vier Persönlichkeiten bilden die ständige Liste, aus welcher der Obmann für jeden einzelnen Fall durch das Los bestimmt wird.

Diese ständige Liste ist innerhalb des ersten Halbjahres nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages fertigzustellen. Die etwa notwendig werdende Ergänzung der Liste erfolgt binnen sechs Wochen in derselben

Weise wie die Neubildung, auch wenn es sich bloß um eine Persönlichkeit handelt.

Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten vertragschließenden Teiles, beim zweiten im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles und so abwechselnd im Gebiete des einen oder des anderen vertragschließenden Teiles, in einem Orte, der von der betreffenden Regierung bestimmt wird. Diese hat für die Beistellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Die beiden vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte verständigen. In Ermanglung einer solchen Verständigung wird das Verfahren vom Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der beiden vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Die Behörden jedes der beiden Staaten werden auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen wegen Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der gleichen Weise Rechtshilfe leisten wie auf das Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Dem in diesem Artikel vorgesehenen Schiedsspruch sind die in den Artikeln IV, XI, XX und XXII berührten Fragen und Gegenstände nicht unterworfen.

Dasselbe gilt von den in den Artikeln II und III erwähnten Fragen und Gegenständen, insofern es sich um die Form des Abschlusses und nicht um den Inhalt der dort erwähnten Verträge handelt.

Über die Frage, ob für die Erledigung einer zwischen

den beiden Regierungen bestehenden Meinungsverschiedenheit im Sinne der vorliegenden Bestimmungen das Schiedsgericht zuständig sei, entscheidet dieses selbst.

Die in der Anlage B angeschlossene Geschäftsordnung für das Schiedsgericht bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.[24])

Artikel XXV. Dieser Vertrag tritt am 1. Jänner 1908 in Kraft und hat bis zum 31. Dezember 1917 wirksam zu bleiben.

Spätestens zu Beginn des Jahres 1915 sind Verhandlungen über die Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten für die Zeit vom 1. Jänner 1918 an einzuleiten.

169a. Anlage A des Vertrages.

Vertrags-Zolltarif

der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie.[1])

169b. Anlage B des Vertrages.

Geschäftsordnung für das Schiedsgericht.[2])

§ 1. Vor Beginn des Verfahrens hat eine Verständigung beider Teile über die schriftliche Feststellung des Streitgegenstandes zu erfolgen. Diese Feststellung wird von jedem Teile den von ihm bestellten Schiedsrichtern und von beiden gemeinschaftlich dem Obmanne mitgeteilt.

§ 2. Der Verständigung beider Teile bleibt es vorbehalten, ob noch vor dem Zusammentritte des Schiedsgerichtes auf schriftlichem Weg eine vorbereitende Mitteilung von auf den Tatbestand oder die Rechtsfrage bezüglichen Ausführungen oder von Aktenstücken, Be-

[24]) *Siehe dieselbe unter* **169**b.

[1]) *Dieser Zolltarif samt Zollgesetz, ein umfangreiches Gesetz (im Reichsgesetzblatte von S. 1190 bis 1282 abgedruckt), wird hier fortgelassen.*

[2]) *Siehe S. 682.*

weisurkunden und sonstigen Behelfen an die Schiedsrichter und den anderen Teil erfolgen soll.

§ 3. Jeder Teil veranlaßt, daß die von ihm bestellten Schiedsrichter sich zu der Verhandlung des Schiedsgerichtes rechtzeitig einfinden; die Einladung des Obmannes erfolgt gemeinschaftlich durch die Schiedsrichter.

§ 4. Beide Teile können beim Schiedsgerichte besondere Vertreter als Vermittler zwischen ihnen und dem Schiedsgerichte und zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen bestellen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes können Fragen an sie richten und Aufklärungen von ihnen verlangen.

Die Vertreter haben das Recht, Anträge zu stellen, Einwendungen vorzubringen und Zwischenfragen aufzuwerfen. Die über den Umfang dieser Berechtigung vom Schiedsgericht getroffenen Entscheidungen sind endgültig und können zu keiner weiteren Diskussion Anlaß bieten.

§ 5. Das Schiedsgericht entscheidet über die Sprache, deren es sich bedienen wird.

§ 6. Auf Antrag eines Teiles oder auf Beschluß des Schiedsgerichtes geht der mündlichen Verhandlung ein Vorverfahren voraus.

Das Vorverfahren ist dazu bestimmt, daß die beabsichtigten, auf den Tatbestand oder die Rechtsfrage bezüglichen Ausführungen, sowie die zum Beweise vorzulegenden Aktenstücke, Beweisurkunden und sonstigen Behelfe den Schiedsrichtern und der Gegenpartei auf schriftlichem Wege mitgeteilt werden, soweit es nicht schon vorher auf Grund des § 2 geschehen ist.

Diese Mitteilung erfolgt in der erforderlichen Zahl von Exemplaren oder Abschriften an den Obmann. Bei Aktenstücken und Urkunden genügt Abschrift der maßgebenden Stellen. Der Obmann stellt je ein Stück den Schiedsrichtern und dem anderen Teile zu.

Für die Mitteilung bestimmt das Schiedsgericht angemessene, den Zeitraum von vier Wochen regelmäßig nicht überschreitende Fristen.

§ 7. Die mündliche Verhandlung dient der Erörterung der Beweisgründe der Parteien und ist nicht öffentlich. Sie wird vom Obmann geleitet. Dieser läßt durch einen oder mehrere Schriftführer, die er aus den dem Schiedsgerichte beigestellten Schreibkräften oder erforderlichen Falles aus anderen geeigneten Personen bestimmt, ein Protokoll aufnehmen, welches den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiederzugeben hat und von ihm sowie von den Schriftführern zu unterzeichnen ist. Vor Unterzeichnung soll den Schiedsrichtern sowie den Vertretern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, Gelegenheit geboten werden, Abänderungen des Protokolls oder Zusätze zu beantragen, worüber — wenn keine Einigung erzielt werden kann — das Schiedsgericht entscheidet.

§ 8. Die Vertreter sind befugt, in der mündlichen Verhandlung alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Hat jedoch ein Vorverfahren stattgefunden, so ist das Schiedsgericht befugt, die in diesem nicht vorgebrachten Aktenstücke, Beweisurkunden oder sonstigen Behelfe, welche ihm etwa ein Teil ohne Einwilligung des anderen nachträglich vorlegen will, von der Verhandlung auszuschließen.

§ 9. Das Schiedsgericht kann von beiden Teilen die Vorlegung aller nötigen Aktenstücke, Beweisurkunden und sonstigen Behelfe verlangen und alle nötigen Aufklärungen fordern. Es ist befugt, Beweisaufnahmen aller Art vorzunehmen, insbesondere Zeugen und Sachverständige selbst zu vernehmen oder durch einen ersuchten Richter des betreffenden Staates vernehmen oder laden zu lassen.

§ 10. Der nach Schluß der mündlichen Verhand-

lung nach geheimer Beratung ergehende Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen.

Er soll von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterzeichnet werden. Ein in der Minderheit gebliebenes Mitglied darf bei der Unterzeichnung die Verweigerung seiner Zustimmung feststellen.

Lehnt ein Mitglied die Unterzeichnung ab oder ist es daran verhindert, so ist dieser Umstand von den anderen Mitgliedern unter dem Schiedsspruche zu beurkunden.

§ 11. Der gefällte Schiedsspruch ist als solcher in der letzten Sitzung des Schiedsgerichtes durch dessen Obmann zu verkünden. Der Verkündigung können die Vertreter der beiden Teile beiwohnen.

Der Schiedsspruch ist jedenfalls in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Die Zustellung erfolgt an die Vertreter beider Teile oder in deren Ermanglung an die letzteren selbst.

Gleichzeitig soll eine schriftliche Ausfertigung oder eine von dem Obmanne zu beglaubigende Abschrift der Protokolle zugestellt werden.

§ 12. Das gehörig zugestellte schiedsgerichtliche Urteil entscheidet den Streitfall endgültig und inappellabel.

§ 13. Die Akten des Schiedsgerichtes sind demjenigen Teile, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammengetreten ist, zur Verwahrung zu übergeben. Abschriften davon sind dem anderen Teile zu übersenden.

§ 14. Beide Teile behalten sich vor, im einzelnen Falle die vorausgehenden Bestimmungen im gegenseitigen Einverständnis abzuändern oder zu ergänzen.

§ 15. Dem Schiedsgerichte bleibt es vorbehalten, im Rahmen des Artikels XXIV des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, zu den vorstehenden Be-

stimmungen und den etwaigen besonderen Vereinbarungen beider Teile ergänzende Bestimmungen über das Verfahren im konkreten Falle selbst zu treffen.

§ 16. Nach Vorschrift des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, hat derjenige vertragschließende Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammentritt, für die Beistellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf.

Abgesehen hievon hat jeder Teil seine eigenen Kosten und die Hälfte der gemeinschaftlichen Kosten zu tragen.

Als eigene Kosten gelten unter anderem die Entschädigungen, die den Schiedsrichtern und den Vertretern jedes Teiles beim Schiedsgerichte, sowie den auf seinen Antrag vernommenen Zeugen und Sachverständigen für Reisen, Aufenthalt usw. zu gewähren sind.

170. Schlußprotokoll.

Anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone wurden die folgenden Vereinbarungen in dieses Schlußprotokoll aufgenommen:

Zu Artikel I.[1]) 1. Die vertragschließenden Teile sind dahin übereingekommen, während der Dauer dieses Vertrages bei Handhabung der Bestimmungen des in der Anlage A enthaltenen Vertrags-Zolltarifes (Vertrags-Zolltarif der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie) im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen.

---

[1]) *Vgl. S. 644.*

2. Der Ausdruck „Österreichisch-ungarisches Zollgebiet", der in den bisher abgeschlossenen Handelsverträgen Anwendung fand, sowie der Ausdruck „Vertrags-Zollgebiet" („Vertrags-Zollgebiet der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie"), welcher in den mit der Geltungsdauer bis 1917 abzuschließenden Handelsverträgen Anwendung finden soll, bedeutet die von einer einheitlichen Zollgrenze umgebenen Gebiete der beiden vertragschließenden Teile.

Ebenso ist der den abgeschlossenen Verträgen zu Grunde liegende „österreichisch-ungarische Zolltarif", sowie der „Vertrags-Zolltarif" („Vertrags-Zolltarif der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie"), welcher den mit der Geltungsdauer bis 1917 abzuschließenden Handelsverträgen zu Grunde zu legen sein wird, mit dem für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und mit dem für die Länder der heiligen ungarischen Krone geltenden autonomen Tarife identisch.

Zu Artikel III.[2]) Die Verträge des Artikels III werden durch den gemeinsamen Minister des Äußern oder durch einen gemeinsamen Vertreter und durch je einen Vertreter der beiden Regierungen unterfertigt werden.

Zu Artikel IV. Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, von dem in den Handelsverträgen mit dem Deutschen Reiche, Belgien, Italien, Rußland und der Schweiz vorgesehenen Rechte der Kündigung dieser Verträge auf den 31. Dezember 1915 einseitig keinen Gebrauch zu machen.[3])

Sollte einer dieser Verträge von Seite des betreffenden fremden Staates auf den 31. Dezember 1915 gekündigt werden, so sollen die Handels- und Verkehrs-

[2]) *Vgl. S. 647.*

[3]) *Alle diese Verträge endigen, zugleich mit* **169**, *Ende 1917.*

beziehungen mit diesem Staate, jedoch nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1917 geregelt werden.

Es wird ferner übereinstimmend festgestellt, daß die Kündigung von Verträgen ohne festen Ablauftermin für einen Zeitpunkt vor dem Ablauftermin dieses Vertrages auf Grund des im dritten Absatze des Artikels IV vorgesehenen Rechtes der einseitigen Kündigung von keinem der beiden Teile gefordert wird.

Zu Artikel VI. Es herrscht Einverständnis darüber, daß jedem der beiden vertragschließenden Teile die volle Freiheit zusteht, Streckenzugsverkehre[4]) zwischen Einbruchsstellen des eigenen Verwaltungsgebietes nach eigenem Ermessen zu bewilligen oder derlei bestehende Verkehre aufzuheben.

Dagegen ist die Bewilligung oder Aufhebung von Streckenzugsverkehren zwischen Grenzzollämtern der beiden vertragschließenden Staaten an das vorhergehende Einverständnis der beiden Regierungen gebunden.

Zu Artikel VII. Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, daß in Beziehung auf die laut Absatz 1 des Artikels VII nach gleichen Normen oder in möglichst übereinstimmender Weise zu verwaltenden Angelegenheiten bei Nichterzielung eines Einverständnisses in folgenden Gegenständen von der gleichartigen Regelung abgesehen werden kann:

a) in Betreff der Hafenpolizeiordnungen,
b) in Betreff der Seemannsordnung, insoweit sich diese auf das Dienstverhältnis der gesamten Schiffsbesatzungen bezieht.

---

[4]) *Unter „Streckenzugsverkehr" versteht man die direkte und zollfreie Versendung von Waren aus dem Zoll-Inlande über Strecken des Zoll-Auslandes (oder über das Meer) nach einer anderen Inlandsstation, z. B. Gestattung zollfreier Versendung von ungarischem Getreide von Fiume über das Meer und Italien nach Ala und Tirol.*

Zu Artikel VIII.[5]) Es wird übereinstimmend festgestellt, daß die beiden Regierungen hinsichtlich der subventionierten Schiffahrtsunternehmungen nach erfolgtem Einvernehmen zwischen diesen ein besonderes Übereinkommen auf paritätischer Grundlage schließen werden.

Die Flußschiffe des einen vertragschließenden Teiles, welche in dem Gebiete des anderen Lokalverkehre gegen staatliche Subvention betreiben, werden für die Dauer eines solchen Subventionsverhältnisses und in Ausübung dieses Dienstes neben ihrer nationalen Flagge auf Mast die Flagge des subventionierenden Staates am Heck führen.

Zu Artikel XIII.[6]) I. Es besteht Einverständnis darüber, daß jedem Vertragsteile das Recht zusteht, mit Zustimmung der Regierung des anderen Vertragsteiles Viehsalz unter Wahrung des Grundsatzes zu verabfolgen, daß jedem Monopolsgebiete die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Salze gesichert wird.

II. Im Hinblick auf die durch die Brüsseler Zuckerkonvention geschaffene Sachlage wird behufs Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker folgendes vereinbart:

Für die im Verkehre zwischen den beiden Staatsgebieten sowie mit Bosnien und der Herzegowina vorkommenden, dem Überweisungsverfahren unterliegenden Zuckersendungen wird vom 1. Jänner 1908 angefangen auf die Dauer der Wirksamkeit der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902, RGBl. Nr. 25 vom Jahre 1903 (ungar. GA. II vom Jahre 1903), eine Gebühr im Ausmaße von 3 K 50 h pro 100 Kilogramm Reingewicht Konsumzucker und von 3 K 20 h pro 100 Kilogramm Reingewicht Rohzucker eingehoben.

[5]) *Siehe dazu oben S. 59, 584.*
[6]) *Siehe dazu S. 588.*

Die einzuhebende Gebühr ist von dem Versender zu entrichten, bevor die Sendung von dem Versendungsamte abgefertigt wird, und ist der Finanzverwaltung des Bestimmungsgebietes der Sendung auf Grund jährlicher Abrechnung zu erfolgen.

Die Gewichtsgrenze der dem Überweisungsverfahren nicht unterliegenden Zuckersendungen wird mit fünf Kilogramm festgesetzt.

Unter den von den beiden Finanzministern einvernehmlich festzusetzenden Modalitäten bleiben von der Entrichtung der Gebühr frei:

1. Die dem Überweisungsverfahren unterliegenden Transitosendungen.

2. Außerdem für je ein Kalenderjahr:

a) im Verkehr aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach den Ländern der heiligen ungarischen Krone 225.000 Meterzentner Zucker,

b) im Verkehre aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern 50.000 Meterzentner Zucker.

3. Die im Überweisungsverfahren nach Bosnien und der Herzegowina abgefertigten Zuckersendungen bis zu der von den beiden Finanzministern einvernehmlich für je ein Kalenderjahr festzusetzenden Maximalmenge. Von dieser jeweilig festgesetzten Maximalmenge dürfen aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ein Drittel, aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone zwei Drittel abgefertigt werden.

Zu Artikel XV. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikels XV über den Gewerbebetrieb auf das Apothekergeschäft und das Handelsmäkler- (Sensalen-) Geschäft keine Anwendung zu finden haben.

Zu Artikel XVII.[7]) Zu Punkt 2. Die beiden Regierungen werden Vorsorge treffen, damit zur Hintanhaltung unlauteren Wettbewerbes in beiden Staaten dem Wesen nach übereinstimmende Grundsätze in Geltung treten.

Zu Punkt 3, Alinea 1 wird festgestellt, daß unter einheimischen Marken im Sinne dieses Punktes auch Marken von Unternehmungen verstanden werden, welche von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in einem Konsularjurisdiktionsgebiete betrieben werden.

Das im Sinne des Punktes 3, Absatz 3 an die Zentralstelle des anderen Staates zu übersendende Musterexemplar wird hinsichtlich der für die Hinterlegung vorgeschriebenen Form keinen anderen als den für die Hinterlegung im eigenen Staate zur Anwendung gelangenden Vorschriften unterliegen.

Unter der im Punkte 3, Absatz 5, lit. b angeführten Klage auf Löschung einer Marke wegen Vorgebrauchs wird eine an die in § 4 der Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, RGBl. Nr. 108 (ungar. GA. XLI vom Jahre 1895) gekennzeichneten Voraussetzungen gebundene Klage verstanden.

Zu Punkt 5. Hinsichtlich des Gebrauches des kaiserlichen Adlers und des Wappens der Länder der heiligen ungarischen Krone seitens der k. und k. Hoflieferanten besteht Einverständnis, daß der gleichzeitige Gebrauch dieser Zeichen, wenn er in einer der Parität entsprechenden Weise erfolgt, weder zur Verweigerung der Registrierung einer Marke noch zur Beanständung einer Warenausstattung oder geschäftlichen Kundgebung im Verkehr Anlaß bieten wird. Waren und geschäftliche Kundgebungen, welche mit einer dem Erfordernisse der paritätischen Anbringung der gedachten Zeichen nicht entsprechenden Ausstattung versehen

[7]) *Siehe dazu S. 597.*

sind, können noch binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages in Verkehr gebracht werden.

Durch vorstehende Bestimmungen wird der Gebrauch des kaiserlichen Adlers für sich allein durch k. und k. Hoflieferanten und sonstige hiezu berechtigte Unternehmer österreichischer Staatsangehörigkeit sowie andrerseits der Gebrauch des Wappens der Länder der heiligen ungarischen Krone für sich allein durch k. und k. Hoflieferanten und sonstige hiezu berechtigte Unternehmer ungarischer Staatsangehörigkeit nicht berührt.

Die im Punkte 6, Alinea 2 und 3 dieses Artikels erwähnten Rechtsmittel gelten, unbeschadet ihrer sonstigen Erfordernisse, auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie binnen der Rechtsmittelfrist bei der die Zustellung vermittelnden Behörde eingereicht werden. Diese Behörde hat die betreffende Eingabe binnen acht Tagen nach dem Einlangen der zuständigen Behörde des anderen Staates zu übersenden.

Das zwischen beiden Teilen bestehende Urheberrechtsübereinkommen vom Jahre 1887, das sich nach der übereinstimmenden Auffassung beider Teile auch auf die Urheber von Werken der Photographie und deren Rechtsnachfolger, die Verleger inbegriffen, erstreckt, kann während der Dauer dieses Vertrages nur dann gekündigt werden, wenn die Bestimmungen der Berner Konvention zum Schutze des Urheberrechtes im Verhältnisse zwischen beiden Teilen Wirksamkeit erlangen sollten.

Zu Artikel XVIII. Es wird übereinstimmend festgestellt, daß den in Absatz 3 des Artikels XVIII dieses Vertrages bezeichneten internationalen Übereinkommen auch die in Artikel 19 des Weltpostvertrages vorgesehenen Spezialübereinkommen über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, von Postanweisungen, von Postpaketen, über den Postauftrags-

dienst sowie über die Vermittlung von Abonnements auf Zeitungen und periodische Druckschriften durch die Post gleichzuhalten sind.

Zu Artikel XIX.[8]) Die Versicherungsgesellschaften sind bei Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles auf die dort nach den gegenwärtig bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Vorschriften gesetzlich zulässigen Geschäfte beschränkt.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß der Zulässigkeit eines Geschäftsbetriebes in beiden Gebieten durch die Vorschriften der betreffenden Staaten insofern Grenzen gesetzt sind, als in einem Gebiete verbotene Geschäfte in diesem durch Gesellschaften des anderen Gebietes nicht betrieben werden dürfen, mag auch in ihrem Heimatstaat ein solches Verbot nicht bestehen.

Zu Artikel XXI.[9]) Um den im Artikel XXI des Vertrages gewährleisteten Schutz des Tokajer Weines wirksam zu gestalten, verpflichtet sich die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die in den §§ 4 und 7 des Gesetzes vom 12. April 1907, RGBl. Nr. 210, vorgesehene Beschränkung in Betreff des Verkehres mit Süß- (Dessert-) Weinen strengstens zu handhaben und in der Durchführung dieser Bestimmung keinerlei Erleichterung Platz greifen zu lassen.

Bei der Reform des Geschäftsverkehres der Budapester Warenbörse wird sich die königlich ungarische Regierung von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß Börsegeschäfte, welche einen unreellen Charakter, insbesondere einen solchen von Spielgeschäften an sich tragen, hintanzuhalten sind, und daß das Betreiben

[8]) *Vgl. hiezu* **178**a, **178**b *und S. 678.*
[9]) *Vgl. hiezu S. 681.*

von Börsegeschäften, jedoch ohne die Einführung eines Registrierungszwanges, auf den Kreis der hiezu Berufenen beschränkt werde.

171. Spezialbestimmungen.

I.[1]) Erfolgt die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank nicht, und erlischt daher der Münz- und Währungsvertrag vom Jahre 1892, so sind die wechselseitigen staatsfinanziellen Leistungen und Verbindlichkeiten derart zu erfüllen, bzw. abzurechnen, daß die in den Währungsgesetzen vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126 (ungar. GA. XVII vom Jahre 1862) festgesetzte Münzeinheit, das ist die Goldkrone per 0·304878 Gramm fein als Maßstab zu Grunde zu legen ist.

Derselbe Grundsatz hat auch auf jene staatlichen Gefälle und sonstigen Leistungen an den Staat Anwendung zu finden, in Beziehung auf welche eine vertragsmäßige Regelung zwischen den beiden Staaten besteht.

II.[2]) Beide Regierungen kommen überein, daß die an einer österreichischen Börse kotierten ungarischen Staatsschuldverschreibungen, sowie die an der Budaposter Börse kotierten österreichischen Staatsschuldverschreibungen, mit Ausnahme jedoch der künftig etwa zu emittierenden Prämienanleihen, gegenseitig auch im Gebiete des anderen vertragschließenden Staates zur Anlage von Geldern der Sparkassen und der Versicherungsanstalten aller Art, soweit es sich nicht um an Mündelsicherheit gebundene Anlagen handelt, sowie zur Verwendung für Geschäftskautionen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und zur Kautionsleistung im gerichtlichen Verfahren als geeignet behandelt werden sollen.

---

[1]) *Vgl. hiezu S. 576, 685.*
[2]) *Vgl. hiezu S. 671.*

Diese Bestimmung hat nur für den Fall der Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, und zwar vom Zeitpunkte der Ah. Sanktion der betreffenden Gesetze bis zum Ablaufe dieses Vertrages zu gelten.

Das vorstehende Schlußprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages, zu welchem es gehört und tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft.

172. II. Übereinkommen,

welches über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen solcher Unternehmungen, die ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung zwischen dem Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits und dem Finanzminister der Länder der heiligen ungarischen Krone anderseits abgeschlossen worden ist.

Vorbehaltlich der nach den beiderseitigen Gesetzgebungen erforderlichen Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren wird hiemit folgendes festgesetzt:

Erster Abschnitt.

In Betreff der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft, dann anderer Dampfschiffahrtsunternehmungen auf der Donau.[1])

§ 1. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für die Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft hat nach den Steuergesetzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage für die Ungarische Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft nach den in den Ländern der heiligen ungarischen Krone

---

[1]) *Siehe hiezu den Exkurs, S. 651. Ungarn verzichtet hier auf die sogenannte „Transportsteuer", unter welchem Titel Ungarn bis dahin nicht nur das Erträgnis der ungarischen Strecke der Donau, sondern auch das Erträgnis der österreichischen Strecke der Donau für den ungarischen Fiskus besteuerte, so daß die Gesellschaft die Erträgnisse der österreichischen Strecke zweimal versteuern mußte. Die Summe, welche Ungarn so von der Gesellschaft einhob, betrug ungefähr jährlich $^1/_2$ Million Kronen.*

geltenden Steuergesetzen durch die Steuerbehörden am Sitze der betreffenden Gesellschaften zu erfolgen.

§ 2. Behufs Teilung der so ermittelten Besteuerungsgrundlage werden drei Strecken unterschieden, und zwar:

a) die österreichische von Passau bis Dévény (Theben),
b) die ungarische von Dévény (Theben) bis Orsova (mit Einschluß der ungarischen Nebenflüsse der Donau) und
c) die ausländische.

§ 3. Als Maßstab, nach welchem die ermittelte Besteuerungsgrundlage auf diese drei Strecken aufzuteilen ist, haben die auf jeder dieser Strecken erzielten Bruttoeinnahmen zu dienen, welche daher von den Gesellschaften für jede dieser Strecken abgesondert an die Steuerbehörde ihres Sitzes nachzuweisen sind.

Als Bruttoeinnahmen gelten die aus dem Verkehre zwischen Plätzen der betreffenden Strecke erzielten Einnahmen und die nach dem Längenverhältnisse auf die betreffende Strecke entfallende Quote der aus dem Transitoverkehre erzielten Einnahmen.

§ 4. Die dieser Art ermittelte Besteuerungsgrundlage für die Strecke sub b der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft wird sohin behufs Vorschreibung der Steuer nach den Steuergesetzen der Länder der heiligen ungarischen Krone an den königlich ungarischen Finanzminister, die Besteuerungsgrundlage für die Strecke sub a der Ungarischen Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft aber behufs Vorschreibung der Steuer nach den Steuergesetzen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder an den Finanzminister der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mitgeteilt werden.

Insoweit die nach dieser Besteuerungsgrundlage in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern entfallende Steuer geringer sein sollte, als die gemäß § 100, Abs. 2 ff., des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, vorzuschreibende Minimalsteuer, ist diese letztere Steuer vorzuschreiben: für die Ermittlung des Anlagekapitals im Sinne des § 100, Abs. 4 des zitierten Gesetzes hat der im vorstehenden § 3 festgesetzte Teilungsmaßstab zu gelten.

§ 5. Im übrigen haben die Bestimmungen des § 12, Abs. 5, 6, 7, sowie die §§ 14, 15 und 16 des nachfolgenden Abschnittes dieses Übereinkommens auch auf die Besteuerung der genannten beiden Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaften Anwendung zu finden.

§ 6. Die in den vorstehenden §§ 1 bis 5 enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf etwa neu entstehende öster-

reichische oder ungarische Dampfschiffahrtsunternehmungen auf der Donau, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen, sinngemäße Anwendung finden.

Ausländische Dampfschiffahrtsunternehmungen auf der Donau, welche einen Geschäftsverkehr zwischen Orten der in § 2, lit. a und b bezeichneten Strecke ausüben, werden in jedem der beiden Staaten selbständig zur Besteuerung herangezogen werden, wobei behufs Ermittlung der Besteuerungsgrundlage der im § 3 bezeichnete Maßstab zur Anwendung zu gelangen hat.

Zweiter Abschnitt.

In Betreff anderer Erwerbsunternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf beide Staaten ausdehnen.

§ 7. Wird der Betrieb einer Unternehmung von den in dem einen Staatsgebiete gelegenen Betriebsstätten aus auf das andere Staatsgebiet ausgedehnt, ohne daß dortselbst Betriebsstätten errichtet werden, so hat die Besteuerung lediglich dort stattzufinden, wo sich die Betriebsstätten befinden.

§ 8. Halten Unternehmungen in beiden Staatsgebieten Betriebsstätten, so sind dieselben im allgemeinen selbständig nach den Steuergesetzen des Betriebsortes und daher unter gleichen Verhältnissen niemals höher als einheimische zu besteuern; zu diesem Behufe sind auch die Betriebsmerkmale, bzw. die Einnahmen und Ausgaben dieser Betriebsstätten soweit als möglich getrennt nachzuweisen.

§ 9. Soweit jedoch Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, welche den Betriebsstätten in beiden Staatsgebieten gemeinsam sind, werden dieselben nach einem angemessenen Schlüssel aufzuteilen sein.

Als solcher hat bei Unternehmungen, die auf gewerbliche Produktion gerichtet sind, rücksichtlich gemeinsamer Einnahmen in der Regel das in den einzelnen Betriebsstätten verwendete Anlage- und Betriebskapital zu dienen, während die Verteilung gemeinsamer Ausgaben regelmäßig nach Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten erzielten und der auf dieselben nach vorstehender Bestimmung aufgeteilten Einnahmen zu erfolgen hat. Doch steht es den beiderseitigen Finanzministern frei, sich erforderlichen Falls auf einen anderen Verteilungsmaßstab zu einigen.

Diese Bestimmungen finden auch auf Handelsunternehmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Einnahmen, welche aus dem Verkaufe der von einer in dem anderen Staatsgebiete gelegenen Betriebsstätte angekauften Waren er-

zielt werden, sowie die diesen Einnahmen entsprechenden Ausgaben auf die beteiligten Betriebsstätten regelmäßig zu gleichen Teilen aufzuteilen sind.

§ 10. Als Betriebsstätten sind insbesondere Verkaufskontore und Fabriksniederlagen anzusehen, welche von dem durch sie erzielten Handelsgewinn nach demselben Verhältnisse zu besteuern sind, welches für die gleiche Erzeugnisse verschleißenden steuerpflichtigen Parteien im eigenen Staatsgebiete zur Anwendung gelangt.

Als Verkaufskontor ist das Halten eines Bureaus, bzw. auch nur eines stabilen Angestellten des Unternehmens zum Behufe der Vermittlung von Verkäufen der eigenen Erzeugnisse, als Niederlage das Halten eines Warenlagers in eigenen Lokalitäten zum Behufe des Verkaufes dieser Waren durch Bedienstete des Unternehmens anzusehen.

Hingegen ist das Halten eines Lagers seitens eines selbständigen Agenten in von ihm gemieteten Lokalitäten sowie das Übergeben von Waren in Kommission an einen als Kommissionär oder Eigenhändler etablierten Kaufmann, endlich der Verkauf aus in den Lagerräumen der Transportanstalten und Spediteure unterhaltenen Lagern — soweit dieser Verkauf nicht durch ein eigenes Verkaufskontor vermittelt wird — dem Halten einer Betriebsstätte nicht gleichzuhalten; ebensowenig wird das Suchen von Bestellungen im Umherreisen durch den Geschäftsinhaber oder in seinen Diensten stehende Handelsreisende nur unter Mitführung von Mustern, sowie die Lieferung von Waren auf Grund solcher Bestellungen in jenem Staatsgebiete, in welchem die Erwerbsunternehmung eine Betriebsstätte nicht besitzt, eine Besteuerung dieser Erwerbsunternehmung zur Folge haben; dasselbe gilt für Warenlieferungen auf Grund von Bestellungen, welche durch selbständige Agenten — auch wenn sie mit Mustern oder einem dem vorstehenden entsprechenden Lager versehen sind — vermittelt oder ohne eine solche Vermittlung vom Käufer unmittelbar beim Verkäufer durchgeführt wurden.

§ 11. Die Besteuerung der im vorstehenden Paragraphen erwähnten Agenten, Kommissionäre und Eigenhändler wird durch die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens nicht berührt, erfolgt vielmehr nach den Steuergesetzen ihres Betriebsortes von dem Gewinne, der sich für sie aus diesem Warenumsatze ergibt.

§ 12. 1. Bezüglich der Kreditinstitute und Assekuranzgesellschaften — mit Ausnahme der auf dem Prinzipe der Wechselseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften —,

welche in einem der beiden Staatsgebiete bestehen und außer ihrem statutenmäßigen Stammsitze handelsgerichtlich zu protokollierende Filialen oder Zweigniederlassungen in dem anderen Staatsgebiete haben, wird das Übereinkommen getroffen, daß diese Filialen in ihrem Standorte auf Grund der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ermittelten steuerbaren Reinerträgnisse abgesondert besteuert werden sollen.

2. Die Ermittlung und Feststellung der steuerbaren Reinerträgnisse der vorerwähnten Unternehmungen sowie ihrer Filialen und Zweiganstalten im anderen Staatsgebiete wird von den Steuerbehörden desjenigen Staates, in welchem sich der Sitz der Unternehmung befindet, nach den Gesetzen eben dieses Staates vorgenommen.

3. Insofern bei der zum Behufe der Erhebung der steuerbaren Reinerträgnisse der Filialen vorzunehmenden Teilung der Auslagen für die Filialen und für die Mutteranstalt solche Auslagen vorkommen, welche für die Filialen und die Mutteranstalt gemeinsam gemacht und speziell für jede derselben nicht nachgewiesen werden können, sind diese Auslagen im Verhältnisse der Bruttoeinnahmen zu teilen. In jenen Fällen aber, wo die Feststellung der steuerbaren Reinerträgnisse der Filialen oder Zweiganstalten besondere Schwierigkeiten darbieten würde, ist das gesamte steuerbare Reinerträgnis der Unternehmung auf die Hauptunternehmung und die Filialen in demselben Verhältnisse aufzuteilen, in welchem das besonders nachzuweisende Bruttoerträgnis der Filialen zu dem Bruttoerträgnisse der Hauptunternehmung selbst steht.

4. Die Operate dieser Ermittlung werden sich die beiden Finanzminister gegenseitig mitteilen.

5. Von der auf diese Art für die Zweiganstalt ermittelten Besteuerungsgrundlage — eventuell dem gesetzlich vorgeschriebenen Durchschnitte solcher Besteuerungsgrundlagen — ist sodann die Steuer samt allen Zuschlägen in jenem Ausmaße zu bemessen, welches sich nach den Steuergesetzen im Staatsgebiete der Zweiganstalt ergibt. Insoweit jedoch die nach dieser Besteuerungsgrundlage in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern entfallende Steuer geringer sein sollte als die gemäß § 100, Abs. 2 ff. des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, vorzuschreibende Minimalsteuer ist diese letztere Steuer vorzuschreiben; für die Ermittlung des Anlagekapitals im Sinne des § 100, Abs. 4, des zitierten Gesetzes hat der im vorstehenden Absatz 3 festgesetzte Teilungsmaßstab zu gelten.

6. Allfällige Einwendungen gegen die Feststellung der Besteuerungsgrundlage sind von dem betreffenden Finanzminister dem Finanzminister des anderen Staates mitzuteilen; vor Austragung dieser Verhandlung darf eine Steuerbemessung auf Grund eines von dem übermittelten Teilungsentwurfe abweichenden Maßstabes nicht stattfinden. Die Verständigung des Steuerpflichtigen durch die Steuerbehörde, daß solche Einwendungen erhoben worden sind, unterbricht die Verjährung des Bemessungsrechtes.

7. Gegen die Besteuerungsgrundlage kann ein Rechtsmittel nur in dem Staate, in welchem die Besteuerungsgrundlage ermittelt wird, nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergriffen werden.

Änderungen der Besteuerungsgrundlage in dem sie ermittelnden Staate haben entsprechend Rückwirkung auf die Besteuerung im anderen Staatsgebiete.

8. Speziell für wechselseitige Versicherungsgesellschaften werden die Steuerbehörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder jene Momente, welche den Steuerbehörden in den Ländern der heiligen ungarischen Krone die Ermittlung des Reinertrages ermöglichen, feststellen, wohingegen letztere Steuerbehörden die Jahresnettoprämien (abzüglich des Bonus) für die einzelnen Betriebsstätten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern erheben werden.

§ 13. Hinsichtlich der übrigen Unternehmungen findet die Verfassung von Teilungsentwürfen nicht statt, vielmehr hat die Veranlagung von den Steuerbehörden des Staates, in welchem sich die Betriebsstätten befinden, nach den in §§ 8, 9, 10 ausgesprochenen Grundsätzen selbständig zu geschehen. Soweit jedoch hiebei Umstände in Frage kommen, welche für die Steuerpflicht der Betriebsstätte von besonderem Belange sind oder auf die Festsetzung, bzw. Aufteilung eines das Gesamtunternehmen, bzw. die Betriebsstätten im anderen Staatsgebiete betreffenden Faktors Bezug haben, wird über Verlangen des Steuerpflichtigen zwecks Feststellung dieser Umstände die Mitwirkung der anderseitigen Finanzverwaltung in Anspruch genommen, bzw. deren Äußerung eingeholt werden.

Die beiderseitigen Finanzverwaltungen sind auch berechtigt, derartige Erhebungen und Äußerungen von Amts wegen zu veranlassen; sie werden sich in dieser Beziehung bereitwillig Rechtshilfe leisten.

§ 14. Über Aufforderung der Steuerbehörde ist ein im Inlande wohnender Machthaber zu bestellen, welcher sohin

die zur Besteuerung der inländischen Betriebsstätte nach den Gesetzen des betreffenden Staates erforderlichen Steuererklärungen abzugeben, innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorschriften abverlangte nähere Aufklärungen über die Betriebsverhältnisse der inländischen Betriebsstätte zu liefern und Zustellungen rechtswirksam entgegenzunehmen hat.

§ 15. Alle auf Grund dieses Übereinkommens zu führenden Korrespondenzen sind durch die beiderseitigen Finanzminister zu vermitteln.

§ 16. Alle auf Grund dieses Übereinkommens zu pflegenden Erhebungen zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage für Betriebsstätten im anderen Staatsgebiete sind in jeder Beziehung den Erhebungen zur Feststellung der Besteuerungsgrundlage inländischer Betriebsstätten gleichzuhalten.

Dritter Abschnitt.

In Betreff der Vermeidung einiger Fälle von Doppelbesteuerungen.

§ 17. Ungarische Staatsangehörige, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern am Allerhöchsten Hofe, in den gemeinsamen Ministerien und dem gemeinsamen Obersten Rechnungshofe oder bei dem königl. ungarischen Ministerium am Allerhöchsten Hoflager in Wien angestellt sind, oder im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen, sind rücksichtlich ihres aus den Ländern der heiligen ungarischen Krone fließenden Einkommens der Rentensteuer und der Personaleinkommensteuer nicht zu unterziehen.

Hingegen werden auch Staatsangehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, welche sich in den Ländern der heiligen ungarischen Krone in analogen Stellungen befinden, rücksichtlich des ihnen aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zufließenden Einkommens zur Kapitalzinsen- und Rentensteuer und dem allgemeinen Einkommensteuerzuschlage in den Ländern der heiligen ungarischen Krone nicht herangezogen werden.

Desgleichen unterliegen auch der Ehegatte und minderjährige Kinder dieser Personen, welche im gemeinsamen Haushalte mit ihnen leben, hinsichtlich der ihnen aus dem anderen Staatsgebiete zufließenden Rentenbezüge nicht der Renten-, bzw. Kapitalzinsen- und Rentensteuer.

§ 18. Dienstbezüge, einschließlich der Pensionen, welche aus Staats-, Hof-, Länder-, Komitats-, Stadt-, Bezirks- oder Gemeindekassen zur Auszahlung gelangen, werden nur zu

Gunsten und nach den Steuergesetzen jenes Staates der Besteuerung unterzogen, aus welchem die Zahlung erfolgt.

Anderweitige Dienstbezüge unterliegen der Besteuerung am Wohnsitze der Empfänger.

§ 19. Zinsen von Kapitalien, welche seitens einer der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmung in dem anderen Staatsgebiete als jenem ihres Sitzes eloziert wurden, werden in diesem anderen Staatsgebiete der Kapitalzinsen- und Rentensteuer, bzw. der Rentensteuer nicht unterzogen und lediglich durch die für die Unternehmung am Sitze derselben zu bemessende Steuer getroffen werden.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 20. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Übereinkommens treten rücksichtlich der unter dieses Übereinkommen fallenden Steuerpflichtigen alle mit diesem Übereinkommen im Widerspruche stehenden steuergesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit; dies gilt insbesondere auch von dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89 (GA. XVII vom Jahre 1870), genehmigten Übereinkommen, d. d. $\frac{\text{Buda, 18. Dezember 1868}}{\text{Wien, 7. Jänner 1870,}}$ sowie von dem durch das Gesetz vom 11. April 1873, RGBl. Nr. 54 (GA. XIII vom Jahre 1873), genehmigten Übereinkommen d. d. 28. März 1871.

§ 21. Dieses Übereinkommen ist vom 1. Jänner 1908 an wirksam.

Die beiden Finanzminister sind jedoch ermächtigt, Steuern, welche die in diesem Übereinkommen geregelten Fälle betreffen, auch für frühere Jahre zur Abschreibung zu bringen, sofern diese Steuern bei Anwendung der Grundsätze des vorliegenden Übereinkommens nicht vorzuschreiben gewesen wären.

§ 22. Jedem der beiden Finanzminister bleibt die Kündigung dieses Übereinkommens, und zwar in der Weise vorbehalten, daß sich dieselbe entweder auf den gesamten Inhalt oder aber auch nur auf einzelne Abschnitte dieses Übereinkommens erstrecken kann.

Falls die Kündigung dieses Übereinkommens vor dem 1. September eines Jahres erfolgt, verliert dasselbe bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Jahr seine bindende Kraft.

Findet die Kündigung nach dem genannten Zeitpunkte

statt, so soll das Übereinkommen erst vom zweitfolgenden Kalenderjahre angefangen als aufgelöst gelten.

In Durchführung dieser Vereinbarung ist dann ein Finanzministerialerlaß vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 11 ex 1908, ergangen, welcher hier fortgelassen wird.

173. III. Additional-Übereinkommen[1])
zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld.

Das zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone abgeschlossene Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld vom 24. Dezember 1867 (Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, und ungar. GA. XV vom Jahre 1867) wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt.

Artikel I.

a) Der bis zur planmäßigen Tilgung oder früheren Zurückzahlung des ganzen Domänenanlehens auf die Länder der heiligen ungarischen Krone entfallende jährliche Anteil an der Verzinsung dieses Anlehens wird im Vergleichswege mit 990.000 fl. in klingender Münze gleich 1,980.000 K festgestellt;
b) die in den ungarischen Kassen noch angelegten Kautionen und Depositen (§ 2, Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, und des GA. XV vom Jahre 1867) werden von der k. ungarischen Finanzverwaltung für eigene Rechnung zur Verzinsung und Rückzahlung übernommen; zuzüglich der Zinsen von den seitens der k. ungarischen Finanzverwaltung bereits zu-

[1]) *Vgl. hiezu S. 528 und S. 536 bis 540.*

rückgezahlten Kautionen und Depositen beziffern sich die im Sinne des vorbezogenen § 2, Absatz 4 in Abzug zu bringenden Zinsen auf 28.330 fl. 24 kr. gleich 56.660 K 48 h;

c) nach Abzug der sub a und b bezifferten Beträge von 990.000 fl. in klingender Münze gleich 1,980.000 K und 28.330 fl. 24 kr. gleich 56.660 K 48 h, beträgt der einer weiteren Änderung nicht unterliegende Jahresbeitrag der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld 29,169.669 fl. 76 kr. gleich 58,339.339 K 52 h, darunter in klingender Münze 10,786.000 fl. gleich 21,572.000 K.

Artikel II. Die Länder der heiligen ungarischen Krone verpflichten sich, diesen Zinsenbeitrag von 58,339.339 K 52 h durch Kapitalszahlung in barem längstens binnen 22 Jahren nach Aufrufung der noch aushaftenden Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, RGBl. Nr. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit 4·2 Prozent verzinslichen einheitlichen Rentenschuld zur Umwandlung in Obligationen mit geringerer Verzinsung zu tilgen.

Die seitens der Länder der heiligen ungarischen Krone abzustattende Kapitalszahlung beträgt, wenn sie längstens innerhalb der ersten zehn Jahre der im vorstehenden Absatze bezeichneten Frist geleistet wird, 1.348,886.462 K 89 h, darunter in klingender Münze 498,774.566 K 47 h; bei späterer Leistung erhöht sich die Kapitalszahlung vom elften Jahre bis zum zweiundzwanzigsten Jahre jährlich um 3,345.452 K 53 h, darunter in klingender Münze 1,237.040 K 10 h, bis zum Betrage von 1.389,031.893 K 33 h, darunter in klingender Münze 513,619.047 K 62 h.

Werden die Zahlungen in Raten geleistet, so ist zur Feststellung des restlichen Ablösungskapitals die geleistete Ratenzahlung von jenem Kapitale, welches

nach vorstehendem Absatze auf das Jahr der Ratenzahlung entfällt, abzuziehen, der sohin verbleibende Rest aber im 11. bis 22. Jahre obiger Frist in demselben Verhältnis zu erhöhen, in welchem das gesamte Ablösungskapital in diesen Jahren steigen würde; der Jahresbeitrag der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Zinsen verringert sich in demselben Verhältnis, in welchem sich im Jahre der Ratenzahlung das Ablösungskapital verringert.

Artikel III. Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird, wenn die Kapitalsabstattung in vollem Ausmaße auf einmal erfolgt, den gleichen Betrag einheitlicher Rente der Verzinsungstermine Februar—August und April—Oktober, soweit diese noch aushaftet, zur Rückzahlung kündigen; ein gleichartiger Vorgang wird eingehalten werden, wenn die Kapitalsabstattung auf einmal in jenem Betrage voll geleistet wird, welcher gemäß Artikel II dem auf die einheitliche Rente der Verzinsungstermine Februar—August oder dem auf die einheitliche Rente der Verzinsungstermine April—Oktober, und zwar bezüglich letzterer Kategorie in klingender Münze entfallenden Zinsenbeitrage Ungarns entspricht.

Die Obligationen der ungarischen Staatsrentenschuld der zum Zwecke der Kapitalsabstattung auszugebenden besonderen, als solche deutlich erkennbaren Kategorie, sowie die Zinsen, bzw. Coupons dieser Obligationen sind in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in steuer- und gebührenrechtlicher Beziehung den Obligationen der österreichischen Staatsrentenschuld und deren Zinsen, bzw. Coupons gleich zu behandeln und können in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Anlage von Pupillarvermögen sowie zu gesetzlich gleichgehaltenen Vermögensanlagen und zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden. Bis zur Höhe des

Nominalbetrages dieser Obligationen haben die erwähnten Begünstigungen auch auf jene Obligationen der ungarischen Staatsrentenschuld Anwendung zu finden, die etwa später im Wege der Konversion an Stelle der ersteren treten.

Artikel IV. Die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist berechtigt, jederzeit und ohne weiteres Einvernehmen mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone die derzeit 4·2prozentige einheitliche Rente in eine niedriger verzinsliche Schuld zu konvertieren oder zurückzuzahlen.

Eine Änderung in der Höhe des Jahresbeitrages der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld hat infolge einer derartigen Konvertierung nicht einzutreten und hat die ganze hieraus resultierende Zinsenersparnis den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zu gute zu kommen.

Artikel V. Wenn zwischen den beiden Regierungen über die Auslegung oder Anwendung dieses Additional-Übereinkommens oder des zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone abgeschlossenen Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 (Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, und ungar. GA. XV vom Jahre 1867) eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen der einen oder anderen Regierung durch Schiedsspruch erledigt werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und des Verfahrens vor demselben haben die Bestimmungen des Artikels XXIV des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, und zwar auch nach Ablauf des bezeichneten Vertrages zu gelten.

Artikel VI. Jene Bestimmungen des zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone abgeschlossenen Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 (Gesetz vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 3 ex 1868, ungar. GA. XV vom Jahre 1867), welche mit diesem Additional-Übereinkommen nicht übereinstimmen, haben mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Additional-Übereinkommens außer Geltung zu treten.

Artikel VII. Dieses Additional-Übereinkommen tritt gleichzeitig mit dem Vertrage, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen, in Kraft.

174. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 280, über die Beitragsleistung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Dieses Gesetz wird des Zusammenhanges wegen auf S. 560 unter Nr. **166** *abgedruckt.*

175. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 281[1]), betreffend die Herstellung normalspuriger Eisenbahnen von Rudolfswert über Möttling an die Landesgrenze in der Richtung gegen Karlstadt mit Abzweigung nach Tschernembl und von Knin an die Landesgrenze in der Richtung gegen Pribudić auf Staatskosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Regierung wird ermächtigt, normalspurige Lokomotiveisenbahnen

[1]) *Vgl. hiezu S. 654.*

a) von Rudolfswert an die Landesgrenze in der Richtung gegen Karlstadt, und zwar entweder über Möttling mit einer Abzweigung nach Tschernembl oder über Tschernembl und Möttling, und
b) von Knin an die Landesgrenze in der Richtung gegen Pribudić

mit den veranschlagten Gesamtkostenbeträgen von 18,400.000 K für die erstere und von 11,400.000 K für die letztere Eisenbahn, welche Aufwendungen als Maximalbeträge zu gelten haben, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II. Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnlinien sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben.

In Betreff des Anschlusses derselben an der Grenze ist mit der königlich ungarischen Regierung ein Übereinkommen zu treffen und wird die Regierung ermächtigt, in gleicher Weise auch die damit im Zusammenhange stehenden Betriebs- und Verkehrsfragen einverständlich zu regeln.

Artikel III. Zur Bedeckung des im Artikel I festgesetzten Erfordernisses im Maximalbetrage von 29,800.000 K wird die Regierung ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 131, geschaffenen Rente in jenem Betrage auszugeben, welcher zur Beschaffung der vorgenannten Summe in barem erforderlich ist.

Artikel IV. In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnen wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke des Baues und der Instruierung der bezeichneten Bahnlinien sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebühr gewährt.

Artikel V. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirk-

samkeit tritt, wird Mein Eisenbahnminister und Mein Finanzminister betraut.

Es folgen nunmehr die noch in Geltung verbliebenen Teile[1]*) der auf Grund des § 14 erlassenen*

176. Notverordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176.

Zweiter Teil.

Gänzliche Einlösung der Staatsnoten und damit im Zusammenhange stehende Verfügungen.[2])

Erstes Kapitel.

Gänzliche Einlösung der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten.

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I. Auf Grund des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, daß von der gemeinsamen schwebenden Schuld von ursprünglich 312 Millionen Gulden ö. W. in Staatsnoten nunmehr auch der Restbetrag von 112 Millionen Gulden ö. W. einzulösen ist.[3])

Artikel IX. Über die Kosten der Einlösung der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten im Restbetrage von 112 Millionen Gulden ö. W., welche von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Prozent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Prozent getragen werden (Artikel XIX des Münz- und Währungsvertrages), wird zwischen den beiden Finanzministerien auf Grund der

[1]) *Der erste Teil ist ersetzt durch das Gesetz* **168**, **169**.

[2]) *Auszugsweise abgedruckt. Siehe hiezu den Exkurs S. 685.*

[3]) *Das ist geschehen und seit 1. März 1903 existieren keine Staatsnoten mehr.*

von der Österreichisch-ungarischen Bank und bzw. von dem k. und k. Reichsfinanzministerium gegebenen Nachweisungen abgerechnet werden.

Sollte sich nach Ablauf des letzten Einlösungstermines der Fünfgulden-, bzw. der Fünfziggulden-Staatsnoten herausstellen, daß ein Teil der ausgegebenen Staatsnoten zur Einlösung nicht gebracht wurde, so wird die durch die Abschreibung dieser ausgegebenen und zur Einlösung nicht gebrachten Staatsnoten als getilgt (Artikel VIII) erwachsende Ersparnis mit 70 Prozent den im Reichstage vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Prozent den Ländern der ungarischen Krone zukommen.

Artikel XII. In Ausführung des Artikels XIX des Münz- und Währungsvertrages (**178**c) wird vereinbart, daß, sobald im Sinne des Artikels IV des gegenwärtigen Übereinkommens die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten zu fünf Gulden und zu fünfzig Gulden ö. W. an Zahlungsstatt erloschen sein wird, von jedem der beiden Ministerien eine besondere Schlußfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen veranlaßt werden wird.[4])

Vierter Teil.

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden (**162**).

Erstes Kapitel.

Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank.

Artikel I. Indem von dem den beiden Staats-

[4]) *Hinsichtlich dieser Angelegenheit ist eine Vereinbarung im Jahre 1910, bzw. 1911 zu stande gekommen:* **176**a, *Art. V, S. 642, 687.*

gebieten der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte, selbständige Zettelbanken zu errichten, abermals, und zwar bis zum Ende des Jahres 1910, kein Gebrauch gemacht wird, wird das der Österreichisch-ungarischen Bank mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66, verliehene, mit dem Gesetze vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis 31. Dezember 1897 verlängerte und durch die kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239, provisorisch bis 31. Dezember 1899 aufrecht erhaltene Privilegium für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1910 neuerdings verlängert. . . .[5])

Zweites Kapitel.

Ordnung der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank.

Das nachstehende Kapitel wird zwar formell durch den neuen Bankvertrag **176**a, *Art. VII, S. 643, außer Kraft gesetzt. Allein der Inhalt blieb der gleiche; es wurde nur seine Geltung bis Ende des Jahres 1917 verlängert.*

I.

Verhältnis zu den Ländern der ungarischen Krone.

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, auf Grundlage des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, und mit Beziehung auf das Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 49, sowie auf die kaiserlichen Verordnungen vom 30. Dezember 1897, RGBl. Nr. 308, und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239[6]) mit dem Ministe-

---

[5]) *Der übrige Inhalt dieses Kapitels (Art. II—IX) wird hier übergangen. Als Beilagen waren die Bankstatuten angefügt, die durch den neuen Bankvertrag* **176**a *modifiziert wurden.*

[6]) *Siehe darüber oben S. 550, 551.*

rium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Schuld von ursprünglich 80 Millionen Gulden an die Österreichisch-ungarische Bank folgende Vereinbarung zu treffen[7]):

Artikel I. Das laut Übereinkommen vom 3. Jänner 1863 von der damaligen privilegierten österreichischen Nationalbank dem Staate überlassene Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. wird mit dem Tage, an welchem das verlängerte Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank in Kraft tritt, auf den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. reduziert.

Diese Reduktion wird in der Art bewirkt, daß die Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder am 31. Dezember 1899 den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zur teilweisen Berichtigung des bezeichneten Darlehens an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt, die Österreichisch-ungarische Bank aber an demselben Tage zur weiteren teilweisen Tilgung dieses Darlehens von demselben den Betrag abschreibt, um welchen der nach der Abzahlung von 30 Millionen Gulden ö. W. durch die k. k. Staatsverwaltung noch ungetilgte Teil dieses Darlehens den zu erreichenden Restbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. übersteigt.

Diese Abschreibung wird von der Österreichisch-ungarischen Bank zu Lasten des Reservefonds vorgenommen, von welchem sonach gleichzeitig derselbe Betrag abzuschreiben ist.

Während der Dauer des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank findet eine Tilgung des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von

---

[7]) *Dieses Übereinkommen ist in der Tat am 1. November 1899 zwischen dem Finanzministerium und der österreichisch-ungarischen Bank abgeschlossen worden.*

30 Millionen Gulden ö. W. dieses Darlehens nicht statt. Daher entfällt auch die Verwendung der im Artikel 102 der abgeänderten Bankstatuten bestimmten Anteile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank und der im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normierten Notensteuer zur Abschreibung von dieser Schuld.

Das zur Durchführung dieser Bestimmungen erforderliche Übereinkommen mit der Österreichisch-ungarischen Bank wird der k. k. Finanzminister abschließen.

Artikel II. Die königlich ungarische Staatsverwaltung wird in Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens zur Tilgung des von der k. k. Staatsverwaltung abgezahlten Teilbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens in der Weise beitragen, daß dieselbe einen Betrag von 9 Millionen Gulden ö. W. in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten an die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entrichtet.

Die erste Jahresrate per 180.000 fl. ö. W. wird, sobald die k. k. Staatsverwaltung den Betrag von 30 Millionen Gulden ö. W. an die Österreichisch-ungarische Bank bezahlt haben wird, mit 1. Jänner 1900 fällig.

Hinsichtlich des ungetilgt verbliebenen Restbetrages von 30 Millionen Gulden ö. W. des genannten Darlehens wird die Ausführung des Artikels II des in dem Gesetze vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 64, enthaltenen Übereinkommens bis zum Ablaufe des verlängerten Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank hinausgeschoben, und haben demgemäß die in dem bezogenen Artikel vereinbarten Ratenzahlungen behufs Tilgung dieses Restbetrages erst mit dem auf das Erlöschen des Privilegiums folgenden Tage ihren Anfang zu nehmen.

II.

Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank.

§ 1. Der k. k. Finanzminister wird ermächtigt, mit der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes Übereinkommen abzuschließen:

Artikel I. Die Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zahlt an die Österreichisch-ungarische Bank am 31. Dezember 1899 auf das laut § 4 des Übereinkommens vom 3. Jänner 1863 dem Staate überlassene, laut Übereinkommens vom 29. Juli 1887, RGBl. Nr. 115, bzw. vom 31. Dezember 1898, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1899, mit 31. Dezember 1899 fällig werdende Darlehen von ursprünglich 80 Millionen Gulden ö. W. den Teilbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. gleich 60 Millionen Kronen in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zurück.

Artikel II. Die Österreichisch-ungarische Bank verpflichtet sich, sobald diese Rückzahlung erfolgt sein wird, die verbleibende Restschuld durch Abschreibung aus den Mitteln des Reservefonds bis auf den Restbetrag von 30 Millionen Gulden ö. W. sofort herabzumindern, und prolongiert dieses restliche Darlehen in unveränderlicher Höhe für die Dauer des im ersten Kapitel des IV. Teiles dieser kaiserlichen Verordnung verlängerten Bankprivilegiums zinsenfrei.

Artikel III. Mit Ablauf des verlängerten Privilegiums wird die Staatsverwaltung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder diese 30 Millionen Gulden ö. W. betragende Darlehensrestschuld an die Österreichisch-ungarische Bank berichtigen, wofern nicht bis dahin eine neue Vereinbarung zu stande kommt.

Für dieses prolongierte Darlehen wird der Bank eine neue Schuldverschreibung übergeben, deren Form zwischen dem k. k. Finanzminister und der Bank vereinbart werden wird.

176a. Gesetz vom .....[1])

betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Abschnitt.

Artikel 1. Indem von dem den beiden Staaten der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte, selbständige Zettelbanken zu errichten, abermals, und zwar bis zum Ende des Jahres 1917, kein Gebrauch gemacht wird, wird das am 31. Dezember 1910 ablaufende Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 31. Dezember 1917 verlängert.

Der Rest dieses Abschnittes wird hier fortgelassen.

2. Abschnitt.

Artikel V. Falls die Österreichisch-ungarische Bank gemäß Artikel 111 ihrer abgeänderten Statuten die Aufhebung der Suspension des Artikels 83 der Bankstatuten beantragt[2]) hat die Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit der Regierung der Länder der heiligen ungarischen Krone sofort in Verhandlung zu treten, diese Verhandlung mit aller Beschleunigung durchzuführen und nach hergestelltem Einverständnisse an dem mit der königlich ungarischen Regierung vereinbarten Tage in beiden Häusern[3]) des Reichsrates gleichlautende Vorlagen

[1]) *Zur Zeit der Drucklegung dieses Werkes war das Gesetz noch nicht erschienen.*

[2]) *Merkwürdig, aber wohl begründet ist es, daß die Initiative zu dieser wichtigen Maßregel der Bank überlassen wird.*

[3]) *Zugleich! Hierin, sowie in der Anordnung des folgenden Absatzes sind ganz eigenartige und singuläre Abweichungen vom sonst geltenden Verfassungsrechte* (**189**, *§§ 5 und 10) gelegen.*

einzubringen, mit welchen die Genehmigung des Antrages auf sofortige Aufhebung der Suspension des des Artikels 83 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank angesucht wird.

Die Genehmigung dieses Antrages wird durch zustimmende Beschlüsse beider Häuser des Reichsrates erteilt. Der ablehnende Beschluß auch nur eines der beiden Häuser hat die Verweigerung der Genehmigung dieses Antrages zur Folge. Wurde innerhalb einer Frist von vier Wochen, welche vom Zeitpunkte der Einbringung der Vorlage zu rechnen ist und nur während der Tagung des Reichsrates läuft, von einem der beiden Häuser oder von beiden Häusern des Reichsrates über die Vorlage kein Beschluß gefaßt, so gilt der Antrag als von dem betreffenden Hause, beziehungsweise als von beiden Häusern des Reichsrates genehmigt.

Wenn die Genehmigung des Antrages im Sinne der vorstehenden Bestimmungen erteilt wurde und auch in den Ländern der heiligen ungarischen Krone auf Grund im Wesen gleicher gesetzlicher Bestimmungen eine gleiche Vorlage der königlich ungarischen Regierung von beiden Häusern des Reichstages genehmigt worden ist, hat die Regierung binnen drei Tagen nach Erfüllung der vorbezeichneten Voraussetzungen die Inkraftsetzung der derzeit suspendierten Bestimmungen des Artikels 83 der Bankstatuten kundzumachen.

3. Abschnitt.

Artikel VI *enthält die Ermächtigung zum Abschluß verschiedener Vereinbarungen mit der Bank, die hier übergangen werden müssen.*

4. Abschnitt.

Artikel VII, VIII. In diesem Abschnitte wird das zweite Kapitel des vierten Teiles der Notverordnung **176**, *betreffend die Achtzig-Millionen-Schuld (S. 638), bis Ende des Jahres 1917 in Kraft erhalten.*

5. Abschnitt.

Artikel IX. In diesem Abschnitte wird der Münzvertrag vom Jahre 1892 (**178**c) *bis Ende des Jahres 1917 in Kraft erhalten.*

6. Abschnitt.

Artikel X. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1911 in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium betraut.

Es folgen nunmehr die neuen Bankstatuten, die hier fortgelassen werden müssen.

Exkurs zu **169**, *Art. I bis IV und Anlage A (S. 579 bis 581 und 609 (Zollwesen).*

Hier sind die wichtigsten Prinzipien des ganzen wirtschaftlichen „Ausgleiches" enthalten, nämlich 1. die Gleichheit der Zölle, 2. Einheit des Zollgebietes (eine sogenannte „Zoll-Union"). Die Wichtigkeit dieser Normen erhellt aus dem sehr starken Warenverkehr zwischen beiden Staaten im Werte von gegenwärtig jährlich mehr als 2·2 Milliarden Kronen. Die Hauptartikel des ungarischen Exportes nach Österreich sind Getreide und Mehl (pro 1905 zirka 20·5 Millionen Meterzentner; ungefähr 84·6% seiner Cerealien exportiert Ungarn nach Österreich), dann Schlachtvieh im Werte von 184·9 Millionen Kronen pro 1905. Österreich dagegen exportiert nach Ungarn hauptsächlich Textilwaren, pro 1905 um 450·8 Millionen Kronen, die zirka 45% des Gesamtexportes Österreichs nach Ungarn ausmachen. „Ungarn ernährt Österreich, Österreich bekleidet Ungarn".

Die Zollunion beruhte ursprünglich auf dem Gedanken, daß beide Staaten ein einheitliches Produktionsgebiet bilden sollen, innerhalb dessen die Produzenten unter den gleichen gesetzlichen Bedingungen, frei miteinander konkurrierend, produzieren sollen. Es steht nicht im Einklang damit, wenn diese Produktionsbedingungen künstlich durch staatliche Maßregeln verschoben werden. Naturgemäß hat Ungarn,

dessen Industrie eine weit schwächere ist und das noch immer vorwiegend von der Landwirtschaft lebt, das stärkere Bedürfnis nach solchen Maßregeln und hat denn auch reichlich die Bedingungen seiner gewerblichen und industriellen Produktion durch allerlei Mittel, wie Steuerbefreiungen, Barsubventionen, kostenlose Überlassung von Baugründen und Baumaterialien, eine sehr kluge Eisenbahntarifpolitik, Ausschließung der österreichischen Industrie von öffentlichen Lieferungen usw. künstlich, und zwar mit Erfolg, zu verbessern gesucht, ganz abgesehen davon, daß die ungarische Industrie sich infolge des fast völligen Fehlens von Arbeiterschutzgesetzen in Ungarn von vornherein in einer Art concurrence déloyale gegenüber der österreichischen befindet, bzw. bis vor kurzem befand. So viel Klagen gegen derlei Dinge auch hüben laut werden, so läßt sich im Hinblick auf das gleiche Recht der österreichischen Regierung dagegen nicht viel machen. Gefährlicher ist allerdings die prinzipielle Bedrohung des ursprünglichen Gesichtspunktes durch das Überweisungsverfahren (S. 663) und die Kontingentierungen (S. 664) und neuerdings durch die Zuckersurtaxe (S. 666), die ja im Ausgleichsentwurf von 1903 von der damaligen österreichischen Regierung bereits unbedingt zugestanden war! Das hieße, zu Ende gedacht: Freier Import ungarischer Agrarprodukte nach Österreich. Dagegen Zölle für die österreichischen Industrieprodukte nach Ungarn — ein für uns wohl nicht diskutables Programm.

Die Zollnormen, und daher insbesondere die beiden Zolltarife, sind also inhaltlich in beiden Staaten identisch, die Zollerhebung aber ist nicht eine gemeinsame Angelegenheit, sondern fällt in die Kompetenz eines jeden Staates und die Einnahmen aus den Zöllen beziehen zunächst die beiden Finanzminister. Aber laut des Quotenvertrages (**164**, **166**), *welcher in diesem Punkte auf § 41 des ungar. GA. XII von 1867 und § 3 des österreichischen Ges. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (oben* **119** *und* **138**) *beruht, müssen beide Finanzminister die Zölle dem gemeinsamen Finanz-*

minister abführen, welcher damit einen Teil der gemeinsamen Auslagen zu decken hat. Über die Vorteile, welche Ungarn aus der Einwerfung der Zölle in die gemeinsame Kasse erwachsen, siehe oben S. 554.

*Die „Zollausschlüsse" (**167**, Art. I), welche das erste Zoll- und Handelsbündnis von der Zollgrenze ausgeschlossen hatte, sind jetzt sämtlich hinweggefallen. Vom Zollgebiet waren bis 1879 ausgeschlossen: ganz Dalmatien, Brody, Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg, Carlopago, bis 1891: Triest und Fiume.*

*Ferner sind 1879 Bosnien und die Herzegowina in die Zollgrenze einbezogen worden (**197**, **169**, Artikel XXIII).*

*Da das „Reinerträgnis" des Zolles zur Deckung der gemeinsamen Auslagen dient, so müssen vom Bruttoertrag des Zolles die Auslagen für die Zollverwaltung abgezogen werden. In einer Vereinbarung vom Jahre 1869 (Ges. vom 27. März 1869, RGBl. Nr. 117) wurden diese Auslagen für beide Staaten pauschaliert. Diese „Zollregiepauschalien" betrugen für Österreich 2·8 Millionen, für Ungarn 0·9 Millionen Kronen. Hiebei war Österreich sehr benachteiligt. Bei den Sylvesterabmachungen des Jahres 1902 wurde eine Abänderung dieser Bestimmungen zwischen den Ministerien vereinbart: dieselbe ist aber vom Reichsrat damals nicht erledigt worden. Jetzt ist nach dem neuen Quotengesetz **166**, § 2 die Summe der Pauschalien für Österreich auf 5 Millionen, für Ungarn auf 1·6 Millionen Kronen bestimmt und zugleich festgesetzt worden, daß diese Summe jährlich um 1% steige (weil eben der Verkehr und daher auch die Zölle stetig steigen).*

*Von dem Prinzip, daß es keine Zwischenzölle geben dürfe, bestand übrigens von jeher eine geringfügige Ausnahme zu Gunsten des uralten „Getreideaufschlages" für Tirol. Dieser war 1902 zur Aufhebung bestimmt; indes beließ man ihn 1907. Eine neue wichtige Durchbrechung erleidet dies Prinzip in der Einführung der sogenannten „Zuckersurtaxe" in Art. XIII, II, 1 des Schlußprotokolles (**170**), siehe unten S. 666.*

Exkurs zu Schlußprotokoll (**170**), *Art. III (Internationale Verträge, „welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen bezwecken").*

In diesem vielbesprochenen und viel gedeuteten Artikel III des Schlußprotokolls, der die größten Schwierigkeiten gemacht hat und erst im letzten Augenblick zu stande gekommen ist, wurde der Artikel III des Vertrages **169** *in sehr wichtiger Weise modifiziert, indem hier zum ersten Male Ungarn ausdrücklich als Subjekt internationaler Verträge und daher des internationalen Verkehrs anerkannt ist, während im Art. III des Vertrages* **169** *sich in diesem Sinne höchstens indirekt die Bestimmung des Absatzes 2 deuten ließ, daß der deutsche und der ungarische Text „Originaltexte" sind. Am 18. Oktober 1907 hat demgemäß der ungarische Handelsminister Kossuth in seinem Parlamente erklärt, daß der Vertrag und insbesondere der Art. III des Schlußprotokolls „einen Triumph Ungarns" darstelle, „den Bankerott der bisherigen österreichischen Auffassung bedeute", Österreich „seinen jahrzehntelang eingenommenen Standpunkt damit aufgegeben habe", wogegen in den österreichischen Regierungszeitungen behauptet wurde, das Schlußprotokoll habe an dem bisherigen Zustand der Gesetze und der bisherigen Praxis nichts geändert. In diesem Sinne äußerten sich auch der österreichische Ministerpräsident im Parlament am 28. Oktober und 14. November 1907, dann der Minister des Äußern in der österreichischen Delegation am 31. Jänner 1908 mit dem Hinweis darauf, daß bei solchen Verträgen ja doch die Notwendigkeit der Unterfertigung durch den gemeinsamen Minister des Auswärtigen bestehen bleibe, und sachlich auch bisher die Regierungen beider Staaten zugestimmt haben mußten. Der österreichische Ministerpräsident sprach allerdings von einem jetzt den beiden Regierungen eingeräumten „Mitwirkungsrechte". Von beiden Seiten berief man sich auf die bisherige Praxis, die bedauerlicherweise sehr widerspruchsvoll war. Eine wahre Musterkarte der verschiedensten Formen, die bisher vorkamen, hat Baernreither als Referent der Herrenhaus-*

kommission (Beilage zu den sten. Prot. des Herrenhauses, XVIII. Session, 1907, Nr. 23, S. 18 und 19) zusammengestellt. Diese auffallenden Schwankungen lassen sich nur so erklären, daß das Ministerium des Äußern offenbar angesichts der Unterschrift des Kaisers auf dem Vertrage die Unterfertigung anderer Delegierten als ganz gleichgültig angesehen hat. Das ist aber ein Irrtum. Denn nicht nur die Personen haben unterzeichnet, sondern auch die Staaten und es sind damit Präzedenzfälle geschaffen worden, die unzweifelhaft dem österreichischen Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867 (**138**) *widersprachen, während man allerdings sagen muß, daß der Wortlaut des § 8 des ungarischen Gesetzes* (**119**) *damit besser im Einklang steht. Es kamen auch schon früher Verträge vor, z. B. Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Reblauskonventionen, die von Vertretern der beiden Regierungen, manchmal sogar ohne den Minister des Auswärtigen unterschrieben waren, es kam aber auch schon früher die Form vor, welche jetzt im Art. III für die Zukunft angeordnet ist. Dies war insbesondere auch bei der Brüsseler Zuckerkonvention vom 5. März 1902 (RGBl. Nr. 25 ex 1903) der Fall, wo „für Österreich-Ungarn", daneben „für Österreich" und „für Ungarn" je ein Vertreter unterzeichnet haben. Dieser Vertrag ist deshalb noch besonders bemerkenswert, weil ihm eine Konferenz vorherging, wo die Schwierigkeiten noch viel deutlicher sichtbar wurden, als auf dem geduldigen Papier. Denn auf diesen Konferenzen sprachen und stimmten: 1. Vertreter Österreichs, 2. Vertreter Ungarns, 3. Vertreter Österreich-Ungarns. Konsequent hätten wir auf der Konferenz drei Stimmen haben müssen, wir hatten aber nur zwei, je eine für Österreich und für Ungarn. Diese letzteren Delegierten sollen wiederholt gegen einander gesprochen und gestimmt haben, was ja bei einer getrennten Vertretung nicht zu verhindern ist. Welche Rolle dabei der Delegierte „für Österreich-Ungarn" spielte, ist nicht bekannt geworden; seine Aufgabe muß recht schwierig gewesen sein. Der ganze Vorgang zeigt klar, wie sehr die Union*

monarchischer Staaten durch den Parlamentarismus in ihrer Wurzel bedroht ist.

Man legt jetzt — beiderseits — den Art. III, bzw. II so aus, daß dort nicht von allen Verträgen wirtschaftlichen Charakters, sondern nur von solchen die Rede ist, welche in beiden Staaten die gleiche Kraft haben. Ist dem so, dann schuf das Schlußprotokoll nicht zwei, sondern drei Kategorien von Verträgen (und in der Tat hat sich in diesem Sinne auch der Minister des Auswärtigen bei der erwähnten Gelegenheit geäußert), nämlich[1]*:*

1. Die Verträge über pragmatisch-gemeinsame Angelegenheiten, z. B. Friedensverträge, Haager Konferenz usw. Hier ändert sich an dem bisherigen Zustand nichts: alleinige Unterfertigung durch den Minister des Auswärtigen.

2. „Paktiert-gemeinsame", das heißt wirtschaftliche Verträge im Sinne des zit. Art. III, welche in beiden Staaten die gleiche Geltung haben und haben müssen. Hier unterschreibt von nun an de lege neben dem gemeinsamen Minister des Auswärtigen auch je ein Vertreter der beiderseitigen Regierungen.

3. „Autonome Verträge", d. h. in autonomen Angelegenheiten beider Staaten, z. B. Post, Telegraph[2]*), Auslieferung, Arbeiterschutz, Eisenbahnanschlüsse, Rechtshilfe u. a.*

Bezüglich dieser dritten Gruppe hat der Ausgleich von 1907 keine Verfügung getroffen. Allein der Minister des Auswärtigen hat in der österreichischen Delegation am 31. Jänner 1908 erklärt, daß auch solche Verträge in Zukunft vom gemeinsamen Minister des Auswärtigen unterschrieben werden müssen — was ja selbstverständlich ist — daß sie neben ihm aber von dem Vertreter jenes Staates, den sie betreffen, und sollten sie beide betreffen, von Vertretern beider

---

[1]) *Natürlich bleibt überall die Unterschrift des Monarchen als selbstverständlich außer Betracht.*

[2]) *Bei diesen zwei Kategorien ist ja die gegenseitige Bindung durch den neuesten Ausgleich aufgehoben worden.* (**169**, *Art. XVIII.*)

Staaten zu unterfertigen sind. Diese Norm steht allerdings nirgends und ist daher eine ganz neue Fortbildung unseres Verfassungsrechtes, hinsichtlich deren man die Kompetenz eines Ministers vielleicht wird bezweifeln können. Nach den Gesetzen müßte die Unterschrift des Ministers des Auswärtigen genügen.

Exkurs zu **169**, *Art. V (Mahlverkehr).*

Unter „Mahlverkehr" versteht man das durch die Ministerialverordnung vom 28. Mai 1882, RGBl. Nr. 50, sub III, und vom 6. Jänner 1896, RGBl. Nr. 7, den Mühlen eingeräumte Recht, Getreide zollfrei einzuführen, wenn es als Mehl wieder exportiert wird, wobei — schwerlich im Einklang mit dem Gesetze — die Nachsicht vom Identitätsnachweis gewährt wurde. Insbesondere infolge dieser letzteren Bestimmung kam es zu großen Mißbräuchen, durch welche die ungarischen und auch die dalmatinischen Mühlen bereichert und viele österreichische Mühlen ruiniert wurden. Dieser sogenannte „Mahlverkehr" wurde schon in dem oktroierten Ausgleich des Jahres 1899 (mit Ministerialverordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 177) aufgehoben.

Exkurs zu **169**, *Art. VII (See-Schiffahrt).*

Zu Absatz 5: Die Hafengebühren sind in dem mit Ungarn vereinbarten Gesetz vom 27. Februar 1897, RGBl. Nr. 71, festgesetzt worden.

Bis zum Jahre 1891 war die See-Schiffahrtsgesellschaft „Lloyd" eine gemeinsam subventionierte Unternehmung, die dem Ministerium des Äußern unterstand. Dies Verhältnis wurde gelöst mit dem vereinbarten Gesetze vom 25. Juli 1891, RGBl. Nr. 105, und Verordnung vom 22. Dezember 1891, RGBl. Nr. 191. Der „Lloyd" wurde damit zu einem rein österreichischen Unternehmen. Ungarn gründete die „Adria". Indes wurde die Konkurrenz beider Unternehmungen durch einen Kartellvertrag wesentlich eingeschränkt, der auf dem Prinzip der Verkehrsteilung beruht.

Bemerkenswert ist, daß der erste Absatz des Art. VII durch Schlußprotokoll **170**, *Art. VII modifiziert wurde, so daß die Hafenpolizei und die Seemannsordnung in Zukunft nicht mehr zu den dualistischen Angelegenheiten gehören.*

Eine wichtige Ergänzung dieses Artikels bildet das erste Kapitel des Übereinkommens **172**, *mit welchem Ungarn auf die der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft auferlegte sogenannte „Transportsteuer" verzichtete.*

Exkurs zu **169**, *Art. IX und X (Eisenbahnen).*

1. Bis zum Jahre 1899 bestand die Rechtsgemeinschaft mit Ungarn bezüglich der Eisenbahnen (abgesehen von den Eisenbahnschulden, **156**, *§ 7) nur in dem im Art. VIII des ersten Zoll- und Handelsbündnisses* **167** *ausgesprochenen Prinzip, welches seither und auch im letzten Ausgleich* **169** *im ersten Absatz des Art. IX aufrecht erhalten wird, und das hier formuliert ist als Gleichheit der Grundsätze für den „Bau, Betrieb und die Verwaltung, soweit es militärische oder allgemeine Interessen erfordern".*

Seit 1878 beschränkte sich diese Gemeinsamkeit aber auf die Hauptbahnen, die Lokalbahnen wurden davon ausgeschlossen. Bezüglich der Eisenbahntarife jedoch enthielt das Zoll- und Handelsbündnis, das bis zum Inkrafttreten der Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176, galt, überhaupt keinerlei Vereinbarungen. Die Praxis ging jedoch schon damals übereinstimmend dahin, daß jene Zugeständnisse, welche auf Grund eines Handelsvertrages einem dritten Staate eingeräumt wären, im allgemeinen auch für den Zwischenverkehr der beiden Staaten zu gelten haben. In diesem Sinne ist im § 2 der Verordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 178, und später gleichlautend auch im Art. IX der Regierungsvorlage vom Jahre 1903 ausdrücklich festgesetzt worden, daß die im Schlußprotokoll zu Art. 15 des Handels- und Zollvertrages mit dem Deutschen Reiche enthaltene Bestimmung über die gegenseitige Unterstützung auf dem Gebiete der direkten Tarife und die

paritätische Behandlung der beiderseitigen Provenienzen auch für den internen Wechselverkehr zu gelten hat. Diese Bestimmung wird auch in dem neuen Vertrage aufrecht erhalten.

2. Im Ausgleich des Jahres 1899 war nun noch eine Tarifbindung hinzugetreten, welche in einer Spezial-Notverordnung vom 22. September 1899, RGBl. Nr. 178, geregelt war. Diese Bindung war eine doppelte. Einerseits wurden die bis zum Jahre 1899 für den Transitverkehr des anderen Staatsgebietes aufgestellten ermäßigten Frachtanteile auf die ganze Dauer der Ausgleichsvereinbarungen als Maximalanteile festgelegt, andrerseits übernahmen die Staatsbahnen die Verpflichtung, alle dem Transitverkehre des Auslandes eingeräumten Frachtermäßigungen wahllos auch dem nach derselben Grenzstation sich bewegenden Exportverkehr des anderen Staatsgebietes zur Verfügung zu stellen. Vor allem die letzterwähnte Bestimmung hatte für die österreichischen Staatsbahnen die besonders empfindliche Folge, daß sie die seinerzeit aus ganz besonderen verkehrspolitischen Rücksichten für den Verkehr mit den Orientstaaten zugestandenen weitgehenden Ermäßigungen auch dem ungarischen Verkehre nach allen Auslandsgrenzstationen und über alle in Frage kommenden Strecken einräumen mußten. Diesem mit einer empfindlichen Einschränkung der Tariffreiheit der österreichischen Staatsbahnverwaltung verbundenen Zustande machte die neue Vereinbarung ein Ende, indem darin alle die Bindung von Transittarifen betreffenden Bestimmungen fallen gelassen sind.

Durch die Beseitigung aller dieser Bindungen ist aber auch die bisherige Basis für die Tarifbildung im Transitverkehr nach dem Auslande, und zwar insbesondere auch in jenen Relationen weggefallen, in welchen die Frachtsätze durch die Konkurrenz des Donauweges bestimmt werden. Die beiden Staatsbahnverwaltungen waren daher genötigt, sich wegen der künftigen Bildung der Transittarife in den von der Donau beherrschten Relationen zu verständigen. Die bezüglichen Verhandlungen haben zu dem Übereinkommen

vom 31. Dezember 1907 geführt, welches im Reichsgesetzblatte nicht abgedruckt ist und auch hier fortgelassen wird.

In diesem Übereinkommen sind Abweichungen von der regulären Tarifbildung ausschließlich in jenen Strecken vorgesehen, in welchen die Konkurrenz des Donauweges wirkt. Mit den bezüglichen Nachlässen soll nur so weit gegangen werden, daß die vollen normalen Sätze der Donauschiffahrt, erhöht um den üblichen, dem natürlichen Vorsprung des Bahnweges Rechnung tragenden Zuschlag, auf die mitbewerbende Bahnroute übernommen werden. Für die österreichischen Staatsbahnen ergibt sich hieraus die Möglichkeit, auch dort, wo die Frachtsätze nach diesem Regime bestimmt werden, ihre Anteile mit wenigen Ausnahmen erheblich, ja zum Teil bis zum vollen Betrage des Lokaltarifes zu erhöhen. In allen übrigen Relationen tritt die normale Tarifbildung ein.

Das Übereinkommen zwischen den beiderseitigen Staatsbahnverwaltungen enthält auch die aus den bisherigen Vereinbarungen übernommene Bestimmung, daß die Staatsbahnen beider Staaten verpflichtet sind, für den über ihre Linien transitierenden Güterverkehr des anderen Staatsgebietes in jedem Falle der Aufstellung direkter Tarife zuzustimmen. Diese Verpflichtung ist für die österreichischen Staatsbahnen hinsichtlich des ungarischen Verkehres mit Deutschland — und um diesen handelt es sich in erster Linie — bereits nach dem Art. 16 des deutschen Handelsvertrages gegeben, weil, wenn einmal das Bedürfnis nach Erstellung eines direkten Satzes feststeht, die österreichischen Staatsbahnen als Transitstrecken ihre Zustimmung zur Bildung dieses Satzes nicht verweigern können.

Zu bemerken ist schließlich, daß sich alle diese Bestimmungen ausschließlich auf den Verkehr nach dem Auslande beziehen, und daß daher der Binnenverkehr zwischen Österreich und Ungarn, abgesehen von der Verpflichtung zur paritätischen Behandlung der beiderseitigen Provenienzen, keinerlei Beschränkung unterworfen ist.

3. In dem letzten Ausgleich sind dann noch zwei Eisenbahnangelegenheiten besonderer und sehr wichtiger Art erledigt worden. Die erste erforderte eine Konzession Ungarns, die zweite eine Konzession Österreichs. Die erste bezog sich auf die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Dalmatien und Österreich über ungarisches, bzw. kroatisches Gebiet und ist geregelt in dem mit Ungarn vereinbarten Gesetze **175**.[3]*) Zur Ausführung dieses Gesetzes wurde zugleich mit der Unterfertigung der Ausgleichsvorlagen, somit am 8. Oktober 1907, ein besonderes Protokoll seitens der beiden Regierungen unterfertigt, in welchem außer den Details über die gedachte Eisenbahnverbindung auch noch die Vereinbarung über die zweite Eisenbahnangelegenheit enthalten ist, zu deren Regelung in Österreich kein Gesetz erforderlich war, und die daher weder vom Parlament beschlossen wurde, noch im Reichsgesetzblatt publiziert ist. Diese letztere Angelegenheit bezieht sich auf die Verbesserung des Verkehrs auf der Strecke Jablunkau—Oderberg, welche für Ungarn deswegen von besonderer Bedeutung ist, weil über diese kleine auf österreichischem Gebiet liegende Strecke der größte Teil des ungarischen Exportes nach dem Norden gehen muß. Die ungarische Regierung hatte allerdings eine „direkte Verbindung" zwischen Ungarn und Preußen verlangt, was die österreichische Regierung ablehnte. Allein Österreich gewährte die Legung eines zweiten Geleises seitens der Kaschau-Oderberger Bahn und eine Reihe anderer Verkehrserleichterungen und Verbesserungen.*

Dies Protokoll ist hier weggelassen.

Exkurs zu **169**, *Art. XI (Konsulatswesen).*

Die „kommerzielle Vertretung" durch die Konsulate ist nach den Grundgesetzen **119**, *§ 8,* **138**, *§ 1 a eine notwendig gemeinsame (merkwürdigerweise selbst dann, wenn ein Zoll- und Handelsvertrag nicht zu stande käme). Besondere Schwierigkeiten macht die Durch-*

---

[3]*) Der Bau dieser Eisenbahn ist aber trotzdem bisher nicht in Angriff genommen worden.*

führung dieses Grundsatzes bezüglich der richterlichen Funktionen, welche die Konsuln auf Grund der „Kapitulationen" in der Türkei und anderen orientalischen Staaten über österreichische, ungarische Staatsbürger und die sogenannten „de facto-Untertanen" (Schutzgenossen) ausüben. Diese Konsulargerichte fungierten auch nach dem Ausgleich von 1867 noch immer fort in Gemäßheit des Kais. Verordnung vom 29. Jänner 1855, RGBl. Nr. 23, und der Ministerialverordnung vom 31. März 1855, RGBl. Nr. 58, welch letztere das Verfahren regelte. Sie wendeten wie bisher ausschließlich österreichische Gesetze (auch nach 1867 erschienene) an, sie nannten sich wie bisher „kaiserlich österreichische Konsuln" und bedienten sich der Embleme des bisherigen Gesamt-Einheitsstaates. Auf wiederholte ungarische Reklamationen kam zur Regelung dieser Angelegenheit das nachstehende mit Ungarn vereinbarte Gesetz zu stande.

177. Gesetz vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136 (ung. GA. XXXI ex 1891),

womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Konsulargerichtsbarkeit über die österreichischen und über die ungarischen Staatsangehörigen, sowie über die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen im Auslande wird durch die Konsulargerichte ausgeübt.

§ 2. In den Ländern, wo Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, steht die Ausübung derselben in erster Instanz den Konsularämtern zu.

Die Gerichtsbarkeit wird von den bereits bestellten Konsularämtern in ihrem bisherigen Wirkungskreise und von den in Zukunft bestellten Konsularämtern in dem ihnen von den beiderseitigen Regierungen einverständlich und nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern zugewiesenen Wirkungskreise insolange ausgeübt, als ihre Gerichtsbarkeit nicht auf dieselbe Weise ausgedehnt, beschränkt oder eingestellt wird.

---

[1]) *Siehe hierüber oben S. 57.*

§ 3. In Konstantinopel wird ein Konsularobergericht errichtet, welches die auf die Erkenntnisse und Verfügungen der Konsularämter bezughabende Konsulargerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz ausübt.

§ 4. Das Konsularobergericht besteht aus einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und dem nötigen Hilfspersonale.

Die Präsidentenstelle wird mit einem österreichischen oder einem ungarischen Staatsangehörigen derart besetzt, daß einem österreichischen Staatsangehörigen ein ungarischer Staatsangehöriger und umgekehrt folgt.

Die Oberrichterstellen sind in gleicher Anzahl mit österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu besetzen.

§ 5. Die Stellen des Obergerichtspräsidenten und der Oberrichter besetzt Seine k. und k. Apostolische Majestät.

Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle erfolgt von jener Regierung, deren Staatsangehöriger an die Reihe kommt, im Einverständnis mit der Regierung des anderen Staatsgebietes und dem gemeinsamen Minister des Äußern; der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Oberrichterstellen aber findet von der Regierung desjenigen Staatsgebietes, dessen Angehöriger vorzuschlagen ist, im Einverständnis mit dem gemeinsamen Minister des Äußern statt.

Die Stellen des Präsidenten und der Oberrichter sind mittels Zuteilung von österreichischen oder ungarischen Staatsbeamten oder von Beamten des gemeinsamen Ministeriums des Äußern und der demselben unterstehenden Ämter zu besetzen.

Die Präsidenten- und Oberrichterstellen können nur mit solchen Personen besetzt werden, welche österreichische, bzw. ungarische Staatsangehörige sind und entweder bereits die Konsulargerichtsbarkeit zehn Jahre lang ausgeübt haben, oder, wenn sie österreichische Staatsangehörige sind, nach den für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geltenden Bestimmungen, wenn sie ungarische Staatsangehörige sind, nach den in den Ländern der ungarischen Krone geltenden Bestimmungen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind.

Das übrige Personale wird vom gemeinsamen Minister des Äußern bestellt.

§ 6. Die organisatorischen Bestimmungen, insofern das gegenwärtige Gesetz hierüber keine Verfügung enthält, und die Geschäftsordnung für die Konsulargerichte wird der gemeinsame Minister des Äußern im Einverständnisse mit den

Regierungen der beiden Staatsgebiete im Wege der Verordnung erlassen.

Hiebei kann auch die Mitwirkung von Beisitzern, die dem richterlichen Status nicht angehören, zu den Entscheidungen der Gerichte angeordnet werden.

§ 7. Die Disziplinargewalt über die Konsulargerichte erster Instanz, sowie über das Hilfs- und Manipulationspersonal des Konsularobergerichtes wird vom gemeinsamen Minister des Äußern im eigenen Wirkungskreise und durch die ihm unterstehenden Organe ausgeübt. Er erläßt die entsprechenden Vorschriften.

Der Präsident und die Oberrichter des Konsularobergerichtes können, den Fall einer Veränderung in der Organisation des Obergerichtes ausgenommen, vom Dienste gegen ihren Willen nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens enthoben werden. Zur Wirksamkeit des Enthebungsbeschlusses ist die Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät notwendig, welche auf Grund der übereinstimmenden Vorträge des gemeinsamen Ministers des Äußern und jener Regierung erteilt werden kann, über deren Vortrag die Zuteilung des betreffenden Präsidenten oder Oberrichters erfolgt ist (§ 5).

Im Falle einer Enthebung vom Dienste im Disziplinarwege bestimmt die gesetzliche heimische Disziplinarbehörde des enthobenen Präsidenten oder Oberrichters die weiteren Rechtsfolgen der Enthebung.

§ 8. Sowohl die Konsulargerichte erster Instanz, wie auch das Konsularobergericht urteilen im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

§ 9. Bei den Konsulargerichten kommen in Bezug auf die österreichischen Staatsangehörigen die für diese Gerichte dermalen geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften in Anwendung.

§ 10. Die Regierung bestimmt, welche von den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Zukunft erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften in Betreff der Rechts- und Handlungsfähigkeit der österreichischen Staatsangehörigen, ihrer Familienrechte — einschließlich der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der Kuratel und Pflegschaft und der ehelichen Güterrechte — ferner des Erbrechtes, der Verlassenschaften und der Strafsachen solcher Staatsangehörigen bei den Konsulargerichten einzuführen sind.

Die Regierung wird hiebei die jeweiligen internationalen und eigenartigen lokalen Verhältnisse, über welche Auf-

klärungen vom gemeinsamen Minister des Äußern einzuholen sind, berücksichtigen.

Welche neue Gesetze und sonstige Vorschriften in Betreff der im ersten Absatze nicht angeführten Rechtssachen bei den Konsulargerichten einzuführen sind, wird von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern bestimmt.

§ 11. In gleicher Weise (§ 10) können die dermalen geltenden oder in Zukunft erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften für die Konsulargerichte abgeändert, ergänzt oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 12. Die Schutzgenossen werden gleich den österreichischen Staatsangehörigen behandelt.

Wenn Schutzgenossen bei ihrer Aufnahme in die Schutzgenossenschaft beim Konsulate die Erklärung abgeben, daß sie sich den Rechtsnormen unterwerfen, welche für die ungarischen Staatsangehörigen verbindlich sind, so kommen für sie die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung, welche für die nach Budapest zuständigen ungarischen Staatsangehörigen gelten.

§ 13. Kompetenzkonflikte zwischen einem Konsulargerichte und einem Gerichte oder einer Behörde des einen oder des anderen Staatsgebietes der Monarchie werden von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern entschieden.

Auch kann in derselben Weise die Delegierung eines Gerichtes, bzw. einer anderen Behörde bestimmt werden.

§ 14. Die Gerichte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einerseits und die Konsulargerichte anderseits haben sich gegenseitig in gleicher Weise wie die Gerichte desselben Staatsgebietes untereinander Rechtshilfe zu leisten.

§ 15. Die Regierungen der beiden Staatsgebiete können einverständlich und nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern die Konsulargerichtsbarkeit in jenen fremden Staaten, in welchen sie neu eingeführt wird, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes im Wege der Verordnung regeln.

§ 16. Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate kann vom gemeinsamen Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete einer befreundeten Macht übertragen werden.

§ 17. Über Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät kann der gemeinsame Minister des Äußern im Ein-

verständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate im Wege der Verordnung beschränken, provisorisch einstellen oder definitiv aufheben.

§ 18. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verordnungen wird im Inlande der Justizminister auf die für die Kundmachung von Verordnungen vorgeschriebene Weise, und bei den Konsulargerichten der gemeinsame Minister des Äußern verlautbaren.

§ 19. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten und über die Einschränkung und Einstellung der Konsulargerichtsbarkeit in Tunis bleiben in Geltung.

§ 20. Das gegenwärtige Gesetz bleibt durch zehn Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Geltung.

Während dieser Zeit kann das gegenwärtige Gesetz nur dann aufgehoben oder insofern abgeändert werden, als das in dem anderen Staatsgebiete bestehende, denselben Gegenstand behandelnde Gesetz gleichfalls aufgehoben oder in gleichartiger Weise abgeändert wird.

§ 21. Das gegenwärtige Gesetz wird in Wirksamkeit gesetzt, wenn auch im anderen Staatsgebiete der Monarchie ein Gesetz erlassen wurde, welches die Konsulargerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Grundsätzen regelt.

In diesem Falle bestimmt die Regierung im Wege der Verordnung den Tag, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§ 22. Auf Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei Gericht ordnungsgemäß überreicht wurden, und eine richterliche Erledigung erfordern, ist das gegenwärtige Gesetz nicht anzuwenden.

§ 23. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Kundmachung des Tages der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

In Wirksamkeit trat diese Vereinbarung aber erst vom 1. Jänner 1898 an laut Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Juli 1897, RGBl. Nr. 178, und Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juli 1897, RGBl. Nr. 179.

177a. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 286, wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Wirksamkeit der §§ 1 bis 18, 22 und 23 des Gesetzes vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136, womit Bestimmungen über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit getroffen werden, wird bis 31. Dezember 1909 ausgedehnt.

Hinsichtlich der Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten und der Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit in Tunis (§ 19 des Gesetzes über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit) bleiben die bestehenden Anordnungen in Geltung.

§ 2. Für die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit bleibt auch das Gesetz vom 22. Jänner 1902, RGBl. Nr. 40, betreffend die Regelung des Konsulargebührenwesens, weiter in Kraft (§ 9 des letzteren Gesetzes).

§ 3. Die im § 1, Abs. 1, bezeichneten Bestimmungen des Gesetzes vom 30. August 1891, RGBl. Nr. 136, können vor dem 31. Dezember 1909 nur dann aufgehoben oder insofern abgeändert werden, als das in dem anderen Staatsgebiete der Monarchie bestehende, denselben Gegenstand behandelnde Gesetz gleichfalls aufgehoben oder in gleichartiger Weise abgeändert wird.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Jänner 1908 in Wirksamkeit, vorausgesetzt, daß auch im anderen Staatsgebiete der Monarchie ein Gesetz erlassen wurde, das die Geltungsdauer des ungar. GA. XXXI: 1891 dem § 1 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechend verlängert.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister betraut.

Bei Ablauf der Jahre 1909 und 1910 wurde die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit den weiteren Gesetzen vom 30. Dezember 1909, RGBl. Nr. 221, bzw. 24. Dezember 1910, RGBl. Nr. 241, auf ein weiteres Jahr verlängert.

Siehe auch die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1902, RGBl. Nr. 101, durch welche für Zivilstreitigkeiten bei den Konsulargerichten das „Summarpatent" vom 24. Oktober 1845 als maßgebend erklärt wurde.

Ferner wurden die Konsulargebühren geregelt durch vereinbartes Gesetz vom 22. Jänner 1902, RGBl. Nr. 40.

Exkurs zu **169**, *Art. XIII (Monopole und indirekte Steuern).*

Hinsichtlich des Salzmonopols erging das mit Ungarn vereinbarte

177b. Gesetz vom 7. Juni 1868, RGBl. Nr. 70.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Infolge der getroffenen vorläufigen Vereinbarung zwischen den Finanzministerien der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone wird das Finanzministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in Vollziehung des Art. XI des für beide Reichsteile abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses, zum Abschlusse der nachfolgenden Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols mit dem Finanzministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt.

§ 1. Als oberster Grundsatz wird festgestellt, daß jedem der beiden Reichsteile die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Salze möglichst gesichert werden müsse; es sind daher die Salzpreise stets derart zu regulieren, daß sich der Transport aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in die Länder der ungarischen Krone oder umgekehrt im Privathandel nicht rentieren könne.

§ 2. Abs. 2: Jede Änderung der Preise, sowie die Errichtung neuer Verschleißmagazine darf nur im gemeinsamen Einvernehmen erfolgen.[1])

. . . . . .

Betreffs der übrigen Monopole erfolgten keine besonderen Vereinbarungen.

Die indirekten Steuern, welche sich auf die industrielle Produktion beziehen (Gesetz vom 24. Dezember 1867 (**138**)*, § 2, Abs. 2), sind die Branntwein-, Bier-, Zucker-, und seit 1882 die Petroleumsteuer.[1])*

---

[1]) *Das übrige ist weggelassen.*

[1]) *Die Wein-, Most- und Fleischsteuern gelten nicht als mit der industriellen Produktion zusammenhängend, und hinsichtlich ihrer sind daher beide Staaten an beiderseitiges Einvernehmen nicht gebunden. Ebensowenig die städtischen Torsteuern.*

Diese Steuern können nach dem Zoll- und Handelsvertrage, Art. XIII, nur in beiderseitigem Einverständnis geregelt werden. Lasten (Zoll und Steuer), gleichwie Vorteil (Exportprämien), welche den Produzenten treffen, sollen in beiden Staaten gleich hoch, also die Produktionsbedingungen, soweit sie durch staatliche Auflagen oder Prämien beeinflußt werden, dieselben sein. Auf diese Steuern soll hier nicht näher eingegangen werden. Doch soll hier nochmals in Erinnerung gerufen werden, daß im Jahre 1899 die Biersteuer, Zuckersteuer und Branntweinsteuer im beiderseitigen Einvernehmen neu geregelt und dabei erhöht wurden. Siehe oben S. 572.

Ferner ist zu erwähnen, daß hinsichtlich dieser indirekten Steuern folgende Punkte das Verhältnis beider Staaten in wichtiger Weise beeinflussen:

a) Die Verzehrungssteuer-Restitutionen und Ausfuhrbonifikationen (oder Exportprämien).

Die Verzehrungssteuer-Restitutionen sind die Rückgaben der Verzehrungssteuern von Bier, Branntwein, Zucker, Petroleum, wenn das Produkt ins Ausland exportiert wird. Sie sind wohl zu unterscheiden von den Zollrestitutionen. Erstere treffen das im Inland erzeugte Produkt, wenn es ins Ausland geht, letztere das im Ausland erzeugte Produkt, wenn es ins Inland geht. Seit 1878 werden nur mehr die Zollrestitutionen von den Zollerträgnissen abgezogen, nicht mehr die Verzehrungssteuer-Restitutionen. Siehe oben S. 556.

Was die Ausfuhr-Bonifikationen betrifft, so waren diese den Verzehrungssteuer-Restitutionen gleichgestellt. Die wichtigsten von ihnen sind die Zuckerprämien. Indes sind diese zufolge der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 (RGBl. Nr. 25 ex 1903) abgeschafft. Es wurde gleichzeitig festgesetzt, daß der Zuckerzoll nicht mehr als 6 Franken (= 5·65 Kronen) über die staatliche Verzehrungssteuer hinaus betragen darf und daß Prämienzucker mit Strafzöllen zu belegen sei. Diese 6 Franken nennt die Brüsseler Kon-

*vention die „Surtaxe". (wohl zu unterscheiden von der österreichisch-ungarischen „Surtaxe", **169**, Art. XIII, **170**, Art. XIII). Bezüglich der übrigen Artikel, z. B. Spiritus, sind sie weiterhin zulässig und treffen dann beide Staaten jetzt (seit 1900) nach dem Maß ihres Exportes. Die in dieser Hinsicht bestehenden Normen bleiben gemäß Art. XIII, Abs. 2, **169**, aufrecht, wonach die Restitutionen der Verzehrungssteuern beim Übergang des Produktes ins Ausland die beiden Staaten in der Proportion des faktischen Exports treffen (siehe oben S. 556).*

b) Das sogenannte „Überweisungsverfahren".

*Nach den allgemeinen, dem Zoll- und Handelsbündnis ursprünglich zu Grunde liegenden Prinzipien, sind und bleiben (im Gegensatz zu den Zöllen) die Einnahmen aus den Verzehrungssteuern den beiden Staaten. Anläßlich der Neuregelung der Zucker- und Branntweinsteuer im Jahre 1899 (S. 572) machte Ungarn zur Bedingung seiner Zustimmung unter anderem die Anerkennung des Prinzips, daß in Hinkunft jedem Staat von diesen Steuern, da sie Konsumsteuern seien, nur so viel verbleiben dürfe, als dem in seinem Gebiet erfolgten **Konsum** des betreffenden (inländischen) Produktes entspreche, während ursprünglich naturgemäß die Einnahme jedes der beiden Staaten aus diesen Steuern sich richtete nach der Höhe der **Produktion** dieser Artikel innerhalb seiner Grenzen (§ 74 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 95, und § 46 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 97). Das neue Prinzip ist zuerst bei der Branntweinsteuer, und zwar mit dem Gesetze vom 18. Juni 1894, RGBl. Nr. 121, eingeführt worden; es ist dann hinsichtlich des Branntweins und des Zuckers in der Vereinbarung vom 17. Juli 1899, RGBl. Nr. 120, enthalten (VIII. Teil A und B) und durch die gemäß § 14 erlassene Kais. Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 267, auch auf das Bier und das Petroleum ausgedehnt worden.*

Infolgedessen muß seither bezüglich dieser Produkte

eine Berechnung der Mengen erfolgen, welche 1. aus dem Zollauslande importiert, 2. welche hier erzeugt und 3. welche nach Ungarn (bzw. nach Bosnien)[2] *und umgekehrt versendet wurden. Ist die Menge, welche der versendende Staat erzeugt hat, größer als die Menge, die er konsumiert hat, so hat er dem anderen Staate die Differenz zu ersetzen.*[3] *Daraus ergab sich für Österreich eine Belastung, die ungefähr so groß hätte sein sollen, faktisch aber bedeutend größer geworden war, wie der Betrag, um den Ungarns Quote 1899 erhöht worden ist. Österreich hatte für das Jahr 1903 an Ungarn zu ersetzen 16·8 Millionen Kronen, für 1904 10 Millionen Kronen. Dies ist auch der Grund, weshalb 1907 Ungarn schließlich in eine Erhöhung der Quote willigte* (**166**). *Die Berechnung dieser Summe heißt das „Überweisungsverfahren", das sich also nur auf den Verkehr zwischen Österreich und Ungarn*[4]*, nicht mit dem „Ausland" bezieht. Bei diesen Artikeln besteht daher schon heute faktisch eine Art Zollgrenze, nur daß die Zahlung des Zolles gewissermaßen auf den Staat im ganzen überwälzt wird.*

c) Die Kontingentierung.

In den ersten Zoll- und Handelsbündnissen kommt das Prinzip zum Ausdruck, daß, wie bezüglich aller übrigen Produkte, auch hinsichtlich der hier in Frage stehenden (Bier, Branntwein, Zucker, Petroleum) beide Staaten ein einheitliches, unter denselben Produktionsbedingungen (soweit sie vom Staate abhängen) produzierendes Gebiet darstellen sollen. Die Regelung der Produktion sollte sich also nach den Marktverhältnissen, d. h. nach den Ergebnissen einer freien

---

[2]) *Es kommt nämlich seit 1879 noch das bosnische Zollgebiet hinzu* (**197**).

[3]) *Eine genaue Erhebung des Verkehres zwischen Österreich und Ungarn erfolgt seit 1900. Es besteht seither zu diesem Zweck ein eigenes Amt, das besondere periodische Publikationen verfaßt.* **169**, *Art. XII.*

[4]) *Bzw. Bosnien.*

Konkurrenz zwischen österreichischen und ungarischen Produzenten richten.

Dies Prinzip ist zuerst hinsichtlich des Branntweins durchbrochen worden, indem gemäß § 3 des vereinbarten Gesetzes vom 20. Juni 1888, RGBl. Nr. 95, die Konkurrenz zwischen beiden Staaten bis zu einem gewissen Maße ausgeschlossen oder doch reduziert wurde. Es ist nämlich eine Art von Kartell zwischen beiden Staaten geschlossen worden, durch welches das umgekehrte Prinzip, nämlich die Versorgung des Konsums jedes Staates ausschließlich durch seine eigene Produktion, also die Ausschließung der Konkurrenz des anderen Staates zur Geltung kam. Es wurde nun in Österreich ein niederer und ein höherer Steuersatz (90 Heller, bzw. 1 Krone 10 Heller per Hektolitergrad) eingeführt und der niedere Steuersatz einer gewissen, von Zeit zu Zeit festzustellenden (zu kontingentierenden) Menge von (Konsum-) Branntwein vorbehalten. Das Gesamtkontingent beträgt 1,878.000 Hektoliter, das Kontingent für Österreich 1,017.000 Hektoliter, für Ungarn 816.000 Hektoliter (für Bosnien 8000 Hektoliter). Dies österreichische Kontingent wurde dann mit mehreren Gesetzen, zuletzt mit Gesetz vom 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 239, § 8, aufrecht erhalten und auf die einzelnen Länder und Betriebsstätten weiter aufgeteilt. Ähnliches ist im Jahre 1903 bezüglich des Zuckers geschehen, indem zur Abschwächung der Wirkungen der Brüsseler Zuckerkonvention (S. 666) in § 5 des gleichzeitig mit Ungarn vereinbarten Gesetzes vom 31. Jänner 1903, Nr. 26, für jeden der beiden Staaten für das nächste Jahr ein ziffermäßig fixiertes Kontingent festgestellt wurde und für die folgenden Jahre die Kontingentsziffer nach der Menge des im letzten Jahre faktisch erfolgten Konsums eines jeden der drei Gebiete zu berechnen ist. Ähnlich wie beim Branntwein war dann im Gesetz vom selben Datum, Nr. 27, die Weiteraufteilung dieses Kontingents auf die einzelnen öster-

[5]) *Die Differenz wurde zu Dotationen der Länder benützt. Siehe S. 276.*

reichischen Fabriken vorgenommen worden, d. h. es wurde überdies innerhalb Österreichs eine Art von Zwangszuckerkartell mit numerus clausus durch Gesetz geschaffen. Infolge Einspruchs dritter Staaten, vor allem Frankreichs, welche darin versteckte Ausfuhrprämien erblickten, wurde dies letztere Gesetz mit Kais. Verordnung (nach § 14) vom 1. August 1903, RGBl. Nr. 160, außer Kraft gesetzt. Geblieben ist zwar die Kontingentierung zwischen Österreich und Ungarn als Staaten. Allein infolge der Aufhebung der individuellen Zuckerkontingentierung ist auch jene zwischen den beiden Staaten bis auf weiteres wirkungslos geblieben, bis es Ungarn anläßlich des letzten Ausgleiches gelang, die Kontingentierung zwischen beiden Staaten durch die „Zuckersurtaxe" wiederherzustellen.

d) Die „Zuckersurtaxe".

Den wiederholten Bemühungen Ungarns ist es gelungen, im neuesten Ausgleich hinsichtlich der Zuckerproduktion offen das Prinzip zu brechen, daß zwischen Österreich und Ungarn keine Zwischenzölle bestehen

Schon in dem Ausgleichsentwurf des Jahres 1903 hat die österreichische Regierung die „Zuckersurtaxe" (und zwar damals ohne jede Schranke!) zugestanden und auch schon die Vorschreibung der Surtaxe vormerken lassen. Allein der damalige Ausgleich ist vom österreichischen Parlament nicht vorgenommen worden. In dem Entwurfe des Jahres 1903 verband sich mit diesem Zwischenzoll auf Zucker auch noch das Zuckerkartell zwischen Österreich und Ungarn, welches, wie oben S. 572 erwähnt, mit Gesetz vom 31. Jänner 1903, RGBl. Nr. 27, kodifiziert wurde, aber auf Einspruch der Brüsseler Zuckerkonferenz mit Kais. Verordnung vom 1. August 1903, RGBl. Nr. 160, wieder aufgehoben werden mußte. In den weiteren Verhandlungen hat dann Österreich der ungarischen Regierung die Zuckersurtaxe nicht mehr gewähren wollen, weil sie im Parlament nicht durchzusetzen gewesen wäre. In letzter Stunde, am 8. Oktober 1907, hat sie sich aber doch bereit gefunden, dem ungarischen Wunsche zum Teile

zu entsprechen und damit zugleich einen Ersatz für das wieder aufgehobene Zuckerkartell zwischen Österreich und Ungarn zu erlangen. Die vom Jahre 1903 bis zum 1. Jänner 1908 bereits vorgeschriebenen Surtaxen wurden pro praeterito fallen gelassen. So gelangte man zu dem Übereinkommen, das im Schlußprotokoll **170** *zu Art. XIII kodifiziert ist. Hier ist, auf der Grundlage des damaligen Exports Österreichs nach Ungarn und vice versa eine Menge von 225.000, bzw. 5000 Meterzentnern kontingentiert worden*[6]*, innerhalb deren die gegenseitigen Versendungen frei bleiben. Nur Versendungen* ***über diese Menge hinaus*** *sollen der dort normierten „Gebühr" unterliegen, welche man in der Praxis „Surtaxe" zu nennen pflegt, ein Ausdruck, der aus der Brüsseler Zuckerkonvention stammt, dort aber einen ganz anderen Sinn hat. In Wahrheit handelt es sich hier weder um eine „Gebühr" im technischen Sinne, noch um die Brüsseler Surtaxe, sondern diese Abgabe ist ein richtiger Zoll, der sich von einem sonstigen „Zoll" nur dadurch unterscheidet, daß dessen Voraussetzungen ohne Zollschranken durch Erhebung bei der Absendung ermittelt werden.*

Diese Maßregel (S. 617) gilt nur, solange die Brüsseler Zuckerkonvention in Geltung sein wird.

Hinsichtlich der Details ist eine Vereinbarung der beiden Ministerien vom 2. Jänner 1908, RGBl. Nr. 4, erfolgt, welche hier nicht abgedruckt wird.

e) Stempel, unmittelbare Gebühren, Verbrauchsstempel und Taxen.

Hinsichtlich dieser wurde mit Gesetz vom 3. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, das Ministerium zum Abschluß eines Vertrages mit Ungarn ermächtigt, in welchem „unter Wahrung der Gegenseitigkeit namentlich Bestimmungen darüber festgesetzt werden sollten, welcher Reichshälfte zunächst der Anspruch auf die bezügliche Abgabe zusteht, welche Wirkung die in der einen Reichs-

[6]) *Auch Bosnien hat ein besonderes Kontingent erhalten, das alle Jahre festgesetzt wird.*

hälfte erfolgte Zahlung der Gebühr, namentlich bei Übertragung der Urkunde in die andere Reichshälfte, haben wird und in welcher Weise die beiderseitigen Gefällsinteressen gefördert werden". Ein solcher Vertrag wurde dann laut Ministerialverordnung vom 2. Oktober 1868, RGBl. Nr. 135, wirklich abgeschlossen und mit Gesetz vom 26. März 1869, RGBl. Nr. 36, genehmigt. Diese Konvention wurde durch eine neue Übereinkunft mit Ungarn ersetzt, welche in Österreich durch eine nach § 14 oktroierte Kais. Verordnung vom 29. Dezember 1899, RGBl. Nr. 267, in Kraft gesetzt worden ist.

Exkurs zu **169**, *Art. XIV (Maß und Gewicht).*

Die Punzierungsvorschriften gehen zurück auf das noch vor dem ersten Ausgleich erlassene „Gesetz" vom 26. Mai 1866, RGBl. Nr. 75.

Exkurs zu **169**, *Art. XV (Formelle Reziprozität in direkten Steuer- und in Gewerbeangelegenheiten).*

1. Hinsichtlich der direkten Besteuerung von Unternehmungen, die ihre Tätigkeit auf beide Staaten erstrecken, ist eine Vereinbarung mit Ungarn getroffen worden laut Gesetz vom 28. Juli 1871, RGBl. Nr. 89, und vom 11. April 1873, RGBl. Nr. 54, welche im neuen Ausgleich ersetzt sind durch das Übereinkommen, welches den zweiten Teil des ersten Vertrages (**168**) *ausmacht und oben unter* **172** *abgedruckt ist.*

2. Ferner gehört hieher ein besonderes Übereinkommen, zu dessen Abschluß die Regierung keine eigene gesetzliche Ermächtigung brauchte, weil sie nach § 285 des Gesetzes über die Personalsteuern vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, hiezu bereits ermächtigt war. In diesem Übereinkommen, welches zugleich mit dem neuen Ausgleich geschlossen wurde, ist die den ungarischen Staatspapieren schon in dem in der Sylvesternacht 1902/03 projektierten Ausgleich zugedacht gewesene Rentensteuerfreiheit gewährt worden. Da der Hauptmarkt für die ungarischen Staatspapiere Österreich ist, so ist die Rentensteuerfreiheit derselben

für Ungarn von hohem Wert. Sie steigert ihren Kurs. Die Vereinbarung lautet auszugsweise, wie folgt:

177c. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1907, RGBl. Nr. 9 ex 1908.

§ 1. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Art. III, Abs. 2 des Additionalübereinkommens zu dem Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld sind die Zinsen der von den Ländern der heiligen ungarischen Krone emittierten und zu emittierenden Staatsschuldverschreibungen sowie der emittierten Grundentlastungs- und Schankregalablösungsobligationen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern von der Rentensteuer nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, freizulassen.

Hienach bezieht sich derzeit die Rentensteuerbefreiung auf folgende, im Umlaufe befindliche ungarische Wertpapiere:

Diese Aufzählung wird hier fortgelassen.

Hingegen werden auch die Zinsen der einheitlichen Staatsschuld sowie der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, endlich der Schulden dieser Königreiche und Länder, welche gegenwärtig emittiert sind oder künftig emittiert werden, in den Ländern der heiligen ungarischen Krone nicht der Kapitalzinsen- und Rentensteuer nach dem GA. XXII vom Jahre 1875 unterzogen werden.

§ 2. Die von den in Gemäßheit des ungar. GA. XXIV vom Jahre 1875 besteuerten Aktiengesellschaften ausbezahlten Dividenden, ferner jene Prioritätenzinsen, welchen eine gesetzliche Steuerfreiheit in den Ländern der heiligen ungarischen Krone nicht eingeräumt worden ist, werden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der Rentensteuer nicht unterzogen werden.

Hingegen werden auch die Dividenden von Aktiengesellschaften, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach dem zweiten Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, besteuert sind, sowie die nach dem zitierten Gesetze besteuerten Prioritätenzinsen in den Ländern der heiligen ungarischen Krone nicht der Kapitalzinsen- und Rentensteuer unterliegen.

Die beiderseitigen Finanzminister werden sich bis längstens 15. Dezember jedes Jahres ein Verzeichnis der steuerfreien Aktiengesellschaften und Prioritäten übersenden, welches sohin zur Belehrung der Steuerbehörden entsprechend zu verlautbaren ist.

§ 3. Die Zinsen der in den Ländern der heiligen ungarischen Krone emittierten Pfandbriefe unterliegen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern — soweit ihnen nicht als Zinsen von außerhalb dieses letzteren Staatsgebietes emittierten Wertpapieren nach den allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze eine günstigere Behandlung zukommen sollte — der auf Grund von Bekenntnissen einzuhebenden zweiprozentigen, bzw. einhalbprozentigen Rentensteuer (§ 131 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, bzw. Gesetz vom 26. Juni 1901, RGBl. Nr. 80).

Der einhalbprozentige Steuerfuß hat auf die von solchen ungarischen Instituten emittierten Pfandbriefe Anwendung zu finden, welche nach ihren statutarischen Bestimmungen und ihrer gesamten inneren Organisation den im Gesetze vom 26. Juni 1901, RGBl. Nr. 80, erwähnten Emissionsinstituten gleichgehalten werden können.

Die Zinsen der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern emittierten Pfandbriefe werden — soweit ihnen nicht als Zinsen von außerhalb der Länder der heiligen ungarischen Krone emittierten Wertpapieren nach den allgemeinen Bestimmungen der Steuergesetze eine günstigere Behandlung zukommen sollte — in den Ländern der heiligen ungarischen Krone bezüglich der Kapitalzinsen- und Rentensteuer gleich den Zinsen der in diesen Ländern emittierten Pfandbriefe behandelt werden; es gebühren daher Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen, welche den Zinsen der Pfandbriefe gewisser Emissionsinstitute in den Ländern der heiligen ungarischen Krone zuerkannt sind, auch den Zinsen der Pfandbriefe jener Emissionsinstitute in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, welche dem Wesen der Sache nach die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen erfüllen.

§ 4. Dieses Übereinkommen tritt mit 1. Jänner 1908 in Kraft.

§ 5. Das Recht der Kündigung dieses Übereinkommens wird jedem der beiden Finanzminister in der Weise vorbehalten, daß die vor dem 1. September eines Jahres erfolgte

Kündigung bereits für das dem Kalenderjahre der Kündigung nächstfolgende Jahr, eine nach diesem Zeitpunkte erfolgte Kündigung aber erst von dem zweitfolgenden Kalenderjahre angefangen, wirksam wird.

Während der Dauer des für die Zeit vom 1. Jänner 1908 bis 31. Dezember 1917 abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, kann jedoch auch von dem Kündigungsrechte ein einseitiger Gebrauch nicht gemacht werden, außer wenn eine wesentliche Änderung der einschlägigen Steuergesetzgebung durchgeführt worden sein sollte.

Das vorstehende Übereinkommen wird auf Grund des § 285 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, mit Wirksamkeit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

3. Den ungarischen Staatspapieren (nicht Privattitres) ist im Gesetze **171**, *Art. II die sogenannte „Sparkassesicherheit" eingeräumt worden, aber nur, wenn Ungarn 1911 eine eigene Notenbank nicht errichtet. Die von Ungarn gewünschte Pupillarsicherheit ist ihnen nicht zugestanden worden. Nur den künftig, wenn der ungarische Block (siehe S. 537ff.) abgelöst und konvertiert sein wird, zu dem Zwecke der Kapitalsrückzahlung an Österreich von Ungarn auszugebenden Staatspapieren wurde die Pupillarsicherheit pro futuro gewährt* (**173**, *Art. III*). *Diesen Papieren ist überdies dortselbst die völlige Steuerfreiheit (also nicht bloß Rentensteuerfreiheit) pro futuro gewährt, so daß sie in dieser Beziehung den österreichischen gleichgestellt sein werden.*

Exkurs zu **169**, *Art. XVI (Patentwesen).*

Bis zum Jahre 1893 bestand nicht nur das gleiche Patentrecht hüben und drüben, sondern sogar jedes einzelne Patent war hüben und drüben identisch; Verleihung und Annullierung geschahen im Einvernehmen beider Ministerien. Diese Gemeinsamkeit wurde 1893 gelöst, es trat formelle Reziprozität an Stelle der Ge-

meinsamkeit und das materielle Patentrecht wurde dann in Österreich ohne Vereinbarung mit Ungarn vollständig geändert und ist jetzt kodifiziert im Gesetze vom 11. Jänner 1897, RGBl. Nr. 30.

Exkurs zu **169**, *Art. XVII, Abs. 3 (Marken- und Musterschutz).*

Bis zum Jahre 1890 bestand hüben und drüben die Gleichheit des Markenrechtes und bis 1908 die des Musterschutzrechtes. Diese Rechtsgemeinschaften wurden jetzt gelöst und durch die formelle Reziprozität ersetzt.

Die im Abs. 3 des Art. XVII erwähnte Bedingung ist eingetreten laut der hier auszugsweise abgedruckten

178. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Jänner 1908, RGBl. Nr. 17,

betreffend die Durchführung einiger auf den Musterschutz Bezug habenden Bestimmungen des Art. XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone (Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278).

Der Art. XVII des Vertrages, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, enthält im dritten Absatze des Punktes 3 die Bestimmung, daß, sobald auch nur von einer der beiden Regierungen eine zentrale Musterhinterlegungsstelle errichtet sein wird, bei der anderen die Muster und Modelle in so vielen Exemplaren zu hinterlegen sein werden, daß eines dieser Exemplare an die Zentralstelle des anderen Staates übermittelt werden kann.

Diese Voraussetzung ist für die Länder der heiligen ungarischen Krone eingetreten, indem durch eine Verordnung des königlich ungarischen Handelsministers vom 31. Dezember 1907, Z. 107.709, ein Zentralmuster- und Modellregistrierungs- und Evidenthaltungsamt beim königlich ungarischen Patentamte errichtet worden ist, welches seine Tätigkeit mit 1. Jänner 1908 begonnen hat.

Demgemäß wird in Durchführung der auf den Musterschutz Bezug habenden Bestimmungen des Art. XVII des Vertrages auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, nachstehendes angeordnet:

Das weitere ist hier weggelassen.

Exkurs zu **169**, *Art. XVIII (Post, Telegraph, Telephon).*

In diesen Materien ist schon im Jahre 1888 eine erhebliche Loslösung von der im Jahre 1867 vereinbarten Bindung der beiden Staaten eingetreten. Es wurden nämlich im Art. XVIII des ersten Zoll- und Handelsbündnisses so ziemlich alle hieher gehörigen Angelegenheiten als dualistische erklärt, obwohl sie nicht ohne weiteres zu den „kommerziellen Angelegenheiten" zu zählen sind. Allein schon mit dem Vertrage der beiden Handelsministerien vom 30. Juni 1888[1]) wurde die Bindung der beiden Staaten auf jene Angelegenheiten reduziert, welche sich auf den Postverkehr zwischen beiden Staaten beziehen und schon damals behielten sich beide Regierungen „die selbständige Regelung des eigenen inneren Verkehres vor" (als ob dieser letztere nicht auch den Verkehr zwischen beiden Staaten beeinflussen könnte!). Der vorliegende Art. XVIII hat nun den Zustand, der durch den Vertrag von 1888 vereinbart worden war, legalisiert und die Abschließung eines Spezialvertrages in Aussicht genommen. Sollte ein solcher nicht zu stande kommen, so würde, wie „zwischen zwei ganz fremden Staaten", der Weltpostverein wirksam werden.

Exkurs zu **169**, *Art. XIX (Juristische Personen).*

Diese Materie wurde anläßlich des zweiten Ausgleiches vom Jahre 1878 näher geregelt in dem mit Ungarn vereinbarten

---

[1]) *Im Reichsgesetzblatte nicht publiziert. Dieser Vertrag war mit dem damaligen Zoll- und Handelsbündnis kaum in Einklang zu bringen, ist aber in der Öffentlichkeit nicht beanständet worden.*

178a. Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung wegen Durchführung der Bestimmungen des Artikels XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen abzuschließen, welches gleichzeitig mit dem Zoll- und Handelsbündnisse in Wirksamkeit zu treten hat und wonach für die Ausübung der im Artikel XX[1]) dieses Bündnisses vereinbarten Berechtigung der in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet auszudehnen und Zweigniederlassungen zu errichten, ausschließlich die folgenden näheren Bestimmungen zu gelten haben:

§ 1. Die in einem der beiden Ländergebiete gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Versicherungsgesellschaften[2]) und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche in dem anderen Ländergebiete unter eigener Firma durch Zweigniederlassungen Geschäfte betreiben wollen[3]), haben vor Beginn des Geschäftsbetriebes ihre

---

[1]) *Jetzt Art. XIX.*

[2]) *Bezüglich der Versicherungsgesellschaften gelten jetzt Sondernormen:* **178**b.

[3]) *Die Begünstigung, welche ungarischen Gesellschaften vor ausländischen zu teil werden, bestehen hienach in*

Firma bei jenem Handelsgerichte eintragen zu lassen, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung zu errichten beabsichtigen. Diese ist in die handelsgerichtlichen Register auch dann aufzunehmen, wenn die Gesellschaft keine Handelsgeschäfte betreibt.

Vorstehende Bestimmung gilt insbesondere auch von jeder Agentur mit festem Sitze, welche nicht von einer in dem bezüglichen Ländergebiete registrierten Zweigniederlassung abhängt.

§ 2. Die Gesellschaft muß für jede Zweigniederlassung in dem anderen Ländergebiete einen Repräsentanten bestellen, welcher daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz zu nehmen hat und mit der Befugnis versehen sein muß, die Gesellschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, die sich aus dem Geschäftsbetriebe dieser Zweigniederlassung ergeben, zu vertreten. Die Gesellschaft hat diese Rechtshandlungen ihres Vertreters als für sie bindend anzuerkennen und untersteht bezüglich derselben den Gerichten jenes Ländergebietes, auf welchem sich die Zweigniederlassung befindet.

Für mehrere Zweigniederlassungen kann derselbe Vertreter bestellt werden.

§ 3. Über den im § 2 erwähnten Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassungen sind am Orte der Zweigniederlassung besondere Bücher zu führen.

In Betreff der gemeinsamen Transportunternehmun-

---

folgendem: Wenn ungarische Gesellschaften hier Geschäfte abschließen wollen, ohne eine Zweigniederlassung zu errichten (z. B. mit Hilfe von Reisenden oder wandernden Agenten), so werden sie durch die nachfolgenden Beschränkungen nicht getroffen, während sonst ausländische Gesellschaften zu jeder Art von Gewerbebetrieb erst einer besonderen Konzession auf Grund der kais. Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, bedürfen und überdies den Bedingungen dieser Verordnung auch während des Betriebes entsprechen müssen.

gen wird die Art der Führung dieser Bücher und insbesondere die Verteilung der Ausgaben durch besondere Übereinkommen zwischen beiden Regierungen festgestellt. Bezüglich jener gemeinsamen Transportunternehmungen, in Betreff welcher nicht bereits Abmachungen bestehen, werden beide Regierungen sofort Verhandlungen pflegen, um den Abschluß solcher Übereinkommen ehestens herbeizuführen.

Die besonderen Bücher der gemeinsamen Transportunternehmungen können auch am Hauptsitze der Gesellschaft geführt werden.

§ 4. Zur Erlangung der Eintragung in das handelsgerichtliche Register ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gerichtshofe ihre Statuten in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen und zugleich den Nachweis zu liefern, daß sie nach den Gesetzen ihres Landes rechtmäßig besteht. Sie hat ferner den in Gemäßheit des § 2 bestellten Vertreter zur Anmeldung zu bringen.

In Betreff der Durchführung der Eintragung und der Veröffentlichung derselben gelten, insoweit in diesem Übereinkommen keine Ausnahme enthalten ist, die für das Gebiet, in welchem die Eintragung erfolgen soll, bestehenden Vorschriften. Jedesfalls ist der Name des Vertreters (§ 2) zu veröffentlichen.

Die erwähnten Vorschriften finden auch auf alle sonstigen Eintragungen und Veröffentlichungen Anwendung, welche nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes für die dort errichteten Gesellschaften vorgeschrieben sind. In gleicher Weise ist jede im Heimatslande der Gesellschaft rechtsgültig erfolgte Ergänzung oder Änderung der Statuten oder das Aufhören der Unternehmung zur Anmeldung und Veröffentlichung zu bringen. Solche Ergänzungen oder Abänderungen erlangen die in jedem Gebiete überhaupt an die Eintragung und Veröffentlichung geknüpfte Wirksamkeit

nur mit dem Zeitpunkte dieser besonderen Eintragung und Veröffentlichung.

§ 5. Jedem Gerichtshofe, bei welchem eine Zweigniederlassung eingetragen ist, sind die Protokolle der Generalversammlungen und die jährliche Bilanz spätestens zwei Monate nach abgehaltener Generalversammlung in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen.

Der im § 2 erwähnte Vertreter haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit in jeder Hinsicht.

§ 6. Auf Antrag von Beteiligten oder auf Einschreiten der politischen Behörde erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Eintragung stattgefunden hat, die Löschung der Eintragung der Zweigniederlassung, wenn der Nachweis geliefert wird, daß die Unternehmung im Heimatslande zu bestehen aufgehört hat, oder wenn hinsichtlich der Ausübung des Geschäftsbetriebes im anderen Gebiete die Bestimmungen dieses Übereinkommens ungeachtet geschehener Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht befolgt werden.

Mit der rechtskräftigen Löschung der Eintragung erlischt auch die Berechtigung der Zweigniederlassung.

§ 7. Diejenigen Gesellschaften, welche bereits gegenwärtig in dem anderen Ländergebiete Zweigniederlassungen besitzen, sind verpflichtet, den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 dieses Übereinkommens, soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist, binnen einer ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist zu entsprechen.

§ 8. [Die Versicherungsgesellschaften des einen Ländergebietes, welche künftig ihre Tätigkeit auf das andere Gebiet durch Errichtung von Zweigniederlassungen ausdehnen, sind insbesondere verpflichtet, vor der Eintragung der letzteren allen jenen Bestimmungen nachzukommen, welche die dortigen Gesetze den einheimischen Versicherungsgesellschaften als besondere Bedingungen für den Beginn des Betriebes des Versicherungsgeschäftes vorzeichnen.

Soweit es sich um den Nachweis der tatsächlichen Einzahlung eines Fonds handelt, genügt der Nachweis der Einzahlung am Hauptsitze der Gesellschaft.]

Der § 8 wurde im Ausgleich des Jahres 1899 ersetzt durch den Art. VIII der Kais. Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176. Im neuesten Ausgleich von 1907 ist nun diese Fassung des § 8 in Geltung geblieben. Man hat sie aber aus nicht recht verständlichen Gründen zum Gegenstand einer besonderen Vereinbarung und eines besonderen Gesetzes gemacht. Es ist dies nachstehendes Gesetz, welches wörtlich den Art. VIII der Kais. Verordnung vom 21. September 1899 reproduziert und des Zusammenhanges wegen hier abgedruckt wird:

178b. Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 279,

wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse einer Vereinbarung mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone wegen Änderung des § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone ein Übereinkommen abzuschließen, wonach der § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, den im § 2 angegebenen abgeänderten Wortlaut zu erhalten hat.

§ 2. Der § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 63, wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 8. Die Versicherungsgesellschaften des einen Staatsgebietes sind im Falle der Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf das andere Staatsgebiet durch Errichtung

einer Zweigniederlassung (§ 1) bezüglich des Betriebes der Geschäfte in dem anderen Staatsgebiete jenen Vorschriften unterworfen, welche die dortigen Gesetze und Verordnungen den einheimischen Versicherungsunternehmungen vorschreiben. Dieselben sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung, entsprechend den im dortigen Staatsgebiete für die einheimischen Versicherungsgesellschaften bestehenden Vorschriften, einzurichten und den diesbezüglich in Handhabung der Staatsaufsicht seitens der kompetenten Behörden erteilten Weisungen nachzukommen.

Binnen drei Tagen nach erwirkter handelsgerichtlicher Eintragung der Zweigniederlassung hat die Gesellschaft hierüber der zur Ausübung der zur Staatsaufsicht über Versicherungsgesellschaften kompetenten Behörde unter Vorlage des Registerauszuges die Anzeige zu erstatten.

Der Behörde sind außerdem die von ihr verlangten weiteren Belege vorzulegen.

In gleicher Weise ist seitens der Gesellschaft im Falle einer im Heimatlande rechtsgültig erfolgten und gemäß § 4 im anderen Staatsgebiete zur besonderen Eintragung gelangten Ergänzung oder Änderung ihrer Statuten vorzugehen.

Das Aufhören der Gesellschaft ist gleichzeitig mit der gemäß § 4 bei dem Gerichtshofe erfolgenden Anmeldung seitens der Gesellschaft der kompetenten Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen kann von der Aufsichtsbehörde nach vorheriger Verwarnung in Gemäßheit des § 6 die Löschung der Zweigniederlassung veranlaßt werden."

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Gesamtministerium beauftragt.

Die ungarischen Versicherungsgesellschaften werden also insofern strenger behandelt wie andere juristische

Personen, als sie sowohl den hiesigen als auch den einheimischen Gesetzen, also insbesondere dem österreichischen Versicherungsregulativ vom 5. März 1896, RGBl. Nr. 31, Genüge leisten müssen, während sich bei anderen ungarischen oder ausländischen Gesellschaften die österreichische Regierung nur darum kümmert, ob sie unsere Gesetze und insbesondere die Verordnung vom 29. November 1865 beobachten, nicht aber darum, ob ihr Geschäftsbetrieb in Österreich auch ihren heimatlichen Gesetzen entspricht.

Im Verhältnis zu ausländischen Versicherungsgesellschaften sind nach diesem Gesetze die ungarischen insofern begünstigt, als sie keine Kaution zu leisten haben und die Frage der Reziprozität nicht aufgeworfen werden kann, dann insofern, als sie, wenn sie auf eine besondere Zweigniederlassung verzichten, also bloß durch Agenten oder Reisende Geschäfte machen, gar keiner besonderen Zulassung bedürfen, während eine ausländische Versicherungsgesellschaft nach dem Gesetze vom 16. März 1873, RGBl. Nr. 42, bzw. der Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, zu jedem Gewerbebetrieb besonders zugelassen werden, also eine Konzession erwirken muß, welche gemäß Art. IV des letztzitierten Gesetzes nicht erteilt wird, ohne daß hier eine haftbare Repräsentanz bestellt wird (S. 674, Note 3).

Fortsetzung des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (**178**a)*:*

§ 9. Der Geschäftsbetrieb ohne Zweigniederlassung richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels XIV des Zoll- und Handelsbündnisses.[4])

§ 10. Von dem Geschäftsbetriebe der in diesem Übereinkommen bezeichneten Unternehmungen in dem anderen Ländergebiete ist der Betrieb des Sparkassegeschäftes durch Annahme von Spareinlagen ausgenommen.

---

[4]) *Jetzt Art. XV des Zoll- und Handelsvertrages* **169**.

Exkurs zu **169**, *Art. XX (Viehverkehr).*

Normen über den Viehverkehr sind zuerst in den Ausgleich des Jahres 1899 aufgenommen worden. Die dortigen Bestimmungen sind in dem Ausgleichsentwurfe vom Jahre 1903 und im letzten Ausgleich von 1907 ergänzt worden.

Die Bedeutung des Viehverkehrs für Ungarn ergibt sich aus der Tatsache, daß im Jahre 1906 aus Ungarn nach Österreich 269.844 Rinder im Werte von 106,297.268 Kronen gesendet wurden, umgekehrt nur 11.161 Rinder im Werte von 2,889.620 Kronen. Ähnlich bei Schweinen, wo die Werte 60 Millionen zu 90.000 Kronen stehen! Wenn der Zoll- und Handelsvertrag 1917 nicht erneuert wird, so stehet es rechtlich im Belieben Österreichs, diesen ganzen Verkehr durch Viehzölle in beliebiger Höhe zu vernichten.

Die näheren Details über den Viehverkehr finden sich in einer mit Ungarn vereinbarten Verordnung des Ministeriums vom 31. Dezember 1907, Nr. 282, welche hier nicht abgedruckt wird.[6a])

Exkurs zu **169**, *Art. XXI (Lebensmittel, Börsenreform).*

Nachdem im Jahre 1899 zum ersten Male auch agrarische Angelegenheiten, nämlich der Viehverkehr, in den Bereich des Zoll- und Handelsvertrages gezogen worden waren, ist dies im letzten Ausgleich auch bezüglich des Verkehrs mit anderen agrarischen Produkten, nämlich mit Wein (zunächst im ungarischen Interesse), dann mit verschiedenen Artikeln der landwirtschaftlichen Produktion und einiger Industrien, die dieser dienen[7]*), geschehen, alles unter dem Gesichtspunkt, eine concurrence déloyale zwischen den Produzenten beider Staaten zu erschweren. Dieser Tendenz dient auch der letzte Absatz des Art. XXI, welcher die Reform der Budapester landwirtschaftlichen Börse verspricht.*

[6a]) *Dieselbe findet sich in der Manzschen Ausgabe der Ausgleichsgesetze, herausgegeben von Leo Wittmayer, S. 136ff.*

[7]) *Z. B. Kunstdünger, Saatgut, Kraftfutter usw.*

Vgl. Schlußprotokoll **170** *zu Art. XXI. Hiemit sind vor allem Maßregeln gegen den Getreideterminhandel, der in Österreich mit Gesetz vom 4. Jänner 1903, RGBl. Nr. 10, abgeschafft ist, gemeint. Die ungarische Regierung ist aber der hier übernommenen Pflicht bisher nicht nachgekommen.*

Exkurs zu **169**, *Art. XXIV (Schiedsgericht).*

Eine Neuerung von der höchsten Bedeutung ist im letzten Ausgleich die Einführung eines Schiedsgerichtes gewesen. Bisher gab es bei den zahlreichen Streitigkeiten, welche aus der Auslegung von zweifelhaften Gesetzesstellen entstehen konnten und entstanden sind[8]*), keine andere Entscheidung als durch den gemeinsamen Herrscher. Wie peinlich eine solche Entscheidung für den Monarchen sein mußte, liegt auf der Hand. In einem konkreten Fall, nämlich bei der langjährigen Grenzstreitigkeit zwischen beiden Staaten, betreffend das sogenannte „Meerauge" in der Hohen Tatra, wurde bereits mit einer Spezialvereinbarung (Gesetz vom 25. Jänner 1897, RGBl. Nr. 32) ein Schiedsgericht eingesetzt. Nunmehr ist ein Schiedsgericht generell und im vorhinein vereinbart worden, aber durchaus nicht für alle eventuellen Streitigkeiten zwischen beiden Staaten (also z. B. eben für Gebietsstreitigkeiten nicht), sondern nur für Streitigkeiten aus diesem Vertrage* (**169**) *samt Beilagen, dann aus dem Vertrage über die Blockrente* **173**, *Art. V. In letzterer Beziehung ist die Kompetenz des Schiedsgerichtes zeitlich unbegrenzt, in ersterer aber an die Dauer des Ausgleichs, Ende 1917, geknüpft. Indes sind auch von den Angelegenheiten des Zoll- und Handelsvertrages einige wichtige Ausnahmen vorbehalten:* **169**, *Art. XXIV, Abs. 10 und 11.*

Exkurs zu **176** *(Münz- und Währungswesen).*

Vgl. **138**, *§ 2, Z. 3.*

Schon vor Ablauf des dritten Zoll- und Handelsbündnisses wurde mit Ungarn eine neue Währung, die

---

[8]*) Vgl. z. B. die Bemerkungen zu* **156**.

Kronenwährung, vereinbart, welche in Österreich mit den Gesetzen vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126 publiziert wurde.

In diesem Vertrage ist über die Beziehungen der beiden Staaten zu der neuen Währung, über die Einlösung der Staatsnoten (**156**, *§ 5*) *und über die Dauer des Vertragsverhältnisses folgendes bestimmt werden:*

178c. Gesetz vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 127.

Artikel I. In beiden Staatsgebieten der Monarchie tritt an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Goldwährung, deren Rechnungseinheit die Krone ist.

Die Krone wird in hundert Heller geteilt.

Artikel XIX. Die Regierungen der beiden Staatsgebiete werden im geeigneten Zeitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen bei den beiden legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einbringen.

Die Kosten der Einlösung dieser eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden nur bis zum Betrage von 312 Millionen Gulden österreichischer Währung gemeinsam, und zwar von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern mit 70 Prozent, von den Ländern der ungarischen Krone mit 30 Prozent getragen werden.

In Betreff des Vorganges bei Einlösung der Staatsnoten wird schon gegenwärtig vereinbart, daß seitens der beiden Regierungen in erster Linie die Einlösung der Staatsnoten zu Einem Gulden und der Ersatz derselben durch andere gesetzliche Zahlungsmittel, jedoch unter Ausschluß von Staatsnoten, bewirkt werden soll. Die aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten sind zu vernichten und ist der Betrag derselben von dem Staatsnotenumlaufe von 312 Millionen Gulden als getilgt abzuschreiben.

Über die Ordnung der Papiergeldzirkulation sowie bezüglich der Aufnahme der Barzahlungen werden im angemessenen Zeitpunkte von den Regierungen der beiden Staatsgebiete Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel XX. Die Bestimmungen dieses Vertrages haben bis einschließlich Ende des Jahres 1910 zu gelten.

Sollte gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe seitens eines der beiden vertragschließenden Teile gekündigt werden, so sind die beiderseits vertragsmäßig geprägten Münzen noch wenigstens durch zwei Jahre ent-

sprechend den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in beiden Staatsgebieten zuzulassen. Zugleich verpflichten sich die beiden Regierungen, innerhalb dieser Zeit die Kronenwährung nach dem vertragsmäßigen Münzfuße und Münzsysteme beizubehalten.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist ist jeder Teil verpflichtet, die innerhalb des anderen Staatsgebietes befindlichen Ein-Kronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung seines Gepräges gegen gesetzliche Landesmünzen zurückzulösen.

Der Anspruch auf diese Zurücklösung erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Falls gegenwärtiger Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe von keinem der beiden vertragschließenden Teile gekündigt wird, so hat derselbe in seiner Gänze auf weitere zehn Jahre in Geltung zu verbleiben.

In diesem Falle treten die obigen Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode in Kraft.

Es ist hier die Endigung des Vertrages wegen des Zusammenhanges mit dem Bankstatut auf den Schluß des Jahres 1910 festgesetzt, obwohl das damalige Zoll- und Handelsbündnis und der Quotenvertrag 1897 endigten.

In dem Ausgleich des Jahres 1899 ist nun dieser Vertrag (**178**c) *durch die Vereinbarung über weitere Einlösung der Staatsnoten, Neuausgabe von Münzen und Banknoten ergänzt* (**176**), *aber hinsichtlich der Endigung des Vertrages kein neuer Termin fixiert worden und dasselbe galt vom letzten Ausgleich von 1907, kraft welchen die oben unter* **176** *abgedruckten restlichen Teile der Verordnung von 1899 (samt dem Endigungstermin Ende 1910) aufrecht blieben. Aus diesem Grunde kommt im Vertrage* **169** *der Art. XII des alten Zoll- und Handelsbündnisses* (**167**), *der von der Währung handelte, überhaupt nicht mehr vor. An dessen Stelle stand eben die Verordnung* **176**. *Erst im Vertrage vom Jahre 1911 (***176**a, *Art. VI) ist die Fortgeltung des Vertrages* **178**c *bis zu Ende des Jahres 1917, das ist der Endigung des Zoll- und Handelsvertrages, vereinbart worden. Vgl. S. 642.*

4. Die gemeinsame Zettelbank.

Zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarungen des Jahres 1867 hatte die k. k. priv. österreichische Nationalbank nebst der Befugnis zum Betriebe der gewöhnlichen Bankgeschäfte das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten auf Grund des Privilegs vom 27. Dezember 1862, RGBl. Nr. 2 ex 1863, welches Ende 1876 ablief. Nach dem § 16 des Statuts genossen die Banknoten Zwangskurs. Der Staat blieb der Bank auf Grund der gepflogenen Verrechnungen 80 Millionen Gulden schuldig. Und zwar unverzinslich. Die Zinsen sollten das Entgelt für das Privilegium der Ausgabe von Banknoten, resp. Papiergeld sein.

Anläßlich des Ablaufes des Bankprivilegiums mit Ende 1876 entstand in Ungarn eine sehr heftige Agitation für die Errichtung einer selbständigen ungarischen Bank. Diese Agitation erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1872, wurde aber durch den großen „Krach" des Jahres 1873 etwas gedämpft. Indes gelang es Ungarn in den langwierigen Verhandlungen, die anläßlich der Erneuerung des Bankprivilegiums geführt wurden, eine Umgestaltung der Bankverfassung zu erzielen, vermöge deren die Bank, wiewohl sie ein einheitliches Rechtssubjekt (Aktiengesellschaft) blieb, eine geteilte Verwaltung erhielt, was auch in der Verwandlung des Namens „österreichische Nationalbank" in „österreichisch-ungarische Bank" sowie im Wappen[9]) zum Ausdruck kam. Zugleich mit dem Abschluß des zweiten Zoll- und Handelsbündnisses wurde die Vereinbarung mit Ungarn getroffen, welche (nebst der Regelung der Achtzig-Millionen-Schuld, siehe oben S. 550, 638) ein neues Bankstatut schuf: Gesetz vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66. Dies neue Privilegium galt nur für zehn Jahre, wie das gleichzeitige Zoll- und Handelsbündnis und zählte die Bank von der nur im Prinzip anerkannten Pflicht, ihre Banknoten bar einzulösen, für so lange los, als die Staatsnoten mit Zwangskurs zirkulieren würden.

---

[9]) *Siehe darüber oben S. 63, 64.*

Mit Ablauf des Jahres 1887 wurde derselben Gesellschaft das Bankprivilegium auf zehn Jahre erneuert, ein neues Bankstatut (Gesetz vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51) mit neuen Modalitäten über die Rückzahlung der Achtzig-Millionen-Schuld vereinbart (Gesetz vom selben Datum, RGBl. Nr. 49 und 50). In dem neuen Bankstatut wurde gewissen noch weitergehenden Wünschen Ungarns hinsichtlich der „Dualisierung" der Bankleitung entsprochen.

Mit Ablauf des Jahres 1897 kam eine neue Vereinbarung der Parlamente auch bezüglich der Bank nicht zu stande. Das Bankprivileg wurde, sowie das Zoll- und Handelsbündnis und die Quote von Jahr zu Jahr mit Notverordnungen auf Grund des § 14 verlängert (Verordnung vom 30. Dezember 1897, Nr. 308, und vom 30. Dezember 1898, RGBl. Nr. 239). Im Laufe des Jahres 1899 einigten sich die beiden Regierungen wie hinsichtlich des Zoll- und Handelsbündnisses so auch hinsichtlich des Bankprivilegs und der Achtzig-Millionen-Schuld über einen neuen Vertrag, welcher zwar in Ungarn Gesetz wurde, in Österreich aber als vierter Teil der oben erwähnten Kais. Verordnung vom 21. September 1899, RGBl. Nr. 176 (**176**)*, gemäß § 14 StGG. oktroiert worden ist.*

Trotz der weitgehenden Zweiteilung der Bankverwaltung blieb so doch die Einheit der ***Bank*** *(als Aktiengesellschaft) und damit die Einheit der* ***Banknote***[10]) *und die Einheit der* ***Bankrate***[11]), *(welche der wichtigste Regulator des Preises des Kredites ist) erhalten. Doch nur* ***bis Ende 1910.*** *Eine der größten Merkwürdigkeiten unseres Rechtsverhältnisses zu Ungarn war es nämlich, daß es in zwei wichtigen Stücken, bezüglich der Einheitlichkeit der Währung und der damit verknüpften Einheitlichkeit der Bank zu anderen Terminen endigte als der Zoll- und Handelsvertrag, bzw.*

---

[10]) *Die jetzt um so wichtiger ist, als die Staatsnoten eingelöst sind.*

[11]) *Das heißt des Diskontsatzes.*

der Vertrag über die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Bezüglich des Währungsvertrages ist dies schon oben S. 684 hervorgehoben; derselbe Termin nun, nämlich Ende 1910, galt auch für das Bankprivilegium und dabei blieb es auch im Ausgleich des Jahres 1899. In diesem letzteren hatte unter anderem die Bank ein neues Statut[12]*) erhalten* (**176**, *IV. Teil, I. Kapitel, S. 638) und es wurde daselbst im zweiten Kapitel auch die Frage der Achtzig-Millionen-Schuld an die Bank (siehe oben S. 639) erledigt. Diese ganze Partie der Kais. Verordnung vom 21. September 1899, also der zweite bis fünfte Teil derselben, sind, wie schon wiederholt bemerkt, im Ausgleich des Jahres 1907 unberührt geblieben und galten daher als „provisorische Gesetze" fort.*[13]*) Und mit ihnen galt auch das Ende des Jahres 1910 als Endtermin des Bankstatutes und Bankprivilegiums fort. Anläßlich des letzten Ausgleiches sind zwar von der österreichischen Regierung die verschiedensten Versuche gemacht worden, um diesen Endtermin des Bankstatuts und damit auch den des Währungsvertrages wenigstens bis zu dem Termine hinauszuschieben, bis zu welchem die übrigen Verträge, der Zoll- und Handelsvertrag, der Quotenvertrag usw. endigen, nämlich 1917. Es war vergebens, und hauptsächlich daran schien das ganze Ausgleichswerk des Jahres 1907 scheitern zu wollen. Da entschloß sich die österreichische Regierung denn doch, den ungarischen Wünschen nachzugeben und den Ausgleich abzuschließen, ohne die Fortdauer der Bank und Währungseinheit zu vereinbaren. Es mußte also bei diesem Ausgleich mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß Ungarn mit Anfang 1911 eine eigene Nationalbank errichtet hätte, in welchem Falle hüben und drüben nicht nur verschiedene Banknoten mit ver-*

---

[12]*) Somit ist damals durch eine Notverordnung auf Grund des § 14 ein neues Bankstatut erlassen worden und damit hat der § 14 wohl das höchste Maß von Fruchtbarkeit erreicht.*

[13]*) Siehe darüber S. 421.*

*schiedenem Wert und Kurs und daher auch ein verschiedener Bankzinsfuß hätten entstehen müssen, sondern selbst eine abweichende Währung hätte eingeführt werden können. Die Vorsichtsmaßregeln, die deshalb ergriffen werden mußten (***171***, Art. I), wurden durch den neuen Bankvertrag (***176***a), der bis Ende des Jahres 1917 gilt, entbehrlich.*

5. Die Vereinbarungen, betreffend das Wehrsystem.

Exkurs I.

Der § 13 des GA. XII von 1867 (oben **119***) und § 2, Abs. 5 des österreichischen Gesetzes vom 24. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (oben* **138***), verlangen betreffs der Feststellung des Wehrsystems Gesetze, welche von gleichen Grundsätzen ausgehen.*[16])

Demgemäß wurde zunächst für zehn Jahre ein „Wehrgesetz" vereinbart. Das System desselben beruhte auf dem Kaiserl. Patent vom 29. September 1858, RGBl. Nr. 167.

Dieses Patent führte im Prinzip die allgemeine Wehrpflicht ein, ließ jedoch zahlreiche Befreiungen zu. Befreit waren nicht nur die Personen, welche noch nach der gegenwärtig geltenden Wehrverfassung vom Jahre 1889 in der Erfüllung der Wehrpflicht begünstigt sind, sondern auch Beamte des Staates, der öffentlichen Fonds, der Landesvertretungen und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter, graduierte Personen, Professoren und Lehrer aller öffent-

---

[16]) *Es ist eine Konsequenz dieses Prinzips, daß auch die Normen über die Versorgung der Angehörigen des stehenden Heeres und ihrer Familien (Gesetz vom 27. Oktober 1875, RGBl. Nr. 158, samt mehreren Ergänzungsnetzen) und über die Versorgung ausgedienter Unteroffiziere (Gesetz vom 19. April 1872, RGBl. Nr. 60) mit Ungarn vereinbart wurden. In den übrigen militärischen Angelegenheiten, z. B. Einquartierung, Vorspann, Militärtaxe, Festungsbau u. a. sind, insoweit nicht die Kompetenz der einheitlichen Kommandogewalt des Kaisers eintritt, beide Gesetzgebungen frei.*

lichen Unterrichtsanstalten, Studierende der Hochschulen und der oberen Klassen der Mittelschulen usw. Das Patent hielt ferner den Loskauf durch Erlag einer Taxe[17]) und die allgemeine sowie die besondere Stellvertretung zwischen Brüdern im Sinne der Verordnung vom 21. Februar 1856, RGBl. Nr. 27, aufrecht. Die Dauer der Dienstpflicht betrug bei 7 Jahre währender Stellungspflicht 8 Jahre in der Linie und 2 Jahre in der Reserve.

Noch während der Verhandlungen, die mit Ungarn wegen der Wiederherstellung seiner Verfassung gepflogen wurden — unmittelbar nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges mit Preußen — erschien die Kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866, RGBl. Nr. 2 von 1867. Mit dieser „vorbehaltlich der künftigen definitiven Regelung der Heeresergänzung im verfassungsmäßigen Wege" erlassenen kaiserlichen Verordnung wurde die allgemeine Wehrpflicht schärfer ausgestaltet, indem die Befreiungen der Beamten, Professoren und Lehrer, der graduierten Personen, Advokaten, Notare und der Studierenden beseitigt und diese Personen zur militärischen Ausbildung in der Dauer von je 5 Wochen 3 Jahre hindurch herangezogen wurden. Ferner wurde die Befreiung durch Erlag der Befreiungstaxe abgeschafft, die Stellungspflicht auf 3 Jahre und die Dienstpflicht auf 6 Jahre in der Linie herabgesetzt und das Verbot der Verehelichung auch auf jene ausgedehnt, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten haben.

Diese Verordnung führte zu heftigen Protesten in Ungarn. Die Regierung gab ihnen nach, indem sie die Verordnung den inzwischen wieder einberufenen beiden Parlamenten vorlegte. So kam das Gesetz vom 11. November 1867, RGBl. Nr. 133, zu stande, wodurch die Kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 auf-

[17]) *Aus diesen Taxen ist im Laufe der Jahre der zu vielen Millionen angewachsene „Stellvertreter-Fonds" entstanden, welcher Ende der Siebzigerjahre zur teilweisen Deckung der Kosten der bosnischen Okkupation verwendet worden ist.*

gehoben und die Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 wieder in Wirksamkeit gesetzt wurden.

In dem Gesetze wird unter Aufrechthaltung der die Dauer der Stellungs- und Dienstpflicht betreffenden Bestimmungen der Kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 ausgesprochen, daß die Entscheidung über die Aufhebung oder fernere Belassung der Befreiungstitel des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 dem neuen Wehrgesetze vorbehalten bleibe.

Im nächsten Jahre wurde das neue Wehrgesetz, zunächst für 10 Jahre (wie das Zoll- und Handelsbündnis [**123** = **167**]*) vereinbart. Dieses Gesetz vom 5. Dezember 1868, RGBl. Nr. 151, führte die allgemeine und von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich abzuleistende Wehrpflicht vollständig durch, schaffte die Strafe der körperlichen Züchtigung und die Kettenstrafe ab, hob die bevorzugte Stellung Triests und seines Territoriums durch Beseitigung des dortigen Territorial-Milizbataillons auf, zog die bisher vom Militärdienste befreite Bevölkerung Süddalmatiens zur Landwehrpflicht heran, hielt jedoch die besonderen Heeresverfassungen der Militärgrenze sowie Tirols und Vorarlbergs aufrecht. In dem Gesetze (§§ 11 und 13) wird „die zur gemeinsamen Verteidigung der Gesamtmonarchie erforderliche Stärke des Heeres und der Kriegsmarine in Gemäßheit der §§ 1, 2, 3 und 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, einvernehmlich mit dem ungarischen Reichstage, unbeschadet der verfassungsmäßigen Rechte der Vertretungskörper*[18]*) für die nächsten 10 Jahre mit einem kompletten Kriegsstande von 800.000 Mann ohne Hinzurechnung der Militärgrenztruppen festgestellt" und bestimmt, daß das nach der Bevölkerungsziffer auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone zu repartierende Kontingent — nach Feststellung desselben auf Grund der jeweiligen Er-*

[18]*) Vgl. § 11, lit. b des Staatsgrundgesetzes* **133**.

gebnisse der Volkszählung[19]*) — vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen könne, wenn der Kaiser im Wege der betreffenden Regierungen die Vermehrung oder Verminderung für notwendig erachtet, daß aber die tatsächliche Stellung der Rekruten nur dann sollte erfolgen können, wenn die Gesetzgebung dieselbe für jedes Jahr votiert haben werde.*

Die Gültigkeit der Bestimmungen der §§ 11 und 13 wurde durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 145, bis Ende 1889 verlängert.

Im Jahre 1882 wurden nur einige Punkte des Wehrgesetzes im beiderseitigen Einvernehmen geändert (Gesetz vom 2. Oktober 1882, RGBl. Nr. 153). Im Jahre 1889 einigte man sich über eine gänzliche Neugestaltung des Wehrgesetzes (**179**)*, in welchem von einer Festsetzung des Kriegsstandes der bewaffneten Macht abgesehen, und nur mehr die Rekrutenzahl festgesetzt wurde (§ 14). Auch hat man die Geltung des Gesetzes nicht mehr mit 10 Jahren befristet.*[20]*) Dieses hier im Auszug abgedruckte Wehrgesetz gilt noch heute. Im Jahre 1903 verlangte zwar die Regierung — der inzwischen erfolgten Vermehrung der Bevölkerung Rechnung tragend — eine Erhöhung der Rekrutenziffer von 103.100 Mann auf 125.000, wovon 71.562 auf die Reichsratsländer, 53.438 auf Ungarn entfallen wären. Hiezu wären noch 14.500 Rekruten der Landwehr nebst den von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Landesschützen getreten. Das österreichische Parlament nahm*

---

[19]*) Bis zur Durchführung einer in beiden Staatsgebieten nach einheitlichen Grundsätzen eingeleiteten Volkszählung hatten zum festgesetzten Kriegsstande die Reichsratsländer 470.368 und die ungarischen Länder 329.632 Mann aufzubringen. Zur Erhaltung dieses Kriegsstandes wurde für die Reichsratsländer mit Gesetz vom 22. Mai 1869, RGBl. Nr. 86, das Jahresrekrutenkontingent mit 56.041 Mann für das Heer (Kriegsmarine) und 5604 Mann für die Ersatzreserve festgesetzt.*

[20]*) Befristet wurde nur die Geltung des § 14. Allein auch diese Bestimmung wurde bisher von Jahr zu Jahr in Geltung erhalten.*

die Vorlage an, die hier auch als Gesetz vom 26. Februar 1903, RGBl. Nr. 53, publiziert wurde. In Ungarn aber stieß die Vorlage auf Widerstand, der dann zu dem großen, erst 1906 beendeten Verfassungskonflikte führte (vgl. Exkurs XI). Infolgedessen widerrief das österreichische Gesetz vom 18. September 1903, RGBl. Nr. 196 die Vermehrung der Rekruten auch für Österreich. Ein neues Wehrgesetz mit einer noch viel erheblicheren Erhöhung der Rekrutenziffer und Einführung der zweijährigen Dienstpflicht ist vorbereitet, aber die Verhandlungen sind noch zu keinem Abschluß gelangt, da man diese Dinge in Ungarn zu den üblichen „nationalen Zugeständnissen" zu benützen sucht.

*II. Die ersten Wehrgesetze vom Jahre 1868 halten die Annahme, auf welcher der Ausgleich des Jahres 1867 sich aufbaut, daß sich nämlich aus der pragmatischen Sanktion mit Notwendigkeit ergebe, die „Verteidigung und Aufrechthaltung der gemeinsamen Sicherheit" müsse auch „mit vereinten Kräften" erfolgen (***119***, § 2; siehe oben S. 331, Note 7) nur mehr zum Teile aufrecht. Diese Wehrgesetze teilten nämlich die bewaffnete Macht in drei Anstalten ein: stehendes Heer (und Marine), Landwehr und Landsturm. Nur stehendes Heer und Marine blieben wirklich ein Sammelpunkt „vereinter Kräfte", Landwehr und Landsturm wurden geteilt und die Bedeutung dieser Maßregel ist um so größer, als unsere Landwehren, ganz im Gegensatz zu anderen Staaten, auch Jungmannschaft enthalten, und sogar — nach einigem Schwanken — alle drei Waffengattungen in sich vereinigen. Ursprünglich wollte man Landwehr und Landsturm in den beiden Staaten gleichzeitig organisieren. Allein nur bezüglich der Landwehr gelang dies zunächst (ungar. GA. XLI von 1868, österreichisches Gesetz vom 13. Mai 1869, RGBl. Nr. 68, beide durch spätere Gesetze abgeändert und schließlich ersetzt durch den ungar. GA. V von 1890 und das österreichische Gesetz vom 25. Dezember 1893, RGBl. Nr. 200).*

Die Landsturmvorlage dagegen wurde zwar in Ungarn vom Parlament angenommen (GA. XLII von

1868), nicht aber in Österreich, wo der Landsturm erst mit Gesetz vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90, eingeführt wurde.

III. Der große Gegensatz, der unsere Wehrverfassung beherrscht: stehendes Heer einer-, Landwehr und Landsturm andrerseits, geht weit zurück in die ständische Zeit. Das stehende Heer ist eine viel jüngere Einrichtung. Es ist erst nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges entstanden und galt zunächst als eine Privatangelegenheit des Landesherrn, für die er aus seinen eigenen Einkünften aufkommen mußte. Aber mit den Fortschritten der militärischen Technik wurden die ständischen Aufgebote und Truppen durch das kaiserliche Söldnerheer mehr und mehr überflüssig gemacht. Schließlich haben die Stände selbst, auch die ungarischen (1715), nicht nur die Dislokationen des kaiserlichen Heeres im Lande gebilligt, sondern auch Beiträge zu seiner Erhaltung (Subsidien) gewährt.

Noch jünger ist die Kriegsmarine. Nachdem ältere Versuche gescheitert waren, ging mit der Erwerbung Venetiens 1797, bzw. 1814 die venetianische Flotte auf Österreich über, wurde aber später größtenteils verkauft. Erst nach Ernennung des Erzherzogs Max zum Oberkommandanten (1854) begann die planmäßige Schaffung einer Kriegsflotte.

Die „Landwehr" wurde zwar auch erst in neuerer Zeit, nämlich von Erzherzog Karl im Jahre 1808 ins Leben gerufen, aber sie steht in mancher Beziehung im Zusammenhang mit dem alten ständischen Heerwesen. Während das Lehensaufgebot (in Ungarn „adelige Insurrektion" genannt) von jeher landesherrlich gewesen ist, waren die Landwehren, sowie die städtischen Bürgerwehren ständische, bzw. munizipale Anstalten, hinsichtlich deren lange Zeit die Stände selbst, bzw. die städtischen Obrigkeiten eine Kommandogewalt beanspruchten und besaßen. Später zogen es die Stände vor, an Stelle des Landesaufgebotes selbst Truppen zu werben, die sie auch zu erhalten hatten. Zuletzt traten

vereinzelt Landesaufgebote zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den französischen Kriegen in Wirksamkeit. Die Stände hatten übrigens die Pflicht, auch die kaiserliche Armee auszurüsten und hielten zu diesem Zwecke Zeughäuser.[21]*) Eine Sonderstellung nahm die Militärgrenze ein, deren letzte Reste erst 1881 wegfielen* (**165**).

Landesaufgebot, sowie geworbene ständische Truppen waren stets nur zur Verteidigung des Landes bestimmt und konnten, wenn nicht eine Vereinbarung zwischen den Ständen vorlag, nur im Lande selbst verwendet werden.

Diese Prinzipien gelten, obwohl recht antiquiert geworden, bezüglich der Verwendung der Landwehren und des Landsturmes zum Teil noch heute (siehe unten Exkurs V und VI). Andere Reste der ständischen Militärhoheit siehe **69**, *§ 19, dann S. 266, Abs. 3, endlich* **73**, *§ 18, II, 3, und die Note dazu. So ist es ferner zu erklären, daß die Pflicht, Kasernen zu bauen, diesseits der Leitha die Länder trifft, welche überdies die Gemeinden für die Gewährung der vorübergehenden „Einquartierung" zu entschädigen haben. Siehe auch das oben S. 62 bezüglich der Landwehrembleme Gesagte. Übrigens haben sich auch Reste der alten Stadtwehren in den bewaffneten Bürgerkorps und Schützenkorps erhalten, neben und aus denen sich 1848 die „Nationalgarden" bildeten.*[22]*) Mit KaisP. vom 22. August 1851, RGBl. Nr. 191, wurde die Nationalgarde zwar aufgelöst, aber die schon früher bewilligten Bürger- und Schützenkorps durften fortbestehen. Die Bildung neuer wurde an eine kaiserliche Bewilligung geknüpft. Das Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90, hat solche Korps der staatlichen Wehrmacht eingefügt,*

---

[21]*) Vgl.* **69**, *§ 19, wo noch von den Waffenvorräten des Landes Tirol die Rede ist. Bidermann Gesamtstaatsidee, I., 1867, II, 1889; ders. in Grünhuts Ztschr. XXI, 1894; ders. in der österr. Rundschau III, 38, S. 520; ferner Luschin Reichsgeschichte, §§ 32, 57, 63; Ferd. Schmid, Das Heeresrecht 1903, S. 4 ff.*

[22]*) Vgl.* **42**, *§ 11.*

indem es sie als landsturmpflichtig erklärte (§ 2, Abs. 4). In Tirol und Vorarlberg gilt das gleiche auf Grund des § 25 des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1887, bzw. vom 10. März 1895. In diesen beiden Ländern ist übrigens das Schützenwesen von jeher nicht auf die Städte beschränkt gewesen und hat sich dort ähnlich wie in der Schweiz in besonderen Formen entwickelt und erhalten (Landesgesetz, betreffend die Schießstandsordnung vom 14. Mai 1874, LGBl. Nr. 29. Siehe übrigens Exkurs VI).

IV. Das stehende Heer (und die Kriegsmarine) sowie alle ihre Abteilungen und Anstalten samt den Kriegshäfen, Kriegsschiffen und Festungen, sowie auch ihre militärischen Gerichte, sind gemeinsame, also einheitliche Anstalten, führen zwar (inkonsequenterweise!) den Titel „kais. und kön." (seit 1889: **16**), *ihre Kosten sind jedoch gemeinsame Auslagen, belasten das gemeinsame Budget, werden daher*[23]) *von den Delegationen bewilligt und kontrolliert. Kommando und Verwaltung*[24]) *sowie die Organisation steht bezüglich ihrer dem Monarchen „ausschließlich" zu* (**138**, *§ 5, Abs. 2). Diese Gesetzesstelle interpretiert man gewohnheitsrechtlich so, daß damit die Krone bei Ausübung der militärischen Gewalt von der sonst* (**128**, *§ 1,* **137**, *Abs. 2) geforderten Mitwirkung der Minister ebenso entbunden bleibt, wie bisher.*[25]) *Trotzdem ist der Kriegsminister für alle Angelegenheiten der stehenden Armee „verantwortlich" (sonst wäre er überhaupt kein „Minister" mehr), natürlich nicht vor den beiden Parlamenten, sondern vor den Delegationen* (**119**, *§§ 39, 50, 51,* **138**, *§§ 16, 28). Das geltende Wehrgesetz* (**179**, *§ 15) hat das Territorialprinzip gesetzlich festgelegt, es sind aber zur stehenden Armee als einer gemeinsamen*

---

[23]) *Anders die Rekruten!* **133**, *§ 11 b.*

[24]) *In Bundesverhältnissen pflegt man das Kommando von der Verwaltung zu scheiden; in unserem Staatsrecht ist das nicht der Fall. Der Art. 5 des Staatsgrundgesetzes* **137** *spricht daher zu eng nur vom „Oberbefehl"; arg.* **138**, *§ 5, Abs. 2.*

[25]) *Anders* **28**, *§§ 6, 8!*

Anstalt die Staatsbürger beider Staaten gleichmäßig zugelassen und herangezogen (**179**, *§ 19*); *ebenso besteht keine gesetzliche Nötigung bei der Dislokation irgend eine Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Truppen zu nehmen. Aber durch administrative Maßregeln sind allerdings die ungarischen Truppen von den österreichischen heute faktisch bereits größtenteils getrennt. Die Amtssprache des stehenden Heeres ist durch keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung geregelt; gewohnheitsrechtlich ist es die deutsche.*[26])

Über die Ergänzung des stehenden Heeres siehe **119**, *§ 12*, **138**, *§ 1b*[27]) *und* **179**, *§ 14; über die Wehrgesetzgebung* **119**, *§ 13*, **138**, *§ 2, Punkt 5; hinsichtlich der Embleme siehe oben S. 57.*

Der sogenannte Fahneneid des stehenden Heeres und der Kriegsmarine enthält ein unbedingtes Versprechen von Treue und Gehorsam „in allen Diensten". Eine Erwähnung der Verfassung oder der Gesetze enthält dieser Eid nicht (anders die Pillersdorfsche Verfassung **36**, *§ 59, und die März-Verfassung* **40**a, *§ 118). Man vergleiche damit die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes* **137**, *Art. 13 und den Eid der Landwehrmänner (siehe unter V.).*

V. Im Gegensatz zum stehenden Heer sind Landwehr und Landsturm nicht gemeinsame, sondern Anstalten der beiden Staaten, weshalb sie auch den Titel „k. k.", bzw. „kön. ung." führen. Zu den Landwehren gehören staatsrechtlich auch die beiderseitigen Gendarmerien. Infolge der Errichtung der Landwehren im Jahre 1868 wurde die Einsetzung von „Landesverteidigungsministerien" in beiden Staaten neben dem Kriegsministerium notwendig. Es geschah dies für Österreich mit Verordnung vom 18. Jänner 1868, RGBl. Nr. 11. Das Verhältnis dieses Ministeriums zum „Landwehr-Oberkommandanten", der namens des Kaisers die

---

[26]) *Ob die Feststellung derselben in die Kompetenz der Kommandogewalt oder in die der Gesetzgebung gehört, ist in Ungarn bestritten.*

[27]) *Vgl.* **39**, *§ 150.*

Kommandogewalt ausübt, ist im Landwehrgesetze vom 25. Dezember 1893, RGBl. Nr. 200, genau geregelt.

Die Kosten der Landwehren belasten nicht das gemeinsame, sondern das Budget beider Staaten, den Fall der Verwendung im Kriege ausgenommen. Landwehr und Landsturm sind nur bestimmt, den eigenen Staat[28]) zu verteidigen, dürfen daher weder in Ungarn noch in Bosnien, noch im Ausland verwendet werden, ausgenommen auf Grund eines Reichsgesetzes. Indes kann ein solches Gesetz „ausnahmsweise" durch eine Notverordnung ersetzt werden, die dann nachträglich dem betreffenden Parlament zur „genehmigenden Kenntnisnahme mitzuteilen" ist (Landwehrgesetz vom 24. Mai 1883, RGBl. Nr. 87, § 19, und Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90, § 5, ungar. Landwehrgesetz von 1890, § 2). Diese letztere, wohl nicht sehr praktische[29]) Bestimmung hat das dritte, derzeit geltende österreichische Landwehrgesetz vom 25. Dezember 1893, RGBl. Nr. 200, bezüglich der österreichischen Landwehr aufgegeben, bezüglich des Landsturmes besteht sie fort; ebenso in Ungarn. Die Organisation der Landwehr und des Landsturms ist in den ersten Gesetzen (im Gegensatz zum stehenden Heer) der Kommandogewalt des Kaisers entzogen und Gesetzen vorbehalten worden. Das erste österreichische Landwehrgesetz enthielt, so wie das noch heute gültige ungarische, detaillierte Bestimmungen darüber. Das zweite und dritte österreichische Landwehrgesetz hat auf die Organisation der Landwehr verzichtet und sie wieder dem Kaiser übertragen.

Trotz der staatsrechtlichen Trennung besteht doch eine Kommandogewalt, bzw. Gehorsamspflicht auch zwischen Landwehr und stehendem Heer, sowie zwischen den beiden Landwehren untereinander: § 23, ungar.

---

[28]) *Die Ausnahmen bezüglich Tirols und Vorarlbergs siehe unter VI.*

[29]) *Kann doch gerade die Verteidigung eines Landes möglicherweise nur durch Beziehen einer Stellung außer Landes geschehen!*

Landwehrgesetz, Art. V von 1890; § 6 des österreichischen Landwehrgesetzes vom 25. Dezember 1893, und §§ 50 bis 57 Dienstreglement.

Um der Landwehr anzugehören, muß man in dem betreffenden Staate die Staatsbürgerschaft besitzen (anders beim stehenden Heere). Die Kommandosprache der österreichischen Landwehr ist „die des stehenden Heeres" (Gesetz vom 25. Dezember 1893, RGBl. Nr. 200, § 7), in Ungarn die ungarische, in Kroatien die kroatische. Über die Embleme siehe oben S. 62 und **181**, *§§ 61, 62; über die Ergänzung* **179**, *§ 14, Abs. 3.*

Der Eid der beiden Landwehren unterscheidet sich dadurch von dem Fahneneid des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, daß der Landwehrmann in demselben ein Treu- und Gehorsamsgelöbnis auch „gegen die sanktionierten Gesetze unseres Vaterlandes" ablegt, ein Beisatz, der im Fahneneid des stehenden Heeres fehlt. Dieser Landwehreid ist für die österreichische sowie für die ungarische und kroatische Landwehr identisch.

VI. In Tirol und Vorarlberg hat sich das alte „Landesaufgebot" erhalten, und in den Landesverfassungen von 1860[30]*) und 1861 (S. 228) ist in Sachen der Landesverteidigung und des Schießstandswesens ganz ausnahmsweise der Landesgesetzgebung eine Zuständigkeit eingeräumt worden, welche sie sonst nirgends hat. Kraft derselben sind Landwehr und Landsturm in diesen Ländern durch verschiedene Landesgesetze geregelt worden. Ihre „Landesschützen" sind (immer noch, wie in der ständischen Zeit) nur zur Verteidigung des betreffenden Landes bestimmt, so daß die Verwendung derselben außerhalb des Landes eines besonderen Landesgesetzes, bzw. einer vom Landtag zu genehmigenden Notverordnung bedarf. Hienach dürfte also z. B. die böhmische oder dalmatinische Landwehr wohl zum Schutze Tirols, nicht aber die*

---

[30]) **69**, *§ 19.*

tirolische zum Schutze Böhmens oder Dalmatiens verwendet werden.[31]*)*

Merkwürdigerweise belasten trotzdem die Kosten der beiden Institute nicht die Budgets der beiden Länder, sondern die des diesseitigen Staates. Ebenso inkonsequent ist es, daß bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten der Staatsminister mitwirkt, (dessen Funktionen allerdings größtenteils an die „Landesverteidigungs-Oberbehörde" in Innsbruck übertragen sind).[32]*)*

VII. Eine ganz abweichende Stellung nimmt endlich die bosnische Wehrkraft ein. Die Legislaturen der beiden Staaten haben darauf keinen Einfluß, ausgenommen etwa „Richtung und Prinzipien" (**198**, *§ 2*).

Bisher wurden die gesamten bosnischen Militärangelegenheiten durch kaiserliche Verordnungen geregelt. Daran ändert auch die bosnische Verfassung nichts. Denn nach deren § 41, Abs. 1, und § 42 (**200** f) *ist hier der bosnische Landtag inkompetent.*

Die Dislozierung bosnisch-herzegowinischer Truppen in einem der beiden Staaten bedurfte einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung (**200**), *weil diese Truppen staatsrechtlich ausländische Truppen sind, woran sich auch durch die „Erstreckung" der Souveränität* (**200** a) *nichts geändert hat. Denn der Bosnier ist noch immer weder Österreicher noch Ungar. Trotzdem stehen die in Exkurs VIII und IX erwähnten richterlichen und politischen Funktionen auch den bosnischen Truppen zu: das liegt in ihrer Zulassung zur Dislokation im Inland* (**200**).

VIII. Besondere staatsrechtliche Schwierigkeiten macht die Militärgerichtsbarkeit. Bis zum Jahre 1869 erstreckte sie sich nicht nur auf Strafsachen, sondern auch auf alle Zivilsachen (streitige und nicht streitige) der Militärpersonen und auch auf allerlei mit dem

---

[31]*) Allzu ernst darf man natürlich diese Bestimmungen nicht nehmen!*

[32]*) Genau genommen dürften die dortigen Landesschützen auch nicht den Titel „k. k." führen.*

Heere in Verbindung stehende Personen, die nicht Militärpersonen waren.[33]) *Die beiden Grundgesetze* **119** *und* **138** *sprechen von der Militärgerichtsbarkeit gar nichts. In den österreichischen Staatsgrundgesetzen ist nur an einer Stelle davon die Rede:* **136**, *Art. 3. Dort ist aber nur gesagt, daß die Feststellung der Zuständigkeit der Militärgerichte Gesetzen vorbehalten ist. In Ausführung dieses Satzes hat das Gesetz vom 20. Mai 1869, Nr. 78 (mit einem Nachtragsgesetz vom 11. Juni 1884, RGBl. Nr. 98), die Kompetenz der Militärgerichte des stehenden Heeres, jenes vom 2. April 1885, RGBl. Nr. 93, die der Landwehrgerichte festgestellt.*[34]) *Es bestehen hienach „k. und k." Militärgerichte des stehenden Heeres, welche, staatsrechtlich betrachtet, gemeinsame Gerichte sind*[35]) *und die Landwehrgerichte, welche k. k. österreichische Gerichte sind. Die Normen des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt* (**136**) *sind auf diese Gerichte nicht anwendbar; auf die ersteren nicht, weil bezüglich ihrer (als gemeinsamer Anstalten) eine Vereinbarung mit Ungarn nötig wäre, die nicht vorliegt, aber auch in Hinsicht auf die Landwehrgerichte nicht, weil das Staatsgrundgesetz* **136** *bezüglich der Militärgerichte nur die schon erwähnte Norm über den* ***„Wirkungskreis"*** *der Militärgerichte enthält. Durch jene Gesetze nun ist der Wirkungskreis der Militärgerichte auf Strafsachen*[36]) *und auf Militärpersonen beschränkt worden, wobei aber nicht zu ver-*

---

[33]) *Kais. Patent vom 22. Dezember 1851, RGBl. Nr. 255.*

[34]) *Beide Gerichte sind in drei Instanzen gegliedert. Der althergebrachte offizielle Name des zusammentretenden Militärgerichtes ist „Kriegsrecht" (analog wie früher „Landrecht" usw.).*

[35]) *Im Falle eines Seekrieges würden auch die Prisengerichte dazu gehören, deren letzte Instanz jedoch zufolge der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 der internationale Prisengerichtshof im Haag werden soll.*

[36]) *Übrigens nicht bloß „Militärdelikte", sondern auch „gemeine" Delikte; praktisch wohl der anfechtbarste Punkt der militärischen Sondergerichtsbarkeit.*

gessen ist, daß auch Zivilpersonen in ihrer Eigenschaft als Verletzte oder Beschädigte, sowie als Zeugen der Gewalt der Militärgerichte unterliegen.

*Außerdem können im Kriegsfalle noch immer wegen Begehung gewisser die Wehrkraft bedrohender Delikte auch Zivilpersonen durch Verfügung der Regierung unter die Militärgerichtsbarkeit gestellt werden (§ 7. G. v. 20. Mai 1869). Bei inneren Unruhen ist das nicht zulässig. Ehedem wurde sowohl bei Krieg als bei inneren Unruhen nach Ermessen der Regierung die Zivilbevölkerung gänzlich unter die Militärgerichtsbarkeit gestellt, es wurden „Kriegsgerichte" eingesetzt und der „Belagerungszustand"[37]) verhängt. Mit derartigen Maßregeln würden heute „Ausnahmsgerichte" (**136**, Art. 2, Abs. 2) eingesetzt werden, und solche sind derzeit zwar nicht unbedingt unzulässig, es bedürfte dies aber spezieller Gesetze[38]): **140**, § 1, **136**, Art. 2, Abs. 2. Der oben zitierte Art. 3 (**136**) spricht nur von dem „Wirkungskreis" der Militärgerichte, aber weder hier noch anderwärts ist irgend etwas darüber angeordnet, wer ihre Organisation und ihren Prozeß, wer das von ihnen anzuwendende materielle Militärstrafrecht festzusetzen habe. Hinsichtlich dieser Materien ist es zweifelhaft, ob die militärische Kommandogewalt des Kaisers Platz greift oder ob sie Gesetzen vorbehalten sind. Anfänglich stellte sich die Regierung auf den ersteren Standpunkt; seit geraumer Zeit aber anerkennt sie, daß es sich hier um „Strafjustizgesetzgebung" handle, welche **133**, § 11 lit. k Reichsgesetzen vorbehält. Selbstverständlich müssen dann identische Gesetze beider Staaten zu stande gebracht werden. Die Sache ist um so schwieriger, als die Grenzen zwischen*

---

[37]) *Eine französische Erfindung vom Jahre 1791: état de siège fictif, d. h. die Fiktion, daß das betreffende Gebiet eine belagerte Festung sei, weil in einer solchen beim Herannahen des Feindes die gesamte Staatsgewalt auf den Festungskommandanten übergehen muß.*

[38]) *Solche sind bisher einzig und allein in den Jahren 1869 und 1870, dann 1882 bis 1885 für Süddalmatien erlassen worden.*

*militärischer Disziplinargewalt und Strafjustiz nicht scharf gezogen sind und auch nicht scharf gezogen werden können (Dienstreglement 648, 649, 656). In neuerer Zeit ist der so dringenden Reform dieser Materie das Begehren Ungarns im Wege gestanden, daß die in Ungarn fungierenden Militärgerichte sich der ungarischen Sprache bedienen sollen (***178**d, *Punkt 2).*

*IX. Die Aufgaben und Zwecke der bewaffneten Macht beschränken sich nicht auf den Schutz gegen auswärtige Feinde; sie ist auch „zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern" bestimmt (***179**, *§§ 3, 4).*[39]*) In dieser Beziehung verheißt Art. 11, Abs. 2 StGG.* **137** *„besondere Gesetze". Solche sind allerdings bezüglich der Gendarmerie erlassen worden, welche einen Teil der bewaffneten Macht, und zwar der Landwehr bildet, und in denen auch das Recht der Verhaftung und des Waffengebrauches genau bestimmt ist. Aber die polizeilichen Funktionen der eigentlichen Truppen, sowohl der stehenden Armee als der Landwehr, sind, entgegen der gedachten Vorschrift des StGG.* **137**, *durch keine Gesetze geregelt.*[40]*) Vielmehr bestehen darüber nur Bestimmungen des Dienstreglements, die, da sie nicht „Gesetze" im formellen Sinne sind, hiezu nicht berufen erscheinen. In Abschnitt XII des Dienstreglements für das Heer sind die Funktionen der militärischen Wachen samt dem Rechte des Waffengebrauchs und der Verhaftung (auch gegen Zivilpersonen), in Abschnitt XI die Mitwirkung der Truppen bei Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit detailliert geregelt. Hienach ist das Einschreiten der Truppen nicht unbedingt von dem Ersuchen der Zivil-*

---

[39]*) Zweifelhaft und ungeregelt ist, ob und inwieweit und in welchen Fällen unter diesem Gesichtspunkte Militär zur Ersetzung streikender Arbeiter verwendet werden darf. Die übliche Verwendung der Militärmusiken für Privatzwecke ist staatsrechtlich überhaupt in keine Rubrik zu bringen.*

[40]*) Von älteren Normen, wie solche z. B. die Militäreinquartierung als Steuereintreibungsmittel regelten, sei hier abgesehen.*

gewalt abhängig (anders **39**, *§ 153,* **40**a, *§ 114). Vielmehr hat der Militär-Stationskommandant nach eigenem Ermessen und mit eigener Verantwortlichkeit für die „Wiederherstellung der Regierungsautorität mit Waffengewalt" Sorge zu tragen, wenn nach seiner Ansicht die Wirksamkeit der Behörden „gelähmt" erscheint.*

X. Die Heeresverwaltung kommt noch nach einer anderen Richtung staatsrechtlich in Betracht: stehendes Heer und Marine sind die bedeutendste Kundschaft der Industrie und des Gewerbes. Sie decken ihren Bedarf an Lebensmitteln, Ausrüstungsgegenständen und Bekleidungsmaterial allerdings zum Teile durch eigene Produktion (Arsenal, Brotbäckerei u. a.), zum Teil aber auch im sogenannten „Submissionswege", das heißt durch Ausschreibung von Lieferungen, früher meist bei Händlern, jetzt mit Vorliebe bei den Produzenten selbst. Hinsichtlich der Verteilung dieser Lieferungen an die Produzenten beider Staaten hatte sich nun die Übung herausgebildet, daß die beiderseitigen Industrien nach der „Quote" an ihnen zu beteiligen seien. Doch brachte die Heeresverwaltung dabei das sogenannte „Kompensationsprinzip"[40a]*) zur Anwendung, über welches sich die österreichische Industrie wiederholt beschwerte. Im Jahre 1906 wurde in dieser Beziehung ein interner Vertrag zwischen den beiden Regierungen und dem Kriegsministerium geschlossen, dessen komplizierte Details hier jedoch übergangen werden müssen. Vgl. österr. Staatswörterbuch, 2. Aufl., III., S. 567 ff.*

XI. Der Ausgleich des Jahres 1867 beruhte auf der Annahme, daß nicht nur die Pflicht gegenseitiger Verteidigung, sondern auch die Pflicht, diese letztere „mit vereinigten Kräften" zu leisten, aus der pragmatischen Sanktion „direkt entspringe" (**119**, *§ 2*). *Mag diese Annahme historisch richtig sein oder nicht*

[40a]) *Das heißt nach vorhergegangener Minderbeteiligung, zum Beispiel wegen mangelnder geeigneter Unternehmungen nachträgliche Mehrzuteilung von anderen Lieferungen.*

(siehe darüber oben S. 33, 34, 331 unten), jedenfalls bildete diese Interpretation der pragmatischen Sanktion die Grundlage nicht nur des Friedens zwischen König und Nation, sondern auch die des Ausgleiches mit Österreich.

Aber nie hat trotzdem in Ungarn das Bestreben ganz aufgehört, die „gemeinsame" Armee zu teilen und so auch in militärischer Beziehung jenen Zustand herbeizuführen, welchen der GA. III von 1848 (**28**) *beabsichtigte. Bei der Erneuerung der Wehrgesetze machte sich jedesmal solches Bestreben besonders heftig geltend (vgl.* **16**) *und so auch, als im Jänner 1902 eine neue Wehrvorlage mit einer Erhöhung der Rekrutenziffer in beiden Parlamenten eingebracht wurde. Eine lang andauernde Obstruktionsperiode folgte in Ungarn. Die Regierung zog zwar die Vorlage zurück*[41]*), aber die damals herrschende liberale Partei wählte ein Komitee zur Ausarbeitung eines militärischen Programms, welches schon ziemlich deutlich die Teilung der Armee durch das Mittel der Einführung der ungarischen Dienstsprache in das stehende Heer ins Auge faßt.*

Dieses Programm des „Neuner-Komitees", das sich Graf Tisza zu eigen machte und auf Grund dessen er im November 1903 die Regierung übernehmen durfte, lautet:

178d. Neunerprogramm.[42])

1. Die Abzeichen der gemeinsamen Armee, welche heute im Gebrauche stehen, entsprechen nicht der staatsrechtlichen Stellung des Landes, weshalb die Frage der Abzeichen dieser staatsrechtlichen Stellung entsprechend zu regeln ist.

2. Die Militär-Strafprozeßordnung ist ehestens dem Reichstage zu unterbreiten. Bei dem auf der Mündlichkeit und Öffentlichkeit aufgebauten Verfahren ist die ungarische Staatssprache zur Geltung zu bringen. Das zu unterbreitende Gesetz wird berufen sein, die Modalitäten hiefür festzustellen.

---

[41]) *Siehe oben S. 692.*

[42]) *In ungarischer Sprache abgedruckt in Márkus, Magyar közjog (Ung. Staatsrecht), 4. Aufl., S. 767 f. Der obige Text ist freundlichst übersetzt von Herrn Sektionsrat Dr. Iwan Zolger.*

3. Die Entscheidung in der höchsten Instanz über die gesetzlichen Begünstigungen bezüglich der Erfüllung der Dienstpflicht in der gemeinsamen Armee ist ausschließlich dem Honvedminister zu übertragen, und die Zuerkennung dieser Begünstigungen hat nach Möglichkeit auf Grundlage der Billigkeit zu geschehen.

4. Es ist ein auch in unseren alten Gesetzen wiederholt ausgesprochener Wunsch und ein von niemandem in Zweifel gezogener Rechtsanspruch der ungarischen Nation und aus dem Gesichtspunkte der möglichsten Schlagfertigkeit ein eminentes Interesse auch der Armee, daß die ungarischen Truppen mit ungarischen Offizieren versehen werden, und daß die Söhne der Nation bei der Führung der Armee in entsprechendem Maße zur Geltung kommen. Wir halten es daher für notwendig, daß

a) im Sinne des ah. Handschreibens vom 11. August 1868 die bei nicht ungarischen Truppen dienenden Offiziere ungarischer Staatsbürgerschaft zu ungarischen Truppen transferiert werden;

b) die Angelegenheit der Offiziersheranbildung in der Weise entwickelt werde, daß die Bedeckung des im Stande der ungarischen Offiziere sich zeigenden Abganges und die Versorgung der ungarischen Truppen mit ungarischen Offizieren dauernd sichergestellt werde. Zu diesem Zwecke ist durch Kreierung von, für ungarische Jünglinge vorbehaltenen Stiftungsplätzen in entsprechender Zahl und, soweit es notwendig ist, durch Errichtung neuer Bildungsanstalten auf dem Territorium des Landes, eventuell durch den weiteren Ausbau der Bildungsanstalten der Honvedtruppen die Heranbildung so vieler ungarischer Jünglinge zu Offizieren sicherzustellen, daß die Zahl der ungarischen Offiziere in allen Zweigen des Offizierkorps der Armee jenes Maß erreicht, welches dem Zahlenverhältnis der Mannschaften ungarischer Staatsbürgerschaft entspricht.

c) Zu demselben Behufe ist es ferner auch notwendig, daß in den auf dem Territorium des Landes dislozierten Offiziersbildungsanstalten der gemeinsamen Armee der Lehrplan in der Weise abgeändert werde, daß in diesen Instituten für einen namhaften Teil der Lehrgegenstände die Unterrichts- und Prüfungssprache die ungarische sei, wenigstens in solchem Maße, daß das Vorwärtskommen der in diese Institute eintretenden ungarischen Jünglinge durch die Unterrichtssprache nicht behindert werde und die in diesen Instituten ausgebildeten Zöglinge die ungarische Sprache vollständig beherrschen.

d) Die auf Kosten des Landes zu errichtenden ungarischen Stiftungsplätze werden in außerhalb der Grenzen des Landes gelegenen Anstalten nur dann verliehen werden, wenn diesen entsprechende Anstalten im Lande selbst nicht existieren. Sobald aber solche Institute auf dem Territorium des Landes errichtet werden, sollen die entsprechenden ungarischen Stiftungsplätze in diese Anstalten übertragen werden.

5. Sämtliche Behörden der ungarischen Truppen haben mit den ungarischen Behörden in ungarischer Sprache zu korrespondieren.

6. Die auf Kroatien und Slawonien sich beziehenden Bestimmungen des GA. XXX vom Jahre 1868 werden nicht berührt.

7. Zahlreiche und wichtige Fragen werden im Rahmen der Revision des Wehrgesetzes in Erwägung zu ziehen sein; dahin gehören vor allem die zweijährige Dienstpflicht mit Bedachtnahme auf die finanzielle Lage des Landes, ferner die legislative Feststellung des Friedenspräsenzstandes und die Kontingentierung der Ersatzreserve, sowie die Abschaffung oder Regelung des eventuellen zweiten Dienstjahres der Einjährig-Freiwilligen.

8. Die Partei hält den Standpunkt aufrecht, daß es in der Befugnis des Königs steht, die Kommando- und Dienstsprache des einen integrierenden Teil des ganzen Heeres bildenden ungarischen Heeres auf Grund der im § 11 des GA. XII ex 1867 anerkannten konstitutionellen Herrscherrechte zu bestimmen.

Die politische Verantwortung des Ministeriums erstreckt sich — wie auf jede Handlung der Krone — auch hierauf, und der gesetzmäßige Einfluß des Reichstages bleibt — wie hinsichtlich eines jeden konstitutionellen Rechtes — auch diesbezüglich aufrecht.

Diesen Zustand kann die Gesetzgebung — Krone und Reichstag — gemeinschaftlich abändern.

9. Die liberale Partei nimmt, indem sie die Rechte des Landes betont, die Frage der ungarischen Kommando- und Dienstsprache nicht auf, weil sie dies aus wichtigen politischen, große Interessen der Nation berührenden Gründen nicht für wünschenswert erachtet.

Die Krone hat sechs von diesen neun Punkten auf Grund ihrer Kommandogewalt und ohne ein Einvernehmen mit den österreichischen Faktoren zu pflegen,

angenommen und durchgeführt; Punkt 1, 2, 7 blieben unerledigt. Hauptsächlich darum, weil das Programm des Ministeriums die ungarische Kommandosprache nicht „aufnahm", ging die Obstruktion des ungarischen Reichstages weiter, und dies führte zur Auflösung des Abgeordnetenhauses. Die Neuwahlen vernichteten die herrschende „liberale" Partei und die „Unabhängigkeitspartei" kam in die Mehrheit. Am 18. Juni 1905 wurde jedoch das nicht der neuen Mehrheit angehörende Ministerium Fejervary berufen.

Der neue Ministerpräsident gab einer Konferenz der Parteiführer am 1. Juli 1905 Erklärungen ab, in welchen er nicht nur den Rest des Neunerprogramms zu erfüllen versprach, sondern noch weiter ging als dieses, indem er auch die Dualisierung der Embleme der Diplomatie, sowie die Einführung der magyarischen Sprache als Regiments-, militärischer Unterrichtssprache und in der militärischen Ausbildung in Aussicht stellte. Auch diese Versprechungen wurden ohne jedes Einvernehmen mit Österreich gemacht. Indes genügten sie der neuen Majorität nicht, es begann nunmehr eine Zeit der Wirren und Aufstände, die erst mit der „Koalition" der beiden Hauptparteien und der Berufung des Ministeriums Wekerle am 8. April 1906 endigten.

In dieser Zeit ist man in den Kreisen der Unabhängigkeitspartei so weit gegangen, die Existenz der gemeinsamen Armee als verfassungswidrig zu erklären.

Ungarn hat es im GA. XII von 1867 (**119**, *§ 2*) *feierlich als eine „gemeinsame und wechselseitige Pflicht" beider Staaten, welche „direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringe", anerkannt, die Monarchie mit „vereinigten Kräften" (oder „Zusammen-Kraft", wie Zolger diese Stelle übersetzt; siehe oben S. 331, Note 7) zu verteidigen. Über 37 Jahre lang hatte man nie gezweifelt, auch in Ungarn nicht, daß mit diesen „vereinigten Kräften" die seit Jahrhunderten bestehende einheitliche kaiserliche Armee gemeint sei, welche in Ungarn schon mit GA. XIX von 1546 und VIII von 1715 zu-*

gelassen und gewünscht wurde[43]*) und die nach ausdrücklicher Bestimmung dieses Gesetzartikels „sowohl aus Ungarn wie aus Ausländern" bestehen sollte. Jetzt begann die gedachte Partei den §§ 11 und 12 des GA. XII* (**119**) *einen ganz neuen Sinn zu unterschieben, der allen Faktoren, welche an dem Ausgleich des Jahres 1867 mitgewirkt haben, dem Kaiser*[44]*) wie Deák*[45]*), sehr ferne lag. Bisher hatte man unter dem Ausdruck „ungarisches Kriegsheer" in den §§ 11 und 12 des GA. XII* **119** *niemals etwas anderes verstanden, als die aus Ungarn ergänzten Regimenter, weshalb auch stets in den österreichischen wie in den ungarischen Gesetzen, so schon im ersten ungarischen Wehrgesetz (GA. XL von 1868) und später in zahlreichen ungarischen Gesetzen von „der Armee", der „einheitlichen" oder „ordentlichen", „stehenden" und auch von der „gemeinsamen" Armee gesprochen wird. Dieser Ausdruck findet sich beispielsweise in der Verordnung des Honvedministeriums vom 28. August 1870, im ungarischen GA. LI von 1875, im letzten ungarischen Wehrgesetz GA. VI von 1889 und anderwärts.*

Jene Deutung der Worte der pragmatischen Sanktion, welche die Unabhängigkeitspartei im Jahre 1906 zur Geltung bringen wollte, ist schon im Schoße des Fünfzehner-Subkomitees des ungarischen Reichstages, welches im Jahre 1866 den GA. XII entwarf, beantragt, aber von der Majorität desselben ausdrücklich abge-

---

[43]*) Hatte ja diese allein Ungarn aus den Türkenhänden befreit! Der GA. VIII von 1715 besagt ausdrücklich, daß das adelige Landesaufgebot zur Verteidigung Ungarns nicht ausreicht und daß deshalb das um so viel tüchtigere reguläre Militär, tum ex nativis tum externis constans, pro omni eventu unterhalten werden müsse.*

[44]*) Die Rechtsanschauung des Kaisers ist besonders klar und solenn ausgesprochen im Ah. Handschreiben* **16**.

[45]*) Deák sagte dem Antrag der Opposition gegenüber am 7. Mai 1866: „Was ist das, die ungarische Armee? Das hat es weder jemals im Gesetze, noch in der Wirklichkeit gegeben. Bloß von ungarischen Regimentern war die Rede."*

lehnt und dann auch vom Plenum des Ausschusses, wie von den beiden ungarischen Kammern selbst nicht angenommen worden.[46]) *Demungeachtet berief man sich seitens dieser Partei darauf, daß in den §§ 11 und 12, cit. l. von dem „ungarischen Kriegsheer" die Rede sei und dem König in militärischer Beziehung nur „verfassungsmäßige Herrscherrechte" zugesprochen werden. Diese Worte enthielten, so sagte man, die Anerkennung der Fortdauer des älteren ungarischen Staatsrechtes auf militärischem Gebiete. Allein auch im älteren ungarischen Staatsrechte ist, wie sich unter anderem aus den zitierten GA. XIX von 1546 und VIII von 1715 ergibt, die kaiserliche stehende Armee nie geteilt, sondern stets einheitlich gewesen. Auch wenn es anders wäre, so ginge es nicht an, den § 11 in einer Weise zu interpretieren, die zwar, wenn man den § 11 isoliert betrachten würde und dürfte, gewiß nicht unmöglich wäre, die aber nicht nur dem § 2 des zit. Gesetzes, sondern auch der Auffassung aller Personen, welche das Gesetz endgültig beschlossen haben, direkt widerspricht.*

Bei Abschluß der „Koalition" des Jahres 1906 und Berufung des Ministeriums Wekerle wurden alle diese militärischen Sonderwünsche vorläufig „zurückgestellt".

179. Gesetz vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes.[1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des mit dem Gesetze vom 5. Dezember 1868, RGBl. Nr. 151, womit für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Erfüllung der Wehrpflicht geregelt wird, eingeführten und durch das Gesetz vom 2. Oktober 1882, RGBl.

[46]) *Zolger in dem oben S. 330, Note 2, zitierten Buche, S. 71—76.*

[1]) *Auszugsweise abgedruckt.*

Nr. 153, teilweise abgeänderten „Wehrgesetzes“ werden hiemit außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten, wi folgt:

Artikel II.

Wehrgesetz.

§ 1. Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem wehrfähigen Staatsbürger persönlich erfüllt werden.

§ 2. Die bewaffnete Macht gliedert sich in das Heer, in die Kriegsmarine, in die Landwehr und in den Landsturm. Heer und Landwehr haben als integrierenden Bestandteil je eine Ersatzreserve.

§ 3. Das Heer und die Kriegsmarine sind zur Verteidigung der Monarchie gegen äußere Feinde und zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§ 4. Die Landwehr ist im Kriege zur Unterstützung des Heeres und zur inneren Verteidigung, im Frieden ausnahmsweise auch zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern bestimmt.

§ 5. Die Ersatzreserve dient als Ersatz für die während eines Krieges im Heere und in der Landwehr sich ergebenden Abgänge. Unter besonderen Verhältnissen kann die Ersatzreserve des Heeres auch im Frieden zur aktiven Dienstleistung einberufen werden (§ 12).

§ 6. Der Landsturm dient im Kriege zur Unterstützung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr.

§ 7. Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollendet.

§ 8. Die Dienstpflicht dauert:

1. im Heere:

a) drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve,

b) zehn Jahre in der Ersatzreserve für die unmittelbar in diese Eingereihten;

2. in der Kriegsmarine:

vier Jahre in der Linie, fünf Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Seewehr;

3. in der Landwehr, bzw. in ihrer Ersatzreserve:

a) zwei Jahre für jene, welche nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden,

b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten.

§ 14. Das zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine erforderliche jährliche Rekrutenkontingent wird mit **103.100 Mann** festgesetzt und ist zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits nach der Bevölkerungszahl, und zwar auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung anzurepartieren.

Nach der am 31. Dezember 1880 vorgenommenen Volkszählung haben dermalen die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein jährliches Rekrutenkontingent von 60.389 Mann zu stellen.

Zur Erhaltung der Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, wird ein Jahresrekrutenkontingent von 10.000 Mann festgesetzt.

Die Höhe der vorstehend festgesetzten Rekrutenkontingente hat für zehn Jahre zu gelten. Dieselbe kann vor Ablauf von zehn Jahren nur in Frage kommen, wenn Seine Majestät im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder

Verminderung des Kontingentes für notwendig erachtet. Die tatsächliche Stellung aller Kontingente kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Gesetzgebung dieselben für das betreffende Jahr auch schon votiert hat.[2])

Vor Ablauf des oben angeführten Zeitraumes sind aber Vorlagen bezüglich der unveränderten Belassung oder der Abänderung des Rekrutenkontingentes seitens der Regierung dem Reichsrate rechtzeitig zu unterbreiten.

§ 15. Die Zahl der in das Heer (Kriegsmarine) und in die Landwehr einzureihenden Rekruten (§ 14) ist auf die einzelnen Militär-Territorialbezirke nach der Ziffer der Bevölkerung und innerhalb dieser Bezirke auf die einzelnen Stellungsbezirke nach dem tatsächlichen Stellungsergebnisse zu verteilen.

Die Einteilung der Rekruten in das Heer und in die Landwehr hat nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe zu erfolgen. Die in der dritten oder in einer höheren Altersklasse für das Heer nicht Assentierten können auch außerhalb der Losreihe in die Landwehr eingeteilt werden.

Die Seeleute von Beruf sind zur Kriegsmarine einzuteilen, und zwar, ohne Rücksicht auf die Altersklasse und die Losreihe, bis zur vollständigen Deckung des Rekrutenkontingentes der Kriegsmarine.

Nach vollständiger Deckung der Rekrutenkontingente für das Heer (Kriegsmarine) und für die Landwehr sind die verbleibenden Rekruten als „Überzählige" (§ 18 f) in die Ersatzreserve einzuteilen. Diese Überzähligen werden zwischen dem Heere und der Landwehr im Verhältnisse zu deren Rekrutenkontingenten nach ihrer Losreihe so verteilt, daß die höchsten Losnummern zur Landwehr kommen; die unmittelbar in die Ersatzreserve Assentierten (§ 18 a, b, c, d und e)

[2]) *Vgl.* **133**, *§ 11 b.*

dagegen gelangen in das Heer oder in die Landwehr, je nachdem sie innerhalb der Losnummern des Heeres oder der Landwehr sich befinden.

Die für das Heer entfallenden Rekruten und Ersatzreservisten sind grundsätzlich in jene Heereskörper einzuteilen, die ihre Ergänzung aus dem Militär-Territorialbezirke erhalten, in welchem sie heimatsberechtigt sind.

. . . . . .

Der Rest des Gesetzes wird hier fortgelassen.

6. Der gemeinsame Oberste Rechnungshof.

Eine Vereinbarung der beiderseitigen Gesetzgebungen ist in dieser Materie, hinsichtlich deren es zweifelhaft ist, ob Gesetze zur Regelung derselben notwendig sind, bisher nicht erfolgt. Mit ah. Entschließung vom 22. Februar 1870 wurde der gemeinsame Oberste Rechnungshof organisiert. Eine Publikation dieser Verordnung ist nicht erfolgt. Wohl aber wurde sie für das Heer verlautbart in der

180. Zirkular-Verordnung des Reichskriegsministeriums vom 30. April 1870.

(Verordnungsblatt für das k. k. Heer 1870, Nr. 102.)

Analog den Bestimmungen der kais. Verordnung vom 21. November 1866 hat der k. k. gemeinsame Oberste Rechnungshof in Bezug auf den Heeres-, Rechnungs- und Kontrolldienst, und zwar auf Grund einer von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit Ah. Entschließung vom 22. Februar 1870 zur Kenntnis genommenen Vereinbarung zwischen dem Reichskriegsministerium und dem genannten Rechnungshofe mit Anwendung der beigefügten modifizierten Paragraphen der bezogenen kaiserlichen Verordnung, bis auf weiteres in Wirksamkeit zu treten.

Freiherr von Kuhn, FML.

(Folgt die Verordnung vom 21. November 1866, oben **124***).*

7. Gemeinsamer Staatsgerichtshof.

Das in den §§ 50 und 51 des ungar. GA. XII (**119**) *und den §§ 16 bis 18 des österreichischen Gesetzes vom 21. Dezember 1867* (**138**) *in Aussicht genommene Gesetz über den gemeinsamen Staatsgerichtshof und die Anklage gegen die gemeinsamen Minister ist bisher nicht angeregt worden.*

8. Strafrechtlicher Schutz des Gesamtverbandes.

Nach dem Jahre 1867 sind strafrechtliche Normen zum Schutze des Verhältnisses beider Staaten zueinander nicht erlassen worden.[1]*) Ob die Bestimmungen des § 58c und § 65 des österreichischen Strafgesetzes in dieser Hinsicht heute noch anwendbar sind, hängt davon ab, ob man das Verhältnis beider Staaten zueinander noch als den „einheitlichen Staatsverband des Kaisertums" betrachten will, von welchem dort die Rede ist.*

9. Rechtshilfe.

a) In der Strafrechtspflege gelten die beiden Staaten füreinander größtenteils als Ausland. Die Auslieferungen zwischen ihnen sind durch keinen Vertrag, sondern nur durch interne, nicht publizierte Dienstesinstruktionen der Justizministerien geregelt, welche im Wesen auf Reziprozitätserklärungen hinauslaufen. Hienach behandeln sich die Gerichte beider Staaten zwar im allgemeinen als ausländische, doch liefert keiner der beiden Staaten Angehörige des anderen Staates, also kein österreichisches Gericht einen Ungarn an das Ausland aus (JME. vom 26. Mai 1875, und vom 28. Jänner 1877).

b) Ebensowenig besteht ein Vertrag hinsichtlich der wechselseitigen Rechtshilfe der Zivilgerichte. Doch ist diese Materie in der Exekutionsordnung § 86 geregelt, und zwar insolange als die „Gegenseitigkeit verbürgt" bleibt. Die genauere Regelung dieses Verhältnisses erfolgte durch Verordnung des Justizministeriums vom 13. Dezember 1897, RGBl. Nr. 285. Eine Begünstigung der in gemeinsamen

---

[1]) *Wohl aber im ungarischen Strafgesetz, § 127.*

Diensten stehenden ungarischen Staatsangehörigen enthält Art. XXIX EinfG. der ZPO.

c) Die beiderseitigen Finanzprokuraturen leisten sich Rechtshilfe auf Grund der Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Oktober 1868, RGBl. Nr. 135. Desgleichen verfügt § 2, Abs. 3 der Dienstinstruktion für die Finanzprokuraturen vom 9. März 1898, RGBl. Nr. 41, daß die österreichischen Finanzprokuraturen auch das k. ungarische Ärar zu vertreten haben, „insolange bezüglich analoger Forderungen des k. k. Ärars in den Ländern der ungarischen Krone die Reziprozität gewährleistet ist".

d) Die wechselseitige administrative Eintreibung von Steuern und sonstigen öffentlichen Leistungen ist durch keine Vereinbarung geregelt. Die alte Praxis aus der Zeit des Einheitsstaates wird indes fortgesetzt, also die gegenseitige Eintreibung ohne Kostenersatz durchgeführt, wie die interne Dienstinstruktion des Finanzministeriums vom 25. Dezember 1871, Z. 34.108, feststellt. Auch in diesem Punkte gilt also Ungarn und umgekehrt Österreich nicht als Ausland.

e) Es besteht laut Ministerialverordnung vom 6. August 1896, RGBl. Nr. 150, ein Übereinkommen mit der ungarischen Regierung, wonach Matrikenauszüge ausgetauscht werden müssen.

f) Laut eines mit Ministerialverordnung vom 30. August 1898, RGBl. Nr. 150, publizierten Übereinkommens mit Ungarn und Kroatien hat die früher bestandene ärztliche Freizügigkeit vom Jahre 1899 an aufgehört.

g) Hinsichtlich der Armenpflege, Spitalsbehandlung, Abschiebung und Heimbeförderung verarmter Angehöriger des anderen Staates besteht kein Übereinkommen. In der Praxis gilt in diesem Punkte formelle Reziprozität und gegenseitige Vergütung der Kosten. Dieselbe ist anerkannt in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juli 1879, Nr. 539 und vom 3. November 1883, Nr. 1894 der Budwinskischen Sammlung. Vgl. österr. StWB., 2. Aufl., III., S. 249.

XIII. Der ungarisch-kroatische „Ausgleich".

Das ungarische Ministerium war am 17. Februar 1867 ernannt worden (S. 319) und mit ihm und dem ungarischen Reichstag wurden die Ausgleichsgesetze (**108—123**) *ohne Zustimmung des kroatischen Landtages vereinbart und publiziert. Im Jahre 1867 zeigte sich der kroatische Landtag, auf Grundlage des vom König sanktionierten kroatischen GA. XLII von 1861 (S. 310), welcher feierlich die Unabhängigkeit Kroatiens von Ungarn verkündete, nicht geneigt, in die vom ungarischen Ministerium verlangte engere Union zu willigen. Da entschloß sich das neue ungarische Ministerium, eine neue Wahlordnung zu oktroieren und den Rest besorgte ein neu ernannter Banus. Der neu gewählte kroatische Landtag hatte eine der ungarischen Regierung genehme Majorität. Die nationale Opposition, deren Vertreter auf 13 Mitglieder zusammengeschrumpft waren, verließ mit einer gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlordnung gerichteten „Deklaration" den Landtag. Seither wird die Rechtmäßigkeit des alsbald abgeschlossenen Ausgleiches* **181** *von der „Rechtspartei" bestritten. Der Landtag wurde am 9. Jänner 1868 eröffnet und wählte eine „Regnikolar"-Deputation, welche mit einer ebensolchen Deputation des ungarischen Reichstages zusammentrat und das Verhältnis zu Ungarn beriet. Man einigte sich über ein Operat, welches von beiden Legislativen beschlossen und von der Krone sanktioniert wurde. So kam der ungarisch-kroatische „Ausgleich" zu stande durch den ungar. GA. XXX vom Jahre 1868 und den identischen kroatischen GA. I vom Jahre 1868. Folgendes ist die Übersetzung des ungarischen Gesetzes.*

181. Ungarischer Gesetzartikel XXX vom Jahre 1868, betreffend die Inartikulierung des Übereinkommens über den Ausgleich der zwischen Ungarn einerseits, Kroatien, Slawonien und Dalmatien andrerseits in der Schwebe gewesenen staatsrechtlichen Fragen.

Nachdem zwischen dem Reichstage Ungarns einerseits und dem Landtage Kroatiens, Slawoniens[1]) und Dalmatiens[2]) andrerseits über die Ausgleichung der zwischen ihnen in der Schwebe gewesenen staatsrechtlichen Fragen durch gemeinsame Feststellung ein Übereinkommen zu stande gekommen ist, wird dieses Übereinkommen, nachdem dasselbe auch durch Se. kaiserliche und Apostolische königliche Majestät genehmigt, bekräftigt und sanktioniert worden ist, als gemeinsames Grundgesetz Ungarns und Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens hiemit inartikuliert wie folgt:

„Nachdem Kroatien und Slawonien sowohl rechtlich als tatsächlich seit Jahrhunderten zur Krone des hl. Stephan gehört haben und es auch in der Pragmatischen Sanktion ausgesprochen ist, daß die Länder der ungarischen Krone voneinander untrennbar sind[3]), so haben auf dieser Grundlage einerseits Ungarn, andrerseits Kroatien und Slawonien in Bezug auf die Ausgleichung der zwischen ihnen obschwebenden staatsrechtlichen Fragen das folgende Übereinkommen geschlossen:

§ 1. Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien bilden eine und dieselbe Staatsgemeinschaft sowohl gegenüber den übrigen unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden Ländern, wie gegenüber anderen Ländern.

§ 2. Aus dieser Staatsgemeinschaft und Zusammengehörigkeit ergibt sich, daß der König von Ungarn und von Kroatien, Slawonien und Dalmatien mit einer und derselben Krone und mit einer und derselben Krönungshandlung gekrönt wird und daß für sämtliche unter der Krone des hl. Stephan stehenden Länder auf dem gemeinsamen Reichstage dieser Länder ein gemeinsames Krönungsdiplom festgestellt und ausgestellt wird.

Das Original des Krönungsdiploms ist indessen neben dem ungarischen Text auch in kroatischer Sprache zu redigieren, an Kroatien, Slawonien und Dalmatien hinaus-

[1]) *Unter „Slawonien" versteht man die drei Komitate Szerem, Poszega und Veröcze. Die übrigen fünf Komitate bilden Kroatien.*

[2]) *Über Dalmatien siehe Exkurs II.*

[3]) *Siehe oben S. 12, 35.*

zugeben und in demselben sind auch die Integrität und die Landesverfassung Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens zu sichern.

Das Krönungsdiplom vom Jahre 1867 wird nachträglich auch im kroatischen Originaltext ausgestellt und ehestens dem Landtage von Kroatien, Slawonien und Dalmatien übersendet.

§ 3. Aus der oben erwähnten unteilbaren Staatsgemeinschaft folgt weiter, daß bezüglich aller Angelegenheiten, welche zwischen sämtlichen Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsam sind oder im gemeinsamen Einvernehmen erledigt werden, Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien eine und dieselbe gesetzliche Vertretung und Gesetzgebung, sowie, was die Vollzugsgewalt betrifft, eine gemeinsame Regierung besitzen müssen.

§ 4. Kroatien, Slawonien und Dalmatien[4]) erkennen den GA. XII des ungarischen Reichstages vom Jahre 1867 (**119**), welcher die zwischen den Ländern der hl. Stephanskrone und den übrigen Ländern Sr. Majestät bestehenden gemeinsamen, oder die nicht gemeinsamen, aber im gemeinsamen Einvernehmen zu erledigenden Angelegenheiten und die Art ihrer Verwaltung bestimmt, desgleichen die auf Grund dieses Gesetzes bereits zu stande gekommenen Vereinbarungen, insbesondere die GA. XIV, XV und XVI vom Jahre 1867 als gültig und verbindlich an, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in Zukunft ähnliche Grundgesetze und Vereinbarungen nur unter der gesetzlichen Zustimmung Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens zu stande kommen können.

Das in diesem Paragraphen erwähnte Grundgesetz, sowie die angeführten Gesetzartikel werden nachträglich auch in kroatischem Originaltext ausgestellt und behufs Promulgierung ehestens dem kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landtage übersendet.

§ 5. Außer jenen Gegenständen, welche zwischen den Ländern der St. Stephanskrone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsam sind oder einverständlich erledigt werden sollen, gibt es auch noch andere Angelegenheiten, welche Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien gemeinsam interessieren und hinsichtlich welcher für alle Länder der ungarischen Krone die Gemeinsamkeit der Gesetz-

---

[4]) *Tatsächlich hat der Dalmatinische Landtag in dieser Sache gar nicht mit verhandelt.*

gebung und Regierung durch dieses Übereinkommen als notwendig erkannt wird.

§ 6. Eine solche gemeinsame Angelegenheit aller Länder der St. Stephanskrone ist vor allem die Bewilligung der Kosten des Hofhaltes.

§ 7. Eine gemeinsame Angelegenheit ist ferner die Rekrutenbewilligung, die Gesetzgebung über das Wehrsystem und die Wehrpflicht, die Verfügung über die Bequartierung und Verpflegung des Heeres. Diesbezüglich wird jedoch in Betreff Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens bestimmt:

a) Von dem gemeinsam zu bewilligenden Kontingent wird der auf Kroatien, Slawonien und Dalmatien entfallende Teil nach dem Verhältnisse der Gesamtbevölkerung festgestellt: hiebei versteht es sich von selbst, daß, falls das bisherige Wehrsystem umgestaltet wird, die Normen des zu erlassenden neuen Systems auch auf Kroatien, Slawonien und Dalmatien Anwendung finden werden;
b) die auf Kroatien, Slawonien und Dalmatien entfallenden Rekruten werden in die Regimenter dieser Länder eingereiht;
c) bei der Einreihung wird Bedacht darauf genommen werden, für welche Waffengattung sich die Rekruten am besten eignen, und die Rekruten des Küstenlandes werden vorwiegend in die Marine eingeteilt.

§ 8. Gemeinsam ist für Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung, als der Verwaltung in der unten umschriebenen Art das Finanzwesen. Demgemäß gehören die Feststellung des gesamten Steuersystems, die Bewilligung der direkten und indirekten Steuern, sowohl hinsichtlich der Steuergattungen, als der Steuersätze, desgleichen die Auswerfung, Manipulation und Eintreibung der Steuern, die Einführung neuer Steuern, die Bewilligung des gemeinsamen Voranschlages, sowie die Prüfung der Schlußrechnungen über den gemeinsamen Aufwand, die Aufnahme neuer Staatsschulden[5]) oder die Konvertierung bereits bestehender Schulden, die Verwaltung, Umgestaltung, Belastung oder der Verkauf von unbeweglichem Staatseigentum, die Verfügung über die Monopole und die Regalien (jura regalia majora) und überhaupt alle Verfügungen, welche sich auf eine allen unter der St. Stephanskrone stehenden Ländern gemeinsame Finanzangelegenheit

[5]) *Die Schulden, welche der „gemeinsame" (§§ 33, 34) Reichstag kontrahiert, binden daher auch Kroatien.*

beziehen, vor den allen Ländern der St. Stephanskrone gemeinsamen Reichstag; in Bezug auf den Verkauf der kroatisch-slawonischen Staatsgüter[6]) gilt dies mit der Einschränkung, daß hierüber auch der Landtag von Kroatien, Slawonien und Dalmatien zu hören ist und daß ohne dessen Zustimmung ein solcher Verkauf nicht stattfinden darf. Hinsichtlich aller dieser Angelegenheiten erstreckt sich die gemeinsame Finanzverwaltung, welche durch den dem gemeinsamen Reichstag verantwortlichen königlich ungarischen Finanzminister geübt wird, auch auf Kroatien, Slawonien und Dalmatien.

§ 9. Gemeinsame Angelegenheiten aller Länder der ungarischen Krone sind das Geld — das Metallgeld — und das Banknotenwesen, ferner die Feststellung des Münzsystems und des allgemeinen Münzfußes, die Prüfung und Genehmigung der Handels- und Staatsverträge, welche die Länder der St. Stephanskrone gleichmäßig betreffen, die Bestimmungen über Banken, Kredit- und Versicherungsanstalten, Privilegien, Maß und Gewicht, Marken- und Musterschutz, Punzierung, literarisches und künstlerisches Eigentum, das See-, Handels-, Wechsel- und Bergrecht und im allgemeinen die Angelegenheiten des Handels, des Zoll-, Telegraphen-, Post-, Eisenbahnwesens, der Häfen, der Schiffahrt und jener Straßen und Flüsse, welche Ungarn und Kroatien, Slawonien und Dalmatien gemeinsam interessieren.

§ 10. In Bezug auf die Regelung des Gewerberechtes mit Einschluß des Hausierhandels, desgleichen hinsichtlich der Vereine, welche nicht öffentlich Erwerb treiben, bezüglich des Paßsystems, der Fremdenpolizei, der Staatsbürgerschaft und der Einbürgerung ist die Gesetzgebung zwar gemeinsam, aber in Bezug auf diese Angelegenheiten wird die Exekutive in Kroatien, Slawonien und Dalmatien vorbehalten.

§ 11. Kroatien, Slawonien und Dalmatien erkennen an, daß sie zu jenen Auslagen, welche einerseits die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den anderen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten, andrerseits die zwischen allen Ländern der ungarischen Krone selbst oben als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, im Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit beizutragen verpflichtet sind.

§ 12. Dieses Verhältnis ist nach denselben Daten, auf deren Grundlage das Beitragsverhältnis der Länder der unga-

[6]) *Unter welchen auch die Staatsforste begriffen sind, § 2, GA. XXXIV: 1873.*

rischen Krone zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät auf zehn Jahre festgesetzt wurde, für die gleiche Zeit
für Ungarn . . . . . 93·5 592 201 Prozent,
für Kroatien und Slawonien aber . 6·4 407 799 „ [7])

§ 13. Nachdem jedoch das gesamte Reineinkommen Kroatiens und Slawoniens jene Summe, welche nach dem im vorigen Paragraphen enthaltenen Schlüssel der Steuerkraft auf diese Länder aus den Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten entfallen würde, derzeit nur so zu decken vermöchten, wenn dieselben auch den größeren Teil der für ihre innere Verwaltung erforderlichen Summe abliefern würden, willigt Ungarn mit Rücksicht auf die Erneuerung des brüderlichen Verhältnisses, welches seit Jahrhunderten zwischen ihm und Kroatien und Slawonien bestand, bereitwillig ein, daß von dem Einkommen Kroatiens und Slawoniens vor allem eine bestimmte Summe, die von Zeit zu Zeit durch ein Übereinkommen für die Kosten der inneren Verwaltung dieser Länder festgesetzt wird, in Abzug gebracht werde, und daß die nach Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung verbliebene Summe für die durch die gemeinsamen Angelegenheiten erforderten Ausgaben verwendet werde.

§ 14. Auf Grund des in den vorigen Paragraphen entwickelten Prinzips ist einerseits zwischen Ungarn, andrerseits zwischen Kroatien und Slawonien die folgende finanzielle Vereinbarung zu stande gekommen:

§ 15. [Das Erfordernis der inneren Verwaltung Kroatiens und Slawoniens wird für jene zehn Jahre, während welcher die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät bestehende Vereinbarung dauert, mit 2,200.000 Gulden festgesetzt.]

§ 16. [Diese Summe wird vor allem mit 45 % der direkten und indirekten Steuern und anderen öffentlichen Einkünften Kroatiens und Slawoniens gedeckt, das ist, aus den gesamten Einnahmen jener Länder werden so viel Prozente jener kroatisch-slawonischen Landes- und Munizipalkasse ausgefolgt, für welche die Gesetzgebung oder Regierung dieser Nebenländer es verlangen wird.]

§ 17. [55 % sämtlicher Einnahmen Kroatiens und Slawoniens werden zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben an den gemeinsamen Staatsschatz abgeführt.][8])

---

[7]) *Diese Proportion ist seither wiederholt geändert worden. Siehe den folgenden GA. X vom Jahre 1906,* **182**.

[8]) *Durch § 3 des GA. XXXIV: 1873 wurden die §§ 15, 16, 17, 25 und 26 des GA. XXX: 1868 außer Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmung ersetzt:*

§ 18. Von jenen Einnahmen, welche nach den §§ 16 und 17 zwischen dem Erfordernisse für die innere Verwaltung Kroatiens und Slawoniens und zwischen den gemeinsamen Ausgaben zu teilen sind, werden ausgenommen:

a) die Wein- und Fleischverzehrungssteuern, welche in Kroatien und Slawonien nach der bisherigen Übung auch künftig zur Deckung der Gemeindeausgaben verwendet werden können;

b) auf Grund des GA. XII vom Jahre 1867 die Einnahmen aus dem Grenzzoll.[9])

§ 19. Sollte das Verwaltungsgebiet Kroatiens und Slawoniens durch tatsächliche Reinkorporierung Dalmatiens oder

---

Das Erfordernis der inneren Verwaltung Kroatiens-Slawoniens wird vom 1. Jänner 1873 an für jene Zeit, während welcher das zwischen Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten geschlossene Übereinkommen (**164—166**) dauert, vor allem durch 45% der direkten und indirekten Steuern und andere öffentliche Einkünfte Kroatiens und Slawoniens gedeckt, das ist, aus den reinen öffentlichen Einnahmen dieser Länder werden so viele Prozente jener kroatisch-slawonischen Landes- oder Munizipalkasse ausgefolgt, für welche die Gesetzgebung oder Regierung dieser Nebenländer es verlangen wird.

55% der gesamten Einnahmen Kroatiens und Slawoniens werden zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben an den gemeinsamen Staatsschatz abgeführt.

Die 45% des gesamten Einkommens Kroatiens und Slawoniens werden so berechnet, daß von den gesamten direkten und indirekten Steuern Kroatiens und Slawoniens, dem Einkommen der in Kroatien und Slawonien liegenden Staatsgüter und anderen öffentlichen Einkünften nur jene Ausgaben abgezogen werden, welche mit der Auswerfung und Eintreibung der Steuern — worin die Kosten der gemeinsamen Finanzverwaltung nicht inbegriffen sind —, mit der Verwaltung der Staatsgüter, mit der Einbringung und unmittelbaren Manipulation der indirekten Steuern, der Gefälle und der übrigen öffentlichen Einkünfte verbunden sind.[9])

[9]) *Auch diese Bestimmungen gelten jetzt nicht mehr, sondern sind ersetzt durch § 5 des GA. X von 1906* (**182**), *S. 738.*

durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze vergrößert werden, so werden die Einkünfte der mit Kroatien-Slawonien vereinigten Gebiete gleichfalls nach dem in den §§ 16 und 17 festgestellten Schlüssel zwischen dem Erfordernisse der kroatisch-slawonischen inneren Verwaltung und jenem für die gemeinsamen Angelegenheiten geteilt werden.

§ 20. Der gegenwärtig bestehende Landeszuschlag wird sowohl in Ungarn als in Kroatien-Slawonien zu den Staatssteuern geschlagen.

§ 21. [Der Grundentlastungszuschlag wird jedoch bis zur vollständigen Löschung der Grundsteuerentlastungsschuld hinsichtlich Kroatiens-Slawoniens auch ferner durch die Grundentlastungsdirektion dieser Länder verwaltet, und von der Finanzdirektion in die Kasse dieser Direktion ausgefolgt. Die gemeinsame Bürgschaft der Länder der ungarischen Krone für diese Grundentlastungsschuld bleibt auch künftig aufrecht, und die zu diesem Zwecke erforderliche Hilfe wird nach der bisherigen Art und Gepflogenheit aus dem gemeinsamen Staatsschatze vorgeschossen.] [10])

§ 22. Der königlich ungarische Finanzminister übt in Kroatien-Slawonien hinsichtlich der direkten und indirekten Steuern, der Gefälle, Stempel, Taxen, Gebühren und Staatsgüter durch die von ihm zu ernennende Agramer Finanzdirektion die Exekutive.

---

[10]) *§ 21 erhielt durch GA. XXVII vom Jahre 1891 folgende Fassung:*

Der jährliche Bedarf für Amortisation, Verzinsung und Verwaltung der kroatisch-slawonischen Grundentlastungsschuld ist bis zur gänzlichen Tilgung dieser Schuld aus den Einnahmen der vereinigten direkten Steuern und Grundentlastungszuschlägen Kroatiens und Slawoniens zu decken und die diesem Bedarf entsprechenden Summen sind an die Kasse der kroatisch-slawonischen Grundentlastungsdirektion auszufolgen. Diese Bestimmung hat auch schon bei der mit Kroatien-Slawonien für 1890 zu pflegenden Abrechnung in Anwendung zu kommen. Über die bis 31. Dezember 1899 aus dem Erträgnisse der kroatisch-slawonischen Grundentlastungszuschläge aufgelaufenen Überschüsse, deren Betrag im gemeinsamen Einvernehmen mit 2,660.000 Gulden festgesetzt wurde, verfügt im Sinne der Alinea 1 und 2 des § 5 des GA. LIV vom Jahre 1880 ein besonderes Gesetz.

Die gemeinsame Garantie der Länder der ungarischen Krone für diese Grundentlastungsschuld bleibt aufrecht bestehen.

§ 23. Jene Abteilungen der Agramer Landesrechnungsbehörde, welche die zum autonomen Wirkungskreise Kroatiens und Slawoniens gehörigen Angelegenheiten behandeln, unterstehen in jeder Beziehung der Verfügung der erwähnten Länder. Die von den erwähnten Rechnungsabteilungen geführten Schlußrechnungen sind indessen dem gemeinsamen Finanzminister zu dem Behufe mitzuteilen, damit die finanziellen Daten aller Länder der ungarischen Krone vollständig zusammengestellt werden können.

§ 24. Die selbständige Landesregierung und die Jurisdiktionen Kroatien-Slawoniens unterstützen bei der Sicherung und Eintreibung der Staatseinkünfte mit voller Bereitwilligkeit die Organe des gemeinsamen Finanzministers und erfüllen pünktlich die gesetzlichen Verordnungen des dem gemeinsamen Reichstage verantwortlichen Finanzministers.

§ 25. [Sollten in einzelnen Jahren die 45 % der gesamten Einkünfte das oben (§ 15) festgestellte Erfordernis der inneren Verwaltung Kroatien-Slawoniens nicht zu decken vermögen, so schießt Ungarn den Ausfall vor.]

§ 26. [Belaufen sich dagegen die erwähnten 45 % auf eine größere Summe, als welche für die Bedürfnisse der inneren Verwaltung Kroatien-Slawoniens durch Vereinbarung festgestellt wurde, so wird der Überschuß zur Deckung der gemeinsamen Auslagen verwendet.] [11])

§ 27. Sollten jedoch die Einkünfte Kroatiens und Slawoniens jenen Teil der gemeinsamen Ausgaben, welcher nach dem im § 12 enthaltenen Schlüssel der Steuerkraft auf sie entfallen würde, infolge der Zunahme der Steuerkraft übersteigen, so steht der Überschuß Kroatien und Slawonien zur Verfügung, ohne daß Kroatien und Slawonien verpflichtet wären, jene Summen, mit welchen sie in den vorangegangenen Jahren in Bezug auf die gemeinsamen Ausgaben zurückgeblieben sind, nachträglich zu decken.

§ 28. Über die Einkünfte Kroatiens und Slawoniens wird die Abrechnung auf Grund der in den obigen Paragraphen enthaltenen Prinzipien verfaßt und gleichzeitig mit den Schlußrechnungen der gesamten Länder der ungarischen Krone der gemeinsamen Gesetzgebung der Länder der ungarischen Krone unterbreitet.

Die hier geprüfte Abrechnung wird zur Kenntnisnahme auch dem Landtage von Kroatien und Slawonien mitgeteilt werden.[12])

---

[11]) *Die §§ 25 und 26 wurden durch § 3 GA. XXXIV: 1873 außer Kraft gesetzt.*

[12]) *Siehe § 6 GA. XL: 1889,* **182**.

§ 29. Die Führung besonderer Ausweise über die Einkünfte Kroatiens und Slawoniens kann erst nach dem Zustandekommen der Vereinbarung, und zwar vom 1. Jänner 1869 ab, bewirkt werden. Bis das Übereinkommen von den beiden Gesetzgebungen angenommen und von Sr. Majestät sanktioniert wird, ist der Vorschlag für 1867 in Bezug auf Kroatien und Slawonien bei Anweisung der Kosten der inneren Verwaltung maßgebend.

§ 30. Von den bis einschließlich Ende 1867 verbliebenen und eintreibbaren Steuerrückständen Kroatiens und Slawoniens werden 63 Prozent für die Bedürfnisse der genannten Länder verwendet, 37 Prozent dagegen gebühren dem gemeinsamen Staatsschatze.

§ 31. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, welche zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät gemeinsam sind, sowie hinsichtlich jener, die in den obigen Paragraphen für die Länder der ungarischen Krone selbst als gemeinsam bezeichnet wurden, steht das Gesetzgebungsrecht dem alljährlich nach Pest einzuberufenden gemeinsamen Reichstage der gesamten Länder der ungarischen Krone zu.

§ 32. [Auf diesem gemeinsamen Reichstage werden Kroatien und Slawonien im Verhältnis zur Zahl ihrer Einwohner durch 29 Abgeordnete vertreten. Die Stadt Fiume und der Küstenlandsdistrikt sind mit Rücksicht auf den im § 66 erwähnten Grund hierbei nicht inbegriffen. Sollte sich mit der Zeit die Zahl der ungarischen Abgeordneten ändern, so wird die Zahl der Abgeordneten Kroatien-Slawoniens unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bevölkerung nach denselben Prinzipien festgestellt, welche bei Bestimmung der Zahl der ungarischen Abgeordneten in Anwendung kommen.]

§ 33. [Wenn die Bevölkerung Kroatien-Slawoniens, sei es durch die administrative Vereinigung der Militärgrenze, sei es durch die Reinkorporierung Dalmatiens, sich vermehren sollte, so wird die Zahl der Abgeordneten der genannten Nebenländer gleichfalls im Verhältnis zur Vermehrung der Bevölkerung erhöht werden.] [13])

---

[13]) *Durch GA. XV vom Jahre 1881 wurden die §§ 32 und 33 außer Kraft gesetzt und an ihre Stelle ist § 2 des genannten Gesetzartikels getreten, welcher lautet:*

§ 2. Die Zahl der von Kroatien-Slawonien in das Abgeordnetenhaus des gemeinsamen ungarischen Reichstages zu entsendenden Abgeordneten wird für die Zukunft, und zwar von jenem Zeitpunkte angefangen, in welchem die Bevölkerung der Militärgrenze nach der administrativen Vereinigung der Militärgrenze mit den erwähnten Nebenländern bereits tatsächlichen Anteil am Verfassungs-

§ 34. Kroatien, Slawonien und Dalmatien wählen ihre Abgeordneten in den gemeinsamen Reichstag aus der Mitte ihres eigenen Landtages, und zwar für jenen ganzen Zeitraum, auf welchen sich das Mandat des gemeinsamen Abgeordnetenhauses erstreckt.

Für den Fall, als der kroatisch-slawonisch-dalmatinische Landtag in der Zwischenzeit aufgelöst werden sollte, bleiben die Abgeordneten Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens insolange Mitglieder des gemeinsamen Reichstages, bis der neuerlich einberufene kroatisch-slawonisch-dalmatinische Landtag neue Abgeordnete wählt.[14])

§ 35. Die Abgeordneten Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens üben ihr Recht der persönlichen Äußerung und Abstimmung bei Verhandlung jener Angelegenheiten, welche in den obigen Paragraphen als gemeinsam erklärt wurden, gleichfalls selbständig, ohne Instruktion, genau so wie die übrigen Mitglieder des gemeinsamen Reichstages.

§ 36. [Kroatien, Slawonien und Dalmatien entsenden auch in das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages aus ihrer Mitte zwei Abgeordnete.] [15])

leben nehmen wird, mit der festen Zahl von 40 festgesetzt, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Bevölkerung. Hiebei sind die Stadt Fiume und der Küstenlandsbezirk im Hinblick auf den im § 66 des GA. XXX vom Jahre 1868 angeführten Grund nicht inbegriffen. Sollte durch ein späteres Gesetz die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des gemeinsamen ungarischen Reichstages im allgemeinen eine Änderung erfahren, so wird sich die oben erwähnte Zahl der kroatisch-slawonischen Mitglieder des ungarischen Abgeordnetenhauses in demselben Verhältnisse ändern, in welchem die durch das neue Gesetz festzustellende Zahl sämtlicher Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu der gegenwärtigen Zahl sämtlicher Mitglieder desselben Abgeordnetenhauses stehen wird.

[14]) *Zusatz nach § 4, GA. XXXIV: 1873:*

In dem erwähnten Falle ist der Landtag Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens binnen drei Monaten, von der Auflösung an gerechnet, einzuberufen.

[15]) *§ 36 wurde aufgehoben durch GA. XV vom Jahre 1881; an dessen Stelle ist § 3 des eben genannten Gesetzartikels getreten, welcher lautet:*

Von dem im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte angefangen, entsenden Kroatien und Slawonien in das Oberhaus des gemeinsamen Reichstages drei Abgeordnete aus der Mitte ihres Landtages.

§ 37. Die Magnaten, sowie jene weltlichen und kirchlichen Würdenträger Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens, welche vor 1848 im Oberhause des ungarischen Reichstages Sitz und Stimme besaßen, werden auch künftighin mit gleichem Rechte Mitglieder des Oberhauses des gemeinsamen Reichstages sein, insolange dieses Haus nicht auf anderen Grundlagen organisiert wird.

§ 38. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden, soweit es möglich ist, auf dem gemeinsamen Reichstag zuerst und hintereinander verhandelt; auf jeden Fall wird darauf Rücksicht genommen werden, daß den Abgeordneten Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens zur Erledigung ihrer inneren Angelegenheiten auf ihrem eigenen Landtage jährlich wenigstens drei Monate Zeit gelassen werden.

§ 39. Die gesamten Kosten des gemeinsamen Reichstages und sohin auch die Diäten und Quartiergelder der Abgeordneten von Kroatien, Slawonien und Dalmatien sind aus der gemeinsamen Staatskasse zu decken.

§ 40. [Nachdem der gemeinsame Reichstag der Länder der ungarischen Krone einen Teil seiner Agenden, nämlich die Feststellung des Voranschlages für die als aus der pragmatischen Sanktion fließend erkannten gemeinsamen Angelegenheiten durch eine aus seiner Mitte entsendete Delegation übt, so werden von dem gemeinsamen Reichstag aus den Abgeordneten Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens so viele Mitglieder in die ungarische Delegation gewählt, als nach jenem Schlüssel auf sie entfallen, nach welchem die genannten Nebenländer im gemeinsamen Reichstage vertreten werden.] [16])

§ 41. Demgemäß wird festgesetzt, daß aus den Abgeordneten Kroatien-Slawoniens seitens des Abgeordnetenhauses vier und seitens des Oberhauses ein Mitglied in die Delegation gewählt werden.

§ 42. [Sollte die Zahl der Abgeordneten des kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landtags infolge der im § 33 erwähnten Gebietsausdehnung zunehmen, so wird in entsprechendem Verhältnis die Zahl jener Mitglieder vermehrt werden, welche aus den Abgeordneten Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens in die Delegation gewählt werden.] [17])

§ 43. Bezüglich aller jener Angelegenheiten, welche im GA. XII vom Jahre 1867 und in dem gegenwärtigen Übereinkommen für alle Länder der ungarischen Krone als gemeinsam erklärt sind, mit Ausnahme der im § 10 enthaltenen Angelegenheiten, übt die in Budapest residierende Zentral-

---

[16]) *§ 40 wurde aufgehoben durch GA. XV vom Jahre 1881.*

[17]) *§ 42 wurde aufgehoben durch GA. XV vom Jahre 1881.*

regierung die vollziehende Gewalt durch ihre eigenen Organe auch in Kroatien, Slawonien und Dalmatien.

§ 44. Aus dem Gesichtspunkte der Vertretung der Interessen Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens wird für diese Länder bei der in Budapest residierenden Zentralregierung ein besonderer kroatisch-slawonisch-dalmatinischer Minister ohne Portefeuille ernannt. Dieser Minister ist stimmberechtigtes Mitglied des gemeinsamen Ministerrates und dem gemeinsamen Reichstage verantwortlich. Ebenderselbe bildet die Verbindung zwischen Sr. Majestät und der Landesregierung Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens.[18])

§ 45. Die Zentralregierung ist bestrebt, auf dem Territorium Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens im Einvernehmen mit der besonderen Regierung dieser Länder vorzugehen; da sie jedoch für ihr Vorgehen dem gemeinsamen Reichstage, in welchem auch Kroatien, Slawonien und Dalmatien vertreten sind, verantwortlich ist, so müssen ihre Anordnungen seitens der kroatisch-slawonisch und dalmatinischen Landesregierung und den Jurisdiktionen unterstützt, ja, insoweit die Zentralregierung keine eigenen Organe besitzen sollte, durch jene unmittelbar vollstreckt werden.

§ 46. Auf Verlangen Kroatiens-Slawoniens und Dalmatiens wird diesen Ländern zugesichert, daß die Zentralregierung sowohl die kroatisch-slawonischen Abteilungen der Zentralämter, als ihre auf dem Gebiete der genannten Länder wirkenden Organe mit Rücksicht auf die erforderliche Fachbildung, soweit es nur möglich, aus der kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landesangehörigen ernennt.

§ 47. Hinsichtlich aller jener Gegenstände, welche in diesem Übereinkommen nicht dem gemeinsamen Reichstage und der Zentralregierung vorbehalten sind, steht Kroatien,

---

[18]) *Zusatz nach § 5, GA. XXXIV: 1873:*

In dieser Eigenschaft unterbreitet er unverändert und ohne Verzug die Vorträge des Banus an Se. Majestät; und nur in dem Falle, wenn vom Gesichtspunkte der durch GA. XXX vom Jahre 1868 festgesetzten staatlichen Gemeinschaft oder Interessengemeinschaft Zweifel auftauchen sollten, unterbreitet er, falls diese Zweifel nach Anhörung des Banus nicht beseitigt werden könnten, gleichzeitig, aber abgesondert Sr. Majestät seine eigenen darauf bezüglichen Bemerkungen, beziehungsweise jene der gemeinsamen ungarischen Regierung.

Slawonien und Dalmatien sowohl im Bereiche der Gesetzgebung, als der Exekutive die volle Autonomie zu.

§ 48. Die Autonomie Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens erstreckt sich demgemäß sowohl in legislativer als administrativer Beziehung auf die Verwaltungs-, Religions- und Unterrichtsangelegenheiten dieser Länder, sowie auf die Justiz, worunter, mit Ausnahme der Seegerichtsbarkeit, auch die Rechtspflege in jeder Instanz zu verstehen ist.

§ 49. Hinsichtlich der Forderungen der Religions- und Schulfonds werden, was die Vergangenheit betrifft, die Schulden im Wege gegenseitiger Abrechnung ausgeglichen.[19])

§ 50. An der Spitze der autonomen Landesregierung steht in Kroatien, Slawonien und Dalmatien der Banus, welcher dem kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landtage verantwortlich ist.

§ 51. Den Banus von Kroatien, Slawonien und Dalmatien ernennt Se. kaiserliche und apostolisch königliche Majestät über Vorschlag und unter Gegenzeichnung des königlich ungarischen gemeinsamen Ministerpräsidenten.

§ 52. [Die bürgerliche Würde des Banus wird jedoch für die Zukunft von der militärischen getrennt, und es wird als Regel aufgestellt, daß künftighin eine Militärperson auf die bürgerlichen Angelegenheiten Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens keinen Einfluß üben dürfe.][20])

§ 53. [Der Banus in seiner bürgerlichen Stellung führt auch künftig den Titel „Banus von Kroatien, Slawonien und Dalmatien“ und genießt alle Vorrechte und Würden des Banalamtes, welche mit seiner neuen Stellung vereinbar sind. Demgemäß bleibt er auch in Zukunft Mitglied des Oberhauses des gemeinsamen Reichstages.][21])

---

[19]) *Zusatz nach § 6, GA. XXXIV: 1873:*

Nach erfolgter gegenseitiger Abrechnung wird der Kroatien und Slawonien betreffende Teil aus den gemeinsam verwalteten Fonds ausgeschieden und der autonomen Regierung der genannten Länder ausgefolgt.

[20]) *§ 52 wurde nach § 7, GA. XXXIV: 1873 durch folgende Norm ersetzt:*

Der Banus darf keinen militärischen Wirkungskreis besitzen.

[21]) *§ 53 wurde durch § 8, GA. XXXIV: 1873, aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:*

Der Banus führt auch künftighin den Titel „Banus von Kroatien, Slawonien und Dalmatien“ und bleibt Mitglied des Oberhauses des gemeinsamen Reichstages.

§ 54. Die künftige Organisation der autonomen Landesregierung wird auf Vorschlag des Banus und mit Ah. Genehmigung Sr. kaiserlichen und apostolisch königlichen Majestät der kroatisch-slawonische und dalmatinische Landtag feststellen.

§ 55. Nach Sanktionierung dieses Übereinkommens wird die kroatisch-slawonische Hofkanzlei sofort aufgelöst.

§ 56. Auf dem ganzen Gebiete Kroatien-Slawoniens ist die kroatische Sprache die Sprache sowohl der Gesetzgebung als der Verwaltung und Gerichtspflege.

§ 57. Innerhalb der Grenzen Kroatien-Slawoniens wird auch für die Organe der gemeinsamen Regierung die kroatische Sprache als Amtssprache bestimmt.

§ 58. Kroatisch-slawonische Unterbreitungen und Eingaben aus Kroatien-Slawonien sind auch von der gemeinsamen Regierung anzunehmen und der Bescheid auf dieselben ist in derselben Sprache zu erteilen.

§ 59. Es wird ferner erklärt, daß die Abgeordneten Kroatien-Slawoniens als die Abgeordneten einer ein besonderes Territorium besitzenden **politischen Nation**[22]) und eines Landes, das in seinen inneren Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebung und Regierung besitzt, sowohl im gemeinsamen Reichstage als in dessen Delegation auch die kroatische Sprache gebrauchen dürfen.

§ 60. Die für Kroatien-Slawonien und Dalmatien durch die gemeinsame Gesetzgebung geschaffenen Gesetze sind auch in einem von Sr. Majestät unterschriebenen kroatischen **Original** texte auszufertigen und dem Landtage der bezeichneten Länder zu übersenden.

§ 61. Kroatien, Slawonien und Dalmatien können innerhalb ihrer Grenzen in ihren inneren Angelegenheiten ihre eigenen vereinigten Landesfarben und ihr Wappen benützen, das letztere jedoch gedeckt von der St. Stephanskrone.

§ 62. Das Emblem der gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone bilden die vereinigten Wappen Ungarns und Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens.

---

[22]) *Man beachte die kunstvolle Unklarheit dieses Ausdruckes. Als Gegensatz sind zu denken die rumänische, deutsche, ruthenische, slowakische „Nationalität", welche keine „politische Nation" bilden, und die im Ungarischen Nationalitätengesetz vom 6. Dezember 1868 der ungarischen „Nation" gegenübergestellt sind.*

§ 63. Zur Zeit der Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten ist auf dem Gebäude, in welchem der gemeinsame Reichstag der Länder der ungarischen Krone abgehalten wird, neben der ungarischen Fahne auch die vereinigte kroatisch-slawonisch-dalmatinische Fahne aufzuziehen.

§ 64. Auf den Münzen, welche die Länder der ungarischen Krone prägen werden, ist in den königlichen Titel auch der Titel „König von Kroatien, Slawonien und Dalmatien" aufzunehmen.

§ 65. Ungarn erkennt die territoriale Integrität der Länder Kroatien und Slawonien an und macht sich anheischig[23]), deren Ergänzung zu fördern. Insbesondere wird es auch künftig darauf dringen, daß jener Teil der Militärgrenze, welcher zu Kroatien-Slawonien gehört, und die in der Militärgrenze befindlichen Militärgemeinden mit diesen Ländern sowohl in legislativer als in administrativer und jurisdiktioneller Beziehung vereinigt werden[24]) und so wie Ungarn auch bisher bei zahlreichen Anlässen in dieser Angelegenheit reklamiert hat, so wird es auch künftig kraft des Rechtes der heiligen ungarischen Krone die Reinkorporierung Dalmatiens fordern und es wird dessen Vereinigung mit Kroatien fordern. Über die Bedingungen dieser Reinkorporierung ist indessen auch Dalmatien zu hören.[25])

§ 66. Im Sinne des vorigen Paragraphen werden als zum Gebiete Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens gehörig anerkannt:

1. Jenes Gebiet, welches gegenwärtig samt der Stadt und dem Bezirke Buccari zum Fiumaner Komitate gehört, mit Ausnahme der Stadt und des Bezirkes Fiume. Stadt, Hafen und Bezirk Fiume bilden einen besonderen der ungarischen Krone angegliederten Körper (separatum sacrae regni coronae adnexum corpus)[26]), über dessen besondere Autonomie und die darauf bezüglichen legislativen und Verwaltungsverhältnisse im Wege von Deputationsverhandlungen zwischen dem ungarischen Reichstage, dem Landtage von Kroatien, Slawonien und

---

[23]) *Oder „wird sich verwenden".*

[24]) *Diese Vereinbarung ist 1871 zu stande gekommen.* **165.**

[25]) *Vgl. Exkurs II.*

[26]) *Vgl. Exkurs IV.*

Dalmatien sowie der Stadt Fiume im gemeinsamen Einvernehmen ein Übereinkommen zu treffen sein wird.[27])

2. Das Agramer Komitat mit den Städten Agram und Karlstadt sowie dem freien Bezirk von Turmezö.
3. Das Warasdiner Komitat mit der Stadt Warasdin.
4. Das Kreutzer Komitat mit der Stadt Kreutz.
5. Das Pozseganer Komitat mit der Stadt Pozsega.
6. Das Veröczer Komitat mit der Stadt Veröcze.
7. Das Syrmier Komitat.
8. Das Belovarer Komitat.[28])

Ferner die folgenden Grenzregimenter:

1. das Likkaner,
2. das Ottocsaner,
3. das Oguliner,
4. das Sluiner,
5. das erste Banalregiment,
6. das zweite Banalregiment[28a]),
9. das Gradiscaner,
10. das Brooder,
11. das Peterwardeiner; endlich
das gegenwärtige Dalmatien.

§ 67. Bis die in dem vorigen Paragraphen umschriebene territoriale Integrität Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens wieder hergestellt wird, willigt Ungarn ein, daß die Zollämter in Semlin, Mitrovitza, Racsa, Klenak und Jakova aus der gegenwärtigen unmittelbaren administrativen Einteilung ausgeschieden und als Anerkennung des territorialen Verbandes der Agramer Finanzdirektion untergeordnet werden.

§ 68. Nach Sanktionierung dieses Übereinkommens treten jene Gesetze und bestehenden Beschlüsse, welche mit demselben in Widerspruch stehen, außer Gültigkeit.

§ 69. Dagegen werden alle jene verfassungsmäßigen Rechte und Grundgesetze, deren Genuß und Schutz sich in der Vergangenheit gleichmäßig auf Ungarn und Kroatien-Slawonien erstreckt hat, und welche diesem Übereinkommen nicht widersprechen, auch künftig als gemeinsame Rechte und Grundgesetze der Länder der ungarischen Krone betrachtet.

---

[27]) *Vgl. Exkurs IV.*

[28]) *Punkt 8 hinzugefügt durch § 9, GA. XXXIV: 1873.*

[28a]) *Punkt 7 und 8 entfallen nach § 8, GA. XXXIV: 1873.*

§ 70. Dieses Übereinkommen wird nach der ah. Sanktion als gemeinsames Grundgesetz Ungarns und Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens in die besonderen Gesetzbücher dieser Länder inartikuliert. Zugleich wird bestimmt, daß dieses Übereinkommen keinen Gegenstand der besonderen Gesetzgebungen der paktierenden Länder bilden kann, und daß eine Abänderung nur auf dieselbe Weise erfolgen kann, wie es zu stande gekommen ist, unter Zustimmung aller jener Faktoren, welche es beschlossen haben.

Exkurse zu **181**.

I. Die §§ 2 bis 4 der vorstehenden Vereinbarung anerkennen, daß das Rechtsverhältnis zwischen Österreich und Ungarn, ohne Zustimmung Kroatiens 1867 rechtswidrigerweise geregelt wurde (siehe oben S. 272, 276, 277), daß diese Regelung der Zustimmung Kroatiens bedurft hätte, daß dieselbe hiemit nachträglich erteilt wird und daß daher auch jede Änderung dieses Verhältnisses in Zukunft an die Zustimmung Kroatiens gebunden ist. Hiemit ist zu den zwei Rechtssubjekten, welche die Vereinbarung von 1867 getroffen haben, noch ein drittes getreten. Man möchte glauben, daß zu dieser Novation auch Österreich hätte seine Zustimmung geben müssen. Das ist aber nicht geschehen.

II. In den §§ 65 und 66 wird ausdrücklich Dalmatien als ein Teil Kroatiens und damit „das Recht der heiligen ungarischen Krone" auf dieses Land anerkannt. In der Tat ist in diesem Sinn in der Einleitung, sowie in einer ganzen Reihe von Paragraphen[29]), sowie in zahlreichen späteren ungarischen und kroatischen Gesetzen von Kroatien, Slawonien und Dalmatien als einer Einheit die Rede und der Landtag, die Landesregierung, die Landesgerichte heißen offiziell „kroatisch-slawonisch-dalmatinisch". Andererseits ist Dalmatien in der österreichischen Verfassung als Teil

---

[29]) *Anderwärts, z. B. in den §§ 11, 35, 39, 40, 44, 60, 68, 70 ist wiederum nur von Kroatien und Slawonien die Rede.*

und Land Österreichs anerkannt und ist im diesseitigen Reichsrat vertreten. Infolgedessen gibt es neben dem österreichischen Landeschef Dalmatiens, welcher das Land regiert, einen ungarischen, den „Banus", welcher in Dalmatien aber in Wahrheit nichts zu sagen hat, und im kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landtag sitzt, im Widerspruch zu seinem offiziellen Titel, nicht ein einziger Abgeordneter aus Dalmatien. Es ist schwer, sich in dieser Wirrnis zurecht zu finden. Es scheint also, als ob in den zitierten §§ 65 und 66 derselbe Monarch, der als Herrscher der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, ein Gesetz oder einen Regierungsakt in Betreffs Dalmatiens erläßt, diese letzteren als König von Ungarn für rechtswidrig, weil mit dem ungarischen Staatsrecht und dem „Rechte der heiligen ungarischen Krone" im Widerspruch stehend erklärt. Das ist aber eine Absurdität. Zwei Staatsrechte können nicht auf demselben Territorium gelten, in Dalmatien ebensowenig wie in Böhmen oder Bosnien oder sonst irgendwo in der Welt. Es kann nicht etwas rechtmäßig und rechtswidrig zugleich sein. Wenn man häufig sagen hört[29a]), Dalmatien „gehöre de facto zu Österreich, de jure zu Ungarn", so ist dies ein Widerspruch in sich selbst. Die rein „faktische" Herrschaft ist überhaupt kein Rechtsbegriff. „De facto" und „gehören" sind zwei sich ausschließende Begriffe. Es gibt nur ein „gehören" de jure.

Man muß daher die oben erwähnten Äußerungen des vorliegenden Gesetzes und Vertrages unjuristisch, das Wort „Recht" als „Recht im moralischen Sinne" auffassen. Der König von Ungarn nennt sich also König von Dalmatien in dem gleichen Sinn, in welchem er sich König von Jerusalem, von Serbien, Bulgarien usw. nennt.[30])

Die praktische Bedeutung dieser Nomenklatur ist nur die, daß Kroatien aus nationalen Gründen den

---

[29a]) *Siehe hiezu Anhang IV,* **207** c.

[30]) *Dieselbe Bedeutung hat sein Titel „König von Rama", d. i. Bosnien. Siehe die Bemerkungen zu* **200** d.

Wunsch hegte, mit Dalmatien vereinigt zu werden und daß Ungarn sich „anheischig machte" (§ 65) dieses Streben zu befördern.

III. Die rechtliche Natur des Verhältnisses Kroatiens zu Ungarn, wie es in der Vereinbarung **181** *festgestellt wurde, ist außerordentlich bestritten. Die ungarischen Autoren erklären Kroatien ausnahmslos als eine „autonome Provinz" und stützen sich dabei hauptsächlich darauf, daß Kroatien kein eigenes Staatsbürgerrecht besitze (§ 10), daß sein Statthalter oder Banus auf Vorschlag des ungarischen Ministerpräsidenten ernannt werde, daß der „Minister für Kroatien" ein ungarischer, dem ungarischen Parlament verantwortlicher Minister sei (§ 44), daß Kroatien zwar als eine „politische Nation" (§ 59), nicht aber als Staat bezeichnet werde, daß vielmehr von ihm im § 1 gesagt sei, es stehe mit Ungarn in einer „Staatsgemeinschaft", daß es ferner im völkerrechtlichen Verkehr kein Rechtssubjekt sei, endlich, daß Kroatien weder ein eigenes Heer, noch eigene Finanzen habe.*

Diese Umstände genügen aber nicht, um Kroatien seinen staatlichen Charakter zu nehmen. Die Staatsbürgerschaft ist nicht maßgebend[31]*) (Preußen hat bis heute keine einheitliche Staatsbürgerschaft). Die Ausdrücke „politische Nation", „Staatsgemeinschaft" u. dgl. beweisen in ihrer absichtlichen Unklarheit gar nichts; aus anderen Umständen aber ergibt sich, daß man Kroatien den staatlichen Charakter nicht absprechen kann. Besonders maßgebend ist unter anderem die Verantwortlichkeit seines Banus vor dem kroatischen Landtag, die Gleichwertigkeit der kroatischen Landesgesetze mit den ungarischen und ihre Kontrasignierung durch den Banus, die Gleichstellung der drei Staaten Österreich, Ungarn und Kroatien im § 4, endlich und hauptsächlich der Umstand, daß nach § 70 das Verhältnis Kroatiens zu Ungarn ohne Zustimmung Kroatiens nicht geändert werden kann. Ungarn hat in diesem entscheidenden Punkte keine Kompetenzhoheit.*

---

[31]*) Es besteht eben dort eine „Landesangehörigkeit".*

Und diese Anordnung der §§ 4 und 70 ist um so wichtiger, als der § 69 des ung. GA. XII vom Jahre 1867 (**119**) *noch das Gegenteil besagt hatte. Denn dort hieß es, daß die Beziehungen zu Kroatien durch ungarisches Gesetz einseitig „festgesetzt" werden sollen. Man konnte diese Anordnung aber nicht aufrecht halten. Die Vereinbarung* **181** *ist ein internationaler Vertrag. Kroatien ist allerdings kein selbständiger, kein vollständiger Staat. Das Verhältnis beider Staaten ist daher als eine inäquale (oder hinkende) engere Real-Union zu bezeichnen, welche nicht bloß ein Bundesverhältnis enthält, sondern zu einem zusammengesetzten Staate ausgestaltet ist. Ähnlich ist das Verhältnis Finnlands zu Rußland, Islands zu Dänemark, ähnlich ist gewesen das Verhältnis Polens zu Rußland bis 1830, Schleswig-Holsteins zu Dänemark bis 1864, Finnlands zu Schweden bis 1809, Norwegens zu Dänemark bis 1814. Ähnlich war auch das englische „Home-rule"-Projekt für Irland beschaffen, welches Gladstone im Jahre 1886 dem ungarisch-kroatischen Staatsrecht nachgebildet hatte. Das Projekt wurde zwar im englischen Unterhaus angenommen, fiel aber im Oberhaus.*

IV. Fiume[32]*) wurde durch Reskript Maria Theresias vom 5. September 1776 von Innerösterreich, und zwar von der Triester Verwaltung abgetrennt und zunächst Kroatien, dann aber mit einem Reskript vom Jahre 1779 Ungarn zugeschlagen, dabei aber als ein „separatum corpus" usw. (wie im § 66 wörtlich aus dem Reskript wiederholt wird) erklärt. So blieb es ungarisch bis 1809, kam dann an Frankreich, dann 1815 zurück an Ungarn, wurde 1848 von den Kroaten wieder besetzt und verblieb in administrativer Abhängigkeit von Agram bis 1868. Obwohl der § 66 ausdrücklich verlangt, daß über das staatsrechtliche Verhältnis Fiumes ein Vertrag zwischen der Stadt, Kroatien und Ungarn*

---

[32]*) Fiume war wie Triest von altersher im Besitz von „Ständen" (die unter anderem auch die pragmatische Sanktion annahmen, vgl. oben S. 22) und wurde zugleich mit Triest 1725 zum Freihafen gemacht.*

erforderlich sei und ein solcher, obgleich wiederholt versucht, nie zu stande kam, wurde die Stadt doch auf Grund eines ah. Reskripts vom 28. Juli 1870 von den ungarischen Behörden in Besitz genommen, ein „Gouverneur" für Fiume ernannt und alle kroatischen Ämter daraus entfernt. In diesem Zustand blieb die Sache bis heute. Das kroatische Wahlgesetz vom 3. Jänner 1883 räumt zwar der Stadt das Recht ein, zwei Abgeordnete in den kroatischen Landtag zu entsenden, aber davon wurde nie Gebrauch gemacht. Die Bevölkerung selbst ist weder kroatisch noch ungarisch, sondern italienisch.

182. Gesetzartikel X vom Jahre 1906,

über die Inartikulierung des zwischen Ungarn und Kroatien-Slawonien-Dalmatien zu stande gekommenen finanziellen Übereinkommens.

Nachdem die Dauer des im GA. XL vom Jahre 1889 enthaltenen finanziellen Übereinkommens, sowie die Zeit, für welche die GA. XLII vom Jahre 1897, V vom Jahre 1899, XLVII vom Jahre 1899, XXXII vom Jahre 1900, XXIX vom Jahre 1901 und XXV vom Jahre 1902 dieses Übereinkommen provisorisch verlängert haben, abgelaufen ist, ist einerseits zwischen dem ungarischen Reichstag und andrerseits zwischen dem Landtag von Kroatien-Slawonien und Dalmatien auf die im § 70 des GA. XXX vom Jahre 1868 bestimmte Art unter gemeinsamer Feststellung ein neues finanzielles Übereinkommen getroffen worden. Dieses Übereinkommen wird, von Sr. kaiserlichen und apostolisch königlichen Majestät genehmigt, bekräftigt und sanktioniert, hiemit als gemeinsames Grundgesetz Ungarns und Kroatien-Slawoniens und Dalmatiens inartikuliert, wie folgt:

§ 1. Alle Forderungen, bzw. Schulden, welche seitens Ungarns gegen Kroatien-Slawonien, oder seitens Kroatien-Slawoniens gegenüber Ungarn hinsichtlich der Vergangenheit — das Jahr 1903 mitinbegriffen — bis zum letzten Tag des Dezember 1903 unter welchem Titel immer bestanden haben, sind als gegenseitig ausgeglichen zu betrachten, so daß aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1904, zwischen Ungarn und Kroatien-Slawonien keine welchen Namen immer tragende Forderung, bzw. Schuld besteht.

§ 2. Gemäß dem im § 11 des GA. XXX vom Jahre 1868 seitens Kroatien-Slawoniens und Dalmatiens anerkannten

Prinzip, daß diese Länder zu jenen Auslagen, welche die einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten, andrerseits die in dem zitierten GA. XXX vom Jahre 1868 als sämtlichen Ländern der ungarischen Krone gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten erfordern, im Verhältnisse ihrer Steuerfähigkeit beizutragen verpflichtet sind, wird dieses Verhältnis der Steuerfähigkeit nach dem Verhältnisse der einerseits in Ungarn, andrerseits in Kroatien-Slawonien während der Jahre 1893 bis 1902 aus den direkten Steuern (ohne die Militärtax- und die Transportsteuer), den Stempel- und Rechtsgebühren, endlich dem Tabak- und Salzgefälle eingeflossenen Bruttoeinnahmen für die Zeit vom 1. Jänner 1904 bis Ende 1913:

für Ungarn mit . . . . . 91·873 Prozent,
„ Kroatien-Slawonien aber mit 8·127 „
festgesetzt.

§ 3. Da jedoch die im GA. XXX vom Jahre 1868 hervorgehobenen Rücksichten auch jetzt noch fortbestehen, willigt Ungarn abermals bereitwilligst ein, daß von den Einkünften Kroatien-Slawoniens vor allem ein bestimmter Teil, welcher für die Verwaltungsauslagen dieser Länder in diesem Übereinkommen für dessen Dauer festgestellt wird, in Abzug gebracht, und die nach Deckung des Erfordernisses für die innere Verwaltung verbleibende Summe für die durch die gemeinsamen Angelegenheiten beanspruchten Auslagen verwendet werde.

§ 4. Auf Grund der in den früheren Paragraphen entwickelten Prinzipien ist einerseits zwischen Ungarn, andrerseits zwischen Kroatien-Slawonien das folgende finanzielle Übereinkommen zu stande gekommen:

§ 5. Das Erfordernis der inneren Verwaltung Kroatien-Slawoniens wird vom 1. Jänner 1904 bis Ende 1913 aus dem weiter unten festzustellenden Teil der reinen öffentlichen Einkünfte Kroatien-Slawoniens, soweit diese nicht unter die Bestimmungen des § 6 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, gedeckt, bzw. es wird der unten festzustellende Teil der reinen öffentlichen Einkünfte dieser Länder jener kroatisch-slowenischen Landes- oder Munizipalkasse ausgefolgt, welche die Gesetzgebung oder Regierung der Nebenländer bezeichnen wird.

Der übrige Teil der reinen öffentlichen Einkünfte Kroatien-Slawoniens wird an den gemeinsamen Staatsschatz zur Deckung des quotenmäßigen Beitrages zu den gemeinsamen

Auslagen abgeführt (§§ 12 und 27 des GA. XXX vom Jahre 1868).

Bei Berechnung der reinen öffentlichen Einkünfte Kroatien-Slawoniens ist ein Unterschied zu machen:

1. Zwischen jenen Einkommensquellen, hinsichtlich welcher die aus diesen Quellen entspringenden gesamten öffentlichen Einkünfte Kroatien-Slawoniens als solche zweifellos festzustellen sind;

2. und zwischen jenen Einkommensquellen, hinsichtlich welcher die aus diesen Quellen entspringenden öffentlichen Einkünfte Kroatien-Slawoniens als solche nicht zweifellos festzustellen sind.

Das reine öffentliche Einkommen Kroatien-Slawoniens, das den unter Punkt 1 fallenden Einkommensquellen entspringt, wird derart berechnet, daß von den hier in Betracht kommenden gesamten direkten und indirekten Steuern Kroatien-Slawoniens, aus dem Ertrag der in Kroatien-Slawonien liegenden Staatsgüter und aus anderen öffentlichen Einkünften, soweit diese nicht unter die Bestimmungen des § 6 des gegenwärtigen Gesetzes fallen, nur jene Ausgaben in Abzug gebracht werden, welche mit der Auswerfung und Eintreibung der Steuern — die Kosten der gemeinsamen Finanzleitung werden hier nicht inbegriffen — mit der Verwaltung der Staatsgüter und der Herstellung und unmittelbaren Manipulation der übrigen öffentlichen Einkünfte verbunden sind.

Die öffentlichen Einkünfte Kroatien-Slawoniens, welche den unter Punkt 2 fallenden Einkommensquellen entspringen, insbesondere aus der auf dem GA. XX vom Jahre 1875 beruhenden Transportsteuer, aus der gesamten gegenwärtig bestehenden Verzehrungs- und Getränkesteuer, weiters aus dem Lottogefälle, sowie aus den etwa in Zukunft sich ergebenden, unter die Einnahmsquellen des Punktes 2 fallenden Einkünfte werden derart berechnet, daß von den gesamten unter diesen Titeln erzielten Brutto-Einnahmen der Länder der ungarischen Krone die mit der Erzielung und unmittelbaren Verwaltung dieser Einnahmen verbundenen Ausgaben — die Kosten der gemeinsamen Finanzleitung nicht inbegriffen — in Abzug gebracht und von dem sich so ergebenden Jahresreinertrag der Länder der ungarischen Krone dem Verhältnis der Steuerfähigkeit entsprechend 8·127 Prozent in Rechnung gestellt werden als das aus diesen Einkommensquellen stammende Einkommen Kroatien-Slawoniens.

44 Prozent der auf obige Art festzustellenden gesamten reinen öffentlichen Einkünfte Kroatien-Slawoniens bilden jenen Teil, welcher nach den Bestimmungen des ersten Absatzes

dieses Paragraphen für die Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung Kroatien-Slawoniens zu verwenden ist, jedoch mit der Beschränkung, daß die 44prozentige Quote der unter Punkt 2 fallenden reinen Einkünfte nicht jene Summe überschreiten darf, die sich ergeben würde, wenn sich die Einkünfte seit 1905 von Jahr zu Jahr um 5 Prozent des Einkommens des vorangegangenen Jahres gehoben hätten. Der diese letztere Summe übersteigende Teil ist, wenn das Reineinkommen aus den auf dem Gebiete Kroatien-Slawoniens liegenden Staatswäldern unter das im Jahre 1902 erzielte Reineinkommen sinken würde, oder wenn ein aus einer unter den Punkt 1 fallendes Einkommen durch eine gesetzliche Verfügung ganz aufhören, oder eine solche Modifikation erleiden würde, daß es unter das im Jahre 1902 erzielte Einkommen sinken würde, ohne daß der Ausfall durch gesetzliche Verfügungen, die auf eine andere unter Punkt 1 fallende Einnahmsquelle abzielen, ersetzt würde, in erster Linie zum Ersatz dieser Ausfälle zu verwenden. Die derart nicht in Anspruch genommene Summe aber ist samt 56 Prozent der nach obigen Bestimmungen berechneten Reineinkünfte Kroatien-Slawoniens an den gemeinsamen Staatsschatz abzuführen.

§ 6. § 18 des GA. XXX vom Jahre 1868 wird derart abgeändert, daß von jenen Einkünften, die nach § 5 des gegenwärtigen Gesetzes zwischen dem Erfordernis der inneren Verwaltung Kroatien-Slawoniens und den Auslagen für die gemeinsamen Angelegenheiten zu teilen sind, ausgenommen werden:

a) Die Einnahmen aus den Grenzzöllen, welche auch weiterhin zur Deckung der Auslagen für die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Sr. Majestät als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten zu verrechnen sind;

b) die Wein- und Fleischverzehrungssteuern, die in Kroatien-Slawonien auch weiterhin zur Deckung der Gemeindeausgaben verwendet werden können;

c) die von der katholischen Bevölkerung des Belovárer Komitates bezahlte Pfarrgebühr, die gleichfalls zur Deckung der autonomen Auslagen Kroatien-Slawoniens verwendet werden kann;

d) die auf den GA. XXVII vom Jahre 1880 beruhende Militärtaxe, welche als eine einem besonderen Zwecke gewidmete Einnahme, den Gegenstand der Teilung nicht bilden kann.

Die übrigen Paragraphen werden hier fortgelassen.

XIV. Die Fortbildung des österr. Verfassungsrechtes.

1. Reformen des Reichsrates.

a) Die erste und einschneidendste Änderung der Parlamentsverfassung des Jahres 1861 war (abgesehen vom „Ausgleich" des Jahres 1867) die Einführung der direkten Wahlen in das Abgeordnetenhaus. Vorbereitet wurde dieselbe durch das sogenannte „Notwahlgesetz" vom 29. Juni 1868, RGBl. Nr. 82, welches die bereits im Grundgesetz vom 26. Februar 1861 (**72**), *§ 7, Abs. 3, dann im Grundgesetz über die Reichsvertretung* (**133**, *§ 7*) *unter Umständen in Aussicht genommene Ausschreibung direkter Wahlen näher ausführte. Auf Grund dieses „Notwahlgesetzes" wurden laut KaisP. vom 5. Oktober 1870, RGBl. Nr. 119, in Böhmen die direkten Wahlen ausgeschrieben, weil der böhmische Landtag sich geweigert hatte, die Abgeordnetenwahlen vorzunehmen.*

*Da die Berechtigung der Landtage, durch Wahl aus ihrer Mitte das Abgeordnetenhaus zu bilden, in den Landesordnungen (***73**, *§ 16), nicht aber im Gesetz über die Reichsvertretung* (**72**, **133**) *enthalten war, und das Recht, die Landesordnungen abzuändern nach § 38 derselben* (**73**) *nur den Landtagen, und zwar mit qualifizierter Majorität, zustand und zusteht, so bestritten damals manche*[1]*) dem Staate das Recht, den Landtagen und damit den Ländern jene Befugnis, das Abgeordnetenhaus zu bilden, ohne deren Zustimmung durch ein Reichsgesetz zu nehmen.*

---

[1]) *Siehe z. B.* **207**, **207a**.

Noch der Bericht des Verfassungsausschusses des Abgeordnetenhauses, welcher den Entwurf des Staatsgrundgesetzes **133** *im Jahre 1867 umarbeitete und vorlegte, anerkannte dies ausdrücklich. Hauptsächlich infolge des dauernden Fortbleibens der Tschechen aus dem Reichsrat und des Sturzes des Ministeriums Hohenwart entschloß sich die Regierung zunächst dazu, das Notwahlgesetz auszudehnen. Mit Gesetz vom 13. März 1872, RGBl. Nr. 24, wurde nämlich angeordnet, daß der Kaiser, wenn ein Reichsratsmandat während der Session „aus was immer für einem Grunde" erlösche, auch vereinzelte direkte Wahlen anordnen könne, um einen Ersatz für jene Abgeordneten zu schaffen, welche dem Hause konstant fern blieben.*[2]*) Die damalige Parlamentsmajorität wollte alsbald noch weitergehen. Am 15. Februar 1873 legte das Ministerium den Entwurf der Reichsratswahlordnung vor, mit welcher das Wahlrecht der Landtage ganz abgeschafft wurde, wobei aber doch — sehr inkonsequenterweise — die Bildung der Delegation nach Ländern beibehalten wurde:* **183**, *Art. II, S. 746. (Dies gilt noch heute.)*

Es wurden zwei Gesetze gemacht: eines (**183**) *ist eine Ergänzung des Staatsgrundgesetzes* **133** *und daher selbst ein solches; das zweite* (**184**), *die eigentliche Wahlordnung, ist kein Staatsgrundgesetz.*[3]*)*

183. (Staatsgrund-) Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40,
wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

[Art. I. Die §§ 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141

[2]*) Jetzt ist dieser Punkt geregelt im Gesetz* **189**, *§ 4, letzter Absatz.*

[3]*) Aber trotzdem natürlich ein Stück der „Verfassung", daher gemäß* **135**, *Art. III b wegen Verletzung desselben das Reichsgericht angerufen werden kann.*

(**133**), treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 353 [1]) Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

für das Königreich Böhmen	92
„ „ „ Dalmatien	9
„ „ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	63
„ „ Erzherzogtum Österreich unter der Enns	37
„ „ „ „ ob der Enns	17
„ „ Herzogtum Salzburg	5
„ „ „ Steiermark	23
„ „ „ Kärnten	9
„ „ „ Krain	10
„ „ „ Bukowina	9
„ die Markgrafschaft Mähren	36
„ das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien	10
„ die gefürstete Grafschaft Tirol	18
„ das Land Vorarlberg	3
„ die Markgrafschaft Istrien	4
„ „ gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	4
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete	4

§ 7. A. Die für jedes Land festgesetzte Zahl der Mitglieder wird unter die in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen

a) des großen (landtäflichen, lehentäflichen) Grundbesitzes, der Höchstbesteuerten in Dalmatien [2]), des adeligen großen Grundbesitzes samt den im § 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen in Tirol [3]);

b) der Städte (— Märkte — Industrialorte — Orte);

c) der Handels- und Gewerbekammern und

d) der Landgemeinden

verteilt, und es sind zu wählen:

---

[1]) *Schon die Badenische Wahlreform von 1896* (**187**) *hat den § 6 des Gesetzes* **133**, *bzw.* **183** *abgeändert, indem sie die Zahl der Abgeordneten, bis dahin 353, auf 425 vermehrte. Im Jahre 1907 erfolgte eine weitere Vermehrung der Abgeordneten auf die Zahl von 516* (**188**).

[2]) **90**, *§ 3.*

[3]) **79**, *§ 3.*

Im Königreiche Böhmen

23	Mitglieder von der Wählerklasse	a
32	„ „ „ „	b
7	„ „ „ „	c
30	„ „ „ „	d

Im Königreiche Dalmatien

1	Mitglied von der Wählerklasse	a
2	Mitglieder „ „ „	b und c
6	„ „ „ „	d

(usw. Der Rest dieser Einteilung wird hier fortgelassen.)

B. Die Verteilung der in jeder Wählerklasse zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke und Wahlkörper wird durch die Reichsratswahlordnung bestimmt.

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerklasse der Landgemeinden durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner[4]) und in den anderen Wählerklassen durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insofern noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleich geteilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen, durch die Reichsratswahlordnung festgestellten Erfordernissen entspricht.

E. Wählbar in jedem der im § 6 aufgeführten Länder sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder nach der Bestimmung des Absatzes D wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.]

Auch dieser Paragraph des hier (1873) abgeänderten Staatsgrundgesetzes **133** *ist heute nicht mehr in Kraft, weil die Wählerklassen oder Wahlkurien, welche die Reichsratswahlordnung vom Jahre 1873 in Übereinstimmung mit jenen des Februarpatentes* (**74**) *eingeführt hatte, im Jahre 1907 abgeschafft wurden* (**188**b).

---

[4]) *Vgl.* **84**, *§ 10. Also indirekte Wahlen auf dem Lande!*

§ 15. Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert[5]), im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Änderungen in diesem Grundgesetze[6]), sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden, und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschlossen werden.[7])

§ 18. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren[8]) gewählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Gewesene Abgeordnete können wieder gewählt werden.

[Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt, oder aus

---

[5]) *Diese Zahl (Quorum) gilt merkwürdigerweise auch heute noch, obwohl die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von 353 im Jahre 1907* (**188**, *§ 6*) *auf 516 vermehrt worden ist.*

[6]) *Also nicht auch in der Reichsratswahlordnung* (**184**)*!*

[7]) *Vgl.* **133**, *§ 15. Eine wichtige Neuerung! Vgl. übrigens damit* **188b**, *§ 42.*

[8]) *Es wurde wiederholt fraglich, von wann an diese 6 Jahre zu berechnen sind. Im Sinne des Gesetzes* **189** *vom Tage der ersten Sitzung an, nicht vom Tage der Ausschreibung der Wahlen oder der erfolgten Wahlen (vgl.* **188b**, *§ 10).*

sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein.][9])

Artikel II. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichsratswahlordnung in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpunkte an ist in die Delegation des Reichsrates die nach § 8, Alinea 2 und 3, und § 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146 (**138**), auf jedes Land entfallende Zahl von Delegierten und Ersatzmännern durch die in dem betreffenden Lande gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses zu wählen.[10])

184. [Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Das folgende Gesetz ist außer Kraft gesetzt durch die neue Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17, **188**b. *Es werden daher nur die Paragraphen, welche ein historisches Interesse besitzen, hier wiedergegeben.*

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

[Artikel I. Die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates wird durch die nachfolgende Reichsratswahlordnung geregelt.

Artikel II. Diese Wahlordnung tritt gleichzeitig mit dem die §§ 6, 7, 15 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, abändernden Gesetze nach Auflösung des jetzt bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit.

Artikel III. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Reichsratswahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse des großen Grundbesitzes bilden mit den im § 2 bezeichneten

---

[9]) *Dieser Absatz ist ersetzt durch Art. IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15* (**188**).

[10]) *Siehe hiezu die Bemerkung oben S. 742.*

Ausnahmen diejenigen Länder, in welchen diese Wählerklasse nach der Landesordnung besteht, je einen Wahlbezirk und die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes je einen Wahlkörper.

§ 2. Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt.

Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern.

In Tirol bilden die im § 3, I der Landesordnung (**79**) bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper.

In der Bukowina (**100**) zerfällt die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper.

§ 3. Die Wahlberechtigten der Klasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien (**90**) wählen in einem Wahlbezirke und in einem Wahlkörper.

§ 4. In der Wählerklasse der Städte (Städte — Märkte — Industrialorte — Orte) bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes mit Ausnahme von Triest einen Wahlkörper.

Die Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes von Triest wählen in drei Wahlkörpern.

§ 5. Die Handels- und Gewerbekammern wählen für sich allein oder gemeinschaftlich mit städtischen Wahlbezirken.

Im ersten Falle bilden die wirklichen Mitglieder der Kammer je einen Wahlkörper.

Im zweiten Falle bilden die wirklichen Kammermitglieder mit den Wahlberechtigten des städtischen Wahlbezirkes zusammen einen Wahlkörper.

Im letzteren Falle wählen jedoch die Mitglieder einer jeden Handels- und Gewerbekammer in einer abgesonderten Wahlversammlung.

§ 6. Die Wahlbezirke für die Wählerklasse der Landgemeinden sind je aus mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen und sind in den betreffenden Gerichtsbezirken die in die Wählerklasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Die Wahlmänner eines jeden Wahlbezirkes der Landgemeinden bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 9. Wahlberechtigt im allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§ 20).[1]) Nur in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerklasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrate dermal bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrate keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

§ 19. Wählbar als Reichsratsabgeordnete sind, und zwar in jedem der im Reichsrate vertretenen Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt (§ 9) oder in den Landtag wählbar sind.]

b) Zweite (Taaffesche) Verfassungsrevision des Jahres 1882.

Hiedurch wurden hauptsächlich der Wahlmodus im böhmischen Großgrundbesitz geändert (§ 2, Abs. 1), das Wahlrecht in den Städten auf die sogenannten „Fünfguldenmänner" ausgedehnt und aus dem Großgrundbesitz der in mehreren Ländern in den Landtafeln eingetragene städtische Hausbesitz eliminiert.

---

[1]) *Die Seßhaftigkeitsklausel* (**188**, *§ 7*) *findet sich also hier noch nicht.*

185. [Gesetz vom 4. Oktober 1882, RGBl. Nr. 142, womit einige Bestimmungen der Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41) abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§ 2, 7, 8, 9 und 17 der Reichsratswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41) [**184**] treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§ 2. Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Böhmen werden in sechs Wahlkörpern gewählt. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten des mit dem Fideikommißbande behafteten großen Grundbesitzes[1]); den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen. Die Wahlberechtigten des nicht mit dem Fideikommißbande behafteten großen Grundbesitzes wählen in fünf Wahlbezirken. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern.

In Tirol bilden die im § 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper.

In der Bukowina zerfällt die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper.]

Der Rest des Gesetzes wird hier weggelassen.

c) Die dritte (Badenische) Verfassungsrevision des Jahres 1896

hat in einem Spezialgesetz vom 5. Dezember 1896,

---

[1]) *Das ganz besondere Privileg, welches innerhalb des böhmischen Großgrundbesitzes dem Hochadel, als dem ausschließlichen Besitzer von Fideikommissen, bisher nur für die Landtagswahlen zustand* (**93**, *§ 2*), *wurde also hier auch auf die Reichsratswahlen ausgedehnt. Eine analoge Privilegierung für Mähren und Schlesien fand 1882 nicht statt. Nunmehr sind alle diese Privilegien des Großgrundbesitzes für die Reichsratswahlen ganz hinweggefallen.*

RGBl. Nr. 226, den Zensus in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden weiter von 5 fl. auf 4 fl. herabgesetzt und sodann den bestehenden vier Wählerklassen noch eine fünfte angefügt, in welcher das Wahlrecht zu einem sogenannten „allgemeinen" gemacht wurde (**187**, *§ 9 a*). *Dieser „allgemeinen Wählerklasse" wurden 72 neue Mandate zugewiesen* (**186** *Art. I*), *während die bisherigen Wählerklassen ihre 353 Mandate behielten.*

Die Zahl der Wähler betrug bis dahin 1,732.257 und stieg infolge der Reform auf 5,333.431. Der Zuwachs beträgt 208% und schwankt in den einzelnen Ländern zwischen 129% und 355%. Am auffälligsten war das Fortbestehen der Kurie der Großgrundbesitzer. Die Zahl der Wähler in dieser betrug rund 5000. Diese 5000 wählten nach wie vor 85 Abgeordnete, während die Gesamtheit aller Wähler (die sogenannte „allgemeine Wählerklasse"), welche 5·33 Millionen Wähler enthielt, nur 72 Abgeordnete erhielten, also um 13 Mandate weniger. Die Wahlkreise für die „allgemeine Wählerklasse" mußten unter diesen Umständen exorbitant groß werden. Sieben Länder bildeten je einen Wahlkreis! **186** *Art. I.*

186. (Staatsgrund-) Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168,

wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, bzw. die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden.

[Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Zu den 353 Mitgliedern, welche im Grunde der §§ 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40 (**183**), bzw. vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162) in das Haus der Abgeordneten von den in den Landesordnungen enthaltenen Wählerklassen zu wählen sind, kommen weitere 72 Mitglieder, welche von einer mit e zu bezeichnenden allgemeinen Wählerklasse gewählt werden.

Die für diese Wählerklasse festgesetzte Zahl von Mitgliedern wird auf die einzelnen Königreiche und Länder aufgeteilt, und es sind von dieser Wählerklasse zu wählen:

Im Königreiche Böhmen	18
„ „ Dalmatien	2
„ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	15
im Erzherzogtume Österreich unter der Enns	9
„ „ „ ob der Enns	3
„ Herzogtume Salzburg	1
„ „ Steiermark	4
„ „ Kärnten	1
„ „ Krain	1
„ „ Bukowina	2
in der Markgrafschaft Mähren	7
im Herzogtume Ober- und Nieder-Schlesien	2
in der gefürsteten Grafschaft Tirol	3
im Lande Vorarlberg	1
in der Markgrafschaft Istrien	1
„ „ gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1

Die Verteilung der hienach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

Artikel II. Die Absätze C und D des § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung (Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40) [**183**] treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten, wie folgt:

C. Die Abgeordneten werden in der Wählerklasse der Landgemeinden, dann in den ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse durch von den Wahlberechtigten gewählte Wahlmänner, in den anderen Wählerklassen, dann in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse durch die Wahlberechtigten unmittelbar gewählt.

In Ländern jedoch, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmungen die unmittelbare Wahl der Landtagsabgeordneten in der Wählerklasse der Landgemeinden festgesetzt wird, sind auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Wählerklasse der Landgemeinden, sowie in

sämtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen.[1])

Die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten hat durch absolute Stimmenmehrheit zu geschehen.

Wird diese Stimmenmehrheit bei einer oder, insofern noch mehrere Abgeordnete zu wählen sind, auch bei fortgesetzter engerer Wahl nicht erzielt, so entscheidet schließlich bei gleich geteilten Stimmen das Los.

D. Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eigenberechtigt ist und den sonstigen durch die Reichsratswahlordnung, bzw. durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 169, festgestellten Erfordernissen entspricht.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 14. Juni 1896, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Reichsratswahlordnung, in Wirksamkeit.]

187. Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 169, wodurch die Reichsratswahlordnung abgeändert, bzw. ergänzt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In Abänderung und Ergänzung der Reichsratswahlordnung vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41, bzw. des Gesetzes vom 4. Oktober 1882, RGBl. Nr. 142, haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen, bzw. als Zusätze und Einschaltungen zu einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten.][1])

[§ 6a. Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerklasse bestehen in Ländern, welche nur einen Abgeordneten dieser Wählerklasse zu wählen haben, aus dem ganzen Lande, in den übrigen Ländern entweder aus Orten der Wählerklasse der Städte oder aus solchen Orten und aus Gerichtsbezirken oder ausschließlich aus mehreren Gerichtsbezirken nach ihrem bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange.]

---

[1]) *Es wurde also die direkte Wahl in den Landgemeinden zwar ermöglicht, aber von dem Belieben der Landtage abhängig gemacht. Hauptsächlich auf Wunsch der polnischen Abgeordneten.*

[1]) *Der Rest des Gesetzes wird hier nur auszugsweise abgedruckt. Ebenso ist die Wahlkreiseinteilung für die 72 neuen Mandate weggelassen worden.*

§ 9a. In der allgemeinen Wählerklasse ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§§ 20, 20a), in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seßhaft ist.[2])

d) Die vierte (Becksche) Verfassungsrevision vom Jahre 1907.

*Nachdem die Badenische Wahlreform das Wahlrecht zu einem sogenannten „allgemeinen", aber ungeheuer ungleichen gemacht hatte, versuchte man das Wahlrecht mehr der Gleichheit anzunähern. Man hoffte damit der Obstruktion Herr zu werden und die nationalen Kämpfe zu mildern. Mehrere Reformversuche scheiterten. Den Ausschlag gab, daß die Krone selbst die Abschaffung der Wählerklassen wünschte (wohl hauptsächlich in Anhoffung einer Rückwirkung auf Ungarn). Das Ministerium Beck brachte in diesem Sinne Reformentwürfe ein, machte aber ursprünglich zur Bedingung, daß das Parlament auch eine verschärfte Geschäftsordnung, ferner eine Reform des Immunitätsrechtes und eine Vorlage, welche strafrechtliche Normen zum Schutze der Wahlfreiheit in Aussicht nahm, votiere. In den langen Verhandlungen, die sich nun entspannen, verzichtete die Regierung auf dies sogenannte „Junctim" (nur die zuletzt genannte Vorlage nahm das Parlament an), und es gelang ihr schließlich, die Wahlreform hauptsächlich gegen gewisse Konzessionen an die Polen und Tschechen (***188**, Art. III und Erhöhung der projektierten böhmischen Mandatsziffern von 118 auf 130, der galizischen von 88 auf 106), dann gegen Konzessionen an das Herrenhaus (**188**a) und an die Sozialdemokratie (Herabsetzung des Seßhaftigkeits-Erfordernisses im § 4 von 3 Jahren auf 1 Jahr) durchzubringen.*

---

[2]) *Hier ist zum ersten Male die „Seßhaftigkeitsklausel" eingeführt worden.*

Eine „Gleichheit" des Wahlrechtes nach der Kopfzahl ist aber nicht gewährt worden, vielmehr hat man mit der Kopfzahl die Steuerleistung kombiniert. Dies letztere Moment hat man so formuliert, daß man unter Anlehnung an den bisherigen Modus (**183**, **186**) *die Zahl der Mandate auf die Länder aufgeteilt hat* (**188**, *Art. I, § 6). Die steuerkräftigeren Länder erhielten mehr Mandate, als ihnen nach der Kopfzahl gebührt hätte. Hiedurch ergab sich zugleich eine Begünstigung der Deutschen und Italiener gegenüber den Slawen, der Polen gegenüber den Ruthenen im Verhältnis zur Kopfzahl. (Vgl. S. 887.)*

Die Wählerklassen wurden abgeschafft. Doch blieb in der Wahlkreiseinteilung die bisherige Gruppierung der Wählerschaft nach Stadt und Land erhalten. Die städtische Bevölkerung wählt, wie bisher, nicht mit der umliegenden Landbevölkerung zusammen, sondern, wofern die Stadt nicht selbst einen Wahlkreis bildet, ist sie mit der Wählerschaft anderer Städte zu einem Wahlbezirk zusammengelegt. Alle Listenwahlen sind abgeschafft, vielmehr wählt jeder Wahlkreis nur einen Abgeordneten, wodurch die Wahlkreise stark verkleinert wurden. Die einzige Ausnahme bildet der östliche Teil von Galizien, wo die Wahlkreise, um der zweiten Nationalität eine Repräsentation zu verschaffen, je zwei Abgeordnete nach dem System des „vote limité" wählen; für den zweiten Abgeordneten mit modifizierter Annahme des Prinzips der relativen Majorität (**188**a, *§ 34).*

Erwähnenswert ist ferner, daß die Polen ihrer Administrative einen wichtigen Einfluß auf die Bildung der Wahlsprengel (**188**b, *§ 3, Abs. 2) verschafften, und daß die christlichsoziale Partei erzielte, daß der Landesgesetzgebung die Einführung des Wahlzwanges gestattet werde (ebenda § 4, Abs. 3).*[1] *Die Sozialdemokraten erreichten eine größere Publizität*

[1] *Über den Wahlzwang zu den Reichsratswahlen siehe S. 807.*

der Wählerlisten (§ 11, Abs. 5, § 12) und die Zuziehung von „Vertrauensmännern" aus den „wahlwerbenden Parteien"[2]) (ebenda § 23, Abs. 2 bis 4, § 29).

Ferner ist als besonders wichtig hervorzuheben, daß die deutschen Abgeordneten mit dem § 42, Abs. 1, für die politisch wichtigsten Bestimmungen der neuen Gesetze und insbesondere die den Ländern zugewiesenen Mandatszahlen und die Wahlkreiseinteilung ein sehr hohes qualifiziertes Quorum (mehr als drei Fünftel) mit Erfolg begehrten, um sich angesichts der in Aussicht stehenden slawischen Majorität gegen eine alsbaldige Änderung des mühevoll zu stande gekommenen Kompromisses zu schützen. Einen ähnlichen Schutz errangen sich die Polen durch den von ihnen verlangten und erzielten zweiten Absatz des § 42. Die wichtigste und schwierigste Arbeit, auch in nationaler Beziehung, steckt in der Abgrenzung der Wahlbezirke. Man bemühte sich, möglichst einsprachige Bezirke zu bilden, mit Ausnahme von Galizien.

Eine scheinbar sehr wichtige Abänderung war endlich in § 41, Abs. 2, die Befristung der Verhandlungen über die Wahllegitimationen im Hause, die bisher zeitlich ganz unbeschränkt war, so daß es vorkam, daß Wahlen, deren Besprechung der Majorität unbequem war, Jahre hindurch, ja oft die ganze sechsjährige Mandatsdauer hindurch, nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden.[3])

---

[2]) *Zum ersten Male ist hier der Begriff der politischen Partei gesetzlich anerkannt worden.*

[3]) *Die beabsichtigte Wirkung hat diese Bestimmung freilich nicht gehabt. Vier Jahre hindurch ist noch keine einzige der bestrittenen Wahlen verhandelt worden, ohne daß es gegen diese Mißachtung des Gesetzes ein Rechtsmittel gäbe. Gegenüber dem Abgeordnetenhaus ist eben jede Norm eine lex imperfecta.*

188. (Staatsgrund-) Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15,

Vgl 133

wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, bzw. die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.[1]) An Stelle des zweiten Absatzes des § 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, treten folgende Bestimmungen:

Die gemäß den §§ 3 und 5 in das Herrenhaus berufenen Mitglieder können ins Abgeordnetenhaus gewählt werden. Jm Falle der Annahme einer solchen Wahl ruht für die Dauer dieses Mandates die Mitgliedschaft im Herrenhause.

Wird ein Abgeordneter gemäß den §§ 3 oder 5 in das Herrenhaus berufen, so ruht seine Mitgliedschaft im Herrenhause, so lange er sein Mandat als Abgeordneter nicht zurückgelegt hat.

Artikel II. Die §§ 6 und 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, treten in der durch Artikel I des Gesetzes vom 2 April 1873, RGBl. Nr. 40 (**183**), Artikel I des Gesetzes vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162[2]), und Artikel II des Gesetzes vom 14. Juni 1896, RGBl.

---

[1]) *Vgl. oben S. 391.*

[2]) *Dieses Gesetz enthielt nur einige Änderungen von Wahlbezirken.*

Nr. 168 (**186**), bestimmten Fassung außer Wirksamkeit und haben in Hinkunft zu lauten:

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 516 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

Für das Königreich Böhmen	130
für das Königreich Dalmatien	11
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau	106
für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns	64
für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns	22
für das Herzogtum Salzburg	7
für das Herzogtum Steiermark	30
für das Herzogtum Kärnten	10
für das Herzogtum Krain	12
für das Herzogtum Bukowina	14
für die Markgrafschaft Mähren	49
für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien	15
für die gefürstete Grafschaft Tirol	25
für das Land Vorarlberg	4
für die Markgrafschaft Istrien	6
für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	6
für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete	5

Die Verteilung der hienach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch die Reichsratswahlordnung bestimmt.

§ 7. Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in

der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz (§ 66, Abs. 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111)[3]) hat.

Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Falls nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung Ersatzmänner für die Abgeordneten gewählt werden sollen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wählbarkeit auch für diese Ersatzmänner.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Reichsratswahlordnung.

Artikel III. Der § 12 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, tritt in seiner heutigen Fassung außer Kraft und hat in Hinkunft zu lauten:

§ 12.[4]) Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

---

[3]) *Dies Gesetz enthält die Jurisdiktionsnorm für die Gerichte.*

[4]) *Siehe oben S. 398. Die eingeklammerten Absätze sind neu.*

In Angelegenheiten, welche hienach auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes zum Wirkungskreise der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen.

In den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. l) dieses Staatsgrundgesetzes der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundzüge bewegen.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt und erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrates.

Artikel IV. An Stelle des vierten Absatzes des § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141 (**133**), in der durch Artikel I des Gesetzes vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40 (**183**), festgestellten Fassung tritt folgende Bestimmung:

Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein, falls nicht für den betreffenden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt worden ist. Für den letzteren Fall enthält die Reichsratswahlordnung Bestimmungen über die einzuleitenden Neuwahlen.

Artikel V. Die Bestimmungen des Artikels I des Gesetzes vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168 (**186**), sind aufgehoben.

Artikel VI. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, mit welchem eine neue Reichsratswahlordnung erlassen wird, in Wirksamkeit.

188a. (Staatsgrund-) Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 16,

wodurch der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 5 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat in Hinkunft zu lauten:

§ 5.[1]) Dem Kaiser bleibt es vorbehalten, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

Die Zahl dieser Mitglieder darf 170 nicht überschreiten und nicht unter 150 verbleiben.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, bzw. die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert

---

[1]) *Der erste Absatz ist mit* **133**, *§ 5, S. 392 identisch.*

werden, sowie mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, in Wirksamkeit.

188b. Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates wird durch die nachfolgende Reichsratswahlordnung geregelt.

Artikel II. Mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41 (**184**), betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, sowie alle Gesetze, durch welche Bestimmungen des letztangeführten Gesetzes abgeändert oder ergänzt wurden, außer Kraft.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15 (**188**), wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, bzw. die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden, mit der Auflösung des jetzt bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit.

Artikel IV. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Reichsratswahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes einen Wahlkörper.

Die Wahlbezirke sind in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. In diesem Anhange ist auch die Verteilung der in § 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Wenn in einem Lande für die Wahl in den Landtag eine allgemeine Wählerklasse besteht und die Abgeordneten dieser Wählerklasse von nach Nationalitäten getrennten Wahlkörpern gewählt werden[1]), so bilden in diesem Lande die Wahlberechtigten auch für die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat nach Nationalitäten getrennte Wahlkörper unter der Voraussetzung, daß die Wahlbezirke im Lande in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange für jede Nationalität besonders festgesetzt sind.

§ 2. Wenn in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange ein Gerichtsbezirk als solcher einem Wahlbezirke zugewiesen ist, so ist der Gerichtsbezirk nach seinem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in dem betreffenden Gerichtsbezirke sind jedoch die ausdrücklich in einem anderen Wahlbezirke eingereihten Gemeinden (Gemeindeteile) nicht inbegriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zur Erlassung eines den Anhang zur Reichsratswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach dem Anhange jener Gerichtsbezirk zugeteilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch auf Gemeinden (Gemeindeteile) analoge Anwendung.

Sind mit einer Stadt (Markt), die als solche in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange in einem Wahlbezirke eingereiht ist, andere Ortschaften (Ortschaftsteile) zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen nur die Wahlberechtigten des Stadtgebietes (Marktgebietes) in diesem Wahlbezirke, falls nicht in dem Anhange ausdrücklich die ganze Ortsgemeinde dem betreffenden Wahlbezirke zugewiesen ist.

§ 3. Jede Ortsgemeinde und jeder im Anhange besonders angeführte Gemeindeteil (Ortschaft, Stadtbezirk, Stadtteil) ist Wahlort.

In Galizien können Ortsgemeinden, welche nach der

---

[1]) *Dies ist bisher in Mähren* (**191**, **192**) *und in der Bukowina* (**192**, a, b) *der Fall.*

letzten allgemeinen Volkszählung 1200 oder weniger Einwohner haben, durch Verfügung der politischen Landesbehörde mit nächstgelegenen Gemeinden desselben Wahlbezirkes zu Gruppenwahlorten vereinigt werden. Auch können einzelne derartige Gemeinden nächstgelegenen, mehr als 1200 Einwohner zählenden Gemeinden zugewiesen werden. In beiden Fällen dürfen jedoch die eine Gruppe bildenden Gemeinden zusammen nicht mehr als 5000 Einwohner haben.

Bei einer Verfügung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Wahlort für die Wähler ohne übermäßigen Zeitverlust erreichbar sei.

Die gemäß dem zweiten Absatze getroffenen Verfügungen sind in den beteiligten Gemeinden gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 4. Wahlberechtigt ist jede Person, bei welcher die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzten Bedingungen der Wahlberechtigung am Tage der Ausschreibung der Wahl zutreffen, wenn nicht diese Person noch vor der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder wenn nicht in dem Zeitraume zwischen der Ausschreibung und der Vornahme der Wahl Umstände eintreten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes die betreffende Person von der Wahlberechtigung ausnehmen oder ausschließen.

Die Wahlberechtigung wird durch die Eintragung in die Wählerliste festgestellt.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter eventueller Einführung des Mandatsverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten.[2])

§ 5. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf eine Stimme.

§ 6. Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in jener Gemeinde aus, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Sind die einzelnen Teile dieser Gemeinde (Ortschaften, Stadt-

[2]) *Siehe z. B.* **190c** *und S. 754, Note 1.*

bezirke, Stadtteile) verschiedenen Wahlbezirken zugewiesen, so übt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht in jenem Gemeindeteile aus, in dem er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl wohnt.

Jene Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete ihren Wohnsitz haben, üben unter gleicher Voraussetzung das Wahlrecht in jener Gemeinde aus, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet. Trifft letzterer Umstand nicht zu, so bestimmt die politische Landesbehörde die Ortsgemeinde, in welcher die Inwohner des Gutsgebietes ihr Wahlrecht auszuüben haben.

Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre mehrere Wohnsitze innehat, so ist für die Ausübung der Wahl derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem derselbe zur Zeit der Ausschreibung der Wahl ein öffentliches Amt bekleidet, oder, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, den Sitz seiner Berufstätigkeit hat, oder, wenn auch dieses Kriterium nicht anwendbar ist, wo sich in der angegebenen Zeit sein Hauptwohnsitz im Inlande befindet.

Kann die Entscheidung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen werden, steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitzgemeinde er sein Wahlrecht ausüben will.

§ 7. Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können weder wählen noch gewählt werden. Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen.

Die Wählbarkeit ist jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht beschränkt, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) Übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

§ 8. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder

welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, RGBl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.

4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 StG.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47, und in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

6. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurde.

7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht,

beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 9. Der Minister des Innern hat für die sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einheitlich den Tag für die Vornahme der Wahlen und unter einem den Tag für die eventuell notwendigen weiteren Wahlgänge (§ 34) und für die engeren Wahlen anzuberaumen.

In Galizien und Dalmatien können, falls die Durchführung der Wahlen an einem Tage nicht möglich sein sollte, für die Vornahme der Wahlen sowie für die weiteren Wahlgänge und die engeren Wahlen noch je ein oder zwei weitere Wahltage bestimmt werden.

Die Festsetzung der Wahltage hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt derselben beendet werden können.

§ 10. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die amtlichen Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden und Wahlorten innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in den Gemeinden und Wahlorten des Wahlbezirkes zu verlautbaren.

§ 11. Die Wahlberechtigten einer jeden Gemeinde einschließlich der Wahlberechtigten des etwa gemäß § 6, zweiter Absatz, in Betracht kommenden Gutsgebietes sind von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Charakters und der Wohnung in besonderen Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken, so ist für jeden Gemeindeteil, der einem Wahlbezirke zugewiesen ist, eine besondere Wählerliste anzufertigen. Ebenso ist, wenn die Wahlhandlung inner-

halb einer Gemeinde in mehreren Wahllokalitäten, denen die Wähler nach territorialer Zugehörigkeit zugewiesen werden, vollzogen werden soll (§ 16, vierter Absatz), die Wählerliste für jedes der betreffenden territorialen Gemeindegebiete abgesondert anzufertigen.

Sind in einem Lande gemäß der im § 1, dritter Absatz, enthaltenen Bestimmung die Abgeordneten des Reichsrates nach nationalen Wahlkörpern zu wählen, und gehören die Wahlberechtigten in der Gemeinde verschiedenen nationalen Wahlkörpern an, so sind die Wählerlisten in der Gemeinde nach Nationalitäten abgesondert zu verfassen. Diese Wählerlisten sind das erste Mal unter Zugrundelegung jener Aufzeichnungen, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zur ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklasse für die Landtagswahl angelegt wurden, späterhin aber auf Grund der letzten in dem betreffenden Wahlkörper vorgenommenen Reichsratswahl zu verfassen. Für die Einreihung der Wahlberechtigten nach ihrer Nationalität in die Wählerlisten haben die Vorschriften der Landtagswahlordnung analoge Anwendung zu finden.

Wählen die Wahlberechtigten mehrerer Gemeinden an einem Gruppenwahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Ortsgemeinden, als Teillisten aneinander gereiht, die Grundlage der Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine Gesamtliste anzufertigen wäre.

Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen, eine Ausfertigung derselben ist nach Abschluß der Wahlhandlung von dem Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schlusse jedes Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

§ 12. Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher beide Ausfertigungen derselben an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Bezirksbehörde, für die Landeshauptstadt aber der politischen Landesbehörde vorzulegen. Für Städte mit eigenem Statute mit Ausnahme der Landeshauptstadt bestimmt die politische Landesbehörde die Bezirkshauptmannschaft, die mit der Überprüfung der Wählerlisten und mit der Entscheidung über die Reklamationen betraut ist; dieser Behörde hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste vorzulegen.

Die landesfürstliche politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wählerliste von Amts wegen richtigzustellen und eine Ausfertigung der berichtigten

Liste dem Gemeindevorsteher zurückzustellen, welcher die Liste 14 Tage hindurch im Amtslokale der Gemeinde täglich eine von der politischen Behörde zu bestimmende öffentlich zu verlautbarende Zeit zu jedermanns Einsicht aufzulegen und die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist von 14 Tagen öffentlich bekanntzumachen hat. Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken (§ 11, zweiter Absatz, erster Satz), so sind die Wählerlisten innerhalb der betreffenden Wahlbezirke aufzulegen.

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß die Wählerliste an jedem Tage mindestens durch acht Stunden zur Einsicht aufgelegt werden; überdies ist die Wählerliste rechtzeitig in ausreichender Anzahl zu vervielfältigen und auf Verlangen jedermann vom Beginne der Reklamationsfrist an gegen Ersatz der auf das eine Exemplar entfallenden Herstellungskosten auszufolgen.

Wer die Ausfolgung einer vervielfältigten Wählerliste beansprucht, hat dies dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach Ausschreibung der Wahl anzuzeigen; die erfolgte Anmeldung verpflichtet den Anmelder zur Abnahme und Bezahlung der auf die bestellten Exemplare entfallenden Herstellungskosten der Liste.

Nach dieser Zeit einlangende Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen.

Binnen weiteren acht Tagen sind 50 Prozent der beiläufigen Herstellungskosten beim Gemeindevorsteher zu erlegen, widrigens die erfolgte Anmeldung wirkungslos ist.

Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Liste zu entrichten und können im Falle des Nichtbezuges seitens des Anmelders auch im politischen Exekutionswege eingebracht werden.

Unter denselben Bedingungen sind auch eventuelle Nachträge zur Wählerliste auf Verlangen jedermann auszufolgen.

§ 13. Reklamationen gegen die Wählerliste können von jenen Personen, denen in dem betreffenden Wahlkörper ein Wahlrecht zusteht, wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

Sind in einer Gemeinde gemäß der Vorschrift des § 11, dritter Absatz, nach Nationalitäten getrennte Wählerlisten anzulegen, so kann die Reklamation sich auch auf Zurechnung eines Wahlberechtigten zu dem betreffenden Volks-

stamme insoweit erstrecken, als eine Reklamation aus diesem Titel gegen die Wählerliste der allgemeinen Wählerklasse bei der Landtagswahl nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zulässig ist. Für das Verfahren über solche Reklamationen, welche sich auf die Wählerliste für die Reichsratswahl beziehen, sind ausschließlich die Vorschriften der Reichsratswahlordnung maßgebend.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb dreier Tage an die in § 12, Absatz 1, bezeichnete landesfürstliche politische Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist an denselben eine Verständigung zu richten, damit er Gelegenheit habe, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern.

Gegen die eine Reklamation betreffende Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft kann von demjenigen, welcher die Reklamation eingebracht hat oder dessen Person die gefällte Entscheidung betrifft, innerhalb dreier Tage die Berufung an die politische Landesbehörde eingebracht werden.

Die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen; falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, so sind die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen. Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind a limine zurückzuweisen. Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei.

Falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, hat die im dritten Absatze bezeichnete landesfürstliche politische Behörde die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der Wählerliste durchzuführen.

Abgesehen von diesem Falle, hat vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Wählerliste an gerechnet (§ 12, zweiter Absatz) eine Berichtigung der Wählerliste nur insofern Platz zu greifen, als die landesfürstliche politische Behörde bis 24 Stunden vor dem Wahltermine verpflichtet ist, diejenigen in die Wählerliste eingetragenen Personen aus derselben zu streichen, bei welchen der Verlust der österreichischen Staats-

bürgerschaft oder ein Umstand, der gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 die Ausnahme oder Ausschließung von der Wahlberechtigung begründet, Platz gegriffen hat oder nachträglich zu Tage getreten ist.

Die von der landesfürstlichen politischen Behörde vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit diese Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden.

§ 14. Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern von jener der in § 12, erster Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörden, welche für den Wahlort in Betracht kommt, zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Wenn Gemeinden, welche zu verschiedenen politischen Bezirken gehören, zu Gruppenwahlorten (§ 3) vereinigt werden, so sind die Wählerlisten dieser Gemeinden nach Abschluß des Reklamationsverfahrens behufs Ausfertigung der Legitimationskarten an die dem Wahlorte vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde zu leiten.

Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

In Städten mit eigenen Statuten kann der Gemeindevorsteher mit der Ausfertigung der Legitimationskarten beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben.

Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

§ 15. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche mit dem Amtssiegel der in § 14, erster Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeinde-

behörde (§ 14, dritter Absatz) und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

§ 16. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.

Wenn jedoch die in einem Wahlorte zur Stimmabgabe berufenen Wahlberechtigten verschiedenen nationalen Wahlkörpern angehören (§ 11, dritter Absatz), so ist an dem Wahlorte für die Wahlberechtigten jedes Wahlkörpers eine eigene Wahlkommission zu bilden. In einem solchen Falle ist die Wahlhandlung räumlich oder zeitlich getrennt für jeden Wahlkörper durchzuführen.

Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung wünschenswert erscheint, kann in einzelnen Ortsgemeinden oder Orten die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeinde- oder Ortsgebietes von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde bestimmt werden. Hiebei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach alphabetischer Ordnung oder nach territorialer Zugehörigkeit zu erfolgen; derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokale beizustellen.

§ 17. Der Wahlkommissär wird für die Landeshauptstadt von der politischen Landesbehörde, für die außerhalb

der Landeshauptstadt vorzunehmenden Wahlen aber von jener Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Bezirke der Wahlort gelegen ist oder die von der politischen Landesbehörde mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der an dem Wahlorte wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§ 18. Je drei, beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs, beziehungsweise vier Mitglieder, wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, beziehungsweise fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

§ 19. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§ 20. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 21. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen in Frage kommt, oder

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Absätze a und c kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und in dem unter c erwähnten Falle nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person seit der Feststellung der Wählerliste aus den im § 4 aufgeführten Gründen die Wahlberechtigung verloren hat.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 22. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

§ 23. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimmen Zutritt in das Wahllokale; nach Abgabe der Stimmen haben dieselben das Wahllokale sofort wieder zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, sind die Wähler nur einzeln in das Wahllokale einzulassen. Eine solche Verfügung kann von der politischen Bezirksbehörde oder vom Wahlkommissär getroffen werden.

Dem Wahlakte sind über Wunsch der wahlwerbenden Parteien zwei bis fünf — in größeren Städten bis zehn — Vertrauensmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehen, welche dem Wahlakte bis zur Verkündigung des Ergebnisses der Stimmenzählung anzuwohnen berechtigt sind.

Diese Vertrauensmänner werden vor der Wahl von den wahlwerbenden Parteien der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht, welche die entsprechende Anzahl aus der Mitte der Vorgeschlagenen unter tunlichster Berücksichtigung aller wahlwerbenden Parteien bestimmt.

Die Vertrauensmänner haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren und steht ihnen außer der nach

§ 21, lit. a und c den Wählern zustehenden Einsprache kein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung zu.

Während der Wahlhandlung sind im Wahllokale sowie in dem Gebäude, in dem sich dieses Lokale befindet, und in der näheren Umgebung um das Gebäude in dem Umkreise, welcher von der politischen Bezirksbehörde bestimmt wird, Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitationen jeder Art untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.

In dem Wahllokale sind zum Zwecke der Ausfüllung der Stimmzettel von den betreffenden Gemeinden Schreibrequisiten und die notwendigen Möbelstücke beizustellen.

§ 24. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§ 25. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel.

Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen.

§ 26. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmen von Seite der Wähler.

Jeder Wähler hat bei Abgabe der Stimme seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Die Personen, die ihre Stimmen abgeben, sind in dem Abstimmungsverzeichnisse, von dem eine Ausfertigung vom Schriftführer und eine zweite von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen ist, mit Namen einzutragen.

§ 27. Bei der Abstimmung übernimmt der Vorsitzende der Wahlkommission von jedem Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen uneröffnet in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 28. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch

vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde in dem Wahllokale und in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraum oder unmittelbar vor dem Wahllokale zur Wahl erschienen sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhinderten, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Jede Verschiebung oder Verlängerung ist rechtzeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§ 29. Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission ausgesprochen wird, ist das Wahllokale, in dem nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Wahlkommission nebst dem Schriftführer und den Vertrauensmännern (§ 23) zu verbleiben haben, zu schließen.

Vor der Skrutinierung werden die Stimmzettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Hienach entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiter reicht.

Von zwei Mitgliedern der Wahlkommission ist über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usf. beizusetzen ist. Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch für die Wahl von Ersatzmännern (§ 36) zu gelten, wobei die Stimmen jedoch so zu zählen sind, daß die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann

für denselben Abgeordneten erhalten hat. Es ist daher in der Stimmliste für die Ersatzmänner neben dem Namen des Gewählten der Name desjenigen anzuführen, für welchen er als Ersatzmann gewählt wird (Ersatzmann für N. N.).

§ 30. Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 8 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Leere Stimmzettel sind den abgegebenen Stimmen gleichfalls nicht beizuzählen.

Enthält ein Stimmzettel mehr als einen Namen oder im Falle des § 36 mehr als je einen Namen in jeder Rubrik, so ist nur der auf dem Stimmzettel, beziehungsweise in der Rubrik desselben zuerst angesetzte Name zu berücksichtigen.

§ 31. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an die politische Landesbehörde, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 32. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für ein und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, hat die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den

für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlakten von diesem zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 18 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Überprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verlautbart das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

§ 33. Wenn von einem Wahlkörper nur ein Abgeordneter gewählt werden soll, so ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird zur engeren Wahl (§ 35) geschritten.

§ 34. Werden von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt[3]), so ist zunächst derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten ist als

[3]) *Das ist nur in einem Teile Galiziens der Fall.*

Zweitgewählter derjenige zu betrachten, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Hat im ersten Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten. Wenn auch in diesem Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so ist zur engeren Wahl (§ 35) zu schreiten.

Wenn im ersten oder zweiten Wahlgange zwar ein zu Wählender die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf zwei oder mehrere Personen derart zersplittert sind, daß keine mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist hinsichtlich des zweiten zu Wählenden die engere Wahl (§ 35) einzuleiten. Sind im ersten oder zweiten Wahlgange überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen Stimmen auf eine Person vereint, ohne daß die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl erreicht wurde, so ist für die Wahl des zweiten Abgeordneten ein neuer Wahlgang gemäß § 33 einzuleiten.

§ 35. Handelt es sich um die Wahl eines Abgeordneten, so haben sich bei der engeren Wahl die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei dem vorangegangenen Wahlgange — in dem in § 34, letzter Absatz, vorgesehenen Falle nach demjenigen, der die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat — die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Sind in der engeren Wahl zwei Abgeordnete zu wählen, so findet die engere Wahl zwischen jenen drei Personen statt, die beim letzten Wahlgange die relativ meisten Stimmen für sich hatten, wobei jene zwei Personen als gewählt anzusehen sind, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 36. Wenn von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete[3a]) gewählt werden, so werden

[3a]) *Das ist, wie schon bemerkt, nur in einem Teile Galiziens der Fall.*

unter einem mittels derselben Stimmzettel auch Ersatzmänner gewählt, und zwar in der Weise, daß jeder Wähler auf seinem Stimmzettel außer dem Namen derjenigen Person, welche er zum Abgeordneten wählt, auch noch den Namen einer zweiten Person, welche er zum Ersatzmanne wählt, in einer zweiten Rubrik des Stimmzettels aufzuschreiben hat. Die Wahl des Ersatzmannes erfolgt in jenem Wahlgange, in welchem die Wahl des betreffenden Abgeordneten vollzogen wird.

Bei der Wahl des Ersatzmannes sind nur diejenigen Stimmen zu zählen, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die für den gewählten Abgeordneten abgegeben wurden. Als Ersatzmann gewählt ist diejenige Person anzusehen, welche hienach die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben bei dem entscheidenden Wahlgange zwei oder mehrere Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen denselben das Los, wer als gewählt anzusehen ist.

Der Ersatzmann tritt in das Haus der Abgeordneten in dem Falle ein, wenn das Mandat desjenigen Abgeordneten, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, erledigt ist. Falls jedoch beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt werden, so ist für beide die Neuwahl einzuleiten.

Wenn ein Ersatzmann die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht oder auf seine Funktion als Ersatzmann verzichtet, so ist im Falle der Erledigung des betreffenden Abgeordnetenmandates dasselbe bis zur Einleitung der allgemeinen Neuwahlen, beziehungsweise bis zur Erledigung des zweiten Mandates nicht zu besetzen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der in das Abgeordnetenhaus eingetretene Ersatzmann aus irgend einem Grunde aufhört, Mitglied des Hauses zu sein.

§ 37. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem zweiten Wahlgange oder der engeren Wahl von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Wird eine Wahl in mehreren Wahlorten oder Wahlversammlungen vorgenommen, so hat der Wahlkommissär der Hauptwahlkommission den zweiten Wahlgang, beziehungsweise die engere Wahl einzuleiten.

§ 38. Der Chef der politischen Landesbehörde hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 31 und 32 an diese Behörde gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten und im Falle des § 36, falls das Abgeordnetenmandat erledigt wird, dem betreffenden Ersatzmanne, sofern die in § 7 des Grund-

gesetzes über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den Gewählten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates berechtigt.

Wenn wegen des Mangels einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungültig erklärt.

Die Wahlakten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.

§ 39. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach der Konstituierung des neugewählten Abgeordnetenhauses, im Falle einer Ersatzwahl nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. Bezüglich des freiwerdenden Wahlbezirkes ist eine Neuwahl auszuschreiben.

Wenn jedoch in dem betreffenden Wahlbezirke für den Abgeordneten ein Ersatzmann gemäß der Bestimmungen des § 36 gewählt wurde, so finden die Bestimmungen des vorletzten und letzten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§ 40. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorausgegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

§ 41.[4]) Das Haus der Abgeordneten veranlaßt die Vorberatung über die Wahlakten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Gültigkeit jeder Wahl längstens binnen einem Jahre, nachdem sie erfolgt ist.

Falls vor Ablauf dieser Frist ein Beschluß des betreffenden Vorberatungs- (Legitimations-) Ausschusses nicht vorgelegt wurde, hat der Präsident den Gegenstand rechtzeitig auf die Tagesordnung zu setzen und hat der vom

[4]) *Über die völlige Wirkungslosigkeit dieser Bestimmung siehe oben S. 755.*

Ausschuß bestellte Referent, oder falls kein solcher bestellt wurde, der vom Präsidenten bestellte Referent den Bericht und Antrag im Hause ohne Vorberatung zu erstatten und das Haus auf Grundlage desselben seine Entscheidung zu fällen. Dieser Gegenstand kann durch Beschluß des Hauses nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Insolange das Haus die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten oder in das Abgeordnetenhaus eingetretenen Ersatzmannes (§ 38) nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

§ 42.[5]) Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 dieses Gesetzes, sowie des dem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhanges über die Wahlbezirkseinteilung können nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gültig beschlossen werden. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen.

Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§ 34 bis 36, welche die gleichzeitige Wahl zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der im ersten Absatze vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jedem Lande befinden, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine Änderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.

Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Bei den im ersten Absatze angeführten Verhandlungsgegenständen ist die in § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.

---

[5]) *Siehe hiezu S. 755.*

Anhang zur Reichsratswahlordnung.*)

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
		Böhmen.	
Böhmen		Von der Stadt Prag:	
	1	Der I. Gemeindebezirk (Altstadt)	1
	2	Vom II. Gemeindebezirke (Neustadt) der Teil, der durch die Mittellinie des Wenzelsplatzes, die Stadtgrenze, die Moldau bis zur Franz-Josephs-Brücke und durch den I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	3	Vom II. Gemeindebezirk der Teil, der durch den 1. und 3. Wahlbezirk, durch Resselgasse, Karlsplatz, Gerstengasse und die Verlängerung der Mittellinie der letzteren über den Komenskýplatz begrenzt wird	1
	4	Der restliche Teil des II. und der VI. Gemeindebezirk (Wyschehrad)	1
	5	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Kleinseite und Hradschin)	1
	6	Der VII. Gemeindebezirk (Holleschowitz-Bubna)	1
	7	Der V. und VIII. Gemeindebezirk (Josefstadt und Altlieben)	1
		Von der Stadt Smichow:	
	8	Der Teil, der im Westen und Süden durch Kreuzgasse, Radlitzergasse, Gartengasse,	1

*) *Wenn im Texte des Anhanges nichts anderes bemerkt ist, hat, wo eine Straße als Grenze eines Wahlbezirkes angeführt ist, als Grenzlinie die Mitte der Straße, bei Plätzen die kürzeste Verbindungslinie zwischen der vorher und der nachher benannten Straße zu gelten.*

Anmerkung: Die Wahlbezirke Nr. 1 bis 75 in Böhmen sind solche mit überwiegend böhmischer, die Wahlbezirke Nr. 76 bis 130 sind solche mit überwiegend deutscher Bevölkerung. (Original-Noten des Gesetzes.)

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen		Gasse zur Sontoška, Weinberggasse, Divišgasse, Pilsnerstraße, Sokolgasse, Resselgasse, Kobergasse, Karlsgasse begrenzt wird	1
	9	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Smichow, ferner die Ortsgemeinden Koschiř, Großbřewnow, Střešowitz, Dejwitz, Bubentsch, Hlubočep (Gerichtsbezirk Smichow), Wysočan (Gerichtsbezirk Karolinenthal), Podol, Branik (Gerichtsbezirk Nusle	1
		Von der Stadt Königliche Weinberge:	
	10	Der Teil, der durch Žižkagasse, Divišgasse, Palackýstraße, Purkyněplatz, Palackýstraße, Russische Straße und durch die östliche und nördliche Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	11	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Königliche Weinberge	1
		Von der Stadt Žižkow:	
	12	Der Teil, der durch Vitekgasse, Prokopsplatz, Miličgasse, Sladkowskyplatz, Karlsgasse, Lipangasse, Bořivojgasse, Libušagasse, Tomekgasse, Stadtgrenze und durch die östliche Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	13	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Žižkow	1
		Von der Stadt Pilsen:	
	14	Der I., II. und III. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Reichsvorstadt südlicher Teil, Reichsvorstadt westlicher Teil)	1
	15	Der IV. und V. Gemeindebezirk (Sachsenvorstadt und Prager Vorstadt)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	16	Karolinenthal (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	17	Nusle, Wrschowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Michle, Krč (Gerichtsbezirk Nusle)	1
	18	Budweis (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	19	Kladno, Buštěhrad, Kročehlaw (Gerichtsbezirk Kladno), Unhošt, Rakonitz, Beraun (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	20	Laun, Neustraschitz, Raudnitz, Libochowitz, Melnik (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Schlan, Libuschin (Gerichtsbezirk Schlan), Welwarn, Kralup an der Moldau (Gerichtsbezirk Welwarn) . . .	1
	21	Jungbunzlau, Kosmanos, Dobrowitz (Gerichtsbezirk Jungbunzlau), Neubenatek, Lissa an der Elbe (Gerichtsbezirk Neubenatek), Mscheno (Gerichtsbezirk Melnik), Weißwasser (Gerichtsbezirk Weißwasser), Münchengrätz, Bakow (Gerichtsbezirk Münchengrätz), Turnau, Eisenbrod, Semil (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	22	Jičin, Neupaka, Starkenbach, Lomnitz an der Popelka, Hořitz, Neubydžow (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sobotka, Unterbautzen Gerichtsbezirk Sobotka), Kopidlno (Gerichtsbezirk Libaň)	1
	23	Königinhof an der Elbe, Eipel, Politz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jaroměř, Josefstadt (Gerichtsbezirk Jaroměř), Nachod, Rothkosteletz, Hronow (Gerichtsbezirk Nachod)	1
	24	Königgrätz, Hohenbruck (Gerichtsbezirk Königgrätz), Opočno, Dobruška (Gerichtsbezirk Opočno), Reichenau an der Kněžna, Wamberg (Gerichtsbezirk Reichenau an der Kněžna), Adlerkosteletz, Tinischt (Gerichtsbezirk Adlerkosteletz), Nechanitz, Neustadt an der Mettau, Böhmisch-Ska-	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen		litz, Holitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	25	Pardubitz, Sezemitz (Gerichtsbezirk Pardubitz), Poděbrad, Sadska, Petschek (Gerichtsbezirk Poděbrad), Přelauč, Chlumetz, Königstadtl, Nimburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Daschitz (Gerichtsbezirk Holitz)	1
	26	Hohenmauth, Chotzen (Gerichtsbezirk Hohenmauth), Wildenschwert, Böhmisch Trübau (Gerichtsbezirk Wildenschwert), Leitomischl, Senftenberg, Polička, Skutsch (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	27	Kuttenberg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Chrudim, Heřmanměstetz, Chrast (Gerichtsbezirk Chrudim), Časlau, Žleb (Gerichtsbezirk Časlau), Goltschjenikau (Gerichtsbezirk Habern)	1
	28	Kolin, Elbeteinitz (Gerichtsbezirk Kolin), Kauřim, Zasmuk (Gerichtsbezirk Kauřim), Brandeis an der Elbe, Altbunzlau, Elbekosteletz, Čelakowitz (Gerichtsbezirk Brandeis an der Elbe), Böhmisch Brod, Schwarzkosteletz, Ričan, Eule (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	29	Tabor, Soběslau, Beneschau, Wotitz, Neuhaus, Wittingau, Kamenitz an der Linde, Bechin, Lischau, Schweinitz, Selčan (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . .	1
	30	Pisek, Horaždowitz, Wolin, Moldauthein, Mühlhausen, Netolitz, Frauenberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Wodňan, Protivin, Barau (Gerichtsbezirk Wodňan), Strakonitz, Neustrakonitz (Gerichtsbezirk Strakonitz)	1
	31	Klattau, Taus, Neugedein, Schüttenhofen, Přestitz, Nepomuk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Stachau (Gerichtsbezirk Bergreichenstein), Stankau Dorf	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen		(Gerichtsbezirk Bischofteinitz), Altpilsenetz (Gerichtsbezirk Pilsen), Nürschan (Gerichtsbezirk Staab), Großzdikau (Gerichtsbezirk Winterberg)	1
	32	Přibram, Birkenberg (Gerichtsbezirk Přibram), Hořowitz, Hostomitz (Gerichtsbezirk Hořowitz), Rokitzan, Radnitz Gerichtsbezirk Rokitzan), Březnitz, Rožmital (Gerichtsbezirk Březnitz), Dobříš, Blatna (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	33	Deutschbrod, Polna, Humpoletz, Chotěboř, Přibyslau, Pilgram, Patzau, Počatek, Wlašim, Ledeč, Hlinsko (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Trhowkamenitz (Gerichtsbezirk Nassaberg) . .	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 9, 12 bis 33 und 102 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	34	Laun ohne die Ortsgemeinde Rannay, Libochowitz, Neustraschitz; aus dem Gerichtsbezirke Postelberg die Ortsgemeinde Imling	1
	35	Schlan, Kladno	1
	36	Raudnitz, Welwarn; aus dem Gerichtsbezirke Leitmeritz die Ortsgemeinden Bauschowitz, Böhmisch Kopist, Brnian, Deutsch Kopist, Drabschitz, Hrdly, Keblitz, Podčapel; aus dem Gerichtsbezirke Lobositz die Ortsgemeinden Chodolitz, Chrastian, Jetschan, Opolan, Schöppenthal, Semtsch, Starrey, Trebnitz, Třiblitz, Tržemschitz, Wrbitschan	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	37	Melnik, Jungbunzlau	1
	38	Münchengrätz, Böhmisch Aicha, Turnau ohne die Ortsgemeinde Bösching; Weißwasser ohne die Ortsgemeinden Jesowei, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrokitai, Nosadl, Oberrokitai, Wiska; aus dem Gerichtsbezirke Niemes die Ortsgemeinde Zetten	1
	39	Semil, Eisenbrod, Hochstadt, Starkenbach ohne die Ortsgemeinde Huttendorf	1
	40	Jičin, Sobotka, Libaň	1
	41	Hořitz, Neupaka ohne die Ortsgemeinden Großborowitz, Stikau, Stupna, Widach; Lomnitz an der Popelka	1
	42	Jaroměř ohne die Ortsgemeinden Grabschütz, Heřmanitz, Kleinbock, Littitsch, Prode, Salnai, Schlotten, Westetz; Böhmisch Skalitz, Eipel, Politz; aus dem Gerichtsbezirke Königinhof an der Elbe die Ortsgemeinden Daubrawitz, Lipnitz, Nowoles, Weißtřemeschna, Werdek	1
	43	Nachod, Neustadt an der Mettau ohne die Ortsgemeinden Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf; Opočno ohne die Ortsgemeinde Lom . . .	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	44	Adlerkosteletz, Reichenau an der Kněžna, Senftenberg	1
	45	Königgrätz, Nechanitz, Chlumetz	1
	46	Poděbrad, Königstadtl, Neubydžow	1
	47	Neubenatek, Brandeis an der Elbe, Nimburg	1
	48	Böhmisch Brod, Karolinenthal, Žižkow, Nusle, Wrschowitz	1
	49	Smichow, Königsaal	1
	50	Beraun, Unhošt, Dobřiš	1
	51	Rakonitz ohne die Ortsgemeinden Wetzlau und Swojetin; Pürglitz, Kralowitz; aus dem Gerichtsbezirke Manetin die Ortsgemeinden Aujezdl, Böhmisch Doubrawitz, Böhmisch Neustadtl, Brdo, Budsch, Draschen, Foßlau, Hodowies, Hubenow, Kasnau, Kraschowitz, Kraschtiowitz, Křečowa, Ladměřitz, Lippen, Littau, Lomička, Losa, Manetin, Mrtnik, Oberběla, Planes, Rybnitz, Stichowitz, Stradischt, Trnowa, Wražno	1
	52	Pilser ohne die Ortsgemeinde Littitz; Blowitz	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	53	Rokitzan, Zbirow, Březnitz	1
	54	Přibram, Hořowitz	1
	55	Selčan, Sedletz, Wotitz, Newekłau	1
	56	Beneschau, Eule, Řičan	1
	57	Kolin, Kaurim, Schwarzkosteletz	1
	58	Kuttenberg, Kohljanowitz	1
	59	Pardubitz, Holitz, Přelauč	1
	60	Chrudim, Časlau	1
	61	Leitomischl ohne die Ortsgemeinden Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Ketzelsdorf, Lauterbach, Nikl, Schirmdorf, Strokele, Überdörfel; Wildenschwert ohne die Ortsgemeinden Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier; Polička ohne die Ortsgemeinden Böhmisch Rothmühl, Böhmisch Wiesen, Bohnau, Deutsch Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schönbrunn; aus dem Gerichtsbezirke Landskron die Ortsgemeinden Böhmisch Rothwasser,	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen		Herbotitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf	1
	62	Hohenmauth, Skutsch, Nassaberg	1
	63	Chotěboř, Habern, Hlinsko, Přibyslau, Polna	1
	64	Deutschbrod ohne die Ortsgemeinden Frauenthal, Friedenau, Hochtann, Ilemnik, Langendorf, Pattersdorf; Humpoletz, Ledeč	1
	65	Unterkralowitz, Wlašim	1
	66	Tabor, Jungwoschitz, Soběslau	1
	67	Pisek, Mirowitz, Wodňan	1
	68	Horaždowitz, Blatna, Schüttenhofen ohne die Ortsgemeinden Albrechtsried, Langendorf, Swina; aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Ortsgemeinden Damitsch, Maleč, Nezditz, Ostružno, Pohorsko, Schimanau, Soběschitz, Straschin	1
	69	Klattau ohne die Ortsgemeinden Gesen und Birkau; Nepomuk, Planitz	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	70	Přestitz, Taus ohne die Ortsgemeinden Haselbach, Prennet, Tannawa, Vollmau, Wassersuppen; Neugedein ohne die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau, Hirschau, Kaltenbrunn, Maxberg, Neumark, Schneiderhof, Viertl; aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinden Chotimiř, Elstin, Franowa, Kamenzen, Křenowa, Kwitschowitz, Lohowa, Lohowtschitz, Malonitz, Motscherad, Podiefuß, Putzlitz, Schekarschen, Stankau Markt, Stich, Tschirm, Wostratschin . .	1
	71	Strakonitz, Wolin; aus dem Gerichtsbezirke Prachatitz die Ortsgemeinden Altprachatitz, Auřitz, Bělč, Budkau, Chumen, Dwur, Husinetz, Jelemka, Lažitz, Lhota Chocholata, Lipowitz, Mičowitz, Nebahau, Pietschnau, Schwihau, Těschowitz, Unterkožli, Wällischbirken, Wosek, Zabrdy, Zarowna; aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Ortsgemeinden Bohumilitz, Boschitz, Busk, Čkyn, Dolan, Huschitz, Kleinzdikau, Sct. Maŕa, Radschau, Wischkowitz, Wonschowitz	1
	72	Mühlhausen, Frauenberg, Moldauthein, Bechin, Netolitz ohne die Ortsgemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergroschum	1
	73	Aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemeinden Altplatz, Bořetin, Deutsch Woleschna, Drösowitz, Großbernharz, Hatzken, Hosterschlagles, Jareschau, Kirchenradaun, Kleinbernharz, Königseck, Lasenitz, Leschtin, Lowětin, Mischek, Mo-	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen		stečna, Niederschlagles, Pistin, Platz, Poliken, Poschen, Přibraz, Roseč, Rothwurst, Scheibenradaun, Steinmoliken, Stutten, Temerschlag, Tremles, Untergrieschau, Widern, Wltschitz, Zahradka, Ždar Pluhowy; Weseli an der Lužnitz, Lomnitz, Počatek, Wittingau	1
	74	Pilgram, Kamenitz an der Linde, Patzau	1
	75	Budweis ohne die Ortsgemeinden Roschowitz, Saboř, Böhmisch Fellern, Brod, Dubiken, Gauendorf, Hackelhöf, Hodowitz, Hummeln, Leitnowitz, Gutwasser, Ruden, Rudolfstadt, Strodenitz; Lischau, Schweinitz ohne die Ortsgemeinden Haid und Neudorf; aus dem Gerichtsbezirke Kalsching die Ortsgemeinden Berlau, Neudorf; aus dem Gerichtsbezirke Kaplitz die Ortsgemeinden Dluhe, Großporeschin, Oemau; aus dem Gerichtsbezirke Krumau die Ortsgemeinden Chlum, Goldenkron, Holubau, Krassau, Krems, Mirkowitz, Mitterzwinzen, Mojnej, Mřitsch, Netrobitz, Opalitz, Prisnitz, Roisching, Rojau, Subschitz, Unterbreitenstein, Welleschin; aus dem Gerichtsbezirk Gratzen die Ortsgemeinde Julienhain	1
		Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	76	Reichenberg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	77	Gablonz, Wiesenthal an der Neiße (Gerichtsbezirk Gablonz), Tannwald, Morchenstern (Gerichtsbezirk Tannwald)	1
	78	Böhmisch Leipa, Niemes, Deutsch Gabel, Zwickau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Haida, Blottendorf (Gerichtsbezirk Haida), Dauba, Hirschberg (Gerichtsbezirk Dauba)	1
	79	Tetschen, Bodenbach (Gerichtsbezirk Tetschen), Böhmisch Kamnitz, Steinschönau (Gerichtsbezirk Böhmisch Kamnitz), Bensen (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	80	Leitmeritz, Theresienstadt (Gerichtsbezirk Leitmeritz), Lobositz, Auscha, Wegstädtl (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	81	Aussig (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	82	Teplitz Schönau (Gerichtsbezirk Teplitz) .	1
	83	Dux, Klostergrab (Gerichtsbezirk Dux), Bilin (Gerichtsbezirk Bilin), Karbitz, Mariaschein (Gerichtsbezirk Karbitz), Türmitz (Gerichtsbezirk Aussig)	1
	84	Brüx, Niedergeorgenthal (Gerichtsbezirk Brüx), Katharinaberg, Postelberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . .	1
	85	Oberleutensdorf, Bruch (Gerichtsbezirk Oberleutensdorf), Neuossegg (Gerichtsbezirk Dux), Görkau, Seestadtl (Gerichtsbezirk Görkau), Eidlitz (Gerichtsbezirk Komotau)	1
	86	Komotau, Oberdorf (Gerichtsbezirk Komotau), Preßnitz, Weipert, Sebastiansberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	87	Saaz, Kaaden, Podersam, Duppau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	88	Karlsbad (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	89	Sct. Joachimsthal, Graslitz, Platten, Neudeck (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	90	Falkenau, Königsberg (Gerichtsbezirk Falkenau), Elbogen (Gerichtsbezirk Elbögen), Wildstein, Schönbach, Fleissen (Gerichtsbezirk Wildstein)	1
	91	Eger, Franzensbad (Gerichtsbezirk Eger), Haslau (Gerichtsbezirk Asch)	1
	92	Marienbad, Plan, Tachau, Petschau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Schlaggenwald, Schönfeld (Gerichtsbezirk Elbogen), Königswart, Untersandau, (Gerichtsbezirk Königswart), Tepl Stadt (Gerichtsbezirk Tepl)	1
	93	Mies, Kladrau (Gerichtsbezirk Mies), Haid (Gerichtsbezirk Pfraumberg), Bischofteinitz, Weseritz, Dobrzan, Staab, Tuschkau, Hartmanitz, Bergreichenstein, Neuern (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	94	Krumau, Kaplitz, Gratzen, Winterberg, Prachatitz, Wallern, Neubistritz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Hohenfurth, Rosenberg (Gerichtsbezirk Hohenfurth)	1
	95	Trautenau, Braunau, Grulich, Landskron (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	96	Hohenelbe, Oberlangenau, Mittellangenau, Niederlangenau (Gerichtsbezirk Hohenelbe), Arnau, Schatzlar (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Rochlitz an der Iser (Gerichtsbezirk Rochlitz) . . .	1
		Ferner die Gerichtsbezirke und Städte:	
	97	Asch ohne die Ortsgemeinde Haslau . . .	1
	98	Warnsdorf	1
	99	Rumburg, ferner die Ortsgemeinde Georgswalde (Gerichtsbezirk Schluckenau) . .	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	100	Schluckenau ohne die Ortsgemeinde Georgswalde; Hainspach	1
	101	Friedland	1
	102	Kratzau; ferner die Ortsgemeinde Liebenau (Gerichtsbezirk Reichenberg), Böhmisch Aicha (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 31, 76 bis 96 und 102 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	103	Reichenberg	1
	104	Gablonz, Tannwald, Rochlitz; aus dem Gerichtsbezirke Turnau die Ortsgemeinde Bösching	1
	105	Deutsch Gabel, Zwickau, Niemes ohne die Ortsgemeinde Zetten; aus dem Gerichtsbezirke Weißwasser die Ortsgemeinden Jesowai, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrokitai, Nosadl, Oberrokitai, Wiska	1
	106	Böhmisch Leipa, Haida, Dauba, Wegstädtl	1
	107	Leitmeritz ohne die Ortsgemeinden Bauschowitz, Böhmisch Kopist, Brnian, Deutsch Kopist, Drabschitz, Hrdly, Keblitz, Podčapel; Auscha, Lobositz ohne die Ortsgemeinden Chodolitz, Chrastian, Jetschan, Opolan, Schöppenthal, Semtsch, Starrey, Trebnitz, Třiblitz, Tržemschitz, Wrbitschan	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	108	Tetschen, Bensen, Böhmisch Kamnitz	1
	109	Aussig, Karbitz	1
	110	Teplitz	1
	111	Dux, Bilin, Oberleutensdorf, Katharinaberg; aus dem Gerichtsbezirke Laun die Ortsgemeinde Rannay	1
	112	Brüx, Görkau, Postelberg ohne die Ortsgemeinde Imling	1
	113	Saaz, Komotau, Sebastiansberg; aus dem Gerichtsbezirke Rakonitz die Ortsgemeinden Wetzlau und Swojetin . . .	1
	114	Kaaden, Podersam, Duppau	1
	115	Karlsbad	1
	116	Sct. Joachimsthal, Platten, Neudeck, Preßnitz, Weipert	1
	117	Falkenau, Elbogen	1
	118	Eger, Wildstein, Graslitz	1
	119	Marienbad, Königswart, Tepl, Petschau	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen	120	Luditz, Buchau, Jechnitz, aus dem Gerichtsbezirke Manetin die Ortsgemeinden Bernklau, Čisotin, Deutsch Doubrawitz, Hluboka, Hurkau, Kotantschen, Krasch, Lukowa, Mösing, Netschetin, Potok, Preitenstein, Rabenstein, Radschin, Ratka, Wilkischau, Wirschin, Wisočan, Zahradka, Zwolln	1
	121	Plan, Tachau, Pfraumberg	1
	122	Mies, Weseritz, Tuschkau, Dobrzan, Staab; aus dem Gerichtsbezirke Pilsen die Ortsgemeinde Littitz; aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinde Autschowa	1
	123	Aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinden Blisowa, Czarlowitz, Dobrowa, Großmallowa, Hochsemlowitz, Horschau, Křakau, Maschowitz, Meßhals, Miřikau, Mogolzen, Mukowa, Nahoschitz, Nemlowitz, Obermedelzen, Pirk, Potzowitz, Raschnitz, Semeschitz, Třebnitz, Wassertrompeten, Webrowa, Weirowa, Worowitz, Wostirschen, Zetschowitz; Hostau, Ronsperg, Neuern; aus dem Gerichtsbezirk Taus die Ortsgemeinden Haselbach, Prennet, Tannawa, Vollmau, Wassersuppen; aus dem Gerichtsbezirke Neugedein die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau,	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen		Hirschau, Kaltenbrunn, Maxberg, Neumark, Schneiderhof, Viertl;	
		aus dem Gerichtsbezirke Klattau die Ortsgemeinden Gesen und Birkau	1
	124	Hartmanitz,	
		Wallern,	
		Kalsching ohne die Ortsgemeinden Berlau und Neudorf;	
		aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Ortsgemeinden Außergefild, Buchwald, Fürstenhut, Gansau, Kaltenbach, Klösterle, Korkushütten, Kuschwarda, Landstraßen, Neugebäu, Obermoldau, Rabitz;	
		aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Ortsgemeinden Duschowitz, Großhaid, Innergefild, Nitzau, Rothsaifen, Stadler Anteil I, Unterreichenstein, Ziegenruck;	
		aus dem Gerichtsbezirke Prachatitz die Ortsgemeinden Brenntenberg, Christelschlag, Chrobold, Frauenthal, Oberhaid, Obersablat, Oberschlag, Pfefferschlag, Repeschin, Rohn, Sablat, Schreinetschlag, Wolletschlag, Zaborz;	
		aus dem Gerichtsbezirke Schüttenhofen die Ortsgemeinden Albrechtsried, Langendorf, Swina;	
		aus dem Gerichtsbezirke Netolitz die Ortsgemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergroschum;	
		aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemeinden Roschowitz, Saboř	1
	125	Oberplan,	
		Hohenfurth;	
		aus dem Gerichtsbezirke Krumau die Ortsgemeinden Großdrossen, Höritz, Hoschlowitz, Kirchschlag, Kladen, Lobiesching, Maltschitz, Lagau, Pohlen, Priethal, Sahorsch, Schöbersdorf, Teutschmannsdorf, Třitesch, Tweras, Wettern, Zippendorf;	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen		Kaplitz ohne die Ortsgemeinden Dluhe, Großporeschin, Oemau; aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemeinden Böhmisch Fellern, Brod, Dubiken, Gauendorf, Hackelhöf, Hodowitz, Hummeln, Leitnowitz, Gutwasser, Ruden, Rudolfstadt, Strodenitz	1
	126	Neubistritz, Stecken, Gratzen ohne die Ortsgemeinde Julienhain; aus dem Gerichtsbezirke Deutschbrod die Ortsgemeinden Frauenthal, Friedenau, Hochtann, Ilemnik, Langendorf, Pattersdorf; aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemeinden Blauenschlag, Brunn, Buchen, Deutschmoliken, Diebling, Gatterschlag, Großrammerschlag, Heinrichschlag, Hosterschlag, Kleinradeinles, Kleinrammerschlag, Köpferschlag, Motten, Muttaschlag, Niederbaumgarten, Niedermühl, Oberbaumgarten, Obermühl, Ottenschlag, Riedweis, Riegerschlag, Ruttenschlag, Tieberschlag, Ulrichschlag, Wenkerschlag; aus dem Gerichtsbezirke Schweinitz die Ortsgemeinden Haid und Neudorf . . .	1
	127	Landskron ohne die Ortsgemeinden Böhmisch Rothwasser, Herbotitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf; Grulich; aus dem Gerichtsbezirke Leitomischl die Ortsgemeinden Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Ketzelsdorf, Lauterbach, Nikl, Schirmdorf, Strokele, Überdörfel;	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Böhmen		aus dem Gerichtsbezirke Polička die Ortsgemeinden Böhmisch Rothmühl, Böhmisch Wiesen, Bohnau, Deutsch Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schönbrunn;	
		aus dem Gerichtsbezirke Wildenschwert die Ortsgemeinden Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier	1
	128	Braunau, Wekelsdorf, Rokitnitz; aus dem Gerichtsbezirke Neustadt an der Mettau die Ortsgemeinden Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf;	
		aus dem Gerichtsbezirke Opočno die Ortsgemeinde Lom	1
	129	Trautenau, Marschendorf, Schatzlar	1
	130	Hohenelbe, Arnau, Königinhof an der Elbe ohne die Ortsgemeinden Daubrawitz, Lipnitz, Nowoles, Weißtřemeschna, Werdek;	
		aus dem Gerichtsbezirke Jaroměř die Ortsgemeinden Grabschütz, Heřmanitz, Kleinbock, Littitsch, Prode, Salnai, Schlotten, Westetz;	
		aus dem Gerichtsbezirke Neupaka die Ortsgemeinden Großborowitz, Stikau, Stupna, Widach;	
		aus dem Gerichtsbezirke Starkenbach die Ortsgemeinde Huttendorf	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
		Galizien.	
Galizien		Von der Stadt Lemberg:	
	1	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des IV. Gemeindebezirkes (Łyczakowskie), der durch den III. Gemeindebezirk, Gołuchowskiplatz, Hetmańskagasse, Heiliger Geistplatz, Teatralnagasse, Kapitulnyplatz, Ringplatz, Ruskagasse, Podwale, Czarneckigasse, Łyczakowskagasse, Paulinowgasse, Piaskowagasse, Leśnagasse, von da in gerader Linie zur St. Adalbertkirche, St. Adalbertgasse, Teatyńskagasse bis zur Kiselkistraße begrenzt wird	1
	2	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des II. Gemeindebezirkes (Krakowskie), der durch den 1. Wahlbezirk, Podwale, Wałowagasse, Halickagasse, Sobieskigasse, Marienplatz, Kopernikusgasse, Leo Sapiehagasse, Grodeckagasse, Kazmierzgasse, Kałłatajgasse, Smolkaplatz, Jagellonengasse und Heiliger Geistplatz begrenzt wird	1
	3	Der Teil des II. und III. Gemeindebezirkes (Krakowskie, Żółkiewskie), der südlich durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Janowskagasse, Kleparowskagasse, Invalidengasse, Eisenbahnstrecke der k. k. Staatsbahnen (ehemalige Karl Ludwig-Bahn), Kąpielowagasse, Kiselkistraße und den IV. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	4	Der restliche Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt), dann der Teil des I. und IV. Gemeindebezirkes (Halickie, Łyczakowskie), der durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Marienplatz, Akademickagasse, Fredrogasse, Batorygasse, Kochanowski-	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Galizien		gasse, St. Petergasse und Łyczakowskagasse begrenzt wird	1
	5	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 2. und 4. Wahlbezirk, Ossolińskigasse, Kaleczagasse, Gołębiagasse, Mochnackigasse, Supińskigasse, Pełczyńskagasse, Stryjskastraße, Gemeindegrenze, Sichowerstraße, Zielonagasse, Szewczenkogasse, Kochanowskigasse begrenzt wird	1
	6	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 5. und 2. Wahlbezirk, Leo Sapiehagasse, Polnagasse, Kulparkowstraße und Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	7	Der restliche Teil des I., II., III. und IV. Gemeindebezirkes, der durch den 2., 3., 4., 5. und 6. Wahlbezirk und die Gemeindegrenze begrenzt wird	1
		Von der Stadt Krakau:	
	8	Der I. und II. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Wawel)	1
	9	Der III. und VII. Gemeindebezirk (Nowy Świat und Stradom), vom IV. Gemeindebezirk (Piasek) der an den III. Gemeindebezirk angrenzende Teil bis zur Karmelitergasse)	1
	10	Der restliche Teil des IV. Gemeindebezirkes (Piasek) und der V. Gemeindebezirk (Kleparz)	1
	11	Der VI. Gemeindebezirk (Wesoła) . . .	1
	12	Der VIII. Gemeindebezirk (Kazimierz) . . .	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	13	Przemyśl (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	14	Stanislau (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Galizien	15	Tarnopol (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	16	Tarnów (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	17	Kolomea (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	18	Biała, Żywiec, Kęty, Andrichau, Wadowice (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	19	Bochnia, Wieliczka, Podgórze (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	20	Neusandez, Altsandez, Neumarkt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	21	Rzeszów (Gerichtsbezirk Rzeszów), Ropczyce, Sędziszów, (Gerichtsbezirk Ropczyce)	1
	22	Jaroslau, Łańcut, Przeworsk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	23	Mielec, Kolbuszowa, Leżajsk, Sokolów, Rozwadów, Tarnobrzeg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Nisko, Rudnik (Gerichtsbezirk Nisko)	1
	24	Jasło, Gorlice, Grybów, Biecz, Strzyżów, Frysztak, Pilzno, Dębica (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	25	Sanok, Dobromil, Stary, Sambor (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Krosno, Korczyna (Gerichtsbezirk Krosno)	1
	26	Sambor (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Gródek Jagielloński (Gerichtsbezirk Gródek)	1
	27	Drohobycz, Turka, Bolechów, Skole (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . .	1
	28	Stryj, Kałusz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	29	Brzeżany, Baranówka, Demnia, Hucisko, Kuropatniki, Podwysokie, Rohaczyn	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Galizien		Miasto, Wulka, (Gerichtsbezirk Brzeżany), Rohatyn, Podkamień (Gerichtsbezirk Rohatyn), Chodorów, Brzozdowce (Gerichtsbezirk Chodorów) . . .	1
	30	Żółkiew, Rawa Ruska (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sokal, Krystynopol, Tartaków Miasto (Gerichtsbezirk Sokal), Wielkie Oczy (Gerichtsbezirk Krakowiec), Waręż Miasto, Bełz (Gerichtsbezirk Bełz)	1
	31	Brody, Stare Brody, Hucisko Brodzkie (Gerichtsbezirk Brody), Łopatyn, Ruda Brodzka (Gerichtsbezirk Łopatyn), Radziechów (Gerichtsbezirk Radziechów), Podkamień (Gerichtsbezirk Załózce) . .	1
	32	Buczacz, Śniatyn, Zaleszczyki (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Borszczów, Cygany (Gerichtsbezirk Borszczów), Tłumacz, Tarnowica Polna (Gerichtsbezirk Tłumacz), Bhorodyczyn (Gerichtsbezirk Ottynia)	1
	33	Złoczów (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Zborów, Jezierna (Gerichtsbezirk Zborów), Załoźce, Gontowa, Huta Pieniacka, Majdan Pieniacki, Maleniska, Palikrowy, Pańkowce, Reniów, Trościaniec Wielki (Gerichtsbezirk Załoźce)	1
	34	Rozdół (Gerichtsbezirk Mikołajów), Żydaczów, Ruda (Gerichtsbezirk Żydaczów), Bóbrka, Hucisko, Stare Siolo (Gerichtsbezirk Bóbrka), Hanaczów, Hanaczówka (Gerichtsbezirk Gliniany), Wolczków, Chorostków, Jeziórko, Kończaki Stare, Maryampol Wieś (Gerichtsbezirk Halicz), Bursztyn, Ludwikówka, Wiszniów, Żurów (Gerichtsbezirk Bursztyn), Bołszowce, Słobódka Konkolnicka, Zagórze Konkolnickie (Gerichtsbezirk Bołszowce)	1

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Galizien		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8 bis 34 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	35	Jaworzno, Chrzanów, Krzeszowice, Liszki	
	36	Biała, Auschwitz, Kęty, Andrichau	
	37	Wadowice, Zator, Kalwarya, Myślenice, Skawina	1
	38	Maków, Jordanów, Sucha, Milówka, Żywiec	2
	39	Limanowa, Mszana Dolna, Neumarkt, Czarny Dunajec, Krościenko	2
	40	Krakau, Podgórze, Wieliczka, Dobczyce . .	2
	41	Bochnia, Niepołomice, Brzesko, Wiśnicz . .	2
	42	Radłów, Wojnicz, Zakliczyn, Tarnów, Tuchów	2
	43	Pilzno, Brzostek, Dębica, Ropczyce . . .	2
	44	Mielec, Radomyśl, Dąbrowa, Żabno	2
	45	Nisko, Ulanów, Sokołów, Tarnobrzeg, Rozwadów	2
	46	Kolbuszowa Rzeszów, Głogów	2
	47	Łańcut, Leżajsk, Przeworsk	2
	48	Neusandez, Altsandez, Grybów, Ciężkowice, Muszyna	2
	49	Gorlice, Biecz, Jasło	2
	50	Krosno, Strzyżów, Frysztak, Żmigród . . .	2
	51	Sanok, Rymanów, Bukowsko, Dukla, Lisko, Ustrzyki Dolne	2
	52	Brzozów, Tyczyn	2
	53	Sądowa Wisznia, Rudki, Stara Sól, Sambor ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 54, Komarno ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 57; ferner die Ortsgemeinden Dublany, Kranzberg (Gerichtsbezirk Łąka)	2
	54	Baligród, Lutowiska, Stary Sambor, Turka, Borynia, Podbuż, Drohobycz, Łąka ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Galizien		Nr. 53; ferner die Ortsgemeinden Torczynowice, Torhanowice, Mrozowice (Gerichtsbezirk Sambor)	2
	55	Wojniłów, Dolina, Rożniatów, Kałusz, Nadwórna, Delatyn, Sołotwina	2
	56	Peczeniżyn, Kolomea, Żabie, Kuty, Kosów, Jabłonów, Zabłotów, Gwoździec, Ottynia	2
	57	Medenice, Stryj, Skole, Żydaczów, Chodorów, Mikolajów, Gliniany, Bóbrka; ferner die Ortsgemeinden Horożanna Mała, Horożanna Wielka, Kołodruby, Nowosiółki Oparskie, Łowczyce, Podzwierzyniec, Powerchów, Manasterzec, Ryczychów, Terszaków, Tatarynów, (Gerichtsbezirk Komarno), Werbiż, Kahujów, Honiatycze (Gerichtsbezirk Szczerzec)	2
	58	Mielnica, Borszczów, Zaleszczyki, Horodenka, Tłuste, Śniatyn; ferner die Ortsgemeinde Czarnokońce Małe (Gerichtsbezirk Husiatyn)	2
	59	Obertyn, Tłumacz, Potok Złoty, Stanislau, Halicz, Tyśmienica, Bohorodczany . .	2
	60	Buczacz, Monasterzyska, Wiśniowczyk, Podhajce ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 66	2
	61	Przemyśl, Dubiecko, Niżankowice, Dynów, Bircza, Mościska, Dobromil	2
	62	Rawa Ruska, Uhnów, Niemirów, Jaworów, Krakowiec, Żółkiew, Kulików, Bełz, Janów	2
	63	Złoczów, Busk, Kamionka Strumiłowa, Olesko ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65, Przemyślany ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 66	2
	64	Lemberg Umgebung, Winniki, Gródek, Szczerzec ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 57	2
	65	Sokal, Radziechów, Zborów, Załoźce, Brody, Mosty Wielkie, Łopatyn; ferner die Orts-	

Land	Nummer des Wahlbez.	Wahlbezirk	Anzahl der zu wähl. Abgeordn.
Galizien		gemeinden Roznoszyńce, Krasnosielce, Lubianki Niższe, Lubianki Wyższe (Gerichtsbezirk Zbaraż), Konty, Juśkowice (Gerichtsbezirk Olesko), Hnilice, Małe, Hnilice Wielkie, Nowe Sioło, Terpiłowka, Suchowce, Szelpaki, Koszlaki, Toki, Palczyńce (Gerichtsbezirk Nowe Sioło) . . .	2
	66	Brzeżany, Rohatyn, Bolechów, Bursztyn, Bołszowce, Żurawno; ferner die Ortsgemeinden Boków, Bożyków, Hnilcze, Sławentyn, Szumlany, Litwinów (Gerichtsbezirk Podhajce), Podusilna, Baczów, Błotnia, Janczyn, Nowosiółka, Brzuchowice, Kosteniów, Korzelice, Dobrzanica, Wojciechowice (Gerichtsbezirk Przemyślany)	2
	67	Jaroslau, Radymno, Lubaczów, Cieszanów, Sieniawa, Pruchnik	2
	68	Kozowa, Tarnopol, Zbaraż ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65, Nowe Sioło ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65	2
	69	Trembowla, Mikulińce, Budzanów, Czortków	2
	70	Skałat, Podwołoczyska, Grzymałów, Kopyczyńce, Husiatyn ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 58	2

Raummangels wegen muß hier die Wahlkreiseinteilung bezüglich der übrigen Länder fortgelassen werden.

Die Länder Niederösterreich, Schlesien, Vorarlberg, Mähren, Krain, Oberösterreich, Salzburg und die Bukowina haben von dem ihnen im § 4, Abs. 3 (**188** b) *eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht und die Wahlpflicht für die Reichsratswahlen eingeführt. (Über die Wahlpflicht bei den Landtagswahlen siehe S. 852.)*

2. Die Geschäftsordnung des Parlamentes.

*Im Februarpatent (**72**, § 21) war nichts darüber gesagt, wer die Geschäftsordnung zu erlassen habe.[1]) Die Regierung oktroierte beim ersten Zusammentreten des Reichsrates am 2. Mai 1861 diesem eine Geschäftsordnung, welche aber beide Häuser nicht annahmen. Vielmehr arbeiteten sie nur provisorisch nach dieser Geschäftsordnung, beschlossen aber sogleich eine neue. Zu diesem Zwecke teilten sie den Stoff in zwei Gruppen ein: die Normen über den Verkehr beider Häuser untereinander und nach außen behielten sie einem Gesetze bevor, die Normen über „den Geschäftsgang" selbst, wie **72**, § 21, sagt, beschloß jedes Haus nach autonomem Belieben. Die Regierung ging darauf ein und so kam das erste Gesetz über die Geschäftsordnung vom 31. Juni 1861, RGBl. Nr. 78, und die beiden ersten autonomen Geschäftsordnungen der beiden Kammern vom gleichen Jahre zu stande. Die damals vom Parlamente vorgenommene Einteilung des Stoffes blieb bis heute maßgebend. Auf Grund und in Ergänzung dieses Gesetzes vom Jahre 1861 erging dann das Gesetz vom 30. Juli 1867 (**130**), betreffend die Behandlung umfangreicher Gesetze, welches noch heute gilt. Das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1867 **133**, welches wie das von 1861 (**72**) einige der wichtigsten Normen der Geschäftsordnung selbst enthält (§§ 13, 15, 20, 21, 23), behielt, wie bisher der Brauch war, die Normen über den Verkehr beider Häuser miteinander und nach außen einem Gesetze vor, überließ aber die Normen über den internen Geschäftsgang dem Belieben jedes Hauses. Durch das Staatsgrundgesetz **133** wurden mehrfache Änderungen am Gesetze über die Geschäftsordnung vom Jahre 1861 notwendig, so daß es ersetzt wurde durch das Gesetz vom 15. Mai 1868, RGBl. Nr. 42. Nach Einführung der direkten Reichsratswahlen (**183**, **184**) wurden neuerliche Änderungen vorgenommen, welche kodifiziert sind im*

---

[1]) *Bezüglich der früheren Verfassungsgesetze sehe man* **36**, *§ 53*, **39**, *§ 93*, **40**, *§ 64*, **45**, *§ 29*, **51**, *§ 8*.

189. Gesetz vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 31. Juli 1861, RGBl. Nr. 78, und des Gesetzes vom 15. Mai 1868, RGBl. Nr. 42, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die beiden Häuser des Reichsrates versammeln sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch ihre Kanzleien bekannt gegebenen Stunde in ihren Sitzungssälen.

In den Sitzungen des Abgeordnetenhauses hat auf Grund des § 58 der Reichsratswahlordnung jeder mit dem Wahlzertifikate versehene Abgeordnete Sitz und Stimme, insolange das Haus dessen Wahl nicht für ungültig erklärt.

Neu eintretende Abgeordnete haben ihr Wahlzertifikat in der Kanzlei des Hauses zu überreichen.

Im Herrenhause werden der vom Kaiser ernannte Präsident und die von demselben ernannten Vizepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt, und übernimmt der Präsident den Vorsitz.

Im Abgeordnetenhause ist von dem nach der Geschäftsordnung dieses Hauses hiezu berufenen Mitgliede der einstweilige Vorsitz zu übernehmen.

Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder jedes Hauses dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet. Sind der ernannte Präsident des Herrenhauses oder das zum einstweiligen Vorsitze berufene Mitglied des Abgeordneten-

hauses neu eintretende Mitglieder ihres Hauses, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers diese Angelobung zu leisten.

§ 2. Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrates in Gegenwart beider Häuser, entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Kommission, welche den versammelten Reichsrat mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

§ 3. Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor allem die Prüfung der Wahlakte vor.

Zu diesem Behufe teilt sich das Haus durch das Los in neun Abteilungen.

Die einzelnen Wahlakte werden ebenfalls durch das Los den Abteilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen.

Die Verzeichnisse der Wahlakte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abteilung, der die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben.

Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne weitere Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder den Wahlakt zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zuweist.

Ebenso werden Wahlakte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde (§ 55 der Wahlordnung),

gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der betreffenden Abteilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen.

Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrates, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrates binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach § 20 der Reichsratswahlordnung betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für gültig erkannt wurde, erhoben werden.

Über solche Wahlanfechtungen, sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimationsausschusses.[2])

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 58 der Reichsratswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

§ 4. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des § 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hat sofort eine Neuwahl stattzufinden.

---

[2]) *Hiezu ist eine sehr wichtige Ergänzung getreten mit der neuen Wahlreform* **188**b, *§ 41.*

Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn ein Mitglied die im § 1 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will, oder durch acht Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub, oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt, und der sofort nach Ablauf der acht Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet.

§ 5. Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen und das Rekrutengesetz[3] werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.[4]

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von einem Hause an das andere kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

Insofern Kommissions-, Ausschuß- oder Komiteeanträge über derartige Vorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modifizieren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese

---

[3]) *Und Verordnungen nach § 14,* **133**!

[4]) *Dieses wichtige Prinzip, durch welches die politische Bedeutung des Herrenhauses erheblich unter das prinzipielle Niveau der Gleichheit beider Häuser herabgedrückt wird, entstammt dem englischen Parlamentsrecht.*

von einem Mitgliede zur weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen.[4a])

§ 6. Die Minister und Chefs der Zentralstellen und ihre Vertreter können infolge ihres durch § 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners das Wort nehmen, sowie ihnen gestattet ist, schriftlich abgefaßte Vorträge abzulesen.

§ 7. Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind befugt, in den Kommissionen, Ausschüssen und in dem Komitee des ganzen Hauses zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen, jedoch haben sie nicht das Recht, der Schlußberatung und der Abstimmung derselben beizuwohnen.

Auch die Kommissionen und Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Zentralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Kommissäre vertreten zu lassen.

§ 8.[5]) Die Kommissionen und Ausschüsse beider Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister und Chefs der Zentralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen[6]) zur

---

[4a]) *Hier wurden durch Gesetz* **189**c *und neuerdings durch Gesetz* **189**d *mehrere wichtige Absätze angefügt.*

[5]) *Vgl.* **133**, *§ 21.*

[6]) *Auch ehemalige Minister? Vgl.* **128**, *§ 10. Im Jahre 1906 hat ein parlamentarischer Ausschuß dies Recht gegenüber einem ehemaligen Minister trotz Einspruches der Regierung ausgeübt.*

mündlichen Vernehmung vorzuladen[7]) oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.[8])

§ 9. Wird in einem Hause eine Vorlage der Regierung oder des anderen Hauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben vorbehaltlich der Ausnahmen der §§ 10 und 11 in der laufenden Jahressession in diesem Hause nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden.

§ 10. Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgeteilt.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefaßt wurden, dem anderen Hause mitgeteilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschlusse ohne Änderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mitteilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Änderungen, so geht

---

[7]) *Nach dem Wortlaut und auch nach der (allerdings nicht unbestrittenen) Praxis besteht jedoch eine Pflicht zu erscheinen und auszusagen für Zeugen und Sachverständige nicht. Ebensowenig können diese vom Ausschusse beeidet werden. Auch unterstehen sie der Sanktion des § 199 a StG. nicht. Ein Gericht ist die Kommission nicht! Immerhin ein starker Eingriff in das Prinzip der Trennung der Gewalten.*

[8]) *Dieses sogenannte „parlamentarische Enqueterecht" findet auch bei der Verifikation protestierter Wahlen Anwendung.*

der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Beratung stattgefunden hat. Die Mitteilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderung Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mitteilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

Betrifft der mitzuteilende Beschluß einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Dritteilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzuteilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntnis zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben.

§ 11. Wenn bei der Beratung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Rekrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Zahl gewählte Mitglieder zu einer Konferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung dieser Konferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt wurde.

Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum

Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Die gemeinsamen Konferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.

Über den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittels Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja“ oder „Nein“ votiert wird.

Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Konferenzen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Das Ergebnis der Beratung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgeteilt, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Konferenz.

§ 12. Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Zentralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, und zwar im Herrenhause mit wenigstens zehn und im Hause der Abgeordneten mit wenigstens fünfzehn Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellierten mitgeteilt und in der Sitzung vorgelesen.

Der Interpellierte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§ 13. Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden.

§ 14. Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser, noch in jene ihrer Abteilungen, Kommissionen oder Ausschüsse zugelassen.

§ 15. Deputationen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden.

Die Häuser und deren Abteilungen, Kommissionen und Ausschüsse dürfen nach außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern und Chefs der Zentralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in direkten Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer einer Art zu erlassen.

§ 16. Die Funktion des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Herrenhauses, sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses dauert bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrates fort.

§ 17. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses des Reichsrates, insofern sie dasselbe betreffen, aufzunehmen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 abgeändert wird[9]), und mit dem Gesetze, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates[10]), in Wirksamkeit.

Vorstehendes Gesetz über die Geschäftsordnung ist noch zu ergänzen durch das wichtige Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe **130**.

Auf Grund des Gesetzes **189** *haben dann die beiden Kammern ihre „autonomen" Geschäftsordnungen beschlossen, das Herrenhaus am 25. Jänner 1875, das Abgeordnetenhaus am 2. März 1875* (**189**a), *welche Normen, da sie nicht Gesetze sind, im Reichsgesetzblatte nicht publiziert wurden. Von diesen beiden Geschäftsordnungen wird bloß die des Abgeordnetenhauses, als besonders wichtig, hier abgedruckt.*[1])

[9]) **183**. [10]) **184**.

[1]) *Auch die autonome Geschäftsordnung der Delegation des Reichsrates* (**138**, *§ 35*) *sowie die der Landtage können hier wegen Raummangels nicht abgedruckt werden.*

189a. Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates.

Beschlossen am 2. März 1875.

I. Eröffnung und Konstituierung des Hauses.

Eröffnung der Session.

Die beiden ersten Absätze wie **189**, *§ 1.*

Der Vorsitzende beruft sohin acht der jüngsten anwesenden Mitglieder zur provisorischen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer. Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

Der folgende Absatz = **189**, *§ 1, Abs. 6.*

Ist der zum einstweiligen Vorsitze als Alterspräsident berufene Abgeordnete selbst ein neu eintretendes Mitglied, so hat er diese Angelobung vor Übernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers zu leisten. (Ges. § 1.)

Feierliche Eröffnung des Reichsrates.

§ 2 = **189**, *§ 2.*

Wahlprüfung. Auslosung der Abteilungen.

§ 3 = **189**, *§ 3.*

Vornahme einer Neuwahl.

§ 4 = **189**, *§ 4.*

Präsidium und Bureau des Hauses.

§ 5. Das Haus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vizepräsidenten.[1]) (**133**, *§ 9.*)

Zu Anfang einer Wahlperiode werden der Präsident und die Vizepräsidenten, sobald die Gültigkeit der Wahlen, gegen welche eine Wahlanfechtung nicht vorliegt und in den Abteilungen kein Bedenken erhoben wurde, anerkannt ist, zuerst für die Dauer von vier Wochen und erst nach Ablauf derselben für die ganze Session[2]) gewählt. In den späteren Sessionen derselben Wahlperiode wird die

---

[1]) *Mit Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 17. Juli 1908 wurde die Zahl der Vizepräsidenten auf 5, mit Beschluß vom 22. Dezember 1909 auf 7 vermehrt.*

[2]) *Vgl. S. 404 ff.*

Wahl vorgenommen, sobald das Haus beschlußfähig ist und gilt sogleich für die ganze Session.

Der folgende Absatz = **189**, *§ 16.*

Nach der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten folgt jene der Schriftführer (§ 8) und der Ordner (§ 9).

Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

§ 6. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, wacht über die Beobachtung der Geschäftsordnung, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebnis aus, sorgt für die Ordnung in der Versammlung und hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben, Ruhestörer von den Galerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

Im Einvernehmen mit ihm werden die Beamten, sowie die Diener des Hauses bestellt; er ernennt die Protokollführer, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an das Haus gelangenden Eingaben, er ist der Vorstand und Leiter des Bureaus und das Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7. Der erste Vizepräsident und, wenn dieser verhindert ist, der zweite, übernimmt für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten sämtliche Obliegenheiten und Rechte desselben.

Schriftführer.

§ 8. Das Haus wählt aus seiner Mitte 12[3]) Schriftführer. Dieselben haben die amtlichen Sitzungsprotokolle des Hauses, sowie die stenographischen Berichte zu prüfen. Sie unterstützen den Präsidenten bei Ermittlung der Abstimmungsresultate, leiten die Skrutinien bei Wahlen im Hause und veranlassen nach Weisung des Präsidenten die infolge der gefaßten Beschlüsse notwendigen Ausfertigungen.

Die Schriftführer werden für die Dauer der Session

[3]) *Jetzt 16.*

gewählt. Wenn jedoch ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist, oder seine Funktion bereits sechs Wochen dauert, so kann derselbe die Stelle als Schriftführer niederlegen, in welchem Falle eine Ersatzwahl stattfindet.

Ordner.

§ 9. Ebenso wählt das Haus für die Dauer der Session zwei Ordner, welchen die Handhabung der Hausordnung obliegt.

Hausordnung.

§ 10. Mit Beginn der Session beschließt das Bureau des Hauses mit Stimmenmehrheit die Hausordnung.[4])

Dieselbe umfaßt die Art der Verfügung über die Lokalitäten des Abgeordnetenhauses, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten reservierten Räume, die Einteilung der Galerien und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben, sowie die Regelung des Verkehres mit den Vertretern der Tagespresse und die Verteilung der Drucksorten an dieselben, endlich alle sonstigen zur Aufrechthaltung der Ordnung notwendigen Bestimmungen.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

Pflichten der Abgeordneten.

§ 11. Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses teilzunehmen. Ebenso ist jeder Abgeordnete schuldig, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber die Versammlung sogleich entscheidet.

Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.

Urlaube.

§ 12. Urlaube für acht Tage erteilt der Präsident, für längere Zeit das Haus.

Außer dem Falle der Erteilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Reichsrate nur durch Krankheit entschuldigt werden.

Taggelder (Diäten).[4a])

§ 13. Der Bezug des Taggeldes, welches die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1861, RGBl. Nr. 63, für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrate erhalten, beginnt bei Eröffnung der Session,

[4]) *Wohl zu unterscheiden von der Geschäftsordnung.*

[4a]) *Vgl.* **104**.

sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten Vertagung des Hauses, welche länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen in der Kanzlei des Hauses angezeigt und seinen Namen in die diesfalls aufgelegte Liste eingetragen hat.

Im Falle der Erteilung eines Urlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub erteilt ist, auf und beginnt wieder mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiedereintreffen angezeigt hat.

Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen, und dies dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen.

Die Taggelder werden während der Session mit Schluß jedes Monates (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt.

Reisekostenentschädigung.

§ 14. Die Reisekostenentschädigung, welche den Mitgliedern des Hauses auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1874, RGBl. Nr. 22, zukommt, wird nicht nur mit Beginn und Schluß jeder Session, sondern auch am Beginne und mit Schluß jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf.

III. Gegenstände der Verhandlung.

§ 15. Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind:

1. Die Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses (§§ 16, 17),
2. Anträge der Mitglieder des Hauses (§ 18),
3. Anträge von Ausschüssen (§ 19),
4. Interpellationen (§ 67), und
5. Petitionen (§ 70).

Regierungsvorlagen, Vorlagen des Herrenhauses und Anträge.

§ 16 = **189**, *§ 5*.

Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes.

§ 17. Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.

Selbständige Anträge.

§ 18. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das hohe Haus wolle beschließen", hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten und ist dem Präsidenten schriftlich und vom Antragsteller (eventuell von den unterstützenden Mitgliedern) unterfertigt zu übergeben.

Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der formelle Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.

Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens 20 Abgeordneten unterstützt sein, um in Verhandlung genommen zu werden.

Die Unterstützung erfolgt durch Unterfertigung des Antrages oder bei der Bekanntgabe des Antrages im Hause über die vom Präsidenten gestellte Unterstützungsfrage.

Wird der Antrag nicht hinreichend unterstützt, so ist derselbe einfach zu hinterlegen.

Recht der Ausschüsse auf Einbringung von Anträgen.

§ 19. Ständige Ausschüsse, sowie Ausschüsse, welche zur Vorberatung eines besonderen Antrages gewählt wurden, haben das Recht, Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.

Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die Beratung (zweite Lesung) einzugehen sei, oder ob derselbe diesem Ausschusse oder einem anderen bereits bestehenden oder einem besonderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden solle.

Drucklegung und Verteilung der Anträge.

§ 20. Jeder gehörig unterstützte Antrag wird in Druck gelegt und unter die Mitglieder des Hauses verteilt.

Nach erfolgter Verteilung kommt der Antrag zur ersten Lesung auf die Tagesordnung.

Zurückziehen eines Antrages seitens des Antragstellers.

§ 21. Bevor der Beschluß über die Vorberatung gefaßt ist, kann jeder Antrag von dem Antragsteller ohneweiters zurückgezogen werden. Später darf derselbe zwar die Zurücknahme erklären; allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiterzuführen, sobald er von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung des Hauses aufgenommen wird.

IV. Vorberatung der Verhandlungsgegenstände.

Abteilungen und Ausschüsse.

§ 22. Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gebildet, und zwar entweder

1. durch die Abteilungen, oder
2. durch unmittelbare Wahl des Hauses, oder
3. zum Teil durch die Abteilungen, zum Teil durch unmittelbare Wahl.

Wahl durch die Abteilungen.

§ 23. Im ersten Falle wählt jede Abteilung ein oder mehrere Mitglieder des Hauses und ist hiebei nicht an die eigenen Mitglieder gebunden.

Die neun Abteilungen werden durch das Los gebildet. Die Auslosung wird bei Beginn der Session durch das Bureau des Hauses vorgenommen (§ 3).

Neu eintretende Mitglieder werden einer der Abteilungen zugelost.

Die Abteilungen sollen möglichst die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.

Jede Abteilung wählt einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführer.

Unmittelbare Wahl der Ausschüsse.

§ 24. Bei den durch die unmittelbare Wahl des Hauses zu bildenden Ausschüssen bestimmt das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder.

Organisierung der Ausschüsse.

§ 25. Die Ausschüsse organisieren sich in gleicher Art wie die Abteilungen.

Es steht ihnen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes zutrauen, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Außerdem haben die Abgeordneten, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, nicht das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen; nur der Präsident kann denselben jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

Bei den Verhandlungen der zur Vorberatung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz, dann für das Rekrutengesetz gewählten Ausschüsse, ebenso wie jener Ausschüsse, für welche das Haus es von Fall zu Fall beschließt, können alle Mitglieder des Hauses anwesend sein.

Es steht jedoch auch diesen Ausschüssen frei, Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, welche nicht Mitglieder derselben sind, abzuhalten, wenn dies von zwei Dritteilen der Stimmenden beschlossen wird.

Ausschußprotokolle.

§ 26. Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche, nach erfolgter Genehmigung durch den Ausschuß von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gefertigt, dem Präsidenten oder dem von ihm hiezu bezeichneten Beamten des Hauses übergeben werden.

In diesen Protokollen sind die anwesenden und abwesenden Mitglieder, bei letzteren mit Anführung der allfälligen Entschuldigungsgründe aufzuführen.

Dieselben enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse und können, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen wiedergeben.

Veröffentlichung der Ausschußprotokolle.

§ 27. Die Ausschüsse können die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten veranlaßt.

Die Ausschüsse können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit Mitteilungen in den Ausschüssen und Beschlüsse derselben vertraulich zu behandeln und geheimzuhalten sind.

Pflichten der Ausschußmitglieder.

§ 28. Jedes in einen Ausschuß gewählte Mitglied ist schuldig, an dessen Sitzungen und Arbeiten teilzunehmen.

Wenn ein Mitglied von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, so ist dasselbe als ausgetreten zu betrachten, und der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, diesfalls dem Präsidenten des Hauses die Mitteilung zu machen, welcher die Wahl eines neuen Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauses setzt.

Ebenso hat eine neue Wahl stattzufinden, wenn ein Mitglied für längere Zeit beurlaubt ist.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

Rechte der Minister und Chefs der Zentralstellen, in den Ausschüssen zu erscheinen oder sich in denselben vertreten zu lassen.

§ 29 = **189**, *§ 7.*

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen bei den Vorberatungen.

§ 30 = **189**, *§ 8.*

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberatungen.

§ 31. Während sich ein Verhandlungsgegenstand in der Vorberatung befindet, können bis zum Schluß derselben Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, welche, wenn sie, von mindestens 20 Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben sind, von diesem im Hause bekannt gegeben und dem betreffenden Ausschusse zugewiesen werden.

Nach erfolgter Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

Verhandlungen der Ausschüsse.

§ 32. Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt.

Der Vorsitzende hat sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen auszuüben.

Der Ausschuß kann, insolange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit modifizieren; jedoch darf die Stimmenzahl, mit welcher ein Beschluß geändert werden soll, niemals geringer sein, als jene war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt war.

Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann eine Zurücknahme desselben nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.

Der Ausschuß wählt einen Berichterstatter, welcher das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.

Wenn eine Minorität des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat dieselbe das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten.

Ein solcher Minoritätsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß derselbe gleich-

zeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

Der Minoritätsbericht ist von dem gewählten Berichterstatter der Minorität zu unterzeichnen.

Vorfrage.

§ 33. Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach Erledigung desselben mit der weiteren Beratung vorzugehen.

V. Verhandlung im Hause.

§ 34. Gesetzentwürfe, welche im Hause als Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, als selbständige Anträge von Mitgliedern oder Ausschüssen eingebracht wurden, werden stets, den Fall des § 42 ausgenommen, einer dreifachen Beratung (Lesung) unterzogen.

Erste Lesung.

§ 35. An dem Tage, an welchem das beantragte Gesetz das erste Mal auf der Tagesordnung steht (erste Lesung) erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Hierauf folgt eine Debatte, welche sich jedoch lediglich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze des beantragten Gesetzes zu beschränken hat.

Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder an einen besonderen Ausschuß gewiesen werde (§ 22).

Wenn das Haus bei der hierüber erfolgenden Abstimmung den Antrag an keinen Ausschuß verweist, so ist derselbe, vorbehaltlich der Ausnahme des § 42, Punkt 2, als abgelehnt zu betrachten.

Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses werden, wenn das Haus keinen Beschluß faßt oder für den Gegenstand kein ständiger Ausschuß besteht, an einen aus den Abteilungen zu bildenden Ausschuß gewiesen.

Drucklegung und Verteilung des Ausschußberichtes.

§ 36. Sobald der zur Vorberatung des beantragten Gesetzes berufene Ausschuß seinen Bericht festgestellt hat und derselbe, von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser dessen Drucklegung und Verteilung an die Mit-

glieder des Hauses und bringt denselben zur zweiten Lesung auf die Tagesordnung.

Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

Zweite Lesung. Generaldebatte.

§ 37. Ist die zweite Lesung des Gesetzes an der Tagesordnung, so wird die Beratung im Hause, und zwar vorerst die allgemeine Debatte (Generaldebatte) von dem Berichterstatter des Ausschusses eröffnet.

Eine Verlesung der gedruckten Berichte findet nur dann statt, wenn dieselbe vom Hause über einen diesfalls gestellten Antrag ohne Debatte beschlossen wird.

Die Berichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

Am Schlusse der Generaldebatte wird jedesmal darüber abgestimmt, ob das Haus in die Beratung des vorliegenden Gesetzes eingehe und den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Spezialdebatte annehme.

Wird aber ein Antrag auf Übergang zur einfachen oder motivierten Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt das Haus, welcher derselben der Spezialdebatte zu Grunde zu legen sei.

Wird das Eingehen in die Beratung abgelehnt, so ist das Gesetz verworfen.

Während der Generaldebatte kann der Antrag auf Vertagung, oder falls sich der Bericht in einem oder dem anderen Punkte als nicht erschöpfend darstellen sollte, auf Zurückstellung an den Ausschuß zur Ergänzung desselben gestellt werden.

Ebenso kann während der Generaldebatte der Antrag auf Zurückstellung an den Ausschuß mit dem Auftrage zur Umarbeitung des Entwurfes unter Festhaltung eines bestimmten Grundsatzes gestellt werden.

Die Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, ohne Unterbrechung der Generaldebatte am Schlusse derselben.

Nach erfolgter neuerlicher Berichterstattung wird die zweite Lesung in der vorgeschriebenen Frist neuerdings auf die Tagesordnung gesetzt.

Spezialdebatte.

§ 38. Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Spezialdebatte, das ist die Beratung und Abstimmung über die einzelnen Teile des Gesetzes.

Der Präsident bestimmt, welche Teile des Gesetzes bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen sollen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über denselben eröffnet ist, gestellt werden, und sind, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern (einschließlich des Antragstellers) unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Nebenantrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig; jedoch kann das Haus jederzeit beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen, oder über denselben mit oder ohne Motivierung zur Tagesordnung überzugehen.

Antrag auf Schluß der Debatte.

§ 39. Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je einen Redner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los.

Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, welcher denselben verliest und die Unterstützungsfrage stellt. Wird der Antrag unterstützt, so beschließt das Haus, ebenfalls ohne Debatte, ob infolgedessen die Verhandlung wieder aufzunehmen sei.

Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, die Berichterstatter und, wenn keine Vorberatung stattgefunden hat, der Antragsteller das Wort nehmen. Nimmt ein Vertreter der Regierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue für eröffnet.

Zu einer tatsächlichen Berichtigung hat der Präsident auch nach Schluß der Debatte das Wort zu erteilen.

Dritte Lesung.

§ 40. Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung desselben, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung, gesetzt.

Bei der Abstimmung im ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.

Bloß in dem Falle, wenn die einzelnen Teile eines zu stande gekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Übelstandes zulässig, über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter einem beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Behandlung der Anträge auf Beschlüsse.

§ 41. Anträge auf sonstige Beschlüsse werden in der Regel ebenso behandelt, wie eingebrachte Gesetzentwürfe.

Ob in der zweiten Lesung eine Generaldebatte und infolgedessen eine dritte Lesung stattfinde, hängt von dem Wesen und Inhalte des Antrages ab.

Der Präsident bestimmt darüber im Einvernehmen mit dem Hause.

Abkürzung der Geschäftsbehandlung.[5])

§ 42. Jedes Mitglied des Hauses kann bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes die Abkürzung der Geschäftsbehandlung beantragen. Eine solche Abkürzung kann schon bei Einbringung des Antrages oder bei der ersten Lesung oder auch später beantragt werden.

Jeder Abkürzungsantrag ist sogleich in Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Abkürzung beschränkt bleiben muß.

Mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen kann beschlossen werden:

1. daß ein Gegenstand, sei es in der ersten, zweiten oder dritten Lesung, in Verhandlung genommen werde, ohne daß er auf der Tagesordnung war;

---

[5]) *Dies die Quelle der viel mißbrauchten „Dringlichkeitsanträge".*

2. daß die Beschlußfassung über einen Gegenstand mit Beseitigung jeder Vorberatung vorgenommen werde. Sollte in diesem Falle das Haus die Verweisung an einen Ausschuß während der Verhandlung beschließen (§ 38), so ist hiezu eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, daß

a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt,
b) sogleich nach Verteilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten,
c) von der Drucklegung des Antrages, oder
d) des Ausschußberichtes Umgang genommen werde.

Mit dem Abkürzungsantrage ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzung zu verbinden.

Anträge auf Niedersetzung von Ausschüssen.

§ 43. Über Anträge, die lediglich dahin gerichtet sind, entweder ständige Ausschüsse zur Vorberatung aller Gegenstände einer bestimmten Gattung oder einen besonderen Ausschuß mit dem Auftrage zu wählen, dem Hause den Entwurf eines bestimmten Beschlusses (Gesetzes) vorzulegen, kann nach erfolgter Drucklegung und Verteilung sogleich in der ersten Lesung ohne weitere Vorberatung beschlossen werden, wenn nicht das Haus beschließt, nach § 35 vorzugehen.

Anträge in Betreff formeller Geschäftsbehandlung.

§ 44. Eine weitere Ausnahme von der Regel tritt auch bei jenen Anträgen ein, welche sich bloß auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen.

Dieselben brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden und können von dem Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung und Schlußfassung gebracht werden.

Vorgang im Falle der Ablehnung einer Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder eines Hauptantrages.

§ 45 = 189, *§ 9.*

VI. Formelle Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.

Formelle Geschäftsbehandlung.

§ 46. Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde.

Nach Eröffnung der Sitzung werden vor allem Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses, Mitteilungen der Abteilungen und Ausschüsse, Berichte derselben, sowie

Anträge angekündigt und nach Ermessen des Präsidenten auch verlesen, bezüglich der Anträge nötigen Falls die Unterstützungsfrage gestellt, die vom Präsidenten im eigenen Wirkungskreise erteilten Urlaube zur Kenntnis und Urlaubsgesuche an das Haus zur Entscheidung gebracht. Endlich wird das Verzeichnis der bis zum Tage vor der Sitzung eingelangten Petitionen mit Angabe ihres wesentlichen Inhaltes mitgeteilt.[6])

Dem Präsidenten steht es frei, in wichtigen oder dringenden Fällen derlei Mitteilungen auch am Schlusse der Sitzung zu machen.

Konstatierung der Beschlußfähigkeit des Hauses.

§ 47. Vor Übergang zur Tagesordnung oder vor Fassung eines allfällig schon vorher notwendigen Beschlusses konstatiert der Präsident die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von 100 Mitgliedern des Hauses.

Sollte er nicht in der Lage sein, die Beschlußfähigkeit auszusprechen, so wird die Anzahl der anwesenden Mitglieder durch Namensaufruf ermittelt.

Im Verlaufe der Sitzung ist der Präsident nur dann verpflichtet, die Beschlußfähigkeit des Hauses zu konstatieren, wenn dies von einem Mitgliede des Hauses ausdrücklich gefordert wird.

Anordnung der Sitzung.

§ 48. Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Zeigt sich das Haus vor dem Eingehen auf die Tagesordnung nicht beschlußfähig, oder muß die Sitzung im Verlaufe derselben wegen Nichtbeschlußfähigkeit geschlossen werden, so bestimmt der Präsident nach eigenem Ermessen den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung.

Der Präsident kann die Mitglieder des Hauses auch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

§ 49 = **133**, *§ 23.*

Protokolle.

§ 50. Über jede Sitzung ist durch die hiezu bestellten Beamten ein Protokoll zu führen, welches verifiziert (§ 8) und im Bureau des Hauses am Tage nach der Sitzung

---

[6]) *Dieser Absatz ist jetzt modifiziert durch das Gesetz* **189** c.

durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder des Hauses aufgelegt wird.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er dieselben begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

Sollte der Präsident die geforderte Berichtigung verweigern, so steht es dem dieselbe fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen.

In diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles, sowie die beantragte Änderung zur Verlesung zu bringen, und wird hierüber vom Hause Beschluß gefaßt.

Das Protokoll hat ausschließlich die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder, die Mitteilungen auf Grund des § 46, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle gestellten Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

Das Verzeichnis der eingelangten Petitionen wird dem amtlichen Protokolle nicht beigegeben.

Das Haus kann außerdem die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

Die berichtigten Protokolle werden von dem Präsidenten und zwei Schriftführern unterfertigt in das Protokollbuch des Hauses eingetragen, in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

Das Protokoll einer ausnahmsweise nach § 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nichtöffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollbuch des Hauses einzulegen.

Ob solches zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Hauses ab.

Stenographische Berichte.

§ 51. Über die Sitzungen werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und durch den Druck veröffentlicht.

Dieselben haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben.

Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen, Anträge und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

Die stenographischen Berichte liegen, verifiziert (§ 8) und in Kurrentschrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf.

Redeordnung.

§ 52. Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Beratung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem Präsidenten mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

Die Liste der schon vor Beginn der Sitzung vorgemerkten Redner wird von dem Präsidenten vor dem Anfange der Beratung so verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann.

Die Redner werden in der Reihenfolge der Einschreibung angehört, und zwar so, daß ein Redner „dagegen" den Anfang macht, und so lange es möglich ist, zwischen Rednern welche „dafür" und welche „dagegen" zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§ 53. Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in welcher sie sich melden, das Wort erteilt.

Präsident als Redner.

§ 54. Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

Obliegenheiten der Berichterstatter und Redner.

§ 55. Die Berichterstatter der Ausschüsse sind gehalten, von der Rednerbühne aus zu sprechen.

Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.

Dieses Recht haben außer ihnen nur jene Mitglieder der Ausschüsse, welche zum Vortrage eines Sondergutachtens bestimmt wurden; dann die Minister und Chefs der Zentralstellen und deren Abgeordnete (**189**, § 6).

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, und zwar derart, daß ihnen jeder-

zeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

Der Berichterstatter der Minorität eines Ausschusses steht das Recht zu, auch nach Schluß der Debatte noch einmal das Wort zu nehmen.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

Der folgende Absatz = **189**, *§ 6.*

Ruf zur Sache.

§ 56. Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

Nach wiederholtem Rufe „zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort nehmen.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort genommen wird, kann das Haus, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattgefunden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

Ruf zur Ordnung.

§ 57. Würde ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen, oder eine Äußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Das Haus kann beschließen, daß die Erteilung des Ordnungsrufes im amtlichen Protokolle ausgesprochen werde.

Vorgehen des Präsidenten im Falle des von ihm verlangten Rufes „zur Sache" oder „zur Ordnung".

§ 58. Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Präsidenten den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede nach § 57 berechtigten Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, so kann der letztere vom Präsidenten des Hauses auch am Schlusse derselben oder mit Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

Im Falle ein Abgeordneter durch seine Rede einen zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten persönlich beleidigen sollte, so steht dem Beleidigten das Recht zu, zu

verlangen, daß das Haus seine Mißbilligung hierüber ausspreche. In diesem Falle wird ein Ausschuß aus den Abteilungen gewählt, welcher hierüber binnen 24 Stunden mündlich zu berichten hat.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

§ 59. *Die beiden ersten Absätze* = **133**, *§ 15, bzw.* **183**, *§ 15, der dritte* = **133**, *§ 17.*

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Motivierung stattfinden.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Reihung der Abstimmungen über verschiedene Anträge.

§ 60. Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Majorität des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Es steht auch dem Präsidenten frei, insofern er dies zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, vorerst eine prinzipielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Mitteilung des Präsidenten über die Ordnung und Fassung der zur Abstimmung gelangenden Fragen.

§ 61. Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen sei.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere, den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

Fragestellung.

§ 62.[7]) Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen vom Hause nichts erinnert wird, hat der Präsident, ehe er zur Abstimmung auffordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens 20 Mitglieder es verlangen, durch 10 Minuten innezuhalten, nach deren Verlauf erst zur Abstimmung geschritten werden kann.

[7]) *Jetzt modifiziert durch Gesetz* **189** c.

Art und Weise der Abstimmung.

§ 63.[8]) Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor der Abstimmung zu verlangen, daß vom Präsidenten die Zahl der für und gegen die vorliegende Frage Stimmenden bekannt gegeben werde.

Eine namentliche Abstimmung findet außer dem Falle, in welchem sie vom Präsidenten wegen Sicherstellung der Abstimmung verfügt wird, dann statt, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern begehrt wird.

Das Haus kann auch die geheime Abstimmung mittels Stimmzettel beschließen.

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel erhält jeder Abgeordnete mit „Ja" und „Nein" vorgedruckte Stimmzettel. Die Abstimmenden werden namentlich aufgerufen, gezählt und legen einen Stimmzettel in die Urne.

Die Zahl der Stimmzettel muß mit jener der wirklich Abstimmenden übereinstimmen, widrigen Falls die Abstimmung wiederholt wird.

Wer im Falle der namentlichen oder geheimen Abstimmung bei Verlesung seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

Teilnahme des Präsidenten und der Minister an der Abstimmung.

§ 64. Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit. Die Minister haben an der Abstimmung teilzunehmen, insofern sie Mitglieder des Hauses sind. (**133**, § 20.)

Wahlen im Hause.

§ 65. Jede Wahl wird im Hause wie in den Abteilungen und Ausschüssen mittels Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder für die Delegation des Reichsrates werden stets, bei anderen Wahlen dann, wenn es das Haus beschließt, die Abstimmenden zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim

---

[8]) *Jetzt modifiziert durch Gesetz* **189**c.

Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jenen der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen.

Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.

§ 66. Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

Interpellationen.

§ 67. Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abteilungen und Ausschüsse Interpellationen zu richten.

In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung durch eine Interpellation unterbrochen werden.

Zahl der Fertiger einer Interpellation.

§ 68 = **189**, *§ 12.*

Beantwortung einer Interpellation.

§ 69. Ob infolge der Beantwortung einer Interpellation oder deren Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung des Gegenstandes stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte.

Ein darauf zielender Antrag muß in der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Interpellation erfolgte, oder in der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig.

Annahme der Petitionen und anderer Eingaben.

§ 70 = **189**, *§ 13.*

Verzeichnis über Petitionen.

§ 71. Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen, welches den stenographischen Berichten beigelegt wird.

Die Verlesung einer Petition findet nur dann statt, wenn dieselbe bei der Mitteilung (§ 46) oder bei der Berichterstattung (§ 73) von einem Mitgliede beantragt und vom Hause ohne Debatte beschlossen wird.

Eine Begründung oder Befürwortung bei Einbringung derselben ist nicht zulässig.

Verhandlung über Petitionen.

§ 72. Der Präsident verweist die Petitionen, welche nicht in den Wirkungskreis des Bureaus gehören, mit Rücksicht auf ihren Inhalt entweder an bestehende ständige oder besondere zur Vorberatung verwandter Gegenstände niedergesetzte Ausschüsse oder an den für die Dauer der Session zu wählenden Petitionsausschuß.

Wenn ein Mitglied den Antrag auf Zuweisung an einen anderen als den vom Präsidenten bezeichneten Ausschuß stellt, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Berichterstattung über Petitionen.

§ 73. Der Petitionsausschuß berichtet von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens alle vier Wochen, über die ihm zugewiesenen Petitionen; andere Ausschüsse erstatten über dieselben nur dann besonderen Bericht, wenn sie nicht ohnedies durch die Beratung und Beschlußfassung über die dem Ausschusse zugewiesenen Verhandlungsgegenstände ihre Erledigung finden.

Im letzteren Falle wird über die Petitionen bei Beratung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand im Hause unter einem verfügt.

Berichte über Petitionen werden in der Regel mündlich erstattet. Es kann jedoch das Haus bei Zuweisung an den Ausschuß demselben die Erstattung eines schriftlichen Berichtes auftragen, oder es steht auch dem Ausschüsse zu, wenn er es in einem gegebenen Falle notwendig hält, schriftlich zu berichten.

Im Falle der mündlichen Berichterstattung ist jedoch mindestens 24 Stunden vor derselben ein gedrucktes Verzeichnis der Petitionen, über welche berichtet werden soll, an die Mitglieder des Hauses zu verteilen, in welchem der kurze Inhalt der Petitionen und der Wortlaut des vom Ausschusse beantragten Beschlusses enthalten ist.

Behandlung der nicht zur Erledigung im Hause gelangten Petitionen.

§ 74. Petitionen, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom

Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

§ 75. Anonyme Bittschriften und Eingaben sind durch den Präsidenten einfach bei Seite zu legen.

VII. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause und nach außen.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge.

§ 76 = **189**, *§ 10.*

Bildung einer Konferenz im Falle der Nichtübereinstimmung beider Häuser in ihren Beschlüssen.

§ 77 = **189**, *§ 11.*

Deputationen.

§ 78 = **189**, *§ 14.*

VIII. Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen und Abänderung der Geschäftsordnung.

§ 79. Bei der Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juli 1867 (RGBl. Nr. 104, **130**) hat diese Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung zu finden, als obiges Gesetz nichts Abweichendes enthält.

§ 80. Die Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hängt ausschließlich von dem Hause ab, insoweit sie nicht aus den Gesetzen aufgenommen sind.

Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.

Bei solchen Anträgen ist die im § 42 vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.[9])

Während die Geschäftsordnung des Herrenhauses bis zum heutigen Tage ohne Anstand funktioniert, zeigte sich die des Abgeordnetenhauses als sehr reformbedürftig. Zahlreiche Abänderungsversuche[1]) blieben ohne Ergebnis. Abgesehen von jenen, welche bestrebt waren, die deutsche

---

[9]) *Vgl. hiezu S. 840.*

[1]) *Dieselben sind zusammengestellt in dem Werke von Carl und Otto Neißer, Die Geschäftsordnung usw., 1909, S. 71 bis 91.*

Sprache als Parlamentssprache festzulegen (siehe darüber S. 973), sind die wichtigsten dieser Versuche folgende.

*Seitdem im Parlamente im Juni 1895 und dann nach dem Sturze des Ministeriums Badeni (November 1897) im böhmischen Landtag die „Obstruktion" angewendet worden war, wurde diese Form des politischen Kampfes rasch eingebürgert, zunächst zur Verhinderung der Beschlußfassung über das mit der ungarischen Regierung vereinbarte Ausgleichsprovisorium 1897 (siehe oben S. 572) und sie wurde hier alsbald so beliebt, daß der Reichsrat seither bis zum Jahre 1907 nur in ganz kurzen Perioden „arbeitsfähig" war. Man verwertete hiezu das Fehlen einer einheitlichen Geschäftssprache, wodurch es den Abgeordneten anderer Nationalitäten möglich wurde, Reden in ihrer Muttersprache zu halten, welche der Vorsitzende häufig nicht verstand, man benützte ferner hiezu das Recht, Abstimmungspausen zu verlangen (***189***a, § 62), zeitraubende namentliche oder auch geheime Abstimmungen zu begehren (§§ 44, 63, Abs. 4 ebda.) u. a. m. Vor allem aber wurde der § 42 ebda. in der Art mißbraucht, daß das Abgeordnetenhaus durch Einbringung zahlreicher „Dringlichkeitsanträge" jahrelang nicht im stande war, zu seiner Tagesordnung zu gelangen, wozu dann noch kam, daß gerade für die Abänderung der Geschäftsordnung selbst der „Dringlichkeitsweg" ausgeschlossen war (***189***a, § 80, Abs. 3). Überdies hatte der Vorsitzende gemäß §§ 56 und 57 ebda. keine anderen Disziplinarmittel als den Ruf „zur Sache" und „zur Ordnung".*

Schon im Jahre 1897 beantragten Graf Falkenhayn und Genossen, um die Obstruktion gegen den ungarischen Ausgleichsentwurf zu brechen, einige provisorische Ergänzungen der autonomen Geschäftsordnung.

189b. Der Antrag Falkenhayns lautete:

Bis zur Einführung einer neuen Geschäftsordnung treten folgende Bestimmungen sofort nach ihrer Annahme durch das Haus provisorisch in Kraft: a) Wenn ein Abgeordneter trotz erhaltener zwei Ordnungsrufe fortfährt, in seiner Rede,

in seinen Zurufen oder in seinem Benehmen den parlamentarischen Anstand oder die parlamentarische Sitte gröblich zu verletzen oder die Verhandlung durch Tumult oder sonstige Gewalttätigkeiten zu behindern, so steht dem Präsidenten das Recht zu, den Abgeordneten höchstens für drei Sitzungen, dem Hause aber steht das Recht zu, auf Antrag des Präsidenten den Abgeordneten für die Dauer von höchstens dreißig Tagen aus dem Hause auszuschließen.

Im ersten Falle steht dem Abgeordneten das Recht zu, an das Haus zu appellieren. Die betreffenden Beschlüsse werden ohne Debatte gefaßt.

Sollte der Abgeordnete dieser Ausschließung nicht freiwillig Folge leisten, so ist der Präsident berechtigt, denselben durch die von der Regierung beizustellenden Exekutivorgane aus dem Hause entfernen zu lassen.

Im Falle der Ausschließung eines Abgeordneten aus dem Hause durch den Präsidenten oder durch Beschluß des Hauses hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, an welchem die Ausschließung erfolgt, auf und beginnt erst mit dem Tage wieder, an welchem der Abgeordnete nach Ablauf der Ausschließungsfrist sein Wiedereintreffen im Hause angezeigt hat. Während der Dauer der Ausschließung darf der Ausgeschlossene die Räume des Parlamentsgebäudes nicht betreten; b) die Regierung wird aufgefordert, dem Präsidium des Hauses die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Exekutivorgane zur Verfügung zu stellen; c) insofern diese Bestimmungen nicht im Einklange stehen mit den Bestimmungen der bestehenden Geschäftsordnung, werden letztere für die Dauer dieses Provisoriums aufgehoben.

Dieser Antrag wurde gegen die ausdrückliche Vorschrift des § 80 als ein „dringlicher" eingebracht und trotz der Proteste der Minorität auch sogleich beschlossen und mit Hilfe der zu Hilfe gerufenen Polizei auch ausgeführt. Infolge des Tumultes, der nun entstand, mußte das Haus seine Tätigkeit suspendieren. Später wurde der Beschluß widerrufen und als null und nichtig erklärt.

Im Jahre 1903 wurde dann im Herrenhaus ein Antrag auf Abänderung des Gesetzes über die Ge-

schäftsordnung **189** *gestellt. Nach diesem Antrag hätte das Gesetz die autonome Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses zum Zwecke der Verhinderung der Obstruktion abgeändert. Obwohl das Herrenhaus den Antrag einstimmig annahm, gelangte er gar nicht zur Verhandlung im Abgeordnetenhause, weil dieses darin einen Eingriff in sein autonomes Recht (***133***, § 24) erblickte.*

Anläßlich der Wahlreform von 1907 hat dann die Regierung einen ähnlichen Weg beschreiten wollen und zu diesem Zwecke einen Entwurf behufs Abänderung des Gesetzes **189** *im Abgeordnetenhause eingebracht.*[2])

Es sollte unter anderem die Erledigung der Regierungsvorlagen und die Vornahme von Wahlen zunächst durch Reservierung dreier Tage der Woche und durch zahlreiche andere Mittel sichergestellt werden. Die Disziplinargewalt des Präsidenten sollte durch Ausschließung bis zu einer Woche unter Diätenentziehung verstärkt, bei Beleidigung von dem Hause nicht Angehörenden sollte eine Art parlamentarischen Gerichts eingesetzt werden können, das gegen den Beleidiger eine Rüge hätte beantragen dürfen und schließlich war dem Präsidenten eine Zensur über Interpellationen zugedacht. Dieser Entwurf wurde ebenfalls nicht Gesetz. Die Reform konnte erst zwei Jahre später wenigstens angebahnt werden. Am 17. Dezember 1909 wurde nach einer 86stündigen, Tag und Nacht fortgesetzten Sitzung, welche lediglich mit der Debatte über Dringlichkeitsanträge ausgefüllt war, ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung und Ergänzung des Gesetzes **189** *gestellt. Eine Reform der autonomen Geschäftsordnung selbst konnte nämlich gemäß § 80 der bisherigen Geschäftsordnung nicht durch Dringlichkeitsantrag erzielt werden, wohl aber eine Änderung des Gesetzes* **189**.

---

[2]) *Ursprünglich hätte derselbe eine der Bedingungen für die Gewährung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes bilden sollen; doch ließ die Regierung dieses „Junctim" später selbst fallen (S. 753).*

Auf diesem (hinsichtlich seiner Legalität allerdings angefochtenen) Umwege wurde der Antrag angenommen[3]) *und sogleich auch mit Zweidrittelmajorität (***189** a, *§ 42, Abs. 4), die zweite und dritte Lesung durchgeführt. Am folgenden Tage trat das Herrenhaus bei, am 20. Dezember wurde das Gesetz*[4]) *bereits publiziert. Es lautet:*

189 c. Gesetz vom 20. Dezember 1909, RGBl. Nr. 204, über die Ergänzung des Gesetzes vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt.

Artikel I. Dem § 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94, werden folgende Bestimmungen angefügt:

Im Abgeordnetenhause werden in der Regel nach Eröffnung der Sitzung vor allem Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses, Mitteilungen der Abteilungen und Ausschüsse, Berichte derselben sowie Anträge angekündigt und nach Ermessen des Präsidenten auch verlesen, bezüglich der Anträge nötigen Falls die Unterstützungsfrage gestellt, die vom Präsidenten im eigenen Wirkungskreise erteilten Urlaube zur Kenntnis und Urlaubsgesuche an das Haus zur Entscheidung gebracht. Endlich wird das Verzeichnis der bis zum Tage vor der Sitzung eingelangten Petitionen mit Angabe ihres wesentlichen Inhaltes mitgeteilt und die Frage, betreffend die Genehmigung des amtlichen Sitzungsprotokolles, gestellt.

Zum Zwecke der Fernhaltung jeder Störung und jedes Mißbrauches der Geschäftsordnung und der Hausordnung ist der Präsident des Abgeordnetenhauses befugt, diese Mitteilungen mit Ausnahme der bei Beginn der Sitzung bereits vorgelegenen Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses ganz oder zum Teile im Verlaufe oder am Schlusse der Sitzung zu machen, die Verhandlung von Initiativanträgen, für welche die dringliche Behandlung gefordert

---

[3]) *Ein (übrigens in früheren Jahren oft fruchtlos gestellter) Antrag auf gleichzeitige Festlegung der deutschen Geschäftssprache wurde abgelehnt.*

[4]) *Das Abgeordnetenhaus hat hiemit auf ein wichtiges autonomes Recht zu Gunsten der Kompetenz der Gesetzgebung Verzicht geleistet (allerdings nur für ein Jahr).*

wird sowie die Fortsetzung solcher Verhandlungen und die Fortsetzung der Verlesung von Interpellationen, die in der letzten Sitzung nicht beendet werden konnte, nach seinem Ermessen im Verlaufe oder am Schlusse der Sitzung vornehmen zu lassen, die Gewährung einer Pause vor der Abstimmung zu verweigern und bei Anträgen zur formalen Geschäftsbehandlung keine andere Abstimmungsart als die einfache durch Erheben von den Sitzen zuzulassen.

[Im Falle einer schweren Beleidigung des Präsidenten oder einer offenen Widersetzlichkeit gegen seine Anordnungen ist der Präsident befugt, den schuldtragenden Abgeordneten auf die Dauer der betreffenden Sitzung, eventuell auch für die folgende oder für die zwei nächstfolgenden Sitzungen auszuschließen.][1])

Gegen jede auf Grund dieses Paragraphen getroffene Verfügung des Präsidenten ist der Appell an das Haus gestattet, worüber das Haus ohne Debatte in einfacher Abstimmung entscheidet. [Verfügt der Präsident die Ausschließung eines Abgeordneten auch für die folgende oder für die zwei folgenden Sitzungen, so entscheidet das Haus über den Appell gegen eine solche Verfügung vor Eingang in die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung ohne Debatte in einfacher Abstimmung.][2])

Artikel II. Die Geltungsdauer dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, erlischt mit 31. Dezember 1910.[3])

Wenn bis dahin an Stelle der in dem vorstehenden Gesetze getroffenen Bestimmungen, beziehungsweise an Stelle der derzeit geltenden Geschäftsordnung keine neue Regelung Rechtswirksamkeit erlangt hat, treten die bisherigen diesfälligen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94, sowie die für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates beschlossene Geschäftsordnung vom 2. März 1875 wieder in Kraft.

Die Versuche, im Laufe des Jahres 1910 eine neue Geschäftsordnung zu schaffen, sind gescheitert. Doch wurde das vorstehende Gesetz mit einigen Modifikationen für ein weiteres Jahr verlängert durch das

---

[1]) *Dieser Absatz gilt jetzt nicht mehr. Siehe* **189**d.
[2]) *Der eingeklammerte Satz gilt nicht mehr. Siehe* **189**d.
[3]) *Jetzt mit 31. Dezember 1911; siehe* **189**d.

189 d. Gesetz vom 21. Dezember 1910, RGBl. Nr. 232.

Dieses Gesetz ist wörtlich gleichlautend mit dem Gesetze **189** c, *mit Ausnahme der dort eingeklammerten Bestimmungen über die Ausschließung von Abgeordneten, enthalten im dritten Absatz und im zweiten Satze des vierten Absatzes, welche beide Stellen gestrichen wurden. In Art. II ist an Stelle des im Gesetze* **189** c *enthaltenen Zeitpunktes als Endtermin der 31. Dezember 1911 genannt.*

Das Gesetz über die Diäten der Abgeordneten (**104**) *wurde ergänzt durch das*

189 e. Gesetz vom 19. März 1874, RGBl. Nr. 22[1]), betreffend die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Art. II des Gesetzes vom 7. Juni 1861, RGBl. Nr. 63, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Außerdem erhalten die Abgeordneten eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden österreichischer Währung für jede Meile Entfernung des Wahlortes ihres Wahlbezirkes und wofern für den Wahlbezirk mehrere Wahlorte bestimmt sind, für jede Meile Entfernung des Hauptwahlortes von Wien, sowohl für die Hieher- als auch für die Rückreise.

Jene Abgeordneten jedoch, welche in Wien oder dessen Vororten wohnen, haben auf eine Reisekostenentschädigung keinen Anspruch.

Ferner durch

190. Gesetz vom 11. März 1875, RGBl. Nr. 23, betreffend die Taggelder und Reisegebühren der Mitglieder der reichsrätlichen Delegation bei deren Einberufung nach einem Orte außerhalb Wiens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

---

[1]) *Siehe hiezu S. 407.*

§ 1. Im Falle der Einberufung der reichsrätlichen Delegationen nach einem Orte außerhalb Wiens erhalten die Mitglieder derselben ein Taggeld von zehn Gulden österreichischer Währung für die Zeit ihrer Anwesenheit bei der Delegation und eine nach der Entfernung zwischen Wien und dem Versammlungsorte der Delegation zu berechnende Reisekostenentschädigung von einem Gulden österreichischer Währung für jede Meile der Hin- und Rückreise.

Im Falle der Einberufung der Delegation nach Wien bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung.

3. Die Fortbildung der Landesverfassungen.

*Es soll hier nicht die Rede sein von jenen ziemlich starken Veränderungen der Landesverfassungen, welche entgegen dem Prinzipe, welche diese letzteren aufstellen (***73***, § 38,* **74***, § 53) durch die Reichsgesetzgebung seit dem Jahre 1861 eingetreten waren (z. B.* **105***,* **133***, §§ 11, 12,* **134***, §§ 4, 14 bis 16, 19,* **135***,* **136***, Art. 7,* **137***, Art. 10,* **138***,* **144***,* **145***,* **183** *bis* **188***,* **188**b*), sondern von jener Fortbildung des Verfassungsrechtes der Länder, welche durch Landesgesetze erfolgt ist.*

*Angesichts der exorbitanten Erschwerungen, welche die Landesverfassungen (***73***, § 38,* **74***, § 53) ihrer eigenen Fortbildung auf dem Wege der Landesgesetzgebung bereitet haben, ist es begreiflich, daß die Landesverfassung in den letzten 40 Jahren nicht so viele Änderungen aufweisen, als man erwarten sollte. Vermag doch in einigen Ländern, wie Böhmen, Galizien, Görz, Schlesien, noch jetzt*[1]*) die Kurie der Abgeordneten des Großgrundbesitzes allein, als im Besitze von mehr als einem Viertel der Landtagssitze stehend, jede Änderung der Landesverfassung zu hindern. Die nachstehende Tabelle zeigt das Verhältnis der einzelnen Gruppen in den Landtagen an:*

---

[1]*) Früher auch noch in Kärnten, Krain, Görz-Gradiska, Mähren und Bukowina.*

Land	Gesamtzahl	Virilstimmen	Großgrundbesitz	Handels- u. Gewerbekammern	Städte und Märkte	Landgemeinden	Sog. allgemeine Wählerklasse
1. Niederösterreich (73, 74, 190 a, b)	127	3	16	4	46		58
2. Oberösterreich (75, 76; rev. 1909)	69	1	10	3	19	22	14
3. Salzburg (77, 78; rev. 1902, 1909)	39	1	5	2	14	11	6
4. Tirol (79, 80)	68	4	14	3	13	34	
5. Vorarlberg (81; rev. 1902, 1909)	26	1		1	5	14	5[4a])
6. Steiermark (82, 83; rev. 1904, 1909)	87	3	12	6	28	28	10
7. Kärnten (84, 85; rev. 1902)	43	1	10	3	10	15	4
8. Krain (86, 87; rev. 1908)	50	1	10	2	10	16	11
9. Görz-Gradiska (88, 89; rev. 1907 bzw. 1908	30	1	6	2	5	10	6
10. Istrien	47	3	5	2	14	15	8
11. Triest (42; rev. 1908)	80						
12. Dalmatien (90, 91)	43	2	1 (Höchstbest.)	3	8	20	
13. Böhmen (92, 93)	242	4	70	15	72	79	
14. Mähren (94, 95, 191, 192)	151	2	30	6	40	53	20
15. Schlesien (96, 97; rev. 1875)	31	1	9	2	10	9	
16. Galizien (98, 99)	161	12	44	3	28	74	
17. Bukowina (100, 101, 192 a, b)	63	2	13	2	28		18

In einzelnen Details sind allerdings viele Änderungen vorgekommen, die hier nicht vollständig aufgezählt werden können. Sie beziehen sich hauptsächlich auf gewisse Modifikationen der Virilstimmen, Ver-

[4a]) „Gemischte Wählerklasse".

mehrungen der Mitglieder des Landesausschusses, Ausfüllung einzelner Lücken der Landesordnungen, z. B. in Betreff des Verlustes der Landtagsmitgliedschaft infolge strafgerichtlicher Verurteilung, Verschärfung der Disziplinargewalt über die Mitglieder (seit 1896 [Ministerium Badeni] in Tirol, Galizien, Niederösterreich, Krain: Ausschließung bis zu drei oder vier Sitzungen, z. B. **190**a, *§ 33). Doch sind in einzelnen Ländern in neuester Zeit auch tiefer greifende Änderungen vorgenommen worden.*

*In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, daß das Erfordernis der qualifizierten Majorität (***73**, *§ 38,* **74**, *§ 53) in einzelnen Ländern auf eine ganze Reihe anderer Gesetze ausgedehnt worden ist. So auf das niederösterreichische Landesgesetz vom 19. Dezember 1890, LGBl. Nr. 14 (darüber S. 856, Note 3), dann auf die große Liste von Gesetzen, welche in der neuen mährischen Landesordnung vom Jahre 1905 (***191**, *§ 38) aufgezählt sind, endlich auf die sogenannten „nationalen Schutzgesetze" vom 1. November 1909 in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg* (**192**, y, z, aa, bb). *Alle diese Gesetze sind dadurch gewissermaßen Bestandteile der Landesverfassungen geworden.*

Noch tiefer greifende Änderungen der Landesordnungen sind dort erfolgt, wo man neuestens die Landesverfassung unter dem Gesichtspunkte der nationalen Autonomie umgestaltet hat und zu diesem Zwecke zur Einführung nationaler Kurien in den Landtagen geschritten ist. Das ist bisher in Mähren (**191**, **192**) *und in der Bukowina* (**192**, a, b) *erfolgt. In Mähren — und bisher nur dort allein — ist überdies für die Wahlen, welche vom Landtage vorgenommen werden, die Proportionalwahl beliebt worden (***191**, *§ 15 a—f).*[5] *Da aber diese Reformen in erster Linie unter nationalen Gesichtspunkten vor sich gingen, so wird davon im Abschnitt XV gehandelt werden.*

Als singulär ist zu erwähnen die neue Landesordnung für Niederösterreich (**190**a, b). *Denn hier*

[5]) *Über das Proportionalwahlverfahren für die Wahlen in den Landtag siehe* **192**, *§ 51.*

*sind, abgesehen von der Verschärfung der Disziplinargewalt (***190**a, *§ 33) einige Einrichtungen geschaffen worden, die von allen anderen Landesordnungen stark abweichen. Dahin gehört die Einführung eines Dreikuriensystems (***190**a, *§ 10 a), die Einführung eines „rechtskundigen Landesamtsdirektors" (ebda. § 26), wodurch das bisherige Prinzip der ehrenamtlichen Verwaltung in Landessachen offen durchbrochen wurde, das ganz eigentümliche Vetorecht der Kurien (ebda. § 38, Abs. 4—6), das Erfordernis eines Quorum schon für die Einbringung eines Antrages auf Abänderung der Landesordnung (ebda. § 38, Abs. 3) u. a.*

*Viel zahlreicher sind die Änderungen und Ergänzungen der Landtagswahlordnungen. Die vielen Streitfragen, welche sich aus der Zulassung der Wahlvollmachten in der Kurie des Großgrundbesitzes (***74**, *§ 15) ergaben, wurden in mehreren Ländern durch Spezialgesetze geregelt (z. B. böhmisches Landesgesetz vom 9. Jänner 1873, LGBl. Nr. 1). Sodann wurde schon frühzeitig (z. B. schon 1870 in Tirol, Salzburg und Böhmen), dann noch in den meisten anderen Ländern die mündliche Wahl auf dem Lande (***74**, *§§ 31, 41) durch die geheime schriftliche und in zwölf Ländern auch die indirekte Wahl (***74**, *§§ 28 bis 31) durch die direkte ersetzt. Anfänglich erfolgten diese und andere Verbesserungen durch Novellen zu den Landtagswahlordnungen („Partialrevision"). Durch solche Novellierungen wurden einzelne Wahlordnungen, z. B. die böhmische, außerordentlich unübersichtlich. Später begann man daher in mehreren Ländern ganz neue Wahlordnungen zu erlassen („Totalrevision"). So in Schlesien 1875, Niederösterreich 1896, dann zum zweiten Male 1907, Krain 1898, 1908, Kärnten 1902, Vorarlberg 1902, Mähren 1905, Görz-Gradiska 1907, Istrien 1908, Triest 1908, Salzburg, Oberösterreich 1909, Bukowina 1910.*

*Die oktroierten Landesverfassungen von 1861 (***73** *bis* **101**) *haben weder ein allgemeines, noch auch ein gleiches Wahlrecht gekannt. Nachdem nun in der Badenischen Wahlreform (***187**, **188**) *die Einführung der*

sogenannten „allgemeinen Wählerklasse" für die Wahlen in den Reichsrat erfolgt war, begann man auch in mehreren Ländern dem Kuriensystem eine solche „allgemeine Wählerklasse" einzufügen, und ihr ein paar Mandate im Landtage zu gewähren. So in Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Görz-Gradiska, Vorarlberg, Istrien, Mähren, Triest, Krain, Bukowina, scheinbar auch in Niederösterreich: **190**a, *§ 3, b, III, und* **190**b, *§ 15. Seither wurden zwar mehrere Versuche unternommen, für die Landtagswahlen die Wählerklassen ganz abzuschaffen, wie es 1907* (**188**, **189**b) *mit den Reichsratswahlen geschehen ist. Allein die Regierung hat sich bisher gegen einen solchen Schritt prinzipiell ablehnend verhalten. Es blieb also bisher bei dem Kuriensystem in den Landtagswahlordnungen, auch nachdem man 1907 dieses System für die Reichsratswahlen aufgegeben hatte.*

Alle männlichen eigenberechtigten, nicht speziell ausgeschlossenen 24 Jahre alten Staatsbürger, die in einer der bisherigen privilegierten Kurien nicht wahlberechtigt waren, erhielten so in den gedachten Ländern das Wahlrecht für den Landtag — allerdings mit einer wichtigen, auch in der Badenischen Wahlreform enthaltenen[6]*) Beschränkung. Das Wahlrecht ist nämlich überall in der „allgemeinen Wählerklasse" geknüpft an die Seßhaftigkeit, nicht bloß im Staate, nicht bloß im Lande, sondern in der Gemeinde des Wohnsitzes, während einer gewissen Zeitfrist. Diese letztere, welche im Entwurf der Badenischen Wahlreform ein Jahr, im Gesetze selbst aber sechs Monate betragen hatte*[7]*), wurde mit sechs Monaten festgesetzt für Steiermark, Vorarlberg, Mähren, Kärnten; mit einem Jahr für Görz, Krain und Istrien, mit drei Jahren für Niederösterreich (***190**b, *§ 15) und Triest.*

---

[6]) *Vgl.* **187**, *§ 9 a.*

[7]) *Für die Reichsratswahlen beträgt diese Frist jetzt ein Jahr,* **188**b, *§ 7. Die Seßhaftigkeitsklausel gilt aber dort jetzt für alle Wähler, dagegen in der Badenischen Wahlreform, wie heute noch in den Landtagen, bloß für die der „allgemeinen Wählerklasse".*

Danach verliert man in der allgemeinen Wählerklasse (und nur in dieser!) sein Wahlrecht durch Übersiedlung in eine andere ***Gemeinde,*** *mag diese letztere auch im selben Lande gelegen sein.*[8]) *Die Übersiedlung von Wien nach Klosterneuburg wird also mit dem Verluste des Wahlrechtes bestraft und wirkt so wie die Verurteilung wegen Übertretung des Diebstahls. Diese Bestimmungen richten sich natürlich hauptsächlich gegen die Arbeiterschaft.*

Die niederösterreichische Landtagswahlordnung enthält überdies, wie die neue Landesordnung dieses Landes (siehe **190** a*), einige Singularitäten. Aus dem Dreikuriensystem (***190**a*, § 10 a) ergab sich die Notwendigkeit, das ganze Wahlsystem umzugestalten (***190**b*, §§ 3 bis 17). Außerdem enthält diese Landtagswahlordnung die Merkwürdigkeit, daß für die sogenannte allgemeine Wählerklasse und nur für diese und nur für das flache Land (also nicht für Wien) nebst dem Erfordernis der dreijährigen Seßhaftigkeit auch noch die Gemeindeangehörigkeit (oder Zuständigkeit) Bedingung des Landtagswahlrechtes ist (***190**b*, § 15 b). Die in der Gemeinde nicht heimatberechtigte Bevölkerung, welche einen leider immer wachsenden Prozentsatz der Städte bildet, ist somit in Niederösterreich, falls sie kein Zensuswahlrecht besitzt, in den Orten außerhalb Wiens vom Wahlrecht in den Landtag ausgeschlossen. Diese „allgemeine Wählerklasse" führt also ihren Namen sehr mit Unrecht. Selbstverständlich richtet sich auch diese Maßregel gegen die Arbeiterschaft.*[9])

*Die niederösterreichische Landtagswahlordnung beseitigte auch das bisherige Quorum (***74**, *§ 53) und ersetzte es durch dasselbe eigentümliche Vetorecht der Kurien (***190**b*, § 50), wie es bezüglich der Änderung der Landesordnung beliebt wurde (siehe* **190**a*, § 38).*

---

[8]) *Die bosnische Verfassung* **200**g, *§ 1, welche einjährige Ansässigkeit im Lande fordert. Vgl. auch* **39**, *§ 97.*

[9]) **134**, *Art. 4, hilft hier nicht, weil die Arbeiterschaft meist keine direkten Steuern zahlt.*

Ferner wurde in mehreren Ländern auch für die Landtagswahlen die Wahlpflicht eingeführt. So in Niederösterreich (**190** c), *in Oberösterreich, Vorarlberg, Triest, Salzburg, Bukowina und Krain, in einigen Ländern aber mit Beschränkung auf die Landgemeinden und die allgemeine Wählerklasse. Auch diese Maßregel kehrt ihre Spitze gegen das Proletariat.*[10]) *Weitaus am wichtigsten sind aber die Neuerungen dort gewesen, wo die Landesverfassung unter dem Gesichtspunkt der nationalen Autonomie umgestaltet worden ist. Das geschah, wie schon oben, S. 848, erwähnt, bisher in Mähren und in der Bukowina. Die Einführung nationaler Kurien im Landtag hat dort zur* ***nationalen Katastrierung*** *der Wählerschaft geführt. Hievon wird im XV. Abschnitt gehandelt (S. 891, 938).*

Ganz singulär ist endlich die partielle Einführung der Proportionalwahlen in Mähren (nicht nur für die Wahlen des Landtages, **191**, *§ 15, a, b), sondern auch für die Wahlen in den Landtag (***192**, *§ 51 ff.). Da aber, wie schon erwähnt, diese Reformen wesentlich unter nationalen Gesichtspunkten erfolgt sind, so wird davon im Abschnitt XV gehandelt.*

190a. Gesetz vom 21. Oktober 1907, LGBl. Nr. 131.

Artikel I. In Abänderung und Ergänzung der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 haben an Stelle der §§ 3, 12, 26, 33, 38 und 42 der Landesordnung, beziehungsweise als Einschaltung (§ 10 a) zum § 10 der Landesordnung die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§ 3. Der Landtag besteht aus hundertsiebenundzwanzig Mitgliedern, und zwar:

a) dem Fürsterzbischofe von Wien,
dem Bischofe von St. Pölten,
dem Rektor Magnifikus der Wiener Universität, dann
b) aus hundertvierundzwanzig gewählten Abgeordneten, und zwar:

---

[10]) *Desgleichen die Einführung des Proportionalwahlverfahrens in Oberösterreich bloß für die städtische Wählerschaft der allgemeinen Wählerklasse, so daß 4 von den 14 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse nach diesem*

I. aus sechzehn Abgeordneten des großen Grundbesitzes und aus vier Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer;

II. aus sechsundvierzig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden;

III. aus achtundfünfzig Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

§ 10 a. Die Abgeordneten bilden drei Kurien, und zwar:

1. Die Kurie der Abgeordneten des großen Grundbesitzes, der Handels- und Gewerbekammer[1]) sowie der Träger der Virilstimmen;

2. die Kurie der von den Städten (Märkten, Industrialorten und Orten) außerhalb Wiens und den Landgemeinden gewählten Abgeordneten;

3. die Kurie der von der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten.

Bei Beginn jeder Landtagswahlperiode hat sich jede Kurie über Aufforderung des Landmarschalls binnen 24 Stunden nach der Eröffnungssitzung zu konstituieren. Die Mitglieder haben in der konstituierenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einen Obmann, zwei Obmannstellvertreter und einen Schriftführer zu wählen, womit die Konstituierung der Kurie vollzogen ist.

Die erfolgte Konstituierung ist dem Landmarschall anzuzeigen und von ihm in der nächsten Landtagssitzung zu verkünden.

Abgesehen von dem Falle der Konstituierung ist zur Vornahme einer Wahl oder zur Fassung eines Beschlusses innerhalb der Kurie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlußunfähigkeit einer zu diesen Zwecken einberufenen Sitzung der Kurie hat der Obmann für den nächsten, spätestens aber zweitnächsten Tag eine neuerliche Sitzung mit derselben Tagesordnung auszuschreiben, welche ohne

---

Verfahren gewählt werden, wobei die Städte des ganzen Landes einen einzigen Wahlbezirk bilden und dieser die 4 Abgeordneten wählt. Ob.-öst. Landesgesetz vom 29. Jänner 1909, LGBl. Nr. 13, §§ 37—40, 57—59.

[1]) *In Mähren (***191**, *§ 3, II) gehören die Handelskammerabgeordneten zur Städtekurie, hier zum Großgrundbesitz.*

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 12. Ein Mitglied des Landesausschusses wird durch die von der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer (§ 3, b I) gewählten Abgeordneten, ein Mitglied durch die von der Wählerklasse der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden (§ 3, b II) gewählten Abgeordneten und ein Mitglied durch die von der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, b III) gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt.

Die übrigen drei Mitglieder werden einzeln von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 26. Der Landesausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonds und Anstalten und leitet und überwacht durch den rechtskundigen Landes-Amtsdirektor[2]), dessen Befugnisse durch eine vom Landtage zu erlassende Instruktion geregelt werden, die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Er hat hierüber sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landtagsangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzubereiten.

Drittes Hauptstück.

Von der Geschäftsbehandlung.

§ 33. Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschall angeordnet, eröffnet und geschlossen.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, für die Aufrechthaltung

---

[2]) *Derselbe hat nach § 42 den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen.*

der Ruhe während der Beratungen des Landtages, sowie dafür zu sorgen, daß der parlamentarische Anstand gewahrt werde.

Störungen der Beratungen des Landtages durch seine Mitglieder und Verstöße derselben gegen den parlamentarischen Anstand sind vom Vorsitzenden durch den Ruf „zur Ordnung" zu ahnden.

Wenn ein dreimaliger Ordnungsruf unter einmaliger Androhung der Einberufung des Disziplinarausschusses fruchtlos bleibt, oder wenn ein Mitglied des Landtages sich eine schwere Verletzung des parlamentarischen Anstandes zu Schulden kommen läßt, so kann dem Mitgliede eine Rüge erteilt oder es kann das Mitglied von derselben Sitzung, allenfalls auch noch von einer oder mehreren der folgenden, und zwar höchstens von den drei nächsten Sitzungen ausgeschlossen werden.

Erachtet der Vorsitzende den Anlaß zu einer derartigen Verfügung für gegeben, so hat er die Sitzung zu unterbrechen und den Disziplinarausschuß einzuberufen.

Dieser Ausschuß, welcher für die Dauer der Wahlperiode (Landtagsperiode, § 6 der Landesordnung) eingesetzt wird, besteht aus neun Mitgliedern, von denen je zwei mit Stimmenmehrheit gewählt werden:

1. Von den Inhabern der Virilstimmen, den Abgeordneten des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer, dann

2. von der Kurie der Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden, und

3. von den Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse.

Drei Mitglieder werden von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Der Disziplinarausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder bei der Beratung anwesend sind; den Vorsitz führt das an Jahren älteste der erschienenen Mitglieder.

Der Ausschuß beschließt in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit über die Ausschließung und die Dauer derselben, er kann aber auch den Beschluß auf Erteilung einer Rüge fassen. Der Disziplinarausschuß hat seinem Erkenntnisse eine Begründung beizugeben.

Der Beschluß des Disziplinarausschusses ist nach Wiederaufnahme der Sitzung des Landtages vom Vorsitzenden des letzteren zu verkünden.

Lautet der Beschluß des Disziplinarausschusses auf Ausschließung, so hat der Vorsitzende den betreffenden Abgeordneten zum Verlassen des Saales aufzufordern.

Ein Appell an den Landtag gegen einen Beschluß des Disziplinarausschusses ist unzulässig.

§ 38. Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Jeder auf Abänderung der Landesordnung abzielende Antrag ist unbedingt der Vorberatung durch einen Ausschuß (§ 35 LO.) zu unterziehen und bedarf zur Beschlußfassung der Zustimmung von mindestens 64 Abgeordneten.

Ein solcher Antrag ist nach Durchberatung im Landtage nicht vor Ablauf von vier Tagen einer Schlußabstimmung zu unterziehen, bis zu welcher jede Kurie berechtigt ist, gegen den Antrag Einspruch zu erheben. Durch einen solchen Einspruch ist der Antrag abgelehnt.

Ein derartiger Einspruch muß längstens am dritten Tage nach der Beratung im Landtage innerhalb der Kurie mittels einfacher Majorität beschlossen und durch den Obmann dem Landmarschall unter Vorlage des Abstimmungsprotokolles spätestens vor Einleitung der Schlußabstimmung bekanntgegeben werden.

Ein derartiger Einspruch kann auch längstens am dritten Tage nach Einbringung eines auf Änderung der Landesordnung abzielenden Antrages mittels einfacher Majorität innerhalb der Kurie beschlossen werden und ist durch den Obmann dem Landmarschall spätestens am vierten Tage nach Einbringung des Antrages bekanntzugeben.

Vor Ablauf dieser Frist kann ein Antrag auf Änderung der Landesordnung im Landtage nicht zur Verhandlung gelangen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen des derzeitigen Gebietsumfanges des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden.[3])

[3]) *Die Bestimmung des letzten Absatzes war schon mit einem Spezial-Landesgesetz vom 19. Dezember 1890, LGBl. Nr. 14, anläßlich der zweiten Vergrößerung Wiens durch Landesgesetz vom gleichen Tage, LGBl. Nr. 45, beschlossen worden und hatte den Zweck, das Ausscheiden Wiens aus dem Landesverbande und die Konstituierung der Hauptstadt zu einer „reichsunmittelbaren" Kommune, wie Triest es schon seit 1850 ist* (**43**), *für die Zukunft so gut wie unmöglich zu machen.*

§ 42. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens vier Ausschußmitgliedern erforderlich.

Der Landes-Amtsdirektor hat an den Sitzungen des Landesausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Landmarschall ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

Artikel II. Die Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

190 b. Landtagswahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns.

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten des großen Grundbesitzes bildet das ganze Erzherzogtum Österreich unter der Enns einen Wahlbezirk.

Die Wähler haben in einem Wahlkörper 16 Abgeordnete zu wählen.

Der Wahlort ist Wien.

§ 2. Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat vier Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die wirklichen Mitglieder der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§ 3. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden bilden die Ortsgemeinden

1. Wiener-Neustadt;

2. Amstetten, St. Peter in der Au (Markt), Scheibbs, Seitenstetten (Markt), Waidhofen an der Ybbs (Stadt), Ybbs, Ybbsitz.

3. Atzgersdorf, Erlaa bei Wien, Inzersdorf bei Wien, Kaltenleutgeben, Liesing, Siebenhirten (Gerichtsbezirk Liesing), Vösendorf;

4. Baden, Vöslau, Weikersdorf, Berndorf, Hirtenberg, St. Veit an der Triesting;

5. Bruck an der Leitha, Hainburg, Mannersdorf (Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha), Ebergassing, Fischamend (Markt), Hennersdorf, Alt-Kettenhof, Neu-Kettenhof, Klein-Neusiedl, Rannersdorf, Schwechat;

6. Horn, Eggenburg, Geras, Pulkau, Langenlois;

7. Oberhollabrunn, Retz (Stadt), Haugsdorf, Maissau, Ravelsbach (Unter-), Stockerau;
8. Krems, Mautern, Stein;
9. Mödling, Perchtoldsdorf, Gumpoldskirchen;
10. Mistelbach, Feldsberg, Laa, Poysdorf, Zistersdorf;
11. Neunkirchen, Ebenfurth, Felixdorf, Lichtenwörth, Ebreichsdorf, Gramatneusiedl, Pottendorf;
12. St. Pölten, Herzogenburg, Melk, Pöchlarn;
13. Gloggnitz, Reichenau, Puchberg am Schneeberg, Aspang (Markt), Aspang (Amt);
14. Tulln, Klosterneuburg, Weidling, Königstetten, Korneuburg;
15. Waidhofen an der Thaya, Groß-Siegharts, Dietmanns (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya), Litschau, Weitra, Aalfang, Böhmzeil, Brand (Gerichtsbezirk Schrems), Erdweis, Gmünd, Hoheneich, Schrems, Niederschrems, Wielands, Karlstein, Zwettl;

ferner die Gerichtsbezirke:

16. Amstetten, Ybbs;
17. Aspang, Kirchschlag;
18. Atzenbrugg, Neulengbach;
19. Baden, Gutenstein, Pottenstein;
20. Bruck an der Leitha, Hainburg, Schwechat;
21. Eggenburg, Gföhl, Horn;
22. Feldsberg, Zistersdorf;
23. Geras, Raabs, Allentsteig;
24. Haag, St. Peter in der Au;
25. Haugsdorf, Laa an der Thaya;
26. Herzogenburg, Melk, Mautern;
27. Korneuburg, Stockerau;
28. Krems, Kirchberg am Wagram;
29. Langenlois, Ravelsbach;
30. Lilienfeld, Hainfeld, Kirchberg an der Pielach;
31. Marchegg, Matzen;
32. Mistelbach, Poysdorf;
33. Mödling, Liesing, Purkersdorf;
34. Neunkirchen, Gloggnitz;
35. Oberhollabrunn, Retz;
36. Ottenschlag, Groß-Gerungs;
37. Pöggstall, Persenbeug, Spitz;
38. St. Pölten;
39. Scheibbs, Mank;
40. Schrems, Litschau, Gmünd;
41. Tulln, Klosterneuburg;
42. Waidhofen an der Thaya, Dobersberg;

43. Waidhofen an der Ybbs, Gaming;
44. Wiener-Neustadt, Ebreichsdorf;
45. Wolkersdorf, Groß-Enzersdorf;
46. Zwettl, Weitra

in jeder Gruppe zusammen je einen Wahlbezirk.

§ 4. In der Wählerklasse der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden ist jede Ortsgemeinde Wahlort.

Die im § 3 bei Festsetzung der Wahlbezirke der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens in jeder der Gruppen 2 bis 15 zuerst angeführte Ortsgemeinde ist der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes.

§ 5. In den im § 3, Ziffer 16 bis 46, angeführten Wahlbezirken der Landgemeinden bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde in denselben Hauptwahlort ist.

§ 6. Jeder der im § 3 angeführten Wahlbezirke hat einen Abgeordneten zu wählen.

In den im § 3, Ziffer 16 bis 46, angeführten Gerichtsbezirken sind die unter die Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens eingereihten Gemeinden (§ 3, Ziffer 1 bis 15) nicht inbegriffen.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes bilden einen Wahlkörper.

§ 7. Für die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse bilden

a) jeder der 21 Wiener Gemeindebezirke;

b) die Ortsgemeinden, und zwar:

1. Zwettl, Weitra (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Dietmans, Groß-Siegharts, Waidhofen an der Thaya (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya), Heidenreichstein, Litschau (Gerichtsbezirk Litschau), Böhmzeil, Erdweiß, Gmünd, Hoheneich, Wielands (Gerichtsbezirk Gmünd), Aalfang, Brand, Schrems, Niederschrems, (Gerichtsbezirk Schrems), Horn (Gerichtsbezirk Horn), Karlstein, Kautzen (Gerichtsbezirk Dobersberg), Mistelbach, Zistersdorf, Feldsberg, Poysdorf, Laa an der Thaya, Oberhollabrunn (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Stadt Retz, Altstadt Retz (Gerichtsbezirk Retz), Krems, Stein (Gerichtsbezirk Krems), Korneuburg, Stockerau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken);

2. St. Pölten, Herzogenburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Melk, Pöchlarn (Gerichtsbezirk Melk), Ybbs, Scheibbs, Amstetten (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Stadt Waidhofen an der Ybbs, Ybbsitz (Gerichtsbezirk Waid-

hofen an der Ybbs), Lilienfeld, St. Ägyd am Neuwalde, Hohenberg, Traisen (Gerichtsbezirk Lilienfeld), Hainfeld, St. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen (Gerichtsbezirk Hainfeld), Göblasbruck, Stattersdorf, Viehofen, Wilhelmsburg (Gerichtsbezirk St. Pölten), Klosterneuburg (Gerichtsbezirk Klosterneuburg), Baden, Vöslau, Weikersdorf (Gerichtsbezirk Baden), Mödling (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Berndorf, Fahrafeld, Grillenberg, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, St. Veit an der Triesting, Weißenbach an der Triesting (Gerichtsbezirk Pottenstein);

3. Bruck an der Leitha, Schwechat, Hainburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Liesing, Atzgersdorf, Erlaa bei Wien, Inzersdorf bei Wien, Kaltenleutgeben, Siebenhirten, Vösendorf (Gerichtsbezirk Liesing), Mannersdorf (Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha), Ebergassing, Fischamend (Markt), Hennersdorf, Altkettenhof, Neukettenhof, Klein-Neusiedl, Rannersdorf (Gerichtsbezirk Schwechat), Wiener-Neudorf (Gerichtsbezirk Mödling), Wiener-Neustadt, Brunn am Steinfelde, Ebenfurth, Eggendorf, Erlach, Felixdorf, Lichtenwörth, Oberpiesting, Unterpiesting, Sollenau, Steinabrückl, Wöllersdorf, Dreistetten, Muthmannsdorf (Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt), Ebreichsdorf, Gramat-Neusiedl, Pottendorf, Trumau, Unter-Waltersdorf, Weigelsdorf, Siegersdorf, Tattendorf, Ober-Waltersdorf (Gerichtsbezirk Ebreichsdorf), Günselsdorf, Kottingbrunn, Leobersdorf, Schönau, Teesdorf, Traiskirchen (Gerichtsbezirk Baden), Neunkirchen, Dunkelstein, St. Johann am Steinfelde, Pitten, Puchberg am Schneeberg, Rohrbach am Steinfelde (Gerichtsbezirk Neunkirchen), Buchbach, Gloggnitz, Pottschach, Reichenau, Wimpassing (Gerichtsbezirk Gloggnitz);

c) die Gerichtsbezirke:

1. Amstetten, Ybbs, Mank, Haag, St. Peter in der Au, Waidhofen an der Ybbs, Melk, Mautern, Herzogenburg;

2. Hainfeld, St. Pölten, Kirchberg an der Pielach, Tulln, Atzenbrugg, Neulengbach, Lilienfeld, Scheibbs, Gaming;

3. Wiener-Neustadt, Pottenstein, Ebreichsdorf, Baden, Gutenstein, Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag, Mödling, Liesing, Purkersdorf, Klosterneuburg, Schwechat, Bruck an der Leitha, Hainburg;

4. Korneuburg, Groß-Enzersdorf, Wolkersdorf, Kirchberg am Wagram, Stockerau, Mistelbach, Matzen, Marchegg;

5. Feldsberg, Zistersdorf, Haugsdorf, Laa an der Thaya, Poysdorf, Oberhollabrunn, Ravelsbach, Retz;

6. Horn, Geras, Gföhl, Langenlois, Eggenburg, Krems, Spitz, Pöggstall, Persenbeug, Ottenschlag;

7. Waidhofen an der Thaya, Dobersberg, Gmünd, Litschau, Schrems, Weitra, Zwettl, Groß-Gerungs, Raabs, Allentsteig

in jeder Gruppe zusammen je einen Wahlbezirk.

§ 8. In den Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse ist in Wien jeder Gemeindebezirk, sonst jede Ortsgemeinde Wahlort.

Von den im § 7 a angeführten Wiener Gemeindebezirken wählt der I. Gemeindebezirk sechs, der III. und IV. Gemeindebezirk je vier, der VI., VII., IX. und XVIII. Gemeindebezirk je drei, der II., V., VIII., X., XIII., XVI., XVII. und XIX. Gemeindebezirk je zwei, und alle übrigen Gemeindebezirke je einen Abgeordneten.

Von den im § 7 b und c angeführten Wahlbezirken hat jeder einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten eines jeden Wahlortes bilden einen Wahlkörper.

Die im § 7 b, Ziffer 1 bis 3, zuerst angeführte Ortsgemeinde ist der zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen bestimmte Hauptwahlort des Wahlbezirkes.

In den im § 7 c, Ziffer 1 bis 7, angeführten Wahlbezirken bestimmt der Statthalter, welche Ortsgemeinde Hauptwahlort ist.

§ 9. In den im § 7 c, Ziffer 1 bis 7, angeführten Gerichtsbezirken sind die im § 7 b, Ziffer 1 bis 3, angeführten Gemeinden nicht inbegriffen.

§ 10. Alle in den früheren Paragraphen angeführten Ortsgemeinden, Gerichts- oder Wiener Gemeindebezirke sind nach dem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichts- oder Wiener Gemeindebezirkes haben bis zur Erlassung eines die Landtagswahlordnung, §§ 3 und 7, abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neuen Gerichts- oder Wiener Gemeindebezirkes ihr Wahlrecht in dem Wahlbezirke auszuüben, dem sie bisher angehörten.

II. Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit.

§ 11. Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes sind von den männlichen oder weiblichen Besitzern jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens 400 Kronen beträgt, durch direkte Wahl zu wählen. Wahlberechtigt sind jene eigenberechtigten Personen, die das 24. Lebensjahr vollstreckt haben, österreichische Staatsbürger sind und nicht gemäß § 18 von der Wählbarkeit zum Landtage ausgeschlossen sind.

§ 12. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie dazu ermächtigen.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens 400 Kronen beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

§ 13. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten, insofern diese Person das 24. Lebensjahr vollstreckt hat, eigenberechtigt ist, dem österreichischen Staatsverbande angehört und von der Wählbarkeit zum Landtage gemäß § 18 nicht ausgeschlossen ist.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§ 14. Die Abgeordneten der im § 3 angeführten Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden sind durch direkte Wahl aller jener eigenberechtigten männlichen Personen zu wählen, welche am Tage der Ausschreibung der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollendet haben und in Gemeinden mit vier oder drei Wahlkörpern im I., II. oder III. Wahlkörper, in Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern im I. oder II. Wahlkörper nach ihrer persönlichen Eigenschaft das aktive Wahlrecht besitzen oder denen seit wenigstens einem Jahre mindestens 10 Kronen an Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Renten- oder Besoldungssteuer oder mehr als 20 Kronen an Personaleinkommensteuer vorgeschrieben wurde, die Personaleinkommensteuerpflichtigen nur dann, wenn sie die Steuer für das der Wahlausschreibung vorangegangene Kalenderjahr tatsächlich entrichtet haben.

Alle diese Personen sind jedoch nur dann wahlberechtigt, wenn sie nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeindewahlordnungen oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen oder ausgenommen sind.

§ 15. In der allgemeinen Wählerklasse sind wahlberechtigt alle Personen männlichen Geschlechtes, welche am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, eigenberechtigt sind, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und weder nach den Bestimmungen

der betreffenden Gemeindewahlordnungen noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Wahlrechte zur Gemeindevertretung ausgenommen oder ausgeschlossen sind, sofern sie

a) in Wien seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz haben,

b) außerhalb Wiens in jener Gemeinde, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, Gemeindemitglieder sind und seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz haben.

§ 16. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirke und nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem der im § 3 angeführten Wahlbezirke wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes aus.

Wohl aber steht den in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und in der Wählerklasse der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden Wahlberechtigten auch noch außerdem das Wahlrecht in der allgemeinen Wählerklasse zu, falls sie in der Gemeinde, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz haben.

§ 17. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger männlichen Geschlechtes,

b) dreißig Jahre alt ist,

c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und

d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden oder aber in der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 11 bis 15 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 18. Von der Wählbarkeit zum Landtage sind unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 StG.) zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6 unter Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, sind während der Dauer der Konkursverhandlung zu Landtagsabgeordneten nicht wählbar (§ 17, lit. c LWO.).

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 19. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse, dann die Abgeordneten der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer gewählt und daß die Wahlen für jede dieser Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 21. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns bekanntzumachen.[1])

[1]) *Dieser Satz ist augenscheinlich verstümmelt.*

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklassen des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer durch die amtliche Landeszeitung, bezüglich der Wählerklassen der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§ 22. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Parien auszufertigen.

§ 23. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes ist vom Statthalter anzufertigen und durch Einschaltung in die amtliche Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückzuweisen.

§ 24. Über die Reklamationen, welche die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffen, hat endgültig der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berechtigungen[2]) der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amts wegen vorzunehmen.

§ 25. Sobald diese Wählerliste nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt ist, werden für die einzelnen Wähler Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande Österreich unter der Enns wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb Österreich unter der Enns wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die amtliche Landeszeitung aufzufordern.

§ 26. Die Liste der Wähler in jedem der Wiener Gemeindebezirke, dann in jeder Ortsgemeinde der in den §§ 3 und 7 b und c angeführten Wahlbezirke ist von deren Gemeindevorstande unter genauer Beachtung der Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 zu verfassen. Die Listen hat der Gemeindevorsteher im Amtslokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung

[2]) *Soll wahrscheinlich „Berichtigungen" heißen.*

unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß die Wählerliste an jedem Tage mindestens durch acht Stunden zur Einsicht aufgelegt werden; überdies ist die Wählerliste in einer den eingelaufenen Anmeldungen entsprechenden Anzahl zu vervielfältigen und auf Verlangen jedermann gegen Ersatz der entfallenden Herstellungskosten auszufolgen.

Wer die Ausfolgung einer vervielfältigten Wählerliste beansprucht, hat dies dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach Ausschreibung der Wahl anzuzeigen und zugleich eine Sicherstellung zu Handen des Gemeindevorstehers zu erlegen; die Höhe dieser Sicherstellung hat in der allgemeinen Wählerklasse höchstens 60 Heller, in der Wählerklasse der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden höchstens 20 Heller für je 1000 Einwohner der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Gemeindeteiles zu betragen, wobei Bruchteile unter 1000 als voll zu rechnen sind; die erfolgte Anmeldung verpflichtet den Anmelder zur Abnahme der von ihm bestellten Exemplare und zur Bezahlung der auf dieselben entfallenden Herstellungskosten.

Nach Ablauf dieser achttägigen Frist einlangende Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Ausfolgung der vervielfältigten Listen erfolgt, sofern den obigen Bedingungen entsprochen worden ist, vom Beginne der Reklamationsfrist gegen Bezahlung der nach Abzug der geleisteten Sicherstellung noch restlichen Kosten. Diese Kosten können im Falle des Nichtbezuges der Liste seitens des Anmelders im politischen Exekutionswege eingebracht werden.

Unter denselben Bedingungen sind auch eventuelle Nachträge zu den Wählerlisten auf Verlangen jedermann auszufolgen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

Die Reklamationen sind für jeden Reklamationsfall abgesondert einzubringen und sind denselben, sofern sie wegen Weglassung von Wahlberechtigten erhoben wurden, die Dokumente anzuschließen, welche zum Nachweise der Wahlberechtigung erforderlich sind.[1])

Reklamationen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet werden, sind a limine zurückzuweisen.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenem Statut außer der Reichshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welchem die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann und kann gegen diese Entscheidung innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter eingebracht werden.

Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, ist die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der Wählerliste in beiden Ausfertigungen vorzunehmen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis acht Tage vor der Wahl etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

Diese Berichtigungen der Wählerliste dürfen sich jedoch nur auf die Streichung solcher Personen erstrecken, bei welchen der Mangel eines Erfordernisses des aktiven Wahlrechtes Platz gegriffen hat oder nachträglich zu tage getreten ist.

§ 27. Jede nach dem vorangehenden Paragraphen zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und der Landgemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den

[1]) *Vgl. Reichsratswahlordnung* **188**b, *§ 13, Abs. 8.*

Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmengebung zu enthalten haben.

Wenn mehrere Städte (Märkte, Industrialorte und Orte) außerhalb Wiens und Landgemeinden, welche nicht zu derselben Bezirkshauptmannschaft gehören, zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, so hat der Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft, zu welcher der Hauptwahlort gehört, die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nötigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung zu erteilen.

In Städten mit eigenem Statut kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben. Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

§ 28. Die richtiggestellten Wählerlisten jedes Wahlortes sind in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§ 29. I. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten und drei vom Statthalter aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern, welche sieben Mitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit wählen;

2. für jeden Wahlkörper in Wien aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus drei von ihm beigezogenen und drei vom Statthalter bestimmten Wahlberechtigten der Stadt Wien.

Im Bedarfsfalle können auch für jeden Wahlkörper mehrere nach der vorstehenden Anordnung zusammengesetzte Wahlkommissionen bestellt werden. Diese Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister unter gleichzeitiger Bestimmung einer dieser Kommissionen zur Hauptwahlkommission und Zuteilung der Wähler in die einzelnen Kommissionen;

3. für die Handels- und Gewerbekammer in Wien nach den für sonstige Wahlen in die Handels- und Gewerbekammer bestehenden Vorschriften;

4. für jeden der in den §§ 3 und 7 b, c, angeführten Wahlorte der Städte und Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse aus je zwei von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den Wählern zu bestimmenden Mitgliedern. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten vier Mitglieder wählen mit absoluter Mehrheit das fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches den Vorsitz führt.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär ernannt.

Im Bedarfsfalle können auch für jeden Wahlkörper mehrere nach der vorstehenden Anordnung zusammengesetzte Wahlkommissionen in den Städten (Märkten, Industrialorten und Orten) außerhalb Wiens und in den Landgemeinden bestellt werden. Diese Bestellung erfolgt durch die politische Bezirksbehörde, in den Städten mit eigenem Statute durch den Statthalter.

Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission bis dahin von dem Wahlkommissär ausgeübt.

II. Die Bestellung der Wahlkommissäre erfolgt für den Großgrundbesitz, die Wiener Gemeindebezirke, die Städte Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, dann die Handels- und Gewerbekammer durch den Statthalter, für die übrigen Wahlbezirke durch die politische Behörde erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

§ 30. Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimme Zutritt in das Wahllokal. In dem Gebäude des Wahllokales und im Wahllokale selbst ist während der Dauer der Wahlhandlung jede Art der Wahlagitation untersagt.

§ 31. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen; er ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Zugang zum Gebäude des Wahllokales und zum Wahllokale selbst stets freigehalten wird und daß sich die Abgabe der Stimmzettel stets unbehindert vollziehen kann. Wenn die im Wahllokale anwesenden Personen den Fortgang der Wahlhandlung behindern, so ist er berechtigt, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Räumung des Wahllokales zu verfügen und anzuordnen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Dem Wahlakte sind über Wunsch der wahlwerbenden Parteien bis zehn Vertrauensmänner beizuziehen, welche dem Wahlakte bis zur Beendigung desselben beizuwohnen berechtigt sind. Jene wahlwerbenden Parteien, welche die Zulassung von Vertrauensmännern wünschen, haben dies bis spätestens drei Tage vor der Wahl der zuständigen politischen Behörde bekanntzugeben, welche unter tunlichster Berücksichtigung dieser Parteien jeder derselben die entfallende Anzahl von Legitimationen für die Vertrauensmänner ausfolgt; die Vertrauensmänner haben sich am Tage der Wahl beim Wahlkommissär als solche auszuweisen. Dieselben haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren.

§ 32. Wenn jemand gegen die Wahlberechtigung einer in die Wählerliste aufgenommenen Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden. Ein solcher Einspruch kann nur insolange erhoben werden, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

§ 33. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimme abgeben.

Hierauf haben die übrigen Wahlberechtigten ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden.

§ 34. Jeder zur Abstimmung erscheinende Wähler hat unter Vorweisung seiner Legitimationskarte seinen Stimmzettel, auf welchem der von ihm Gewählte durch Schrift, Druck oder andere Vervielfältigung namentlich zu bezeichnen ist, der Wahlkommission zu übergeben.

Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so sind auf dem Stimmzettel so viele Namen zu verzeichnen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§ 35. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses.

§ 36. Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von der Wahlkommission zweifach zu führende Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

§ 37. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügen von Aufträgen an die zu Wählenden abgegeben werden sowie Wahlstimmen, die auf eine von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person entfallen sind, sind ungültig.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

§ 38. Die Wahl, über welche von der Wahlkommission ein Protokoll zu führen ist, muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§ 39. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmengebung für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erschienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Sohin ist nach erhobener Übereinstimmung der Zahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler mit jener der vorhandenen Stimmzettel zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmenzählung zu schreiten.

Die Namen der in jedem Stimmzettel zu Abgeordneten bezeichneten Personen sind von dem Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmlisten derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Abgeordneter erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 usw. beigesetzt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete zu wählen sind, so sind über diese Zahl auf den Stimmzettel zuletzt angesetzte Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit demselben bezeichnet werden, sind ungültig.

Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

§ 40. Nachdem die Unterfertigung der Abstimmungsverzeichnisse erfolgt, die Skrutinierung vorgenommen und das Resultat der vollendeten Stimmenzählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission bekanntgegeben worden ist, wird in dem Falle, als das Gesamtergebnis der in mehreren Wahlkommissionen eines Wahlkörpers in Wien in einer Hauptwahlkommission oder der in den einzelnen Wahlorten außer Wien vollzogenen Wahlhandlungen an einem Hauptwahlorte zu ermitteln ist, das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, in Wien dem Wahlkommissär der Hauptwahlkommission und außer Wien dem Wahlkommissär übergeben, welcher die Akten an den Vorstand jener Bezirkshauptmannschaft einzusenden hat, zu welcher der Hauptwahlort gehört.

§ 41. In den im vorigen Paragraphen vorausgesetzten Fällen obliegt, nachdem die Abstimmung in den Wahlkommissionen eines Wahlkörpers in Wien und in allen an demselben Wahlakte teilnehmenden Orten außer Wien beendet ist, die Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsakte einer Hauptwahlkommission, welche zu diesem Ende die von den einzelnen Wahlkommissionen eingesendeten Akten zu übernehmen hat.

In Wien erfolgt diese Ermittlung und Kundgebung des Gesamtergebnisses aller Abstimmungsakte durch die für den betreffenden Wahlkörper von dem Bürgermeister als Haupt-

wahlkommission bestimmte Kommission in ihrer im § 29, I, Punkt 2, bestimmten Zusammensetzung.

Außer Wien versammelt sich die Hauptwahlkommission in Gegenwart eines Wahlkommissärs in dem Hauptwahlorte und hat aus sieben Mitgliedern, nämlich dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Hauptwahlortes, dann aus drei vom Wahlkommissär ernannten, an der Wahl beteiligten Wahlberechtigten zu bestehen. Das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 29, I, Punkt 4, gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern aus ihrer Mitte ernannt.

In beiden Fällen hat jeder an der Wahl beteiligte Wahlberechtigte Zutritt in das Lokal der Hauptwahlkommission.

§ 42. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, dessen Stimmenzahl die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel übersteigt.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind eine absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

§ 43. Kommt bei dem Abstimmungsakte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu stande, so wird zu der engeren Wahl geschritten.

Zeigt sich der Mangel der erforderlichen Stimmenmehrheit in den Fällen des § 41 bei der durch die Hauptwahlkommission vorgenommenen Ermittlung des Gesamtergebnisses, so veranlaßt in Wien der Statthalter und außer Wien der Bezirkshauptmann, beziehungsweise in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs (Stadt) der vom Statthalter hiezu bestimmte Bezirkshauptmann in allen betreffenden Wahlorten die engere Wahl, deren Gesamtergebnis gleichfalls aus den Abstimmungsakten der einzelnen Wahlkommissionen durch die Hauptwahlkommission zu ermitteln ist.

§ 44. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Bei Stimmengleichheit entscheidet

das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 45. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission und dem Wahlkommissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß aller Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

Das Protokoll, welches von der Hauptwahlkommission in den Fällen des § 41 über die Ermittlung des Gesamtergebnisses der einzelnen Wahlhandlungen aufgenommen wurde, ist von allen Mitgliedern der Hauptwahlkommission zu unterfertigen und mit allen im § 40 bezeichneten Akten versehen, versiegelt dem Wahlkommissär zur Einsendung an den Statthalter zu übergeben.

§ 46. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im § 18 dieses Gesetzes normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die

Vermutung der Gültigkeit einer Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

§ 47. Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 31 der LO.).

§ 48. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Zusammentritt des neugewählten Landtages, im Falle einer Ersatzwahl nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes, zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch vom Landmarschall in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. Bezüglich des freiwerdenden Wahlbezirkes ist eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 49. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen sechs Monaten nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorausgegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

V. Schlußbestimmung.

§ 50. Jeder auf Abänderung der Landtagswahlordnung oder der mit dem Gesetze vom 23. Juli 1904, LG. und VBl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 76, erlassenen Gemeindewahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns abzielende Antrag ist unbedingt der Vorberatung durch einen Ausschuß (§ 35 LO.) zu unterziehen und bedarf zur Beschlußfassung der Zustimmung von mindestens 64 Abgeordneten.

Ein solcher Antrag ist nach Durchberatung im Landtage nicht vor Ablauf von vier Tagen einer Schlußabstimmung zu unterziehen, bis zu welcher jede Kurie berechtigt ist, gegen den Antrag Einspruch zu erheben. Durch einen solchen Einspruch ist der Antrag abgelehnt.

Ein derartiger Einspruch muß längstens am dritten Tage nach der Beratung im Landtage innerhalb der Kurie mittels einfacher Majorität beschlossen und durch den Obmann dem Landmarschall unter Vorlage des Abstimmungsprotokolles spätestens vor Einleitung der Schlußabstimmung bekanntgegeben werden.

Ein derartiger Einspruch kann auch längstens am dritten Tage nach Einbringung eines auf Änderung der Landtagswahlordnung oder der mit dem Gesetze vom 23. Juli 1904, LG. und VBl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 76, erlassenen Gemeindewahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns abzielenden Antrages mittels einfacher Majorität innerhalb der Kurie beschlossen werden und ist durch den Obmann dem Landmarschall spätestens am vierten Tage nach Einbringung des Antrages bekanntzugeben.

Vor Ablauf dieser Frist kann ein Antrag auf Änderung der Landtagswahlordnung oder der mit dem Gesetze vom 23. Juli 1904, LG. und VBl. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 76, erlassenen Gemeindewahlordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns im Landtage nicht zur Verhandlung gelangen.

Artikel III. Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel IV. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

190c. Gesetz vom 21. Oktober 1907, LGBl. Nr. 132, womit für die in Gemäßheit der §§ 3 und 7 der Landtagswahlordnung vom 21. Oktober 1907, LGBl. Nr. 131, vorzunehmenden Wahlen in den Landtag des Erzherzogtums Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Wer in Gemäßheit der §§ 14 oder 15 der Landtagswahlordnung vom 21. Oktober 1907, LGBl. Nr. 131, das aktive Wahlrecht zum Landtage des Erzherzogtums Österreich unter der Enns besitzt, hat die Pflicht, bei den im Erzherzogtum Österreich unter der Enns stattfindenden Wahlen der Mitglieder des Landtages an den festgesetzten Wahltagen innerhalb der für die Stimmenabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der Wahlkommission zu erscheinen und seinen Stimmzettel abzugeben (Wahlpflicht).

§ 2. Wer sich ohne einen gerechtfertigten Entschuldigungsgrund seiner Wahlpflicht entzieht, wird an Geld mit 1 bis 50 Kronen bestraft.

Bei Bemessung der Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage des Wahlberechtigten Rücksicht zu nehmen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe

innerhalb des im ersten Absatze festgesetzten Ausmaßes höher zu bemessen.

§ 3. Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;

2. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;

3. wenn ein Wähler auf Reisen außerhalb des Landes Österreich unter der Enns vom Wahlorte abwesend ist;

4. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;

5. wenn ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.

§ 4. Die Ausübung des Strafrechtes steht der politischen Bezirksbehörde des Wahlortes zu.

§ 5. Die Gemeindevorstände haben anläßlich der Vorbereitung der Wahlen (§ 26 LWO.) eine dritte Ausfertigung der Wählerliste anzulegen, in welcher sämtliche in der Wählerliste vorzunehmenden Richtigstellungen durchzuführen sind.

Diese dritte Ausfertigung ist gleichzeitig mit den Wahlakten der Wahlkommission zu übermitteln.

Bei der Wahl ist in dieser Ausfertigung abgesondert für die Wahl und für die engere Wahl in der hiefür vorbereiteten Rubrik ersichtlich zu machen, daß der Wähler erschienen ist und seinen Stimmzettel abgegeben hat.

Die Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmenabgabe wegen Mangels der Konstatierung seiner Identität ist in der obigen Ausfertigung besonders anzumerken.

Die Ausfertigung ist ebenso wie die Wahlakten zu unterfertigen und an die politische Bezirksbehörde des Wahlortes einzusenden.

§ 6. Die politische Bezirksbehörde fertigt auf Grund der im § 5 erwähnten Liste für jeden Wahlberechtigten, welchem die Legitimation zugestellt worden ist und welcher sich an der Wahl oder an der engeren Wahl nicht beteiligt hat, eine Strafverfügung aus, wenn der Wahlberechtigte die Nichtausübung seines Wahlrechtes nicht spätestens innerhalb der Fallfrist von acht Tagen nach dem Wahltage bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich entschuldigt und erforderlichen Falls durch Beibringung von Belegen oder in sonst glaubwürdiger Weise

das Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes ausreichend dargetan hat.

§ 7. Dem durch die Strafverfügung Betroffenen steht es frei, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert erachtet, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei der politischen Bezirksbehörde, welche die Verfügung ausgefertigt hat, mündlich oder schriftlich anzumelden.

Durch den rechtzeitig erhobenen Einspruch wird die Strafverfügung sistiert. Wenn der Betroffene bei seinem Einspruche die Nichtausübung seines Wahlrechtes durch Belege oder auf andere glaubwürdige Art ausreichend gerechtfertigt hat, ist das weitere Verfahren gegen denselben einzustellen. Andernfalls ist gegen denjenigen, der einen Einspruch gegen die Strafverfügung rechtzeitig erhoben hat, wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung dieses Gesetzes das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in den zur Amtshandlung der politischen Behörden gehörigen Übertretungsfällen durchzuführen. Hiebei darf jedoch über die in der Strafverfügung verhängte Strafe nicht hinausgegangen werden.

Wenn der durch die Strafverfügung Betroffene den Einspruch gegen die Strafverfügung nicht rechtzeitig bei der politischen Bezirksbehörde anmeldet, so findet gegen die Strafverfügung kein anderes Rechtsmittel statt und erwächst dieselbe in Rechtskraft.

§ 8. Die Geldstrafen werden im Wege der politischen Exekution eingebracht. Eine Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen findet nicht statt.

Die Geldstrafen fließen in den Bezirksarmenfonds des Wahlortes, in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 7 und 8 dieses Gesetzes sind in die Wahlausschreibung aufzunehmen und überdies durch acht Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlages in allen Gemeinden jener Wahlbezirke, in welchen die Wahlen stattzufinden haben, zu verlautbaren; diese Bestimmungen sind auch auf der Rückseite der den Wahlberechtigten auszufertigenden Legitimationskarten anzuführen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

XV. Das Nationalitätenrecht.

I. Historische Notiz.

Österreich gehört — gleichwie Ungarn — zu jenen polyglotten Staaten, in denen keine Nationalität eine ausgesprochene Majorität besitzt. Es gibt bloß nationale Minoritäten. In Österreich repräsentiert die deutsche Nationalität allerdings relativ die größte Minorität; aber auch sie zählt nur etwas mehr als ein Drittel der Einwohnerschaft.[1]) *Allerdings bestand ehedem eine*

[1]) *Bei den Volkszählungen wurde erhoben die Umgangssprache der einheimischen Bevölkerung, wie folgt:*

Umgangssprache	*1880*	*1890*	*1900*	*In Prozenten*		
				1880	*1890*	*1900*
Deutsche	*8,008.864*	*8,461.580*	*9,171.614*	*36·75*	*36·05*	*35·78*
Tschechische	*5,180.908*	*5,472.871*	*5,955.397*	*23·77*	*23·32*	*23·24*
Polnische	*3,238.534*	*3,719.232*	*4,252.483*	*14·86*	*15·84*	*16·59*
Ruthenische	*2,792.667*	*3,105.221*	*3,381.570*	*12·81*	*13·23*	*13·21*
Slovenische	*1,140.548*	*1,176.672*	*1,192.780*	*5·23*	*5·01*	*4·65*
Serbo-Kroatische	*563.371*	*644.926*	*711.330*	*2·58*	*2·75*	*2·77*
Italienisch-Ladinische	*668.653*	*675.305*	*727.102*	*3·07*	*2·88*	*2·83*
Rumänische	*190.799*	*209.110*	*230·963*	*0·88*	*0·89*	*0·90*
Magyarische	*9.887*	*8.139*	*9.516*	*0·05*	*0·03*	*0·03*
	21,794.231	*23,473.056*	*25,632.805*	*100·00*	*100·00*	*100·00*

Hegemonie der deutschen Nationalität in Österreich, teils infolge der Zugehörigkeit seiner Stammlande zum Deutschen Reiche und später Bunde, dessen Führung der österreichische Kaiser erst infolge des Krieges vom Jahre 1866 entsagte, teils infolge der zielbewußten Politik des Absolutismus, welcher im Interesse der Einheitlichkeit der Regierung in den nördlichen Ländern[2]), Ungarn mitinbegriffen, die deutsche Sprache als die Sprache der gebildeten Klasse und als äußere und innere Amtssprache zu erhalten sich bemühte.

Nur für den Verkehr mit den Parteien („äußere Amtssprache") waren Ausnahmen zugestanden, welche jedoch keineswegs den Charakter subjektiver Partei-

Als Umgangssprache erhoben in Prozenten:

		Deutsch	Tschechisch	
In Böhmen:	1880	37·17	62·79	
	1890	37·20	62.79	
	1900	37·26	62·68	
		Deutsch	Tschechisch	
In Mähren:	1880	29·38	70·41	
	1890	29·37	70·34	
	1900	27·90	71·36	
		Deutsch	Tschechisch	Polnisch
In Schlesien:	1880	48·91	22·95	28·13
	1890	47·76	22·02	30·02
	1900	44·68	22·04	33·21
		Deutsch	Polnisch	Ruthenisch
In Galizien:	1880	5·46	51·50	42·94
	1890	3·50	53·40	43·10
	1900	2·90	54·66	42·29

Nach den Volkszählungs-Verordnungen wird nicht die Nationalität, sondern die „Umgangssprache", und zwar nur bezüglich der österreichischen Staatsbürger, erhoben. Andere als die hier angegebenen Sprachen werden bei der Volkszählung nicht berücksichtigt. Das Magyarische bisher nur in der Bukowina. Die Juden werden als Nationalität nicht anerkannt.

[2]) *In der Lombardei, in Venetien, in Südtirol, in Dalmatien und im ehemals venetianischen Teil von Istrien nahm und nimmt zum Teil noch heute die italienische Sprache eine ähnliche Stellung ein, wie im Norden die deutsche.*

rechte hatten, vielmehr lediglich dem praktischen Bedürfnis konzediert, daher an die Bedingung geknüpft waren, daß die Partei oder ihr Vertreter der deutschen Sprache nicht mächtig war.[3]) *Diese Stellung der deutschen Nation war daher mit dem Absolutismus verknüpft.*

Schon die Revolution vom Jahre 1848 brachte einen vorübergehenden Wandel. Man sehe: **36**, *§ 4*[4]); **39**, *§§ 3, 112, Abs. 3, 113, 126a;* **39**a, *§ 21;* **40**, *§§ 5, 71, 72, 74;* **40**a, *§ 4;* **151**, *§ 1; hinsichtlich Ungarns: Siehe oben S. 51.*

Die Reaktion, welche bereits damit vorbereitet war, daß die März-Verfassung[4]) *den zweiten Absatz des § 21 der Kremsierer Grundrechte* (**39**a) *nicht akzeptierte, fiel zurück in die Tendenzen der vormärzlichen Zeit. Mit der Rückkehr zu konstitutionellen Einrichtungen (1861) ließ sich dann auch die bisherige Stellung der deutschen Nationalität und Sprache nicht mehr halten.*

Schon das Oktoberdiplom stellte in Ungarn die magyarische Amtssprache wieder her, überließ aber den Kommunen die freie Wahl ihrer Geschäftssprache (**64**). *In der serbischen Wojwodschaft* (**70**) *wie in Siebenbürgen* (**67**) *versprach es, den Ansprüchen der bisher politisch rechtlosen Nationalitäten (Rumänen) entgegenzukommen.*[5]) *In Kroatien wurde die kroatische Amts-*

[3]) *Auch in dieser Beschränkung hätte sich die Stellung der deutschen Sprache nicht halten lassen, wenn sie nicht durch die Beschaffenheit des administrativen und gerichtlichen Prozesses unterstützt worden wäre. Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit des Prozesses, dazu Schwurgericht und sonstige ehrenamtliche Teilnahme der Laien haben mit dazu beigetragen, ihre Stellung zu untergraben.*

[4]) **40**a, *§ 5. Der gleiche Satz — und nicht mehr — findet sich auch in den Landesverfassungen, welche im Jahre 1850 publiziert, aber gleichfalls nicht ins Leben getreten sind. Siehe oben S. 174.*

[5]) *In der Tat ist mit dem Siebenbürgischen Nationalitätengesetz vom 21. November 1863 die Gleichberechtigung aller drei dortigen Landessprachen anerkannt worden. Dies dauerte bis zur Fusion des Landes mit Ungarn 1867.*

sprache mit ah. Entschließung vom 5. Dezember 1860 (siehe oben S. 253) wieder[6]*) eingeführt. Hinsichtlich der Nationalitäten diesseits der Leitha enthielt das Oktoberdiplom direkt nichts, ausgenommen die Bestimmung, daß der authentische Text des Diploms der deutsche sei (***56***, Art. IV). Aber im administrativen Wege wurde damals bereits in Galizien die polnische Sprache vor der ruthenischen bevorzugt, in ganz Galizien als Landessprache erklärt, ja der Gebrauch der cyrillischen Lettern im Amte verboten. Die Geltung der deutschen Staatssprache wurde aber nicht angetastet.*

Das Februarpatent (**72—101**) *spricht von der nationalen Frage nicht. Aber die zisleithanischen Landtagswahlordnungen verfolgten mit dem Zensus, mit der Einrichtung der Wählerklassen und mit der Einteilung der Wahlbezirke unter anderem auch den Zweck, in den Sudetenländern der deutschen, in den südlichen der italienischen Nationalität das Übergewicht zu erhalten. Die Polen wurden zwar im Verhältnis zur Kopfzahl sehr bevorzugt, aber nicht so, wie sie es wünschten und wie es unter dem Ministerium Goluchowski der Fall gewesen war.*

Nach dem Kriege von 1866 schied Westösterreich aus dem deutschen Bunde und fast gleichzeitig wurde der „Ausgleich" mit Ungarn geschlossen, durch welchen in Ungarn die prinzipielle Gleichstellung der magyarischen Sprache mit den übrigen aufgegeben, Siebenbürgen mit Ungarn fusioniert und das ganze Land samt Siebenbürgen der Hegemonie der Magyaren überantwortet wurde. Es geschah dies formell durch den GA. XLIV von 1868, nach welchem es nur eine magyarische „Nation" neben nichtmagyarischen „Nationalitäten" und nur eine Staatssprache, die magyarische, gibt. Doch erhielten die übrigen Nationalitäten gewisse lokale Rechte eingeräumt, die freilich sehr oft nicht beachtet wurden. Mit einigen Beschränkungen wurde die magyarische Hegemonie dann (**181**)

[6]*) Zuerst war dies nämlich im Jahre 1848 vorübergehend geschehen. Früher bestand in Kroatien wie in Ungarn die lateinische Amtssprache.*

auf Kroatien und 1871 bis 1881 (**165**) *auch auf die Militärgrenze ausgedehnt. Doch darf man dabei nicht vergessen, daß die deutsche Sprache wegen des Bestandes der gemeinsamen Angelegenheiten und des stehenden Heeres doch in Ungarn eine ganz andere Rolle spielt, als die der übrigen dortigen „Nationalitäten".*

In Westösterreich erfolgte zugleich mit dem ungarischen Ausgleich die Rückkehr zu den konstitutionellen Einrichtungen. Mit den in den Staatsgrundgesetzen neuerlich und aufrichtiger als bisher angenommenen Ideen der Gleichheit und Freiheit und mit dem demokratischen Majoritätsprinzip war eine bevorzugte politische Rechtsstellung einzelner Nationalitäten als solcher nicht mehr vereinbar und so kehrte denn das Parlament im Jahre 1867 zu den Prinzipien des Jahres 1848 zurück und formulierte die „Gleichberechtigung" aller „Volksstämme" im Art. XIX des StGG. **134**. *Leider geschah dies in sehr vager und vieldeutiger Weise und es fällt dabei auf, daß in dem Art. XIX von der Geltung oder Fortgeltung eines gemeinsamen Verständigungsmittels keine Rede ist. Das wurde später damit entschuldigt, daß, wie aus dem Ausschußbericht und den Debatten hervorgeht, die Verfasser dieses Artikels die Absicht hatten, mit dem Art. XIX bloß ein „Verheißungsgesetz" zu geben, das, um anwendbar zu sein, erst ausführender Normen bedürfe. Aber zum Ausdruck gekommen ist dies im Gesetze nicht. Darum konnten sowohl das Reichsgericht als der Verwaltungsgerichtshof in konstanter Praxis den Art. XIX, trotz aller Schwierigkeiten, die seine vage und unklare Fassung machte, als unmittelbar anwendbar erklären und haben ihn in der Tat angewendet. Eine andere Erklärung jener Merkwürdigkeit bestand darin, daß die Verfasser dieses Artikels die deutsche Sprache als die „Staatssprache" unter den Ausdrücken „landesüblichen Sprachen" und „Landessprachen" überhaupt nicht begriffen hätten, so daß der Art. XIX von der deutschen Sprache überhaupt nicht handeln würde.*[7]) *Zum klaren Ausdruck*

[7]) *So insbesondere der Berichterstatter über den Wurmbrandschen Antrag (siehe folgende Note).*

ist auch dieser Gedanke jedenfalls nicht gekommen und der Art. XIX wurde auch von der Regierung nicht so verstanden. Denn schon das „Bürgerministerium" hat sogleich im Jahre 1868 in Böhmen behufs Ausführung des dritten Absatzes des Art. XIX das Landesgesetz vom 5. Oktober 1868, LGBl. Nr. 29, erwirkt, durch welches der mit dem Landesgesetze vom 18. Jänner 1866, LGBl. Nr. 1, eingeführte Zwang zur Erlernung der zweiten Landessprache in den böhmischen Mittelschulen abgeschafft wurde, so daß seither in den böhmischen Mittelschulen zwar das Französische oder Englische, nicht aber die zweite Landessprache obligater Unterrichtsgegenstand sein darf. Und als dann später seitens deutscher Abgeordneter wiederholt Versuche gemacht wurden[8]*), den Bestand der deutschen Staatssprache gesetzlich zu kodifizieren, und dies damit begründet wurde, daß unter den Worten „landesüblichen Sprachen" und „Landessprachen" die deutsche Sprache als die „Staatssprache" nicht verstanden sein konnte, beschloß das Abgeordnetenhaus mit Majorität, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. In dem Ausschußbericht, auf Grund dessen dieser Beschluß erfolgte, wird die Kompetenz der Reichsgesetzgebung zur Erlassung eines solchen Gesetzes geleugnet, die Feststellung einer „deutschen Staatssprache" überhaupt als unzulässig und die Gefühle der nichtdeutschen Nationalitäten verletzend hingestellt, übrigens anerkannt, daß in gewissen Beziehungen eine „einzige Sprache*

---

[8]*) Antrag Wurmbrand vom 10. Mai 1880 (enthaltend eine bloße Resolution). Die Berichte der Majorität und der Minorität des darüber eingesetzten Ausschusses vom 9. März 1883 sind abgedruckt bei Fischel, Materialien zur Sprachenfrage in Österreich, Brünn 1902, Nr. 6, 7, 8, auch bei v. Madeyski, Die deutsche Staatssprache, oder Österreich ein deutscher Staat, Wien 1884, S. 122 bis 153 (dem Verfasser des Majoritätsberichtes). Einen artikulierten Entwurf eines „Sprachengesetzes" hat dann der Abgeordnete Freiherr v. Scharschmidt am 8. Februar 1886 eingebracht. Allein dieser Antrag gelangte nicht einmal zur parlamentarischen Beschlußfassung. Abgedruckt bei Fischel, Materialien Nr. 9.*

als allen Völkern gemeinsames Verständigungsmittel eine stetige, über momentane politische Fluktuationen erhabene Staatsnotwendigkeit" sei, und daß „als die einheitliche Sprache in diesem Sinne die deutsche Sprache, ohne daß sie je der legislativen Stütze bedurft hätte, von allen Volksstämmen stets und freiwillig anerkannt worden sei". Und in der Tat ist denn auch eine Kodifizierung der einschlägigen Verhältnisse bis heute nicht erfolgt.

Auch wenn man den Art. XIX als unmittelbar anwendbar betrachtet, so lautet er doch so unbestimmt[9]*), daß zahlreiche Ausführungs- und Detailnormen unerläßlich sind. Ob dazu die Gesetzgebung oder die Verordnungsgewalt und im ersteren Fall, ob dazu die Landes- oder die Reichsgesetzgebung kompetent sind, ferner, ob beide oder alle drei Faktoren dabei zu konkurrieren haben, das ist alles in unserer Verfassung nicht ausgesprochen. Tatsächlich sind solche Normen*

---

[9]*) Den ersten Absatz kann die behördliche und gerichtliche Judikatur überhaupt nicht anwenden, weil die „Volksstämme" keine juristischen Personen, keine Rechtssubjekte und ohne Organe sind. Bei den anderen Absätzen ist es hauptsächlich bestritten, ob die Ausdrücke „landesübliche Sprachen" in Absatz 2, und „Landessprachen" in Absatz 3 identisch sind oder nicht. Im letzteren Falle bedeutet landesüblich soviel wie gerichts-, bezirks- oder gemeindeüblich (so die Praxis des Reichsgerichtes), „Landessprachen" dagegen die Sprachen, die in einem „Lande", als staatsrechtlichem Begriff, vorkommen. Nach der ersteren Ansicht, die hauptsächlich von den Tschechen vertreten wird, wäre das Tschechische in Eger ebenso „landesüblich" wie das Slowenische in Bruck a. d. Mur oder das Italienische in Schwaz.*

Gar keine Anhaltspunkte gewährt das Gesetz ferner dafür, von was für Merkmalen denn die „Üblichkeit" abhängt. Ebensowenig wann man ein Idiom als „Sprache" zu betrachten habe. (Vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes vom 26. Oktober 1909.) Sehr fraglich ist ferner, wann nationale Interessen zu subjektiven Rechten werden. Die Praxis schwankt dieser oft unlösbaren Frage gegenüber, wie nicht anders möglich, hin und her.

in allen drei Formen ergangen, doch neigt man sich in neuerer Zeit ersichtlich mehr der Form der Landesgesetzgebung zu. Aber daneben bildet immer noch das Gewohnheitsrecht eine reiche Rechtsquelle. Es können hier nur die wichtigsten Gesetze berücksichtigt werden.

Wenn wir uns nun der Entwicklung zuwenden, welche unser Nationalitätenrecht auf Grund dieses Art. XIX genommen hat, so ist es zweckmäßig, die Gesetzgebung von der Verwaltung und der Rechtspflege und diese von der Selbstverwaltung zu scheiden. Bei Betrachtung der Gesetzgebung handelt es sich einerseits um den Einfluß der Nationalitäten auf die Bildung des Reichsrates und der Landtage, andrerseits um die Geschäftssprache dieser Vertretungskörper und um die Sprache ihrer Emanationen, der Gesetze.

II. Einfluß der Nationalitäten auf die Bildung des Abgeordnetenhauses.

Zunächst ist zu bemerken, daß ***formell*** *die Gruppierung der Bevölkerung in Nationalitäten bei Bildung des Reichsrates und der Landtage bis vor kurzem gar nicht zum Ausdrucke kam. Erst neuestens, und zwar bisher einzig und allein in Mähren und in der Bukowina, ist dies der Fall. Das Herrenhaus scheidet natürlich für diese Betrachtung aus. Was das Abgeordnetenhaus anbetrifft, so hatten die dem Februarpatente eigentümlichen Tendenzen ihre Wirksamkeit auch damals behalten, als die direkten Wahlen eingeführt wurden* (**183**).

Aber mit der Abschaffung des Kuriensystems in der Reichsratswahlordnung des Jahres 1907 (**188—188** b) *ist die Machtstellung der Nationalitäten im Abgeordnetenhause geändert worden. Der neue Schlüssel wurde nach jahrelangen Kämpfen so bestimmt, daß nicht die Kopfzahl der Nationalitäten allein als maßgebend betrachtet wurde, sondern auch die direkte Steuerleistung und andere Faktoren in Betracht kommen. Im Ver-*

hältnis zur bloßen Kopfzahl wurden die Polen stark vor den Ruthenen, die Deutschen etwas vor den Tschechen, die Italiener etwas vor allen übrigen Nationalitäten bevorzugt. Dagegen sind im Verhältnis zur direkten Steuerleistung die Deutschen sehr stark, die Tschechen ein wenig benachteiligt, dagegen die Polen außerordentlich bevorzugt. Die Proportionen in der Wirklichkeit (nach der „Umgangssprache") sind im Verhältnis zu den Proportionen in der Kammer ungefähr folgende:

	In der Bevölkerung 1900	*In der Kammer*	*Direkte Steuerleistung*[1]	*Anteil der Nationalitäten an Gymnasien u. Realschulen*[2]
Deutsche	*35·78%*	*45·11%*	*63·4%*	*51·15%*
Czechen	*23·24 „*	*20·94 „*	*19·2 „*	*24·30 „*
Polen	*16·59 „*	*15·70 „*	*7·0 „*	*15·35 „*
Ruthenen	*13·21 „*	*6·40 „*		
Slowenen	*4·65 „*	*7·18 „*		
Serbo-Kroaten	*2·77 „*			
Italiener und Ladiner	*2·83 „*	*3·69 „*	*10·4 „*	*9·20 „*
Rumänen	*0·90 „*	*0·98 „*		
Magyaren (in der Bukowina	*0·03 „*	—		
	100·00%	*100·00%*	*100·00%*	*100·00%*

*Die Form, in der diese neue Verteilung zu stande kam, war die, daß man sich zunächst an den bisherigen Modus (***183**, *§ 6,* **186**, *Art. I) anschloß und die*

---

[1]) *Die Daten sind von Rauchberg, Statistische Grundlagen der österr. Wahlreform, Brünn 1907, nach der Nationalität der Abgeordneten berechnet.*

[2]) *Die Daten nach O. Bauer im „Kampf", I., S. 449, auf Grund des Budgets für 1908 berechnet.*

*Mandatsziffern auf die Länder aufteilte (***188**, *Art. II, § 6). Innerhalb der Länder wurden dann die Mandate nach einem kompromißweise hergestellten Schlüssel auf die Nationalitäten des Landes so verteilt, daß mit Ausnahme von Ostgalizien*[3]*) lauter Einerwahlbezirke geschaffen wurden, die sehr verschiedene Einwohnerzahlen aufweisen. (Die Zahl schwankt zwischen 12.000 und 80.000.)*

Die Bildung der Wahlbezirke aber erfolgte derart, daß die Nationalitäten möglichst getrennt wurden. Eine Ausnahme[4]*) machen nur jene Länder, in denen die Landtagswahlen auf Grund der nationalen Katastrierung erfolgen, was bisher nur in Mähren* (**191**, **192**) *und in der Bukowina* (**192**a, b) *der Fall ist. (Siehe oben S. 852.) Infolgedessen entfällt tatsächlich ein Mandat*

bei	*den*	*Italienern*	*auf*	*38.000*
„	„	*Deutschen*	„	*40.000*
„	„	*Rumänen*	„	*46.000*
„	„	*Slovenen*	„	*50.000*
„	„	*Polen*	„	*52.000*
„	„	*Kroaten*	„	*55.000*
„	„	*Czechen*	„	*55.000*
„	„	*Ruthenen*	„	*102.000*

Während man im früheren Abgeordnetenhause ungefähr auf 425 Abgeordnete 205, das ist 48·23% deutsche Abgeordnete zählte, rechnet man jetzt auf 516 Abgeordnete 233, somit ungefähr 41·27% deutsche Abgeordnete, also zwar weniger als früher, immerhin aber im Verhältnis zur Kopfquote von zirka 35·78%, noch immer ein erhebliches Plus. Im Abgeordnetenhause sind derzeit ungefähr:

Deutsche Abg.	*233*	*Sog. „Deutsch-romanischer Block“*
Italiener	*19*	*257 = 49·8%*
Rumänen	*5*	

[3]) **188**b, *§ 34.*
[4]) **188**b, *§ 4.*

Czechen u. Slovaken	*108*	*Sog. „Slawischer Block“*
Südslawen	*37*	*259 = 50·2%* [5])
Polen	*81*	
Ruthenen	*33*	

*Das Quorum für die Änderung des Kompromisses (S. 755) beträgt (***188**b, *§ 42) 343 Abgeordnete, also bedeutend mehr, als jeder der beiden „Blocks“ aufbringen kann.*[6])

III. Einfluß der Nationalitäten auf die Bildung der Landtage.

Nachdem Österreich aus dem Deutschen Bunde im Jahre 1866 gedrängt worden war, wurden Versuche gemacht, an Stelle der bisherigen deutschen Hegemonie in den Landtagen der Sudetenländer das tschechische Element zu stärken. Diese Bestrebungen sind in den im Anhang unter **202—206** *abgedruckten Entwürfen zum Ausdruck gekommen. Darunter ist der Regierungsentwurf eines böhmischen „Nationalitätengesetzes“* (**204**) *von besonderer Wichtigkeit, weil er den ersten Versuch einer Kodifikation der „nationalen Autonomie“, wenigstens in Ansätzen, enthält. Mannigfache spätere Versuche, die böhmische Landesverfassung zu ändern, sind ohne Erfolg geblieben.*

Man hat auch in anderen Ländern Versuche ge-

---

[5]) *Man rechnet an*

	czechischen	*deutschen Abg.*
aus Böhmen	*75*	*55* „
„ *Mähren*	*30*	*19* „
„ *Schlesien*	*4 (mit den polnischen)*	*8* „

im Abgeordnetenhause.

[6]) *Diese sog. „Blockziffern“ sind allerdings irreführend, weil zwischen den Nationalitäten innerhalb der „Blocks“ und selbst innerhalb der Nationalitäten solche Gegensätze bestehen, daß die Blockziffern bei Abstimmungen schwerlich je erzielt werden dürften, wie sie auch kaum jemals zu tage getreten sind.*

macht, die Landesverfassung auf Grund der Idee der nationalen Autonomie zu reformieren, so in Tirol (**207** b), *in Istrien, in Mähren, in der Bukowina. Aber nur in den beiden letztgenannten Ländern sind diese Versuche von Erfolg begleitet gewesen* (**191**, **192**, **192** a, b).

Zuerst kam in Mähren im Jahre 1905 nach jahrelangen Verhandlungen ein Kompromiß zwischen Deutschen und Tschechen zu stande, welches in vier Gesetzen **191**, **192**, **192** p, **192** v *kodifiziert wurde. In dem ersten, das die neue Landesordnung enthält, wurde der Landtag in zwei nationale Kurien geteilt, in deren Kompetenz aber nichts als Wahlen fallen (***191**, *§ 10 a*[1]*). Neben diese nationalen Kurien hat man (***191**, *§ 10 a) allerdings eine dritte Kurie, den Großgrundbesitz — als Zünglein an der Wage — gesetzt, wodurch das Prinzip der nationalen Autonomie natürlich sehr stark modifiziert wird. Bemerkenswert ist ferner, daß für die von den Kurien vorzunehmenden Wahlen die Proportionalwahl eingeführt wurde (§ 15 b). Zum ersten Mal erscheint hier diese Wahlart in Österreich.*[2]*)*

Eine noch einschneidendere Veränderung an dem bisherigen Zustand zeigt die mährische Landtagswahlordnung (**192**). *Diese teilt auch die Wählerschaft in zwei nationale „Wählerklassen". Die Teilung erfolgte also hier nicht so wie in der Reichsratswahlordnung in den gemischten Ländern, insbesondere auch in Böhmen, daß man die Wählerschaft territorial möglichst trennte und in einsprachige, teils böhmische, teils deutsche Wahlterritorien einteilte, sondern so, daß jeder Wahlbezirk und jede Gemeinde sowohl eine deutsche als eine tschechische Wählerschaft hat. Die Wähler-*

---

[1]) *Siehe hiezu Skene, Der nationale Ausgleich in Mähren 1905, Wien, Konegen. Siehe auch oben S. 848.*

Im Gegensatz dazu war im böhmischen Entwurf **204**, *§§ 12, 13 den nationalen Kurien ein Vetorecht und ein Besteuerungsrecht zugedacht.*

[2]) *Sie ist seither auch partiell bei den Landtagswahlen in Oberösterreich (S. 852, Note 10), sodann mehrfach in Gemeindewahlordnungen eingeführt worden.*

*schaft gehört in jeder Gemeinde teils einem deutschen, teils einem tschechischen Wahlbezirk an (***192***, §§ 12—15). Die deutschen und die tschechischen Wahlbezirke fallen dabei keineswegs zusammen. So bilden beispielsweise die tschechischen Wähler Brünns zwei, die deutschen vier Wahlbezirke; vier Gemeinden in der Nähe Brünns bilden einen eigenen tschechischen Wahlbezirk, während die deutschen Wähler dieser Gemeinden mit der Stadt Brünn zusammen einen deutschen Wahlbezirk bilden. Die Wählerlisten werden in jeder Gemeinde doppelt angelegt, für tschechische und für deutsche Wähler (§ 30 [Prinzip der „Katastrierung" der Nationalitäten]). Die Eigenschaft, deutscher oder tschechischer Wähler zu sein, entsteht im Prinzip durch Option (§§ 67—74). Doch hat man in der löblichen Absicht, Wahlmanöver zu hindern, dies Prinzip durch ein Richtigstellungs- (§ 71, Abs. 9) und durch ein Reklamationsverfahren (§ 32, Abs. 2) durchkreuzt, im Laufe dessen die Behörden und in letzter Linie das Reichsgericht im Wege einer Entscheidung (und somit auch gegen die ausdrückliche Erklärung des Wählers) feststellen sollen, ob ein Wähler ein Deutscher oder ein Tscheche sei. Unter Umständen ein Ding der Unmöglichkeit![3]) Die „nationale Katastrierung" der Wählerschaft ist dann neuestens unter noch schwierigeren Verhältnissen in der Bukowina eingeführt worden* **192**a, b. *(Vgl. S. 938, 971.)*

Neben dieser Gruppierung der Wählerschaft in nationale Klassen hat man aber auch noch die alten vier Wählerklassen beibehalten und diese noch durch eine neue, die sogenannte „allgemeine Wählerklasse" (vgl. **191***, § 3, IV;* **192**a, *§ 3, IV) ergänzt. In Mähren hat man überdies für die Wählerklasse des Großgrundbesitzes und der Handelskammern die Proportional-*

[3]) *Über die Verlegenheit, in welche die Behörden und das Reichsgericht durch diese Bestimmung geraten müssen, vgl. das Urteil des letzteren vom 15. Oktober 1907, Z. 503. Vgl. übrigens hinsichtlich der „Angehörigkeit" zu einer Nationalität S. 989, dann Entsch. des VGH., BudwA. 2478, 3634, 4738.*

wahlen eingeführt (§§ 51 und 62), für die übrigen Wählerklassen aber nicht (§ 54).[3a])

So besteht denn in Mähren neben dem Proportionalwahlsystem das Majoritätssystem (§§ 54—61) mit all seinen Übelständen, insbesondere der engeren Wahl (§ 58), fort. Ja noch mehr. Auch im Großgrundbesitz und den Handelskammern kann es inkonsequenterweise unter gewissen Umständen (§ 51, Abs. 12; § 52, 1—3; § 53, 8; § 62, Abs. 4) zu Wahlen nach dem Majoritätsprinzip kommen. Durch alle diese Dinge wird das Gesetz außerordentlich kompliziert und unübersichtlich. Bemerkenswert ist es schließlich, daß gemäß **188**a, *§ 11, in Mähren (und in allen Ländern, in welchen künftig die Wählerschaft nach nationalen Kurien wählen wird*[4]*) auch die Reichsratswahlen nach diesem Modus stattfinden.*

191. Gesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 von 1906,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In Abänderung und Ergänzung der mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, erlassenen Landesordnung für die Markgrafschaft Mähren haben an Stelle der nachfolgend bezeichneten Paragraphen der Landesordnung, beziehungsweise als Einschaltungen zu den einzelnen Paragraphen die nachstehenden Bestimmungen zu treten:

§ 1. Unverändert.

§ 2. Unverändert.

§ 3. Der Landtag besteht aus 151 Mitgliedern, nämlich:

a) dem Fürsterzbischofe von Olmütz und dem Bischofe von Brünn; dann

b) aus 149 gewählten Abgeordneten, und zwar:

[3a]) *Diese Proportionalwahlen hat man in der Bukowina wohlweislich nicht nachgeahmt.*

[4]) *Also jetzt auch in der Bukowina.*

I. aus 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes;

II. aus 46 Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte und Industrialorte sowie der Handels- und Gewerbekammern;

III. aus 53 Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren;

IV. aus 20 durch die allgemeine Wählerklasse gewählten Abgeordneten.

§ 3 a. Von den im § 3, Absatz I, erwähnten 30 Abgeordneten des großen Grundbesitzes entfallen auf den I. Wahlkörper desselben 10, auf den II. Wahlkörper desselben 20 Abgeordnete.

Von den im § 3/II genannten 46 Abgeordneten der Städte und Industrialorte entfallen 20 Abgeordnete auf die böhmische Bevölkerung, 20 Abgeordnete auf die deutsche Bevölkerung und je 3 Abgeordnete auf die Handels- und Gewerbekammern in Brünn und Olmütz.

Von den im § 3/III genannten 53 Abgeordneten der Landgemeinden in Mähren mit Einschluß der mährischen Enklaven entfallen 39 Abgeordnete auf die böhmische Bevölkerung und 14 Abgeordnete auf die deutsche Bevölkerung.

Von den im § 3/IV genannten 20 Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse entfallen 14 Abgeordnete auf die böhmische Bevölkerung und 6 Abgeordnete auf die deutsche Bevölkerung.

§ 3 b. Die Abgeordneten der Wählerklassen des § 3 II (mit Ausschluß der Handels- und Gewerbekammern), III, IV werden in national getrennten Wahlkörpern böhmischer und deutscher Nationalität, für welche je besondere Wahlbezirke gebildet werden, gewählt.

§ 4. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und zwei Stellvertreter desselben.

§ 5. Unverändert.

§ 6. Die Funktionsdauer des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages sowie in den Fällen, wenn inzwischen einzelne Abgeordnete austreten, mit Tod abgehen oder die zur Wählbarkeit erforderliche Eignung verlieren, werden neue Wahlen ausgeschrieben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§§ 7 bis 10. Unverändert.

§ 10 a. Die Abgeordneten bilden zum Zwecke der durch den Landtag vorzunehmenden Wahlen drei Kurien, und zwar:

1. Die Kurie der Abgeordneten aus dem großen Grundbesitze in zwei Wahlkörpern.[5])

Dem I. Wahlkörper sind der Erzbischof von Olmütz und der Bischof von Brünn zuzuzählen.

2. Die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten böhmischer Nationalität und

3. die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten deutscher Nationalität.

Die Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gehören in die betreffende nationale Kurie und haben sich über Aufforderung des Landeshauptmannes bei ihrem Eintritte in den Landtag je nach der Nationalität des Wahlbezirkes, in welchem sie gewählt wurden, in ein Verzeichnis der beiden Nationalitäten als böhmische oder deutsche Abgeordnete einzutragen und gilt diese Eintragung für die ganze Dauer des Landtagsmandates. Die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern haben bei Beginn der Landtagsperiode ihren Beitritt zu einer der beiden nationalen Kurien zu erklären.

---

[5]) *Nach dem böhmischen Entwurf von 1871* (**204**) *hätten sich die Abgeordneten des Großgrundbesitzes auf die beiden nationalen Kurien aufzuteilen gehabt, hier bilden sie eine besondere Kurie, wodurch das Prinzip der nationalen Autonomie sehr stark modifiziert wird.*

Wenn ein Abgeordneter die Eintragung in das Verzeichnis nicht vornimmt, so entfällt seine Berechtigung, an den nach nationalen Kurien vorzunehmenden Wahlen teilzunehmen.

§ 10 b. Bei Beginn jeder Session, und zwar am ersten Tage des Zusammentrittes des Landtages, haben sich die drei Kurien in nachstehender Weise zu konstituieren. Der Landeshauptmann fordert in der Eröffnungssitzung des Landtages die Landtagsmitglieder auf, die Konstituierung der drei Kurien zu der von ihm zu bestimmenden Zeit und an dem von ihm angeordneten Orte für die laufende Session vorzunehmen. Die Konstituierung jeder Kurie muß innerhalb 48 Stunden von der Zeit der Eröffnung des Landtages an gerechnet erfolgen.

Die Mitglieder jeder Kurie haben in der konstituierenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter zu wählen, womit die Konstituierung der Kurien vollzogen ist. In gleicher Weise erfolgt die Konstituierung der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes.

Der Landeshauptmann bestimmt aus der Reihe der Landesbeamten für jede Kurie die Schriftführer.

Die erfolgte Konstituierung ist dem Landeshauptmanne anzuzeigen und von ihm in der nächsten Landtagssitzung zu verkünden. Die Unterlassung der Eintragung nach nationalen Kurien gilt auf die Dauer der Session als Verzicht des Mitgliedes auf die Ausübung der ihm nach der Landesordnung eingeräumten Rechte in der Kurie.

§ 10 c. Die Kurien haben das Recht, alle dem Landtage zustehenden Wahlen, die Wahl in den Landesausschuß, in die Landtagsausschüsse, in die Vertretungskörperschaft von Landesanstalten und sonstigen Körperschaften, in welchen dem Landtage eine Vertretung eingeräumt ist, in die vom Landtage eingesetzten Untersuchungs- und Überwachungskommissionen vorzunehmen, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen hievon anordnet.[6])

---

[6]) *Vgl. auch § 32 a. Darin liegt ein wichtiger Unterschied vom böhmischen Entwurf von 1871* (**204**). *Nach letzterem § 12 hätten die nationalen Kurien auch ein Budgetierungs-, ja ein Recht der Steuerauferlegung für*

Wenn eine Kurie die rechtzeitige Vornahme der ihr zustehenden Wahlen unterläßt, so wird diese Wahl vom ganzen Landtage vorgenommen.

§ 11. Der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus acht aus der Mitte der Landtagsabgeordneten gewählten Beisitzern. Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle zwei Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§ 12. Die Wahlen in den Landesausschuß sind in folgender Weise vorzunehmen:

Die beiden Wahlkörper der Abgeordneten aus der Wahlklasse des großen Grundbesitzes wählen je einen Beisitzer und je einen Ersatzmann, die Kurie der Abgeordneten der Städte, Handelskammern, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse böhmischer Nationalität wählt vier Beisitzer und vier Ersatzmänner.

Die Kurie dieser Abgeordneten deutscher Nationalität wählt zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner.

§§ 13, 14 und 15 bleiben unverändert.

§ 15 a. Was die sonstigen vom Landtage vorzunehmenden Wahlen betrifft, so haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) in Fällen, in welchen dem Landtage die Entsendung nur eines Vertreters zusteht, ist die Wahl vom ganzen Landtage vorzunehmen;

b) handelt es sich um die Wahl von zwei Vertretern, so ist je einer derselben durch die zwei nationalen Kurien zu wählen;

c) handelt es sich um die Wahl von drei Vertretern, so ist je einer derselben durch die zwei nationalen Kurien und der dritte von den beiden Wahlkörpern des großen Grundbesitzes zu wählen;

d) bei vier Vertretern wählen die beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes zusammen und jede der nationalen Wahlkurien je einen, der ganze Landtag den vierten Vertreter.

---

nationale Bildungsanstalten auf die Konnationalen, ferner (§ 13) ein Vetorecht gehabt. Hier sind die Kurien lediglich zu Wahlen berechtigt.

Ist die Zahl der zu wählenden Vertreter oder Ausschußmitglieder größer als vier, so gilt für die Verteilung derselben auf die einzelnen Kurien die nachstehende Tabelle:

Gesamtzahl der Mitglieder	Großgrundbesitz I. Wahlkörper	Großgrundbesitz II. Wahlkörper	Böhm. Kurie	Deutsche Kurie
5	1		3	1
6	1		3	2
7	1		4	2
8	1	1	4	2[7])

Bei allen Wahlen, bei denen die beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes zusammen nur einen Vertreter zu wählen haben, ist die Wahl in einer gemeinschaftlichen Sitzung, jedoch nur mit Zweidrittelmajorität der Anwesenden vorzunehmen. Sollte die Wahl auf diese Weise nicht zu stande kommen, so ist sie über Anzeige des Obmannes der Kurie an den Landeshauptmann vom ganzen Landtag vorzunehmen.

§ 15 b. 1. Innerhalb jeder der Wahlkurien, beziehungsweise der Wahlkörper ist die Wahl der auf sie entfallenden Vertreter oder Ausschußmitglieder, in Anwendung des Proportionalsystems nach folgenden Bestimmungen vorzunehmen, falls in der Kurie oder dem Wahlkörper über Vorschlag des Vorsitzenden und Zustimmung aller Mitglieder nicht die Wahl per Akklamation erfolgt.

2. Nach Ankündigung der Wahl können dem Obmanne der betreffenden Kurie Kandidatenlisten übergeben werden.

3. Diese Kandidatenlisten sind vom Obmanne mit nacheinanderfolgenden Ordnungszahlen zu versehen.

4. Falls den Listen von den Vorschlagenden Parteiüberschriften gegeben wurden, so sind die letzteren beizubehalten.

5. Diese Listen werden vervielfältigt und wird jedem Mitgliede der Kurie vor Beginn der Wahl ein Exemplar jeder dieser Listen übergeben. Sodann übergibt jeder Wähler die von ihm gewählte Liste als Stimmzettel den vom Obmann bestimmten Skrutatoren, welche die Zahl der übergebenen Stimmzettel mit der Anzahl der Stimmenden vergleichen und das Skrutinium vornehmen, indem sie durch

---

[7]) *Der Rest der Tabelle ist hier weggelassen.*

Verlesen aller gültigen Stimmzettel und durch Eintragung in die Zählungsbogen feststellen, wie viele Stimmen auf jede Liste gefallen sind.

6. Enthält ein Zettel mehr Stimmen als Ausschußmitglieder oder Vertreter von der Kurie oder dem betreffenden Wahlkörper zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschießenden Stimmen nicht gezählt. Darauf wird die Stimmenzahl für jede Liste ermittelt.

7. Wenn wählbare Personen, die auf keiner Liste stehen, Stimmen erhalten haben, so wird jeder dieser Namen als besondere Liste behandelt.

8. Wenn eine oder mehrere Listen vorliegen, so werden die zu wählenden Vertreter auf die einzelnen Listen im Verhältnisse der Stimmenzahlen verteilt, die jede Liste erhalten hat. Dabei wird in folgender Weise verfahren:

9. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu Wählenden geteilt.[7a])

10. Die nächsthöhere Zahl, welche auf den so erhaltenen Quotienten folgt, heißt Wahlzahl.

11. Jede Liste erhält bei der Verteilung sovielmal ein Ausschußmitglied zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

12. Wenn durch diese Verteilung nicht so viele Ausschußmitglieder herauskommen, als zu wählen sind, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Ausschußmitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz jener Liste gegeben, welche den größten Quotienten aufweist.

13. Das gleiche Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere freigebliebene Sitze zu vergeben sind.

14. Haben zwei oder mehrere Listen auf die letzten zu vergebenden Sitze gleiches Anrecht (Gleichheit des Quotienten), so entscheidet das Los, welches sofort durch den Obmann der Kurie, beziehungsweise Wahlkörpers zu ziehen ist.

15. Von jeder Liste sind, entsprechend der vorgenommenen Verteilung, jene Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

16. Bei Stimmengleichheit sind jene Kandidaten gewählt,

[7a]) *Dies System wird nach seinem Erfinder das D'Hondtsche genannt.*

deren Namen auf der betreffenden Liste der Reihe nach zuerst stehen.

17. Sollten eine oder mehrere Listen mehr Kandidaten zugeteilt bekommen als sie Namen enthalten, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Die überzähligen Sitze werden unter die übrigen Listen durch Fortsetzung des oben vorgeschriebenen Verfahrens verteilt.

18. Ist nur ein Vertreter oder ein Ausschußmitglied zu wählen, so entscheidet das Majoritätsprinzip.

§ 15 c. Wenn ein Vertreter aus einem vorbereitenden Ausschuß oder aus einer Landesanstalt ausscheidet, so haben die Abgeordneten jener Kurie, beziehungsweise Wahlkörpers, welche den ausgetretenen Vertreter entsendet hat, die Neuwahl vorzunehmen.

Scheidet einer der vom Landesausschusse gewählten Vertreter bei einer Landesanstalt aus, so hat der Landesausschuß die Ersatzwahl aus derselben Kurie, beziehungsweise Wahlkörper vorzunehmen, welcher der Ausgeschiedene angehört hat.

§ 15 d. Die Aufforderung zur Vornahme von Wahlen durch die Kurie erfolgt seitens des Landeshauptmannes in der Landtagssitzung unter Festsetzung der Frist, innerhalb welcher die Wahl vorzunehmen ist.

Außer in Fällen der Dringlichkeit soll diese Frist nie weniger als 24 Stunden betragen. Für die Vornahme von Wahlen ist die Kurie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Einberufung und Leitung der Kurien erfolgt durch den Obmann, beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Die Mitglieder der Kurie sind zu den Kurialsitzungen schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen und ist die Einladung auch in den Landtagsräumen ersichtlich zu machen, oder durch den Landeshauptmann in der Landtagssitzung zu verkünden.

§ 15 e. Die Sitzungen der Kurien sind nicht öffentlich und ist über jede Sitzung vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die Namen der Anwesenden und das Ergebnis der Wahlen zu enthalten hat. Auch ist die Art der Vornahme und die Zahl der Stimmen anzugeben.

Das Protokoll ist in der Sitzung der Kurie sofort zu verifizieren.

Für den Fall der Verhinderung des Obmannes und seiner Stellvertreter übergeht deren Funktion auf das älteste anwesende Mitglied.

§ 15 f. Der Landtag hat sofort nach Konstituierung der Kurien zwei Ordner, vier Verifikatoren und ferner die einzelnen Ausschüsse zu wählen, und zwar:

einen Finanzausschuß, einen Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, einen Schulausschuß, einen Kommunikationsausschuß, einen landwirtschaftlichen Ausschuß, einen Gewerbeausschuß, einen Verifikationsausschuß, und zwar jeden dieser Ausschüsse mit mindestens 16 Mitgliedern.

§§ 16 bis 32. Unverändert.

§ 32 a. Bei Verteilung der Referate sind die Referate über das Schulwesen, dann über Landesanstalten, welche einer Nationalität gewidmet sind, unter die Landesausschußbeisitzer nach ihrer Nationalität zu verteilen. Auf dieselbe Art sind die übrigen Referate im Landesausschusse nach Möglichkeit zuzuweisen.

Bei Besetzung von Lehrer-, Beamten- und Dienerstellen an Landesanstalten, welche ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, ist der Landesausschuß an den Ternavorschlag gebunden, welcher ihm durch die aus der betreffenden nationalen Kurie gewählten Landesausschußbeisitzer erstattet wird. Bei Neubesetzung von sonstigen Beamten- und Dienerstellen ist der Landesausschuß verpflichtet, auf beide Nationalitäten nach der Zahl der Bevölkerung im Lande Rücksicht zu nehmen.

§§ 33 bis 37. Unverändert.

§ 38.[8]) Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zur Beschlußfassung über nachstehende Gegenstände ist die Zweidrittelmehrheit von mindestens 121 anwesenden Abgeordneten erforderlich:

a) bezüglich Änderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung;
b) bezüglich Änderung des seinerzeit zu erlassenden Gesetzes über die nationale Trennung der Schulbehörden;
c) bezüglich Änderung des Gesetzes vom 19. Mai 1897, LGBl. Nr. 40, über den Landeskulturrat;

---

[8]) *Auch der böhmische Entwurf von 1871 enthielt ähnliche Kautelen (***204***, § 15).*

d) bezüglich Änderung des seinerzeit zu erlassenden Gesetzes, womit der Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden geregelt wird;

e) bezüglich der Beschlüsse, womit bestehende Landesunterrichtsanstalten aufgelassen oder eingeengt oder die Unterrichtssprache geändert werden sollen;

ebenso bezüglich der Beschlüsse, womit die vor der Gültigkeit dieses Gesetzes bewilligten Beiträge oder Erhaltungskosten für staatliche, Landes- oder Privatunterrichtsanstalten entzogen oder herabgemindert werden sollen;

f) bezüglich der Beschlüsse, womit die Vereinigung oder Trennung von Gemeinden gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung wenigstens einer der beteiligten Gemeinden herbeigeführt werden soll.

Zu einem gültigen Beschlusse, betreffend eine Änderung der bestehenden Gemeindewahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, sowie der Wahlordnungen der autonomen Städte Brünn, Ung.-Hradisch, Iglau, Kremsier, Olmütz und Znaim ist erforderlich, daß für die in Verhandlung stehende Änderung 93 Abgeordnete stimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

§§ 39 bis 41. Unverändert.

§ 42. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle und den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der ah. Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

§ 43. Unverändert.

§ 44. Die beiden Landessprachen sind in der Geschäftsbehandlung des Landtages gleichberechtigt.

Artikel II. Durch dieses Gesetz werden die bezüglichen Bestimmungen der Statuten der Hypotheken- und Landeskulturbank, betreffend die Vornahme der Wahlen der vom Landtage gewählten Direktoren und Ersatzmänner aufgehoben und es haben hiefür die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung zu finden.

Artikel III. Die Bestimmungen, betreffend die Geschäftsordnung des Landtages, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehen, werden aufgehoben.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 2 ex 1906 (**192**), mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird, in Wirksamkeit.

Artikel V. Mit dem Vollzuge wird Mein Minister des Innern beauftragt.

192. Landesgesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 2 von 1906,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

Für die Wählerklasse des großen Grundbesitzes.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes bildet die ganze Markgrafschaft Mähren (einschließlich der in Schlesien gelegenen Enklaven) einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Brünn.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes teilen sich in zwei Wahlkörper.

Den I. Wahlkörper bilden die wahlberechtigten Besitzer der mit dem Fideikommißbande behafteten landtäflichen Güter, dann die nachbenannten wahlberechtigten Besitzer solcher landtäflicher Güter, welche ohne landesfürstliche oder staatsbehördliche Bewilligung nicht veräußert werden dürfen, und zwar: geistliche Würdenträger, Domkapitel, Klöster, geistliche und weltliche Stiftungen und öffentliche Fonds, endlich der Allerhöchste Familienfonds und die geistlichen Ritterorden, die k. k. Theresianische Ritterakademie, wenn selbe im Besitze landtäflicher Güter sich befinden.

Den II. Wahlkörper bilden alle übrigen wahlberechtigten Besitzer landtäflicher Güter, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Vereine und sonstige im vorstehenden Absatze nicht genannte juristische Personen, selbst dann, wenn deren

Vermögensverwaltung der Oberaufsicht der landesfürstlichen Verwaltungsbehörden untersteht.

Der I. Wahlkörper hat 10, der II. Wahlkörper 20 Abgeordnete zu wählen.

Nationale Wahlkörper.

§ 3. Die Wähler der Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden, sowie der allgemeinen Wählerklasse teilen sich in Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität.

Für die Wählerklasse der Städte:

a) Böhmische Wahlbezirke.

§ 4. Für die Wahl der Wahlkörper böhmischer Nationalität der Städte bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gemeinden je einen Wahlbezirk:

1. Der I. und II. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;
2. Der III. und IV. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;

ferner die Städte und beziehungsweise Gemeinden:

3. Königsfeld, Hussowitz, Schimitz, Lösch;
4. Kremsier, Zdounek, Hullein;
5. Proßnitz*), Plumenau;
6. Mähr.-Ostrau, Witkowitz, Oderfurt, Marienberg, Hotzenplotz, Hennersdorf;
7. Mistek, Frankstadt, Friedland, Freiberg, Braunsberg;
8. Mähr.-Weißkirchen*), Leipnik*), Bodenstadt, Drahotusch, Keltsch, Neutitschein, Stramberg, Nesselsdorf, Fulnek;
9. Wal.-Meseritsch, Wsetin, Rožnau, Krasna, Wisowitz, Wal.-Klobouk;
10. Trebitsch*), Namiest, Iglau, Stannern, Hrottowitz, Rossitz;
11. Neustadtl, Saar, Bystřitz a. P., Tischnowitz, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch;
12. Boskowitz*), Blansko, Lettowitz, Kunstadt, Gewitsch*), Konitz;
13. Mähr.-Budwitz, Triesch, Teltsch, Datschitz, Zlabings, Jamnitz, Jarmeritz;
14. Gaya*), Straßnitz*), Bisenz*), Wessely*), Wessely Vorstadt, Ung.-Ostra*), Ung.-Ostra Vorstadt;
15. Ung.-Hradisch, Altstadt bei Hradisch, Ung.-Brod*), Luhatschowitz, Bojkowitz;
16. Holleschau*), Bystřitz a. H., Zlin, Napajedl;

---

*) *Christen- und Judengemeinde.*

17. Wischau, Butschowitz, Austerlitz*), Eiwanowitz, Koritschan, Steinitz;

18. Prerau*), Kojetein, Tobitschau;

19. Olmütz, Neugasse, Littau, Loschitz, Müglitz, Mähr.-Trübau, Zwittau, Brüsau, Deutsch-Brodek, Sternberg, Mähr.-Neustadt, Mähr.-Aussee, Hohenstadt, Deutsch-Liebau, Römerstadt, Frankstadt bei Mähr.-Schönberg, Mähr.-Schönberg, Hannsdorf, Halbseit, Reitendorf, Zöptau, Mähr.-Altstadt, Mähr.-Rothwasser, Schildberg, Groß-Ullersdorf, Wiesenberg, Hof, Stadt Liebau, Bärn, Bautsch;

20. Göding, Lundenburg*), Klobouk bei Brünn, Mähr.-Kromau, Eibenschitz*), Kanitz*), Mißlitz*), Groß-Seelowitz, Pohrlitz*), Auspitz, Kostel*), Nikolsburg*), Joslowitz, Znaim, Frain, Jaispitz.

b) Deutsche Wahlbezirke.

§ 5. Für die Wahl der Wahlkörper deutscher Nationalität der Städte bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gemeinden je einen Wahlbezirk:

1. Der I. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;

2. der II. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;

3. der III. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn;

4. der IV. Bezirk der Landeshauptstadt Brünn, die Stadt Königsfeld und die Gemeinden Hussowitz, Schimitz, Lösch;

ferner die nachbenannten Städte, beziehungsweise Gemeinden:

5. Olmütz, Neugasse;

6. Iglau;

7. Nikolsburg*), Joslowitz, Pohrlitz*), Kanitz*);

8. Sternberg;

9. Znaim, Zlabings, Mähr.-Budwitz, Jamnitz, Datschitz;

10. Auspitz, Groß-Seelowitz, Lundenburg*), Kostel*), Klobouk bei Brünn, Mähr.-Kromau, Eibenschitz*), Jarmeritz, Mislitz*), Rossitz, Teltsch, Triesch, Trebitsch*), Groß-Meseritsch, Stannern, Namiest, Frain, Jaispitz, Hrottowitz, Neustadtl, Bystřitz a. P., Saar, Groß-Bittesch, Tischnowitz;

11. Neutitschein, Stramberg, Fulnek, Freiberg;

12. Mähr.-Ostrau, Witkowitz, Marienberg;

13. Mähr.-Weißkirchen*), Drahotusch, Leipnik*), Bodenstadt, Plumenau, Prerau*), Kojetein, Tobitschau, Proßnitz*), Deutsch-Brodek, Wischau, Eiwanowitz, Butschowitz, Austerlitz*), Oderfurt;

---

*) *Christen- und Judengemeinde.*

14. Mähr.-Neustadt, Littau, Deutsch-Liebau, Hennersdorf, Hotzenplotz;

15. Mähr.-Schönberg, Halbseit, Hannsdorf, Altstadt;

16. Römerstadt, Reitendorf, Zöptau, Groß-Ullersdorf, Wiesenberg, Frankstadt bei Schönberg;

17. Mähr.-Trübau, Schildberg, Rothwasser, Müglitz, Loschitz;

18. Zwittau, Brüsau, Gewitsch*), Konitz, Lettowitz, Boskowitz*), Kunstadt, Blansko, Hohenstadt, Aussee;

19. Hof, Bärn, Bautsch, Stadt Liebau;

20. Göding, Straßnitz*), Wessely*), Wessely Vorstadt, Ung.-Ostra*), Ung.-Ostra Vorstadt, Bisenz*), Ung.-Hradisch, Altstadt bei Ung.-Hradisch, Ung.-Brod*), Bojkowitz, Luhatschowitz, Wal.-Klobouk, Wisowitz, Wsetin, Holleschau*), Keltsch, Bistřitz a. H., Napajedl, Zlin, Kremsier, Hullein, Zdounek, Koritschan, Steinitz, Gaya*), Mistek, Braunsberg, Frankstadt a. R., Wal.-Meseritsch, Nesselsdorf, Krasna, Rožnau, Friedland.

§ 6. Jene Städte, beziehungsweise für die Wahlkörper deutscher Nationalität jene Bezirke der Landeshauptstadt Brünn, welche für sich allein einen Wahlbezirk bilden, sind zugleich die Wahlorte dieser Wahlbezirke.

In jedem aus zwei oder mehreren Städten und Gemeinden, beziehungsweise für die Wahlkörper böhmischer Nationalität aus je zwei Bezirken der Landeshauptstadt Brünn gebildeten Wahlbezirke ist jede dieser Städte und Gemeinden, beziehungsweise Stadtbezirke zugleich der Wahlort und die in den vorhergehenden Paragraphen (§§ 4 und 5) bei der Festsetzung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführte Stadt oder Gemeinde, beziehungsweise Stadtbezirk, der Hauptwahlort.

§ 7. Die Handels- und Gewerbekammer zu Brünn hat drei und die Handels- und Gewerbekammer zu Olmütz ebenfalls drei Landtagsabgeordnete zu wählen.

Für diese Wahlen haben die wirklichen Mitglieder jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Für die Wählerklassen der Landgemeinden.

§ 8. Die Wahlbezirke für die Wählerklasse der Landgemeinden sind je aus einem oder mehreren Gerichtsbezirken gebildet.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in den

*) *Christen- und Judengemeinde.*

betreffenden Gerichtsbezirken sind jedoch die in die Wählerklasse der Städte eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zum Erlasse eines die Bestimmungen der §§ 9 und 10 abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten der Gemeinden des neugebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach den §§ 9 und 10 jener Gerichtsbezirk zugeteilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

a) Böhmische Wahlbezirke.

§ 9. Für die Wahl der Wahlkörper böhmischer Nationalität der Landgemeinden bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gerichtsbezirke nebst den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven je einen Wahlbezirk:

1. Brünn Umgebung;
2. Mähr.-Kromau, Eibenschitz;
3. Tischnowitz;
4. Boskowitz, Blansko;
5. Kunstadt, Bistřitz a. P.;
6. Neustadtl, Saar;
7. Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch;
8. Trebitsch, Namiest;
9. Mähr.-Budwitz, Hrottowitz;
10. Datschitz, Jamnitz, Znaim Umgebung, Frain, Joslowitz;
11. Teltsch;
12. Iglau Umgebung;
13. Gewitsch, Konitz, Mähr.-Trübau, Zwittau;
14. Olmütz Umgebung, Sternberg, Liebau, Hof;
15. Proßnitz, Plumenau;
16. Littau, Müglitz, Mähr.-Neustadt;
17. Hohenstadt, Mähr.-Schönberg, Altstadt, Schildberg, Römerstadt, Wiesenberg;
18. Mähr.-Weißkirchen, Leipnik;
19. Wal.-Meseritsch, Rožnau;
20. Wsetin;
21. Mähr.-Ostrau, Mistek;
22. Neutitschein, Freiberg, Frankstadt, Fulnek, die mährischen Enklaven in Schlesien;
23. Wischau;
24. Groß-Seelowitz, Pohrlitz;
25. Austerlitz;
26. Butschowitz, Steinitz;

27. Gaya;
28. Auspitz, Klobouk (Brünner Kreis), Nikolsburg;
29. Göding, Lundenburg;
30. Ung.-Brod;
31. Ung.-Hradisch Umgebung;
32. Ung.-Ostra, Straßnitz;
33. Wal.-Klobouk, Bojkowitz;
34. Kremsier Umgebung, Zdounek;
35. Prerau, Kojetein;
36. Holleschau, Bystřitz a. H.;
37. Napajedl, Wisowitz.

Von obigen Wahlbezirken wählen die sub Zahl 1 und 14 angeführten je 2, die übrigen Wahlbezirke je einen Abgeordneten.

b) Deutsche Wahlbezirke.

§ 10. Für die Wahl der Wahlkörper deutscher Nationalität der Landgemeinden bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Gerichtsbezirke nebst den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven je einen Wahlbezirk:

1. Brünn Umgebung, Eibenschitz, Tischnowitz, Boskowitz, Blansko, Kunstadt, Wischau, Butschowitz, Austerlitz, Gaya, Steinitz, Groß-Seelowitz, Klobouk (Brünner Kreis), Auspitz, Gewitsch, Kojetein, Kremsier Umgebung, Zdounek;
2. Mähr.-Trübau, Konitz;
3. Olmütz Umgebung, Mähr.-Neustadt, Prerau, Proßnitz, Plumenau;
4. Neutitschein, Freiberg, Mistek, Mähr.-Ostrau, Frankstadt, Wal.-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, Ung.-Brod, Bojkowitz, Wal.-Klobouk, Wisowitz, Fulnek, Bistřitz a. H., Napajedl, Holleschau;
5. Sternberg, Stadt Liebau;
6. Römerstadt, Hof;
7. Mähr.-Schönberg, Wiesenberg;
8. Zwittau, Müglitz, Littau;
9. Hohenstadt, Altstadt, Schildberg;
10. Znaim Umgebung;
11. Joslowitz, Mähr.-Budwitz, Hrottowitz, Mähr.-Kromau, Namiest;
12. Nikolsburg, Lundenburg, Göding, Pohrlitz, Ung.-Hradisch Umgebung, Ung.-Ostra, Straßnitz;
13. Iglau Umgebung, Teltsch, Trebitsch, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, Datschitz, Jamnitz, Neustadtl, Bistřitz a. P., Saar, Frain;

14. Weißkirchen, Leipnik und die in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven.

Für die allgemeine Wählerklasse.

§ 11. Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerklasse bestehen aus den Städten mit eigenen Statuten und aus Gerichtsbezirken sowie aus den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven, in beiden Fällen mit Einschluß der in denselben gelegenen, in die Wählerklasse der Städte aufgenommenen Orte.

Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes kommen die Bestimmungen des dritten Absatzes des § 8 zur Anwendung.

a) Böhmische Wahlbezirke.

§ 12. Für die Wahl der Wahlkörper böhmischer Nationalität der allgemeinen Wählerklasse bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Städte mit eigenem Statute und Gerichtsbezirke nebst den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven je einen Wahlbezirk:

1. Die Landeshauptstadt Brünn und die Gerichtsbezirke Brünn Umgebung und Eibenschitz;

dann die Gerichtsbezirke, beziehungsweise Städte mit eigenem Statut:

2. Göding, Lundenburg, Klobouk bei Brünn, Auspitz, Groß-Seelowitz;

3. die Gerichtsbezirke Datschitz, Znaim Umgebung, Nikolsburg, Frain, Joslowitz, Pohrlitz, Mähr.-Kromau, Mähr.-Budwitz, Jamnitz, Hrottowitz, Namiest, dann Stadt Znaim;

4. die Gerichtsbezirke: Trebitsch, Iglau Umgebung, Teltsch, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, dann Stadt Iglau;

5. die Gerichtsbezirke: Neustadtl, Saar, Bystřitz a. P., Kunstadt, Tischnowitz, Blansko;

6. die Gerichtsbezirke Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Littau, Müglitz, Mähr.-Trübau, Zwittau, Hohenstadt, Mähr.-Schönberg, Schildberg, Wiesenberg, Altstadt;

7. Stadt Olmütz und die Gerichtsbezirke: Olmütz Umgebung, Leipnik, Mähr.-Weißkirchen, Sternberg, Liebau, Hof, Mähr.-Neustadt, Römerstadt;

8. Stadt Kremsier und die Gerichtsbezirke: Kremsier Umgebung, Proßnitz, Kojetein, Plumenau;

9. die Gerichtsbezirke: Mähr.-Ostrau, Mistek, Freiberg, Frankstadt, Neutitschein, Fulnek und die in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven;

10. die Gerichtsbezirke: Wal.-Meseritsch, Rožnau, Wsetin, Wal.-Klobouk;

11. die Gerichtsbezirke: Prerau, Bystřitz a. H., Holleschau, Napajedl;

12. Stadt Ung.-Hradisch und die Gerichtsbezirke, Ung.-Hradisch Umgebung, Ung.-Brod, Bojkowitz, Wisowitz;

13. die Gerichtsbezirke: Gaya, Ung.-Ostra, Straßnitz, Steinitz;

14. die Gerichtsbezirke: Wischau, Austerlitz, Butschowitz, Zdounek.

b) Deutsche Wahlbezirke.

§ 13. Für die Wahl der Wahlkörper deutscher Nationalität der allgemeinen Wählerklasse bildet die dieser Nationalität zugehörige Wählerschaft nachstehender Städte mit eigenem Statute und Gerichtsbezirke nebst den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven je einen Wahlbezirk:

1. Die Landeshauptstadt Brünn und die Gerichtsbezirke Brünn Umgebung, Eibenschitz, Pohrlitz, Auspitz, Göding, Klobouk (Brünner Kreis), Groß-Seelowitz, Gaya, Steinitz, Butschowitz, Austerlitz, Blansko, Tischnowitz;

ferner die Gerichtsbezirke, beziehungsweise die Städte mit eigenem Statute:

2. Stadt Znaim, dann die Gerichtsbezirke Znaim Umgebung, Frain, Mähr.-Kromau, Mähr.-Budwitz, Hrottowitz, Joslowitz, Nikolsburg, Lundenburg;

3. Stadt Iglau, dann die Gerichtsbezirke Iglau Umgebung, Groß-Meseritsch, Groß-Bittesch, Boskowitz, Gewitsch, Kunstadt, Mähr.-Trübau, Zwittau, Neustadtl, Saar, Bistřitz (Iglauer Kreis), Jamnitz, Datschitz, Teltsch, Namiest, Trebitsch, Müglitz;

4. Stadt Olmütz, dann die Gerichtsbezirke Olmütz Umgebung, Littau, Sternberg, Mähr.-Neustadt, Liebau, Leipnik, Prerau, Holleschau, Stadt Ung.-Hradisch, dann die Gerichtsbezirke Ung.-Hradisch Umgebung, Napajedl, Ung.-Ostra, Straßnitz, Stadt Kremsier, die Gerichtsbezirke Kremsier Umgebung, Wischau, Zdounek, Kojetein, Proßnitz, Plumenau, Konitz;

5. die Gerichtsbezirke: Neutitschein, Freiberg, Fulnek, Mähr.-Ostrau, Mistek, Frankstadt, Wal.-Meseritsch, Wsetin, Wisowitz, Wal.-Klobouk, Bojkowitz, Ung.-Brod, Bystřitz a. H., Rožnau, Mähr.-Weißkirchen, Hof, mährische Enklaven in Schlesien;

6. die Gerichtsbezirke: Mähr.-Schönberg, Mähr.-Altstadt, Wiesenberg, Schildberg, Hohenstadt, Römerstadt.

§ 14. In den Wahlbezirken der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse ist jede Gemeinde, welche nach der letzten Volkszählung über zweihundertfünfzig Einwohner zählt, Wahlort.

Gemeinden mit zweihundertfünfzig oder weniger Einwohnern wählen in der Regel zusammengelegt mit den nächstgelegenen Landgemeinden desselben Gerichtsbezirkes in zu bildenden Gruppenwahlorten. Die Gruppenwahlorte bestimmt der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege.

Bei Gemeinden von sehr ausgedehntem Gebietsumfange, welche aus mehreren Ortsgemeinden (Teilgemeinden) bestehen, kann der Statthalter nach Einvernehmung des Landesausschusses im Verordnungswege auch Ortsgemeinden (Teilgemeinden), welche nach der letzten Volkszählung über zweihundertfünfzig Einwohner zählen, zu Wahlorten bestimmen und aus Ortsgemeinden (Teilgemeinden) Gruppenwahlorte bilden.

In jedem Wahlbezirke ist der in den §§ 9, 10, 12 und 13 zuerst angeführte Ort der Hauptwahlort.

§ 15. In jedem der durch die §§ 4, 5, 9, 10, 12 und 13 festgesetzten Wahlbezirke ist je ein Abgeordneter zu wählen, insoweit in diesem Gesetze nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wird.

II. Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigung: a) Im großen Grundbesitz.

§ 16. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch unmittelbare direkte Wahl der physisch großjährigen, eigenberechtigten und dem österreichischen Staatsverbande angehörigen, nicht nach § 25 von dem Wahlrechte ausgeschlossenen Besitzer jener landtäflichen Güter zu wählen, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne Berücksichtigung der nach Artikel VII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 (RGBl. N. 220) etwa gewährten Steuernachlässe wenigstens 500 Kronen beträgt.

Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens 500 Kronen beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

Güter, für welche eine selbständige Einlage in der Landtafel neu eröffnet wurde, sind erst drei Jahre nach der rechtskräftigen Eröffnung der Einlage den zur Wahl berechtigten Gütern gleichzuhalten.

§ 17. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes steht zwar jedem derselben das Wahlrecht zu, kann jedoch nur durch denjenigen aus ihnen ausgeübt werden, welcher entweder kraft seines eigenen Besitzanteiles oder mit Hinzurechnung der Anteile der ihn bevollmächtigenden Mitbesitzer mehr als die Hälfte des Gutes vertritt, in allen Fällen jedoch nur insofern, als die Jahresschuldigkeit der vertretenen Besitzanteile an landesfürstlichen Realsteuern mindestens 500 Kronen beträgt.

Wer Mitbesitzer mehrerer landtäflichen Güter oder wer Alleinbesitzer eines oder mehrerer landtäflichen Güter und zugleich Mitbesitzer anderer solcher Güter ist, kann nur einmal, sei es allein, sei es kraft der Bevollmächtigung seiner Mitbesitzer, das Wahlrecht ausüben. Die Mitbesitzer der Güter, für welche er infolgedessen ein Wahlrecht nicht ausüben kann, sind berechtigt, dasselbe dann auszuüben, wenn sie ohne Hinzurechnung des Anteiles jenes Mitbesitzers, welcher kraft seines Alleinbesitzes oder des Mitbesitzes anderer Güter und der Bevollmächtigung anderer Mitbesitzer sein Wahlrecht ausübt, nach obigen Bestimmungen wahlberechtigt erscheinen.

§ 18. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitze sich eine Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonst eine juristische Person befindet, ist das Wahlrecht nur durch jene Personen auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen sind, die Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person nach außen zu vertreten und, wofern die Vertretung nicht einer Einzelperson zukommt, durch jene Einzelperson, welche von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte hiezu bestellt wird.

Derjenige, der dieses Wahlrecht ausübt, muß dem österreichischen Staatsverbande angehören, physisch großjährig und eigenberechtigt sein, und es darf demselben keiner der in den §§ 25 und 26 normierten Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Der dem Funktionär einer Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen juristischen Person überlassene Genuß eines Gutes verleiht dem Funktionär kein Wahlrecht, wenn derselbe nicht zugleich nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen ist, das im Besitze der betreffenden Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen juristischen Person befindliche Gut zu vertreten.

Dem Staate, den Ländern und Gemeinden, welche sich im Besitze von landtäflichen Gütern befinden, kommt ein Wahlrecht rücksichtlich derselben nicht zu.

§ 19. In der Wählerklasse des großen Grundbesitzes können alle Wahlberechtigten sowie auch die im § 18 bezeichneten Vertreter das Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Aktiv dienende Militärpersonen, Militärbeamte ausgenommen, dann Frauen können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Vollmachtsträger müssen in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein und dürfen nur einen Wahlberechtigten vertreten. Wähler, welche im Sinne des § 18 für eine Korporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person oder im Sinne des § 17 für Mitbesitzer wählen, können auch eine Vollmacht übernehmen.

§ 20. Jede Wahlvollmacht muß schriftlich ausgestellt, vom Vollmachtgeber eigenhändig unterschrieben sein, auf die Ausübung des Wahlrechtes in der Wählerklasse lauten und mit Berufung auf die Wahlausschreibung den Wahlakt bezeichnen. Eine solche Vollmacht berechtigt, insolange sie nicht erloschen ist, den Vollmachtsträger bei dem betreffenden Wahlakte alle im Wahlrechte gelegenen Befugnisse, insbesondere im großen Grundbesitze das Stimmrecht bei der Wahl der Wahlkommission und bei der Abgeordnetenwahl auszuüben.

Mündliche oder telegraphische Verfügungen in Betreff der Erteilung einer Vollmacht sind wirkungslos. Dasselbe gilt hinsichtlich des Widerrufes einer Vollmacht, den Fall ausgenommen, wenn der Vollmachtgeber persönlich vor der Wahlkommission widerruft, bevor der Vollmachtträger als solcher die Stimme abgegeben hat.

Außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgestellte Vollmachten und Widerrufe müssen gehörig beglaubigt sein.

b) In der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden.

§ 21. Die Abgeordneten der in den §§ 4 und 5 aufgeführten Städte und Gemeinden sowie der Landgemeinden (§§ 9 und 10) sind von allen jenen physisch großjährigen und eigenberechtigten Gemeindemitgliedern männlichen Geschlechtes unmittelbar zu wählen, welche nach den §§ 25 und 26 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen und seit einem Jahre eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen direkten Steuern von mindestens 8 Kronen, ohne Berücksichtigung der nach Artikel VII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896

(RGBl. Z. 220) etwa gewährten Steuernachlässe zu entrichten haben. Öffentliche Gesellschaften einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen, haben ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Wahlrecht nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung in Mähren gezahlten Gesamtsteuer.

In diesen Wählerklassen sind weiter in der Gemeinde ihres Wohnsitzes ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung wahlberechtigt alle in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen (auch Rabbiner), alle definitiv angestellten Hof-, Staats-, Militär-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten, dann im Ruhestande, im Verhältnisse außer Dienst oder in der Evidenz befindlichen Berufsoffiziere (auch Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche sowie Personen, die an einer inländischen Hochschule einen akademischen Grad erworben haben, endlich die definitiv angestellten Lehrer an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Unterrichtsanstalten sowie der Landesanstalten.

c) In der allgemeinen Wählerklasse.

§ 22. In der allgemeinen Wählerklasse ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§§ 25 und 26), in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens sechs Monaten seßhaft ist.

§ 23. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht im Großgrundbesitze, in den Wählerklassen der Städte und Landgemeinden nur in einem Wahlbezirke und mit Ausnahme der Wählerklasse des großen Grundbesitzes nur persönlich ausüben.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist (außer jenen, welche im Namen der im § 18 bezeichneten juristischen Personen das Wahlrecht ausüben), darf in keinem Wahlbezirke der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden, und wer in einem Wahlbezirke der in den §§ 4 und 5 genannten Städte und Gemeinden wahlberechtigt ist, in keiner in die Wählerklasse der Landgemeinden eingereihten Gemeinde wählen.

Wer in beiden Wahlkörpern des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf sein Wahlrecht nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Die Ausübung des Wahlrechtes in den Wählerklassen des großen Grundbesitzes, der Städte und der Landgemeinden sowie in den Handels- und Gewerbekammern schließt die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht aus.

Wähler aus jeder Wählerklasse, auch die im § 18 bezeichneten Vertreter, wenn sie zugleich Mitglieder einer Handels- und Gewerbekammer sind, dürfen ihr Stimmrecht auch für die Wahlen der Landtagsabgeordneten der Handels- und Gewerbekammer ausüben.

Ist ein Wähler der Wählerklassen der Städte oder Landgemeinden zugleich in mehreren Städten oder in mehreren Landgemeinden wahlberechtigt, so darf er sein Wahlrecht nur einmal ausüben, und zwar in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes oder, wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder in mehreren Gemeinden abwechselnd seinen Wohnsitz hat, nur in jener Gemeinde, in welcher er die höchste Steuerschuldigkeit entrichtet.

Erfordernisse der Wählbarkeit.

§ 24. Als Landtagsabgeordnete sind alle Personen männlichen Geschlechtes wählbar, welche

a) österreichische Staatsbürger;
b) mindestens dreißig Jahre alt und eigenberechtigt sind;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden, und
d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 16 bis 22 wahlberechtigt sind.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

Ausschluß von der Wählbarkeit.

§ 25. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit bei der Wahl der Abgeordneten sind ausgeschlossen:

1. diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall- oder

Invalidenrenten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaushilfen.

2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Konkursverhandlung.

3. Diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Werden durch die Strafgesetzgebung neue Bestimmungen darüber getroffen, infolge welcher strafrechtlichen Verurteilung und für welche Dauer das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu Gemeindevertretungen verloren geht oder nicht ausgeübt werden darf, so haben die nämlichen Bestimmungen auch hinsichtlich des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in den Landtag zu gelten.

§ 26. Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können, den im § 19 vorgesehenen Fall ausgenommen, weder wählen noch gewählt werden.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) Übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

Ausschreibung durch den Statthalter.

§ 27. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an

dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, sowie den Tag, an welchem etwaige engere Wahlen vorzunehmen sein werden, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 28. Die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse, dann die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt und daß die Wahlen für jede der drei ersteren Wählerklassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§ 29. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden der Markgrafschaft Mähren und der in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven bekanntzumachen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitungen, bezüglich der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch Plakate in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Wählerlisten.

§ 30. 1. Die Wahlberechtigten aller Wählerklassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern, sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

2. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in eine Wählerliste einzutragen.

3. In der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden (in Brünn nach Gemeindebezirken), und zwar für jeden nationalen Wahlkörper abgesondert zu verfassen.

4. Hiebei haben die Wählerlisten der letzten in dem Wahlbezirke vorgenommenen Landtagswahl und bei der ersten nach diesem Gesetze vorgenommenen allgemeinen Wahl die auf Grund der Übergangsbestimmungen (§§ 67 ff.) angelegten Wählerlisten zur Grundlage zu dienen.

5. Wahlberechtigte, welche weder der böhmischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind, sofern sie nicht bei der letztvorhergehenden Wahl oder bei der auf Grund dieses Gesetzes (§§ 67 ff.) vorgenommenen ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wählerschaft bereits in die Liste eines nationalen Wahlkörpers Aufnahme fanden, in die Wählerliste jener Nationalität aufzunehmen, in welcher die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde eingetragen erscheint.

6. Wählen in der Wählerklasse der Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse mehrere Gemeinden an einem Orte (Gruppenwahlorte), so haben die Wählerlisten jedes der beiden Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität der einzelnen Orte oder Gemeinden, als Teillisten aneinandergereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesamtliste anzufertigen wäre.

7. Die zur Anfertigung der Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

Kundmachung der Wählerlisten und Reklamationsverfahren.

§ 31. 1. Die Anfertigung:

a) der Wählerlisten des großen Grundbesitzes obliegt dem Statthalter;

b) der Wählerlisten beider nationaler Wahlkörper der Städte und der Landgemeinden, sowohl für die Wahl in ihrer als in der allgemeinen Wählerklasse, obliegt in jeder Gemeinde dem Gemeindevorsteher.

2. Die Listen a hat der Statthalter durch Einschaltung in die Landeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

3. Die Listen b hat der Gemeindevorsteher im Amtslokale der Gemeinde, und zwar die Listen beider nationalen Wahlkörper an einem und demselben Tage zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer achttägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist öffentlich bekanntzumachen.

4. Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welcher vom Statthalter mit der Entscheidung der Reklamationen beauftragt worden ist (§ 32).

§ 32. 1. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers (sowohl des großen Grundbesitzes als der Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität) wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a beim Statthalter, gegen die Listen b bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

2. Reklamationen gegen die Listen b können von jedem Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers auch zu dem Zwecke eingebracht werden, damit ein Wähler aus der Liste des nationalen Wahlkörpers, in welche Reklamant oder ein anderer von ihm bezeichneter Wähler aufgenommen wurde, wegen Nichtzugehörigkeit zu dem betreffenden Volksstamme gestrichen und in die Liste des anderen nationalen Wahlkörpers übertragen werde.

3. Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde oder in Städten mit eigenen Statuten außer der Landeshauptstadt an jenen Bezirkshauptmann vorzulegen, welchen der Statthalter mit der Reklamationsentscheidung beauftragt.

4. Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich der Listen a sowie der Wählerlisten der Landeshauptstadt Brünn der Statthalter, bezüglich der Listen b der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist, oder der mit dieser Entscheidung beauftragte Bezirkshauptmann.[1])

5. In den die Listen b betreffenden Fällen kann innerhalb drei Tagen die Berufung an den Statthalter bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden.

6. Die Entscheidung des Statthalters ist in jedem Falle endgültig.

7. Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

8. Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürstliche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa notwendige gesetzlich begründete Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

Legitimationskarte.

§ 33. 1. Sobald die Wählerliste der beiden Wahlkörper des großen Grundbesitzes sowie jene der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse nach erfolgter

[1]) *Vgl. hiezu S. 891.*

Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes vom Statthalter, den Wählern der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen, welche die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

2. In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Bürgermeister beauftragt werden.

3. Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes, welche in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die im Auslande wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitungen aufzufordern.

4. Den Wahlberechtigten der übrigen Wählerklassen sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

5. Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wäre, persönlich zu erheben.

Stimmzettel.

§ 34. 1. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu Wählenden eingerichtet und für Wahlen des großen Grundbesitzes und der Handelskammern mit dem Amtssiegel der Statthalterei, für die übrigen Wahlen mit dem Amtssiegel der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§ 33), ferner jedenfalls mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

2. Überdies haben die Stimmzettel für die Wahlen im großen Grundbesitze und in den Handels- und Gewerbekammern die Aufforderung zu enthalten, bei Eintragung der Namen der zu wählenden Personen eine bestimmte Reihenfolge je nach dem Gewichte, welches auf die Wahl der be-

treffenden Person gelegt wird, zu beobachten, so daß der Name desjenigen, auf dessen Wahl das größte Gewicht gelegt wird, an erster Stelle, der Name desjenigen, auf dessen Wahl das nächstgrößte Gewicht gelegt wird, an zweiter Stelle usw. in den Stimmzettel einzutragen ist. Endlich ist die Bemerkung beizufügen, daß es den Wählern frei steht, zum Zwecke der Sicherung des ihnen für Ersatzwahlen vorbehaltenen Rechtes (§ 53) die Stimmzettel zu unterfertigen.

3. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel oder Legitimationskarten sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel oder Legitimationskarten auszufolgen.

4. Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§§ 57 und 58) erforderlichen Stimmzettel.

5. Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten. Wahlkommissionen.

§ 35. 1. Außer dem Falle des § 43 wird die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche in dem ersten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus drei, im zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes und für alle in den Städten, Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse vorzunehmenden Wahlen aus sieben Mitgliedern besteht.

2. Der Wahlkommissär für die Wahlen im großen Grundbesitze und in der Landeshauptstadt Brünn wird vom Statthalter, für die übrigen Wahlen aber von jenem Bezirkshauptmanne bestimmt, in dessen Bezirk die Wahl vorzunehmen ist oder der vom Statthalter mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

3. In Gemeinden, in welchen in den beiden nationalen Wahlkörpern eine größere Anzahl von Wählern vorhanden ist, werden vom Statthalter, beziehungsweise vom Bezirkshauptmanne je ein Wahlkommissär für jeden Wahlkörper ernannt.

4. Das Amt des Wahlkommissärs ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Staatsbürger verpflichtet ist.

5. Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§ 36. 1. Für die von den Wählern des großen Grundbesitzes zu vollziehenden Wahlhandlungen werden im ersten Wahlkörper ein Mitglied, im zweiten Wahlkörper drei Mitglieder der Wahlkommission von den Wahlberechtigten gewählt.

2. Nach deren Wahl werden ebensoviele Mitglieder der Wahlkommission vom Wahlkommissär ernannt.

3. Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder hat durch Stimmzettel zu geschehen, welche über Aufforderung des Wahlkommissärs von den beim Beginne dieses Wahlaktes anwesenden und legitimierten Wählern in Ausübung des eigenen sowie des von ihnen in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes vertretenen Wahlrechtes abzugeben sind.

4. Die Prüfung der Wahllegitimation steht bei diesem Wahlakte dem Wahlkommissär zu. Einwendungen oder Proteste sind von demselben nicht zuzulassen.

5. Diejenigen, welche bei dieser Stimmabgabe die meisten Stimmen erhalten haben, sind als gewählt anzusehen.

6. Haben mehr Personen, als zur Vollzähligkeit erforderlich ist, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

7. Für die in den Städten, Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse zu vollziehenden Wahlhandlungen werden drei, von der Gemeindevertretung des Wahlortes (beziehungsweise des Gruppenwahlortes) und von dem Wahlkommissär ebensoviel Mitglieder der Wahlkommission aus den Wählern bestimmt.

8. Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, beziehungsweise im ersten Wahlkörper des großen Grundbesitzes das dritte Mitglied der Wahlkommission.

9. Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

§ 37. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§ 38. In Gemeinden, in welchen Wähler eines jeden der zwei nationalen Wahlkörper vorhanden sind, werden für jeden Wahlkörper je eine abgesonderte Wahlkommission unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 35 bis 37 gebildet.

§ 39. Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 40. 1. Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen oder Vollmachten oder Widerrufe der letzteren in Frage kommt, oder
c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

2. Eine solche Einsprache kann nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß bei dieser Person seit der durch endgültige Entscheidung sämtlicher Reklamationen, beziehungsweise, falls keine Reklamationen erhoben wurden, durch den Ablauf der Reklamationsfrist erfolgten Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes entfallen sei.

3. Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.

4. Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 41. Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Gegen Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlkommission oder gegen ein sonstiges, dem Gesetze widersprechendes Vorgehen derselben hat der Wahlkommissär Einsprache zu erheben und seine diesfälligen Einwendungen im Protokolle ersichtlich zu machen.

Ansprachen an die Wähler im Wahllokale sind nicht gestattet.

§ 42. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen sie zum Eintritte in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Wahlhandlung.

§ 43. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen oder in dem betreffenden Wahlorte nicht vorhanden oder kann die Bildung der Wahlkommission aus anderen Gründen nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission für den betreffenden Wahlkörper von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§ 44. In Gemeinden, in welchen für jeden der beiden nationalen Wahlkörper je ein Wahlkommissär ernannt wurde (§ 35), muß die Wahl in abgesonderten Wahllokalen stattfinden.

In den übrigen Gemeinden hat bei Vorhandensein von Wählern beider nationalen Wahlkörper die Wahlhandlung jenes Wahlkörpers voranzugehen, welchem die größere Zahl von Wählern der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise Ortsgruppen (§ 14) angehört. Bei gleicher Zahl von Wählern bestimmt der Wahlkommissär die Aufeinanderfolge der beiden Wahlhandlungen. Nach Beendigung der ersten Wahlhandlung hat, nach einer im Bedarfsfalle vom Wahlkommissär zu bestimmenden Ruhepause, sofort die Wahlhandlung des anderen Wahlkörpers zu beginnen.

§ 45. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 24 bis 26 über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Überzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

Abstimmung.

§ 46. Die Abstimmung erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzettel.

Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§ 34).

Bei Wahlen aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und aus den Handels- und Gewerbekammern steht es den Wählern frei, zum Zwecke der Sicherung des ihnen für Ersatzwahlen vorbehaltenen Rechtes (§§ 53 und 62) die Stimmzettel, und zwar bei Wahlen im großen Grundbesitze sowohl die eigenen als die im Vollmachtsnamen abgegebenen zu unterfertigen.

§ 47. 1. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

2. Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

3. Der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

4. Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

§ 48. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlkommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, und bei Wahlen im Vertretungs- oder Vollmachtswege in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Kontrolle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste.

Abschluß der Stimmgebung. Unterbrechungen der Wahlhandlung.

§ 49. 1. Die Abgabe der Stimmen ist zu bestimmter Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale er-

schienen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

2. Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

3. Die Bekanntgabe darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Art zu geschehen. Ebenso kann in anderen besonderen Fällen die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf kurze Zeit unterbrochen werden.

4. Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln vor der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§ 50. Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission auszusprechen ist, und noch vor der Skrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne untereinandergemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

Besondere Bestimmungen über die Proportionalwahl und das Skrutinium im großen Grundbesitz.

§ 51. 1. Für die Wahlen aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes gelten in Anwendung der Grundsätze der Proportionalwahl zur Ermittlung des Wahlergebnisses nachstehende besondere Bestimmungen:

2. Nach erfolgter Stimmenzählung (§ 50) schreitet die Wahlkommission zunächst an die Ermittlung der Wahlzahl, das ist derjenigen Zahl an Stimmen, welche die von den Wählern in den Stimmzetteln verzeichneten Personen erreichen müssen, um als Abgeordnete gewählt zu sein.

3. Zu diesem Behufe wird die Zahl der der Urne entnommenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten geteilt

4. Die auf den so erhaltenen Quotienten nächstfolgende ganze Zahl ist die Wahlzahl.

5. Hierauf hat das Skrutinium in der Weise zu erfolgen, daß jeder Stimmzettel von einem Mitgliede der Wahlkommission entfaltet und nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden übergeben wird, welcher nur je einen Namen, und zwar den obersten gültigen, laut abliest, worauf der

Stimmzettel zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder gereicht und sohin an das erste Mitglied, welches die Stimmzettel entfaltet, zurückgestellt wird. Dasselbe hat durch ein entsprechendes Zeichen (Virgulierung u. dgl.) die Tatsache der erfolgten Verlesung des Namens zu konstatieren und den Stimmzettel beiseite zu legen.

6. Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der eine Stimme als Abgeordneter erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usw. beizusetzen ist. Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission und vom Wahlkommissär zu fertigen.

7. Sobald ein Name soviel Stimmen auf sich vereinigt hat als die Wahlzahl beträgt, was die die Stimmliste führenden Mitglieder zunächst zu konstatieren haben und von den übrigen Mitgliedern zu kontrollieren ist, wird er in allen folgenden Stimmzetteln als nicht beigesetzt betrachtet und von dem Mitgliede der Wahlkommission, welches die Stimmzettel entfaltet, auf jedem weiteren Stimmzettel gestrichen, jedoch in einer Weise, daß der Name leserlich bleibt, worauf der Vorsitzende den nächstfolgenden Namen, welcher nun an erste Stelle rückt, laut vorliest. Dieser Name wird alsdann als Stimme gezählt. Erhält dieser Name soviel Stimmen, als die Wahlzahl beträgt, so wird er in gleicher Weise, wie oben gesagt, in allen folgenden Stimmzetteln als nicht beigesetzt betrachtet und gestrichen und rückt der dritte Name an erste Stelle usw.

8. Stimmen, welche auf eine das Erfordernis für die Wählbarkeit (§ 24) nicht besitzende oder nach §§ 25 und 26 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen sind oder welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig. Der betreffende Name ist als auf dem Stimmzettel nicht beigefügt anzusehen und ist der nächstfolgende auf eine wählbare Person fallende Name, insoweit ein solcher auf dem Stimmzettel noch vorhanden ist, zu verlesen. Stimmzettel, welche die Stimme an Bedingungen knüpfen oder denen Aufträge an die zu Wählenden beigefügt sind, sind ungültig und als nicht abgegeben zu betrachten.

9. Nachdem von allen Stimmzetteln je ein Name nach dieser Vorschrift verlesen und als Stimme gezählt wurde,

ist das Skrutinium geschlossen und wird das Resultat der Stimmzählung vom Vorsitzenden sogleich bekanntgegeben.

10. Wenn nach vollzogenem Skrutinium nicht alle Abgeordneten, welche zu wählen waren, die Wahlzahl erreicht haben, so hat der Vorsitzende, im Falle als noch zwei oder mehr Abgeordnete zu wählen erübrigt, zu verkünden, daß ein zweites Skrutinium stattfindet und beginnt nach Festsetzung der neuen Wahlzahl durch Teilung der Zahl der gültig abgegebenen Stimmzettel durch die um eins vermehrte Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten das neuerliche Skrutinium der früheren Stimmzettel; der bisher nicht gestrichene nächstfolgende Name rückt an erste Stelle und wird als Stimme gezählt. Erhält dieser Name soviel Stimmen, als die neue Wahlzahl beträgt, so wird er in gleicher Weise, wie oben gesagt, in allen folgenden Stimmzetteln als ungültig betrachtet und gestrichen und rückt der nächste Name an erste Stelle usw.

11. Auch in diesem Falle ist nach vollzogenem Skrutinium das Resultat vom Vorsitzenden sogleich bekanntzugeben.

12. Wenn bei dem zweiten Skrutinium nicht alle noch zu wählenden Abgeordneten die Wahlzahl erreicht haben und zwei oder mehrere Abgeordnete zu wählen erübrigt, so sind die Skrutinien unter Beachtung vorstehender Bestimmungen so lange zu wiederholen, bis entweder alle zu Wählenden die Wahlzahl des jeweiligen Skrutiniums erreichten oder auf keinen der noch zu Wählenden die Wahlzahl entfiel oder endlich nur noch ein Abgeordneter zu wählen erübrigt.

Nachwahl.

§ 52. 1. Wenn nach vollzogenem ersten oder weiteren Skrutinium auf keinen der zu Wählenden die Wahlzahl des betreffenden Skrutiniums entfiel, so findet eine Nachwahl statt.

2. Dasselbe gilt in dem Falle, als bei einem solchen Skrutinium nur mehr ein zu Wählender die Wahlzahl des betreffenden Skrutiniums nicht erreichte.

3. Diese Nachwahlen werden nach dem Majoritätsprinzip auf Grund der nachfolgenden Vorschriften für die Wahlen in den übrigen Wählerklassen (§§ 54 ff.) vorgenommen.

4. Für diese Nachwahlen hat der Vorsitzende der Wahlkommission neue Stimmzettel auszufolgen.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihre Stimme nicht abgegeben haben, von der

Ausübung dieses Rechtes bei einer Nachwahl nicht ausgeschlossen.

Ersatzwahlen.

§ 53. 1. Für etwaige Ersatzwahlen aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes gelten nachstehende Bestimmungen:

2. Wenn bei der Wahl des Abgeordneten, für welchen die Ersatzwahl notwendig geworden ist, von der Wählergruppe, welche für denselben stimmte, mindestens so viel mit der Unterschrift des Wählers versehene Stimmzettel abgegeben wurden, als die Wahlzahl des bei diesem Wahlakte vorgenommenen ersten Skrutiniums betrug, so ist nur diese Wählergruppe bei der Ersatzwahl für diesen ausgeschiedenen Abgeordneten wahlberechtigt.

3. Als der Wählergruppe angehörig, welche für den ausgeschiedenen Abgeordneten stimmte und daher zur Vornahme der Ersatzwahlen für denselben ausschließlich berechtigt ist, erscheinen nur jene Wähler, welche selbst oder deren Vollmachtsträger auf solchen Stimmzetteln unterfertigt waren, auf denen der Name des ausgeschiedenen Abgeordneten innerhalb der gezählten Stimmen oder in gleicher Rangordnung wie auf den Stimmzetteln, auf welchen dieser Name noch gezählt wurde, verzeichnet war.

4. Bei Ausschreibung (§§ 27 ff.) solcher nur durch eine bestimmte Wählergruppe vorzunehmenden Ersatzwahlen ist die Liste der Wählergruppe, beziehungsweise der verschiedenen Wählergruppen zu veröffentlichen, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zur Vornahme der betreffenden Ergänzungswahl oder der durch verschiedene Wählergruppen vorzunehmenden Ergänzungswahlen ausschließlich berechtigt erscheinen.

5. Auch gegen solche Gruppenwählerlisten sind Reklamationen im Sinne der §§ 31 und 32 zulässig.

6. Die Zusendung der Legitimationskarten und Stimmzettel (§§ 33 und 34) hat an die Wahlberechtigten der betreffenden Wählergruppen zu geschehen.

7. Ist eine Ersatzwahl für zwei oder mehrere Abgeordnete vorzunehmen, für welche nach obigen Vorschriften eine und dieselbe Wählergruppe ausschließlich wahlberechtigt erscheint, so finden auch auf eine solche Ergänzungswahl die Vorschriften des § 51, betreffend die Wahlvornahme nach dem Grundsatze der Proportionalwahl, Anwendung.

8. Ist jedoch von einer solchen Wählergruppe die Ersatzwahl nur für einen Abgeordneten vorzunehmen, so wird

diese Wahl mit Beschränkung auf die betreffende Wählergruppe nach dem Majoritätsprinzip auf Grund der nachfolgenden Vorschriften für die Wahlen in den übrigen Wählerklassen (§§ 54 ff.) vorgenommen.

9. Sind zwei oder mehrere Ersatzwahlen gleichzeitig für Abgeordnete vorzunehmen, welche durch verschiedene Wählergruppen gewählt wurden, so sind, unter der Voraussetzung der erfolgten Abgabe einer mindestens die Wahlzahl des ersten Skrutiniums erreichenden Zahl unterschriebener Stimmzettel für die betreffenden Abgeordneten unter Beachtung der Bestimmungen der vorstehenden Absätze die Ersatzwahlen durch die Wählergruppen, welche für dieselben stimmten, in abgesonderten Wahlgängen vorzunehmen. Die Reihenfolge dieser Wahlgänge bestimmt der Statthalter.

10. Sollten bei der Wahl des Abgeordneten, für welchen die Ersatzwahl notwendig geworden ist, von der Wählergruppe, welche für denselben stimmte, nicht mindestens soviel mit der Unterschrift des Wählers versehene Stimmzettel abgegeben worden sein, als die Wahlzahl des ersten Skrutiniums bei jener Wahl betrug oder sollte die Zahl der Wähler, welche zu der betreffenden Ersatzwahl nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen allein berechtigt erscheinen, infolge Verlustes des Wahlrechtes unter die Wahlzahl des ersten Skrutiniums jener Wahl gesunken sein, so sind sämtliche Wähler des betreffenden Wahlkörpers zur Vornahme dieser Ersatzwahl berechtigt. Selbe ist, falls es sich um zwei oder mehr zu wählende Abgeordnete handelt, nach den Vorschriften des § 51, falls es sich um die Ersatzwahl für einen Abgeordneten handelt, nach den Vorschriften der §§ 54 ff. vorzunehmen.

Stimmzählung nach dem Majoritätsprinzip.

§ 54. Für die Wahlen der Wählerklassen der Städte und Landgemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse gelten nachstehende Bestimmungen (§§ 54 bis 58):

Bei der auf die Zählung der Stimmzettel (§ 50) folgenden Skrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiter reicht.

Hiebei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, zu verzeichnen und neben seinem Namen

die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usf. beizusetzen ist, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind.

§ 55. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind nur die ersteingesetzten gültigen, der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten entsprechenden Namen zu berücksichtigen.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine das Erfordernis für die Wählbarkeit (§ 24) nicht besitzende oder in Gemäßheit der §§ 25 und 26 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§ 56. Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben und, falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§ 57. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Engere Wahlen.

§ 58. 1. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Skrutinium die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

2. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist, soweit tunlich, die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

4. Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

5. Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

6. Insoweit außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich der zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Teilung der Stimmen zwischen allen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welch letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

7. Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Schluß der Wahlhandlung und Verfügung mit dem Wahlprotokolle.

§ 59. 1. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel, bei Wahlen des großen Grundbesitzes unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

2. Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

3. Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Statthalter einzusenden. Dasselbe gibt für die im § 4, Absatz 1 und 2, dann im § 5, Absatz 1 bis 4, bezeichneten Wahlen auch dann, wenn die Stimmabgabe in mehreren Wahlhandlungen stattfindet (§ 61).

4. Bei den übrigen Wahlen aus der Wählerklasse der Städte, dann bei jenen Wahlen aus der Wählerklasse der Landgemeinden, bei welchen der Wahlbezirk nur aus einem Gerichtsbezirke besteht, hat der Wahlkommissär den Wahlakt an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem

die Ermittlung des Wahlergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§ 60).

5. In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Landgemeinden, welche aus mehreren Gerichtsbezirken bestehen, dann bei Wahlen der allgemeinen Wählerklasse hat der Wahlkommissär den Wahlakt dem Bezirkshauptmanne, welchem die betreffende Gemeinde untersteht, und in Städten mit eigenem Statute dem vom Statthalter bestimmten Beamten einzusenden. Von diesen Funktionären sind die Wahlakten des betreffenden Gebietes zu sammeln und jenem politischen Beamten einzusenden, welchem die Ermittlung aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§ 60).

§ 60. 1. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§ 59) das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

2. Diese Amtshandlung obliegt in Brünn dem vom Statthalter damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirke dieser Ort liegt oder der vom Statthalter hiezu angewiesen worden ist.

3. Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 57 und 58. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

4. Dieser Beamte hat erforderlichen Falls (§ 57) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

5. Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt samt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Statthalter zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§ 61. In größeren Gemeinden oder Orten können, auch abgesehen von dem im § 44 vorgesehenen Falle, von der politischen Behörde mehrere Wahllokalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler desselben nationalen Wahlkörpers dahin nach alphabetischer Ordnung oder territorialer Zu-

gehörigkeit verfügt werden. In diesem Falle ist für jede Wahllokalität eine besondere Wahlkommission zu bestellen. Hiebei findet der § 36 Anwendung.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Wahlvornahme in den Handels- und Gewerbekammern.

§ 62. 1. Die Handels- und Gewerbekammern vollziehen die Wahl nach den Grundsätzen der Proportionalwahl in Gegenwart des für diesen Akt vom Statthalter bestimmten Wahlkommissärs, jede in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder unter sinngemäßer Anwendung nach den Vorschriften der §§ 51 und 52 und unter sonstiger Anwendung der Vorschriften ihrer Geschäftsordnung, jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

2. Die im § 51 den Wahlkommissionsmitgliedern übertragenen Aufgaben werden von dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Wahlkommissär besorgt; jedoch sind mit der Führung der Stimmlisten zwei Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer vom Wahlkommissär zu betrauen.

3. Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von einem Beamten der Kammer zu führen und samt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlkommissär zu übergeben, welcher damit nach § 59 vorzugehen hat.

4. Für Ersatzwahlen aus der Handels- und Gewerbekammer gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 53. Im Falle, als seit der Wahl des Abgeordneten, für welchen die Ergänzungswahl notwendig geworden ist, eine Neuwahl der Handels- und Gewerbekammer stattgefunden hat, findet eine Ergänzungswahl durch die Wählergruppe, welche für den ausgeschiedenen Abgeordneten stimmte, nur dann statt, wenn soviel Mitglieder dieser Wählergruppe wiedergewählt wurden, als nach den Vorschriften des § 53 zur Vornahme einer solchen Gruppenersatzwahl notwendig erscheint.

§ 63. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 59 und 60 an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, welcher den im § 24 aufgestellten Bedingungen der Wählbarkeit entspricht und gegen den nicht einer der in den §§ 25 und 26 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag berechtigt.

Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine

Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn der Landtag die Wahl als ungültig erklärt.

§ 64. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Verifizierung seiner Wahlen im Landtage zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich des Wahlbezirkes, rücksichtlich dessen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 65. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorausgegangenen Wahl benutzten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

Insolange der Landtag die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten (§ 63) nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Landeshauptmann zum Eintritt in den Landtag aufzufordern.

Übersendung der Wahlakten an den Landesausschuß.

§ 66. Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht.

V. Übergangsbestimmungen.

Provisorische Aufnahme aller Wähler nach ihrer Nationalität.

§ 67. Sobald die gegenwärtige Landtagswahlordnung Gesetz geworden ist, ordnet der Statthalter eine allgemeine Aufnahme der in Mähren und in den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven zur Wahl in den Landtag berechtigten Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden Volksstämme zu dem Zwecke an, um die Grundlagen für die Anlage der Wählerlisten der Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse für die erste nach den Vorschriften dieser Landtagswahlordnung vorzunehmende allgemeine Wahl zu gewinnen (§§ 30 und 31).

§ 68. Die Vornahme dieser Aufnahme der Wählerschaft ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen

Gemeinden Mährens und der in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven bekanntzumachen.

In diesen Kundmachungen ist der Zweck dieser Aufnahme, der Zeitpunkt, wann die Wählerlisten in allen Gemeinden aufgelegt werden, die Zulässigkeit und die Termine des Richtigstellungsverfahrens bekanntzugeben.

§ 69. Der Statthalter fordert die Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statut und die Bezirkshauptmänner fordern die Vertretungen sämtlicher Gemeinden ihres Sprengels auf, Listen sämtlicher in der Gemeinde, sei es in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte oder in jener der Landgemeinden oder in der allgemeinen Wählerklasse, ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerpflicht (§ 21) oder die Dauer der Seßhaftigkeit (§ 22) zum Landtage Wahlberechtigten unter Zugrundelegung der letzten Gemeindewählerliste zu verfassen.

Die Vertretungen der Gemeinden werden überdies aufgefordert, nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse, die Wähler nach deren Zugehörigkeit zum böhmischen oder zum deutschen Volksstamme in zwei getrennte Listen einzutragen.

§ 70. Die politischen Behörden sind gehalten, die Gemeindevorstehung bei Anlegung dieser Listen zu unterstützen und sie über den Zweck und die Wirkung dieser Aufnahme der Wählerschaft zu belehren.

Richtigstellungsverfahren.

§ 71. 1. An dem vom Statthalter bestimmten Tage (§ 67) sind die von den Gemeindevertretungen verfaßten Listen in jeder Gemeinde in deren Amtslokale zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen und ein Pare dieser Listen der in § 33 bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde vorzulegen.

2. Gleichzeitig ist in ortsüblicher Weise die Auflegung der Listen mit der Aufforderung, innerhalb 14 Tagen etwaige Richtigstellungen derselben zu verlangen, öffentlich kundzumachen.

3. Auf den Listen ist ersichtlich zu machen, zu welchem nationalen Wahlkörper die darin verzeichneten Wähler angehörig angenommen werden.

4. Zweck des Richtigstellungsverfahrens ist lediglich die Konstatierung der Zugehörigkeit der Wähler zu einem der beiden das Land Mähren bewohnenden Volksstämme.

5. Eine Bestreitung der Wahlberechtigung eines Wählers ist hiebei nicht zulässig.

6. Wohl aber können Personen, welche in den Listen nicht eingetragen sind und wahlberechtigt zu sein glauben, die Aufnahme in die Liste unter Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden Volksstämme verlangen.

7. Jeder in der Liste Eingetragene kann durch die Erklärung, daß er der anderen Nationalität, als in welcher er in der Liste eingetragen wurde, angehöre, herbeiführen, daß sein Name aus der einen Liste gestrichen und in die von ihm gewünschte andere Liste aufgenommen werde. Er hat zu diesem Ende seinen Namen eigenhändig in die Liste der Nationalität, zu welcher er sich bekennt, einzutragen. In solchem Falle kann keine dieser Erklärung widersprechende Verfügung getroffen werden.

8. Es ist zulässig, eine Richtigstellung durch Bevollmächtigte zu begehren.

9. Auch kann die Eintragung eines Wählers in eine nationale Liste von einem in derselben Liste eingetragenen Wähler bezüglich der nationalen Zugehörigkeit bestritten werden.

10. In diesen beiden Fällen (8 und 9) liegt dem Gemeindevorsteher ob, das Begehren zu prüfen und für den Fall, als ihm dasselbe begründet erscheint, selbst die Richtigstellung vorzunehmen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die politische Behörde erster Instanz, in Städten mit eigenem Statut an den Statthalter innerhalb acht Tagen zulässig.[2])

11. Wähler, welche weder der böhmischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind in die Liste jener Nationalität aufzunehmen, zu welcher sich die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde bekennt. Doch steht ihnen gleichfalls das Recht zu, ihre Einbeziehung in die Liste der anderen Nationalität zu verlangen.

§ 72. Innerhalb dreier Tage nach Ablauf der im § 71 erwähnten Frist hat der Gemeindevorsteher, nach etwaiger Vornahme der von ihm als begründet erkannten Richtigstellungen die Listen der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde vorzulegen und die von ihm nicht berücksichtigten Richtigstellungsbegehren sowie etwaige Bedenken gegen abgegebene Erklärungen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität derselben bekanntzugeben.

Jeder Wähler ist überdies berechtigt, innerhalb weiterer acht Tage sein Richtigstellungsbegehren bei der landesfürstlichen Behörde anzubringen.

---

[2]) *Vgl. hiezu S. 891.*

Der Bezirkshauptmann, beziehungsweise der Statthalter verfügt nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse die Richtigstellung der Listen und stellt dieselben dem Gemeindevorsteher zurück, welcher sie neuerdings für die Zeit von acht Tagen unter gleichzeitiger ortsüblicher Kundmachung, daß dies geschehen, im Amtslokale zur öffentlichen Einsicht- und Abschriftnahme auflegt und sohin zur Benutzung als Grundlage für die Anfertigung der Wählerlisten in der Wählerklasse der Städte, beziehungsweise der Landgemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse bei den ersten, nach den Bestimmungen dieser Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahlen in Verwahrung nimmt und inzwischen in Evidenz hält.

§ 73. Die zum Zwecke der allgemeinen Aufnahme der Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden Volksstämme getroffenen Verfügungen der landesfürstlichen sowie der autonomen Behörden bilden in keiner Weise ein Präjudiz für die Geltendmachung oder Bestreitung des Wahlrechtes sowie der Zugehörigkeit zu der einen der beiden Nationalitäten anläßlich der Vornahme einer Landtagswahl nach Vorschrift dieser Landtagswahlordnung.

§ 74. Die Formularien für die von den Gemeinden zu erlassenden Kundmachungen, Listen der nationalen Aufnahme der Wählerschaft usw. werden vom Landesausschusse auf Kosten des Landes beigestellt.

VI. Schlußbestimmung.

Qualifizierte Majorität zur Abänderung der Landtagswahlordnung.

§ 75. Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Landtagswahlordnung ist die Anwesenheit von mindestens 121 Landtagsmitgliedern und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

§ 76. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Änderung der Landesordnung in Kraft.

§ 77. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Auch in der Bukowina ist neuestens eine Reform der Landesverfassung gelungen, welche auf ähnlichen Grundsätzen beruht, wie die mährische. Nur bestehen hier nicht zwei, sondern vier nationale Wahlkörper.

*Der erste Entwurf, den der Landtag einhellig beschlossen hatte, enthielt noch einen fünften, den jüdischen. Die Regierung hat aber die Juden als Nationalität nicht gelten lassen, sondern die jüdische Bevölkerung mit der deutschen verschmolzen, und der Landtag hat sich dem schließlich gefügt. Um aber eine Majorisierung der nichtjüdischen Deutschen durch die Juden zu verhindern, wurde in diesen Bezirken eine beschränkte Stimmgebung eingeführt (***192**b, *§§ 10, 41). Auch den in der Bukowina ansässigen Magyaren hat man keine eigene nationale Liste eingeräumt. Dieselben wählen vielmehr in der rumänischen Wählerklasse. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz auch eine „lippowanische" und „armeno-polnische Nationalität" kennt.*

*Auch hier hat man, wie in Mähren, zu Wahlzwecken (und zu keinen anderen) den Landtag in Kurien geteilt, welche vorwiegend nationalen Charakter haben, aber daneben, wie in Mähren, auch die soziale Gliederung zeigen. Der Landtag zerfällt so in sechs Kurien (***192**a, *§ 10 a). Die Wahl des wichtigsten Organes, des Landesausschusses, ergibt sich aus §§ 11 und 15a, Punkt 8. Von den 8 Mitgliedern desselben wählt der geistliche und der weltliche Großgrundbesitz (§ 10a) je einen, die rumänischen und die ruthenischen Wahlbezirke je zwei, die Deutschen und Juden mit der Handelskammer zwei Teilnehmer.*

Die Proportionalwahl wurde aus dem mährischen Vorbild nicht herübergenommen.

Auch hier wird wie in Mähren in Zukunft die Wahl nicht nur in den Landtag, sondern auch in den Reichsrat in den nationalen Wahlkörpern vorgenommen werden.

192a. Gesetz vom 26. Mai 1910, LGBl. Nr. 26, betreffend die Änderung der Landesordnung für das Herzogtum Bukowina.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die §§ 3, 6, 10, 11, 12, 15, 31 und 41 der mit dem Patente vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20, kund-

gemachten und mit dem Gesetze vom 13. Mai 1876, LGBl. Nr. 17, geänderten Landesordnung für das Herzogtum Bukowina werden in der nachstehenden Weise geändert, beziehungsweise ergänzt:

§ 3. Der Landtag besteht aus 63 Mitgliedern, nämlich:

a) dem griechisch-orientalischen Erzbischofe und Metropoliten in Czernowitz;

b) dem Rector magnificus der k. k. Franz-Josef-Universität in Czernowitz;

c) aus 61 gewählten Abgeordneten, und zwar:

I. aus 13 Abgeordneten des großen Grundbesitzes.

Von den 13 Abgeordneten des großen Grundbesitzes haben 1 Abgeordneten die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowinaer griechisch-orientalisch erzbischöflichen Konsistoriums, sowie die Vorsteher der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawitza, je 1 Abgeordneten die mit den höheren Weihen versehenen rumänischen und ruthenischen Kleriker der Bukowinaer griechisch-orientalischen Erzdiözese, je 4 Abgeordnete die übrigen wahlberechtigten rumänischen sowie die polnischen und armeno-polnischen, endlich 2 Abgeordnete die übrigen wahlberechtigten Großgrundbesitzer anderer Nationalität zu wählen.

II. Aus 2 Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

III. Aus 28 Abgeordneten der Gemeinden des Herzogtums Bukowina, von welchen 10 auf die rumänische, 10 auf die ruthenische, 7 auf die deutsche und 1 auf die polnische Bevölkerung entfallen.

IV. Aus 18 durch die allgemeine Wählerklasse gewählten Abgeordneten, von welchen 6 auf die rumänische, 6 auf die ruthenische, 5 auf die deutsche und 1 auf die polnische Bevölkerung entfallen.

Alle gewählten Abgeordneten, mit Ausnahme des von den stimmberechtigten Mitgliedern des griechisch-orientalisch erzbischöflichen Konsistoriums und den Vorstehern der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawitza sowie der von der Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz entsendeten Abgeordneten, werden in national getrennten Wahlkörpern, für welche je besondere Wahlbezirke gebildet werden, gewählt.

§ 6. Die Funktionsdauer des Landeshauptmannes und dessen Stellvertreters, dann der gewählten Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages werden neue allgemeine Wahlen ausgeschrieben.

Einzelne Ergänzungswahlen sind während der Dauer der Landtagsperiode vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Landtages die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Landtages zu sein, falls nicht für den betreffenden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt worden ist.

Gewesene Landtagsmitglieder können wieder gewählt werden.

§ 10 a. Zum Zwecke der durch den Landtag vorzunehmenden Wahlen bilden die Abgeordneten sechs Kurien.

Die I. Kurie umfaßt den griechisch-orientalischen Erzbischof, den von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bukowinaer griechisch-orientalisch erzbischöflichen Konsistoriums, sowie von den Vorstehern der Klöster zu Dragomirna, Putna und Suczawitza, ferner die zwei von den mit den höheren Weihen versehenen rumänischen und ruthenischen Klerikern, endlich die vier von den übrigen wahlberechtigten rumänischen Großgrundbesitzern gewählten Abgeordneten;

die II. die vier von den übrigen wahlberechtigten polnischen und armeno-polnischen Großgrundbesitzern, ferner die zwei von den übrigen wahlberechtigten Großgrundbesitzern anderer Nationalität, endlich die von den in den §§ 5 und 6 der Landtagswahlordnung mit 26 und 43 bezeichneten Wahlbezirken gewählten Abgeordneten;

die III. die von den in den §§ 5 und 6 der Landtagswahlordnung mit 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 27, 28, 29, 30, 31, 32 bezeichneten Wahlbezirken gewählten Abgeordneten;

die IV. die von den in den §§ 5 und 6 der Landtagswahlordnung mit 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 33, 34, 35, 36, 37, 38 bezeichneten Wahlbezirken gewählten Abgeordneten;

die V. den Rector magnificus der Franz-Josef-Universität und die von den in den §§ 5 und 6 der Landtagswahlordnung mit 23, 24, 40 und 41 bezeichneten Wahlbezirken, sowie in den Wahlbezirken 21, 22 und 39 von der Minorität gewählten Abgeordneten;

die VI. die von der Handels- und Gewerbekammer, sowie die von den in den §§ 5 und 6 der Landtagswahlordnung

mit 25 und 42 bezeichneten Wahlbezirken, sowie in den Wahlbezirken 21, 22 und 39 von der Majorität gewählten Abgeordneten.

§ 10b. Bei Beginn jeder Session hat der Landeshauptmann in der Eröffnungssitzung des Landtages die gewählten Abgeordneten aufzufordern, die Konstituierung der sechs Kurien zu der von ihm zu bestimmenden Zeit und an dem von ihm anzuordnenden Orte für die laufende Session vorzunehmen. Die Konstituierung jeder Kurie muß innerhalb 48 Stunden von der Zeit der Eröffnung des Landtages an erfolgen.

Die Mitglieder jeder Kurie haben in der konstituierenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer zu wählen, womit die Konstituierung der Kurien vollzogen ist.

Die erfolgte Konstituierung ist dem Landeshauptmann anzuzeigen und von ihm in der nächsten Landtagssitzung zu verkünden.

§ 10c. Die Kurien haben das Recht, alle dem Landtage zustehenden Wahlen, die Wahl in den Landesausschuß, in die Landtagsausschüsse, in die Verwaltungen der Landesanstalten und sonstigen Körperschaften, in welchen dem Landtage eine Vertretung eingeräumt ist, sowie in die vom Landtage eingesetzten Untersuchungs- und Überwachungskommissionen vorzunehmen, soweit dieses Gesetz nicht Ausnahmen anordnet.

Wenn eine Kurie die rechtzeitige Vornahme der ihr zustehenden Wahlen unterläßt, so wird diese Wahl vom ganzen Landtag vorgenommen.

§ 11. Der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus acht aus der Mitte der Landtagsabgeordneten gewählten Beisitzern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle zwei Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

Die beiden Stellvertreter alternieren im Vorsitze nach den Weisungen des Landeshauptmannes. Der eine Stellvertreter ist der dritten, der andere der vierten Kurie zu entnehmen.

§ 12. Die I., II., V. und VI. Kurie wählen je einen, die III. und IV. je zwei Landesausschußbeisitzer.

§ 15a. Bei den sonstigen vom Landtage vorzunehmenden Wahlen hat der nachstehende Schlüssel Anwendung zu finden:

Anzahl der zu wählenden Vertreter	Von denselben sind zu wählen:											
	vom ganzen Landtage	zusammen von den Kurien				einzeln von den Kurien					
		I. II. III.	IV. V. VI.	I. II.	V. VI.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—
5	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—
6	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—
7	1	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—
8	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1	1
9	1	—	—	—	—	1	1	2	2	1	1
10	—	1	1	—	—	1	1	2	2	1	1
11	1	1	1	—	—	1	1	2	2	1	1
12	—	—	—	1	1	1	1	3	3	1	1
13	1	—	—	1	1	1	1	3	3	1	1
14	—	1	1	1	1	1	1	3	3	1	1
15	1	1	1	1	1	1	1	3	3	1	1
16	—	—	—	—	—	2	2	4	4	2	2

Nach demselben Schlüssel hat der Landesausschuß die von ihm zu entsendenden Vertreter auf Grund des für ihn bindenden Vorschlages der Landesausschußbeisitzer der betreffenden Kurie zu bestellen.

§ 15b. Innerhalb jeder Wahlkurie oder Kuriengruppe erfolgt die Wahl mittels absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten Wahlhandlung eine absolute Mehrheit nicht zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen Personen vorzunehmen, welche bei der ersten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

In die engere Wahl sind stets doppelt so viele Personen einzubeziehen als zu wählen sind. Stimmen, die bei der engeren Wahl anderen als den einbezogenen Personen zu-

fallen, sind ungültig. Im Falle der Stimmengleichheit bei der engeren Wahl entscheidet das Los.

§ 15c. Sobald eine Vertretung einmal kurienmäßig bestellt ist, haben im Falle, als ein Vertreter aus einem Ausschusse oder einer sonstigen Vertretung ausscheidet, die Abgeordneten jener Kurie, beziehungsweise Kurien, von welchen der ausgetretene Vertreter entsendet wurde, die Neuwahl vorzunehmen.

Scheidet einer der vom Landesausschusse gewählten Vertreter aus, so haben die Beisitzer des Landesausschusses jener Kurie, beziehungsweise Kurien, von denen der Ausgeschiedene entsendet wurde, den Ersatzmann vorzuschlagen.

§ 15d. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen durch die Kurien erfolgt seitens des Landeshauptmannes in der Landtagssitzung unter Festsetzung der Frist, innerhalb welcher die Wahl vorzunehmen ist.

Außer in Fällen der Dringlichkeit soll diese Frist nie weniger als 24 Stunden betragen. Für die Vornahme der Wahlen ist die Kurie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Einberufung und Leitung der Kurien erfolgt durch den Obmann, beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter. Für den Fall der Verhinderung des Obmannes und Obmannstellvertreters übergeht ihre Funktion auf das älteste Mitglied.

Haben mehrere Kurien gemeinsam zu wählen, so obliegt die Einberufung und Leitung der gemeinsamen Sitzung dem Obmanne, beziehungsweise im Falle dessen Verhinderung dem Obmannstellvertreter der Kurie, welche die meisten Mitglieder zählt. Bei gleicher Mitgliederzahl entscheidet das Alter der betreffenden Obmänner. Die Mitglieder der Kurien sind zu den Kurialsitzungen schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen und ist die Einladung auch in den Landtagsräumen ersichtlich zu machen oder durch den Landeshauptmann in der Landtagssitzung zu verkünden.

§ 15e. Die Sitzungen der Kurien sind nicht öffentlich und ist über jede Sitzung vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches die Namen der Anwesenden und das Ergebnis der Wahlen zu enthalten hat.

Auch ist die Art der Vornahme und die Zahl der Stimmen anzugeben.

Das Protokoll ist in der Sitzung der Kurie sofort zu verifizieren.

§ 31a. Bei Verteilung sind die Referate über die Gemeinden, das Schulwesen und über Landesanstalten, welche einer Nationalität gewidmet sind, nach Tunlichkeit unter die Landesausschußbeisitzer nach ihrer Nationalität zu verteilen.

Bei Besetzung von Lehrer-, Beamten- und Dienerstellen an Landesanstalten, welche ausschließlich einer Nationalität gewidmet sind, ist der Landesausschuß an den Ternavorschlag gebunden, welcher ihm durch die aus der betreffenden nationalen Kurie gewählten Ausschußbeisitzer erstattet wird.

§ 41. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Ausschußbeisitzern erforderlich.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landeschefs zu unterziehen.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung, gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Erlassung einer neuen Landtagswahlordnung für das Herzogtum Bukowina in Kraft.

Artikel III. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

192b. Gesetz vom 26. Mai 1910, LGBl. Nr. 27, mit welchem eine neue Landtagswahlordnung für das Herzogtum Bukowina erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.

Für die Wahl des großen Grundbesitzes.

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes bildet das Herzogtum Bukowina einen Wahlbezirk.

Der Wahlort ist die Landeshauptstadt Czernowitz.

§ 2. Die Wähler der Abgeordneten aus der Wählerklasse des großen Grundbesitzes teilen sich in sechs Wahlkörper.

Den ersten Wahlkörper bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Bukowinaer griechisch-orientalischen erzbischöflichen Konsistoriums und die Vorsteher der Klöster Dragomirna, Putna und Suczawitza;

den zweiten Wahlkörper bilden die der rumänischen Nationalität zugehörigen, mit den höheren Weihen versehenen griechisch-orientalischen Kleriker der Bukowinaer Erzdiözese;

den dritten Wahlkörper bilden die der ruthenischen Nationalität zugehörigen, mit den höheren Weihen versehenen griechisch-orientalischen Kleriker der Bukowinaer Erzdiözese;

den vierten Wahlkörper bilden die der rumänischen Nationalität zugehörigen übrigen wahlberechtigten Grundbesitzer dieser Wählerklasse;

den fünften Wahlkörper bilden die der polnischen und armeno-polnischen Nationalität zugehörigen übrigen wahlberechtigten Grundbesitzer dieser Wählerklasse;

den sechsten Wahlkörper bilden die den anderen Nationalitäten zugehörigen übrigen wahlberechtigten Grundbesitzer dieser Wählerklasse.

Der erste, zweite und dritte Wahlkörper des großen Grundbesitzes haben je einen, der vierte und fünfte je vier, der sechste zwei Abgeordnete zu wählen.

§ 3. Die Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz hat zwei Landtagsabgeordnete zu wählen. Bei dieser Wahl haben die Mitglieder der Kammer einen Wahlkörper zu bilden.

Nationale Wahlkörper.

§ 4. Die Wähler der Abgeordneten der Gemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse teilen sich in Wahlkörper rumänischer, ruthenischer, deutscher und polnischer Nationalität.

Wählerklasse der Gemeinden.

§ 5. Für die Wahl der Abgeordneten der Wählerklasse der Gemeinden bilden die nachstehenden Territorien je einen Wahlbezirk.

A. Rumänische Wahlbezirke:

1. Die Landeshauptstadt Czernowitz samt Vorstädten und die Städte Radautz, Suczawa und Sereth mit dem Hauptwahlorte Czernowitz;

2. der Gerichtsbezirk Dorna-Watra mit dem Hauptwahlorte Dorna-Watra;

3. die Gerichtsbezirke Kimpolung und Stulpikany mit dem Hauptwahlorte Kimpolung;

4. der Gerichtsbezirk Gurahumora mit dem Hauptwahlorte Gurahumora;

5. der Gerichtsbezirk Solka mit dem Hauptwahlorte Solka;

6. der Gerichtsbezirk Radautz ausschließlich der Stadt Radautz, und der Gerichtsbezirk Seletin mit dem Hauptwahlorte Radautz;

7. der Gerichtsbezirk Suczawa ausschließlich der Stadt Suczawa mit dem Hauptwahlorte Suczawa;

8. der Gerichtsbezirk Sereth ausschließlich der Stadt Sereth mit dem Hauptwahlorte Sereth;

9. die Gerichtsbezirke Storozynetz und Stanestie mit dem Hauptwahlorte Storozynetz;

10. der Gerichtsbezirk Czernowitz mit Ausschluß der Stadt Czernowitz, und die Gerichtsbezirke Bojan, Sadagóra, Zastawna, Kotzmann, Waschkoutz, Wiżnitz, Putilla mit dem Hauptwahlorte Czernowitz.

B. Ruthenische Wahlbezirke:

11. Die Landeshauptstadt Czernowitz samt Vorstädten und die Städte Radautz, Suczawa, Sereth, Storozynetz, Kotzman und Wiżnitz mit dem Hauptwahlorte Czernowitz;

12. die Gerichtsbezirke Sereth, Suczawa, Radautz, Solka und Gurahumora, ausschließlich der Städte Sereth, Suczawa und Radautz, mit dem Hauptwahlorte Sereth;

13. der Gerichtsbezirk Czernowitz, ausschließlich der Stadt Czernowitz, und der Gerichtsbezirk Bojan mit dem Hauptwahlorte Czernowitz;

14. der Gerichtsbezirk Sadagóra mit dem Hauptwahlorte Sadagóra;

15. der Gerichtsbezirk Zastawna, ausschließlich der Gemeinden Boroutz und Kisseleu, mit dem Hauptwahlorte Zastawna;

16. der Gerichtsbezirk Kotzman, ausschließlich der Stadt Kotzman, sowie die Gemeinden Boroutz und Kisseleu des Gerichtsbezirkes Zastawna mit dem Hauptwahlorte Kotzman;

17. die Gerichtsbezirke Stanestie und Storozynetz, ausschließlich der Stadt Storozynetz mit dem Hauptwahlorte Stanestie;

18. der Gerichtsbezirk Waschkoutz, sowie die Gemeinden Berhometh a./S., Mihowa, Mega, Lukawetz a./S., Bahna, Czornohuzy, Millie und Ispas des Gerichtsbezirkes Wiżnitz mit dem Hauptwahlorte Waschkoutz;

19. der Gerichtsbezirk Wiżnitz, ausschließlich der Stadt Wiżnitz und der Gemeinden Berhometh a./S., Mihowa, Mega,

Lukawetz a./S., Bahna, Czornohuzy, Millie und Ispas, und der Gerichtsbezirk Putilla mit dem Hauptwahlorte Wiżnitz;

20. die Gerichtsbezirke Seletin, Stulpikany, Kimpolung und Dorna-Watra mit dem Hauptwahlorte Seletin.

C. Deutsche Wahlbezirke:

21. Die Landeshauptstadt Czernowitz samt Vorstädten mit dem Wahlorte Czernowitz;

22. die Städte Radautz, Suczawa, Sereth, Gurahumora, Kimpolung, Dorna-Watra, Storozynetz, Kotzman und Wiżnitz mit dem Hauptwahlorte Radautz;

23. die Gemeinden Bukschoja, Frassin, Fundul-Moldowi, Negrilassa, Ostra, Pozoritta, Schwarztal, Stulpikany, Watra-Moldawitza, Bori, Joseffalva, Kapukodrului, Pojana-Mikuli, Arbora, Glitt, Kaczika, Lichtenberg, Solka, Fürstental, Karlsberg, Mardzina, Putna, Unterwikow, Althütte, Augustendorf, Neuhütte und Molodia mit dem Hauptwahlorte Kimpolung;

24. die Gemeinden Jakobeny, Wama, Braschka, Illischestie, Korlata, Andrasfalva, Deutsch-Altfratautz, Deutsch-Badeutz, Deutsch-Satulmare, Neufratautz, Ober-Milleschoutz, Rum.-Altfratautz, Rum.-Badeutz, Rum.-Satulmare, Mitoka-Jragomirna, Neu-Itzkany, Baince, Deutsch-Tereblestie, Hliboka, St. Onufry, Rum.-Tereblestie und Terescheny, mit dem Hauptwahlorte Radautz.

25. Alle übrigen Gemeinden des Landes mit Ausnahme der sub 21, 22, 23 und 24 genannten, mit dem Hauptwahlorte Czernowitz.

D. Polnischer Wahlbezirk:

26. Das ganze Herzogtum Bukowina mit dem Hauptwahlorte Czernowitz.

Allgemeine Wählerklasse.

§ 6. Für die Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse bilden nachstehende Territorien je einen Wahlbezirk:

A. Rumänische Wahlbezirke:

27. Die Landeshauptstadt Czernowitz samt Vorstädten und die Städte Radautz, Suczawa und Sereth mit dem Hauptwahlorte Czernowitz;

28. die Gerichtsbezirke Kimpolung, Stulpikany und Dorna-Watra mit dem Hauptwahlorte Kimpolung;

29. die Gerichtsbezirke Gurahumora und Solka mit dem Hauptwahlorte Gurahumora;

30. die Gerichtsbezirke Radautz und Seletin, ausschließlich der Stadt Radautz, mit dem Hauptwahlorte Radautz;

31. die Gerichtsbezirke Suczawa und Sereth, ausschließlich der Städte Suczawa und Sereth, mit dem Hauptwahlorte Suczawa;

32. der Gerichtsbezirk Czernowitz, ausschließlich der Stadt Czernowitz, und die Gerichtsbezirke Storozynetz, Stanestie, Bojan, Sadagóra, Zastawna, Kotzman, Waschkoutz, Wiżnitz und Putilla mit dem Hauptwahlorte Storozynetz.

B. Ruthenische Wahlbezirke:

33. Die Landeshauptstadt Czernowitz samt Vorstädten und die Städte Radautz, Suczawa, Sereth, Storozynetz, Kotzman und Wiżnitz mit dem Hauptwahlorte Czernowitz;

34. die Gerichtsbezirke Suczawa, Sereth, Radautz, Solka, Gurahumora, Czernowitz und Bojan, ausschließlich der Städte Czernowitz, Suczawa, Sereth und Radautz mit dem Hauptwahlorte Czernowitz;

35. der Gerichtsbezirk Zastawna, ausschließlich der Gemeinden Boroutz und Kisseleu mit dem Hauptwahlorte Zastawna;

36. die Gerichtsbezirke Sadagóra und Kotzman, ausschließlich der Stadt Kotzman, sowie die Gemeinden Boroutz und Kisseleu des Gerichtsbezirkes Zastawna mit dem Hauptwahlorte Kotzman;

37. die Gerichtsbezirke Stanestie, Storozynetz und Waschkoutz, ausschließlich der Stadt Storozynetz, sowie die Gemeinden Berhometh a./S., Mihowa, Mega, Lukawetz a./S., Bahna, Czornohuzy, Millie und Ispas des Gerichtsbezirkes Wiżnitz mit dem Hauptwahlorte Waschkoutz;

38. die Gerichtsbezirke Wiżnitz, Putilla, Seletin, Stulpikany, Kimpolung und Dorna-Watra, ausschließlich der Stadt Wiżnitz und der Gemeinden Berhometh a./S., Mihowa, Mega, Lukawetz a./S., Bahna, Czornohuzy, Millie und Ispas mit dem Hauptwahlorte Wiżnitz.

C. Deutsche Wahlbezirke:

39. Die Landeshauptstadt Czernowitz samt Vorstädten, sowie die Städte Radautz, Suczawa, Sereth, Gurahumora, Kimpolung, Dorna-Watra, Storozynetz, Kotzman und Wiżnitz mit dem Hauptwahlorte Czernowitz;

40. die Gemeinden Bukschoja, Frassin, Fundul-Moldowi, Negrilassa, Ostra, Pozoritta, Schwarztal, Stulpikany, Watra-Moldawitza, Bori, Joseffalva, Kapukodrului, Pojana-Mikuli, Arbora, Glitt, Kaczika, Lichtenberg, Solka, Fürstental, Karlsberg, Mardzina, Putna, Unterwikow, Althütte, Augustendorf, Neuhütte und Molodia mit dem Hauptwahlorte Kimpolung;

41. die Gemeinden Jakobeny, Wama, Braschka, Illischestie, Korlata, Andrasfalva, Deutsch-Altfratautz, Deutsch-Badeutz, Deutsch-Satulmare, Neufratautz, Ober-Milleschoutz, Rum.-Altfratautz, Rum.-Badeutz, Rum.-Satusmare, Mitoka-Dragomirna, Neu-Itzkany, Baince, Deutsch-Tereblestie, Hliboka, St. Onufry, Rum.-Tereblestie und Terescheny, mit dem Hauptwahlorte Radautz;

42. alle übrigen Gemeinden des Landes mit Ausnahme der sub 39, 40 und 41 genannten, mit dem Hauptwahlorte Czernowitz.

D. Polnischer Wahlbezirk:

43. Das ganze Herzogtum Bukowina mit dem Hauptwahlorte Czernowitz.

Änderung der Gerichtsbezirke.

§ 7. Die Gerichtsbezirke sind nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in dem betreffenden Gerichtsbezirke sind jedoch die ausdrücklich einem anderen Wahlbezirk eingereihten Gemeinden nicht inbegriffen.

Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zum Erlasse eines die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neugebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes jener Gerichtsbezirk zugeteilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch auf Gemeinden analoge Anwendung.

§ 8. In den Wahlbezirken der Gemeinden und der allgemeinen Wählerklasse ist jede Gemeinde Wahlort.

§ 9. In größeren Gemeinden können von der politischen Behörde mehrere Wahllokale bestimmt und die entsprechenden Zuweisungen der Wähler verfügt werden. In diesem Falle ist für jedes Wahllokal eine besondere Wahlkommission zu bestellen.

Derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

§ 10. Von den durch die §§ 5 und 6 festgesetzten Wahlbezirken haben die Wahlbezirke 21, 22 und 39 je zwei, alle übrigen Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlbezirke 21, 22 und 39, welche zwei Abgeordnete wählen, haben für jeden Abgeordneten gleichzeitig auch einen Ersatzmann zu wählen (§ 41).

Die der gleichen Nationalität angehörigen Wähler aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden bilden einen Wahlkörper.

II. Von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit.

Wahlberechtigung im großen Grundbesitze.

§ 11. Die den ersten Wahlkörper der Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes bildenden Mitglieder haben über Aufforderung des Landeschefs einen Abgeordneten durch einzusendende Stimmzettel zu wählen.

§ 12. Die vom zweiten und dritten Wahlkörper des großen Grundbesitzes zu wählenden Abgeordneten sind durch direkte Wahl der wahlberechtigten Kleriker rumänischer, beziehungsweise ruthenischer Nationalität, die zehn Abgeordneten der Wählerklasse der übrigen großen Grundbesitzer durch direkte Wahl der 24 Jahre alten, eigenberechtigten, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens 200 Kronen beträgt, zu wählen.

§ 13. Von mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur derjenige unter ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

§ 14. Im Falle des Ablebens eines oder mehrerer Mitbesitzer eines zur Wahl berechtigenden Gutes sind die überlebenden Mitbesitzer des Gutes, falls sie eine direkte Steuer von mindestens 200 Kronen entrichten, zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigt.

§ 15. Der Besitz zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern zusammengenommen wenigstens 200 Kronen beträgt, berechtigt zur Wahl.

§ 16. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Korporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Korporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Wofern dieses Vertretungsrecht einer einzelnen Person nicht zukommt, übt das Wahlrecht jene Person aus, welche hiezu von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte bestellt wird.

Dieselbe muß männlichen Geschlechtes sein und die zur Ausübung des Wahlrechtes laut § 12 erforderlichen allgemeinen Eigenschaften besitzen.

§ 17. Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

Wahlberechtigung in der Wählerklasse der Gemeinden.

§ 18. In der Wählerklasse der im § 5 angeführten Gemeinden sind wahlberechtigt alle jene eigenberechtigten Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und nach dem Gemeindegesetze oder einem besonderen Gemeindestatute zur Wahl der Gemeindevertretung in der betreffenden Gemeinde im ersten oder zweiten Wahlkörper wahlberechtigt sind oder im dritten Wahlkörper das Wahlrecht besitzen und zugleich mindestens 2 Kronen an direkten landesfürstlichen Steuern entrichten.

Öffentliche Gesellschafter von Erwerbsunternehmungen und Miteigentümer von Realitäten, welche eigenberechtigt und männlichen Geschlechtes sind, das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind wahlberechtigt, wenn auf deren Anteil die im obigen Absatze festgesetzte Quote der für die gemeinschaftliche Unternehmung oder Realität vorgeschriebenen unmittelbaren Steuern entfällt.

Wahlberechtigung in der allgemeinen Wählerklasse.

§ 19. In der allgemeinen Wählerklasse (§ 6) ist jeder eigenberechtigte Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§ 22), in jener Gemeinde wahlberechtigt, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem halben Jahre seßhaft ist.

§ 20. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlkörper und nur in einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben. Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben. Die in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigten Frauenspersonen können ihr Stimmrecht nur durch einen Bevollmächtigten ausüben. Der Bevollmächtigte muß in dieser Wählerklasse und in demselben Wahlkörper wahlberechtigt sein und darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der Wählerklasse der Gemeinden wählen.

Wohl aber steht den in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und in der Wählerklasse der Gemeinden Wahlberechtigten überdies das Wahlrecht in der allgemeinen Wählerklasse zu, vorausgesetzt, daß sie in dieser Wählerklasse gemäß § 19 wahlberechtigt sind.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklasse der Gemeinden in mehreren Gemeinden einer dieser Wählerklassen wahlberechtigt, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste direkte Steuer entrichtet.

Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer, dann Mitglieder der wahlberechtigten Korporationen und Gesellschaften sind nicht gehindert, das ihnen persönlich zustehende Wahlrecht auszuüben.

Erfordernisse der Wählbarkeit.

§ 21. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, und
d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes oder in jener der Gemeinden oder in der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 11 bis 20 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer, sowie für die zu wählenden Ersatzmänner (§§ 10, 41).

Ausschluß von der Wählbarkeit.

§ 22. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in

den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, RGBl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.

4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 StG.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47, und in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

6. Nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurde.

7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, solange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen,

jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes, des Gesetzes vom 19. Juli 1877, RGBl. Nr. 67, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen wurden, oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie, die zeitlich Beurlaubten inbegriffen, können weder wählen noch gewählt werden, unbeschadet des Rechtes der Vollmachterteilung als Wähler des großen Grundbesitzes.

Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgeschlossen.

Die Wählbarkeit wird jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht ausgeschlossen, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen- (Dienst-) Übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen.

III. Von der Ausschreibung und der Vorbereitung der Wahlen.

Ausschreibung durch den Landeschef.

§ 23. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Landeschefs, welche den Tag, an dem die Wahl, und den Tag, an welchem die eventuell notwendigen weiteren Wahlgänge sowie die engere Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 24. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse, dann die Abgeordneten der Gemeinden, endlich der Handels- und Gewerbekammer und des großen Grundbesitzes gewählt werden, und daß die Wahlen für jede Wählerklasse im ganzen Lande an dem nämlichen Tage beginnen.

§ 25. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitung und durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Herzogtums Bukowina bekanntzumachen. Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist bezüglich der Wählerklasse des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer durch die Landeszeitung, bezüglich der Wählerklasse der Gemeinden und der allgemeinen Wählerklasse durch öffentlichen Anschlag in den den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

Wählerlisten.

§ 26. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung an demselben Wahlorte, in demselben Wahllokale, in derselben Wählerklasse und in dem gleichen Wahlkörper zu wählen haben, sind in besondere Listen in alphabetischer Ordnung einzutragen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind in je eine besondere Wählerliste einzutragen.

In der Wählerklasse der Gemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden, und zwar für jeden nationalen Wahlkörper abgesondert, zu verfassen.

Hiebei haben die Wählerlisten der letzten in dem Wahlbezirke vorgenommenen Landtagswahl und bei der ersten nach diesem Gesetze vorgenommenen allgemeinen Wahl die auf Grund der Übergangsbestimmungen (§§ 55 bis 62) angelegten Wählerlisten zur Grundlage zu dienen.

Von den Wahlberechtigten der Wählerklasse der Gemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse, welche weder der rumänischen noch der ruthenischen, deutschen oder polnischen Nationalität angehören, sind die Magyaren in die rumänische, die Lippowaner in die ruthenische Wählerliste und die übrigen in die Wählerliste jener Nationalität aufzunehmen, in welcher die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde eingetragen erscheint.

Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen, eine Ausfertigung derselben ist nach Abschluß der Wahlhandlung von dem Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schlusse jedes Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

Kundmachung der Wählerlisten und Reklamationsverfahren.

§ 27. Die Anfertigung der Wählerlisten des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer ob-

liegt dem Landeschef. Zur Anfertigung der Wählerlisten für die Wählerklasse der Gemeinden und für die allgemeine Wählerklasse ist hinsichtlich jeder Gemeinde der Gemeindevorsteher berufen.

Die Wählerlisten des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer sind vom Landeschef durch Einschaltung in die Landeszeitung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist zu verlautbaren.

Die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen hat der Gemeindevorsteher anzufertigen und im Amtslokale der Gemeinde zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist bekanntzumachen.

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß die Wählerliste an jedem Tage mindestens durch acht, in den übrigen Gemeinden mindestens durch vier Stunden zur Einsicht aufgelegt werden, überdies ist die Wählerliste rechtzeitig in ausreichender Anzahl zu vervielfältigen und auf Verlangen jedermann vom Beginne der Reklamationsfrist an, gegen Ersatz der auf das eine Exemplar entfallenden Herstellungskosten auszufolgen.

Wer die Ausfolgung einer vervielfältigten Wählerliste beansprucht, hat dies dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach Ausschreibung der Wahl anzuzeigen und zugleich eine Sicherstellung zu Handen des Gemeindevorstehers zu erlegen. Diese Sicherstellung darf höchstens 60 Heller betragen. Die erfolgte Anmeldung verpflichtet den Anmelder zur Abnahme und Bezahlung der auf die bestellten Exemplare entfallenden Herstellungskosten der Liste.

Nach dieser Zeit einlangende Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Ausfolgung der vervielfältigten Listen erfolgt, sofern den obigen Bedingungen entsprochen wurde, binnen acht Tagen vom Beginne der Reklamationsfrist an.

Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Liste zu entrichten und können im Falle des Nichtbezuges seitens des Anmelders auch im politischen Exekutionswege eingebracht werden.

Unter denselben Bedingungen sind auch eventuelle Nachträge zur Wählerliste auf Verlangen jedermann auszufolgen.

Ein Pare der Liste hat der Gemeindevorsteher an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde vorzulegen.

§ 28. Reklamationen gegen die Wählerlisten können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder wegen Weglassung von Wahlberechtigten oder zu dem Zwecke eingebracht werden, damit ein Wähler aus der Liste des nationalen Wahlkörpers, in welche Reklamant oder ein anderer von ihm bezeichneter Wähler aufgenommen wurde, wegen Nichtzugehörigkeit zu dem betreffenden Volksstamm gestrichen und in die Liste eines anderen nationalen Wahlkörpers übertragen werde.

Reklamationen gegen die Wählerliste des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer sind bei der politischen Landesbehörde, solche gegen die Wählerlisten für die übrigen Wählerklassen bei dem Gemeindevorsteher einzubringen.

§ 29. Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb drei Tagen an die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde, beziehungsweise in der Landeshauptstadt dem Landeschef vorzulegen.

Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist an denselben eine Verständigung zu richten, damit er Gelegenheit habe, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern.

§ 30. Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet bezüglich der Wählerlisten des großen Grundbesitzes, der Handels- und Gewerbekammer und der Landeshauptstadt der Landeschef, bezüglich der übrigen Wählerlisten der Vorsteher der landesfürstlichen politischen Behörde, welcher die Gemeinde unmittelbar unterstellt ist.

§ 31. Gegen die auf Grund des § 30 gefällte Entscheidung kann, ausgenommen die Fälle von Reklamationen gegen die Wählerlisten des großen Grundbesitzes, der Handels- und Gewerbekammer und der Landeshauptstadt, innerhalb drei Tagen vom Tage der Zustellung die Berufung an den Landeschef eingebracht werden.

Die Entscheidung des Landeschefs ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Der zur Reklamationsentscheidung berufene landesfürst-

liche Beamte hat bis 24 Stunden vor dem Zeitpunkte der Wahl etwa notwendige Berichtigungen der Wählerliste von Amts wegen vorzunehmen.

Legitimationskarte.

§ 32. Sobald die Wählerlisten des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt sind, werden für die einzelnen Wähler vom Landeschef Legitimationskarten ausgefertigt, welche den Wahlkörper, die fortlaufende Nummer der Wählerliste, den Namen und den Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

§ 33. Hinsichtlich der Wählerklasse der Gemeinden und der allgemeinen Wählerklasse sind den Wählern durch jene landesfürstliche politische Behörde, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entscheidung über Reklamationen berufen ist, nach Abschluß des Reklamationsverfahrens Legitimationskarten nach Vorschrift des § 32 auszufertigen.

In der Landeshauptstadt kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Bürgermeister beauftragt werden.

§ 34. Die Legitimationskarten (§ 33) sind den Wählern in die Wohnung zuzustellen und kann die Zustellung dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarten in jenen Fällen, wo sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

Wird die Zustellung der Legitimationskarten dem Gemeindevorsteher übertragen, so ist dieser verpflichtet, die Ausweise über die erfolgte richtige Zustellung der Legitimationskarten an die Wähler längstens vier Tage vor der Wahl dem k. k. Bezirkshauptmann, beziehungsweise Landeschef vorzulegen. Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

Stimmzettel.

§ 35. Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind allen Wahlberechtigten mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner einzurichten und für die Wahl des großen Grundbesitzes und der Handels- und Gewerbekammer mit dem Amtssiegel der Landesbehörde, für die Wahl aus der Wählerklasse der Gemeinden und der allgemeinen Wählerklasse mit dem Amtssiegel der die Legitimationskarten ausfertigenden Behörden und außerdem noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird.

Die Stimmzettel sind: Für den I. Wahlkörper des großen Grundbesitzes und die Handels- und Gewerbekammer auf violettem, für den II. und IV. Wahlkörper des großen Grundbesitzes auf hochrotem, für den III. auf hellblauem, für den V. auf orangegelbem und für den VI. auf weißem, innerhalb der übrigen Wählerklassen aber für die rumänischen Wähler auf hochrotem, für die ruthenischen auf hellblauem, für die deutschen auf weißem, für die polnischen auf orangegelbem Papier auszufertigen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zustellung der Legitimationskarten und deren Nachweisung gelten auch hinsichtlich der Stimmzettel.

In Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel werden auf Verlangen des Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde und bei der Wahl vom Wahlkommissär neu ersetzt.

Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl (§ 50) erforderlichen Stimmzettel.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

Wahlkommissionen.

§ 36. Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkomissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird für alle Wahlkörper jeder Wählerklasse in jedem Wahlorte, beziehungsweise jedem Wahllokale einer Wahlkommission übertragen, welche zu bestehen hat:

1. Für den zweiten und dritten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten gewählten und drei vom Landeschef aus der Liste der Wahlberechtigten ernannten Mitgliedern, von denen je eines aus den rumänischen, beziehungsweise ruthenischen Wahlberechtigten zu entnehmen, das dritte nach freiem Ermessen zu bestimmen ist.

2. Für den vierten, fünften und sechsten Wahlkörper des großen Grundbesitzes aus vier von den Wahlberechtigten gewählten und aus drei vom Landeschef aus der Mitte derselben ernannten Mitgliedern, von denen je eines aus den rumänischen, den polnischen (armeno-polnischen) sowie den übrigen wahlberechtigten Großgrundbesitzern zu entnehmen ist.

3. Für die Handels- und Gewerbekammer aus deren Präsidenten oder dem von ihm ernannten Stellvertreter, drei von den Wahlberechtigten gewählten und drei vom Wahlkommissär ernannten Kammermitgliedern.

4. Hinsichtlich der Wahlen der Abgeordneten der Gemeinden und der allgemeinen Wählerklasse für jeden Wahlort, beziehungsweise für jedes Wahllokal aus dem Gemeindevorsteher oder dem von ihm bestellten Vertreter und fünf von der Gemeindevertretung des Wahlortes aus den Wählern gewählten und aus fünf vom Wahlkommissär aus den Wählern ernannten Mitgliedern, von denen je eines dem rumänischen, ruthenischen und polnischen und zwei dem deutschen Wahlkörper zu entnehmen sind. In Ermanglung von Wählern eines dieser Wahlkörper ist ein Mitglied jenes Wahlkörpers zu berufen, welchem die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde angehört.

Sämtliche diesbezüglichen Wahlen werden mittels Stimmzettel vorgenommen und erfolgen mit relativer Mehrheit. Ist die zur Konstituierung der Wahlkommission erforderliche Anzahl von Wahlberechtigten nicht erschienen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung und dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zum Gebäude des Wahllokales und zum Wahllokal selbst stets freigehalten wird und daß sich die Abgabe der Stimmzettel stets unbehindert vollziehen kann. Wenn die im Wahllokale anwesenden Personen den Fortgang der Wahlhandlung behindern, so ist er berechtigt, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Räumung des Wahllokales zu verfügen und anzuordnen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden. Überschreitungen des Wirkungskreises seitens der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen. Nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde hat der Wahlkommissär Ansprachen an die Wähler im Wahllokale nicht zu gestatten.

Die Bestellung des Wahlkommissärs erfolgt für den großen Grundbesitz, die Handels- und Gewerbekammer und für die Landeshauptstadt Czernowitz durch den Landeschef, für die übrigen Wahlorte durch die politischen Behörden erster Instanz. Das Amt des Wahlkommissärs ist unbeschadet der Bestimmungen für öffentliche Beamte hinsichtlich der Reisekosten und Diäten ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jedermann verpflichtet ist.

Jeder Wahlkommission ist ein Schriftführer beizuziehen.

§ 37. Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritt in das bestimmte Wahllokal und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf verzeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Außer den Mitgliedern der Wahlkommission ist nur den mit gültigen Legitimationskarten versehenen Personen für die Zeit der Wahlhandlung der Eintritt in das Wahllokal gestattet.

Wahlhandlung.

§ 38. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel den Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

Die Wahlkommission übernimmt die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und den Stimmlisten.

§ 39. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 21 und 22 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften vorzuhalten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§ 40. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer der in den Wählerlisten angeführten Personen Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der

Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

Ebenso entscheidet die Wahlkommission sogleich ohne Zulassung eines Rekurses, wenn sich bei der Abstimmung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt. Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleichgeteilten Stimmen.

Abstimmung.

§ 41. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt ausnahmslos mittels Stimmzetteln. Andere als die behördlich oder vom Wahlkommissär (§ 35) ausgegebenen Stimmzettel sind ungültig, ebenso solche, welche keine Namensbezeichnung enthalten. Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem betreffenden Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind. In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Gemeinden und der allgemeinen Wählerklasse jedoch, in welchen von einem und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete zu wählen sind, ist auf dem Stimmzettel nur der Name einer einzigen Person zu verzeichnen, welche zum Abgeordneten gewählt werden soll. Unter einem sind mittels derselben Stimmzettel auch Ersatzmänner zu wählen, und zwar in der Weise, daß jeder Wähler auf seinem Stimmzettel auch den Namen einer zweiten Person, welche er zum Ersatzmanne wählt, in einer zweiten Rubrik des Stimmzettels aufzuschreiben hat. Die Wahl des Ersatzmannes erfolgt in jenem Wahlgange, in welchem die Wahl des betreffenden Abgeordneten vollzogen wird.

Bei der Wahl des Ersatzmannes sind nur diejenigen Stimmen zu zählen, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die für den gewählten Abgeordneten abgegeben wurden.

Die Namen sind durch Schrift, Druck, Stampiglien, Klebezettel oder durch andere Vervielfältigung ersichtlich zu machen.

§ 42. Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, insofern sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seiten der Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimation vorzuweisen.

Der Vorsitzende liest aus derselben den Wahlkörper, die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste sowie den Namen des Wählers laut vor, übernimmt von diesem den von letzterem zusammengefalteten Stimmzettel, konstatiert die Übereinstimmung der Farbe des Stimmzettels mit den für den betreffenden Wahlkörper vorgeschriebenen und legt ihn uneröffnet in die Wahlurne.

§ 43. Zur Stimmenabgabe Bevollmächtigte haben die Vollmacht der Wahlkommission zu übergeben.

§ 44. Die Abgabe der Stimmzettel ist in der Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Kolonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in den Wählerlisten und je ein, wenn tunlich, dem betreffenden Wahlkörper angehörendes Mitglied der Wahlkommission in dem für jeden Wahlkörper gesondert anzulegenden Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihre Stimmzettel abgeben und bei Wahlen im Vollmachtswege in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertreter namentlich anzuführen sind.

Die Abstimmungsverzeichnisse bilden die Kontrolle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in den Wählerlisten.

Abschluß der Stimmgebung. Unterbrechungen der Wahlhandlung.

§ 45. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs verlängert oder auf den nächstfolgenden Tag verschoben werden. Die Bekanntmachung darüber hat unter Angabe des Ortes, Beginnes und Schlusses der weiteren Wahlhandlung für die Wähler durch Anschlag zu geschehen. In diesem Falle ist die Wahlurne samt den Stimmzetteln von der Wahlkommission unter Siegel zu legen.

§ 46. Der Schluß der Stimmzettelabgabe hat mit der hiefür angesetzten Stunde zu erfolgen. Wähler, welche vor Ablauf dieser Stunde im Wahllokale noch erscheinen, dürfen jedoch nicht von der Abgabe der Stimmzettel ausgeschlossen werden.

Hierauf hat der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmzettel in der Wahlurne untereinanderzumengen, sie

sodann herauszunehmen, nach der Farbe zu sortieren und zu zählen.

Hienach entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiterreicht.

Von je einem Mitgliede der Wahlkommission ist für jeden Wahlkörper gesondert über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usw. beizusetzen ist.

Von je einem zweiten Mitgliede der Kommission wird für jeden Wahlkörper in derselben Weise eine Gegenliste geführt. Die Gegenliste muß mit der Stimmliste des betreffenden Wahlkörpers übereinstimmen.

Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze haben auch für die Wahl von Ersatzmännern zu gelten, wobei die Stimmen jedoch so zu zählen sind, daß die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für denselben Abgeordneten erhalten hat. Es ist daher in der Stimmliste für die Ersatzmänner neben dem Namen des Gewählten der Name desjenigen anzuführen, für welchen er als Ersatzmann gewählt wird. (Ersatzmann für N. N.)

Stimmenzählung.

§ 47. Stimmen, welche auf eine nicht wählbare Person gefallen sind, oder die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, oder unter Bedingungen, Beifügungen von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlkommission ohne Zulassung eines Rekurses, jedoch ist die Entscheidung im Wahlprotokoll zu erwähnen. Ist der Name einer Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Abgeordnete und Ersatzmänner zu wählen sind, so werden die zuletzt angesetzten Namen nicht gezählt.

Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Leere Stimmzettel werden bei Berechnung der Stimmen nicht gezählt.

§ 48. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekanntzugeben und, falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht beendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen für jeden Wahlkörper und Wahlbezirk an dem betreffenden Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§ 49. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller im betreffenden Wahlkörper abgegebenen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen ist.

Wurde in einem Wahlkörper die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten des betreffenden Wahlkörpers zur engeren Wahl geschritten.

Werden von ein und demselben Wahlkörper der Gemeinden oder der allgemeinen Wählerklasse gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt, so ist zunächst derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten ist als Zweitgewählter derjenige zu betrachten, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.[1])

Hat im ersten Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten. Wenn auch in diesem Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

Wenn im ersten oder zweiten Wahlgange zwar ein zu Wählender die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf zwei oder mehrere Personen derart zersplittert sind, daß keine mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist hinsichtlich des zweiten zu Wählenden die engere Wahl einzuleiten.

Sind im ersten oder zweiten Wahlgange überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden, oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen Stimmen auf eine Person

---

[1]) *Also wie in Galizien bei den Reichsratswahlen.* **188** b, *§ 34.*

vereint, ohne daß die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl erreicht wurde, so ist für die Wahl des zweiten Abgeordneten ein neuer Wahlgang einzuleiten.

Als Ersatzmann gewählt ist diejenige Person anzusehen, welche im entscheidenden Wahlgange die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben bei dem entscheidenden Wahlgange zwei oder mehrere Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen denselben das Los, wer als gewählt anzusehen ist.

Engere Wahl und einzelne Ergänzungswahlen.

§ 50. An der engeren Wahl eines Abgeordneten sowie an einzelnen Ergänzungswahlen nehmen nur die in der Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers, beziehungsweise der Wahlkörper, in welchen die erste Wahl keine absolute Mehrheit ergeben hat, beziehungsweise die einzelne Ergänzungswahl vorzunehmen ist, verzeichneten Wähler teil.

Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Wahlgange nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist in diesem Falle die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten. Wird bei der engeren Wahl eine absolute Majorität nicht erzielt, so ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher die relativ meisten Stimmen erhalten hat.

Sind bei Wahlen der Wählerklasse der Gemeinden oder der allgemeinen Wählerklasse in der engeren Wahl zwei Abgeordnete zu wählen, so findet die engere Wahl zwischen jenen drei Personen statt, die beim letzten Wahlgange die relativ meisten Stimmen für sich hatten, wobei jene zwei Personen als gewählt anzusehen sind, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie in einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

Schluß der Wahlhandlung und Verfügung mit dem Wahlprotokolle.

§ 51. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll, von welchem so viele Parien auszufertigen sind, als Wahlkörper gewählt haben, geschlossen, jedes Pare samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, für jeden Wahlkörper gesondert je ein Pare des Protokolles unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmliste und Gegenliste dieses Wahlkörpers, bei Wahl des großen Grundbesitzes unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufungsurkunden, versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Der Wahlkommissär hat die Wahlakten, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmenabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, den Wahlakt jedes einzelnen Wahlkörpers an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem für den betreffenden Wahlkörper die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt.

Wird von einem Mitgliede die Unterschrift unter einem Wahlakte verweigert, so ist die Ursache hiefür im Protokoll ersichtlich zu machen.

§ 52. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§ 51) das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen für jeden einzelnen Wahlkörper zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt jenem Bezirkshauptmanne, in dessen Bezirk sich der Hauptwahlort befindet, oder dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 49 und 50.

Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte

zwei an der Wahl beteiligte Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen. Dieser Beamte hat erforderlichen Falls (§§ 49 und 50) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt samt allen von den Wahlkommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten.

Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden müßte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

Wahlzertifikat und Einberufung der Ersatzmänner. Doppelwahlen.

§ 53. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten, und, falls das Mandat eines Abgeordneten erledigt wird, für welchen ein Ersatzmann gewählt wurde, dem betreffenden Ersatzmanne, welcher die Erfordernisse der Wählbarkeit (§ 21) besitzt und gegen den nicht einer der durch § 22 normierten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlzertifikat ausstellen und zustellen zu lassen.

Dieses Zertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten, beziehungsweise den Ersatzmann zum Eintritte in den Landtag und begründet insolange die Vermutung der Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegenteil erkannt ist.

Der Ersatzmann tritt in den Landtag in dem Falle ein, wenn das Mandat desjenigen Abgeordneten, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, erledigt ist. Falls jedoch beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt werden, so ist für beide die Neuwahl einzuleiten.

Wenn ein Ersatzmann die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht oder auf seine Funktion als Ersatzmann verzichtet, so ist im Falle der Erledigung des betreffenden Abgeordnetenmandates dasselbe bis zur Einleitung der allgemeinen Neuwahlen, beziehungsweise bis zur Erledigung des zweites Mandates nicht zu besetzen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der in den Landtag eingetretene Ersatzmann aus irgend einem Grunde aufhört, Mitglied des Landtages zu sein.

Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach der Konstituierung des neu-

gewählten Landtages, im Falle einer Ergänzungswahl nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch vom Landeshauptmann in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. Bezüglich des freiwerdenden Wahlbezirkes ist eine Neuwahl auszuschreiben.

Wenn jedoch in dem betreffenden Wahlbezirke für den Abgeordneten ein Ersatzmann gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 41 gewählt wurde, so finden die Bestimmungen des dritten, vierten und fünften Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

Übersendung der Wahlakten an den Landesausschuß.

§ 54. Sämtliche Wahlakten hat der Landeschef an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. Wird die Wahl eines Abgeordneten oder eines Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Landeshauptmann zum Eintritte in den Landtag aufzufordern.

V. Übergangsbestimmungen.

Provisorische Aufnahme aller Wähler nach ihrer Nationalität.

§ 55. Sobald die gegenwärtige Landtagswahlordnung Gesetz geworden ist, ordnet der Landeschef eine allgemeine Aufnahme der im Herzogtume Bukowina zur Wahl in den Landtag berechtigten Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der das Land bewohnenden Volksstämme zu dem Zwecke an, um die Grundlagen für die Anlagen der Wählerlisten für die erste nach den Vorschriften dieser Wahlordnung vorzunehmende allgemeine Wahl zu gewinnen (§§ 26 ff.).

§ 56. Die Vornahme dieser Aufnahme der Wählerschaft ist durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden der Bukowina bekanntzumachen.

In diesen Kundmachungen sind der Zweck dieser Aufnahme, der Zeitpunkt, wann die Listen in allen Gemeinden aufgelegt werden, die Zulässigkeit und die Termine des Richtigstellungsverfahrens bekanntzugeben.

§ 57. Der Landeschef fordert die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Czernowitz und die Bezirkshauptmänner fordern die Vertretungen sämtlicher Gemeinden ihres Sprengels auf, Listen sämtlicher in der Gemeinde, sei es in der

Wählerklasse des großen Grundbesitzes oder in jener der Gemeinden oder in der allgemeinen Wählerklasse, ohne Rücksicht auf die Dauer der Seßhaftigkeit (§ 19) zum Landtage Wahlberechtigten unter Zugrundelegung der letzten Gemeindewählerliste zu verfassen.

Die Vertretungen der Gemeinden werden überdies aufgefordert, nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse, die Wähler nach deren Zugehörigkeit zum rumänischen, ruthenischen, deutschen oder polnischen Volksstamme in vier getrennte Listen einzutragen.

§ 58. Die politischen Behörden sind gehalten, die Gemeindevorsteher bei Anlegung dieser Listen zu unterstützen und sie über den Zweck und die Wirkung dieser Aufnahme der Wählerschaft zu belehren.

Richtigstellungsverfahren.

§ 59. An dem vom Landeschef bestimmten Tage (§ 56) sind die von den Gemeindevertretungen verfaßten Listen in jeder Gemeinde in deren Amtslokale zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen. Ein Pare dieser Listen ist der im § 27, letzter Absatz, bezeichneten politischen Behörde vorzulegen.

Gleichzeitig ist in ortsüblicher Weise die Auflegung der Listen mit der Aufforderung, innerhalb 14 Tagen etwaige Richtigstellungen derselben zu verlangen, öffentlich kundzumachen.

Auf den Listen ist ersichtlich zu machen, zu welchem nationalen Wahlkörper die darin verzeichneten Wähler angehörig angenommen werden.

Zweck des Richtigstellungsverfahrens ist lediglich die Konstatierung der Zugehörigkeit zu einem der das Land Bukowina bewohnenden Volksstämme.

Eine Bestreitung der Wahlberechtigung eines Wählers ist hiebei nicht zulässig.

Wohl können aber Personen, welche in den Listen nicht eingetragen sind und wahlberechtigt zu sein glauben, die Aufnahme in die Liste unter Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einem der das Land Bukowina bewohnenden Volksstämme verlangen.

Jeder in der Liste Eingetragene kann durch die Erklärung, daß er einer anderen Nationalität, als in welcher er in der Liste eingetragen wurde, angehöre, herbeiführen, daß sein Name aus der einen Liste gestrichen und in die von ihm gewünschte andere Liste aufgenommen werde. Er hat zu diesem Ende seinen Namen eigenhändig in die Liste

der Nationalität, zu welcher er sich bekennt, einzutragen. In solchem Falle kann keine diese Erklärung widersprechende Verfügung von Amts wegen getroffen werden.

Es ist zulässig, eine Richtigstellung durch Bevollmächtigte zu begehren.

Auch kann die Eintragung eines Wählers in eine nationale Liste von einem in derselben Liste eingetragenen Wähler bezüglich der nationalen Zugehörigkeit bestritten werden.

In diesen beiden Fällen (Absatz 8 und 9) liegt dem Gemeindevorsteher ob, das Begehren zu prüfen und für den Fall, als ihm dasselbe begründet erscheint, selbst die Richtigstellung vorzunehmen.

Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die politische Behörde erster Instanz, in der Landeshauptstadt Czernowitz an den Landeschef innerhalb acht Tagen zulässig.[2])

Von den Wahlberechtigten der Wählerklasse der Gemeinden, sowie der allgemeinen Wählerklasse, welche weder der rumänischen, noch der ruthenischen, deutschen oder polnischen Nationalität angehören, sind die Magyaren in die rumänische, die Lippowaner in die ruthenische Liste und die übrigen in die Liste jener Nationalität aufzunehmen, in welcher die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde eingetragen erscheint.

§ 60. Innerhalb dreier Tage nach Ablauf der im § 59 erwähnten Frist hat der Gemeindevorsteher, nach etwaiger Vornahme der von ihm als begründet erkannten Richtigstellungen die Listen der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde vorzulegen und die von ihm nicht berücksichtigten Richtigstellungsbegehren sowie etwaige Bedenken gegen abgegebene Erklärungen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität derselben bekanntzugeben.

Jeder Wähler ist überdies berechtigt, innerhalb weiterer acht Tage sein Richtigstellungsbegehren bei der landesfürstlichen Behörde einzubringen.[3])

Der Bezirkshauptmann, beziehungsweise der Landeschef verfügt nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse die Richtigstellung der Listen und stellt dieselben dem Gemeindevorsteher zurück, welcher sie neuerdings für die Zeit von acht Tagen unter gleichzeitiger ortsüblicher Kundmachung, daß dies geschehen, im Amtslokale zur öffentlichen Einsicht und Abschriftnahme auflegt und sohin zur Benützung als

---

[2]) *Vgl. S. 891.*

[3]) *Vgl. hiezu S. 936.*

Grundlage für die Anfertigung der Wählerlisten in den einzelnen Wählerklassen bei den ersten, nach den Bestimmungen dieser Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahlen in Verwahrung nimmt und inzwischen in Evidenz hält.

§ 61. Die zum Zwecke der allgemeinen Aufnahme der Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der das Land bewohnenden Volksstämme getroffenen Verfügungen der landesfürstlichen sowie der autonomen Behörden bilden in keiner Weise ein Präjudiz für die Geltendmachung oder Bestreitung des Wahlrechtes sowie der Zugehörigkeit zu einem der das Land Bukowina bewohnenden Volksstämme anläßlich der Vornahme einer Landtagswahl nach Vorschrift dieser Landtagswahlordnung.

§ 62. Die Formularien für die von den Gemeinden zu erlassenden Kundmachungen, Listen der nationalen Aufnahme der Wählerschaft usw. werden vom Landesausschusse auf Kosten des Landes beigestellt.

VI. Schlußbestimmung.

Qualifizierte Majorität zur Abänderung der Landtagswahlordnung.

§ 63. Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Änderungen der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Landtagsmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

§ 64. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Änderung der Landesordnung, in Kraft.

§ 65. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Mannigfach sind auch die Versuche gewesen, für Wälschtirol eine Autonomie zu erzielen (Anhang II, **207** b*).*

IV. Die Geschäftssprache des Parlamentes.

Die Geschäftsordnungen des Parlamentes enthalten über die Verhandlungssprache nichts.[1]*) Wiederholt*

[1]*) Schon im konstituierenden Reichstag des Jahres 1848 hat diese Frage große Schwierigkeiten gemacht. Viele Abgeordnete konnten nicht deutsch. Der Reichstag lehnte die Einführung der deutschen Geschäftssprache ab. (Sten. Prot.,*

wurden von deutscher Seite Anträge auf Anerkennung der deutschen Sprache als alleinige Verhandlungssprache des Parlamentes eingebracht. Stets fruchtlos, da die nichtdeutschen Abgeordneten darin eine Demütigung, einen „Geßlerhut", erblickten. Tatsächlich ist aber ein Parlament ohne einheitliche Verständigungssprache nicht möglich. So haben sich denn gewisse Konventionalregeln herausgebildet, die — trotz vieler Angriffe von slawischer Seite — folgende Gestalt erhalten haben.[2])

Im Herrenhause ist der alleinige Gebrauch der deutschen Sprache unangefochten. Im Abgeordnetenhause ist dagegen der Gebrauch der übrigen Sprachen bis zu einem gewissen Maße zugelassen. Die Leitung der Geschäfte, die Thronreden, die Regierungsvorlagen, die Reden der Regierungsvertreter, die Adressen und sämtliche Anträge und Beschlüsse, sowie die Botschaften an das andere Haus, ergehen nur in deutscher Sprache. Dagegen werden die Angelobungen auch in allen anderen Sprachen entgegengenommen, in welchen das Reichsgesetzblatt erscheint und ebenso Reden in allen diesen Sprachen[3]) *als zulässig angesehen; allein solche Reden werden amtlich nicht stenographisch aufgenommen und kommen nicht*

S. 1—3, 6ff. Prot. des Verfassungsausschusses, herausgegeben von Springer, S. 136ff.) Die italienischen Abgeordneten, deren Zahl damals noch viel erheblicher war, weil die Lombardei und Venetien noch zum Reiche gehörten, erzielten sogar, daß alle Reden und Verhandlungen auch italienisch gedruckt wurden, daß italienische Interpellationen und Anträge eingebracht und durch einen Dolmetsch übersetzt vorgetragen werden durften. Schließlich, am 11. September 1848, beschloß der Reichstag, daß auf spezielles Verlangen jeder Antrag vor der Abstimmung in jede der acht Landessprachen übersetzt werden müsse.

[2]) *Neisser Carl und Otto, Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, Wien 1909, II., S. 423—478.*

[3]) *Die russische Sprache wurde vom Präsidium 1907 als solche nicht anerkannt. Einzelne ruthenische Abgeordnete leugnen nämlich, daß das ruthenische Idiom eine selbständige Sprache sei und behaupten, es sei ein russischer Dialekt, und sprachen daher im Abgeordnetenhause russisch.*

in das stenographische Protokoll. Bis Ende 1871 war es allerdings üblich, daß die Redner ihre „Reden" in deutscher Übersetzung überreichten, worauf diese letztere dann im stenographischen Protokolle abgedruckt wurde. Das geschieht aber seit dieser Zeit nicht mehr. Im Jahre 1907 wurden zwar auf spezielle vorherige Anmeldung vom Ministerpräsidium Stenographen beigestellt, welche Auszüge aus solchen Reden für die „Reichsratskorrespondenz", das heißt für die Tagesjournale, herstellen, aber das Prinzip blieb aufrecht, daß sie nicht ins amtliche stenographische Protokoll kommen.

Interpellationen wurden ursprünglich nur in deutscher Sprache überreicht. Seit dem Jahre 1899 wurden sie auch in nichtdeutschen Sprachen angenommen, vorübergehend so auch im stenographischen Protokolle abgedruckt. Seit 1900 werden sie aber von Amts wegen ins Deutsche übersetzt und die Übersetzung wurde dort abgedruckt. Seit Ende 1907 wird wieder der Urtext abgedruckt, aber in einen Anhang verwiesen. Petitionen wurden seit jeher in allen acht Sprachen angenommen und im Urtext als Anhang zum stenographischen Protokolle abgedruckt.

In den Jahren 1908 und 1909 wurde die Zahl der Vizepräsidenten bis auf sieben vermehrt und herkömmlich wird aus jeder Nationalität ein Vizepräsident gewählt.

Auch über die Geschäftssprache der Delegation ist nichts ausdrücklich bestimmt.

In den Ausschüssen wurde zwar auch wiederholt der Versuch gemacht, in anderen als der deutschen Sprache zu sprechen. Allein solche Bestrebungen, die natürlich jede Ausschußtätigkeit unmöglich machen würden, waren bisher vergeblich.

V. Die Sprache der Reichsgesetze und anderer parlamentarischer Emanationen.

So wie alle Beschlüsse der beiden Kammern, ergehen auch Beschlüsse über Gesetzentwürfe nur in deutscher Sprache. Das ist durch das Gesetz **150** *ge-*

fordert, weil dort in §§ 2, 5, 6 gesagt ist, daß der authentische Gesetzestext nur der deutsche ist[1]*) und der Beschluß der Kammern mit dem Gesetzestext genauestens übereinstimmen muß. Aber es sollen nach eben diesen Gesetzesstellen Übersetzungen „in allen landesüblichen Sprachen" herausgegeben werden. Was für Sprachen zu diesen landesüblichen gehören, ist bisher durch kein Gesetz bestimmt worden. Die einzige Norm, die hier besteht, ist enthalten in der „Einleitung zu dem allgemeinen Reichsgesetzblatt", welche mit Ministerialverordnung vom 4. März 1849 (am Tage der Publikation der Märzverfassung* **40***) als Nr. 1 des neuen Reichsgesetzblattes kundgemacht ist, dann aber dortselbst die chronologische Nummer 136 erhielt. Die bezügliche Stelle aus dem Patent lautet:*

192 c. Dieses Reichsgesetzblatt wird . . . . in nachstehenden zehn[2]) Ausgaben erscheinen:

1. in deutscher Sprache, 2. in italienischer, 3. in magyarischer, 4. in böhmischer (zugleich mährischer und slowakischer Schriftsprache), 5. in polnischer, 6. in ruthenischer, 7. in slowenischer (zugleich windischer und krainerischer Schriftsprache), 8. in serbisch-illyrischer Sprache mit serbischer Cyrillschrift, 9 .in serbisch-illyrischer (zugleich kroatischer) Sprache mit lateinischen Lettern, 10. in romanischer (moldauisch-walachischer) Sprache.[3])

*Die Sprache der Staatsverträge ist, wenn sie nicht in französischer Originalsprache ausgefertigt werden, nur die deutsche und ungarische (***169***, Art. III, Abs. 2). Die Sprache, in der die Emanationen der Delegationen*

---

[1]) *Zur Geschichte dieses Satzes siehe* **151**, *§ 1,* **152**, *§ 2,* **153**, *§ 1,* **56**, *Art. IV.*

[2]) *Es gab zehn Ausgaben, aber nur neun Sprachen, weil die serbisch-kroatische Ausgabe in zwei Arten von Lettern erscheint.*

[3]) *Man sieht, daß damals noch nicht einmal die Namen der Sprachen feststanden. Übrigens hat die Übersetzung ins Magyarische mit dem Jahre 1867 aufgehört, obwohl es in der Bukowina einige Tausende („Csango"-) Magyaren gibt, die ein eigenes Schulwesen haben. Auch die Ladiner werden hier ignoriert, obwohl auch sie eigene Schulen haben.*

erfolgen, sind für die österreichische nur die deutsche, für die ungarische die ungarische Sprache: **138**, *§§ 30, 34,* **119**, *§§ 34, 35, Abs. 4.*

VI. Die Geschäftssprache der Landtage.

Die Landtage sind berechtigt, diese Materie in den Geschäftsordnungen zu regeln, welche sie ebenso wie die Kammern des Parlamentes autonom zu beschließen das Recht haben.

Doch haben nur wenige Landtage (Niederösterreich, Kärnten, Tirol, Böhmen, Galizien) ausdrücklich über ihre Geschäftssprache autonom Beschluß gefaßt. In einigen Ländern sind neuerdings Landesgesetze darüber ergangen (so in Nieder-[1]*, Oberösterreich*[2]*, Salzburg*[3]*, Vorarlberg*[4]*, Mähren.*[5]*) In Tirol*[6]*) und Böhmen*[7]*) ist die volle Gleichberechtigung beider Landessprachen anerkannt. In Kärnten ist nur die deutsche Sprache zugelassen.*[8]*) Die Geschäftssprache des galizischen ist die polnische, doch mit Vorbehalt gewisser Rechte für die ruthenische Sprache.*[9]*)*

VII. Die Sprache der Landesgesetze.

Schon vor geraumer Zeit ist in drei Ländern durch Landesgesetze festgestellt worden, welche Sprache für die Landesgesetzblätter die authentische sei. In Galizien (**192**d) *keineswegs im Sinne der Gleichberechtigung, wohl aber in Böhmen* (**192**e) *und Krain* (**192**f). *In den übrigen Ländern gilt, da keine besonderen Normen*

---

[1]) **194**.
[2]) **192**y.
[3]) **192**z.
[4]) **193**.
[5]) **191**, *§ 44.*
[6]) *Beschluß des Landtages vom 17. Februar 1898; Fischel, Das österr. Sprachenrecht, 2. Aufl., 1910, Nr. 422 a.*
[7]) *Beschluß des böhmischen Landtages vom 21. April 1899; Fischel ebda. Nr. 432 a.*
[8]) *Beschluß des kärntnerischen Landtages vom 20. November 1905; ebda. Nr. 458.*
[9]) *Beschluß des galizischen Landtages vom 10. Oktober 1907; ebda. Nr. 477.*

darüber existieren, noch immer der Grundsatz des Gesetzes von 1852: **152**, *§ 2 (arg.* **153**, *§ 5), daß nur die deutsche Sprache die authentische ist. Doch dürfte sich dieser Satz für Mähren angesichts der Bestimmung der neuen Landesordnung* **191**, *§ 44, nicht aufrecht erhalten lassen.*

Zweisprachig ist das Landesgesetzblatt in Böhmen, Mähren, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, dreisprachig in Schlesien, Galizien, Bukowina, Görz-Gradiska, Istrien, Triest, Dalmatien. Triest, Görz-Gradiska und Istrien haben zusammen ein Landesgesetzblatt.[1]) *Desgleichen Tirol und Vorarlberg; ersteres ist zwei-, letzteres einsprachig. Eine deutsche Ausfertigung erfolgt überall.*

192 d. Aus dem Gesetze vom 10. Juni 1866, LGBl. Nr. 13,
wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze, der Landtagsbeschlüsse und der Verordnungen des Landesausschusses.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau sind die Landesgesetze, die allgemein verbindlichen Landtagsbeschlüsse und die Verordnungen des Landesausschusses durch Einschaltung derselben im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in polnischer Sprache als der authentischen, dann in ruthenischer Sprache, wie nicht minder nach Bedarf in deutscher Übersetzung kundzumachen . . .

192 e. Böhmisches Landesgesetz vom 15. Februar 1867, LGBl. Nr. 13,
für das Königreich Böhmen, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das zur verbindenden Kundmachung der Landes-

---

[1]) *Da sie zusammen eine Statthalterei bilden und die Ausgabe des Landesgesetzblattes eine Sache der Statthalterei ist. Es ist dreisprachig, erscheint aber nicht in cyrillischen Lettern.*

gesetze und der Verordnungen der Landesbehörden bestimmte Gesetzblatt für Böhmen hat unter dem Titel „Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen" in einer einzigen Ausgabe, welche den Text in beiden Landessprachen nebeneinander enthält, zu erscheinen.

§ 2. Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinn stattzufinden ...

192f. Krainisches Landesgesetz vom 20. Dezember 1869, LGBl. Nr. 3 für 1870.

(Inhaltlich übereinstimmend mit dem vorigen.)

VIII. Die Sprache der staatlichen Verwaltung und Rechtsprechung.

1. Allgemeines.

Zunächst und ursprünglich ist in dieser Beziehung die Nationalitätenfrage eine Sprachenfrage und formell weiter nichts.[1]*) Sie dreht sich darum, a) in welcher Sprache müssen die Behörden und Gerichte mit den Parteien verkehren? („äußere Amtssprache"), b) in welcher Sprache müssen die Behörden und Gerichte im inneren Dienste und untereinander verkehren? („innere Amtssprache"), c) in welcher Sprache haben die Zentralstellen (wie Ministerien, Patentamt, Oberster Rechnungshof, statistische Zentralkommission, Oberster Gerichtshof) zu amtieren und mit den untergebenen Behörden zu verkehren und diese mit ihnen („innerste Amtssprache"). Dazu tritt dann d) die Frage, welcher Sprache sich die gemeinsamen Organe, gemeinsame Ministerien, der gemeinsame Oberste Rechnungshof, die diplomatische Vertretung, die Konsulate, die österreichisch-ungarische Bank, endlich das Heer, die Marine und alle ihre Anstalten zu bedienen haben?*

Materiell spielt jedoch der unten auf S. 989 angegebene Gesichtspunkt auch hier herein, und zwar viel stärker, als es den Anschein hat. Denn der Deutsche erbt als Kind von seiner Mutter, was der Nichtdeutsche erst später mit Mühe lernen muß, und oft nicht erlernt

[1]) *Bezüglich der Erhebung der „Umgangssprache" siehe oben S. 879.*

und da der Nichtdeutsche erst durch die Beherrschung der deutschen Sprache zu den meisten militärischen und politischen Ämtern befähigt wird, so ist er geneigt, in der bevorzugten Stellung der deutschen Sprache ein Vorrecht der deutschen Nationsgenossen zu sehen. Allein diese Stellung der deutschen Sprache ist derzeit nichts mehr als ein Teil der Existenzbedingungen des Staates und sie bliebe die gleiche, auch wenn sämtliche Offiziere und Beamte Slawen wären.

Punkt d) ist mit wenigen Ausnahmen gesetzlich überhaupt nicht geregelt. Bezüglich der Bank siehe **23** *(„Banknoten in deutscher*[2]*) und ungarischer Sprache"). Bezüglich des Heeres siehe Exkurs XI zu* **179**, *und speziell* **179**a, *2, 4c, 5, 8, 9, bezüglich der Landwehren Exkurs V zu* **179**.

Bezüglich der übrigen Punkte (äußere, innere und innerste Amtssprache der österreichischen Behörden und Gerichte) ist vorerst zu bemerken, daß die Frage, ob die Regelung dieser Materien in die Kompetenz der Verordnungsgewalt oder der Gesetzgebung und im letzteren Falle wieder, ob sie in die Kompetenz der Reichs- oder der Landesgesetzgebung falle, nirgends ausdrücklich entschieden und daher bestritten ist.[3]*) Es bestehen allerdings vereinzelte Rechtsquellen aus früherer Zeit, wie der § 27 des Patentes über den Obersten Gerichtshof vom 7. August 1850, RGBl. Nr. 325, wonach die Amtssprache des Obersten Gerichtshofes die deutsche ist.*[4]*) Was die übrigen Gerichte anbetrifft, so ist darüber*

[2]*) Die neueren Banknoten enthalten aber auch Aufschriften in allen zisleithanischen Sprachen.*

[3]*) Wenn auch im Art. XIX „Gesetze" nicht „berufen" sind (siehe darüber* **133**, *§ 11, lit. m), was absichtlich unterlassen wurde, so läßt sich daraus zwar die Zulässigkeit von Landesgesetzen in dieser Materie ableiten, nicht aber der Ausschluß der Reichsgesetzgebung, deren Kompetenz, natürlich in beschränktem Maße, aus dem Einleitungssatz zu dem zitierten § 11, sowie aus lit. l desselben folgt. Siehe übrigens auch* **188**, *§ 12.*

[4]*) Er hat aber unter gewissen Umständen die Urteile auch in anderen Sprachen hinauszugeben. Vgl. S. 216, Note 7.*

in neueren Gesetzen nichts gesagt.[5]) *Auch die neue Zivilprozeßordnung hüllt sich hinsichtlich dieser Frage in Schweigen.*[6]) *Daher waren die Gerichte nach wie vor meist der Ansicht, daß in diesem Punkte die Bestimmungen des § 13 der Josefinischen allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, bzw. § 14 der „westgalizischen Gerichtsordnung" vom 19. Dezember 1796 und der § 4 des Patentes vom 9. August 1854 über das Verfahren außer Streitsachen, fortgelten.*[7]) *Aber die Regierung hat bis vor kurzem das Recht beansprucht, diese ganze Materie im Verordnungswege zu regeln, wogegen die Gerichte solche Verordnungen nicht selten als die Kompetenz der Regierung überschreitend und daher als nichtig ansehen (***136***, Art. 7,* **137**, *Art. 11). So besonders oft in den Sudetenländern und in Dalmatien.*[8]) *Aber auch bezüglich der Gestion der politischen Behörden ist, zumal hinsichtlich der äußeren Amtssprache, die Zulässigkeit des Verordnungsweges auf Grund des Staatsgrundgesetzes* **133**, *§ 11, lit. l, und* **137**, *Art. 11, bestritten.*[9])

---

[5]) *Eine Ausnahme siehe unten Note 8.*

[6]) *Bericht des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses über die Zivilprozeßordnung (Beil. zu den sten. Prot. vom Jahre 1895, Nr. 1133, S. 2).*

[7]) *Diese Stellen schreiben den Gebrauch „der bei Gericht üblichen Sprache" vor. Die italienische Ausgabe der westgalizischen Gerichtsordnung verordnete allerdings nur den Gebrauch der italienischen Sprache.*

[8]) *Deshalb haben die dalmatinischen Gerichte, entgegen der Verordnung vom 20. April 1872, LGBl. Nr. 17 (Fischel a. a. O., Nr. 354) auf Grund der italienischen Ausgabe der alten (westgalizischen) Gerichtsordnung den Gebrauch der kroatischen Sprache verweigert. E. des OGH. vom 7. März 1883, JB. Nr. 112. Erst mit Reichsgesetz vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 76, wurde der serbisch-kroatischen Sprache dort Geltung verschafft. In Südtirol gilt dagegen noch heute der alte Wortlaut der westgalizischen Gerichtsordnung, d. h. die alleinige Zulässigkeit des Italienischen.*

[9]) *Im Abgeordnetenhause wurde im Jahre 1897 von einer ansehnlichen Zahl von Abgeordneten sogar der Antrag gestellt, das Ministerium Badeni wegen Erlassung der*

Die „Sprachenverordnungen", welche die Regierungen sowohl für Gerichte als für politische Behörden erlassen haben, sind sehr zahlreich und wechselnden Inhaltes.

Um nur die wichtigsten zu nennen: Die galizische vom 5. Juni 1869[10]), ausgegangen vom sogenannten „Bürgerministerium"; die dalmatinische vom 20. April 1872[11]) und vom 26. April 1909[12]); dann für die Sudetenländer von den Ministerien: Stremayr 1880[13]), Prazak 1886[14]), Schönborn 1890[15]), Badeni 1897[16]), Gautsch 1898[17]), Clary 1899[18]) (diese beiden letzteren allerdings schon „mit Vorbehalt der gesetzlichen Regelung"). Das Ministerium Koerber hat dagegen im Jahre 1900 ausdrücklich die Kompetenz der Gesetzgebung anerkannt und die späteren Regierungen sind dabei stehen geblieben.[19]) Sie haben seither mehrere Anträge, sowohl im Reichsrate als im böhmischen Landtage gestellt, die aber bisher alle ohne Erfolg blieben. Der mährische Ausgleich von 1905 und die bukowinische Verfassungsreform von 1910 sind der Initiative der Landtage entsprungen.

Sprachenverordnungen in Anklagezustand zu versetzen. Die ausführliche Rechtfertigung des Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 6. Mai 1897 ist abgedruckt bei Fischel, Materialien zur Sprachenfrage, 1902, Nr. 51.

[10]) *Fischel, österr. Sprachenrecht, 2. Aufl., 1910, Nr. 328. Diese Verordnung erfolgte, nachdem der galizische Landtag drei einschlägige Entwürfe beschlossen hatte (Fischel, Materialien, 1902, Nr. 84—86), die nicht sanktioniert wurden.*

[11]) *Fischel, Sprachenrecht Nr. 354.*

[12]) *Ebenda Nr. 486.*

[13]) *Ebenda Nr. 373, 374.*

[14]) *Ebenda Nr. 397, 397 a.*

[15]) *Ebenda Nr. 405.*

[16]) *Ebenda Nr. 417—420.*

[17]) *Ebenda Nr. 423, 424, 428.*

[18]) *Ebenda Nr. 434—438.*

[19]) *Das Ministerium Bienerth hat allerdings wieder für Dalmatien die oben Note 12 zitierte Verordnung vom 26. April 1909, LGBl. Nr. 13, erlassen, doch erst, nachdem sich der Landtag über deren Inhalt geeinigt hatte.*

Die Sprachenverordnungen der Regierungen schufen kein einheitliches, sondern für die einzelnen Länder verschiedenes Recht. Der ursprüngliche Standpunkt der Regierung, daß in den nördlichen Ländern nur die deutsche, in den südlichen nur die italienische Sprache innere Amtssprache sein könne, ist für Galizien schon 1869, für Dalmatien 1909 aufgegeben. Im übrigen dreht sich der Streit hauptsächlich um die Sudetenländer, ob dort ein geschlossenes deutsches Sprachgebiet anerkannt werde, in welchem das tschechische nicht einmal äußere (zweite) Amtssprache wäre, oder ob beide Landessprachen als äußere Amtssprachen überall gleich zu gelten haben (so Badeni 1896), und um die Geltung der inneren tschechischen Amtssprache. Diese letztere hat zuerst Gautsch für Böhmen 1897 (siehe oben Note 17) teilweise anerkannt, wogegen er die Gerichtsgebiete in zwei einsprachige und in gemischte einteilte.

Zu diesen Verordnungen kommen noch zahlreiche andere, welche sich auf Spezialzweige oder den Betrieb öffentlicher Anstalten beziehen: Post, Eisenbahnen, Telephon, Zoll, Patentamt, Rechnungswesen, Postsparkasse, Bildungs- und Unterrichtsanstalten usw. Es ist untunlich, an dieser Stelle alle derlei Verordnungen zu reproduzieren. Das ganze einschlägige Material ist gesammelt bei Alfred Fischel, Das österr. Sprachenrecht, 2. Aufl., Brünn 1910, und Materialien zur Sprachenfrage in Österreich, Brünn 1902, dann kürzer im Artikel Geschäftssprache des österr. StWB., II. Aufl.

2. Insbesondere die Bildungsanstalten.

Unter den Anstalten spielen im nationalen Leben die Bildungsanstalten, insbesondere die Unterrichtsanstalten, öffentliche wie private, als Volksschulen, Lehrerbildungsanstalten, Fortbildungsschulen, Mittelschulen, Hochschulen, Universitäten und andere der Pflege der Kunst und Wissenschaft gewidmete Anstalten eine besonders wichtige Rolle. Die Nationalität einer Unterrichtsanstalt bestimmt sich nach der Unterrichtssprache (wohl zu unterscheiden von der Sprache als Unterrichtsgegenstand). Es gibt auch Anstalten

mit mehreren Unterrichtssprachen; doch werden sie immer seltener. Normen über die Beteiligung der verschiedenen Nationalitäten an der Errichtung solcher Anstalten sind bisher nicht zu stande gekommen. Vielmehr liegt die Errichtung derselben im freien Ermessen der Behörden oder autonomer Gemeinwesen oder anderer Rechtssubjekte, wie Schulvereine u. a. Eine Sonderstellung nehmen die Volksschulen ein, weil hinsichtlich ihrer das Reichsvolksschul- und die Landesausführungsgesetze bestimmte Bedingungen[20] *feststellen, bei deren Vorhandensein eine Gemeinde eine Schule errichten muß. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in einer seit dem Jahre 1885 andauernden konstanten Praxis diesen Grundsatz analog auf den Fall angewendet, daß es sich um Volksschulen einer anderen Nationalität handelt (sogenannte „Minoritätsschulen"). Das ist auf diese Weise geradezu Gewohnheitsrecht geworden. In einem der Gesetzentwürfe, welche in dem böhmischen Ausgleichsversuch vom Jahre 1890 projektiert waren, sollte diese Praxis gesetzlich legalisiert werden. Der Entwurf scheiterte. Aber in einem anderen dieser Entwürfe, der schließlich zum Landesgesetz vom 24. Juni 1890, LGBl. Nr. 46* (**192** n), *gedieh, ist wenigstens das Wort „Minoritätsschule" ausgesprochen, indem es dort in § 43 heißt, daß zur Bewilligung derselben der Landesschulrat kompetent sei.*[21] *In den übrigen Ländern findet sich in den Gesetzen gar nichts über diese Sache. Das ist der derzeitige Rechtszustand hinsichtlich der Minoritäts- (Volks-) Schulen.*

Erwähnenswert sind sodann hinsichtlich der Volksschulen in gemischten Gegenden die Versuche, die man in den Sudetenländern gemacht hat, den Eltern die freie Verfügung über den Schulbesuch der Kinder zu entziehen und sie zu zwingen, die Kinder in jene Schule zu schicken, deren Sprache sie bereits vollkommen be-

---

[20] *Mindestens 40 schulpflichtige Kinder nach fünfjährigem Durchschnitt, die eine mehr als vier Kilometer entfernte Schule besuchen müssen.*

[21] *Siehe darüber VGH. 10.786 der Budwinskischen Slg. (1897).*

herrschen. In Böhmen ist dieser Antrag (die sogenannte „Lex Kviczala")[22] *nicht Gesetz geworden; wohl aber in Mähren (sogenannte „Lex Perek": **192**p, Abt. II, § 20). Doch ist die große Tragweite dieser Bestimmung durch den Wortlaut des Gesetzes*[23] *und eine nachgefolgte Ministerialverordnung*[24] *abgeschwächt worden.*

Für die Errichtung höherer Unterrichtsanstalten bestehen überhaupt keine zwingenden Normen, also auch nicht für Anstalten in einer bestimmten Unterrichtssprache. Das Bedürfnis, die Gunst der politischen Situation, sind entscheidend. In sehr vielen Fällen sind auch Anstalten, die von früher bestanden, in der Gegenwart in sprachlicher Beziehung umgestaltet worden. Auch hiefür gibt es keine allgemeinen Rechtsregeln.

Hinsichtlich der Feststellung der Unterrichtssprache und sprachlicher Unterrichtsgegenstände gelten sehr verschiedene Normen. Verschieden nach der Art der Schulen: Volksschulen, Gymnasien, Realschulen, Fortbildungsschulen, Hochschulen; verschieden ferner nach den Ländern, da nur die Volksschulen, Gymnasien und Universitäten der Reichsgesetzgebung unterliegen, so daß bezüglich der übrigen Anstalten teils Landesgesetze, teils Regierungsverordnungen maßgebend sind. Auch insofern besteht keine Gleichmäßigkeit, als nicht alle Anstalten eine einheitliche und einzige Unterrichtssprache haben. Es gibt allerlei utraquistische Einrichtungen, die allerdings in neuerer Zeit mehr und mehr aufhören.

Als eine alle öffentlichen Unterrichtsanstalten allgemein beschränkende Norm erscheint der dritte Absatz des Art. XIX StGG. **134**, *kraft dessen die zweite Landessprache nicht einmal als Unterrichtsgegenstand obligat gemacht werden darf.*[25] *Aber selbst diese wohl*

[22] *Fischel, Sprachenrecht, 2. Aufl., 1910, S. 346.*

[23] *Das Gesetz sagt: „in der Regel".*

[24] *Vom 14. Mai 1907, LGBl. Nr. 52, Fischel, Sprachenrecht, Nr. 475.*

[25] *Allerdings wurde von deutscher Seite behauptet, die deutsche Sprache falle nicht unter den Begriff „Landessprache" und der dritte Absatz des Art. 19 hindere daher nicht, daß die deutsche Sprache obligat gemacht werde. Allein*

gründlich verfehlte Bestimmung ist durch Landesgesetze[26]*) innerhalb der Landeskompetenz modifiziert worden. In dieser Weise ist dem Abs. 3 des Art. XIX wenigstens für Realschulen, die in die Landeskompetenz fallen, in sämtlichen Ländern, bis auf Böhmen und Schlesien, derogiert worden.*

a) Bezüglich der Unterrichtssprache an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen bestimmt das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, folgendes:

192 g. Aus dem Gesetze vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62,

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden (Reichsvolksschulgesetz).

I. Allgemeine Volksschule.

§ 6. Über die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Landesschulbehörde.

II. Bürgerschule.

§ 17. . . . An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

III. Lehrerbildungsanstalten.

§ 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister bestimmt.

Wo es das Bedürfnis erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

---

diese Interpretation konnte sich nicht durchsetzen. Siehe oben S. 883.

[26]*) Da Reichs- und Landesgesetze gleichwertig sind, so gilt das spätere Landesgesetz, selbst wenn es mit dem Staatsgrundgesetz im Widerspruche steht. In Krain ist die deutsche Sprache als obligatorischer Unterrichtsgegenstand sogar durch Regierungserlässe eingeführt worden (Fischel, Sprachenrecht, Nr. 508—510).*

b) Hinsichtlich der Unterrichtssprache an den Mittelschulen bestehen keine einheitlichen Rechtssätze. Die Gymnasien unterliegen der Reichsgesetzgebung, die Realschulen der Landesgesetzgebung, die übrigen Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Fortbildungsanstalten der Verordnungsgewalt.

Reichsgesetze über die Unterrichtssprache an Gymnasien existieren aber nicht; dieselbe wird vielmehr von der Regierung nach Ermessen bestimmt. Dagegen haben fast alle Länder (mit Ausnahme von Krain, Görz, Triest) durch Landesgesetze die Unterrichtssprache der Realschulen festgestellt, und zwar wieder sehr verschieden: Einzelne Länder: Nieder-[26a]*) und Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg haben bloß die deutsche Sprache zugelassen*[27]*), die anderen rezipierten das Prinzip, welche das Reichsvolksschulgesetz für die Volksschulen aufgestellt hat (***192***g, § 6).*

Dies war früher auch in Böhmen bezüglich aller Mittelschulen so: Landesgesetz vom 18. Jänner 1866 (sogenanntes „Sprachenzwangsgesetz").[28]*) Doch ist dies Gesetz durch das Landesgesetz vom 5. Oktober 1868*[29]*) abgeschafft worden.*[30]*) In Niederösterreich hat ein Landesgesetz vom 30. November 1907, LGBl. Nr. 171*[31]*) als alleinige Unterrichtssprache an den allgemeinen gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen die deutsche erklärt.*

Die Unterrichtssprache an den Lehrerbildungsanstalten und sonstigen Mittel- und Fortbildungsschulen unterliegt der Regelung durch die Regierung. Doch haben neuestens Nieder-, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg mit gleichzeitigen Landes-

---

[26a]*) Für Niederösterreich bestimmte bereits das Landesgesetz vom 3. März 1870, LGBl. Nr. 26, in § 11: Die Unterrichtssprache an den öffentlichen Realschulen ist die deutsche.*

[27]*)* **192**h, i, k, l.

[28]*) Fischel, Sprachenrecht, Nr. 288.*

[29]*) Fischel ebda., Nr. 313.*

[30]*) Siehe oben S. 884.*

[31]*) Fischel a. a. O. Nr. 478.*

gesetzen vom 1. November 1909 (**192** h, i, k, l) *die deutsche Sprache als alleinige Unterrichtssprache erklärt.*

Übrigens wird das hier besprochene öffentliche Schulwesen durch ein sehr ausgebildetes Privatunterrichtssystem, das nicht nur von konfessionellen Verbänden, sondern auch von nationalen Schulvereinen erhalten wird, in so ausgedehntem Maße ergänzt, daß die Darstellung der gesetzlichen Schulnormen nur ein unvollständiges Bild des nationalen Schulwesens gibt.

Neuestens hat die Landesgesetzgebung in den vier deutschen Kronländern die Erteilung des sogenannten „Öffentlichkeitsrechtes" an anderssprachige Privatschulen untersagt (**192** h, i, k, l).

192 h. Niederösterreichisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 123[32]), betreffend die Unterrichtssprache an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Unterrichtssprache an den staatlichen und an den vom Lande Niederösterreich erhaltenen Privatlehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist die deutsche.

Andere private Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten können das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) in Gemäßheit des § 69 des Reichsvolksschulgesetzes nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

192 i. Oberösterreichisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 58, betreffend die Unterrichtssprache an den Realschulen und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

§ 1. Die Unterrichtssprache an den Staats- und Landesrealschulen ist die deutsche.

[32]) *Der Grund, weshalb der Wortlaut dieses Gesetzes von* **192** i, k, l *abweicht, liegt bloß darin, daß die deutsche Sprache für die niederösterreichischen Realschulen schon mit dem Landesgesetze vom 3. März 1870, LGBl. Nr. 26 (siehe oben Note 26 a) festgelegt wurde.*

Privatrealschulen können das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (§ 26 des Gesetzes vom 30. April 1869, LGBl.) nur dann erhalten, wenn deren Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 2. Die Unterrichtssprache an staatlichen und vom Lande erhaltenen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist die deutsche.

Andere private Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten können das Recht auf Ausstellung staatlich gültiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) in Gemäßheit des § 69 des Reichsvolksschulgesetzes nur dann erhalten, wenn ihre Unterrichtssprache die deutsche ist.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit der Durchführung ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

192k. Salzburgisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 58.

(Inhaltlich gleichlautend mit dem vorigen.)

192l. Vorarlberger Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 157.

(Inhaltlich gleichlautend mit dem vorigen.)

c) Auch bezüglich der Hochschulen gelten keine einheitlichen Rechtssätze. Ihre Errichtung und sprachliche Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen der Regierung, bzw. der Gesetzgebung.[33]) Die komplizierten Details dieser Materie können hier nicht berücksichtigt werden.[34])

---

[33]) *Welche Universitätsangelegenheiten im Wege der Gesetzgebung zu regeln sind (Landesgesetze sind hier allerdings ausgeschlossen) und welche die Regierung im Verordnungswege regeln kann, ist nirgends festgestellt. Ebensowenig, welche anderen Unterrichtsanstalten überhaupt der Gesetzgebung vorbehalten sind. Siehe oben S. 418.*

[34]) *Polonisierung der Universitäten Krakau und Lemberg 1867—1869 im Wege von Ministerialverordnungen (Lemberg mit einzelnen ruthenischen Lehrkanzeln, derzeit 10; auch Graz und Innsbruck hatten bis 1904 utraquistische Einrichtungen zu Gunsten der Italiener). Teilung der bis dahin utraquistischen Prager Universität mit Gesetz vom*

3. „Nationale Autonomie."

In den bisher (von S. 978 an) erwähnten Rechtsnormen handelt es sich ausschließlich um Sprachenfragen und Sprachenkenntnisse. In neuerer Zeit ist aber unser Nationalitätenrecht insofern in ein neues Stadium der Entwicklung gekommen, als sich das Prinzip einzubürgern beginnt, daß — ganz abgesehen von den Sprachkenntnissen — eine jede Nationalität nur von Beamten, Richtern und Organen regiert sein will, welche Angehörige dieser Nationalität sind (Prinzip der „nationalen Autonomie"[35]). Die schwierige Frage jedoch, wovon denn diese „Angehörigkeit" abhängig und wie sie erkennbar sein soll, ob von der Abstammung oder von der Sprache, in diesem Falle wieder, ob von der „Mutter-" oder „Umgangs-" oder „Familien"sprache, oder ob sie von dem behördlichen Ermessen oder endlich von dem eigenen freien Bekenntnis (Option) bestimmt werden soll — diese Frage ist bisher in Österreich nirgends geregelt. Vgl. S. 891.

192 m. Böhmisches Landesgesetz vom 24. Februar 1873, LGBl. Nr. 17.

I. Von der Ortsschulaufsicht.

§ 7. In Orten, welche keinen eigenen Schulbezirk bilden, in denen sich jedoch sowohl deutsche als auch böhmische

28. Februar 1882, RGBl. Nr. 24. Errichtung einer tschechischen Technik in Prag 1869, einer polnischen in Lemberg 1871, einer tschechischen in Brünn 1899. Errichtung einer Universität mit deutscher Unterrichtssprache in Czernowitz, durch Gesetz vom 31. März 1875, RGBl. Nr. 40. Errichtung einer italienischen Rechtsfakultät in Innsbruck mit Ministerialverordnung vom 22. September 1904, RGBl. Nr. 108, deren Gebäude aber vom Volke zerstört wurde; mehrfache Vorlagen, von der Regierung im Parlamente eingebracht, behufs Errichtung der Fakultät in anderen Städten, sind bisher gescheitert. Gestattung des Besuches der Agramer Universität für südslawische Juristen im Wege von (nicht publizierten!) Ministerialverordnungen 1902 und 1904. Dazu mehrere Verordnungen über die Staatsprüfungen behufs Sicherstellung der Kenntnis der deutschen Sprache, bzw. behufs Ermöglichung der Ablegung der Prüfung in einer zweiten Landessprache.

[35]) Über die „nationale Autonomie" in den neuen Landtagswahlordnungen siehe S. 852.

Schulen befinden, ohne daß eine örtliche Abgrenzung von Schulsprengeln möglich wäre, ist sowohl für die deutschen, als auch für die böhmischen Schulen ein eigener Ortsschulrat nach den voranstehenden Vorschriften zu bestellen; die Vertreter der Gemeinde für beide Ortsschulräte werden von der Gemeindevertretung gewählt und müssen, wie auch der Ortsschulinspektor den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrat vertritt, bestimmt ist.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrates auf mehrere Schulen erstreckt, können zwei Ortsschulinspektoren bestellt werden; dies muß überall dort geschehen, wo diese Schulen sprachlich verschieden sind.

II. Von der Bezirksschulaufsicht.

§ 21. Der Schulbezirk umfaßt in der Regel sämtliche Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes gelegen sind.

Wo jedoch die zu demselben politischen Bezirke gehörigen Schulgemeinden der Unterrichtssprache nach verschieden sind, werden aus demselben entweder zwei Schulbezirke gebildet, von denen der eine sämtliche deutsche, der andere sämtliche böhmische Schulgemeinden umfaßt, oder es werden, falls die Zahl der Schulgemeinden der einen Sprache zur Bildung eines Schulbezirkes zu gering ist, diese Schulgemeinden dem nächsten gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen.

Befindet sich im politischen Bezirke eine sprachlich gemischte Schulgemeinde, in welcher deutsche und böhmische Schulen bestehen, ohne daß eine Trennung in zwei Schulsprengel möglich ist, so bleibt dieselbe bei ihrem bisherigen Schulbezirke. Zerfällt jedoch nach dem Voranstehenden der bisherige Schulbezirk in zwei Schulbezirke, so entscheidet über die Zuweisung einer solchen Schulgemeinde der Landesschulrat.

§ 28. Zur Beaufsichtigung des Volksschulwesens überhaupt wird in städtischen Schulbezirken der Bezirksschulrat bestellt.

In Prag werden zu diesem Ende zwei Bezirksschulräte, der eine für die deutschen, der andere für die böhmischen Schulen gebildet.

Der Bezirksschulrat besteht in städtischen Bezirken:

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden. . . .
b) aus je einem Vertreter jener Religionsgesellschaften, deren Seelenzahl im Stadtbezirke mehr als 500 beträgt.

Der Vertreter der deutschen evangelischen Gemeinde tritt in den Bezirksschulrat für deutsche, der Vertreter der böhmischen evangelischen Gemeinde in den Bezirksschulrat für böhmische Schulen ein;

c) aus den Fachmännern im Lehramte.

Für die Berufung derselben gelten dieselben Bestimmungen wie in den Landschulbezirken (§ 23, Alinea c). Außerdem treten in Prag in den deutschen Bezirksschulrat die Direktoren der deutschen, in den böhmischen die Direktoren der böhmischen Lehrerbildungsanstalten ein;

d) aus vier von der Gemeindevertretung gewählten Abgeordneten.

Wird die Wahl von den hiezu Berufenen unterlassen oder verweigert, so werden dieselben vom Landeschef ernannt.

Alle in diesem Paragraphen vorgesehenen Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

192 n. Böhmisches Landesgesetz vom 24. Juni 1890, LGBl. Nr. 46.

§ 40. Der Landesschulrat besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem Vizepräsidenten des Landesschulrates oder im Verhinderungsfalle des letzteren aus dem vom Landeschef bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus sechs von dem Landesausschusse gewählten Vertretern, von welchen drei der böhmischen und drei der deutschen Nationalität angehören müssen; wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden;

3. aus den Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspektoren;

5. aus zwei von dem Stadtverordnetenkollegium gewählten Vertretern der königl. Hauptstadt Prag, von welchen einer der deutschen, einer der böhmischen Nationalität angehören muß;

6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen und aus einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

7. aus vier Mitgliedern des Lehrstandes, von welchen zwei der böhmischen, zwei der deutschen Nationalität angehören müssen.

Von den sub 3 und 4 erwähnten Mitgliedern haben nur zehn Mitglieder, und zwar diejenigen entscheidende

Stimme, welche der Vorsitzende von Fall zu Fall bestimmt. Hiebei ist als Grundsatz festzuhalten, daß nicht mehr als je fünf Mitglieder, welchen deutsche Schulen, beziehungsweise böhmische Schulen zugewiesen sind, das Stimmrecht ausüben.

§ 43. Der Landesschulrat hält teils Plenarsitzungen, teils Sektionssitzungen.

Es bestehen zwei Sektionen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständig Beschlüsse fassen.

Einer dieser Sektionen werden alle Schulen und Anstalten (§ 39, Z. 1, 2 und 3) mit böhmischer Unterrichtssprache, sowie alle Angelegenheiten (§ 42) der böhmischen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die deutschen Schulen in diesen Bezirken betreffen, zugewiesen. Der anderen dieser Sektionen werden alle Schulen und Anstalten (§ 39, Z. 1, 2 und 3) mit deutscher Unterrichtssprache, sowie alle Angelegenheiten (§ 42) der deutschen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die böhmischen Schulen in den Bezirken betreffen, zugewiesen.

Der Plenarberatung und Beschlußfassung des Landesschulrates bleiben alle Angelegenheiten, welche den deutschen und böhmischen Schulen überhaupt oder einer Kategorie derselben gemeinsam sind, insbesondere auch die Prüfung der Schulbezirkspräliminarien nach den mit dem Landesausschusse vereinbarten Grundsätzen (§ 29 des Gesetzes vom 24. Feber 1873, LGBl. Nr. 16, Gesetz vom 1. Mai 1886, LGBl. Nr. 47), sowie die Errichtung der sogenannten Minoritätsschulen vorbehalten. Nach erfolgter Errichtung werden die Angelegenheiten auch dieser Schulen je nach ihrer Unterrichtssprache den Sektionen zugewiesen.

Die Sektionen des Landesschulrates können zur Entscheidung über die Anstellung präsentierter Lehrpersonen, die Pensionierung von Volksschullehrern, die Genehmigung der Errichtung von Privatschulen, die Befreiung vom Schulgelde an Mittelschulen, ferner zur Entscheidung von Rekursen gegen Straferkenntnisse, wie über die Befreiung vom Schulgelde an Volksschulen aus ihren Mitgliedern Ausschüsse bilden. Jedoch steht es der Sektion, sowie dem Vorsitzenden zu, solche Angelegenheiten von Fall zu Fall der Entscheidung der Sektion zuzuführen.

Die Regelung der Geschäfts- und Verhandlungssprache des Landesschulrates hat im Verordnungswege (durch die Geschäftsordnung) unter Wahrung des Grundsatzes zu erfolgen, daß die Geschäfts- und Verhandlungssprache in der

einen Sektion die böhmische, in der anderen die deutsche zu sein hat und daß in der Verhandlungssprache der betreffenden Sektion auch die Referate an diese Sektion zu erstatten und die Beratungsprotokolle zu führen sind, während es in den Plenarsitzungen unter voller Wahrung der Gleichberechtigung beider Landessprachen den Mitgliedern freisteht, sich ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher der Antrag vom Referenten gestellt wurde, nach ihrem eigenen Ermessen der böhmischen oder deutschen Sprache zu bedienen.

§ 44. Den Vorsitz in den Plenarsitzungen, sowie in den Sitzungen der beiden Sektionen des Landesschulrates führt der Landeschef oder sein Stellvertreter.

Von den übrigen Mitgliedern treten die im § 40, sub 2, 5 und 7 erwähnten Vertreter des Landesausschusses, der königl. Hauptstadt Prag und des Lehrstandes, welche der böhmischen Nationalität angehören, ferner die administrativen Referenten und Landesschulinspektoren (§ 40, sub 3 und 4), welchen die böhmischen Schulen zugewiesen sind, in die eine Sektion; die im § 40, sub 2, 5 und 7 erwähnten Vertreter des Landesausschusses, der königl. Hauptstadt Prag und des Lehrstandes, welche der deutschen Nationalität angehören, sowie die administrativen Referenten und Landesschulinspektoren (§ 40, sub 3 und 4), welchen die deutschen Schulen zugewiesen sind, treten in die andere Sektion als Mitglieder ein.

Die Vertreter der Religionsgesellschaften (§ 40, sub 6) gehören beiden Sektionen als Mitglieder an. Darum ist bei diesen Mitgliedern die Kenntnis beider Landessprachen erforderlich.

Von den administrativen Referenten und Landesschulinspektoren, welche einer Sektion angehören, haben in dieser Sektion immer nur fünf, und zwar diejenigen entscheidende Stimme, welche der Vorsitzende von Fall zu Fall bestimmt. . . .

192 o. Mährisches Landesgesetz vom 29. Jänner 1905, LGBl. Nr. 27.

(Lehrer-Disziplinargesetz.)

§ 6. Seitens des Landesschulrates wird, sofern nicht eine Ergänzung der Untersuchung und Rückleitung des Aktes an den Bezirksschulrat als notwendig erachtet wird, in welchem Falle der § 5 sinngemäße Anwendung zu finden hat, der Akt dem Vorsitzenden des zur Entscheidung berufenen Dis-

ziplinarsenates (§ 7) übermittelt, wobei der deutsche Senat zur Entscheidung über die Disziplinarangelegenheiten der Lehrer an deutschen Lehranstalten, der böhmische Senat für jene der Lehrer an böhmischen Lehranstalten kompetent ist. Lehrer an utraquistischen Schulen haben ihre Nationalität bei Einleitung der Disziplinaruntersuchung bekanntzugeben.

§ 7. Aus dem k. k. Landesschulrate sind ein deutscher und ein böhmischer Disziplinarsenat zu bilden, deren Funktionsdauer mit jener des Landesschulrates zusammenfällt.

Dieselben bestehen je aus:

1. dem k. k. Statthalter, beziehungsweise dessen Stellvertreter im Vorsitze im Landesschulrate als Vorsitzenden;

2. einem administrativen Referenten des k. k. Landesschulrates, beziehungsweise dem mit der sonstigen dienstlichen Vertretung desselben betrauten Beamten des Landesschulrates (beziehungsweise der k. k. Statthalterei);

Die administrativen Referenten des Landesschulrates, beziehungsweise deren Stellvertreter sind zugleich ständige Berichterstatter in den Disziplinarsenaten;

3. einem vom mährischen Landesausschusse als Mitglied des Disziplinarsenates bestimmten Vertreter des Landesausschusses im Landesschulrate, welcher der betreffenden Nationalität angehören muß;

4. einem Landesschulinspektor für Volksschulen der betreffenden Unterrichtssprache;

5. einem vom Landesschulrate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede der betreffenden Nationalität, beziehungsweise im Falle der Verhinderung desselben aus dessen vom Landesschulrate in gleicher Weise zu wählenden Stellvertreter, wobei auf die dem Landesschulrate auf Grund des § 36 des Gesetzes vom 12. Jänner 1870, LGBl. Nr. 3, angehörigen drei Mitglieder des Lehrstandes in erster Reihe Rücksicht zu nehmen ist;

6. einem Mitgliede des Lehrstandes der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen, welches aus dem Ternavorschlage der ständigen Ausschüsse der deutschen, beziehungsweise böhmischen Landeslehrerkonferenz vom k. k. Minister für Kultus und Unterricht ernannt wird, beziehungsweise im Falle der Verhinderung desselben aus dessen in gleicher Weise ernannten Stellvertreter. . . .

192 p. Mährisches Landesgesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 4 von 1906.

Abteilung I.

§ 8. In Gemeinden, in denen sich sowohl böhmische als auch deutsche Schulen befinden, ohne daß eine örtliche Abgrenzung von Schulsprengeln möglich wäre, ist sowohl für die böhmischen als auch für die deutschen Schulen ein eigener Ortsschulrat nach den voranstehenden Vorschriften zu bestellen.

Für die jedem dieser Ortsschulräte unterstehenden Schulen wird je ein eigenes Ortsschulgebiet gebildet.

Die Vertreter der Gemeinde für die beiden Ortsschulräte müssen den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrat vertritt, bestimmt ist. Die sachlichen Erfordernisse für beide Ortsschulgebiete hat die Schulgemeinde zu tragen.

§ 19. Das dem Bezirksschulrate unterstehende Schulgebiet ist der Schulbezirk. Derselbe umfaßt in der Regel alle Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb desselben politischen Bezirkes gelegen sind.

Wo jedoch die zum politischen Bezirke gehörigen Schulgemeinden der Unterrichtssprache nach verschieden sind, werden aus denselben entweder zwei Schulbezirke gebildet, von denen der eine sämtliche böhmische und utraquistische, der andere sämtliche deutsche Schulgemeinden umfaßt, oder es werden, falls die Zahl der Schulgemeinden der einen Sprache zur Bildung eines Schulbezirkes zu gering ist, diese Schulgemeinden, beziehungsweise Ortsschulgebiete (§ 8) dem nächsten gleichsprachigen Schulbezirke zugewiesen.

Die Beiträge der Gemeinden zur Schulbezirkskasse im Sinne des § 47 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, LGBl. Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1883, LGBl. Nr. 77, respektive gemäß Artikel I, Gesetz vom 5. Juli 1899, LGBl. Nr. 57, werden durch diese Maßnahmen nicht berührt.

Für die Stadt Brünn ist ein deutscher und ein böhmischer Bezirksschulrat zu bilden, welchem die deutschen, beziehungsweise böhmischen, in der Stadt Brünn befindlichen Schulen zugewiesen werden.

In den anderen Städten mit eigenem Gemeindestatut ist der zweite Absatz dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden und kann solchenfalls auch die Zuweisung von Schulen zu einem gleichsprachigen Landschulbezirke stattfinden.

Die Bildung der Schulbezirke im Sinne dieser Bestimmungen, insbesondere auch unter Einschluß der mährischen Enklaven in Schlesien, hat im Verordnungswege zu erfolgen, wobei auf die besonderen Verhältnisse der Enklaven Rücksicht zu nehmen ist.

§ 20. Der Bezirksschulrat besteht:

a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrate aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt.

b) aus je einem Vertreter jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt, wenn wenigstens an einer Schule des Schulbezirkes der Religionsunterricht der betreffenden Konfession erteilt wird...

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte, welche von der Lehrerversammlung des Schulbezirkes der böhmischen, beziehungsweise deutschen Schulgemeinden (Ortsschulgebiete) gewählt werden, und zwar ist einer davon dem Kreise der Bürgerschullehrer, der zweite jenem der Volksschullehrer zu entnehmen.

Befindet sich im Schulbezirke keine gleichsprachige Bürgerschule, werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung aus dem Kreise der Volksschullehrer gewählt.

Falls sich im Schulbezirke eine gleichsprachige Lehrerbildungsanstalt befindet, tritt der Direktor derselben, in Ermanglung einer solchen der der gleichsprachigen Mittelschule des Schulbezirkes als dritter Fachmann im Lehramte in den Bezirksschulrat ein.

Besitzt der Schulbezirk mehrere höhere Schulen solcher Art und gleicher Unterrichtssprache, so entscheidet der Landesschulrat, welcher der Direktoren in den Bezirksschulrat einzutreten habe.

Befindet sich im Schulbezirke keine Lehrerbildungsanstalt und keine Mittelschule gleicher Unterrichtssprache, entfällt der dritte Fachmann.

d) aus vier Mitgliedern als Vertretern der Schulgemeinden des Bezirkes, welche von dem Landesausschusse aus den ihm von den Landesausschußbeisitzern der betreffenden Nationalität in dreifacher Zahl vorgeschlagenen Personen zu ernennen sind.

Vorzuschlagen sind nur solche Personen, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrate zur Folge.

Die in den Bezirksschulrat nach den Absätzen b, c und d zu entsendenden Männer müssen Angehörige jener Nationalität sein, für welche die Schulen, die der Bezirksschulrat vertritt, bestimmt sind, und sollen auch die sub b angeführten Mitglieder womöglich im Schulbezirke ihren Wohnsitz haben.

§ 22. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrates folgende Abweichungen von den im § 20 erteilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrate aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt.

b) Jene Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, wenn wenigstens an einer Schule des Schulbezirkes der Religionsunterricht der betreffenden Konfession erteilt wird, wird im Bezirksschulrate vertreten, und zwar die christliche durch einen Geistlichen, die israelitische sowie jede andere vom Staate anerkannte Glaubensgenossenschaft durch ihren Vorsteher.

c) Die Bestimmung des § 20, lit. d, findet hier keine Anwendung. Dagegen schlägt die Gemeindevertretung aus den zur Gemeindevertretung Wählbaren zwölf Personen vor, aus deren Mitte der Landesausschuß sechs Mitglieder des Bezirksschulrates zu ernennen hat. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrate nach sich.

Die Vertreter der Gemeinden im Bezirksschulrate müssen den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schulen, die der Bezirksschulrat vertritt, bestimmt sind.

§ 35. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrat.

Der Landesschulrat hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle und — unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher. Derselbe besteht aus zwei Sektionen, einer böhmischen und einer deutschen Sektion, welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige Beschlüsse fassen.

Diesen Sektionen kommt zu:

1. die Überwachung der Bezirks- und Ortsschulräte, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten und der zu denselben gehörigen Übungsschulen;

2. die Entscheidung der Angelegenheiten der dem Wirkungskreise der Bezirksschulräte zugewiesenen öffentlichen und privaten Schul- und Erziehungsanstalten und die Ernennung, beziehungsweise Bestätigung der Lehrpersonen in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften;

3. die Überwachung der Mittelschulen sowie aller in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speziallehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen, und zwar derart, daß alle böhmischen Lehranstalten (1, 2, 3) der böhmischen Sektion, die deutschen Lehranstalten der deutschen Sektion unterstehen;

4. die Bestätigung der Direktoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen der betreffenden Nationalität unter Wahrung der den Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen zustehenden speziellen Rechte;

5. die Begutachtung von Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen je nach der Unterrichtssprache.

§ 36. Die Sektionen, und zwar jede für sich, bestehen:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus je fünf, vom mährischen Landesausschusse zu entsendenden Vertretern; wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden.

Der Landesausschuß ist an die von den Landesausschußbeisitzern der betreffenden Nationalität zu erstattenden Ternavorschläge gebunden.

3. aus einem Vertreter der Stadt Brünn, welcher über Ternavorschlag der Gemeindevertretung derselben von der betreffenden nationalen Kurie des Landtages gewählt wird und der betreffenden Nationalität angehören muß;

4. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Angelegenheiten;

5. aus jenen k. k. Landesschulinspektoren, welchen die Beaufsichtigung der böhmischen, beziehungsweise deutschen Unterrichtsanstalten im Lande dauernd zugewiesen ist;

6. aus zwei katholischen, einem evangelischen Geistlichen und einem Vertreter des israelitischen Glaubens;

7. aus drei Mitgliedern des Lehrstandes, nämlich einem Vertreter der Volks- und Bürgerschulen, einem der Realschulen und einem der Gymnasien.

§ 37. Die im § 36 unter 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt, der sich in Bezug auf die Ernennung der administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat.

Die Auswahl der Mitglieder des geistlichen und Lehrstandes (§ 36, Punkt 6 und 7) erfolgt auf Grund eines Vorschlages des Landeschefs, welcher — wenn irgend möglich — für jede zu besetzende derartige Stelle fünf geeignete Persönlichkeiten namhaft zu machen hat, die der betreffenden Nationalität angehören, und aus welchen sodann die zugehörige, im Wege des Landesausschusses verständigte nationale Kurie des Landtages eine bei der Antragstellung an den Kaiser maßgebende Terna zu erstatten hat.

Wegen der in den Vorschlag aufzunehmenden geistlichen Mitglieder ist vorgängig seitens des Landeschefs das Einvernehmen mit der betreffenden kirchlichen Oberbehörde zu pflegen.

Können fallweise nur drei oder weniger Personen für eine derartige Stelle namhaft gemacht werden, so kann sich die nationale Kurie auf den Vorschlag Einer derselben beschränken.

Der Minister für Kultus und Unterricht ist berechtigt, insolange die nationalen Landtagskurien nicht konstituiert sind, oder in dem Falle, als eines der im § 36, unter der Z. 6 und 7 erwähnten Mitglieder zu einer Zeit aus dem Landesschulrate scheidet, zu welcher der Landtag nicht versammelt ist; ferner in dem Falle, wenn der Landtag, beziehungsweise die betreffende Kurie die Auswahl nicht binnen drei Monaten vom Zeitpunkte des Einlangens des Vorschlages des Landeschefs beim Landesausschusse (Alinea 2) vornimmt, nach Einholung des Gutachtens des Landesausschusses, einen Ersatzmann solcher Mitglieder zu bestellen. Diese Bestellung tritt jedoch mit dem Tage außer Kraft, an welchem die nationale Kurie von dem Vorschlagsrechte im Sinne der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch macht. . . .

§ 38. Die beiden Sektionen des Landesschulrates treten auch zu Plenarsitzungen zusammen.

Der Plenarberatung und Beschlußfassung des Landesschulrates bleiben alle Angelegenheiten, welche den böhmischen und deutschen Schulen überhaupt oder einer Ka-

tegorie derselben gemeinsam sind, Gutachten über Fragen der Organisation des Schulwesens, von Lehrplänen, Änderungen der Volksschulgesetze, insbesondere auch die Prüfung der Schulbezirkspräliminarien nach den mit dem Landesausschusse vereinbarten Grundsätzen, die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesamten Schulwesens im Lande an das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, schließlich sämtliche den Sektionen nicht zukommenden Angelegenheiten vorbehalten.

§ 45b. Die Geschäfts- und Verhandlungssprache der böhmischen Orts- und Bezirksschulbehörden ist die böhmische, der deutschen Orts- und Bezirksschulbehörden die deutsche.

Die Geschäfts- und Verhandlungssprachen des k. k. Landesschulrates sind beide Landessprachen, in den beiden Sektionen derart, daß in der böhmischen Sektion die böhmische, in der deutschen Sektion die deutsche Sprache die Geschäfts- und Verhandlungssprache ist.

In dieser Sprache sind in der Sektion die Referate zu enthalten und Protokolle zu führen.

In den Plenarsitzungen des k. k. Landesschulrates steht es unter voller Wahrung der Gleichberechtigung beider Landessprachen den Mitgliedern frei, sich ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher der Antrag vom Referenten gestellt wurde, nach eigenem Ermessen der böhmischen oder deutschen Sprache zu bedienen.

Im übrigen hat die Regelung der Geschäfts- und Verhandlungssprache der Schulbehörden im Verordnungswege zu geschehen.

Abteilung II.

§ 20. Unmittelbar vor Beginn eines jeden Schuljahres nimmt der Ortsschulrat die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels ohne Unterschied ihrer Konfession oder Heimatsberechtigung vor.

In der Volksschule dürfen in der Regel nur Kinder aufgenommen werden, welche der Unterrichtssprache mächtig sind.[1])

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von zwei bis zu vierzig Kronen zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf ein bis vier Tage zu bestrafen.

---

[1]) *Dies die sogenannte „Lex Perek".*

192 q. Tirolisches Landesgesetz vom 30. April 1892, LGBl. Nr. 7,
über die Schulaufsicht.

§ 6. In Schulgemeinden, in denen Volksschulen mit deutscher und mit italienischer oder ladinischer Unterrichtssprache bestehen, sind die Vertreter der Ortsgemeinden aus den Angehörigen beider Nationalitäten zu wählen. Die Zahl der Vertreter der einen und der anderen Nationalität bestimmt der Bezirksschulrat.

§ 11, Absatz 2. Bestehen in der Schulgemeinde Schulen mit deutscher und italienischer oder ladinischer Unterrichtssprache, so muß für die Schulen jeder Unterrichtssprache ein besonderer Ortsschulaufseher der betreffenden Nationalität bestellt werden.

§ 35. Der Landesschulrat besteht:

I. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

II. aus vier Vertretern der katholischen Kirche, und zwar je einem Geistlichen von der Diözese Salzburg und Brixen und je einem aus dem deutschen und aus dem italienischen Anteile der Diözese Trient;

III. aus sechs vom Landesausschusse delegierten Mitgliedern, wovon zwei aus seiner Mitte, die übrigen aber frei zu wählen sind. Von diesen sechs Mitgliedern haben drei der deutschen und drei der italienischen Nationalität angehören;

IV. aus dem Referenten für die administrativ-ökonomischen Angelegenheiten;

V. aus drei Landesschulinspektoren;

VI. aus vier Mitgliedern des Lehrstandes, von welchen zwei den Schulen mit deutscher und zwei den Schulen mit italienischer Unterrichtssprache angehören.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat alle nötigen Verfügungen zu treffen, daß der Landesschulrat innerhalb seines Wirkungskreises den Bedürfnissen beider Landesteile Rechnung trage.

192 r. Tirolisches Landesgesetz vom 8. November 1881, LGBl. Nr. 35,
über den Landeskulturrat.

§ 13. Der Landeskulturrat zerfällt in zwei Sektionen, von denen die eine (für das Gebiet der Städte Innsbruck und Bozen, sowie für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Ampezzo, Bozen, Brixen, Brunek, Imst, Innsbruck,

Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Meran, Reutte und Schwaz) in Innsbruck, die andere (für das Gebiet der Städte Trient, Rovereto, sowie für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Borgo, Cavalese, Cles, Primiero, Riva, Rovereto, Tione und Trient) in Trient ihren Sitz hat.

§ 14. Die Sektion des Landeskulturrates in Innsbruck besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem ersten Präsidenten des Landeskulturrates, zugleich Leiter dieser Sektion;
b) einem Landesausschußbeisitzer, zugleich Stellvertreter des Präsidenten in der Sektionsleitung, dem es freisteht, den Landeskulturingenieur oder dessen Stellvertreter als Fachmann beizuziehen;
c) dem jeweilig mit den Landeskulturangelegenheiten bei der Statthalterei betrauten Referenten, dem es freisteht, einen Staatstechniker oder den k. k. Forstinspektor oder den Landestierarzt als Fachmänner beizuziehen;
d) zwei vom Ackerbauminister berufenen Mitgliedern;
e) zwei vom Landesausschusse berufenen Mitgliedern;
f) den jeweiligen Obmännern der im Gebiete dieser Sektion des Landeskulturrates (§ 13) bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte; schließlich
g) aus den eventuell von anderen Vereinen gemäß § 19 in den Landeskulturrat entsendeten Mitgliedern.

§ 15. Die Sektion des Landeskulturrates in Trient besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem zweiten Präsidenten des Landeskulturrates, zugleich Leiter dieser Sektion;
b) einem Landesausschußbeisitzer, zugleich Stellvertreter des Präsidenten in der Sektionsleitung, dem es freisteht, den Landeskulturingenieur oder dessen Stellvertreter als Fachmann beizuziehen;
c) einem vom Statthalter bestimmten Beamten der politischen Verwaltung, dem es freisteht, einen Staatstechniker oder den k. k. Forstinspektor von Trient oder einen Tierarzt beizuziehen;
d) zwei vom Ackerbauminister berufenen Mitgliedern;
e) zwei vom Landesausschusse berufenen Mitgliedern;
f) den jeweiligen Obmännern der im Gebiete dieser Sektion des Landeskulturrates (§ 13) bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte; schließlich
g) aus den eventuell von anderen Vereinen gemäß § 19 in den Landeskulturrat entsendeten Mitgliedern.

§ 19. Vereine, welche statutenmäßig die Förderung der Landeskultur überhaupt in einem erheblichen Teile des Landes

oder einzelner besonderer Zweige oder Industrien derselben an bestimmten Örtlichkeiten bezwecken und in einem oder dem anderen Falle eine ersprießliche Wirksamkeit nachhaltig entfalten, können vom Ackerbauminister nach Einvernehmung des ständigen Ausschusses der betreffenden Sektion mit dem Rechte ausgestattet werden, einen Vertreter in diese Sektion des Landeskulturrates und eventuell zugleich in den ständigen Ausschuß derselben zu entsenden.

Die folgenden Paragraphen regeln die Aufbringung der Kosten für die sachlichen Bedürfnisse der Schule, führen dabei aber die Idee der nationalen Autonomie nicht etwa, wie es im böhmischen Entwurfe **204**, *§ 12, geplant war, zu der Einrichtung einer nationalen Besteuerung weiter, sondern belassen in dieser Beziehung den bisherigen Zustand, wonach für die Schullasten die territoriale einheitliche Schulgemeinde aufzukommen hat, wie schon oben in § 8, letzter Absatz, ausgesprochen ist.*

192 s. Tirolisches Landesgesetz vom 23. September 1884, LGBl. Nr. 30, über den Landeskulturrat.

§ 13. Der Landeskulturrat zerfällt in zwei Sektionen, von denen die eine (für das Gebiet der Städte Innsbruck und Bozen, sowie für das Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Ampezzo, Bozen, Brixen, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Meran, Reutte und Schwaz) in Innsbruck, die andere (für das Gebiet der Städte Trient und Rovereto, Tione und Trient) in Trient ihren Sitz hat.

Die vier deutschen Gemeinden: Proveis, Laurein, U. L. Frau im Walde und St. Felix des politischen Bezirkes Cles bilden eine eigene Bezirksgenossenschaft, welche der Sektion Innsbruck des Landeskulturrates untersteht.

192 t. Böhmisches Gesetz vom 20. März 1891, LGBl. Nr. 20, über den Landeskulturrat.

I. Organisation des Landeskulturrates.

Sitz und Gliederung des Landeskulturrates.

§ 1. Der Landeskulturrat ist ein Landesinstitut, hat seinen Sitz in Prag und besteht:

I. aus einer böhmischen Sektion;
II. aus einer deutschen Sektion;
III. aus dem Zentralkollegium für gemeinsame Angelegenheiten.

§ 4. Wählbar im Sinne des § 2 ist jedes eigenberechtigte Mitglied männlichen Geschlechtes der zur Wahl in die betreffende Sektion berechtigten Vereine.

§ 5. Jede Sektion übt selbständig und getrennt von der anderen und nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung ihre Funktionen aus, und zwar:

I. Durch die Versammlung der gemäß § 2, eventuell § 11 in die Sektion entsendeten Delegierten (Delegiertenversammlung); in dieser Versammlung haben auch die im nachfolgenden § 6 unter Z. 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Mitglieder des Ausschusses der betreffenden Sektion Sitz und Stimme.

II. Den Sektionsausschuß.

Zentralkollegium.

§ 8. Das Zentralkollegium besteht:

I. aus dem Präsidenten des Landeskulturrates, welcher vom Kaiser ernannt wird;

II. aus dem Vizepräsidenten des Landeskulturrates, welcher gleichfalls vom Kaiser ernannt wird;

III. aus den beiden Sektionspräsidenten und deren Stellvertretern (§ 7);

IV. aus dem vom Statthalter bestimmten Vertreter der Regierung;

V. aus dem vom Landesausschusse bestimmten Landesausschußbeisitzer;

VI. aus sechs Mitgliedern, von denen je drei von den beiden Sektionsausschüssen gewählt werden.

Die sub 1, 2 und 4 genannten Mitglieder des Zentralkollegiums sollen beider Landessprachen mächtig sein.

§ 18. Die in den Geschäftskreis des Zentralkollegiums fallenden gemeinsamen Angelegenheiten sind:

I. Die Vertretung des Landeskulturrates nach außen;

II. die Feststellung der Präliminarien für das Kollegium selbst und sein Bureau, dann für die beiden Sektionen auf Grund der von letzteren vorgelegten Entwürfe (§ 28);

III. die Aufteilung der Reichs- und Landessubventionen auf beide Sektionen, wobei — insoweit dieses nach den Kategorien der Subventionen tunlich ist — auf das Verhältnis der beiden Nationalitäten nach Bevölke-

rung und Leistung der Grund- und Hausklassensteuer Rücksicht zu nehmen ist;

IV. die Kassaverwaltung;

V. die Leitung, beziehungsweise Verwaltung der dem Zentralkollegium direkt zugewiesenen, oder späterhin zuzuweisenden Anstalten; insbesondere:

a) des kulturtechnischen Bureaus, des statistischen Bureaus und der Bibliothek des Landeskulturrates;
b) der agrikultur-chemischen Untersuchungsstationen und der Samenprüfungsstationen;
c) des pomologischen Institutes in Troja, insofern der Landeskulturrat an der Verwaltung dieses Landesinstitutes teilnimmt;

VI. die Vermittlung der Beziehungen im Verkehre mit der k. k. Regierung und mit dem Landesausschuß einerseits und mit den beiden Sektionen andrerseits;

VII. die Unterstützung des Ackerbauministeriums in den Angelegenheiten der Landespferdezucht;

VIII. die Abgabe von Gutachten und Stellung von Initiativanträgen, die Landeskultur betreffend;

IX. die Entsendung von Delegierten und Vertretern in allen jenen Fällen, wo es sich um eine Gesamtvertretung des Landeskulturrates durch nur einen Vertreter handelt.

Geschäftskreis der Sektionen.

§ 19. Jede der beiden Sektionen besorgt selbständig und getrennt die gemäß § 15 dem Landeskulturrate zukommenden Aufgaben, insofern dieselben nicht als gemeinsame Angelegenheiten im Sinne des § 18 in den Geschäftskreis des Zentralkollegiums fallen.

Es sind demnach auch die Gutachten, welche vom gesamten Landeskulturrat oder von den beiden Sektionsausschüssen abgefordert werden, von jeder der beiden Sektionen, beziehungsweise von ihren Ausschüssen gesondert zu erstatten und an das Präsidium des Landeskulturrates zu leiten, welchem die Vorlage derselben an das Zentralkollegium überlassen bleibt.

Die Vorlage hat auch dann stattzufinden, wenn es wenigstens drei Mitglieder des Zentralkollegiums verlangen. Die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Lehranstalten, insbesondere die Ernennung von Vertretern in die Kuratorien, fallen je nach der Unterrichtssprache in die böhmische oder deutsche Sektion.

§ 20. Die Gutachten der Sektionen sind ohne Rücksicht darauf, ob das Zentralkollegium ein eigenes Gutachten

erstattet oder nicht, vom Präsidium des Landeskulturrates unverändert weiter vorzulegen.

§ 21. Jede Sektion hat ihr eigenes, von jenem der anderen Sektionen getrenntes Bureau, ernennt die Beamten desselben, einschließlich der Wanderlehrer und übt die Disziplinargewalt über dieselben aus.

Die Kanzlei ist dem betreffenden Sektionspräsidenten untergeordnet.

§ 22. Der Präsident des Landeskulturrates führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Sektionen, unbeschadet der in diesem Gesetze normierten Selbständigkeit derselben. Das Nähere besagt die Geschäftsordnung (§ 35).

Gemeinschaftliche Versammlungen der Mitglieder des Landeskulturrates.

§ 26. Im Falle einverständlichen Wunsches beider Sektionsausschüsse können alle Mitglieder des Landeskulturrates zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einberufen werden.

Die Einberufung dieser Beratung und das Verhandlungsprogramm sind von beiden Sektionspräsidenten mit dem Präsidenten des Landeskulturrates zu vereinbaren.

Dieser letztere führt den Vorsitz, wobei er sich von dem Vizepräsidenten des Landeskulturrates vertreten lassen kann.

Auf die Beschlußfassungen in der gemeinschaftlichen Beratung finden die Bestimmungen des § 25 sinngemäße Anwendung.

Gemeinschaftliche Sitzungen beider Sektionsausschüsse.

§ 33. Im Falle einverständlichen Wunsches beider Sektionsausschüsse kann deren Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen Sitzung erfolgen.

Die Einberufung dieser Sitzung, sowie das Verhandlungsprogramm sind von beiden Sektionspräsidenten mit dem Präsidenten des Landeskulturrates zu vereinbaren.

Dieser letztere führt den Vorsitz und kann sich durch den Vizepräsidenten des Landeskulturrates vertreten lassen.

Über die Art der Beschlußfassung in der gemeinschaftlichen Sitzung finden die Bestimmungen des § 32 sinngemäße Anwendung.

192u. Mährisches Landesgesetz vom 19. Mai 1897, LGBl. Nr. 40.[1])

(Inhaltlich gleichlautend mit dem böhmischen **192**t.*)*

---

[1]) *Während des Druckes dieses Werkes wurde auch in Schlesien ein in drei „nationale Sektionen" zerfallender Landeskulturrat geschaffen. Schlesisches Landesgesetz vom 9. Oktober 1910, LGBl. Nr. 1 von 1911.*

Zu erwähnen ist endlich auch die Organisation der Ärztekammern in Böhmen (Statthaltereierlaß vom 15. Oktober 1894, Fischel a. a. O., Nr. 411 a) und in Mähren (Statthaltereierlaß vom 10. Februar 1906, Fischel ebda. Nr. 464), welche in zwei nationale Sektionen zerfallen.

IX. Die Amtssprache der autonomen Verwaltungsorgane.

192 v. Mährisches Landesgesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 3 von 1906[1]),
wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der Gemeindevertretung bleibt es vorbehalten, ihre Amts- oder Geschäftssprache für alle Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungskreises zu bestimmen. Dieselbe bestimmt sonach mit Vorbehalt der in den §§ 2, 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen Anordnungen, ob die der Gemeinde zustehenden Geschäftsführungen bloß in einer Landessprache durchgeführt oder aber ob und in welchem Maße hiebei die zweite Landessprache angewendet werden soll.

§ 2. Schriftliche, an die Gemeinden einlangende Eingaben sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu nehmen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht die Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde ist. Die Gemeinde ist berechtigt, ausgenommen die im § 3, Absatz 2, angeführten Fälle, solche Eingaben an den Landesausschuß zur kostenfreien Übersetzung einzusenden.

§ 3. Der Gemeinde steht es in der Regel frei, alle an dieselbe einlangenden Eingaben in ihrer Amts- oder Geschäftssprache zu erledigen.

In Städten, welche ein eigenes Statut haben, sind die Gemeindeorgane verpflichtet, die an dieselben als politische

[1]) *Dazu eine Ausführungsverordnung des mährischen Landesausschusses vom 17. Februar 1906 (Fischel, Sprachenrecht Nr. 465). Das vorstehende Gesetz wurde mit Landesgesetz vom 27. Dezember 1909, LGBl. Nr. 98, auch auf die sprachlichen Verhältnisse der Sanitätsausschüsse als anwendbar erklärt.*

Behörden erster Instanz in Angelegenheiten der Parteien einlangenden schriftlichen und mündlichen Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben eingelangt sind. In anderen Gemeinden und auch in Gemeinden mit eigenem Statute in Betreff des selbständigen sowie übertragenen Wirkungskreises tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn wenigstens ein Fünftel der Einwohnerzahl jene Landessprache gebraucht, welche nicht die Amts- oder Geschäftssprache dieser Gemeinde ist.

Ausgenommen sind jene Anstalten und Gemeindeangelegenheiten, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen.

§ 4. Den einzelnen Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, in ihren Sitzungen die eine oder die andere Landessprache zu gebrauchen.

Die Leitung der Verhandlung, die Protokollierung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse (§ 47 Gemeindeordnung) erfolgt jedoch in der Amts- oder Geschäftssprache der Gemeinde.

§ 5. Dem Straßenausschusse bleibt es vorbehalten, seine Amts- oder Geschäftssprache zu bestimmen.

Er bestimmt daher unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes, ob nur eine der beiden Landessprachen als seine Amts- oder Geschätssprache zu dienen oder ob und in welchem Maße bei Behandlung seiner Geschäfte auch die andere Landessprache in Verwendung zu kommen habe oder endlich, ob beide Landessprachen als Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses zu dienen haben.

§ 6. Schriftliche Eingaben, welche an den Straßenausschuß von wem immer einlangen, sind auch dann anzunehmen und in Verhandlung zu ziehen, wenn dieselben in jener Landessprache abgefaßt sind, welche nicht als Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses dient. Der Straßenausschuß ist berechtigt, solche Eingaben an den Landesausschuß zur kostenfreien Übersetzung einzusenden.

§ 7. Es steht dem Straßenausschusse in der Regel frei, alle an ihn gelangenden Eingaben in seiner Amts- oder Geschäftssprache zu erledigen. Er hat jedoch mit den Gemeinden seines Bezirkes in ihrer Amts- oder Geschäftssprache zu verkehren und ist demnach, wenn die Amts- oder Geschäftssprache wenigstens einer Gemeinde seines Bezirkes eine andere ist als die Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses, verpflichtet, alle an ihn aus den

anderssprachigen Gemeinden seines Bezirkes einlangenden Eingaben in jener Landessprache zu erledigen, in welcher dieselben abgefaßt sind. Der Straßenausschuß ist berechtigt, solche Eingaben an den Landesausschuß zur kostenfreien Übersetzung einzusenden.

§ 8. Den einzelnen Mitgliedern des Straßenausschusses steht es frei, sich in den Sitzungen der einen oder anderen Landessprache zu bedienen.

Die Leitung der Verhandlung, die Protokollierung der Verhandlung, der gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse erfolgt jedoch in der Amts- oder Geschäftssprache des Straßenausschusses.

§ 9. In Städten, welche ein eigenes Statut haben, haben sämtliche Kundmachungen derselben als politische Behörden erster Instanz ausnahmslos, dagegen in allen sprachlich gemischten Gemeinden, wenn bei denselben die Bedingungen des § 3 zutreffen, im selbständigen sowie übertragenen Wirkungskreise in beiden Landessprachen zu geschehen.

Ausgenommen sind jene Anstalten und Angelegenheiten, welche ausschließlich nur eine Nationalität betreffen.

§ 10. Der Landesausschuß gebraucht beide Landessprachen als Amts- und Verhandlungssprachen. Er verkehrt in der Regel mit den Gemeindevertretungen und den Straßenausschüssen in ihrer Amts- oder Geschäftssprache. Von dieser Regel werden Ausnahmen bei Erledigung von Angelegenheiten der Parteien dann zugelassen, wenn die Eingabe der Partei nicht in jener Landessprache abgefaßt ist, welche die Amts- oder Geschäftssprache der niederen autonomen Instanz ist. Die Erledigungen des Landesausschusses in Parteiangelegenheiten sind an die Gemeinde in deren Amts- oder Geschäftssprache, an die Partei, von welcher die Eingabe ausgegangen ist, in der Sprache der Eingabe an den Landesausschuß, an die übrigen Interessenten in deren bekannter oder vermuteter Sprache zuzustellen. Der unmittelbare Verkehr des Landesausschusses mit den einzelnen Parteien geschieht in jener Landessprache, in welcher ihre Eingabe abgefaßt ist.

§ 11. Die Gemeinden und Straßenausschüsse bedienen sich in ihrem Verkehre mit den Staatsbehörden ihrer Amts- oder Geschäftssprache.

§ 12. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

192w. Galizisches Landesgesetz vom 9. April 1907, LGBl. Nr. 21.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die innere Amtssprache des Landesausschusses ist die polnische Sprache.

Die Sprache, in welcher Beschlüsse des Landesausschusses kundgemacht werden, ist durch das Landesgesetz vom 10. Mai 1866, LGBl. Nr. 13, geregelt.

Der Landesausschuß bedient sich im Verkehre mit den landesfürstlichen Behörden der polnischen Sprache. Die Eingaben der Parteien und die Zuschriften der Bezirksvertretungen werden vom Landesausschusse in jener landesüblichen Sprache beantwortet, in welcher die Eingabe, beziehungsweise Zuschrift eingereicht wurde.

§ 2. Die innere Amtssprache der Bezirksvertretung (des Bezirksrates und des Bezirksausschusses) und der Gemeindevertretung (des Gemeinderates und der Gemeindeobrigkeit) ist die Sprache, welcher sich die Bezirks-, beziehungsweise die Gemeindevertretung als ihrer Amtssprache gegenwärtig bedient.

Eine Änderung dieser Sprache kann auf Grund eines Beschlusses des Bezirks-, beziehungsweise Gemeinderates, welcher in einer zu diesem Zwecke einberufenen Sitzung mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden und nur bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder gefaßt wurde, erfolgen.

In den Sitzungen der Bezirks- und der Gemeindevertretung können die Mitglieder in jeder im Bezirke, beziehungsweise in der Gemeinde üblichen Sprache das Wort ergreifen.

§ 3. Die Bezirks- und Gemeindevertretungen sind verpflichtet, Zuschriften und Eingaben einzunehmen und zu erledigen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in der polnischen, ruthenischen oder deutschen Sprache abgefaßt sind.

§ 4. Die äußere Amtssprache, deren die Bezirks- und Gemeindevertretung sich im Verkehre mit den Parteien, mit anderen autonomen Behörden und mit den landesfürstlichen Behörden bedienen und in welcher sie die ihr zugekommenen Eingaben und Zuschriften beantwortet, ist jene Sprache, beziehungsweise sind jene Sprachen, deren sich die Bezirks- und die Gemeindevertretung diesbezüglich gegenwärtig bedient.

Eine Änderung dieser Sprache, beziehungsweise dieser Sprachen, kann in der im § 2 angegebenen Weise erfolgen.

§ 5. Jeder Beschluß des Bezirks-, beziehungsweise Gemeinderates, welcher die Amtssprache der Bezirks-, beziehungsweise Gemeindevertretung regelt, ist in dem Bezirke, beziehungsweise in der Gemeinde zu verlautbaren und außerdem, insofern es sich um die Gemeinde handelt, dem Bezirksausschusse und der Bezirkshauptmannschaft, insofern es sich um die Bezirksvertretung handelt, dem Landesausschusse und der Bezirkshauptmannschaft mit dem Nachweise vorzulegen, daß bei der Beschlußfassung die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes beobachtet wurden.

Sollte, sei es von Amts wegen, sei es zufolge vorgebrachter Beschwerden festgestellt werden, daß diese Vorschriften nicht eingehalten wurden, so wird der Beschluß des Gemeinderates von dem Bezirksausschusse und der Beschluß des Bezirksrates vom Landesausschusse aufgehoben.

Die diesbezüglich den landesfürstlichen Behörden auf Grund des ihnen gesetzlich über die Gemeinde- und Bezirksvertretung eingeräumten Aufsichtsrechtes zustehenden Befugnisse werden durch die obige Bestimmung nicht berührt.

§ 6. Die in Betreff der Amtssprache der Städte Lemberg[2]) und Krakau[3]) geltenden, in den Landesgesetzen vom 14. Oktober 1870, LGBl. Nr. 79, und vom 6. Oktober 1901, LGBl. Nr. 108, enthaltenen Bestimmungen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 7. Als Sprache, in welcher der Vorsteher des Gutsgebietes sein Amt führt und deren er sich im Verkehre mit den Behörden und den Parteien bedient, wird vom Besitzer des Gutsgebietes die polnische oder die ruthenische oder die deutsche bestimmt. Gehört das Gutsgebiet mehreren Mit- oder Teilbesitzern an, so ist jene Sprache vom Vorsteher des Gutsgebietes zu gebrauchen, für welche sich jener Teil der Mit- oder Teilbesitzer entscheidet, auf welchen mehr als die Hälfte des von dem Gutsgebiete entrichteten Jahresbetrages der direkten Steuern entfällt.

§ 8. Die in diesem Gesetze erwähnten autonomen Behörden bestimmen die Geschäftssprache jener Anstalten, welche ihnen unterstehen.

§ 9. Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 5. Juni 1869, LGBl. Nr. 24, betreffend die Amtssprache der k. k.

---

[2]) *Gemeindestatut der Stadt Lemberg, § 32: Die Geschäftssprache ist die polnische Sprache. Ruthenische Eingaben werden in ruthenischer Sprache beantwortet.*

[3]) *Gemeindestatut der Stadt Krakau, § 16: Die Geschäftssprache der Stadt Krakau ist die polnische Sprache.*

Behörden, Ämter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden sowie die in dieser Verordnung bezogenen und die auf Grund derselben erlassenen Vorschriften über den Verkehr der k. k. Behörden, Ämter und Gerichte mit den Parteien, den nicht landesfürstlichen Behörden, den Korporationen und Gemeinden bleiben wie bisher, so auch weiterhin in Kraft.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

192x. Beschluß des schlesischen Landtages vom 7. Oktober 1907, LGBl. Nr. 10 von 1908.[4])

Der hohe schlesische Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1907, betreffend die Regelung der Sprachenfrage in Schlesien, nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Die autonomen Behörden sind berechtigt, ihre Amts- und Geschäftssprache selbst zu bestimmen.

2. In den gemischtsprachigen Gerichtsbezirken sind die autonomen Behörden erster Instanz zu verpflichten, Amtsschriften und Einreichungen, welche in einer der drei landesüblichen Sprachen abgefaßt sind, anzunehmen.

3. Die autonomen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Amtsschriften, welche nicht in ihrer eigenen Amtssprache (Absatz 1) abgefaßt sind, dem Landesausschusse zur Übersetzung vorzulegen.

4. Unter autonomen Behörden erster Instanz sind begriffen: Gemeinden, Bezirksstraßenausschüsse, Kirchenkonkurrenzkomitees, Kontributionsfondsverwaltungen u. dgl.

5. Der Landesausschuß wird ermächtigt, seinerzeit wegen Regelung seines amtlichen Verkehres mit den autonomen Behörden erster Instanz den vorstehenden Grundsätzen entsprechende Verfügungen zu treffen und ein Übersetzungsbureau einzurichten."

---

[4]) *Dieser Beschluß war ein einhelliger. Warum er nicht zum Gesetz erhoben wurde, ist unbekannt. Der rechtliche Unterschied ist aber erheblich: da er nicht Gesetz ist, bindet er die Gerichte und insbesondere das Reichsgericht, sofern er mit dem Art. XIX* (**134**) *in Widerspruch tritt, nicht.*

In Durchführung dieses Landtagsbeschlusses hat der schlesische Landesausschuß in der Sitzung vom 7. Jänner 1908 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der schlesische Landesausschuß bestimmt im Sinne des Punktes 1 des Landtagsbeschlusses vom 7. Oktober 1907, betreffend die Regelung der Sprachenfrage in Schlesien, für sich und die Landesämter und Landesanstalten die deutsche Sprache als Amts- und Geschäftssprache; jedoch werden sowohl von Behörden wie auch von Parteien Eingaben, welche in einer der übrigen in Schlesien landesüblichen Sprachen abgefaßt sind, angenommen. Die Erledigung erfolgt in deutscher Sprache (Absatz 3 und 4 dieses Beschlusses).

2. In den gemischtsprachigen Gerichtsbezirken haben die autonomen Behörden der unteren Instanzen, wie Gemeinden, Bezirksstraßenausschüsse, Kontributionsfondsverwalwaltungen, Kirchenkonkurrenzkomitees u. dgl., Amtsschriften und Einreichungen, welche in einer der drei landesüblichen Sprachen abgefaßt sind, anzunehmen.

3. Die autonomen Behörden der unteren Instanzen sind berechtigt, Amtsschriften, welche nicht in der eigenen Amtssprache abgefaßt sind, dem Landesausschusse zur Übersetzung vorzulegen.

4. Der Landesausschuß ist bereit, Amtsschriften, welche den selbständigen Wirkungskreis betreffen, vom schlesischen Landesausschusse und anderen autonomen Behörden oder Körperschaften herrühren, über Verlangen in die deutsche, tschechische oder polnische Sprache zu übersetzen, wenn die ersuchenden Behörden und Körperschaften nicht selbst auch in jener Sprache amtshandeln, aus welcher das Schriftstück übersetzt werden soll.

Wenn eine autonome Behörde erster Instanz oder eine autonome Körperschaft die tschechische oder polnische Sprache als ihre Amts- und Geschäftssprache bestimmt und den diesbezüglichen Beschluß dem Landesausschusse angezeigt hat, so wird der schlesische Landesausschuß dieser Gemeinde oder Körperschaft mit seiner deutschen Erledigung zugleich auch eine Übersetzung in der betreffenden Amts- und Geschäftssprache zusenden.

Als authentisch hat jedoch in allen Fällen der Text der der Übersetzung vorgelegten Amtsschrift zu gelten.

5. Die Übersetzung solcher Amtsschriften, welche den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden berühren oder

von nicht autonomen Behörden ausgehen, wird vom Landesausschusse nicht übernommen. Desgleichen findet auch eine Übersetzung von Erlässen, Bescheiden und sonstigen Zuschriften, welche vom Landesausschusse an Privatparteien hinausgegeben werden, nicht statt.

Als nicht gemischtsprachig gelten die Gerichtsbezirke Bennisch, Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Jauernig, Odrau, Olbersdorf, Weidenau, Würbental und Zuckmantel, während die übrigen Gerichtsbezirke als gemischtsprachig angesehen werden.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

192y. Oberösterreichisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 57[5]),

betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtage und bei den autonomen Behörden.

§ 1. Die Verhandlungen des Landtages werden in deutscher Sprache geführt.

§ 2. Die Amts- und Geschäftssprache des Landesausschusses und der ihm unterstehenden Organe und Angestellten sowie der Gemeindevertretungen und deren Organe und Angestellten ist die deutsche Sprache.

Diese Bestimmung hat auch auf die Städte mit eigenem Statut Anwendung zu finden.

§ 3. Für Beschlüsse des Landtages über beantragte Änderungen dieses Gesetzes gelten dieselben Vorschriften wie für Beschlüsse auf Änderung der Landesordnung.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

---

[5]) *Dieses und die drei folgenden Gesetze, sowie die oben unter* **192**h, i, k, l, *abgedruckten Gesetze sind an einem und demselben Tage sanktioniert worden und werden gewöhnlich die „nationalen Schutzgesetze" genannt. Durch den § 3 sind sie wichtige Bestandteile der Verfassung dieser vier Länder geworden.* *Siehe S. 280, Note 22.*

192 z. Salzburgisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 57.

(Inhaltlich gleich mit dem vorigen.)

193. Vorarlberger Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 145.

(Inhaltlich gleich mit dem vorigen.)

194. Niederösterreichisches Landesgesetz vom 1. November 1909, LGBl. Nr. 117

betreffend den Gebrauch der Landessprache im Landtage und bei den autonomen Behörden.

§ 1. Die Verhandlungen des Landtages werden in deutscher Sprache geführt.

§ 2. Die Amts- und Geschäftssprache des Landesausschusses und der demselben unterstehenden Organe und Anstalten sowie der Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statut und der Organe und Anstalten derselben ist die deutsche Sprache.

§ 3. Hinsichtlich der Amts- und Geschäftssprache der übrigen Gemeindevertretungen und deren Organe und Anstalten hat es bei jenem Gebrauche zu verbleiben, der von der Gemeindevertretung in der ersten Hälfte des Jahres 1909 eingehalten wurde.

§ 4. Für einen Beschluß des Landtages über beantragte Änderungen dieses Gesetzes gelten dieselben Vorschriften wie für einen Beschluß auf Änderung der Landesordnung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

Der Unterschied zwischen dem Wortlaut dieses Gesetzes und den oben zu **192** y, z, aa, *abgedruckten rührt daher, daß man für die drei Dörfer in der nordöstlichen Ecke des Landes: Ober- und Unter-Themenau und Bischofswarth die „Landesüblichkeit" der kroatischen, bzw. slowakischen und tschechischen Sprache, die dort besteht und die auch wiederholt vom Reichsgericht anerkannt worden war, nicht antasten wollte.*

In den Gemeindewahlordnungen ist bisher die Scheidung der Wählerschaft und der Gemeindeorgane nach Nationalitäten noch nicht eingetreten.[6]) *Allein das wird wohl nicht lange auf sich warten lassen. Mehrfache Bestrebungen dieser Art sind bereits zu bemerken. So scheidet die Gemeindeordnung, welche der Landtag der Bukowina im Jahre 1910 beschlossen hat, die Wählerschaft und den Gemeinderat der Stadt Czernowitz in die gleichen vier nationalen Kurien, wie sie die Landtagswahlordnung bestimmt. Der Entwurf ist bisher nicht sanktioniert.*

---

[6]) *Eine Singularität enthält das Gemeindestatut von Wien (niederösterreichisches Landesgesetz vom 24. März 1900, LGBl. Nr. 17, welches bei Aufnahme eines neuen Bürgers das Gelöbnis fordert, „den deutschen Charakter der Stadt nach Kräften aufrecht erhalten zu wollen".*

XVI. Das Verhältnis zu Bosnien und der Herzegowina.

195. Artikel XXV

der Berliner Konkreßakte, geschlossen zwischen Österreich-Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei zu Berlin am 13. Juli 1878.

(Nach erfolgter Zustimmung beider Häuser des Reichsrates kundgemacht im RGBl. Nr. 43 vom Jahre 1879.)

[Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht wünscht, die Verwaltung des Sandschaks von Novi-Bazar, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis über Mitrovitza hinaus erstreckt, auf sich zu nehmen, wird die ottomanische Verwaltung dort weiter in Wirksamkeit verbleiben. Nichtsdestoweniger behält sich Österreich-Ungarn, um die Aufrechthaltung des neuen politischen Zustandes ebenso wie die Freiheit und Sicherheit der Kommunikationswege zu sichern, das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Teiles des ehemaligen Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und militärische, sowie Handelsstraßen zu besitzen.

Zu diesem Zwecke behalten sich die Regierungen von Österreich-Ungarn und der Türkei eine weitere Verständigung über die Details vor.]

Art. XXIX, Absatz 3. Die Gemeinde Spizza wird bis zur nördlichen Grenze des in der genauen Beschreibung der Grenzlinie angegebenen Territoriums Dalmatien einverleibt.

In Ausführung des Art. XXIX erging folgendes Reichs-

195a. Gesetz vom 15. April 1879, RGBl. Nr. 59.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. In Ausführung des Art. XXIX, dritter Absatz des Vertrages von Berlin vom 13. Juli 1878 (RGBl. Nr. 43 ex 1879) wird die Gemeinde Spizza bis zur nördlichen Grenze des in der genauen Beschreibung der Grenzlinien (Art. XXVIII, fünfter Absatz desselben Vertrages) angegebenen Territoriums dem Königreiche Dalmatien einverleibt.

Art. II. Die in Dalmatien bestehenden Gesetze und Einrichtungen haben auch in dem durch Art. I bezeichneten Gebiete zu gelten. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, Übergangsbestimmungen hiezu auf dem Verordnungswege zu treffen.

Art. III. Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

Zur Durchführung der Angelegenheit ist ein dalmatinisches Landesgesetz nicht ergangen. Das Reichsgesetz wurde bloß im dalmatinischen Landesgesetzblatt abgedruckt.

196. Konvention zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1879.

(Kundgemacht in Nr. 127 der Wiener Zeitung.)

[Da die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung sich vorbehalten haben, sich über die Details der durch den Art. XXV des Berliner Vertrages bestimmten Okkupation zu verständigen, und da die Okkupation Bosniens und der Herzegowina die Souveränitätsrechte Seiner kaiserlichen Majestät des Sultans auf diese beiden Provinzen nicht beeinträchtigt, haben die beiden Regierungen zu ihren Bevollmächtigten ernannt: . . .

Diese Bevollmächtigten haben sich nach Austausch ihrer Vollmachten, welche in guter und gehöriger Form befunden wurden, über folgende Artikel geeinigt:

Art. I. Die Administration Bosniens und der Herzegowina wird von Österreich-Ungarn im Sinne des Art. XXV des Berliner Vertrages besorgt werden. Die österreichisch-ungarische Regierung hat jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß die bisherigen Beamten, insofern sie die Eignung zur

gehörigen Versehung ihres Amtes besitzen, beibehalten werden. Sie wird im Falle des Ersatzes den Eingebornen der Provinzen womöglich den Vorzug geben.

Art. II. Die Freiheit und äußere Ausübung aller in Bosnien und der Herzegowina bestehenden Kulte wird den in Bosnien und der Herzegowina ansässigen oder sich vorübergehend aufhaltenden Bewohnern gewährleistet. Ganz besonders wird die volle Freiheit den Mohammedanern in ihrem Verkehr mit ihren geistlichen Häuptern zugesichert. Die Truppenkommandanten Seiner Majestät des Kaisers und Königs, wie die Administrativbehörden werden mit der größten Sorgfalt darüber wachen, daß weder die Ehre, noch die Sitten, noch die Kultusfreiheit, noch die Sicherheit der Person und des Eigentumes der Mohammedaner irgendwie geschädigt werden. Jeder Angriff gegen die Mohammedaner, ihren Besitz oder ihre Religion wird auf das strengste bestraft werden. Der Name Seiner Majestät des Sultans wird in den öffentlichen Gebeten der Mohammedaner wie bisher genannt werden. Insoweit es üblich ist, die ottomanische Flagge auf den Minareten aufzuhissen, wird dieser Brauch respektiert werden.

Art. III. Die Einnahmen Bosniens und der Herzegowina werden ausschließlich für die Bedürfnisse dieser Länder, ihre Administration und die als notwendig erkannten Amelio-rationen verwendet werden.[1])

Art. IV. Die bestehenden ottomanischen Münzen werden in Bosnien und der Herzegowina frei verkehren.

Art. V. Die Hohe Pforte wird nach ihrem Belieben über die Waffen, das Kriegsmaterial und andere der ottomanischen Regierung gehörigen Objekte verfügen, welche sich in den befestigten Orten und Garnisonen befinden.

---

[1]) *Vgl.* **198**, *§ 3. Eine Folge dieses wichtigen Grundsatzes war es, daß für Bosnien und die Herzegowina stets ein besonderes Budget aufgestellt werden mußte, welches also nicht etwa einen Teil des gemeinsamen Budgets bildete. Dieses bosnisch-herzegowinische Budget wurde auch nicht eigentlich parlamentarisch behandelt. Es wurde von keinem parlamentarischen Kollegium beschlossen, auch von den Delegationen nicht. Sondern es wurde bloß vom gemeinsamen Ministerium aufgestellt und den Delegationen nicht zur Votierung, sondern zur bloßen Kenntnisnahme mitgeteilt. Dieser Zustand hat sich jetzt geändert (***200** f, *§§ 44 bis 48).*

Zu diesem Zwecke werden unter Mitwirkung von Kommissären der beiden Regierungen Inventare aufgenommen werden.

Art. VI. Die Frage der Behandlung der Bewohner Bosniens und der Herzegowina, welche sich außerhalb dieser Provinzen aufhalten oder reisen, wird noch durch ein eigenes Übereinkommen geregelt werden.[2])

Art. VII. Um im beiderseitigen Interesse die politischen und die militärischen Zwecke zu erreichen, welche der Art. XXV des Berliner Vertrages betreffs des Sandschaks von Novi-Bazar im Auge hat, haben die beiderseitigen Regierungen beschlossen, sofort die Modalitäten zu regeln, unter welchen mit der Ausführung jener Bestimmung vorgegangen werden soll.

Zu diesem Zwecke verpflichtet sich die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs jener Seiner Majestät des Sultans von dem Zeitpunkte des Einmarsches der k. und k. Truppen vorher Mitteilung zu machen.

Um jeder unnützen Verzögerung vorzubeugen, verpflichten sich die beiderseitigen Regierungen, soweit sie die Angelegenheit betrifft, ihren Behörden und Truppenkommandanten eintretenden Falles ohne Verzug die nötigen Vollmachten zu geben, damit sie direkt untereinander die Fragen regeln, welche die k. und k. Truppen, ihre Unterkunft und andere Details betreffen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle daraus erwachsenden Kosten von der österreichisch-ungarischen Regierung getragen werden.

Art. VIII. Die Anwesenheit der Truppen Seiner Majestät des Kaisers und Königs im Sandschak von Novi-Bazar wird in keiner Weise die Tätigkeit der administrativen, judiziellen und finanziellen ottomanischen Behörden aller Art behindern, welche, wie bisher, unter den ausschließlichen und direkten Befehlen der hohen Pforte fortgesetzt werden wird.

Art. IX. Wenn die hohe Pforte wünschen sollte, reguläre Truppen auch an jenen Punkten des Sandschaks von Novi-Bazar beizubehalten, wo die österreichisch-ungarischen Truppen garnisonieren, so wird dies unbehindert geschehen können. Die beiderseitigen Truppen werden, was ihre Stärke, die militärischen Vorteile und die Freiheit ihrer Bewegung anbelangt, vollkommen gleich gehalten sein. Im ganzen Bereiche des Sandschaks von Novi-Bazar verpflichtet sich die hohe Pforte, keine irregulären Truppen zu halten.

---

[2]) *Dasselbe ist nicht zu stande gekommen.*

Art. X. Es ist jedoch selbstverständlich, daß das Recht Österreich-Ungarns, an jenen Punkten, wo sich im Sinne des Art. VII Garnisonen befinden werden, nach Bedarf der Umstände eine genügende Anzahl von Truppen zu halten, durch diese Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden soll.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die vorliegende Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Anhang zur Konvention.

Es wird verabredet, daß unter den bestehenden Verhältnissen die österreichisch-ungarische Regierung, unter Vorbehalt aller aus dem Art. XXV des Berliner Vertrages sich ergebenden Rechte, die Absicht hat, nur auf drei am Lim und zwischen Serbien und Montenegro gelegenen Punkten Garnisonen zu halten. Diese Punkte werden sein Priboj, Prjepolje und Bjelopolje. Die Stärke der für diese Punkte bestimmten Garnisonen wird vorläufig die Zahl von 4000 bis 5000 nicht überschreiten. Wenn infolge eintretender Umstände sich die Notwendigkeit ergeben sollte, Garnisonen auch auf anderen Punkten zu halten, so wird beiderseits im Sinne des Art. VII vorgegangen werden — ausgenommen, wenn die österreichische Regierung die Absicht hätte, Truppen auf den Höhen von Rogosna zu postieren, in welchem Falle die direkte Verständigung mit der hohen Pforte zu erfolgen hat.[3])]

197. Gesetz vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina.

*Die im nachfolgenden Gesetz erwähnten Angelegenheiten sind der legislativen Kompetenz des bosnischen Landtages entzogen (***200***f, § 41, Abs. 2—4).*

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Bosnien und die Herzegowina werden in das auf Grundlage des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 62, bestehende allgemeine Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgenommen.

Innerhalb dieses gemeinsamen Zoll- und Handelsgebietes werden . . . die aus einem Gebiet in das andere ein- und

---

[3]) *Die Art. VII—X und der Anhang sind durch* **200**b, c. *obsolet geworden, da Österreich-Ungarn den Sandschak geräumt hat.*

ausgehenden Waren, ohne einem Zoll zu unterliegen, frei verkehren.

Die Grenzzollinien der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenüber Bosnien und Herzegowina werden aufgehoben, und es wird an der Grenze dieser Länder gegenüber Serbien, Türkei und Montenegro die gemeinsame Zolllinie des erweiterten Zoll- und Handelsgebietes gleichzeitig zu errichten sein.

§ 2. Die in den §§ 3 bis 12 aufgestellten Grundsätze für die Zolleinrichtungen und für die Ordnung der aus der Gemeinschaft des Zollgebietes sich ergebenden wirtschaftlichen Beziehungen bilden Bedingungen für die Herstellung des gemeinsamen Zollverbandes.

Die Regierung hat im Einvernehmen mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone dafür zu sorgen, daß diese Bedingungen von der Landesverwaltung für Bosnien und die Herzegowina erfüllt werden.

§ 3. Der allgemeine Zolltarif vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 67[1]), die mit fremden Staaten abgeschlossenen oder abzuschließenden Zoll- und Handelsverträge, sowie die bereits gegenwärtig oder künftig für beide Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Gesetze und Verwaltungsvorschriften, welche sich auf die Einhebung und Verwaltung der Zölle beziehen, haben auch für die neu aufgenommenen Teile des erweiterten gemeinsamen Zollgebietes zu gelten.

Im Falle besonderer Bedürfnisse Bosniens und der Herzegowina eine ausnahmsweise Berücksichtigung bei den eben erwähnten Normen erheischen, werden diese nach Einvernehmung der Landesverwaltung Bosniens und der Herzegowina zu erlassen sein.

Die Organisation des Zolldienstes, die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen und die sonstigen in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie nach gleichartigen Grundsätzen geregelten Einrichtungen im Zollwesen sind auch in Bosnien und der Herzegowina von der Landesverwaltung nach gleichartigen Grundsätzen zu behandeln.

Vor Erlassung von Normen dieser letzteren Art ist jedoch die Zustimmung der Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuholen.

---

[1]) *Jetzt vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 279, oben S. 609.*

Die Vertretung Bosniens und der Herzegowina gegenüber dritten Staaten in den Angelegenheiten, welche Gegenstand des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878[2]) sind, wird gemäß der Bestimmungen dieses Zoll- und Handelsbündnisses stattfinden.

§ 4. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle samt den zum gemeinsamen Zollgefälle gehörigen Nebengebühren hat für Rechnung des gemeinsamen Zollgefälles durch die der Landesverwaltung unterstehenden Organe zu geschehen.

Die Ernennung des mit der obersten Leitung des Finanzdienstes in Bosnien und der Herzegowina betrauten Beamten (Landesfinanzdirektors), als auch seines Stellvertreters, und die Ernennung der Zollbeamten hat mit Einflußnahme der beiden Finanzminister zu geschehen.

Die Erledigung der Zollangelegenheiten in zweiter Instanz besorgt die mit der Leitung des Finanzdienstes (Landesfinanzdirektion) in Bosnien und der Herzegowina betraute Behörde.

In dritter Instanz hat die Entscheidung im Wege des gemeinsamen Ministeriums durch die beiderseitigen Ressortminister nach Maßgabe der zwischen denselben fallweise getroffenen Vereinbarung zu erfolgen.

§ 5. Die Staatsmonopole auf Tabak und Salz sind mit den in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden grundsätzlichen Einrichtungen in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung nach dem Grundsatze zu verwalten, daß jedem Monopolgebiete die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Tabak und Salz gesichert werde.

Ebenso sind die indirekten Abgaben auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker nach den in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften in Bosnien und der Herzegowina einzuführen und für Rechnung dieser Länder von der Landesverwaltung zu verwalten.

Jede künftig im Sinne des Art. XI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878[3]) erfolgende Abänderung der Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die genannten Staatsmonopole und indirekten Abgaben hat auch für Bosnien und die Herzegowina zu gelten. Insofern mit Rücksicht auf die

---

[2]) *Jetzt* **169**.

[3]) *Jetzt Art. XIII* (**169**).

besonderen Verhältnisse von Bosnien und der Herzegowina abweichende Vorschriften erforderlich werden sollten, bedürfen dieselben der Zustimmung der betreffenden Ressortminister der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Jede neue, in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Einführung gelangende indirekte Abgabe, welche auf die wirtschaftliche Produktion von unmittelbarem Einflusse ist, wird auch in Bosnien und der Herzegowina einzuheben sein, und haben in dieser Beziehung die obigen Grundsätze zu gelten.

Soweit der Bedarf an Tabak und Salz für Bosnien und die Herzegowina nicht aus dem eigenen Tabakbaue, beziehungsweise nicht aus den eigenen Salzwerken gedeckt wird, ist der Abgang ausschließlich von den beiden Monopolverwaltungen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach in vorhinein vereinbarten Vergütungspreisen an die Landesverwaltung zu liefern.

Das Schießpulvermonopol wird in Bosnien und der Herzegowina nach den in beiden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften gehandhabt werden.

Andere indirekte Abgaben von der Erzeugung, dem Verschleiße und dem Verbrauche von Waren können, für wessen Rechnung immer, nur insofern eingehoben werden, als von denselben nicht nur die eingeführten, sondern auch die im Lande selbst erzeugten Waren gleichmäßig betroffen werden und als die durch die Gemeinsamkeit des Zollgebietes gewährleistete Zollfreiheit des inneren Verkehres nicht beeinträchtigt wird.

Abgaben auf die Einfuhr in einzelne Orte können sich nur auf Lebensmittel, Getränke, Bau- und Brennmaterialien erstrecken.

§ 6. Die in dem österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsgebiete bestehende österreichische Währung hat auch in Bosnien und der Herzegowina unbeschadet des freien Umlaufes der effektiven ottomanischen Münzen, als gesetzliche Landeswährung zu gelten.

Die zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen über das Münzwesen, die Staatsnoten und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, in letzterer Beziehung vorbehaltlich der durch die Legislativen zu genehmigenden Vereinbarung mit der

österreichisch-ungarischen Bank, haben auch in Bosnien und der Herzegowina ausschließliche Geltung.

§ 7. Das Maß- und Gewichtssystem wird von der Landesregierung geregelt und der Übergang zu dem metrischen Systeme tunlichst bald zu vollziehen sein. Soweit metrische Maße und Gewichte, Wagen- und Meßapparate im Verkehre dieser Länder zur Anwendung kommen, sollen außer den daselbst geeichten, nur jene zugelassen werden, welche in einem der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie vorschriftsmäßig geeicht worden sind.

§ 8. In Bezug auf die Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren und deren Überwachung haben in Bosnien und der Herzegowina die gleichen Grundsätze, welche in beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie beobachtet werden, in Anwendung zu kommen.

§ 9. Die gemäß der Art. XVI und XVII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878[4]) erworbenen Privilegien (Patente) und Rechte auf Muster und Marken haben auch in Bosnien und der Herzegowina nach Maßgabe der in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein.

Von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina können Privilegien, dann Rechte auf Marken und Muster nur gemäß jener Bestimmungen erworben werden.

Die näheren Anordnungen zur Durchführung dieser Grundsätze erfolgen im Verordnungswege.

§ 10. Das Post- und Telegraphenwesen wird von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina im Einvernehmen mit den Ressortministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu regeln sein.

§ 11. Die Bestimmungen der Art. VII, X, XIV, XV und XX des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878[5]) haben auch in Bezug auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung zu finden.

Die Durchführung des Art. XX des Zoll- und Handelsbündnisses ist besonderen, im Verordnungswege durchzuführenden Vereinbarungen vorbehalten.

§ 12. Den Finanzministern der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie ist vorbehalten, durch Entsendung von Inspektoren sich die Überzeugung

---

[4]) *Jetzt Art. XVI* (**169**).

[5]) *Jetzt Art. VIII, XII, XV, XIX* (**169**).

zu verschaffen, daß die Einhebung und Verwaltung der Zölle (§§ 3 und 4), die Verwaltung der Monopole und indirekten Steuern auf die Erzeugung von Bier, Branntwein und Zucker (§ 5), sowie die Überwachung der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren (§ 8) in einer den vereinbarten Normen entsprechenden Weise geschieht.

§ 13. [Von dem Erträgnisse des gemeinsamen Zollgefälles, nach Abschlag der Gefällsrückgaben und der Rückgaben der Zollsicherstellungen, werden die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollgrenze ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten.]

Als Anteil Bosniens und der Herzegowina an der nunmehr verbleibenden Ertragssumme des gemeinsamen Zollgefälles und zur Vergütung des Aufwandes für die Zollverwaltung in diesen Ländern wird bis auf weiteres die Summe von jährlich 600.000 Gulden in Gold bestimmt.

[Die Belastung Bosniens und der Herzegowina durch die Steuerrestitution zu Gunsten des gemeinsamen Zollgefälles ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 61, derart zu berechnen, daß Bosnien und die Herzegowina von den während eines Solarjahres für jeden betreffenden Steuerzweig gemeinsam bestrittenen Steuerrestitutionen ebensoviel Prozente zu tragen haben, als der Anteil dieser Länder an dem im ganzen gemeinsamen Zollgebiete während desselben Solarjahres in dem gleichen Steuerzweige erzielten, nach den erwähnten Bestimmungen zu berechnenden Bruttoerträgnisse Perzente des letzteren beträgt.[6])]

§ 14. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1880 in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte tritt der freie Verkehr zwischen Bosnien und der Herzegowina einerseits und dem gleichzeitig in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogenen Dalmatien andrerseits ein.

Ebenso ist die Einfuhr aus allen übrigen Teilen des gemeinsamen Zollgebietes in der Richtung nach Bosnien und der Herzegowina von jenem Zeitpunkte frei.

(§§ 15 und 16 enthalten Übergangsbestimmungen.)

---

[6]) *An Stelle des Absatzes 1 und 3 dieses Paragraphen sind die Bestimmungen der Art. XIII und XXIII des Zoll- und Handelsbündnisses* **169** *und des Schlußprotokolles* **170**, *Art. XIII, II, Abs. 1 und 4, Nr. 3, getreten.*

§ 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Handels, der Finanzen und des Innern betraut.

198. Gesetz vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, betreffend die durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 an Österreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzegowina.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das Ministerium ist im Geiste der für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie bestehenden Gesetze ermächtigt, beziehungsweise angewiesen, auf die durch das gemeinsame Ministerium zu leitende provisorische Verwaltung Bosniens und der Herzegowina unter verfassungsmäßiger Verantwortung Einfluß zu nehmen.

§ 2. Insbesondere hat die Feststellung der Richtung und Prinzipien dieser provisorischen Verwaltung und die Anlage von Eisenbahnen im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erfolgen.

§ 3. Die Verwaltung dieser Länder ist so einzurichten, daß die Kosten derselben durch die eigenen Einkünfte gedeckt werden.[1])

Wenn und inwieweit dies nicht allsogleich in vollem Maße erreichbar wäre, sind die Vorlagen hinsichtlich der zu bedeckenden Summen für die ordentliche Verwaltung im Sinne der bestehenden Gesetze für die gemeinsamen Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Teile der Monarchie festzustellen.

Insofern jedoch die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina für bleibende Investitionen, die nicht in den Bereich der laufenden Administration gehören, wie für Eisenbahnen, öffentliche Bauten oder ähnliche außerordentliche Ausgabsposten finanzielle Leistungen der Monarchie in Anspruch nehmen sollte, dürfen solche Leistungen nur auf Grund von in beiden Teilen der Monarchie übereinstimmend zu stande gekommenen Gesetzen gewährt werden.

§ 4. Auf demselben Wege sind die Grundsätze festzustellen, nach welchen die nachfolgenden Angelegenheiten in Bosnien und der Herzegowina geregelt und verwaltet werden sollen:

---

[1]) *Vgl.* **196**, *Art. III.*

1. die Zolleinrichtungen;

2. diejenigen indirekten Abgaben, welche in beiden Teilen der Monarchie nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen gehandhabt werden;

3. das Münzwesen.[2])

§ 5. Jede Änderung des bestehenden Verhältnisses dieser Länder zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Teile der Monarchie.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, daß die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

199. Übereinkommen[1])

zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank andrerseits in Betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Tätigkeit der Österreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina.

(Beilage des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51.)

Auf Grund des Art. II des Gesetzes vom 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, und des ungar. GA. XXVI vom Jahre 1887, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank, wird zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Österreichisch-ungarischen Bank andrerseits nachfolgendes Übereinkommen abgeschlossen.

Das der Österreichisch-ungarischen Bank für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. Dezember 1897 verliehene Privilegium wird im Sinne des § 6 des Gesetzes vom

---

[2]) *Da diese Angelegenheiten in der bosnischen Verfassung dem Wirkungskreis des bosnischen Landtages entzogen wurden (***200**f, *§ 41, 2—4), so bleiben hier auch jetzt die beiden Parlamente kompetent. Vgl. S. 589, 617.*

[1]) *Die Geltung dieses Übereinkommens wurde mit der Notverordnung* **176**, *IV., 1. Kap., Art. III (oben nicht abgedruckt), bis zum Ablaufe des Bankprivilegiums, das ist Ende 1910, und mit dem Vertrage* **176**a *(S. 642), vierter Teil, 1. Abschnitt, Art. III (oben nicht abgedruckt), weiterhin bis Ende 1917 verlängert.*

20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, beziehungsweise des ungar. GA. LII vom Jahre 1879 auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina ausgedehnt, und wird demzufolge die Österreichisch-ungarische Bank berechtigt sein, vom 1. Jänner 1888 angefangen, ihre Tätigkeit mit allen ihr im Sinne der Statuten zustehenden Rechten und Pflichten auch in den genannten Ländern auszuüben.

Insofern die Österreichisch-ungarische Bank in diesen Ländern Filialen errichtet, werden bezüglich derselben die nach Art. XL der Statuten den Direktionen zufallenden Agenden durch den Generalrat unmittelbar ausgeübt.

200. Gesetz vom 29. Dezember 1890, RGBl. Nr. 3 ex 1891, betreffend die Einquartierung bosnisch-herzegowinischer Truppen im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Truppen, welche aus der Bevölkerung von Bosnien und der Herzegowina ergänzt werden, können, wenn solche behufs vollständigerer militärischer Ausbildung mit Zustimmung der k. k. Regierung in das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verlegt werden, dort zu dem erwähnten Zwecke vorübergehend, oder während einer längeren Zeit einquartiert werden.

Die Dislokationsorte dieser Truppen werden nach Vernehmung des Ministers für Landesverteidigung und des Reichskriegsministers vom Kaiser bestimmt.

§ 2. Die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, RGBl. Nr. 93, finden auch bei der Einquartierung der im Sinne des § 1 nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern verlegten Truppen Anwendung.

Auf längere Dauer hat die gemeinsame Einquartierung nach § 5 des vorbezeichneten Gesetzes Platz zu greifen.

Die im Sinne des genannten Gesetzes zu leistenden Vergütungsbeträge werden für diese Truppen gemäß § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18 (**198**), von der Verwaltung Bosniens und der Herzegowina geleistet.

§ 3. Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Minister für Landesverteidigung betraut.

200a. Ah. Handschreiben an die Ministerpräsidenten vom 5. Oktober 1908.

Lieber Freiherr v. Beck![1])

Ich habe Mich bestimmt gefunden, die Rechte Meiner Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina zu erstrecken und die für Mein Haus geltende Erbfolgeordnung[2]) auch für diese Länder in Wirksamkeit zu setzen, sowie ihnen gleichzeitig verfassungsmäßige Einrichtungen zu gewähren.

Indem Ich Ihnen zugleich die Abschriften der Handschreiben mitteile, die Ich aus diesem Anlasse an den Minister Meines Hauses und des Äußern und an Meinen gemeinsamen Finanzminister gerichtet habe, fordere Ich Sie auf, im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, wegen Einbringung der hienach erforderlichen Vorlagen im Reichsrate das Entsprechende einzuleiten.

200b. Ah. Handschreiben an den Minister des Äußern vom 5. Oktober 1908.

Lieber Freiherr v. Aehrenthal!

Durchdrungen von der unerschütterlichen Überzeugung, daß die hohen kulturellen und politischen Zwecke, um derentwegen die österreichisch-ungarische Monarchie die Besetzung und Verwaltung Bosniens und der Herzegowina übernommen hat, und die mit schweren Opfern erzielten Erfolge der bisherigen Verwaltung nur durch Gewährung von ihren Bedürfnissen entsprechenden verfassungsmäßigen Einrichtungen dauernd gesichert werden können, für deren Erlassung aber die Schaffung einer klaren und unzweideutigen Rechtsstellung der beiden Länder die unerläßliche Voraussetzung bildet, erstrecke Ich die Rechte Meiner Souveränität auf Bosnien und die Herzegowina und setze gleichzeitig die für Mein Haus geltende Erbfolgeordnung auch für diese Länder in Wirksamkeit. Zur Kundgebung der friedlichen Absichten, die Mich bei dieser unabweislichen Verfügung geleitet haben, ordne ich gleichzeitig die Räumung des Sandschaks von Novibazar von den dahin verlegten Truppen Meiner Armee an.

---

[1]) *Ein gleiches Schreiben erging an den ungarischen Ministerpräsidenten.*

[2]) *Siehe hiezu die Bemerkung oben S. 48, Note 4. Daselbst soll es heißen statt* **200**c*:* **200**a.

Wenige Wochen nach Erlassung dieses ah. Handschreibens, am 11. November 1908, brachten die beiden Regierungen in ihren Parlamenten (nicht etwa in den Delegationen) Gesetzentwürfe ein, um die von Seite des Monarchen erfolgte Erstreckung seiner Souveränitätsrechte auf jene Länder durch beiderseitige Gesetze zu legalisieren[1]*), was schon wegen der Ausdehnung der pragmatischen Sanktion auf dieselben (siehe oben S. 48) von der größten Wichtigkeit ist. Der Wortlaut dieser Vorlagen stimmt jedoch nicht überein. Der österreichische Entwurf lautet:*

200c.

§ 1. Die von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät getroffene Verfügung, wonach die Rechte Seiner Souveränität sowie die Bestimmungen der pragmatischen Sanktion auf Bosnien und die Herzegowina in der Absicht ausgedehnt worden sind, ihnen verfassungsmäßige Einrichtungen zu verleihen, wird hiemit gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, genehmigt.

§ 2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, bleiben in Geltung.

§ 3. Dieses Gesetz tritt unter der Voraussetzung, daß die ihm entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erhalten und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der ungarische Entwurf dagegen lautet:

200d.

§ 1. Der Reichstag nimmt zur Kenntnis, daß Seine kaiserliche und apostolisch königliche Majestät, um Bosnien und der Herzegowina eine verfassungsmäßige Autonomie zu gewähren, mit Rücksicht auf jene alten Bande, welche seine ruhmreichen Vorfahren auf dem ungarischen Throne an diese Länder knüpften, seine Souveränitätsrechte auf diese Länder ausgedehnt hat.

§ 2. Die Verfügungen der GA. I und II vom Jahre 1723 über die Thronfolge treten auch für diese Länder in Wirksamkeit.

---

[1]*) Dagegen wurde die bosnische Verfassung* **200f** *den beiderseitigen Parlamenten nicht vorgelegt. Siehe S. 1036 unten.*

§ 3. Mit Rücksicht darauf, daß das Verhältnis Bosniens und der Herzegowina zum ungarischen Staate weder in früheren noch in späteren Gesetzen festgestellt ist, und daß in dieser Hinsicht die Verfügungen des GA. VI vom Jahre 1880 (**198**) in Wirksamkeit sind, wird die Regierung angewiesen, so lange als darüber durch die einvernehmliche Zustimmung der Gesetzgebungen der Länder der ungarischen Krone und der im Reichsrat vertretenen Länder keine Änderung eintritt, im Sinne der Bestimmungen der GA. VI vom Jahre 1880 (**198**) vorzugehen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt unter der Bedingung, daß entsprechende Verfügungen auch in den im Reichsrat vertretenen Ländern Gesetzeskraft erlangen, am Tage der Kundmachung in Kraft.

Der ungarische Entwurf stellt also die Behauptung auf, daß die Annexion der gedachten Länder „mit Rücksicht" auf „alte Bande" erfolgt sei, welche Ungarn mit ihnen verknüpft habe. Daß solche Bande jemals das ganze Territorium dieser Länder umfaßt habe, ist historisch unrichtig. Der Rechtstitel der Annexion liegt übrigens nicht in jenen, übrigens sehr verworrenen Beziehungen zwischen Bosnien und Ungarn, denen irgend eine rechtliche Bedeutung für die Gegenwart deshalb nicht zukommt, weil sie schon vor vier Jahrhunderten durch die türkische Eroberung ihr Ende fanden — ganz abgesehen davon, daß mit ebenso viel Recht oder Unrecht von kroatischer Seite behauptet wird, jene Beziehungen hätten den König von Kroatien, nicht den König von Ungarn betroffen.[1]*) Sondern der Rechtstitel der Annexion liegt in der Eroberung jener Länder, zu der diesseits der Leitha 70 Prozent an Geld und Soldaten beigesteuert wurde und in der Zustimmung des Sultans, die er nach unserem Verfassungrecht nur dem Herrscher beider Reiche gegenüber abgeben konnte. In dem Motivenbericht der ungarischen Regierung wird überdies der Wortlaut ihres Entwurfes in einer für*

---

[1]) *Diesen Standpunkt vertritt Petriniensis (Pseud. für Borosak), Bosnien und das kroatische Staatsrecht, 1898. Den ungarischen Standpunkt dagegen vertritt Komlossy, Das Rechtsverhältnis Bosniens und der Herzegowina, 1909.*

die Würde Österreichs nicht eben schmeichelhaften Weise damit begründet, daß die „alten Bande" dem Ausland gegenüber bloß einen „moralischen Rechtstitel" — das heißt: keinen — begründen. „Nur insofern bilden sie einen Rechtstitel" — so heißt es dort wörtlich! — „als wir uns darauf bei der definitiven Regelung der Zugehörigkeit Bosniens Österreich gegenüber berufen können". Also eine und dieselbe Tatsache wäre hienach Österreich gegenüber ein Recht, dem Ausland gegenüber kein Recht. Obwohl der österreichische Ministerpräsident im Ausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses am 28. Jänner 1909 erklärte, daß „der historische Hinweis im ungarischen Texte keine Disposition, sondern eine bloße Motivierung enthalte", welche für den Inhalt und die Tragweite eines Gesetzes nicht maßgebend sei und auch der ungarische Text die Geltung des Gesetzes **198** *(§ 5) anerkenne, so genügten die gedachten Umstände doch, um eine Genehmigung der Vorlage durch das österreichische Parlament bisher zu verhindern.*

Auf Grund der Annexion kann man das Verhältnis der beiden Staaten zu jenen Ländern am besten als ein „Kondominium" bezeichnen, wie ein solches in der Geschichte hie und da vorgekommen ist. Soweit die Regierung nicht durch einheitliche Organe (nämlich das gemeinsame Ministerium und dessen Organe) ausgeübt wird, soweit also beide Regierungen oder beide Parlamente eine Maßregel anzuordnen haben, regieren die beiden Staaten jene Länder „zur gesamten Hand". Einen Staat kann man Bosnien ebensowenig nennen, wie etwa Elsaß, Island oder Kanada; es eignet sich dafür am besten das Wort „Land". Die Pforte gab ihre Zustimmung zur Annexion in folgendem Vertrage:

200 c. Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Pforte vom 26. Februar 1909.

Artikel 1. Österreich-Ungarn erklärt ausdrücklich, auf alle Rechte zu verzichten, welche ihm bezüglich des früheren Sandschaks Novibazar durch den Berliner Vertrag und die Konstantinopler Konvention vom 21. April 1879 (**196**) übertragen wurden.

Artikel 2. Die Konvention vom 21. April 1879 (**196**), ebenso wie der Protest der Hohen Pforte gegen die Entschließung der gemeinsamen österreichisch-ungarischen Regierung, betreffend Bosnien und die Herzegowina, ferner alle anderen dieser Entschließung widersprechenden, seitens der hohen vertragschließenden Teile erfolgten Verfügungen und Abmachungen werden aufgehoben und durch das gegenwärtige Protokoll ersetzt, welches feststellt, daß zwischen den hohen vertragschließenden Teilen jede Divergenz bezüglich jener beiden Provinzen beseitigt ist, und daß die ottomanische Regierung ausdrücklich den durch die oben erwähnte Entschließung geschaffenen Zustand anerkennt.

Artikel 3. Die bosnisch-herzegowinischen Landesangerigen, welche sich gegenwärtig in der Türkei befinden, mit Ausnahme jener Personen, welche in den nach der Ratifikation dieses Protokolls zwischen den vertragschließenden Teilen auszutauschenden Noten bezeichnet sind, ebenso wie die aus verschiedenen Teilen des türkischen Reiches stammenden ottomanischen Untertanen, die sich vorübergehend oder ständig in Bosnien und der Herzegowina aufhalten, werden ihre ottomanische Nationalität wie bisher beibehalten.

Die in Bosnien und der Herzegowina zuständigen Landesangehörigen werden wie bisher nach Maßgabe der bosnisch-herzegowinischen Gesetze in das ottomanische Reich auswandern können und in der Türkei als ottomanische Untertanen aufgenommen werden. Ebenso wie die Landesangehörigen Bosniens und der Herzegowina, welche sich gegenwärtig in der Türkei aufhalten, werden sie stets berechtigt sein, unbeschränkt über ihr unbewegliches Eigentum in Bosnien und der Herzegowina zu verfügen, es zu verpachten oder entweder selbst oder durch Dritte zu verwalten.

Es ist wohl verstanden, daß die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen, welche sich künftig, ohne die Absicht, auszuwandern, nach der Türkei begeben, dort auf gleichem Fuße behandelt werden wie die österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen.

Artikel 4. Die Freiheit und die äußere Ausübung des Kultus werden wie bisher den Mohammedanern zugesichert, die sich dauernd oder vorübergehend in Bosnien und der Herzegowina aufhalten.

Die Mohammedaner werden nach wie vor die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte besitzen wie alle, anderen Bekenntnissen angehörenden Bewohner Bosniens und der Herzegowina.

Der Name Sr. kaiserlichen Majestät des Sultans als Kalifen wird auch weiterhin in den öffentlichen Gebeten der Mohammedaner genannt werden.

Die Rechte der frommen Stiftungen (Vakufs) werden wie bisher geachtet und den Beziehungen der Mohammedaner zu ihren kirchlichen Oberhäuptern kein Hindernis in den Weg gelegt werden. Diese letzteren bleiben wie bisher dem Scheich-ül-Islamat in Konstantinopel untergeordnet, welches dem Reis-ul-Ulema die Investitur erteilt.

Artikel 5. Da eine schiedsgerichtliche Entscheidung festgestellt hat, daß der ottomanische Staat nach dem ottomanischen Gesetze über den Grundbesitz in Bosnien und der Herzegowina verschiedenartiges unbewegliches Eigentum besaß, verpflichtet sich die gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung, binnen fünfzehn Tagen nach der Ratifikation des gegenwärtigen Protokolles der ottomanischen Regierung in Konstantinopel den Betrag von $2^1/_2$ Millionen türkischer Pfund in Gold als Gegenwert dieser unbeweglichen Güter auszubezahlen.

Artikel 6. Österreich-Ungarn verpflichtet sich, binnen zwei Jahren nach der Ratifikation des gegenwärtigen Protokolles auf Grund des europäischen Völkerrechtes mit der Türkei einen Handelsvertrag abzuschließen, der in Kraft treten wird, insoweit die anderen Handelsverträge der Hohen Pforte abgeschlossen und auf derselben Grundlage in Kraft getreten sein werden.

Inzwischen erteilt Österreich-Ungarn seine Zustimmung zu einer Erhöhung der türkischen Wertzölle von 11 auf 15 Prozent nach Ablauf von fünfzehn Tagen nach der Ratifikation des gegenwärtigen Aktes,

ferner zur Einführung neuer Monopole oder zur Einhebung von Konsumabgaben auf die nachbenannten fünf Artikel: Petroleum, Zigarettenpapier, Zündhölzchen, Alkohol, Spielkarten.

Alles dieses unter der Voraussetzung, daß dieselbe Behandlung gleichzeitig und ohne Unterschied auf die Einfuhr der anderen Länder angewendet wird.

Insoweit es sich um die Einfuhr von Artikeln handelt, welche Gegenstand eines Monopols sind, wird die Verwaltung dieser Monopole gehalten sein, Artikel österreichischer oder ungarischer Provenienz nach dem Prozentsatze der Jahreseinfuhr dieser Artikel zu beziehen, vorausgesetzt, daß der für die Lieferung der Monopolartikel geforderte Preis den Marktverhältnissen zur Zeit des Kaufes entspricht, wobei auch die Qualität der zu liefernden Waren und der aus

dem Durchschnitte der letzten drei Jahre berechnete Preis in Betracht gezogen werden. Außerdem ist es wohl verstanden, daß, falls die Türkei anstatt der Einführung von Monopolen die Einhebung von Konsumabgaben auf jene Artikel beschließen sollte, diese Konsumabgaben in gleicher Höhe von den gleichartigen türkischen Produkten und jenen anderer Staaten eingehoben werden.

Artikel 7. Indem die gemeinsame österreichisch-ungarische Regierung das Hoheitsrecht der ottomanischen Regierung bezüglich des Postdienstes anerkennt, verpflichtet sie sich nach der Ratifikation dieses Aktes diejenigen kaiserlich-königlichen Postämter aufzulassen, wo keine anderen ausländischen Postämter vorhanden sind. Sie verpflichtet sich ferner, auch die übrigen kaiserlich-königlichen Postämter im ottomanischen Reiche aufzulassen, sobald die anderen Mächte, welche in der Türkei Postämter besitzen, dieselben auflassen.

Artikel 8. Da die Hohe Pforte die Absicht hegt, in einer europäischen Konferenz oder in anderer Weise mit den beteiligten Großmächten Verhandlungen zu dem Zwecke zu eröffnen, um die Kapitulationen in der Türkei außer Kraft treten zu lassen und durch das internationale Recht zu ersetzen, erklärt Österreich-Ungarn, indem es die Berechtigung dieser Absichten der Hohen Pforte anerkennt, sich schon jetzt bereit, ihr hiebei seine volle und rückhaltlose Unterstützung angedeihen zu lassen.

Artikel 9. Das gegenwärtige Protokoll wird ratifiziert werden und unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikationen in Kraft treten. Die Ratifikationen werden sobald als möglich, spätestens in zwei Monaten, in Konstantinopel ausgetauscht werden.

Nach Wiedereinführung der türkischen Verfassung — hierin lag der Anstoß zur endgültigen Annexion — konnte den annektierten Ländern die Verleihung einer Verfassung nicht verweigert werden. Im Laufe des Jahres 1909 einigten sich die beiden Regierungen über den Text, der am 17. Februar 1910 proklamiert wurde. Er wurde den beiden Parlamenten zur Annahme nicht vorgelegt, weil man der Ansicht war, daß sich durch ihre Gewährung an dem Verhältnis der annektierten Länder zu den beiden Staaten, wie es in den Gesetzen **197** *und* **198** *festgelegt ist, nichts geändert habe. Ihr Gebiet gehört in der Tat auch jetzt noch weder zu Öster-*

*reich, noch zu Ungarn, ihre Angehörigen sind weder Österreicher noch Ungarn, obwohl sie in der gemeinsamen Armee wehrpflichtig sind und die beiden Parlamente sind in demselben Maße dort Gesetze zu erlassen berechtigt wie bisher (***200** f, *§ 41).*

200 f. Bosnische Verfassung.

Wir Franz Joseph I., von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn,
geben hiemit kund und zu wissen:

In Unseren Verfügungen vom 5. Oktober 1908 haben Wir den Entschluß kundgegeben, Bosnien und der Herzegowina, um ihnen die volle gesetzliche Sicherung ihres Rechtszustandes und eine befriedigende Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten zu bieten, verfassungsmäßige Einrichtungen zu gewähren. Gleichzeitig haben Wir die Grundsätze vorgezeichnet, wonach den Angehörigen Bosniens und der Herzegowina der volle Genuß der bürgerlichen Rechte gewährleistet und eine angemessene Teilnahme an der Besorgung der Landesangelegenheiten durch eine Landesvertretung gesichert werden soll.

In Ausführung dieser Unserer Absichten haben Wir unter Bedacht darauf, daß die durch das Gesetz vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, ungar. GA. VI: 1880, für die Verwaltung Bosniens und der Herzegowina festgelegten Grundlagen bis zur verfassungsmäßigen Abänderung dieser Gesetze ungeschmälert aufrecht bleiben müssen und daß durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen Bosniens und der Herzegowina in keiner Weise die durch Gesetze beider Staaten der Monarchie festgestellten Beziehungen Bosniens und der Herzegowina zu diesen Staaten berührt werden können, das nachfolgende Landesstatut für Bosnien und die Herzegowina nebst einer Wahlordnung und einer Geschäftsordnung für den Landtag, einem Vereins- und einem Versammlungsgesetz sowie einem Gesetz über die Bezirksräte zu erlassen, zu genehmigen und ihm Unsere Sanktion zu erteilen befunden und verordnen hiemit, wie folgt:

Landesstatut
für Bosnien und die Herzegowina.

§ 1. Bosnien und die Herzegowina bilden ein einheitliches besonderes Verwaltungsgebiet, welches in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, ungar.

GA. VI ex 1880, unter der verantwortlichen Leitung und Oberaufsicht des k. u. k. gemeinsamen Ministeriums steht.

Die Verwaltung des Landes sowie die Vollziehung und Handhabung der Gesetze obliegt der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in Sarajewo, welche dem mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministerium unterstellt und für ihre gesamte Amtsführung verantwortlich ist.

Die im Lande bestehenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden bleiben in ihrer bisherigen Organisation und Wirksamkeit. Eine Änderung ist nur nach Maßgabe des § 2 der im ersten Absatze zitierten Gesetze zulässig.

In allen Angelegenheiten, die außerhalb des eigenen Wirkungskreises der Landesregierung liegen, deren gesetzliche Tragweite sich jedoch auf Bosnien und die Herzegowina erstreckt, sind über die besonderen Interessen dieser beiden Länder Vertreter der Landesverwaltung zu hören.

Die bosnisch-herzegowinischen Truppen sowie die sonstigen militärischen Organisationen Bosniens und der Herzegowina bilden einen organischen Teil der Wehrmacht der Monarchie.

I. Allgemeine bürgerliche Rechte.

§ 2. Alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

§ 3. Bosnisch-herzegowinische Landesangehörige sind diejenigen, welche diese Eigenschaft erworben haben oder künftighin erwerben:

1. durch eheliche Geburt von landesangehörigen Eltern oder durch uneheliche Geburt von einer landesangehörigen Mutter;

2. durch Legitimierung seitens eines landesangehörigen Vaters;

3. durch Verheiratung mit einem landesangehörigen Gatten;

4. durch definitive Anstellung eines österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen im öffentlichen Dienste in Bosnien und der Herzegowina;

5. durch ausdrückliche Verleihung seitens der zuständigen Stelle.

Die von einem Ehemann erworbene Eigenschaft eines bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen erstreckt sich auch auf dessen Ehegattin sowie auf seine minderjährigen ehelichen Kinder.

Als bosnisch-herzegowinische Landesangehörige werden, solange ihre anderweitige Zugehörigkeit nicht nachgewiesen ist, angesehen:

1. alle, die in Bosnien und der Herzegowina geboren sind;

2. die in Bosnien und der Herzegowina aufgefundenen und erzogenen Findlinge.

§ 4. In Ansehung der Modalitäten der Erwerbung und des Verlustes der Eigenschaft eines bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen gelten die jetzt bestehenden Vorschriften, insolange sie nicht durch andere gesetzliche Normen ergänzt oder ersetzt werden.

§ 5. Jeder Landesangehörige kann seinen Wohnsitz und Aufenthalt im Lande frei wählen, Liegenschaften jeder Art erwerben und darüber frei verfügen sowie unter den vorgeschriebenen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Die Ausweisung der Ortsfremden aus einem Orte oder Gebiete ist nur nach Maßgabe der dafür bestehenden Vorschriften zulässig.

Die Landesverweisung eines Landesangehörigen ist nicht gestattet.

§ 6. Die persönliche Freiheit steht unter dem Schutze des Gesetzes. Eine gerichtliche Verhaftung kann nur in den gesetzlich festgestellten Fällen und nur bei Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten erfolgen und aufrecht erhalten werden.

Das Recht der Administrativ-, Polizei- und Finanzbehörden zur Verhaftung und Aburteilung ist in besonderen Vorschriften geregelt.

§ 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig.

§ 8. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Niemand kann wegen seines religiösen Bekenntnisses verfolgt oder in seinen Rechten verkürzt werden.

Die häusliche Religionsübung wird jedermann, die öffentliche den Angehörigen der anerkannten Religionsgenossenschaften zugesichert, soweit öffentliche Rücksichten dem nicht entgegenstehen.

Anerkannte Religionsgenossenschaften sind gegenwärtig:

1. die islamitische,

2. die serbisch-orthodoxe,

3. die römisch- und griechisch-katholische,

4. die evangelische, Augsburger und helvetischer Konfession,

5. die israelitische.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den bürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

§ 9. Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Religionsgenossenschaften werden von denselben nach ihrer gesetzlich bestehenden Verfassung verwaltet.

Diese Religionsgesellschaften bleiben im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§ 10. Die Anwendung der Scheriatrechtes in den Familien-, Ehe- und Mulk-Erbrechtsangelegenheiten der Islamiten untereinander wird gewährleistet.

§ 11. Allen Angehörigen ist die Wahrung der nationalen Eigenart und Sprache gewährleistet.

§ 12. Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechtes.

Die Präventivzensur der Presse ist und bleibt abgeschafft.

Administrative Postverbote finden auf im Lande erscheinende Druckschriften keine Anwendung.

§ 13. Die Wissenschaft und deren Lehre ist frei.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Landesangehörige berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen und den sonstigen diesbezüglichen behördlichen Vorschriften entsprochen hat.

Die oberste Leitung und Aufsicht des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens steht der Landesregierung zu.

§ 14. Die Wohnung ist unverletzlich.

Die Voraussetzungen, unter welchen eine Hausdurchsuchung zum Zwecke der Strafgerichtspflege vorgenommen werden darf, sind in der Strafprozeßordnung gegeben.

Zum Zwecke der polizeilichen und finanziellen Aufsicht dürfen Hausdurchsuchungen nur in den durch die bestehenden Vorschriften bestimmten Fällen vorgenommen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren.

§ 15. Das Brief-, Post- und Telegraphengeheimnis steht unter dem gesetzlichen Schutze.

Die bezüglich der Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen, Telegrammen und Sendungen bestehenden Vorschriften bleiben unberührt.

Die Verletzung des Brief- und Schriftengeheimnisses wird strafrechtlich verfolgt.

§ 16. Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles oder aus anderen im Gesetze bezeichneten Gründen und gegen angemessene Entschädigung nach Maßgabe der dafür bestehenden Gesetze stattfinden.

Die Strafe der Vermögensentziehung ist unstatthaft.

Die Vorschriften des Strafgesetzes sowie die administrativen, Finanz- und Gefällsvorschriften über den Verfall und die Konfiskation von Waren bleiben aufrecht.

§ 17. Das Petitionsrecht steht jedem zu.

Petitionen unter einem Gesamtnamen dürfen nur von den anerkannten Korporationen überreicht werden.

§ 18. Den Landesangehörigen steht das Recht zu, sich zu versammeln.

Die Ausübung dieses Rechtes wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 19. Vereine können nur nach Maßgabe der dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegründet werden.

§ 20. Im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, endlich im Falle von Unruhen oder wenn sich in ausgedehnter Weise hochverräterische oder die Sicherheit gefährdende Umtriebe offenbaren, können die in den vorstehenden Paragraphen statuierten Bestimmungen von der Landesregierung über Allerhöchste Ermächtigung für das ganze Land oder für einzelne Teile desselben beschränkt oder suspendiert werden.

Die Ausnahmsverfügungen sind durch Einschaltung im Gesetz- und Verordnungsblatte sowie auf ortsübliche Weise kundzumachen und nach Entfall des Grundes in gleicher Weise wieder aufzuheben.

II. Der Landtag.

§ 21. Zur Mitwirkung an der Gesetzgebung ist der von der Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina zu beschickende Landtag berufen. Die ausführlichen Bestimmungen über den Wirkungskreis des Landtages enthält Abschnitt III.

§ 22. Mitglieder des Landtages von Bosnien und der Herzegowina sind:

A. Virilisten, und zwar:

1. der Reis-el-ulema, der Vakuf-Mearif-Direktor, die Muftis von Sarajewo und Mostar und außerdem der der Ernennung nach älteste Mufti;

2. die vier serbisch-orthodoxen Metropoliten und der Vizepräsident des Obersten Verwaltungs- und Schulrates der serbisch-orthodoxen Kirche;

3. der römisch-katholische Erzbischof und die zwei römisch-katholischen Diözesanbischöfe sowie die beiden Provinziale des Franziskanerordens;

4. der sefardische Oberrabbiner von Sarajevo;

5. der Präsident des Obergerichtes;

6. der Präsident der Advokatenkammer in Sarajewo;

7. der Bürgermeister der Landeshauptstadt Sarajewo;

8. der Präsident der Handels- und Gewerbekammer in Sarajewo.

B. 72 gewählte Abgeordnete, deren Wahl nach der gleichzeitig erlassenen Wahlordnung zu erfolgen hat.

§ 23. Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät ernennt alljährlich zu Beginn der Session zur Leitung des Landtages aus dessen Mitgliedern den Präsidenten und zwei zu dessen Stellvertretern berufene Vizepräsidenten. Es wird jede der drei Hauptkonfessionen des Landes im Präsidium vertreten sein, wobei bei jeder folgenden Ernennung des Landtagspräsidiums ein Turnus zwischen diesen drei Konfessionen beobachtet werden wird.

Der Turnus wird auch durch Neuwahlen nicht alteriert.

§ 24. Die Funktion der Mitglieder des Landtages (die Landtagsperiode) wird auf fünf Jahre festgesetzt.

Nach Ablauf der regelmäßigen Landtagsperiode oder nach der früher erfolgten Auflösung des Landtages werden Neuwahlen im ganzen Lande spätestens binnen sechs Monaten ausgeschrieben.

Wenn einzelne Abgeordnete das Mandat niederlegen, mit Tod abgehen, die zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verlieren oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhören, Mitglieder des Landtages zu sein, so ist die Ersatzwahl für die noch laufende Landtagsperiode binnen sechs Wochen auszuschreiben.

Gewesene Landtagsmitglieder können wiedergewählt werden.

§ 25. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage können von den Wählern nicht widerrufen werden.

Die Mitglieder des Landtages dürfen keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 26. Der Landtag hat sich über Allerhöchste Einberufung in der Regel jährlich einmal in der Landeshauptstadt Sarajewo zu versammeln.

§ 27. Beim ersten Zusammentritte des Landtages in jeder Landtagsperiode hat jedes Mitglied desselben die Angelobung der Treue und des Gehorsams gegenüber Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät sowie der unverbrüchlichen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und der gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten zu leisten.

In der Zwischenzeit neu eintretende Mitglieder haben die Angelobung gelegentlich ihres ersten Erscheinens im Landtage zu leisten.

Weigert sich ein Abgeordneter, die Angelobung in der vorgeschriebenen Form zu leisten, so wird er seines Mandates verlustig.

§ 28. Der Präsident eröffnet den von Seiner Majestät einberufenen Landtag, er führt den Vorsitz in den Versammlungen und leitet die Verhandlungen.

§ 29. Der Landeschef, der Ziviladlatus und die Sektionschefs sowie die hiezu delegierten Funktionäre der bosnisch-herzegowinischen Landesverwaltung sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages teilzunehmen.

Sie müssen auf Verlangen stets gehört werden.

§ 30. Der Landtag ist berechtigt, in allem, was zu seinem Wirkungskreise gehört, an die Landesregierung Anfragen zu richten, von ihr über einlaufende Petitionen Auskunft zu verlangen und seinen Ansichten in Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

Die vom Landtage in Ausübung seines Wirkungskreises erhobenen Beschwerden werden durch das Landtagspräsidium im Wege der Landesregierung an das mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betraute gemeinsame Ministerium geleitet.

§ 31. Weder dem Landtage noch den einzelnen Landtagsabgeordneten steht eine Ingerenz auf die Exekutive zu und können daher der Landtag oder einzelne Landtagsabgeordnete weder persönlich in eine Amtshandlung der Regierungsbehörden oder einzelner amtlicher Organe eingreifen, noch überhaupt auf die Handlungen oder Verfügungen der genannten Behörden und Organe direkten Einfluß ausüben.

§ 32. Petitionen, welche an den Landtag von Gemeinden, Körperschaften oder einzelnen Personen gerichtet

und durch ein Landtagsmitglied überreicht werden, kann der Landtag in Verhandlung nehmen und mit einer entsprechenden Einbegleitung an die Regierung leiten.

Nicht durch ein Landtagsmitglied überreichte Petitionen dürfen überhaupt nicht angenommen werden.

§ 33. Die Mitglieder des Landtages können nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen Interpellationen an die Landesregierung richten.

§ 34. Die Mitglieder des Landtages können wegen ihrer Stimmabgabe sowie wegen der im Landtage selbst oder in dessen Ausschüssen gehaltenen Reden niemals zur Verantwortung gezogen werden. Doch erstreckt sich diese Immunität nicht auch auf jene Personen, welche durch Reproduktion und Verbreitung derselben sich etwa einer strafbaren Handlung schuldig machen.[1])

Kein Mitglied des Landtages darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Vorladung als Zeugen zu Gericht werden hiedurch nicht berührt.

§ 35. Der Landtag darf mit anderen Vertretungskörpern nicht in Verkehr treten und auch keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen weder in die Versammlung des Landtages noch der Ausschüsse desselben zugelassen werden.

Die Absendung von Landtagsdeputationen an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte Allerhöchste Genehmigung erfolgen.

§ 36. Zu einem gültigen Beschlusse des Landtages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Landtagsmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Zu einem Beschlusse, welcher die Gesetzgebung in Kultusangelegenheiten (§ 42, P. 15) betrifft, ist die Anwesenheit von mindestens vier Fünfteln sämtlicher Landtagsmitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

---

[1]) *Vgl.* **133**, *Note 42.*

§ 37. Alle in die Kompetenz des bosnisch-herzegowinischen Landtages fallenden Regierungsvorlagen bedürfen vor ihrer Einbringung in den Landtag der Zustimmung der Regierungen der beiden Staaten der Monarchie.

§ 38. Die vom Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe bedürfen der Allerhöchsten Sanktion.

Die Erwirkung derselben erfolgt über Antrag der Landesregierung und, nachdem die Zustimmung der Regierungen der beiden Staaten der Monarchie eingeholt worden ist, durch den mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Minister.

Die Kundmachung der sanktionierten Gesetze erfolgt im Namen Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät und mit Gegenzeichnung des mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministers.

§ 39. Der Landtag wählt aus seiner Mitte für die ganze Landtagsperiode einen neungliedrigen Landesrat, welcher berufen ist, über Befragung durch die Landesregierung letzterer Äußerungen oder Gutachten abzugeben hinsichtlich solcher öffentlicher Angelegenheiten, an welchen Bosnien und die Herzegowina beteiligt sind.

Der Landesrat kann im Wege des mit der Leitung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministeriums von den Regierungen der beiden Staaten der Monarchie nach vorhergehendem Einvernehmen mit der anderen Regierung befragt werden oder sich auf dem gleichen Wege mit identischen Vorstellungen an dieselben wenden. Jede vom Landesrat an eine der Regierungen gerichtete Äußerung ist der anderen Regierung seitens des mit der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betrauten gemeinsamen Ministeriums unverweilt mitzuteilen.

Jede Konfession im Landtage wählt die auf sie nach der Landesbevölkerungsproportion entfallende Zahl der Mitglieder des Landesrates.

Der Präsident des Landtages ist zugleich auch Vorsitzender des Landesrates.

§ 40. Die Schließung des Landtages erfolgt über Allerhöchsten Auftrag durch den Präsidenten.

Der Landtag kann über Verfügung Seiner kaiserlichen und königlich Aposotolischen Majestät jederzeit vertagt oder aufgelöst werden.

III. Wirkungskreis des Landtages.

§ 41. Der Wirkungskreis des bosnisch-herzegowinischen Landtages in Angelegenheiten der Gesetzgebung erstreckt sich auf ausschließlich bosnisch-herzegowinische Angelegenheiten. Alle Angelegenheiten, welche nicht bloß Bosnien und die Herzegowina, sondern auch einen oder beide Staaten der Monarchie betreffen, sind diesem Wirkungskreis entrückt.

Insbesondere sind von der Beschlußfassung des bosnisch-herzegowinischen Landtages ausgeschlossen:

1. Alle zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, ungar. GA. XII ex 1867, gemeinsamen sowie jene Angelegenheiten, welche zwischen den beiden Staaten der Monarchie im Sinne der zitierten Gesetze im gemeinsamen Einvernehmen festgestellt werden; ferner die Gesetzgebung, betreffend die Wehrpflicht, die Rekrutenbewilligung und die Feststellung des Rekrutenkontingentes, dann die Verfügungen hinsichtlich der Unterkunft und Verpflegung der Wehrmacht und alle sonstigen die Wehrmacht betreffenden Angelegenheiten.

2. Alle Angelegenheiten, welche in dem auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 146, ungar. GA. XII ex 1867, zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone abgeschlossenen Vertrage, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen (Gesetz vom 30. Dezember 1907, RGBl. Nr. 278, ungar. GA. XII ex 1908), geregelt werden oder in Hinkunft in Vereinbarungen dieser Art werden geregelt werden.

3. Alle Angelegenheiten, welche in dem Gesetze vom 20. Dezember 1879, RGBl. Nr. 136, ungar. GA. LII ex 1879, betreffend die Herstellung eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina, geregelt worden sind.

4. Alle Angelegenheiten, welche nach dem Gesetze vom 22. Februar 1880, RGBl. Nr. 18, ungar. GA. VI ex 1880, auch in Bosnien und der Herzegowina nur auf Grund von in beiden Staaten der Monarchie übereinstimmend zu stande gekommenen Gesetzen oder in der im § 3, Alinea 2, des zitierten Gesetzes vorgeschriebenen Art geregelt werden können.

§ 42. Die Kompetenz des bosnisch-herzegowinischen Landtages erstreckt sich unter den in dem vorstehenden

Paragraphen vorgesehenen Beschränkungen auf die Gesetzgebung über folgende Angelegenheiten:

1. Die Feststellung des jährlichen Landesbudgets, beziehungsweise die Bewilligung desselben innerhalb der durch die §§ 45, 46 und 47 festgesetzten Grenzen.

2. Die Aufnahme neuer Anlehen und die Konvertierung schon bestehender.

3. Die Veräußerung und Belastung des Landesvermögens.

4. Die Strafjustiz.

5. Das Polizeistrafwesen sowie Fremdenpolizei, Paßwesen und Volkszählung.

6. Das Zivilrecht mit der im § 10 enthaltenen Ausnahme.

7. Die öffentlichen Bücher.

8. Das Handels- und Wechselrecht einschließlich der Gesetzgebung über Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das Forst- und Bergrecht.

9. Das Vereins- und Versammlungsrecht.

10. Die Presse und der Schutz des geistigen Eigentums.

11. Das Sanitätswesen sowie Schutz gegen Epidemien und Epizootien, ferner Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Spitäler und sonstiger Sanitätsanstalten, die Subventionierung von Krankenhäusern, Ambulatorien, Gemeindespitälern usw.

12. Das Gewerbe, die Ausübung desselben, Gewerbepolizei und alle sonstigen gewerberechtlichen Angelegenheiten.

13. Die Wohlfahrtseinrichtungen, Kranken-, Unfallversicherung, Altersversorgung, und Arbeiterfürsorge, Armenpflege usw. sowie alle sonstigen sozialpolitischen Angelegenheiten.

14. Die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich aller Lehr- und Unterrichtsanstalten.

15. Die Kultusangelegenheiten, welche die Beziehungen der Konfessionen untereinander oder zur Regierungsgewalt betreffen, insofern dadurch nicht die Gleichberechtigung, die interne Organisation und die Ausübung der einzelnen gesetzlich anerkannten Kulte berührt wird.

16. Die agrarrechtlichen Verhältnisse.

17. Die Errichtung neuer und die Umgestaltung bestehender landwirtschaftlicher Anstalten.

18. Die Maßnahmen zur Hebung und Verbesserung der Landwirtschaft im allgemeinen sowie alle größeren landwirtschaftlichen Meliorationen.

19. Die Forstpolizei, ferner alle Vorschriften über die Behandlung von Privatwäldern, über die Anerkennung des Eigentumsrechtes auf Waldland, Vorschriften über die Durchführung von Besitzregulierungen aller Art auf dem Gebiete des Forstwesens.

20. Die Einführung neuer Steuern sowie die Erhöhung schon bestehender oder die Festsetzung von Zuschlägen zu einer bereits bestehenden Steuer.

21. Die Reform und die Evidenzhaltung des Katasters.

22. Die Errichtung und Umgestaltung von Strafanstalten.

23. Der Bau von Eisenbahnen, bezüglich welcher Regierungsvorlagen eingebracht werden, von Straßen, Wegen und sonstigen Kommunikationen.

24. Die Erhaltung der Straßen und öffentlichen Kommunikationen, beziehungsweise Steuerumlagen zu Straßenzwecken.

25. Die Anlage, beziehungsweise Ausgestaltung von Badeorten und Kuranstalten.

26. Die Organisation der Gemeinden.

Außerdem gehört noch zur Kompetenz des bosnisch-herzegowinischen Landtages:

27. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und der Resultate der Gebarung mit den vom Landtage genehmigten Budgets.

§ 43. Die in Bosnien und der Herzegowina vor dem Erscheinen dieses Statuts erlassenen Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Gültigkeit, bis sie durch ein vom Landtage beschlossenes und von Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät sanktioniertes Gesetz, beziehungsweise durch neue Verordnungen ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen eingehoben, insolange diese nicht gesetzmäßig (§§ 41 und 42, Punkt 20) geändert werden.[2])

§ 44. Der Voranschlag der Landeseinnahmen und Ausgaben ist durch die Landesregierung dem Landtage jährlich rechtzeitig vorzulegen und von letzterem ungesäumt in Verhandlung zu nehmen, so daß er vor Beginn des nächsten Jahres Gesetzeskraft erhalten könne.

---

[2]) *Vgl.* **40**a, *§ 121,* **72**, *§ 10, Abs. 3,* **133**d, *S. 410.*

Wird der Voranschlag im Landtage nicht rechtzeitig erledigt, so bleibt das Budget des laufenden Jahres in Gültigkeit, bis es durch ein neues, auf gesetzmäßigem Wege zu stande gekommenes Budget ersetzt ist.

§ 45. Die ordentlichen und außerordentlichen Auslagen für die k. u. k. bosnisch-herzegowinischen Truppen und Militäranstalten werden in das Landesbudget mit einem Betrage eingestellt, welcher jährlich nach denselben Grundsätzen zu berechnen ist, wie sie bei der Ermittlung der gleichartigen Auslagen für das k. u. k. Heer im allgemeinen Anwendung finden.

Die in den Voranschlag für die k. u. k. bosnisch-herzegowinischen Truppen und Militäranstalten eingestellten Erfordernisbeträge bilden keinen Gegenstand der Verhandlung im Landtage.

§ 46. Die Bestimmung des Alinea 2 des § 45 gilt auch für die Budgetposten für die in beiden Staaten der Monarchie im gemeinsamen Einvernehmen geregelten Angelegenheiten, die gemäß jener allgemeinen und speziellen gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen sind, welche im Sinne des § 41 in Bosnien und der Herzegowina ihre Anwendung zu finden haben.

§ 47. Jener Teil des Erfordernisses und der Bedeckung, welcher sich auf den Landesschuldendienst, auf die Erzielung der Steuereingänge sowie auf die ärarischen Betriebe, mit Ausnahme der unter die Bestimmung des § 46 fallenden Monopolbetriebe, bezieht, ist in den Landesvoranschlag in solchen Ansätzen einzustellen, welche den vollen Erfolg der finanziellen Gebarung sichern.

§ 48. Im Falle eines während einer Budgetperiode auftretenden außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses wird die Landesregierung dem Landtage den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zum Budget behufs Deckung der erforderlichen Ausgaben vorlegen. Wenn aber solche unvorhergesehene dringende Bedürfnisse zu einer Zeit auftreten, in welcher der Landtag nicht versammelt ist, so können die hiefür erforderlichen Mittel nach Einholung der Zustimmung der Regierungen der beiden Staaten der Monarchie über Antrag der Landesregierung im Wege einer Allerhöchst sanktionierten Verordnung bewilligt werden, jedoch mit der Verpflichtung, dem Landtage gleich bei seiner nächsten Einberufung behufs nachträglicher Genehmigung die Gründe und Erfolge dieser Verfügung bekanntzugeben.[3])

[3]) *Vgl.* **133**, *§ 14.*

Schlußbestimmung.

§ 49. Dieses Statut tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

200g. Wahlordnung.

I. Von dem Wahlrechte und der Wählbakeit.

§ 1. Wahlberechtigt sind alle bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen männlichen Geschlechtes, welche am Tage der Wahl das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, eigenberechtigt sind und im Lande seit mindestens einem Jahre eine ständige Wohnung haben; ferner unter denselben Voraussetzungen alle jene österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche im Zivilverwaltungsdienste Bosniens und der Herzegowina als Landesbeamte oder Lehrer angestellt sind oder im bosnisch-herzegowinischen Landesbahndienste stehen oder endlich in einer Gemeinde dieser Länder wahlberechtigt sind.

Unter denselben Voraussetzungen wie die männlichen Landesangehörigen und österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen sind in der 1. Wählerklasse der I. Kurie auch Frauen wahlberechtigt, sofern sie der im § 6, a), aufgestellten Bedingung entsprechen.

Das Wahlrecht kann durch die männlichen Wahlberechtigten nur persönlich, durch Frauen im Falle des § 6, a), nur durch Bevollmächtigte, welche in derselben Kurie wahlberechtigt sind, ausgeübt werden.

§ 2. Ausgenommen von der Ausübung des Wahlrechtes sind alle Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, solange die Krida dauert.

Aktiv dienende Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten können ein Wahlrecht nicht ausüben.

§ 3. Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens in Untersuchung stehen, solange diese dauert;

b) Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens verurteilt worden sind, insolange die mit dem Urteile verbundenen Rechtsfolgen andauern.

§ 4. Wählbar für den Landtag sind die wahlberechtigten Personen männlichen Geschlechtes, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden, mit Ausnahme der im Zivilverwaltungsdienste Bosniens und der Herzegowina sowie bei den bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen aktiv dienenden

Beamten und Angestellten, ferner der Lehrer und Angestellten der öffentlichen Schulen.

§ 5. Von der Gesamtheit der zu wählenden 72 Abgeordneten entfallen:

18 auf die I. Kurie
20 „ „ II. „
34 „ „ III. „

Innerhalb der I. Kurie sowie innerhalb der II. und III. Kurie zusammengenommen werden die Mandate auf die drei Hauptkonfessionen nach den Verhältniszahlen der Bevölkerungsstatistik aufgeteilt, derart, daß in der I. Kurie:

auf die Katholiken . . . . 4 Mandate
„ „ Islamiten . . . . . 6 „
„ „ Serbisch-Orthodoxen . 8 „

in der II. und III. Kurie:

auf die Katholiken . . . . 12 Mandate
„ „ Islamiten . . . . 18 „
„ „ Serbisch-Orthodoxen . 23 „

entfallen.

Außerdem entfällt in der II. Kurie auf die Israeliten 1 Mandat.

§ 6. In der I. Kurie sind wahlberechtigt:

a) in der 1. Wählerklasse:

Alle islamitischen Grundbesitzer, welche an Grundwertsteuer mindestens 140 K entrichten.

Den Grundbesitzern anderer Konfession, welche an Grundwertsteuer mindestens 140 K entrichten, steht es frei, ihr Wahlrecht in der 1. Wählerklasse oder aber in jenem Wahlkörper der 2. Wählerklasse auszuüben, welchem sie ihrer Konfession nach angehören.

b) in der 2. Wählerklasse:

Alle jene Personen, welche an direkten Steuern mit Ausnahme der Ausschanksteuer, mindestens 500 K entrichten;

die Absolventen aller innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie gelegenen Hochschulen und anderer ihnen gleichgestellter Lehranstalten der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Personen geistlichen Standes aller durch das Gesetz anerkannten Glaubensbekenntnisse;

alle aktiven im Zivilverwaltungsdienste Bosniens und der Herzegowina stehenden, wie auch die pensionierten Landesbeamten und Lehrer sowie Landesbahnbeamten und Militärbeamten;

endlich die Offiziere des Ruhestandes.

Wenn die sub a) und b) angeführten Steuerbeträge durch die gemeinsame Leistung mehrerer Miteigentümer zu stande kommen, so kann nur derjenige von den Miteigentümern das Wahlrecht auf Grund dieses Paragraphen ausüben, welchen die anderen Miteigentümer hiezu ermächtigen.

§ 7. Die II. Kurie wird gebildet durch alle der I. Kurie nicht angehörigen, wahlberechtigten Bewohner der Städte, das heißt jener Orte, welche ein städtisches Statut besitzen oder nach dem Gesetze vom 21. März 1907, Gesetzblatt VII/17, respektive nach der mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Jänner 1897 genehmigten Verordnung der Landesregierung, Zahl 9003/I ex 1897, verwaltet werden.

§ 8. Die der I. Kurie nicht angehörigen, in den Landgemeinden wohnhaften Wahlberechtigten bilden die Wähler der III. Kurie.

§ 9. Für die Wahl der Abgeordneten der 1. Wählerklasse der I. Kurie bildet das ganze Land einen islamitischen Wahlbezirk, während für die Wahl der Abgeordneten der 2. Wählerklasse der I. Kurie das ganze Land einen Wahlbezirk für jede der drei Konfessionen bildet. Jeder Wähler der I. Kurie hat so viele Kandidaten zu nennen, als die Zahl der Mandate des betreffenden Wahlbezirkes beträgt.

Für die Wahl der Abgeordneten der II. und III. Kurie wird das ganze Land in konfessionelle Wahlbezirke eingeteilt, deren jeder einen Abgeordneten wählt.

Die Verteilung der Mandate aller drei Kurien auf das ganze Land nach konfessionellen Wahlbezirken ist aus dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange ersichtlich.

Niemand kann sein Wahlrecht in mehr als einer Kurie ausüben.

§ 10. Jeder Wähler ist berechtigt, auch Personen einer anderen Konfession und einer anderen Kurie zu wählen, als jener, welcher er selbst angehört.

§ 11. Die Angehörigen jener Konfessionen, welchen wegen der geringen Zahl ihrer Bekenner kein selbständiges Mandat im Landtage zugewiesen ist, sind berechtigt, an ihrem Wohnsitze je nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Kurien an den Wahlen in einem der konfessionellen Wahlkörper der betreffenden Kurie teilzunehmen.

II. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§ 12. Die Wähler der I. Kurie üben ihr Wahlrecht im Hauptorte jenes politischen Bezirkes aus, in welchem sich

ihr ordentlicher Wohnsitz befindet, und zwar getrennt nach den im § 6 angeführten zwei Wählerklassen.

In jedem solchen Wahlorte ist für jeden Wahlkörper eine Wahlkommission nach den Vorschriften des IV. Abschnittes dieser Wahlordnung aufzustellen, welche die Resultate der Wahl festzustellen und die Wahlakten nach beendigter Wahlhandlung zur Zusammenstellung des Gesamtskrutiniums an die Hauptwahlkommission einzuschicken hat.

Als Hauptwahlkommission für die I. Kurie hat die im Sinne des § 35 dieser Wahlordnung bei der Landesregierung in Sarajewo bestellte Hauptwahlkommission zu gelten.

§ 13. Die Wähler der II. Kurie üben ihr Wahlrecht in jenen Städten aus, in welchen sich ihr ordentlicher Wohnsitz befindet, und ist für jeden solchen Wahlort eine Wahlkommission nach den Vorschriften des IV. Abschnittes dieser Wahlordnung aufzustellen.

Diese Wahlkommission hat die Resultate der Wahl festzustellen und nach beendigter Wahlhandlung die Wahlakten zur Vornahme des Gesamtskrutiniums an die Hauptwahlkommission (§ 37) des betreffenden Wahlbezirkes einzuschicken.

§ 14. Die Wähler der III. Kurie üben ihr Wahlrecht in jenem Orte aus, welcher in dem politischen Bezirke ihres ordentlichen Wohnsitzes vom Bezirksamte nach der Vorschrift des § 21 dieser Wahlordnung als Wahlort für die betreffende Konfession bestimmt worden ist.

In jedem Wahlorte ist eine Wahlkommission nach den Vorschriften des IV. Abschnittes dieser Wahlordnung aufzustellen, welche das Resultat der Wahl festzustellen und nach beendigter Wahlhandlung die Wahlakten an die Hauptwahlkommission (§ 47) des betreffenden Wahlbezirkes zur Zusammenstellung des Gesamtskrutiniums einzuschicken hat.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 15. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht durch eine Verordnung der Landesregierung, welche die Tage, an denen die Wahl der Landtagsabgeordneten in den einzelnen Kurien und Wahlkörpern in den gemäß dieser Wahlordnung bestimmten Wahlordnung vorzunehmen ist, zu enthalten hat.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§ 16. Die Ausschreibung der Wahlen hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden (III. Kurie), dann die Abgeordneten der Städte (II. Kurie) und endlich die Abgeordneten der zwei Wählerklassen der I. Kurie gewählt werden und daß die Wahlen für jede der drei Kurien sowie für jede der zwei Wählerklassen der I. Kurie an einem besonderen Tage stattfinden.

§ 17. Die Ausschreibung der Wahlen ist durch die Amtszeitung, außerdem in den Städten und Landgemeinden durch Plakate und landesübliche Kundmachung zu verlautbaren.

§ 18. Für alle Wahlberechtigten sind von jedem Bezirksamte (Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) nach den Kurien, Konfessionen und in der I. Kurie auch nach den Wählerklassen getrennte Wählerlisten anzufertigen.

Die fertiggestellten Wählerlisten sind zur Einsicht beim Bezirksamte (Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung in ortsüblicher Weise unter Anberaumung einer 14tägigen, vom Tage der Verlautbarung zu berechnenden Reklamationsfrist kundzumachen. Außerdem hat das Bezirksamt aus den Wählerlisten der III. Kurie Verzeichnisse der Wahlberechtigten, getrennt nach Dorfgemeinden, respektive Fraktionen, zu verfassen und den Vorstehern der betreffenden Dorfgemeinden zur Verlautbarung zuzustellen.

Für Wahlberechtigte, welche keiner der drei Hauptkonfessionen angehören, sind für jede Kurie eigene Wählerlisten anzufertigen.

§ 19. Innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung kann jeder Wähler, dem in dem betreffenden Wahlkörper ein Wahlrecht zusteht, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste bei dem Bezirksamte (Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo), welches (welcher) die Auflegung bewirkt hat, oder bei seinem Gemeindevorsteher seine Einsprüche schriftlich anbringen oder mündlich zu Protokoll geben.

Reklamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind vom Bezirksamte (Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) als verspätet zurückzuweisen, gegen welche Verfügung ein Rechtsmittel nicht zusteht. — Über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen entscheidet die Landesregierung.

Die auf Grund des Reklamationsverfahrens sich ergebenden Richtigstellungen sind bei dem Bezirksamte (Re-

gierungskommissär für die Stadt Sarajewo) spätestens acht Tage vor dem Wahltage zu veröffentlichen.

§ 20. Sobald die Wählerlisten nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reklamationen richtiggestellt sind, werden für die einzelnen Wähler jedes Wahlkörpers der drei Kurien vom Bezirksamte (Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) Legitimationskarten ausgefertigt, welche die fortlaufende Nummer der Wählerliste des betreffenden Wahlkörpers, den Vor- und Zunamen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, die Zeit des Beginnes und des Schlusses der Wahlhandlung und die Anzahl der vom betreffenden Wahlkörper zu nominierenden Kandidaten zu enthalten hat. Diese Legitimationskarten sind in der I. und II. Kurie gleichzeitig mit dem unausgefüllten behördlich ausgegebenen Stimmzettel einem jeden Wahlberechtigten zuzustellen.

Andere als behördlich ausgegebene Stimmzettel dürfen nicht verwendet werden.

In der III. Kurie erfolgt die Zustellung der Legitimationskarte an die Wahlberechtigten ohne Stimmzettel.

§ 21. Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten der III. Kurie hat das Bezirksamt für jede Konfession je nach der Zahl der Angehörigen dieser Konfession im Bezirksbereiche einen oder mehrere Wahlorte derart zu bestimmen, daß auf höchstens 1000 Wahlberechtigte dieser Konfession je ein Wahlort entfällt. Hiebei ist auch festzustellen, aus welchen Dorfgemeinden oder Fraktionen die Angehörigen der betreffenden Konfession ihr Wahlrecht in dem betreffenden Wahlorte auszuüben haben.

§ 22. Bei Feststellung dieser Wahlorte und Wählergruppen hat das Bezirksamt im Einvernehmen mit den Vorstehern der betreffenden Dorfgemeinden und Fraktionen vorzugehen.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

A. Wahl in der I. und II. Kurie.

§ 23. Die Leitung der Wahlhandlung jedes Wahlkörpers der I. und II. Kurie wird einer Wahlkommission übertragen.

Zu diesem Zwecke werden für jeden konfessionellen Wahlkörper der I. Kurie in Sarajewo und in jedem Bezirksorte, ferner für jeden konfessionellen Wahlkörper der II. Kurie in Sarajewo und in allen im § 7 dieser Wahlordnung aufgezählten Städten Wahlkommissionen aufgestellt.

Jede dieser Kommissionen besteht aus dem Bezirksvorsteher (Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) oder

dem von diesem bestellten Beamten als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Zu Mitgliedern dieser Wahlkommissionen werden in erster Linie die der betreffenden Konfession angehörigen Gemeinderäte des Bezirksortes, respektive Sarajewos zu berufen, die auf obige Zahl etwa noch erforderlichen Mitglieder vom Bezirksamte (Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) aus angesehenen Persönlichkeiten der betreffenden Konfession zu ernennen sein. Der Vorsitzende bestimmt auch 2 Mitglieder der Wahlkommission zu Schriftführern. Doch steht es ihm auch frei, der Wahlkommission einen Schriftführer beizugeben.

Über den Verlauf der Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen und sind in dasselbe alle wichtigen Vorkommnisse und Entscheidungen sowie das Wahlresultat aufzunehmen.

Im Falle des Ausbleibens der einberufenen Kommissionsmitglieder hat der Vorsitzende das Recht, nach seinem Ermessen Ersatzmänner in die Kommission einzuberufen.

Sollte aber die Konstituierung der Wahlkommission trotzdem nicht möglich sein, so werden die Funktionen derselben von dem Vorsitzenden allein, respektive wenn ein Teil der Kommissionsmitglieder erschienen ist, gemeinsam mit diesen ausgeübt.

§ 24. Der Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er die Kommissionsmitglieder mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet und ihnen den Vorgang bei der Abstimmung erklärt.

§ 25. Wenn jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr nach Ablauf der für Reklamationen gegen die Wählerliste im § 19 eingeräumten Frist ein Erfordernis des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlkommission sogleich und ohne Zulassung eines Rekurses entschieden.

§ 26. Dem Vorsitzenden der Wahlkommission obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Während der Wahlhandlung dürfen, abgesehen von den durch die Leitung der Wahlhandlung erforderlichen Erklärungen des Vorsitzenden, keine Reden noch anderweitige Diskussionen abgehalten werden. In dem betreffenden Wahlkörper nicht stimmberechtigte Anwesende sind zu entfernen.

Der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die Beobachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung Sorge zu tragen; er ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Zugang zum Gebäude des Wahllokals und zum Wahl-

lokal selbst stets freigehalten wird und daß sich die Abgabe der Stimmzettel stets unbehindert vollziehen kann.

Wenn die im Wahllokal anwesenden Personen den Fortgang der Wahlhandlung behindern, so ist er berechtigt, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung die Räumung des Wahllokals zu verfügen und anzuordnen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

§ 27. Vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß die auf dem Tische derselben aufgestellte Wahlurne vollkommen intakt und leer ist. Sodann geben als erste die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmzettel ab.

§ 28. Sodann folgt die Abstimmung der zu Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal anwesenden Wähler und der übrigen Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Wahllokal.

Jeder Wahlberechtigte hat zunächst seine Legitimationskarte und seinen Stimmzettel, welcher derart zusammengefaltet sein soll, daß die auf ihm verzeichneten Namen verdeckt sind, dem seitens der Wahlkommission hiezu besonders bestimmten Mitgliede derselben zu übergeben, welches den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne legt und die Legitimationskarte dem Wähler zurückstellt.

Gleichzeitig hat der Schriftführer auf der Wählerliste sofort anzumerken, welche Wahlberechtigten ihre Stimmzettel abgegeben haben.

Die Namen der erscheinenden Wähler werden in das von der Wahlkommission zu führende Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

§ 29. Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmen festgesetzten Zeit ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmenabgabe für geschlossen zu erklären. Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokal erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmenabgabe nicht ausgeschlossen werden.

Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlkommission und der Vorsitzende nebst dem Schriftführer zu verbleiben haben, zu schließen.

§ 30. Vor der Stimmzählung werden die Stimmzettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

Hienach entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiterreicht.

Von den zwei zu Schriftführern bestimmten Mitgliedern der Wahlkommission ist über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usf. beizusetzen ist. Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Vorsitzenden zu unterfertigen.

§ 31. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als in dem betreffenden Wahlkörper zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angesetzten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten, und unberücksichtigt zu lassen. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht. Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

§ 32. Bei Feststellung des Wahlergebnisses kommen ungültige Stimmzettel nicht in Betracht. Als gültig sind nur jene amtlichen Stimmzettel zu betrachten, welche dem Wahlberechtigten seinerzeit zugestellt wurden (§ 20). Alle anderen Stimmzettel, ferner solche, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten oder aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist oder endlich welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten, sind als ungültig zu betrachten.

Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

§ 33. Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokals mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß das endgültige Resultat der Wahl noch von dem Skrutinium der Hauptwahlkommission abhängig ist.

§ 34. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse und den Stimmlisten von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Vorsitzenden und den Schriftführern

unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste und der gültigen wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel, welche getrennt zu verwahren sind, versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Vorsitzenden übergeben. Der Vorsitzende hat sofort durch sein zuständiges Bezirksamt den Wahlakt bei den Wahlen in der I. Kurie der Landesregierung, bei den Wahlen in der II. Kurie an jenes Bezirksamt (Regierungskommissär für Sarajewo) zu übersenden, in dessen Bereich sich der Sitz der Hauptwahlkommission befindet. Der Vorsitzende jener Wahlkommission, welche in der II. Kurie gleichzeitig als Hauptwahlkommission für den ganzen Wahlbezirk zu fungieren hat, hinterlegt die ihm übergebenen Wahlakten seiner Wahlkommission beim Bezirksamte bis zum Zusammentritte der Hauptwahlkommission.

§ 35. Behufs Vornahme des Gesamtskrutiniums für die zwei Wählerklassen der I. Kurie wird bei der Landesregierung eine besondere Hauptwahlkommission gebildet, welche aus sechs Gemeinderäten der Landeshauptstadt besteht, von denen drei von der Landesregierung bestellt und drei vom Gemeinderate gewählt werden. Zum Vorsitzenden dieser Kommission bestellt die Landesregierung einen höheren Konzeptsbeamten, welchem sie zwei Manipulationsbeamte als Schriftführer beigibt.

Im Falle des Ausbleibens der einberufenen Kommissionsmitglieder hat der Vorsitzende das Recht, nach seinem Ermessen Ersatzmänner in die Kommission einzuberufen.

Sollte aber die Konstituierung der Wahlkommission trotzdem nicht möglich sein, so werden die Funktionen derselben von dem Vorsitzenden allein, respektive wenn ein Teil der Kommissionsmitglieder erschienen ist, gemeinsam mit diesen ausgeübt.

§ 36. Nach Konstituierung der Hauptwahlkommission bei der Landesregierung sind die aus den einzelnen Bezirken eingelaufenen Wahlakten zu eröffnen und hat die Hauptwahlkommission die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Überprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen. Als gewählt sind jene Personen zu betrachten, welche innerhalb der für den betreffenden Wahlbezirk bestimmten Zahl von Mandaten die meisten Stimmen erhalten haben. Erscheint infolge gleicher Stimmenanzahl, welche mehrere Personen erhalten haben, zweifelhaft, welcher von den Betreffenden gewählt wurde, so entscheidet das Los. Das

Los ist von einem Mitgliede der Wahlkommission, welches der Vorsitzende hiezu bestimmt, zu ziehen.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl hat die Hauptwahlkommission jedem gewählten Abgeordneten ein vom Vorsitzenden zu fertigendes Wahlzertifikat auszustellen. Sodann wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Kommissionsmitgliedern, dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterschrieben und samt allen Wahlakten versiegelt dem Vorsitzenden zur Hinterlegung im Archiv der Landesregierung übergeben.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission hat das Ergebnis der Wahl nach Beendigung der Wahlhandlung sofort zu verlautbaren und die Zustellung der Wahlzertifikate zu veranlassen.

§ 37. Behufs Vornahme des Gesamtskrutiniums für die einzelnen Wahlbezirke der II. Kurie wird in jedem Wahlbezirke eine Hauptwahlkommission bestellt.

Hauptwahlkommission ist in jenen Wahlbezirken, welche aus sämtlichen Städten eines Kreisbereiches bestehen, die Wahlkommission der Kreisstadt, in den anderen Wahlbezirken die Wahlkommission jenes Bezirksortes, welcher im tabellarischen Anhange dieser Wahlordnung als erste Stadt des betreffenden Wahlbezirkes genannt ist. Dort, wo zwei Kreisbereiche einen Wahlbezirk bilden, fungiert die Wahlkommission der Kreisstadt jenes Kreisbereiches, welcher im tabellarischen Anhange dieser Wahlordnung bei dem betreffenden Wahlbezirke zuerst genannt ist, als Hauptwahlkommission.

Wo die Stadt Sarajewo ein Wahlbezirk für sich ist, entfällt die Bestellung einer Hauptwahlkommission und gelten die Feststellungen der betreffenden Wahlkommission als endgültiges Wahlresultat des betreffenden Sarajewoer Wahlbezirkes. Bezüglich Feststellung des Wahlresultates und des nach vollendeter Wahlhandlung zu beobachtenden Verfahrens gelten für diese Wahlkommission die Bestimmungen des § 38 in analoger Weise.

Für den israelitischen Wahlbezirk gilt die Wahlkommission der Stadt Sarajewo als Hauptwahlkommission, welche behufs Feststellung des Wahlresultates und bezüglich des nach vollendeter Wahlhandlung zu beobachtenden Verfahrens sich analog den Bestimmungen des § 38 zu benehmen hat.

§ 38. Sobald die Wahlakten von allen Wahlkommissionen des Wahlbezirkes beim Bezirksamte am Sitze der Hauptwahlkommission (Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) eingelangt sind, beruft das Bezirksamt (der Regierungskommissär für die Stadt Sarajewo) die lokale Wahl-

kommission ein, welche nunmehr als Hauptwahlkommission für den ganzen Wahlbezirk zu fungieren hat. Im Falle des Ausbleibens der einberufenen Kommissionsmitglieder hat der Vorsitzende das Recht, nach seinem Ermessen Ersatzmänner in die Kommission einzuberufen. Sollte aber die Konstituierung der Hauptwahlkommission trotzdem nicht möglich sein, so werden die Funktionen derselben von dem Vorsitzenden allein, respektive, wenn ein Teil der Kommissionsmitglieder erschienen ist, gemeinsam mit diesen ausgeübt.

Nach Konstituierung der Hauptwahlkommission sind die von den Wahlkommissionen eingelaufenen sowie die eigenen Wahlakten zu eröffnen und hat die Hauptwahlkommission die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Überprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Als gewählt ist jene Person zu betrachten, welche mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Kommt bei dem Abstimmungsakte keine solche Stimmenmehrheit zu stande, so hat der Vorsitzende der Hauptwahlkommission die Wähler behufs Vornahme der engeren Wahl für einen innerhalb zehn Tagen gelegenen Termin unverweilt einzuberufen.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl hat die Hauptwahlkommission jedem gewählten Abgeordneten ein vom Vorsitzenden zu fertigendes Wahlzertifikat auszustellen. Sodann wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Kommissionsmitgliedern, dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterschrieben und samt allen Wahlakten versiegelt dem Vorsitzenden zur Einsendung an die Landesregierung behufs Hinterlegung im Archive derselben übergeben.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission hat das Ergebnis der Wahl nach Beendigung der Wahlhandlung sofort zu verlautbaren und die Zustellung der Wahlzertifikate zu veranlassen.

§ 39. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 36), wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl nicht für eine der beiden in die engere Wahl kommenden Personen abgegeben wird, ist als ungültig zu betrachten. Sind bei

der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von einem Mitgliede der Kommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen ist.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei dem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, von der Ausübung dieses Rechtes bei der engeren Wahl nicht ausgeschlossen.

Bei der Vornahme der engeren Wahl haben im übrigen die für die Hauptwahl normierten Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden.

B. Wahl in der III. Kurie.

§ 40. Die Leitung der Wahlhandlung jedes Wahlkörpers der III. Kurie wird je einer Wahlkommission übertragen.

Für jeden Wahlort der III. Kurie wird eine Wahlkommission bestellt, welche aus einem vom Bezirksamte zu bestellenden Beamten oder Gemeindefunktionär als Vorsitzenden und aus vier der betreffenden Konfession angehörigen Dorfältesten des Wahlortes zu bestehen hat. Falls die betreffende Konfession keine hinreichende Anzahl von Vertretern im Rate der Dorfältesten des Wahlortes aufzuweisen hat, bestimmt das Bezirksamt die fehlenden Mitglieder der Wahlkommission aus der Mitte der Wahlberechtigten dieser Konfession. Das Bezirksamt bestimmt gleichfalls die als Schriftführer fungierenden Personen.

Im Falle des Ausbleibens der einberufenen Kommissionsmitglieder hat der Vorsitzende das Recht, nach seinem Ermessen Ersatzmänner in die Kommission einzuberufen.

Sollte aber die Konstituierung der Wahlkommission trotzdem nicht möglich sein, so werden die Funktionen derselben von dem Vorsitzenden allein, respektive, wenn ein Teil der Kommissionsmitglieder erschienen ist, gemeinsam mit diesen ausgeübt.

§ 41. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Vorsitzende die Protokollführer und die Mitglieder mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet; er weist auf die für die Wahl maßgebenden Bestimmungen hin, von denen ein Abdruck im Wahllokal aufzulegen ist.

Während der Wahlhandlung dürfen, abgesehen von den durch die Leitung der Wahlhandlung erforderlichen Erklärungen des Vorsitzenden, weder Diskussionen noch anderweitige Verhandlungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten werden.

§ 42. Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Sodann läßt der Vorsitzende die Namen der Wähler in derselben Folge aufrufen, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind (§ 18).

Jeder Aufgerufene tritt an den vor dem Vorsitzenden aufgestellten Tisch, überreicht der Wahlkommission seine Legitimationskarte und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen jener Person, welcher er seine Stimme geben will.

§ 43. Der eine der Protokollführer trägt den genannten Namen sofort und in Gegenwart des Wählers in die Wählerliste neben dem Namen des Wählers ein; zum Zwecke der Kontrolle hat der zweite Protokollführer eine Gegenliste (Stimmliste) zu führen, in welcher jeder, der eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 usf. beizusetzen ist (§ 30).

Nennt ein Wähler mehr als einen Namen, so ist nur der erstgenannte Name aufzunehmen.

§ 44. Nach zweimaliger Aufrufung aller Wähler der betreffenden Wählergruppe wird eine Frist von zwei Stunden bestimmt, während welcher die nachträglich erscheinenden Wähler, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, in der Reihe ihrer Meldung zur Abstimmung zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Wahl für geschlossen erklärt, es darf demnach niemand mehr zur Wahl zugelassen werden und ist das Wahllokal zu räumen.

§ 45. Sofort nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die mit den Eintragungen versehene Wählerliste zu schließen und die Übereinstimmung der Wählerliste mit der Gegenliste (Stimmliste) festzustellen.

Sodann wird zur Stimmzählung geschritten.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Vollendung der Wahlhandlung mit dem Beifügen ortsüblich zu verlautbaren, daß das endgültige Resultat der Wahl noch von dem Skrutinium der Hauptwahlkommission abhängig ist.

§ 46. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt der Wählerliste und der Gegenliste (Stimmliste) von den Mitgliedern der Kommission, dem Vorsitzenden und den Schriftführern unterschrieben, gemeinschaftlich versiegelt, mit einer den Inhalt

bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Vorsitzenden übergeben.

Der Vorsitzende hat den Wahlakt sofort durch sein Bezirksamt an jenes Bezirksamt zu übersenden, in dessen Bereich sich der Sitz der Hauptwahlkommission befindet.

Der Vorsitzende jener Wahlkommission, welche gleichzeitig als Hauptwahlkommission für den ganzen Wahlbezirk zu fungieren hat, hinterlegt die ihm übergebenen Wahlakten seiner Wahlkommission beim Bezirksamte bis zum Zusammentritte der Hauptwahlkommission.

§ 47. Behufs Vornahme des Gesamtskrutiniums für die einzelnen Wahlbezirke der III. Kurie wird in jedem Wahlbezirke eine Hauptwahlkommission bestellt.

Hauptwahlkommission eines Wahlbezirkes der III. Kurie ist in Wahlbezirken, welche sich auf den Bereich nur eines politischen Bezirkes erstrecken, die Wahlkommission, welche im Bezirksorte für die nächste Umgebung fungiert, in Wahlbezirken aber, welche aus mehreren politischen Bezirken bestehen, die Wahlkommissionen, welche in jenem Bezirksorte für seine nächste Umgebung fungiert, der in dem tabellarischen Anhange dieser Wahlordnung bei dem betreffenden Wahlbezirke als erster genannt ist.

§ 48. Sobald die Wahlakten von allen Wahlkommissionen des Wahlbezirkes beim Bezirksamte am Sitze der Hauptwahlkommission eingelangt sind, beruft das Bezirksamt die lokale Wahlkommission ein, welche nunmehr als Hauptwahlkommission für den ganzen Wahlbezirk zu fungieren hat.

Nach Konstituierung der Hauptwahlkommission hat dasselbe Verfahren Platz zu greifen, wie es im § 38 dieser Wahlordnung für die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl, für die Hinterlegung der Wahlakten, für die Ausstellung der Wahlzertifikate usw. der II. Kurie vorgeschrieben ist.

Desgleichen haben für die Vornahme einer etwaigen engeren Wahl die in den §§ 38 und 39 enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

V. Schlußbestimmungen.

§ 49. Das von einer Wahlkommission ausgestellte Wahlzertifikat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag; er hat darin Sitz und Stimme, insolange der Landtag seine Wahl nicht für ungültig erklärt hat.

§ 50. Nach der Konstituierung des Landtages hat die Landesregierung sämtliche Wahlakten aller drei Kurien an

den Landtag zu leiten, dem die Prüfung derselben und die Entscheidung über vorgebrachte Einwände gegen die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten zusteht.

§ 51. Wahlanfechtungen sind vom Zeitpunkte des Abschlusses der Wahlhandlung bis längstens drei Tage nach Eröffnung des Landtages, bei Ergänzungswahlen während einer Landtagsperiode binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Landtages zu überreichen, widrigen Falls dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Gleichzeitig mit der Überreichung der Beschwerde beim Landtagspräsidium ist auch der Nachweis zu erbringen, daß zur Deckung der mit den Erhebungen über die Gültigkeit der Wahl etwa verbundenen Kosten vom Beschwerdeführer bei der Landeskasse in Sarajewo oder bei einem Steueramte des Landes der Betrag von 300 K als Kaution erlegt worden ist.

Diese Kaution wird dem Erleger ganz zurückgestellt, wenn die Erhebungen die Ungültigkeit der Wahl ergeben haben. Bei Zurückweisung der Beschwerde wird die Kaution nur nach Abzug der durch die Erhebungen verursachten Kosten zurückgestellt. Ein 300 K etwa übersteigender Betrag der Kosten der Erhebungen ist nur in dem Falle erfolgloser Anfechtung von Wahlen in der I. und II. Kurie zu ersetzen und, nachdem er durch die Landesregierung festgestellt worden ist, von allen Anfechtungswerbern zu gleichen Teilen im administrativen Wege einzubringen.

Über alle Wahlanfechtungen entscheidet der Landtag.

Berechtigt zur Anfechtung der Wahl eines Abgeordneten sind die Wähler des betreffenden Wahlbezirkes und alle jene Personen, welche bei der gegenständlichen Wahl Stimmen erhalten haben.

Sollten für die Entscheidung über Wahlanfechtungen Erhebungen notwendig sein, so hat das Landtagspräsidium die Landesregierung um die Veranlassung dieser Erhebungen zu ersuchen.

§ 52. Wenn eine Person in zwei oder mehreren Wahlbezirken als Abgeordneter gewählt wird, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Verifizierung seiner Wahl im Landtage zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist vom Landtagspräsidium durch in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. In dem freiwerdenden Wahlbezirke ist eine Neuwahl auszuschreiben.

Tabellarischer Anhang zur Wahlordnung.

Wahlbezirkseinteilung.

Nummer des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anzahl der Mandate
	I. Wahlbezirke der ersten Kurie:	
	1. Wählerklasse	
1.	Islamitisch: das ganze Land	5
	2. Wählerklasse	
2.	*a)* Islamitisch: das ganze Land	1
3.	*b)* Katholisch: das ganze Land	4
4.	*c)* Serbisch-orthodox: das ganze Land	8
	II. Wahlbezirke der zweiten Kurie:	
	a) Islamitisch:	
1.	Landeshauptstadt Sarajevo	1
2.	Sämtliche Bezirksstädte und die Städte Gorazda, Vareš und Krešcvo des Kreises Sarajevo	1
3.	Sämtliche Bezirksstädte des Kreises Mostar	1
4.	Sämtliche Bezirksstädte und die Städte Kulen-Vakuf und Stari-Majdan des Kreises Bihać	1
5.	Sämtliche Bezirksstädte und die Städte G. Vakuf und D. Vakuf des Kreises Travnik	1
6.	Die Städte Dolnja Tuzla, Zvornik, Vlasenica, Srebenica, Maglaj und Kladanj des Kreises Dolnja Tuzla	1

Nummer des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anzahl der Mandate
7.	Die Städte Bjelina, Brčka, Orašje, Gradačac, Šamac, Modrić und Gračanica des Kreises Dolnja Tuzla	1
8.	Die Städte Banjaluka, Bosnisch-Kostajnica, Bosnisch-Novi, Bosnisch-Dubica und Prijedor des Kreises Banjaluka	1
9.	Die Städte Dervent, Bosnisch-Brod, Prnjavor, Bosnisch-Gradiška, Tešanj, Doboj und Kotor-Varoš des Kreises Banjaluka	1
	b) Katholisch:	
10.	Landeshauptstadt Sarajevo, sämtliche Bezirksstädte und die Städte Gorazda, Vareš und Krešovo des Kreises Sarajevo	1
11.	Sämtliche Bezirksstädte und die Städte G. Vakuf und D. Vakuf des Kreises Travnik	1
12.	Sämtliche Bezirksstädte des Kreises Mostar	1
13.	Sämtliche Bezirksstädte und die Städte Bosnisch-Šamac, Modrić und Orašje des Kreises Dolnja Tuzla	1
14.	Sämtliche Bezirksstädte der Kreise Banjaluka und Bihać und die Städte Doboj, Bosnisch-Brod, Kostajnica, Kulen-Vakuf und Stari-Majdan	1
	c) Serbisch-orthodox:	
15.	Landeshauptstadt Sarajevo, sämtliche Bezirksstädte und die Städte Gorazda, Vareš, Kreševo des Kreises Sarajevo	1
16.	Sämtliche Bezirksstädte des Kreises Mostar	1

Nummer des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anzahl der Mandate
17.	Sämtliche Bezirksstädte und die Städte Bosnisch-Šamac, Modrić und Orašje des Kreises Dolnja Tuzla	1
18.	Sämtliche Bezirksstädte der Kreise Banjaluka und Bihać und die Städte Doboj, Bosnisch-Brod, Kostajnica, Kulen-Vakuf und Stari-Majdan	1
19.	Sämtliche Bezirksstädte und die Städte G. Vakuf und D. Vakuf des Kreises Travnik	1
	d) Israelitisch:	
20.	Sämtliche Städte des ganzen Landes	1

III. Wahlbezirke der dritten Kurie:

a) Islamitisch:

1.	Der Bezirk Bihać und sämtliche übrigen Bezirke des Kreises Bihać	1
2.	Der Landbezirk Banjaluka und sämtliche übrigen Bezirke des Kreises Banjaluka	1
3.	Der Landbezirk Mostar und sämtliche übrigen Bezirke des Kreises Mostar	1
4.	Der Bezirk Travnik und sämtliche übrigen Bezirke des Kreises Travnik	1
5.	Die Bezirke Dolnja Tuzla-Land, Kladanj und Maglaj des Kreises Dolnja Tuzla	1
6.	Die Bezirke Brčka, Bjelina, Gradačac und Gračanica des Kreises Dolnja Tuzla	1
7.	Die Bezirke Zvornik, Vlasenca und Srebrenica des Kreises Tolnja Tuzla	1

Nummer des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anzahl der Mandate
8.	Die Bezirke Sarajevo-Land, Fojnica, Rogatica und Visoko des Kreises Sarajevo	1
9.	Die Bezirke Čajnica, Foča und Višegrad des Kreises Sarajevo	1
	b) Katholisch:	
10.	Der Landbezirk Sarajevo und sämtliche übrigen Bezirke des Kreises Sarajevo	1
11.	Die Bezirke Mostar-Land, Konjica, Nevesinje, Gacko, Bilek, Trebinje und Ljubinje des Kreises Mostar	1
12.	Die Bezirke Ljubuški und Stolac des Kreises Mostar	1
13.	Der Landbezirk Banjaluka und sämtliche übrigen Bezirke der Kreise Banjaluka und Bihać	1
14.	Der Landbezirk Dolnja Tuzla und sämtliche übrigen Bezirke des Kreises Dolnja Tuzla	1
15.	Die Bezirke Travnik, Žepče, Zenica, Bugojno und Prozor des Kreises Travnik	1
16.	Die Bezirke Livno, Županjac, Glamoč, Varcar-Vakuf und Jajce des Kreises Travnik	1
	c) Serbisch-orthodox:	
17.	Die Bezirke Bihać und Petrovac des Kreises Bihać	1
18.	Die Bezirke Sanskimost und Ključ des Kreises Bihać	1

Nummer des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anzahl der Mandate
19.	Die Bezirke Krupa und Cazin des Kreises Bihać	1
20.	Die Bezirke Sarajevo-Land, Visoko und Fojnica des Kreises Sarajevo	1
21.	Die Bezirke Čajnica, Foča, Rogatica und Višegrad des Kreises Sarajevo	1
22.	Die Bezirke Mostar, Stolac, Ljubuški, Ljubinje, Trebinje und Konjica des Kreises Mostar	1
23	Die Bezirke Nevesinje, Gacko und Bilek des Kreises Mostar	1
24.	Die Bezirke Travnik, Zenica, Žepče, Bugojno, Jajce und Prozor des Kreises Travnik	1
25.	Die Bezirke Livno, Županjac, Glamoč und Varcar-Vakuf des Kreises Travnik	1
26.	Landbezirk Banjaluka	1
27.	Die Bezirke Bosnisch-Gradiška und Bosnisch-Dubica des Kreises Banjaluka	1
28.	Die Bezirke Prijedor und Bosnisch-Novi des Kreises Banjaluka	1
29.	Die Bezirke Dervent und Prnjavor des Kreises Banjaluka	1
30.	Die Bezirke Tešanj und Kotor-Vareš des Kreises Banjaluka	1
31.	Die Bezirke Dolnja Tuzla, Kladanj, Gračanica und Maglaj des Kreises Dolnja Tuzla	1
32.	Die Bezirke Zvornik, Srebrenica und Vlasenica des Kreises Dolnja Tuzla	1

Nummer des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anzahl der Mandate
33.	Die Bezirke Brčka und Gradačac des Kreises Dolnja Tuzla	1
34.	Der Bezirk Bjelina des Kreises Dolnja Tuzla	1

200 h. Geschäftsordnung für den Landtag.

I. Einberufung und Schließung des Landtages.

§ 1. Der Landtag wird von Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät einberufen.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät wird der Landtag vertagt oder geschlossen (§ 40 des Landesstatutes).

II. Konstituierung und Leitung des Landtages.

§ 2. Die Formel der nach § 27 des Landesstatutes von dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und allen übrigen Mitgliedern des Landtages zu leistenden Angelobung ist die folgende:

„Sie werden bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät, unserem allergnädigsten Herrn, unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, alle für Bosnien und die Herzegowina erlassenen Gesetze und Verordnungen unverbrüchlich zu halten und die Ihnen in Ihrer Eigenschaft als

Präsident des bosnisch-herzegowinischen Landtages,

Vizepräsident des bosnisch-herzegowinischen Landtages,

bosnisch-herzegowinischer Landtagsabgeordneter

obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen."

Der Landtagspräsident und die beiden Vizepräsidenten leisten dieses Gelöbnis vor Übernahme ihres Amtes in die Hände des Landeschefs, die anderen Mitglieder des Landtages beim Eintritt in denselben in die Hände des Landtagspräsidenten.

Bei der Vornahme der Angelobung hat der Landtagspräsident die Angelobungsformel vorzulesen, worauf die Mitglieder des Landtages unter Namensaufruf einzeln die Angelobung mit den Worten leisten: „Ich gelobe."

§ 3. Im Landtage haben unbeschadet der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen alle Abgeordneten, die ihr Wahlzertifikat dem Landtagspräsidenten übergeben haben, Sitz und Stimme.

§ 4. Der Landtagspräsident veranlaßt die formelle Überprüfung der ihm übergebenen Wahlzertifikate durch die Landtagskanzlei. Ergeben sich bezüglich der formellen Richtigkeit eines Wahlzertifikates Bedenken oder liegen Wahlanfechtungen gegen eine Wahl vor, so übergibt der Landtagspräsident die Wahlakten dem Verifikationsausschusse, der im Gegenstande an den Landtag antragstellend zu berichten hat.

Die endgültige Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen, bezüglich welcher Wahlanfechtungen oder Bedenken vorliegen, steht dem Landtage zu.

Im Falle der Ungültigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten ist sofort eine Neuwahl auszuschreiben.

§ 5. Der Landtagspräsident hat die Pflicht, für die geregelte und rechtzeitige Durchführung der Verhandlungen des Landtages und für die Erfüllung der demselben obliegenden Aufgaben zu sorgen.

Er hat die geeigneten Maßnahmen zu treffen, daß vom Landtage das Landesstatut und die Geschäftsordnung beobachtet und befolgt werden und daß im Landtage und dessen Räumen Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden.

In allen Angelegenheiten der Geschäftsordnung kann der Landtagspräsident die Meinung der Abgeordneten hören, trifft aber selbständig die Entscheidung.

§ 6. Der Landtagspräsident ordnet die Sitzungen des Landtages an, indem er den Tag, die Stunde der Eröffnung und die Tagesordnung jeder Sitzung rechtzeitig den Abgeordneten bekannt gibt.

Der Landtagspräsident eröffnet und schließt die Sitzungen des Landtages, führt in denselben den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Er erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus.

Er überwacht die Geschäftsführung der Landtagskanzlei und die Ordnung im Innern des Hauses; er hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen oder auch aufzuheben, Ruhestörer von der Galerie zu entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

§ 7. Der Landtagspräsident leitet die Kanzlei des Landtages.

Über Ansuchen des Landtagspräsidenten können für Kanzleigeschäfte Beamte der Landesregierung zur Verfügung gestellt werden.

Er beruft vier Abgeordnete zu dem Amte von Ordnern, um ihm bei der Aufrechterhaltung der Ordnung im Landtage beizustehen, ferner sechs Abgeordnete zu Schriftführern.

Den Schriftführern, von welchen an jedem Sitzungstage je zwei abwechselnd den Dienst zu versehen haben, obliegt außer der Verfassung des amtlichen Protokolles die Vornahme der notwendigen Verlesungen, des Skrutiniums bei vorkommenden Wahlen, die Unterstützung des Vorsitzenden bei Feststellung der Rednerliste und bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses.

§ 8. Nach Schluß der Session oder Landtagsperiode leitet der Landtagspräsident die Geschäfte bis zum Beginn der nächsten Session oder Landtagsperiode.

§ 9. Der Landtagspräsident vertritt den Landtag nach außen.

§ 10. Bei der Leitung der Verhandlungen und der Geschäfte des Landtages wird der Landtagspräsident von den beiden Vizepräsidenten unterstützt, auf die auch im Falle der Verhinderung des Landtagspräsidenten alle Rechte und Obliegenheiten desselben übergehen.

Sie werden zur Stellvertretung alternierend herangezogen.

III. Rechte und Pflichten der Landtagsmitglieder.

§ 11. Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und an seinen Verhandlungen und Arbeiten regelmäßig teilzunehmen.

Von dieser Verpflichtung enthebt einen Abgeordneten bloß Krankheit oder ein ihm erteilter Urlaub.

Urlaube bis zur Dauer von acht Tagen können vom Landtagspräsidenten erteilt werden. Urlaube von längerer Dauer kann nur der Landtag erteilen.

§ 12. Wenn ein Abgeordneter seinen Eintritt in den Landtag über acht Tage verzögert oder so lange ohne Urlaub die Sitzungen des Landtages oder eines Landtagsausschusses, in den er gewählt wurde, nicht besucht oder über die Dauer des Urlaubes denselben ferne bleibt, so hat der Landtagspräsident den Betreffenden aufzufordern, innerhalb einer Frist von acht Tagen im Landtage, beziehungsweise im Ausschusse zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

Bei Nichtbefolgung einer derartigen Aufforderung wird dem Abgeordneten der Bezug des Taggeldes so lange ein-

gestellt, bis er wieder im Landtage, beziehungsweise im Landtagsausschusse erscheint.

Krankheit eines Abgeordneten, von der dem Landtagspräsidenten Mitteilung gemacht worden ist, wird als Entschuldigungsgrund einem Urlaub gleich geachtet.

§ 13. Jeder Abgeordnete bezieht von der Einberufung bis zur Vertagung, Schließung oder Auflösung des Landtages ein Taggeld von 15 K.

Der Bezug des Taggeldes wird außer den Fällen der §§ 54 und 55 nur für die Zeit eines nicht wegen Krankheit erteilten Urlaubes oder für die Zeit ungerechtfertigter Abwesenheit vom Landtage eingestellt.

Kein Abgeordneter darf auf das ihm zukommende Taggeld verzichten.

IV. Gegenstände der Verhandlung.

§ 14. Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

a) als Regierungsvorlagen durch den Landtagspräsidenten;
b) als selbständige Anträge oder durch schriftliche oder mündliche Berichte eines durch Wahl aus dem Landtage gebildeten Ausschusses;
c) durch selbständige Anträge einzelner Mitglieder;
d) als Petitionen, die von Außenstehenden durch einen Abgeordneten dem Landtage überreicht werden.

V. Verhandlungen im Landtage.

§ 15. Die Vorlagen der Landesregierung sind vom Landtage sogleich und vor allen selbständigen Anträgen und den Petitionen in Verhandlung zu nehmen. Sie werden in Druck gelegt und an die Abgeordneten verteilt.

Der Landtagspräsident weist die Regierungsvorlagen entweder einem Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zu oder bringt sie unmittelbar zur Verhandlung im Plenum des Landtages. Wird eine Vorlage einem Ausschusse zugewiesen, so bestimmt demselben der Landtagspräsident zugleich mit der Zuweisung eine Frist für die Berichterstattung. Nach Ablauf dieser Frist gelangt die Vorlage im Plenum des Landtages auch dann zur Verhandlung, wenn der Ausschuß nicht in der Lage sein sollte, mündlichen oder schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 16. Soweit Ausschußanträge über Regierungsvorlagen von diesen im ganzen oder in einzelnen Teilen abweichen, kommen im Landtage im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

§ 17. In der Verhandlung im Landtage können zu einer Regierungsvorlage Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt werden, die dem Landtagspräsidenten schriftlich zu überreichen und, wenn sie von zehn Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen sind.

§ 18. Selbständige Anträge, die von einem Ausschusse oder von einzelnen Abgeordneten gestellt werden, sind dem Landtagspräsidenten schriftlich zu überreichen.

Selbständige Anträge von einzelnen Abgeordneten müssen von zehn Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterzeichnet sein.

§ 19. Selbständige Anträge eines Ausschusses werden vom Landtagspräsidenten unmittelbar im Plenum des Landtages zur Verhandlung gebracht.

Selbständige Anträge einzelner Abgeordneten bringt der Landtagspräsident entweder gleichfalls unmittelbar im Landtage zur Verhandlung oder er weist sie einem Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zu.

Bei der Verhandlung eines selbständigen Antrages von einzelnen Abgeordneten im Plenum des Landtages erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages.

§ 20. Selbständige Anträge jeder Art werden, soweit es der Landtagspräsident erforderlich findet, gedruckt oder sonstwie vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt.

§ 21. Bei der Verhandlung im Landtage können zu jedem selbständigen Antrage Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden, die dem Landtagspräsidenten schriftlich zu übermitteln und, wenn sie von fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen sind.

§ 22. Selbständige Anträge, Abänderungs- und Zusatzanträge, welche Angelegenheiten betreffen, die nicht in den Wirkungskreis des Landtages gehören, sind vom Landtagspräsidenten zurückzuweisen und von jeder Verhandlung auszuschließen.

§ 23. Wenn ein vom Landtage beschlossener Gesetzentwurf die Allerhöchste Sanktion nicht erhalten hat oder wenn ein dem Landtage vorgelegter Gesetzentwurf von ihm abgelehnt worden ist, so dürfen selbständige Anträge, Abänderungs- und Zusatzanträge, welche die Erlassung eines gleichen Gesetzes bezwecken, seitens der Mitglieder des Landtages in derselben Session nicht wieder vorgebracht werden.

Hat der Landtag eine Resolution gefaßt und die Landesregierung die Erklärung abgegeben, daß sie auf die vom

Landtage gefaßte Resolution nicht einzugehen vermag, so darf in derselben Session über die den Gegenstand dieser Resolution bildende Angelegenheit ein zweitesmal nicht mehr verhandelt werden.

VI. Ausschüsse.

§ 24. Sofort nach der Konstituierung des Landtages veranlaßt der Landtagspräsident die Wahl eines Verifikationsausschusses und eines Disziplinarausschusses von je neun Mitgliedern, und zwar zwei Katholiken, drei Islamiten und vier Serbisch-Orthodoxen.

Die zur Vorberatung der Regierungsvorlagen und der selbständigen Anträge bestimmten Ausschüsse werden vom Landtage nach Bedarf gewählt und bestimmt der Landtag die Mitgliederzahl dieser Ausschüsse.

§ 25. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, die Wahl in wenigstens zwei Ausschüsse anzunehmen, falls er nicht vom Landtagspräsidenten aus triftigen Gründen von dieser Verpflichtung enthoben wird.

§ 26. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter.

Der Obmann beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet dessen Verhandlungen und bestimmt diejenigen Ausschußmitglieder, welche über die dem Ausschusse zugewiesenen Verhandlungsgegenstände im Landtage Bericht zu erstatten haben.

In Verhinderungsfällen übernimmt die Rechte und Obliegenheiten des Obmannes dessen Stellvertreter.

§ 27. Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt nur bei Stimmengleichheit mit.

§ 28. Jeder Abgeordnete, der in einen Ausschuß gewählt wurde, ist verpflichtet, an den Verhandlungen und Arbeiten des Ausschusses regelmäßig teilzunehmen.

Der Landtagspräsident ordnet an, daß an Stelle eines Ausschußmitgliedes, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, das erkrankt oder beurlaubt ist, ein anderer Abgeordneter in den Ausschuß gewählt wird.

§ 29. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Es können an denselben außer den Mitgliedern des Ausschusses nur Vertreter der Landesregierung und der Landtagspräsident teilnehmen.

Wenn einem Ausschusse die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften

und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig und wünschenswert erscheint, so hat er die Einladung der betreffenden Regierungsorgane durch den Landtagspräsidenten zu veranlassen.

§ 30. Über die Verhandlungen eines jeden Ausschusses wird von dem vom Obmanne hiezu bestimmten Mitgliede ein Protokoll geführt, das dem Landtagspräsidenten zur Verwahrung zu übergeben ist.

§ 31. Der Ausschuß hat über einen ihm zugewiesenen Verhandlungsgegenstand dem Landtage schriftlich oder durch seinen Berichterstatter (§ 26) mündlich Bericht zu erstatten.

Schriftliche Berichte sind vom Ausschußobmanne und dem Berichterstatter zu unterzeichnen und dem Landtagspräsidenten zu übergeben.

Sie werden gedruckt oder auf andere Art vervielfältigt und rechtzeitig vor der Verhandlung im Landtage an die Abgeordneten verteilt.

VII. Formelle Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Landtages.

§ 32. Die Sitzungen des Landtages sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmsweise findet jedoch eine geheime Sitzung statt oder wird ein Teil der Sitzung als geheim behandelt, wenn dies die Landesregierung fordert oder der Landtagspräsident anordnet oder mindestens 20 Abgeordnete es verlangen.

§ 33. Die Verhandlungssprache des Landtages ist die serbo-kroatische.

Das amtliche Protokoll, die stenographischen Sitzungsberichte sowie alle übrigen für den Landtag bestimmten Schriftstücke der Landtagskanzlei sind in beiden Schriftarten (Latinica und Cyrillica) auszufertigen.

§ 34. Der Landtagspräsident bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und stellt die Tagesordnung fest.

Die Tagesordnung jeder Sitzung ist den Landtagsmitgliedern vor derselben und womöglich an dem der Sitzung vorhergehenden Tage bekanntzugeben.

§ 35. Nach Eröffnung der Sitzung macht der Landtagspräsident die ihm nötig erscheinenden Mitteilungen, insbesondere über die eingelangten Regierungsvorlagen und andere Geschäftsstücke, worauf der Landtag unverzüglich in die Verhandlung der Tagesordnung eingeht.

§ 36. Während der Sitzung kann der Landtagspräsident die Tagesordnung umstellen, Gegenstände von derselben ab-

setzen oder in dringenden Fällen neue Gegenstände auf die Tagesordnung bringen. Hiedurch darf aber die im § 15 festgesetzte bevorzugte Behandlung der Vorlagen der Landesregierung nicht beeinträchtigt werden.

§ 37. Der Landtagspräsident bestimmt, ob über einen Verhandlungsgegenstand bloß eine allgemeine Debatte (Generaldebatte) mit einer einzigen Abstimmung über den Gegenstand als Ganzes stattfindet oder ob außer der allgemeinen Debatte noch eine Spezialdebatte, das sind Debatten und Abstimmungen über die einzelnen Teile des Gegenstandes, vorzunehmen ist.

Im letzteren Falle kann jedoch aus dem Landtage am Schlusse der allgemeinen Debatte der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung über den Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand abgelehnt und es entfällt die Spezialdebatte.

Wird eine Spezialdebatte vorgenommen, so ordnet der Landtagspräsident für dieselbe an, welche Teile des Verhandlungsgegenstandes für sich oder vereint zur Debatte und Abstimmung zu kommen haben.

Am Schlusse der Spezialdebatte wird noch über den Gegenstand als Ganzes abgestimmt.

§ 38. Der Landtagspräsident kann sowohl die allgemeine Debatte als auch die Spezialdebatte unterbrechen und den in Verhandlung stehenden Gegenstand einem Ausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zuweisen oder ihn, falls sich schon ein Ausschuß mit ihm befaßt hat, an diesen oder an einen anderen Ausschuß zur neuerlichen Vorberatung und Berichterstattung zurückverweisen.

§ 39. Der Landtagspräsident nimmt an Abstimmungen in der Regel nicht teil. Nur wenn sich bei den mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüssen Stimmengleichheit ergibt oder wenn seine Stimme für die Feststellung der qualifizierten Majorität von Entscheidung ist, gibt derselbe als letzter seine Stimme ab.

§ 40. Diejenigen Abgeordneten, die zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstande das Wort ergreifen wollen, haben sich beim Landtagspräsidenten mit der Angabe zu melden, ob sie für oder gegen den Gegenstand sprechen wollen.

Sie erhalten in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben, das Wort, jedoch in der Weise, daß — soweit dies möglich ist — die für und die gegen den Gegenstand Gemeldeten untereinander abwechseln.

Die zum Worte gemeldeten Abgeordneten können ihre Stellen in der Rednerfolge vertauschen.

Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, verliert das Wort.

Zu tatsächlichen Berichtigungen hat der Präsident nach Schluß der Debatte oder, falls sich diese auf mehrere Sitzungen erstreckt, auch im Laufe der Debatte, jedoch nur unmittelbar nach ihrer Unterbrechung, das Wort zu erteilen.

Die tatsächliche Berichtigung hat sich ausschließlich darauf zu beschränken, angeführte Tatsachen als unrichtig zu bezeichnen und ihnen die nach Ansicht des Redners richtigen Tatsachen entgegenzustellen. Ausgesprochene Ansichten dürfen gelegentlich einer tatsächlichen Berichtigung nicht berichtigt, Gegenansichten nicht ausgeführt und begründet werden.

§ 41. Der Berichterstatter des Ausschusses kann zu dem von ihm vertretenen Gegenstande jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort ergreifen.

Anderen Abgeordneten darf in einer allgemeinen Debatte oder in einem Abschnitte der Spezialdebatte nicht öfter als einmal das Wort erteilt werden, ausgenommen zu einer rein tatsächlichen Berichtigung.

Will der Landtagspräsident zu einem anderen Gegenstande als zur Geschäftsordnung das Wort ergreifen, so gibt er den Vorsitz ab und übernimmt ihn erst wieder nach der Abstimmung über den Gegenstand.

§ 42. Vertreter der Landesregierung sind berechtigt, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu ergreifen.

Schriftlich abgefaßte Vorträge dürfen nur von Vertretern der Landesregierung abgelesen werden.

§ 43. Ein Antrag auf Schluß der Debatte kann nach jedem Redner gestellt werden und ist vom Landtagspräsidenten sogleich zur Abstimmung zu bringen.

Wird Schluß der Debatte angenommen, so können die noch für und gegen den Gegenstand zum Worte gemeldeten Abgeordneten je einen von ihnen zum Generalredner wählen, der dann auch zum Worte gelangt.

Bei der Wahl eines Generalredners entscheidet die relative Mehrheit, im Falle von Stimmengleichheit das Los.

§ 44. Die Berichterstatter der Ausschüsse sowie die anderen Abgeordneten sprechen von der Rednerbühne. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Landtagspräsident die spe-

zielle Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen.

§ 45. Die Reihenfolge der Abstimmungen über verschiedene Anträge wird vom Landtagspräsidenten in der Art festgesetzt, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdrucke kommt.

In der Regel werden daher die Abänderungsanträge zuerst zur Abstimmung gebracht, und zwar die weitergehenden vor den übrigen.

Zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmungen kann der Landtagspräsident auch über grundsätzliche Fragen abstimmen lassen.

§ 46. Die Abstimmungen finden gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt, wobei der Landtagspräsident die Zählung der für und gegen den Gegenstand abgegebenen Stimmen vornehmen lassen kann.

Der Landtagspräsident kann auch die namentliche Abstimmung anordnen, bei welcher jeder Abgeordnete beim Namen aufgerufen wird und mündlich seine Stimme abgibt.

Die namentliche Abstimmung ist vom Landtagspräsidenten anzuordnen, wenn eine Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben ein zweifelhaftes Ergebnis geliefert hat.

Ferner kann der Landtagspräsident die geheime Abstimmung verfügen, bei welcher jeder Abgeordnete beim Namen aufgerufen wird und einen mit Ja oder Nein beschriebenen, doch nicht seinen Namen enthaltenden Stimmzettel zusammengefaltet in eine Urne legt.

Über etwaige Anträge, betreffend die Art der Abstimmung, trifft der Landtagspräsident selbständig die Entscheidung (§ 5, letzter Absatz).

Kein Abgeordneter, der bei einer Abstimmung abwesend war, darf nachträglich seine Stimme abgeben.

VIII. Interpellationen und Anfragen.

§ 47. Die Abgeordneten sind berechtigt, an die Landesregierung Interpellationen zu richten.

Eine Interpellation muß schriftlich abgefaßt und von mindestens zehn Abgeordneten unterzeichnet sein.

Die Interpellationen sind dem Landtagspräsidenten zu übergeben, der sie der Landesregierung übermittelt.

Der Landtagspräsident läßt die Interpellationen, ohne sie im Landtage zur Verlesung zu bringen, ihrem ganzen Wortlaute nach oder auszugsweise in die stenographischen Berichte aufnehmen.

Die Landesregierung kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die meritorische Beantwortung ablehnen. Schriftlich erteilte Antworten werden ohne Verlesung ins Protokoll aufgenommen.

Weder eine Interpellation noch die Antwort der Landesregierung kann zum Gegenstande einer Verhandlung gemacht werden.

§ 48. An den Landtagspräsidenten kann jeder einzelne Abgeordnete mündliche oder schriftliche Anfragen stellen.

Mündliche Anfragen können nur am Schlusse einer Sitzung eingebracht werden.

IX. Petitionen.

§ 49. Petitionen an den Landtag werden nur dann angenommen, wenn sie von einem Mitgliede desselben überreicht werden.

Der Landtagspräsident weist die überreichten Petitionen zur Berichterstattung einem Ausschusse zu und bringt dessen Bericht darüber im Landtage zur Verhandlung.

Anonyme Petitionen dürfen von Abgeordneten nicht überreicht werden.

X. Ordnungsbestimmungen.

§ 50. Der Landtagspräsident kann in Ausübung seiner Pflicht, für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Landtage Sorge zu tragen, jederzeit, auch mit Unterbrechung eines Redners, das Wort ergreifen.

Redner, die vom Landtagspräsidenten unterbrochen werden, haben in der Regel so lange innezuhalten, bis er seine Ausführungen beendet hat.

§ 51. Ein Redner, der sich nicht an den Gegenstand hält, zu dem er das Wort erhalten hat, wird vom Landtagspräsidenten zur Sache gerufen.

Einem Redner, der trotz dreimaligen Rufes zur Sache nicht zum Gegenstande spricht, wird das Wort entzogen.

§ 52. Ein Abgeordneter, der den Anstand oder die Sitte verletzt oder dessen Äußerungen gegen die Ordnung verstoßen sollten, wird vom Landtagspräsidenten zur Ordnung gerufen.

Einem Redner kann bei einem Ordnungsruf das Wort entzogen werden, das er in demselben Abschnitte der Verhandlung nicht wieder erhalten darf.

§ 53. Selbständige und andere schriftlich eingebrachte Anträge, Interpellationen, Petitionen oder sonstige von Abgeordneten überreichte Schriftstücke werden vom Landtags-

präsidenten zurückgewiesen, wenn sie anstands- oder ordnungswidrige Stellen enthalten.

§ 54. Sollte sich ein Abgeordneter im Sitzungssaale oder außerhalb desselben im Landtagsgebäude einer groben Ruhe- oder Ordnungsstörung oder einer strafgesetzwidrigen Äußerung oder Handlung schuldig machen, so kann ihn der Landtagspräsident auf 24 Stunden vom Landtage und dessen Räumen ausschließen.

Der ausgeschlossene Abgeordnete hat sofort das Landtagsgebäude zu verlassen. Widersetzt er sich der Ausschließung, so läßt ihn der Landtagspräsident gewaltsam entfernen. Der Landtagspräsident kann zur Entfernung eines Abgeordneten die Mithilfe der Behörde anrufen.

Im Wiederholungsfalle hat der Landtagspräsident das Recht, den betreffenden Abgeordneten bis auf die Dauer von 14 Tagen vom Landtage und dessen Räumen auszuschließen. Macht sich derselbe Abgeordnete — ungeachtet der vorausgegangenen Maßregelungen durch den Landtagspräsidenten — noch weiterhin einer der oben aufgezählten Ordnungswidrigkeiten schuldig, so kann er entweder vom Landtagspräsidenten abermals für 14 Tage oder über dessen Vorschlag durch einen Beschluß des Landtages auf die ganze Dauer der laufenden Session vom Landtage und dessen Räumen ausgeschlossen werden.

Ein solcher Vorschlag auf Ausschließung für die ganze Dauer der laufenden Session muß spätestens in der nächsten Sitzung nach dem ihn begründenden Vorfalle vom Landtagspräsidenten gestellt werden, worauf der Landtag sogleich und ohne Debatte entscheidet.

Ein ausgeschlossener Abgeordneter bezieht für die Zeit der Ausschließung kein Taggeld.

Durch eine Vertagung des Landtages oder den Schluß der Session erlischt die Wirksamkeit der Ausschließung.

§ 55. Sollte sich ein Mitglied des Landtages ehrenrühriger Behauptungen, Schmähungen oder tätlicher Beleidigungen eines Mitgliedes des Landtages oder eines Regierungsvertreters schuldig machen, so kann der Beleidigte, unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung — insofern eine solche zulässig ist — darüber beim Landtagspräsidenten Beschwerde führen und verlangen, daß die Angelegenheit vor den Disziplinarausschuß gelange. Eine solche Beschwerde kann nur in der Sitzung, in welcher die Beleidigung gefallen ist, oder längstens innerhalb acht Tagen vorgebracht werden. Über ein derartiges Verlangen veranlaßt der Landtagspräsident den Zusammentritt des Disziplinarausschusses,

welcher die Angelegenheit zu erheben und nötigen Falls den Beleidiger sowie den Beleidigten zu hören hat. Nach durchgeführter Erhebung fällt der Disziplinarausschuß seine Entscheidung, welche dahin zu lauten hat:

1. daß in dem Vorfalle eine Beleidigung nicht gefunden werden könne oder

2. daß über den Beleidiger vom Landtagspräsidenten in öffentlicher Sitzung des Landtages eine Rüge ausgesprochen werde.

Im letzteren Falle kann der Ausschuß außerdem die Entscheidung treffen, daß dem Beleidiger für eine bestimmte Zeit — bis zu vier Wochen — das Taggeld entzogen oder daß der Beleidiger für eine bestimmte Zeit — bis zu 14 Tagen — mit Entziehung des Taggeldes aus dem Landtage ausgeschlossen werde.

Der Beschluß des Disziplinarausschusses wird sofort rechtskräftig und unterliegt keiner Überprüfung durch den Landtag, doch hat der Disziplinarausschuß über die Entscheidung des Falles dem Landtage zu berichten.

Das gleiche Verfahren hat stattzufinden, wenn ein Mitglied des Landtages jemanden, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages nicht berechtigt ist, im Landtage in einer mündlichen Äußerung oder in einem eingebrachten Schriftstücke einer strafbaren Handlung beschuldigen oder ehrenrührige Behauptungen über dessen Privat- oder Familienleben vorbringen sollte. — In diesem Falle steht dem Beleidigten das Recht zu, beim Präsidenten schriftlich Beschwerde zu führen.

Die Beschwerde muß binnen vier Wochen, nachdem jene Äußerung gefallen oder das Schriftstück eingebracht worden ist, an den Präsidenten gelangt sein.

Der Präsident weist jede rechtzeitig eingelangte Beschwerde dem Disziplinarausschusse zu, welcher den Beschwerdeführer und den Beleidiger hören kann und sodann ebenso wie im Falle einer von einem Landtagsmitgliede oder einem Regierungsvertreter erhobenen Beschwerde zu entscheiden hat.

XI. Amtliches Protokoll und stenographische Berichte.

§ 56. Über die Sitzungen des Landtages wird von den Schriftführern ein amtliches Protokoll verfaßt, das vom Landtagspräsidenten verifiziert und gefertigt wird.

Das amtliche Protokoll einer Sitzung kann am Tage nach derselben von den Abgeordneten eingesehen werden.

Einwendungen gegen eine Fassung sind dem Landtagspräsidenten mitzuteilen, der sie, wenn er ihnen nicht stattgibt, dem Landtage zur Entscheidung vorlegt.

§ 57. Das amtliche Protokoll einer Sitzung hat außer dem Datum der Sitzung und der Fertigung des Landtagspräsidenten die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit notwendigen Anzahl der Mitglieder zu enthalten.

Ferner sind — entweder im Wortlaut oder durch den Hinweis auf andere den Wortlaut wiedergebende Urkunden einschließlich der stenographischen Berichte — anzuführen: alle eingebrachten oder zur Verhandlung kommenden Regierungsvorlagen und Anträge, letztere mit den Namen der Antragsteller, beziehungsweise mit der Bezeichnung der die Anträge stellenden Ausschüsse und Berichterstatter; die eingebrachten Interpellationen; die schriftlich oder mündlich erteilten Interpellationsbeantwortungen; endlich die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse des Landtages.

Der Landtag kann auf Vorschlag des Landtagspräsidenten oder auf Antrag eines Landtagsmitgliedes auch beschließen, daß im amtlichen Protokoll bestimmter Vorkommnisse gedacht werde.

§ 58. Das amtliche Protokoll wird, ohne in Druck gelegt zu werden, in der Landtagskanzlei aufbewahrt.

Die Landesregierung kann jederzeit in das Protokoll Einsicht nehmen.

§ 59. Außer dem amtlichen Protokolle werden nach den Anordnungen des Landtagspräsidenten über die Sitzungen des Landtages vom landtäglichen Stenographenbureau stenographische Berichte hergestellt, welche die vollständige Darstellung der Verhandlungen enthalten.

Die stenographischen Berichte werden in Druck gelegt und an die Abgeordneten verteilt.

Die Einrichtung des landtäglichen Stenographenbureaus obliegt dem Landtagspräsidenten, beziehungsweise der Landtagskanzlei.

Die im landtäglichen Stenographenbureau verwendeten Stenographen sind vor ihrem Dienstantritte hinsichtlich gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten in Eid zu nehmen.

Gleichzeitig wurden noch ein Vereinsgesetz, ein Versammlungsgesetz und ein Gesetz über die Bezirksräte erlassen, die hier nicht zum Abdruck gelangen können.

Anhang I.

In Prag führte die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 zur Volksversammlung im „Wenzelsbade" am 11. März 1848. Eine Petition wurde am 29. März abgesendet, welche nebst dem damals üblichen revolutionären Programm auch „die unauflösliche Vereinigung der sämtlichen zur Krone Böhmens gehörigen Länder", die Einsetzung eines „verantwortlichen Ministeriums" für diese und die Gleichstellung beider Landessprachen verlangte. Mit einigen Änderungen wurde diesen Wünschen mit dem ah. Kabinettsschreiben an den Ministerpräsidenten v. Pillersdorf vom 8. April 1848 willfahrt, bzw. Willfahrung verheißen. Dieses ah. Kabinettsschreiben, welches zwar nicht mit den Ständen vereinbart und auch gar nicht an sie gerichtet war, sondern an die Petenten, ist aber dennoch in die böhmische Provinzialgesetzsammlung vom Jahre 1848 (Nr. 74) aufgenommen worden und wird, obwohl diese Sammlung eine Privatarbeit war, von verschiedener Seite oft (so schon von Palazky im Kremsierer Reichstag 1848) als „böhmische Charte" bezeichnet. Weniger begreiflich ist es, daß eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 13. Dezember 1898 (Sammlung XXXV, S. 662) dieses Kabinettschreiben, das schon durch die Pillersdorfsche Verfassung derogiert wurde, als noch derzeit gültiges „Gesetz" auffaßt. Es lautet in seinen wichtigsten Stellen folgendermaßen:

201. Se. Majestät der Kaiser haben das nachstehende ah. Kabinettschreiben an mich herabgelangen zu lassen geruhet:

Lieber Freiherr von Pillersdorff!

Um Meinen Pragern einen wiederholten Beweis Meiner offenen landesväterlichen Gesinnungen und Meiner Sorgfalt für das Wohl des Königreiches Böhmen zu geben, fordere Ich Sie auf, den Abgeordneten im geeigneten Wege auf das Mir überreichte Gesuch folgendes zu bedeuten:

1. Die Böhmische Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der Böhmischen Sprache mit der Deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz zu gelten.[1])

2. Zu dem ersten, nächstens einzuberufenden Böhmischen Landtage sind alle Stände des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer, alle Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volksvertretung auf der möglichst breiten Basis der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, zu bestehen.

Infolgedessen genehmige Ich über ein neuerliches Ansuchen der damaligen Petenten, daß an dem nächsten Böhmischen Landtage nachstehende Volksvertreter teilzunehmen haben: . . .

3. Die Errichtung verantwortlicher Zentralbehörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.

4. Die Bitte um die Vereinigung der Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien unter Einer Zentralverwaltung in Prag und unter einem gemeinschaftlichen Landtage hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstage zu bilden, wobei die eben genannten Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien vertreten sein werden. . . .

9. Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Ämter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden.[2]) . . .

Die nationale Bewegung unter den Tschechen erneuerte sich bei Erlassung des Februarpatentes (**71**,

---

[1]) *Wörtlicher Abdruck!*

[2]) *Die 17 Tage später erlassene „Aprilverfassung“* (**36**) *ignoriert die „böhmische Charte“ vollkommen.*

72). *Gleich nach Beginn der Tätigkeit des böhmischen Landtages am 10. April 1861 beschloß dieser letztere*[3]) *(zugleich mit dem analogen Beschlusse des ungarischen Landtages, vgl. oben S. 309), den Monarchen um seine Krönung zum König von Böhmen zu bitten, was der Kaiser in der Tat der landtäglichen Deputation am 14. April 1861 zusagte. Am 18. April erklärten die 82 tschechischen Abgeordneten des böhmischen Landtages die Wahl zum Reichsrat nur unter Verwahrung gegen die etwa daraus entstehenden Verletzungen des böhmischen Staatsrechtes und des Oktoberdiploms vornehmen zu wollen. Die Krönung erfolgte jedoch nicht und die tschechischen Landtagsabgeordneten lehnten die Teilnahme an den Verhandlungen des „Reichsrates" ab in der Deklaration vom 17. Juni 1863, welche nicht nur im Landtage, sondern am 25. Juni 1863 auch im Reichsrate abgegeben und verlesen wurde. (Sten. Prot. des AH. 1863, S. 17ff.) Dieselbe ist u. a. abgedruckt bei Kolmer, Parlament und Verfassung, a. a. O., I., S. 347—350.*

Energischer wurde die tschechische Opposition, nachdem die Ungarn 1867 die Wiederherstellung ihres Staatsrechtes erzielt hatten. Es kam zu Aufständen, Verhängung des Belagerungszustandes usw. 81 tschechische Abgeordnete überreichten am 22. August 1868 dem Landtage nachstehende

202. Deklaration.[4])

1. Zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät, unserm erblichen König und zugleich Repräsentanten der allerdurchlauchtigsten Herrscherfamilie und der politischen böhmischen Nation besteht ein beiderseitig gleichmäßig bindendes Rechtsverhältnis, das durch einen Vertrag dieser Nation mit Ferdinand I. für sich und dessen Nachfolger begründet wurde, mittels der pragmatischen Sanktion durch

---

[3]) *Auch der mährische Landtag beschloß am 6. April 1861 eine „Rechtsverwahrung".*

[4]) *Eine analoge Deklaration überreichten die tschechischen Abgeordneten Mährens am 24. November 1864. Siehe dieselbe bei Helfert, Die böhmische Frage, 1873. S. 76 ff.*

beiderseitige und bindende Zustimmung des Landtages auf die allerdurchlauchtigste Lothringische Familie überging und bis in unsere Tage durch den Krönungseid unserer Könige und den Huldigungseid der gesetzmäßigen Landesrepräsentanten jederzeit erneuert wurde. Se. Majestät hat mit der Annahme der böhmischen Krone, infolge der freiwilligen Abtretung seines allerdurchlauchtigsten Vorgängers, des der Nation durch einen Eid verbundenen Königs Ferdinand V. dieselbe gewiß nicht anders übernommen, als mit allen Rechten und Pflichten, welche sein Vorgänger auf Grund des Krönungseides und des allerhöchsten Majestätsbriefes vom 8. April 1848 (**201**) inne hatte.

2. Die Länder des Hauses Österreich bildeten bis zum Jahre 1848 keinen einheitlichen Staat, sondern besondere, zur Dynastie in ungleichem Verhältnis stehende Staaten, welche auf Grund der pragmatischen Sanktion, bloß durch die allen gemeinschaftliche Dynastie zu einem Reiche vereint waren. Selbst das allerhöchste Patent vom 1. August 1804 (**13**), mittels dessen unser König Franz I. für seine „unabhängigen Staaten" den Titel eines Kaisers von Österreich angenommen hatte, anerkannte feierlich, daß auch dann „alle unsere Königreiche und Staaten in ihrem bisherigen Titel und Zustand unverkürzt bleiben werden", was insbesondere von den namentlich angeführten Königreichen Ungarn und Böhmen gilt, in denen die „Königskrönung ohne alle Änderung beibehalten werden soll". Namentlich aber stand die Krone Böhmens mit den ihr zugehörigen Ländern nie in einer Realunion mit irgend einem österreichischen, geschweige denn einem zisleithanischen Staate; sie war zwar mit den übrigen Ländern des Hauses Habsburg durch das Recht der erblichen, allen gemeinschaftlichen Dynastie und für die Dauer derselben zu einer Monarchie vereint, aber immer unbeschadet ihrer Selbständigkeit und ihrer besonderen historischen und staatsrechtlichen Individualität; wie auch selbst zur Zeit des Absolutismus niemals und von niemand bestritten worden ist, daß das Königreich Böhmen nach dem Aussterben des regierenden Hauses das Recht habe, frei und unbeschränkt, ohne Rücksichtnahme auf andere Länder des österreichischen Hauses, sich einen König zu wählen und auf diese Weise wieder einen selbständigen Staat zu bilden; woraus unumstößlich hervorgeht, daß die Verbindung der Länder der böhmischen Krone mit den übrigen Ländern eine bloß dynastische, das ist eine bloß durch das gemeinschaftliche Merkmal der in jener Dynastie bedingten Erblichkeit bedingte war und ist.

3. Alle Änderungen in dem Rechtsverhältnis zwischen dem Königreiche Böhmen und dem allerhöchsten Herrscher sowohl als der regierenden Familie, demnach alle Änderungen in dem Staatsrechte und der Verfassung Böhmens, wie auch die definitive Feststellung der Wahlordnung können nach der historischen Landesverfassung und dem allerhöchsten Majestätsschreiben vom 8. April 1848 (**201**), ja selbst nach dem Diplom vom 20. Oktober 1860 (**56**) nicht anders rechtmäßig und gültig vorgenommen werden, als mittels eines neuen Vertrages zwischen dem böhmischen König und der ordentlich und rechtmäßig vertretenen politischen Nation Böhmens.

4. Kein außer-böhmischer Repräsentativ- oder Administrativkörper, also auch nicht der zisleithanische Reichsrat und auch keine Delegation, mit alleiniger Ausnahme einer selbständigen Delegation der Länder der böhmischen Krone, welche mit Rücksicht auf die gemeinsamen Angelegenheiten der ganzen Monarchie von den Landtagen der böhmischen Länder dazu ordentlich bevollmächtigt wäre, kann für dieses Königreich weder einen bestimmten Teil der Schuld des ganzen Reiches übernehmen, noch demselben rechtmäßig Steuern auflegen oder dasselbe in welcher Art immer rechtmäßig verbindlich machen.

5. Von dem Momente an, wo der alleinige und Hauptzweck, sowohl des Oktoberdiploms als auch des Februarpatentes, das ist die Umgestaltung einer zusammengesetzten und absoluten Monarchie in einen einheitlichen und Verfassungsstaat von dem Monarchen selbst aufgegeben und so diese Reichsgrundgesetze durch die unternommene Aufrichtung zweier Staaten und Verfassung aus ihren eigenen Grundfesten gehoben worden sind, verloren die aus denselben fließenden Rechte und Pflichten ihre subjektive und objektive Gültigkeit, weil das, was nur für gewisse Personen, Verhältnisse und Zwecke gelten sollte, nicht auch für eine andere Person, einen anderen Verband, andere Verhältnisse, andere Rechte und andere Zwecke seine volle Gültigkeit behalten kann.

6. Es steht uns nicht zu, der politischen Nation Ungarns ihr Jahrhunderte altes Recht abzusprechen, nach welchem sie mit den allerdurchlauchtigsten Regenten, bezüglich ihres eigenen Staats- und Verfassungsrechtes, wie auch mit den übrigen Ländern des Reiches Verträge schließen kann; aber wir können nicht zugeben, daß durch derartige Verträge zugleich über die Rechte der böhmischen Krone entschieden wird, und daß auf diese Weise dem Königreiche

Böhmen wenigstens faktisch sein gleichartiges und ebenso altes historisches Recht der Selbstbestimmung in seinen Staats- und Verfassungsangelegenheiten benommen wird.

7. Die Übertragung des Rechtes der Gesetz- und Verfassungsgebung von dem gesamten Reichsrate auf einen Reichsrat, welcher — und auch da nur indirekt — eine noch kleinere Ländergruppe vertritt, als selbst der ehemalige „engere" Reichsrat des aufgehobenen Februarpatentes vertreten sollte; weiter die Errichtung einer Delegation aus dem zisleithanischen Reichsrate zu Verhandlungen mit der Delegation eines ungarischen Reichstages; dann die Verkürzung des Landtages in dem Punkte, daß er hienach nicht in eine Vertretung des gesamten Reiches, sondern bloß in irgend einen Repräsentativkörper Zisleithaniens einer nie dagewesenen und zufälligen Gruppe der „übrigen Länder" ohne historische Grundlage seine Abgeordneten wählen soll; weiter die daraus folgende Beeinträchtigung der Landesautonomie und deren Unterwerfung unter das Votum einer vielleicht zufälligen Majorität in den von zwei außerböhmischen Vertretungskörpern entsendeten Delegationen — alles das betrachten wir als neue, für unser Vaterland verderbliche Oktroyierungen, die in Böhmen, ohne die vollständige Zustimmung von Seiten einer berechtigten und gerechten Vertretung dieses Königreiches nie Rechtsgültigkeit erlangen können.

8. Die Abgeordneten des böhmischen Landtages hatten und haben weder ein Recht noch ein Mandat zur Wahl oder zum Eintritt in den jetzigen, bezüglich seines Rechtes und seiner Kompetenz, kurz seinem Wesen nach veränderten Reichsrat, welcher dergestalt gar nicht bestand, als sie gewählt wurden; sie hatten kein Recht, daselbst Delegationen zu wählen, die große Mehrheit der Bevölkerung ihres Vaterlandes, mit der sie im offenen Widerspruch stehen, zu kontumazieren; und deshalb muß alles das, was sie dort beschlossen haben, als bloßes Faktum angesehen werden und kann für das Königreich Böhmen nicht rechtskräftig bindend sein.

9. Alle diese Verfassungswirren in gerechter Weise zu begleichen, das Rechtsverhältnis des Königreiches Böhmen zu anderen Ländern des Reiches und zur allerhöchsten Dynastie, überhaupt das ganze Staatsrecht der böhmischen Krone dauernd und zum Wohle des Landes und zum Vorteil der Dynastie gesichert zu begründen, ist nur möglich durch eine Übereinkunft zwischen dem allerdurchlauchtigsten

Könige und der politisch-historischen, auf einer richtigen und gerechten Grundlage vertretenen böhmischen Nation.

10. Als eine gerechte Vertretung betrachten wir eine solche, die auf einer Wahlordnung basieren würde, bei welcher die Gleichberechtigung beider Nationalitäten unseres Vaterlandes durch eine überall gleiche Anwendung derselben Grundsätze auch praktisch durchgeführt wäre und wir hegen den Wunsch, ein Übereinkommen mit unseren deutschen Landsleuten betreffs solcher Institutionen zu treffen, die eine jede Verkürzung der einen oder der anderen Nationalität im Lande, bewirkt durch die bloße Macht einer Majorität, hintanhalten könnten.

Diese unsere Überzeugung bildet zugleich die politische Überzeugung der ganzen fünf Millionen Seelen zählenden böhmisch-slawischen Nation in allen Ländern der böhmischen Krone. Zum Beweise dessen berufen wir uns auf die allerwege ausgesprochene und jetzt bereits niemandem zweifelhafte Stimme dieser Nation.

Dies erachten wir als nötig, dem hohen Präsidium anzuzeigen und bitten, dasselbe möge Sr. k. k. apostolischen Majestät, unserem allergnädigsten König, der durch das allerhöchste Patent vom 11. Juli 1868 uns in den Landtag einzuberufen geruhte, sowie den übrigen infolgedessen versammelten Abgeordneten diese Gründe unseres Vorgehens zur Kenntnis bringen.

Einen Erfolg errangen diese Bestrebungen aber erst im Jahre 1871. Das Ministerium Hohenwart wurde berufen, um die Wünsche der Tschechen zu befriedigen. Es erging folgendes kaiserliches (bzw. königliches) Reskript an den böhmischen Landtag (sogenanntes „Septemberreskript") vom 12. September 1871:

203. An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen!

Als Wir mit Unserem Patente vom 30. Juli 1870 die Landtage Unserer Königreiche und Länder in die gesetzlichen Versammlungsorte einberiefen, sahen Wir Uns hiezu zunächst durch die folgenschweren Ereignisse[1]) veranlaßt, deren Schauplatz Europa geworden und deren Verlauf und nicht zu ermessende Tragweite Unsere ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen mußte. Unter dem Schutze Gottes ist es Uns gelungen, diesen erschütternden Ereignissen

[1]) *Es ist der deutsch-französische Krieg gemeint.*

gegenüber die Segnungen des Friedens zu erhalten und mit voller Beruhigung können Wir Uns abermals dem Werke der inneren Konsolidierung des Reiches zuwenden. Es ist Unser Wunsch, daß vor allem die Beziehungen Unseres Königreiches Böhmen zum Gesamtreiche, deren Revision Wir mit unserem Reskripte vom 25. August 1870 zugesichert haben, einer allseitig gerechten und befriedigenden Regulierung zugeführt werde. Eingedenk der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmens, und des Glanzes und der Macht bewußt, welche dieselbe Uns und Unseren Vorfahren verliehen hat; eingedenk ferner der unerschütterlichen Treue, mit welcher die Bevölkerung Böhmens jederzeit Unseren Thron stützte, erkennen Wir gern die Rechte dieses Königreiches an und sind bereit, diese Anerkennung mit Unserem Krönungseide zu erneuern. Wir können Uns aber auch nicht den feierlichen Verpflichtungen entziehen, die wir Unseren anderen Königreichen und Ländern gegenüber durch Unser Diplom vom 20. Oktober 1860, sowie durch die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 und 21. Dezember 1867, endlich durch den Unserem Königreiche Ungarn geleisteten Krönungseid eingegangen sind. Mit Befriedigung nehmen wir daher Akt von der in den alleruntertänigsten Adressen des Landtages Unseres Königreiches Böhmen vom 24. September und 5. Oktober 1870 ausgesprochenen Bereitwilligkeit, die Rechtsansprüche des Landes in Einklang zu bringen mit den Forderungen der Machtstellung des Reiches und mit den berechtigten Ansprüchen der anderen Königreiche und Länder. Wir fordern den Landtag auf, in diesem Sinne an das Werk zu schreiten, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung der staatlichen Verhältnisse Unseres Königreiches Böhmen zu beraten und Uns die Möglichkeit zu schaffen, ohne Verletzung der Rechte Unserer Königreiche und Länder einen Verfassungsstreit zu beendigen, dessen längere Fortdauer das Wohl Unserer treuen Völker in bedenklicher Weise bedrohen würde. Indem Wir Unsere Regierung weiter betrauen, dem Landtage die bereits mit Unserem Reskripte vom 26. September 1870 in Aussicht genommene neue Landtagswahlordnung und ein Gesetz zum Schutze der beiden Nationalitäten des Landes vorzulegen, entbieten Wir in Gnaden dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Gleichzeitig brachte das Ministerium in den meisten Landtagen, so auch in Böhmen, Wahlreformanträge

ein.[1]) *Ferner legte die Regierung dem böhmischen Landtage folgenden Entwurf eines „Nationalitätengesetzes“*[2]) *vor:*

204. Gesetz vom . . . betreffend den Schutz des gleichen Rechtes der böhmischen und deutschen Nationalität im Königreich Böhmen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Der böhmische und der deutsche Volksstamm haben im Königreiche Böhmen in allen Beziehungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechtes ein gleiches Recht auf Achtung, Wahrung und Pflege ihres nationalen Eigenwesens und insbesondere ihrer Sprache.

§ 2. Angehörige der einen Nationalität des Landes dürfen wegen ihrer Abstammung und Sprache weder durch Gesetze, noch durch behördliche Verfügungen, noch auch in Bezug auf Benützung jeder Art öffentlicher, mit Hilfe allgemeiner Landesmittel erhaltener Anstalten ungünstiger behandelt werden, als Angehörige des anderen Volksstammes unter gleichen Umständen. Das gilt insbesondere für das aktive und passive Wahlrecht für die öffentlichen Vertretungskörper, in Bezug auf gleichmäßige Zulassung zu öffentlichen Ämtern und Würden bei gleicher Befähigung, in Bezug auf gleichmäßige Berücksichtigung bei Feststellung der Verwaltungs- und Gerichtssprengel, bezüglich der Verhandlungssprache öffentlicher Behörden und Anstalten und des Verkehres der Einwohner mit denselben, sowie auch bezüglich der gleichmäßigen Gewährung der öffentlichen Mittel und Anstalten zur Ausbildung.

§ 3. Die Landesgesetze sind in beiden Landessprachen zur Beschlußfassung vorzulegen, zu beschließen und kundzumachen. Bei allen Verhandlungen des Landtages darf sich jedes Mitglied beliebig der einen oder anderen Landessprache bedienen. Alle Mitteilungen der Regierung an den Landtag, sowie alle Anträge und Beschluß-

---

[1]) *Von dem Abdruck des Wahlreformentwurfes wird hier abgesehen, da er nur zu parteipolitischen Zwecken Verschiebungen in den Kurien bezweckte.*

[2]) *Beilagen zu den sten. Prot. des böhm. Landtages von 1871, S. 15. Die Änderungen, welche der Landtag an dem Regierungsentwurfe vornahm, sind in [Klammern] beigesetzt. Vgl. hiezu* **192**v, w, x.

fassungen im Landtage haben in beiden Landessprachen Ausdruck zu finden; die Landtagsprotokolle werden in beiden Landessprachen geführt und veröffentlicht. Der Vorsitzende des Landtages und sein Stellvertreter müssen beider Landessprachen mächtig sein.

§ 4. Die Bezirke zum Zwecke der Verwaltung und die Wahl in die Vertretungskörper sind so einzuteilen, daß jeder derselben, soweit möglich, nur aus Gemeinden einer und derselben Nationalität bestehe.

§ 5. Die Amtssprache der Gemeinde wird durch die Gemeindevertretung bestimmt. Wird dagegen von den Gemeindewahlberechtigten eine Einwendung erhoben, so ist die Amtssprache durch Abstimmung aller wahlberechtigten Gemeindemitglieder festzustellen. Stellt sich in einer Gemeinde eine nationale Minderheit von wenigstens einem Fünftel der Wahlberechtigten heraus, so hat in dieser Gemeinde die andere Landessprache subsidiarisch insoweit in Amtsgebrauch zu treten, daß die Gemeindeglieder sich ihrer in der Vertretung bedienen können, daß alle öffentlichen Kundmachungen zugleich in derselben zu erlassen und daß im Verkehre der Gemeindeorgane mit den Parteien in derselben Sprache auch Eingaben anzunehmen und zu verbescheiden, sowie auch auf Verlangen Protokolle aufzunehmen sind. Diese Anwendung der zweiten Landessprache [als Subsidiarsprache][3]) hat jedenfalls in der Landeshauptstadt zu gelten.

§ 6. Die Amtssprache der Mehrheit der Gemeinden eines Bezirkes ist auch die Amtssprache der Bezirksvertretung. Wofern sich im Bezirke auch nur eine Gemeinde der anderen Nationalität befindet, so ist ihre Sprache [als subsidiarische Amtssprache][4]) zuzulassen (§ 5, Absatz 2).

§ 7. Die Amtssprache der Bezirksvertretung hat auch als Amtssprache der landesfürstlichen Bezirksbehörden und Gerichte zu dienen. Doch ist bei allen diesen in Bezug auf den Verkehr mit den Parteien (§ 5) die [zweite Sprache als Subsidiaramtssprache zuzulassen und auf Begehren der Parteien anzuwenden. Eintragungen in die öffentlichen Bücher haben in der Sprache zu geschehen, in welcher die einzutragenden Schriftstücke abgefaßt sind. Die An-

---

[3]) *[Fehlt im Beschlusse].*

[4]) *[nach Maßgabe des § 5, Abs. 2 zum Amtsgebrauch].*

fertigung von Auszügen aus denselben hat in derselben Sprache zu geschehen.][5])

§ 8. Im Verkehre untereinander bedienen sich koordinierte Behörden ihrer eigenen Amtssprache, ebenso untergeordnete im Verkehre mit vorgesetzten. K. und k. [Zivil-] Behörden geben ihre Erlässe an untergeordnete Behörden in der Sprache der letzteren. Als Amtssprache aller k. und k. Zivilbehörden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Land erstreckt, hat gleichmäßig die böhmische und die deutsche Sprache Anwendung zu finden. Die für die Verwaltung des ganzen Landes bestellten landesfürstlichen und autonomen Zivilbehörden, sowie die für die Rechtsprechung in höherer Instanz berufenen Gerichtshöfe müssen so zusammengesetzt sein, daß bei denselben in beiden Landessprachen verhandelt werden kann.

§ 9. Bei landesfürstlichen Behörden im Königreiche Böhmen darf niemand als Konzeptsbeamter oder Richter angestellt werden, der nicht beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig ist. Insolange sich in Böhmen im öffentlichen Dienste Beamte vorfinden, welche nur einer Landessprache mächtig sind, ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nur in solchen Bezirken verwendet werden, wo diese Sprache die Amtssprache ist. Autonome Behörden sind verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß die Anwendung der [Subsidiaramtssprache][6]), soweit sie nach dem Gesetze einzutreten hat, vollständig zur Durchführung gelangen kann.

§ 10. Zum Schutze der Unverletzlichkeit des gleichen Rechtes beider Nationalitäten wird der Landtag in nationale Kurien geteilt.[7])

§ 11. Die Nationalkurien werden in folgender Weise gebildet: Die Vertreter der Wahlbezirke der Städte und Landgemeinden gehören der Kurie jener Nationalität an, welcher ihre Wahlbezirke angehören. Die Vertreter sprachlich gemischter Bezirke[8]) haben beim Eintritt in den Landtag die Wahl, ob und in welche[9]) Kurie sie eintreten

---

[5]) *[andere Landessprache insofern zuzulassen, daß in derselben Eingaben anzunehmen, zu verbescheiden und Protokolle aufzunehmen sind].*

[6]) *[Sprache der Minorität] (§§ 5 und 6).*

[7]) *Vgl. zum folgenden* **191**, **192**, **192**a *und* b.

[8]) *[Die Vertreter des Großgrundbesitzes und der Großindustrie, sowie auch die Virilstimmberechtigten].*

[9]) *[National-].*

wollen.[10]) Die Vertreter des Großgrundbesitzes sind in die Kurie jener Nationalität einzureihen, welcher der Bezirk angehört, in welchem ihr Besitz gelegen ist. Liegt derselbe in Bezirken verschiedener Nationalität, oder in sprachlich gemischten Bezirken, so steht es ihnen frei, ob und in welche Kurie sie sich einreihen lassen wollen. Das gleiche Recht gilt für die Virilstimmenberechtigten und für die Vertreter der Großindustrie. Die Nationalkurien haben sich nach Zusammentritt des Landtages zu einer neuen Session zu konstituieren und ihren Obmann zu wählen. In der Geschäftsordnung des Landtages müssen die nötigen Bestimmungen getroffen werden, welche es der Kurie möglich machen, die ihr zustehenden Rechte auszuüben.

§ 12. Jede Nationalkurie kann[11]) verlangen, daß der im Landesbudget für Schul- und Unterrichtszwecke festgestellte Aufwand, insoweit er nicht für beiden Nationalitäten gemeinsame Anstalten seine Verwendung findet, im Verhältnisse des Steuerertrages aus den Bezirken ihrer Nationalität für Bildungsanstalten ihrer Sprache verwendet werden. In demselben Verhältnis können sie die Zuweisung des Ertrages der zu diesem Zwecke gewidmeten Fonds, insofern sie keine bestimmte besondere Widmung haben, in Anspruch nehmen. Es bleibt [ihrer][12]) Nationalkurie unbenommen, für Bildungsanstalten ihrer Sprache eine besondere Umlage auf die Bezirke und Gemeinden ihrer Nationalität rechtsgültig zu beschließen. Die Ausübung [dieses Rechtes][13]) ist gesetzlich zu ordnen. Im Geiste dieser Bestimmung ist auch nationalen Minoritäten in Bezirken und Gemeinden durch das Gesetz eine ähnliche Gewähr zu bieten, daß sie nach Zulassung der aus den gemeinsamen Umlagen verhältnismäßig auf sie entfallenden Mittel oder durch besondere Umlagen oder aus anderen eigenen Mitteln unter Beobachtung der Landesschulgesetze für Gründung und Leitung von Anstalten zur Ausbildung der Jugend ihrer Nationalität in deren eigener Sprache Sorge tragen.

---

[10]) *[Jedoch dürfen jene Vertreter des Großgrundbesitzes, die selbst einen Großgrundbesitz haben, nur in jene Kurie eintreten, in deren Sprachgebiet ihr Großgrundbesitz gelegen ist].*

[11]) *[Bei der jeweiligen Votierung des Budgets].*

[12]) *[jeder].*

[13]) *[des den Kurien in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Rechtes].*

§ 13. Jede Nationalkurie kann verlangen, daß [jedes Gesetz, welches Bestimmungen enthält über][14]) den Gebrauch der Sprache im öffentlichen Leben und [der][15]) Behörden, und in solchen Bildungsanstalten, welche nicht ausschließlich [der anderen Nationalität gewidmet sind][16]), nach der zweiten Lesung im Landtage noch einer Abstimmung nach Nationalkurien unterzogen werde. Nach einer solchen Abstimmung [ist ein Gesetz][17]) für abgelehnt zu betrachten, [wenn zwei Drittel einer Kurie dagegen gestimmt haben].[18]) Diese Bestimmung gilt insbesondere für die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Gesetze.

§ 14. Bei der Wahl von Abgeordneten des Landtages in Vertretungskörper[19]), an denen das Königreich Böhmen mit anderen Königreichen und Ländern des Reiches teilnimmt, muß wenigstens ein Drittel der Gewählten der böhmischen und mindestens ein Viertel der deutschen Nationalkurie entnommen sein.

§ 15. [Dieses Gesetz][20]) wird unter den Schutz des Krönungseides des Königs gestellt. Das gegenwärtige Gesetz ist überdies bezüglich jeder Änderung wie ein Landesgrundgesetz zu behandeln. Jede Abänderung desselben bedarf außerdem zu ihrer Geltung der Annahme durch beide Nationalkurien des Landtages.

Die Kommission des Landtages entwarf sodann im Einverständnis mit dem Ministerium die sogenannten ***Fundamental-Artikel,***[1]) *welche folgenden Wortlaut haben:*

205.[2]) In Erwägung, daß die untrennbare und unteilbare Verbindung des Königreiches Böhmen mit den unter der Herrschaft der glorreich regierenden allerhöchsten Dy-

---

[14]) *[jene Bestimmungen eines Gesetzentwurfes, welche].*
[15]) *[bei den].*
[16]) *[(§ 12) die andere Nationalität betreffen].*
[17]) *[sind jene Bestimmungen eines Gesetzes].*
[18]) *[gegen welche die absolute Majorität der Gesamtzahl einer Kurie gestimmt hat].*
[19]) *Gemeint ist hier die Wahl in den Reichsrat, die damals noch den Landtagen zustand, und in die Delegation (***138***, § 8).*
[20]) *[Das gleiche Recht der Volksstämme].*
[1]) *Wiener Zeitung vom 8. Oktober 1871.*
[2]) *Vgl. zum folgenden* **119** *und* **138**.

nastie vereinigten Königreichen und Ländern durch die pragmatische Sanktion staatsrechtlichen Ausdruck erhalten hat, ferner in Betätigung der schuldigen Ehrfurcht vor der allerhöchsten Person Sr. k. und k. apostolischen Majestät, des gemeinsamen allergnädigsten Monarchen, endlich zur dauernden Feststellung des inneren Friedens unter den in einem Reiche brüderlich vereinigten Völkern, beschließt der Landtag des Königreiches Böhmens die mit dem Königreiche Ungarn über die Stellung dieses Königreiches und der Länder der ungarischen Krone in der Monarchie und zu den übrigen Königreichen und Ländern getroffene Übereinkunft, wie dieselbe durch den von Sr. Majestät als apostolischem König von Ungarn geleisteten Krönungseid sanktioniert und durch Inartikulierung in die Gesetzartikel des ungarischen Reichstages vom Jahre 1866 bis zum Jahre 1867 Gesetz für das Königreich Ungarn geworden ist, seinerseits als gültig anzuerkennen[3]) und derselben nachträglich beizutreten und beschließt, um diesen seinen Beitritt in gesetzlicher Form auszudrücken und die Grundlagen der Stellung des Königreiches Böhmen zu den Ländern der ungarischen Krone und zu den übrigen Königreichen und Ländern festzustellen, nachstehende als Grundgesetz zu gelten habende Fundamentalartikel.

Art. I. Das Königreich Böhmen erkennt nachfolgende Angelegenheiten als allen Kronländern der Monarchie gemeinsam an:

a) Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in Betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen;

b) das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf Militärdienste beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c) das Finanzwesen, rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

---

[3]) *Vgl.* **181**, *§ 4.*

Art. II. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames Ministerium besorgt, welchem jedoch in Gemäßheit des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Übereinkommens nicht gestattet ist, andere als die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten; die Anordnungen in Betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser und König zu.

Art. III. Das Königreich Böhmen anerkennt, daß das Gesetzgebungsrecht in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten mittels zu entsendenden Delegationen ausgeübt werde, und zwar soll in Gemäßheit des mit dem Königreiche Ungarn getroffenen Übereinkommens eine Delegation durch den Reichstag dieses Königreiches, die andere von den übrigen Königreichen und Ländern in konstitutioneller Weise entsendet werden.

Art. IV. Der Landtag des Königreiches Böhmen wählt in diese Delegation aus seiner Mitte fünfzehn Delegierte und acht Ersatzmänner. Die Wahl der Delegierten und Ersatzmänner wird alljährlich erneuert; bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihren Funktionen. Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wiedergewählt werden. Der Austritt aus dem Landtage hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge. Die Delegierten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Kommt ein Delegierter oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Ist der Landtag nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten. Wird der Landtag aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der landtäglichen Delegierten. Der neu zusammentretende Landtag wählt neue Delegierte. Die Delegierten und Ersatzmänner haben vom Landtage keine Instruktionen anzunehmen. Sie genießen in der Eigenschaft als Delegierte die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitgliedern des Landtages nach der Landesordnung zusteht. Die diesfalls dem Landtage eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Landtag gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu.

Art. V. Das Königreich Böhmen nimmt ferner jene Bestimmungen als gültig an, welche über die Einrichtung, den Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung der Delegationen mit dem Königreiche Ungarn vereinbart sind.

Diese Bestimmungen sind: 1. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort

wird vom Kaiser bestimmt. 2. Jede Delegation wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und die übrigen Funktionäre. 3. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen. 4. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegationen teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an einzelne Mitglieder desselben Fragen zu richten und von denselben Antwort und Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seiten der Minister die erforderliche Information zu geben ist. 5. Die Sitzungen der Delegationen sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden. 6. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen. Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen. 7. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert; auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen. 8. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion der Krone erforderlich. 9. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berät und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen, den Fall einer Plenarsitzung (Punkt 12) ausgenommen. 10. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens 30 Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. 11. Der Geschäftsgang wird durch eine von der Delegation selbst festzustellende Geschäftsordnung geregelt. Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichen Falls deren Motive gegenseitig mit. Dieser Verkehr findet schriftlich statt, und zwar von jeder Delegation in ihrer Verhandlungssprache und

beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Übersetzung in der anderen Sprache. 12. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Fragen durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werden und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftwechsel erfolglos geblieben ist, von der anderen Delegation nicht abgelehnt werden. Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen, zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung. 13. In der Plenarsitzung präsidieren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd. 14. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen der Mitglieder jeder Delegation erforderlich. Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Sind auf Seiten der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen. Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt. 15. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich. Das Protokoll wird in den beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt. 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen ausgeübt. Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen. Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird. 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzeskundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, 24 Richter vor, wovon die andere Delegation 12 verwerfen kann. Auch der Angeklagte, oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich, haben das Recht, 12 der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus der von der einen und andern Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden; die hienach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß. 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen.

Art. VI. Das Königreich Böhmen tritt dem Übereinkommen mit dem Königreich Ungarn bei, wonach zur Bestreitung des Aufwandes für die in Art. I allen Königreichen und Ländern der Monarchie als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten die Länder der ungarischen Krone 30 Prozent, die übrigen Königreiche und Länder 70 Prozent beizutragen haben. Von jenem Aufwande soll, in Gemäßheit des nachträglich mit dem Königreiche Ungarn geschlossenen Übereinkommens, die aus Anlaß der sukzessiven Provinzialisierung der Militärgrenze zu Lasten des Königreiches Ungarn allein in Rechnung gekommene, dermalen mit $^4/_{10}$ Prozent bezifferte und bis zu 2 Prozent steigende Quote vorerst in Abzug gebracht werden. Von dem reinen Erträgnis des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles werden vor allem die Steuerrestitutionen für die über die gemeinsame Zollinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten und der Rest ist zur Deckung des Aufwandes für die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für die gemeinsamen Angelegenheiten vorweg abzuziehen. Kraft dieses Übereinkommens sind die Länder der Krone Ungarns einerseits und die übrigen Königreiche und Länder andrerseits, verpflichtet, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnis steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres, und sind diese Königreiche und Länder in dem Falle, als die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen sollte, verpflichtet, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken gerate. Diese Bestimmungen gelten bis zum letzten Dezember 1877.

Art. VII. Das Königreich Böhmen anerkennt ferner das Übereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Kosten der allgemeinen Staatsschuld, welches diesen Artikeln in verifizierter Abschrift beigefügt ist.

Art. VIII. Das Königreich Böhmen anerkennt nicht minder das mit dem Königreich Ungarn abgeschlossene Handelsbündnis, welches diesen Artikeln gleichfalls in verifizierter Abschrift beigeschlossen ist, für die Dauer, auf welche dasselbe geschlossen wurde.

Art. IX. Alle das Königreich Böhmen betreffenden Angelegenheiten, welche nicht als allen Königreichen und Län-

dern der Monarchie gemeinsam (Art. I) erklärt sind, gehören grundsätzlich der Gesetzgebung des böhmischen Landtages, beziehungsweise der Verwaltung der böhmischen Landesregierung an.

Art. X. Weil es aber außer den als der ganzen Monarchie gemeinsam erklärten Angelegenheiten noch solche gibt, deren gemeinschaftliche Behandlung im Interesse der Monarchie und im Interesse der Königreiche und Länder selbst ratsam und wünschenswert ist, übrigens auch in dem vom Königreich Böhmen angenommenen Übereinkommen mit dem Königreich Ungarn gewisse Gegenstände als solche bezeichnet worden sind, welche zwar nicht gemeinsam, doch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen verwaltet werden sollen, so erkennt der Landtag das Bedürfnis an, für die Behandlung solcher Angelegenheiten eine Vorsorge zu treffen.

Art. XI. Als solche Angelegenheiten werden erklärt:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung, die Gesetzgebung über Handels-, See- und Wechselrecht, über Maß, Gewicht und Erfindungspatente, über Marken- und Musterschutz, über den Schutz des geistigen Eigentums, dann über Zettelbanken, insolange dieselben in der ganzen Monarchie nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

2. Die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben, dann über Monopole, Regalien und über Stempel und Gebühren. Die Gesetzgebung über Stempel und Gebühren darf jedoch das Gesetzgebungsrecht des Landtages in Justizangelegenheiten weder beirren noch beeinträchtigen.

3. Die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes.

4. Die Verfügung bezüglich jener Kommunikationsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Schiffahrt), von welchen durch den für diese gemeinsamen Angelegenheiten zu bestellenden Vertretungskörper erkannt wird, daß sie das Interesse der ganzen Monarchie oder mehrerer Länder derselben berühren, oder welche mehrere Länderverwaltungsgebiete verbinden. Ferner die Gesetzgebung und Verwaltung über Telegraphen-, Post-, Eisenbahn- und Schiffahrtswesen, soweit sich dieselbe auf die oben angeführten gemeinsamen Kommunikationsanstalten und deren Betrieb bezieht, dann, sofern die Feststellung gleicher Grundsätze in Bezug auf den Betrieb von Kommunikationsmitteln zu dem Zwecke nötig ist, um deren gleichmäßige, den militärischen und kommerziellen Bedürfnissen sowie den Anforderungen der

Sicherheitspolizei entsprechende Benützung allseitig zu gewährleisten.

5. Die Feststellung des Wehrsystems, ferner jene Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärpflicht beziehen, insbesondere die wiederkehrende Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft für das stehende Heer und die Ersatzreserve, unter Festhaltung des Maßstabes der Bevölkerungsziffer bei deren Aufteilung; in Bezug auf Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres, die Bestimmung der bezüglichen Gebühren des Heeres und der dafür aus dem Militärärar zu leistender Vergütung; endlich alle jene Gesetze, welche zur Erhaltung der Einheit und Schlagfertigkeit des Heeres erforderlich sind, als: die Gesetze über die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, über die Versorgung der Unteroffiziere, über Pferdekonskription, das Militärstrafgesetz usw. Wenn es sich um die Änderung in dem Maßstab der Aufteilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hiezu die Zustimmung des Landtages nötig. Welche die Landwehr betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen, wird weiterer Regelung vorbehalten.

6. Im Bereiche der Finanzen:

a) Das Staatsschuldenwesen, namentlich die Gebarung und Kontrolle der bestehenden fundierten und schwebenden Schuld nach Maßgabe des bestehenden Übereinkommens mit dem Königreich Ungarn; ferner die Zustimmung zur Kontrahierung eines neuen Anlehens in jenen Fällen, in welchen es sich, in Durchführung des mit dem Königreiche Ungarn bestehenden Übereinkommens, um die Aufnahme eines gemeinsamen Anlehens zur Deckung des Aufwandes für die der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten handelt, und in Fällen, wo ein gemeinsames Anlehen mit dem Königreiche Ungarn zur Deckung dieses Aufwandes nicht beschlossen wird, die Entscheidung, ob dieses Erfordernis durch quotale Aufteilung oder durch eine gemeinschaftliche Kreditoperation zu decken ist; endlich eventuell die Zustimmung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld zur zeitweisen Deckung außerordentlichen Finanzaufwandes. Doch darf der Betrag derselben den vierten Teil des ordentlichen Ausgabenetats des betreffenden Jahres nicht übersteigen;

b) das unbewegliche gemeinsame Staatsvermögen, unbeschadet der Eigentums- oder sonstigen Rechtsansprüche der Königreiche und Länder;

c) die Veranschlagung der Auslagen für die Verwaltung der im gegenwärtigen Artikel angeführten Angelegenheiten und der Bedeckung derselben und die Rechnungslegung darüber.

Endlich werden aus gewichtigen Rücksichten auch

7. die Gesetzgebung über Staatsbürgerschaft und über Aufenthalt und zeitweise Niederlassung von Ausländern diesen Angelegenheiten beigezählt.

Art. XII. In Würdigung des im Art. X anerkannten Bedürfnisses ist das Königreich Böhmen zu einem Übereinkommen mit den übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörenden Königreichen und Ländern zu dem Zwecke bereit, daß insolange, als nicht durch freie Vereinbarung eine andere Anordnung getroffen wird, die dem Königreiche Böhmen im Sinne des Art. IX zustehende Legislation in den im vorhergehenden Artikel angeführten Angelegenheiten auf einen Kongreß von durch die Landtage zu wählenden Delegierten übertragen werde.

Art. XIII. Das Königreich Böhmen willigt ferner ein, daß unter den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Bedingungen, die Verwaltung der im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten einem Ministerium übertragen werde, welches aus den für diese Angelegenheiten bestellten Ressortministern, dann aus den Hofkanzlern, eventuell den denselben gleichgestellten Länderministern unter Wahrung eines angemessenen Stimmverhältnisses besteht.[4]) In dieser Stellung als Mitglied dieses Ministeriums und unter der ihm als solchen obliegenden Verantwortlichkeit ist der königliche böhmische Hofkanzler zur Durchführung der im Delegiertenkongresse beschlossenen Gesetze, soweit hiezu die Mitwirkung der ihm unterstehenden Organe einzutreten hat, verpflichtet. Die oberste Verwaltung der der Landeslegislation angehörenden Angelegenheiten dagegen steht in den Ländern der Krone Böhmen dem königl. böhmischen Hofkanzler zu; diesem allein obliegt auch die ministerielle Verantwortlichkeit für den Bereich dieser Gegenstände.[5])

Art. XIV. Das Königreich Böhmen trägt zu dem nach Art. XI, 6, c vom Delegiertenkongresse veranschlagten unbedeckten Erfordernis des Aufwandes für die in diesem Artikel aufgezählten Angelegenheiten, zu welchen der auf die nicht-

---

[4]) *Vgl. S. 228, 252, 253, 306 oben, 310, Note 2, 319 oben.*

[5]) *Merkwürdigerweise ist von der Gerichtsbarkeit nirgends die Rede. Vgl.* **208**, *8,* **209**, *5,* **210**, *7.*

ungarischen Königreiche und Länder entfallende Anteil an dem unbedeckten Erfordernis für die der ganzen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten hinzuzurechnen ist, mit einer perzentuellen Quote bei, welche durch Vereinbarung im Wege landtäglicher Deputation zu ermitteln sein wird. Im gleichen Wege wird die vom Königreiche Böhmen zu dem Erfordernisse der allgemeinen Staatsschuld zu leistende Quote zu vereinbaren sein. Von den entfallenden Quoten ist jener Ertrag an Stempeln und Gebühren in Abschlag zu bringen, welcher im Lande eingeht. Die Quoten sind in zwölf Monatsraten als Präzipuum der Landeseinkünfte in Abfuhr zu bringen. Die Art der Aufbringung dieser Quoten ist der Bestimmung der Landeslegislation überlassen.

Art. XV. Eine landtägliche Deputation wird unter Vermittlung der Regierung mit Deputationen der übrigen Königreiche und Länder in Verhandlung zu treten haben, um:

a) Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Quoten zu ermitteln;

b) zu vereinbaren, ob der Ertrag der unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern vom gemeinsamen Aufwande im ganzen vorweg abzuziehen und nur das nach Abschlag derselben sich ergebende unbedeckte Erfordernis nach Quoten aufzuteilen, oder ob die in jedem einzelnen Lande eingehenden Erträge jener Steuern der Quote des betreffenden Landes zu gute zu rechnen sind. Die Ermittlung der Quoten hat derart zu erfolgen, daß dieselben mit der Finanzgebarung des Jahres 1873 zur Geltung kommen und es werden die ermittelten Quoten bis zum Ablaufe des mit dem Königreiche Ungarn über die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden Übereinkommens, das ist bis zum letzten Dezember 1877, zu gelten haben. Für das Finanzjahr 1872 wird der Landesregierung von den Finanzbehörden jener Betrag zur Verfügung gestellt, welcher nach dem Voranschlage für dieses Jahr auf die in die Landesverwaltung übergehenden Angelegenheiten pro rata temporis entfallen. Insolange die Deputationen zu keiner Vereinbarung über die Quoten gelangen, bestimmt den Anteil, nach welchem die einzelnen Länder zu dem gemeinschaftlichen Aufwande beizutragen haben, jedoch immer nur für das nächstkommende Jahr, nach Anhörung des Senates[5a]) der Kaiser und es wird

---

[5a]) *Vgl. Art. XVII.*

bis zu dem Zustandekommen jener Vereinbarung der Ertrag an den unter gemeinsamer Verwaltung stehenden indirekten Steuern von dem gesamten Aufwande in Abschlag gebracht.

Art. XVI. Um in jeder Beziehung den bestehenden Berührungen zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern gerecht zu werden, ist das Königreich Böhmen weiter bereit, in Bezug auf das Heimatrecht, Paßwesen, Fremdenpolizei, Volkszählung, Gegenseitigkeit in Vollstreckung richterlicher Urteile und in Anerkennung von akademischen Würden und Zeugnissen öffentlicher Anstalten, endlich in Bezug auf die Gesetzgebung über die Form der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten mit den übrigen Königreichen und Ländern Übereinkommen zu treffen. Zu diesem Behufe haben Deputationen der Landtage zusammenzutreten, welche die Art und Weise der Behandlung dieser Gegenstände zu vereinbaren haben.

Art. XVII. Von eben dieser Rücksicht geleitet, ist das Königreich Böhmen bereit, seine Zustimmung zu geben, daß zur Erledigung bestimmter, zur Verhandlung in den einzelnen Vertretungskörpern sich weniger eignenden Angelegenheiten eine eigene unabhängige Körperschaft, ein Senat[6]) gebildet werde; in diesem Senate, welcher teils aus erblichen, teils, und zwar zur Hälfte aus solchen Mitgliedern zu bestehen hätte, welche auf Ternavorschlag[7]) der Landtage von Seiner Majestät auf Lebensdauer zu ernennen wären, müßten die einzelnen Königreiche und Länder im Verhältnisse ihrer Bedeutung vertreten sein und würde es nur zur Hebung des Ansehens dieser Körperschaft beitragen, wenn auch die Prinzen des Kaiserhauses und die Erzbischöfe und die Bischöfe fürstlichen Ranges darin ihren Platz nehmen würden.

Als Gegenstand des Wirkungskreises dieser Körperschaft wird erkannt: 1. Die Prüfung und Genehmigung von Staatsverträgen, welche das Reich oder einzelne Teile desselben belasten, oder eine Gebietsänderung desselben zur Folge haben, oder einzelnen Staatsbürgern Lasten auferlegen. 2. Die Behandlung jener Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder untereinander beziehen und die Entscheidung daraus entstehender Streitigkeiten[8]), sobald eines der betreffenden Länder eine solche

---

[6]) *Vgl.* **51**, *§ 1, Abs. 2,* **72**, *§§ 1—5,* **133**, *§§ 2—5.*
[7]) *Vgl.* **51**, *§ 1.*
[8]) *Vgl.* **39**, *§ 140, 3;* **40**, *§ 106, I;* **135**, *Art. 2, c.*

Entscheidung anruft. 3. Entscheidungen von Fall zu Fall über Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Delegiertenkongresse und den Landtagen auf Grundlage der Funamentalgesetze über die dem Delegiertenkongresse übertragenen Angelegenheiten.[9]) 4. Die Beratung und Beschlußfassung über Anträge auf Änderung der Fundamentalgesetze, über die dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten aus eigener Initiative oder auf Anregung der Landtage oder der Regierung. 5. In den im Art. XV vorgesehenen Fällen die Begutachtung der von den Ländern zur Deckung des Finanzerfordernisses zu tragenden Anteile. 6. Die Judikatur in Fällen von Ministeranklagen wegen Verletzung der Gesetze in den dem Delegiertenkongresse zugewiesenen Angelegenheiten; endlich 7. die gutachtliche Äußerung über die im Art. XI aufgezählten Angelegenheiten von Fall zu Fall, so oft Seine Majestät ein Gutachten verlangt. In allen die staatsrechtliche Stellung der Krone Böhmen betreffenden Angelegenheiten wird die Zustimmung des böhmischen Landtages vorbehalten.

Art. XVIII. Änderungen an diesen, ein Landesgrundgesetz des Königreiches Böhmen bildenden Fundamentalartikeln können nur mit Zustimmung des Landtages des Königreiches Böhmen erfolgen, und wird, wenn in dieser Richtung oder in Durchführung dieser Fundamentalartikel Deputationsverhandlungen mit den anderen Königreichen und Ländern einzutreten haben, das Königreich Böhmen durch eine von seinem Landtage unmittelbar gewählte Deputation vertreten.

In der Adresse, mit welcher diese Vorlagen der Krone unterbreitet wurden, ist ausgeführt, daß sich der böhmische Landtag nicht als berechtigt ansehe, den staatsrechtlichen „Ausgleich" definitiv zu beschließen. Vielmehr müsse dies durch einen Generallandtag von Böhmen, Mähren und Schlesien („Krönungslandtag") geschehen, welcher auf Grund einer neuen Wahlordnung zu wählen sein werde, um deren Oktroierung die Krone gebeten wurde.[1])

Der mährische Landtag stimmte in seiner Adresse vom 13. Oktober 1871 diesen Wünschen mit wesentlichen Vorbehalten (mährischer, dem mährischen Landtage verantwortlicher Hofkanzler, nicht Subordinierung, sondern Koordinierung des böhmischen und mähri-

[9]) *Vgl.* **72**, *§ 11, Abs. 4.*
[1]) *Vgl.* **201**, *§ 4.*

schen Landtages, Erbhuldigung usw.) zu, nicht aber der schlesische, der vielmehr am 23. September 1871 gegen seine Unterstellung unter einen böhmischen Generallandtag protestierte.

Alle drei Entwürfe: Wahlordnung, Nationalitätengesetz[2]*) und Fundamentalartikel, nahm die tschechische Majorität des Landtages, nachdem die deutsche Minorität ihn unter Protest verlassen hatte, am 10. Oktober 1871 einstimmig an. Allein diese Beschlüsse erhielten die ah. Sanktion nicht, vielmehr wurde unmittelbar danach, bereits am 30. Oktober 1871, das Ministerium Hohenwart entlassen und es erging an den Landtag folgendes ah. Reskript vom 20. Oktober 1871:*

206. An den Landtag Unseres Königreiches Böhmen!

Mit Unserem Reskripte vom 12. September (**203**) haben Wir den Landtag Unseres Königreiches Böhmen aufgefordert, im Geiste der Mäßigung und Versöhnung die zeitgemäße Ordnung des staatsrechtlichen Verhältnisses Unseres Königreiches Böhmen zu beraten. Mit der alleruntertänigsten Adresse vom 10. Oktober hat der Landtag Uns das Resultat seiner Beratungen vorgelegt und Wir verkennen nicht das Bemühen, von seinem Standpunkte aus diesen Unseren Wünschen nachzukommen. Wir müssen jedoch ausdrücklich hervorheben, daß die über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten und das Verhältnis der beiden Teile der Gesamtmonarchie zueinander, durch die Vereinbarung der legislativen Körper dieser Teile, den Reichsrat und den ungarischen Reichstag geschaffenen, mit Unserer Sanktion versehenen Gesetze[3]) in volle Rechtskraft für die ganze Monarchie erwachsen sind und nur auf dem durch dieses Übereinkommen bezeichneten Wege geändert oder insofern die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf bestimmte Zeit geschlossen sind, erneuert werden können.

Nachdem ferner die staatsrechtlichen Verhältnisse Unserer nichtungarischen Königreiche und Länder durch die von Uns erlassenen Staatsgrundgesetze ihre Regelung gefunden haben, so kann eine Änderung derselben nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates erfolgen.

---

[2]) *Mit den oben zu* **204** *angeführten [ ] Änderungen.*
[3]) **119**, **121**, **122**, **123**, **138**, **156**, **164**, **167**.

Wir fordern nunmehr den Landtag auf, durch Entsendung seiner Vertreter in den Reichsrat zum großen Werke der Versöhnung mitzuwirken und bereitwillig den Beweis zu geben brüderlicher Gesinnung für alle Völker des Reiches, achtungsvoller Berücksichtigung jeglichen Rechtsanspruches und patriotischer Würdigung der unabweislichen Bedürfnisse Unserer Monarchie. Wir erwarten um so zuversichtlicher, daß derselbe Unserer Aufforderung nachkommen werde, als schwere Verantwortung vor dem Reiche und vor ihren Mitbürgern dereinst diejenigen treffen müßte, die durch ihr Fernbleiben das Werk allgemeiner Versöhnung vereiteln würden, das eben nur durch das Zusammenwirken aller zum segensvollen, die Gewähr der Dauer in sich tragenden Abschlusse gelangen kann. Hiemit entbieten Wir dem Landtage Unseren kaiserlichen und königlichen Gruß.

Daraufhin verweigerte der böhmische Landtag neuerlich die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat. Es erfolgte sodann die Einführung der direkten Reichsratswahlen (**183**, **184**). *Die tschechischen Abgeordneten gaben nunmehr am 23. November 1873 folgende „Deklaration" ab:*

207. In Anerkennung der Rechte und der Stellung der einzelnen Königreiche und Länder ebensowohl als zur Sicherung des gemeinsamen staatsrechtlichen Verbandes hat Seine k. und k. apostolische Majestät das allerhöchste Diplom vom 20. Oktober 1860 (**57**) erlassen.

In dem Art. I dieses Diplomes geruhte allerhöchst derselbe auszusprechen, daß das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben von Seiner Majestät und allerhöchst dessen Nachfolger nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrates wird ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Seiner Majestät festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

Durch diesen Artikel wurde also anerkannt und ausgesprochen, daß vom Tage der Verkündigung dieses allerhöchsten Diplomes an das Gesetzgebungsrecht virtuell dem Kaiser im Vereine mit den Landtagen, beziehungsweise mit den im Reichsrate versammelten Abgeordneten der Landtage aller Königreiche und Länder zustehe.

Das allerhöchste Diplom wurde als beständiges, unwiderrufliches Staatsgrundgesetz verkündet, es ist in den Landesarchiven sämtlicher Königreiche und Länder hinter-

legt, es ist für jedes derselben Landesgrundgesetz geworden, ja, es wurde festgesetzt, daß die Nachfolger Seiner k. und k. apostolischen Majestät dasselbe Diplom auszufertigen verpflichtet sein sollen. Es ist daher in feierlichster Weise öffentliches Recht geworden für die Gesamtheit, sowie für jedes einzelne der zur österreichischen Monarchie verbundenen Königreiche und Länder.

Wohl haben im Laufe der letzten dreizehn Jahre in den Verfassungsverhältnissen Österreichs tatsächlich mannigfache Veränderungen Platz gegriffen, welche mit dem allerhöchsten Diplome im Widerspruche stehen, und es folgten diese Wandlungen in solcher Weise, daß in der Tat die Zustände des öffentlichen Rechtes in bedauerlichem Maße verwirrt und erschüttert wurden. Jener oberste Grundsatz des ersten Artikels des allerhöchsten Diplomes aber hatte bis jetzt nicht nur staatsrechtlich unanfechtbare Geltung, sondern auch unbestrittene Anerkennung bewahrt.

Nach dem Gesetze vom 2. April 1873[1]) soll nun ein Reichsrat zusammentreten und sind wir zum Eintritt in denselben eingeladen, welcher, abgesehen davon, daß seine Zusammensetzung nicht auf solchen Grundlagen beruht, welche allen Völkern, nach dem von Seiner Majestät dem Kaiser am 20. Oktober 1860 grundsätzlich ausgesprochenen Maßstab der Bevölkerungszahl und der Steuerleistung, einen gleichmäßigen Anteil an der Vertretung sichern würde, auch nicht durch von den Landtagen entsendeten, sondern aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten gebildet werden soll.

Die Bildung eines solchen Reichsrates, eines direkt gewählten Parlamentes, ist im Widerspruch mit dem Geiste und mit dem innersten Wesen des allerhöchsten Diploms vom 20. Oktober 1860, im Widerspruch insbesondere mit dem Wortlaut des Art. 1 desselben, im Widerspruch mit dem feierlich verbrieften Rechte der Monarchie und ebenso mit jenem aller Königreiche und Länder. Durch die Bildung eines solchen Parlamentes würde das allen Königreichen und Ländern gewährleistete Recht, an der Gesetzgebung im Bereiche der höchsten gemeinsamen Staatsaufgaben durch Abgesandte des Landtages mitzuwirken, aufgehoben.

Eine Änderung des Landesrechtes kann aber nimmer zum Rechte werden ohne Mitwirkung der gesetzlichen

[1]) **183**, **184**.

Landtage, sie kann vollends nicht in rechtsverbindlicher Weise beschlossen werden durch eine Versammlung, welcher die rechtliche Kompetenz unbedingt mangelt. Die durch das, allerdings ohne vorhergegangene Vereinbarung mit den Landtagen, am 26. Februar 1861[2]) erlassene Patent in Aussicht genommene Durchführung des allerhöchsten Diploms ist selbst nie zur Verwirklichung gelangt, der durch dieselbe beabsichtigte Gesamtreichsrat[3]) nie zusammengetreten. Die Grundgesetze vom 20. Dezember 1867[4]), durch welche dieses Patent durchgreifende Veränderungen erlitt, wurde durch eine Körperschaft votiert, welche nicht der Gesamtreichsrat war, und zu diesem Beschlusse verfassungsmäßig nicht berechtigt war und der auf Grundlage dieses Grundgesetzes vom 20. Dezember 1867 zusammengetretene Reichsrat hatte jedenfalls, auch wenn man von den Mängeln seiner staatsrechtlichen Genesis absehen wollte, selbst im Sinne eben dieses Grundgesetzes nicht die Kompetenz, das öffentliche Recht der Königreiche und Länder einseitig abzuändern, ja aufzuheben.[5])

Aus materiellen und formellen Rechtsgründen halten wir uns daher nicht verpflichtet, der uns zugekommenen Einladung zum Eintritt in diesen Reichsrat zu entsprechen und wir sind auch hierin der Übereinstimmung gewiß mit der Rechtsanschauung unserer Mandanten, des slawischen Volkes von Böhmen, der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung dieses Königreiches, welche in mit hunderttausenden von Unterschriften bedeckten Petitionen und neuerlich eben durch unsere Wahl zu Abgeordneten unzweifelhaft Ausdruck gefunden hat. Dennoch haben wir, angesichts der drohenden Lage des Reiches, geleitet vom patriotischen Sinn, in reifliche Erwägung genommen, ob und unter welchen Voraussetzungen und Verpflichtungen es vereinbar sein könnte, einem an uns ergehenden Rufe Folge zu geben. Durchdrungen von der Überzeugung, daß ein Ausgleich staatsrechtlicher Wirren die erste Bedingung zur Rettung des Reiches und die Vorbedingung auch der Heilung der inneren Schäden desselben ist, wären und sind wir zur Mitwirkung, zum brüderlichen Zusammenwirken mit den Vertretern aller Königreiche und Länder bereit, sobald es sich, ohne Präjudiz für die Rechtstellung unseres Vaterlandes, um die

---

[2]) **71—101**.
[3]) **72**, *§§ 6—10*.
[4]) **133—139**.
[5]) *Vgl. oben S. 370.*

Einbringung eines solchen Ausgleiches handeln würde. Nachdem aber unser Eintritt in den auf Grundlage des Gesetzes vom 2. April 1873 zusammengetretenen Reichsrat unter Umständen beansprucht wird, welche die Anerkennung seiner Rechtsbeständigkeit als erste Bedingung, sowie als unmittelbare Folge erscheinen lassen und somit jeder staatsrechtliche Ausgleich von vorhinein ausgeschlossen ist, können wir Abgeordnete aus dem Königreiche Böhmen, eingedenk der staatsrechtlichen Stellung dieses Königreiches, welches durch eine Reihe von Staatsverträgen, öffentlichen Urkunden und Krönungseiden anerkannt und gewährleistet ist und welche anzukennen Seine k. und k. apostolische Majestät in dem allerhöchsten Reskript vom 12. September 1871 (**203**) feierlichst ausgesprochen haben, uns nicht als berechtigt zum Eintritte ansehen.

Wir halten uns vielmehr verpflichtet, denselben abzulehnen, verpflichtet dem Königreich Böhmen, nicht teilzunehmen an der Verletzung seines unbestreitbaren Staats- und Verfassungsrechtes, an der Aufhebung seiner staatsrechtlichen Individualität und Eigenberechtigung, verpflichtet aber auch der Monarchie, welcher durch diese neue, tief erschütternde Störung des öffentlichen Rechtes um so ernstere Gefahren erwachsen, als durch dieselbe der durch das allerhöchste Diplom vom 20. Oktober 1860 angebahnte, einzig heilsame Weg, die Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche der Königreiche und Länder mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Monarchie ausgleichend zu verbinden, unbedingt verlassen und Zustände geschaffen werden sollen, welche in eben dem Maße, als sie die Rechtstellung der Königreiche und Länder verletzen, auch die Bürgschaften ihres kräftigen, weil auf natürlicher und rechtlicher Grundlage beruhenden und von der freien, freudigen Zustimmung Aller getragenen Verbandes preiszugeben drohen.

Ähnliche Erklärungen und Proteste wurden später noch mehrmals wiederholt, so insbesondere auch noch im Herbste 1879, als die tschechischen Abgeordneten unter dem Ministerium Taaffe sich endlich bewegen ließen, in den Reichsrat einzutreten („unter allseitiger Rechtsachtung", wie ihre Erklärung vom 9. Oktober 1879 besagte).

Später sind in Böhmen wiederholte Einigungsversuche gemacht worden. Sie scheiterten im wesentlichen daran, daß die Deutschen die Absonderung des „ge-

schlossenen deutschen Sprachgebietes" (71 Bezirksgerichtssprengel mit 1·5 Millionen Einwohnern) („einsprachige Gleichberechtigung") verlangen, während die Tschechen in allen Gebietsteilen Böhmens das gleiche Recht beider Sprachen durchgeführt sehen wollen („doppelsprachige Gleichberechtigung").

Die wichtigsten Daten des seitherigen nationalen Kampfes sind folgende:

1880: Stremayrsche Sprachenverordnungen[1]) („doppelsprachige Gleichberechtigung". Vielfach von den Gerichten als gesetzwidrig erklärt.)

1882: Teilung der Prager Universität (Gesetz vom 28. Februar 1882, RGBl. Nr. 82).[2])

1886: Beschluß des Landtages vom 14. Jänner, daß in ganz Böhmen beide Sprachen gleichmäßig angewendet werden müssen („doppelsprachige Gleichberechtigung"). Ohne Erfolg.[3])

1889: 30. Oktober: Antrag der Landtagskommission auf Erlassung eines Sprachengesetzes für die autonomen Behörden (ähnlich wie **192**v*).[4]) Ohne Erfolg.*

1890: 19. Jänner: Konferenz deutscher und tschechischer Delegierter unter Leitung der Regierung. Führt zu vollen Einigung.[5]) Aber nur die zwei Vorlagen über die Teilung des Landeskulturrates (**192**t) *und des Landesschulrates* (**192**n) *wurden im Landtag beschlossen und zum Gesetz erhoben. Die übrigen, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den autonomen Behörden (Wiederholung des Entwurfes von 1889), die Revision der Sprachenverordnung von 1880, die Errichtung von Minoritätsschulen, die nationale Abgrenzung der Gerichtsbezirke („einsprachige Gleichberechtigung"), Revision des Entwurfes* **204**, *Einführung natio-*

---

[1]) *Auch für Mähren. Fischel, Sprachenrecht, 2. Aufl., 1910, Nr. 373.*

[2]) *Fischel Nr. 505.*

[3]) *Fischel, Matrialien zur Sprachenfrage, 1902, Nr. 39.*

[4]) *Fischel ebda., Nr. 43.*

[5]) *Das ganze Protokoll ist abgedruckt bei Fischel, Materialien, Nr. 44.*

naler Kurien im Landtag mit Vetorecht (aus **204***), Revision der Landtagswahlordnung, Errichtung einer neuen Handelskammer im östlichen Böhmen, Revision der Wahlordnungen der Handelskammern, Errichtung eines deutschen Senates im Prager Oberlandesgerichte wurden vertagt. Doch hat das Ministerium diese letztere durch Verordnung vom 3. März 1890 eingeführt.*

1897: 5. Mai: Badenische Sprachenverordnungen[6]*) (auch für Mähren): doppelsprachige Gleichberechtigung. Deutsch und tschechisch in ganz Böhmen äußere und innere Amtssprache, je nach Wahl der Partei. Der Antrag der deutschen Abgeordneten im Parlament, das Ministerium deshalb in Anklagezustand zu versetzen, führt dort im November 1897 zur Obstruktion, zur „Lex Falkenhayn" (siehe oben S. 572), zum Ausbruch von Straßenunruhen in Wien und Prag.*

1898: 24. Februar: Sprachenverordnung Gautsch (Einteilung in drei territoriale Gruppen, zwei einsprachige und ein gemischtsprachiges Territorium. Innere tschechische Amtssprache für die rein tschechischen Bezirke).[7]*)*

1899: 17. Oktober[8]*): Aufhebung dieser Sprachenverordnungen, Wiederherstellung der Stremayrschen Verordnungen von 1880. Am 22. April 1899 beschließt der Landtag neuerlich einen Gesetzentwurf über die Sprachen bei den autonomen Behörden, der aber nicht sanktioniert wird.*

1900: 8. Mai: Koerbers Vorlagen im Reichsrat[9]*): Teilung der Gerichtssprengel in drei Gruppen, in zwei einsprachige Gruppen und in eine dritte gemischtsprachige (maßgebend 20 Prozent; vgl.* **204**, *§ 5). Unerledigt.*

---

[6]) *Fischel, Sprachenrecht, 1910, Nr. 417, 419.*

[7]) *Ebda. Nr. 423, 424.*

[8]) *Ebda. Nr. 434, 435.*

[9]) *Fischel, Materialien, 1902, Nr. 58, 71.*

1903: Zweiter Koerberscher Entwurf vom Jahre 1903.[10]) *Unerledigt.*

1909: 21. September: Bienerths fünf Vorlagen im böhmischen Landtag[11]*): Vermehrung des Landesausschusses, nationale Kurien im Landtag neben der des Großgrundbesitzes, ohne Vetorecht (dem mährischen Gesetz* **191** *nachgebildet); Sprachengesetz (***192**v *nachgebildet); dann Einführung von Kreisvertretungen (Rückkehr zu den Ideen des Kremsierer Entwurfes!) Unerledigt.*

1910, im Herbst: Ausgleichsverhandlungen (gescheitert).

---

[10]) *Fischel, Sprachenrecht, 1910, Nr. 7 und 12.*
[11]) *Ebda. Nr. 9, 10.*

Anhang II.

Auch in Tirol stießen sowohl das Februarpatent (**71** ff.) *als die Dezemberverfassung* (**133—138**) *auf Widerstand, der bei den einen konfessionelle, bei den anderen nationale Gründe hatte.*[1])

Die klerikale Partei perhorreszierte die neue Verfassung hauptsächlich wegen der Übertragung der konfessionellen Gesetzgebung an das Reich (**133**, *§ 11, h*), *später wegen Einführung der direkten Reichsratswahlen* (**183**, **184**). *Der Landtag protestierte wiederholt unter Berufung auf die ausdrückliche Bedingung, unter welcher die Tiroler Stände (und sie allein siehe oben S. 22) im Jahre 1720 die pragmatische Sanktion angenommen hätten. In der 16. Sitzung des Tiroler Landtages vom 14. Jänner 1874 (sten. Prot., S. 291) wurde folgende Resolution beschlossen:*

207a.

Das Land Tirol ist an das Haus Habsburg gekommen unter feierlicher, auf einem gegenseitigen Übereinkommen zwischen dem Landesfürsten und der Vertretung des Landes

---

[1]) *Schon im Jahre 1848, als der Reichstag in Wien und später in Kremsier die Ablösung der Kirchenzehnten beschloß, und dann sein Ausschuß in dem Entwurf der Grundrechte* (**39**a, *§§ 13 bis 17*) *Religionsfreiheit vorschlug, entstand eine starke Agitation für Lostrennung ganz Tirols und Schaffung einer bloßen Personalunion mit den übrigen Ländern des Monarchen. (Springer, Gesch. Österreichs, II., S. 615 und 622.)*

beruhenden Gewährleistung seines besonderen Landesrechtes. Dieses Landesrecht wurde wiederholt anerkannt in zahlreichen Erbhuldigungsakten, in der pragmatischen Sanktion und endlich im Oktoberdiplom, auf Grund dessen dem Tiroler Landtag das Recht der Mitwirkung an den gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches zusteht. Dieses Recht, in welchem die politische Individualität des Landes ihren stärksten Ausdruck findet, wurde selbst durch die Verfassungsveränderungen vom 26. Februar 1861 und vom 21. Dezember 1867 nicht angetastet, durch das Gesetz vom 2. April 1873 (**183**, **184**) jedoch wurde die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches einer Körperschaft überwiesen, welche nicht aus den Delegationen der Landtage, sondern aus direkt gewählten Vertretern einzelner, willkürlich bestimmter Volkskreise besteht. Hiedurch wurde ohne Mitwirkung des Landtages, ja gegen seine wiederholt ausgesprochene Rechtsverwahrung der § 16 der Landesordnung aufgehoben und die Verfassung Tirols in einer ihrer vitalsten Beziehungen gebrochen.

Der nationale Gegensatz zwischen Süd- und Nordtirol kam schon auf dem Landtag von 1790 zum offenen Ausdruck. In stürmisches Tempo kam die Bewegung erst 1848. Damals erschien auf dem Landtag in Innsbruck kein einziger Italiener; aus Südtirol nur der Fürstbischof von Trient, der aber ein Deutscher war. Eine Volksversammlung in Calliano am 19. Mai 1848 protestierte gegen die Zugehörigkeit zu Nordtirol. Sowohl auf dem ersten deutschen Reichstage in Frankfurt als in Kremsier forderten die italienischen Abgeordneten „Autonomie". In Kremsier wurde eine in diesem Sinne gehaltene Petition mit 40.000 Unterschriften überreicht.

Der Verfassungsausschuß in Kremsier beschloß die Abtrennung Welschtirols von Nordtirol, somit die Gleichstellung des ersteren mit Vorarlberg, worüber unter den Deutschtirolern eine heftige Erregung entstand. Tatsächlich widerrief der Ausschuß später diesen Beschluß, so daß im Entwurf (**39**) *schließlich Welschtirol mit Nordtirol und Vorarlberg eine einheitliche Provinz bildete. An den ersten Landtagswahlen im Jahre 1861 beteiligten sich die Welschtiroler nur in geringem Maße. Auf dem Landtag erschienen nur vier derselben, darunter zwei höhere Geistliche. Diese vier brachten, mit Ricca-*

bona an der Spitze, am 10. April 1861 einen Antrag ein, der für Welschtirol einen eigenen Landtag verlangte. Am 9. März 1863 wurde ein neuer Antrag (Sartori) eingebracht, der zuerst die Teilung des Landtages in zwei nationale Sektionen begehrte. Hatte bisher die Landtagsmajorität diesen Wünschen wohlwollend gegenüber gestanden, so änderte sich die Stimmung infolge der Kriegsereignisse von 1866, welche den Verlust Venetiens zur Folge hatten. Es kam nur zur Errichtung einer Statthaltereiexpositur in Trient mit Ministerialverordnung vom 31. Juli 1868, RGBl. Nr. 115.

Im Jahre 1870 überreichten die Abgeordneten Prato und Genossen der Regierung ein Memorandum, gemäß welchem in Welschtirol zwei Kreise mit besonderen lokalen Kompetenzen zu errichten gewesen wären. Im Jahre 1871 wurde dem Kaiser in diesem Sinne eine Massenpetition überreicht, worauf der Kaiser die tunlichste Befriedigung des italienischen Teiles in Aussicht stellte. Das Ministerium Hohenwart (eigentlich Graf Taaffe) entwarf ein Projekt behufs Errichtung einer Kreisvertretung mit einem Kreisausschuß in Trient mit ziemlich ausgedehnter Kompetenz.

Nach Einführung der direkten Wahlen im Jahre 1873 beantragten Prato und Genossen im Abgeordnetenhause am 16. März 1874 abermals die Schaffung eines Sonderlandtages für Welschtirol. 1881 und 1884 wurden Autonomie-Anträge wieder im Landtag gestellt, und zwar im Sinne des Hohenwartschen Entwurfes. Es kam nur zur Teilung des Landeskulturrates (**192** r, s). *1889 beantragten die Italiener dort abermals die Schaffung eines besonderen Landtages. Am 16. November 1889 anerkannte der Landtag die Berechtigung von „besonderen Einrichtungen und Organen der Selbstverwaltung zur besseren Besorgung der nur den italienischen Landesteil betreffenden Angelegenheiten". Ein Ausschuß wurde zur Ausarbeitung eines Projektes gewählt. Als es am 22. Jänner 1891 zur Beratung im Plenum kommen sollte, wurde der Landtag geschlossen, worauf die italienischen Abgeordneten zehn Jahre lang den*

Landtag mieden. Doch gelang in dieser Zeit die Teilung der Schulaufsichtsbehörden (**192**q).

Die Italiener wiederholten ihre Versuche beim Ministerium und im Abgeordnetenhause, brachten es aber nur zu der Versicherung der verschiedenen rasch aufeinanderfolgenden Ministerien, die Frage studieren zu wollen.

Im Landtag entstand nun eine Bewegung, welche der Autonomie günstiger gesinnt war. Allein im Oktober 1900 lehnte der Minister v. Koerber alle solchen Bestrebungen ab. Die Folge war, daß nun die italienischen Abgeordneten zwar zurückkehrten, aber nur, um durch Obstruktion die Tätigkeit des Landtages zu hindern. Am 21. Dezember 1900 nahm der Landtag einhellig den Antrag Grabmayr an, einen Ausschuß zum Studium der Frage zu bestellen.

Am 19. Dezember 1900 brachten die Italiener im Landtage drei Gesetzentwürfe ein, welche die Teilung des Landesschulrates in zwei nationale Sektionen und die Teilung der Einkünfte des Landesschulfonds und anderer Fonds unter die beiden nationalen Gebiete bezweckten. Es wurde eine Versammlung von Vertrauensmännern berufen, welche einstimmig gewisse „Grundzüge" beschlossen, auf Grund welcher ein Ausschuß gewählt wurde, der am 6. Juli 1901 den Entwurf einer neuen Landesordnung vorlegte.

Jede Abteilung hatte ihr Personal zu systemisieren. Ihre Beamten blieben aber Landesbeamte und wurden vom Landeshauptmann nach Vorschlag der betreffenden Abteilung des Landesausschusses ernannt. Die Abteilungen verhandeln gesondert und geheim, und konstituieren sich besonders, doch haben sowohl der Statthalter als der Landesausschuß das Recht, anwesend zu sein. Wenn eine Abteilung ihre Kompetenz überschreitet, so hat der Landeshauptmann das Recht, den Beschluß zu sistieren. Die Sache geht dann an die Abteilung zurück. Beharrt die letztere darauf, so geht das Sistierungsrecht auf den Landtag über. Der Amtssitz von beiden Abteilungen ist Innsbruck.

Am 6. Juli 1901 lehnte aber der Landtag den Antrag ab. Der Entwurf lautete:

207 b.

Artikel I. Die §§ 2, 3, 4, 11, 12, 18, 20, 21, 23, 24, 28, 29, 32, 37, 38, 40, 41, 42 und 43 der mit dem Patente vom 26. Februar 1861, RGBl. Nr. 20 (Beilage II, lit. d) erlassenen Landesordnung für die gefürstete Grafschaft Tirol treten außer Kraft.

In die Landesordnung werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

§ 2. Die zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörigen Befugnisse werden entweder durch den Landtag und dessen Abteilungen oder durch den Landesausschuß und dessen Sektionen ausgeübt.

§ 3. Mitglieder des Landtages sind:

I.

1. Der Fürsterzbischof von Salzburg;
2. der Fürstbischof von Brixen;
3. der Rector magnificus der Universität in Innsbruck;
4. drei gewählte Abgeordnete, deren einen die Äbte von Wilten, Stams und Fiecht aus ihrer Mitte, einen der Probst von Neustift, der Abt von Marienberg und der Prior von Gries aus ihrer Mitte und einen der Landeskomtur des Deutschen Ordens, der Probst von Bozen und der Probst von Innichen aus ihrer Mitte wählen;
5. sieben gewählte Abgeordnete der Landeshauptstadt Innsbruck und der in der Landtagswahlordnung im § 2, lit. b, d, e, fe und g, aufgeführten Städte und Orte;
6. zwei gewählte Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammern in Innsbruck und Bozen;
7. zweiundzwanzig gewählte Abgeordnete der in der Landtagswahlordnung im § 6, Z. 1 bis 11, aufgeführten Landgemeinden.

II.

1. Der Fürstbischof von Trient;
2. ein Vertreter des Probstes von Arco und des Erzpriesters von Roveredo, je nach Übereinkommen in der Person des einen oder des anderen derselben;
3. sechs gewählte Abgeordnete der in der Landtagswahlordnung im § 2, lit. a, c, h, i, und k, aufgeführten Städte und Orte;

4. der gewählte Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer in Roveredo;

5. zwölf gewählte Abgeordnete der in der Landtagswahlordnung im § 6, Z. 12 bis 17, aufgeführten Landgemeinden.

III.

Zehn gewählte Abgeordnete des adeligen großen Grundbesitzes.

Die im Absatze I aufgeführten Mitglieder gehören zur deutschen Abteilung, die im Absatze II aufgeführten Mitglieder gehören zur italienischen Abteilung des Landtages.

Von den im Absatze III aufgeführten Mitgliedern hat jedes bei dem Eintritte in den Landtag zu erklären, ob es der deutschen oder der italienischen Abteilung beitrete. Diese Erklärung bleibt für die ganze Mandatsdauer wirksam.

§ 4. Der Kaiser ernennt zur Leitung des Landtages aus dessen Mitte den Landeshauptmann und dessen zwei Stellvertreter.

§ 11. Der Landesausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus zehn Beisitzern, von denen sechs von der deutschen und vier von der italienischen Abteilung des Landtages gewählt werden.

§ 12. In der deutschen Abteilung wird ein Landesausschußbeisitzer durch die von der Wählerklasse des adeligen großen Grundbesitzes gewählten Abgeordneten, einer durch die von der Wählerklasse der Städte und Orte und jener der Handels- und Gewerbekammern gewählten Abgeordneten und einer durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden gewählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Die übrigen drei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Abteilung aus der Mitte des Landtages gewählt. Diese sechs Landesausschußbeisitzer bilden die deutsche Sektion des Landesausschusses.

Sind weniger als drei Abgeordnete des adeligen großen Grundbesitzes in der deutschen Abteilung vorhanden, so wird der nach der vorstehenden Bestimmung auf diese Kurie entfallende Landesausschußbeisitzer von der ganzen Abteilung aus der Mitte des Landtages gewählt.

In der italienischen Abteilung wird ein Landesausschußbeisitzer durch die von den Wählerklassen des adeligen großen Grundbesitzes, der Städte und Orte und der Handels- und Gewerbekammer gewählten Abgeordneten und einer durch die von der Wählerklasse der Landgemeinden ge-

wählten Abgeordneten aus der Mitte des Landtages gewählt. Die übrigen zwei Landesausschußbeisitzer werden einzeln von der ganzen Abteilung aus der Mitte des Landtages gewählt. Diese vier Landesausschußbeisitzer bilden die italienische Sektion des Landesausschusses.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18. Der Landtag ist berufen, innerhalb der Grenzen der Gesetze alle Anordnungen in Betreff:

1. der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten und erhalten werden, insbesondere der Flußregulierungen und Wildbachverbauungen;

2. der aus Landesmitteln dotierten öffentlichen Anstalten;

3. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes, sowohl

a) hinsichtlich der Landeseinnahmen aus der Verwaltung des dem Lande gehörigen Vermögens, der Besteuerung für Landeszwecke und der Benützung des Landeskredites, als

b) rücksichtlich der ordentlichen und außerordentlichen Landesausgaben zu beraten und zu beschließen.

Ferner fallen in seinen Wirkungskreis:

4. die Mitwirkung am Landesverteidigungs- und Schießstandswesen;

5. die Vorsorge für die Erfüllung der dem Lande kraft bestehender Gesetze obliegenden Verpflichtungen;

6. alle sonstigen, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffenden Angelegenheiten, sofern die entstehenden Kosten aus Landesmitteln bestritten werden oder eine Widmung zu Gunsten des Landes vorliegt.

§ 20. Der Landtag sorgt für die Erhaltung des nach seiner Entstehung oder Widmung ein Eigentum der gefürsteten Grafschaft Tirol bildenden Landesvermögens, dann der aus Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds und Anstalten.

Landtagsbeschlüsse, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit sich bringen, bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§ 21. Der Landtag verwaltet das Landesvermögen und das Kredit- und Schuldenwesen des Landes und sorgt für die Erfüllung der diesfalls dem Lande obliegenden Verpflichtungen.

Er verwaltet und verwendet die Landesfonds der gefürsteten Grafschaft Tirol mit genauer Beachtung der gesetzlichen Zwecke und Widmungen dieser Fonds.

II. Wirkungskreis der Abteilungen.

§ 25 a. Der Wirkungskreis der beiden Abteilungen des Landtages ist auf das einer jeden zugewiesene Gebiet beschränkt.

Das Gebiet der deutschen Abteilung (deutscher Teil der gefürsteten Grafschaft Tirol) umfaßt die Städte Innsbruck und Bozen, dann die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften Innsbruck, Landeck, Imst, Reutte, Schwaz, Kitzbühel, Kufstein, Brixen, Bruneck, Lienz, Bozen, Meran und Ampezzo.

Das Gebiet der italienischen Abteilung (italienischer Teil der gefürsteten Grafschaft Tirol) umfaßt die Städte Trient und Roveredo, dann die Sprengel der Bezirkshauptmannschaften Trient, Cavalese, Primiero, Borgos, Cles, Tione, Roveredo und Riva.

§ 25 b. Jede Abteilung ist berufen, in den besonderen Angelegenheiten ihres Gebietes, insofern es sich nicht um die dem Landtage vorbehaltene Mitwirkung zur Gesetzgebung handelt, unabhängig vom Landtage und von der anderen Abteilung zu beraten und zu beschließen.

Als Gebietsangelegenheiten werden die innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu treffenden Vorkehrungen in Ansehung:

1. der öffentlichen Gesundheitspflege;

2. der Vorspannsleistung, dann der Verpflegung und Einquartierung der bewaffneten Macht;

3. der Bodenkultur und aller Zweige der Urproduktion;

4. der Förderung der Industrie und der Gewerbe;

5. des Verkehrswesens (Straßen-, Eisenbahn-bauten) und anderen öffentlichen Bauten;

6. der öffentlichen Armenpflege und Wohltätigkeit,

erklärt, insofern diese Angelegenheiten nicht vom Landtage als Landesangelegenheiten behandelt und die Kosten aus Landesmitteln bestritten werden oder eine Widmung zu Gunsten des Landes vorliegt.

§ 25 c. Die dem Landtage nach dem Gemeindegesetze oder nach den besonderen Gemeindestatuten zukommende Wirksamkeit in Gemeindeangelegenheiten wird von den Abteilungen hinsichtlich ihres Gebietes selbständig ausgeübt, soweit hiezu nicht die Erlassung von Landesgesetzen erforderlich ist.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der dem Landtage nach sonstigen besonderen Gesetzen vorbehaltenen Wirksamkeit in einzelnen Verwaltungsangelegenheiten, sofern es sich nicht um Objekte handelt, welche dem Lande gehören und aus Landesmitteln erhalten werden oder dem Lande gewidmet sind.

Die nach den Gesetzen über die öffentlichen Volksschulen dem Landtage vorbehaltenen Beschlüsse werden von den Abteilungen hinsichtlich der in ihrem Gebiete bestehenden oder zu errichtenden Schulen, deren Lehrpersonen, sowie der Hinterbliebenen derselben in der Regel selbständig gefaßt.

Insoweit jedoch die Erlassung von Landesgesetzen erforderlich wird, dann, wenn es sich um Schulen mit deutscher Unterrichtssprache im Gebiete der italienischen oder um Schulen mit italienischer Unterrichtssprache im Gebiete der deutschen Abteilung, beziehungsweise um Lehrpersonen solcher Schulen oder deren Hinterbliebene handelt, steht die Beratung und Beschlußfassung dem Landtage zu.

Die Teilnahme an der Bestreitung des Aufwandes für die öffentlichen Volksschulen, dann der Ruhegenüsse der Lehrpersonen dieser Schulen, sowie ihrer Hinterbliebenen wird als Gebietsangelegenheit erklärt. Doch ist die Abteilung in den im vorstehenden Absatze bezeichneten Fällen an den Beschluß des Landtages gebunden.

Gebietsangelegenheit ist ferner die Förderung der Fachschulen für Kunst, Handel und Gewerbe oder für einzelne Zweige der Urproduktion.

Der Landtag kann Angelegenheiten der vorstehenden, bezeichneten Art als Landesangelegenheiten behandeln, sofern die Kosten auf Landesmittel übernommen werden oder eine Widmung zu Gunsten des Landes vorliegt.

§ 25 d. Jede Abteilung verwaltet das besondere Vermögen ihres Gebietes und verfügt selbständig über die Verwendung der Einkünfte des Gebietes und der aus Gebietsmitteln errichteten oder erhaltenen Anstalten. Beschlüsse der Abteilungen, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens mit

sich bringen, bedürfen der Zustimmung des Landtages und der kaiserlichen Genehmigung.

§ 25e. Alle mit der Durchführung der Beschlüsse einer Abteilung verbundenen Ausgaben sind aus den besonderen Einkünften des betreffenden Gebietes zu decken. Jede Abteilung beratet und beschließt selbständig über die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Wirksamkeit erforderlichen Mittel, soweit dieselben nicht aus den dem Lande gehörigen Fonds und sonstigen Einkünften fließen.

Die den Gebieten zur Verfügung stehenden Mittel bestehen:

1. in den Einkünften des dem Gebiete gewidmeten besonderen Vermögens und der Fonds dieser Art;

2. in verhältnismäßigen Anteilen an den Einkünften des Landes, insofern diese Einkünfte weder für besondere Zwecke gewidmet, noch zur Deckung allgemeiner Landesbedürfnisse bestimmt sind.

Durch Beschlüsse des Landtages wird bestimmt, welche Fonds und Anstalten des Landes ganz oder teilweise einem der beiden Gebiete gewidmet, dann welche Landeseinkünfte und nach welchem Verhältnisse dieselben unter die beiden Gebiete verteilt werden sollen. Diese Landtagsbeschlüsse bedürfen der kaiserlichen Genehmigung.

§ 25f. Zur Deckung des diese Einnahmen überschreitenden Erfordernisses sind die Abteilungen berechtigt, Zuschläge zu den direkten landesfürstlichen Steuern bis zur Höhe von 30 Prozent umzulegen und einzuheben. Die Zuschläge sind auf alle Gattungen der direkten Steuern nach einem gleichen Prozentausmaße umzulegen. Zur Umlage der Zuschläge zu den einzelnen Steuergattungen nach einem verschiedenen Prozentausmaße, dann zur Einführung eines verschiedenen Prozentsatzes der Zuschläge innerhalb einer und derselben Gattung der direkten Steuern, ferner für Zuschläge, welche 30 Prozent übersteigen, und zur Einführung oder Erhöhung einer nicht in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern gehörigen Gebietsumlage, ist ein der kaiserlichen Genehmigung unterliegender Landtagsbeschluß erforderlich.

§ 25g. Die Abteilungen sind berechtigt, im Interesse ihres Gebietes Darlehen aufzunehmen oder Haftungen zu übernehmen, wenn die Summe der neuen und der schon bestehenden Verpflichtungen die Höhe von 50 Prozent der direkten Steuern des Gebietes nicht übersteigt. Hiebei sind Haftungen, welche die Verbindlichkeit zu jährlich wiederkehrenden Leistungen begründen, mit dem zum gesetzlichen

die Bedingungen ihrer Ernennung, ihre Ruhe- und Versorgungsgenüsse und die Grundzüge der für ihre Dienstleistung zu erteilenden Instruktionen.

Auch die für Verwaltungsobjekte der einzelnen Gebiete bestellten Beamten und Diener haben den Charakter von Landesbeamten, beziehungsweise -Dienern; ihre Ernennung steht dem Landeshauptmanne über Vorschlag der betreffenden Sektion des Landesausschusses zu; sie unterstehen in Disziplinarangelegenheiten dem Landesausschusse nach den vom Landtage für die Disziplinarangelegenheiten der Angestellten des Landes festgestellten Bestimmungen.

Die Dienstesverhältnisse der den Sektionen des Landesausschusses beizugebenden Beamten und Diener werden gemäß den Bestimmungen des § 25 LO. geregelt.

III. Wirkungskreis des Landesausschusses und seiner Sektionen.

§ 28. Der Landesausschuß repräsentiert das Land und die Gebiete in allen Rechtsangelegenheiten. Die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Beisitzern des Landesausschusses zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen. Bei Urkunden, die sich nur auf eines der beiden Gebiete beziehen, hat die Mitfertigung durch zwei Beisitzer der betreffenden Sektion des Landesausschusses zu erfolgen.

§ 29. In allen Gebietsangelegenheiten werden die Obliegenheiten des Landesausschusses von den für die beiden Gebiete bestellten Sektionen (§ 12), selbständig mittels der gemeinsamen Landesämter versehen.

Alle Befugnisse, welche durch die Gesetze dem Landesausschusse übertragen sind, werden, wenn es sich um Gebietsangelegenheiten handelt, von den Sektionen selbständig ausgeübt.

§ 32. Die Geschäftsordnung für den Landesausschuß und für die beiden Sektionen desselben wird vom Landtage festgesetzt.

§ 37. Der Statthalter der gefürsteten Grafschaft Tirol oder die von ihm abgeordneten Kommissäre haben das Recht, im Landtage und dessen Ausschüssen zu erscheinen und jederzeit das Wort zu nehmen; an den Abstimmungen nehmen sie teil, wenn sie Mitglieder des Landtages sind.

Wenn die Absendung von Mitgliedern der Regierungsbehörden wegen Erteilung von Auskünften und Aufklärungen bei einzelnen Verhandlungen notwendig oder wünschens-

wert erscheint, hat sich der Landeshauptmann an den Statthalter zu wenden.

§ 38. Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder, und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

Das Gleiche gilt hinsichtlich solcher Beschlüsse des Landtages, durch welche Angelegenheiten der im § 25 b unter 1 bis 6, dann im § 25 c bezeichneten Art gegen den Einspruch der italienischen Abteilung als Landesangelegenheiten erklärt und ihre Kosten auf den Landeshaushalt übernommen werden sollen.

§ 40. Die Tätigkeit der Abteilungen beginnt und endet gleichzeitig mit der Tagung des Landtages.

Während der Tagung des Landtages erledigt jede Abteilung ihre Geschäfte in besonderen Sitzungen. Die Sitzungen der Abteilungen sind nicht öffentlich. Jedoch haben alle Landesausschußbeisitzer das Recht, den Sitzungen beider Abteilungen beizuwohnen. An der Beratung und Abstimmung können sie sich nur in jener Abteilung beteiligen, deren Mitglieder sie sind.

§ 41. Zu Beginn jeder Landtagssession wählt jede Abteilung in einer konstituierenden Sitzung unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes ihren Obmann und dessen Stellvertreter. Nach erfolgter Konstituierung führen der Obmann und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter in den Sitzungen den Vorsitz, leiten die Verhandlungen und handhaben die Vorschriften der Landesordnung und der Geschäftsordnung.

Der Landeshauptmann hat das Recht, den Sitzungen jeder der Abteilungen beizuwohnen und jederzeit das Wort zu nehmen. An den Abstimmungen nimmt er nur in jener Abteilung teil, deren Mitglied er ist.

Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor die Abteilung:

a) als Vorlagen des Landesausschusses oder der betreffenden Sektion desselben;

b) als Vorlagen eines speziellen, durch Wahl aus der Abteilung während der Tagung des Landtages gebildeten Ausschusses;
c) oder durch Anträge einzelner Mitglieder.

Die Bestimmungen der §§ 35, Absatz 2, 3, 36, Absatz 1, dann der §§ 37, 38, Absatz 1 und 2, und § 39 LO. finden für die Abteilungen sinngemäße Anwendung. Die dort dem Landeshauptmanne überwiesenen Funktionen werden von dem Obmanne der Abteilung oder von dessen Stellvertreter ausgeübt. Die Einladung von Mitgliedern der Regierungsbehörden (§ 37, Absatz 2 LO.) hat der Obmann im Wege des Landeshauptmannes zu veranlassen.

§ 42. Die von jeder Abteilung gefaßten Beschlüsse sind vom Obmanne in schriftlicher Ausfertigung dem Landeshauptmanne mitzuteilen und von diesem dem Landtage bekanntzugeben.

Wenn der Landeshauptmann erachtet, daß der Beschluß einer Abteilung den Wirkungskreis derselben überschreitet, oder gegen bestehende Gesetze verstößt, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit an die Abteilung zur neuerlichen Verhandlung zurückzuleiten.

Beharrt die Abteilung auf ihrem Beschlusse, so ist der Landeshauptmann berechtigt, die Angelegenheit dem Landtage vorzulegen, welcher jedoch seine Beschlußfassung auf den Ausspruch zu beschränken hat, ob der Beschluß der Abteilung zur Ausführung gebracht werden dürfe oder nicht.

§ 43. Der Landesausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Kollegialberatungen zu verhandeln und zu erledigen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sechs Ausschußbeisitzern erforderlich.

§ 44. Auch die Sektionen des Landesausschusses erledigen ihre Geschäfte in Kollegialberatungen, in denen der Landeshauptmann oder der von ihm aus den Mitgliedern der Sektion bestellte Stellvertreter den Vorsitz führt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit in der deutschen Sektion von mindestens vier, in der italienischen Sektion von mindestens drei Ausschußbeisitzern erforderlich. In diese Zahlen ist der den Vorsitz führende Landeshauptmann oder sein Stellvertreter einzurechnen.

§ 45. Der Landesausschuß und seine beiden Sektionen haben ihren Sitz in Innsbruck.

Zinsfuße kapitalisierten Betrage der jährlichen Leistung zu berechnen. Höhere Anlehen oder Haftungen bedürfen eines Beschlusses des Landtages und der kaiserlichen Genehmigung.

§ 25h. Jede Abteilung beschließt über die Systemisierung des Personal- und Besoldungsstandes der für die einzelnen Verwaltungsobjekte ihres Gebietes auf dessen Kosten zu bestellenden Beamten und Diener; sie bestimmt

Alle Erledigungen, Kundmachungen und sonstigen Ausfertigungen der Sektionen erfolgen im Namen des Landesausschusses.

§ 46. Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesausschusses oder einer Sektion als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistieren und die Angelegenheit unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Statthalters zu unterziehen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Landtage und seinen Abteilungen gepflogenen Verhandlungen sind vom Landeshauptmanne unter Zulegung der Sitzungsprotokolle im Wege des Statthalters zur Allerhöchsten Kenntnis zu bringen.

Die Art der Veröffentlichung der gepflogenen Verhandlungen bestimmt der Landtag.

§ 48. Der Landtag und dessen Abteilungen dürfen mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten, auch dürfen sie keine Kundmachungen erlassen.

Deputationen dürfen in die Versammlung des Landtages oder deren Abteilungen nicht zugelassen und Bittschriften dürfen vom Landtage oder den Abteilungen nur dann angenommen werden, wenn sie durch ein Mitglied überreicht werden.

Die Absendung von Deputationen des Landtages an das Allerhöchste Hoflager darf nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung erfolgen.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit.

Sollte sich jedoch der Landtag nach erfolgter Kundmachung dieses Gesetzes noch im Jahre 1901 versammeln, so hat derselbe sich bereits nach den Bestimmungen dieser Novelle zur Landesordnung im Plenum und in den Abteilungen zu konstituieren, die Wahl des Landesausschusses nach diesen Bestimmungen vorzunehmen und auch den Vor-

anschlag des Landes und seiner Gebiete für das 1902 demgemäß zu beraten und zu beschließen.

Der neue Landesausschuß tritt in seinem Plenum sofort nach der Wahl, in seinen Sektionen aber erst mit 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit.

Der bisherige Landesausschuß hat sofort nach Kundmachung dieses Gesetzes die Vorlagen zur Festsetzung des Voranschlages sowohl für den Haushalt des Landes als für jenen der Gebiete, sowie die Teilung der Fonds, Anstalten und Einkünfte im Sinne des darüber erflossenen, vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses vorzubereiten.

Tritt der Landtag nach Kundmachung dieses Gesetzes erst im Jahre 1902 zusammen, so hat der bisherige Landesausschuß bis zur Wahl des neuen auch die Angelegenheiten der Gebiete zu besorgen und den Haushalt des Landes und der Gebiete nach Maßgabe der von ihm vorbereiteten gesonderten Voranschläge provisorisch zu führen.

Artikel III. Mein Gesamtministerium ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Anhang III.

Auch in Galizien zeigte sich eine starke nationalpolnische Bewegung gegen das Februarpatent, welche sich dort in staatsrechtlicher Beziehung hauptsächlich auf das Oktoberdiplom stützte und die auch nach Niederwerfung des polnischen Aufstandes vom Jahre 1863 nicht aufhörte.

Im Jahre 1868 konzedierte die Regierung ein Landesgesetz, durch welches dem galizischen Landesschulrat eine Sonderstellung behufs Polonisierung des Unterrichtswesens eingeräumt wurde. Im selben Jahre führte eine Ministerialverordnung die polnische Sprache als Amtssprache bei den Gerichten, im folgenden Jahre in der gesamten Verwaltung ein. Bald wurden auch die beiden Landesuniversitäten polonisiert. Der Landtag beschloß am 24. September 1868 die sogenannte „Galizische Resolution“[1]):

208. Der Landtag erklärt auf Grund des § 19 des Landesstatutes[2]), daß der durch die Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 geschaffene Organismus der Monarchie unserem Lande nicht so viel legislative und administrative Selbständigkeit gewährt, als demselben mit Rücksicht auf dessen historisch-politische Vergangenheit, dessen besondere

---

[1]) *Dieselbe ist abgedruckt in dem stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VII. Session, 1871 bis 1873, Beil., Bd. I, Nr. 10, S. 143, ferner bei Kolmer a. a. O., I., S. 353.*

[2]) *Lautet wie in* **73**.

Nationalität, den Grad der Zivilisation und der territorialen Ausdehnung gebührt, daher weder den Wünschen nach nationaler Entwicklung und den Bedingungen hiezu, noch auch den wirklichen Bedürfnissen des Landes entspricht und eine längere Dauer dieses Zustandes, allgemeine Unzufriedenheit erzeugend, auf das Gedeihen unserer Provinz und das Wohl der ganzen Monarchie verderblich zurückwirken muß.

Der Landtag stellt auf Grund des § 19 des Landesstatuts folgenden Antrag: Dem Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau wird die nationale Selbstverwaltung in dem seinen Bedürfnissen und den besonderen Landesverhältnissen entsprechenden Maße zuerkannt, vor allem:

1. Der Landtag wird ausschließlich den Modus der Reichsratswahlen zu bestimmen haben.

2. Die galizische Landtagsdelegation wird an den Beratungen des Reichsrates nur bezüglich der diesem Königreiche mit den anderen im Reichsrate vertretenen Teilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten teilnehmen.[3])

3. Nachstehende Gegenstände, soweit solche das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau betreffen, werden aus dem durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Wirkungskreise des Reichsrates[4]) ausgeschieden und im Sinne des § 12 desselben Gesetzes in die Kompetenz des Landtages übergehen: a) Die Einrichtung der Handelskammern und Handelsorgane; b) die Gesetzgebung über die Kredit- und Versicherungsanstalten, Banken und Sparkassen mit Ausschluß der Zettelbanken; c) die Gesetzgebung über das Heimatrecht; d) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten; e) die Strafjustiz und Polizeistraf-, sowie die Zivilgesetzgebung und die Gesetzgebung über das Bergrecht; f) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; g) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche und die Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort

---

[3]) *Vgl.* **181**, *§ 31.*
[4]) **133**, *§ 11.*

berufenen Gesetze; h) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse unseres Landes zu den anderen Ländern der Monarchie beziehen; i) die Gemeindegesetzgebung ohne die aus dem Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867[5]) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger folgenden Beschränkungen.

4. Zur Bedeckung der Auslagen der Administration und des Gerichtswesens, des Kultus und Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landeskultur in Galizien wird aus dem Staatsschatze zur Verfügung des Landtages eine dem wirklichen Bedarfe entsprechende Quote ausgeschieden und in Betreff der Details der Verwendung der reichsrätlichen Kompetenz entzogen.[6])

5. Die dem Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau gehörigen Güter, die sogenannten Kameralgüter, werden als Eigentum des Landes dem Landesfonds dieses Königreiches einverleibt.

6. Die Salzwerke im Königreiche werden ohne Bewilligung des Landtages dieses Königreiches weder verkauft noch eingetauscht oder belastet.

7. Das Königreich Galizien und Lodomerien samt Krakau wird einen eigenen obersten Gerichts- und Kassationshof[7]) erhalten.

8. Das Königreich wird eine dem Landtage verantwortliche[8]) Landesverwaltung[9]) in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landeskultur, sowie einen Landesminister im Rate der Krone[10]) erhalten.

Dieser Antrag wurde vom Abgeordneten Grocholski am 18. Dezember 1869 im Abgeordnetenhause eingebracht und einem Ausschuß zugewiesen. (Sten. Prot. des AH. 1870, S. 309.)

Am 10. Februar 1870 wurde vom Abgeordneten

---

[5]) **134**.
[6]) *Vgl.* **181**, *§§ 15 bis 17.*
[7]) *Vgl.* **136**, *Art. 12.*
[8]) *Vgl.* **39**, *§§ 104, 195;* **181**, *§ 50,* **205**, *Art. XIII, und S. 266.*
[9]) *Vgl.* **181**, *§ 50.*
[10]) *Vgl.* **181**, *§ 44,* **205**, *Art. XIII.*

Petrino der Antrag gestellt, die Prinzipien jener Resolution auf alle Länder auszudehnen. Die ungünstige Behandlung dieses Antrages (Bericht vom 4. April 1870, Beilage 1870, Nr. XLVII) veranlaßte einige polnische Abgeordneten, ihre Mandate niederzulegen. (Sitzung vom 31. März 1870, S. 972.)

Während der Beratung der Resolution im Parlament brachte das Ministerium Hohenwart am 5. Mai 1871 nachstehende Regierungsvorlage ein[11]*):*

209.

§ 1. Das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau hat die durch das Grundgesetz über die Reichsvertretung bestimmte Anzahl von Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates zu entsenden.

Sollte die im § 6 dieses Grundgesetzes für das Haus der Abgeordneten festgesetzte Zahl von 203 Mitgliedern im verfassungsmäßigen Wege vermehrt werden, so wird auch die aus dem Königreiche Galizien zu entsendende Zahl von Mitgliedern durch ein Reichsgesetz im gleichen Verhältnisse vermehrt werden.

Die Wahl der aus dem Königreiche Galizien in das Haus der Abgeordneten zu entsendenden Mitglieder hat durch den Landtag dieses Königreiches und aus seiner Mitte zu geschehen und hat, den Fall der früheren Auflösung des Abgeordnetenhauses ausgenommen, für die ganze Zeitdauer, auf welche sich das Landtagsmandat erstreckt, zu gelten. Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Wege der Landesgesetzgebung festgesetzt.

Bis eine Änderung in diesem Wege erfolgt, bleiben die gegenwärtig geltenden Bestimmungen in Wirksamkeit.

§ 2. Der Vorbehalt des § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867[12]), betreffend die Anordnung unmittelbarer Wahlen, sowie das Gesetz vom 29. Juni 1868[13]), betreffend die Durchführung dieser Wahlen, bleiben rücksichtlich des Königreiches Galizien auch künftig in Kraft.

---

[11]) *Abgedruckt in den sten. Prot. des AH., VI. Session, 1870 bis 1871, Beil. Bd. II, Nr. 140, S. 904.*

[12]) **133.**

[13]) *Vgl. S. 741.*

Bei der Durchführung der unmittelbaren Wahlen ist sich an die in dem gegenwärtigen Anhange der Landesordnung bestimmten Wahlgruppen auch dann zu halten, wenn selbe im Wege der Landesgesetzgebung für gewöhnliche ordentliche Wahlen abgeändert oder aufgehoben werden.

Änderungen in den Bestimmungen über die Durchführung der unmittelbaren Wahlen sind der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

§ 3. Nachstehende, nach § 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867[14]) zum Wirkungskreise des Reichsrates gehörige Angelegenheiten werden, soweit dieselben das Königreich Galizien betreffen, aus dem Wirkungskreise des Reichsrates ausgeschieden und werden künftighin diese, sowie alle anderen im § 11 des erwähnten Gesetzes nicht aufgezählten Angelegenheiten im Sinne des § 12 dieses Gesetzes in und mit dem Landtage dieses Königreiches verfassungsmäßig erledigt werden:

a) die Gesetzgebung über die Einrichtung der Handels- und Gewerbekammern;

b) innerhalb der Reichsgesetzgebung in Handelssachen und über das Gebührenwesen, die Gesetzgebung über Kredit- und Versicherungsgesellschaften, über Banken, mit Ausnahme der Zettelbanken, und über Sparkassen;

c) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über Universitäten innerhalb der vom Reichsrate hiefür bewilligten Dotation;

d) die polizeiliche Strafgesetzgebung, insofern sich dieselbe auf Übertretungen der in den Landesgesetzen zum Behufe ihrer Durchführung erlassenen Gebote oder Verbote bezieht;

e) die Gesetzgebung über den Vollzug und die Kosten des Schubes, unbeschadet der in den Wirkungskreis des Reichsrates nach § 11, lit. n, des bezogenen Grundgesetzes gehörigen Gesetzgebung;

f) in Sachen der Zivilrechtsgesetzgebung die Gesetzgebung über Vormundschaften und Kuratelen und das in Vormundschaften und Kuratelen zu beobachtende Verfahren; dann alle behufs Anlegung der auf Grund eines Reichsgesetzes einzurichtenden öffentlichen Bücher nötigen Gesetze;

---

[14]) **133.**

g) die Gesetzgebung über die Einführung von Friedensrichtern und Bagatellgerichten im Lande und ihren Wirkungskreis, dann über das Verfahren bei denselben;

h) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der im Lande bestehenden politischen Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz innerhalb der hiefür vom Reichsrate im gleichen Verhältnisse wie in anderen Ländern bewilligten Geldmittel.[14a])

Es bleibt jedoch der Reichsgesetzgebung vorbehalten, im Falle durch die oben genannte Organisierung den Bedürfnissen des Reiches nicht genügend Rechnung getragen würde, hiezu eigene Organe unter entsprechender Verminderung der zur Deckung der Kosten der politischen Verwaltung im Lande bewilligten Geldmittel aufzustellen.

§ 4. Das Königreich Galizien wird durch einen Minister im Rate der Krone vertreten.[15])

§ 5. Für das Königreich Galizien wird ein eigener Senat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien bestellt werden.[16])

§ 6. Änderungen dieses Gesetzes können nur mit Zustimmung des galizischen Landtages im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Zu den im Schlußabsatze des § 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderungen ist eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich. Die bezüglichen Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrates können nur mit dem im zweiten Absatze des § 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867[17]) bezeichneten Stimmenverhältnis gefaßt werden.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Gesamtministerium für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder beauftragt.

Dieser Entwurf wurde abgelehnt und der Ausschuß beantragte am 13. Juni 1872 demselben nachstehende Form zu geben[18]*):*

[14a]) *Man vergleiche zu dieser Aufzählung, insbesondere zu Punkt d, f, g, h das Gesetz* **188**, *Art. III, S. 759.*

[15]) *Vgl.* **181**, *§ 44,* **205**, *Art. XIII, und S. 1142.*

[16]) *Vgl.* **136**, *Art. 12.*

[17]) **133**.

[18]) *Siehe sten. Prot. des AH., VII. Session, Beil. Bd. II, Nr. 196, S. 1663.*

210. Gesetz vom . . .

wodurch die §§ 11, 12 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung teilweise abgeändert, dann zu Art. XII des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt und Art. II und III des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt Zusatzbestimmungen erlassen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Die nachstehenden Gegenstände werden bezüglich der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau aus dem Wirkungskreise des Reichsrates ausgeschieden und sollen unter fortdauernder Geltung der bezüglichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze in und mit dem galizischen Landtage verfassungsmäßig erledigt werden.

a) Die Gesetzgebung über die Einrichtung der Handels- und Gewerbekammern;

b) die Gesetzgebung über Kredit- und Versicherungsanstalten, über Banken, mit Ausnahme von Zettelbanken, und über Sparkassen. Diese Gesetzgebung kann jedoch nur innerhalb der Grenzen der Reichsgesetzgebung in Handelssachen überhaupt und über die Aktiengesellschaften insbesondere geübt werden, und ist in ihrer Geltung auf das Gebiet von Galizien beschränkt;

c) innerhalb der Grenzen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten.

Jedoch hat in den deutschen Gemeinden Galiziens die deutsche Sprache die Rechte einer Landessprache zu genießen und ist am zweiten Gymnasien in Lemberg und am Realgymnasium in Brody fortan die deutsche Sprache als Unterrichtssprache beizubehalten.

Die Bestimmungen über die Anrechenbarkeit der an galizischen Anstalten zurückgelegten Schul- und Studienjahre und über die Gültigkeit der an solchen Anstalten erlangten Zeugnisse und erworbenen akademischen Grade in den anderen Königreichen und Ländern erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Der galizischen Landesgesetzgebung bleibt unbenommen, bezüglich der Anrechenbarkeit der an den Anstalten anderer Königreiche und Länder zurückgelegten Schul- und Studien-

zeit und der Gültigkeit der an solchen Anstalten erlangten Zeugnisse und Grade für Galizien Bestimmungen zu treffen;

d) die Polizeistrafgesetzgebung, insofern sich dieselbe auf Übertretungen der in den Landesgesetzen zum Behufe ihrer Durchführung erlassenen Gebote oder Verbote bezieht und innerhalb der durch das Reichsgesetz bestimmten Grenzen, hinsichtlich der Art und des Maßes der Strafen;

e) von der Gesetzgebung über den Schub, jene über den Vollzug und die Kosten des Schubes, unbeschadet der in den Wirkungskreis des Reichsrates nach § 11, lit. n des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung gehörigen Gesetzgebung;

f) in Sachen der Zivilrechtsgesetzgebung, und zwar innerhalb der Reichsgesetzgebung über das Gebührenwesen: aa) die Gesetzgebung über Vormundschaften und Kuratelen und das in Vormundschafts- und Kuratelsachen zu beobachtende Verfahren; die diesfällige Jurisdiktionsnorm bleibt jedoch der Reichsgesetzgebung vorbehalten; bb) die behufs Anlegung der auf Grund der allgemeinen Grundbuchsordnung einzurichtenden öffentlichen Bücher notwendigen Gesetze; cc) die Gesetzgebung über die Einführung von Friedensrichtern und Bagatellgerichten, dann über das Verfahren bei denselben; die Festsetzung ihres Wirkungskreises bleibt jedoch der Reichsgesetzgebung vorbehalten;

g) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der im Lande bestehenden politischen Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz. Doch darf der Grundsatz nicht beirrt werden, daß die Entscheidung in eigentlichen Regierungsgeschäften, sowie überhaupt die Vollstreckung nur von der Regierung bestellten Organen zustehe und hat die Stadt Biala der Sitz einer politischen Behörde zu sein, bei welcher der Gebrauch der deutschen Amtssprache durch die Landesgesetzgebung nicht verwehrt werden darf.

Der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten, im Falle durch die im Wege der Landesgesetzgebung erfolgte Organisierung den Bedürfnissen des Reiches nicht genügende Rechnung getragen würde, hiezu eigene Organe aufzustellen.

Art. II. Bezüglich der Kosten des Unterrichtswesens wird dem Lande Galizien alljährlich ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt.

Die Höhe dieses Pauschales ist nach dem Maße jener Auslagen zu bestimmen, welche auf Grundlage des Finanzgesetzes für 1871 unter den Titeln „Landes- und Bezirksschulräte", „Lehrerbildungsanstalten", „Staatszuschuß zu Schulfonds", „Studienfonds" und „technischen Hochschulen" für Galizien wirklich verwendet worden sind.

Nach gleichen Grundsätzen ist für die Kosten der politischen Verwaltung ein Pauschale zu bestimmen, bei dessen Bemessung jene Auslagen zur Grundlage zu dienen haben, welche auf Grund des Finanzgesetzes für 1871 unter den Titeln „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern" und „Neubauten der politischen Verwaltung" für Galizien wirklich verwendet worden sind.

Wenn von dem im letzten Absatze des Art. I gedachten Vorbehalte Gebrauch gemacht wird, so ist das Pauschale um den Betrag der hiedurch verursachten Kosten zu vermindern.

Eine Revision dieser Pauschalien findet nach je fünf Jahren statt und sind dieselben, je nachdem sich der durchschnittliche Betrag der betreffenden Ausgaben für die übrigen Königreiche und Länder in diesen fünf Jahren vermehrt oder vermindert hat, um einen Betrag zu vermehren oder zu vermindern, der sich zu der bei jenen Königreichen und Ländern durchschnittlich eingetretenen Mehr- und rücksichtlich Minderausgabe so verhält, wie das Jahreserträgnis der direkten Steuern in Galizien zu dem gesamten jährlichen Erträgnisse der direkten Steuern in den übrigen Königreichen und Ländern.

Art. III. Die auf den Schulfonds und den Studienfonds, dann für die technischen Hochschulen in Galizien entfallenden Ruhegenüsse und Versorgungsbeträge sind in dem Pauschale für das Unterrichtswesen (Art. II) begriffen.

Bezüglich der für die „Politische Verwaltung", dann die „Schulaufsichtsbehörden" in Galizien entfallenden Ruhegenüsse und Versorgungsbeiträge wird nachstehendes festgesetzt: Die bei beginnender Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits angewiesenen Bezüge werden fortan vom Reiche getragen. Zur Bestreitung der von diesem Zeitpunkte angefangen zu wachsenden Bezüge wird dem Lande Galizien alljährlich ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt. Derselbe beträgt im ersten Jahre . . . und wird in jedem folgenden neuen Jahre um den gleichen Betrag erhöht, so daß er sich im zehnten Jahre auf . . . beläuft, welcher Betrag sohin unverändert bleibt.

Art. IV. Die aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Herzogtum Krakau in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder haben an jenen Verhandlungen nicht teilzunehmen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die rücksichtlich Galiziens aus dem Wirkungskreise des Reichsrates ausgeschieden werden.

Zur Beschlußfähigkeit des Abgeordnetenhauses bei solchen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich.

Art. V. Das Erfordernis für den Unterricht und die politische Verwaltung (Art. II) für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens wird durch den Reichsrat in besonderer Verhandlung und Beschlußfassung festgestellt, wobei die Abgeordneten aus Galizien nicht mitzuwirken haben (Art. IV).

Das so festgesetzte Erfordernis ist in jener Weise, wie dies bezüglich des durch die Delegationen für die gemeinsamen Angelegenheiten festgestellten Erfordernisses stattfindet, in das Finanzgesetz einzustellen.

Art. VI. Für die besondere Wahrnehmung der Interessen des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau wird durch ein dem Lande Galizien angehöriges Mitglied des Ministeriums gesorgt.[19])

Art. VII. Für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtum Krakau besteht in Wien ein eigener Senat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes, dessen Verhältnis zu den übrigen Senaten durch ein Reichsgesetz bestimmt wird.

Art. VIII. Gegenwärtiges Gesetz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn dasselbe im Wege verfassungsmäßiger Änderung der galizischen Landesordnung der letzteren als Bestandteil einverleibt worden ist.

Art. IX. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

Dieser Entwurf wurde jedoch niemals Gesetz. Die verfassungsrechtlichen Errungenschaften der polnisch-nationalen Bewegung beschränkten sich darauf,

---

[19]) *Vgl. S. 1137, Note 15, und S. 1142.*

daß am 11. April 1871 aus den Reihen der polnischen Abgeordneten ein „Minister ohne Portefeuille" („Landsmannminister") ernannt wurde. Dieser Vorgang wiederholte sich seither stets, doch ohne daß die Stellung dieses Ministers gesetzlich festgelegt worden wäre. Es ist daher unrichtig, von einem „Minister für Galizien" zu sprechen; verfassungsrechtlich ist derselbe lediglich ein „Minister ohne Portefeuille" und verfassungsrechtlich besteht keine Nötigung, einen solchen Minister zu ernennen.

Anhang IV.

Am 20. Juni 1907 haben einige dalmatinische Abgeordnete im Abgeordnetenhause eine

„Rechtsverwahrung"

abgegeben.

Sie lautet:

211. „Obwohl Dalmatien de facto den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern angehört, bildet es doch de jure einen Bestandteil des Gesamtkönigreiches[1]) Kroatien. Dieses Recht basiert auf dem Cetinjer Vertrage vom Jahre 1527[2]) und auf der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1712[3]) und findet eine weitere Begründung in wiederholten Kundgebungen und Beschlüssen seitens der gesetzgebenden Faktoren der Königreiche Dalmatien und Kroatien. Dasselbe fand auch in dem bestehenden öffentlichen Rechte der österreichisch-ungarischen Monarchie wie auch in der Krönungseidsurkunde Seiner Apostolischen Majestät als König von Ungarn und Kroatien seine Anerkennung.[4])

Dieses Recht wurde ferner in zahlreichen, vom kroatischen Landtag an seinen König gerichteteten Adressen

---

[1]) *Dieser Ausdruck ist bisher noch nirgends gebraucht worden.*

[2]) *Ein solcher Vertrag existiert nicht. Gemeint scheint zu sein die Wahl König Ferdinands durch den kroatischen Landtag in Czetin, ein Ort, der keineswegs mit Cettinje in Montenegro identisch ist.*

[3]) *Gemeint ist der Beschluß der kroatischen Stände von dem oben, S. 12, die Rede war.*

[4]) **109**, *§ 3.*

und von Höchstdemselben in seinen Reskripten hervorgehoben, sowie auch im letzten Absatz des Art. III des infolge des kaiserlichen Diploms vom 20. Oktober 1860 (**56**) erlassenen kaiserlichen Diploms vom 26. Februar 1861 (**71**, Art. III in fine), welches sich auf die staatsrechtliche Stellung des Königreiches Dalmatien bezieht, bekräftigt. [Folgt das Zitat.]

Endlich hat dieses Recht auch in den §§ 65 und 66 des zwischen den Königreichen Ungarn und Kroatien im Jahre 1868 abgeschlossenen Ausgleiches (**181**), welcher als integrierender Teil des öffentlichen Rechtes der österreichisch-ungarischen Monarchie betrachtet wird, eine förmliche Sanktion erhalten. Die erwähnten Paragraphen bestimmen nämlich, daß Dalmatien dem Gebiete der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slawonien angehöre.

Die Gefertigten erklären somit, daß sie in loyaler Weise an der konstitutionellen Arbeit dieses Hauses teilnehmen werden, ohne damit der staatsrechtlichen Stellung des Königreiches Dalmatien zu präjudizieren."

Über den Wert dieser Argumentation siehe oben S. 734.

Sachregister.

A.

Abdankung s. Thronentsagung.
Abgeordnetenhaus, österr. 107, 120, 260, 393, 740 ff.
— ungar. 91 ff.
— direkte Wahlen 107, 740 ff.
— indirekte Wahlen 110, 261, 294, 744, 746.
Absolutorium s. Staatsrechnungsabschlüsse.
Achtzig-Millionen-Schuld an die Bank 528, 551—553, 638—642, 685.
Adel 134, 244, 260, 267, 296, 391.
Allgemeine Rechte der Staatsbürger s. Grundrechte.
Allgemeines Wahlrecht für den Reichsrat 750, 751, 753, 763.
— für die Landtage 850.
Amnestie s. Begnadigung.
Ämterfähigkeit 134, 153, 423.
Amtssprache 81, 216, 880—886, 978 ff, 1138, 1139.
Angelegenheiten, gemeinsame s. Gemeinsame.
Annexion von Bosnien 1030 ff.
Annuitätsschulden 416, 549.
Aprilverfassung 102.
Armee 16, 81, 104, 117, 130, 144, 152, 154, 155, 165, 193, 225, 395, 436, 440, 442, 688—713.
— ungarische 87, 335, 704—709.
Artistisches Eigentum s. literarisches Eigentum.
Assecuratio regia 11, 320, 717, 718.
Ausfuhrbonifikationen s. Steuerrestitutionen.
Ausgleich mit Ungarn 319 ff., 329 ff., 439 ff., 524—715.
— mit Kroatien 717—740.
— deutsch-czechischer 981, 1084—1116.
— deutsch-italienischer 1118—1131.
— mährischer 892—937, 993—1000, 1007—1009.
Ausnahmsgerichte s. Gerichtsstand.

Ausnahmsverordnungen (Verfügungen) s. Suspension der Grundrechte.
„Außerordentliche Reichsratsversammlung“ 367—370.
Auswanderungsfreiheit 136, 153, 423.
Auswanderung 105, 136, 153, 423.
Auswärtige Angelegenheiten 52, 80, 333, 440, 647—650.
Auszeichnungen 104, 118, 152, 436, 439.

B.

Bankwesen 63, 64, 225, 262, 396, 528, 574, 576, 621, 637—644, 685—688, 979, 1028.
Banus von Kroatien, Slawonien, Dalmatien 729, 734.
Barzahlungen, Aufnahme der 574, 637, 642, 643, 682—684.
Begnadigung 104, 118, 152, 377, 432, 439.
— von Ministern 104, 120, 377.
Belagerungszustand 701.
Belastung unbewegl. Staatseigentums s. Staatseigentum.
Berichtigungen von Gesetzen 525.
Bewaffnete Macht s. Armee.
Bezirksämter, gemischte 211, 213, 472.
Bezirkshauptmannschaften 472.
Biersteuer 566, 572, 588—590, 1023.
Binnengewässer s. Schiffahrtswesen.
Block, „deutsch-romanischer“ 888, 889.
— „slawischer“ 888, 889.
— „ungarischer“ 538—540, 577, 630—634, 671, 682.
Blockrente s. Block, ungarischer.
Böhmische Charte 101, 1085.
Böhmisches Staatsrecht 43, 1086—1116.
Börsen, landwirtschaftliche 604, 620, 681.
Bosnien 48, 535, 606, 616, 617, 646, 664, 667, 1016—1084.
— Einbeziehung in den Zollverband 1021—1027.
— staatsrechtliche Stellung 1027—1028.
Bosnische Verfassung 1037.
Branntweinsteuer 566, 572, 588—590, 1023.
Briefgeheimnis 105, 136, 168, 368, 424, 506.
Brüsseler Zuckerkonvention 616, 648, 662, 667.
Budget 108, 130, 164, 219, 226, 262, 395, 413, 421.
— gemeinsames 336, 342, 441, 1019, 1027.
Bukowina Verfassungsreform 938—972.

C.

(S. auch unter K und Z.)

Contrasignatur s. Gegenzeichnung.
Creditwesen s. Geldwesen.
Czechische „Deklarationen“ 1087, 1110.

D.

Dalmatien 78, 102, 103, 115, 160, 166, 169, 173, 174, 253, 257, 261, 267, 310, 393, 646, 717 ff., 735, 1026, 1143.
Dalmatinische Bahnen 577, 634—636.
„Deklarationen“ czechische 1087—1091, 1110—1113.
Delegationen 339—345, 408, 443—450, 1099.
Deputationen, parlamentarische, 108, 122, 158, 816.
— bei den Landtagen 281.
— im Verkehr mit Ungarn 335, 337, 371, 450.
„Dezember-Verfassung“ 390.
Diäten der Abgeordneten des Reichsrates 79, 107, 113, 121, 219, 308, 312, 405, 820, 821, 841, 842, 845.
— der Delegationen 845.
— der Landtage 243, 272.
— der Permanenzausschüsse 381.
Diplom, kaiserliches 223, 227, 259.
Diskontinuität der Sessionen 121, 122, 158, 405, 814.
Dislokation des Heeres s. Einquartierung.
Dispense von Gesetzen 117, 130.
Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft 565, 574, 584, 616, 622, 651, 653.
Doppelbesteuerung 574, 668—671.
Druckfehler von Gesetzen 525.
„Dualistische“ Angelegenheiten 441.

E.

Ehe 139, 457 ff., 1040.
Eid, Verfassungs-, des Monarchen 104, 117, 118, 152, 436.
— des Regenten 119.
— in Ungarn 11, 320—325.
— in Böhmen 1092, 1098.
— bürgerlicher 138.
Eigentum 105, 142, 153, 423, 1041.
Einquartierung des Heeres 154, 242, 274, 395, 440, 694, 702, 1029.
Eisenbahnwesen 155, 225, 262, 349, 355, 395, 441, 565, 573, 577, 585, 586, 635, 651, 1027.
Embleme, gemeinsame s. Wappen.
— österreichische s. Wappen.
Enquêten, parlamentarische s. Untersuchungskommissionen.

Enteignung s. Eigentum.
Epidemien, Gesetzgebung über 396.
Erfindungspatente s. Patente.
Exportprämien s. Steuerrestitutionen.
Expropriation s. Eigentum.

F.

Fahnen, Regiments- 57.
— Landwehr- 62.
Familienstatut, Ah., 44, 46, 48, 151.
Farben, österr. s. Wappen.
— ungar. s. Wappen.
Februar-Patent 254, 316, 413.
Finanzen s. Staatshaushalt.
Finanzgesetz s. Budget.
Finanzwachschiffe, Flagge 60.
Fiume 95, 159, 171, 174, 310, 646, 736, 791.
Flagge, Handels- 58, 59, 564, 585, 616.
— Kriegs- 57—60.
Flotte s. Armee.
Flußschiffahrt s. Schiffahrtswesen.
Franz Ferdinand, Erzherzog 34, 45, 412.
Freiheit der Auswanderung 136, 153, 423.
— des Bekenntnisses 105, 106, 141, 166, 224, 425, 1039.
— des Berufes 105, 134, 153, 426.
— der Meinungsäußerung 105, 141, 166, 425, 507, 1040.
Freiheit der Person 105, 134, 135, 153, 167, 314, 424, 453, 505, 507, 1039.
— der Presse 105, 112, 141, 166, 425, 507, 1040.
— der Wissenschaft 141, 167, 426, 1040.
Freizügigkeit 105, 136, 153, 423.
Fremdenpolizei 396.
Friedensschlüsse 117, 152, 436.
„Fundamentalartikel“ 1097—1108.

G.

„Galizische Resolution“ 1132, 1133.
Gebietsveränderungen 395.
Gegenzeichnung der Minister 104, 117, 152, 207, 371, 437, 438.
— der Staatsschuldenkontrollkommission 547, 549.
Geistiges Eigentum s. literarisches Eigentum.
Geldwesen 155, 225, 262, 349, 395, 441, 566, 571, 682—684, 1028.
Gelöbnis s. Verfassungsgelöbnis.
Gemeindeangelegenheiten und -Verfassung 109, 127, 143, 154, 161, 176, 213, 230, 241, 274, 308, 411.
Gemeindegenossen 423.
Gemeindewahlrecht 109, 126, 127, 143, 423.

Gemeinsame Angelegenheiten 80, 155, 225, 262.
— seit 1867: 333, 334, 397, 440, 451, 647—650, 720, 721, 1098.
Gerichte 105, 106, 128, 135, 163, 164, 165, 213, 214, 430 ff., 979, 980, 1094, 1114.
— Kompetenz derselben s. Kompetenzkonflikte.
Gerichtshof, oberster 214, 216, 252, 432, 979—981, 1134, 1141.
Gerichtsstand, Recht auf denselben 105, 128, 134, 144, 163, 430, 453, 1039.
— in Bosnien 1039.
Geschäftsordnung des Reichstages 108, 121, 122, 158.
— des Reichsrates 205, 219, 220, 264, 404—408, 808—845, 972—975.
— der Delegationen 339, 451.
— der Landtage 247, 976.
— des bosnischen Landtages 1071.
— des obersten Rechnungshofes 362.
— des Reichsgerichtes 476.
— des Verwaltungsgerichtshofes 497.
Geschäftssprache der Behörden s. Amtssprache.
— der Delegationen 340, 449, 450, 976.
— der Landtage 976, 1077.
Geschäftssprache des Reichsrate 972—975.
Geschworenengerichte s. Schwurgerichte.
Gesetze, Erfordernisse 436, 510—525.
— provisorische 161, 399, 419—422.
Gewerbewesen 155, 396, 567, 568, 618—620, 668.
Glaubens- und Gewissensfreiheit 105, 137—141, 166, 167, 210, 425.
— in Bosnien 1039.
Gleichheit der Nationalitäten s. Nationalitäten.
— vor dem Gesetze 105, 134, 153, 423.
— in Bosnien 1038.
Gnade s. Begnadigung.
Gold- und Silberwaren, Handel mit 567, 592, 668.
Großgrundbesitz 79, 107, 110, 212, 215, 239, 244, 260, 267, 268, 284, 743, 747, 749, 750.
Grundbuchsgesetzgebung 396, 417, 418.
Grundentlastung in Ungarn 79, 98.
— in Österreich 112, 142, 153, 175, 209, 224, 423.
Grundgesetze 257, 258, 260, 390, 400, 742, 745, 750, 756, 760, 846, 1014.
— s. auch Staatsgrundgesetze.

Grundrechte 105, 133, 152, 166, 422, 1038—1041.
Gymnasien, Gesetzgebung über 396.

H.

Haftung der Beamten 129, 438.
— der Richter 431.
Handel 155, 225, 262, 347, 395, 441, 562—570, 579—687, 1021—1026.
Handelsflagge 58, 59, 564, 585, 616.
Handelsgesetzgebung 395, 397.
Handels- und Gewerbekammern, Wahlrecht für die Landtage 240, 282 ff., 857, 868, 894 ff., 939 ff.
— — für den Reichsrat 743.
Handelsverträge 117, 155, 334, 395, 436, 440, 563, 580, 647, 720.
Hausdurchsuchungen s. Hausrecht..
Hausgesetze der Dynastie 44, 47, 151, 164, 223, 412.
Hausierhandel 568, 594.
Hausrecht 105, 136, 168, 314, 424, 455, 506, 1040.
Heer s. Armee.
Heimatsrecht 127, 274, 396.
Herrenhaus 260, 391, 392, 753, 760.
Herzegowina s. Bosnien.
Hofkanzlei, böhmische 1105.
— kroatische 310.
— ungarische 228, 252, 306, 319.
Hofkanzlei, siebenbürgische 228.
Hofmarschall, ungarischer 68, 70.
Hofstaat 66, 333, 719.
Hopfenprovenienzgesetz 514.

I.

Immunität der Delegationen 344, 447.
— des Kaisers 104, 117, 152, 435.
— parlamentarische 107, 121, 158, 308, 313, 400, 401, 405.
— der Staatsschuldenkontrollkommission 542.
— in Bosnien 1044.
Inauguraldiplom 11, 322, 717, 718.
Indirekte Steuern 348, 566, 589 ff., 661 ff., 1023.
Initiative, parlamentarische, der Landtage 273.
— der Delegationen 344, 445.
— des Reichsrates 203, 219, 263, 398.
— des Reichstages 108, 117, 158.
Instruktionen für die Abgeordneten der Landtage 181, 270.
— für die Abgeordneten des Reichstages 107, 120, 157.
— für die Abgeordneten des Reichsrates 264, 400, 776.
— für die Mitglieder der Delegationen 342, 447.

Interkonfessionelle Gesetze 457—468.
Internationale Verträge s. Staatsverträge.
Interpellationen in den Landtagen 126, 280, 1080.
— im Reichsrat 403, 816, 974.
— im Reichstag 92, 122.
— in den Delegationen 342, 448.

J.

Jesuiten 138.
Juristische Personen, Reziprozität mit Ungarn 602, 620, 673—678.
Jus resistendi der ungarischen Stände 323, 325.

K.

Kaffeezoll 555.
Kaiser, Rechtsstellung desselben 104, 117, 151, 206, 207, 260 ff., 269 ff., 435.
— Titel 49.
— Verfassungsgelöbnis desselben 104, 117, 152, 227, 436.
Kassationshof s. Gerichtshof, oberster.
Kataster s. nationale Kataster.
Kirchliche Angelegenheiten 106, 110, 126, 155, 216, 274, 396, 457, 461—469.
Kommerzielle Angelegenheiten s. Handel.
Kommissionen, parlamentarische s. Untersuchungskommissionen.
Kompetenzkonflikte 129, 163, 307, 427, 476—478, 488, 502, 658.
Königswahl, böhmische 51, 1087, 1088, 1092.
— ungarische 11, 311, 320—325.
Konkordat 216, 457.
Konsulargebühren 660.
Konsulargerichtsbarkeit 655—660.
Konsulate 57, 334, 440, 566.
Konsumsteuern s. indirekte Steuern.
583, 654.
Kontingentierung der Rekruten 691, 711.
— der Verzehrungssteuern 664.
Kontrasignatur s. Gegenzeichnung.
Kontrolle der Staatsschuld s. Staatsschuldenkontrolle.
Konvertierung der Staatsschuld 226, 262, 355, 395, 534, 537—540, 633.
Kreditwesen s. Geldwesen.
Kreisverfassung 109, 116, 126, 127, 154, 211, 230, 1116.
Kremsierer Entwurf 115 ff.
Kriegserklärung 104, 117, 152, 436.
Kriegsflagge 57.
Kriegsgerichte 105, 128, 165, 430, 699—701.

Kriegsmarine 130, 693, 695.
Kriegswesen 81, 87, 104, 130, 152, 165, 225, 262, 335, 395, 409, 436, 440, 443, 688—713, 719, 1029.
Kroatien 12, 22, 31, 36, 78, 81, 82, 95, 100, 159, 160, 169, 236, 253, 261, 310, 311, 319, 717—740, 1032, 1143.
Krönung s Königswahl.
Kultusfreiheit s. Freiheit des Bekenntnisses.
Kurienwahlen für den Landesausschuß 271, 853, 896, 938, 941, 942.
— für die Landtage 267, 269, 282, 852 ff., 857 ff., 891 ff., 942 ff.
— für den Reichsrat 261, 294, 740 ff.
— nationale, in Böhmen 1095—1097.
— nationale, in Mähren 852 ff., 891 ff.
— in der Bukowina 852 ff., 891 ff.

L.

Länderkammer 120, 123, 156.
Landesangelegenheiten 95, 109, 116, 124, 154, 226, 241, 273, 397, 398, 409 ff., 1043, 1098 ff., 1133 ff.
Landesausschuß 161, 242, 243, 271 ff., 896, 938, 942, 1009, 1010, 1012 1014, 1015, 1127.
Landeschef 123, 124, 128, 129, 162, 280, 469 ff.
Landesgesetzblatt 517, 520—524, 976.
Landesgesetze 107, 126, 160, 161, 225, 273, 397, 398, 409, 418, 431, 698, 976, 1045.
Landeshauptmann 241.
Landeshaushalt 125, 154, 241, 242, 274—276.
Landeskulturrat s. nationale Sektionen.
Landesminister 728, 1105, 1134, 1137.
Landesordnungen s. Landesverfassungen.
Landespräsident s. Statthalter.
Landesverfassungen 109, 159—161, 174, 264—305, 846—878, 889—972, 1014, 1015.
Landgemeinden, Wahlen in den Landtag 240, 285 ff.
— in den Reichsrat 743, 744, 754.
Landmarschall 270 ff.
Landsmannminister 1142.
Landsturm 692—695, 696—699, 710—713.
Landtagsabgeordneten, Immunität der 313.
Landtagswahlordnungen s. Landesverfassungen.
Landtagswahlpflicht 807, 852.
Landwehr 692—695, 696—699, 710—713.

Lebensmittelverkehr mit Ungarn 604, 620, 681.
„Lex Perek“ 984.
— „Kviczala“ 984.
Literarisches Eigentum 142, 396, 569, 571. 594 ff., 671.
Lloyd 565, 571, 650.
Lokalbahnen 585, 586, 651.

M.

Mahlverkehr 581, 650.
Mährische Verfassungsreform 850, 890—937.
Maigesetze 457—468.
Marken- und Musterschutz 568, 597, 618, 672, 1025.
Markt- und Meßverkehr 567, 594.
Marschallsgericht, österr. 69.
— ungar. 70.
Märzverfassung 146 ff.
Maß und Gewicht 110, 396, 567, 592, 668, 1025.
Medizinalwesen 396.
Meinungsäußerung, freie s. Freiheit.
Meßverkehr s. Marktverkehr.
Militärfiskus, Gerichtsstand 527.
Militärgerichte s. Kriegsgerichte.
Militärgrenze 78, 81, 95, 150, 160, 165, 169, 173, 174, 175.
Minister, Begnadigung verurteilter 104, 118, 152, 377.
Minister, Ernennung und Entlassung 104, 118, 152, 435.
— „für Galizien“ s. Landsmannminister.
— Ruhegehalt 378.
— Verantwortlichkeit in Österreich 104, 118, 120, 152, 207, 308, 338, 371 ff., 436, 1108.
— — der gemeinsamen 338, 345, 442 ff.
— — in Ungarn 87, 319.
Minoritätsschulen 983.
Monopole 395, 566, 588, 1023, 1024.
Mündlichkeit des Prozesses 106, 135, 163, 214, 432.
Münzvertrag s. Währungsvertrag.
Münzwesen 63, 110, 118, 155, 225, 262, 349, 395, 436, 566, 682—684, 687, 1024, 1103.
Musterschutz s. Markenschutz.

N.

Nationale Autonomie 852, 891, 989.
Nationale Kataster 891, 916, 934, 935, 938, 969, 970.
Nationale Kurien 852, 890, 891, 938—941, 1016, 1096 ff., 1121 ff.
Nationale Schulverwaltung 983—1002.
Nationale Schutzgesetze 987—988, 1014—1015.

Nationale Sektionen der Landeskulturräte 1001—1007.
Nationale Wählerklassen s. Nationale Autonomie.
Nationalgarde 99, 109, 130, 144, 165, 184, 329, 694.
Nationalitäten, Rechte derselben 81, 104, 116, 125, 127, 142, 151, 159, 171, 235, 251, 308, 426, 513, 516, 518, 704—708, 730, 879—1016, 1040, 1077, 1086, 1091, 1093, 1122—1131.
Neunerprogramm, ungarisches 704—706.
Niederösterreich. Verfassungsreform 851—878.
Notverordnungen 130, 144, 145, 161, 175, 197, 221, 263, 399, 406, 419—422, 487, 488, 545, 573, 687.

O.

Oberbefehl, militärischer 104, 117, 152, 335, 436, 443, 709.
Oberster Gerichtshof 214, 216, 229, 432, 1134, 1137, 1141.
— Rechnungshof 165, 357—366, 414.
— gemeinsamer Rechnungshof 713.
Obersthofmarschallisches Gericht 69, 70.
Öffentliche Bücher, Gesetzgebung über 418.
Öffentlichkeit der Delegationen 344, 448.
— der Gemeindeverhandlungen 128, 154, 193, 212.
— der Landtagsverhandlungen 279, 281.
— der parlamentarischen Verhandlungen 107, 120, 158, 193, 205, 221, 264, 403.
— des Prozesses 103, 106, 214, 432, 433, 480, 494, 501, 503.
Oktober-Diplom 53, 217 ff., 315, 409, 1089.
Organisation der Verwaltungsbehörden 397, 469—473.
— der Gerichte 106, 397, 430.
Ortspolizei s. Polizei.

P.

Pactum mutuae successionis 5—9.
Palatin von Ungarn 46, 48, 80, 100, 327.
Partialhypothekaranweisungen s. Salinenscheine.
Patente, gewerbliche 568, 571, 594—596, 671, 1025.
Petitionen, Sprache der 974.
Petitionsrecht 105, 108, 136, 158, 167, 388, 425.
Petroleumsteuer 588, 661—664.
Pillersdorf'sche Verfassung 103—109.
Politische Behörden s. Organisation.
— Rechte s. Grundrechte.

Polizei 128, 129, 143, 199.
Polizeistrafgesetzgebung 396, 398, 759.
Postverbote 141, 425, 507.
Postwesen 110, 155, 225, 395, 569, 602, 619, 673, 1025.
„Pragmatische“ Angelegenheiten 439.
Pragmatische Sanktion 1—47, 53, 116, 223, 255, 331—335, 412, 717, 1087, 1088, 1098, 1117.
Preßfreiheit s. Zensur.
Preßgesetzgebung 396.
„Preußische Klausel“ 410, 413.
Privilegien s. Patente.
Promulgationsklausel 437.
Propinationsrecht 396.
Proportionalwahlrecht 848, 852 890—900.
Provisorische Gesetze 161, 197 399, 419—421, 573.
Prüfungsrecht, richterliches s. Richterliches Prüfungsrecht.
Publikation der Gesetze 510—525, 973—978.
Pupillarsicherheit ungarischer Papiere 540, 632, 671.

Q.

Quorum, qualifiziertes 108, 131, 166, 200, 263, 280, 294, 400, 745, 755, 781, 846, 848, 856, 875, 889, 900, 901, 937, 972, 1014, 1015.
„Quote“ 336, 337, 350, 441, 442, 451, 553—562.
Quotendeputation 337, 371, 451, 554.

R.

Rechnungshof, oberster gemeinsamer 713.
— — österr. 164, 357 ff, 438.
Rechtshilfe zwischen Österreich und Ungarn 714, 715.
Rechtspflege, Trennung von der Verwaltung 129, 163, 213, 230, 308, 433.
Redefreiheit 105, 141, 167, 425.
Regentschaft 44, 47, 48, 80, 85, 86, 104, 119, 151, 412.
Regierungsakte s. Gegenzeichnung.
Regierungsgewalt s. Vollziehende Gewalt.
Reichsgericht 1848 und 1849 129, 164.
— von 1867 427—430, 474—485, 502, 503.
— Kompetenzkonflikte mit demselben 502, 503.
Reichsgesetzblatt 175, 511—525, 975.
Reichsrat 120, 163, 202—206, 217—226, 228.
— verstärkter 217—222, 306.
— weiterer, engerer 260—263, 305.
— Wahlordnung 218, 261. 294, 740—807.

Reichsrat, Wirkungskreis 204, 205, 221, 225, 226, 262, 263, 394—398, 408, 409—422.
Reichstag, österr. 106 ff., 120 ff., 155 ff.
— ungar. 93 ff.
Reisegebühren der Abgeordneten 313, 845.
— der Delegierten 849.
Rekrutenbewilligung 108, 130, 308, 328, 335, 395, 413, 440, 691, 704.
Rekrutenkontingent 711, 712.
Religionsgesellschaften 137, 138, 167, 425, 426, 462, 464—468.
Religionsübung 105, 137—139, 167, 425, 426, 464—468.
Religionsunterricht 140, 167, 426, 462, 464.
Rentensteuerfreiheit ungar. Staatspapiere 540, 574, 632, 668, 669, 671.
Resolutionen, parlamentarische 403.
Ressortschulden 415, 544, 549.
Restitutionen der Verzehrungssteuern s. indirekte Steuern.
Reziprozität, formelle, bei der Besteuerung 668.
— — bei dem Gewerbebetrieb 567, 568, 569, 593—605, 618—620.
— — bei den Aktiengesellschaften 602, 603, 673—678, 680.
Reziprozität, formelle, bei den Versicherungsgesellschaften 603, 620, 678—680.
Richterliche Unabhängigkeit 106, 129, 163, 213, 431, 432, 657.
Richterliches Prüfungsrecht gegenüber Verordnungen 420, 431, 482, 488.
Robot s. Grundentlastung.

S.

Salinenscheine 354, 415, 533, 544, 550.
Salzmonopol 566, 588, 616, 661.
Sanitätswesen zur See s. Seesanität.
Sanktion, pragmatische s. Pragmatische Sanktion.
Schiedsgericht zwischen Österreich und Ungarn 607, 609—613, 633, 682.
Schiffahrtswesen 395, 564, 565, 571, 582—585, 615, 650, 651.
Schlußprotokoll zum Ausgleich von 1907: 613—621.
Schulwesen 126, 140, 141, 274, 396, 461—464.
— nationales s. nationale Schulverwaltung.
Schutzgenossen 655.
Schwebende Schuld 354, 533, 550, 636, 637.
— parlamentarische Kontrolle derselben 541—543.
Schwurgerichte 112, 135, 214, 432, 434.

Seefischerei 564, 582.
Seerecht, Gesetzgebung üb. 397.
Seesanität 564, 582.
Seeschiffahrt s. Schiffahrtswesen.
Senat, österreichischer 110.
— böhmischer 1106, 1107.
Serbische Wojwodschaft 159, 169, 172, 237, 251.
Seßhaftigkeitsklausel 123, 753, 758, 850, 851, 863, 913, 951, 1050.
Sessionen der Delegationen 339, 445.
— der Landtage 273.
— des Reichsrates 121, 158, 377, 380, 401, 404—408, 421, 814, 817, 818—821.
Siebenbürgen 10, 23, 31, 78, 95, 96, 237, 260, 311, 312.
Slawonien s. Kroatien.
Sparkassen 680.
Sparkassesicherheit ungarischer Papiere 621, 671.
Spezialschulden 417, 544, 549.
Sprache s. Geschäftssprache und Umgangssprache.
Sprachenverordnungen 979—982.
Staatsanleihen s. Staatsschulden.
Staatsbürgerrecht 133, 134, 152, 396, 422, 735.
Staatsbürgerliche Rechte s. Grundrechte.
Staatsdiener s. Verantwortlichkeit der Beamten.
Staatsdomänenpfandbriefe 531, 630.
Staatseigentum, unbewegliches 108, 130, 155, 226—262, 395, 399, 414, 415.
Staatsgerichtshof 374 ff.
— gemeinsamer 345, 446, 447, 714.
Staatsgrundgesetze s. pragmatische Sanktion.
— s. Oktoberdiplom.
— s. Februarpatent.
— s. „Grundgesetz“ über die Reichsvertretung 260, 390, 439.
— s. Landesordnungen.
— s. Landtagswahlordnungen.
— über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 422.
— über die Einsetzung eines Reichsgerichtes 427.
— über die richterliche Gewalt 430.
— über die Regierungs- und Vollzugsgewalt 435.
— zum Schutz der persönlichen Freiheit 453.
— zum Schutz des Hausrechtes 455.
— Gelöbnis derselben s. Verfassungsgelöbnis.
Staatshaushalt s. Budget.
Staatsministerium 228.
Staatsnoten 354, 366, 532, 533, 541—548, 636, 637, 683, 684.

Staatsrat 306—308, 457.
Staatsrechnungsabschlüsse 108, 130, 164, 219, 226, 262, 358—362, 395, 409, 414.
— gemeinsame 343, 441, 713.
Staatsschulden 108, 130, 155, 164, 165, 219, 221, 226, 262, 346, 347, 352—356, 395, 409, 414—417, 442, 527—550.
— Kontrolle, parlamentarische 130, 263, 395, 403, 410, 415, 422, 544—549.
Staatsvermögen, Veräußerung oder Belastung 108, 130, 155, 226, 262, 395, 399, 410, 415.
Staatsverträge 52, 104, 117, 118, 155, 334, 395, 412, 421, 436, 440, 563, 580, 581, 647—650, 720, 975.
— „autonome“ 649.
— „paktiert-gemeinsame“ 649.
Staatsvoranschlag s. Budget.
Stände 109, 160, 238, 256, 265.
Statistik des Warenverkehres mit Ungarn 566, 588.
Statthalter 123, 124, 162, 265, 266, 280, 293, 469.
— Verantwortlichkeit desselben 124, 280, 1134.
Steuerbewilligung 108, 130, 155, 164, 221, 225, 226, 262, 395, 410, 413, 1048.
Steuerfreiheit ungarischer Staatspapiere 540, 632, 671.
Steuerrestitutionen und Ausfuhrbonifikationen (Exportprämien) 351, 555, 556, 557, 571, 662, 663.
Strafjustizgesetzgebung 250, 396, 398, 759.
Surtaxe s. Zuckersurtaxe.
Suspension der Grundrechte 144, 145, 168, 427, 503—510.
Suspensives Veto 122, 131, 132.
„Sylvester-Patent“ 206—208.

T.

Tabak 566, 588.
Telegraphenwesen 155, 225, 262, 395, 569, 602, 673, 1025.
Thronentsagung in Ungarn 48, 309, 325, 326.
Thronfolgeordnung s. pragmatische Sanktion.
Titel, staatliche 49—66.
Tokaierwein s. Weinverkehr.
Trennung der Justiz von der Verwaltung 129, 163, 230, 433.
Triest 175—200, 260, 261, 264, 268, 299, 444, 470, 757, 849—852.

U.

Überweisungsverfahren 555, 571, 589—592, 617, 663, 664.
Umfangreiche Gesetzentwürfe, Behandlung von 379.

Umgangssprache 880.
„Ungarischer Block" s. Block, ungarischer.
Universitäten, Gesetzgebung über 396.
Unterrichtssprache 127, 216, 982—989.
Unterrichtswesen, Gesetzgebung über 126, 154, 155, 396.
Untersuchungskommissionen, parlamentarische 92, 122, 403, 813, 814.
Untertänigkeitsverband 112, 142, 153, 209, 423.

V.

Verantwortlichkeit der Abgeordneten s. Instruktionen.
— der Beamten 129, 438.
— der Minister s. Minister.
— der gemeinsamen Minister s. Minister.
— der Richter 431.
— des Statthalters s. Statthalter.
Verbrauchsabgaben s. indirekte Steuern.
Vereinsrecht 105, 137, 167, 381—387, 506.
Verfassungsänderungen 108, 131, 166, 263, 400, 745, 781.
— der Länder 200, 280, 294, 848, 856, 875, 900, 937, 972, 1014, 1015.
Verfassungsgelöbnis der Mitglieder des Reichsrates 809.
— — der Landtage 241, 270.
— der Beamten 438.
— des Heeres 109, 165, 696, 698.
— des Monarchen in Österreich 104, 117, 118, 152, 227, 258, 436.
— — in Ungarn s. Eid
— — in Böhmen s. Eid.
— der Richter 431.
Verhaftungen s. Freiheit der Person.
Verordnungen 339, 418—422, 431, 437, 482, 488.
Versammlungsrecht 137, 167, 387—390, 506, 507.
Versicherungsanstalten und -Gesellschaften 569, 573, 620, 677—680.
Verwaltungsbehörden s. Organisation.
Verwaltungsgerichtshof 433, 485—502.
— Kompetenzkonflikte mit demselben 502.
Verzehrungssteuern s. indirekte Steuern.
Veterinärwesen s. Viehseuchen.
Veto der Nationalkurien 1097.
— der niederösterreichischen Landtagskurien 856.
— des Kaisers s. Suspensives Veto.
Viehseuchen 396, 603, 681.

Virements 414.
Virilstimmen im Landtag 239, 265, 269—305.
Vollzugsklausel 437.
Volksschulunterricht 140, 167, 396.
Volksstämme s. Nationalitäten.
Volkszählungswesen 396.
Vorspannleistung 154, 242, 274, 395, 440, 694, 702, 1029.

W.

Wahlen in die Delegationen 339, 443, 444.
— in die Landtage 244, 267, 268, 282—305.
— in den Reichsrat 294, 741—807.
— in den Reichstag 110, 111, 122, 123.
Wahlpflicht für die Landtage 852, 876—878.
— für den Reichsrat 754, 763, 807.
Währung s. Geldwesen.
Währungsvertrag mit Ungarn 533, 574, 621, 644, 683, 684.
Wappen der österr.-ungar. Bank 63, 64, 685.
— gemeinsames 54—64.
— österreichisches 60, 64, 131, 600.
— ungarisches 63, 99, 618.
Wappen, kroatisches 730, 731.
Wechselrecht, Gesetzgebung über 397.
Wehrsystem 130, 225, 262, 335, 336, 395, 440, 688—713.
Wissenschaft s. Freiheit der Wissenschaft.

Z.

Zensur s. Freiheit der Presse.
Zensus für Wahlen 110, 111, 122, 156, 267, 423, 748, 750.
Zettelbank s. Bankwesen.
Zivilliste 108, 118, 333.
Zivilrechtsgesetzgebung 396, 398, 417, 759.
Zollausschlüsse 563, 580, 646.
Zollwesen 151, 395, 563, 564, 579—581, 644—646.
Zoll- und Handelsbündnis mit Ungarn 562—570.
Zoll- und Handelsvertrag mit Ungarn 579—622, 644—688.
Zoll- und Handelskonferenz 569, 605, 606.
Zolleinigung mit Bosnien 571, 616, 646, 1021—1027.
Zuckersteuer 566, 572, 588, 589, 592, 616, 617, 661—667.
Zuckersurtaxe 616, 646, 663, 666, 667.

Manzsche Sonder-Ausgabe der österr. Gesetze 1909.

1. **Konkursordnung,** die, vom 25. Dezember 1868. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. (Siehe Taschenausgabe der Gesetze. III. 2. Abteil.)

2. **Gewerbeordnung,** die. (Siehe **Gesetzausgabe** I. Band, 1. Abteilung.)

3. **Notariatsordnung,** und Gesetz über die notarielle Errichtung einiger Rechtsgeschäfte vom 25. Juli 1871, samt den ergänzenden Gesetzen und allen darauf bezüglichen Verordnungen. 13., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Übersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes, verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. 1910. kl. 8. (IV, 172 S.) 1 K 50 h, geb. 2 K 10 h

4. **Preßgesetz,** das, vom 17. Dezember 1862, samt den Instruktionen zum Vollzuge desselben. Separatabdruck aus der 20. Auflage des vierten Bandes der Gesetzausgabe. kl. 8. 1905. (84 S.) 1 K

5a. Die Ministerial-Verordnung vom 15. September 1898, R. G. B. Nr. 156—164, betreffend die **Durchführung des Patentgesetzes** vom 11. Jänner 1897, R. G. B. Nr. 30. (Nachtrag zu Band I, 2. Abteilung der Manzschen Taschenausgabe der Gesetze.) 8. 1899. (77 S.) 80 h

7. **Vereinsrecht,** die Gesetze über das, vom 26. November 1852 und vom 15. November 1867. Das Gesetz über das **Versammlungsrecht** vom 15. November 1867. Nebst den zu diesen Gesetzen ergangenen Verordnungen, Erlässen und Entscheidungen, von Dr. Friedrich Tezner. 4., vermehrte Auflage. kl. 8. 1907. (335 S.) 2 K 75 h, geb. 3 K 35 h

8. **Verfahren außer Streitsachen,** das, nach dem kaiserlichen Patent vom 9. August 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** und **Amortisierung von Urkunden,** die Feilbietungsordnung, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vorsteher in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und über die Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren. 14., vermehrte und ergänzte Auflage. Mit einer Übersicht über die Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes sowie über die einschlägigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes verfaßt von Dr. Josef Friedlaender. (VIII, 681 S.) 4 K 30 h, geb. 5 K 40 h

9. **Gesetze und Verordnungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen** und **die gemeinschaftlichen Waisenkassen.** Mit alphabetischem und chronologischem Register. 13., vermehrte und ergänzte Auflage, mit einer Übersicht über die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. kl. 8. 1910. (VII, 424 S.) brosch. 3 K, geb. 3 K 60 h

10A. **Allgemeine Wechselordnung.** Stempel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen einschlägigen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 5. Auflage kl. 8. 1905. (IV, 66 S.) 60 h

10B. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Dezember 1862 samt dem Einführungsgesetze und den anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. (Schul-Ausgabe.) 6. Auflage. 1906. kl. 8. (IX, 389 S.) kart. 2 K 80 h

13. **Gesetz** über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte ꝛc. ꝛc. kl. 8. 1883. (48 S.) 60 h

14. **Vollzugsvorschriften** der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen zum Gesetz vom 23. Mai 1883 über die **Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.** kl. 8. 1883. (74 S.) 60 h

15. **Gesetze,** die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Kommassation) landwirtschaftlicher Grundstücke,** die **Vereinigung** des **Waldlandes** von **fremden Enklaven** und die **Arrondierung** der **Waldgrenzen,** die **Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke** und die **Regulierung** der **hierauf bezüglichen Benützungs-** und **Verwaltungsrechte.** Mit alphabetischem Nachschlagregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 40 h

17. **Bauordnung** für **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (Vergriffen!) (Neue Bauordnung siehe Separat-Ausgabe Nr. 46b.)

18. **Bauordnung,** die, vom 17. Jänner 1883, für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch zu deren Handhabung und zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze und Vorschriften von Erich Graf Kielmansegg. 3., ergänzte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1894. (XI, 422 S.) 3 K 60 h, geb. 4 K 20 h

18a. **Die Bauordnungen für das Land Niederösterreich und für Wien.** Hilfsbuch zu deren Handhabung und zur Anwendung der darauf Bezug habenden Gesetze und Vorschriften von Erich Graf Kielmansegg. **5., ergänzte und verbesserte Auflage. 1904.** (XVI, 763 S.) geh. 4 K 80 h, geb. 5 K 80 h

19. **Niederösterreichische Landesgesetze.** Herausgegeben von **Freiherrn v. Hock** 2. Aufl. 1897. kl. 8. 1. Bändchen: Landesverfassungsges., Gemeindeges. (X, 271, 52, 4, 37) 2 K 50 h. 2. Bändchen: Gemeindestatut für Wien. (140 S.) 2 K. 3. Bändchen: Wasserrecht, Flußregulierungs- und Flußpolizei-Vorschriften. (IV, 320 S.) 3 K. 4. Bändchen: Straßen- und Eisenbahn-Vorschriften, Verkehrsanlagen in Wien. (IV, 196 S.) 2 K. 5. Bändchen: Bau- und Feuerpolizei. (VIII, 328 S.) 3 K. 6. Bändchen: Landeskulturgesetze. (IV, 404 S.) 3 K 80 h. 7. Bändchen: Schulgesetze. (IV, 380 S.) 2 K 40 h. (Jedes Bändchen geb. um 60 h mehr.) Mit einem Anhang: **Die neuen Schulgesetze für Niederösterreich.** Gesetz vom 25. Dezember 1904 ꝛc. (90 S.) Dieser Anhang kostet apart 1 K, kart. 1 K 20 h

19VIIa. **Die neuen Schulgesetze für Niederösterreich.** Gesetz vom 25. Dezember 1904 ꝛc. ꝛc. 8. 1905. (90 S.) 1 K, kart. 1 K 20 h

20. **Bauordnung für Niederösterreich außer Wien.** **Gesetz** vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphabetischen Nachschlageregister. kl. 8. 1897. geb. 1 K 60 h

21a. **Die neue Gemeindewahlordnung für Niederösterreich.** Gesetz vom 23. Juli 1904. kl. 8. (52 S.) 60 h, kart. 80 h

22. **Die in Österreich geltenden (24) Dienstboten-Ordnungen** samt dem Entwurfe der neuen Wiener Dienstboten-Ordnung und einigen allgemeinen, das Gesinde betreffenden Gesetzen u. Verordnungen. Redigiert nach d. gegenwärt. Stande d. Gesetzgebung v. Dr. Hugo Morgenstern. kl. 8. 1901. (XII, 212 S.) 2 K 40 h, geb. 3 K

23. **Gesetze,** die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung und des Exekutionsverfahrens. Mit alphab. Nachschlageregister 1884. kl. 8. (IV, 23 S.) 40 h

26. **Landesgesetz,** das niederösterreichische, vom 20. Jänner 1883, betreffend **Maßregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hierzu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. kl. 8. 1885. (23 S.) 40 h

27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mautvorschriften,** die, mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Kautionen, Einhebung der Mautgebühren in Ärarialregie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 1 K 60 h

28. **Staatsverträge,** die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern** samt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 80 h

29. **Rechtsnormen,** die, **über den Verkehr der k. k. österr. Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Zivilrechtsangelegenheiten. kl. 8. 1885. (IV 144 S. 1 K

30. **Advokaten-Ordnung,** die, vom 6. Juli 1868, samt dem Disziplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterreichischen Advokatenkammer, den Statuten des juridischen Doktoren-Kollegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensozietät und den den Advokatenstand betreffenden Stiftungen. kl. 8. 1885. (169 S.) 1 K 50 h, geb. 2 K 10 h

31. **Die Vorschriften über Reichsvertretung und Reichsratswahl.** Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung zusammengestellt und mit alphabetischem und chronologischem Register versehen von Julius Giegl, k. k. Oberlandesgerichtsrat. 8. **1907.** (114 S.) 1 K, kart. 1 K 30 h, geb. 1 K 60 h

32. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht für Böhmen.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lithographierten Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 1 K 60 h

35a. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutächtliche Äußerungen** über den **Umfang** von **Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1886. (107 S.) 1 K

35b. — **Dasselbe.** 2. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 236—524. 1883. (IV, 182 S.) 2 K

35c. — **Dasselbe.** 3. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 525—656. 1889. (86 S.) 1 K

35d. — **Dasselbe.** 4. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 657—820. kl. 8. 1890. (125 S.) 1 K

Die vier Hefte in einem Bande, brosch. 4 K

36. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht** für **Österreich unter der Enns.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten

Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 1 K 60 h

37. **Gesetzgebung, die österreichische,** über **Münze, Papiergeld** und **Geldzahlungen.** Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschlossen Ende Dezember 1885.) Von Ignaz Gruber. 1886. kl. 8. (VIII, 149 S.) 2 K 40 h

39. **Landsturm-Gesetz,** das, samt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschriften.** Mit ausführlichem alphabetischen Nachschlageregister und einer Zusammenstellung der die Dienstuntauglichkeit beeinflussenden Gebrechen. 2., verbesserte Auflage. kl. 8. 1887. (VI, 164 S.) 1 K

41. **Gesetze und Verordnungen,** betreffend die **Unfallversicherung und Krankenversicherung der Arbeiter.** Mit alphab. und chronolog. Register. 9., vermehrte Auflage. 8. 1907. (VIII, 352 S.) 2 K 80 h, geb. 3 K 40 h

42. **Die Militärversorgung** der Unteroffiziere, Soldaten und Matrosen des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes und deren Witwen und Waisen, nebst einem Anhange, betreffend die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisierten des Heeres, der Kriegsmarine, der k. k. Landwehr und des Landsturms. kl. 8. 1888. (32 S. 50 h

44b. **Musterstatut der Betriebskrankenkassen.** Nach Kundmachung des hohen k. k. Ministeriums des Innern auf Grundlage des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. B. Nr. 33. kl. 8. 1888. (24 S.) 40 h

44c. **Statut der Bezirkskrankenkasse in Wien,** Das. Autorisierte Ausgabe. 1897. kl. 8. (23 S.) 40 h

45 **Matrikenvorschriften.** Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegisters bezügl. Normen. kl. 8. 1891. (VI, 152 S.) 1 K 20 h geb. 1 K 80 h

46a. **Gesetze und Verordnungen für Wien.** 1. Heft. 1890. kl. 8. (VI, 91 S.) 80 h

46b. — **Dasselbe.** 2. Heft. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** 1897. geb. 1 K 60 h

46c. — **Dasselbe.** 3. Heft. **Schulaufsichtsgesetz.** 1891. (19 S.) 20 h

47. **Ehevorschriften.** Eine Sammlung der staatlichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) 1 K 20 h, geb. 1 K 80 h

48. **Dampfkesselwesen in Österreich,** das. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Normalerlässe. Mit einer Einleitung, einem chronol. und Sachregister. Mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums und mit Benützung der amtlichen Quellen herausgegeben von Dr. Georg Ritter v. Thaa. Dritte — bezüglich des verarbeiteten Stoffes bis Ende März 1908 reichende — Auflage. 8. 1908. (VI, 472 S., 3 Tabellen.) K, geb. 7 K

49. **Pfandleihgewerbe,** das. Praktische, mit Formularien versehene Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferd. Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 1 K 80 h

51. **Landesgesetze** des Herzogtums **Steiermark,** die. Nach Materien zusammengestellt und mit alphabetischem Nachschlageregister. 2 Bände. kl. 8. 1894. Erster Band,

enthaltend die Abschnitte I bis einschließlich XI. (XIV, 818 S.) Zweiter Band, enthaltend die Abschnitte XII—XVII, einen Nachtrag und das alphabetische Nachschlageregister (XII, 711 S.) Preis des vollständigen Werkes in 2 Bänden 8 K, geb. 10 K

52a. **Gesetz vom 16. Jänner 1895,** betr. die **Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe. kl. 8. 1895. (39 S.) 40 h

52b. **Die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe** im Gewerbebetriebe im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. kl. 8. 1895. (20 S.) 20 h

53. **Der Verwaltungsgerichtshof.** Die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen. Von Mahl-Schedl. 1895. kl. 8. (152 S.) 2 K, geb. 2 K 60 h

54. **Gesetz vom 16. Juli 1892,** betreffend die **registrierten Hilfskassen** ꝛc. Von Richard Kaan. 1895. kl. 8. (XVI, 233 S.) 3 K 20 h

55a. **Die neuen Zivilprozeß-Gesetze.** I. Teil. Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeß-Ordnung nebst Einführungsgesetzen. Text-Ausgabe. 1898. kl. 8. (VI, 267 S.) 1 K 80 h, geb. 2 K 40 h

55b. — **Dasselbe.** II. Teil. Exekutionsordnung samt Einführungsgesetz. kl. 8. (VIII, 184 S.) 1 K 20 h, geb. 1 K 80 h

55c. — **Dasselbe.** III. Teil. Gesetz vom 27. November 1896, Nr. 217 R. G. B. **Gerichtsorganisationsgesetz** und Gesetz, betreffend die Einführung vom Gewerbegerichten. kl. 8. (IV 88 S.) 80 h

55d. **Die Vollzugsvorschriften** zu den **Zivilprozeß-Gesetzen,** die **bis 31. Dezember 1879** publizierten. Mit Register. 2 K 20 h, geb 2 K 80 h
Die 4 Teile in einem Bande geb. 8 K 30 h

56. **Gesetz vom 26 Dezember 1895,** das, R. G. B. 197, betreffend das **Urheberrecht** an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, herausgegeben von Dr. Alfred Ritter v. **Wretschko.** kl. 8. 1896. (IV, 210 S.) brosch. 1 K 80 h, geb. 2 K 40 h

57. **Das Gesetz vom 25. Oktober 1896,** R. G. B. Nr. 220, betreffend **die Personalsteuern,** sowie die neben demselben in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Mit einem alphabetischen Register. kl. 8. (196 S.) 1 K 40 h, geb. 2 K

57a. **Vollzugsvorschrift** zum Gesetze vom 25. Oktober 1896, betreffend die **direkten Personalsteuern,** 1. Heft. I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer. kl. 8. (IX und 223 S.) 1 K 40 h

57b. — **Dasselbe.** 2. Heft. I. Hauptstück, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer — enthaltend die Klassifikation der Unternehmen und Beschäftigungen ꝛc. nebst alphab. Verzeichnungen. kl. 8. (159 S.) 1 K

57c. — **Dasselbe.** 3. Heft. IV., V. und VI. Hauptstück, betreffend die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer, Straf- und allgemeine Bestimmungen, — enthaltend die bezüglichen Finanzministerialerlässe vom 24. April 1897, R. G. B. Nr. 108, 109, 110, mit allen Beilagen. kl. 8. (XI, 232 S.) 1 K 60 h

57d. — **Dasselbe.** 4. Heft, enthaltend den Text des obenzitierten Finanzministerialerlasses. II. Hauptstück, betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen. kl. 8. (VIII, 108 S.) 80 h

57e. — **Dasselbe.** 5. Heft, enthaltend die Vollzugsvorschriften zum III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuern. kl. 8. (V, 72 S.) 60 h

57f. **Übersicht** über die Behandlung der **Zinsen** der wichtigsten **inländischen Wertpapiere** in Bezug auf die Rentensteuer. 60 h

Die Hefte **57a—f in einem Band**, gebunden 7 K

58. **Geschäftsordnung, die neue, die bisher dazu erschienenen Verordnungen, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Gewerbegerichtsgesetz**, Mit einem Register. 1897. gr. 8. (VII, 546 S.) 3 K 40 h, geb. 4 K

58b. treffend
m und
.02 S.,
K 20 h
20 h
ten in
30 h

59. td den
rungen
eneral-
b. 4 K

60. treffend
nd die
Schluß
.) 80 h

61. t. Mit
t. 1 K

62. n, des
tr. 175,
chaften
.) 50 h

63. taats-
50 h

64. reinde-
60 h

65. treffend
rialien
geg. v.
us und
K 40 h

65a. 60 h

66. Staats-
Biegl,
K 50 h

67. 1. No-
nd den
nebst
tenden

University of British Columbia Library

DUE DATE

SEP 29 1972
OCT 26 1972 RECD
OCT 17 1974
#6701
NOV 1 - 1974
NOV 4 1974 RETD
NOV 30 1974
#86701
SEP 19 1975 RETD

FORM 310

UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01234 1639

Anhange. 2. Aufl. F ... zusammengest. v. Dr. Leo Elsner, ... K, geb. 7 K.

68. **Die Gemeindewahlor** ... st. erl. v. Dr. K. Ritter Kriegel ... 1 K 40 h

69. **Das österreichische Z** ... über Gefällsübertretungen und der einschlägigen Vorschriften zusammengestellt. Nebst Einleitung und Anhang. Von Dr. Franz Wolf, k. k. Finanzkonzipist. 8. 1902. (128 S.) 1 K 60 h, kart. 2 K

70. ... Kirch. ... K

71.

72.

73.

74

75

76

77

78

79

80

81

82

4
[illegible]